

Die Staats-Verträge des Königreichs Bayern

in Bezug auf

Justiz-, Polizei-, Administrations-, Landeshoheits-,
Territorial- & Grenz-, Bundes-, Kirchen-, Militair-,
Presß- & Nachdrucks-, Flußschiffahrts-, Post-, Eisen-
bahn-, Telegraphen- & Münz-Angelegenheiten.



Von 1806 bis einschließlich 1858

systematisch und chronologisch zusammengestellt und herausgegeben

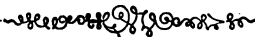
von

Dr. G. M. Klette,

kgl. Bürgermeister a. D.



Klette
Die Staats-Verträge
d. Königreichs
Bayern



Regensburg.

Papier, Druck und Verlag von Friedrich Busch.

1860.

84
G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

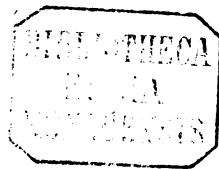
Herrn

Herzog Maximilian von Bayern

allerehrfurchtsvollst

gewidmet

von dem Verfasser.



V o r r e d e .

Während seit einer langen Reihe von Jahren fast in allen deutschen Staaten Sammlungen der Gesetze und Verordnungen über alle nur möglichen Materien des Rechts und der Verwaltung veranstaltet, alle nur einigermaßen wichtigen Gesetze, mit Kommentaren, Erläuterungen, Ergänzungen, Noten u. versehen, besonders abgedruckt wurden, und man bemüht war, allen Dikasterien der hohen Landesregierungen vielfach gegliederte und für jeglichen Bedarf möglichst ausreichende Handbücher zu liefern, blieben gerade in dieser Hinsicht die Verhältnisse derselben zu andern Staaten und diesen gegenüber fast ganz unberücksichtigt, obschon eben diese Beziehungen zum Auslande häufig die wichtigsten und einflussreichsten Momente im Staatenleben bilden, aus ihnen Verträge entstehen und diese wieder zur Basis oft für die fernste Zukunft dienen, oft aber auch die unangenehmsten Verwickelungen herbei zu führen vermögen. So war lange Zeit hindurch v. Martens Recueil nebst seinen späteren Fortsetzungen von Saalfeld und Murhard das einzige Werk, aus dem man über die auswärtigen Verhältnisse der einzelnen Staaten, ihre verschiedenen bestandenen und bestehenden Beziehungen zu einander und die von ihnen abgeschlossenen Verträge einigermaßen Auskunft erhalten konnte, obschon bei einem Werke, wie dieses, was den Staatenumfang von fünf Welttheilen zu umfassen strebt, bei seinem eigenen, im Vergleiche zu diesem Zwecke zu geringen Umfange ein in allen Beziehungen ausreichendes Material nicht zu erwarten, auch zu beschaffen nicht möglich ist.



In andern außerdeutschen, ja selbst außereuropäischen Staaten waren bereits Sammlungen der Staats-Verträge veranstaltet und durch den Druck veröffentlicht worden, als endlich in Deutschland im Jahre 1845 Herr Regierungsrath v. K a m p f, jedoch nur in einer ganz particularen Richtung durch Herausgabe seiner Handels- und Schiffahrts-Verträge des Zollvereins den Weg anbahnte, denn die beiden, diesem vorangegangenen Werke:

1. M. v. Aretin. Chronologisches Verzeichniß der bayerischen Staats-Verträge von 1503—1809. Passau. Winkler. 1839.
2. S. S. D e c h s e l e. Verzeichniß der von Württemberg mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge von 1800—1840. Stuttgart und Tübingen. v. Cotta. 1841.

können, wenn gleich sie als Wegweiser für den historischen Forscher von sehr werthvollem Interesse sind, in der hier in Anregung gebrachten Richtung, ihrer bloß repertorischen Form wegen, in keinen Anschlag gebracht werden.

Herrn v. K a m p f folgte hierauf im Jahre 1852 Herr Regierungsrath v. K o h r s c h e i d t mit der Herausgabe einer Sammlung der Staats-Verträge des Königreichs Preußen in einem Bande und diesem hiernächst in den Jahren 1855 bis 1859 Herr Dr. N e u m a n n, Professor des Staatsrechts an der Universität zu Wien, mit einer gleichen Sammlung der Staats-Verträge des Kaiserreichs Oesterreich bis jetzt in fünf Bänden.

Beide Werke genossen, wie z. B. Professor Neumann in der Vorrede zum ersten Bande seiner Sammlung sehr rühmend und dankbar anerkennt, vor ihrer Herausgabe, resp. bei ihrer Bearbeitung nicht nur der thätigsten Unterstützung der höchsten Staatsbehörden durch direkte Mittheilungen aus den Registraturen und Archiven, sondern es wurde den beiden Herrn Verfassern auch nach ihrem Erscheinen die lobendste und zugleich lohnendste Anerkennung höchsten und allerhöchsten Ortes zu Theil, da die Wichtigkeit eines solchen Unternehmens nicht verkannt wurde, vielmehr man dieselbe gebührend zu würdigen wußte.

Außer jenen zwei repertorischen Werken des v. Aretin und D e c h s e l e erschienen noch zwei derartige, nämlich:

1. H. A. van Dyk. Repertoire historique et chronologique des traités conclus par la Holland de depuis 1789 jusqu'à nos jours. Utrecht 1845. 8 und
2. De Vesque l'aperçu des traités conclus par l'Autriche à commencer de l'avènement de Marie-Therese jusqu'à nos jours. Vienne 1854.

Diese, sowie jene beiden früher gedachten Werke v. Uretin und Dechsele ungeredet, bestehen gegenwärtig 13 Sammlungen der Staats-Verträge verschiedener Staaten, von denen 11 dieselben ausführlich und in ihrem ganzen Umfange mittheilen. Vier davon gehören Deutschland, zwei Nordamerika an; es sind die folgenden:

1. Documents et traités publiés dans les langues russe et française par le chancellerie imperiale à St. Petersburg. 1825. 2 vol. fol.
2. D'Hauterive et de Cussy. Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances etrangers depuis la paix de Westphalie etc. Paris 1833—1844. 10 Vol. 8.
3. S. Elliot. American diplomatic code, embracing the treatises and conventions between the United-States and foriegn powers from 1778 — 1834. Washington 1834 — 2 Vol. 8.
4. Solas de la Marguerite. Traités publiés de la Royale maison de Savoie avec les puissances étrangères depuis le paix de Château-Cambresis jusqu'à nos jours. Turin 1836—1853. 7. vol. 4.
5. A. Del Cantillo. Tratados de paz y de comercio que hanhecho con las potencias estrajeras los Monarcos Españoles desde el año 1700 hasta el día Madrid 1843. 4.
6. Santarem, Visconde de. Quadro elementar dos relações politicas et diplomaticas de Portugal comas diversas po-

tencias de mundo, desde principio da Monarchia Portugueza até anos dios. Vol. I — VIII, XIV — XV. Paris 1845—1854. 8.

7. G. A. v. Kamptz. Die Handels- und Schiffahrts-Verträge des Zollvereins. Braunschweig. Vieweg. 1845. 8.
8. Vega, Désiré de la Garcia. Recueil des traités et conventions concernant le Royaume de Belgique. Bruxel 1850. 8.
9. L. Hortslet. Collection of the treatises and conventions at present subsisting between Great-Britain and foreign powers relating te commerce and navigation. Vol. I—VII. London. 1851. 8.
10. F. W. v. Rohrscheidt. Preußens Staats-Verträge. Berlin. Schneider. 1852. gr. 8.
11. F. A. Strockerjahn. Schiffahrts-Handbuch. Eine Sammlung der von Oldenburg abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Verträge. Oldenburg. 1852. 8.
12. Public Statutes at lange of the United States of America from the organisation of the Gouvernement in 1789 to March 1845. 10 vol. with a Synoptical Index to the Laws and Treatises prepared undes the direction of the Senate. Boston. 1852. gr. 8. Vol. VII and VIII embracing the Treatises between the United States and foreign nations.
13. L. Neumann. Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours. Leipsig. Brockhaus 1855—1859. 5 vol. gr. 8.

Diese repräsentiren die Staaten Rußland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Sardinien, die vereinigten Freistaaten Nordamerikas, Preußen und Oesterreich und speciell in Bezug auf den Handel die Staaten des deutschen Zollvereins und Oldenburg.

Im Allgemeinen pflegt man solchen Sammlungen, die ohne irgend weitere Zusätze, Commentare u. u. sich darauf beschränken, lediglich den Wiederabdruck bereits gedruckter Gesetze, Verordnungen u. s. w. zu liefern, nur einen sehr geringen Werth beizulegen, was auch gewissermassen richtig sein mag, wenn man eben nicht in Betracht zieht, daß ihr Inhalt, der jetzt ein möglicherweise nur wenig umfangreiches Ganzes bildet, sich bis dahin vielleicht in etlichen 50 oder 100 oder vielleicht noch mehr Bänden zerstreut befunden hat, die dem Privatmann mitunter gar nicht, ja oft selbst dem Beamten nur schwer zugänglich sind, und daß das Auffuchen des einzelnen Gegenstandes in denselben häufig einen Zeitraum erfordert, der bedeutend kostbarer ist, als der Anschaffungs-Preis jenes Sammelwerkes.

Ganz anders stellt sich das Verhältniß bei denjenigen Sammelwerken, welche unter genauer Sichtung des obsoleten, antiquirten oder theilweise abgeänderten Stoffes, das in Geltung verbleibende Material in irgend ein dem praktischen Gebrauch entsprechendes, und eine eben so leichte als rasche Uebersicht darbietendes System eingeordnet darstellen. Hier tritt wirkliche literarische Thätigkeit schaffend ein und hier wird ausreichende Sachkenntniß des zu bearbeitenden Gegenstandes erfordert, damit das Werk dem praktischen Gebrauch genügend als eine gelungene Arbeit bezeichnet werden möge.

Was nun in specie die Staats-Verträge, deren Sammlung und resp. die Herausgabe einer solchen Sammlung anlangt, so tritt allerdings auch hier das vorge dachte Verhältniß ein, daß solche zum bei weitem größten Theil wenigstens in den vorhandenen Gesetz-, Regierungs-, Amts-, oder Intelligenz-Blättern u. bereits veröffentlicht sind. Fast in jedem der deutschen Staaten bestehen derartige Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen gewöhnlich in mehrfacher Anzahl und mindestens seit circa 60 Jahren, außer diesen demnächst noch ferner Amts-Blätter einzelner Dicastrien und gewöhnlich auch noch eine oder mehrere Privat-, resp. halbamtliche General-Sammlungen. In allen diesen umher zerstreut befinden sich nun die Verträge und Uebereinkünfte, welche ein Staat mit anderen Regierungen getroffen hat, und es kann sich sogar ereignen, daß selbst in diesen hunderten von Bänden das gesammte Material noch nicht vollständig vorhanden ist, so daß man die Verordnungs-Blätter oder Privat-

Sammlungen auswärtiger Staaten zu Hilfe nehmen muß, um das Fehlende zu ergänzen.

Ob demnach nun eine solche partielle Sammlung aus jenem großen, gewaltigen, so zu sagen Chaos von Verordnungs-Bänden, als ein überflüssiges Unternehmen erscheinen dürfte, zumal wenn sonst der Gegenstand selbst von Wichtigkeit ist, muß allerdings der Beurtheilung des praktischen Geschäftsmannes überlassen bleiben, dem es ein Zeit und oft auch Kosten sparendes Hilfsmittel darbieten soll; daß aber eben die Verträge eines Staates einen Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit bilden, ist bei den Werken des Herrn v. Rohrscheidt und Professors Neumann allgemein und von den höchsten Landesstellen genügend anerkannt worden, so wenig auch bisher dieser Zweig der Staats-Verwaltung von der literarischen Thätigkeit direkt in Anspruch genommen und ausgebeutet worden ist.

Man würde übrigens sehr irren, wenn man etwa von der Ansicht ausginge, daß diese Staats-Verträge nur lediglich dazu geeignet wären, allein zur Kenntniß der höchsten Verwaltungsstellen und der Diplomatie zu gelangen; dieselben sind vielmehr von so umfangreicher und bedeutungsvoller Natur, daß sie fast keine Branche des gewerblichen Verkehrs und des bürgerlichen Lebens gänzlich unberührt lassen, und daß selbst Subaltern-Beörden häufig in den Fall kommen, auf sie revociren zu müssen, wo sie dann, bei der fast gewöhnlichen Unzulänglichkeit der ihnen zu Gebote stehenden literarischen Hilfsmittel, zu zeitraubenden Anfragen und Correspondenzen ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sind.

Nachdem nun mit zwei so schätzbaren und verdienstvollen Werken, wie die des Herrn v. Rohrscheidt und Professors Neumann der Weg auf diesem in Deutschland fast noch gar nicht bebauten Felde der Literatur eröffnet worden, so glaube auch ich es wagen zu können, dem vielfach wiederholt dringenden Zureden einiger befreundeter bayerischer Beamten Folge zu geben und demnächst eine Sammlung der Staats-Verträge des Königreichs Bayern zu veranstalten.

Was nun diese nachfolgende Sammlung anlangt, so weicht dieselbe von jenen Werken meiner vorgedachten beiden Herrn Vorgänger

auf diesem Felde der literarischen Thätigkeit in drei Hauptpunkten ab, obschon ich nicht besorge, sie werde darum einen minderen Werth haben.

In jenen beiden Sammlungen des Herrn v. Mohrscheidt und Professors Reumann gehen nämlich die Verträge bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hinab, sie befolgen von Anfang bis zu Ende eine rein chronologische Ordnung und finden sich alle Staatsverträge aufgenommen, ohne Unterschied, ob sie noch Geltung haben oder nicht. — In allen diesen drei Punkten habe ich mich veranlaßt gefunden, ein anderes Princip zu befolgen.

Das Jahr 1806, welches das alte ehrwürdige deutsche Reich mit seiner Wahlverfassung und seinen Churwürden auflöste und Bayern in die Reihe der Königreiche einführte, begründete mit diesem, nicht bloß leeren Titel für diesen Staat diejenige Epoche, wo für ihn eine erhöhte politische Bedeutsamkeit, eine unbeschränkte Selbstständigkeit eintrat. Da aber jedes Werk zu seinem Beginn einen gewissen Stützpunkt haben muß, auf dem dann das Gebäude gesichert bis zum Schlussstein in die Höhe geführt werden kann, so glaube ich eben in jenem Jahre 1806 für meine Sammlung einen solchen gefunden zu haben und umfaßt daher diese die Staatsverträge des Königreichs Bayern. Allerdings vermochte ich mir nicht zu verhehlen, daß auch aus der Vorzeit noch einige wichtige Staatsverträge beständen, allein deren Anzahl ist zu gering, um dieserhalb allein eine Rückausdehnung des gesammten Ganzen in die Vorzeit auf einen Zeitraum von 50 Jahren, oder noch mehr, eintreten zu lassen.

Zum andern habe ich es für den praktischen Gebrauch geeigneter gefunden, von der rein chronologischen Ordnung der Verträge abzugehen und es vorgezogen, die ganze Sammlung, in gewisser Uebereinstimmung mit den bestehenden Staats-Verwaltungs-Normen zu systematisiren und die verschiedenen Verträge in Abtheilungen, resp. Abschnitte einzuordnen, so daß es Jedem sehr leicht werden muß, in der Folgezeit spätere Verträge innerhalb dieses Systems passenden Ortes einzureihen, da jeder Abschnitt seine eigene Numerfolge hat. Berührt ein Vertrag mehrere Abtheilungen, resp. Abschnitte, so befindet er sich dort eingereicht, wohin er den Hauptbezug hat,

und ist in den andern Orten dorthin (conf. Abthl., Abschn., Pro., Art. oder §.) verwiesen.

Endlich habe ich aber, um den Umfang des Werkes nicht ganz nutzlos zu vergrößern, da das Obsolete ein fast gleich großes Material geliefert haben möchte, als das noch bestehende, alle diejenigen Verträge hinweggelassen, die entweder nur von rein ephemärer Bedeutung waren, oder deren Geltung bereits, sei es durch eigenen Ablauf, oder Kündigung oder irgend wie sonst, so völlig erloschen ist, daß in keinem Falle ein Refers auf sie noch irgend etwa bei einer Gelegenheit in Aussicht stände. Dahin gehören z. B. die alten Cartel-, Transport-, Bagabonden- u. Conventionen, die Schulden-Regulirungs-Verträge in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses von 1805, oder über die in Gemäßheit der Rheinischen Bundes-Acte säcularisirten geistlichen Ritter-Orden und Stifte, sowie die verschiedenen Alliance-Kriegs- und Militär-Verpflegungs-Verträge aus der Periode von 1806 bis 1815. Für den historischen Forscher mag ihre Kenntniß allerdings noch von Interesse und Wichtigkeit sein, für diese Sammlung habe ich jedoch ihre Aufnahme für überflüssig erachtet. — Eine alleinige Ausnahme findet jedoch in Bezug des letzteren Punktes bei der Abtheilung II, „Landeshoheits-, Territorial- und Grenz-Verträge“ statt, wo jeder nur zugängliche Vertrag zur Aufnahme gelangt ist, selbst wenn er nicht mehr in Kraft besteht, da nur zu häufig Fälle vorkommen, wo auf solche, selbst längst antiquirte und sogar durch später nachfolgende, wieder aufgehobene Verträge, zu irgend einer Beweisführung über die Gültigkeit oder die rechtliche Begründung alter Privat-Verträge zurückgegangen wird.

Dahingegen habe ich mich veranlaßt gefunden, einige Gesetze, königliche Verordnungen und Ministerial-Erlasse, die in ganz unmittelbarer und fast untrennbarer Verbindung mit jenen Staats-Verträgen stehen, oder allein ihre richtige Anwendung und Auffassung möglich machen, mit zur Aufnahme zu ziehen.

Hiernach glaube ich, dem von mir angestrebten Ziele ein zum praktischen Gebrauche möglichst übersichtlich geordnetes Handbuch, sowie für die Kunde des externen Staatsrechts möglichst vollständiges Compendium aller Staats-Verträge des Königreichs Bayern zu liefern, nach Kräften genügt zu haben.

Diese Sammlung sondert sich in zwei Theile und zwar umfaßt der erste Theil die Staats-Verträge in Bezug auf Justiz-, Polizei-, Administrations-, Landeshoheits-, Territorial- und Grenz-; Bundes-, Kirchen-, Militär-, Preß-, wie Nachdrucks-, Flußschiff-fahrts-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Münz-Angelegenheiten; der zweite Theil dagegen die Staats-Verträge in Angelegenheiten des Zollvereins, des Handels- und der Schifffahrt und des Gewerbes.

Jedem Theile ist außer dem systematischen Inhalts-Verzeichniß ein chronologisches und ein nach Ländern geordnetes Register beigegeben.

Au zu dieser Sammlung benutzten Quellen sind namentlich zu bemerken:

1. Gesetzblatt für das Königreich Bayern von 1806—1858.
2. Regierungs- und Intelligenzblatt desgl. von 1806—1825.
3. Regierungsblatt desgl. 1826—1859.
4. Amtsblatt für die Pfalz.
5. Intelligenzblatt für den Starkreis.
6. Intelligenzblatt für Oberfranken.
7. Kreis-Amtsblatt für Mittelfranken.
8. Kreis-Amtsblatt für Unterfranken.
9. Kreis-Amtsblatt für Oberbayern.
10. Kreis-Amtsblatt für Niederbayern.
11. Kreis-Amtsblatt der Oberpfalz und für Regensburg.
12. Mayers Generalien-Sammlung vom Jahre 1784—1788.
13. Döllingers Sammlung von Verordnungen Bb. I—XX und Fortsetzung von Strauß Bb. XXI—XXXII oder N. F. Bb. I—XII.
14. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern Bb. I—V.
15. v. Aretin. Chronologisches Verzeichniß der bayerischen Staats-Verträge.
16. v. Koch-Sternfeld. Geschichte von Berchtesgaden.
17. v. Martens Recueil des principaux traités avec les Suppléments par Saalfeld et Murhard.
18. Martens. Manuel diplomatique.

19. v. Meyer Corpus juris confœd. germ. Frankfurt 1822 und dritte Auflage. 1858.
 20. Klüber Staatsarchiv des deutschen Bundes.
 21. Winkopp, der rheinische Bund.
 22. Paul Oesterreich. Archiv des rheinischen Bundes.
 23. Neumann Recueil des traités conclus par l'Autriche Tom. I—V.
 24. Sammlung der in dem General-Gouvernement des Mittelrheins erlassenen Verordnungen vom Jahre 1819.
 25. Le Moniteur universel an. 1806.
-

General-Übersicht.



Die Staats-Verträge des Königreichs Bayern in Bezug auf

Justiz-, Polizei-, Administrations-, Landeshoheits-, Territorial-
und Grenz-, Bundes-, Kirchen-, Militär-, Preß- und Nachdruck-,
Fluß-Schiffahrts-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Münz-
Angelegenheiten.

Abtheilung. I. Staats-Verträge in Justiz- Polizei- und Administrations- Sachen.

- Abchnitt I. Jurisdiction-Verträge im Allgemeinen.
- " II. Jurisdiction-Verträge in Bezug auf Verlassenschaften.
 - " III. Jurisdiction-Verträge in Bezug auf Armenrecht in
Prozeß-Sachen.
 - " IV. Jurisdiction-Verträge in Bezug auf Gerichtskosten.
 - " V. Jurisdiction-Verträge in Bezug auf Concurswesen.
 - " VI. Verträge in Bezug auf Verbrecher-Transport, Verfol-
gung und gerichtliche Nachteile.
 - " VII. Verträge in Bezug auf Auslieferung von Verbrechern.
 - " VIII. Verträge in Bezug auf Uebernahme von Ausgewiesenen.
 - " IX. Verträge in Bezug auf Verpflegung und Beerdigung
von Staatsangehörigen.
 - " X. Verträge in Bezug auf Ausfertigung von Tauf-, Trau-
und Todescheinen.
 - " XI. Verträge zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel
in den Grenzwaldungen.
 - " XII. Verträge in Bezug auf Forst-, Jagd-, Feld- und Fi-
scherei-Frevel.
 - " XIII. Verträge über Freizügigkeit, Nachsteuer-, Abschöß- und
Abzugs-Freiheit.
 - " XIV. Verträge in Bezug auf das Postwesen.
 - " XV. Verträge in Bezug auf Correspondenzen mit auswärtigen
Behörden, Requisitionen und Insinuationen.

Abtheilung II. Staats-Verträge in Bezug auf Landeshoheits-, Terri- torial- und Grenz-Verhältnisse.

Abtheilung III. Angelegenheiten des deutschen Bundes und Verhältniß des Königreichs Bayern zu demselben.

- Abschnitt I. Allgemeine Bundes-Verfassungs-Angelegenheiten.
 " II. Militär-Verfassung des deutschen Bundes und Bundesfestungen.
- Abtheilung IV. Staats-Verträge über Angelegenheiten der Kirche und milden Stiftungen.
- Abschnitt I. Angelegenheiten der katholischen Kirche.
 " II. Verträge über Patronats-Rechte.
 " III. " " milde und Familien-Stiftungen.
 " IV. " " das Traurecht der Pfarrer.
- Abtheilung V. Staats-Verträge in Bezug auf Militär-Angelegenheiten.
- Abschnitt I. Militär-Contel-Conventionen.
 " II. Etappen-Conventionen.
 " III. Verträge über Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen.
 " IV. Conventionen über Befreiung von der Militärdienstpflicht.
- Abtheilung VI. Staats-Verträge, betreffend das Eigenthum an Erzeugnissen der Literatur und Kunst und den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, sowie gegen unbefugte Veröffentlichung, Aufführung, Darstellung, Nachdruck und Nachbildung.
- Abtheilung VII. Staats-Verträge über die Regelung der griechischen Angelegenheiten.
- Abtheilung VIII. Fluß-Schiffahrts-Verträge.
- Abschnitt I. Rheinschiffahrts-Convention.
 " II. Main-Schiffahrts-Convention.
 " III. Donauschiffahrts-Convention.
 " IV. Aderweite Schiffahrts-Verträge.
 " V. Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.
- Abtheilung IX. Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Verträge.
- Abschnitt I. Post-Verträge.
 " II. Eisenbahn-Conventionen.
 " III. Telegraphen-Conventionen.
- Abtheilung X. Münz-Verträge.
- Abschnitt I. Süddeutsche Münz-Verträge.
 " II. Allgemeine deutsche Münz-Convention der Zollvereinsstaaten.



Staats-Verträge

des

Königreichs Bayern.



Abtheilung I.

Staatsverträge in Justiz-, Polizei- und Administrations-
Sachen.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

V o r w o r t.

—

Während seit einer langen Reihe von Jahren fast in allen deutschen Staaten Sammlungen der Gesetze und Verordnungen über alle nur möglichen Materien des Rechts und der Verwaltung veranstaltet wurden, blieben in dieser Hinsicht die Verhältnisse derselben andern Staaten gegenüber fast ganz unberücksichtigt, obgleich gerade die Beziehungen der einzelnen Staaten zum Auslande und die mit diesem geschlossenen Verträge oft die wichtigsten Momente im Staatenleben bilden; so daß Martens' Recueil und dessen Fortsetzungen von Saalfeld und Murhard das einzige Werk blieb, aus welchem man über die auswärtigen Angelegenheiten der verschiedenen Staaten Auskunft zu erhalten vermochte. Endlich gab Herr Regierungsrath v. Rohrscheidt (in Berlin bei Schneider) eine Sammlung der Staats-Verträge des Königreichs Preußen heraus, welcher Dr. Neumann, Professor des Staatsrechts an der Universität zu Wien in den Jahren 1856/7 (Leipzig bei Brockhaus) mit einer Sammlung der Staats-Verträge des Kaiserreichs Oesterreich folgte, die jedoch nur bis zum Jahre 1849 geht.

Dies gab mir Veranlassung eine ähnliche Sammlung der Staats-Verträge des Königreichs Bayern zu veranstalten, zu deren Einführung ich veranlaßt bin, bei Ausgabe der ersten Lieferung, mich in kurzen Worten über den dabei befolgten Plan auszusprechen.

Jene beiden früheren Sammlungen des Herrn v. Rohrscheidt und Professors Neumann gehen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hinab, befolgen vom Anfang bis zum Ende eine rein chronologische Ordnung und haben alle Staats-Verträge aufgenommen, ohne Unterschied, ob sie noch Geltung haben oder nicht.

In allen diesen drei Stücken weicht meine Sammlung von jenen ab, ohne darum glaube ich einen minderen Werth zu haben.

Der Preßburger-Friede resp. der Anfang des Jahres 1806 begründet für Bayern diejenige Epoche, wo seine erhöhte politische

Bedeutsamkeit, die es zur dritten Macht Deutschlands erhoben hat, beginnt; auf diesen Moment, wo Bayern ein Königreich wurde, stützt sich meine Sammlung, und geht bis zum Schluß des Jahres 1858.

Demnächst habe ich es, als für den praktischen Gebrauch geeigneter, vorgezogen, die ganze Sammlung zu systematisiren und die verschiedenen Verträge in Abtheilungen und Abschnitte einzuordnen, in diesen letzteren selbst aber chronologisch aufeinander folgen zu lassen, so daß es Jedem sehr leicht wird, spätere Verträge passenden Ortes einzureihen, ohne daß dadurch irgend eine Störung des Ganzen eintreten kann. Berührt ein Vertrag mehrere Branchen, so findet er sich dort eingereiht, wohin er den Haupt-Bezug hat, in den andern wird aber auf ihn verwiesen.

Endlich aber habe ich, um den Umfang des Werkes nicht unnütz zu vergrößern, alle diejenigen Verträge hinweggelassen, die entweder nur von ephemärer Bedeutsamkeit waren, oder deren Geltung bereits so völlig erloschen ist, daß in keinem Falle ein Refers auf sie noch irgend etwa bei einer Gelegenheit in Aussicht stünde; so daß die gegenwärtige Sammlung ein vollständiges systematisch geordnetes Ganze alles Dessen bildet, was mit Schluß des Jahres 1858 wirklich noch in Kraft bestand.

Hierbei wurde jedoch in Bezug auf Abtheil. II. Landes-Hoheits-, Territorial- und Grenz-Verträge eine Ausnahme gemacht und alle diesen Gegenstand berührenden Verträge zur Aufnahme gebracht, weil in Erbschafts- und Heimaths-Verhältnissen noch oft auf jene zurückgegangen wird.

Die Zoll-Vereins- und Handels-Verträge werden später in einer besondern Sammlung folgen.

München. März 1859.

Dr. G. R. Klette.

I. A b s c h n i t t.

Jurisdictions - Verträge im Allgemeinen.



1. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 9. October 1807, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtigt sei, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebiets zu erstrecken, oder wenn es nicht in besondern Verträgen zugestanden ist, zu forderu, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werde, und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsätze von Unseren Gerichtsstellen gegen alle fremden Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Specialfällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München den 9. October 1807.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1807. St. XLV. S. 1609.

2. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend.

Maximilian Joseph &c.

Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. October 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere

Bestimmung derselben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1. Oben erwähnte Verordnung vom 9. October beschränkt sich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte wider einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, der Contracts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an die in Bayern befindlichen Güter des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussetzung stattgegeben werden, wenn

- 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seien, und wenn sich
- 2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

§. 3. Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist unter Beilegung des Urtheils im Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreises einzubringen, innerhalb welches die Execution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sei, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hülfsvollstreckung zu ertheilen.

§. 5. Der bei einem auswärtigen Gerichtsstande begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurfes erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten an-

hängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist.

Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne stattgegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unserer Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind Unsere Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen, berechtigt.

München den 2. Juni 1811.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. b. Königreich Bayern f. d. J. 1811, St. XXXVIII. S. 745.

3. Verordnung vom 1. August 1810. Vollstreckung der Erkenntnisse zwischen Würzburg und Baden.

Zwischen Würzburg und Baden wurde das alte Herkommen beibehalten, kraft dessen jedes in dem einen Staate ergangene, mit der nöthigen Beurkundung der Rechtskraft vorgelegte und keine Hintanzetzung ausländischer Personen vor inländischen aussprechende Urtheil ohne weitere Umtriebe auch in dem andern beider Staaten vollziehbar, und keine besondere richterliche Vollziehungsbefehle für desselben ordnungsmäßige Vollstreckung auf Güter des andern Staates zu verlangen sind.

Würzb Reg.-Bl 1810 S. 32 ff. §. 18.

4. Jurisdiction=Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821.

Nach dem zwischen der Krone Bayern und Württemberg zur Beförderung der Justiz=Pflege in den beiderseitigen Staaten über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse Unterhandlungen gepflogen worden; so sind von beiden contrahirenden Souverainen zu wirklicher Abschließung eines Vertrages über diesen Gegenstand als Bevollmächtigte ernannt worden

von Seite der Krone Bayern:

Der Ministerial=Rath Joseph Anton von Belli de Pino, Ritter des Königl. Bayer. Civil=Verdienst=Ordens und des Großherzoglich Hessischen Haus=Ordens;

von Seite der Krone Württemberg:

Der geheime Legations=Rath Christian Ludwig Bilfinger, Ritter des Königl. Württembergischen Civil=Verdienst=Ordens,

welche nach Auswechselfung ihrer beiderseitigen Vollmachten folgenden Zu isdictions-Vertrag unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratificationen abgeschlossen haben.

§. 1. Beide contrahirende Staaten versichern sich gegenseitiger Rechts-hülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, in soweit nicht hier-über im gegenwärtigen Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

§. 2. Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in sei-nem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkennt-nisse des andern Staates, in soferne solche Urtheile von einem nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrages beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

§. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirk-ungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre, desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate ge-legenen Gütern des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt, wenn

- 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seien, und
- 2) keine eigenen Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet hätten, rüd-sichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein vorzügliches oder gleiches Recht zusteht.

Soll daher die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Er-kennnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und sind alle Unter-thanen dieses Staates, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein vorzügliches oder gleiches Recht an jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines bestimmten Präklusiv-Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Gerichte erster Instanz ihre Forder-ungen geltend zu machen.

§. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Per-ception der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt der Requisition eines auf diese Weise gesetzwidrig provozierten Gerichts in Stellung des Beklagten, oder Voll-streckung des Erkenntnisses statt zu geben. Jedes von einem solchen Gericht

ausgesprochene Erkenntniß wird in dem einen, so wie in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

§. 5. Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil des fremden Gerichts nicht nur sofern es den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rüchftlich der Erstattung der Gerichtskosten u. dgl. betrifft, in dem andern Staate als rechtsgiltig anerkannt und vollzogen.

§. 6. Die Widerklage (Reconventio) begründet die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters, jedoch nur unter der Voraussetzung des rechtlichen Zusammenhanges (Connexität) die Widerklage mit der Vorklage.

§. 7. Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokanten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

§. 8. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (Domicils) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besonderen Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Sachfälligen vollzogen.

Jedoch können diejenigen, welche, ohne Staatsbürger zu sein, in dem einen oder in dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder anderes dergleichen Etablissement besitzen, wegen persönlicher Verbindlichkeit, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl von den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Domicils nach den Regeln der Provocation auch außer dem Falle des Concurfes belangt werden.

Auch können die Unterthanen des einen Staates, welche in dem andern begütert sind, von dem Fiscus sowohl als von den Unterthanen dieses Staates nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen vor den Gerichten desselben, wo nämlich die Güter sich befinden, belangt werden, jedoch nur in so weit, als diese Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen. Bei Auswanderungen hat der Auswandernde noch ein Jahr lang nach seiner Auswanderung vor den Gerichten des Staates, welchen er verlassen, wegen der Ansprüche, welche vor der Auswanderung gegen ihn erwachsen sind, zu Recht zu stehen.

§. 9. Erben, die wegen einer Handlung des Erblassers mit einer persönlichen Klage zu belangen sind, werden nicht vor dem Gerichtsstande des Erblassers, sondern vor ihrem eigenen belangt, sofern nicht bereits mit dem Erblasser selbst die Streitbefestigung geschehen ist.

§. 10. Wenn der Unterthan des einen Staates, wo er seinen Wohnsitz hat, in dem andern begütert ist, und in Conkurs geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht, jedoch mit der Einschränkung anerkannt, daß für die Concurse des in beiden Staaten begüterten hohen und ritterschaftlichen Adels nach Beschaffenheit der individuellen Umstände, mittelst wechselseitiger Communication der allgemeine Gerichtsstand durch ein besonderes auf den einzelnen Fall sich beschränkendes Einverständniß wird regulirt werden.

Sollte ein Einverständniß nicht zu Stande kommen, so finden in solchem Falle Partikular-Concurse Statt.

Außer diesem wird einem Partikular-Concurse nur in folgenden zwei Fällen Statt gegeben:

- 1) zu Gunsten der Erbschafts-Gläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende außerordentliche Separations-Recht geltend machen;
- 2) wenn der Gemeindschuldner in dem einen oder andern Staate eine abgeforderte Handlung, Fabrik oder anderes dergleichen Etablissement besitzt, weshalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements denselben besonders kreditirt haben, ein Particular-Conkurs eröffnet werden darf.

§. 11. Alle Forderungen, sie seien auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen und das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeindschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache und nach vorgängiger Mittheilung des Lokations-Urtheils an diesen dem Gantgerichte abgeliefert.

§. 12. Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechts-Sachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so, daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß am gehörigen Orte eingereicht werden, die Hauptliquidation der Forderung aber vor dem Gerichte, wo sie angefangen, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradiktor unbenommen ist, zu interveniren. Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendet, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

§. 13. Rückfichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze ohne irgend einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypothek-Forderungen betrifft, so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt. Dasselbe gilt von den jure separationis kommenden Ansprüchen auf im Besitze des Gemein-Schuldners befindliche unbewegliche Grundstücke — wohin auch die Ewiggeld-Remten in München gehören — so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Concurse-Gerichte anzumelden.

§. 14. Alle Real-Klagen und actiones mixtae, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, desgleichen alle possessorischnen Rechtsmittel, wie auch die actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall eines Concurse §. 11. und 12. bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach allen Theilen anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern in so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

§. 15. Erbschaftsklagen werden nicht im Wohnorte des Erben, sondern da, wo sich die Erbschaft befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftstücke zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftsachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie mit Hypothek versehen sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleichgezählt, jedoch mit Ausnahme der in München bestehenden sogenannten Ewiggelder, als welche den Immobilien gleich geachtet werden.

§. 16. Der Gerichtsstand des Arrestes wird in beiden Staaten anerkannt, und daher das Urtheil des Arrest-Richters, so weit die arrestirte Sache nicht zureicht, von der Obrigkeit des Wohnortes vollzogen. Jedoch darf der Arrest nur alsdann, wenn eine wirkliche Gefahr, die Forderung zu verlieren, eintritt, erkannt werden.

Sobald auch der Richter des Arrests von dem ausländischen Richter des Wohnortes beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits entweder die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurse befinde, der die Eröffnung

des formellen unvermeidlich macht, so wird der Arrest aufgehoben und die Forderung des den Arrest Impetirenden an das Gant-Gericht verwiesen.

§. 17. Der Gerichtsstand des Contractes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Coptrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirk anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte und auf den Viehhandel anwendbar.

§. 18. Die Klausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sei, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

§. 19. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bebormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben.

§. 20. Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsfache in einen schon anhängigen Prozeß einmischet, sie sei principiell oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streit-Verkündigung (*litis denunciatio*) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Haupt-Prozeß geführt wird.

§. 21. Sobald vor irgend einem, in den vorhergehenden Paragraphen dieses Staats-Vertrages bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechts-hängig (*pendent*) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechts-hängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechts-hängigkeit (*Litis Pendenz*) wird durch Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

§. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form anbetrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, soferne nicht die Handlung selbst einem verbotenden Gesetze des einen Staates entgegen ist.

Rechtsgeschäfte über Real-Rechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

§. 23. Verbrecher oder andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit der nachfolgende §. 25. keine Ausnahme macht, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

§. 24. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern desselben vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiet des andern Staates Güter besitzt.

§. 25. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen und Vergehen ihr Vaterland verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten an ihren Souverain ausgeliefert.

§. 26. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen.

§. 27. In allen Civil- und Criminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Conjection gegen vollständige Vergütung der Reisekosten, oder der Versäumniß, nicht verweigert.

Gegenwärtiger, doppelt ausgefertigter, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneter Jurisdiction-Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratification vorgelegt, und die Ratificationsurkunde längstens innerhalb zwei Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen München den 7. Mai 1821.

(L. S.)

(L. S.)

Jos. Ant. v. Belli.

Chr. Ludw. Bilfinger.

Ratificirt und mit Bekanntmachung des Kgl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Königl. Hauses und des Außern vom 23. September 1821 publicirt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern 1821. Nr. 33. S. 867-882.

5. Nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Württemberg, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betreffend.

Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Bayern und Württemberg Vermögen besitzen, einige Zweifel

ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. Mai 1821 zwischen beiden Staaten geschlossenen Jurisdiktions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren, so ist man beiderseits über folgende Artikel nachträglich übereingekommen.

Artikel 1. Wenn jemand, der im Königreiche Bayern und im Königreiche Württemberg zugleich Vermögen besitzt (es sei ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Gütergemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war) mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Artikel 2. Der andere der beiden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten oder zur Verwaltung zu überlassen, und es sollen der Vormund oder die Vormünder auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnortes Rechnung zu stellen schuldig sein.

Artikel 3. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (*cura realis*) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theile veräußert, verkauft, gegen auswärtig gelegene Güter vertauscht u. dgl. so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter, nach Artikel 2 zu behandeln.

Artikel 4. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm nahmhast zu machenden Vormund oder Vormünder, auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen unter der Verbindlichkeit, der Ober-Curatel, über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen, und deren Genehmigung oder Consens bei Veräußerung, Verstückelung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Curatel-Behörde des anderen Staates an Eidesstatt zu reverfren.

Artikel 5. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatten, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten er-

folgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat, vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen eingetretenen Fällen, in welchen nach Bewandniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig sein könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem anderen Staate hat es jeden Falls bei demjenigen, was Artikel 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Artikel 6. Hat endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Bayern und im Königreiche Württemberg zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz, so wird in jedem der beiden Staaten, ohne Rücksicht auf den andern, eine Güter-Curatel bestellt, vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Artikel 7. Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher stattgehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

Gegenwärtige doppelt ausgefertigte, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft soll den beiden allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikations-Urkunde längstens innerhalb zwei Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen München den 8. März 1825.

Graf v. Strohhberg.

Frhr. v. Lehmitz-Goellenburg,
Kgl. Würt. Staatsr. u. Gesaudter am kgl. bayr.
Hof als eigens dazu Bevollmächtigter.

Vorstehender nachträglichen Uebereinkunft zu dem mit der Krone Württemberg am 7. Mai 1821 geschlossenen Jurisdiktions-Vertrage ist von Seiner Königlichen Majestät die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden, und es werden die betreffenden Königl. Behörden zu pünktlicher Befolgung und Vollziehung derselben angewiesen werden.

München den 14. Dezember 1825.

Königl. bayr. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußeren.

Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1825 Nr. 55 S. 1153—1158.

6. Bekanntmachung, die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Justiz-Ministerium.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Akte in Civilrechtsfachen als Ladungen, Dekrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staates an die Unterthanen des andern nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden.

Hiezu sind bestimmt, für das Königreich Bayern sämmtliche sieben Appellationsgerichte diesseits des Rheins, jedes für den Umfang seines Kreises oder seines Gerichtsprengels, dann der königliche Generalstaatsprocurator zu Zweibrücken für den Kreis Pfalz. Von Seiten der freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst, sowohl für das Stadt- als Landjustizamt und selbst in den an das Appellationsgericht erwachsenen Civilrechtsfachen.

Diese zur Bestreitung der Justiz und zur grossen Erleichterung der betheiligten Partheien gereichende Einrichtung wird zu Jedermanns Wissenschaft und sämmtlichen Gerichten des Reiches zur Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 20. Juni 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Maurer.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1847 Nr. 35. S. 773—775.

7. Bekanntmachung. Weiterer Nachtrag zu dem Jurisdiktions-Vertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betreffend.

Unter Beziehung auf den am 7. Mai 1821 zwischen den königl. Regierungen von Bayern und Württemberg geschlossenen Jurisdiktions-Vertrag und auf den Nachtrag vom 8. März 1825 zu demselben, in Betreff der Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Bayern und Württemberg Vermögen besitzen, sind die beiderseitigen Regierungen weiter dahin übereingekommen:

daß künftig bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung von im Fideicommiss-Verbande befindlichen Gütern, der erforderliche Consens für minderjährige Agnaten nicht bei der Güter-Curatelbehörde, sondern bei der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts dieser Agnaten einzuholen sei.

Gegenwärtige, doppelt ausgefertigte, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft soll den beiden allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikationsurkunden sollen längstens innerhalb zwei Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen München den 7. Jänner 1851.

v. d. Pfordten,
kgl. bayr. Staatsminister des kgl.
Hauses und des Aeußern.

Graf v. Degenfeld-Schomberg,
kgl. württemb. Gesandter.
(L. S.)

(L. S.)

Vorstehendem weiteren Nachtrage zu dem Jurisdiktions-Vertrage zwischen den Kronen Bayerns und Württemberg vom 7. Mai 1821 ist von Seiner Majestät dem Könige von Bayern die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, und es werden die betreffenden königl. Behörden zu pünktlicher Befolgung und Vollziehung desselben angewiesen werden.

München den 17. Jänner 1851.

Königl. bayr. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1851. Nr. 33. S. 753—755.

S. Bekanntmachung, den Nachtrags-Vertrag zum Jurisdiktions-Vertrage zwischen Bayern und Württemberg vom J. 1821 betreffend.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 22. Dezember 1854 zu Stuttgart ein Nachtrags-Vertrag zum Jurisdiktions-Vertrage vom Jahre 1821 zwischen Bayern und Württemberg durch ernannte Bevollmächtigte abgeschlossen und derselbe beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist, auch am 24. Juli l. J. die Auswechslung der Ratifikationen stattgefunden hat, so wird hiermit dieser Vertrag zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 27. Juli 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Nachdem sich durch die bisher gemachten Erfahrungen das Bedürfniß ergeben hat bezüglich des zwischen den Kronen Bayern und Württemberg zur Beförderung der Justizpflege in den beiderseitigen Staaten über Festsetzung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse unterm 7. Mai 1821 abgeschlossenen und von den beiden allerhöchsten Höfen ratifizirten Vertrages einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu treffen, so haben zum Behufe einer vertragsmäßigen Festsetzung derselben als Bevollmächtigte ernannt:

Seiner Majestät der König von Bayern Höchstbero Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königlich württembergischen Hofe, Conrad Adolph Frhr. v. Malzen; Comthur des kgl. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael zc.

Seiner Majestät der König von Württemberg Höchstbero Minister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, geheimer Rath und Generallieutenant, Grafen Joseph v. Beroldingen, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherrn, Großkreuz des königl. württembergischen Kron- und Ritter des kgl. Friedrichs-Ordens zc.,

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten und mit Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen folgende Nachtrags-Uebereinkunft abgeschlossen haben.

Artikel 1. Von dem im §. 25 des erwähnten Jurisdiktions-Vertrages als Bedingung der Auslieferung von Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, vorgeschriebenen Requisit der Bescheinigung der verübten That soll künftighin beiderseits Umgang genommen werden, und es soll genügen, wenn in der vorgegangenen Requisition das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt werden will, namentlich bezeichnet wird.

Artikel 2. Die Bestimmungen der §§. 23 bis einschließlich 27 des Jurisdiktions-Vertrages vom Jahre 1821 und zwar jene des §. 25 mit der im vorstehenden Artikel festgesetzten Abänderung haben von nun an nicht bloß auch die von den Gerichten, sondern auch die von den Polizeibehörden zu untersuchenden und abzurtheilenden strafbaren Handlungen Anwendung zu finden.

Ausgenommen bleiben jedoch von dieser Ausdehnung bloße Vergehungen gegen Finanz- und Abgaben-Gesetze, dergleichen Forstfrevel, welche von Unterthanen des einen Staates in den Waldungen des andern verübt werden und deren Untersuchung und Bestrafung sich nach der hierüber im Jahre 1826 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft richtet.

Artikel 3. Unvermöglihe Unterthanen des einen Staates, welche von den Gerichten des andern Recht zu suchen oder zu nehmen haben, werden, falls sie ihre Armuth durch Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes darzuthun vermögen, gleich den eigenen Unterthanen zum Armenrechte zugelassen.

Artikel 4. Vorstehende Bestimmungen, sowie der Jurisdiktions-Vertrag vom Jahre 1821 überhaupt haben keine Geltung in Beziehung auf den pfälzischen Kreis des Königreiches Bayern.

Gegenwärtige von den beiderseitigen Bevollmächtigten in zwei Exemplaren vollzogene Nachtrags-Uebereinkunft wird unverzüglich den beiden

Allerhöchsten Höfen zur Genehmigung vorgelegt werden, und es soll, sobald diese erfolgt ist, die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Stuttgart stattfinden.

So geschehen, Stuttgart, den 22. Dezember 1854.

g. Freiherr v. Malzen.

Graf v. Beroldingen.

(L. S.)

(L. S.)

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1855. Nr. 37. S. 925-930.

II. Abschnitt.

Jurisdictions-Verträge in Bezug auf Verlassenschaften.



1. Conf. Absch. I. Jurisdictions-Verträge. Nr. 1. Vertrag mit dem Königreich Württemberg v. 7. Mai 1821, Art. 9, 15; Nr. 2. Vertrag mit dem Königreich Württemberg v. 14. Dezember 1825; Nr. 4. Desgl. v. 7. Juni 1851.
2. Bekanntmachung. Uebereinkommen mit Rußland, die Zuziehung diplomatischer Agenten bei Verlassenschaftsverhandlungen betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich russischen Regierung eine Uebereinkunft über die Zuziehung diplomatischer Agenten bei Verlassenschaftsverhandlungen abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen unterm 29. Januar l. J. in St. Petersburg stattgefunden hat, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung gebracht, daß diese Uebereinkunft auf das Königreich Polen sich nicht beziehe, sohin die hier getroffenen Bestimmungen auf solche Fälle, in welchen es sich um die Verlassenschaft von Angehörigen dieses Königreiches handelt, keine Anwendung zu finden habe.

München, den 25. Februar 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die kaiserlich russische Regierung sind, in der Absicht, Bestimmungen bezüglich der Dazwischenkunft ihrer gegen-

seitigen Agenten bei den Verlassenschaften, welche sich in Folge des Ablebens von russischen Unterthanen im Königreiche Bayern und bayerischer Unterthanen im Kaiserthum Rußland und dem Großherzogthume Finland ergeben können, zu treffen, über nachstehende Punkte übereingekommen.

Im Falle des Ablebens ihrer Staatsangehörigen haben die beiderseitigen Chefs der Gesandtschaften und die diplomatischen Agenten, die Consuln, Vice-Consuln und die Handelsagenten das Recht, sei es auf Ersuchen der beteiligten Parteien, sei es von Amtswegen, mit den Gesandtschafts- oder Consulats-Siegeln die von den competenten Lokal-Behörden an den Effecten, Meublen und Papieren, welche zur Verlassenschaft gehören, angelegten Siegel mit einem Kreuzsiegel zu versehen.

Diese Doppelsiegel sollen nur auf Anordnung der Lokal-Behörden und in Gegenwart der betreffenden diplomatischen oder Handels-Agenten abgenommen werden können. Sobald die Siegel abgenommen sind, wird zur Aufnahme des Verlassenschafts-Inventars geschritten. Der diplomatische oder Handels-Agent hat diesem Akte beizuwohnen, und es wird ihm eine Abschrift des Inventars, so wie der letztwilligen Verfügung, so fern eine solche vorhanden ist, ausgehändigt.

Wenn die Chefs der Gesandtschaften und die diplomatischen Agenten, die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten mit in legaler Form durch die gehörig legitimirten Erben ausgestellten Vollmachten versehen sind, ist ihnen die Verlassenschaft sogleich zu übergeben, ausgenommen im Falle einer Einsprache, welche durch irgend einen Gläubiger des In- oder Auslandes erhoben wird.

Bis zur gerichtlichen Besitzeinweisung wird der diplomatische oder Handels-Agent in Verbindung mit der treffenden Lokal-Behörde für alle zum Schutze der Verlassenschaft dienlichen Maßregeln sorgen. Wenn der Chef der Gesandtschaft oder der diplomatische Agent, der Consul, Vice-Consul oder Handels-Agent diesen Bestimmungen gemäß einmal in den Besitz der Verlassenschaft eingewiesen ist, so hat er das Recht, unter Verständigung der Lokalbehörden alle für das Interesse der Erben nothwendigen Formalitäten zu erfüllen, die Verlassenschaft flüssig zu machen und sie zu verwalten, sei es in Person, sei es durch unter seiner Verantwortlichkeit ernannte Bevollmächtigte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt während der Dauer von sechs Jahren in Kraft und auch noch ferner, wenn keine der beiden Regierungen durch eine officielle Mittheilung der andern die Absicht kundgibt, die Wirksamkeit derselben aufhören zu lassen, und in diesem Falle bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo diese Mittheilung gemacht sein wird.

Zur Urkunde dessen hat der unterzeichnete königlich bayerische Staats-Minister des königlichen Hauses und des Aeußern gegenwärtige Erklär-

ung, welche bestimmt ist, gegen eine gleichlautende des Ministers des Aeußern Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen ausgetauscht zu werden, unterzeichnet und gesiegelt.

München, den 20. Januar 1858.

Freiherr von der Pfordten.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1858, Nr. 11. S. 268—272.

III. A b s c h n i t t.

Juridictions-Verträge in Bezug auf Armenrecht in Prozeß-Sachen.



1. Die Zulassung zum Armenrechte für die Königlich Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Unterthanen betreffend.

Da zwischen der Königlich Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Staaten auszubehnen, so werden die königlichen Kreis-Regierungen ermächtigt, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer bei den Nassauischen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten Armuthszeugnisse auszustellen.

Die königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für die Herzoglich Nassauischen Unterthanen von der Herzoglichen Landesregierung zu Wiesbaden legalisirt worden, anzunehmen, und auf Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts ebenso, wie es in gleichen Fällen für königliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.

München, den 10. September 1823.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Zentner.

Reg.- u. Intellig.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1823. Nr. 35. S. 1369—70.

2. Zulassung zum Armenrechte für die kurhessischen und bayerischen Unterthanen.

Bekanntmachung auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl d. d. 16. März 1827, gez. Frhr. v. Zentner und Graf v. Armansberg, contras. Ministerialrath v. Spies, wörtlich gleichlautend mit vor-

stehender Bekanntmachung, nur mit der Aenderung, daß die Armuths-Atteste für kurhessische Unterthanen von den kurhessischen Obergerichten ausgestellt werden.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1827, Nr. 11. S. 177 - 179.

3. Conf. Abschn. IV. Gerichtskosten sub Nr. 7.

Uebereinkunft mit der Krone Preußen vom 24. Mai 1834. Art. 4.

4. Conf. Ebenda sub Nr. 13.

Uebereinkunft zwischen der königlich bayerischen, und der kaiserlich königlich österreichischen Staatsregierung vom 4. 17. Januar 1852. Art. 2 bis 4.

5. Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung über die wechselseitige Zulassung der Unterthanen zum Armenrechte betreffend.

Um auch ihren ärmeren Staatsangehörigen eine vollkommene Rechtspflege zu sichern, haben sich die Königlich Bayerische und Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Regierung dahin geeinigt, die Wohlthat des Armenrechts auf die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayerischen und Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staaten auszudehnen und zu diesem Behufe zu bestimmen, daß die Gerichte eines jeden der beiden genannten Staaten befugt und verpflichtet sein sollen, in den bei ihnen anhängigen beziehentlich anhängig zu machenden Rechtsstreitigkeiten die dem andern Staate angehörigen vermögenslosen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften über Zulassung zum Armenrechte gleich wie Inländer zu behandeln, beziehentlich hierbei die von den competenten Verwaltungsbehörden des andern Staats ausgestellten und von den denselben unmittelbar vorgesetzten höheren Stellen beglaubigten Armuthsatteste ebenso zu berücksichtigen, als wären diese Zeugnisse von inländischen Behörden für Inländer ausgestellt.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende des herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsministeriums ausgewechselt, sodann auf die in jedem der beiden Staaten übliche Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 4. Januar 1855.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königl. Hauses und des Außern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern, f. d. J. 1855, Nr. 1. S. 5-8.

6. Conf. sub Abschn. I. Jurisdiction-Verträge. Nr. 5. der Nachtrags-Vertrag mit Württemberg vom 22. Dez. 1854. Art. 3.

7. Bekanntmachung. Die Zulassung zum Armenrechte für die Großherzoggl. Hessischen und Königl. Bayerischen Unterthanen.

Da zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Staaten auszuwehnen, so werden die königlichen Kreis-Regierungen ermächtigt, den einseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer bei Großherzoglichen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten Armuths-Zeugnisse auszustellen; die königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für Großherzoglich Hessische Unterthanen von der betreffenden Großherzoggl. Provinzial-Regierung ausgestellt werden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechtes eben so, wie es in gleichen Fällen für königliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.

München, den 14. Dezember 1825.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Graf Thurheim.

Ugem. Intelligenz.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1820. St. XXV. S. 1051 bis 1052.

8. Staatsministerial-Bekanntmachung. Die Zulassung f. württembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte betreffend, vom 16. April 1852.

Staatsministerium der Justiz.

Im Hinblick auf die von Seite Württembergs gewährte Gegenseitigkeit ist die Zulassung königlich württembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte in Bayern — den genügenden Nachweis ihrer Vermögenslosigkeit vorausgesetzt — nicht zu beanstanden.

Hievon sind sämtliche Gerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium der Justiz.

An sämtliche Gerichte des Kreises ergangen Nr. 6112.

ferner durch das Staatsministerium des Innern sub Nr. 6802 an sämtliche Kreisregierungen ergangen.

IV. A b s c h n i t t.

Jurisdictionen - Verträge in Bezug auf Gerichtskosten.



1. Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Criminal-Kosten.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben durch Unfern bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich Sächsischen Hofe zu Weimar mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen: „daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niederge schlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Auslagen für Akzung, Transport und Porto von sämmtlichen Behörden in den beiderseitigen Staaten berechnet und erstattet werden sollen.“

Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung der sämmtlichen Gerichtsstellen Unfers Reiches durch das Regierungs- und Allgemeine Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht, und vom 1. des nächsten Monats nach der Bekanntmachung angewendet werden soll.

München, den 2. September 1823.

Maximilian Joseph.

Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1823 Nr. 34. S. 1343—1345.

2. Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen wegen der strafrechtlichen Kosten betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben durch Unfern bevollmächtigten Gesandten an dem Hofe zu Dresden in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen,

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niederge schlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lebigh die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelber, dann für

Berpfl egungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.“

Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zu allgemeiner Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht, und vom 1. des künftigen Monats Oktober an in Wirksamkeit treten soll.

München, den 16. September 1823.

Max Joseph.

Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1823. Nr. 35. S. 1367—1369.

3. Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg vom 5. Februar 1824, wegen der strafrechtlichen Kosten.

wörtlich gleich lautend mit vorstehender Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen,

in Kraft tretend laut Allerhöchster Entschleßung vom 15. Februar 1824 eodem die.

Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1824. Nr. 9. S. 121—123.

4. Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen der Postporto-Gebühren in Criminalsachen betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben mit der königlich württembergischen Regierung wegen jener Postporto-Gebühren, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den Gerichtsstellen wechselseitig veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen:

daß die königlich bayerischen und die königlich württembergischen Behörden für dergleichen Mittheilungen an die des andern Staates gegenseitig das treffende Postporto bis zur Austritts- oder von der Eintritts-Gränze zu bestreiten habe; daß es aber übrigens hinsichtlich des Ersazes in den geeigneten Fällen bei der Uebereinkunft vom 15. Febr. 1824 (Reg.-Bl. Jahr 1824 Nr. 9. S. 124) belassen werden solle.

Wir verordnen, daß diese nachträgliche Bestimmung gleichmäßig zur Wissenschaft und Nachachtung im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Bad Brückenau den 16. Juni 1829.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1829 Nr. 26 S. 497—499.

5. Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehende Kosten betreffend.

Nachstehende Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die königl. bayerische und die herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sind wegen der durch vorkommende Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten übereingekommen, daß

1) in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staates, oder der Gerichtsherren, oder die für einzelne Communen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten leibiglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Kassen sonst zu entrichtende Spotteln nicht aufgerechnet werden mögen;

2) in Gantsachen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, gegenseitig Ersatz geleistet werden soll;

3) in allen Fällen die requirirende Stelle ihr Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren hat, wogegen die requirirende in unfrankirten Briefen antwortet.

Gegenwärtige Uebereinkunft, welche mit dem ersten Februar laufenden Jahres in Wirksamkeit tritt, soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es sollen die beiderseitigen Gerichtsbehörden zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewiesen werden.

München den 30. Januar 1832.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Außern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1832. Nr. 8. S. 150—152.

6. Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staats-Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten

tritt vom 1. Juli 1834 in Kraft; wörtlich gleichlautend mit vorstehender mit der herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung geschlossenen Uebereinkunft, jedoch unter Hinzweglassung des Passus 2 derselben.

Publizirt durch Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des kgl.

Hauses und des Außern vom 9. Mai 1834.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1834 Nr. 27. S. 767—769.

7. Uebereinkunft der königlich bayerischen Staatsregierung mit der Krone Preußen, bezüglich der Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden.

Nachdem die kgl. Staatsregierung mit dem kgl. preussischen Gouvernement übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß festzustellen, so wird die befallige Uebereinkunft hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Julius laufenden Jahres in Wirksamkeit tritt.

Artikel 1. Was die Beförderungsmittel der beiderseitigen gerichtlichen Correspondenz anbelangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm 4. 30. Oktober 1819 getroffenen Uebereinkunft.

Für die obigen Provinzen ist bei jeder Correspondenz eine gegenseitig unmittelbare Communication der beiderseitigen Gerichtsbehörden zulässig.

Artikel 2. Bei allen Requisitionen, welche bloß die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlassen, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen für Bewirkung der Insinuation einziehen will.

Artikel 3. Bei andern Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämtlicher erwachsener Kosten statt, wenn und in wie fern

- a) in Untersuchungssachen der Angeschuldigte zur Zahlung von Kosten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend ist,
- b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermögend und gesetzlich verpflichtet ist.

Artikel 4. Für unvermöglich zur Bezahlung von Kosten ist derjenige zu erachten, welcher durch ein Zeugniß seiner betreffenden Domizilsbehörde darzuthun vermag, daß er durch Entrichtung von Kosten außer Stand gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es ist hierbei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz des fraglichen Individuums in einem dritten Staate belegen und die Einziehung von Kosten dorthier mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Artikel 5. Für den Fall, daß nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 von den Parteien die Kosten nicht eingezogen werden könnten, sind die unvermeidlich gewordenen baaren Auslagen, aber keine anderen Kosten gegenseitig zu erstatten.

Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen sind zu rechnen: Akung, Transport, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengelder), Dolmetscher-Gebühren zc. nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paketen.

Artikel 6. An Reise- und Zehrungskosten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskassen vergütet werden. Den Zeugen gebühren dergleichen Kosten nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Tarfsätzen, doch haben dieselben, wenn sie im Ausland vernommen werden, die Wahl zwischen den Tarfsätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens ist den Zeugen ihre Vergütung unverzüglich, sei es von dem requirirten Gerichte, sei es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte übergebenen Liquidation, zu verabreichen, und hiebei erforderlichen Falles von dem requirirten Gerichte die nöthige Auslage vorschußweise zu übernehmen, solche jedoch von dem requirirenden Gerichte sofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erstatten.

Artikel 7. Sowohl die gegenseitig freie als die gegenseitig zahlbare Gerichts-Correspondenz ist als solche durch "freie G.=S." (freie Gerichtssache) oder durch "zahlbare G.=S." (zahlbare Gerichtssache) unter Angabe der aufgebenden Gerichtsstelle auf dem Couverte zu bezeichnen, und mit dem Amtssiegel der Letztern zu schließen. Außer dem ist der Gegenstand der portofreien Correspondenz (Gerichtliche Insinuation= Vorladungs= Armen= Fiscal=Sache) genau und deutlich auf dem Couverte zu vermerken.

Artikel 8. In Betreff der gegenseitig frei zu befördernden Gerichts-Correspondenz werden zur Beförderung mit den Reitposten nur Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth als geeignet erachtet. Alle schwereren Schriften und Acten-Pakete sind mit den Fahrposten zu befördern. Bei Mittheilung von Criminal= Akten können corpora delicti nur in so ferne übersendet werden, als solches überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Gegenstand zur Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

In Sachen, wo die Parthei zur Zahlung von Kosten gesetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt und dazu vermögend ist, hat die betreffende Gerichtsbehörde dieser Parthei für Entrichtung des Postporto, sowohl wegen der abzusendenden Briefe und Pakete, als wegen der zu empfangenden Sorge zu tragen: bei der Aufgabe wird nicht nur das inländische Porto bis zur Grenze, sondern auch das ausländische bis zum Bestimmungsorte, letzteres als Meilen-Franko, erhoben; und bei dem Empfange wird von der ausländischen Aufgabs-Post-Behörde das Porto bis zur Grenze als Zulage zugerechnet, und von der anderseitigen Post-Anstalt vergütet.

Artikel 9. Nach den in vorstehenden Artikeln 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen modificirt und erweitert sich die Anordnung sub Nr. 3 der den angeführten Uebereinkunft vom 4. 30. Oktbr. 1819.

München den 27. Mai 1834.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1834. Nr. 29. S. 811—816.

8. Uebereinkunft der Königlichen Bayerischen Staatsregierung mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staats-Regierung, wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten.

Wörtlich a 1., 2. und 3. mit der Uebereinkunft mit Sachsen-Meinungen (vergl. sub Nr. 5.) übereinstimmend; tritt mit dem 1. August 1834 in Kraft.

Publicirt mit Bekanntmachung des königlichen bayerischen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 31. Mai 1834.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1834. Nr. 30. S. 821—822.

9. Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt, wegen Aufhebung der Untersuchungskosten in Requisitionsfällen.

Stimmt mit Ausnahme des Einganges, der hier also lautet:

„daß in allen polizeilichen und strafrechtlichen Verhandlungen“ u. f. w. wörtlich mit der sub Nr. 2. vorstehenden Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen, vom 16. September 1823, überein, und tritt mit dem 1. Oktober 1839 in Kraft.

Publicirt mit Bekanntmachung des königlichen bayerischen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 20. Juli 1839.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1834. Nr. 31. S. 729—731.

10. Uebereinkunft zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung, wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die Königlich Bayerische, sowie die Großherzoglich Hessische Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererstattung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hierbei erlaufenen Kosten mit unverhältnismäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sei, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz

dieser Kosten gegenseitig aufzuheben, und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichts-Behörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nöthig werden, oder sonst Gebühren und Kosten erlaufen, so hat die requirirte Behörde die verlangten Gerichtshandlungen ganz nach denselben Normen vorzunehmen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der Requisitionen inländischer Behörden gelten, ohne deshalb von der requirirenden Behörde irgend eine Vergütung in Anspruch zu nehmen, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, Stempeltaxen, so wie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2. Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den andern durch die Staatskassen zu berichtenden Kosten in Verrechnung zu bringen, und auf die peinliche Gerichtskasse in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen, und geeigneten Falls zur Vereinnahmung decretiren wird.

3. Requisitionen dieser Art, so wie die hierauf erfolgenden Erlebnissen sollen jeder Zeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminal-Sache bezeichnet werden.

4. Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5. Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

München, den 2. Dezember 1846.

Königl. Bayerisches Ministerium des Königl. Hauses und des Außern.

(L. S.) Graf von Bray.

Public. mit Min.-Bekanntm. v. demselb. Tag. — Bay. RegBl. 1846. Nr. 44. S. 929 · 934.

11. Uebereinkunft zwischen der Königlich Bayerischen und der Herzoglich Sachsen-Weiningschen Staatsregierung, wegen Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Berechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen vom 1. Februar 1847.

Wörtlich gleich lautend mit vorstehender Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen sub Nr. 10.

Publicirt mit Bekanntmachung des königl. Ministeriums des königlichen Hauses und des Außern vom 19. März 1847.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1847. Nr. 17. S. 401—406.

12. Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, wegen Verminderung der Criminal-Kosten.

Bekanntmachung.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreff vom 27. Dezember v. Js. wird nach vorgängigem Benehmen mit den Staatsministerien des königlichen Hauses und des Außern, dann der Justiz Nachstehendes erwiedert:

Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar v. 3. Juli 1823 beschränkt sich auf die Verbindung, daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Auslagen für Akzung, Transport und Porto von sämmtlichen Behörden in den beiden Staaten berechnet und erstattet werden sollen.

Im Jahre 1833 wurden über die Auslegung dieser Convention zwischen den beiderseitigen Regierungen weitere Verhandlungen gepflogen, und in Folge der erzielten Verständigung von dem königlichen Staatsministerium der Justiz die nachstehend abschriftliche Entschließung an die sämmtlichen Appellationsgerichte erlassen.

Hienach sind den zu vergütenden Gerichtskosten nur noch die baaren Auslagen für Bewachung der Gefangenen hinzugefügt, von Zeugengebühren aber nichts erwähnt. Hieraus erhellet, daß bezüglich des Erfasses der Zeugengebühren eine Verständigung nicht besteht, sohin auch eine Vergütung vertragsmäßig nicht angesprochen werden könne.

München, den 28. September 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, R. d. J. Nr. 19316.

(Abbrud.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königlich bayerische und die großherzoglich Sachsen-Weimarische Staats-Regierung sind nachträglich zu der Uebereinkunft vom Jahre

1823 — Regierungsblatt vom Jahre 1823, Stück 34. Seite 1343 — über nachstehende Punkte übereingekommen:

- 1) In Beziehung auf das Frankiren der gerichtlichen Erlasse jeder Art ist so zu verfahren, daß die requirirende Behörde ihre Schreiben bis an den Abgabeort frankirt, die requirirte hingegen in unfrankirten Schreiben antwortet.
- 2) Unter die nach der oben angeführten Uebereinkunft vom Jahre 1823 zur gegenseitigen Vergütung geeigneten Posten, sind auch die Kosten für die Bewachung der Gefangenen aufzunehmen.
- 3) Die verabredete Vergütungsweise ist auch auf polizeiliche Untersuchungen und insbesondere auch auf Zollsteuer und Stempel-Defraudations-Sachen auszudehnen, und es ist
- 4) dieselbe nicht bloß auf den Fall zu beschränken, wo die Kosten wegen Unvermögenheit des Angeschuldigten niederzuschlagen sind, sondern sie tritt auch in Anwendung, wenn die Kosten aus irgend einem andern Grunde niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder der Gerichtsherrn, oder auf die für einzelne Communen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen.

An diese nachträgliche Convention ist sich zu halten, und ist von denselben den untergeordneten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 3. Mai 1834.

Staatsministerium der Justiz.

(An sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins.)

Döllinger Bd. XXIX. (N. F. Bd. IX.) Abth. XV. Abschn. II. §. 1. 352. S. 83.

13. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen dat. Wien, den 4. Januar 1852 und München, den 17. Januar 1852 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht. — München, den 22. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
von der Pforden.

Uebereinkunft zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich königlich österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kosten = Vergütung in civil = und strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die königlich bayerische, so wie die kaiserlich königl. österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Unterjuchungssachen mit gegenseitiger Wieberstattung der verursachten Auslagen oder sonst laufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1. In allen Civilrechts = und insbesondere auch in Vormundschafts = und Verlassenschaftsachen, wo Requisitionen von einer bayerischen Gerichts = oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht bloß die baaren Auslagen, sondern auch sämtliche Sporeln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Verchtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2. Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel = und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mit hin auch alle Vergütung oder Tage für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations = und sogenannten Siegel = Gebühren durchgehends weg.

Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden.

Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3. Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitzt oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domizil) haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution statt findet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Beteiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4. Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließlich der Vormundschafts- und Verlassenschafts-Sachen, frei gelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weitem Zeitverlaufe zu — in Hinblick auf den Art. 3. — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen, oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5. Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichts-Behörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen baaren Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Boten-Lohnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftsgebühren, Stempeltaxen, so wie alle an Gerichts-Personen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Kassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6. Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichts-Behörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichts-Gebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7. Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erlebungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8. Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß derselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte gegebenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In so fern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurück zu erstatten sind.

9. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben, und für alle Gerichts-Behörden beider Staaten verbindlich sein.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechs-monatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1852. Nr. 6. S. 107--115.

14. Auszug aus dem Zollkartel zwischen Preußen resp. den Zollvereinsstaaten und Oesterreich vom 19. Februar 1853.

§. 17. Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchzugs-Abgaben-Gesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete

dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte, oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18. Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, in so fern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19. Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20. Die Kosten eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgaben-Gesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, in so weit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen, oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragt.

§. 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22. Eine nach Maaßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag

der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maafgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staats, dessen Gesetze übertreten wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24. Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des in §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

- 1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, so weit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
- 2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
- 3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
- 4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, in so fern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1853 Nr. 42. S. 1308 - 1313.

V. A b s c h n i t t.

Jurisdictionen-Verträge in Bezug auf Concurſ-Wesen.



- 1.** Uebereinkunft zwischen der königlich bayerischen Staatsregierung und der fürstlich Reuß-Plauen'schen, der jüngern Linie, gemeinschaftlichen Landesregierung, über gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Gantgerichtes.

Zwischen der königlich bayerischen Staatsregierung und der fürstlich Reuß-Plauen'schen, der jüngern Linie, gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera ist über gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Gantgerichtes und über gleiche Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in Concurſen folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

§. 1. Wenn der Unterthan des einen Staates, wo er seinen Wohnsitz hat, in dem andern begütert ist und in Concurſ geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht anerkannt.

Partikular-Concurſen soll nur in folgenden zwei Fällen Statt gegeben werden, nämlich:

- 1) zu Gunsten der Erbschafts-Gläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende außerordentliche Separations-Recht geltend machen;
- 2) wenn der Gemeindschuldner in dem einen oder andern Staate eine abgeordnete Handlung, Fabrik oder anderes dergleichen Etablissement besitzt, weshalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements denselben besonders kreditirt haben, ein Particular-Concurſ eröffnet werden darf, welcher Concurſ zu eröffnen ist, ohne Unterschied, ob darauf von einem dem Königreich Bayern oder den fürstlich Reuß'schen Landen als Unterthan angehörigen Gläubiger dieses Etablissements angetragen wird.

§. 2. Alle Forderungen, sie seien auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgericht einzuklagen und das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeindschuldners wird nach geschetzener Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache und nach vorgängiger Mittheilung des Lokations-Urtheils an diesen, dem Gantgerichte abgeliefert.

§. 3. Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechts-Sachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so, daß

vergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß am gehörigen Orte eingereicht werden, die Hauptliquidation der Forderung aber vor dem Gerichte, wo sie angefangen, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei bei dem Gläubiger oder Contrabiktor unbendlichen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über besonders verhandelte Forderungen zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendet, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

§. 4. Rückfichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze ohne irgend einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypotheken-Forderungen betrifft, so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt.

Daselbe gilt von den jure separationis kommenden Ansprüchen auf im Besitze des Gemein-Schuldners befindliche unbewegliche Grundstücke — wohin auch die Ewiggelt-Renten in München gehören — so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Concurs-Gerichte anzumelden.

§. 5. Wenn eine bewegliche Sache sich als Pfand in Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergibt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Ueberschuß, so muß derselbe an den Richter, wo der allgemeine Concurs anhängig ist, zur Verwendung für Befriedigung der übrigen Gläubiger abgeliefert werden.

Reicht hingegen der Erlös aus dem verhafteten beweglichen Gegenstande zu voller Befriedigung des Faustpfand-Gläubigers nicht hin, so wird dieser mit dem Reste seiner Forderung an das allgemeine Concurs-Gericht verwiesen, um, wenn ihm die Rechtskraft des ertheilten Präklusiv-Bescheides nicht entgegensteht, daselbst mit den übrigen Gläubigern, jedoch in der geeigneten Klasse derselben, zu concurriren.

§. 6. In Fällen, wo auf Arrest erkannt wird, soll, sobald der Richter des Arrestes von dem ausländischen Richter des Wohnortes heurkundende Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits entweder die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurses befindet, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, der Arrest aufgehoben, und die Forderung des Arrestimpetranten an das Gantgericht verwiesen werden.

§. 7. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft kommen jedoch im Königreich Bayern nur in den sieben älteren Kreisen und mit Anschluß des Rheinkreises in Anwendung.

§. 8. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt um einen Monat später nach dem Tage ihrer unverzüglich zu bewirkenden Bekanntmachung, resp. in dem königlichen bayerischen Regierungs-Blatte und durch die Gesesammlung für die fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie hinsichtlich der anhängig zu machenden Rechtsfachen für die betreffenden Unterthanen und Gerichte in Anwendung.

Vorstehende Uebereinkunft wurde unterm 19. November 1828 mit Bekanntmachung des königlich bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Außern d. d. 8. November 1828 publicirt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1828. Nr. 44. S. 569—575.

2. Conf. Abschnitt I. Nr. I. Jurisdiction=Vertrag mit Württemberg vom 7. Mai 1821. §. 10—13.

3. Conf. wegen der Gerichtskosten in Gantsachen sub Absch. Gerichtskosten.

a. Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung sub 2. vom 30. Juni 1832. — Nr. 5.

b. Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Staatsregierung sub 2. vom 31. Mai 1834. — Nr. 8.

4. Uebereinkunft der königlichen bayerischen Staatsregierung mit mehreren Schweizerkantonen, die gleichen Konkurrenz- und Klassifikationsrechte bei Insolvenz=Erklärungs- und Konkurs-Fällen der gegenseitigen Staatsangehörigen betreffend.

Nachdem zwischen der königl. bayerischen Staatsregierung und den Schweizer-Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell, Außer-Rhoden die Uebereinkunft getroffen worden ist:

„daß in Insolvenz=Erklärungs- und Konkurs-Fällen den gegenseitigen Staatsangehörigen gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikations-Rechte zustehen und daß von dem Augenblicke der in einem der kontrahirenden Staaten erfolgten Insolvenz-Erklärung an, in dem andern weder durch Arrest, noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungs-Unfähigen zum Nachtheile der Masse beschränkt werden solle,“

so wird solches hiermit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 5. Juli 1834.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.
Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1834, Nr. 36. S. 929 — 931.

5. Bekanntmachung, den Beitritt der Kantone Uri und Zug zur Uebereinkunft des Königreichs Bayern mit den Schweizer-Kantonen in Ansehung der Concurs-Rechte der beiderseitigen Staats-Angehörigen betreffend.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js., die Uebereinkunft mit den Schweizer-Kantonen in Ansehung der Konkursrechte der beiderseitigen Staatsangehörigen bei Konkursen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inzwischen auch die Kantone Uri und Zug derselben förmlich beigetreten sind, und deren Bestimmungen sonach auf genannte zwei Kantone gleichmäßige Anwendung finden.

München, den 24. August 1834.

Königliches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.
Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern 1834. Nr. 41. S. 1005.

6. Entschliehung des königlich bayerischen Staats-Ministeriums der Justiz vom 19. Februar 1857 Nr. 5147, an die königl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Universalität des Gerichtsstandes des Konkurses zwischen Bayern und Frankfurt a. M.

Die Regierung der freien Stadt Frankfurt hat sich in Folge neuerlich gepflogener Verhandlungen bereit erklärt und dem entsprechend die dormaligen Justizbehörden angewiesen, in allen Fällen, in welchen von einem bayerischen Gerichte gegen einen bayerischen Staatsangehörigen der Konkurs eröffnet ist, die Universalität des hierdurch begründeten Gerichtsstandes auch in Bezug auf das im Gebiete der freien Stadt Frankfurt gelegene Mobilien des Creditors anzuerkennen, mit der einzigen Modification, daß der Bestimmung des (Frankfurter-) Gesetzes vom 10. Jänner 1837 "die Rangordnung der Gläubigen im Konkurse zc. betreffend" lit. B. dieselbe Geltung bei den bayerischen Konkursgerichten gewahrt bleiben soll, welche sie bei dem Frankfurter Konkursgericht haben würde.

Diese Bestimmung lautet wörtlich:

- B. "Die Waaren, Effecten, Gelder, welche irgend ein Gläubiger nach Vorschrift der Wechselordnung (von 1739) Art. 50. und Art. 54. besitzt, können nur nach seiner vollen Befriedigung für Kapital, Zinsen und Kosten zur Masse gezogen werden."

Den Inhalt der hier allegirten Art. 50. und 54. der Frankfurter Wechsel- und Merkantil-Ordnung vom Jahre 1739 gibt die anliegende Abschrift.

Demgemäß sind mit Hinblick auf §. 34. Abs. 2. der Prioritätsordnung vom 8. Juni 1822 nunmehr auch von Seite der bayerischen Gerichte genau die nämlichen Grundsätze in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen gegen einen Frankfurter Staatsangehörigen, der in Bayern Mobilienvermögen besitzt, von dem zuständigen Frankfurter Gerichte der Konkurs eröffnet ist.

Hiernach modificiren sich die früheren das Reciprocitäts-, beziehungsweise Retorsionsverhältniß zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt betreffenden Entschließungen des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni und 25. November 1829.

Dem königl. Appellationsgerichte wird hiervon zur Darnachachtung und mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, auch die sämtlichen Untergerichte des Kreises hiernach anzuweisen.

Auszug aus der Frankfurter Merkantil- und Wechsel-Ordnung von 1739.

§. 50. Diejenigen nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bededet, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Kapital, Interessen und Unkosten völlig bezahlt und befriedigt worden. Wenn jedoch die übrigen Creditoren, um den rechten Werth des Unterpfandes zu erfahren, deren Taxe und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben mit Vorbehalt seines Rechtes nicht zu weigern; jedoch daß denen Creditoribus nach gescheneher Taxirung freistehe, der Creditmasse zum Besten solcher Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Kapitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt sein soll, die in Händen habenden Unterpfänder entweder um den taxirten Preis in solutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch den geschwornen Unterkäufer verganten zu lassen, in welchem letzteren Falle ihm dann mitzubieten unabwehrt ist, auch da dadurch ein Ueberfluß herauskäme, er solchen der Creditmasse gut zu thun oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wenn bei der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen sollte, sich hinwiederum ratione residui bei der Konkursmasse anzumelden hat.

§. 54. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen in Kommission empfangen oder demselben zugehörige Effekten und Gelder sonstn rechtmäßiger Weise in Händen und Verwahrung bekommen

hat, und danebst von dem Kommittenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonstn Chargirt und belästigt worden, befugt, wegen seines Vor- schusses von den empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Konkursfachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen oder in Verbot belegt würden, mehr nicht als das Re- fiduum oder Ueberbesserung herauszugeben schuldig.

.Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern, Band IV.
I. 2. S. 3.

VI. A b s c h n i t t.

Verträge in Bezug auf Verbrecher-Transport, Verfolgung und gerichtliche Macheile.



1. Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg über den Trans- port und die Verfolgung von Verbrechern betreffend.

Nachstehende, mit der Krone Württemberg in Ansehung des Trans- portes und der Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Per- sonen, mittels Auswechselung gegenseitiger Ministerial-Erklärungen abge- schlossene Uebereinkunft wird durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ministerial-Erklärung.

Das königliche bayerische Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern erklärt, in Folge der zwischen der königlich bayerischen und der königlich württembergischen Staatsregierung hinsichtlich des Trans- portes und der Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Per- sonen an den beiderseitigen Grenzen getroffenen Uebereinkunft, daß

- 1) den im Königreich Württemberg zu Erhaltung der öffentlichen Sicher- heit aufgestellten Personen gestattet sein solle, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch das königlich bayerische Gebiet ohne Anfrage zu nehmen, wenn dieser kürzer oder sonst vortheilhafter als die Um- gehung der Grenze ist;
- 2) daß denselben bei Streifzügen die Verfolgung von Verbrechern oder als solche verdächtigen Personen von dem königlich württembergischen in das königlich bayerische Gebiet in dem Maaße erlaubt sei, daß dieses nur in flagranti der Verfolgung geschehen dürfe, und die er- griffene Person sofort demjenigen Amte, wo sie arretirt worden, zur Untersuchung und Bestrafung oder auf den Fall, daß deren Aus-

lieferung nachher zugestanden werden sollte, zur einstweiligen Detention übergeben werde, dann

- 3) daß die Bestimmung unter Ziffer 2. auch auf die Fälle, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger zc. auf das königlich bayerische Gebiet entspringt, in Anwendung zu kommen habe, mit dem Vorbehalte jedoch, daß auch der entsprungene und im dießseitigen Gebiete wieder angehaltene Verhaftete nicht ohne weiteres an das königlich württembergische Amt zurückgebracht, sondern dem dießseitigen Amte, in dessen Bezirk er wieder festgenommen worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über seine wirkliche Auslieferung oder jenseitige Bestrafung verfügt werde.
- 4) Daß die betreffenden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen auch bei ihren jenseits der Grenze vorgenommenen Handlungen sich nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten haben, und für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich sein sollen, und übrigens
- 5) den beiden königlichen Gouvernements frei stehen solle, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Dessen zu Urkund hat das königlich bayerische Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern gegenwärtige Erklärung, die gegen eine im Einklange stehende des königlich württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt und beiderseits den betreffenden Behörden zur Richtschnur in vorkommenden Fällen eröffnet werden soll, ausgestellt und mit seinem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen München den 30. Dezember 1831.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr Bayern f. d. J. 1832. Nr. 2. S. 20—23.

2. Ministerial-Erklärung. Jurisdiktions-Verhältnisse mit Sachsen-Weimar, insbesondere eine Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nacheile betreffend.

Zur leichteren Handhabung der Sicherheits-Polizei an den Grenzen hat sich die königlich bayerische Staatsregierung bewogen gefunden, mit der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Recipro-

cität abzuschließen, und es ist hiernach das unterfertigte Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern von Seiner Majestät dem Könige ermächtigt, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben.

Artikel 1. Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Macheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich sächsischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, so wie deren hierzu nach den großherzoglich sächsischen Gesetzen befugten Organe ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten königlichen Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgte; letztere wird denselben, falls er kein königlich bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition unverzüglich ausliefern.

Artikel 2. Im Falle die Vornahme einer Haussuchung auf königlich bayerischem Gebiete nothwendig wird, soll die Bestimmung des Vertrages vom 25. März und 17. April 1836 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischeret-Frevel*) Artikel 2. und 3. in analoge Anwendung gebracht werden, zugleich auch den zur Macheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der dem königlich bayerischen Staate angehörigen obrigkeitlichen Personen gestattet sein.

Es wird jedoch in obigen Fällen (Artikel 1. und 2.) vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweis versehen sein muß, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung wird gegen eine gleichlautende, von Seiten der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung gegen die diesseitig gestellte ausgewechselt, und sobald dieses geschehen ist, das Nöthige wegen öffentlicher Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München den 10. Mai 1838.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern.

Reg.-Bl f b. Königr. Bayern f. b. J. 1838. Nr. 28. S. 456—458.

*) Siehe Abschnitt XII. Nr. 2.

3. Ministerial-Erklärung. Jurisdiction-Verhältnisse mit dem Churfürstenthum Hessen, insbesondere eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile betreffend.

In simile wie vorstehend im Artikel 2. unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Vertrages vom 12. und 31. März 1835 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel Art. III. *), d. d. München den 25. September 1838.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1839. Nr. 2. S. 33—37.

4. Ministerial-Erklärung. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

In Folge des von der großherzoglich hessischen Regierung durch die großherzogliche Gesandtschaft am königlich bayerischen Hofe gestellten Antrages zum Abschlusse einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheits-Mannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen hat das unterfertigte Staatsministerium des königlichen Hauses und des Neußern von Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung erhalten, unter Vor- aussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung, nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Artikel I. Wörtlich übereinstimmend mit Art. I. der sub Nr. 2. vorstehenden Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar.

Artikel II. Im Falle hierbei eine Hausfuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig ist, hat der verfolgende großherzoglich hessische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Orts-Polizei-Beamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Hausfuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jenes eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzu- händigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Zugleich soll auch dem zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung

*) Siehe Abschnitt XII. Nr. 1.

des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Orts-Polizei-Beamten gestattet sein.

Artikel III. Wörtlich übereinstimmend mit Aliena 2. des Art. 2. der sub Nr. 2. vorstehenden Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten der großherzoglich hessischen Staatsregierung gegen Bayern auszustellende ausgewechselt, und sobald dies geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichten, Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München, den 11. November 1839.

Königl. bay. Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1839. Nr. 49. S. 972—975.

5. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

Wörtlich übereinstimmend mit vorstehender mit dem Großherzogthum Hessen geschlossenen Uebereinkunft, jedoch mit der Modalität, daß in Artikel 1. der Schlußsatz von "Letztere — ausliefern" nachfolgend exten- dirt wird:

vorbehaltlich jedoch des Rechtes der königlich bayerischen Justiz- und Polizei-Behörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechts-Verletzungen selbst in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande, oder an dem Monarchen von Bayern, oder dem bayerischen Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungs-Begehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Ministerial-Erklärung des königlichen bayerischen Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 17. August 1843.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1843. Nr. 34. S. 681—685.

6. Bekanntmachung. Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile, und gegenseitiger Hülfeleistung der Gensdarmarie-Mannschaft bei Feuer- und Wasser-Gefahr zc. betreffend.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft

wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Notheile und wegen Hilfeleistung der Gensdarmrie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen d. d. München, den 21. Aug. 1852,

Wien, den 29. September 1852

mit der weiteren Verabredung ausgetauscht worden sind, daß diese Uebereinkunft am 1. November h. Js. in Vollzug gesetzt werden solle, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 4. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

R. b. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung übereingekommen sind, daß der gegenseitigen Gensdarmrie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des andern Staates, unter gewissen Bedingungen gestattet sein solle, so wie, daß dieselbe bei Feuer- und Wassergefahr oder sonstigen Elementar-Ereignissen auf dem Gebiete des andern Staates zur Hilfeleistung verwendet werden dürfe — so haben sich die genannten Regierungen in weiterer Ausführung dieses Uebereinkommens, rücksichtlich des in beiderlei Beziehung zu beobachtenden Verfahrens über folgende, in acht Artikeln zusammengefaßte Bestimmungen geeinigt.

Artikel 1. Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr auf Verzug obwaltet, und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gensdarmrie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums, auch über die Landesgrenze in das Gebiet des andern Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorsteherung, Gensdarmrieeposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2. Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird, und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Art. 3. Eine Hausfuchung, auf fremdem Landesgebiete, vorzunehmen, ist die nachtheilende Gensdarmrie niemals berechtigt. Sie hat sich

hiewegen unter Aufklärung des Sachverhaltes an den Orts-Vorstand zu wenden, diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Art. 4. Den auf fremdem Territorium ergriffenen Uebelthäter darf die Gensdarmrie in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter der nöthigen Vorsicht an die competente Behörde oder den oben (Art. 1.) erwähnten Organen, im Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege amtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Art. 5. Der Gensdarme hat sich über seine Einschreitung auf dem fremden Staatsgebiete und deren Erfolg eine glaubwürdige Bestätigung entweder in seinem Dienstbuche oder durch Protokolls-Abschrift zu verschaffen, um sich bei seinen Commandanten ausweisen und das Nöthige zur weitem Veranlassung an die Hand geben zu können.

Art. 6. Die Befreiung von der grenz-zollamtlichen Behandlung kann der Gensdarme nicht ansprechen, doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Art. 7. Werden bei einer Feuers- oder Wassergefahr, oder einem sonstigen, jenseits der Landesgrenze, sich ergebenden Elementar-Ereignisse die nachbarlichen Rettungs-Anstalten in Anspruch genommen, so hat die Gensdarmrie nur über Requisition der betreffenden Sicherheits-Behörde des fremden Staates, und wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstes-Leistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen.

Art. 8. Zur leichteren Erreichung des mit dieser Uebereinkunft bezweckten Zweckes, sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesezten Behörden auf ihr eigenes Interesse die erwähnten Einschreitungen der, einem Uebelthäter nachtheilenden Gensdarmen des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheits-Organe aber ausdrücklich dazu verpflichtet.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten königlich bayerischen Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Außern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Vorbehalte ausgestellt und

vollzogen, daß beiden hohen Regierungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen, nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung, wieder auflösen zu können, und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche kaiserlich königlich österreichische ausgewechselt werden.

München, den 21. August 1852.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1852. Nr. 50. S. 1041—1047.

7. Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg, über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen im Dezember 1831 abgeschlossene Uebereinkunft, den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend, im Interesse der Bewirkung größerer Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheits-Organe an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die Uebereinkunft vom Jahre 1831, ergänzende Artikel geeinigt:

Artikel I. Den königlich bayerischen und den königlich württembergischen Sicherheitswachen ist gestattet, im Grenzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hierdurch eine specielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheits-Organe sind jedoch verbunden, der nächsten Staatsbehörde des Auslandes, dem Gemeinde-Vorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselben zur Unterstützung, oder ferneren entsprechenden Amtshandlung, aufzufordern.

Art. II. Wenn die Sicherheitswache des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der Art. 1. gestatteten Nachforschung erreicht, so ist sie ermächtigt den Verbrecher festzuhalten, ist jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. III. Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheits-Organe des andern befugt, nicht bloß bei Elementar-Ereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt, in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Artikel IV. In dringenden Fällen sind die Sicherheitswachen beider Staaten ermächtigt, den Grenz-Polizeibehörden des andern Gebiets mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Artikel V. Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegen zu kommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitswachen in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Artikel VI. Eine Hausfuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keiner Sicherheitswache erlaubt. Diese ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Artikel VII. Jede Sicherheitswache hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizei-Behörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Artikel VIII. Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft, jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Artikel 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Artikel IX. Den beiden königlichen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten königlich bayerischen Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt und vollzogen und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche königlich württembergische ausgewechselt werden.

München, den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Freiherr v. Belkoven.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854. Nr. 4. S. 81 - 86.

8. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzogthum Hessen, wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der großherzoglich hessischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerialerklärungen d. d.

Darmstadt, den 30. März 1855

München, den 20. April 1855

ausgetauscht worden sind, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 12. April 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten.

Ministerial-Erklärung

(vom 20. April 1855.)

Die königlich bayerische und die großherzoglich hessische Regierung von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen im Jahre 1839 getroffene Verabredung, die gegenseitige Gestattung gerichtlicher Nacheile betreffend, zur Gewinnung entsprechenderer Sicherheit, eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die Verabredung vom Jahre 1839, ergänzende Artikel geeinigt:

Artikel 1. bis 9. und Schluß; wörtlich gleichlautend mit der sub Nr. 7. vorstehenden Ministerial-Erklärung, nur mit der Modification, daß hier ad Art. 7. folgendes Aliena 2. zutritt:

„Auch wird in den Artikeln 1., 2. und 6. vorausgesetzt, daß der in fremdem Gebiete auftretende Officiant, in so ferne denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse.“

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1855. Nr. 20. S. 373-379.

9. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzogthum Baden, wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegen-

seitiger Gestattung der Nachteile abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerialerklärungen d. d.

Karlsruhe, den 16. April 1855

München, den 27. April 1855

ausgetauscht worden sind, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 27. April 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
von der Pforden.

Ministerial-Erklärung

als Ergänzung der Vereinbarung vom Jahre 1843, mit der sub Nr. 8. vorstehenden Ministerial-Erklärung für das Großherzogthum Hessen wörtlich gleich lautend.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern, f. d. J. 1855, Nr. 23. S. 437—443.

10. Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Oesterreich, vom 21. August 1852, wegen gegenseitiger Gestattung der Nachteile.

Die königlich bayerische, und die kaiserlich österreichische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen d. d.

München, den 21. August 1852

Wien, den 29. September

getroffene Verabredung, die gegenseitige Gestattung der gerichtlichen Nachteile und die gegenseitige Hilfsleistung der Gensdarmrie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen betreffend, zur Gewinnung erhöhter Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse dieser Mannschaft an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die bezüglichen Artikel der Eingangs gedachten Verabredung vom Jahre 1852 ergänzende Bestimmung geeinigt.

Zu Artikel 1. kommt als Zusatz:

„der Gensdarmrie-Mannschaft beider Stationen soll der Grenzübertritt aber auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des andern Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitige Erkundigungen einzuziehen, und, in so ferne hierzu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheitsbehörde zc. und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferner entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen.“

Art. 7. wird, wie folgt, modificirt:

„Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementar-Ereignisse die nachbarlichen Rettungs-Anstalten in Anspruch genommen, so soll der beiderseitigen Gensdarmarie der Grenzübertritt auch ohne vorläufige Requisition der anderseitigen Sicherheits-Behörde abwarten zu müssen, und hiernach, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen.“

Als Art. 8 wird neu eingeschaltet:

„Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen in dem Grenzgebiete ist von Seite der Gensdarmarie des andern Staates nach Zulässigkeit des ihr obliegenden eigenen Dienstes bereitwillig entgegen zu kommen, und hierbei ist denselben im Falle der Nothwendigkeit der Uebertritt in das jenseitige Gebiet gestattet.“

Den Art. 9 bildet sodann in seiner unveränderten Fassung der Artikel 8 der Verabredung vom Jahre 1852.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten königlichen Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Außern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Bemerkten ausgestellt, und gegen eine ähnliche kaiserlich österreichische ausgewechselt, daß deren Bestimmungen vom 1. November l. Js. angefangen in Kraft treten, und es in allen hier nicht speciell vorgesehenen Fällen bei den Bestimmungen der Uebereinkunft vom Jahre 1852 sein Verbleiben habe.

München, den 6. September 1855.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern.

Die Auswechselung der gegenseitigen Ministerial-Erklärungen hat unterm 5. October 1855 zu Wien stattgefunden.

Publicirt mit Staatsministerial-Bekanntmachung vom 10. October 1855.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1855. Nr. 48. S. 1101 - 1106.

VII. U b s c h n i t t.

Jurisdictions-Verträge in Bezug auf Auslieferung von Verbrechern.

~38~

1. Convention zwischen den Kronen Bayern und Frankreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 23. März 1846.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern u. c.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Franzosen ist am 23. März heurigen Jahres eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden, welche lautet, wie folgt:

Convention.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Franzosen übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstieselben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren geheimen Rath und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Franzosen, Friedrich Grafen von Luxburg, Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des königlich griechischen Erlöser-Ordens, des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des großherzoglich badischen Jähringer-Löwen-Ordens, Ritter des königlich preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse und des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens und Großkreuz des herzoglich Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken; und

Seine Majestät der König der Franzosen, Allerhöchst Ihren Minister und Staats-Sekretär für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Franz Peter Wilhelm Guizot, Großkreuz des königlichen Ordens der Ehren-Legion, Ritter des goldenen Bließes von Spanien, Großkreuz des königlichen Ordens des Erläufers von Griechenland, des Leopold-Ordens von Belgien, des kaiserlichen Ordens des Kreuzes von Brasilien, und des großherzoglich toskanischen St. Josephs-Ordens.

Welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Regierungen von Bayern und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich von Bayern nach Frankreich, und von Frankreich nach Bayern geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der nachstehend (Art. 2.) aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen, oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern. Diese Auslieferung soll auf den von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

- 1) Mord, Vergiftung, Vaternord, Kindermord, Mord, Nothzucht (in gewaltsamer Weise vollzogen, oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit);
- 2) Brandstiftung;
- 3) Verfälschungen in authentischen oder Handlungsschriften und in Privat-Schriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bank-Billets und öffentlichen Creditpapieren, wenn die zur Last gelegte That unter Umständen verübt worden ist, welche im Falle der Begehung in Frankreich, die Anwendung einer Leibes- und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;
- 4) Verfälschung oder Anmalaufsetzung falscher Münzen, mit Einschluß der Nachahmung, Anmalaufsetzung oder Verfälschung von Papiergeld;
- 5) Nachahmung von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln;
- 6) falsches Zeugniß; Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen;
- 7) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet war, welche ihm nach der Gesetzgebung beider Länder das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken;
- 8) von öffentlichen Verwahrern verübte Entwendungen, jedoch nur in jenen Fällen, in welchen nach der französischen Gesetzgebung Leibes- und entehrende Strafen zuerkannt werden würden;
- 9) betrügerlicher Bankerott.

Art. 3. Alle Gegenstände, welche aus dem Besitze eines Beschuldigten bei dessen Verhaftung hinweggenommen werden, sollen zu dem Zeitpunkte, in welchem die Auslieferung bewirkt wird, mit übergeben werden, und es soll sich diese Uebergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern auch alle jene Gegenstände umfassen, welche zum Beweise der Vergehung dienen könnten.

Art. 4. Die Urkunden, welche zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen beigebracht werden müssen, sind der gegen den Beschuldigten erlassene und nach den gesetzlichen Formen desjenigen Staates, welcher die

Auslieferung begehrt, ausgefertigte Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde, welche mindestens dieselbe Kraft, wie dieser Befehl hat, und gleichfalls die Natur und die Schwere der untersuchten That, so wie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann nicht statt finden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, durch die Gefangenhaltung und durch den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, an welchem die Uebergabe bewirkt wird, verursachten Kosten werden von jenem der beiden Staaten getragen, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann daher nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 9. Wenn ein in Anspruch genommenes Individuum gegen Privat-Personen Verbindlichkeiten eingegangen hat, an deren Erfüllung er durch seine Auslieferung verhindert ist, so soll dasselbe nichts desto weniger ausgeliefert werden, und es bleibt dem beschädigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Obrigkeit zu verfolgen.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit.

Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig. Sie wird ratificirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraum von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigebrückt.

Geschehen zu Paris den 23. März im Jahre der Gnade Eintausend acht Hundert sechs und vierzig.

(L. S.) gez. Friedrich Graf v. Luxburg. (L. S.) gez. Guizot.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns, am 15. April, und von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen, am 18. April heurigen Jahres, ratificirt, und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden am 16. des verflossenen Monats Mai zu Paris ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München, den 5. Juni 1846.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1846. Nr. 17. S. 329—344.

- 2. Bekanntmachung.** Die am 23. März 1846 mit Frankreich abgeschlossene Convention, über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5. Juni heurigen Jahres (Regierungsblatt Nr. 17. S. 329—344) wird hiermit weiters zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 23. März heurigen Jahres mit Frankreich abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern im verflossenen Monate auch in Frankreich durch das Bulletin des lois Nr. 1298 veröffentlicht worden, und daher nunmehr in Gemäßheit des Artikels 10 in Wirksamkeit getreten ist.

München, den 24. Juli 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1846, Nr. 26. S. 579—580.

- 3. Bekanntmachung** der am 5. Februar zwischen Bayern und Belgien abgeschlossenen Convention, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 5. Februar heurigen Jahres eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden, welche lautet, wie folgt:

Auslieferungs-Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche befeelt, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von in Anklagestand Versetzten und Verbrechern

abzuschließen, haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Den Herrn Carl August von Oberkamp, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens der bayerischen Krone, Großkreuz des großherzoglich badischen Bähringer=Löwen=Ordens, Commandeur des großherzoglich hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, Ritter des kaiserlich königlich österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Gesandten zur hohen deutschen Bundesversammlung und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem kurhessischen, großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen Hofe, und

Seine Majestät der König der Belgier: Den Herrn Camillus Grafen von Brier, Baron de Landres, Offizier Allerhöchst Ihres Leopold=Ordens, Großkreuz des königlich bayerischen St. Michael=Ordens, der königlich französischen Ehrenlegion, des königl. spanischen Ordens Karls III., des königlich niederländischen Löwen=Ordens, des königl. griechischen Erlöser=Ordens, des großherzoglich hessischen Ludewigs=Ordens und des per=sischen Sonnen= und Löwen=Ordens I. Klasse, Mitglied des Senates, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, an dem königlich württembergischen, dem großherzoglich badischen, dem kurhessischen und großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen Hofe, so wie bei der freien Stadt Frankfurt;

welche Kraft der Special-Vollmachten, mit welchen sie betraut worden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich, Individuen, welche sich von Belgien nach Bayern und von Bayern nach Belgien geflüchtet haben, und welche wegen eines der hier nachstehend aufgezählten Verbrechen und Vergehen, als:

- 1) Mordmord, Vergiftung, Vaternord, Kindermord, Mord, Nothzucht,
- 2) Brandstiftung,
- 3) Schriftenfälschung, mit Inbegriff der Nachahmung von Bank-Billets und öffentlichen Creditpapieren,
- 4) falsche Münze,
- 5) falsches Zeugniß,
- 6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, von öffentlichen Verwahrern verübte Entwendung,
- 7) betrügerlicher Bankerott,

von den zuständigen Gerichten waren in Anklagestand versetzt oder verurtheilt worden, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staats=Angehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Art. 2. Sollten sich Fälle ergeben, welche — wenn gleich in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen gehörig — doch so eigenthümlich und außerordentlich wären, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums die Billigkeit und Menschlichkeit zu verletzen scheinen würde, — für solche Fälle behält sich jede der beiden Regierungen das Recht vor, in diese Auslieferung nicht einzuwilligen. — Es wird der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, Kenntniß von den Gründen der Verweigerung gegeben werden.

Art. 3. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, in welches es sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen ist oder sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, an welchem es seine Strafe erstanden haben oder durch ein End-Urtheil frei gesprochen worden sein wird.

Art. 4. Die Auslieferung wird nur auf den Grund eines Erkenntnisses auf Verurtheilung oder Inanklagestandsetzung zugestanden werden, welches entweder von einem Gerichte oder einer andern zuständigen Behörde nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung ansinnenden Staates erfolgt, und in Urschrift oder sonst vollgültiger Ausfertigung beigebracht worden sein wird.

Art. 5. Der Fremde, dessen Auslieferung angefohlen wird, kann in beiden Ländern wegen einer der in Artikel 1. erwähnten Thaten auf den Grund eines beigebrachten Verhaftungs-Befehls, welcher von der zuständigen Behörde erlassen, und nach den durch die Gesetze des reclamirenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt worden, in provisorischen Verhaft genommen werden.

Diese Verhaftung wird nach den Formen und Normen vorgenommen werden, welche durch die Gesetzgebung desjenigen Staates vorgeschrieben sind, dem diese Verhaftung angefohlen wird.

Der in provisorische Haft gebrachte Fremde wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen drei Monaten nach den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen Nachricht gegeben wird, daß ein Erkenntniß auf Inanklagestandsetzung oder eine Verurtheilung gegen ihn vorliege.

Art. 6. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung wird zugestanden worden sein, in keinem Falle könne wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Vergehens, noch irgend einer mit einem ähnlichen Vergehen in Zusammenhang stehenden That, noch wegen irgend eines der in gegenwärtiger Convention nicht erwähnten Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Art. 7. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welchem der Fremde sich befindet.

Art. 8. Die bei dem Beschuldigten vorgefundenen Gegenstände, in deren Besitz sich derselbe in Folge des Verbrechens gesetzt, die Instrumente oder Werkzeuge, deren er sich zu dessen Begehung bedient hatte, so wie andere Beweisstücke werden der die Auslieferung ansinnenden Regierung zurückgestellt, wenn die zuständige Behörde des angegangenen Staates deren Rückgabe angeordnet hat.

Art. 9. Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden sein wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last.

Die durch den Transport verursachten Kosten während des Durchganges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit.

Sie bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig.

Sie wird ratificirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier die gegenwärtige Convention unterschrieben und mit unsern Siegeln versehen zu Frankfurt a. M. den 5. Februar 1846.

(L. S.) g3. E. A. v. Oberkamp. (L. S.) g3. Graf v. Brierx.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 14. März und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 5. März heurigen Jahres ratificirt und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden am 25. des besagten Monats März zu Frankfurt a. M. ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

Ashaffenburg, den 23. Juni 1846.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1846. Nr. 22. S. 479—194.

4. Bekanntmachung. Die am 5. Februar 1846 mit Belgien abgeschlossene Convention, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, betreffend.

Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Da nach den Bestimmungen des Art. 10. Absatz 1. der am 5. Februar laufenden Jahres mit Belgien abgeschlossenen und in der Nr. 22. des königlichen Regierungsblattes vom 13. vorigen Monats veröffentlichten Convention, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, diese Uebereinkunft zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit zu treten hat, so wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der gedachte Vertrag belgischerseits in der Nr. 129. des „Moniteur belge“ — als des belgischen Amtsblattes — vom 9. Mai laufenden Jahres bekannt gemacht worden sei.

München, den 1. August 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1846. Nr. 27. S. 593–595.

5. Vertrag zwischen der königlich bayerischen Regierung und der Schweizer-Eidgenossenschaft, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und die Schweizer Eidgenossenschaft übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden und zwar:

Von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

Der königliche Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Ferdinand Freiherr von Berger, Comthur des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone und des St. Michaels-Ordens u.;

Von Seite des Schweizerischen Bundesrathes:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft, Herr Johann Ulrich Schieß, welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Staatsregierung Seiner Majestät des Königs von Bayern einerseits, und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits, verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, — Individuen, welche sich von der Schweiz nach Bayern, oder aus Bayern nach der Schweiz geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der

im Artikel 2. aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen — bayerischen resp. schweizerischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag statt finden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

- 1) Mord, den Kindsmord inbegriffen;
- 2) Todtschlag;
- 3) Verstümmelung und schwere Körperverletzung;
- 4) Abtreibung der Leibesfrucht und Kindes-Aussetzung;
- 5) Brandstiftung;
- 6) Nothzucht und Blutschande;
- 7) Fälschung von öffentlichen Handels- oder Privatschriften (mit Einschluß der Fälschung von Bankbillets und Staats-Papieren), so wie Fälschung im Allgemeinen;
- 8) Betrug;
- 9) Falschmünzung oder Verfälschung von Münzen, Nachahmung oder Verfälschung von Papiergeld;
- 10) Absichtliche in Umlauffekung falscher Münzen oder falschen Papier-Geldes, im Einverständnisse mit dem Fälscher;
- 11) falsches Zeugniß und gerichtliche Verläumdung;
- 12) Meineid;
- 13) Diebstahl, Raub, Erpressung;
- 14) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privat-Rechnungsführern oder sonstigen Bediensteten;
- 15) betrüglischer Bankerott.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechengrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehret.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, sowie die kostenfreie Zurückstellung der letztern nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4. Zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls, oder irgend einer andern Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie ein Verhaftsbefehl hat, und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe anerkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren, oder seit der Verurtheilung, eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, so wie die durch die Versendung der im Artikel 3 bezeichneten Gegenstände, verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiet der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Grenze seines Staatsgebietes, getragen.

Art. 8. Sind, zur Erhebung der Umstände eines in Bayern oder der Schweiz begangenen Verbrechens, Angehörige des einen oder andern Staates mit ihren Zeugnissen zu vernehmen, so sind, — sofern diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes dieses Zeugnisses zu entschlagen, und hiervon Gebrauch machen wollen, — die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig zu entsprechen, und die Vernehmungs-Protolle der requirirenden Behörde im Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hiervon, und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann Statt zu finden, wenn die Untersuchung gegen einen, noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechens oder zur Erhaltung des *corpus delicti* nothwendig erscheint, — jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege, die Zeugen gegenseitig auch persönlich zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates sifirte Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, und auf offener That ergriffen wurde, in welchen Fällen das fragliche Individuum, unter Anwendung der Bestimmung des Artikels 7. an die zuständige Behörde seines Landes anzuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10. Die requirirenden Behörden sind in den Art. 8. und 9. bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten, und bei Sifirung von Zeugen, diesen insbesondere noch gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. — Als Maafstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, die hierfür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche einer Untersuchung oder Bestrafung wegen irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens in jenem Staate unterliegen, wohin die Auslieferung geschehen soll.

Die Auslieferung kann sonach nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite der contrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratification unterstellt, und es sollen die Ratificationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Special-Bevollmächtigten an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratificationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Baden, Sonnabend den 28. Juni im Jahre 1851.

Der k. bayer. Bevollmächtigte:
(L. S.) Frhr. v. Berger.

Der Eidgenöss. Bevollmächtigte:
(L. S.) J. U. Schieß.

Die Auswechselung der Ratificationen hat am 20. August 1852 stattgefunden.

Publicirt mittelst Staatsministerial-Bekanntmachung vom 27. August 1852.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1852. Nr. 43. S. 921–930.

6. Uebereinkunft zwischen dem Königreich Bayern und dem Königreich der Niederlande, vom 25. Oktober 1852, die Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Niederlande für nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben Allerhöchst Dieselben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern
Allerhöchst Ihren Kammerer, Legationsrath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Maximilian Grafen von Moragan, Ritter Allerhöchst Ihres Verdienstordens vom heil. Michael, Großcomthur des königlich griechischen Erläser-Ordens und Commandeur II. Classe des großherzogl. hessischen Verdienstordens Philipp des Großmüthigen; und

Seine Majestät der König der Niederlande
den Herrn Jacob Peter Pompejus Baron von Zuplen van Nyevelt, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1. Die königlich bayerische und die königlich niederländische Regierung verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des andern Theiles sich diejenigen Personen mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen auszuliefern, welche durch die Gerichte oder durch den Richter desjenigen von beiden Staaten, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt worden sind, oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren mit Verhaftsbefehl eingeleitet ist.

Unter der Benennung der eigenen Staatsangehörigen sind, was den Vollzug der gegenwärtigen Uebereinkunft angeht, solche Fremde mit verstanden, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleich gestellt sind, eben so diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen, und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin, ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Art. 2. Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

- 1) Mord, Vergiftung, Vaternord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
- 2) Brandstiftung;
- 3) Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Creditpapieren;
- 4) falsches Zeugniß;
- 5) Münzfälschung, Münzverschlechterung und wissentliche Inumlauffetzung falschen Geldes;
- 6) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung Seitens öffentlicher Einnehmer oder Verwahrer, Brellerei, Erpressung;
- 7) Bestechung öffentlicher Beamten;
- 8) betrügerlicher Bankerott.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reclamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist oder verfolgt wird.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung eingestellt werden, bis es außer Verfolgung gestellt oder freigesprochen worden ist oder seine Strafe abgehüßt hat.

Dies findet auch statt, wenn das reclamirte Individuum Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Art. 5. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder eine Anklage-Acte oder eine gerichtliche Verfolgungs-Ordonnanz mit Verhaftsbefehl in Original oder in beglaubigter Abschrift ausgefertigt und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. 6. Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden sein wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last.

Die durch den Unterhalt und Transport verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Art. 7. Wenn im Verfolge eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem andern Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt und derselben unter Beobachtung der Geseze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen sind, Folge gegeben werden. — Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugenvernehmung zum Zwecke hat, muß mit einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 8. Wenn in einer Strassache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der an ihn gerichteten Vorladung Folge zu leisten und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Tarifen und Verordnungen desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. 9. Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate in Haft sind oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, welche sich im Besitze der Behörden des andern Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke und Urkunden Folge gegeben werden, soweit nicht besondere, dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz der Kosten, welche auf Zusendung und Zurücksendung von Beweisstücken und Urkunden erlaufen.

Hinsichtlich der auf den Unterhalt, so wie auf die Hin- und Zurücklieferung der zu confrontirenden Verbrecher erlaufenden Kosten finden die Bestimmungen des Artikels 6. Anwendung.

Art. 10. Bei den vorstehenden Bestimmungen bleiben jene Geseze aufrecht erhalten, welche in jedem von beiden Ländern die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben, oder welche künftig deshalb erlassen werden.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag, welcher auf das Herzogthum Luxemburg keine Anwendung findet, soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappen beigebruckt.

Geschehen im Haag den fünf und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert zwei und fünfzig.

(L. S.) g3. Marogna.

(L. S.) g3. J. v. Zuhlen van Nhevelt.

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunde hat am 17. Dezember 1852 zu Brüssel statt gefunden.

Publizirt mit Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1853.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1853, Nr. 6. S. 73—88.

7. Bekanntmachung. Den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 18. März l. Js. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend, für das Königreich, wie hiermit geschieht, kund gemacht werde.

München, den 24. März 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Belkoven, Staatsrath.

Bundesbeschluß

vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

Artikel I. Unter Vorbehalt fortbauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen,*) für deren Ausführung die

*) Der angezogene Beschluß lautet:

„Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung einer gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme

folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-Defraudation und der Uebertretung von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

- 1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Artikels 1. Ziffer 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder wenn es sich um Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verur-

baran, oder der Begünstigung derselben, beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen der Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.“

theilt worden, so wie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, in letzterem Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Artikel I. Ziffer 1 bis 3 für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transport-Ausweis anzufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschussweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen

im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge wird in einer mit dem Inhalt dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854. Nr. 13. S. 209—216.

S. Bekanntmachung. Die Erweiterung der zwischen Bayern und Frankreich im Jahre 1846 abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Außern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des Auslieferungs-Vertrages vom Jahre 1846 abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen unterm 25. Juli l. Js. dahier stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. Juli 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die kaiserlich französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtsicherheit dahin geeinigt, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 5. Juni 1846 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

- 1) alle auch ohne Gewaltthätigkeit verübten, vollzogenen oder versuchten Angriffe auf die Schamhaftigkeit eines Kindes unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechtes.
- 2) Das Verbrechen der Unterschlagung, in so ferne die Thatanblung von solchen Umständen begleitet war, welche ihr nach der Gesetzgebung beider Länder das Merkmal eines Verbrechens ausdrücken.

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtige Erklärung durch den königlich bayerischen Staatsminister des königlichen Hauses und des Außern ausgefertigt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des kaiserlich französischen Ministeriums ausgetauscht. — Hierbei wurde bestimmt, daß die in denselben enthaltenen Artikel die nämliche Kraft und Gültigkeit behaupten.

ten sollen, als wären sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 5. Juni 1846 enthalten, und daß in beiden Ländern die gegenwärtige Erklärung zur üblichen Veröffentlichung zu bringen sei.

So geschehen zu München den 19. Juli 1854.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854 Nr. 32. S. 587—590.

9. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung im Betreffe der Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar l. Js. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen unterm 21. November l. Js. in München ausgetauscht worden sind, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 24. November 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der bayerischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes

gegen den Kaiserstaat begangen wurde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die bayerische Regierung nach Uaasgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Seiner Majestät dem Könige von Bayern mit allerhöchster Entschließung d. d. München, den 4. Mai 1854 ertheilten Ermächtigung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichlautende österreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 25. September 1854.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854. Nr. 56. S. 1067—1070.

10. Bekanntmachung. Den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unterm 12. September 1853 zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch beiderseitige Bevollmächtigte zu London abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die Auswechslung der Ratificationen desselben unter Ausdehnung des im Artikel VI. des Vertrages auf 9 Monate bestimmten Auswechslungs-Termines auf 15 Monate am 1. November l. Js. zu London gegenseitig stattgefunden hat, so wird in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung derselbe nachstehend durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. November 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Vertrag

zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der von der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Seine Majestät der König von Bayern und die Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem gleichen Wunsche befehlt, in den beiderseitigen

Staaten die Verwaltung der Rechtspflege und die Verhütung von Verbrechen zu befördern, in Erwägung, daß die verbesserten Verkehrsmittel zwischen Europa und Amerika das Entkommen von Verbrechern erleichtern, und es daher einer gemeinschaftlichen Vorsorge bedarf, damit nicht die Zwecke der Gerechtigkeit vereitelt werden, dann in Berücksichtigung der Verfassung und Gesetzgebung Baherns, welche es der bayerischen Regierung nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen zur Aburtheilung vor fremden Gerichtshöfen auszuliefern, so wie in Berücksichtigung des Grundsatzes genauer Reciprocität, nach welchem auch die Regierung der Vereinigten Staaten eine Verbindlichkeit zur Auslieferung von Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber der bayerischen Regierung nicht eingehen soll, haben Sich entschlossen, eine Uebereinkunft abzuschließen, welche in allen Fällen zur Richtschnur des Verfahrens hinsichtlich der Auslieferung solcher Personen dienen soll, welche in dem einen Lande gewisse, hiernach namentlich aufgezählte, Verbrechen verübt und sich sodann in das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Zu diesem Zwecke haben die hohen contrahirenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der König von Bahern:

Herrn August Freiherrn von Cello, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Ihrer Großbritannischen Majestät, Comthur des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael; Großkreuz; des königlich griechischen Erlöser-Ordens.

Der Präsident der Vereinigten Staaten:

James Buchanan, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Hofe des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer einschlägigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Die königlich bayerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten versprechen und machen sich verbindlich auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz auszuliefern, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defectes, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder

dort aufgefunden werden, mit der Beschränkung jedoch, daß dieß nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling- oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und die respectiven Richter und andern Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angaben einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder andern Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung des Beschuldigten erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde fest zu stellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Art. III. Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Unterthanen oder Bürger auszuliefern.

Art. IV. Wenn ein Individuum, welches eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat, oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein, und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Art. V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Ein tausend acht hundert und acht und fünfzig in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben, bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben, wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten 1. Januars 1858 zugehen zu lassen.

Art. VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der bayerischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu London innerhalb neun Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigebrucht.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu London den zwölften September des Jahres ein tausend acht hundert und drei und fünfzig, und im acht und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

g3. A. v. Cello. (L. S.)

g3. James Buchanan. (L. S.)

Reg. - Bl. f. d. König Bayern f. d. J. 1854. Nr. 58. S. 1089 - 1104.

11. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundes-Beschlusses vom 18. August 1836, wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. k. österreichischen Regierung im Betreffe der Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen unterm 22. Mai l. Js. in München ausgetauscht worden sind, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung bekannt gemacht.

München den 25. Mai 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Ministerial-Erklärung.

Unter Bezugnahme auf die am 25. September 1854 zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich österreichischen Regierung über die Ausdehnung des Bundes-Beschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates abgeschlossenen Uebereinkunft sind die beiderseitigen Regierungen weiter dahin übereingekommen, auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August

1856 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches auszudehnen, so, daß die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der königlich bayerischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes begangen wurde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die bayerische Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines solchen Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vollzogen worden und es soll dieselbe nach erfolgter Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung von Seite der kaiserlich österreichischen Regierung öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 21. Mai 1855.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J 1855. Nr. 26. S. 549–553.

- 12.** Conf. sub Absch. I. Jurisdictionen-Verträge sub Nr. 5. den Nachtrags-Vertrag mit Württemberg. Art. 1. vom 22. Dezember 1854.

VIII. A b s c h n i t t.

Verträge in Bezug auf Uebernahme der Ausgewiesenen.



- 1.** Bekanntmachung. Die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau, =Cöthen und =Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und =Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juni 1853 nunmehr von sämtlichen contrahirenden Regierungen genehmigt worden ist, so wird dieselbe, in

Folge Allerhöchster Ermächtigung, und auch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Convention, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15. derselben, mittlerweile bereits die Regierungen von

Rassau mittelst Erklärung vom 4. Oktober,
Hessen-Darmstadt mittelst Erklärung vom 25. Oktober,
Kurhessen mittelst Erklärung vom 17. v. Mts. und
Braunschweig mittelst Erklärung vom 6. d. Mts.

beigetreten seien.

München den 23. Dezember 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau, = Rötthen und = Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und = Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Walbeck und Lippe sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar

- die königlich bayrische Regierung
den Legationsrath Roesgen,
- die königlich preussische Regierung
den geheimen Ober-Regierungsrath Franz und
den geheimen Legationsrath Hellwig,
- die königlich sächsische Regierung
den geheimen Rath und Direktor v. Kohnschütter,
- die großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung
den geheimen Regierungsrath Schmith,
- die großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Regierungsrath Freiherrn v. Berg,
- die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
- die herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung
den Ministerialrath Brückner,

die herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung
 den Regierungsdirektor Schuberoff,
 die herzoglichen Regierungen von Anhalt-Deffau, Anhalt-Cöthen und
 Anhalt-Bernburg
 den herzoglich Anhalt-Deffau'schen Ministerialrath Waltherr,
 die fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-
 Sondershausen und Reuß-Plauen älterer so wie jüngerer Linie
 den großh. Sachsen-Weimar'schen geh. Regierungsrath Schmith,
 die fürstlich Waldeck'sche Regierung
 den Staatsrath Schumacher,
 die fürstlich Lippe'sche Regierung
 den Regierungsrath Feldmann,
 welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nach-
 stehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
- b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen) auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keine der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. angehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden

Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung, maachgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen; Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich Geborenen gleichgeachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältniß der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zuerst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hier nächstverpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung des Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohn-

ortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8. lit. b. überwiesen worden ist, von dem Letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurück geführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transport und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweismstücke, worauf der Transport conventionmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurück gebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeschlossen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebnahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neuen vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Uebnahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) gez. Albert Roesgen.	(L. S.) gez. Carl Franz.
	(L. S.) gez. Friedrich Hellwig.
(L. S.) gez. Karl Ludw. Kohl-	(L. S.) gez. Gustav Ad. Schmith.
schütter.	
(L. S.) gez. Carl Heinr. Ernst	(L. S.) gez. Dr. Friedr. Eduard
von Berg.	Oberländer.
(L. S.) gez. Carl Christian Ru-	(L. S.) gez. Herrm. Schuberoff.
dolph Brückner.	
(L. S.) gez. Franz Waltherr.	(L. S.) gez. Volrab Schumacher.
(L. S.) gez. Theodor Heldmann.	

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1851 Nr. 59. S. 1396-1407.

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1852.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Verträge sind ferner die Regierungen von Hannover, mittelst Erklärung vom 15. März, Bremen, " " " 24. " und Schaumburg-Lippe, mittelst Erklärung vom 20. März in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention den eben genannten Regierungen gegenüber mit dem 1. Mai 1852 in Wirksamkeit treten soll.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1852. Nr. 23. S. 491—493.

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1853.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Verträge ist ferner die Regierung von Mecklenburg-Schwerin mittelst Erklärung vom 9. Januar 1853 in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention der gedachten Regierung gegenüber mit dem 1. März 1853 in Wirksamkeit tritt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1853. Nr. 7. S. 92—93.

4. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1853.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Aufnahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Verträge ist ferner beigetreten die Regierung von Mecklenburg-Strelitz mittelst Erklärung vom 28. Februar 1853 in der Art, daß die gedachte Convention der eben genannten Regierung gegenüber mit dem 1. März 1853 in Wirksamkeit treten soll.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1853, Nr. 13. S. 276—277.

5. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1853.

Desgleichen Beitritt

- a) der freien Stadt Frankfurt mittelst Erklärung vom 31. Mai 1853,
 - b) der Regierung des Königreichs Württemberg mittelst Erklärung vom 10. Juli 1853
- in der Art, daß die gedachte Convention für beide beitretende Theile mit dem 1. Juli 1853 in Wirksamkeit treten soll.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1853. Nr. 32. S. 873—875.

6. Bekanntmachung. Convention zwischen Bayern und Oesterreich, wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Zwischen der königlich bayerischen und kaiserlich österreichischen Regierung ist mittelst in Wien ausgewechselter Erklärungen vom 22. und 30. März l. Js. das Uebereinkommen getroffen worden, künftighin zwischen den beiden Staaten den Grundsatz anwenden zu lassen:

„daß jeder derselben seine ursprünglich Angehörigen, auch wenn sie die Staats-Angehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des andern Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigener innern Gesetzgebung angehörig geworden sind.“

Dies wird hiemit von Seite der unterfertigten königlichen Staats-Ministerien zur entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 19. October 1853.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1853. Nr. 52. S. 1503. 1504.

7. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1853.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Verträge sind ferner

- a) die landgräflich hessen-homburg'sche Regierung mittelst Erklärung vom 9. Dezember 1853,
- b) die freie Stadt Hamburg mittelst Erklärung v. 14. November 1853 in der Art beigetreten, daß für Erstere die gedachte Convention mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit treten soll.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854 Nr. 1. S. 15—17.

8. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Februar 1854.

Desgl. Beitritt der großherzoglich badischen Regierung zur Convention vom 15. Juli 1851 mittelst Erklärung vom 28. Januar 1854.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854. Nr. 9. S. 145—147.

9. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. März 1855.

Desgleich. Beitritt der großherzoglich luxemburgischen Regierung zur Convention vom 15. Juli 1851 mittelst Erklärung vom 10. Januar 1855.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1855. Nr. 13. S. 201—203.

10. Staats-Ministerial-Bekanntmachung. Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend.

Durch die im Regierungsblatte vom 29. Dezember 1851 S. 1396 und folgende veröffentlichte Bekanntmachung des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vom 23. desf. Mts., die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen u. s. w. betr., ist die am 15. Juli v. J. zu Gotha über den erwähnten Gegenstand zwischen der Regierung von Bayern und den Regierungen mehrerer anderer deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft zur Kenntniß der kgl. Regierung R. d. J. gebracht worden.

Diese Uebereinkunft ist gemäß §. 13. derselben vom 1. Januar 1852, und zwar dergestalt in Wirksamkeit getreten, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den Behörden der beteiligten Staaten noch nicht zur Erläuterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Die Wichtigkeit der erwähnten Uebereinkunft an sich als die aus der Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der §§. 2—5. für den bayerischen Staat und bayerische Gemeinden erwachsenden Verpflichtungen werden der Aufmerksamkeit der königl. Regierung R. d. J. nicht entgangen und hiemit wird für dieselbe ein dringender Anlaß gegeben sein, einestheils die Vorschriften der Uebereinkunft vom 15. Juli v. J8. fortwährend im Auge zu behalten, und bei vorkommenden Anlässen sich genau hienach zu achten, anderntheils alle jene gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anordnungen, welche auf den Aufenthalt und die Verehelichung von Ausländern in Bayern oder von bayerischen Staatsangehörigen im Auslande Bezug haben, mit Umsicht zu handhaben, und den Vollzug derselben durch die untergeordneten Behörden sorgfältig zu überwachen.

Zu diesem Zwecke werden der kgl. Regierung R. d. J. nachstehend jene nähern Festsetzungen mitgetheilt, welche bei den Conferenzen in Gotha zur Erläuterung einzelner Vertragsbestimmungen und um die Handhabung der Uebereinkunft möglichst zu fördern, vereinbart wurden, und die Genehmigung der contrahirenden Regierungen erhalten haben.

I. Conferenzprotokoll vom 10. Juli 1851.

Nachdem man sich in dieser Conferenz dahin geeinigt hatte, daß der „feste Wohnsitz“ von den Kriterien, welche die Aufnahmeverpflichtung begründen, ganz auszuschließen, und sich im §. 2. tit. a. der Uebereinkunft vielmehr auf einen bloß faktischen Aufenthalt zu beschränken sei, wurde in

dieser Beziehung in dem erwähnten Conferenzprotokolle noch Folgendes beigefügt:

„Hierbei war man allseitig damit einverstanden, daß unter dem Aufenthalte ein ununterbrochener wesentlicher gemeint sei; da jedoch das Bemühen, diese Eigenschaft alsbald im Vertrage näher zu bezeichnen, zu verschiedenen Bedenken Veranlassung gab, andererseits aber die Ansicht unter den Commissarien übereinstimmend sich dahin aussprach, daß eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliege, für eine Unterbrechung nicht zu erachten sei, und die Uebernahmeverbindlichkeit nicht aufheben könne, so hielt man es für unbedenklich, die Continuität des Aufenthalts nach Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen.“

II. Conferenzprotokoll vom 11. Juli 1851.

Dieses Protokoll enthält folgende erläuternde Bestimmungen:

1) zu §. 4. der Uebereinkunft:

„Bei Gelegenheit der Besprechung über §. 3. b (b. i. §. 4. der Uebereinkunft) geschah der Correspondenz Erwähnung, welche zwischen Preußen und Sachsen, auf Anlaß eines von einer sächsischen Behörde angeregten Zweifels über die Frage stattgefunden hatte:

„ob die Verbindlichkeit zur Uebernahme der ehelichen Kinder mit den Eltern bis zum 24., nunmehr 21. Lebensjahre, — wenn sie innerhalb dieses Zeitraums gemacht worden, auch über jenen Zeitraum hinaus fortwirke, also eine bleibende Staatsangehörigkeit für die betreffenden Individuen begründe? oder ob dieselben nach zurückgelegtem 24. (21.) Jahre unbedingt nach ihren eigenen Verhältnissen zu beurtheilen seien?“

Preussischer Seits hatte man sich für die letztere dieser beiden Alternativen erklärt, und da diese Ansicht als in der Consequenz des der Uebereinkunft zu Grunde liegenden Principes begründet, bei den Anwesenden durchgängig Zustimmung fand, war man einverstanden, daß dieselbe auch in Beziehung auf gegenwärtigen Vertragsabschluß als die der Absicht der Contrahenten entsprechende zu betrachten und eintretenden Falles zur Anwendung zu bringen sein werde.

„Gleiches Einverständnis fand hinsichtlich des Grundsatzes Statt, daß, wenn von einem ehelichen Kinde vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre eine Unterthanschaft für die Person, unabhängig vom Vater, besonders erworben sein sollte, alsdann das Heimathsverhältniß eines solchen Kindes nicht nach §. 3. b (b. i. §. 4. der Uebereinkunft) sondern vielmehr nach §. 1. zu beurtheilen sein werde.“

2) Zu §. 6. der Uebereinkunft:

„Bei dieser Bestimmung fanden die Commissarien gleichfalls keine

Erinnerung zu machen, hielten aber die Erläuterung für nöthig, daß auch bei den Kindern der hier erwähnten Kategorie vermöge der ganz generell gehaltenen Disposition im §. 2. a ein fünfjähriger Aufenthalt erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Staatsangehörigkeit begründen könne.“

III. Schlußprotokoll der Gothaer Conferenzen vom 15. Juli 1851.

§. 2. Da der §. 1. der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt, als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten, dem ausweisenden gegenüber vorliegen können, so ist eine Erklärung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen, und als solcher nach §. 7. zuerst in Anspruch zu nehmen ist:

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

- a) daß das bestehende Unterthansverhältniß gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;
- b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortbauernnd im Unterthansverbände verbindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;
- c) daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;
- d) daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthanenrechtes in den einzelnen Staaten dem Auszuweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

§. 3. In Beziehung auf die im §. 2. a aus dem fünf Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahmeverbindlichkeit war man dahin einverstanden:

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthaltes bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthaltes anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

§. 4. Zu §. 2. b war man dahin einig:

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau

und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Diensthöten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

§. 5. Durch den §. 6. der Uebereinkunft soll bestimmt werden:

daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn Erstere für ihre Person nach §. 2. einem andern Staate zugewiesen werden können, von ihrem Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden:

daß, wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6. der Verpflichtung eines andern contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegensteht.

Schließlich wird der königl. Regierung R. v. J. eröffnet, daß zwischen den contrahirenden Regierungen das Uebereinkommen getroffen wurde:

- 1) daß von jeder Regierung, so weit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde;
- 2) daß jede der contrahirenden Regierungen
 - a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht theiligten deutschen Nation bestehen,
 - b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1.) competent sind, so wie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen,

den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

Nach dem Eintreffen dieser Mittheilungen wird der kgl. Regierung R. v. J. hiervon Kenntniß gegeben werden.

München den 1. Februar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium des Innern.

An sämtliche I. Regierungen R. v. J.

Nr. 1600.

Döllinger Samml. Band XXVI. (N. F. Bd. VI.) Abtheil. XII. Abschnitt I. §. 74.

S. 371.

IX. A b s c h n i t t.

Verträge in Bezug auf Verpflegung und Beerdigung von Staatsangehörigen.



1. Uebereinkunft mit der königlich niederländischen Regierung.

a. Bekanntmachung.

Die k. bayerische und die k. niederländische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benötigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende Folgendes festgesetzt worden:

- 1) die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs-Gemeindefassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder aus der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Ansprüche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Verschümmelung eintrete.

- 2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiar bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was, erforderlichen Falles, durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Die kön. Kreisregierung K. d. J. hat zum Vollzuge dieser Uebereinkunft das Geeignete zu verfügen und den Polizei- und Gemeindebehörden die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

München den 2. Februar 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen K. d. J.

Nr. 1244.

Döllinger Samml. Bd. XXVI. (N. F. Bd VI.) Abtheil. XIII. Tit. II. §. 164.

S. 671.

b. Bekanntmachung.

Das unterfertigte I. Ministerium findet sich veranlaßt, bezüglich des Ausschreibens vom 2. Februar l. Js. Nr. 1244 erläuternd zu bemerken, daß sämtliche in Folge des Uebereinkommens mit der I. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter mittelloser Unterthanen zwischen bayerischen und niederländischen Behörden nöthig werdenden Mittheilungen, nach dem desfalls zu erkennen gegebenen Wunsche der I. niederländischen Regierung künftighin nicht unmittelbar, sondern ausschließlich nur auf diplomatischem Wege stattfinden sollen, zu welchem Zwecke in vorkommenden Fällen die briefliche Vorlage jederzeit anher zu geschehen hat.

Die I. Regierung hat hiernach den betreffenden Behörden die geeignete Eröffnung sofort zugehen zu lassen.

München den 16. Juni 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium des Innern.

An sämtliche I. Regierungen R. d. J.

Nr. 5903.

Döllinger, Bb. XXVI. (N. F. Bb. VI.) Abth. XIII. Tit. II. S. 165. S. 672.

2. Bekanntmachung. Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten, wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die königlich bayerische Regierung der Uebereinkunft beigetreten ist, welche in obigem Betreffe unterm 11. Juli v. Js. zu Eisenach zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deßau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer, Reuß neuerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossen worden ist, so werden die Bestimmungen der gedachten Uebereinkunft (§§. 1—5. einschließlic) mit Allerhöchster Genehmigung nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß auch von Seite der I. I. Oesterreichischen, königlich Württembergischen, herzoglich Nassauischen, fürstlich Waldeck'schen Regierung, sowie der freien Stadt Lübeck der Beitritt zu dieser Uebereinkunft stattgefunden hat.

München den 29. Januar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Uebereinkunft vom 11. Juli 1853.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Untertanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder andere privat-rechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. — Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. — Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu denselben offen. — Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854. Nr. 7. S. 120–123.

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Mai 1854.

Betreffend den unterm 18. März 1854 erfolgten Beitritt des Großherzogthums Baden zu vorstehender Uebereinkunft.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1854. Nr. 18. S. 311.

X. Abschnitt.

Verträge in Bezug auf Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todtenscheinen.



Ministerial-Erklärung

Die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todes= Scheine betreffend.

Die königlich bayerische und die kaiserl. königl. österreichische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs ihrer Staatsangehörigen darüber vereinigt, die bisher für die im diplomatischen Wege nachgesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todes= Scheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämtliche Tauf-, Trau- und Todes= Scheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Correspondenz werden nachgesucht werden, frei von Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen, ohne jedoch daß dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

Zu Urkund dessen ist diese königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende Erklärung des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums ausgewechselt werden wird.

München den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern, f. d. J. 1851, Nr. 11. S. 150—151.

X I. A b s c h n i t t.

Verträge zur Verhütung der Forstfrevel.



1. Uebereinkunft mit der Krone Preußen, die Verhütung der Forstfrevel betreffend.

Nachdem die königl. bayerische Regierung mit der königl. preussischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die königl. bayerische als die königl. preussische Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haus-suchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haus-suchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden; bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Abgaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der eben stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an

die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königl. bayerischen und in den königl. preussischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

7. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München den 6. April 1822.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.- u. Intell.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1822. St. 22. S. 863—866.

2. Uebereinkunft des Königreichs Bayern mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt, die gegenseitige Behandlung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Nachdem die königlich bayerische Regierung mit der großherzoglich hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die königl. bayerische als die großherzogl. hessische Regierung, den Forstfrevel, welchen ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath,

oder Beamten, oder Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, entweder denselben, insofern es ohne gewalthätige und blutige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen oder zu diesem Ende dessen Spur, so weit er kann, zu verfolgen. Mißlingt ihm das eine oder das andere, so muß die Individualität allenfalls durch Zeugen hergestellt werden.

5. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

6. Die Einziehung des Betrages der Strafe, und der allenfalls gehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich bayerischen und großherzoglich hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

8. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München am 30. Juli 1822.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.
Reg. - u. Intell. - Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1822. Nr. 30. S. 732—735.

3. Uebereinkunft zwischen den Kronen Bayern und Württemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen betreffend.

Nachdem die königlich bayerische Regierung mit der königlich Württembergischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur

Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich bayerische als die königlich württembergische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Ist die Person des Frevels dem Forst- oder Polizeibeamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevel, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern Staates begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

6. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevel wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schabenersatzes und der Anzeige-

gebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich bayerischen und königlich württembergischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird. Wenn der Forsterceß dergestalt durch Erkenntniß erlebigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber, und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1—5 fl.

8. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Württemberg zweimal gleichlautende Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München den 1. Oktober 1826.

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten:

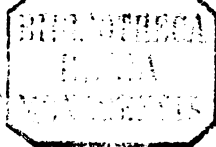
(L. S.) Graf von Thürheim.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1826. Nr. 43. S. 745—748.

4. Uebereinkunft zwischen der königlich bayerischen Regierung des Unter-Mainkreises und der herzoglich sächsischen Regierung zu Meiningen, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Mit beiderseitigen allerhöchsten und höchsten Genehmigungen haben die königlich bayerische Regierung des Unter-Mainkreises und die herzoglich sächsische Regierung zu Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Gränzwaldungen der kgl. bayerischen Landgerichte Mellrichstadt, Königshofen, Hofheim und Ebern, und der herzoglich sächsischen Verwaltungs-Amtsbezirke Meiningen, Römhild und Heldburg, folgende Uebereinkunft ganz auf den Grund der zwischen den Kronen Bayern und Württemberg diesfalls bestehenden Vereinigung vom Jahr 1826 getroffen.

1. Sowohl die kgl. bayerische Regierung des Unter-Mainkreises, als die herzogl. sächsische Regierung zu Meiningen verpflichten sich, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.



2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der-gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizeibeamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen.

Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

6. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der eben stattgehabten Untersuchungskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Anzeige-Gebühr an die betreffende Klasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7. Den untersuchenden und bestrafenden beiderseitigen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird. Wenn der Forst-Exceß bergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem

Angeber und gleiche Abschrift seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1—5 fl.

8. Gegenwärtige Uebereinkunft soll in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sonach in Kraft und Wirksamkeit treten.

Würzburg und Meiningen den 27. Juni 1829.

Königlich bayerische Regierung
des Unter-Mainkreises.

Kammer des Innern.

(L. S.)

Herzoglich Sächsische Meiningen'sche
Landes-Regierung.

Verwaltungs-Senat.

(L. S.)

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1830. Nr. 20. S. 795—798.

5. Nachtrag zu vorstehender Uebereinkunft.

Nachdem die am 27. Juni 1829 zwischen der Regierung des Unter-Mainkreises und der herzoglich Sachsen-Meiningischen Landesregierung über die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft (Reg.-Bl. v. 5. Juni 1830. Stück XX. S. 795—798) auch auf die Landesgränze zwischen dem Ober-Mainkreise und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen ausgedehnt worden ist, so wird solches durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 12. Februar 1832.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1832. Nr. 9. S. 171—172.

6. Uebereinkunft zwischen der königlich bayerischen und großherzoglich badischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel.

Nachdem die königlich bayerische Regierung mit der großherzoglich badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die königl. bayerische als die großherzoglich badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haus-suchungen im Gebiet des andern Staates, wenn sich dort der angegebene

Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Hausfuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Das Schutz- und Aufsichts-Personale hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staats verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Objekten derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5. In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich bayerischen und großherzoglich badischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

9. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben. — So geschehen München, den 9. Dezember 1832.

Königl. bayerisches Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Publizirt durch Bekanntmachung des königlich bayerischen Staats-
Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern d. d. München
den 7. Januar 1833.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1833. Nr. 4. S. 60—64.

7. Bekanntmachung. Die Ausdehnung der zwischen der königlich
bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung, wegen
Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffener Ueberein-
kunft vom ^{6. April} 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel,
_{30. Juli}
betreffend.

**Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und
des Aeußern.**

Die königlich bayerische Staatsregierung ist mit der großherzoglich
hessischen Staatsregierung übereingekommen, daß die zwischen den beider-
seitigen Gouvernements wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel
in den gegenseitigen Grenzwaldbungen unter dem 6. April und 30. Juli
1822 abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auch auf Feld-, Jagd- und
Fischerei-Frevel, insoferne dieselbe auf solche anwendbar ist, und mit dem
Vorbehalte ausgedehnt sein solle, daß Pfandgebühren nur, so weit es die
jeweilig bestehenden Gesetze gestatten, zuerkennen und zu erheben sind.

Unter Beziehung auf den Inhalt der bemerkten Uebereinkunft, welche
durch das königliche Regierungsblatt Nr. 30. vom 10. August 1822
S. 732 ff. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird daher
gegenwärtige nachträgliche Bestimmung an durch zur Wissenschaft und Nach-
achtung bekannt gemacht.

München, den 16. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von der Pfordten.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1851, Nr. 45. S. 1081—1083.

XII. A b s c h n i t t.

Verträge in Bezug auf Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel.

~*~

- 1.** Uebereinkunft mit der kurfürstlich hessischen Staatsregierung in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern.

Nachdem die königlich bayerische und kurfürstlich hessische Staatsregierung sich zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern über gemeinschaftliche Maaßregeln verständigt, und zu dem Ende in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung gedachter Frevel durch gleichlautende, wechselseitige unter dem 12. und 31. Mai ausgestellte Declarationen eine Uebereinkunft über nachfolgende Bestimmungen getroffen haben:

I. Die königlich bayerische und die kurfürstlich hessische Staatsregierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und anderen Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebietes verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft werden, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern wären begangen worden.

II. Was die Constatirung eines im I. Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, so soll den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich, oder sonst obrigkeitlich beedigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Offizianten, Gensdarmen, Flur- und Waldwächtern zc. auch beziehungsweise Taxatoren aufgenommen worden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle, auf nöthigen Falls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigegeben werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

III. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums geeignet mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Offizianten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich

dort der angegebene Thäter aufhält, oder gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übrigen hierzu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln eben wohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinden oder Orts-Polizeibeamten zu wenden, um diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat die hiebei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Forstoffizianten einzuhandigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand, oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Auch kann der requirirende Forst- oder Polizeioffiziant verlangen, daß der Förster u. (oder in dessen Abwesenheit der etwa dazu geeignete Aufseher) des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieser entweder selbst oder durch seinen Gehilfen zu entsprechen hat.

IV. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Gerichtsverfassung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

V. Die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, nebst der Erhebung und Beitreibung der den Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümern oder sonst Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der thunlichsten Beschleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt, und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geldstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichtes vollzogen, welches das Erkenntniß erteilt hat.

Gegen Unvermögen, welche die Geldstrafe nicht erlegen können, sind die nach der Gesetzgebung des einen oder des anderen Staates stattfindenden Strassurrogate in Anwendung zu bringen. Der zuerkannte Schadenersatz einschließlich des Holzwerthes, so wie die Pfände- oder Angabe-Gebühr, und der Strafantheil des Angebers, wo dergleichen gesetzlich bestehen, werden vorzugsweise vor der Strafe oder deren übrigen Theile beigetrieben und von den Staatsbeamten des Bezirkes, worin der Frevel geschehen, zur weiteren Versorgung an die Betheiligten abgeliefert.

VI. Voranstehende durch die Beobachtung genauer Reciprocität bedingte Verpflichtungen werden beiderseits vorerst auf sechs Jahre vom 1. August l. J. an übernommen.

VII. Die getroffene Uebereinkunft soll in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden,

so wird vorstehende Vereinbarung durch das königliche Regierungsblatt zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Juni 1835.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1835. Nr. 32. S. 546—551.

2. Bekanntmachung der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel betreffend.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem die königlich bayerische und die großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Staatsregierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an den gegenseitigen Landesgrenzen durch wechselseitige, unter dem 17. April und 25. März l. J. ausgestellte Declarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten, und beobachten zu lassen, und zwar:

- 1) verpflichtet sich die königlich bayerische (großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische) Staatsregierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.
- 2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigentums, so wie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen in dem Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.
- 3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhän-

- bigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung von polizeilicher Geldstrafe.
- 4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu konstatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevelers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen, kompetent ist.
 - 5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevel nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Konstatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.
 - 6) Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneter Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.
 - 7) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.
 - 8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich bayerischen (großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen) Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann,
- so wird voranstehende Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung andurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Vollzug derselben mit dem ersten Januar dieses Jahres einzutreten habe.

München, den 21. April 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Freiherr v. Gise.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1836. Nr. 14. S. 249—253.

3. Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel.

Völlig übereinstimmend mit der vorstehend vermerkten mit Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft, bei Art. 1, 2, 3, 5—8.

Bei Art. 4. tritt noch hier gegen jene der Zusatz zu:

„Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefasste Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.“

Diese Uebereinkunft vom 9. April und 27. März 1839 tritt mit dem 1. Juli 1839 in Kraft.

Publicirt mit Staatsministerial-Bekanntmachung vom 16. April 1839.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1839. Nr. 12. S. 249—253.

4. Uebereinkunft mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich königliche österreichische Regierung zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze durch wechselseitige, unter dem 16. Mai und 25. August dieses Jahres ausgestellte Declaration die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen gegenseitig genau zu beobachten und handzuhaben, nämlich:

- 1) Verpflichtet sich die königlich bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem kaiserlich königlich österreichischen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.
- 2) Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirk durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevelers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.
- 3) Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von dem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels, von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.
- 4) Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungs-Gebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist, und der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Kasse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel stattgefunden hat.

- 5) Den untersuchenden und strafenden Behörden in den königlich bayerischen sowie andererseits in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich sein wird.
- 6) Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautende im Namen der kaiserlich königlich österreichischen Regierung ausgefertigte ausgewechselt, so wie im ordentlichen Wege kund gemacht werden, so wird vorstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Teublitz, den 9. September 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1839. Nr. 39. S. 825—829.

- 5. Bekanntmachung.** Den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel betreffend.

Königlich bayerische Ministerial-Erklärung,

die Verlängerung der mit der kurfürstlich hessischen Regierung im Jahre 1835 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Wäldungen, Fluren und Fisch-Wässern auf sechs Jahre geschlossenen Uebereinkunft betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern erklärt das unterfertigte königliche Ministerium hierdurch, daß diejenige Uebereinkunft, welche diesseits im Jahre 1835 mit dem kurfürstlich hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Wäldungen, Fluren und Fischwässern vorerst für sechs am 1. August dieses Jahres ablaufende Jahre abgeschlossen wurde, erneuert worden ist, um auch später in Wirksamkeit zu bleiben, unter dem Vorbehalte jedoch, daß beiden Gouvernements das Recht zusteht, diese Uebereinkunft durch Kündigung mit dem Anfange des auf dieselbe folgenden siebenten Monats außer Kraft zu setzen.

Der Inhalt vorstehender Erklärung soll, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende, von Seiten des genannten kurfürstlich hessischen Ministeriums auszustellende, ausgewechselt worden sein wird, auf üblichem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtig Erklärung unter Beibringung des Siegels des unterzeichneten Ministeriums ausgefertigt worden.

München, den 30. Juli 1841.

Königlich bayerisches Ministerium des königl. Hauses und des Außern.
Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1841. Nr. 34. S. 661–664.

6. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, betreffend.

Völlig übereinstimmend mit der vorstehend sub Nr. 3. vermerkten mit Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Uebereinkunft.

Diese Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 25. August resp. 30. September 1841 ist mit Staatsministerial-Bekanntmachung vom 23. October 1841 publizirt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1841. Nr. 46. S. 1071–1075.

7. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft mit Oesterreich, über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, betreffend.

Ministerium des königlichen Hauses und des Außern.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich königlich österreichische Regierung die Erneuerung der im Jahre 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wirksamer Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der Landesgrenze (Regierungsblatt von 1839 S. 825) beschlossen, und demzufolge durch wechselseitige am 12. und 3. dieses Monats ausgestellte Ministerial-Erklärungen die Verbindlichkeit übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen gegenseitig genau zu beobachten und handzuhaben, nämlich:

1, 2, 3, 4, 5, wörtlich wie vorstehend in Nr. 4, sodann

6) Die aburtheilenden Behörden sind verpflichtet, die in den verschiedenen Instanzen erfolgenden Erkenntnisse denjenigen Behörden mitzutheilen, in deren Amtsbezirk der Frevel verübt worden ist.

7) Dieses Uebereinkommen hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben und für den Rücktritt von demselben wird hiemit eine vorgängige dreimonatliche Aufkündigung zur Bedingung gemacht,

so wird Vorstehendes zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. April 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1844. Nr. 20. S. 308–310.

8. Bekanntmachung. Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel*) betreffend.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der königlich sächsischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel abgeschlossen worden ist, so wird die hierüber ausgestellte, und gegen eine entsprechend gleichlautende königlich sächsische Ministerial-Urkunde ausgewechselte Erklärung zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beifügen hiermit veröffentlicht, daß gemäß einer Mittheilung des königlich sächsischen Ministeriums unter dem in Artikel 2 und 3 erwähnten "Ortsvorstande der betreffenden Gemeinde" in den königlich sächsischen Grenzorten die Ortsgerichtspersonen zu verstehen seien.

München, den 5. Januar 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf v. Brach.

Folgt die

Ministerial-Erklärung vom 7. October 1846.

Art. 1, 2 und 3. wörtlich gleichlautend mit der Ministerial-Erklärung bezüglich der Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar vorstehend sub Nro. 2.

Bei Art. 3. tritt jedoch folgendes 2. Aliena zu:

"Auch steht, soviel die Jagd- und Forst-Frevel betrifft, dem Angeber das Recht zu, die Beiziehung des Försters oder Walbwärters des Ortes, wo die Haussuchung vorgenommen wird, zu verlangen."

Art. 4. gleichlautend mit Art. 4. der Uebereinkunft sub Nr. 2., jedoch tritt hier ein 2. Aliena folgend zu:

"Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen."

Art. 5. gleich wie Art. 5. ad Uebereinkunft Nr. 2. hinter dem Worte "Behörde" erfolgt jedoch folgende Einschaltung:

"desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist."

Art. 6. gleich wie Art. 6. ad Uebereinkunft Nr. 2.; hinter dem Worte "soll" erfolgt jedoch folgende Einschaltung:

"in dem Artikel 4. bezeichneten Falle"

*) Unter dergleichen Frevel sind Fischerei- und Feldfrevel zu verstehen.

Art. 7. gleichlautend wie Art. 7. bei der Uebereinkunft ad Nr. 2., jedoch mit folgender Einschaltung hinter dem Worte „Pfandgebühren.“
 „soweit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet.“

Art. 8. wörtlich gleichlautend mit Art. 8. der Uebereinkunft ad Nr. 2.
 Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1847, Nr. 2. S. 17–23.

9. Bekanntmachung

des königlich bayerischen Ministeriums des königlichen Hauses und des Äußern vom 14. August 1847, betreffend die Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Neuß-Plauen jüngerer Linie von Lobenstein-Ebersdorf, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und bergleichen (Feld- und Fischerei-) Frevel vom 10. Juli 1847.

Die Uebereinkunft vom 10. Juli 1847 ist mit der sub Nr. 8. mit dem Königreich Sachsen geschlossenen in allen 8 Artikeln wörtlich gleichlautend.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1847. Nr. 38, S. 815–820.

10. Conf. Abschn. XI. Nr. 7. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen vom 16. September 1851.

XIII. A b s c h n i t t .

Verträge über Freizügigkeit, Nachsteuer- und Abzugsfreiheit.



1. Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Durch Vollziehung des 18. Artikels der am 8. Juni 1815 zu Wien zwischen Uns und den übrigen souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen Bundes-Acte sind Wir mit denselben über folgende Punkte übereingekommen: *)

*) Der Bundesbeschluß über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit vom 28. Juni 1817 lautet wie folgt:

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen soll sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander beziehen.

Bundesstaaten zugesicherten Rechten die unter Buchstaben c erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthanen in einen andern Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

- 1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdende Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander;
- 2) jede Art von Vermögen, welche von einem Bundesstaate in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmässigen Abzugsfreiheit begriffen und
- 3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den anderen, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, wird für aufgehoben erklärt. Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer, oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collatoral-Erbschafts-Steuer, Stempelabgabe u. dgl. auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.
- 4) Die zum Vortheile der einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schulden = Tilgungs = Rassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Art. 18 der Bundesakte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, insofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

- 5) Was den Verkauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anbelangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.
- 6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherrn, den Privatberechtigten, Communen- oder Patrimonialgerichten zustand und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehenden Einnahmen abgeben.

Auch die Art der Verwendung der Abzugsgefälle kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Wittgift oder auf andere Weise ist unter dieser Abzugsfreiheit begriffen und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern oder durch Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen sind unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, Abgaben, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkäufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein

7) Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden insoweit sie dasjenige was die Bundesakte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht gehalten, und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in den Bundesakten und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswanderndem Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Juli d. J. festgesetzt, unbeschadet der günstigeren Bedingungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitraum der Vermögens-Exportation und des Verzichtes auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

Mayers Staatsnoten des deutschen Bundes Th. II. Nr. VIII. S. 68.

In der XXVI. Bundestagsitzung vom 2. August 1827 wurde ferner durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen: „Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sei die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.“ Bei der Abstimmung wurde von Seite Bayerns folgende Erklärung abgegeben: „Bayern hat die Bestimmung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 wegen Festsetzung des Termins der einzutretenden Nachsteuer- und Abzugsfreiheit unter den deutschen Bundesstaaten nie in einem andern Sinne genommen, als daß der Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls entscheidend sei. Es hat diese Ansicht in der wegen der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten unterm 29. Juli 1817 erlassenen Verordnung §. 8 ausgesprochen und auch bisher schon keine Ausnahme von der allgemeinen Nachsteuerfreiheit zum Nachtheile der vor dem 1. Juli 1817 schon in das Eigenthum von Unterthanen anderer Bundesstaaten übergegangenen und erst nach diesem Zeitpunkte ausgeführten Vermögen gemacht.“

Mayers Staatsakten des deutschen Bundes Th. II. S. 320, 321.

Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten, namentlich Collatoral-Erbchaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden allgemein aufgehoben.

Die in Unfern Staaten schon durch Unser Edikt vom 8. August 1808 §. 5. aufgehobenen Manumissions-Gelder sind auch da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, insofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militairpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, bleibt einer ferneren Uebereinkunft vorbehalten.*)

6) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgaben bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherrn, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand. Auch die Art der Verwendung des Abzugs-Gefälles kann keinen Grund darbieten, dasselbe fortan bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge sollen, insoweit sie dasjenige, was die gegenwärtigen Bestimmungen enthalten, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten werden, und bestehen also, insoferne als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind.**)

*) Siehe Abschn. Militär-Conventionen.

**) Vor Erlaß dieses Bundestags-Beschlusses bestanden zwischen Bayern und folgenden deutschen Bundesstaaten spezielle Verträge, welche, da sie keine weitergehenden oder ausdehnenden Bestimmungen enthalten, hier nur nachrichtlich aufgeführt sind.

- a) Mit dem Großherzogthum Baden.
cf. Resc. v. 20. April 1804. Reg.-Bl. 1804. St. XVII. S. 429.
" " 22. Juni 1807. Reg.-Bl. 1807. St. XXVIII. S. 1084.
" " 18. Oktbr. 1811. Reg.-Bl. 1811. St. XXVII. S. 1584.
- b) Mit dem Kurfürstenthum Hessen.
cf. Kgl. Allerh. Verordn. v. 14. Jan. 1817. St. II. S. 17.
- c) Mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt.
cf. Kgl. Allerh. Verordn. v. 14. Juni 1808. Vertrag v. 11. Mai 1808.
Reg.-Bl. 1808. St. XXIX. S. 1385.
Kgl. A. B. v. 23. Juli 1816. Reg.-Bl. 1816. St. XXVI. S. 485.
- d) Mit dem Herzogthum Nassau.
cf. Resc. v. 19. August 1803. Reg.-Bl. 1803. St. XXIII. S. 586.
A. A. B. v. 27. Juli 1809. Reg.-Bl. 1809. St. LIV. S. 1230.
A. A. B. v. 5. Dezbr. 1811. Reg.-Bl. 1811. St. LXXIX. S. 1817.

8. Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, ist der erste dieses Monats festgesetzt worden, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen, verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind. Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur genommen.

In Folge dieser Bestimmungen haben vom 1. d. M. an in Unfern Staaten aufzuhören:

a) Der Bezug von Abfahrtsgeld und Nachsteuer gegen die wenigen deutschen Bundesstaaten, mit welchen nicht schon in Folge der

e) Mit dem Königreich Preußen.

cf. Vertrag v. 23. Mai 1805. Reg.-Bl. v. 1805. St. XXXIII. S. 826.
 Rgl. A. B. v. 24. Juni 1811. Reg.-Bl. v. 1811. St. XXII. S. 820.
 Rgl. A. B. v. 12. Jan. 1817*) Reg.-Bl. v. 1817. St. X. S. 162.

f) Mit den fürstlich Reußischen Landen.

cf. Rgl. A. B. v. 30. Oktbr. 1811. Reg.-Bl. v. 1811. St. XXXI. S. 1649.

g) Mit dem Königreich Sachsen.

cf. Vertrag v. 21. Septbr. 1799. Reg.-Bl. v. 1800. St. VIII. S. 125.
 Publ. am 3. Febr. 1800. Mayer Gen.-Samml. 1802. Bd. II. Nr. 12. S. 35.

h) Mit dem Herzogthum Sachsen=Coburg (jetzt Coburg-Gotha.)

cf. Resc. v. 19. Juli 1802. Reg.-Bl. v. 1802. St. XXX. S. 537.
 Rgl. A. B. v. 27. April 1812. Reg.-Bl. v. 1812. St. XXVII. S. 825.

i) Mit dem Herzogthum Sachsen=Gotha und Altenburg (jetzt Altenburg).

cf. Vertrag v. 19. Dez. 1812. Reg.-Bl. v. 1812. St. XXX. S. 2089.

k) Mit dem Herzogthum Sachsen=Meiningen = Hilburghausen.

α) Mit Meiningen.

cf. Vertrag v. 9. Dez. 1809. Reg.-Bl. v. 1809. St. XXXXVI. S. 1922.

β) Mit Hilburghausen.

cf. Vertrag v. 31. März 1809. Reg.-Bl. 1809. XXXI. S. 691.

l) Mit dem Großherzogthum Sachsen=Weimar.

cf. Rgl. A. B. v. 7. April 1816. Reg.-Bl. v. 1816. St. XII. S. 219.

m) Mit dem Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen.

cf. Vertrag v. 1. Jan. 1806. Reg.-Bl. v. 1806. St. I. S. 5.

*) Die Uebereinkunft vom 12. Januar 1817 und Publication mit R. Merb. Verordnung vom 1. März 1817 dehnt die früher bereits stipulirte Freizügigkeit auf „sämmliche jetzige königlich preussische und königlich bayerische Staaten“ aus; wenn nun das Königreich Preußen gleichwohl nur mit den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleveberg und mit dem Niederrheine dem deutschen Bunde beigetreten ist, so gilt darnach dennoch die Freizügigkeit bei Auswanderungen nach den Provinzen Preußen und Posen und vice versa von dort.

von Uns im Jahre 1801 erklärten Regierungs-Grundsätze durch ausdrückliche Verträge oder stillschweigende gegenseitige Observanz, Freizügigkeit besteht.

- b) Der Bezug der gegen die k. k. österreichischen Staaten retorsionsweise eingeführten dreiprozentigen Einquartirungstaxe und des sogenannten Militär-Abfahrts-geldes, welches von den in die k. k. österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militärpersonen mit 10 Procento gleichfalls retorsive bezogen wird, endlich des ebenfalls gegen dieselben Staaten beibehaltenen gutsherrlichen und städtischen Abfahrts-geldes, soweit die Auswanderung oder Vermögens-Exportation in die zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Erbländer geschieht.
- c) Der Bezug von gutsherrlichem und städtischem Abfahrts-gelde, wie solches in dem mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.
- d) Der Bezug von Beiträgen zu Kriegs- und Gemeindefschulden, insoferne solche bisher noch gegen einige Staaten retorsionsweise beibehalten worden ist.

Dagegen hat es

- e) bei der bisher bestimmten Reluttion der Militär- und Landwehr-pflichtigkeit bis auf weiteres sein Verbleiben.

Indem Wir hiermit Unsere sämtlichen Stellen und Behörden anweisen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, lassen Wir dieselben auch zur Wissenschaft Unserer Unterthanen durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 29. Juli 1817.

Maximilian Joseph.

Intelligenz-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1817. St. XXXII. S. 747.

2. Freizügigkeits-Verträge mit Oesterreich.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Der k. k. österreichische Hof hat nun die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen dasjenige Vermögen behandelt werden soll, welches aus den österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten in einen andern deutschen Bundesstaat exportirt wird, und Uns zugleich den Wunsch geäußert, daß der zwischen Bayern und Oesterreich bereits bestehende Freizügigkeits-Vertrag auf alle übrigen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Gesamt-Monarchie ausgedehnt werden möge.

Wir finden Uns sonach bei den zwischen Uns und dem österreichischen Kaiserhose bestehenden besonders freundschaftlichen Verhältnissen bewogen, andurch Nachstehendes zu verordnen:

- 1) Bei allen Vermögens=Ausfolglassungen aus Unfern nach den österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau jene Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche in dem anliegenden österreichischen Patent vom 2. März d. J. ausgesprochen sind;
- 2) bei Vermögens=Ausfolglassungen aus Unfern nach den österreichischen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten behält der zwischen Unserer und des Kaisers von Oesterreich Majestät unterm 24. Mai 1807 geschlossene erneuerte Freizügigkeits=Vertrag*) (Regg.=Bl. 1807. S. 1211.) fortwährend seine verbindliche Kraft und Wirksamkeit.

*) a) Freizügigkeits=Vertrag mit Oesterreich.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Nachdem der am 24. Mai l. Js. zwischen Unfern und den kaiserlich österreichischen Staaten durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossene erneute Freizügigkeits=Vertrag nunmehr die beiderseitige Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so lassen Wir denselben zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.
München, den 24. Juli 1807.

Maximilian Joseph.

Erneuerter Freizügigkeits=Vertrag zwischen dem kaiserl. königlich österreichischen und dem königlich bayerischen Hofe.

Da sowohl von Seite des kaiserl. königl. österreichischen, als des königl. bayerischen Hofes die Geneigtheit bezeigt worden ist, den unterm 4. Juni 1804 (Regg.=Bl. St. XXX. S. 688) abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrag zu erneuern, und auf die seit dieser Zeit beiderseits neuerwordenen Länder auszubehnen, auch jene Bestimmungen beizufügen, wodurch den bereits eingetretenen und noch etwa sich ergebenden Anständen abgeholfen und vorgebeugt werden kann; so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am kgl. Hoflager accreditirte kaiserl. kgl. österreichische wirkliche geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Friedrich Graf von Stadion und der kgl. bayerische geheime Staats= und Conferenz=Minister, Maximilian Joseph Frhr. v. Montgelas mit beiderseitigem Vorbehalt der unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung über nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits=Vertrag vereinigt.

§. 1. Zwischen sämmtlich kaiserl. kgl. österreichischen und sämmtlich kgl. bayerischen Staaten, soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögens=Exportation, auf welche Art solche geschähe, ein Ab-

Nach diesen Grundsätzen sind nicht nur in Zukunft alle Vermögens-Exportationen nach den österreichischen Staaten zu behandeln,

schuß- oder Abfahrt-Geld oder Nachsteuer, in so ferne dieselben bisher in die landesfürstlichen Klassen geflossen sind, eingehoben werden sollen.

§. 2. Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den kaiserl. königl. österreichischen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen und durch diese mit Local-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kaiserl. kgl. Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

§. 3. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zufolge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der Anfassigmachung in fremden Ländern die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachsuchen.

§. 4. Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Relutions-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welcher seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, stattfinden könne, weil diese Abgabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

§. 5. Dergleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wonach 3 Prozent des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenen Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

§. 6. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabsolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen vollen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hiedurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in's Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen sein.

§. 7. In so ferne jedoch in einer Provinz des einen oder des andern contrahirenden Staates die freie Exportation der klingenden Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rüchichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtesgaden besteht, so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reciprocität gestattet sein, insoferne nicht allgemeine Gesetze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§. 8. Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung der bereits unterm 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages angesehen werden soll, so hat die-

sondern auch die verschiedenen, wegen der Emigrations-Lizenzen und andern Umständen gestellten Anfragen zu erledigen.

München, den 29. Mai 1820.

Maximilian Joseph.

A n l a g e.

Patent vom 2. März 1820.

Wir Franz der Erste

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Podomirien und Ilirien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung als Mitglied des deutschen Bundes, durch die Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main mit Beschluß vom 23. Juni 1817 zur Vollziehung des Artikels XVIII. lit. C. der Bundesacte, die näheren Bestimmungen in Betreff der

selbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikation eingetretenen Fälle, insoferne sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

§. 9. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft, oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

§. 10. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Seiner kaiserl. Igl. Majestät von Oesterreich, als Seiner königl. Majestät von Bayern alsbald nachgesucht werden. Zur Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt, und gegeneinander ausgewechselt.

So geschehen München, den 24. Mai. 1807.

Maximilian Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Friedr. Graf v. Stadion.

(L. S.)

(L. S.)

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1807. St. XXXIII. S. 1241.

b) Bei einer Vermögens-Exportation nach und aus Ungarn dürfen von Städten, Communen und Privaten keine Nachsteuern erhoben werden.

Resc. des Igl. bayr. Staats-Ministeriums des Innern v. 18. Mai 1822, 30. März 1829 und 22. Febr. 1835.

Döllinger Samml. Abth. V. Bb. III. S. 81. S. 105j6 u. S. 162. S. 187j8.

Untertanen der deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (*jus detractus; gabella emigrationis*) insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

- 1) Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unfern Ländern und Gebieten, womit Wir dem deutschen Bunde beigetreten und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandtschaft in der 15. Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gemacht werden, in einen andern deutschen Bundesstaat, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.
- 2) Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich insofern wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere landesfürstlichen Kassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte oder Communen zu entrichten gewesen sein, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrations-Taxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelbes nicht mehr stattfindet.
- 3) Nachdem aber vermöge des ebengedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreizügigkeit auf dem Principe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruht, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufes, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist, so haben alle dergleichen in Unfern zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebieten bestehenden Abzüge auch fernerhin, bei dem in das übrige deutsche Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.
- 4) Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögensfreizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir,
 - a) daß die vor oder nach diesem Termine stattgefundenene Vermögens-Exportation und der Verzicht auf das Untertansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreiung zur Nichtschnur anzunehmen ist, und

- b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817 eine Vermögens-Exportation in einen andern deutschen Bundesstaat stattgefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrationstaxe oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeß bezogen worden sein sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei zurück zu erstatten ist, insofern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt wird, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817 die Vermögensfreizügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete nach dem Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.
- 5) Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:
1. das Erzherzogthum Oesterreich,
 2. das Herzogthum Steiermark,
 3. das Herzogthum Kärnthén,
 4. das Herzogthum Krain,
 5. das österreichische Friaul ober der Görzertreis (Görz, Grobiska, Tolmein, Flitsch und Aquileja),
 6. das Gebiet der Stadt Triest,
 7. die gefürstete Graffschaft Tirol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Boralberg mit Ausschluß von Weiler,
 8. das Herzogthum Salzburg,
 9. das Königreich Böhmen,
 10. das Markgrasthum Mähren,
 11. der österreichische Antheil an dem Herzogthum Schlesién, mit Inbegriff der böhmisch und schlesischen Herzogthümer Aufschwitz und Zalor.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den zweiten März im Eintausend acht hundert und zwanzigsten, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten Jahre.

Böllinger Samml. Bb. III. Abth. V. S. 146. S. 165—168.

3. Vermächtnisse und Schenkungen an auswärtige Stiftungen betr.

Be k a n n t m a c h u n g.

Nach den einschlägigen älteren Verordnungen, insbesondere nach dem Generalmandate vom 9. Februar 1787, welches unterm 10. November 1811 durch das Regierungsblatt, Seite 1720, erneuernd zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, unterliegen alle außer Landes gehenden Legate und Stiftungen, sie mögen per actus inter vivos oder mortis causa gemacht werden, der allerhöchsten Genehmigung, welche von der Beibring-

nung eines durch die betreffenden ausländischen Behörden auszustellenden Reverses de observando reciproco bedingt erscheint.

Von Seite der kais. kgl. österreichischen geheimen Hof-, Haus- und Staats-Kanzlei ist in dieser Beziehung unterm 3. Febr. l. Js. die allgemeine Erklärung abgegeben worden, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit vom 23. Juni 1817 (Döllingers Verordn. Samml. Bb. III. S. 113) von der k. k. österreichischen Regierung auch in Hinsicht auf Vermächtnisse und Schenkungen und dergleichen, welche von österreichischen Unterthanen zu Gunsten bayerischer Stiftungen und sonstiger moralischen Personen gemacht werden, als völkerechtlich in Beachtung kommende Normen angesehen würden, und daher solche Vermögens-Exportirungen österreichischer Seite keinem Hindernisse zu begegnen hätten.

Auf den Grund dieser allgemein zugesicherten Reciprocität haben Se. Maj. der König durch allerhöchste Entschliesung v. 30. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß künftighin auch bezüglich aller derlei Vermögenszuwendungen von Seite bayerischer Unterthanen an Stiftungen jener österreichischen Staaten, auf welche sich die Anwendbarkeit des erwähnten Bundesbeschlusses erstreckt, von den Bestimmungen des am 10. November 1811 neuerlich ausgeschriebenen Generalmandats vom 9. Febr. 1787 Umgang zu nehmen sei.

Hiervon werden die k. Regierungen, Kammern des Innern, zur künftigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt und sind hiernach die weiteren geeigneten Weisungen an die untergeordneten Distrikts-Polizeibehörden ergehen zu lassen.

München, den 28. Juli 1844.

Auf Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Staats-Ministerium des Innern.

An sämtliche k. Regierungen R. d. J. diesseits des Rheins. Nr. 20,953
Döllinger Samml. Bb. XXII. (N. F. Bb. II.) Abth. V. Abschn. I. S. 315. S. 95.

4. Aufhebung der 3prozentigen Emigrations-Taxe bei Vermögens-Exportationen von Bayern nach Ungarn und dessen Nebenländern.

Bekanntmachung.

Die k. k. österreichische Gesandtschaft dahier hat im Auftrage ihrer Regierung anher die Mittheilung gemacht, daß bei Auswanderungen aus Ungarn und dessen Nebenländern die früher zu entrichten gewesene 3prozentige Emigrations-Taxe dormalen ebenfalls aufgehoben sei, und sohin in keinem Kronlande der österreichischen Monarchie eine Emigrations-Taxe mehr erhoben werde.

Damit wurde zugleich das Ansuchen verbanden, daß sohin auch bei Vermögens-Exportationen aus Bayern nach irgend einem Theile des Kaiser-Staates von der Aufrechnung einer Emigrations-Taxe Umgang genommen werden möge.

Da nun die bisher bei Vermögens-Exportationen nach einzelnen Theilen der österreichischen Monarchie noch erfolgte Erhebung einer 3 procentigen Emigrations-Taxe lediglich retrosive stattgefunden, so haben Sr. Majestät der König auf beßfalls von Seite Allerhöchst drei Staats-Ministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen allerunterthänigst erstatteten gutachtlichen Antrag, vermöge Signates d. d. Wica, den 11. I. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nicht nur in allen jenen Fällen, in welchen sich die dießfällige Emigrations-Taxe noch im Ausstande befindet, sondern, so lange Allerhöchstselben nicht anders zu verfügen sich bewogen finden sollten, auch künftighin von der Erhebung einer Emigrations-Taxe bei Vermögens-Exportationen von Bayern nach irgend einem Theile der österreichischen Monarchie Umgang genommen werden dürfe.

Im beßfalligen Einverständnisse mit den oben erwähnten beiden andern k. Staats-Ministerien ergeht nun an das k. Regierungspräsidium hiermit der Auftrag, diese allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs sofort durch lithographirte Ausschreiben sämmtlichen einschlägigen Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitzutheilen, dagegen aber auch unverzüglich berichtliche Anzeige zu erstatten, wenn etwa ein Fall sich ergeben sollte, in welchem bei einer Vermögens-Exportation aus irgend einem Theile der österreichischen Gesamtmonarchie nach Bayern von den kaiserlichen Behörden eine Emigrations-Taxe erhoben worden wäre.

München, den 30. April 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

An die Präsidien der sämmtlichen kön. Regierungen.

Nr. 3300.

Döllinger. Bd. XXII. (N. F. Bd. II.) Abth. V. Abschn. I. S. 316. S. 96.

5. Aufhebung des Juris-Albinagii zwischen der Krone Frankreich und Chur-Bayern.

Entbieten Allen und jeden Unserer Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vicepräsidenten, Hofkriegsraths-Direktoren, Wigbomen, Statthaltern, Vicestatthaltern, Canzlern, Rätthen, Rentmeistern, Pflögern, Pflögcommissarien, Verwaltern, Richtern, Kastnern, Mautnern und andern Unseren Beamten, nicht weniger denen von Unser lieben getreuen Landschaft der dreyen Ständen und insgemein allen Unseren Unterthanen Unseres Churfürstenthums Ober- und Niederbayern, auch der obern Pfalz,

dann all Unfern Herrschaften, und Ländereien Unseren Gruß und Gnad zuvor und geben denenselben hiermit gnädigst zu vernehmen, was zwischen Seiner Allerchristlichsten Majestät und Uns wegen Aufhebung des juris albinagii zu Behuf beiderseitiger Unterthanen unterm 14. August des gegenwärtigen Jahres für eine Convention abgeschlossen worden, welche von Wort zu Wort folgender Gestalt lautet.

Nachdem des Allerchristlichsten Königs Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern gleiche Begierde hegen, nicht allein die unter beiden Höfen von Alters her bestehende Einigkeit, Freundschaft und gute Verständniß, welche Sr. Allerchristlichsten Majestät Königliche Vorfahren mit dem durchlauchtigsten Hause Bayern ohne Unterbruch gepflogen haben, immer mehr und mehr zu befestigen, sondern auch die beglückenden Wirkungen deren beiderseitigen Unterthanen durch die Erleichterung der Commerzien und Correspondenzen genießen zu lassen, so haben sie sich entschlossen, alle entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen und einerseits das in Frankreich eingeführte Jus albinagii in Ansehung der Unterthanen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern aufzuheben und anderseits alle diejenigen Landesverordnungen, Generalmandate oder Gewohnheiten, zu Folge deren man in Bayern gegen die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät entweder Titulo retorsionis oder in andere Wege dergleichen Rechte ausgeübt hat, zu widerrufen und sofort eine durchgängige Gleichheit und ein vollkommenes Reciprocum zwischen beiderseitigen Unterthanen hierinfallend einzuführen.

Zu dem Ende haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten Minister benanntlichen der Herr Ritter von Soland, adelicher Staatsrath, und außerordentlicher Gesandter des Allerchristlichsten Königs am Churbayerischen Hofe, und der Herr Johann Joseph des heiligen Reichs Graf von Baumgarten-Frauenstein, eines Churbayerischen hohen Ritterordens St. Georgi Großkreuz-Herr, Ihrer Kaiserl. dann Kaiserl. Königl. Apostolischer Majestäten und auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern wirklicher geheimer Rath respective Conferenz- und der ausländischen Geschäften Minister, dann Abreiß-Kämmerer, nachdem dieselben ihre hienach in Abschrift befindlichen beiderseitigen Vollmachten gegen einander ausgewechselt, von wegen, und im Namen Sr. Allerchristlichsten Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern über folgende Artikel verglichen.

Artikel. 1. Seine Allerchristlichste Majestät erklären hiermit, daß das Jus Albinagii künftighin nicht mehr gegen die bayerischen Unterthanen in den verschiedenen Provinzen dero Königreichs ausgeübt werden solle, und Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern erklären ihres Orts, daß das Jus Retorsionis oder andere dergleichen Gerechtfteuer künftighin nicht

mehr in ihren Landen gegen die Unterthanen Seiner Allerschristlichsten Majestät ausgeübt werden sollen.

Artikel 2. Diesem zu Folge sollen die Unterthanen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, sie mögen nun in Frankreich ansässig sein, oder sich nur auf eine Zeit lang drinnen aufhalten, künftighin vollkommene Freiheit haben, über ihr gesamtes Vermögen entweder Testamentsweise oder in andere Wege, zu Gunsten, wessen sie immer wollen, zu disponiren, und ihre Erben, die baherische Unterthanen seien, sie mögen sich in Bayern oder in Frankreich aufhalten, sollen berechtigt sein, die ihnen etweder ab intestato, oder vermöge Testaments- oder anderer rechtmäßigen Dispositionen anfallenden Erbschaften ohne weiters anzutreten, und besagte Güter und Vermögen, bewegliche oder unbewegliche Rechten, Gerechtsamen, Ansprüche und Forderungen zu besitzen, zu nutzen und zu genießen, ohne hierzu einige Naturalisations-Briefe, oder Special-Bewilligung nöthig zu haben, und sollen ermeldte baherische Unterthanen hierinfallend mit den eigenen und eingebornen Unterthanen Seiner Allerschristlichsten Majestät durchgehends gleiche Begünstigungen, und Vorzüge sich zu erfreuen haben, et vice versa.

Artikel 3. In Kraft vorstehender Artikel mögen beiderseitige Unterthanen ihre rechtmäßige Erben, oder alle andere zur Verführung ihrer Rechte genugsam begewaltete Personen, als Sachwalter, Mandatarii, Vormünder, oder Curatoren alle denselben in beiderseitigen Staaten entweder ab intestato oder Testamentsweise oder vermöge anderweitig-rechtmäßiger Dispositionen anfallende Güter, und Habschaften ohne Ausnahme, zu ihrer Hand und Gewahr nehmen, die beweglichen Habschaften, wohin sie immer wollen, transportiren, die unbeweglichen entweder verwalten und geltend machen, oder durch Verkauf oder in andere Wege darüber disponiren, ohne daß ihnen desfalls die geringste Hinderniß oder Schwierigkeit verursacht werde, wenn sie ordentlich quittiren, und sich um ihrer Rechtstitel und Eigenschaften halber behörig legitimirt haben werden.

Jedoch sollen sie in allen diesen Fällen gehalten sein, sich eben denjenigen Gesetzen, Formalitäten und Rechten gemäß zu bezeigen, welchen die eigenen und eingebornen Unterthanen Seiner Allerschristlichsten Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in den beiderseitigen Staaten und Provinzen, wo die Erbschaften angefallen sein werden, unterworfen seien.

Art. 4. Würden sich aber über die Gültigkeit eines Testaments oder andere Dispositionen Streit und Irrung ergeben, so sollen dieselben vor den ordentlichen Richtern in Conformität der Gesetze, Landesverordnungen, hergebrachten und bewährten Gewohnheiten desjenigen Orts, wo die Disposition errichtet worden, unter welcher Domination der contrahirenden Theile selbiger immer gelegen sein mag, entschieden werden, berge-

stalt, daß, wenn besagte Verhandlungen diejenigen Formalitäten und Bedingungen mit sich führen, welche an dem Orte ihrer Errichtung erfordert werden, solche alsdann auch in den Staaten des andern contrahirenden Theils ihre Vollgiltigkeit haben sollen, wenn auch schon daselbst dergleichen Verhandlungen mehrern Formalitäten, und ganz andern Ordnungen unterworfen wären, als in denjenigen Ländern, wo sie errichtet worden.

Art. 5. Belangend diejenigen Jura, welche man unter dem Titel des Abzugs, der Nachsteuer, oder wie sie sonst immer Namen haben mögen, in Rücksicht einer Erbschaft, oder außer Landesführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften, und erkösten Werths aus den unbeweglichen Gütern zu erheben pfleget, wird man sich diesfalls beiderseits an jedes Orts Gesetze, Statuten und Gewohnheiten halten. Gleichwie aber die Gleichheit und das Reciprocum beiderseitiger Unterthanen zum Grund gegenwärtiger Convention geleyet worden, so hat man sich vereinigt und beschloffen, daß, wenn einem bayerischen Unterthanen in den Staaten Seiner Allerchristlichsten Majestät eine Erbschaft zufallen wird, derselbe keine mehrere Begünstigung zu fordern habe, auch zu minderen Prästationen, welche sie immer seien, gehalten sein solle, als einem französischen Unterthan, welchem eine Erbschaft in den bayerischen Landen angefallen wäre, zugestanden werden, et vice versa.

Art. 6. Gegenwärtige Convention soll ihre volle Wirkung haben, nicht allein in Ansehung derjenigen Erbschaften, welche beiderseitigen Unterthanen in Zukunft anfallen werden, sondern auch in Ansehung derjenigen, die dormalen in einem oder andern Lande den contrahirenden Theilen wirklich eröffnet stehen, es sei denn, daß solthane Erbschaften demjenigen bereits ausgeantwortet, und von ihnen zu Hand und Gewahr genommen worden wäre, die in Kraft der bisherigen Landesordnungen dazu berechtigt sein, - welche Landesordnungen in Zukunft nur in Ansehung derjenigen Erbschaften Statt und Platz finden sollen, welche zur Zeit dieser geschlossenen Convention bereits ausgeantwortet und in Besiß genommen sein werden.

Art. 7. Und gleichwie hierbei das vorzüglichste Augenmerk Seiner Allerchristlichsten Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die französischen Commerciens-Waaren und Manufacturen mit keinen andern noch höhern Auflagen, als die Commerciens-Waaren und Manufacturen anderer Nationen zu beschweren, wohingegen Seine Allerchristlichste Majestät versprechen, und sich ihres Orts verbinden, dem Commercio der bayerischen Unterthanen eben dasjenige Tractament in dem Königreiche angedeihen zu lassen, welches die am meisten begünstigte Nation daselbst genießet.

Art. 8. Gegenwärtige Convention wird sowohl von Seiner Allerchristlichsten Majestät als von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern

ratificirt, die Ratificationen innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich noch eher gegen einander ausgewechselt, und innerhalb sechs Wochen nach der Auswechslung publicirt, an beiderseitigen Gerichtsstellen in der feierlichsten und in solchen Fällen gewöhnlichen Form Rechtsens registriert, und sofort ihres vollen Inhalts nach, in starke Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gevollmächtigte Minister Seiner Allerschristlichsten Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern in Kraft Unserer beiderseitigen Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit Unsern gewöhnlichen Insignen gefertigt.

So geschehen München den vierzehnten August ein tausend sieben hundert sieben und sechzig.

Ritter v. Folland.

(L. S.)

Graf v. Baumgarten-Frauenstein.

(L. S.)

Gleichwie nun diese Convention den 6. September darauf hin sowohl von Seiner Allerschristlichsten Majestät als von Uns in allen und jeden darin enthaltenen Artikeln, Punkten und Klauseln begenehmigt, ratificirt und bestätigt worden, mit dem beiderseitigen Versprechen, daß darauf unverbrüchlich und genauest gehalten, und weder directe noch indirecte auf welcherlei Art und Weise es immer geschehen könnte, derwider gethan noch gehandelt werden solle; also auch ergethet hiermit an alle Eingangs ersagte Unsere Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Hofkriegsrath-Direktoren, Vicedom, Statthalter, Vize-Statthalter, Kanzler, Rätthe, Rentmeister, Pfleger, Pflugs-Commissarien, Verwalter, Richter, Kastner, Mautner und andere Unsere Beamten nicht weniger an die von Unser lieben getreuen Landschaft der dreien Ständen; und insgemein an alle Unsere Unterthanen, Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, dieser Convention in all und jeden Punkten nicht nur gebührend und gehorsamst auf das genaueste nachzuleben, und dawider auf keinerlei Weise und Wege zu handeln, sondern auch, damit solche zu jedermänniglicher Wissenschaft gelangen, und gesetzmäßig beobachtet werden möge, gegenwärtig Unser gnädigstes General-Mandatum allenthalben öffentlich publiciren zu lassen.

Dessen versehen wir Uns gnädigst.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 4. Monatstag November 1767.

Mayr Gen. Samml. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 56. S. 41.

6. Bestimmung des Abzugs-Quantums zwischen Frankreich und Bayern auf 5 Procent.

Erbieten männiglich Unsern Gruß und Gnad bevor:

Was Wir mit des Allerchristlichsten Königs in Frankreich Majestät bereits unterm 14. August ejusd. sowohl wegen Aufhebung des Juris Albinagii als reciprozirlicher Gleichheits-Beobachtung zwischen Unseren, und den königlich französischen Landen in Betreff der Nachsteuer- und Abzugsgelder für eine Convention geschlossen haben, das ist aus Unserm General-Mandat vom 4. Mens. pass. vorhin schon jedermänniglich bekannt.

Nachdem Wir Uns seithero mit Seiner Allerchristlichsten Majestät weiter dahin verstanden haben, daß obverstandenes Nachsteuer- und Abzugsgeld auf ein gewisses Quantum bestimmt, und hinfüro weder ein- noch anderseits mehr als fünf vom hundert hierinfallig genommen werden sollen; als haben Wir ein solches auch mittelst gegenwärtigen General-Mandats zu dem Ende kund machen lassen wollen, damit sich sowohl die Obrigkeiten in Einbringung obiger Gebühr, sonderbar jene, welche das Nachsteuerrecht ex Privilegio, vel Jure speciali in Unseren Landen hergebracht haben, als sonst jedermänniglich hiernach zu achten wisse.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 25. Dezember 1767.

Mayr General-Samml. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 58. S. 44.

7. Aufhebung des Juris albinagii et detractus.

Urkunden und bekennen, daß, nachdem zwischen Seiner Allerchristlichsten Majestät, und Uns der Vertrag wegen Aufhebung des Fremblingsrechts, Juris albinagii, bereits im Jahre 1767 abgeschlossen worden, darauf aber der Anstand erwachsen ist, ob dessen Umfang sich auch auf das Abzugs- und Nachsteuer-Recht, oder des Jus detractus verbreite? Nach weiterem Benehmen derselben und wechselseitiger Erklärung die gemeinschaftliche Uebereinkunft ebenfalls beliebt worden, daß ingleichen dieses zwischen Frankreich, Churpfalz und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, GÜlich und Berg abgestellt, mithin beiderseitige Unterthanen, die aus einem Gebiete, Obrigkeit und Lande, in die andere Herrschaft ziehen, oder eine Erbschaft zu gewarten haben, von dem Abzugs- oder Nachsteuergeld befreit sein, und dessen nichts von ihnen gefordert, damit aber in zulangenden Fällen sich darnach unfehlbar gerichtet, und irgends eine Schwierigkeit gemacht werde, die fernere Convention nicht allein bei allen Obergerichten ordentlich in's Register einzutragen, sondern auch öffentlich verkündet werden solle. Welches wir daher zu Jedermanns

Wissenschaft und genauesten Nachachtung hierdurch gnädigst eröffnen und bekannt machen.

Sulzbach den 30. October 1781.

Mayr Gen.-Samml. v. J. 1788. Bb. 3. Nr. 29. S. 19.

8. Freizügigkeit mit Frankreich.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß die bürgerlichen Gesetze des französischen Staates dem Ausländer dieselben Vergünstigungen wechselseitig zusichern, welche den französischen Staatsbürgern zugestanden werden, und in weiterer Erwägung, daß bis jetzt gegen die churfürstlichen gesammten Erblande die Grundsätze der Freizügigkeit von der französischen Regierung genau eingehalten wurden, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 30. des verfloßenen Monats Januar zu verordnen geruht, daß gegen diejenigen, welche nach Frankreich mit landesherrlicher Bewilligung auswandern, die Freizügigkeit gleichfalls beobachtet und alles dahin überziehende Vermögen freizügig behandelt werden solle.

München den 9. Februar 1804.

Churfürstliche Landes-Direktion von Bayern.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. J. 1804. St. VII. S. 146.

9. Freizügigkeit mit Frankreich.

Bekanntmachung.

Da die, eine gegenseitige Freizügigkeit zwischen beiden Königreichen begründenden Dispositionen des französischen Civilgesetzbuches unabgeändert bestehen, auch der Art. 28 des am 30. Mai zwischen den alliirten Mächten und der Krone Frankreich geschlossenen Frieden-Traktats die Fortbauer der vor dem Kriege bestandenen Nachsteuerfreiheit bereits versichert hat, so ist sich in dieser Hinsicht nach ferner in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1804 (ausgeschrieben am 9. Februar 1804) zu achten.

München den 5. September 1814.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

DöWinger Bb. III. §. 113. S. 144.

10. Freizügigkeits-Vertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Genehmigung höchster Entschliessung vom 5. d. Mts. wird hiermit jener Vertrag zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, welcher mit der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 20. Juli d. J. abgeschlossen, und worüber die wechselseitigen Ratificationen den 19. October darauf ausgewechselt worden.

München, den 16. November 1804.

Churfürstliche Landes-Direktion von Bayern.

Freizügigkeits-Vertrag.

Nachdem von der schweizerisch-eidgenössischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden, mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreiheit eintreten lassen wollen, reciprozirliche Freizügigkeits-Traktaten abzuschließen, und in Folge dieses Grundsatzes Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern durch Höchstderoselben bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Minister-Resident an die schweizerische Tagsatzung Anträge habe gelangen lassen, eine solche reciprozirliche Freizügigkeit zwischen beiden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; so sind hierauf, belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünsche zwischen dem Herrn Minister-Resident Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern, Herrn Freiherrn von Berger, und den von der schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten hochgeachteten Herrn Morell, Regierungsrath und Gesandten des Kantons Thurgau, Herrn Larosin, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Basel, und Herrn Jehli, Appellations- und Legationsrath des Kantons Aargau diesfällige Unterhandlungen gepflogen, und als Resultat derselben folgender Freizügigkeits-Traktat verabredet und abgeschlossen worden.

I. Es soll von dem Tage der wechselseitigen Ratification an zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft ein vollkommen freier Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beiderseitigen Staaten bei ihrem Hin- und Herziehen, bei Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, und von allen und jeden diesfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-, Manumissions-, Emigrationsgebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem

Staate selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden sein, auf ewige Zeiten befreit bleiben, und hierin von beiden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

II. Hievon sind einzig ausgenommen die Schreibgebühren und Theilungs-Lizen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Falle auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren, sonst alles ohne irgend ein Bedingniß noch Vorbehalt.

III. Die Ratification sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern als der sämmtlichen Kantone der Eidgenossenschaft wird bei Unterzeichnung des Tractats vorbehalten.

IV. Die Ratification soll im Laufe des September-Monats dieses Jahres, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beiderseitigen Unterschriften und Petchaften versehen.

Gegeben Bern den 20. Juli 1804.

Frhr. v. Berger. (L. S.)

Morell. (L. S.)

Carosin. (L. S.)

Fehli. (L. S.)

Reg.-Bl. f. Bayern v. J. 1804. St. XXVII. S. 980.

11. Freizügigkeits-Vertrag zwischen Bayern und den Niederlanden.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freizügigkeit übereingekommen sind, welche theils schon unter andern Verhältnissen bestanden, theils so viel nämlich das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg betrifft, durch Unsere Verordnung vom 29. Juli dieses Jahres (Regierungsblatt Nr. XXXII.) eine specielle Begründung erhalten hatte, so ist dieses zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbaren Behörden öffentlich bekannt zu machen, damit oben erwähnte Verordnung auf den ganzen Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung finde, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unsern Staaten in gedachtes Königreich übergeheth, dieselbe Nachsteuer- und Abzugsfreiheit beobachtet werde, wie solche dort in Ansehens aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vorgeschrieben ist.

München, den 23. Dezember 1817.

Maximilian Joseph.

Gesetz-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1818. St. I. S. 14.

12. Gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Krone Bayern und dem Königreich beider Sicilien.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freizügigkeit übereingekommen sind, und den darüber abgeschlossenen Vertrag bereits ausgewechselt haben; so ist dieses zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbarer Behörden, durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, damit eben erwähnter Vertrag in Vollzug gesetzt, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unsern Staaten in gedachtes Königreich übergeht, die eingeführte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit beobachtet werde.

München, den 25. November 1819.

Maximilian Joseph.

Gesetz-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1819. St. XIV. S. 277.

13. a. Höchste Verfügung, durch welche in den herzoglichen Staaten von Parma das Heimfallrecht gegen königlich bayerische Unterthanen abgeschafft wird.

Parma, den 23. März 1822.

Wir Maria Louise,

kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich,
von Gottes Gnaden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla &c.

Nachdem Uns vorgetragen worden ist, daß die Gesetze des Königreichs Bayern den Fremden die Ausübung der bürgerlichen Rechte und insbesondere der Erwerbung und des Besitzes in dem gedachten Königreiche niemals abgesprochen haben, so erklären Wir:

- 1) das Heimfallrecht gegen die königlich bayerischen Unterthanen ist in den Staaten von Parma abgeschafft;
- 2) dieselben können demnach die bürgerlichen Rechte genießen, und mithin Güter jeder Art, mit oder ohne Lasten und sowohl unter Lebenden, wie durch Sterbefälle, es sei durch Testament oder durch rechtmäßige Erbfolge, erwerben, als wenn sie Unterthanen des Staates wären.

Gegeben zu Parma den 23. März 1822.

Maria Louise.

Auf besondern Befehl Ihrer Majestät.

Der Präsident des Innern:

Baron Commend F. Cornucio.

Vorstehender Erlaß ist mit Bekanntmachung des königlichen Staats-Ministerii des königlichen Hauses und des Aeußern vom 18. April 1822 publizirt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1822. Nr. 19. S. 516 - 519.

b. Allerhöchste Verordnung, gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Parma betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c.

Nachdem das in den Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla noch allgemein übliche Heimfallrecht gegen Angehörige fremder Staaten, bereits durch die Erklärung vom 23. März d. J. zu Gunsten Unserer Unterthanen aufgehoben worden (Reg.- u. Intelligenz-Blatt Nr. 19. S. 516—519) und Wir demnächst mit Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs zwischen beiden Staaten über Festsetzung einer vollkommenen Freizügigkeit übereingekommenen sind, auch die Auswechslung der beiderseitigen von besagter Majestät unterm 18. Mai von Uns aber unterm 10. Juni d. J. vollzogenen Ratificationen am 23. d. M. hieselbst Statt gefunden hat, so soll dieses durch das Regierungs- und Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft, besonders Unserer Kreis-Regierungen, den andern unmittelbaren, wie mittelbaren Behörden, zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht werden, damit der erwähnte Vertrag bei allen vorkommenden Fällen in genauen Vollzug gebracht, sohin rücksichtlich alles Vermögens, welches von nun an durch Erbschaft, Heirath, Auswanderung, Schenkung, Kauf, Tausch oder wie sonst immer aus Unsern Staaten in die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla exportirt wird, die vollkommene Freiheit von Nachsteuer, Abschuß, Erbsteuer oder andern dergleichen Abzügen beobachtet und gestattet werde.

München, den 31. Juli 1822.

Maximilian Joseph.

Reg.- u. Intellig.-Bl. f. d. Königr. Bayern. f. d. J. 1822. Nr. 30. S. 729 - 732.

14. Bedingte Freizügigkeit mit Rußland betreffend.

Königliches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Durch eine, nach Allerhöchster Anordnung mit dem kaiserlich russischen Ministerium ausgewechselte Erklärung d. d. St. Petersburg den 1. November 1824 ist in Gemäßheit der kaiserlich russischen Ukase vom 2. Juni 1823 das zum Vortheile des allerhöchsten Aerrars ausgeübte Abzugs-

recht, für die Fälle wechselseitig abgeschafft, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus Rußland an diesseitige, so wie aus Bayern an kaiserlich russische Unterthanen ausgeantwortet werden sollen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß 1) diese Befreiung sich vor der Hand noch nicht auf das Königreich Polen erstreckt; daß 2) dieselbe in der vorstehenden Art nicht bloß für alle künftige, sondern auch für jene Fälle stattfinden soll, wo vom 1. November dieses Jahres an gerechnet, die gedachten Abzüge noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind, daß übrigens 3) nach einer ausdrücklichen Erläuterung die bisherigen Abzüge bei Auswanderungen noch fort bestehen sollen.

München, den 17. Dezember 1824.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Stroberg.

Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1825. Nr. 1. S. 7 u 8.

15. Bekanntmachung. Die Ausdehnung der bestehenden Freizügigkeit zwischen Bayern und Rußland auf das Königreich Polen betreffend.

Königliches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Die im Regierungs- und Intelligenz-Blatte des Königreichs vom Jahr 1825 S. 7 publicirte Erklärung d. d. 1. November 1824 die bedingte Freizügigkeit mit Rußland betreffend, soll nunmehr zufolge einer nachträglichen Uebereinkunft und zwar vom heutigen Tage an, gleichmäßig und dem vollständigen Inhalte nach, auf das Königreich Polen und die polnischen Unterthanen in Bayern, wie auf Bayern und die bayerischen Unterthanen im Königreich Polen ausgedehnt und in wirkliche Anwendung gebracht werden. — Welches zur allgemeinen Nachachtung nach den Grundsätzen der Reciprocität auf Allerhöchsten Befehl hiermit bekannt gemacht wird.

München, den 21. November 1828.

Königliches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1828. Nr. 48. S. 657.

16. Freizügigkeits-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Sardinien. (Vom 5. Oktober 1830.)

Art. 1. Zwischen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche

schon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beibehalten hatte und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Unterthanen von nun an nicht nur alle schon durch die Artikel 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Einrichtungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestat-Erbfolge oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen sein, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung.

Art. 2. Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin Statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthums sei. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Klassen des Staates oder des Souverains, sondern auch auf jene, welche in die Klassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moralischer Personen oder welche immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Klassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne daß jedoch die Betheiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu zahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Art. 3. Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Artikels 5. und des Separat- und Zusatz-Artikels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, sowie alle Edikte, königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichneten Fällen als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Art. 4. Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatoren, nachdem sie sich in den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genuße dieser Gegenstände bleiben wollen, deshalb nicht gehalten sein, sich Naturalisations-Dekrete zu verschaffen; ihre Personen und ihr Eigenthum sollen in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen sein, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen

des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beiderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Artikel 4. der besagten Uebereinkunft von 1772 richten.

Art. 5. Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beiden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militär = Pflicht ihrer beiderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Art. 6. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beiden contrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenden Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

Bekannt gemacht mit Erlaß des königlich bayerischen Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 9. Januar 1831.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern, f. d. J. 1831, Nr. 3. S. 27—32.

A n l a g e .

Staats = Vertrag vom Jahre 1772.

Entbieten Unfern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiernit gnädigst zu vernehmen: Was massen zwischen Seiner Majestät des Königs von Sardinien *rc. rc.* und Uns wegen einer vollkommenen Gleichheit und Reciprocität in Erbschaftsachen zu Behuf beiderseitiger Unterthanen unterm 3. September des abgewichenen Jahres für eine Convention abgeschlossen worden, welche von Worte zu Worte folgender Gestalten lautet:

Nachdem des Königs von Sardinien Majestät *rc.* und Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern *rc. rc.* gleiche Begierde hegen, nicht allein die unter beiden Höfen von Alters her bestehende Einigkeit, Freundschaft und gute Verständniß, welche Seiner Sardinischen Majestät königliche Vorfahren mit dem durchlauchtigsten Hause Bayern ohne Unterlaß gepflogen haben, immer mehr und mehr zu befestigen, sondern auch die beglückenden Wirkungen deren beiderseitigen Unterthanen, durch die Erleichterung der Freund- und Blutfreundschafts-Banden, der Commerzien und Correspondenzen genießen zu lassen. So haben Sie Sich entschlossen, alle entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen und sonderlich eine durchgängige Gleichheit, und eine vollständige Reciprocität in Erbschaftsachen zwischen beiderseitigen Unterthanen hierinnfalls einzuführen.

Zu dem Ende haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten Minister, benanntlichen der Herr Don Joseph Maria Vinzens Franz Lascaris Graf von Castella, der Graffschaften Bintimille, Freiherr von Des-

ferres, von Bayon und Herr von Consequedos, Ritter des heiligen Mauritii- und Lazariordens, Sekretair des Ordens der Annuncia, Kammer-Junker Sr. Majestät von Sardinien, Dero Minister und erster Staats-Sekretair der ausländischen Geschäfte; und der Herr Graf Carl von Poiffasque, Kämmerer Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, nachdem dieselben ihre hienach in Abschrift befindlichen beiderseitigen Vollmachten gegen einander ausgewechselt, von wegen, und im Namen Sr. sardinischen Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern über folgende Artikel verglichen.

Artikel. 1. Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, und die Unterthanen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern sollen künftighin vollkommene Freiheit haben, über ihr gesamtes Vermögen entweder Testaments- oder Schenkungsweise, oder in andergültig und rechtmäßigem Wege, zu Gunsten, wessen sie immer wollen, aus denen beiderseitigen Unterthanen, zu disponiren, und ihre Erben sollen berechtigt sein, die ihnen entweder ab Intestato, oder vermöge Testaments oder anderer rechtmäßiger Dispositionen anfallenden Erbschaften ohne weiters anzutreten, und besagte Güter und Vermögen, bewegliche und unbewegliche Rechten, Gerechtsamen, Ansprüche und Forderungen zu besitzen, zu nutzen und zu genießen, ohne hierzu einige Naturalisations-Briefe, oder Special-Bewilligung nöthig zu haben, und sollen ermelbete Erben hierinfallig in demjenigen Staate, wo ihnen die Erbschaft angefallen sein wird, mit den eigenen und eingebornen Unterthanen durchgehends gleicher Begünstigung, und Vorzüge sich zu erfreuen haben.

Art. 2. Zu diesem Ende wollen des Königs von Sardinien Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern durch gegenwärtige Convention sich aller Gesetze, Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten, welche dieser zuwiderlaufen können, ausdrücklich begeben und solche als ungeschehen, und gegen die beiderseitigen Unterthanen nicht ausgegangen, in denen Fällen angesehen haben, welche in dem ersten Artikel ausgebrücket sind.

Art. 3. In Kraft vorstehender Artikel können beiderseitige Unterthanen, ihre rechtmäßigen Erben, oder alle andere zur Verfügung ihrer Rechte genugsam begewaltete Personen, als Sachwalter, Mandatarii, Vormünder, oder Curatoren alle denselben in beiderseitigen Staaten entweder ab intestato, oder Testamentsweise, oder vermöge anderweitiger rechtmäßiger Dispositionen anfallende Güter, und Habschaften ohne Ausnahme zu ihrer Hand und Gewahr nehmen, die beweglichen Habschaften, wohin sie immer wollen, transportiren, die unbeweglichen entweder verwalten und geltend machen, oder durch Verkauf oder in andere Wege darüber disponiren, ohne daß ihnen desfalls die geringste Hinderniß oder Schwierigkeit verursacht werde, wenn sie ordentlich quittiren, und sich um ihrer Rechts-

Titel und Eigenschaften halber behörig legitimirt haben werden. — Jedoch sollen sie in allen diesen Fällen gehalten sein, sich eben denjenigen Gesetzen, Formalitäten und Rechten gemäß zu bezeigen, welchen die eigenen und eingebornen Unterthanen Seiner Sardiniſchen Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in den beiderseitigen Staaten und Provinzen, wo die Erbschaften angefallen sein werden, unterworfen seien.

Art. 4. Würden sich aber über die Giltigkeit eines Testaments oder anderer Dispositionen Streit oder Irrungen ergeben, so sollen dieselben vor den ordentlichen Richtern in Conformität der Gesetze, Landes-Ordnungen, hergebrachten und bewährten Gewohnheiten desjenigen Orts, wo die Disposition errichtet worden, unter welcher Domination der contrahirenden Theile selbiger immer gelegen sein mag, entschieden werden, dergestalt, daß, wenn besagte Verhandlungen diejenigen Formalitäten und Bedingungen mit sich führen, welche an dem Orte ihrer Errichtung erfordert werden, solche alsdann auch in denen Staaten des andern contrahirenden Theils ihre Vollgiltigkeit haben sollen, wenn auch schon daselbst dergleichen Verhandlungen mehrern Formalitäten, und ganz andern Ordnungen unterworfen wären, als in denjenigen Ländern, wo sie errichtet worden.

Art. 5. Gleichwie aber das vorzügliche Augenmerk Seiner Sardiniſchen Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern dahin gerichtet ist, daß die Gleichheit und die vollkommene Reciprocität zwischen beiderseitigen Unterthanen zum Grunde gegenwärtiger Convention gelegt werde, so soll dieselbe auch in Betreff des Fuß, welches man unter dem Titel des Abzugs, oder unter was immer einer Benennung in den Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern in Rücksicht einer Erbschaft, oder außer Landesführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften und erlösten Werths aus den unbeweglichen Gütern zu erheben pflegt, nicht minder auch in Betreff aller anderen Rechte, welche in Bayern unter dem Titel der Prioritätsverwandlung, oder wie sonst immer Namen haben, in Rücksicht der Erbschaften, welche den Unterthanen des Königs anfallen könnten, erhoben werden, dergestalt Platz finden, daß, wenn einem bayerischen Unterthan in den Staaten Seiner Majestät eine Erbschaft zufallen wird, derselbe keine mehrere Begünstigung zu erfordern habe, noch zu minderen Prästationen, welche sie immer seien, gehalten sein solle, als einem Unterthan Sr. Majestät, welchem eine Erbschaft in den bayerischen Landen angefallen wäre, zugestanden werden.

Art. 6. Gegenwärtige Convention soll von dem Tage der Unterschrift an ihre volle Wirkung haben, und wird sowohl von Seiner Majestät dem Könige als von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ratificirt, die Ratificationen innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich noch eher gegen einander ausgewechselt, und innerhalb sechs Wochen nach

der Auswechslung an beiderseitigen Gerichtsstellen in der feierlichsten, und solchen Fällen gewöhnlichen Form Rechts registrirt, publicirt, und sofort ihres vollen Inhalts nach in starke Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Sardinien und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern in Kraft unserer beiderseitigen Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit Unsern Insiegeln gefertigt.

So geschehen Turin den 3. September 1772.

Lascaris de Castellar.

Charles Piossasque.

(L. S.)

(L. S.)

Abgesonderter Artikel.

Nachdem Seine Majestät des Königs von Sardinien, und Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in Betrachtung genommen, daß es für die beiderseitigen Unterthanen nützlich wäre, denenselben die Formalitäten, welche sie in Gemessenheit des Inhalts des fünften Artikels oben bemeldeter Convention erfüllen müßten, zu ersparen, und die Rechte, welche die beiderseitigen Unterthanen sowohl in Rücksicht deren angefallenen Erbschaften, als Außerlandesführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften, und erlösten Werths aus den unbeweglichen Gütern in denen beiderseitigen Staaten abzuführen, auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen, und zu dem ihre unterzeichnete Ministern hierinfall eine Ordnung zu treffen gevollmächtigt haben. So ist verglichen und festgestellt worden, daß von den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, im Falle solche die fahrende Habschaften, oder den aus denen ihnen in denen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angefallenen Erbschaften erlösten Werth aus den bayerischen Landen zu transportiren verlangten, nur ein einzelnes unveränderliches Recht von 5 pro Cent. des außer Landes zu führenden Werths erhoben werde; welches Recht anstatt aller derjenigen, welche in Bayern unter dem Titel des Abzugs, oder unter was immer einem Namen von den fahrenden Habschaften, oder außer Landes geführten Capitalien erhoben zu werden pflegen, giltig sein solle, ohne daß von solchen Unterthanen in Rücksicht der bemeldten Außerlandesführung weder mehr noch weniger anverlangt werden könne. Und im Falle die Unterthanen Seiner bemeldten Majestät, welchen eine Erbschaft in Bayern wird angefallen sein, die fahrende Habschaften, oder den hieraus bezogenen Werth aus den Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu transportiren nicht verlangen hegten, so sollen von solchen unter was immer einem Vorwande keine andere Rechte, als diejenigen, welche die eigenen und eingebornen Unterthanen Sr. bemeldten Churfürstlichen Durchlaucht unterworfen sind, angegehrt werden.

Vice versa die Unterthanen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, welche aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien die fahrende Erbschaften oder den aus denen ihnen in den Staaten Seiner bemeldten Majestät angefallenen Erbschaften erlärten Werth aus den Landen Seiner Majestät zu führen verlangten, sollen für bemeldete Ausführung zu Händen des Kammerzahlmeisters Sr. Majestät nur ein einzelnes und unveränderliches Recht 5 pr. Cento des ausführenden Werths erlegen, ohne daß solche in Rücksicht der bemeldten Ausführung zu andern und größern Rechten angehalten werden können.

Und im Falle, daß die Unterthanen Sr. bemeldten Churfürstlichen Durchlaucht, welche in den Staaten Seiner Majestät eine Erbschaft wird angefallen sein, aus der Sardinischen Domination die heraus bezogenen Habschaften, oder den Werth derselben nicht führen wollten, so soll von ihnen unter keinem Vorwande, was immer selber sei, keine andere Rechte, als diejenigen, welchen die eigene und eingeborene Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Sardinien unterworfen sind, verlangt werden.

Gegenwärtiger abgesonderter Artikel soll nur einen und den nämlichen Act mit der oben ermeldten Convention machen, und die nämliche Kraft und Gültigkeit, als wenn solcher darin von Worte zu Worte gesetzt wäre, haben; wird gleichfalls ratificirt, registrirt, publicirt, und sofort seines vollen Inhalts auf die nämliche Weise und zu nämlichen Zeitpunkt, welcher zu der Ratification, Registrirung, Publicirung und Vollziehung der oben ermeldeten Convention ist festgesetzt worden, in starke Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gevollmächtigte Ministern Sr. Majestät des Königs von Sardinien, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern in Kraft unserer beiderseitigen Vollmachten gegenwärtigen abgesonderten Artikel unterzeichnet und mit unsern Insignen gefertigt.

So geschehen Turin den 3. September 1772.

Lascaris de Castellar.

Charles Piassasque.

(L. S.)

(L. S.)

Gleich wie nun diese Convention, und abgesonderter Artikel, den dritten Oktober darauf hin sowohl von Seiner Majestät des Königs von Sardinien, als von Uns in allen und jeden darin enthaltenen Artikeln, Punkten und Klauseln begenehmigt, ratificirt und bestätigt worden, mit dem beiderseitigen Versprechen, daß darauf unverbrüchlich und genauest gehalten, und weder directe noch indirecte, auf welcherlei Art und Weise es auch immer geschehen könnte, dawider gethan, noch gehandelt werden solle. Also auch ergeheth hiermit an alle Eingangs ersagte Unsere Hofraths- und Hofammer-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Hofkriegsraths-Direktoren, Biskdomen, Statthalter, Vize-Statthalter, Kanz-

ler, Rätbe, Rentmeister, Pfleger, Pflugs-Commissarien, Verwalter, Richter, Kastner, Mautner und andere Unsere Beamten nicht weniger an die von Unser lieben getreuen Landschaft der dreyen Städten; und insgemein an alle Unsere Unterthanen, Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, dieser Convention in all und jeden Punkten nicht nur gebührend und gehorsamst auf das genaueste nachzuleben und dawider auf keinerlei Weise noch Wege zu handeln, sondern auch, damit solche zu jebermännlicher Wissenschaft gelangen, und gesetzmäßig beobachtet werden möge, gegenwärtig Unser gnädigstes General-Mandat allenthalben öffentlich publiciren zu lassen.

Dessen versehen wir Uns gnädigt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 17. November 1772.

Mayr Gen. Samml. v. J. 1784. Bb. I. Nr. 41. S. 354.

17. Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreich Dänemark.

Seine Majestät der König von Bayern haben Sich mit Seiner Majestät dem König von Dänemark, in Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bisher von den un- und wegziehenden Landeseingesessenen, auch in Erbschafts- und andern Fällen, geforderten Abzugs- oder Abschußgelde verknüpft sind, dahin vereinigt, dieses Abzugs- oder Abschußrecht nunmehr zwischen dem Königreich Bayern einerseits und den gesammten königlich dänischen Landen (so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Junius 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Junius 1817 in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen) andererseits gänzlich abzustellen und aufzuheben.

Demnach soll von keinem künftigen Vermögens-Übergange aus dem Königreiche Bayern in die gesammten königlich dänischen Lande, gleichwie aus diesen in das Königreich Bayern, solcher Vermögens-Übergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Braut-Schaz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, so wie auch von den königlich bayerischen Unterthanen, welche in den gesammten königlich dänischen Landen künftig Erbschaften zu erheben haben, und solche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gegenseitig eben so bei Vermögens-Ausgang aus dem Königreich Bayern in die königlich dänischen Staaten kein Abschuß, Nachsteuer, Zehent oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche ohne Rücksicht darauf, ob das Objekt

berfelben im Lande bleibt, oder nicht, von Einheimifchen und Fremden gleichmäßig zu erlegen find.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit foll fich sowohl auf denjenigen Abfchoß und auf dasjenige Abfahrtsgehd, welche in die beiderfeitigen königlichen Kaffen fließen würden, als auf denjenigen Abfchoß und auf dasjenige Abfahrtsgehd erstrecken, welche sonst Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Die sämtlichen in der gegenwärtigen Declaration enthaltenen Bestimmungen treten von dem Tage der Auswechfelung der gegenseitigen Deklarationen in Kraft, wobei die Abzugsfreiheit fich jedoch auf die noch pendenden Erbschafts-Fälle erstrecken soll, insoferne der Abfchoß nicht bereits gefezmäßig erhoben sein möchte.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Declaration auf Allerhöchft gedachter Seiner Majestät des Königs von Bayern allergnädigsten Befehl unter vorgebructem königlichen Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu München den 10. September 1832.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Auswechfelung der vorstehenden Declaration hat am 21. Januar 1833 stattgefunden und ist die Publikation mittels Bekanntmachung des königlich bayerischen Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern d. d. 1. Februar 1833 erfolgt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1833. Nr. 8. S. 158—161.

18. Königl. Allerhöchste Ratification

des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfall- und Abzugsrechtes, der Nachsteuer und Auswanderungs-Gebühren.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ic. ic.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir die Artikel eines durch Unfern Staatsminister Unfers königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Großkreuz Unfers Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, des k. k. österreichischen St. Leopolds-Ordens, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königl. preussischen rothen Adler-Ordens, und Commandeur des königlich niederländischen Löwen-Ordens, mit Herrn Alexander Maurocordato, Staatsrathe im außerordentlichen Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Großkreuz

Seines Königlich Erlöser-Ordens, Seinem bei Unserer Person accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister — über die gegenseitige Unterdrückung und Aufhebung der unter dem Namen Heimfalls- oder Abzugsrecht bekannten Abgaben (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages eingesehen und geprüft haben, welcher Vertrag also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern,
und

Seine Majestät der König von Griechenland,

von dem gleichmäßigen Wunsche befeelt, die zwischen den beiden Königreichen durch den Allianz-Vertrag vom ersten November Eintausend, acht hundert und zwei und dreißig herbeigeführten Verbindungen zu vermehren und zu erleichtern, haben beschloffen, ihren gegenseitigen Unterthanen die Befreiung von jedem Heimfalls- oder Abzugsrechte, womit Privatgüter bei der Ausfuhr von Bayern nach Griechenland und aus Griechenland nach Bayern belastet sein können, zuzusichern.

Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, und wirklicher Staatsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone &c.; —

und Seine Majestät der König von Griechenland:

den Herrn Alexander Maurocordato, Staatsrath im außerordentlichen Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Großcommandeur Allerhöchst Ihres Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Bayerischen Hofe;

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben.

Artikel 1. Die unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) bekannten Gebühren sollen in Zukunft weder verlangt noch erhoben werden, wenn — im Falle einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines andern Geschäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sei es aus Bayern nach Griechenland, oder von Griechenland nach Bayern, statt findet, indem jede Abgabe dieser Art zwischen den beiden Königreichen aufgehoben sein und bleiben solle.

Art. 2. Diese Verfügung erstreckt sich nicht allein auf Gebühren und Auflagen dieser Art, welche in den öffentlichen Schatz fließen, sondern auch auf jene, welche bisher allenfalls zum Vortheile von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Korporationen oder Gemeinden erhoben würden, so zwar, daß die bei solchen Ausführungen von Gütern beteiligten Personen von nun an keinen andern Taxen oder Auflagen unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Gelegenheit einer Erbschaft, eines Kaufes oder irgend einer sonstigen Eigenthums-Veränderung auf gleiche Weise von den Eingebornen, nach den in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen erhoben werden.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen sollen ihre ganze und vollständige Ausführung von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an erhalten. Um jedoch die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile sobald als möglich der Vortheile, welche diese Bestimmungen ihnen verschaffen sollen, theilhaftig zu machen, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sie von dem gegenwärtigen Augenblicke an auf diejenigen bereits angefallenen Güter anwendbar sein sollen, deren wirkliche Ausfuhr noch nicht stattgefunden hat.

Art. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratifikationen binnen drei Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu München am ^{dreizehnten}_{ersten} Januar des Gnadenjahrs Eintausend acht hundert und fünf und dreißig.

Unterzeichnet:

(L. S.) August Freiherr v. Gise.

(L. S.) A. Maurocordato.

So haben Wir genehmigt und bestätigt, genehmigen und bestätigen durch Gegenwärtiges die vorstehenden Artikel, erklären, daß sie von Uns angenommen, ratificirt und bestätigt worden, und versprechen, daß sie unverzüglich beobachtet werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige durch Unsern oben genannten Staatsminister gegengezeichnete, mit Unserm Königlichem Insigne versehene Akte ausfertigen lassen und eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben in Unserer Residenz zu München am neunten Tage des Monats Juni im Gnadenjahr Eintausend acht hundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

19. Uebereinkunft mit dem Königreich Großbritannien über gegenseitige Freizügigkeit.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben zur Anzeige gekommen, daß, gemäß der in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland bestehenden Gesetze bei Aushändigung und Exportation von Erbschaften und anderm bayerischen Unterthanen angefallenen Vermögen keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern andurch im Namen der königlich bayerischen Staats-Regierung, daß hinfüro von den brittischen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbschaften und anderem Vermögen kein Abzug unter der Benennung von Nachsteuer oder Abschopf statt finden, und daß die Aufhebung solcher Gebühren nicht nur in künftig vor kommenden Fällen, so ferne die diesfälligen Gesetze des Königreichs Großbritannien unverändert bleiben, sondern auch in allen jenen, wo, bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Documents, die hiermit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig entrichtet wären, in volle Wirksamkeit treten solle.

Dessen zu Urkund ist diese Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den bayerischen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der brittischen Regierung zusichernde Erklärung ausgewechselt werden soll, durch unterfertigten Staatsminister gezeichnet und mit seinem Insignel bekräftigt worden.

So geschehen zu München am zehnten Tage des Monats April, im Jahr des Herrn Eintausend acht hundert sechs und dreißig.

(L. S.) August Freiherr v. Gise.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Vorstehende Uebereinkunft ist mit Bekanntmachung des königlichen Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 5. September 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1836. Nr. 335. S. 685—690.

20. Uebereinkunft mit den päpstlichen Staaten, wegen gegenseitiger Freizügigkeit.

Wörtlich gleichlautend (mutatis mutandis) mit vorstehender Uebereinkunft mit Großbritannien vom Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern d. d. 26. März 1838 abgegebene Erklärung, publicirt

unterm 6. Juni 1838 mittelst Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. b. J. 1838. Nr. 24. S. 400 404.

21. Bekanntmachung. Den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit Schweden und Norwegen betreffend.

Nachdem die nachstehende

Declaration

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen von der Absicht geleitet, den zwischen Ihren respektiven Unterthanen bestehenden Verkehr zu erleichtern, sind zu diesem Ende über die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen übereingekommen.

Artikel 1. Das sogenannte Heimfallrecht und Nachsteuerrecht soll künftighin nicht mehr ausgeübt werden, wenn in Folge von Erbschaft, Schenkung unter Lebenden, Verkauf, Auswanderung oder auf andere Weise Vermögen aus dem Königreich Bayern in die Staaten Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, oder aus diesen in jene Seiner Majestät des Königs von Bayern, und zwar für ihren ganzen Umfang, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen, hinzieht, da alle Abgaben und Steuern dieser Art — und nicht nur diejenigen, welche in die Staatskasse fließen, sondern auch diejenigen, welche etwa bisher zum Vortheile irgend einer Provinz, Stadt, Gerichtsbarkeit, Corporation, eines Bezirkes oder einer Gemeinde erhoben worden wären, unter den contrahirenden Staaten von nun an abgeschafft sein sollen.

Art. 2. Alle Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Bayern werden daher durch Testament, durch Schenkung oder auf andere Weise über alles bewegliche oder unbewegliche Vermögen verfügen können, welches sie in den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen besitzen werden — von welcher Natur auch dieses Vermögen sein sollte —; ebenso werden dieselben durch Testament, als Intestat-Erben, durch Schenkung oder auf andere Weise bewegliches oder unbewegliches und in den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen liegendes Vermögen jedweder Art erwerben können; als Reciprocum dieser zu Gunsten der bayerischen Unterthanen getroffenen Bestimmungen werden die schwedischen und norwegischen Unterthanen sich derselben Rechte, Privilegien und Exemptionen ohne alle Ausnahme — im Königreich Bayern zu erfreuen haben, so daß sowohl die Bayern als die Schweden und Norweger in den respektiven Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen wie die Einheimischen selbst werden behandelt werden.

Art. 3. Die respectiven Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, welche Vermögen ausführen oder in einem oder andern Staate solches in Folge testamentarischer Verfügung oder auf dem Wege der Intestat-Erbfolge oder durch Schenkung, Verkauf oder auf andere Weise erwerben, werden in dieser Beziehung keine andern Steuern, Abgaben oder Taxen zu berichtigen haben, als in solchen Fällen von den Einwohnern des Königreichs Bayern oder jenen der vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen nach den desfalls in den betreffenden Staaten dermalen oder künftighin bestehenden Bestimmungen selbst zu erlegen kommen würden.

Art. 4. Da jedoch die in gegenwärtiger Uebereinkunft zugestandenen oder festgesetzten Befreiungen und Freiheiten nur auf das Vermögen, nicht aber auf die Personen Anwendbarkeit haben sollen, so folgt daraus, daß — unbeschadet der durch diese Convention geheiligten Bestimmungen die Gesetze und Verordnungen, welche jeden Bürger, der ohne vorher die hiezu erforderliche Erlaubniß und Einwilligung erhalten zu haben, auswanbert, mit der Sequestration seines Vermögens bedrohen, auch fernerhin in Kraft bleiben werden.

Art. 5. Demselben Grundsatz zufolge ist bestimmt, daß diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit Bewilligung ihrer Regierung nach Schweden oder Norwegen überzusiedeln beabsichtigen, aber die erforderliche Anzahl von Jahren, die sie in den Reihen der Armee des Königs zu dienen haben, nicht zurückgelegt hätten, oder welche sich in dem Falle befänden, einen Ersatzmann stellen zu müssen, vorerst den für solche Fälle durch das Heer-Ergänzungs-Gesetz gestellten Anforderungen zu genügen haben werden.

Art. 6. Diese Convention soll bei allen Ueberführungen von Vermögen im Allgemeinen zur Anwendung kommen, dessen Exportation noch nicht statt gefunden hat.

Art. 7. Diese mit gleichem Inhalte doppelt ausgefertigte und von den hiezu von ihren durchlauchtigsten Monarchen bevollmächtigten betreffenden Ministern Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen unterzeichnete Deklaration wird Kraft und Giltigkeit von dem Tage an haben, an welchem die respectiven Declarationen werden gegenseitig ausgewechselt worden sein.

München, den 6. April 1845.

(L. S.) gez. Freiherr v. Gise,

Minister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. April dieses Jahres zu Berlin gegen eine von Seite des mit der interimistischen Leitung des Ministeriums der auswärtigen Ange-

legenheiten Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen beauftragten königlich schwedischen Kriegs-Ministers und Staatsrathes, Generalleutnant Baron von Pahran am 28. März laufenden Jahres zu Stockholm abgegebene, ihrem Inhalte nach ganz gleichlautende Declaration ausgewechselt worden, so wird der dadurch zum Abschlusse gelangte Vertrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 2. September 1845.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1845. Nr. 32. S. 537—548

22. Bekanntmachung. Den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Nachdem am 21. Januar heurigen Jahres zu Berlin von beiderseitigen Bevollmächtigten ein Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den vereinigten Staaten von Nordamerika in deutscher und englischer Sprache abgeschlossen worden ist, worüber die Genehmigung Seiner Majestät des Königs am 3. September heurigen Jahres erfolgt und die Allerhöchste Ratifications-Urkunde am 4. dieß Monats zu Berlin gegen jene des Präsidenten der vereinigten Staaten d. d. 18. März heurigen Jahres, ausgewechselt worden ist, so werden die dispositiven Bestimmungen jenes Vertrages in der beiderseits genehmigten Fassung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Artikel I. Jede Art von Heimfalls- (Fremblings-) Recht, Nachsteuer und Abzugs-Recht, oder Auswanderungs-Steuer ist und bleibt aufgehoben zwischen beiden abschließenden Theilen, ihren beiderseitigen Staaten und Staatsangehörigen.

Art. II. Wenn durch den Tod irgend eines Besitzers von Immobilien oder Grundeigenthum, welche sich auf dem Gebiete des einen der abschließenden Theile befinden, diese Immobilien oder Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Staatsangehörigen des andern Theils übergehen sollten, so wird diesem, wenn er durch seine Eigenschaft als Fremder zum Besitze derselben unfähig ist, ein Aufschub von 2 Jahren gewährt, — welcher Termin nach Umständen in angemessener Weise verlängert werden kann, — um dieselben zu verkaufen, und um den Ertrag davon ohne Anstand und frei von jeder Abzugs-Steuer zu beziehen.

Art. III. Den Staats-Angehörigen eines jeden der abschließenden Theile soll die Freiheit zustehen, über ihr bewegliches Vermögen in den Staaten des Andern durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und ihre im Unterthans- oder Staatsbürger-Verbande des andern contrahirenden Theiles stehenden Erben, Legatarien und Donatarien sollen in dieses bewegliche Vermögen succediren, davon entweder

selbst oder durch Stellvertreter Besitz nehmen und darüber nach Gutdünken verfügen können, ohne andere Abgaben zu entrichten, als solche, welchen die Einwohner des Landes, worin sich das genannte Vermögen befindet, in derlei Fällen unterworfen sind.

Art. IV. Im Fall der Abwesenheit der Erben wird man hinsichtlich der erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter provisorisch ganz dieselbe Sorgfalt anwenden, welche man bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter der Eingeborenen angewendet hätte, bis der gesetzmäßige Eigentümer oder derjenige, welcher nach Artikel II. das Recht hat, dieselben zu verkaufen, Anordnungen zu treffen für gut finden wird, um die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen.

Art. V. Wenn sich Streitigkeiten zwischen verschiedenen, rechtlichen Anspruch auf die Erbschaft habenden Prätendenten erheben, so werden dieselben in letzter Instanz nach den Gesetzen und von den Richtern des Landes entschieden werden, in welchem das Objekt der Erbschaft sich befindet.

Art. VI. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen jedoch auf keine Weise diejenigen Gesetze entkräftet werden, welche durch Seine Majestät den König von Bayern bezüglich der Verhinderung der Auswanderung Allerhöchst dessen Untertanen bereits erlassen worden sind, oder in der Folge zu erlassen wären.

München, den 13. November 1845.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1845. Nr. 46. S. 851—856.

23. Bekanntmachung des am 31. Oktober 1851 zwischen den Kronen Bayern und Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages.

Marimilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 31. Oktober heurigen Jahres ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden, welcher lautet, wie folgt:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier, von der Absicht geleitet, einen Vertrag abzuschließen, um durch förmliche Stipulationen ihren Untertanen gegenseitig das Erbrecht in dem andern Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der unter dem Namen Nachsteuer und Emigrationstaxe bestehenden Abgabe zwischen Ihren respectiven Staaten festzusetzen, — haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren Kämmerer, Legationsrath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem König der Belgier, Maximilian Grafen von Marogna, Ritter Allerhöchst Ihres Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des k. griechischen Erlöser-Ordens und Commandeur II. Klasse des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen; und

Seine Majestät der König der Belgier Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Constant d'Hoffschmidt de Raesteiger, Ritter Allerhöchst Ihres Leopold-Ordens, Großkreuz des Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus, des Ehrenlegions- und königlich bayerischen St. Michaels-Ordens, Inhaber des kaiserlichen Ordens vom Rischen-Jstihar I., Mitglied der Kammer der belgischen Repräsentanten,

welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Den belgischen Unterthanen soll im Königreich Bayern, gleich den bayerischen Staatsangehörigen selbst, das Recht zustehen, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu erdulden hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Hingegen sollen auch die bayerischen Unterthanen befugt sein, in Belgien, gleich den belgischen Staatsangehörigen selbst, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer sich irgend einen Abzug oder eine Abgabe gefallen zu lassen hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit soll zu Gunsten der beiderseitigen Staats-Angehörigen rücksichtlich der Schenkungen unter den Lebenden beobachtet werden.

Man ist ausdrücklich darin übereingekommen, daß die vorstehenden Bestimmungen lediglich zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen getroffen worden seien und daher bezüglich auf Wohltätigkeits-Anstalten, Corporationen, Stiftungen oder andere ähnliche Institute nicht zur Anwendung kommen sollen.

Art. II. Bei der Exportation von aus was immer für einem Titel von belgischen Staatsunterthanen in Bayern oder bayerischen in Belgien erworbenen Vermögen soll von diesem keine Nachsteuer (Abschoß-) oder Abfahrt-Geld) oder Emigrations-Taxe noch irgend eine andere Gebühr erhoben werden, welche nicht auch von den Inländern zu entrichten ist.

Art. III. Unter diesen oberrühnten aufgehobenen Gebühren sollen nicht nur diejenigen begriffen sein, welche in die Staatskasse fließen würden, sondern auch alle jene, welche einzelnen Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zukämen.

Art. IV. Die Aufhebung der in den vorhergehenden Artikeln 2. und 3. erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelber und sonstigen Effecten, allein die in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern einer- u. Seiner Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militairdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit.

Rückfichtlich des Militairdienstes und der andern persönlichen Pflichten des Auswanderers soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch die gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt sein.

Art. V. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig.

Sie wird ratificirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraume von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigebrückt.

Geschehen zu Brüssel den 31. Oktober im Jahre der Gnade Eintausend acht hundert ein und fünfzig.

(L. S.) gez. Marogna. (L. S.) gez. d'Hoffschmidt.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 15. November und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 23. November heurigen Jahres ratificirt wurde und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden am 15. des gegenwärtigen Monats Dezember zu Brüssel ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München, den 29. Dezember 1851.

Max.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1852. Nr. 2 S. 25—36.

24. Bekanntmachung. Freizügigkeit in Bezug auf Auswanderung nach Texas.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 16. vor. Monats nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Ministerium des königlichen Hauses und des Außern zur Entschlieung erwidert, daß, nachdem der Staat Texas den vereinigten Staaten von Nordamerika förmlich einverleibt worden, und diese Einverleibung auch von den europäischen Großmächten nicht beanstandet ist, der mit den vereinigten Staaten im Jahre 1845 geschlossene Freizügigkeits-Vertrag (Reg.-Bl. v. J. 1845, S. 851) allerdings als auf Texas gleichmäßig sich erstreckend zu betrachten sei.

München, den 16. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die kön. Regierung von Schwaben und Neuburg R. d. J. Nr. 17493.

Nachricht, den übrigen k. Kreisregierungen R. d. J. zur Kenntnißnahme.
Döllinger Samml. Band XXII. (N. F. Band II.) Abtheil. V. Abschnitt I. S. 292.
Seite 73.

25. Bekanntmachung. Freizügigkeit in Bezug auf Auswanderung nach Algier.

Der k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschlieung vom 16. März l. Js. Nr. 5466 im unten stehenden Betreff eröffnet, daß nach dem Ergebnisse der über die Anwendbarkeit des Freizügigkeits-Verhältnisses mit Frankreich auf dessen nordafrikanischen Besitzungen eingeleiteten diplomatischen Erforschung das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß allerdings auch auf Auswanderungen in die überseeischen Zubehörungen jenes Reiches und namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentschaft von Algier und zwar um so mehr volle Anwendung findet, als nach den bestehenden französischen Gesetzen die nach Algier wandernden Ausländer gleiche Rechte wie die eingebornen Franzosen erlangen.

Hiernach ist sich in künftigen Fällen zu achten.

München, den 1. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An die königliche Regierung des Ober-Donaufreises, Kammer des Innern.
Mittheilung, den übrigen königlichen Kreisregierungen zur Darnachachtung.
Nr. 10160.

Döllinger Samml. Bb. XXII. (N. F. Bb. II.) Abth. V. Abschn. I. S. 297. S. 83.

XIV. A b s c h n i t t.

Verträge in Bezug auf das Paßwesen.



1. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung der Paß-Karten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Keuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monat Oktober vorigen Jahres bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den respectiven Staaten unterm 21. gleichen Monats eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichlichen Ratifications-Erklärungen sämtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Deßau und Rötten, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich was folgt:

Artikel I. Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, so weit nicht in den nachfolgenden Artikeln II. und IV. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf der Eisenbahn, mit der Post oder sonst innerhalb der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den respectiven Staaten vorgeschriebenen Pässe künftig hin der Paßkarten zu bedienen.

Artikel II. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

- 1) der Polizei-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, dann auch
- 2) völlig selbstständig sind, und
- 3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (Artikel VI.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2) und 3) können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

- a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde am Universitäts-Orte,
- b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
- c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familien-Hauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben,
- d) Handlungsbienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

Artikel III. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Artikel IV. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

- 1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen,
- 2) den Dienstboten und Gewerbebesuchenden aller Art,
- 3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Artikel V. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalender-Jahres gültig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkarten-Vereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalender-Jahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabrebet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Artikel VI. Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

- 1) Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
- 2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden;
- 3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktpolizei-Behörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktpolizei-Behörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten

Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkarten-Vereine angehörenden Staaten gleichmäßig respectirt.

Artikel VII. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Artikel VIII. Die vereinbarten Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:

- 1) das Wappenschild des betreffenden Staates;
- 2) das Kalender-Jahr, auf welches die Paßkarte lautet;
- 3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers;
- 4) die Fertigung der auszustellenden Behörde mit Namens-Unterschrift und beigedrucktem Siegel;
- 5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journals;

auf der zweiten Seite:

- 6) das in seinen vier Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers;
- 7) dessen eigenhändige Namens-Unterschrift;

auf dem Rande endlich

- 8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Straf-Bestimmungen.

Artikel IX. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wozin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimations-Mittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Artikel III.) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Beahndung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 Gulden.

Artikel X. Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, und insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Artikel XI. Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 Kreuzer festgesetzt.

Artikel XII. Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend (Regierungs-Blatt vom Jahre 1837, Seite 65 f.), angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München den 14. Januar 1851.

Max.

Reg.-Bl. f. b. Königr. Bayern f. b. J. 1851 Nr. 3. S. 25—34.

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1851.

Den unter dem 3. Januar 1851 erfolgten Beitritt der Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt zur Passarten-Convention vom 21. Oktober 1850 betreffend.

Reg.-Bl. f. b. Königr. Bayern f. b. J. 1851. Nr. 8. S. 105—106.

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Februar 1851.

Den zur Passarten-Convention vom 21. Oktober des Jahres 1850 erfolgten Beitritt

- a) der Regierung von Schwarzburg-Sondershausen vom 9. Januar 1851,
- b) der Regierung des Churfürstenthums Hessen vom 3. Februar des Jahres 1851, und
- c) des Senats der freien Stadt Lübeck vom 5. Februar des J. 1851 betreffend.

Reg.-Bl. f. b. Königr. Bayern f. b. J. 1851. Nr. 11. S. 151.

4. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. März 1851.

Den unter dem 12. Februar 1851 erfolgten Beitritt der Herzoglich Nassauischen Regierung zur Passarten-Convention vom 21. Oktober 1850 betreffend.

Reg.-Bl. f. b. Königr. Bayern f. b. J. 1851. Nr. 15. S. 257—258.

5. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1851.

Den zur Passarten-Convention vom 21. Oktober 1851 erfolgten Beitritt

- a) der freien Stadt Frankfurt am Main unterm 25. März 1851;
- b) der königlich württembergischen Regierung unterm 7. April 1851 betreffend.

Reg.-Bl. f. b. Königreich Bayern v. J. 1851. Nr. 22. S. 463.

6. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1851.

Den unter dem 29. März 1851 erfolgten Beitritt der Regierung des Großherzogthums Hessen zur Passkarten-Convention vom 21. October 1850 betreffend.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1851 Nr. 24. S. 540.

7. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. August 1851.

Den unterm 28. Juni 1851 erfolgten Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg Strelitz zur Passkarten-Convention vom 21. Okt. 1850 betreffend.

Reg.-Bl. f. das Königreich Bayern f. d. J. 1851. Nr. 41. S. 1001–1008.

8. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1852.

Den unterm 24. Dezember 1851 erfolgten Beitritt der großherzoglich badischen Regierung zur Passkarten-Convention vom 21. Okt. 1850 betreffend.

Reg.-Bl. für d. Königreich Bayern f. d. J. 1852. Nr. 8. S. 139, 140.

9. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1852.

Den unterm 27. April 1852 erfolgten Beitritt der fürstlich Lippe'schen Regierung zur Passkarten-Convention vom 21. Okt. 1850 betreffend.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1852. Nr. 31. S. 677, 678.

10. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1852.

Den unterm 29. October 1852 erfolgten Beitritt der fürstlich Waldeck'schen Regierung zur Passkarten-Convention vom 21. October 1850 betreffend.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1852. Nr. 1. S. 5–7.

11. Ministerial-Bekanntmachung vom 7. October 1853.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern,
und Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung der Passkarten betreffend (Regierungs-Blatt 1851 Nr. 3. S. 25 ff.) wird der unterm 24. August laufenden Jahrs erfolgte Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zum Passkarten-Vertrage vom 21. October 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 7. October 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Graf v. Reigersberg.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1853. Nr. 49. S. 1401.

12. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft zwischen Bayern¹ und Oesterreich wegen Anwendbarkeit der bayerischen Paßkarten auf kaiserlich österreichischem Gebiete betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Anwendbarkeit der bayerischen Paßkarten auf kaiserlich österreichischem Gebiete abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ministeral-Erklärungen d. d. München den 30. Oktober 1856 und Wien den 10. November 1856 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. November 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Uebereinkunft

zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich österreichischen Regierung wegen Anwendbarkeit der bayerischen Paßkarten auf kaiserlich österreichischem Gebiete.

Um dem so lebhaften Grenzverkehr zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und zwischen den kaiserlich österreichischen Kronländern Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, dann Tyrol mit Boralberg andererseits jede thunliche Erleichterung zu gewähren, hat die kaiserlich österreichische Regierung sich bereit erklärt, die bayerischen Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenz-Uebertritte und vierzehntägigem Aufenthalte in den genannten Kronländern für die Bewohner des Königreichs Bayern unter den nachstehenden Voraussetzungen und Beschränkungen anzuerkennen:

- a) daß die Paßkarten nur von den dazu berufenen königlichen Behörden und nur an vollkommen verlässliche, besonders in politischer Beziehung unbedenkliche, im Ausstellungs-Bezirk ihren bleibenden Wohnsitz habende bayerische Staatsangehörige ausgestellt werden;
- b) daß solche Karten außer dem Orte der Ausstellung und der Bezeichnung der ausstellenden Behörde, dann dem Namen, Charakter und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers, mindestens auch die Angabe seines Alters, Statur, Haare und etwaiger besonderer Kennzeichen enthalten und daß dieselben innerhalb der österreichischen

Grenzen in der Regel nur zur Legitimation je eines einzelnen Individuums, und ausnahmsweise die Paßkarten des Familienvaters auch für die ihn begleitende Gattin und Kinder, als Ausweis zu gelten haben, und daß

- c) hinsichtlich der Widrigung dieser Paßkarten bei jedesmaligem Grenz-Uebertritt, dann der Folgen, welche der Inhaber einer solchen Paßkarte durch die Ueberschreitung der ausnahmsweise damit verbundenen Reise- und Aufenthalts-Verechtigung sich zuzieht, dieselben Modalitäten und Grundsätze, wie bei der Zulassung der sächsischen und preussischen Paßkarten in den österreichischen Kronländern zu gelten haben, denen zufolge zur Controle des Aufenthalts-Termines bei dem Ein- und Austritt des Reisenden von Seiten des kaiserlich königlichen Grenz-Polizei-Commissariates und in dessen Ermangelung von dem betreffenden kaiserlich königlichen Grenz-Zoll-Amte, einer solchen Paßkarte blos mittelst einer Stampiglie der Ort und Tag des jedesmaligen Ein- und Austrittes deutlich aufgedrückt wird, daher es sich von selbst versteht, daß, wenn die Paßkarte den genügenden freien Raum zur Aufdrückung der Stampiglie nicht mehr darbietet, sie als Reise-Legitimation auf dem österreichischen Gebiete nicht mehr benützt werden kann.

Uebrigens ist diese Paßkarte den öffentlichen Aufsichts-Behörden und Organen zwar auf Verlangen vorzuzeigen, jedoch wenn sie in Ordnung befunden wird, dem Besitzer zu belassen.

Wird von dem Inhaber einer solchen Paß-Karte die damit ausnahmsweise verbundene Reise- und Aufenthalts-Verechtigung, ohne mit einer anderweitigen förmlichen Paß-Urkunde versehen zu sein, überschritten, oder mit der bloßen Paßkarte seine Reise in ein anderes österreichisches Kronland ausgedehnt, oder aber von der Paßkarte ein wie immer gearteter Mißbrauch gemacht, so verfällt er der Fremden-Behandlung, und nach Umständen auch der Strafamtshandlung nach den dießfalls in dem Kaiserthum Oesterreich bestehenden Polizei-Verordnungen und Straf-Gesetzen.

Damit aus dem Zugeständnisse der bayerischen Paßkarten reciproc die gleiche Verkehrs-Erleichterung auch für die österreichischen Staats-Angehörigen erwache, so ist den in Oesterreich einzuführenden Legitimations-Karten, insoferne sie aus den österreichischen Kronländern herrühren, in welchen die bayerischen Paß-Karten zugelassen sind, in Bayern seiner Zeit eine gleiche Geltung einzuräumen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden übrigens die, den täglichen Verkehr zwischen den eigentlichen unmittelbaren Grenz-Nachbarn beider Staaten betreffenden sonstigen Bestimmungen nicht beirrt.

Zur Urkunde dessen wird bayerischer Seits von dem unterzeichneten Staats-Minister des königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Vorbehalte ausgestellt und vollzogen, daß beiden hohen Regierungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung wieder auflösen zu können, und soll diese Erklärung gegen eine analoge kaiserlich königlich österreichische Declaration ausgewechselt werden.

München, den 30. Oktober 1856.

**Staatsministerium des königlichen Hauses und
des Aeußern.**

(L. S.) gez. Frhr. v. d. Pfordten.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1856. Nr. 51.
S. 1073 — 1079.

13. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. November 1858.

Den erfolgten Beitritt der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung zum Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850 betreffend.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1858. Nr. 58. S. 1306.



Staats-Verträge
des
Königreichs Bayern.



Abtheilung II.
Landes-Hoheits-, Territorial- und Gränz-Verträge.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

Staatsverträge in Bezug auf Hoheits-, Territorial- und Gränzverhältnisse.



1. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1806, betreffend die Bekanntmachung des Preßburger-Friedenstractats vom 26. Dezember 1805.

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Da in dem zwischen Seiner römisch- auch österreich-kaiserlichen und königlichen Majestät, dann zwischen Seiner französisch-kaiserlichen und königlichen Majestät am 26. Dezember 1805 zu Preßburg abgeschlossenen Frieden mehrere Bestimmungen enthalten sind, durch welche Unsere Staaten nicht nur einen neuen Zuwachs, sondern auch sowohl ihre bisherigen äußern und innern staatsrechtlichen Verhältnisse eine Abänderung erhalten haben, wozu vorzüglich die Artikel 7, 8, 12, 14 und 15 gehören, so verordnen Wir, daß dieser Friedens-tractat in allen Punkten, welche Unfre Staaten und die Uns garantirten Souveränitäts-Rechte betreffen, als ein pragmatisches Gesetz angesehen werden solle; und Wir weisen hierdurch Unsere Ministerien, Landeskollegien, Landschaften und sämtliche Unterthanen, wessen Standes sie sind, ernstlich an, sich genau darnach zu richten, und sich aller Verbindungen und Refurse zu enthalten, die Unseren Souveränitäts-Rechten entgegen sind.

München den 31. Januar 1806.

Maximilian Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Friedens-tractat

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, unterzeichnet zu Preßburg den 26. Dezember 1805.

Wir Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Konstitution Kaiser der Franzosen und König von Italien, haben den am 26. Dezember 1805

(5. Nivose im Jahre XIV) zu Preßburg durch Unseren Minister der auswärtigen Geschäfte in Kraft der ihm von Uns ertheilten Vollmachten, mit dem Herrn Fürsten von Lichtenstein und dem Grafen Ghulai, von Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich mit gleichen Vollmachten versehenen Ministern geschlossenen und unterzeichneten Tractat gesehen und geprüft. Dieser Tractat lautet, wie folgt:

Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, von gleichem Verlangen beseelt, das Ungemach des Krieges zu beendigen, haben sich entschlossen, ohne Verzug die Einleitung zu einem Definitiv-Friedensschlusse zu treffen und demnach zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, Herr Johann von Lichtenstein, des heil. römischen Reiches Fürsten, Großkreuz vom Theresien-Militair-Orden, Kämmerer, General-Lieutenant der Armeen besagter Sr. Majestät von Deutschland und Oesterreich, und Inhaber eines Husaren-Regiments, und Herr Grafen Ignaz von Ghulai, Kommandeur des Theresien-Militair-Ordens, Kämmerer Sr. besagten Majestät des Kaisers von Deutschland und Oesterreich, General-Lieutenant seiner Armeen, und Inhaber eines Infanterie-Regiments.

Und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, den Herrn Karl Moriz Talleyrand-Perigrod, Groß-Kammerherrn, Minister der auswärtigen Geschäfte besagter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, Mitglied der Ehrenlegion vom großen Bande, Ritter des preussischen rothen und schwarzen Adlerordens.

Diese haben sich, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt haben, über nachstehende Punkte verglichen.

I. Von diesem Tage an gerechnet soll zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und Untertanen ein ewiger Friede und Freundschaft sein.

II. Frankreich bleibt im Besitze der vollkommenen Eigenthümlichkeit und Souveränität von allen jenseits der Alpen gelegenen Herzogthümern, Fürstenthümern, Herrschaften und Gebieten, welche vor dem Abschluß gegenwärtigen Friedens-Tractates entweder schon mit dem französischen Reiche vereinigt und demselben incorporirt, oder französischen Gesetzen und Administrationen unterworfen waren.

III. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich sind für sich und ihre Erben und Nachfolger mit den von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien gemachten Dispositionen in Beziehung auf die Fürstenthümer von Lucca und Piombino einverstanden

IV. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verzichten sowohl für Sich als Ihre Erben und Nachfolger auf denjenigen Theil des venetianischen Staates, auf welchen Sie nach Inhalt der Friedensschlüsse von Campo-Formio und von Lineville Ansprüche zu machen hätten. Dieser Theil des venetianischen Staates soll für ewige Zeiten mit dem Königreiche Italien vereinigt werden.

V. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennen Se. Majestät den Kaiser der Franzosen als König von Italien an. Allein man ist darin übereingekommen, daß in Gemäßheit der von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen in dem Augenblicke, als Sie die italienische Krone auf Ihr Haupt setzten, gegebenen Erklärung die Kronen von Frankreich und Italien von der Zeit an, als die in besagter Erklärung benannten Mächte, die darin enthaltenen Bedingungen erfüllt haben werden, für immer getrennt, und in keinem Falle auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden können. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verbindet Sich, sobald der Fall der Trennung besagter Kronen eintritt, denjenigen als König von Italien zu erkennen, den Se. Majestät der Kaiser der Franzosen als Ihren Nachfolger im Königreich von Italien ernennen wird.

VI. Ihre Durchlauchten, die Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden und die Batavische Republik, als die mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien in diesem Kriege allirt waren, sollen in dem gegenwärtigen Friedens-Tractat mit inbegriffen sein.

VII. Die Kurfürsten von Bayern und Württemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören Glieder des deutschen Bundes zu sein. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt sie in dieser Würde.

VIII. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich leistet sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und resp. Nachfolger auf nachbenannte Fürstenthümer, Herrschaften, Domainen und Gebiete Verzicht, und überläßt und tritt ab an Se. Majestät den König von Bayern die Markgrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theil des Gebietes von Passau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist, ferner die Grafschaft Tyrol, mit Inbegriff der Fürstenthümer Brizen und Trient; die sieben Herrschaften im Boralbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg, Rothenfels, die Herrschaften Tettmang und Arzen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete.

An Se. Majestät den König von Württemberg die fünf sogenannten Donaustädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Reiblingen, Mengen und

Sulgau mit allem was dazu gehört, die obere und untere Graffschaft Hohenberg, die Landgraffschaft Nellenburg, und die Präsektur Altdorf, mit dem was (die Stadt Konstanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjenigen Theil des Breisgaves, welcher im Württembergischen inklavirt, und gegen Osten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen ist, und die Städte Willingen und Braunlingen mit ihrem Gebiete.

An Se. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden das Breisgau, mit Ausschluß der vorhin benannten und abgeforderten Besizungen, die Ortenau mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konstanz und die Kommenthuri Meinau.

Von allen hier oben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten sollen Ihre Majestäten, die Könige von Bayern und Württemberg, und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Besiz nehmen, wie sie vorhin Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen seines Hauses besessen haben, und anders nicht.

IX. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt die von dem Hause Oesterreich zum Vortheil der Partikuliers oder der öffentlichen Etablissements in dem Lande, welches gegenwärtig einen integrierenden Theil des französischen Reichs ausmacht, kontrahirten Schulden, und man hat sich dahin verstanden, daß besagte Se. Majestät rücksichtlich aller Schulden, welche das Haus Oesterreich als Besizer gemacht und auf den Grund und Boden jener Länder, auf welche es durch gegenwärtigen Traktat verzichtet, verhypothekirt haben möchte, von aller Verbindlichkeit frei sein soll.

X. Salzburg und Berchtoldsbad, die Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten Erzherzoge Ferdinand gehörten, sollen mit Oesterreich vereinigt und von Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich ganz eigen und mit voller Souveränität, aber nur unter dem Titel eines Herzogthums besessen werden.

XI. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien verspricht Ihre guten Dienste, um von Sr. Majestät dem Könige von Bayern, zu Gunsten Sr. königlichen Hoheit, des Erzherzogs Ferdinands, Kurfürsten von Salzburg, die Abtretung des Fürstenthums Würzburg, so wie dasselbe durch den Rezeß der deutschen Reichsdeputation vom 23. Februar 1803 (6. Ventos. im Jahre XI) besagter Majestät überlassen worden ist, zu erhalten.

Der kurfürstliche Titel Sr. königl. Hoheit geht auf dieses Fürstenthum über, welche Se. königl. Hoheit ganz eigen mit voller Souveränität, auf gleiche Weise und unter den nämlichen Befugnissen, wie vorhin das Kurfürstenthum Salzburg besizen wird.

In Beziehung auf die Schulden hat man sich dahin verstanden, daß der neue Besitzer nur für jene Schulden hafte, welche von Ansehen, wozu die Stände ihre förmliche Einwilligung gaben, oder von Administrations-Ausgaben herrühren.

XII. Die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens, die Gerechtsame, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege, von Mergentheim, als dem Hauptorte besagten Ordens, dependirten, alle übrigen Gerechtsamen, Domainen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechslung dieses Traktats mit dem Großmeisterthum verbunden sind, beßgleichen alle Domainen und Einkünfte, in deren Besitz sich zu der nämlichen Zeit der besagte Orden befinden wird, sollen demjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, welchen Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich ernennen wird, in der Person und in jeder männlichen Linie nach dem Erstgeburtsrechte erblich überlassen werden. Se. Majestät der Kaiser Napoleon verspricht seine guten Dienste, damit Se. königliche Hoheit, der Erzherzog Ferdinand, sobald wie möglich, eine gänzliche und volle Entschädigung in Deutschland erhalte.

XIII. Se. Majestät der König von Bayern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen; sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen und mit aller Souveränität besitzen.

Se. Majestät der König von Württemberg kann gleicherweise die Grafschaft Bopfingen in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souveränität besitzen. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verspricht, hierin keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

XIV. Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Länder sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständige Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausüben. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichtet sich, sowohl als Chef des Reichs, als auch als Mitstand, der Ausübung alles desjenigen, was besagte Ihre Majestäten der König von Bayern und von Württemberg und Seine Durchlaucht der Kurfürst von Baden rüchftlich dieser ihrer Souveränitäts-Rechte gethan haben, oder erst noch thun werden, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

XV. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich entsagt sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als auch für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und Nachfolger, allen Gerechtsamen der

Souveränität sowohl, als des Lehenrechtes, allen und jeden wirklichen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten, keinen ausgenommen, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden sind, und überhaupt auf alle in den bayerischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domainen und Gebiete, so wie auch allen auf diesen Domainen und Gebieten haftenden Titeln. Alle Ansprüche, sie mögen wirkliche oder eventuelle sein, welche besagte Staaten auf das Haus Oesterreich oder gegen die Prinzen desselben haben mögen, sind und bleiben demnach für immer erloschen. Jedoch haben die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Renunciationen keine Beziehung auf das Eigenthum, welches durch den Artikel XI Ihren königlichen Hoheiten den Erzherzogen zugetheilt worden ist, oder in Kraft des Art. XII noch erst zugetheilt werden soll.

XVI. Die Domainial-Dokumente oder Titel und die Archive, die Pläne und Karten der in Kraft gegenwärtigen Traktats abgetretenen verschiedenen Länder, Städte und Festungen sollen drei Monate nach erfolgter Ratifikation denjenigen Mächten, in deren Besitz sie kommen, ausgeliefert werden.

XVII. Se. Majestät der Kaiser Napoleon garantirt die Integrität des österreichischen Staates in dem Zustande, in welchem er zu Folge gegenwärtigen Friedens-Traktats kommen wird, so wie die Integrität der in den Art. XI und XII den Prinzen des Hauses Oesterreich angewiesenen Besitzungen.

XVIII. Die hohen Kontrahenten erkennen die Unabhängigkeit der helvetischen Republik, in dem Zustande, in welchem sie sich nach Inhalt der Mobiations-Akte befindet, so wie die Unabhängigkeit der batavischen Republik.

XIX. Die von Frankreich und seinen Allirten gemachten kriegsgefangenen Oesterreicher, und die von Oesterreich gemachten kriegsgefangenen Franzosen und deren Allirte, die bereits noch nicht ausgeliefert sind, sollen vierzig Tage nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktats ausgeliefert werden.

XX. Alle Verbindungen und Handlungs-Verhältnisse sollen in den beiden Staaten auf den nämlichen Fuß, worauf sie vor dem gegenwärtigen Kriege standen, wieder hergestellt werden.

XXI. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien werden unter sich in Beziehung auf Rang und Etiquette das nämliche Zeremoniel, wie vor dem gegenwärtigen Kriege, beobachten.

XXII. Fünf Tage nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktats werden die Stadt Preßburg und ihre Umgebungen in einer Entfernung von sechs Meilen geräumt.

Zehn Tage nach besagter Auswechſelung werden die franzöſiſchen Truppen und die Truppen der Allirten von Frankreich Mähren, Böhmen, das Viertel Unter-Wiener-Wald, das Viertel Unter-Monhartsberg, Ungarn und ganz Steyermark räumen.

In den nächſtfolgenden zehn Tagen werden ſie das Viertel Ober-Wiener-Wald und das Viertel Ober-Monhartsberg räumen.

Endlich werden nach Verlauf von zwei Monaten, von der Auswechſelung der Ratifikationen an gerechnet, die franzöſiſchen Truppen und die Truppen der Allirten von Frankreich alle Erbſtaaten Sr. Majeſtät des Kaiſers von Deutschland und Deſterreich geräumt haben, nur mit Ausnahme von Braunau, welcher Plaß noch ein Monat länger als ein Depot für Kranke und für die Artillerie zur Diſpoſition Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien bleiben wird.

Während dieſes Monats ſoll an die Einwohner keinerlei Requiſition, von welcher Beſchaffenheit ſie immer ſein möchte, gemacht werden.

Indeſſen hat man ſich dahin verſtanden, daß bis zu Ausgang besagten Monats kein öſterreichiſches Truppenkorps einen Bezirk von ſechs Meilen, im Umkreiſe von Braunau, einnehmen oder beſitzen ſoll.

Gleichweiſe hat man die gegenseitige Uebereinkunft getroffen, daß kein Plaß, der in den vorerwähnten Terminen von den franzöſiſchen Truppen geräumt werden muß, von den öſterreichiſchen Truppen eher als nach Verlauf von 48 Stunden nach erfolgter Räumung beſetzt werden ſoll.

Ferner hat man ſich dahin verglichen, daß die Magazine, welche die franzöſiſche Armee in den Orten, die ſie nach und nach räumen muß, zurücläßt, besagter Armee zur Diſpoſition bleiben, und daß beide hohe Contrahenten in Beziehung auf all und jede Kriegs-kontribution, die den von der franzöſiſchen Armee beſetzten Erbſtaaten vorhin aufgelegt worden ſind, ein Arrangement treffen, wodurch die Erhebung besagter Kontributionen, vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen an gerechnet, gänzlich aufhören ſoll.

Die franzöſiſche Armee wird ihren Unterhalt und ihre Verpflegung aus den eigenen, auf den Routen, die ſie in ihrem Marsche berühren muß, angelegten Magazinen ziehen.

XXIII. Unmittelbar nach Auswechſelung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktats ſollen von beiden Seiten Kommiſſarien ernannt werden, um durch dieſelben im Namen ihrer reſpectiven Souveräne alle von den Truppen Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien noch nicht beſetzten Theile des venetianiſchen Gebiets zu übergeben und zu übernehmen.

Die Stadt Venedig, die Lagunen, die Beſitzungen auf der Terraferma ſollen in fünfzehn Tagen, das venetianiſche Iſtrien und Dalmatien, die Mündungen des Cattaro, die venetianiſchen Inſeln im adriatiſchen Meere,

und alle darauf befindlichen Plätze und Festungen in Zeit von sechs Wochen nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen übergeben werden.

Die respectiven Commissarien werden dahin sehen, daß das Artilleriegeschütz, welches der Republik Venedig gehörte, sorgfältig von dem österreichischen Geschütze gesondert werde. Das erstere soll ganz Eigenthum des italienischen Königreichs werden. Sie werden mittels eines gemeinschaftlichen Accords die Natur und Beschaffenheit jener Gegenstände bestimmen, welche Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich gehören, und folglich zu seiner Disposition bleiben müssen. Sie werden entweder über den im Königreich Italien vorzunehmenden Verkauf der kaiserlichen Artillerie und vorbenannter Gegenstände, oder über ihren Austausch gegen eine gleichgültige Quantität Geschützes oder andere Gegenstände von dieser oder einer andern Beschaffenheit, die von der französischen Armee in den Erbstaaten zurückgelassen werden, die nöthige Uebereinkunft treffen.

Den österreichischen Truppen, und den bürgerlichen und militärischen Administrationen soll jede Erleichterung und jeder Beistand geleistet werden, um auf dem schicklichsten und sichersten Wege in die österreichischen Staaten zurückkehren zu können. Gleichermassen soll der Transport der kaiserlichen Artillerie, der Magazine zu Wasser und zu Land, und aller übrigen in den gegenwärtigen Stipulationen nicht ausdrücklich benannten Gegenstände, es sei durch Verkauf oder Tausch, die damit gemacht werden könnten, befördert werden.

XXIV. Die Ratifikationen gegenwärtigen Traktats sollen in Zeit von acht Tagen, oder wo möglich, noch früher geschehen. Geschehen und unterzeichnet zu Preßburg den 26. Dezember 1805 (5. Nivose. Jahr XIV).

Unterzeichnet:

(L. S.) Jos. Fürst v. Lichtenstein. (L. S.) Karl Moriz Tallehrand.
(L. S.) Ignaz Graf v. Ghulai.

Wir haben genehmigt und genehmigen vorgesezten Traktat in allen und jeden Artikeln, die er enthält, erklären, daß derselbe hiermit angenommen, ratificirt und bestätigt sei, und versprechen, daß er unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zum Zeugnisse dessen haben Wir Gegenwärtiges ausgefertigt, mit Unserer eigenen Hand gezeichnet, kontrassegnirt und mit Unserm kaiserlichen Siegel besiegeln lassen. Im Pallaste zu Schönbrunn den 6. Nivose im Jahre XIV (27. Dezember 1805).

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers der Minister=Staatssecretär.

Unterzeichnet: J. B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Geschäfte.

Unterzeichnet: Karl Moriz Tallehrand.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1806. Nr. 7 u. 8. S. 49 - 64.

2. Convention entre le Roi de Bavière et le Grand Prieur de la Langue allemande de l'ordre de Malte signée à Munich le 28. Janvier 1806.

S. M. le Roi de Bavière ayant donné une nouvelle preuve de bienveillance à l'ordre de St. Jean de Jerusalem en acceptant la Co-Adjutorerie du Grand-Prieur d'Allemagne pour S. A. R. le Prince Charles-Theodor son fils, elle a aussi voulu régler, d'une manière invariable, les rapports qui doivent exister à l'avenir entre S. A. R. son fils, en qualité de Grand-Prieur d'Allemagne et la Langue allemande de l'ordre. En conséquence il a été nommé pour déterminer ces rapports de la part de Sa Majesté S. Ex. M. le Baron de Montgelas, son Ministre des affaires étrangères; et de la part du Prince Grand-Prieur d'Allemagne, le Baron de Pfurdt, Bailli de Brandenbourg et le Baron de Flachslanden, Bailli d'Aquila et Neubourg; lesquels ayant été munis des pleins pouvoirs nécessaires, sont convenus, tant en général qu'en particulier de ce qui suit.

Art. I. Indemnités.

S. M. le Roi de Bavière, non seulement prend sous sa protection immédiate les anciennes possessions du Grand-Prieur d'Allemagne, mais Elle employera encore toute son influence pour lui procurer les indemnités qui lui ont été accordées par le §. 26. du Recès de la Deputation du 25. fevrier 1803 sous la Souveraineté des Etats où elles se trouvent.

Art. II. Prieuré d'Allemagne formant Langue séparée.

Le Grand-Prieuré d'Allemagne continuera de former une Langue séparée, ainsi qu'un Prince et un chapitre particulier, qui se rassemblera dans la Residence du Grand-Prieur d'Allemagne. La reunion des deux Dignités de Prince Grand-Prieur d'Allemagne et de Grand-Prieur de Bavière dans la personne de S. A. R. le Prince Charles Theodore, n'entraînera jamais après elle la reunion de deux Langues et Chapitres; ces derniers continueront d'être traités d'après les formes prescrites par les Statuts de l'ordre, et d'après leurs usage et coutûmes, auxquels il ne peut être dérogé que du consentement et avec l'accession de la Regence de l'ordre.

Art. III. Droits du Grand-Prieur.

Le Prince Grand-Prieur jouira de tous les droits, prérogatives, honneurs et avantages, qui sont attachés à sa dignité, et avec la reserve qu'il sera maintenu dans cette jouissance, au cas qu'il viendrait à se marier, ainsi qu'il a été déjà arrêté pour le Grand-Prieur de Bavière.

Le Prince Grand-Prieur ne pouvant résider continuellement dans l'endroit fixe comme Siège du Grand-Prieur d'Allemagne, il nommera un Gouverneur, qui sera tenu à la residence dans cet endroit, et auquel

il sera assigné, au compte du Grand-Prieuré des émolumens convenables, sur lesquels on statuera aussi-tôt que l'on aura une connoissance exacte de la masse de fondation d'après le réglemant des indemnités. Le Gouverneur sera toujours choisi parmi les trois premiers Dignitaires du Prieuré, savoir le Grand-Prieur de Hongrie, celui de Dacie et celui du Baillage de Brandenbourg.

Art. IV. Indemnités p. les anciens membres.

Sa Majesté voulant que les plus anciens membres, qui ont le droit le plus immediat au Grand-Prieuré soient indemnisés en quelque façon du sacrifice qu'ils font de leurs espérances, donnera son consentement au nom du Prince son fils, aux arrangemens que le Chapitre Provincial d'Allemagne proposera en leur faveur.

Art. V. Auberges provinciales.

Comme ces plus anciens membres, en perdant ainsi dès ce moment, le droit de succession au Grand-Prieuré, ne peuvent supporter les fraix, auxquels ils étaient obligés par les Statuts de l'ordre, pour la tenue des Auberges provinciales en Allemagne, ce qui donnoit aux Grands-Baillages un droit immediat à la dignité de Prince Grand-Prieur, le Chapitre Provincial d'Allemagne s'occupera à faire des arrangemens à ce sujet; et Sa Majesté veut, que le Grand-Prieur, son fils, y contribue de son côté ainsi qu'il sera statué.

Art. VI. Dettes des Evêques de Bâle et Liège.

Le Grand-Prieuré d'Allemagne ayant reçu par le Recès de la Deputation de l'Empire, et par la médiation des Puissances, des Indemnités en compensation des pertes qu'il a essayées sur la rive Gauche du Rhin et en Alsace, la juste évaluation des dettes des Princes Evêques de Bâle et de Liège doit être le premier objet, dont on s'occupera, et d'après lequel la fondation du Grand-Prieuré sera retablie dans toute sa plénitude et sur le même pied qu'elle existoit avant cette Revolution (de la même manière que les Commanderies qui ont été supprimées). Et afin que la jeune noblesse qui entre dans l'ordre, ait les moyens de se rendre utile, il sera créé, par gradation, des Pensions pour un certain nombre d'aspirans; lorsque l'un de ces derniers sera nommé à une Commanderie, sa Pension passera à un autre. La somme totale et le nombre de ces Pensions ne pourront être fixés qu'après la détermination Générale des moyens qui permettent une telle disposition.

Art. VII. Services militaires.

Comme l'ordre de St. Jean de Jérusalem est d'après sa Constitution, une Institution essentiellement militaire, les membres qui le composent, sont également appelés comme Gentilshommes et comme Sujets,

à se rendre utile aux différents Princes, dans les Etats desquels ils possèdent des biens. Sa Majesté s'attend, en consequence, que le Chapitre Provincial d'Allemagne, indiquera les moyens d'atteindre ce but louable: conjointement avec l'accomplissement des devoirs qu'ils auront à remplir, lorsque l'ordre sera remis en possession de Malte. Il leur sera libre de prendre du service chez l'un ou l'autre des Souverains qui protègent l'ordre. Cependant Sa Majesté, prenant en consideration le liens immediats qui mettent particulièrement les Individus du Grand-Prieuré sous la protection de son auguste fils, accueillera de préférence ceux qui se voueront à son service, soit militaire ou civil, et ils jouiront personnellement dans ses Etats de mêmes avantages que les nationaux, dans la conviction, où Elle est qu'ils sentiront le prix de la protection que Sa Majesté daigne leur accorder, et qu'ils s'en rendront dignes par leur zèle pour le service.

La presente Convention sera portée à la connoissance de la Régence de l'ordre de St. Jean de Jerusalem et soumise a son acceptation.

Signé

Baron de Montgelas.

Baron de Pfurdt, Bailli de Brandenburg
et Commandeur à Francfort.

Baron de Flachslanden
Bailli d'Aquila et Neubourg.

Martens Recueil. Supp. Tom. IV. Nr. 67. S. 229.

3. Königlich-Maximilianisches Patent über Abtretung des Herzogthums Berg vom 15. März 1806.

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Befennen und urchunden: In Folge einer zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, und Uns geschlossenen Uebereinkunft*) geht das von Uns und Unserm Hause besessene Herzogthum Berg an seine Kaiserliche und Königl. Majestät von Frankreich über. Wir eröffnen dies Unsern bisherigen getreuen Landständen, Unterherren, Lehensleuten, Dienern, Mediatkorporationen und sämtlichen Unterthanen des erwähnten Herzogthums und indem Wir sie der gegen Uns und Unser Königl. Haus noch gehabtten Pflichten förmlich und feierlich

*) Staatsvertrag zwischen Frankreich und Bayern wegen Abtretung des Herzogthums Berg von letzterem an ersteres gegen das preussische Fürstenthum Ansbach. d. d. Wien den 15. Dezbr. 1805. Dieser Vertrag ist nicht veröffentlicht worden.

entbinden, auch sie damit unbedingt an die Bestimmungen Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät verweisen, machen Wir es Uns zur besondern Pflicht, Unsere Regierungshandlungen in dem gedachten Herzogthume mit dankbarer Anerkennung der Uns und Unserem Hause darin von den gesammten Unterthanen so vielfach gegebenen Beweise ihrer unerrückten Treue und Anhänglichkeit, und ihres willfährigen Gehorsams zu beschließen, und sie zu versichern, daß Wir ihnen mit Huld und Gnade in andern Wegen jeberzeit beigethan bleiben werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 15. März 1806. Im ersten Jahre unseres Reiches.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1806. Nr. 14. S. 121.

4. Königliches Allerhöchstes Patent über Bestignahme der Markgraffschaft Ansbach vom 20. Mai 1806.

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch eine zwischen Seiner französisch kaiserlichen Majestät und Uns geschlossenen Uebereinkunft *) es dahin gebiehn ist, daß die Markgraffschaft Ansbach, so wie solche bisher von Seiner königlichen Majestät von Preußen besessen worden ist, an Unser königliches Haus überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben soll: so haben Wir in Gemäßheit dieser Uebereinkunft beschlossen, nunmehr von genannter Markgraffschaft, allen ihren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und die Regierung darin anzutreten. Wir thun dies Kraft dieses Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterchaft, den Lehensleuten, Einsassen, Civil- und Militärbedienten, Magistraten der Städte und sämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie sein mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesfürsten ansehen und erkennen, auch Uns vollkommen gehorsam, und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche

*) Staatsvertrag zwischen Frankreich und Bayern wegen Abtretung des Herzogthums Berg von letzterem an ersteres gegen das preussische Fürstenthum Ansbach. d. d. Wien den 15. Dezbr. 1806. Dieser Vertrag ist nicht veröffentlicht worden.

Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jeberzeit zugethan sein, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besiznahme obengedachter Markgrafschaft und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben Unserm Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Generalkommissär in Franken, Präsidenten der Landesdirektion zu Bamberg, und des St. Hubertusordens Ritter, Karl Friedrich Grafen von Thürheim, als Unserem Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig, nach dem bisherigen Geschäftsgange, dergestalt einstweilen fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unseres ferneren Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserem königlichen Insignel bedruckt lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt München den 20. Mai 1806.

(L. S.) **Max Joseph.**

Freiherr von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1806. Nr. 23. S. 189.

5. Traktat zwischen Frankreich und Bayern vom 25. Mai 1806, betreffend die Bestimmung der Militär-, und Gränz-Linien zwischen den Königreichen Italien und Bayern.

Traktat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Seiner Majestät dem Könige von Bayern, in Beziehung auf die Militärlinie, welche zufolge des stipulirten Vorbehaltes in dem neuesten Artikel des bei der Uebergabe der Grafschaft Tirol und der Fürstenthümer Brixen und Trient an Seine Majestät den König von Bayern abgefaßten Protokolls, in dem italienischen Tirol, als der Gränze des Königreichs Italien bestimmt werden soll. Dieses Protokoll wurde verfaßt und unterzeichnet zu Innsbruck am 11. Februar 1806 in Gemäßheit des achten Artikels des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Seine Majestät der König von Bayern des Willens die Militärlinie, welche in dem italienischen Tirol gezogen werden soll, zu bestimmen,

haben beschloffen, folgende Verfügung hierüber zu treffen, und zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte zu ernennen, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, den Marschal Berthier, Fürsten und Herzog von Neufchatel und Valangin, Kriegsminister, Reichsmarschall, Major-General der großen Armee, Großkreuz der Ehrenlegion, Kommandanten der ersten Kohorte, Kron-Oberstjägermeister, Großkreuz des preussischen schwarzen und rothen Adler-Ordens und des Ordens der eisernen Krone;

und Seine Majestät der König von Bayern den Herrn Freiherrn von Montgelas, allerhöchst ihren Staats- und Konferenz-Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz des Ordens des heiligen Hubertus und des heiligen Johann von Jerusalem, Großkreuz der Ehrenlegion,

welche nach Auswechselung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Seine Majestät der König von Bayern macht sich sowohl für sich, als für seine Erben und Nachfolger, und für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respectiven Nachfolger auf ewige Zeiten verbindlich, in dem ganzen mittägigen, zwischen der Militär-Linie nach Inhalt des Artikels 2 begriffenen Theile des italienischen Tirols und der Gränze des Königreichs Italien, keine Festung und kein Werk anzulegen, kein Kriegs-Magazin zu errichten und keine Truppen daselbst zusammen zu ziehen. Seine Majestät verbindet sich ebenfalls die Militärlinie und die unten genannten Gegenden nie militärisch besetzen zu lassen.

Art. 2. Die zufolge des ersten Artikels bedungene Militär-Linie nimmt von Roveredo ihren Anfang und geht östlich an dem linken Ufer der Etsch diesen Fluß hinauf bis Motorello, durch Val-Sorillo, nach San-Valentino, Bigolo, Castel di Bigolo, Bosentino, Migazone, Calzeranica, Caldonazzo, und an der Straße von Ravico, bis an diese Stadt, von da geht sie östlich durch das Thal de la Brenta, durch San Desiberto, Marter, Montebello, San-Maria-Doneda, Borgo di Val-Sugana, Castel-novo, Ospetalerto, C. Grigno, Belveri, Tezzó, bis an die Gränze des Königreichs Italien.

Westlich zieht sich diese Linie von Roveredo über Sacco, durch den Etschfluß nach Isera, Folas, Corno, Cüre, den Berg Campo-Stiro, San-Giaco, Masson und Arco. Von letzterer Stadt geht sie an den Fluß Sarca wieder hinauf nach Chiaran, San-Pietro, längs den Gränzen des Gebiets von Tenno, dann durch Balin längs der Gränzen des Thales Ledro, an den Anhöhen von Drat, von wo sie in den Fluß Fiana bis Bondo, sodann an den Fluß Arno herunter durch Breguz, San-Andrea, Lion, bis an den Einfluß des Arno in die Sarca fortläuft; an letzterem Flusse zieht sie sich wieder hinauf durch Dar, Bigo, Fisi, Vocenago, Giusstin, San-Giovanni, Balbajon, Balbin, San Bigilio längs dem Wege

von Marignola, dem Weg nach dem Bergflusse, welcher nach San-Maria di Campiglio, Campo und den Berg Campio führen; an den Fluß Malebria wieder herunter nach Brigita und Dimaro, bis an den Einfluß des Malebria in den Bergstrom Ras, von da zieht sie sich diesen Strom hinauf durch Rovinna, Mastotina, Piano la Sega, Polizzano, Cusiana, bis an die Mündung des Bergstromes Pei, dann diesen Strom wieder hinauf durch Colentino, Celabizo, Copolo, Pejo, und den Bergstrom Nocerivo, ehemals Nauno, gleichfalls hinauf bis nach Monte del Carno di San Signori, welcher den Gränzpunkt zwischen dem Königreich Italien, der Schweiz und dem Tirol ausmacht; auf diese Art befindet sich der Berg Tonal in den Punkten, welche weder befestigt, weder als Schanzen angelegt, noch militärisch besetzt werden dürfen.

Art. 3. Es darf ferner kein Festungswerk oder Schanze auf der in dem vorigen Artikel bestimmten Militärlinie und in einer Entfernung von 500 Klaftern nordwärts von derselben, nämlich von der Seite des deutschen Tirols, errichtet werden. In den Bedingungen der drei vorhergehenden Artikel sind jedoch die Garnisonen und gewöhnlichen Truppen-Abtheilungen nicht begriffen, welche zur Aufrechthaltung der Polizei, und dazu bestimmt sind, den landesherrlichen Befehlen Nachdruck zu verschaffen.

Art. 4. Dem ersten Artikel des Protokolls zufolge, welches bei Uebergabe des Tirols an Seine Majestät den König von Bayern geführt wurde, war ein Theil des italienischen Tirols für den König von Italien vorbehalten worden; diese Verfügung wird durch gegenwärtigen Traktat als nichtig erklärt, und erwähnte Seine Majestät der König von Bayern soll sogleich in den Besitz dieses Theils vom italienischen Tirol gesetzt werden, damit Er, seine Erben und Nachfolger, ingleichen alle Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respectiven Nachfolger ihn in voller und ungetheilter Souveränität, wie die übrigen Staaten des Hauses, jedoch nach der in den Artikeln 1, 2 und 3 bestimmten Einschränkungen genießen können.

Art. 5. Die Genehmigungen des gegenwärtigen Traktats sollen in Zeit von zwölf Tagen, und noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Geschehen zu München den 25. Mai 1806.

Unterschriften.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1807. Nr. 8. S. 289.

6. Gränz-Berichtigungs-Vertrag zwischen Bayern und Württemberg vom 3. Juni 1806.

La Ligne de démarcation commence à la frontière territoriale, qui a subsisté jusqu'ici entre la Principauté d'Ellwangen et la Comté d'Oet-

tingen-Spielberg, et continue jusqu'à celle entre Ellwangen et Oettingen-Baldern; de là elle s'étend à l'ouest du territoire de Kapfenbourg et Lauchheim, et embrasse à l'est, celle de Nerresheim jusqu'à l'ancienne frontière de Wurtemberg et celle de Neubourg, où la Bavière aura la ville de Dischingen et autres possessions du Prince de Taxis, à l'exception de celles du ci-devant couvent de Nerresheim, qui resteront au Royaume de Wurtemberg, de manière que Kaltenbourg, Lautal, Stetten, Oberstotzingen et Bergenweiler, Nicolhausen, Regendorf, Schwarzwangen, Niederstotzingen et Bissingen ainsi que Bechingen et Zoeschingen étoient à la Bavière. Elle continue ensuite le long de l'ancienne frontière de Wurtemberg et d'Ulm jusqu'à la seigneurie de Rechberg, où la forêt de Rottenbach, Degenfeld, Winzingen, Reichenbach, les mai-
 tères situées au Nord des châteaux de Ramsberg et Stauffenegg, ainsi que Bernbach, le tout avec dépendances, appartiendront à Wurtemberg et Boehmenkirch, Weisenstein et Neuningen, avec les châteaux de Ramsberg et Stauffenegg; Rhein et Gross-Sussen avec leurs limites à la Bavière, ici elle traverse la Vils entre le ci-devant territoire d'Ulm et Wurtemberg, jusqu'à la frontière de Wiesensteig, longe le côté oriental de cette frontière jusqu'aux environs de Merklingen, où elle enclave Lantrach pour Wurtemberg, et donne Arnegg, Dietingen, Wurtemberg, Sterrlingen et Klingenstein à la Bavière jusqu'à Ehestetten, de là vers la ci-devant frontière du Wurtemberg en faisant le tour des limites de Pfaunstetten et Donaurieden jusqu'au Danube, ce qui fait que Wernau, Erbach et Donaurieden restent à la Bavière, et Dischingen à Wurtemberg. Ici la ligne passe le Danube, et le cours de la Ries forme les limites, de manière cependant que le territoire de Biberach, appartenant actuellement à Bade reste intact. Au dessus de ce territoire cette ligne sépare celle du Comté de Waldsée, y compris le baillage de Schwarzach, en faveur de Wurtemberg, adjud. Wolfsegg à la Bavière, et descend, en longeant les confins de la Satrapie d'Altorf, jusqu'à Berg. Depuis Berg la ligne partage au nord Altorf, avec ses dépendances le Bas et Haut-Akenreute, Bondebach, Laeher et Burach pour Wurtemberg, suivant ensuite, dans une ligne oblique le côté nord-est de cette limite, elle s'étend jusqu'à Ober-Baumgarten, qui étoit à la Bavière; de là elle se prolonge jusqu'au lac de Constance, en laissant au nord la chapelle de Saint Foerg à Wurtemberg, et donnant en passant à l'Achbach, tout le district jusqu'à la banlieue de Buchhorn à la Bavière.

Martens Recueil des principaux traités Supp. T. 4. pag. 289.

7. Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten vom 12. Juli 1806.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien von einer, und von der andern Seite Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg, Seine kurfürstliche Gnaden der Erzkanzler, Seine kurfürstliche Durchlaucht von Baden, Seine kaiserliche Hoheit der Herzog von Berg und Cleve, Ihre Durchlauchten der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und von Nassau-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Rhburg, von Pfenzburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Lehen, entschlossen durch eine angemessene Uebereinkunft den äußeren und innern Frieden Süddeutschlands zu sichern, für welchen nach der alten und der neuesten Erfahrung die deutsche Konstitution keine Garantie mehr gewähren konnte, hatten zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien: den Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, Allerhöchst ihren Oberstkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preussischen schwarzen und rothen Adler-Ordens und des heiligen Hubertus-Ordens.

Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Anton von Cetto, Allerhöchst ihren wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien und Ritter des Löwen-Ordens.

Seine Majestät der König von Württemberg: den Herrn Grafen von Winzingerode, Allerhöchst ihren Staats-, Konferenz- und Kabinetts-Minister, Ritter des großen Ordens, Kommenthur des Johanniter-Ordens und Ritter des weißen Adlers.

Seine kurfürstlichen Gnaden, der Kurfürst Erzkanzler des deutschen Reichs: den Herrn Karl Grafen von Beust, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, Ritter des goldenen Löwen-Ordens.

Seine kurfürstliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigismund Karl Johann Freiherrn von Reizenstein, Höchstihren Kabinetts-Minister, Großkreuz des Ordens de la Fidelité.

Seine kaiserliche Hoheit der Prinz Joachim Herzog von Berg und Cleve: den Herrn Maximilian Freiherrn von Scholl.

Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt: den Herrn August Freiherrn v. Pappenheim, Höchstihro bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen, und von Nassau-Weilburg: den Herrn Johann Ernst Freiherrn von Gagern, Höchst-ihren Minister.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Xaver von Fischler.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Rhyburg: denselben Herrn Franz Xaver von Fischler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Osnenburg-Birstein: den Herrn von Greuhm, Höchstihren Präsidenten und Bevollmächtigten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: den Herrn Durant St. André.

Der Graf von der Lehen: den Herrn Durant St. André, welche nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Bayern und von Württemberg, Ihrer Durchlauchten der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Rhyburg, des Fürsten von Osnenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg, des Fürsten von Lichtenstein und des Grafen von der Lehen werden auf ewig von dem Territorium des deutschen Reiches getrennt, und unter sich durch eine besondere Konföderation unter dem Namen: „Rheinische Bundesstaaten“ vereinigt.

Art. 2. Jedes deutsche Reichsgesetz, welches Ihre Majestäten und Durchlauchten die Könige, Fürsten und den Grafen, die in dem vorhergehenden Artikel benannt sind, Ihre Unterthanen, Staaten oder Theile derselben bisher betraf, oder verband, soll künftig in Hinsicht Ihrer Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen, Ihrer Unterthanen und respective Staaten, null und nichtig und von keiner Wirkung sein. Hievon sind jedoch ausgenommen die Rechte, welche die Gläubiger und Pensionisten durch den Receß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. Artikels dieses Recesses in Betreff der Rheinschiffahrts-Octroi, welche noch ferner nach ihrem ganzen Inhalte sollen in Vollzug gesetzt werden.

Art. 3. Jeder der konföderirten Könige und Fürsten wird auf jene seine Titel, welche irgend einen Bezug auf das deutsche Reich ausdrücken, Verzicht leisten und vom ersten des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung von dem deutschen Reiche anzeigen lassen.

Art. 4. Seine kurfürstliche Gnaden der Erzkanzler nimmt den Titel eines Fürsten Primas und Altesses Eminentissime an. Der Titel: Fürst

Primas ist aber mit keinem Vorzuge verbunden, welcher der vollen Souveränität, welche jeder der Konföderirten zu genießen hat, entgegen wäre.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nahmen den Titel: Großherzoge an; sie genießen die der königlichen Würde anstehenden Rechte, Ehren und Vorzüge. Ihr Rang und Ihr Vorrangrecht unter sich ist und bleibt nach der Ordnung bestimmt, nach welcher sie im gegenwärtigen Artikel benannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs und der Graf von der Lehen den Titel eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten werden auf einem Bundestage verhandelt, dessen Sitz Frankfurt ist, und der sich in zwei Kollegien theilt, nämlich das Kollegium der Könige und das Kollegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder der Konföderation fremden Macht unabhängig sein, und können daher keine Dienste irgend einer Art anderswo annehmen, als in den verbündeten, oder mit der Konföderation allirten Staaten. Diejenigen, welche bereits in den Diensten einer andern Macht sich befinden, und darin verbleiben wollen, sind verpflichtet, ihr Fürstenthum einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Auf den Fall, wenn einer der genannten Fürsten seine Souveränität im Ganzen oder theilweise veräußern wollte, kann er es nur zu Gunsten eines der konföderirten Staaten thun.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den konföderirten Staaten ergeben, werden auf dem Bundestage zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. Präsident der Bundes-Versammlung ist Seine Hoheit der Fürst Primas, und wenn eines von den zwei Kollegien allein sich über eine Angelegenheit zu berathschlagen hat, so hat Seine Hoheit bei dem königlichen und der Herzog von Nassau bei dem fürstlichen Collegium den Vorsitz.

Art. 11. Der Zeitpunkt, an welchem entweder der Bundestag, oder ein Collegium insbesondere sich zu versammeln hat, die Zusammenberufungsart, die Gegenstände, welche ihren Berathschlungen zu unterwerfen, die Art und Weise, wie die Beschlüsse zu fassen und zum Vollzuge zu bringen sind, werden durch ein Fundamentalgesetz bestimmt, welches durch Seine Hoheit den Fürsten Primas binnen Einem Monate nach der zu Regensburg geschehenen Notification in Vorschlag zu bringen und von den konföderirten Staaten zu genehmigen ist. Eben dieses Fundamentalgesetz wird den Rang der Mitglieder des fürstlichen Kollegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen wird zum Protector des Bundes reklamirt, und ernennt in dieser Eigenschaft beim Absterben eines Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Seine Majestät der König von Bayern tritt an Seine Majestät den König von Württemberg die Herrschaft Wiesensteig ab, und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstselbe in Ansehung der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben, oder ansprechen könnte.

Art. 14. Seine Majestät der König von Württemberg überläßt Seiner Durchlaucht dem Großherzog von Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Willingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donau-Ufer liegenden Zugehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Seine Durchlaucht der Großherzog von Baden tritt an Seine Majestät den König von Württemberg die Stadt und das Gebiet von Viberach mit ihren Zugehörden ab.

Art. 16. Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau überläßt an Seine kaiserliche Hoheit den Großherzog von Berg und Cleve die Stadt Deuz ober Duys mit ihrem Bezirke, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Billich.

Art. 17. Seine Majestät der König von Bayern vereinigt mit seinen Staaten, und nimmt in Besitz mit allen Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten die Stadt Nürnberg mit deren Gebiete, so wie auch die deutschen Ordens-Kommenden Rohr und Walbstätten.

Art. 18. Seine Majestät der König von Württemberg vereinigt mit seinen Staaten als Souverän und eigenthümlich: die Herrschaft Wiesensteig, die Stadt Viberach, ihr Gebiet und Dependenz, in Folge der ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Durchlaucht dem Großherzoge von Baden gemachten Abtretungen: die Stadt Walbsee, die Grafschaft Schollkingen und die Kommenden Rapsenberg ober Rauchheim und Alschhausen, mit Ausnahme der Herrschaft Achberg und Hohensfels, endlich die Abtei Willingen.

Art. 19. Seine Durchlaucht der Großherzog von Baden verbindet mit seinen Staaten, und nimmt in Besitz mit allen Hoheits- und Eigenthums-Rechten die Grafschaft Bondorf, die Städte Willingen, Breunlingen und Tuttlingen, die Bezirkstheile und Dependenz derselben, wie sie im Artikel 14 namhaft gemacht, und von Seiner Majestät dem König von Württemberg abgetreten worden sind. Höchstselbe nimmt als Eigenthum in Besitz: das Fürstenthum Hintersheim und alle jene Zugehörden, welche gegenwärtigem Vertrage gemäß in den Besitzungen Seiner Durchlaucht liegen. Desgleichen wird Höchstselbe die deutschen Ordens-Kommenden Beuggen und Frehburg als vollkommenes Eigenthum besitzen.

Art. 20. Seine kaiserliche Hoheit der Großherzog von Berg soll mit vollem Eigenthum und Souveränität besitzen: die Stadt Deuz mit

ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, das Amt Wilsich, gemäß der von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Nassau gemachten Abtretung.

Art. 21. Seine Durchlaucht der Großherzog von Hessen-Darmstadt vereinigt mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg, und zwar so lange, als der gegenwärtige Burggraf lebt, mit der Souveränität allein: nach dem Absterben des Burggrafen aber zugleich auch mit vollem Eigenthum.

Art. 22. Seine Hoheit der Fürst-Primas verbindet mit seinen Staaten, und wird mit voller Souveränität und Eigenthum die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet besitzen.

Art. 23. Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhält mit voller Souveränität und Eigenthum die Herrschaften Achberg und Hohenfels, welche zur Kommende Alschhausen gehören, und die Klöster Klosterwald und Habsthal; desgleichen die Souveränität über die ritterschaftlichen Besitzungen, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Besitzungen und jener Gebiete nördlich der Donau liegen, über welche sich in der Folge dieses Traktats seine Souveränität erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gemmerdingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg, Ihre Durchlauchten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Seine Hoheit der Fürst-Primas, und Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürst von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Ryburg und Pfenburg-Birstein und der Herzog von Ahremberg haben alle Souveränitätsrechte auszuüben und zwar

Seine Majestät der König von Bayern: über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Dependenz des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg liegen, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Dettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis nördlich des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafenthum Winterrieden, und endlich die Herrschaften Burzheim und Lannhausen, so wie über die Totalität der Heerstraße von Memmingen nach Lindau.

Seine Majestät der König von Württemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Brindt, Egloffs, Gutenzell, Heppbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schüssenried und Weissenau, die Herrschaften Wirtingen und Sulmingen, Neu-Ravensberg, Lannheim, Werlhäusen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagenu, die Besitzungen des

Fürsten von Thurn und Taxis, mit Ausnahme der an der Nordseite des Fürstenthums Neuburg liegenden, dann der Herrschaft Straßberg und des Amtes Ostrach, die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche Seine Majestät nicht besitzen; alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Paragraphen gemachten Ausnahme, und endlich den Theil des ehemaligen Mainzischen auf der linken Seite der Jart liegenden Amtes Krautheim.

Seine Durchlaucht der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungenaun und des auf der linken Seite der Donau gelegenen Theils des Amtes Möskirch, die Herrschaft Hagenau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Ämter Reidenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die auf der linken Seite des Mains liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des dem Grafen von Löwenstein zugehörigen Theils von Limburg-Gaildorf, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim, und endlich die Besitzungen des Fürsten von Salm-Keiserscheid-Krautheim am nördlichen Ufer der Jart.

Seine kaiserliche Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Ethrum, Brück, Hardenberg, Gimborn und Neustadt, Wildenberg, die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, die Besitzungen des Herzogs von Loos, die Grafschaften Siegen, Dillenburg (die Ämter Wehrheim und Burbach ausgenommen), Hadamar, die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Weilstein, dann den Theil der Herrschaft Kunkel, welcher eigentlich so genannt wird, und an dem rechten Rahnufer liegt; desgleichen zur Kommunikation zwischen dem Herzogthum Cleve und den obengenannten gegen Norden liegenden Besitzungen erhält Seine kaiserliche Hoheit den Gebrauch einer Straße durch die Staaten des Fürsten von Salm.

Seine Durchlaucht der Großherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den von dem Fürsten von Stollberg-Gebern besessenen Theil der Grafschaft Königsstein, die in den Staaten Seiner Durchlaucht eingeschlossenen oder daranstossenden Besitzungen der Freiherrn von Nievesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Mons und Freyenstein, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau, mit Ausnahme der Ämter Hohenfolms, Braunfels und Greifenstein, endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Verleburg, und über das Amt Hessen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie des Hauses Hessen-Darmstadt besitzt.

Seine Hoheit der Fürst Primas: über die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche auf der rechten Seite der Maas liegen, und über die Grafschaft Rieneck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Nassau-Ufingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuenburg, den Theil der Grafschaft Nieder-Hsenburg, der dem Fürsten von Wied-Runkel zugehört, die Grafschaften Wied, Neuwied und Holzapsel, die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Deuz und ihre Dependenz, über den Theil des Dorfes Münzfelden, der dem Fürsten von Nassau-Fulda zugehört, über das Amt Wehrheim und Burbach, über den Theil der Herrschaft Runkel auf der linken Seite der Bahn gelegen, über das Rittergut Gransberg, und über die Aemter Hohensolms-Braunsfels und Greifenstein.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg; über das Amt Ostrach und den Theil der Herrschaft Möskirch am linken Ufer der Donau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Salm-Ryburg: über die Herrschaft Gehmen.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hsenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Hsenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Grafen seiner Linie sich auf diese Stipulation berufen können, um daraus Ansprüche gegen ihn zu begründen.

Und Seine Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25. Ein jeder der konföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen inkorporirten ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen. Die zwischen zwei konföderirten Staaten gelegenen Rittergüter sollen in Absicht auf die Souveränität zwischen diesen Staaten, in so gleiche Theile als möglich getheilt werden, jedoch bergestalt, daß weder eine Zerstückelung noch Gebiets-Vermischung daraus entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souveränität bestehen in der Gesetzgebung, in der hohen Jurisdiction, in der hohen Polizei, in der militärischen Konscription oder Rekrutirung und in dem Rechte der Auflagen.

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- oder Privateigenthum alle Domainen, die er gegenwärtig besitzt, ohne Ausnahme; ebenso alle Herrschafts- und Feudalrechte, welche nicht wesentlich mit der Souveränität verknüpft sind, namentlich die Rechte der mittlern und niedern Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, die Forstjurisdiction und Polizei, das Jagd- und Fischerei-Recht, die Berg- und Hammerwerke, die Zehnten, die Feudalgefälle, Patronats-Rechte und andere ähnliche, so wie die aus diesen Domainen und Gerechtsamen

entspringenden Einkünfte. In Betreff der Auflagen sollen ihre Domainen und Güter mit den Gütern und Domainen derjenigen Fürsten gleichgestellt werden, unter deren Souveränität sie, zufolge gegenwärtigen Traktats, kommen; oder wenn kein Prinz dieses Hauses Immobilien besäße, so sollen sie den Domainen und Gütern der am meisten privilegierten Klasse gleichgehalten werden. Diese Domainen und Rechte können an keinen der Konföderation fremden Souverain verkauft oder auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränität sie stehen, angeboten worden sind.

Art. 28. In Kriminalsachen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen, und ihre Nachfolger das Ausstragalrecht, d. i. von ihnen Ebenbürtigen gerichtet zu werden, und in keinem Falle kann die Konfiskation ihrer Güter ausgesprochen werden oder Statt haben. Allein die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Art. 29. Die konföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden — nicht allein in Hinsicht ihrer vorigen Besizungen bei, sondern auch wegen jener Gebiete, die ihrer respectiven Souveränität durch diesen Vertrag unterworfen werden. Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und Württemberg, dann Ihren Durchlauchten dem Großherzoge von Baden, dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, — von Lichtenstein und von der Lehen, zur Last, und werden unter dieselben nach Maßgabe ihrer künftigen Besizungen in Schwaben getheilt.

Art. 30. Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, Grafschaft oder Herrschaft, welche unter die Souveränität eines der konföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche gedachter Staat erwirbt, und denjenigen, welche die Fürsten und Grafen nach obigen Stipulationen zu behalten haben.

Art. 31. Es bleibt den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben frei, ihren Wohnsitz zu wählen, wo sie wollen, wenn sie sich in den Staaten eines Mitgliedes oder Allirten der rheinischen Konföderation oder in einem ihrer souveränen Besizungen außer dem Districte der genannten Konföderation aufhalten, wo sie ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen können, ohne deshalb irgend einem Zwange oder einer Abgabe unterworfen zu sein.

Art. 32. Die bei der öffentlichen Verwaltung der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften angestellten Individuen, welche Kraft des gegenwärtigen Traktats unter die Souveränität eines der konföderirten Staaten kommen sollen, und deren Beibehaltung in ihrem Dienste der Souverän nicht für dienlich hält, werden eine Pension genießen, die derjenigen gleich

sein wird, welche die Gesetze oder Verordnungen des Staates den Staatsdienern vom nämlichen Grade bewilligen.

Art. 33. Die Mitglieder der militärischen oder religiösen Orden, welche zufolge des gegenwärtigen Traktats entsetzt oder säcularisirt werden könnten, erhalten eine lebenslängliche und jährliche Pension, welche ihren bisherigen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen, und auf die Güter, woran sie die Nutznießung hatten, hypothekirt ist.

Art. 34. Die Könige, Großherzoge, Herzoge und kaiserlichen Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches sie haben oder in Anspruch nehmen könnten, über die Besizungen anderer kaiserlichen Mitstände, so wie sie sind, und so wie sie zufolge dieses Traktats sein sollen. Die eventuellen Rechte der Nachfolge bleiben allein vorbehalten; doch nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dormalen die Gebiete, Domainen und Güter, über welche die obgedachten Rechte sich erstrecken können, als Souverän besitzt, oder kraft des gegenwärtigen Traktats besitzen soll.

Art. 35. Zwischen dem Kaiser der Franzosen und den Staaten des rheinischen Bundes, insgesammt und einzeln genommen, soll eine Allianz Statt haben, kraft welcher jeder Kontinental-Krieg, welchen einer der kontrahirenden Theile zu führen hätte, für alle Andern zur gemeinen Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine dieser Allianz fremde und benachbarte Macht sich bewaffnet, sollen die hohen kontrahirenden Mächte ebenfalls auf die Anforderung, welche der Minister eines kaiserlichen Staates desfalls zu Frankfurt machen wird, sich bewaffnen, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden.

Da das Kontingent, welches ein jeder von den Allirten zu stellen hat, in vier Viertel zu theilen ist, so wird der Bundestag bestimmen, wie viele Viertel mobil gemacht werden sollen. Allein die Bewaffnung soll erst dann Statt haben, wenn eine diesfallige Einladung von Seiner Majestät dem Kaiser und König an jede der allirten Mächte erfolgt.

Art. 37. Seine Majestät der König von Bayern machen sich verbindlich, die Städte Augsburg und Lindau zu besetzen, im ersten dieser beiden Plätze ein Artillerie-Etablissement zu errichten, und jeberzeit zu unterhalten; am zweiten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reserve dienen soll; desgleichen in Augsburg Bäckereien anzulegen, um einen Vorrath Zwieback backen lassen zu können, damit im Falle eines Krieges der Marsch der Armeen keinen Aufenthalt leide.

Art. 38. Das von jedem der Allirten, im Falle eines Krieges, zu stellende Kontingent ist festgesetzt, wie folgt:

Frankreich stellt 200,000 Mann von jeder Waffengattung; das Königreich Bayern 30,000 von jeder Waffengattung; das Königreich Württemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8000; der Großherzog von Berg 5000; der Großherzog von Darmstadt 4000; der Herzog und der Fürst von Nassau stellen mit den andern verbündeten Fürsten ein Contingent von 4000 Mann.

Art. 39. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, in Zukunft auch andere deutsche Fürsten und Staaten in die Konföderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinsamen Interesse angemessen besunden wird.

Art. 40. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen am 25. Julius des gegenwärtigen Jahres zu München ausgewechselt werden.

Geschehen Paris den 12. Julius 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent, Oberstkämmerer
Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien,
Minister der auswärtigen Verhältnisse.

Anton von Cetto.

L. Graf von Winzingerode.

Karl Graf von Beust.

Sigmund Karl Johann Freiherr von Reichenstein.

Maximilian Freiherr von Scholl.

August Wilhelm von Pappenheim.

Johann Ernst Freiherr von Gagern.

Für die fürstlichen Häuser von Hohenzollern:

Franz Xaver von Fischler.

Für die fürstlichen Häuser von Salm:

Franz Xaver von Fischler.

Für den Fürsten von Hsenburg-Birstein:

Ludwig von Greuhm.

Für Seine Durchlaucht den Herzog von Ahremberg:

Durant-Saint-André.

Für den Grafen von der Leyen:

Durant-Saint-André.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1807. Nr. 3. S. 47-134.

**8. Königlich Allerhöchstes Patent die Besitznahme der neuen Landes-
theile des Königreichs Bayern betreffend vom 3. September 1806.**

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da vermöge Art. XVII des rheinischen Bundesvertrages Unserem Königreiche mit Eigenthum und Souveränität die bisherige Reichsstadt Nürnberg und ihr Gebiet, nebst den deutschen Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten zugetheilt, auch demselben in Gemäßheit des Artikels XXIV des nämlichen Traktats mehrerer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und Gebiete mit voller Souveränität einverleibt und garantirt worden; als das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, soweit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiete von Rothenburg inflavirt ist, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Dettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche an der Nordseite des Herzogthums Neuburg gelegen sind, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger, das Burggraviat von Winterrieben, und endlich die Herrschaften Burheim und Tannhausen und der ganze Umfang der von Memmingen nach Lindau gehenden großen Landstraße; und diese genannten sämtlichen Besitzungen mit den oben ausgedrückten Rechten durch den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien in einem besonderen Acte an Uns überwiesen worden sind; so haben wir in Gemäßheit des erwähnten Vertrages und dieser hierauf geschehenen Ueberweisung beschlossen, den Besitz gedachter Lande, Herrschaften und Gebiete nach herkömmlichen Formen ergreifen zu lassen, und Unsere Königliche Regierung über dieselbe hiermit wirklich anzutreten.

Wir thun dieses kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen von deren Besitzer, ihren bisherigen Militär-, geistlichen und weltlichen Behörden, sowie von Unsern übrigen neuen Unterthanen, daß sie Uns als ihren König und Souverän erkennen, sich hiernach durchaus benehmen, alles verhindern und selbst vermeiden, was Unserem Allerhöchsten Interesse nachtheilig sein kann, überhaupt Unseren gegenwärtigen und künftigen Verfügungen jeberzeit schulbigen Gehorsam leisten werden.

Dagegen ertheilen wir allen genannten Fürsten, Grafen, Herren und Unsern sämtlichen neuen Unterthanen Unsere königliche Versicherung, daß Wir bei allen Unsern künftigen Anordnungen auf ihre Uns vorzutragende Wünsche allzeit gerechte und gnädige Rücksicht nehmen und Unsere erste und angenehmste Regierungsorge dahin gerichtet sein werde, ihren Wohl-

stand ebenso, wie in Unsern ältern Landen, zum höchstmöglichsten Grade zu befördern.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insignel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3. September im Jahre 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1806. Nr. 40. S. 353.

9. Besitznahme-Patent für die Grafschaft Sternstein vom 19. September 1806.

Im Namen u. c. u.

Da die gefürstete Grafschaft Sternstein, welche durch den XXIV. Artikel des rheinischen Konföderations-Traktats der königlich Bayerischen Souveränität untergeordnet worden ist, am 15. September d. J. im Namen Seiner Königl. Majestät von der unterfertigten Stelle wirklich in den Besitz genommen wurde und nach dem XXVII. Artikel des erwähnten Traktats bei jeder Veräußerung eines Domainialgutes oder der den unterworfenen Fürsten und Grafen belassenen Rechte an einen fremden Souverän, dem Fürsten, unter dessen Souveränität sie sich befinden, jederzeit ein Vorkaufsrecht zugestanden worden ist, so ist vermöge eines Allerhöchsten Auftrages zur Sicherstellung dieses Rechtes den sämtlichen königlichen Aemtern der obern Pfalz die Protocollirung von bergleichen fürstlich Lobkowitz'schen Veräußerungen, Sternstein'scher Domainialgüter und Rechte ohne Allerhöchste königliche Bestätigung unter ihrer Verantwortlichkeit untersagt und solche Veräußerungen werden hierdurch öffentlich für nichtig erklärt.

Amberg den 19. September 1806.

Königliches General-Landes-Commissariat.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern, f. d. J. 1806. Nr. 41. S. 363.

10. Protokoll über Uebergabe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes Seitens des kaiserlich-französischen Bevollmächtigten an den königlich bayerischen vom 8. und 15. September 1806.

a. Procès-verbal dressé pour constater la remise de la ville de Nuremberg et de son territoire à S. M. le roi de Bavière. de 8. Septembre 1806..

S. M. l'empereur des Français et roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin, désirant que le contenu de la convention conclue à Paris le 12. juillet, fût exécuté sans délai, a autorisé S. A. Mgr. le

prince Alexandre Berthier, duc de Neufchatel et Valengin, muni de pleins-pouvoirs pour l'échange des ratifications, de nommer un commissaire pour la remise, aux membres de la confédération, des possessions qui leur ont échues. En conséquence, M. Joseph-Mathieu Fririon, officier de la Légion d'honneur et inspecteur aux revues, a été nommé et chargé par S. A. le prince Alexandre, de s'entendre avec le commissaire de S. M. le roi de Bavière, S. Ex. M. le baron de Montgelas, relativement aux territoires et portions de territoires soumis à la souveraineté de la dite Majesté. Après l'échange des pleins-pouvoirs, M. Fririon a déclaré, conformément aux ordres de S. M. l'empereur Napoleon, qu'il avait remis et remettait à M. le baron de Montgelas, savoir: la ville de Nuremberg et son territoire, composé, outre la ville et les faubourgs de Wöhrd et Gostenhoff (suivent les noms des baillages etc.), avec toutes leurs appartenances, de façon que S. M. le roi de Bavière possédera, à compter de ce jour, la dite ville de Nuremberg et son territoire, tant relativement au droit de relief, qu'à la propriété et souveraineté complètes de la même manière que le magistrat et les autorités les avaient possédés au moment de la présente remise. Les droits que le dernier possesseur n'a pas fait valoir, seront regardés comme éteints, surtout s'ils portaient un préjudice quelconque à un autre membre de la confédération. Au reste, on ajoute à cette remise les conditions suivantes:

1. Les droits d'un créancier quelconque, fondés sur le recès de l'Empire de 1803, lui seront inviolablement assurés. S. M. le roi de Bavière se charge en conséquence de l'obligation de contenter tous ceux dont le paiement a été transporté par le susdit recès, sur la ville ou le territoire de Nuremberg.

2. S. M. le roi de Bavière prend sur elle l'obligation de contribuer aux dettes actuelles du cercle, en raison de cet accroissement de territoire.

3. Les employés de la ville et de son territoire, que S. M. ne voudrait plus laisser en activité de service, auront une pension égale à celle que les anciens états accordent aux employés du même grade. Des membres d'ordres religieux ou militaires qui pourraient être sécularisés en vertu de la convention de Paris, auront une pension proportionnée à leurs précédens revenus, leur dignité et leur âge, et hypothéquée sur les terres dont ils avaient l'usufruit.

Ce procès-verbal a été expédié en six exemplaires, dont un sera déposé aux archives.

Fait à Munich, le 8. Septembre 1806.

Montgelas.

Fririon.

L. Moniteur, an 1806. Nro. 277. — Martens Manuel dip. S. 556.

b. Publicandum des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Nürnberg vom 15. September 1806.

1. Bürgermeister und Rath zu Nürnberg.

Die Bundes-Akte der Rheinischen Staaten vom 12. Julius dieses Jahres verfügt im 17. Artikel:

„Seine Majestät der König von Bayern vereinigt mit seinen Staaten die Stadt Nürnberg und ihr Gebiet mit voller Souveränität und Eigenthum.“

Von dieser Verfügung hat im allerhöchsten Namen und Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs Napoleon der kaiserliche Herr Inspecteur aux Revues, General-Kommissär und Offizier der Ehrenlegion, Fririon, uns heute öffentlich und feierlich Kenntniß gegeben, und unmittelbar durch diese Verfügung höret die bisherige Staats-Verfassung Nürnbergs und seines Gebietes auf. Beide, Stadt und Gebiet, treten unter die Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dieser Folge haben wir auch heute allerhöchst gedachter Seiner Majestät dem Könige unserm nunmehrigen allergnädigsten Herrn, den Eid der Unterwürfigkeit und Treue abgelegt; — wir haben für uns, und vor der Hand, auch in Eure Seelen, geliebte Mitbürger, gute Bürger und Unterthanen Nürnbergs auf dem Lande! geschworen: und wir machen dieses alles hiermit öffentlich bekannt.

Wollen wir alle unser wahrstes und innigstes Bestreben darinnen setzen, der allerhöchsten Huld und Gnade Seiner königlichen Majestät von Bayern, unsers allergnädigsten Herrn, durch Treue, Gehorsam und Liebe, stets werth zu sein! Wir befestigen dadurch uns und unsern Nachkommen die glücklichste Zukunft.

Nürnberg den 15. des Septembers 1806.

2. Publicandum.

Der königlich bayherische Magistrat der Stadt Nürnberg macht hiermit die beide folgende, in Bezug auf die zu Folge der rheinischen Bundes-Akte von 12. Julius dieses Jahres heute geschene Uebergabe dieser vormaligen freien Stadt und ihres Gebietes, an Seine königliche Majestät von Bayern stehende Aktenstücke öffentlich allen denen bekannt, welchen es nöthig ist, sie zu kennen:

I.

Im Hauptquartier zu Nürnberg den 15. September 1806.

Große Armee.

Nro.

Fririon, Inspecteur aux Revues, Generalkommissär Seiner Majestät des Kaisers und Königs Napoleon zur Uebergabe der an Seine Königliche Majestät von Bayern übergegangenen Landen an den Senat der Stadt Nürnberg.

Meine Herren!

Durch den rheinischen Bundesvertrag vom 12. Juli d. J. ist die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete dem Königreich Bayern einverleibt worden.

Von Seiner Majestät dem Kaiser und König Napoleon beauftragt, die besfallige Uebergabe an Seine Königliche Majestät von Bayern zu bewirken, theile ich Ihnen hier die Acte mit, durch welche diese Handlung beurkundet wird.

Die konstituierenden Behörden und die sämmtlichen Einwohner der Stadt Nürnberg werden also hierdurch von dem ihrer vorigen Verfassung gemäß geleisteten Eide entbunden und sind von nun an ihrem neuen Landesherrn, des Königs von Bayern Majestät, Treue schuldig. Diesem haben sie für die Zukunft ihre Anhänglichkeit zu widmen und werden sich auch, was ich versichert bin, um so mehr dazu aufgefordert finden, als die unermüdlige Sorgfalt ihres künftigen Souveräns für das Wohl Seiner Unterthanen ihnen dafür bürgen kann, daß auch ihre Wohlfahrt der Gegenstand Seiner steten Sorge sein werde.

Au Quartier général à Nuremberg le 15. Septembre 1806.

Grande Armée.

Nro.

Fririon, Inspecteur aux Revues, Commissaire général de Sa Majesté l'Empereur et Roi Napoléon, pour la remise des pays cédés à Sa Majesté le Roi de Bavière, à Messieurs les membres du Senat de la ville de Nuremberg.

Messieurs.

Par le traité de la Confédération des Etats du Rhin, en date du douze Juillet dernier, la ville de Nuremberg est réunie, ainsi que son territoire, au Royaume de Bavière.

Chargé par Sa Majesté l'Empereur et Roi Napoléon d'en faire la remise à Sa Majesté le Roi de Bavière, je vous notifie l'acte qui constate cette operation.

Magistrats et habitants de la Ville de Nuremberg et de son territoire! Vous voilà dégagés du serment de fidélité à votre ancienne constitution; cette fidélité, vous la devez, désormais, à votre nouveau

Ich ersuche Sie nächstbem, meine Herren! Ihren Untergebenen das Uebergabsprotokoll, welches ich hier beifüge, ungesäumt bekannt zu machen und demselben alle die Publizität zu geben, welche seine Wichtigkeit erheischt.

Der Generalkommissär Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon.

Fririon.

Souverain, et c'est vers Sa Majesté le Roi de Bavière, que vos affections doivent et vont, je suis sûr, se diriger. La constante sollicitude de Sa Majesté pour le bonheur de ses sujets, vous est un sûr garant des soins qu'Elle prendra pour assurer votre prospérité.

Je dois vous recommander, Messieurs, de notifier, sur le champ, à vos dépendances, le procès-verbal de remise que je vous transmette et de lui donner toute la publicité, que son importance exige.

Le Commissaire général de Sa Majesté l'Empereur et Roi Napoléon.

Fririon.

II.

Protokoll über die Einweisung in den Besitz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg.

Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, Allerhöchstmelche den Inhalt des unterm 12. Julius zu Paris abgeschlossenen Vertrags ohne Aufenthalt in Erfüllung gebracht wissen wollten, haben den zur Auswechselung der Ratificationsurkunden bevollmächtigten Herrn Fürsten Alexander Berthier, Herzog von Neuchâtel und Valangin Durchlaucht unter einem ermächtigt, Kommissarien zur Uebergabe der den Bundesgliedern durch den Vertrag zufallenden Besitzungen zu ernennen.

In Gemäßheit dessen ist Herr Joseph Mathias Fririon, Offizier von der Ehrenlegion und Inspecteur aux Revues von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Alexander als Kommissär ernannt und beauftragt worden,

Procès-Verbal de mise en possession de la Ville et Territoire de Nuremberg.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, empressé de voir mettre à exécution les dispositions du traité conclu à Paris le 12. Juillet dernier, a autorisé Son Altesse Sérénissime le Prince Alexandre Berthier, Duc de Neuchâtel et Valengin, Ministre plénipotentiaire pour l'échange des notifications du dit traité, à nommer des commissaires pour remettre aux Etats confédérés du Rhin, les possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En conséquence, Monsieur Joseph Mathieu Fririon, Officier de la Legion d'honneur, Inspecteur aux Revues, nommé Commissaire par Son Altesse Sérénissime le Prince Alexandre, a reçu l'ordre de se concerter

sich mit dem von Sr. königlichen Majestät von Bayern ernannten Commissär des Herrn Staatsminister Freiherrn von Montgelas Erzellenz wegen der Uebergabe der, an gedachte Seine Majestät überlassenen und Allerhöchstherr Souveränität unterworfenen, Gebiet und Gebietstheile in das erforderliche Einvernehmen zu setzen.

Nachdem nun die Vollmachten gegenseitig ausgewechselt worden sind, hat Herr Fririon die Erklärung gemacht, daß er den allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Kaisers Napoleon zufolge dem Freiherrn von Montgelas übergeben habe und anmit übergebe:

die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, welches außer der Stadt und den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof aus nachfolgenden Aemtern besteht: als Lauff, Altdorf, Herrsbruck, Reicheneck, Engelthal, Bullenreuth, Velden, Hohenstein, Stierberg, Bezenstein, Graefenberg, Hilpoltstein, Wildenfels, Lichtenau und Hauseck,

mit aller Zuständigkeit in der Art, daß Seine königliche Majestät von Bayern von dem heutigen Tage die gedachte Stadt Nürnberg mit ihrem Gebiete, sowohl was die Oberlehnsherrlichkeit als das vollständige Eigenthum und die Souveränität betrifft, ganz auf dieselbe Weise besitzen sollen, wie solche von dem Magistrate und den Behörden bei der gegenwärtigen Uebergabe besessen worden sind.

Diejenigen Rechte, welche der letzte Besitzer nicht geltend gemacht hat, sollen als erloschen betrachtet werden, besonders wenn solche irgend ein Präjubiz für ein anderes Mitglied des Bundes zur Folge haben sollten.

Uebrigens werden dieser Uebergabe die nachfolgenden Bedingungen beigefügt.

avec Son Excellence Monsieur le Baron de Montgelas, Ministre et Commissaire de Sa Majesté le Roi de Bavière, pour effectuer la remise des pays cédés à Sa dite Majesté et soumis à sa souveraineté; et après avoir réciproquement échangé leurs pouvoirs, Monsieur Fririon a déclaré, que conformément aux ordres de Sa Majesté l'Empereur Napoléon, il a remis et remet à Monsieur le Baron de Montgelas, la Ville et Territoire de Nuremberg, qui se composent, outre la Ville et les Fauxbourgs de Woehrd et de Gostenhoff, des Baillages suivants: Lauff, Altdorf, Herrsbruck, Reicheneck, Engelthal, Bullenreuth, Velden, Hohenstein, Stierberg, Bezenstein, Graefenberg, Hilpoltstein, Wildenfels, Lichtenau et Hauseck, avec leurs dépendances, pour, à compter de ce jour, Sa Majesté le Roi de Bavière posséder la dite Ville et territoire de Nuremberg, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière que les possédait le gouvernement de la dite Ville, au moment de la cession; tous les droits que le dernier possesseur n'aura pas fait valoir, étant considérés comme éteints, dans le cas surtout où ces droits tourneraient au préjudice d'un autre état de la fédération.

Cette remise a été faite sur les conditions suivantes:

1. Die Rechte, welche für irgend einen Gläubiger oder Pensionisten durch den Reichsschluß von 1803 begründet worden sind, bleiben demselben unverleßlich gesichert. Seine Königl. Majestät von Bayern übernehmen daher die Verbindlichkeit für die Befriedigung aller derjenigen zu sorgen, deren Bezahlung durch den bemerkten Reichsschluß auf die Stadt oder das Gebiet von Nürnberg überwiesen worden ist.
2. Seine Königliche Majestät von Bayern übernehmen an durch die Verpflichtung, zur Bezahlung der gegenwärtigen Kreis Schulden nach dem Verhältniß dieses Gebietswechsels beizutragen.
3. Diejenigen Bediensteten der Stadt und des Gebiets von Nürnberg, welche Seine Königliche Majestät von Bayern in den Staatsdienst nicht ferner zu verwenden gedenken, sollen eine Pension beziehen, welche derjenigen gleich ist, die den Beamten von demselben Grade nach den Gesetzen und der Verfassung der ältern Staaten verwilligt wird.

Ordensgeistliche oder Glieder militärischer Orden, welche etwa in Folge des Pariser-Vertrags säcularisirt werden könnten, sollen eine jährliche Pension bekommen, welche den Einkünften, die sie vorhin bezogen haben, ihrer Dignität und ihrem Alter angemessen sein muß und die nächst dem auf den Gütern, von welchen sie die Nutznießung hatten, gesichert bleibt.

Ueber alles dasjenige, was nach dem vorstehenden Inhalt Seine Excellenz der Freiherr von Montgelas im Namen seines Souveränes anerkannt hat, haben Wir das gegenwärtige Protokoll in 6 Exemplaren

1. Les droits acquis à des créanciers ou pensionnaires par le Récès de l'Empire de 1803 leur sont inviolablement réservés. En conséquence, Sa Majesté le Roi de Bavière prend sur Lui le soin de satisfaire ceux dont le payement aura été assigné sur la Ville et territoire de Nuremberg, par le susdit Récès,
2. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage à contribuer au payement des dettes actuelles du Cercle, en proportion de ce nouvel accroissement de territoire.
3. Les individus employés dans l'administration publique de la Ville et territoire de Nuremberg, que Sa Majesté le Roi de Bavière ne jugera pas à propos de conserver dans leurs emplois jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et les réglemens accordent aux officiers du même grade, dans les anciens états de Sa dite Majesté.

Les Membres des ordres religieux ou militaires qui pourraient être, en conséquence du traité de Paris, déposés ou sécularisés, recevront une pension annuelle et viagère, proportionnée au revenu dont ils jouissaient, à leur dignité, et à leur âge, et hypothéquée sur les biens dont ils étaient usufruitiers.

De tout ce que dessus, accepté par Son Excellence Monsieur le Baron de Montgelas, au nom de Son Souverain, nous avons dressé le

gefertigt; eine Abschrift davon ist den Administrativbehörden zugestellt worden, um solche in dem Archiv zu hinterlegen und weiter bekannt zu machen.

Geschehen zu München den 8. September 1806.

Montgelas.

Fririon.

présent procès-verbal en six expéditions, copie en a été remise aux autorités administratives, pour être déposée aux archives, et notifiée par elles à leur dépendances.

Fait à Munich le 8. Septembre 1806.

Montgelas.

Fririon.

Mürnberg den 15. September 1806.

(L. S.) Königlich Bayerischer Magistrat.

Winkopp der rheinische Bund Heft 1. S. 152. u. Heft 2 S. 262.

11. Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde vom 18. Juli 1807 des mit dem Großherzogthum Würzburg unterm 12. Juni 1807 über die interponirten ritterschaftlichen Besizungen abgeschlossenen Staats-Vertrages.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß unterm 12. Juni 1807 zwischen Unserm und den großherzoglich Würzburgischen Bevollmächtigten, den Landesdirektions-Räthen Stupp und Hefner, über die in dem Art. XXV. der Konföderations-Acte vorgeschriebenen Abtheilung der interponirten ritterschaftlichen Besizungen, unter Vorbehalt Unserer und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzog-Großherzogs von Würzburg Genehmigung zu Schweinfurt eine gültliche Uebereinkunft zu Stande gebracht worden ist, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem Seine königliche Majestät von Bayern und Seine kaiserlich königliche Hoheit der Erzherzog-Großherzog von Würzburg beschossen haben, die zwischen den königlichen Staaten und dem Großherzogthum Würzburg interponirten ritterschaftlichen Besizungen in Gemäßheit des Art. XXV der rheinischen Konföderations-Acte durch gültliche Uebereinkunft abzutheilen, und hiezü königlicher Seits der Landesdirektionsrath Stupp, großherzoglich Würzburgischer Seits der Landesdirektionsrath Hefner als bevollmächtigte Kommissarien ernannt worden; so sind dieselben nach Auswechselung der beiderseitigen Vollmachten unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigungen über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Bei der vielfachen Vermischung der beiderseitigen Territorien soll zur Beseitigung aller Zweifel und Discussionen: was als

interponirt, was hingegen als inklavirt zu betrachten sei? — so wie zur möglichsten Vermeidung neuer Gebietsvermischung die Abtheilung nach einer Linie geschehen, welche der wechselseitigen Konvenienz angemessen ist.

Art. 2. Diese Linie fängt nach der hierbei zu Grunde gelegten Hammerschen Karte des Fürstenthums Würzburg vom Jahre 1805 bei Aub an der bisherigen Ansbach-Würzburger Gränze an, geht von da, Osthausen für Würzburg einschließend, fort nach Rixingen, dann zwischen Fröhstodtheim und Großenlangheim durch nach Feuerbach, weiter über Aghausen, Wiesentheid und Gösborn zwischen Altenschnönbach bayer'scher — dann Neufes und Neuborf großherzoglicher Seite durch, das Rittergut Bimbach, nebst dem freiherrlich von Fuchs'schen Antheil an Düttingsfeld für Würzburg einschließend, weiter über Walbschwind, Geusfeld und Wustviel bayer'scher — dann Ober- und Unter-Steinbach, großherzoglicher Seite, bei den bambergischen Orten Theinheim, Fallsbronn und Medertsgrün vorbei, nach Hummelmarter und Fatschenbronn, welche beide letzten dem Großherzogthum zufallen, über die Würzburgischen Orte Unter- und Oberschleichach, unterhalb der königlichen Orte Ebersberg und Neuhaus vorbei, das Rittergut Eschenau auf der großherzoglichen Seite lassend, zwischen den vormals Ebrachischen Dörfern Ober- und Unterschwappach auf der einen und Rheinhardswind auf der andern Seite durch, bei Heinert vorbei, Westheim für Bayern einschließend, links ober unterhalb von Knezzgau an den Main; demnach rechts des Mains über Ausfeld, Bischofsheim zwischen Dörfles und Pettstadt bei dem Stachel- und Eichelberg vorbei, Kirchlautern, Rentweinsdorf und Lind auf der bayer'schen Seite belassend nach Heberndorf, von da zwischen Lasbergsgereuth und Landsbach, dann zwischen Fierst und Prezenstein auf Kurzenwind bayer'scher — Neugereuth, Obermerzbach und Memelsdorf großherzoglicher Seite auf Catherismühl und Schottenstein, welche beide letztere zu dem bayer'schen Antheile gehören.

Art. 3. Jeder Theil erwirbt die Souveränität über die durch diese Linie auf seine Seite (nämlich die Krone Bayern über die rechts, von Aub anfangend — das Großherzogthum Würzburg über die links) fallenden Rittergüter, ohne daß deßhalb eine weitere Evaluation oder Billance, weder der Population, noch dem Steuer-Kataster nach, nothwendig ist.

Art. 4. Diese Linie entscheidet auch über alle diesseits und jenseits gelegenen einzelnen ritterschaftlichen Hinterlassen und Besitzungen. Nicht minder sind darunter diejenigen Besitzungen begriffen, welche, ohne im ritterschaftlichen Verbande zu stehen, entweder zu ritterschaftlichen Guts-Komplexen, oder doch nicht zu vormals ständischem Gebiete gehört zu haben.

Art. 5. Ausgenommen sind, und können nicht in Anspruch genommen werden:

- a) diejenigen im ritterschaftlichen Verbande gestandenen Besitzungen, welche die allerhöchsten Souveräne entweder in eigenem Namen oder im Namen der Allerhöchsthnen unterworfenen milden Stiftungen eigenthümlich besizen, wenn gleich die vormaligen Ritterkantone von solchen per modum servitutis die Steuern erhoben haben;
- b) die vormalig Deutschordenschen Aemter Mürnerstadt, Würzburg und Gelschheim. Die wegen der Souveränität über dieselben entstandene Differenz wird der Entscheidung der Ministerien der allerhöchsten Souveräne überlassen. Ebenso ist
- c) der Ort Urspringen, insoweit derselbe eine gräflich Castell'sche Dependenz ist, nicht mit inbegriffen, sondern es bleibt ebenfalls den Ministerien der allerhöchsten Souveräne vorbehalten, desfalls sich zu vereinigen.

Art. 6. Gegenwärtige Linie hat lediglich Bezug auf die Abtheilung der ritterschaftlichen und der diesen Artikel 4 gleichgestellten Besitzungen und auf die Souveränitäts-Erwerbung über dieselbe; gilt aber keineswegs als eine Territorial-Gränzlinie zwischen den königlichen Staaten und dem Großherzogthum Würzburg. Es verbleiben daher jedem der allerhöchsten Souveräne diejenigen Territorial-Unterthanen, welche Allerhöchsthne schon vor der Rheinischen Konföderation innerhalb der Abtheilungslinie des Andern gehabt haben, bis durch eine besondere Uebereinkunft eine der wechselseitigen Konvenienz entsprechende Landesgränze und vollkommene Purification verglichen und festgesetzt sein wird.

Art. 7. Da durch obige Linie der Zusammenhang der königlichen Staaten mit der königl. Stadt Schweinfurt unterbrochen wird, so steht der Krone Bayern der freie Militär-Durchzug über Oberschwarzach und Gerolshofen nach Schweinfurt offen, dergestalt, daß es desfalls keiner vorläufigen Requisition bedarf; Vorspann jedoch und Lebensmittel nach den laufenden Preisen vergütet werden müssen.

Art. 8. Der Bezug von Steuern und aller andern Territorial-Gefälle von denjenigen Ortschaften und Besitzungen, welche dem Großherzogthum Würzburg zufallen, fängt mit dem beiderseitigen Staatsjahre 1807, das ist mit dem 1. Oktober 1806, an. Alle von diesem Zeitpunkte an für die königlichen Staatsklassen erhobenen Territorialgefälle werden nach Abzug der Administrationskosten an die großherzoglichen Klassen erlegt, die Steuern und Territorialgefälle pro 1805/6 werden von allen ritterschaftlichen Besitzungen, welche unter königlich bayerischer Administration gestanden sind, ganzjährig für die Krone Bayern verrechnet, wogegen auch für das laufende Jahr die Besoldungen und andere laufende Lasten nach dem Verhältniß der bezogenen, oder zu beziehenden Steuern von Bayern bestritten werden.

Art. 9. Rantonisten, welche aus den an das Großherzogthum Würzburg fallenden Orten allenfalls ausgehoben worden sind, werden mit den betreffenden Grundlisten in Zeit von 2 Monaten nach geschehener Ratifications-Auswechslung, oder wo möglich, noch früher an dem nächsten Gränz-Orte, oder wo es sonst am zulänglichsten scheinen wird, übergeben werden.

Art. 10. Akten, Urkunden und Depositen, welche Besitzungen und Unterthanen betreffen, die in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffen sind, und sich bei königlichen oder großherzoglichen Behörden befinden, werden nach der festgesetzten Linie auf den Grund der wechselseitig anzufertigenden Verzeichnisse binnen 6 Wochen nach der Ratifications-Auswechslung gegenseitig getreu ausgeliefert.

Art. 11. Die königlich bayerischer Seits zur Verwaltung der landesherrlichen Rechte angestellten Kommissarien und Individuen in denjenigen Distrikten, welche durch diesen Vertrag an das Großherzogthum Würzburg übergehen, werden der allerhöchsten Gnade und Großmuth Seiner kaiserlichen königlichen Hoheit des Erzherzog-Großherzogs besonders empfohlen.

Art. 12. Die bisherige Kantonal-Verfassung wird förmlich aufgelöst und hierbei nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des §. 57 des Reichsdeputationschlusses zu behandeln, — ihre fassionirten Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften regulirt werden, — zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des 1. Januar 1806 anzunehmen.
2. Die Abtheilung der Pensionen, und respective die Uebernahme der Kantons-Bediensteten geschieht nach dem Verhältniß der Steuern, die jedem Souverän aus den subjicirten Rittergütern jeden Kantons zugefallen sind; jedoch wird man sich zu vereinigen suchen, damit jedes der betreffenden Individuen nach seinem ganzen Dienst- oder Pensions-Verhältniß ungetheilt an einen Souverän übergehe.
3. Die verfassungsmäßig contrahirten und gehörig liquidirten Schulden oder andere dergleichen Lasten, werden ebenfalls nach dem Verhältniß der jedem Souverän zugefallenen Rittersteuern übernommen.
4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird nach demselben Verhältniß auf den Grund der Steuer-Matrikel vertheilt.
5. Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß
 - a) diejenigen, welche auf die vormalige Kantonal-Verfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverän deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Kantons zugefallen ist;

- b) diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden oder Lasten, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden;
- c) Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souveräns, unter dessen Hoheit sie sich befinden, ausgehändigt werden.
6. In Ansehung der Stiftungen und Institute, welche sich bei einem der betreffenden Kantone befinden, geht, wenn sie fortbestehen können, die Aufsicht über dieselben, und über die Verwendung des Stiftungsfonds nach dem Stiftungsbriege, an denjenigen Souverän über, in dessen Gebiet der größte Theil des ersagten Stiftungsfonds gelegen ist. Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Schweinfurt den 12. Juni 1807.

(L. S.) Stupp,

Königlich Bayerischer Landes-
direktions-Rath.

(L. S.) Heffner,

Großherzoglich Würzburgischer
Landesdirektions-Rath.

Da Wir diesen Vertrag nach seinem ganzen Inhalte genehmigt haben, so ratificiren und bestätigen Wir die vorstehende Vergleichs-Urkunde in allen ihren Punkten und Klauseln, und versprechen für Uns und Unsere Nachfolger, dieselbe in allen ihren Artikeln zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zur Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem geheimen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen am achtzehnten Julius des Jahres eintausend achthundert und sieben.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1807. Nr. 23. S. 1245-1253.

12. Staatsvertrag zwischen Seiner kaiserl. königl. apostolischen und Seiner königl. Majestät von Bayern d. d. München den 3. Dezember 1807 über die Salinen von Berchtesgaden und Hallein. (Ratificirt zu Wien am 18. Dezember 1807, zu München am 28. Januar 1808.)

Wir Franz der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c.

Nachdem Wir es zu Unserem vorzüglichem Augenmerk genommen haben, die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit der Krone

Bayern mehr und mehr zu befestigen, haben Wir zugleich beschloffen, verschiedene der vorzüglichsten Berührungspunkte, insbesondere und namentlich die Verhältnisse des Salz- und Holz-Handels in Unserm Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden, dann den Transitzug Unserer Fürstenguts- und Aerial-Effecten durch eine freundschaftliche Unterhandlung zu beiderseitiger Zufriedenheit festsetzen zu lassen.

Zufolge dessen ist zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, als von Unserer Seite dem hochgebornen lieben getreuen Friedrich Lothar Grafen von Stadion zu Tannhausen und Warthausen 2c. und von Seite Seiner königl. Majestät von Bayern, dem geheimen Rathe 2c. Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas, nach vorhergegangener Berathung und Uebereinkunft der beiderseitigen respectiven inländischen Departements und der von denselben hierzu bestimmten österreichisch kaiserlichen und königlich bayrischen Geschäftsmännern ein Staatsvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden, nachstehenden vollständigen Inhalts:

Nachdem die kaiserlich königliche Regierung von Salzburg sowohl als die königlich bayrische General-Administration der Salinen in Betreff der vormals zwischen Bayern und Salzburg bestandenem Holz- und Salz-Verhältnisse, dem beiderseitigen Interesse nützlich gefunden haben, einen neuen Contract über Holz- und Salzabnahme, dann über die Transitirung abzuschließen; so haben sich die hiezu beiderseits Bevollmächtigten, und zwar von kaiserl. königl. österreichischer Seite der k. k. salzburgische Regierungsrath und Referendär, Franz Pichler; dann von königl. bayrischer Seite der königl. bayrische geheime Referendär und General-Salinen-Administrator Joseph Utschneider, mit Vorbehalt der Genehmigung Ihrer Allerhöchsten Höse, auf nachstehende Contractspunkte vereinigt:

Zusammenhang der drei Gegenstände und die Dauer des Contracts betreffend.

§. 1. Dieser ganze Contract mit allen seinen Punkten macht ein untrennbares Ganzes aus, und es soll derselbe in dieser Art durch sechs Jahre, und zwar vom heutigen Tage der Unterschrift an, bis Ende Mai 1814 verbindlich und geltend sein, also von beiden Theilen gehalten werden. Bei dem Ausgange des fünften Jahres, d. i. vor Ende Mai 1813 haben aber beide kontrahirende Theile sich darüber einzuverstehen, ob und unter welchen Modificationen dieser Contract erneuert oder aufgehoben werden solle.

Die Holzabgabe von Salzburg nach Bayern.

§. 2. Salzburg macht sich anheischig an Bayern jährlich zehntausend Klafter Holz als Minimum und fünfzehntausend Klafter als Maximum aus seinen eigenthümlichen Waldungen abzugeben.

Ueber diese Quantität ist von Seite der königl. bayrischen General-Administration der Salinen jährlich zu Anfang des Monats September die bestimmte Anzeige an die k. k. Regierung zu Salzburg zu machen (bei Anfang dieses Contracts oder sogleich nach der Ratification dieses Contracts), worauf alsdann unverzüglich von Seite Salzburgs die Invitation zur Vorzeige und Ausweise der zu angreifenden Wälder geschehen soll. Die Auswahl der Verhaue und die Vorzeige des Holzes hat zwar auf Seite Salzburgs zu verbleiben, jedoch sind bei dieser Auswahl jedes Mal folgende Maßregeln zu beobachten:

- a) Sollen nur diejenigen Wälder in Verhau behalten oder hierzu ergriffen werden, welche die Verhältnisse des Waldstandes nach walzmännischen Grundsätzen vor andern hierzu nothwendig machen.
- b) Hierbei wird man aber von Seite Salzburgs, so viel und immer möglich ist, den Bedacht darauf nehmen, entfernte und nähere Waldungen zu gleicher Zeit zum Verhau zu bringen, damit dadurch die Arbeit und die Lieferung des Holzes für Bayern soviel möglich nicht höher als in den letzten Jahren im Durchschnitt komme.
- c) Wird von k. k. Seite durch die Auswahl der Verhaue auch auf billige Vertheilung des Holzwerkverdienstes unter den Abtheilungen der bestehenden Holzmeisterschaften in ihren betreffenden Waldgegenden gesehen werden, damit nicht ohne Noth die eine oder die andere Holzmeisterschaft zu lange ohne alles Verdienen bleibe.

Die Holzverhau-Gegebenen.

§. 3. Alle bisher nach Reichenhall gebrachten Wälder, welche in dem Salzburgischen Territorium liegen, sollen in der Regel auch künftighin diesen vertragsmäßigen Verhaueu gewidmet sein, und bleibt hiervon ausgenommen:

- a) Das ganze Glemmerthal, und alle im Pfliegerichte Koprun liegenden bisherigen Hoch- und Schwarzwälder.
- b) der jedesmalige Bedarf des Keoganger-Handels in dem sogenannten Keoganger-Thale,
- c) der allseitige Unterthans Holzbedarf und die Deputat-Holzbezüge der Beamten und Geistlichen; endlich
- d) die nach Frauenreit bringbaren Hirschbüchler-Wälder.

Zu einem Ersatz dieser Ausnahme und zur Deckung des jährlich verlangten Holzbedarfes wird man von Seite Salzburgs nach Umständen und nach Thunlichkeit neben den bisher nach Reichenhall gebrachten Schwarzwäldern auch Salzburgische sogenannte freie Bannwälder in Verhau und Borgabe bringen, auch den salzburgischen Unterthanen in bisheriger Art die Holzlieferung und ihrer Privateigen- und Hoffachen nach den königl. bayrischen Salinen gestatten.

Den Lattenberg, Kettelbach, Weiswand, Brechel, Anthaupten, dann die Gränzdifferenz in der Mchau und am hintern Steinbach, dann in der Reitwalze respective Schwegel.

§. 4. Von diesen contractmäßigen Verhauen und salzburgischer Vorgabe sind weiters ausgenommen die Waldungen Lattenberg, Kettelbach, Weiswand, Brechel, Anthaupten, dann die Gränzdifferenz in der Mchau, am hintern Steinbach, die Keiteralpe, respective Schwegel.

In diesen Waldbezirken soll Bayern ohne weitere Einmischung von Salzburg, wie bisher (durch die ohnehin gebrauchten Holzmeister, forsthaushaltmäßig) während obiger sechs Contractsjahre unangefochten und auch zinsfrei Holz hauen und zur Saline nach Reichenhall bringen, wenn in dieser Zeit ein definitiver Gränzvertrag zwischen Oesterreich und Bayern nicht etwas anderes bestimmen und festsetzen wird.

Das Kleizelholz.

§. 5. Soll in jedem Verhaue, den Salzburg jährlich vergibt, das darin zum Kleizeln oder Spalten tauglich erfundene Holz durch die Holzmeister sorgfältig ausgeschieden, und in jener Prügellänge, welche noch nachträglich bestimmt angegeben werden wird, ausgelegt, sodann nach den von l. l. Seite zu trefferden Accorden per Pfund durch die Holzmeister oder ihre Leute (ohne dabei fremde oder eigene Kleizler anzustellen) die Taufeln hieraus verfertigt und an die zu bestimmenden Orte zum salzburgischen Gebrauche abgeliefert werden. Doch behält man sich von Seite Bayerns hier vor, daß durch diese Kleizel- oder Holzspalterarbeit die Holzwerksaccorde mit den Holzmeistern nicht zum Nachtheile Bayerns gehöhert werden dürfen.

Die Holzlänge.

§. 6. Ist zur Zeit zwar noch das in Reichenhall bisher übliche Scheiter- oder Drähling-Längenmaaß von drei Schuhen sammt den Sprans beizubehalten, und hinsichtlich der zugesicherten Klafter-Quantität noch ferner als Normalmaaß anzunehmen.

Sollte jedoch von der königl. bayerischen General-Administration der Salinen zu Reichenhall eine andere Holzlänge einzuführen beliebt werden, so ist alsdann das Uebermaaß über 108 Cubitfuß, welches das dormalige Klaftermaaß hält, zu erheben, und auf das Lieferungs-Quantum in der Art einzurichten, daß das Maximum von 15,000 Klaftern, nach dormal üblicher und vorgeschriebener Länge nicht überschritten werde, welches sich auch von dem bisher jährlich aus dem Unknerthale gebrachten Kufholz-Saag-Prügeln verstehen soll.

Die Holzlieferanten.

§. 7. Der Holzwerksverdienst hat je und allezeit ausschließend bei den salzburgischen Unterthanen der betreffenden Gegend und in der Weise

zu verbleiben, daß nach bisheriger Art bei billigen Bedingnissen immer die nächstgelegenen und allenfalls beteiligten vor andern k. k. salzburgischen Landesunterthanen zu Holzmeistern und Arbeitern von Seite Bayerns erwählt werden. Sollten über Holzwerksverdienen Klagen und Anstände sich ergeben, so sind dieselben bei der jährlichen Hockansage zwischen den k. k. und k. bayerischen Abgeordneten jedes Mal freundschaftlich auszugleichen.

Die Holz = Regie.

§. 8. Die königlich bayerische Regierung übernimmt die Regie der ganzen Holzlieferung, und bleibt demnach befugt, nach Ermessen des Bedarfes, hierzu ihre eigenen königl. Forstbeamten und Subalternen, über deren Zahl und Charakter sich noch nachträglich vereint werden wird, an den hierzu geeigneten und gleichfalls noch zu bestimmenden Plätzen zu halten, welche den Holzverhau, die Bringungsart und die Abtriftung desselben, so wie die Wald-, Klaus- und Triftgebäude, dann deren Errichtung und Unterhaltung nach Erforderniß ungehindert zu besorgen haben sollen; hierbei wird auch noch festgesetzt, daß auch dem königl. bayerischen Salinen = Oberinspector von Reichenhall, so wie den dortigen königlich bayerischen Forstbeamten, die obere Nachsicht über die ganze Holzbringungsart und über die Geschäftsführung der königlich bayerischen Subalternen, im salzburgischen Territorium gestattet bleibe, so wie sich übrigens von selbst versteht, daß die Ausübung der landesherrlichen Forstjurisdiction, eben sowohl als die Auf- und Nachsicht in diesen Verhauen (jedoch mit Ausnahme der oben §. 4 benannten Waldbezirke) den geeigneten k. k. Forstbeamten, und wer dazu beauftragt werden wird, jederzeit vorbehalten bleiben solle.

Der Lieferungs = Accord, die Aufstellung des Holzes, dann die Zahlungsart desselben.

§. 9. Die Art, die Accorde mit obigen Holzlieferanten zu treffen, bleibt ganz der königlich bayerischen General = Administration der Salinen überlassen, ohne daß man von k. k. Seite sich jemals in dieses Geschäft einmischen werde.

Bayern bezahlt an die obigen Holzmeister die eine Hälfte des getroffenen Lieferaccordes in Geld nach dem Conventionswerth, und die andere Hälfte in Getreide, und zwar ein Drittel in Weizen und zwei Drittel in Korn in Natura nach dem fixen Preisanschlage von 2 fl. vom Megen Weizen und von 1 fl. 30 kr. vom Megen Korn, so lange diese Contractzeit dauert. Alles Holz ohne Ausnahme, welches zur Ablieferung nach Reichenhall angewiesen werden wird, soll entweder am Maiffe oder an einem andern thunlichen Plage in das Klaftermaaß gewährlich aufgestellt und ordentlich gesetzt werden.

Die Holzabmessung.

§. 10. Sobald die königlich bayerischen Forstbeamten den k. k. salzburgischen die Anzeige gemacht haben werden, daß alles Holz in das Klaftermaaß bereits aufgestellt sei, so wird sich zwischen beiden Beamten freundschaftlich über den Tag der Zusammenkunft, welche doch längstens bis Mitte September jeden Jahres erfolgen muß, vereint, wo man sich alsdann auf die Waldplätze zur gemeinsamen Holzabmessung begibt, und alsdann ein Theil dem andern ein gefertigtes Verzeichniß der auf jedem Plage vorgefundenen Klafterzahl zu überreichen hat.

Untertans-Beschädigung.

§. 11. Sollten Fälle sich ergeben, wo k. k. Landesunterthanen durch die Reichenhaller Holzarbeiten, oder durch die Holztrift an Gebäuden, Gränden zc. sich beschädigt finden und deswegen Beschwerden führen, so wird man bei Gelegenheit des jährlichen Holzverdingens und der Vorgabe gemeinsame Einsicht nehmen, und nach Befund der Sache von königlich bayerischer Seite sich zu einer angemessenen Ablege oder Entschädigung verstehen.

Die landesherrliche Manutenenz bei dieser Holzlieferung.

§. 12. Wird von k. k. Seite zugesichert, daß im Falle, wo von königl. bayerischer Seite gegen k. k. Landesunterthanen oder wen immer gegründete Klagen über Verhinderung dieses Holzgeschäftes sich ergeben sollten, alsdann von k. k. landesherrlicher Seite die volle richterliche Manutenenz niemals ver sagt, sondern vielmehr alle nöthige Unterstützung unverzüglich geleistet werden wird, damit dieses Holzgeschäft, insoweit selbes nicht durch Gottes Gewalt gehindert sein wird, in vollem Maaße erfüllt werde.

Das Stammgeld pro materia ligni.

§. 13. Wird für die Klafter im Reichenhaller Salinenmaaß von sechs Fuß Höhe, sechs Fuß Breite und drei Fuß Scheiterlänge, das ist, von 108 bayerischen Kubikfuß, so wie es sich in Zäunen, an Maissen oder andern Waldplätzen vorfinden wird, ein Stammgeld pro materia ligni mit 15 kr. in Conventionsmünze per Klafter hiermit bedungen und von Bayern an Salzburg bezahlt.

Die jährliche Abrechnung.

§. 14. Nach der in jedem Jahre vollendeten Holzmessung wird beiderseits die Berechnung der bezogenen Klafterzahl vorgenommen, und der gegen die vorausgegangene Anweisung sich ergebende Zu- oder Abgang auf das künftige Jahr hinüber geschrieben, worauf bei der nächstfolgenden Holzanzweisung die erforderlich nöthige Rücksicht genommen werden soll. Die Baarzahlung des Stammgeldes für die in den Maissen und andern

Stellungsplätzen vorgefundene Klafterzahl wird nach erfolgter Abmessung jederzeit geschehen; das bezahlte Holz soll aber in jedem Falle selbst bei allenfalligem Ausgang dieses Contractes von Seite Bayerns abgetriftet werden können.

Die Triftverhältnisse.

§. 15. Da nach bisheriger Uebung die Holztrift auf sämmtlichen Bächen und Wässern, in so lange, bis nicht das Reichenhaller Holz abgetriftet war, von Niemand unternommen werden durfte, so soll dieser Gebrauch noch ferner beibehalten werden, auch alles Auffangen des Holzes auf den Triftwässern für salzburgische Beamte und Geistliche in Zukunft nicht mehr Statt haben.

Die Uebernahme des noch im salzburgischen Territorium zurückliegenden Holzes.

§. 16. In Betreff desjenigen Scheiterholzes, welches von Seite Bayerns während der letzten Jahre in den Schwarzwäldern auf Verhaubarungen, auch wirklich gefällt, und theils in Maissen, an Schmazen, in Bächen und Wässern rüchliegend, theils auch in Zäune gestellt ist, von der k. k. Regierung aber zur Zeit der Incammerirung in Beschlag genommen worden, wird Folgendes bestimmt und festgesetzt:

- a) Die k. k. Regierung befiehlt den im salzburgischen Territorium gesessenen Holzmeistern, dieses noch zurückliegende Holz sogleich in die Fürschlacht nach Reichenhall auf eigene Rechnung, Weg und Gefahr besagter Holzmeister abzutriften.
- b) Die k. k. Regierung leistet bei diesem noch zurückliegenden Holz Verzicht auf das oben bedungene Stammgeld, und wird sich in diese Abrechnung nicht mengen.
- c) Bayern vergütigt obigen Holzmeistern, welche dieses Mal die Trift selbst zu besorgen haben, nicht allein die Triftungskosten, sondern rechnet mit ihnen nach der Aufstellung dieses Holzes bereits erhaltene Summen und Getreide förmlich ab.
- d) Den besagten Holzmeistern wird bei dieser Lieferung und Triftung des noch rüchliegenden Holzes ein Liefer-Callo von 25 Klaftern auf hundert, so wie auch das Quantum des durch die diesjährigen Hochwasser eingeronnenen, und in der Fürschlacht zu Reichenhall wirklich aufgezünten Holzes zu gut gehalten.
- e) Sobald dieses noch zurückliegende Holz in die Fürschlacht bei Reichenhall eingetriftet sein wird, dann kann auch die Abtriftung des bisher zurückgehaltenen hamerauer Gewerkschaft-Kohlholzes ungehindert vor sich gehen.

Die jährliche Salzabnahme von den k. k. Salinen zu Hallein und Frauenreith.

§. 17. Bayern macht sich für die oben bestimmten sechs Contracts-Jahre verbindlich, von den k. k. Salinen zu Hallein oder Frauenreith, wo es Bayern gefällig ist, jährlich 150,000 Fuderstöcke, wovon einer im Durchschnitt zu einem Zentner Salz gerechnet wird, pro minimo abzunehmen; Salzburg ist, im Falle Bayern das Salz bedarf, gehalten, jährlich auch 200,000 Zentner oder Salzfuuderstöcke, und in diesem Falle 150,000 in bisher gewöhnlichen Geschirren eingeschlagene Fuderstöcke von Hallein und 50,000 nackte Fuderstöcke von Frauenreith an Bayern abzugeben.

Die Art und Vertheilung dieser Abnahme soll von Bayern an Salzburg jeden Jahres im Monate October bestimmt angezeigt werden.

Eine vermehrte Salzabnahme.

§. 18. Sollte von Seite Bayerns ein Jahr für das andere ein größeres Quantum, als obige 200,000 Zentner beliebt werden, so ist das super plus, um wie viel hiervon von jeder Saline abgenommen werden wolle, längstens Ende Januar der k. k. Regierung in Salzburg bestimmt anzuzeigen, worauf dann von Seite Salzburgs, in wie fern dieses Begehren Statt haben könne, die Rückäußerung sogleich erfolgen wird.

Die Zeit der Ausfuhr.

§. 19. Die Ausfuhr des Salzes zu Wasser soll gleich mit Eintritt der dienlichen Schiffmanns-Witterung, im Frühjahre, und längstens bis April jeden Jahres anfangen, wenn keine unausweichlichen Hindernisse im Wege stehen.

Mit der Ausfuhr des Salzes von Frauenreith zu Land soll es wie bisher gehalten werden; man wird also von Seite Berchtesgadens das Salzfußwesen jederzeit so einrichten, daß die Abfuhr des Salzes von da fortwährend Statt haben könne. Was aber den, dormal zu Schellenberg in unbeschlagenen Fudern vorhandenen Salzvorrath betrifft, wird Bayern die von diesem Vorrathe noch brauchbaren Fuderstöcke, wenn sie in Reichenhall noch bei der Abladung einen Zentner im Durchschnitt schwer sind, abnehmen, wegen des weitern Transports nach Reichenhall aber den Fuderstock um 4 Kreuzer minder, als den zu Frauenreith bezahlen.

Die Gewährlichkeit des Salzes.

§. 20. Die jährlich abzugebende Anzahl von ganzen Fuderstöcken soll von den k. k. Salinen in ganz gewöhnlichem Zustande an die von Seite Bayerns hierzu zu ernennenden Beamten zu Hallein, und an die betreffenden Veurantanten zu Berchtesgaden abgeliefert werden; wobei die königlich bayerischen Beamten in Hallein berechtigt sein sollen, vor der wirklich geschehenen Uebernahme die Fuderstöcke vor dem Einschlagen genau zu

befichtigen, und alle diejenigen Stöcke vor der wirklichen Uebernahme auszuschließen, die von denselben als ungewährlich, oder als nicht annehmbares Bruchsalz pflichtmäßig anerkannt werden würden.

Es sollen in Regula nur ganze und wohl ausgepiffelte vollkommen trodene Fuderstöcke übernommen werden, man wird aber von Seite Bayerns auch die Annahme von einbrüchigen Fuderstöcken nicht ausschlagen, wenn dieselben das vollständige Volumen ohne Abgang ausfüllen, und in nicht größerer Anzahl hergehen, als daß ungefähr auf 20 ganze Stöcke ein einbrüchiger Stock gerechnet wird. Rücksichtlich der Gewährlichkeit des Geschirres bleibt es bei der bisherigen Observanz, es soll das bisherige Fudergeschirr mit der erforderlichen Anzahl von Taufeln, Nägeln, Spangen und Reifen beibehalten werden. Rücksichtlich des Gewichts werden die Fuderstöcke, welche von Zeit zu Zeit im Beisein eines bayerischen Bediensteten nachgewogen werden, mindestens 100 Pfund netto und 120 Pfund Sporko wiegen. Ueberhaupt soll es in Hinsicht auf Gewährlichkeit bei dem 2. Artikel des unterm 22. Hornung l. J. abgeschlossenen Salzcontractes gänzlich sein Verbleiben haben. Wenn die Salzfuuderstöcke von Berchtesgaden das Gewicht von ein Zentner im Durchschnitte nicht erreichen, so muß dafür der Ersatz mit anderm Salze gemacht werden. Bruchsalz wird hier keines angenommen, ebenso wenig, als diejenigen Fuderstöcke, welche sich von außen feucht oder naß bezeigen.

Die Uebernahme des Salzes zu Hallein.

§. 21. In Rücksicht der Salzabgabe und dessen Uebernahme zu Hallein soll das zu übernehmende und gewöhnlich herzustellende Salz aus solchen Magazinen und Vorrathshäusern abgegeben werden, welche der Salzsch, worauf die Abfuhr geschieht, am nächsten gelegen sind; auf entfernte Vorräthe oder auf solche außer der Stadt Hallein darf von Seite Bayerns keine Anweisung angenommen werden.

Das Austragen und die Einladung in die Schiffe wird von bayerischer Seite übernommen, oder durch ihre Ober- und Nebenausschiffer, oder von denjenigen, denen es im Accord überlassen werden dürfte, besorgt werden.

So lange dieses Salz, welches auf k. k. Kosten ausgesetzt und eingeschlagen wird, noch in den zu Hallein befindlichen und Salzburg angehörigen Magazinen aufgelagert ist, so bleibt es noch Eigenthum der k. k. salzburgischen Regierung; es geht aber dann auf Wag und Gefahr als ein Eigenthum an Bayern über, sobald selbes den Trägern zum Eintragen in die Schiffe übergeben sein wird, deswegen soll bei der Abgabe von Seite Salzburgs immer ein eigener Commis, der die Abgabe, und von Seite Bayerns ein eigener sogenannter Nebenanschaffer, oder ein anderer königl. bayerischer Diener gegenwärtig sein, der die Uebernahme und das Austragen in die Schiffe besorgt.

Die Salzübernahme zu Berchtesgaden.

§. 22. Was die Uebernahme des Salzes zu Berchtesgaden betrifft, so bleibt auch dort das in den Magazinen befindliche Salz, so lange es aufgelagert ist, ein Eigenthum der k. k. salzburgischen Regierung, geht aber auf Wag und Gefahr als Eigenthum an Bayern über, sobald es von den dahin zur Uebernahme kommenden Vecturanten auf ihre Wagen aufgeladen ist, wobei man hinsichtlich der Ueberlieferung sich von Seite Bayerns, wie bisher, an die Fuhrleute halten wird. Die Salzabfuhr von Berchtesgaden soll, wie bisher, durch bayerische und berchtesgadische Fuhrleute geschehen können.

Die Salzabfuhr nach Burghausen und Passau.

§. 23. Bayern soll das jährlich in Hallein käuflich zu übernehmende Salz nach eigener Convenienz im Accorde nach Burghausen und Passau ausführen zu lassen berechtigt sein. Die Wahl des Lieferungs-Unternehmers steht in der vollen freien Willkühr Bayerns; derselbe hat bei der Salzausfuhr nichts weiter als folgende zwei Punkte zu beobachten:

- a) Hat er sich bei der Ausfuhr vorzugsweise der salzburger und obernberger Schiffsleute zu bedienen, und ist nur in dem Falle auswärtige Schiffsleute zu miethen befugt, wenn die salzburgischen und obernbergischen in der Miethforderung mit diesen nicht Preis halten würden, oder eine hinlängliche Anzahl brauchbarer Individuen nicht vorhanden wäre. Worüber aber bei der Wahl der auswärtigen zuvor der k. k. salzburgischen Regierung Anzeige gemacht werden soll, damit diese die salzburgischen Schiffsleute allenfalls zu gleichen Bedingungen bewegen könne, welches aber in Zeit von drei Wochen, vom Tage der gemachten Anzeige an, geschehen muß.
- b) Steht zwar dem Lieferungs-Unternehmer frei, die benöthigten Salzschiffe bei den salzburgischen Schoppen zu Hallein, Salzburg und Laufen anzukaufen, doch aber muß zur Beseitigung einer zu großen Holz-Exportation der Gegentrieb der Salzschiffe eingeführt und beobachtet werden. Außer diesen beiden Punkten wird von Seite Salzburgs den bayerischen Lieferungs-Unternehmern keine weitere Einschränkung wie auch weder andere Lasten noch Zahlungen aufgebürdet werden. Zu dem Ende soll denselben unbenommen sein, die Schiffsleute und Treiber nach freier Concurrrenz (so wie sie sich gegen Bezahlung freiwillig vorfinden) zu miethen, und die Anstalten bei der Schifffahrt nach eigenem ungebundenen Gutdünken zu treffen.

In Rücksicht der Abfuhr ist man dahin übereingekommen, daß jederzeit über den andern Tag das von Bayern gekaufte Salz von Hallein abgeführt werde, für jeden solchergestalt über den andern Tag abgehenden Transport macht sich Salzburg verbindlich nach vorhergestelltem Aufagen

wenigstens 2500 und höchstens 4000 eingeschlagene Fuderstöcke auf der Stoßstatt zur Uebernahme und Abfahrt bereit zu halten.

Sollte aber die Abfuhr der ausgelegten Fuderstöcke durch unvorhergesehene Hindernisse verschoben werden müssen, so tragen weder das königl. bayerische Aerarium, noch der Lieferungsunternehmer die allenfalls erlaufenden Kosten für das Nachbessern des Geschirres, weil das volle Eigenthum des Salzes bis zum Abtragen desselben der k. k. Regierung zusteht.

Bei einer von Seiten Oesterreichs beliebten Salzausfuhr zu Wasser wird in den Zwischentagen jederzeit das für die österreichische Monarchie bestimmte Salz abgeführt werden, so daß die bayerische und österreichische Abfuhr von Tag zu Tag mit einander abwechseln.

Der ungehinderte Salzausgang.

§. 24. Die von Seite Bayerns zur Salzabfuhr bestimmten Fuhrleute sollen in ihren zur Abfuhr nöthigen Salzladungen nicht aufgehalten werden, sondern es wird immer derjenige Vorrath in den Magazinen bereit liegen, welcher von Zeit zu Zeit zur Abfuhr nöthig sein wird, so daß die Salzabgabe nach Verlangen immer uneinstellig wird fortgesetzt werden können, insofern nicht unvermeidliche Zufälle dieselbe auf einige Zeit unmöglich machen.

Der Preis des Halleiner-Salzes.

§. 25. Der Preis des gewöhnlichen eingeschlagenen Halleiner Salzfuuderstockes wird einschließlich der sogenannten kleinen Gefälle und Nebenzahlungen auf 1 fl. 50 kr. d. i. ein Gulden und fünfzig Kreuzer gesetzt. Salzburg wird in obigen sechs Contracts-Jahren diesen Halleiner Salzpreis gegen Bayern nicht höhern, auch wegen dieses Salzes unter keinerlei Vorwand jemals ein Mauth-, Zoll-, Weg- oder Stromgeld abfordern.

Der Preis des Berchtesgadner-Salzes.

§. 26. Für das Berchtesgadner-Frauenreiter Salz soll der Preis auf ein Gulden 34 Kreuzer per Fuderstock, respective Zentner, und ein Gulden 30 Kreuzer für den Fuderstock zu Schellenberg nach der Bestimmung des §. 19 festgesetzt sein.

Die Bezahlungsart.

§. 27. Die Bezahlung des ganzjährigen, sowohl von Hallein als Berchtesgadener abzunehmenden Salzquantums geschieht in monatlichen vorauszubehaltenden Raten und zwar in der Weise, daß jedesmal nach Verfluß eines Vierteljahres über das bis dahin bereits abgeführte Salz ordentliche Abrechnung gepflogen, und die ganze Abnahme saldirte, dann zugleich wieder für das eintretende Monat das Anticipations-Ratum entrichtet werde.

Diese Zahlungen sind durch das königl. bayerische Salinen-Comptoir in München, auf dessen Wag und Gefahr in Conventionsmünze oder mit annehmlischen auf Conventionsmünze gestellten und mit dem ersten des treffenden Monats zahlbaren Wecheln an die k. k. hierzu ernannte Kasse in Salzburg zu leisten.

Für die Geldtransporte, welche von Reichenhall nach Salzburg durch den Reichenhaller Boten in Baarem gemacht werden, hat die k. k. Regierung besagten Boten, wie bisher, zu entschädigen.

Die Unterhaltung des Wasserstromes und die Treiberwege.

§. 28. Damit die Salzschiffahrt ohne Beschwerde für den Schiffsmann betrieben werden könne, sollen von k. k. Seite die nöthigen Wasser-räumungen und die Herstellung der Lait- und Rittwege jeberzeit unverzüglich veranstaltet und auf eigene Rechnung besorgt werden, damit durch Vernachlässigung dieser Gegenstände die Schiffahrt keinem gefährlichen Ungemach, Beschwerden und kostspieligen Zögerungen ausgesetzt werde, für welche Fälle Bayern sich die gerechten und billigen Entschädigungen vorbehält.

Die Visitation der Schiffe.

§. 29. Um alle Zuladungen von fremdem Gute zu beseitigen, wird festgesetzt, daß alle mit Salz beladenen Schiffe vor dem Austritt aus dem salzburgischen Territorium und zwar zu Littmoning sich der Visitation und Controle zu unterwerfen haben; doch soll hierdurch in der Schiffahrt selbst kein nachtheiliger Aufenthalt verursacht werden, folglich diese Visitation bei strenger Verantwortlichkeit der salzburgischen Beamten oder Visitatoren ohne mindesten Aufenthalt geschehen.

Die Bestimmung der freien Transito-Güter.

§. 30. Die landesfürstlichen und Aerialgüter und Objecte aller Gattung, welche Seiner k. k. österreichischen oder Seiner königl. bayerischen Majestät, es sei nun in Allerhöchst Dero persönlichen oder landesherrlichen Eigenschaft, gehören, sollen sowohl die Saalachen und die Salzach, dann den Inn und die Donau hinab nach Oesterreich, oder die Donau hinauf in den Inn, und von diesem Fluß in die Salzach und Saalachen in Transito durch die k. bayerische oder k. k. österreichischen Lande jedesmal zu Wasser frei und ohne Abgabe durchpassiren.

Die freie Salzfahrt über Hallthurn und Deisendorf.

§. 31. Es versteht sich ohnehin, daß von Seite Salzburgs niemals ein Zoll-, Mauth- oder Waggeld von demjenigen Salz erhoben werde, welches von Frauenreit über Hallthurn nach Reichenhall geführt wird,

ebenso wenig als von dem Salz, welches als k. k. bayerisches Ararialgut durch vom Hauptsalzamt Reichenhall ausgestellte und vom k. k. Gränzmauthamte contrasignirte Certificate ausgewiesen wird, und von Reichenhall über Deisenhofen nach Traunstein ausgeht, indem bei diesem Salzfuhrwesen auch die k. k. Unterthanen dieser Gegend immerhin großen Verdienst gemacht haben.

Die freie Holzpassirung aus den salzburgischen Waldungen hinter Reichenhall.

§. 32. Alles Holz, welches als k. k. Ararialgut von den hinter Reichenhall liegenden Waldungen nach dem vor Reichenhall liegenden salzburgischen Landesantheil oder nach Berchtesgaden zu Wasser oder zu Land gebracht werden wird, ist ganz Abgaben-frei passiren, und zu Reichenhall auch durch den Holzrechen ungehindert (jedoch gegen billige Entschädigung der allenfalls verursachten Beschädigungen der Anlagen) gehen zu lassen, doch sollen dergleichen Holztriftungen auf der Sallach jedesmal nur nach gänzlich geendigter Reichenhaller Brennholztrift vor sich gehen.

Die Hammerauer Kohlholztrift.

§. 33. In Rücksicht der ungehinderten Hammerauer Kohlholztrift, hat es bei der bisherigen Uebung und Ordnung sein Verbleiben, es ist sich aber hierbei ebenfalls an die gesetzliche Zeit der Nachtrift, wie bisher, zu halten.

Die freie Passirung der Dörner und des Reiskholzes für die Reichenhallischen Grabirwerke aus dem salzburgischen Territorium.

§. 34. Dagegen werden von Seite der k. k. Regierung zu Salzburg die zu den königl. bayerischen Grabiranstalten in Reichenhall erforderlichen Dörner- und Reiskbestellungen aus den salzburgischen benachbarten Auen, wie vorher, ungehindert verabsolgt, und derselben Ausfuhr frei gestattet werden.

Die Legitimation über obige landesherrliche Güter.

§. 35. Die oben nach §. 30 freitranfitirenden landesfürstlichen Ararialgüter und Effecten sind zur Legitimation von der absendenden Behörde mit den gewöhnlichen Vorweisen oder Billeten zu versehen. Die k. k. Transitogüter haben sich auch in gleicher Art, wie dieses hinsichtlich des königl. bayerischen Salzes zu Tittmoning bestimmt ist, bei der königl. Mauthbehörde zu Passau der Visitation zu unterwerfen, welche jedoch die mit solchen Gütern beladenen Schiffe nicht länger als zwei bis drei Stunden aufhalten und solche ganz unentgeltlich vornehmen soll.

Es bleibt durchaus verboten, diesen landesfürstlichen Ararialgütern Privatgüter beizumischen, indem dadurch nur Veranlassung zu Verzögerungen

bei der betreffenden Visitation gegeben wird; denn Privatgüter sind durchaus den Zoll- und Mauthgesetzen unterworfen, jedoch haben diejenigen Güter und Effecten, welche durch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse als wirkliches Avarialgut legitimirt werden, und wenn sie keine volle Schiffsladung ausmachen, auf Privatschiffen ausgeführt werden, für sich, die oben §. 30 bestimmte Befreiung zu genießen.

Der Anfang dieses Contractes.

§. 36. Alle in dem gegenwärtigen Contracte angeführten Artikel fangen fünfzehn Tage nach dem Abschluß, d. i. nach der Unterschrift der beiderseitigen Bevollmächtigten zu wirken an, deswegen sollen sogleich, zur Vermeidung alles weitem Aufenthalts die nöthigen Verfügungen getroffen, auch die zu Rauffen und Hallein in Beschlag genommene Mobiliarschaft an Bayern herausgegeben werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt wurde, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt.

München den 3. Dezember im Jahre 1807.

Von k. k. österreichischer Seite (L. S.) Franz Pichler, k. k. österreichischer Regierungs- Rath und Referendär.	Von königlicher bayerischer Seite (L. S.) Joseph Uffschneider, k. bayer. geheimer Referendär und General-Salinen-Administrator.
--	--

Nach reiflicher Erwägung des vorstehenden Staatsvertrages genehmigen Wir denselben in allen seinen Theilen und geloben Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung zu bringen.

Zu mehrerer Bestätigung haben Wir ferner die gegenwärtige Rati-fications-Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und Unser kaiserliches Majestäts-Insigel derselben anhängen lassen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 18. Dezember 1807. Unseres Reichs im sechzehnten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Johann Philipp Graf von Stadion.
 Ad Mand. S. Caes. Reg. Apost. Maj. proprium
 Franz Carl Ludwig Rademacher.

Neumann Recueil des traités conclus. par l'Autriche Tom. II. Nr. 169. S. 247.

Roch-Sternfeld Geschichte von Berchtesgaden Heft III. S. 119 (angeführt).

13. Staats-Vertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 28. Februar 1810.

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie etc. et S. M. le Roi de Bavière: ayant à régler différents intérêts et voulant prendre les arrangements nécessités par le traité de Vienne, des plénipotentiaires ont été nommés savoir: par S. M. l'Empereur des Français etc. M. Jean B. Nompère, Comte de Champagny, Duc de Cadore etc., Son Ministre des relations extérieures: et par S. M. le Roi de Bavière, M. le Comte Maximilian Joseph de Montgelas, Son Ministre d'Etat et des conférences au département des affaires étrangères et de l'intérieur etc.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants.

Art. I. S. M. l'Empereur des Français etc. cède en toute propriété et souveraineté à Sa Majesté le Roi de Bavière le Margraviat de Bareuth. Le village de Kaulsdorf quoique totalement séparé, tant du dit Margraviat que du royaume de Bavière, est compris dans cette cession mais à condition que son péage sera supprimé.

Art. II. S. M. Impériale et Royale cède par celement et transporte à S. M. le Roi de Bavière tous les droits de propriété et de souveraineté à elle cédés par S. A. E. le Prince Primas sur la principauté de Ratisbonne.

Art. III. S. M. le Roi de Bavière cède en toute souveraineté et propriété à S. M. l'Empereur et Roi des parties du Tyrol italien au choix de Sa Majesté impériale. Ces parties du Tyrol devront être contiguës entre elles, à la proximité et à la convenance du royaume d'Italie et des provinces Illiriennes et renfermer une population de deux cent quatre vingt à trois cent mille ames.

Des commissaires italiens et bavaois seront nommés dans les quinze jours de l'échange des ratifications du present acte, pour déterminer le territoire cédé et en marquer les limites.

Art. IV. Les donations des biens domaniaux faites et à faire par S. M. l'Empereur et Roi jusqu'à concurrence de cinq cent mille Francs de rente dans le pays de Bareuth sont reconnues et garanties par Sa Majesté le Roi de Bavière.

S. M. de Bavière reconnoit pareillement, confirme et garantit la donation faite dans l'Innviertel par S. M. l'Empereur et Roi au Général Baron de Wrede.

Les donataires jouiront de leurs biens en toute propriété sans que ces biens puissent, pendant l'espace de dix années, être chargés d'aucun nouvel impôt; ils pourront vendre les biens à eux appartenants, sans

que la vente et l'exportation du prix de la vente puissent être assujettis à aucun droit quelconque.

Art. V. Les domaines du Margraviat de Bareuth non compris dans les donations mentionnées en l'article précédent, sont cédés en toute propriété à S. M. le Roi de Bavière.

Art. VI. S. M. le Roi de Bavière réunira à Ses états et possédera en toute propriété et souveraineté les pays cédés par S. M. l'Empereur d'Autriche, à la droite de l'Inn, et désignés dans le paragraphe premier de l'article III du traité de paix conclu à Vienne le quatorze Octobre mil-huit-cent-neuf.*)

Art. VII. S. M. le Roi de Bavière s'engage à mettre à la disposition de S. M. l'Empereur et Roi, pour être possédés en toute propriété et souveraineté par les Rois et Princes de la Confédération, que S. M. Impériale et Royale désignera, des territoires situés dans la Franconie et dans la Souabe, contenant une population de cent soixant et dix mille ames.

La ville de Schweinfurth enclavée dans le Grand-Duché de Wurzburg sera comprise dans cette cession, pour être donnée au Grand Duc de Wurzburg.

Art. VIII. Les Rois et Princes, entre lesquels doivent être repartis les cent soixants et dix mille sujets cédés par l'article précédent, s'entendront avec S. M. le Roi de Bavière et entre eux, sur la désignation et les limites des territoires, que chacun d'eux devra posséder, en conséquence de la fixation qui aura été faite par S. M. l'Empereur et Roi du nombre des sujets, que chacun d'eux devra acquérir.

*) Nach Martens recueil des principaux traités Supp. T. V. S. 210 lautet die betreffende Stelle des Art. III des Wiener Friedens vom 14. October 1809, wie folgt:

Il (S. M. l'Empereur d'Autriche) cède et abandonne à S. M. l'Empereur des Français pour faire partie de la confédération du Rhin et en être disposé en faveur des Souverains de la confédération :

Les pays des Salzbourg et de Berchtolsgaden, la partie de la Haute-Autriche, située au de-là d'une ligne partant du Danube auprès du village de Strass, et comprenant Weissenkirch, Widersdorf, Michelbach, Gruit, Muckenhofen, Helst, Jeding, de-là la route jusqu'à Schwanstadt, la ville de Schwanstadt sur l'Aller et continuant en remontant le cours de cette rivière et du lac de ce nom jusqu'au point où ce lac touche la frontière du pays de Salzbourg.

S. M. l'Empereur d'Autriche conservera la propriété seulement des bois dépendans du Salzcammergut, et faisant partie de la terre de Mondsee, et la faculté d'en exporter la coupe, sans avoir aucun droit de souveraineté à exercer sur ce territoire.

Ils seront mis en possession des ces territoires par des commissaires de S. M. l'Empereur et Roi, et aucun d'eux ne pourra y entrer qu'après avoir remis à des commissaires de S. M. Imperiale et Royale les territoires qu'il devra lui-même céder.

Art. IX. Les troupes françoises occupant maintenant le Tyrol italien. le royaume d'Italie sera regardé comme étant en possession, dès ce moment, de la partie du Tyrol qui doit lui être cédée, et S. M. le Roi de Bavière sera mis en possession de Bareuth et de Ratisbonne; le premier Avril prochain au plus tard.

Il entrera en possession des provinces cédées sur la rive droite de l'Inn, immédiatement que les dispositions portées dans l'article VIII auront été effectuées.

Art. X. Les pays acquis ou cédés par S. M. le Roi de Bavière seront possédés à l'avenir aux mêmes titres, charges, droits et obligations que par les anciens possesseurs.

Art. XI. Les dettes de toute nature dont les dits pays peuvent être grévés, seront à la charge de nouveaux possesseurs et acquittés sans restriction ni reserves aucunes.

Art. XII. S. M. le Roi de Bavière prend à sa charge et s'oblige à acquitter, sans aucun concours de la part de la France:

1) Les dettes s'il y en a, provenant de la partie du Palatinat située à la rive gauche du Rhin et ne résultant pas de dépenses faites pour l'administration effective du pays.

2) Les dettes contractées par le Princes des Deux-Ponts avec ou sans hypothèques sur les biens domaniaux, ou les revenus de la Chambre des finances du Duché des Deux-Ponts et sur leurs possessions en Alsace, que les emprunts aient été ou non enregistrés par les Chambres des finances du Duché des Deux-Ponts et de Ribomviller, et par le conseil souverain d'Alsace.

3) Les rentes perpétuelles ou viagères, et les pensions civiles ou militaires assignées sur les dits domaines ou revenus.

Enfin les traitements qui à l'époque de la paix de Luneville se trouvoient et sont encore dus à d'anciens fonctionnaires et employés dans la partie du Palatinat située à la rive gauche du Rhin, le Duché de Deux-Ponts, et les possessions de la maison de Deux-Ponts dans l'Alsace.

Art. XIII. Les present traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de quinze jours, au plustôt si faire se peut.

Fait à Paris le 28. Fevrier 1810.

(L. S.) Signé: Champagny, Duc de Cadore. (L. S.) Montgelas.

Martens recueil de principaux traités Supp. T. IX. pag. 16.

Articles séparés et secrets.

Art. I. En échange des domaines cédés par l'article V du traité présent S. M. le Roi de Bavière s'engage à faire verser dans le courant de Mars prochain, dans la caisse de domaine extraordinaire de S. M. l'Empereur et Roi cent cinquante bons de cent mille francs chacun, formant un capital de quinze millions de franc.

Art. II. Les cent cinquante bons de cent mille francs chacun, qui aux termes de l'article précédent doivent être versés dans la caisse du domaine extraordinaire seront rédigés et signés conformément au modèle annexé au présent traité.

Ils porteront intérêt, et cet intérêt fixé à cinq pour cent commencera à courir du 1. Janvier 1810, et sera payable à deux époques, le trente juin et le trente-un Décembre de chaque année jusqu'au remboursement des bons, ce paiement d'intérêt montant à deux mille cinq cents francs par semestre et par bon, sera fait à Paris par un banquier que désignera S. M. le Roi de Bavière; la caisse du domaine extraordinaire fera connoître chaque semestre à ce banquier le nom des possesseurs des bons.

Les bons seront divisés en dix séries de quinze bons chacune, chaque serie et chaque bon portant un numero.

La première série sera remboursée dans le courant de l'année mil-huit-cent-onze, savoir: les quatre premiers bons, le trente-un Janvier; les bons numerotés de cinq à huit, le trente Avril; ceux numerotés de neuf à douze, le trente-un Juillet, et les trois derniers le trente un Octobre.

Les neufs autres séries seront remboursées de la même manière et à pareils jours, à raison d'une série par année, de manière que la deuxième série soit remboursée en mil-huit-cent-douze, la troisième en mil-huit-cent-treize et ainsi de suite jusqu'à la dixième et dernière série qui sera remboursée dans le courant de l'année mil-huit-cent-vingt:

Le remboursement des bons sera fait à Munich pour le trésor royal de Bavière.

Art. III. Au moyen de la stipulation énoncée dans les articles précédents, les domaines de Bareuth sont libérés de l'hypothèque de la dotation de la principauté d'Essling dont ils étoient grévés.

Art. IV. S. M. le Roi de Bavière comme possesseur de la principauté de Ratisbonne, s'engage à mettre à la disposition de S. M. l'Empereur et Roi, des domaines produisant un revenu net annuel de quatre cent mille francs, libres de toute hypothèque et de toute dette outre que celle de l'impôt.

Ces domaines seront érigés en un ou plusieurs fiefs de l'Empire et passeront d'ainés en aînés aux descendants mâles de ceux en faveur desquels S. M. impériale et royale en aura disposé.

Les possesseurs de ces fiefs ne seront jamais tenus de résider, ni de servir en Bavière, ils auront toujours au contraire la faculté de servir en France, ou dans tout autre état de la confédération, ils pourront vendre ces fiefs ou en exporter la valeur, sans pouvoir être assujettis à aucun droit quelconque.

Art. V. S. M. le Roi de Bavière déclare qu'il ne formera aucune répétition ou demande pour raison d'avances, prestations et fournitures faites ou à faire aux troupes françaises et alliées antérieurement au présent traité; et jusqu'à leur prochain retour en France.

Art. VI. Les présents articles auront la même force et valeur que s'ils étoient insérés textuellement dans le traité patent de ce jour, ils seront ratifiés et les ratifications en seront échangées en même temps que celle du susdit traité.

Fait à Paris le 28. Février 1810.

Signé

Champagny, Duc de Cadore.

Montgelas.

(L. S.)

(L. S.)

(Ce traité a été ratifié à Strassbourg par S. M. le Roi de Bavière le 3. Mars 1810.)

Martens Recueil. Supp. Tom. IX. pag. 19.

14. Vollzug des Vertrags mit Frankreich vom 28. Februar 1810.
(Bayerischer Seite ratificirt zu Straßburg den 3. März 1810.)

a. Königlich Allerhöchstes Patent vom 7. April 1810 die Besitzergreifung der Markgrafschaft Bayreuth betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere

Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Da durch einen mit des Kaisers von Frankreich und König von Italien Majestät und Uns geschlossenen Vertrag es dahin gebrungen ist, daß die Markgrafschaft Bayreuth und das Dorf Kaulsdorf an Unser königliches Haus überwiesen worden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben solle: so haben Wir in Gemäßheit dieses Vertrages beschlossen, nunmehr von genannter Markgrafschaft, allen dessen

Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten und von gedachtem Dorfe Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung in diesen neuen Besitzungen anzutreten.

Wir thun dies Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehensleuten, Einsassen, Civil- und Militärbehörden, Magistraten und von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie sein mögen: daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen und demnächst, sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade und landesherrlichem Wohlwollen jederzeit zugethan sein und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen wollen.

Wir haben die oberste Leitung der Besignahme obgedachter Markgraffschaft und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben, Unserem Kämmerer, wirklichen Geheimen Rathe, Ritter des St. Huberti-Ordens, des hohen Ordens vom heiligen Georg Kapitular-Kommenthur, dann Unsres Civil-Verdienst-Ordens Großkreuzherrn, Mitglieder des russisch kaiserlichen St. Anna- und des königl. württembergischen goldenen Adler-Ordens, Alois Franz Xaver Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen 2c. 2c. als Unserm Hofkommisär übertragen, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden; Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unseres fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. April im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert und zehen, Unseres Reiches im fünften.

(L. S.) *Max Joseph.*

Graf Morowitzky.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 32. S. 539.

b. Königlich Allerhöchstes Patent vom 7. April 1810 die Besitzergreifung des Fürstenthums Regensburg betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch einen mit des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns geschlossenen Vertrag es dahin geziehen ist, daß das Fürstenthum Regensburg, so wie solches bisher von des nunmehrigen Großherzogs von Frankfurt königlichen Hoheit besessen worden ist, an Unser königliches Haus überwiesen worden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben solle; so haben wir in Gemäßheit dieses Vertrages beschlossen, nunmehr von genanntem Fürstenthume, allen dessen Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun dies Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehensleuten, Einsassen, Civil- und Militär-Behörden, Magistraten und von sämtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie sein mögen, so gnädig als ernstlich: daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, sobald wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan sein, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesherrliche Vorsorge unverändert widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme obengedachten Fürstenthums und der öffentlichen Staatsverwaltung desselben, Unserm Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath, General-Kreiskommissär hieselbst, Kommenthur des Georgi und Großkreuz Unseres Civil-Verdienst-Ordens Joseph Maria Freiherrn von Weichs, als Unserm Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig, nach dem bisherigen Geschäftsgange, dergestalten provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unseres Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allergnädigst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. April im Jahre nach Christi Geburt Eintausend acht hundert und zehen, Unsers Reiches im fünften.

(L. S.) **Max Joseph.**

Graf Morowitzky.

Reg -Bl. f. b. Königr. Bayern, f. d. J. 1810. Nr. 32. S. 537.

c. **Königlich Allerhöchstes Patent vom 23. Juni 1810 betreffend die Abtretungen im Gtsch- und Eisack-Kreise.**

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
entbieten hiermit Jedermann, der dieses liest Unfern Gruß und
Unsere Gnade zuvor.

Nachdem Wir durch den 3. Artikel des am 28. Februar durch Unfern ersten Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas, abgeschlossenen und von Uns am 3. März zu Straßburg ratificirten Vertrags an Seine Majestät den Kaiser von Frankreich und König von Italien mit vollen Souveränitäts- und Eigenthumsrechten abgetreten haben:

„Theile des italienischen Tirols, nach der Wahl Seiner Kaiserlichen Majestät, welche Theile jedoch unter sich zusammenhängen, in der Nähe und zur Konvenienz des Königreichs Italien und der Ilirischen Provinzen gelegen sind und eine Bevölkerung von 280 bis 300tausend Seelen enthalten sollen.“

Nachdem die von Uns und des Kaisers Majestät zur Bestimmung des abzutretenden Gebietes und Festsetzung der Gränzen ernannten Kommissäre zu Bozen zusammengetreten, und vermöge des dort am 7. d. M. gefertigten Protokolls über folgende Gränzlinie übereingekommen sind:

„Die Linie geht aus von den hohen salzburgischen Gränzgebirgen, folgt dem Scheitel der Höhen, indem sie zwischen den zwei Seen, dem Staller Alpe- und (Spital) Antholzer-See durchgeht, und dem Scheitel der Höhen bis zum Konfin-Hornberg folgt. Von da steigt sie durch den Scheitel der Höhen, welche die Wässer des Gsteithales von dem Ruhbacherthal scheiden, herab gegen den Einfluß des Graubachs in die Rienz, geht über die Rienz zwischen Niederndorf und Toblach an den Graubach, folgt diesem Wildbach und den Gipfeln der Höhen, an deren Fuße derselbe entspringt, und in einer mit dem Laufe der Rienz beinahe parallelen Richtung bis ober den Ursprung des Hellbachs; gegen diesen Punkt wendet sich die Linie um sich ober dem Stallathal an die Gränzen von Ampezzo anzuschließen. Die Linie folgt dann den Bergspitzen in der Richtung

„der Gränzen von Ampezzo über den Berg Campo-rosso bis zum
 „Casso di Stria, von da dem Scheitel der hohen Gebirge nach bis
 „an Lagatscho, und dann den dormaligen Gränzen von Buchenstein
 „über den Ziffaberg, Campo longo und den Dovoiberg. Die Linie
 „geht fort über die Scheitel der Gebirge, welche die dormaligen
 „Gränzen des Faßathals bilden, über den Langkofel und Blattkogel
 „bis zum höchsten Punkt, welcher die Wässer des Salsaria-Baches
 „von dem Duronbach scheidet, in dem sie den alten Gränzen des
 „Gerichts Kastelruth folgt, und sich über die Spizen des Schönbüchels
 „und Schlernbergs zieht, von wo sie durch den Schwarzgrieff- und
 „Seißer-Bach an den Eisack geht; von da steigt sie gegen Norden
 „dem linken Ufer des Eisacks nach hinauf bis an den Einfluß des
 „Rothwanderbachs, und indem sie auf das linke Ufer dieses Baches
 „überseht, folgt sie demselben bis zu seinem Ursprunge. Die Linie
 „geht dann den gegenwärtigen Gränzen von Stein auf dem Ritten
 „nach bis auf den Gipfel des Rittner Schienebergs und von da auf
 „den Gipfel des Hörnerbergs, von wo sie auf das rechte Ufer des
 „Gismanerbachs geht, und demselben bis zu seinem Zusammenfluß
 „mit dem Danzbach folgt. Sie geht dann der nördlichen Gränze nach
 „bis zum Orgenkofel und von da der nördlichen Gränze von Mälten
 „nach bis zum Ursprunge des Aschler-Baches, dessen linken Ufer sie
 „folgt, bis zu seinem Einfluß in die Etsch; vor diesem Punkte steigt
 „sie durch den Thalweg der Etsch hinab, bis zum Einfluß des Baches,
 „welcher zwischen Gristan und Sirmian herabkömmt, und folgt dem
 „linken Ufer desselben bis zu seinem Ursprunge, von wo sie auf die
 „Schneide der Gebirge steigt, welche die Gränze zwischen Tisens
 „und Castelfondb bilden, von da über den Kampen- und Großlaugen-
 „Berg der Schneide der Gebirge folgt, welche das Ultenthal vom
 „Nonsberg, dem Val di Rum, Val di Bresen und Val di Rabbi
 „scheiden, und endlich am Zufallferner bis an die Gränze des König-
 „reichs Italien anschließt.“

Nachdem endlich der 9. Artikel des erwähnten Pariser-Vertrages folgende Bestimmung ertheilt:

„da die französischen Truppen gegenwärtig das italienische Tyrol
 „besetzt halten, so soll das Königreich Italien als schon dormal im
 „Besitze des ihm abzutretenden Theiles von Tirol sich befindend
 „angesehen werden.“ —

So wollen Wir dieses durch gegenwärtiges Patent zu dem Ende kund
 machen, damit die Bewohner und Beamten der jenseits der angegebenen
 Linie liegenden Bezirke des Etsch- und Eisackkreises, welche Wir hiermit als
 Ihrer Unterthans- und Dienstespflichten gegen Uns entlassen, und an
 ihren neuen Herrscher überwiesen erklären, sich darnach zu achten wissen.

In dem Bewußtsein für die Bewohner dieser wie der übrigen Bezirke, welche vor der neuesten Territorial-Veränderung die Provinz Tirol konstituirten, während Unserer Regierung Alles, was Uns die Wohlfahrt des Landes zu fördern schien, insofern es der Drang der Zeitumstände erlaubte, gethan zu haben, trösten Wir Uns über die Abtretung dieser Bezirke mit dem Gedanken, daß ihr Wohl durch die Vereinigung mit dem Königreich Italien unter den Scepter des mächtigen und erlauchten Kaisers nicht minder werde befördert werden; so wie Wir Uns der beruhigenden Hoffnung hingeben, daß hinwieder deren Bewohner über ihr wahres Interesse aufgeklärt, und eben dadurch gegen die Stimme der Verführung gesichert, durch Treue und Ergebenheit gegen ihren neuen Herrscher sich Seiner erhabenen Vorseege würdig bezeigen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 23. Tag des Monats Juni im Eintausend achthundert und zehnten Jahre, und Unseres Reiches im fünften.

(L. S.) **Max. Joseph.**

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 36. S. 601—605.

d. Königlich Allerhöchstes Patent vom 19. September 1810 betreffend die Besitzergreifung der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da vermöge eines mit des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns abgeschlossenen Vertrags die Lande Salzburg und Berchtesgaden an Unser königliches Haus überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten angehören sollen, so haben Wir in Folge dieses Vertrages und des zu Frankfurt unterm 12. September l. J. ausgefertigten Uebergabs-Protokolls beschloffen, nunmehr von gedachten Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten zc. Besitz nehmen zu lassen, und Unsere Regierung anzutreten.

Wir thun dieses kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militär-Bediensteten, Magistraten und von sämtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie sein mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und

Treue erweisen, und demnächst, sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade, und landesväterlichem Wohlwollen jeberzeit zugethan sein, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen wollen.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme obengedachter Lande und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben, Unserem Kämmerer, Ehrenritter des Johanniter-Ordens und General-Kommissär in Passau, Karl Grafen von Preshing als Unserm Hof-Kommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden; Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unseres fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insignel bebruden lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Tag des Septembers im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert und zehen, Unseres Reiches im fünften.

(L. S.) **Max Joseph.**

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 50. S. 857.

e. Königlich Allerhöchstes Patent vom 19. September 1810 betreffend die Besitzergreifung des Inn- und Hausrudiviertels.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

entbieten allen und jeben, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Nachdem in Folge eines zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien, und Uns geschlossenen Vertrags das Inn- und Hausrudiviertel, — als jener Theil von Oesterreich ob der Enns, so wie er im Wiener-Frieden d. d. 14. Oktober 1809 bezeichnet ist, an Unser königliches Haus überwiesen worden, und demselben auf ewige Zeiten angehören solle; so haben Wir nunmehr in Folge dieses Vertrages und des zu Frankfurt unterm 12. September l. Jrs. ausgefertigten Uebergabs-Protokolls beschlossen, von diesen Landen, allen deren Orten,

Zugehörigen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und Unsere Regierung darin anzutreten.

Wir thun dies Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militärbehörden, Magistraten und von sämtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie sein mögen, so gnädig als ernstlich: daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen und demnächst, sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Unserer königlichen Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan sein und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besiznahme obengedachter Lande und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben, Unserem Kämmerer und General-Kommissär zu Burghausen Ferdinand Freiherrn von Schleich, als Unserm Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden; Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unseres fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insignel bedrücken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Tag des Monats September im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert und zehen, Unserer königlichen Regierung im fünften.

(L. S.) **Max Joseph.**

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 50. S. 859.

15. Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde vom 1. Juni 1810 über den zwischen Bayern und Württemberg am 18. Mai 1810 abgeschlossenen Staats-Vertrag.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir den durch Unsern ersten Staats- und Konferenz-Minister Grafen von Montgelas, in Kraft der ihm von Uns zu solchem Behufe erteilten Vollmacht, mit dem königlich Württembergischen Staats- und Kabinetminister Grafen von Taube, nach der demselben von des Königs von Württemberg Majestät gleichfalls gegebenen Vollmacht, am 18. v. M. zu Paris abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag gesehen, und nach seinem ganzen Inhalte geprüft haben, welcher also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg von gleichem Wunsche befehlet, sowohl die bisher unberichtigt gebliebenen Gränzdifferenzen und sonstige gegenseitige Ansprüche mit einemmale, und auf eine dauerhafte Weise zu beendigen, als auch diejenigen Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich neuerdings abgeschlossenen Traktaten festgesetzt worden sind, durch einen abzuschließenden Vertrag in Erfüllung zu bringen, haben zu Erreichung dieses Zweckes zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern: Ihren ersten Staats- und Konferenzminister Maximilian Joseph, Grafen von Montgelas, Großkanzler des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ritter des St. Hubertus Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des königl. sächsischen Ordens der grünen Krone und Großkreuz des Malteser-Ordens:

und Seine Majestät der König von Württemberg: Ihren Staats- und Kabinetminister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Ludwig Karl August Grafen von Taube, Großkanzler der königl. Orden und Großkreuz des königl. Holländischen Ordens de l'union:

welche nach vorhergegangener Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1. Die neue Gränzlinie zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Württemberg wird folgendermassen festgesetzt:

Der Gränzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden und den Anfang am Bodensee, da, wo sich die Landgerichte Tettngang und Lindau scheiden.

Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettngang westlich für Württemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Bayern belassend.

Sie folgt der Gränze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neu-Ravensburg für Württemberg ausschließend; zwischen der württembergischen Herrschaft Neu-Ravensburg westlich und dem bayerisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich, läuft die Linie fort, an die Gränze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuer-Distrikte Wombrechts und Thann mit 110 Familien in Bayern verbleiben, das ganze übrige Landgericht aber an Württemberg fällt.

Von da zieht sich die Linie wieder an die Gränze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler und den nördlich liegenden Herrschaften Eglofs und Fhnj, jenes bei Bayern, diese beiden bei Württemberg belassend.

Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Straße, welche von Sibratshofen über Wangen nach Rempten führt, mit den auf beiden Seiten anstossenden Gemarkungen an Bayern fällt, der übrige Theil aber bei Württemberg bleibt.

Nun folgt die Linie der Gränze zwischen dem bayerisch bleibenden Landgerichte Rempten und dem dormalig königlich württembergischen Gebiete, um dieses letztere herum nach der Gränze des bayerisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesem und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das letztere an Württemberg zugetheilt wird.

An der Gränze des Landgerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort, bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Gränzlinie nach dem Thalweg der Donau hinab so fort, daß die Stadt Ulm, und was auf dem linken Ufer dieses Stromes gelegen ist, an Württemberg fällt, alles aber was rechts dem Thalwege sich befindet, bei Bayern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brücke über den Hauptstrom bildet dort die Gränze. Da wo die westliche Gränze des Landgerichts Echingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten dergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Bayern bleiben, die westlich gelegenen aber an Württemberg fallen.

An Württemberg fallende Orte:

Oberthalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Aßelfingen, Oberstozingen, Niederstozingen.

Bei Bayern verbleibende Orte:

Unterthalfingen, Ober-Echingen, Unter-Echingen, Niedmühlenhöfe, Niedmühl, Niedheim, Niedhausen, Schwarzwanghof.

An der Gränze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bechingen, Weblingen, Bachhagel, Stauffen und Böschingen bei Bayern, und Sonthelm, Brenz, Hermaringen, Sachsen-

hausen, Waldburgerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen und Fleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben.

Sodann läuft die Gränzlinie gegen Osten zwischen den fürstlich Tarisschen Besitzungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Höchstädt bergestalt fort, daß Tattenhausen, Ziertheim, Reistingen, Einigen, Amertingen und Sellbrunn bei Bayern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttonstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen.

Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen so fort, daß die östlich liegenden bei Bayern bleiben und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden.

An Württemberg fallen:

Hofen, Kößingen, Schweindorf, Altenburg, Uzmemmingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilfingen, Geißlingen, Elrichbrunn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Garhart, Kaltenwang, Negetsweiler.

Bei Bayern verbleiben:

Auffhausen, Forheim, Christgarten, Kartäuserhöfe, Weiler Anhausen, Hirnheim, Ederheim, Hollheim, Nähermemmingen, Nördlingen, Baldingen, Dehringer, Wallerstein, Munzingen, Wangenhausen, Markt-Offingen, Ramsteinhof, Minder-Offingen, Enslingen, Kaufstetten, Grünhof, Ruhlingstetten, Gramstädterhof, Burschelhof, Keermühl, Wittenbach, Meisterhof, Mönchsroth, Dieterstetten, Winnenden, Haselbach.

Nun betritt die Gränze den Rezat-Kreis, und schneidet einen Theil des Landgerichts Dinkelsbühl bergestalt ab, daß folgende Orte

an Württemberg fallen:

Dürrenstetten, Lustenau, Schönbrunn, Ober- und Unter-Deuffstetten, Buchenweiler, Lautenbach, Bernhartweiler, Rädtlein, Neustädtlein, Geisbühl.

Bei Bayern verbleiben:

Sittlingen, Langensteinbach, Windstetten, Wolfersbrunn, Harb, Rauensstadt, Reischenweiler, Steinweiler, Köbendorf, Weibelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Feuchtwang und

gibt an Württemberg:

Richelbach, Markt-Lustenau, Unterstelzhausen, Krefßberg.

Beläßt bei Bayern:

Hinderhöfe, Larrieden, Kinnhard.

Mit den Gemarkungen von Krefßberg und Oberstelzhausen, (beide für Württemberg einschließend) betritt die Linie das Landgericht Krailsheim,

und schreitet zwischen diesem, solches an Württemberg zutheilend (und dem bayrisch bleibenden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Gränze des Landgerichts Gerharbsbrunn, gibt die Orte Volkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Lucke an Württemberg, und beläßt Grimmschwinde, Gaisroth und Leutweiler nebst dem an beiden Seiten der Straße gelegenen Forste bei Bayern.

Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Rothenburg bergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren

an Württemberg fallen:

Weickertsholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Klein-Ansbach, Buch, Mezholz, Steindorf, Gamhagen, Boffendorf, Enzenweiler, Heiligenbrunn, Schwarzenbrunn, Reitsaxen.

Bei Bayern verbleiben:

Wettringen, Leidenberg, Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reisch, Burgstall, Schnepfendorf, Brunzendorf, Leuzenbrunn, Hammendorf, Dürhof.

Sobann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber, bis an die nördliche Gränze des Landgerichts Rothenburg.

Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauber-Ufer und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin.

An Württemberg fallen:

Burgstall, Holtermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmannshofen.

Bei Bayern verbleiben:

Uhlenmühle, Tauberzell, Kleinharbach, Ecquarthofen, Hohlach, Volkershofen, Aurenhofen.

Art. 2. Bei der Gemarkung von Waldmannshofen schließt sich die Gränzlinie zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, und Alles, was der bis jetzt beschriebenen Linie östlich liegt, gehört mit allen Territorial-Lehen- und Patronatsrechten der Krone Bayern, sowie das westliche dieser Linie gelegene Gebiet mit allen Territorial-Lehen- und Patronatsrechten der Krone Württemberg.

Art. 3. Die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronatsrechte verbleiben jedoch denselben unter der Souveränität und nach den Gesetzen desjenigen Monarchen, welchem das Gebiet zugewiesen ist.

Art. 4. Die bei der Besizergreifung vorhandenen Salzvorräthe zu Ulm und Buchhorn verbleiben der Krone Bayern zu freier unbeschränkter Disposition.

Art. 5. Die bis auf den Zeitpunkt der gegenseitigen Besitzergreifung erlaufene Arreragen, ebenso wie die Einkünfte jeder Art, verbleiben beiden Theilen in den wechselseitig abzutretenden Besitzungen, bis zur wirklichen Uebergabe, wogegen alle bis dahin verfallenen Zahlungen von dem dormaligen Besitzer geleistet werden.

Art. 6. Beide kontrahirenden Mächte nehmen sämtliche auf den wechselseitig übergehenden Landestheilen haftenden, wie immer Namen habenden Schulden dergestalt auf sich, daß eine jede für den sie treffenden, und nach den Steuerkatastern zu berechnenden Antheil an Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen gegenseitigen Ueberweisung einzusehen hat.

Das königlich bayerische allgemeine Landanlehen von 1809 ist, als in die Kategorie der Provinzial-Schulden gehörig, in diesen Bestimmungen mitbegriffen.

Art. 7. Ebenso werden

- a) die auf die Besitzungen der vormaligen Bischümer, Abteien und Klöster, reichs schlußmäßig radizirten Pensionen der Bischöfe, Aebte, Kanoniker, Konventualen, und zwar nach dem Betreffniß der übergehenden Theile dieser Besitzungen,
- b) die Befriedigung der auf Verträge und andere öffentliche Acten gegründeten Entschädigungs-Ansprüche der unter die respective Souveränität übergehenden Mediatisirten, wie auch

Art. 8. das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokal-Personale mit Belassung desselben bei dem ungeschmälernten Genuße der Dienst-Erträgnisse und Emolumente, nicht weniger die auf solchen Distrikten speciell haftenden Pensionen, wechselseitig übernommen.

Art. 9. Von dem für die Verwaltung zweier Kreise angestellten Personal gehet an Seine Majestät den König von Württemberg eine Anzahl nach dem Verhältniß des Antheils über, der Allerhöchstenselben durch gegenwärtigen Vertrag von einem jeden Kreise überwiesen wird.

Art. 10. Den nach der neuen Grenzlinie in das Gebiet der kontrahirenden Königreiche übergehenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten, bleibt der freie ungeschmälernte Genuß und Gebrauch aller ihrer in den Staaten des andern Souveräns gelegenen Besitzungen.

Art. 11. Zum Besten solcher Mediatisirten oder anderer Güterbesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getrennt werden, wie auch für sämtliche im Hof-, Militär- oder Civildienst Stehende, wird gegenseitig bebungen, daß dieselben rücksichtlich ihres Domizils, oder ihrer allenfallsigen Dienstverhältnisse in keinem der beiderseitigen Staaten einem Zwange unterliegen, sondern so lange sie in dem Dienste der beiden

kontrahirenden Staaten verbleiben, oder in deren Gebiete wohnen; ihre Güter und übrigen Einkünfte frei und ungeschmälert genießen sollen.

Ferners,

Art. 12, wird allen wechselseitig durch den gegenwärtigen Staatsvertrag dem einen oder dem andern der beiden hohen Theile überlassenen Unterthanen eine Zeitfrist von drei Jahren gestattet, innerhalb welcher sie gegenseitig auswandern, ihre Güter und sonstiges Vermögen veräußern, und den Erlös davon ganz abgabefrei exportiren dürfen.

Art. 13. Was die dormalen in den beiderseitigen Armeen einrangirten Konscriptirten betrifft, so soll es damit so gehalten werden, wie es bei der Abtretung von Wiesensteig beobachtet worden ist.

Art. 14. Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten Objecte wird in dem Zeitpunkte geschehen, in welchem Bayern den Besitz der ihm von Frankreich angewiesenen Acquisitionen erlangt, wo sodann Württemberg gleichmäÙig die für Baden bestimmten Cessions-Objecte an die dazu ernannten kaiserlich französischen Commissarien übergeben wird.

Art. 15. Die Ratificationen des gegenwärtigen Staatsvertrages sollen in München binnen 14 Tagen, und wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

So geschehen Paris den 18. Mai 1810.

(L. S.) Graf von Montgelas.

(L. S.) Graf von Taube.

So genehmigen, ratifiziren und bestätigen Wir den vorstehenden Staatsvertrag in allen seinen Artikeln und Klauseln, und geloben andurch für Uns und Unsere Nachfolger, denselben nach seinem ganzen Inhalte zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mittels Unserer eigenen Unterschrift vollzogen, und dieselbe mit Unserem größern königlichen Insigne versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am Ersten Juni des Jahres Eintausend achthundert und zehen, Unseres Reichs am fünften.

(L. S.) Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1811. Nr. 19. S. 361—372.

16. Vollzug des Vertrages vom 18. Mai 1810.

a. Königlich Allerhöchstes Patent vom 2. November 1810 betreffend die Besitzergreifung zur Vollziehung des mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Gränz-Vertrages.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Wir sind vermöge eines am 18. Mai l. J. zu Paris abgeschlossenen Vertrages mit des Königs von Württemberg Majestät über nachfolgende Grenze der beiderseitigen Staaten übereingekommen:

Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden und den Anfang am Bodensee, da, wo sich die Landgerichte Tettmang und Lindau scheiden.

Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettmang westlich für Württemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Bayern belassend.

Sie folgt der Gränze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neu-Ravensburg für Württemberg ausschließend; zwischen der württembergischen Herrschaft Neu-Ravensburg westlich und dem bayerisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich, läuft die Linie fort, an die Gränze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe bergestalt, daß die beiden Steuer-Distrikte Wombrechts und Thann mit 110 Familien in Bayern verbleiben, das ganze übrige Landgericht aber an Württemberg fällt.

Von da zieht sich die Linie wieder an die Gränze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler und den nördlich liegenden Herrschaften Eglos und Jhny, jenes bei Bayern, diese beiden bei Württemberg belassend.

Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg bergestalt, daß die Straße, welche von Sibratshofen über Wangen nach Rempten führt, mit den auf beiden Seiten anstossenden Gemarkungen an Bayern fällt, der übrige Theil aber bei Württemberg bleibt.

Nun folgt die Linie der Gränze zwischen dem bayerisch bleibenden Landgerichte Rempten und dem dormalig königlich württembergischen Gebiete, um dieses letztere herum nach der Gränze des bayerisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesem und dem Landgerichte Keutkirch bergestalt hin, daß das letztere an Württemberg zugetheilt wird.

An der Gränze des Landgerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort, bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Gränzlinie nach dem Thalweg

der Donau hinab so fort, daß die Stadt Ulm, und was auf dem linken Ufer dieses Stromes gelegen ist, an Württemberg fällt, alles aber was rechts dem Thalwege sich befindet, bei Bayern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brücke über den Hauptstrom bildet dort die Gränze. Da wo die westliche Gränze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten bergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Bayern bleiben, die westlich gelegenen aber an Württemberg fallen.

An Württemberg fallende Orte:

Oberthalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Afelfingen, Oberstozingen, Niederstozingen.

Bei Bayern verbleibende Orte:

Unterthalfingen, Ober-Elchingen, Unter-Elchingen, Niedmühlerrhöfe, Niedmühl, Niedheim, Niedhausen, Schwarzwanghof.

An der Gränze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bechingen, Medlingen, Bachhagel, Stauffen und Böschingen bei Bayern, und Sontheim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen und Kleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben.

Sodann läuft die Gränzlinie gegen Osten zwischen den fürstlich Taxischen Besitzungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Höchstädt bergestalt fort, daß Tattenhausen, Ziertheim, Keislingen, Einzingen, Amertingen und Sellbrun bei Bayern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen.

Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen so fort, daß die östlich liegenden bei Bayern bleiben und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden.

An Württemberg fallen:

Hofen, Aßlingen, Schweindorf, Altenburg, Uzmemmingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilfingen, Geißlingen, Ellichbronn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Goxhart, Kaltenwang, Regetsweiler.

Bei Bayern verbleiben:

Aufhausen, Forheim, Christgarten, Kartäuserhöfe, Weiler Anhausen, Hienheim, Ederheim, Hollheim, Nähermemmingen, Nörblingen, Baldingen, Dehringer, Wallerstein, Munzingen, Wengenhausen, Markt-Oßfingen, Ramsteinhof, Minder-Oßfingen, Enslingen, Raustetten, Grünhof, Ruchlingstetten, Gramstädterhof, Burschelhof, Keermühl, Wittenbach, Meisterhof, Mönchroth, Dieterstetten, Winnenden, Haselbach.

Nun betritt die Gränze den Rezat-Kreis, und schneidet einen Theil des Landgerichts Dinkelsbühl bergestalt ab, daß folgende Orte

an Württemberg fallen:

Dürnstetten, Lustenau, Schönbrunn, Ober- und Unter-Deuffstetten, Buchenweiler, Lautenbach, Bernhartsweiler, Rädlein, Neustädtlein, Gelsbühl.

Bei Bayern verbleiben:

Sittlingen, Langensteinbach, Windstetten, Wolfersbrunn, Harb, Kauenstadt, Ketschenweiler, Steinweiler, Rödendorf, Weidelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Feuchtwang und

gibt an Württemberg:

Reichelbach, Markt-Lustenau, Unterstelzhäusen, Krefberg.

Beläßt bei Bayern:

Hinderhöfe, Karrieden, Kinnhard.

Mit den Gemarkungen von Krefberg und Oberstelzhäusen (beide für Württemberg einschließend) betritt die Linie des Landgerichts Krailsheim, und schreitet zwischen diesem (solches an Württemberg zutheilend), und dem bayerisch bleibenden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Gränze des Landgerichts Gerhardsbrunn, gibt die Orte Volkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Lucke an Württemberg, und beläßt Grimmswinde, Gailroth, und Leutweiler nebst dem an beiden Seiten der Straße gelegenen Forste bei Bayern.

Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Rothenburg dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren

an Württemberg fallen:

Weidertsholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Klein-Ansbach, Buch, Mezholz, Steindorf, Gamhagen, Bössendorf, Leuzenweiler, Heiligenbrunn, Schwarzenbrunn, Reitsaren.

Bei Bayern verbleiben:

Wettringen, Leidenberg, Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reisch, Burgstall, Schnepfendorf, Brunzendorf, Leuzenbrunn, Hammendorf, Dürhof.

Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber, bis an die nördliche Gränze des Landgerichts Rothenburg.

Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauber-Ufer und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin.

An Württemberg fallen:

Burgstall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Walbmansshofen.

Bei Bayern verbleiben:

Uhlenmühle, Tauberzell, Kleinharbach, Ecquartshofen, Hohlach, Wolfershofen, Aurenshofen.

Bei der Gemarkung von Walbmansshofen schließt sich die Gränzlinie zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, und Alles, was der

bis jetzt beschriebenen Linie östlich liegt, gehört mit allen Territorial-Lehen- und Patronatsrechten der Krone Bayern, sowie das westlich dieser Linie gelegene Gebiet mit allen Territorial-Lehen- und Patronatsrechten der Krone Württemberg.

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen und die Extradition der an Uns nach dieser Linie übergehenden Unterthanen und Besitzungen geschehen ist, so haben Wir Befehl gegeben, den Besitz förmlich zu ergreifen, und wollen demnach, daß alle nunmehr Unserm Königreiche einverleibten vorhin königlich württembergischen Unterthanen Uns als ihren rechtmäßigen Souverän anerkennen, und Unsern Anordnungen den schuldigen Gehorsam leisten sollen, wogegen Wir mit gleicher landesväterlicher Sorgfalt ihr Wohl zu befördern Uns angelegen sein lassen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zweiten Monatstag November im Eintausend achthundert und zehnten, Unseres Reiches im fünften Jahre.

(L. S.) **Max Joseph.**

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 66. S. 1225—1231.

b. **Königlich Allerhöchstes Entlassungs-Patent de eodem dato zur Vollziehung des mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Gränz-Vertrages.**

(Bis zum letzten Absätze „Da nun dieser Vertrag“ wörtlich gleichlautend mit vorstehendem Besitzergreifungs-Patente.)

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen und die Extradition der durch diese Acte von Uns cedirten Gebietstheile durch Unsern bevollmächtigten geheimen Staats- und Konferenz-Minister Grafen von Montgelas dahier in München geschehen ist, so entlassen Wir alle Unsere auf diese Weise von Unserem Königreiche getrennten Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflicht, und weisen sie an, ihrem neuen Souverän dieselbe Pflicht zu leisten, und diesem die gleiche Treue und den schuldigen Gehorsam zu bezeigen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zweiten Monatstag November im Jahre Eintausend achthundert und zehn, Unseres Reiches im fünften.

(L. S.) **Max Joseph.**

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 66. S. 1232—1238.

17. Gränz-Vertrag mit dem Großherzogthum Würzburg d. d. Paris den 26. Mai 1810. *)

a. Königlich Allerhöchstes Besitzergreifungs-Patent vom 11. September 1810 zur Vollziehung mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossenen Gränz-Vertrages.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Wir sind vermöge eines am 26. Mai zu Paris geschlossenen Vertrags mit Seiner kaiserlich königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Großherzoge zu Würzburg über nachfolgende Gränze des beiderseitigen Gebiets übereingekommen.

Von der sächsischen Gränze herab sollen die Rodach und Itz, letztere bis zu ihrem Ausflusse in den Main, von dort an aber nachbenannte Orte für Würzburg die Gränzorte sein, als:

Lauterhof, Lepelsdorf, Stettfeld, Rostatt, Lembach, Trezendorf, Trofenfurt, Kirchaid, Dankensfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Fallsbrunn, Theinheim, Ober- und Untersteinbach, Geusfeld, Waldschwind, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Imbach, Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenselden, Castell, Wiesenbrunn, Schloß Schwamberg, Köbelsee, Fröhstochheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktstett, Oberbreit, Marktbreit.

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen, und die Extradition der nach dieser Linie an Uns übergehenden Unterthanen und Besitzungen an Unsern bevollmächtigten Kommissär zu Frankfurt geschehen ist, so haben Wir Befehl gegeben, den Besitz förmlich zu ergreifen, und wollen demnach, daß alle nunmehr Unserm Königreiche einverleibte, vorhin großherzoglich würzburgische Unterthanen Uns als ihren rechtmäßigen Souverän anerkennen, und Unsern Anordnungen den schuldigen Gehorsam leisten sollen, wogegen wir mit gleicher landesväterlicher Sorgfalt ihr Wohl zu befördern Uns angelegen sein lassen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. September im Eintausend achthundert und zehnten, Unseres Reiches im fünf-ten Jahre.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 50. S. 862.

*) Dieser Gränzvertrag vom 26. Mai 1810 ist nicht veröffentlicht worden.

b. Königlich Allerhöchstes Entlassungs-Patent de eodem data zur Vollziehung des mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossenen Gränz-Vertrages.

(Mit vorstehendem Besizergreifungs-Patent wörtlich gleichlautend bis zum Schlußsaze, welcher lautet:)

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen, und die Extrabition der durch diese Linie von Uns gebirten Gebietstheile durch Unsern bevollmächtigten Kommissär zu Frankfurt geschehen ist, so entlassen Wir alle Unsere bisherigen auf diese Weise von Unserem Königreiche getrennten Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflicht, und weisen sie an, ihrem neuen Souverän dieselbe Pflicht zu leisten, getreu und unterthänig zu sein.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. September im Eintausend achthundert und zehnten, Unseres Reiches im fünf-ten Jahre.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1810. Nr. 50. S. 863.

18. Nieder-Vertrag vom 8. October 1813.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.,
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem den 8. d. M. zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen eine Präliminar-Convention folgenden Inhalts abgeschlossen worden ist:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Da Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, gleich befeelt von dem Wunsche zur Wiederherstellung der Verhältnisse, welche durch unglückliche Ereignisse waren unterbrochen worden, die Ueberzeugung hegen, daß die engste Verbindung unter Ihnen das Wohl ihrer Staaten wesentlich

Savoir faisons à qu'il appartiendra: qu'ayant été conclu le 8. de ce mois entre Nous et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême une convention préliminaire, dont le teneur suit:

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême animés d'un égal désir de rétablir des rapports que des circonstances malheureuses avoient rompus, et assurés que Leur union la plus intime devra essentiellement contribuer au bien-

befördern wird und Seine Königl. Majestät von Bayern nach erhaltener Gewißheit, daß die Bemühungen der alliirten Mächte, den Uebeln des Krieges ein Ziel zu setzen, ohne Erfolg geblieben sind, Sich entschlossen haben, zu gleichen Zwecken Sich mit den in dem gegenwärtigen Kriege gegen Frankreich begriffenen Mächten zu verbinden und in Vereinigung mit denselben alle in Ihrer Macht stehenden Mittel aufzubieten, um die Herstellung eines Gleichgewichtes unter den Mächten zu bewirken, welches geeignet sei, Europa einen dauerhaften Frieden zu versichern — so haben Allerhöchstdieselben zur Festsetzung der Präliminar-Artikel einer Allianz, folgende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Königl. Majestät von Bayern: Se. Excellenz den Grafen Karl Philipp von Wrede, Allerhöchstihren General der Cavallerie, wirklichen geheimen Rath in Kriegssachen, Großkreuz des bayerischen Militär- und des Civil-Verdienst-Ordens, Großoffizier der französischen Ehrenlegion.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen: Se. Durchlaucht den Prinzen Heinrich XV. von Reuß-Plauen, Großkreuz des kaiserl. Leopold-Ordens, Ritter des militärischen Maria-Theresia-Ordens und des Bahr. Hubertus Ordens, General der Cavallerie Allerhöchstihrer Armeen, Inhaber eines Infanterie-Regiments;

welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, wird Friede und Freundschaft zwischen Ihren

être de Leurs états; et Sa Majesté le Roi de Bavière ayant acquis la conviction, que les efforts fait par les puissances alliées, pour faire cesser les malheurs de la guerre, ont été infructueux s'étant décidé en conséquence à s'unir d'intentions avec les puissances engagées dans la présente guerre contre la France et à concourir avec elles par tous les moyens en Son pouvoir au but du rétablissement d'un équilibre entre les puissances, propre à assurer à l'Europe un état de paix véritable, ont nommé pour arrêter les préliminaires d'une alliance, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière: son Excellence Charles Philippe comte de Wrede, général de cavallerie, membre de la section de la guerre du conseil d'état, grand-cordon des ordres militaire et civil de la couronne de Bavière, grand-officier de la légion d'honneur de France.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême: S. A. le prince Henri XV. de Reuss-Plauen, grand-croix de l'ordre impérial de St. Leopold, chevalier de l'ordre militaire de Marie Thérèse et de celui de St. Hubert de Bavière, général de cavallerie de Ses Armées, propriétaire d'un regiment d'infanterie à Son service;

Lequels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs sont convenus des articles suivans:

Art. 1. A partir du jour de la signature du présent acte, il-y-aura paix et amitié entre Leurs Majestés le Roi de Bavière et l'Empereur

Majestäten dem Könige von Bayern und dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und Unterthanen für alle künftige Zeiten bestehen und die Handels- und andere Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Staaten sollen auf den Fuß hergestellt werden, wie sie vor dem Kriege bestanden haben.

Art. 2. Die Allianz zwischen den beiden contrahirenden Theilen wird die thätigste Mitwirkung der beiden Mächte zu der Herstellung einer Ordnung der Dinge in Europa zum Zwecke haben, welche allen die Unabhängigkeit und ihre künftige Ruhe sichert. Bayern entsagt demnach der Verbindung mit der rheinischen Conföderation und wird unverzüglich seine Armeen mit jenen der alliirten Mächte vereinigen.

Art. 3. In Folge des vorigen Artikels sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, sich mit allen Hilfsmitteln zu unterstützen, welche die Vorsehung in ihre Hände gelegt hat und die Waffen nicht anders niederlegen, als mit wechselseitigem Einverständnisse.

Art. 4. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich garantirt sowohl in Seinem Namen als im Namen Seines Alliirten Seiner Majestät dem Könige von Bayern den freien und ruhigen Besitz, so wie die volle Souveränität über alle Staaten, Städte, Domainen und Festungen, in deren Besitz Seine Majestät sich vor dem Anfange der Feindseligkeiten befunden hat.

Art. 5. Die bayerische Armee soll einen Theil der grossen österreichischen und alliirten Armee ausmachen. Sie wird unter dem Befehle

d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Leurs héritiers et successeurs, Leurs états et sujets à toute perpetuité, et les rapports de commerce et autres entre les deux états seront rétablis tels, qu'ils étaient avant la guerre.

Art. 2. L'alliance entre les deux hautes parties contractantes aura pour but la coopération la plus active des deux puissances pour le rétablissement d'un ordre des choses en Europe, qui assure à toutes l'indépendance et leur tranquillité future. La Bavière en conséquence se dégage des liens de la confédération du Rhin, et elle joindra immédiatement ses armées à celles des Puissances alliées.

Art. 3. Par suite de l'article précédent les hautes parties contractantes sont convenues de s'aider avec tous les moyens que la Providence a mis à leur disposition et à ne poser les armes que d'un commun accord.

Art. 4. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit tant en Son nom qu'au nom de Ses Alliés à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible ainsi que la Souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, domaines et fortresses, dont Elle se trouvait en possession avant le commencement des hostilités.

Art. 5. L'armée bavaroise fera partie de la grande armée autrichienne et alliée. Elle sera sous le commandement du général-en-chef

des Obergenerals dieser Armee und unter dem unmittelbaren Commando eines bayerischen Generals stehen. Sie soll weder getrennt noch vereinzelt werden dürfen, sondern beständig in einem Corps vereinigt bleiben, unter ihren eigenen Offizieren stehen und in Ansehung der Disciplin und Deconomie ihren eigenen Vorschriften unterworfen bleiben. Wenn die Vertheidigung des eigenen Vaterlandes ihre Hilfe erfordern sollte, so wird sie ohne Hinderniß dahin zurückkehren können.

Art. 6. Die bayerische und österreichische Armee werden von dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Tractats anfangen gemeinschaftlich zu wirken.

Art. 7. Die dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen, Beute und Gefangene sollen denjenigen Truppen angehören, welche sie erobert haben.

Art. 8. Die hohen contrahirenden Theile werden unmittelbar zur Abschließung eines förmlichen Allianz-Tractates in Unterhandlung treten.

Art. 9. Allerhöchstdieselben behalten Sich gleichfalls vor, in Folge des gegenwärtigen Tractates, eine Militär-Cartel-Convention abzuschließen.

Art. 10. Die beiden hohen contrahirenden Theile machen sich wechselseitig verbindlich, sich in keine Uebereinkunft oder Unterhandlung über den Frieden einzulassen, ausgenommen mit beiderseitigem Einverständnis und Sie versprechen sich auf das feierlichste, keiner Eröffnung und keinem Vorschlage Gehör zu geben, welche ihnen mittelbar oder unmittelbar von dem französischen Cabinete gemacht werden sollte, ohne sich denselben wechselseitig mitzutheilen.

de cette armée et sous les ordres immédiats d'un général bavarois. Elle ne pourra être séparée, ni disséminée, mais restera constamment unie en corps, agissant sous ses propres officiers et soumise pour la discipline et l'économie à ses réglemens particuliers. Si la défense de sa propre partie rendait son secours nécessaire, elle pourra y rentrer sans difficulté.

Art. 6. L'armée bavaroise et l'armée autrichienne commenceront à coopérer à dater de la ratification du présent traité.

Art. 7. Les trophées, butin et prisonniers faits sur l'ennemi appartiendront aux troupes qui les auront pris.

Art. 8. Les hautes puissances contractantes procéderont immédiatement à la négociation d'un traité formel d'alliance.

Art. 9. Elles se réservent également la faculté de conclure une convention de cartel à la suite du présent traité.

Art. 10. Les deux hautes parties contractantes s'engagent formellement à n'entrer dans aucun arrangement ou négociation pour la paix, que d'un commun accord, et elles se promettent de la manière la plus solennelle de n'écouter aucune insinuation ou proposition qui leur serait adressée directement ou indirectement par le cabinet français sans se la communiquer réciproquement.

Art. 11. Der gegenwärtige Tractat wird von Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner k. k. apostolischen Majestät ratificirt und die Ratificationen innerhalb acht Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben wir Endesunterschriebene in Kraft Unserer Vollmacht den gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und demselben Unsere Siegel beigebrückt.

Geschehen zu Ried den 8. October 1813.

So genehmigen Wir, befehle von dem Wunsche, die Bande der Einigkeit und des guten Vernehmens zu befestigen und enger zu knüpfen, welche dadurch so glücklich unter den beiden Kronen hergestellt worden sind, ratificiren und bestätigen hiermit die erwähnte Convention in allen ihren Bestimmungen, Anordnungen und Artikeln, versprechen, sie Selbst zu beobachten und in allen Puncten beobachten zu lassen, ohne sie Selbst zu verletzen oder die mindeste Verletzung derselben zu gestatten.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben Unser königliches Insignel beidrucken lassen.

Gegeben zu München den 12 October des Jahres 1813 und Unserer Regierung des achten.

Art. 11. Le présent traité sera ratifié par Sa Majesté le Roi de Bavière et par Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et les ratifications en seront échangées dans l'espace de huit jours à compter du jour de la signature, ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi nous soussignés en vertu de nos pleins-pouvoir avons signé le présent traité et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Ried le huit du mois Octobre l'an mil huit cent treize.

Nous animé du désir d'affermir et de resserrer de plus en plus les liens de l'union et de la bonne intelligence qui se trouvent par-là si heureusement établies entre les deux couronnes, avons pour agréable, ratifions, confirmons en vertu des présentes la dite convention avec toutes les stipulations, actes et articles qu'elle contient, promettons de l'observer Nous-même et de la faire observer dans tous les points, sans y donner Nous-même ni souffrir qu'il y soit porté la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé la présente et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné à Munich le 12. Octobre de l'an 1813 et de Notre Regne le 8.

Reg.-Bl. f. b. Königr. Bayern f. b. J. 1813. Nr. 61. S. 1393.

Articles séparés et secrets.

Le but des puissances en guerre contre la France ne pouvant être atteint et les heureux résultats de leurs efforts ne pouvant être assurés

que par une juste répartition des forces respectives des puissances, et par l'établissement de leurs limites sur des bases naturelles et réciproquement convenables, L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche et le Roi de Bavière voulant écarter d'avance toutes les difficultés qui dans l'application de ce principe à l'époque de la paix pourraient se présenter entre Elles sont convenues des arrangements suivants, savoir :

Art. 1. Les deux H. P. contractantes regardent comme un des objets principaux de leurs efforts dans la guerre actuelle, la dissolution de la confédération du Rhin et l'indépendance entière et absolue de la Bavière, de sorte que dégagée et placée hors de toute influence étrangère, elle jouisse de la plénitude de sa souveraineté.

Art. 2. S. M. le Roi de Bavière Se prêtera à toutes les cessions qui seraient jugées nécessaires, pour assurer aux deux états une ligne militaire convenable.

Art. 3. S. M. l'Empereur d'Autriche, s'engage à Son tour pour Elle-même et de concert avec Ses Alliés, à employer Son intervention la plus efficace, et s'il en est besoin, toutes Ses forces, à l'effet de procurer à S. M. le Roi de Bavière l'indemnité la plus complète et calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des provinces cédées. La dite indemnité devra être à la convenance du royaume de Bavière et de manière à former avec lui un contigu complet et non interrompu.

Art. 4. La situation géographique des deux états exigeant une nouvelle démarcation entre eux, S. M. I. R. et Apostolique promet, de concert et sous la garantie des Puissances Alliées à S. M. Bavaoise une indemnité pleine et entière pour les cessions, qu'en vertu de ce principe la Bavière serait dans le cas de faire à l'Autriche.

Tout changement dans l'état de possession actuel de la Bavière est toutefois expressement réservé à l'époque de la pacification future, et ne pourra avoir lieu que par un arrangement de gré à grés entre les deux Puissances.

Art. 5. Quoique S. M. l'Empereur d'Autriche et S. M. le Roi de Bavière aient consacré au soutien de la cause qu'Elles défendent, la totalité de Leurs forces. Ils prendront encore l'engagement formel de maintenir Leurs armées au plus grand complet pendant toute la durée de la guerre actuelle; cependant pour préciser davantage Leurs engagements à cet égard Elles promettent de tenir chacun constamment en campagne, savoir S. M. l'Empereur d'Autriche pour le moins 150,000 hommes et S. M. le Roi de Bavière pour le moins 36,000 hommes les garnisons des places de l'intérieur non comprises, et d'augmenter le nombre en autant que Leurs moyens le permettront.

Art. 6. Les H. P. contractantes se réservent de convenir le plus tôt que faire se pourra des arrangemens militaires détaillés, que pourrait exiger la coopération de l'armée bavaroise avec l'armée autrichienne.

Art. 7. Les opérations militaires exigeant que le Tyrol soit ouvert aux troupes autrichiennes, S. M. le Roi de Bavière n'y mettra aucun obstacle, et promet d'y traiter les dites troupes comme les siennes propres et de leur prêter tout secours nécessaire pour atteindre le but devenu désormais commun entre les H. P. contractantes. Si par la suite des circonstances inattendue l'armée passait de l'offensive à la défensive, S. M. le Roi de Bavière dans le cas que Ses troupes ne fussent pas en état de défendre le Tyrol bavarois, ne mettra aucun obstacle à ce que celles de S. M. l'Empereur d'Autriche se portent partout où les intérêts de la Bavière l'exigent, en observant les stipulations particulières dont on est convenu à cet égard.

Art. 8. En conséquence de l'union intime de principes et d'intentions qui règne entre les puissances alliées, S. M. l'Empereur d'Autriche prend sur Elle, de promettre en Leur nom, que du moment que le présent traité aura reçu sa sanction, les hostilités cesseront entre les troupes alliées et celles de S. M. le Roi de Bavière. S. M. J. et R. Apostolique est également prête, à interposer Ses bons offices auprès de LL. MM. l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse, pour faciliter la restitution réciproque des prisonniers faits sur l'armée bavaroise par les puissances alliées.

Art. 9. Dans le cas que S. M. le Roi de Bavière désirât l'entremise des bons offices de l'Autriche, pour faciliter un arrangement avec l'Angleterre, l'Autriche est prête à les faire valoir auprès de cette puissance.

Art. 10. S. M. l'Empereur d'Autriche prend également l'engagement de faire accéder LL. MM. l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse par un acte formel d'adhésion et de garantie aux articles tant patents que secrets du présent traité.

Art. 11. Les articles secrets cidessus auront la même force et valeur que s'ils étoient insérés dans le traité patent.

En foi de quoi nous soussignés en vertu de nos plein-pouvoirs les avons signés et munis du cachet de nos armes.

Fait à Ried le 8. Octobre 1813.

Martens recueil des principaux traités T. Supp. V. pag. 612.

19. Erster Pariser-Friedens-Vertrag vom 30. Mai 1814.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Allirten an einem, und Meine Majestät der König von Frankreich und Navarra an andern Theile, ein gleiches Verlangen hegen, den langwierigen Erschütterungen von Europa und dem Unglücke der Völker durch einen festen auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter die Mächte, gegründeten, und in seinen Bestimmungen die Gewährleistung für seine Dauer enthaltenden Frieden, ein Ende zu machen, und Seine Majestät der König von Preußen und Seine Allirten jetzt, wo Frankreich durch seine erfolgte Rückkehr unter die väterliche Regierung seines Königs Europa ein Pfand der Sicherheit und der Beständigkeit gibt, von demselben diejenigen Bedingungen und Gewährleistungen nicht mehr erheischen wollen, welche Sie ungern unter seiner vorigen Regierung von ihm gefordert hatten, so haben Ihre gedachten Majestäten Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu unterhandeln, zu schließen und zu unterzeichnen; nämlich Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preussischen St. Johanniter-Ordens, und des Preussischen eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Hungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Spanischen St. Karls-Ordens, des Schwedischen Sraphinen-, des Württembergischen goldnen Adler-Ordens- und mehrerer andern

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Ses Alliés d'une part, et S. M. le Roi de France et de Navarre d'autre part, étant animés d'un égal désir de mettre fin aux longues agitations de l'Europe et aux malheurs des peuples, par une paix solide, fondée sur une juste répartition de forces entre les Puissances, et portant dans ses stipulations la garantie de sa durée, et S. M. le Roi de Prusse et Ses Alliés ne voulant plus exiger de la France, au-jourd'hui que, s'étant replacée sous le Gouvernement paternel de ses Rois, elle offre ainsi à l'Europe un gage de sécurité et de stabilité, des conditions et des garanties qu'ils lui avoient à regret demandées sous son dernier Gouvernement; Leurs dites Majestés ont nommé des Plénipotentiaires pour discuter, arrêter et signer un traité de paix et d'amitié, savoir S. M. le Roi de Prusse, le Sieur Charles Auguste Baron de Hardenberg, son Chancelier d'Etat, Chevalier du grand ordre de l'Aigle noire, de l'Aigle rouge, de celui de St. Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Grand Aigle de la Légion d'honneur, Chevalier des ordres de St. André, de St. Alexander-Newsky et de St. Anne de première classe de Russie, grand Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie, Chevalier de l'ordre de St. Charles d'Espagne, de celui des Séraphins de Suède, de l'Aigle d'or de Wurtemberg et de plusieurs autres;

und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Preussischen eisernen Kreuzes und des Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse;

und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Carl Moritz Talleyrand-Périgord, Prinzen von Benevent, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preussischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Russischen St. Andreas-Ordens, Ihren Minister und Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten u., welche nach geschehener Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form bestandenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel. Von dem heutigen Tage an, wird zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Allirten an einem, und Seine Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren jederseitigen Staaten und Unterthanen auf immerwährende Zeit Friede und Freundschaft sein.

Die hohen contrahirenden Theile werden alle Sorgfalt anwenden, um nicht nur unter sich, sondern auch so weit es von ihnen abhängt, unter allen Europäischen Staaten die Eintracht und das gute Einverständnis aufrecht zu erhalten, welche zu der Ruhe von Europa so nothwendig sind.

et le Sieur Charles Guillaume Baron de Humboldt, Son Ministre d'Etat, Chambellan et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Chevalier du grand ordre de l'Aigle rouge, de celui de la Croix de fer de Prusse et de celui de St. Anne de première classe de Russie;

et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, le Sieur Charles Maurice Talleyrand-Périgord, Prince de Benévent, Grand Aigle de la Légion d'honneur, Chevalier de l'ordre de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge de Prusse, Grand Croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, Chevalier de l'ordre de St. André de Russie, Son Ministre et Secretaire d'Etat des affaires étrangères etc. lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article premier. Il y aura, à compter de ce jour, paix et amitié entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Ses Alliés d'une part, et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre de l'autre part, leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs, à perpétuité.

Les hautes Parties Contractantes apporteront tous leurs soins à maintenir, non seulement entr'elles, mais encore, autant qu'il dépend d'elles, entre tous les Etats de l'Europe, la bonne harmonie et intelligence si nécessaires à son repos.

Zweiter Artikel. Das Königreich Frankreich behält die Integrität seiner Gränzen, so wie selbige in dem Zeitpunkte am ersten Januar 1792 bestanden. Es wird überdem eine, in der Demarkationslinie, welche der folgende Artikel bestimmt, begriffene Gebietsvermehrung erhalten.

Dritter Artikel. Von der Seite Belgiens, Deutschlands und Italiens wird die ehemalige Gränze, so wie sie den ersten Januar des Jahres 1792 bestand, von der Nordsee zwischen Dünkirchen und Nieupoort an, bis zum Mittelländischen Meer zwischen Cagnes und Nizza, mit folgenden Rectificirungen wieder hergestellt werden:

1. Im Departement von Jemappes werden die Kantone Dour, Merbes le Chateau, Beaumont und Chimay, Frankreich verbleiben. Die Demarkationslinie wird da, wo sie den Kanton Dour berührt, zwischen diesem und den Kantonen Boussu und Paturage, so wie fürder zwischen dem Kanton Merbes le Chateau und den Kantonen Binch und Thuin hinlaufen.
2. In dem Departement der Sambre und Mons werden die Kantone Walcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne Frankreich gehören; die Gränze wird, wenn sie an dieses Departement gelangt, der Linie folgen, welche die vorgedachten Kantone von dem Departement Jemappe und von dem übrigen Theile des Sambre- und Mons-Departements scheidet.
3. In dem Mosel-Departement wird die neue Gränze, wo sie von der alten abweicht, durch eine von Perle bis Fremersdorf zu ziehende und

Article second. Le Royaume de France conserve l'intégrité des ses limites, telles qu'elles existoient à l'époque du 1. Janvier 1792. Il recevra en outre une augmentation de territoire, comprise dans la ligne de démarcation fixée par l'article suivant.

Article troisième. Du côté de la Belgique, de l'Allemagne et de l'Italie, l'ancienne frontière, ainsi qu'elle existoit le premier Janvier de l'année 1792 sera rétablie, en commençant de la mer du Nord entre Dunkerque et Nieupoort, jusqu'à la Méditerranée entre Cagnes et Nice, avec les rectifications suivantes:

1. Dans le Département de Jemappes les Cantons de Dour, Merbes-le-Chateau, Beaumont et Chimay resteront à la France; la ligne de démarcation passera là où elle touche le Canton de Dour, entre ce Canton et ceux de Boussu et Paturage, ainsi que plus loin entre celui de Merbes-le-Chateau et ceux de Binch et de Thuin.
2. Dans le Département de Sambre et de Meuse, les Cantons de Walcourt, Florennes, Beauring et Gèdinne appartiendront, à la France; la demarcation, quand elle atteint ce Département, suivra la ligne, qui sépare les Cantons précités du Département de Jemappes et du reste de celui de Sambre et Meuse.
3. Dans le Département de la Moselle la nouvelle démarcation, là où elle s'écarte de l'ancienne, sera formée par une ligne à tirer depuis

durch diejenige Linie gebildet werden, welche den Kanton Tholey von dem übrigen Theile des Mosel-Departements trennt.

4. In dem Saar-Departement werden die Kantone Saarbrück und Arneval Frankreich verbleiben, ingleichen derjenige Theil des Kantons Lebach, welcher im Süden einer Linie liegt, die längs der Markungen der Dörfer Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Hall (diese verschiedenen Orte außerhalb der französischen Gränze belassend) bis zu dem Punkte hinläuft, wo bei Querselle (welches Frankreich gehört) die Linie, welche die Kantone Arneval und Ottweiler von einander scheidet, an diejenige trifft, welche die Kantone Arneval und Lebach von einander trennt; die Gränze in diesem Landstriche besteht in der oben beschriebenen und in einer Linie, welche den Kanton Arneval von dem Kanton Bliescastel trennt.
5. Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792 einen isolirten Punkt in Deutschland ausgemacht hat, so behält Frankreich jenseits seiner Grenzen, um die Festung und ihren Umkreis mit dem übrigen Theile des Königreichs in Verbindung zu setzen, einen Theil der Departements des Donnersberges und des Nieder-Rheins. Die neue Begrenzung geht von dem Punkte aus, wo bei Obersteinbach (welches außerhalb des französischen Gebietes bleibt) die Grenze zwischen dem Mosel-Departement und dem Departement des Donnersberges an das Departement des Nieder-Rheins trifft, und folgt der Linie, welche die Kantons Weissenburg und Bergzabern (auf Seiten Frankreichs) die

Perle jusqu'à Fremersdorf, et par celle qui sépare le Canton de Tholey du reste du Département de la Moselle.

4. Dans le Département de la Sarre les Cantons de Saarbruck et d'Arneval resteront à la France, ainsique la partie de celui de Lebach qui est situé au midi d'une ligne à tirer le long de confins des villages de Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach et Hall (en laissant ces différens endroits hors de la frontière française, jusqu'au point où, près de Querselle) qui appartient à la France (la ligne qui sépare les Cantons d'Arneval et d'Ottweiler atteint celle qui sépare ceux d'Arneval et de Lebach; la frontière de ce côté sera formée par la ligne ci-dessus désignée, et ensuite par celle qui sépare le Canton d'Arneval de celui de Bliescastel.
5. La forteresse de Landau ayant formé avant l'année 1792 un point isolé dans l'Allemagne, la France conserve, au delà de ses frontières, une partie des Départements de Mont-Tonnère et du Bas-Rhin, pour joindre la forteresse de Landau et son rayon au reste de Royaume. La nouvelle démarcation, en partant du point où près d'Obersteinbach (qui reste hors de limites de la France) la frontière entre le Département de la Moselle et celui du Mont-Tonnère atteint le Département du Bas-Rhin, suivra la ligne qui sépare les Cantons de Weissenbourg et de Bergzabern (du côté de la France) les

Kantone Pirmasens, Dahn und Anweiler (auf Seiten Deutschlands) von einander scheidet, bis zu dem Punkte, wo diese Grenzscheiden, bei dem Dorfe Wolmersheim, den ehemaligen Umkreis der Festung Landau berühren. Von diesem Umkreise ab, welcher bleibt, wie er im Jahre 1792 gewesen, folgt die neue Gränze demjenigen Arme des Queichflusses, welcher jenen Umkreis bei Queichheim (zu Frankreich gehörig) verläßt, und bei den Dörfern Mertenheim, Knittelheim und Belheim vorbei (die gleichfalls französisch bleiben) nach dem Rhein hinfließt, welcher hiernach die weitere Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bildet.

Was den Rhein betrifft, so wird der Thalweg, jedoch mit der Maßgabe die Grenzscheidung ausmachen, daß die in der Folge mit dem Laufe dieses Stromes sich ereignenden Veränderungen künftighin keinen Einfluß auf das Eigenthum der darin befindlichen Inseln haben werden, der Besizstand der Inseln wird, so wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Tractats von Luneville war, wiederhergestellt werden.

6. Im Departement von Doubs wird die Gränze bergestalt rectificirt werden, daß sie oberhalb bei la Ranconnière bei Locle beginnt und dem Kamme des Jura zwischen la Cerneux-Péquignot und dem Dorfe Fontenelles bis zu einem 7 bis 8000 Fuß nordwestlich von dem Dorfe la Brévine belegenen Gipfel des Jura folgt, wo sie wieder in die ehemalige französische Gränze fällt.

Cantons de Pirmasens, Dahn et Anweiler (du côté de l'Allemagne) jusqu'au point où ces limites, près du village de Vollmersheim, touchent l'ancien rayon de la forteresse de Landau. De ce rayon, qui reste ainsi qu'il étoit en 1792, la nouvelle frontière suivra le bras de la rivière de la Queich, qui, en quittant ce rayon, près de Queichheim (qui reste à la France) passe près des villages de Mertenheim, Knittelsheim et Belheim (demeurant également François jusqu'au Rhin, qui continuera en suite à former la limite de la France et de l'Allemagne.)

Quant au Rhin, le Thalweg constituera la limite, de manière cependant que les changemens que subira par la suite le cours de ce fleuve, n'auront à l'avenir aucun effet sur la propriété des îles qui s'y trouvent, l'état de possession de ces îles sera rétabli tel qu'il existoit, à l'époque de la signature du Traité de Luneville.

6. Dans le Département du Doubs la frontière sera rectifiée de manière à ce qu'elle commence audessus de la Ranconnière près de Locle, et suive la crête du Jura entre le Cerneux-Péquignot et le village de Fontenelles, jusqu'à une cime du Jura située à environ 7 ou 8000 pieds au Nord-Ouest du village de la Brévine, où elle retombera dans l'ancienne limite de la France.

7. In dem Departement von Lemman bleiben die Gränzen zwischen dem französischen Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebiets-theilen der Republik Genf (welche einen Theil der Schweiz ausmachen wird) ebenso, wie sie waren, ehe Genf dem französischen Gebiete einverleibt worden, aber der Kanton Frangy, der Kanton St. Julien mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher im Norden einer Linie liegt, die von dem Punkte, wo der Fluß Loire bei Chancy in das Genfer Gebiet tritt, längs der Markungen von Sesequin, Laconex und Séseneuve, die außerhalb der französischen Gränze bleiben, gezogen wird), der Kanton Reignier (mit Ausnahme desjenigen Stückes, welches sich im Osten einer Linie befindet, die den Markungen von Muraz, Bussy, Pers und Cornier folgt, welche außerhalb der französischen Gränze liegen), und der Kanton de la Roche (mit Ausnahme der Ortschaften la Roche und Armanox und ihrer Bezirke) werden Frankreich verbleiben. Der Grenzzug wird den Gränzen dieser verschiedenen Kantone und den Linien folgen, welche die zu Frankreich verbleibenden Stücke und diejenigen, welche es nicht behält von einander trennen.
8. In dem Departement von Mont-Blanc erwirbt Frankreich die Unter-präfectur Chambery, mit Ausnahme der Kantone de l'Hôpital, St. Pierre d'Albigny, de la Rocette und Montmeillant und die Unter-Präfectur Annecy, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Kantons Faverges, welcher östlich einer Linie liegt, die zwischen Ourechaise und Marlens
-
7. Dans le Département du Léman, les frontières entre le territoire François, le pays de Vaud et les différentes portions du territoire de la République de Genève (qui fera partie de la Suisse) restent les mêmes, qu'elles étoient avant l'incorporation de Genève à la France. Mais le Canton de Frangy, celui de St. Julien (à l'exception de la partie située au Nord d'une ligne à tirer du point où la rivière de la Loire entre près de Chancy dans le territoire Genevois, le long des confins de Sesequin, Laconex et Séseneuve, qui resteront hors de limites de la France), le canton de Reignier (à l'exception de la portion qui se trouve à l'Est d'une ligne qui suit les confins de la Muraz, Bussy, Pers et Cornier, qui seront hors des limites françaises) et le Canton de la Roche (à l'exception des endroits nommés la Roche et Armanox avec leurs districts) resteront à la France. La frontière suivra les limites de ces différens Cantons, et les lignes qui séparent les portions qui demeurent à la France, de celles qu'elle ne conserve pas.
8. Dans le Département du Mont-Blanc, la France acquiert la Sous-Préfecture de Chambery, à l'exception des Cantons de l'Hôpital, de St. Pierre-d'Albigny, de la Rocette, et de Montmeillant, et la Sous-Préfecture d'Annecy, à l'exception de la partie du Canton de Faverges située à l'Est d'une ligne, qui passe entre Ourechaise et Marlens

auf französischer und Marthod und UGINE auf der entgegengesetzten Seite läuft und hiernächst dem Kamme der Berge bis zur Gränze des Kantons Thones folgt; diese Linie wird, mit den Gränzen der erwähnten Kantone, in der dortigen Gegend den neuen Gränzzug bilden.

Auf der Seite der Pyrenäen bleiben die Gränzen zwischen den beiden Königreichen Frankreich und Spanien so wie sie in dem Zeitpunkte am ersten Januar 1792 waren, und es wird von Seiten beider Kronen sofort eine Kommission mixte ernannt werden, um die Final-Demarcation festzustellen.

Frankreich entsagt allen Souveränitäts-, Lehensherrlichkeits- und Besitzrechten auf alle und jede außerhalb der oben bezeichneten Gränze belegenen Länder und Distrikte, Städte und Ortschaften; doch wird das Fürstenthum Monaco in die Verhältnisse, worin es sich vor dem ersten Januar 1792 befunden, zurückgestellt.

Die verbündeten Höfe sichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaissin, der Grafschaft Mumpelgard und aller der Factoren zu, welche ehedem zu Deutschland gehört haben und in der obenbezeichneten Gränze begriffen sind, sie mögen vor oder nach dem ersten Januar 1792 Frankreich einverleibt worden sein. Die Mächte behalten sich gegenseitig die völlige Befugniß vor, diesen oder jenen Punkt ihrer Staaten, welchen sie ihrer Sicherheit zuträglich erachten werden, zu befestigen.

du côté de la France, et Marthod et UGINE du côté opposé, et qui suit après, la crête de montagnes jusqu'à la frontière du canton de Thones: c'est cette ligne qui, avec la limite des Cantons mentionnés, formera de ce côté la nouvelle frontière.

Du côté des Pyrénées, les frontières restent telles qu'elles étoient entre les deux Royaumes de France et d'Espagne à l'époque du premier Janvier 1792, et il sera de suite nommé une Commission mixte de la part des deux couronnes, pour en fixer la démarcation finale.

La France renonce à tous droits de souveraineté, de suzeraineté et de possession, sur tous les pays et districts, villes et endroits quelconques situés hors de la frontière ci-dessus désignée, la Principauté de Monaco étant toutefois replacée dans les rapports où elle se trouvoit avant le premier Janvier 1792.

Les Cours alliées assurent à la France la possession de la Principauté d'Avignon, du Comtât Venaissin, du Comté de Montbeliard et de toutes les enclaves qui ont appartenu autrefois à l'Allemagne, comprises dans la frontière ci-dessus indiquée, qu'elles aient été incorporées à la France avant ou après le premier Janvier 1792. Les Puissances se réservent réciproquement la faculté entière de fortifier tel point de leurs Etats qu'elles jugeront convenable pour leur sureté.

Um jede Verletzung von Privat-Eigenthum zu vermeiden und nach den liberalsten Grundsätzen die Besizungen der an der Gränze wohnenden Individuen sicher zu stellen, werden von jedem der an Frankreich grenzenden Staaten Commissarien ernannt werden, um in Gemeinschaft mit französischen Commissarien zur Gränzbeziehung der jederseitigen Länder zu schreiten.

Sobald die Arbeit dieser Commissarien beendigt sein wird, werden Karten aufgenommen und von den respectiven Commissarien unterzeichnet, und Pfähle errichtet werden, welche die gegenseitigen Gränzen bekunden werden.

Vierter Artikel. Um die Verbindung zwischen der Stadt Genf und andern am See belegenen Theilen des Schweizergebietes zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern gemein sei. Die beiden Regierungen werden sich gütlich über die Mittel zur Verhütung des Schleichhandels, zur Regulirung des Postenlaufs und zur Instandhaltung der Straße einverstehen.

Fünfter Artikel. Die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See, und umgekehrt, soll frei sein, in dem Maße, daß sie niemanden unter sagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können.

Pour éviter toute lésion de propriétés particulières, et mettre à couvert, d'après les principes les plus libéraux, les biens d'individus domiciliés sur les frontières, il sera nommé par chacun des Etats limitrophes de la France, des Commissaires pour procéder conjointement avec des Commissaires François, à la délimitation des pays respectifs.

Aussitôt que le travail des Commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes signées par les Commissaires respectifs, et placé des poteaux qui constateront les limites réciproques.

Article quatrième. Pour assurer les communications de la ville de Genève avec d'autres parties du Territoire de la Suisse, situées sur le lac, la France consent, à ce que l'usage de la route par Versoy soit commun aux deux pays. Les Gouvernemens respectifs s'entendront à l'amiable sur les moyens de prévenir la contrebande, et de régler le cours des postes et l'entretien de la route.

Article cinquième. La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer, et réciproquement, sera libre, de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne, et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les Etats riverains, de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.

Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um den Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern, und sie sich, eines dem andern immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden können.

Sechster Artikel. Holland, unter die Souveränität des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souveränität können dort in keinem Falle einem Fürsten zukommen, der eine auswärtige Krone trägt oder sie zu tragen berufen ist.

Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein.

Die Schweiz wird, unabhängig, sich selbst zu regieren, fortfahren.

Italien, außerhalb der Grenzen der an Oesterreich zurückgelangenden Länder, wird aus souverainen Staaten bestehen.

Siebenter Artikel. Die Insel Malta und ihre Dependenz sollen zum völligen Eigenthume und mit aller Souveränität Seiner brittischen Majestät gehören.

Achter Artikel. Seine Brittische Majestät, indem Sie für Sich und Ihre Bundesgenossen stipulirt, verbindet Sich, Seiner Allerchristlichsten Majestät in den weiter unten festgesetzten Zeiträumen die Kolonien, Fischereien, Komptoirs und Niederlassungen aller Art herauszugeben, welche Frankreich am ersten Januar 1792 in den Meeren und auf dem

Il sera examiné et décidé de même dans le futur congrès, de quelle manière, pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra être également étendue à tous les autres fleuves, qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différens Etats.

Article sixième. La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire. Le titre et l'exercice de la souveraineté n'y pourront dans aucun cas appartenir à aucun Prince portant ou appelé à porter une couronne étrangère.

Les Etats de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

La Suisse indépendante continuera de se gouverner par elle même.

L'Italie, hors des limites des pays qui reviendront à l'Autriche, sera composée d'Etats souverains.

Article septième. L'isle de Malte et ses dépendances appartiendront en toute propriété et souveraineté à S. M. Britannique.

Article huitième. Sa Majesté Britannique, stipulant pour Elle et ses Alliés, s'engage à restituer à Sa Majesté Très-Christienne, dans les délais qui seront ci-après fixés, les colonies, pêcheries, comptoirs et établissemens de tout genre que la France possédoit au premier

festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besaß, ausgenommen jedoch die Inseln Tabago und St. Lucia, Isle de France und dessen Zuhörungen, namentlich Rodrigue und die Sechellen, welche Seine Allerchristlichste Majestät mit vollem Eigenthum und aller Souveraineté Seiner Brittischen Majestät abtreten; im gleichen denjenigen Theil von St. Domingo, welchen Frankreich im Baseler Frieden cebirt erhalten hat, und den Seine Allerchristlichste Majestät Seiner Katholischen Majestät zum vollen Eigenthume und mit aller Souveraineté wieder abtreten.

Neunter Artikel. Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen willigen im Gefolge der mit Ihren Allirten und zur Vollziehung des vorhergehenden Artikels getroffenen Verabredungen ein, daß die Insel Guadeloupe Seiner Allerchristlichsten Majestät herausgegeben werde, und cediren alle Rechte, die ihnen an diese Insel zustehen können.

Zehnter Artikel. Seine Allergetreueste Majestät verpflichten sich im Gefolge der mit Ihren Allirten und zur Vollziehung des 8. Artikels getroffenen Uebereinkunft, Seiner Allerchristlichsten Majestät in dem unten bestimmten Zeitraume das französische Guiana, so wie es am ersten Januar 1792 bestand, herauszugeben.

Da die obige Bestimmung zur Folge hat, daß die zur damaligen Zeit wegen der Gränzen bestandene Streitigkeit wieder auflebt, so ist man übereingekommen, daß diese Streitigkeit durch eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Höfen unter der Vermittlung Seiner Brittischen Majestät, beigelegt werden soll.

Janvier 1792, dans les mers et sur les continens de l'Amérique, de l'Afrique et de l'Asie, à l'exception toutefois des îles de Tabago et de St. Lucie et de l'île de France et de ses dépendances, nommément Rodrigue et les Séchelles, lesquelles S. M. Très-Chrétienne cède en toute propriété et souveraineté à S. M. Britannique, comme aussi de la partie de St. Domingue, cédée à la France par la paix de Bâle, et que S. M. Très-Chrétienne rétrocède à S. M. Catholique en toute propriété et souveraineté.

Article neuvième. S. M. le Roi de Suède et de Norvège, en conséquence d'arrangemens pris avec ses alliés et pour l'exécution de l'article précédent, consent à ce que l'île de la Guadeloupe soit restituée à S. M. Très-Chrétienne, et cède tous les droits qu'il peut avoir sur cette île.

Article dixième. S. M. Très-Fidèle, en conséquence d'arrangemens pris avec ses Alliés, et pour l'exécution de l'article VIII s'engage à restituer à S. M. Très-Chrétienne dans le delai ci-après fixé, la Guiane française, telle qu'elle existoit au premier Janvier 1792.

L'effet de la stipulation ci-dessus étant de faire revivre la contestation existante à cette époque au sujet des limites, il est convenu que cette contestation sera terminée par un arrangement amiable entre les deux cours, sous la mediation de S. M. Britannique.

Eilfter Artikel. Die Plätze und Forts, welche in den Colonien und Niederlassungen vorhanden sind, die vermöge der Art. 8, 9 und 10 Seiner Allerchristlichsten Majestät zurückgegeben werden sollen, werden in dem Zustande überliefert werden, in welchem sie sich in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages befinden.

Zwölfter Artikel. Seine Brittische Majestät verpflichten sich, die Untertanen Seiner Allerchristlichsten Majestät hinsichtlich des Handels und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, innerhalb der Gränzen der Brittischen Souveränität auf dem festen Lande von Indien dieselben Vergünstigungen, Privilegien und Schutz genießen zu lassen, welche den am meisten begünstigten Nationen gegenwärtig zugestanden sind oder zugestanden werden. Ihrerseits übernehmen Seine Allerchristlichste Majestät, — da Ihnen nichts mehr am Herzen liegt, als die immerwährende Dauer des Friedens zwischen den Kronen Frankreich und England, und da Sie, so weit es in Ihrem Vermögen steht, dazu beitragen wollen, von nun an von den Verhältnissen beider Völker alles zu entfernen, was dereinst das gegenseitige gute Vernehmen stören könnte — die Verpflichtung, kein Befestigungswerk in den Niederlassungen anzulegen, die Ihnen herausgegeben werden sollen und innerhalb der Gränzen der Brittischen Souveränität auf dem festen Lande von Indien belegen sind, und in diese Niederlassungen nur die zur Handhabung der Polizei erforderliche Anzahl von Truppen zu legen.

Dreizehnter Artikel. Was die Fischerei-Gerechtigkeit der Franzosen auf den großen Untiefen von Terre-Neuve, an den Küsten der Insel

Article onzième. Les places et forts existant dans les colonies et établissemens qui doivent être rendus à S. M. Très-Chrétienne, en vertu des articles VIII, IX et X seront remis dans l'état où ils se trouveront au moment de la signature du présent Traité.

Article douzième. Sa Majesté Britannique s'engage à faire jouir les sujets de S. M. Très-Chrétienne, relativement au commerce et à la sureté de leur personnes et propriétés, dans les limites de la souveraineté Britannique sur le continent des Indes, des mêmes facilités, privilèges et protection qui sont à présent ou seront accordés aux nations les plus favorisées. De son côté S. M. Très-Chrétienne, n'ayant rien plus à coeur que la perpétuité de la paix entre les deux couronnes de France et d'Angleterre, et voulant contribuer, autant qu'il est en Elle, à écarter dès-à-présent, des rapports des deux peuples ce qui pourroit un jour altérer la bonne intelligence mutuelle, s'engage à ne faire aucun ouvrage de fortification dans les établissemens qui lui doivent être restitués, et qui sont situés dans les limites de la souveraineté Britannique sur le continent des Indes, et à ne mettre dans ces établissemens que le nombre de troupes nécessaire pour le maintien de la police.

Article treizième. Quant au droit de pêche des Français sur le grand-banc de Terre-neuve, sur les côtes de l'île de ce nom et des

dieses Namens und der umliegenden Inseln in dem Golfe de St. Laurent betrifft, so wird alles wieder auf denselben Fuß, wie im Jahre 1792, gesetzt werden.

Vierzehnter Artikel. Die Kolonien, Comptoirs und Niederlassungen, welche Seiner Allerchristlichsten Majestät von Seiner Brittischen Majestät oder Ihren Alliirten herausgegeben werden sollen, werden, und zwar die in den Nordischen Meeren und in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika und Afrika, in drei Monaten — und die jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung, in sechs Monaten nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages überliefert werden.

Fünftehnter Artikel. Da die hohen kontrahirenden Theile vermittelst des 4. Artikels der Convention vom 23. des letztverflossenen Monats April sich vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen definitiven Friedenstractate das Loos der Arsenale und der bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe zu reguliren, welche sich in den, von Seiten Frankreichs zur Erfüllung des 2. Artikels jener Convention überlieferten Seeplätzen befinden, so ist man überein gekommen, daß die gedachten bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, desgleichen das Schiffsgeschütz und die Schiffsmunition und alle Materialien zum Baue und der Bewaffung „zwischen Frankreich und den Ländern, wo die Plätze liegen“ in dem Verhältnisse von zwei Drittheilen für Frankreich und einem Drittheil für die Mächte, welchen die besagten Plätze gehören werden, getheilt werden sollen. Die im Bau begriffenen Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in dem Zustande sein sollten, sechs Wochen nach

iles adjacentes dans le Golfe de St. Laurent, tout sera remis sur le même pied qu'en 1792.

Article quatorzième. Les colonies, comptoirs et établissemens qui doivent être restitués à S. M. Très-Chrétienne par S. M. Britannique, ou ses alliés seront remis, savoir: ceux qui sont dans les mers du Nord ou dans les mers et sur les continens de l'Amérique et de l'Afrique, dans les trois mois, et ceux qui sont au delà du Cap de Bonne-Espérance, dans les six mois qui suivront la ratification du présent Traité.

Article quinzisième. Les Hautes Parties contractantes s'étant réservé par l'Article 4 de la Convention du 23. Avril dernier, de régler dans le présent Traité de paix définitive le sort des arsenaux et des vaisseaux de guerres armés et non armés qui se trouvent dans les places maritimes, remises par la France en exécution de l'article II de la-dite Convention, il est convenu que les-dits vaisseaux et batimens de guerre armés et non armés, comme aussi l'artillerie navale et les munitions navales et tous les matériaux de construction et d'armemens, seront partagés entre la France et le pays où les places sont situés, dans la proportion de deux tiers pour la France, et d'un tiers pour les Puissances auxquelles les dites places appartiendront. Seront consi-

Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in See gelassen zu werden, sollen für Materialien angesehen, und als solche, nach gescheneher Demolirung, in dem oben bemerkten Verhältnisse vertheilt werden.

Von beiden Seiten werden Commissäre ernannt werden, um die Theilung festzusetzen und eine Zusammenstellung darüber aufzunehmen, und die verbündeten Mächte werden Pässe und Gebietsbriefe ertheilen, um die Rückkehr der französischen Gewerks- und Seeleute und Offizianten nach Frankreich zu sichern.

Die Schiffe und Arsenale, die sich in den Seeplätzen befinden, welche vor dem 23. April in die Gewalt der Allirten gefallen sein möchten, desgleichen die Schiffe und Arsenale, welche Holland gehörten, und namentlich die Texelflotte sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen.

Die französische Regierung verpflichtet sich, alles, was ihr vermöge der oben angegebenen Bestimmungen zu Theil werden wird, binnen drei Monaten nach bewerkstelligter Theilung wegzuschaffen oder verkaufen zu lassen.

Der Hafen von Antwerpen wird künftighin ein Handelshafen sein.

Sechzehnter Artikel. Da die hohen contrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa erschüttert haben, in gänzliche Vergessenheit bringen und gebracht wissen wollen, so erklären und versprechen sie, daß in den durch den gegenwärtigen Vertrag herausgegebenen oder abgetretenen Ländern kein Individuum, wes Standes und Würden er auch sei, für seine Person oder an seinem Eigenthum unter irgend einem Vorwande

dérés comme matériaux et partagés comme tels dans la proportion ci-dessus énoncée, après avoir été démolis, les vaisseaux et bâtimens en construction, qui ne seroient pas en état d'être mis en mer six semaines après la signature du présent traité.

Des commissaires seront nommés de part et d'autre pour arrêter le partage et en dresser l'état; et des passeports ou sauf-conduits seront donnés par les puissances alliées, pour assurer le retour en France des ouvriers, gens de mer et employés français.

Ne sont compris dans les stipulations ci-dessus les vaisseaux et arsenaux existans dans les places maritimes qui seroient tombées au pouvoir des alliés antérieurement au 23. Avril, ni les vaisseaux et arsenaux qui appartenoient à la Hollande, et nommément la flotte du Texel.

Le gouvernement de France s'oblige à retirer ou à faire vendre tout ce qui lui appartiendra par les stipulations ci-dessus énoncées, dans le délai de trois mois après le partage effectué.

Dorénavant le port d'Anvers sera uniquement un port de commerce.

Article seizième. Les hautes parties contractantes voulant mettre et faire mettre dans un entier oubli les divisions qui on agité l'Europe, déclarent et promettent que, dans les pays restitués et cédés par le présent traité, aucun individu de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé, dans sa personne

oder wegen seines Betragens und seiner Meinung in politischen Angelegenheiten, oder wegen seiner Anhänglichkeit, es sei an irgend einen der contrahirenden Theile, oder an eine der Regierungen, deren Dasein aufgehört hat, oder aus sonst irgend einer Ursache, es sei denn wegen eingegangener Schuldverbindlichkeiten gegen Individuen oder wegen Handlungen, die später als der gegenwärtige Vertrag sind, verfolgt, beunruhigt oder angefochten werden soll.

Siebzehnter Artikel. In allen Ländern, welche theils kraft des gegenwärtigen Vertrages, theils kraft der in Folge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten oder erhalten sollen, wird den eingebornen und fremden Einwohnern, wes Standes und Volkes sie seien, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, verstattet sein, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr es sei vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigenthum zu schalten und sich nach selbst beliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.

Achtzehnter Artikel. Da die allirten Mächte Seiner Allerchristlichsten Majestät einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der durch den gegenwärtigen Frieden so glücklich beendigten Unglücks-Epoche verschwinden zu lassen, so leisten sie auf die Totalität der Summen Verzicht, welche die Staatsregierungen aus Kontrakten, für Lieferungen oder irgend welche Vorschüsse, die dem französischen Gouvernement in den verschiedenen seit 1792 stattgefundenen Kriegen geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben.

ou dans sa propriété, sous aucun prétexte, ou à cause de sa conduite ou opinion politique, ou de son attachement, soit à aucune des parties contractantes, soit à des gouvernemens qui ont cessé d'exister, ou pour toute autre raison, si ce n'est pour des dettes contractées envers des individus, ou pour des actes postérieurs au présent traité.

Article dix-septième. Dans tous les pays, qui doivent ou devront changer de maîtres, tant en vertu du présent traité que des arrangemens qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitans naturels et étrangers, de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans, à compter de l'échange des ratifications, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés acquises, soit avant, soit depuis la guerre actuelle, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Article dix-huitième. Les puissances alliées voulant donner à Sa Majesté très-Chrétienne un nouveau temoignage de leur desir de faire disparoitre, autant qu'il est en elles, les conséquences de l'époque de malheur si heureusement terminée par la présente paix, renoncent à la totalité des sommes que les gouvernemens ont à réclamer de la France à raison de contracts, de fournitures ou d'avances quelconques faites au Gouvernement français dans les différentes guerres qui ont eu lieu depuis 1792.

Ihrerseits begeben Sich Seine Allerchristlichste Majestät aller Forderungen, die Sie in gleicher Beziehung wider die alliirten Mächte sollten anbringen können.

Zur Vollstreckung dieses Artikels verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich wechseltig alle auf die Schuldforderungen, denen sie gegenseitig entsagt haben, sich beziehenden Rechtstitel, Obligationen und Urkunden auszuhändigen.

Neunzehnter Artikel. Die französische Regierung verpflichtet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, von denen sich finden möchte, daß sie solche anderweitig in den Ländern außerhalb ihres Gebietes auf den Grund von Kontrakten oder andern förmlichen Verpflichtungen schuldig ist, welche zwischen Individuen oder Privat-Anstalten und den französischen Behörden sowohl für Lieferungen als aus Anlaß gesetzlicher Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

Zwanzigster Artikel. Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages Kommissarien zur Regulirung und Wahrnehmung des Vollzuges der Gesamtheit der in den 18. und 19. Artikel enthaltenen Bestimmungen ernennen. Diese Kommissarien werden sich mit der Untersuchung der Forderungen, von welchen in dem vorstehenden Artikel die Rede ist, mit der Liquidation der reclamirten Summen und mit der Weise beschäftigen, welche von der französischen Regierung zur Berichtigung derselben vorgeschlagen werden wird. Sie werden gleichermaßen mit Auskhändigung der Rechtstitel, Obligationen und Urkunden in Betreff der Schuldforderungen

De son côté Sa Majesté très-Chrétienne renonce à toute réclamation qu'elle pourroit former contre les puissances alliées aux mêmes titres.

En exécution de cet article les hautes parties contractantes s'engagent à se remettre mutuellement tous les titres, obligations et documents qui ont rapport aux créances auxquelles elles ont réciproquement renoncé.

Article dix-neuvième. Le gouvernement français s'engage à faire liquider et payer les sommes qu'il se trouveroit devoir d'ailleurs dans des pays hors de son territoire, en vertu de contracts, ou d'autres engagements formels passés, entre des individus ou des établissemens particuliers et les autorités françaises, tant pour fournitures qu'à raison d'obligations légales.

Article vingtième. Les hautes parties contractantes nommeront, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, des commissaires pour régler et tenir la main à l'exécution de l'ensemble des dispositions renfermées dans les articles XVIII et XIX. Ces commissaires s'occuperont de l'examen des réclamations dont il est parlé dans l'article précédent, de la liquidation des sommes réclamées, et du mode dont le gouvernement français proposera de s'en

beauftragt werden, auf welche die hohen kontrahirenden Theile wechselseitig Verzicht leisten, dergestalt, daß die Ratification des Resultats ihrer Arbeiten diese gegenseitige Verzichtleistung zur Vollständigkeit bringt.

Einundzwanzigster Artikel. Die Schulden, welche ursprünglich auf die zu Frankreich nicht ferner gehörigen Länder speciell hypothecirt oder für deren innere Verwaltung kontrahirt worden sind, bleiben diesen nämlichen Ländern zur Last. Man wird daher der französischen Regierung vom 22. Dezember 1813 an, diejenigen dieser Schulden zu gut rechnen, welche in Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind. Die Rechtstitel von den zur Einschreibung vorbereiteten und noch nicht eingeschriebenen, werden den Regierungen der betreffenden Länder ausgehändigt werden. Eine Kommission mixte wird die Verzeichnisse aller dieser Schulden anfertigen und feststellen.

Zweiundzwanzigster Artikel. Der französischen Regierung bleibt an ihrem Theile die Erstattung aller der Summen zur Last, welche von Unterthanen der obgedachten Länder in die französischen Kassen als Kaution, Deposita oder Konfignationen gezahlt worden sind. Gleichermaßen sollen die französischen Unterthanen, welche Diener jener Länder sind, und in deren Schatz Gelder als Kaution, Deposita oder Konfignationen abgeliefert haben, getreulich befriedigt werden.

Dreiundzwanzigster Artikel. Die mit keinem baaren Geldverkehr beauftragte Titularen von Stellen, die einer Kautionleistung

acquitter. Ils seront chargés de même de la remise des titres, obligations et documens relatifs aux créances auxquelles les hautes parties contractantes renoncent mutuellement, de manière que la ratification du résultat de leur travail complètera cette renonciation réciproque.

Article vingt-unième. Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenu compte en conséquence au gouvernement français, à partir du 22. Decembre 1813, de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de la France. Les titres de toutes celles qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites, seront remis au gouvernement des pays respectifs. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par une commission mixte.

Article vingt-deuxième. Le gouvernement français restera chargé, de son côté du remboursement de toutes les sommes, versées par les sujets des pays ci-dessus mentionnés, dans les caisses françaises, soit à titre de cautionnement, de dépôts ou de consignations. De même les sujets français, serviteurs de dits pays, qui ont versé des sommes à titre de cautionnement, dépôts ou consignations dans leurs trésors respectifs, seront fidèlement remboursés.

Article vingt-troisième. Les titulaires des places assujetties à cautionnement, qui n'ont pas de maniement de deniers, seront rem-

unterworfen waren, sollen mit den Zinsen, bis zur vollständigen Zahlung in Paris, fünftheilweise und jährlich, vom Dato des gegenwärtigen Tractates an gerechnet, befriedigt werden.

In Ansehung der, eine Rechnungsvertretung auf sich habenden, wird diese Befriedigung, den einzigen Fall einer Veruntreuung ausgenommen, spätestens sechs Monate nach der Darlegung ihrer Rechnungen beginnen. Der Regierung ihres Landes wird eine Abschrift der letzten Rechnung zugestellt werden, um ihr zur Auskunft und zum Punkte zu dienen, von welchem auszugehen ist.

Vierundzwanzigster Artikel. Die gerichtlichen Deposita und die Niederlegungen (Consignations), so bei der Amortisations-Casse zur Erfüllung des Gesetzes vom 28. Nivose Jahr 13 (18. Januar 1805) gemacht worden, und wo die Eigenthümer Einwohner der im Besitze Frankreichs nicht ferner verbleibenden Länder sind, werden in Zeit von einem Jahre, von Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zu Händen der Behörden jener Länder ausgeantwortet werden; ausgenommen diejenigen dieser Deposita und Niederlegungen (consignations), wobei französische Unterthanen interessiren, welchen Falles sie in der Amortissements-Casse bleiben, um erst auf die aus den Entscheidungen der kompetenten Behörden sich ergebenden Ausweisungen verabsolgt zu werden.

Fünfundzwanzigster Artikel. Die von Communen und öffentlichen Anstalten bei der Caisse de service und der Amortisationscasse, oder bei jeder andern Staatscasse deponirten Fonds sollen, nach Abzug der etwaigen ihnen gemachten Vorschüsse und mit Vorbehalt der vor-

boursés avec les intérêts, jusqu'à parfait payement à Paris, par cinquième et par année, à partir de la date du présent traité,

A l'égard de ceux qui sont comptables ce remboursement commencera au plus tard six mois après la présentation de leurs comptes, le seul cas de malversation excepté. Une copie du dernier compte sera remise au Gouvernement de leur pays, pour lui servir de renseignement et de point de départ.

Article vingt-quatrième. Les dépôts judiciaires et consignations faits dans la caisse d'amortissement en exécution de la loi du 28. Nivose an 13 (18. Janvier 1805) et qui appartiennent à des habitans des pays, que la France cesse de posséder, seront remis, dans le terme d'une année à compter de l'échange des ratifications du présent traité, entre les mains des autorités des dits pays, à l'exception de ceux de ces dépôts et consignations qui intéressent des sujets français, dans lequel cas ils resteront dans la caisse d'amortissement, pour n'être remis que sur les justifications résultantes des décisions des autorités compétentes.

Article vingt-cinquième. Les fonds déposés par les communes et établissemens publics dans la caisse de service et dans la caisse d'amortissement, ou dans toute autre caisse du gouvernement, leur seront remboursés par cinquième, d'année en année, à partir de

schriftsmäßigen, auf diese Fonds von den Gläubigern jener Communen und öffentlichen Anstalten eingelegten Oppositionen, denselben Fünfttheilweise von Jahre zu Jahre, vom Dato des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zurückerstattet werden.

Sechszwanzigster Artikel. Vom ersten Januar 1814 an hört für das französische Gouvernement die Verbindlichkeit auf, irgend einem Individuum, welcher nicht mehr französischer Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militairische oder geistliche Besoldung, Gnabengehalt und Verabschiedungstractement zu bezahlen.

Siebenzwanzigster Artikel. Die in den ehemaligen Departements von Belgien, des linken Rheinufers und der Alpen, außerhalb der ehemaligen Gränzen Frankreichs, von französischen Unterthanen unter einem lästigen Titel erworbenen Nationaldomainen, sind und bleiben den Erwerbem gesichert.

Achtzwanzigster Artikel. Die Abschaffung des Heimfall-Rechtes (droit d'aubaine), Abschopf-Rechtes (detraction) und anderer von gleicher Beschaffenheit, wird in den Ländern, die sie gegenseitig mit Frankreich stipulirt haben oder die mit selbigem ehemals vereint waren, ausdrücklich beibehalten.

Neunzwanzigster Artikel. Die französische Regierung verpflichtet sich, die Verschreibungen und andere Rechtstitel herauszugeben zu lassen, welche in den von den französischen Heeren und Verwaltungen besetzten Provinzen möchten weggenommen worden sein, und falls die Herausgabe derselben nicht zu bewerkstelligen sein sollte, sind und bleiben diese Verschreibungen und Rechtstitel null und nichtig.

la date du présent traité, sous la déduction des avances qui leur auroient été faites, et sauf les oppositions régulières faites sur ces fonds par des créancières des dites communes et des dits établissemens publics.

Article vingt-sixième. A dater du premier Janvier 1814 le gouvernement français cesse d'être chargé du payement de toute pension civile, militaire et ecclésiastique, solde de retraite et traitement de réforme, à tout individu qui se trouve n'être plus sujet français.

Article vingt-septième. Les domaines nationaux acquis à titre onéreux par des sujets français dans les ci-devant departemens de la Belgique, de la rive gauche du Rhin et des Alpes, hors des anciennes limites de la France, sont et demeurent garantis aux acquéreurs.

Article vingt-huitième. L'abolition des droits d'aubaine, de detracton et autres de la même nature dans les pays qui l'ont réciproquement stipulée avec la France ou qui lui avoient précédemment été réunis, est expressément maintenue.

Article vingt-neuvième. Le gouvernement français s'engage à faire restituer les obligations et autres titres qui auroient été saisis dans les provinces occupées par les armées ou administrations françaises; et dans le cas où la restitution ne pourroit en être effectuée, ces obligations et titres sont et demeurent anéantis.

Dreißigster Artikel. Die zu entrichtenden Summen für alle noch nicht beendigten, oder nach dem 31. Dezember 1812 beendigten Arbeiten zum allgemeinen Besten auf dem Rheine und in den durch den gegenwärtigen Vertrag von Frankreich losgetrennten Departements, fallen den künftigen Landbesitzern zur Last, und sollen durch die mit der Liquidation der Landesschulden beauftragte Kommission liquidirt werden.

Einunddreißigster Artikel. Die Archive, Karten, Pläne und Urkunden aller Art, welche den abgetretenen Ländern gehören oder die Verwaltung derselben betreffen, sollen gleichzeitig mit den Ländern selbst, oder wenn dieses nicht möglich sein sollte, binnen einer Frist, die nicht länger als sechs Monate nach der Uebergabe der Länder sein darf, getreulich ausgeliefert werden.

Diese Bestimmung findet auf die Archive, Karten und Pläne Anwendung, welche in den von den verschiedenen Armeen vorübergehend besetzten Ländern mögen fortgenommen worden sein.

Zweiunddreißigster Artikel. Binnen einer zweimonatlichen Frist werden alle von einer oder der andern Seite in den gegenwärtigen Krieg verwickelt gewesenen Mächte Bevollmächtigte nach Wien senden, um auf einem allgemeinen Kongresse die Vereinbarungen in Richtigkeit zu bringen, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vervollständigt werden sollen.

Dreiunddreißigster Artikel. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages und die Auswechslung der Ratificationen desselben soll binnen vierzehntägiger und wo möglich früher erfolgen.

Article trentième. Les sommes qui seront dûes pour tous les travaux d'utilité publique non encore terminés ou terminés postérieurement au 31. Decembre 1812 sur le Rhin et dans les departemens détachés de la France par le présent traité, passeront à la charge des futurs possesseurs du territoire, et seront liquidées par la commission chargée de la liquidation des dettes des pays.

Article trente-unième. Les archives, cartes, plans et documents quelconques appartenant aux pays cédés ou concernant leur administration, seront fidèlement rendus en même temps que les pays, ou, si cela étoit impossible, dans un délai qui ne pourra être de plus de six mois après la remise des pays mêmes.

Cette stipulation est applicable aux archives, cartes et planches qui pourroient avoir été enlevées dans les pays momentanément occupés par les différentes armées.

Article trente-deuxième. Dans le délai de deux mois, toutes les puissances qui ont été engagées de part et d'autre dans la présente guerre, enverront des plénipotentiaires à Vienne, pour régler, dans un congrès général, les arrangemens qui doivent compléter les dispositions du présent traité.

Article trente-troisième. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangés dans le délai de quinze jours, ou plutôt si faire se peut.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Eintausend achthundert und vierzehn.

(L. S.) Karl August Freiherr von Hardenberg.

(L. S.) Karl Wilhelm Freiherr von Humboldt.

(L. S.) Der Prinz von Benevent.

Abdioneller Artikel. Obgleich der zu Basel den 5. April 1795 geschlossene Friedensvertrag, der zu Tilsit vom 9. Juli 1807 die Pariser Konvention vom 20. September 1808, so wie alle seit dem Baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Konventionen und Verhandlungen aller Art durch den gegenwärtigen Vertrag schon an und für sich null und nichtig geworden, so haben gleichwohl die hohen contrahirenden Theile zweckmäßig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die gedachten Tractate in allen ihren sowohl öffentlichen als geheimen Artikeln aufhören verbindlich zu sein, und die Contrahenten gegenseitig sich jeglichen Rechtes begeben und von jeglicher Verbindlichkeit lösen, die daraus fließen könnten.

Seine Allerchristlichste Majestät verspricht, daß die wider französische oder vermeintlich französische im Dienste Seiner Preussischen Majestät befindliche oder befindlich gewesene Unterthanen ergangenen Decrete, gleichwie die etwanigen zur Vollstreckung derselben gefällten Urtheile ohne Wirkung bleiben sollen.

Der gegenwärtige additionelle Artikel soll dieselbe Kraft und Giltig-

En fois de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le trente Mai l'an de grace Mil-huit-cent-quatorze.

(L. S.) Charles Auguste Baron de Hardenberg.

(L. S.) Charles Guillaume Baron de Humboldt.

(L. S.) Le Prince de Bénévent.

Article additionnel. Quoique le traité de paix conclu à Bâle le 5. Avril 1795, celui de Tilsit du 9. Juillet 1807, la convention de Paris du 20. Septembre 1808, ainsi que toutes les conventions et actes quelconques conclus depuis le paix de Bâle entre la Prusse et la France soyent déjà annullés de fait par le présent Traité, les hautes parties contractantes ont jugé néanmoins à propos de déclarer encore expressément, que les dits traités cessent d'être obligatoires pour tous leurs articles tant patents que secrets, et qu'elles renoncent mutuellement à tout droit et se dégagent de toute obligation qui pourroient en découler.

S. M. Très-Chrétienne promet que les décrets portés contre des sujets français ou réputés français, étant ou ayant été au service de S. M. Prussienne, demeureront sans effets, ainsi que les jugemens qui ont pu être rendus en exécution de ces décrets.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que

keit haben, als wenn er von Wort zu Wort dem Haupt-Tractate vom heutigen Tage einverleibt wäre. Seine Ratification und die Auswechslung der Ratificationen desselben wird gleichzeitig erfolgen.

Zu dessen Urkund haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Eintausend Achthundert und vierzehn.

(L. S.) Carl August Freiherr von Hardenberg.

(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr von Humboldt.

(L. S.) Der Prinz von Benevent.

s'il étoit inséré mot à mot au traité patent de ce jour. Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées en même tems.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le trente Mai l'an de grace Mil-huit-cent-quatorze.

(L. S.) Charles Auguste Baron de Hardenberg.

(L. S.) Charles Guillaume Baron de Humboldt.

(L. S.) Le Prince de Bénévent.

Martens recueil des principaux traités supp. tom. VI. pag. 1 et 17.

20. Pariser-Vertrag vom 3. Juni 1814.

Sa Majesté le Roi de Bavière et S. M. Impériale, Royale et Apostolique voulant dans le moment de la pacification de la France, donner une interprétation plus précise aux stipulations du Traité de Ried, se sont déterminées à s'entendre des à present sur les arrangemens à prendre pour l'exécution du dit Traité. En conséquence Sa Majesté le Roi de Bavière d'une part, et Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique d'autre part, ont nommé des Plenipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière le Sieur Charles Philipp Comte de Wrede, Son Feld-Maréchal, grand-croix de Ses ordres, ainsi que de ceux d'Autriche, de Russie, de Prusse etc. etc.

Et Sa Majesté Impériale Royale et Apostolique le Sieur Clément Lothaire Wenzeslas Prince de Metternich, Winnebourg, Ochsenhausen etc. etc. Son ministre d'état des conférences et des affaires étrangères, Chevalier de la Toison d'or, grand-croix des ordres de Russie, de Prusse, de Bavière etc. etc.

Lesquels après l'échange de leurs pleins-pouvoirs sont convenus des articles suivans:

Application du traité de Ried.*)

Art. I. Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique, désirant prévenir toute mésintelligence qui

[*) Siehe den Vertrag von Ried vom 8. Oktober 1813 vorsteh. sub Nr. 18. S. 236.

pourrait naître d'une fausse interprétation des articles secrets du traité de Ried, et de confirmer les rapports d'amitié et de bonne harmonie qui existent entre Elles, sont convenues de donner aux articles II, III et IV du dit traité l'application suivante, savoir :

Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage, à céder à Sa Majesté Imperiale, Royale et Apostolique: le Tyrol; le Voralberg; la Principauté de Salzbourg, telle qu'elle a été possédée par le dernier Prince Autrichien, à l'exception du baillage de Laufén et des villages situés sur la rive gauche de la Saal; l'Innviertel et le cercle de Hausruck, sauf les exceptions et les modifications dont il est fait mention dans les articles II et IV de la présente convention et d'autre part Sa Majesté Imperiale, Royale et Apostolique garantit à S. M. le Roi de Bavière de lui faire avoir les équivalents les plus complets pour les dits pays et même au-delà, autant qu'Elle en aura les moyens et que les circonstances le permettront.

Tyrol et Voralberg.

Art. II. Les hautes Parties contractantes, voulant accélérer autant qu'il dépend d'Elles, le moment ou l'exécution de l'article IV pourra avoir son effet, sont convenues, que Sa Majesté Imperiale, Royale et Apostolique entrera en possession du Tyrol, tel qu'il a été réuni à la Couronne de Bavière (à l'exception du baillage de Vils, sauf à faire de ce dernier un objet d'arrangement) ainsi que du Voralberg à l'exception du baillage de Weiler, dans le délai de 15 jours après l'échange des ratifications de la présente convention; et que Sa Majesté le Roi de Bavière sera mise à la même époque en possession du Grand-Duché de Wurzburg*) et de la principauté d'Aschaffembourg tels qu'ils ont été possédés par leurs derniers souverains.

Les autres rétrocessions de la part de la Bavière contre des équivalens, dont il n'est pas fait mention dans cet article, auront lieu à la suite des arrangemens définitifs, ou plutôt si faire se peut.

Rive gauche du Rhin, Mayence.

Art. III. Les pays situés sur la rive gauche du Rhin, entre les nouvelles frontières de la France et la rive droite de la Moselle, seront

*) Die Bestätigung dieser Bestimmung durch Art. 44 der Wiener Congressacte lautet wie folgt:

S. M. le Roy de Bavière possédera pour Lui, Ses héritiers et successeurs en toute propriété et souveraineté le Grand-Duché de Wurzburg tel qu'il fut possédé par S. A. Impériale l'Archiduc Ferdinand d'Autriche et la Principauté d'Aschaffembourg telle qu'elle a fait partie du Grand-Duché de Francfort, sous la denomination de Département d'Aschaffembourg.

Bergl. Meyers Staatsalten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes Th. 1. S. 181.

occupés jusqu'aux arrangemens definitifs en Allemagne par des troupes Bavaoises et Autrichiennes sous les commandemens séparés de leurs généraux respectifs. Il sera nommé une commission mixte, pour régler tout ce qui a rapport à l'administration des dits pays, dont les revenus seront perçus pour le compte des deux gouvernemens et partagés en parties égales. On conviendra d'un nombre de troupes qui de part et d'autre devront occuper les dits pays.

La ville et forteresse de Mayence sera occupée par des troupes Autrichiennes et Prussiennes d'après les arrangemens fait à cet égard entre les hautes Puissances.

Redwitz.

Art. IV. Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique s'engage à céder à S. M. le Roi de Bavière à la paix générale le bailliage de Redwitz, enclavé dans la Principauté de Bayreuth.

Sel.

Art. V. Sa Majesté Imperiale Royale et Apostolique ayant égard aux difficultés qu'éprouve la Bavière de se pourvoir de sel s'engage à renouveler le contract de sel, qui a précédemment existé entre la Bavière et le pays de Salzbourg, jusqu'à la concurrence de 200000 quintaux.

Lot de la Bavière.

Art. VI. Sa dite Majesté Impériale, Royale et Apostolique voulant donner à Sa Majesté le Roi de Bavière des preuves de l'intérêt qu'Elle prend à voir Sa Puissance assise sur des bases solides, promet d'employer ses meilleurs offices:

1) Pour faire entrer dans le lot de la Bavière la ville et place de Mayence et pour faire donner aux états de S. M. Bavaoise le plus d'étendue possible sur la rive gauche du Rhin.

2) Pour faire entrer dans le lot de la Bavière l'ancien Palatinat du Rhin, Sa Majesté le Roi de Bavière s'engageant de son côté, à se prêter à des arrangemens de frontières qui trouveraient être d'une mutuelle convenance entre Elle et ses voisins.

3) Pour faciliter les arrangemens de cession, d'échange et autres que Sa Majesté Bavaoise pourrait désirer faire avec les états voisins, savoir: avec le Roi de Wurtemberg, les Grands-Ducs de Bade et de Darmstadt et les Princes de Nassau, pour établir des communications plus directes entre Ses Etats. Les stipulations du présent article s'appliquent aux petites Principautés qui se trouveraient placées sur les lignes de communications entre les Etats Bavaois, dans la supposition qu'en vertu des arrangemens definitifs de l'Allemagne elles fussent mediatisées.

Dettes.

Art. VII. Les hautes parties contractantes prennent à leur charge les dettes hypothéquées sur les pays cédés, ou échangés de part et

d'autre. Elles se chargent également des pensions, soldes de retraite et appointemens affectés à l'administration des dits pays.

Hypothèques.

Art. VIII. Les hautes parties contractantes sont convenues de lever, autant qu'il dépendra d'Elles, tous les obstacles qui se sont élevés depuis la guerre en 1805 au sujet des hypothèques placées dans leurs états respectifs.

Etablissemens publics.

Art. IX. Les particuliers ainsi que les établissemens publics et fondations continueront de jouir librement de leurs propriétés, qu'elles soient situées sur l'une ou l'autre Souveraineté. Les familles qui voudront émigrer, auront l'espace de six ans pour vendre leurs biens, et en exporter la valeur sans retenue quelconque.

Magazins.

Art. X. Les hautes parties contractantes sont convenues d'un terme de trois mois, à dater de la signature de la présente convention, pour avoir la faculté de vendre les magasins de sel, produits minéraux et autres magasins quelconques, à l'état acquérant ou pour les exporter francs de tous droits et retenues quelconques.

Evacuation d'effets militaires.

Art. XI. Le même terme de trois mois est convenu par les hautes parties contractantes pour l'évacuation des objets d'artillerie de place et des munitions.

Militaires échangés.

Art. XII. Dans l'espace d'un an, à dater du jour de la signature de la présente convention, les militaires natifs de pays échangés ou cédés devront être remis à la disposition de leurs Souverains respectifs. Il est cependant convenu que les officiers et soldats qui voudront de gré rester au service de l'une ou de l'autre Puissance, en auront la liberté sans qu'ils puissent en être inquiétés d'aucune manière.

Les dispositions contraires au présent article qui auroient en lieu depuis 1809 sont annullées.

Garantie des états Bavauroises.

Art. XIII. S. M. I. R. et A. promet à Sa M. le Roi de Bavière de Lui obtenir de la part des Cours de Russie, d'Angleterre et de Prusse la garantie de Ses états et des pays qui Lui seront dévolus en vertu de la présente convention ou qui le seront encore à la suite des arrangemens définitifs.

Secrét.

Art. XIV. La présente convention ne portant que sur des arrangemens d'une convenance mutuelle entre les hautes parties contractantes ne pourra être communiquée à aucune des Cours alliées et restera

secrète entre elles. Elle sera ratifiée dans l'espace de quinze jours ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plenipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le trois Juin 1814.

Le Feld-Maréchal Comte de Wrede. Le Prince de Metternich.
(L. S.) (L. S.)

Articles additionnels.

Art. I. La forteresse de Kufstein, sans y comprendre la ville du même nom, restera occupée par les troupes Bavaoises, jusqu'aux arrangements définitifs entre les deux Puissances.

Art. II. Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique promet à Sa Majesté le Roi de Bavière de faire liquider les objets fournis aux troupes Autrichiennes lors de leur passage par les états Bavaois.

Art. III. Sa Majesté Imperiale, Royale et Apostolique fera dédommager le gouvernement bavaois des arrérages qui lui seraient dûs sur les impôts directs des départemens français qui avaient été placés sous son administration durant la guerre, dans la proportion qu'Elle en sera dédommagée Elle-même par le gouvernement français.

Les présents articles additionnels auront la même force et valeur que s'ils étaient insérés mot à mot à la convention de ce jour. Ils seront ratifiés, et les ratifications en seront échangées en même tems. En foi de quoi les plenipotentiaires respectifs les ont signés et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le trois Juin 1814.

Le Feld-Maréchal Comte de Wrede. Le Prince de Metternich.
(L. S.) (L. S.)

Neumaun recueil des traités etc. par l'Autriche Tom. II. Nr. 237. pag. 480.

Martens recueil des principaux traités sup. tom. VI. pag. 18.

21. Vollzug des Vertrages vom 3. Juni 1814.

a. Königlich Allerhöchstes Patent die Besitzergreifung des Fürstenthums Aichaffenburg betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere
Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen: 1

Da nach einer zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Uns geschlossenen freundschaftlichen Uebereinkunft das Fürstenthum Aichaffenburg in seinem dormaligen Umfange und Gränzen, so wie es von dem letzten Regenten besessen worden ist, nunmehr Uns, Unsern Erben und Nachkommen bergestalt zugeeignet werden soll, daß dasselbe auf ewige

Zeiten Uns angehören und bei Unserm königl. Hause und dem Königreiche Bayern verbleiben, auch Wir und Unsere Nachfolger darin alle solche Souveränitätsrechte, wie sie bisher dort ausgeübt worden sind oder welche nach der Natur der Souveränität ausgeübt werden können, ebenso wie in Unsern andern Staaten geschieht, besitzen und ausüben sollen, so haben Wir beschlossen, nunmehr von genanntem Fürstenthume, allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun solches kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen hiernach von der Geistlichkeit, dem Adel, den Lehensleuten, den Civil- und Militärbehörden, den Magistraten der Städte und von sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, wessen Standes und Würde sie sein mögen, hieburch so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen und sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan sein, allen Schuz angebeihen lassen und überhaupt der Beförderung ihrer Wohlfahrt unermüdet Unsere Vorsorge widmen werden.

Wir haben die Bestignahme des gedachten Fürstenthums Aschaffenburg Unserm Feldmarschall, wirklichen geheimen Rathe, Ritter Unsers Hausordens vom heiligen Hubert, Großkreuz des Militär-Max-Joseph-Ordens, des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des k. k. österreichischen St. Leopold-, des kais. russischen St. Andreas-, Alexander-Newsky- und des St. Georgen-, dann des k. preussischen schwarzen Adler-Ordens, Commandeur des k. k. österreichischen Maria-Theresien-Ordens, Großoffizier der k. französischen Ehrenlegion, Carl Philipp Fürsten von Wrede übertragen und erwarten, daß sämtliche Einwohner und Unterthanen den durch ihn in Unserem Namen ausgesprochenen Anordnungen die schuldige Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß alle gegenwärtig im erwähnten Fürstenthume angestellten Beamten und Bediensteten vor der Hand in ihren Funktionen verbleiben, und ihre Amtsverrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange und den bestehenden Vorschriften bergestalt fortsetzen, daß sie Unsere Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm k. Insignel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Junius nach Christi Geburt im eintaufend achthundert und vierzehnten, Unsers Reichs im neunten Jahre.

Maximilian Joseph.

b. Protokoll über die Uebergabe des Fürstenthums Aichaffenburg an die Krone Bayern d. d. Aichaffenburg den 26. Juni 1814.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, von der Absicht geleitet, den unterm 3. Juni 1814 mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern abgeschlossenen Vertrag in Erfüllung bringen zu lassen, in dessen Gemäßheit das Seiner Kaiserl. Kgl. Apost. Majestät zu Allerhöchsthier freien Disposition überlassene Fürstenthum Aichaffenburg an die Krone Bayern übergeben werden sollte, haben zu Allerhöchsthier Kaiserl. Königl. bevollmächtigten Commissär Seine Excellenz der K. K. wirklichen Geheimrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den großherzoglich hessischen und herzoglich und fürstl. Nassauischen Höfen, wie auch Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephansordens, Herrn Joh. Aloys Joseph Freiherrn von Hügel allergnädigst zu ernennen geruht.

In Gemäßheit dieses Kaiserl. Allerhöchsten Auftrags haben sich Seine Excellenz der K. K. bevollmächtigte Herr Commissarius mit dem von Seiner Majestät dem Könige von Bayern ernannten Herrn Feldmarschall, wirklichen Geheimrath, Ritter des Königl. Bayerischen Hausordens vom heil. Hubert, Großkreuz des Militär-Maximilian-Josephs-Ordens, des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, des K. K. Oesterr. Leopold-, des Kaiserl. Russ. St. Andreas-, Alexander-Newsky-, und des St. Georgen-, dann des K. Preuß. schwarzen Adlerordens, Kommandeur des K. K. Oesterreich. Maria-Theresien-Ordens, Großoffizier der Königl. französischen Ehrenlegion, Karl Philipp Fürsten von Wrede fürstl. Gnaden bereits in Frankfurt in freundschaftliches Einvernehmen gesetzt, und nachdem die Vollmachten gehörig ausgewechselt, vidimirte Copien aber zu den Acten genommen, und anher registrirt worden sind, haben Seine Excellenz der K. K. wirkliche Geheimrath Herr Freiherr von Hügel die Erklärung abgegeben:

„daß dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich zufolge, Seiner Majestät dem Könige von Bayern in der Person Allerhöchsthieres bevollmächtigten Commissärs übergeben worden sei, und anburch wirklich übergeben werde,“

das Fürstenthum Aichaffenburg, wie solches von dem letzten Herrn Großherzog von Frankfurt besessen worden ist; alles dieses jedoch unter nachfolgenden Bedingungen, wie sie von Seiten der Uebergabs-Commission beigelegt und von der Uebernahms-Commission ausdrücklich anerkannt, und in Gemäßheit vorliegender Verträge zugestanden und verabrebet worden sind.

1. Die landesherrlichen Schlösser werden in dem Zustande, in dem sie sich befinden, übergeben, mit Vorbehalt desjenigen, was als Privat-

eigenthum dem vormaligen Herrn Großherzog angehörte, mit Vorbehalt der Ansprüche, welche an den Sammlungen der Kupferstiche und an der Bibliothek nach den vorliegenden testamentarischen und andern Anordnungen von dem ehemaligen mainzischen Kurstaat gemacht werden können, und mit Ausnahme des in Aschaffenburg befindlichen Reichs- und Erzkanzlerischen Archivs, dessen ungehinderte Abführung nach Frankfurt in das Gebäude des General-Gouvernements nach vordersamer Ausscheidung dessen, was zu dem Fürstenthum Aschaffenburg privatim zugehörig, durch eine gemeinschaftliche Commission wird bestimmt werden.

Bis zu dieser Ausscheidung und Abführung werden Seine Majestät der König das bisherige Lokale und die von dem Uebergabs-Commissär zu versiegelnden Gewölbe ohne Störung einräumen, und sehen der Bestimmung der hohen verbündeten Mächte vertrauensvoll entgegen.

2. Die Krone Bayern hat vom 1. Julius des laufenden Jahres angefangen, die Einkünfte des Fürstenthums Aschaffenburg zu beziehen, bis zu welchem Tage diese Einkünfte Seiner K. K. Apost. Majestät verrechnet werden müssen. Wegen der Rückstände, die bis zum 1. Juli nicht eingegangen sind, werden die beiderseitigen Regierungen sich über eine Abfindungssumme einverstehen. Die Berechnung dieser Rückstände hingegen soll binnen 3 Monaten gefertigt, und zur Verification derselben dem von dem Uebergabs-Commissär hierzu ernannten Commissär die Einsicht der Original-Akten, Rechnungen und Liquidationen mit den Rechnern freistehen.

3. Die Kaiserliche Oesterreichische Administration hat die Befugniß, durch 3 Monate vom Tage der Uebergabe anzurechnen, die Aerialvorräthe und Magazine entweder von der Königl. Bayer. Regierung ablösen zu lassen, oder, wenn man sich hierüber nicht einverstehen sollte, sie frei von allen Abgaben jedoch auf eigene Kosten abzuführen.

Bei den Staats- und landesherrlichen Domänen wird, wo ein fundus instructus eingeführt, und wirklich noch unter der letzten Regierung vorhanden war, so viel an Natural-Produkten zurückbleiben, als zum fundus instructus und der Bewirthschaftung bis zur neuen Ernte nothwendig ist. Dasselbe gilt von den Bergwerken und Salinen in Bezug auf den fundus instructus und die zu deren weiteren Betriebe erforderlichen Gegenstände.

4. Ein gleicher Termin ist zur Abfuhr der allenfalls in Aschaffenburg befindlichen Artillerie, Munition und Kriegseffecten, wenn diesfalls nicht eine andere Ausgleichung statt hat.

5. Die auf dem Fürstenthum Aschaffenburg speciell hypothekirten Staatsschulden gehen an die Krone Bayern über.

6. Die Krone Bayern übernimmt jene Staatsbeamten, welche zur innern Verwaltung des Fürstenthums Aschaffenburg gehören, insoweit

geübt werden können, ebenso, wie in Unsern andern Staaten geschieht, besigen und ausüben sollen, so haben Wir beschlossen, nunmehr von genanntem Großherzogthum allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun solches kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen hiernach von der Geistlichkeit, dem Adel, den Lehensleuten, den Civil- und Militär- Behörden, den Magistraten der Städte und von sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, wessen Standes und Würde sie sein mögen, hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen und sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan sein, allen Schutz angedeihen lassen und überhaupt der Beförderung ihrer Wohlfahrt unermüdet Unsere Vorsorge widmen werden.

Wir haben die Besitznahme des gedachten Großherzogthums Würzburg Unserm Feldmarschall, wirklichen geheimen Rathe, Ritter Unseres Hausordens vom heil. Hubert, Großkreuz des Militär-Max-Joseph-Ordens, des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des k. k. österreichischen St. Leopold-, des kais. russischen St. Andreas-, Alexander-Newsky-, und des St. Georgen, dann des k. preussischen schwarzen Adler-Ordens, Commandeur des k. k. österreichischen Maria-Theresien-Ordens, Großoffizier der k. französischen Ehrenlegion, Carl Philipp Fürsten von Brede übertragen und erwarten, daß sämtliche Einwohner und Unterthanen den durch ihn in Unserm Namen ausgesprochenen Anordnungen die schuldige Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß alle gegenwärtig im erwähnten Großherzogthume angestellten Beamten und Bediensteten vor der Hand in ihren Funktionen verbleiben und ihre Amtsverrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange und den bestehenden Vorschriften dergestalt fortsetzen, daß sie Unsere Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm k. Insignel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunzehnten Junius nach Christi Geburt im eintaufend achtthundert und vierzehnten, Unseres Reichs im neunten Jahre.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern, f. b. J. 1814. Nr. 47. S. 1257.

d. Königlich Allerhöchstes Patent die Abtretung der gefürsteten
Grafschaft Tyrol betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

In Folge einer mit des Kaisers von Oesterreich Majestät getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft gehet die von Uns und Unserm k. Hause seither besessene gefürstete Grafschaft Tyrol in dem Umfange und Gränzen, wie solche nach dem Preßburger Frieden an Uns gekommen ist, an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich über. Wir eröffnen dieses hierdurch Unsern Lehensleuten, Dienern, Mediat-Corporationen und sämtlichen Untertanen des erwähnten Landestheiles und indem Wir sie der gegen Uns und Unser k. Haus aufgehabten Lehens-Dienst- und Untertanenspflichten förmlich und feierlich entbinden und damit an den neuen Regenten unbedingt verweisen, beschließen Wir die letzte Unserer Regierungshandlungen in gedachtem Landestheile mit der Versicherung, daß Wir desselben Einwohner mit k. Huld und Gnade in andern Wegen beigethan zu bleiben jederzeit vermeinen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Junius nach Christi Geburt im eintausend achthundert und vierzehnten, Unseres Reiches im neunten Jahre.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1814. Nr. 47. S. 1263.

e. Königlich Allerhöchstes Patent die Abtretung der Boralbergischen
Herrschaften betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

In Folge einer mit des Kaisers von Oesterreich Majestät getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft gehen die von Uns und Unserm k. Hause seither besessenen Boralbergischen Herrschaften in dem Umfange und Gränzen, wie solche nach dem Preßburger Frieden an Uns gekommen sind, mit Ausnahme des Amtes Weiler, an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich über. Wir eröffnen dieses hierdurch Unsern Lehensleuten, Dienern, Mediat-Corporationen und sämtlichen Untertanen der erwähnten Herrschaften, und indem Wir sie der gegen Uns und Unser k. Haus aufgehabten Lehens-Dienst- und Untertanenspflichten förmlich und feierlich entbinden und damit an den neuen Regenten unbedingt verweisen, beschließen Wir die letzte Unserer Regierungshandlungen in gedachten Boralbergischen Herrschaften mit der Versicherung, daß Wir denselben Einwohnern mit k. Huld und Gnade in andern Wegen beigethan zu bleiben jederzeit vermeinen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 19. Junius nach Christi Geburt im eintausend achthundert und vierzehnten, Unseres Reiches im neunten Jahre.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1814 Nr. 47. S. 1264.

22. Convention non ratifiée, arrêtée à Vienne le 23. Avril 1815 sur les arrangements avec la Bavière signée par les ministres d'Autriche, de Russie, de Prusse et de Bavière sous la coopération de la Grand-Bretagne.

Art. I. S. M. le Roi de Bavière rétrocède à S. M. Imp. et Royale Apostolique les pays suivants :

1. La partie du Tyrol telle qu'elle a été réunie au Royaume de Bavière.

2. Le Voralberg à l'exception du baillage (Landgericht) de Weyler d'après la délimitation bavaroise de l'an 1806.

3. L'Innviertel et la partie du Hausruckviertel dans la même étendue que ces pays ont été cédés par l'Autriche à la suite du traité de Vienne de 1809 à l'exception des districts compris dans la ligne de démarcation suivante. Cette ligne qui fera la frontière entre l'Innviertel et le pays de Salzbourg sera tirée en partant de la rive droite de la Salzach par Rothenbach, Neukirchen, Uttendorf, Furth, Schalchin, Mattiskofen, Unter-Weinberg, Munderfing, Achen, Lochen, Friedberg, Rauer, Vosthal, jusqu'à la frontière du pays de Salzbourg, lesquels endroits avec leurs banlieues resteront à la Bavière.

4. La partie méridionale du ci-devant archevêché de Salzbourg comprenant la route qui conduit de la Styrie par Radstadt, le Pinzgau et le Zillertal en Tyrol. De ce côté la frontière entre les deux états sera tracée par une ligne qui partira du Groszornerick en haute Autriche, passera par la crête du Wurmeck-Berg au nord du Rossbrand jusqu'à Thankoppen, de là par Oed, Steinleiter et Grand à la crête de Hoellberg dit Rosskoppen, suivra plus loin la crête des montagnes par Blumeck, le Hochack jusqu'au Tenner Eckhof, puis par Hochstein le long de ruisseau qui tourne Schmeerholz à Kohlmais et de là sur la crête des montagnes au nord de Zolsen et Hochrait au Hochglockner, d'où la ligne de frontière se dirigera par le Hoecheck près de Stelzelberg à l'Ochsenkopf et de là à Zirmkogel par une ligne qui passera par le Boenigkogel et traversera le lac de Zell pour rejoindre par le Kailberg la crête du Zirmkogel. De ce point elle continuera par le Hoeckkogel, Pitrepenkogel et Maurerkogel d'où elle suivra la frontière du Tyrol.

Les villages situés sur la ligne ci-dessus passeront avec leurs banlieues à l'Autriche.

Les hautes parties contractantes nommeront dans le délai de quatre semaines à dater du jour où l'arrangement actuel cessera d'être éventuel des commissaires pour régler définitivement tout ce qui a rapport à la délimitation entre leurs pays respectifs.

Art. II. S. M. le Roi de Bavière possédera en toute souveraineté et propriété:

1. Le Grand-Duché de Wurzburg tel qu'il a été possédé par S. A. I. le Grand-Duc Ferdinand d'Autriche.

2. La principauté d'Aschaffenburg dans la même étendue qu'elle a fait partie du Grand-Duché de Frankfort, sous la dénomination de Département d'Aschaffenburg.

3. Le baillage de Redwitz enclavé dans la principauté de Baireuth.

4. Les cessions suivantes de S. A. E. de Hesse, savoir la ville de Hanau avec les baillages de Bucherthal, Bieber, Lohrhaupten, Gelnhausen, Altenhaslau, Schlachtern, Altengronau, Steinau, Schwarzenfels et Brandenstein avec leurs enclaves tels qu'ils ont fait partie du Département de Hanau.

5. Les baillages fuldois de Hammelbourg avec Thulba et Saleck, Bruckenau avec Motten, Saalmunster avec Urzel et Sonnerz et du baillage de Bieberstein les villages de Batten, Brand, Dutges, Findlos, Liebarth, Melperz, Oberbernhardt, Saifferz et Theider, ainsi que le domaine de Holzkirchen enclavé dans le Grand-Duché de Wurzburg.

6. Les cessions suivantes de S. M. le Roi de Wurtemberg, savoir:
a) la partie du baillage de Noerdlingen, cédé par la Bavière en 1810.

b) la partie du cercle de Rezat, cédé par la Bavière en 1810, de baillages de Dinkelsbuhl, Feuchtwangen, Creilsheim, Uffenheim, Gerabrunn et Rothenburg ainsi que le baillage de Hohenlohe-Kirchberg.

c) la partie du cercle du Haut-Danube, cédée par la Bavière en 1810, savoir les baillages des maisons d'Oettingen, Hohenaltingen, Mayingen, Néresheim, Wallerstein, Baldern et Moenchroth ainsi que les parcelles des possessions d'Oettingen au de-là de la Woernitz.

d) les possessions de la maison de Tour et Taxis dans les baillages du Néresheim et Tisingen.

e) la commanderie de Kapfenbourg avec Lauchheim.

f) du grandbaillage de Mergentheim la ville de Mergentheim avec un arrondissement convenable à la Bavière de 15,000 âmes.

g) la ville de Giengen avec les endroits Brenz, Hermeringen, Sachsenhausen et Hohen-Memmingen.

h) les baillages de Moeckmahl et Gundelsheim.

i) Wangen, Leutkirch et Isnes avec les villages et dépendances situés à l'est d'une ligne de démarcation qui partira du confluent de l'Aitrach avec l'Iller, suivra le cours de l'Aitrach jusqu'à Aitrach, qui appartiendra à la Bavière, et passera en suite près de villages de Heberlingen, Saibranz, Reichenhofen, Diepholzhofen, Kieseleck, Bernweiler, Leipholz et Kurbach, qui appartiendront tous avec leurs banlieues à la Bavière, puis suivra la basse Argen jusqu'à sa jonction avec la haute Argen et longera ensuite le cours de l'Argen jusqu'à son embouchure dans le lac de Constance.

7. Les cessions suivantes du Grand-Duc de Hesse-Darmstadt, savoir les baillages d'Alzenau, Steinheim, Seeligenstadt, Babenhausen, Schaafheim, Dieburg, Umstadt, Habizheim, Otzberg, Breuþerg, Frankirch, Grenbach, Koenig, Laudenbach, Heubach, Miltenberg, Umpfenbach, Amorbach, Erbach, Michelstadt, Furstenau, Reichenberg, Furth, Schoenberg, Abendsberg et Greifswald, Birkenau, Lindenfels et Waldmichelbach, Freunstein et Rothenberg, Hirschhorn, Neckarsteinach et Wimpfen.

8. Les cessions suivantes du Grand-Duc de Bade, savoir :

a) le cercle de Mein et Tauber;

b) du cercle du Neckar, les baillages d'Eberbach, la ville et premier baillage de Mosbach, second baillage de Mossbach, du baillage de Neckargemund, les villages Spechbach, Schwanheim, Schoenbrunn, Neuenkirchen, Neckar, Schwarzach, Munchzell, Mosbronn, Meichelbach, Muckenloch, Lobenfeld, Langenzell, Dilsberg et Ursenbach, — du baillage de Waibstadt, les villages de Barga, Epfenbach, Fliesbach, Helmstadt, Reichernhausen, Wollenberg, Siegelsbach, Obergimbern, Untergimbern du baillage de Heidelberg, le village de Heddisbach.

9. La Principauté d'Isembourg.

Art. III. S. M. l'Empereur d'Autriche, ainsi que S. M. le Roi de Bavière posséderont les parties cédées ou acquises par le présent arrangement en toute propriété et souveraineté.

Art. IV. Les stipulations du traité de Teschen relatives à la libre navigation sur l'Inn et à tout autre usage de ce fleuve sont expressément maintenues. Quant à la navigation sur les autres fleuves qui traversent les deux états respectifs, elle sera réglée d'après les principes généraux adoptés par le comité de navigation, et il sera nommé à cet effet une commission dans le terme de six mois après la fin du Congrès.

Art. V. Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays cédés et échangés resteront à la charge de ces mêmes pays.

Les pensions, soldes de-retraite et appointemens affectés à l'administration des dits pays demeurent à la charge du nouveau possesseur.

Art. VI. S. M. le Roi de Bavière s'engage à donner toutes facilités au commerce qui se fait entre le Tyrol et Vorarlberg sur les routes qui traversent les états Bavauroises. Les détails d'application et d'exécution de cet article seront réglés par une commission et une convention particulière.

Art. VII. Toute vente de domaines qui aurait été faite à dater du jour de la signature du présent arrangement dans les parties cédées ou acquises sera annulée et considérée comme non avenue.

Art. VIII. Les archives, cartes, plans et documens quelconques appartenans aux pays cédés et échangés, ou concernans leur administration seront fidèlement remis en même tems que les pays, ou si cela etait impossible, dans un délai qui ne pourra être de plus de trois mois après la remise des pays eux-mêmes.

Art. IX. Les droits d'aubaine, de détraction et autres de la même nature sont réciproquement abolis dans les pays respectifs.

Art. X. Dans l'espace d'un an à dater du jour de la signature du présent acte, les militaires natifs de pays échangés ou cédés devront être remis à la disposition de leur souverain respectif. Il est cependant convenu que les officiers ou soldats qui de gré voudront rester au service de l'une ou de l'autre puissance, en auront la liberté sans qu'ils puissent en être inquiétés d'aucune manière.

Art. XI. Les particuliers ainsi que les établissemens publics et fondations continueront à jouir librement de leur propriétés qu'elles soient situées sous l'une ou l'autre souveraineté. Les familles qui voudront émigrer auront l'espace de six ans pour vendre leurs biens et en exporter la valeur sans retenue quelconque.

Art. XII. Les domaines de la Principauté de Fulde et du comté de Hanau ayant été vendus sans que les acquérans se soient acquittés jusqu'ici de tous les termes du payement, il sera nommé par les Princes sous la domination desquels passent les susdits pays, une Commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire et pour faire droit aux réclamations des acquéreurs des dits domaines.

Cette commission aura particulièrement égard au traité conclu le 2. Decembre 1813 à Francfort entre les Puissances alliées et S. A. S. Electorale l'Electeur de Hesse, et il est posé en principe que si la vente de ces domaines n'était pas maintenue, les sommes déjà payées seront restituées aux acquéreurs qui ne seront pas obligés de sortir de possession que lorsque cette restitution aura eu son plein et entier effet.

Art. XIII. S. M. l'Empereur d'Autriche, S. M. l'Empereur de toutes les Russes et S. M. le Roi de Prusse garantissent à S. M. le Roi de Bavière la possession de ses états.

Art. XIV. S. M. le Roi de Bavière entrera en possession des baillages, districts et dépendances qui lui appartiendront en vertu du présent arrangement six semaines après qu'il aura cessé d'être éventuel.

S. M. le Roi de Bavière s'engage de Son côté à faire entrer S. M. I. et R. H. à la même époque en possession des districts qui lui appartiendront en exécution du présent arrangement.

Art. XV. A l'égard des droits et prérogatives et de la sustentation du Prince Primat comme ancien Prince ecclésiastique il est arrêté:

1. Qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès qui en 1803 ont réglé le sort des Princes sécularisés.

2. Il recevra à cet effet à dater du . . . la somme de 100,000 florins payables par trimestre en bonnes espèces sur le pied de 24 florins au marc comme rente viagère.

Cette rente sera acquittée par les Souverains sous la domination desquels passent des Provinces ou districts du Grand-Duché de Francfort dans la proportion de la partie que chacun d'eux en possédera.

3. Les avances faites par le Prince Primat de ses propres deniers à la caisse générale de la Principauté de Fulde, telles qu'elles seront liquidées et prouvées, lui seront restituées à lui ou ses héritiers ou ayant cause.

Cette charge sera supportée proportionnellement par les Souverains qui posséderont les provinces et districts qui forment la principauté de Fulde.

4. Les meubles et autres objets qui pourront être prouvés appartenir à la propriété particulière du Prince Primat lui seront rendus.

5. Les serviteurs du Grand-Duché de Francfort tant civils, ecclésiastiques que militaires et diplomatiques seront traités conformément aux principes de l'article 59 du recès de l'Empire du 25 Février 1803, et ces pensions seront payées proportionnellement par les Souverains qui entrent dans les possessions des états qui ont formé le Grand-Duché.

6. Il sera établi une commission dont les dits souverains nomment les membres pour régler tout ce qui est relatif à l'exécution des dispositions renfermées dans le présent article.

Art. XVI. S. M. l'Empereur d'Autriche, S. M. l'Empereur de toutes les Russes et S. M. le Roi de Prusse garantissent à S. M. le Roi de Bavière et ses descendants mâles et directs la réversibilité des parties de l'ancien Palatinat qui sont et tomberont encore sous la domination du Grand-Duc de Bade à défaut d'héritier mâle de la dynastie régnante aujourd'hui dans le Grand-Duché de Bade.

Art. XVII. 1. Les droits du Prince Eugène à établir un établissement convenable hors de France conformément à la convention du 11. Avril lui sont confirmés. Les hautes Puissances alliées s'engagent à lui donner un établissement aussitôt que les circonstances n'y mettront plus d'obstacle.

2. Le Prince Eugène recouvrera et conservera la libre et entière jouissance de ses dotations et de ses biens particuliers tant meubles qu'immeubles dans tous les pays qui ont fait partie du Royaume d'Italie, quels que soient les Souverains auxquels ces pays appartiennent ou par les troupes desquels ils sont occupés.

3. Le château de Baireuth et de ses dépendances sera assigné par S. M. le Roi de Bavière au Prince Eugène pour y faire sa résidence avec sa famille.

Art. XVIII. S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Bavière renoncent pour eux et tous leurs descendans et successeurs réciproquement à tous les droits et prétentions que S. M. Prussienne avait sur les Principautés d'Ansbach et de Baireuth, et S. M. le Roi de Bavière sur le Duché de Berg.

Art. XIX S. M. le Roi de Prusse entrera dans le terme de quinze jours à dater d'aujourd'hui dans la possession définitive de tous les districts situés sur la rive droite de la Moselle qui ont passé sous Sa domination en suite des arrangemens renfermés dans l'article.

Martens Recueil Supp. Tom. VI. S. 451.

Neumann recueil des traités etc. par l'Autrichè Tom. II. Nr. 261. pag. 545.

23. Actes concernant les arrangements territoriaux entre l'Autriche et la Bavière 3. Avril — 23. Avril 1815.

Extrait des Protocoles tenus, au Congrès de Vienne, par les Plénipotentiaires de cinq Puissances, de l'Autriche, de la France, de la Grand-Bretagne, de la Prusse et de la Russie.

Séance du 3. Avril 1815.

Présens: Mrs. le Prince de Metternich, le Prince de Hardenberg, le Prince de Talleyrand; le Comte de Rasoumoffsky, le Comte de Nesselrode, le Comte de Capodistrias, Lord Clancarty, le Baron de Humboldt, le Baron de Wessenberg.

Mrs. le Plénipotentiaires ont pris en considération le plan des arrangemens territoriaux qui concernent S. M. le Roi de Bavière, et il leur a paru pouvoir réunir tant le consentement réciproque de l'Autriche et de la Bavière, que l'assentiment des autres Puissances intéressées.

Quant au point de Hanau qui fait partie de ces arrangemens, Mrs. les Plénipotentiaires sont convenus d'y attacher les conditions suivantes.

„La ville et forteresse de Hanau est cédée à Sa M. le Roi de Bavière, et S. M. s'engage à la maintenir en état de défense.“

Il a été de même convenu entre les Plénipotentiaires que

„La grande route de Francfort à Leipsick qui traverse le pays de „Hanau, restera libre au commerce; rien ne sera changé à l'égard du „transit des marchandises sur cette route, et aucun nouveau droit n'y „sera établi excepté ceux qui pourrait exiger la réparation des chemins.“

Signé

Metternich.	Hardenberg.	Talleyrand.
Rasoumoffsky.	Clancarty.	Nesselrode.
Capodistrias.	Humboldt.	Wessenberg.

Séance du 4. Avril 1815.

Présens: Mrs. le Prince de Metternich, le Comte de Rasoumoffsky, le Comte de Nesselrode, le Comte de Capodistrias, Lord Clancarty, le Prince de Hardenberg, le Prince de Talleyrand, le Baron de Humboldt, le Baron de Wessenberg, le Prince de Wréde.

Mrs. les Plénipotentiaires d'Autriche présentent un tableau de cessions que la cour de Vienne demande de la cour de Munich, ainsi que des compensations propres à indemniser S. M. le Roi de Bavière.

Ce Tableau est déposé au présent protocole sub Litt. K. K.

Signé:

Metternich.	Rasoumoffsky.	Clancarty.
Nesselrode.	Capodistrias.	Wessenberg.
Hardenberg.	Humboldt.	Talleyrand.
Wréde.		

Annexe
K. K.

Tableau de cessions et de compensations, proposé par l'Autriche.
Cessions de la Bavière.

	Sujets directs.
A. L'Innviertel	125,670
B. Partie de Hausruck	92,390
C. Bailliage de Vils	794
D. La partie méridionale de Salzbourg	
1. le Pongau	31,153
2. le Lurgau	12,911
3. le Zillenthal	18,033
4. le Brixenthal	6,515
5. la majeure Partie du Pinzgau	26,500
	Total 313,966

Sujets directs. Sujets médiatisés.

Compensations.

1. La ville de Hanau avec les districts de Bucherthal, Gelnhausen. Biber, Schlüchtern, Altengronau, Schwarzenfels, Lohrhaupten, Brandenstein, d'après la délimitation faite par le Gouvernement de Francfort	46,000	
2. La principauté de Fulde, les districts de Hammelbourg, Bruckenau et Saal-munster, d'après la délimitation précitée	18,781	
3. Du royaume de Wurtemberg:		
A. la partie du bailliage de Noerdlingen cédée en 1810 par la Bavière	4,686	
B. la partie du cercle de Rezat cédée 1810 des baillages de Dünkelsbühl, Feuchtwan-gen, Creilsheim, Uffenheim, Gerabronn et Rothenburg	32,963	
C. le bailliage de Möckmuhl	3,262	
D. le grand baillage de Mer-gentheim	15,000	
E. Wangen, Leutkirch, Isny et	<u>10,000</u>	65,911
F. Des possessions de la mai-son d'Oettingen:	14,000	
G. le baillage de Hohenlohe-Kirchberg	<u>4,053</u>	18,345
4. Du grand duché de Hesse-Darmstadt (voy l'annexe Lit. A.) au midi du Mein dans les cidevant possessions de May-ence, du Palatinat, des Etats l'Empire ou de Hanau	64,669	60,626
5. Du grand-duché de Bade (voy l'annexe B.)		
A. le cercle de Mein et Tauber	95,382	
B. du cercle de Neckar	39,280	
	<u>134,662</u>	
Dans ce nombre se trouvent sujets directs,	36,000	
à peu pres sujets mediatisés		98,662
6. La principauté d'Isenbourg		43,000
7. Le baillage de Redwitz	3,000	
	<hr/>	
Totaux	234,461	220,633
En comptant les mediatisés pour la moitié	110,316	
Total	<u>346,777</u>	

A.

Hesse-Darmstadt céderait à la Bavière.

Les baillages	d'Alzenau	5,970	
" "	Steinheim	6,936	
" "	Seligenstadt	6,590	
" "	Babenhausen	4,944	
" "	Schafheim	3,788	
" "	Driburg	4,608	
" "	Umstadt	8,955	
" "	Habitzheim		3,087
" "	Otzberg	2,128	
" "	Breuberg		10,457
" "	Fraenkisch Grumbach		1,311
" "	Koenig		1,514
" "	Laudenbach		694
" "	Heubach		3,505
" "	Miltenberg		8,094
" "	Umpfenbach		197
" "	Amorbach		7,092
" "	Ehrbach		3,390
" "	Michelstadt		2,729
" "	Fürstenau		3,469
" "	Reichenberg		4,078
" "	Fürst	7,354	
" "	Schoenberg		5,031
" "	Abendsberg et Greifswald	134	
" "	Birkenau	971	
" "	Waldmichelberg	5,578	
" "	Freienstein et Rothenburg		6,023
" "	Hirschhorn	4,075	
" "	Wimpfen	2,639	
	Totaux	64,669	60,626

B.

Bade céderait à la Bavière.

A. le Cercle de Mein et Tauber comprenant :

1. Les baillages de Osterburken	10,773
2. Boxberg	16,444
3. Gerlachsheim	10,356
4. Tauber-Bischofsheim	15,152
5. La ville et le baillage de Werthheim	9,770
6. Du baillage de Werthheim	10,137
7. Le baillage de Walldieren	10,683
8. " " de Buchen	12,067

95,382

Sujets directs. Sujets médiatisés.

B. Du cercle du Neckar

les baillages de Lohrbach . . .	7,435	
” ” ” Zwingenberg . . .	1,686	
” ” ” Eberbach . . .	4,377	
” ” ” Mosbach . . .	5,652	
” ” ” Billigheim . . .	1,866	
” ” ” Neudenau . . .	1,519	
” ” ” Sinsheim . . .	4,322	
” ” ” Neckarels . . .	12,423	
		39,280
	Total	134,662

Séance du 5. Avril 1815.

Présens: Mrs. le Prince Metternich, le Baron de Humboldt, le Baron de Wessenberg, le Prince de Hardenberg, le Comte de Rasoumoffsky, le Comte de Nesselrode, le Comte de Capodistrias, Lord Clancarty, le Maréchal Prince de Wrède.

M. le Maréchal Prince de Wrède, Plénipotentiaire de S. M. le Roi de Bavière, présente, en réponse au Projet proposé par Mrs. les Plénipotentiaires d'Autriche dans la séance d'hier un Contre-projet, accompagné de tableau pour régler les arrangemens territoriaux de la Bavière, tant dans leurs rapports avec l'Autriche qu'avec les autres Puissances et Etats intéressés.

Ce Memoire ainsi que les Pièces qui l'accompagnent, sont consignés au présent protocole sub Litt. L. L.

Lecture ayant été faite de ce Memoire et de Pièces à l'appui, Mrs. les Plénipotentiaires d'Autriche ont déclaré les prendre ad referendum, se reservant d'y répondre dans la prochaine séance.

Signé:

Metternich.	Rasoumoffsky.	Clancarty.
Nesselrode.	Capodistrias.	Wessenberg.
Hardenberg.	Humboldt.	Wrède.

Annexe

L. L.

Mémoire bavarois.

adressé à LL. AA. et EE. Mrs. les Ministres plénipotentiaires d'Angleterre, de France, de Prusse, de Russie.

Les arrangemens territoriaux discutés hier en conférence devant être repris aujourd'hui, le Soussigné s'empresse de mettre préalablement

sous les yeux de Leurs Altesses et Leurs Excellences le Memorandum ci-joint, afin de les mettre à même de juger, avec une parfaite connaissance de cette affaire. Un coup d'oeuil suffira pour convaincre LL. AA. et LL. EE. que les propositions faites hier ne sont pas de nature à servir de compensation pour les grandes cessions territoriales que l'on demande à sa cour.

Le Soussigné a l'honneur d'offrir etc:

Signe:

Le Maréchal Prince de Wrède.

Extrait

du Memorandum ci-dessus mentionné

Cessions demandées à la Bavière	Cessions que la Bavière est prête à faire
313,966	297,105 âmes.

Compensations réclamées par la Bavière.

Le Wurtemberg céderait à la Bavière:

1. en Sujets directs	93,250
2. en Sujets médiatisés	47,249
lesquels évalués au tiers équivalent à	<u>15,749</u>

110,909

Bade céderait à la Bavière:

le cercle du Mein et Tauber et celui du Neckar

1. en Sujets directs	86,526
2. en Sujets médiatisés	107,654
lesquels évalués au tiers pour	<u>35,885</u>

122,411

La Bavière aurait de plus la tête de pont près de Mannheim, avec un rayon d'une lieue à l'entour.

La Hesse grand ducale céderait à la Bavière:

1. en Sujets directs	64,669
2. en Sujets médiatisés	60,226
lesquels évalués au tiers font	<u>20,626</u>

84,878

Total des cessions 318,388 habitans.

Il est expressément entendu que les médiatisés ne pourront être portés en ligne de compte que tout au plus pour $\frac{1}{3}$.

Il est encore à observer que, dans les pays à céder à l'Autriche, la Bavière perd un revenu net des domaines de passé 400,000 Florins, tandis que dans les pays de Fulde tous les domaines ont été aliénés, et que dans les différents pays médiatisés il n'en existe pas du tout.

	Compensation.	habitans.
La population des districts disponibles monte à		588,700
dont il faut deduire		
1. le total des cessions	318,388	
2. le dédommagement à donner au Grand Duc de Hesse Darmstadt		
a) pour le Duché de Westphalie	138,000	
b) pour la Compensation de Hanau	46,000	
		<u>Total 502,288</u>
		Restent encore disponibles 86,412.

Séance du 10. Avril 1815.

Présens: Mrs. le Prince de Metternich, le Prince de Hardenberg, le Comte Rasoumoffsky, le Prince de Talleyrand, le Comte de Nesselrode, le Comte de Capodistrias, Lord Clancarty, le Baron de Humboldt, le Baron de Wessenberg.

M. le Prince de Metternich ouvre la séance.

Les arrangemens territoriaux offerts à la Bavière sur les bases dont on était convenu dans la séance du 4 de ce mois, n'ayant pas été acceptés par S. M. le Roi de Bavière M. le premier Plénipotentiaire d'Autriche communique les dernières propositions d'échange que S. M. l'Empereur est décidé à faire au gouvernement Bavaois.

Le tableau ci-joint sub N. N. indique sommairement, en quoi consistent les propositions d'échange et de compensation.

Il en résulte que l'Autriche se borne à demander à la Bavière la cession de l'Innviertel, moins un district d'à-peu-près 4000 âmes, la partie du Hausruckviertel et quelques baillages du pays de Salzbourg, la totalité des cessions demandées ne s'élevant qu'à 288,854 habitans, et qu'en échange de ces cessions l'Autriche offre de procurer à la Bavière des districts qui sont en contiguité avec ses états et qui forment ensemble une population de 471,154 habitans.

On est convenu que M. le comte de Nesselrode et M. le baron de Wessenberg se rendraient dans la journée de demain près de M. le Maréchal de Wrède pour lui faire communication des dites propositions, en lui déclarant qu'on ne pouvait aller plus loin dans les rétrocessions demandées.

Signé:

Metternich.
Capodistrias.
Humboldt.

Rasoumoffsky.
Wessenberg.
Hardenberg.

Clancarty.
Nesselrode.

Annexes au présent Protocole
N. N.

Proposition d'un arrangement d'échange entre l'Autriche
et la Bavière.

L'Autriche demande à la Bavière:

la cession 1. de l'Innviertel, moins un district d'à-peu-pres 4000 âmes	121,670
2. la partie de Hausruckviertel	92,390
3. le baillage de Vils	794
4. du pays de Salzbourg, les baillages de Rastadt, St. Michel, Tamsweg, St. Johann, Taxenbach, Zell, Mittersill, Mattrey et le Zillertal, dont la population monte à	74,000
Total des réclamations de l'Autriche	<u>288,854.</u>

Compensations que l'Autriche promet de procurer
à la Bavière.

A. de Bade	137,344
B. de Darmstadt	125,340
C. de Wurttemberg	95,549
D. la ville de Hanau avec les districts de Bücherthal, Geln- hausen, Bieber, Schlüchtern, Altengronau, Schwarzenfels, Lohrhaupten, Brandenstein	46,000
E. de l'Autriche le baillage de Redwitz	3,000
F. la principauté d'Isenbourg	43,000
G. de Fulde	20,000
H. la réversibilité du Palatinat qui est ou sera sous la do- mination de Bade	
Total de compensations	<u>471,154.</u>

Séance des Plénipotentiaires des cinq Puissances,
du 13. Avril 1815.

Mrs. les Plénipotentiaires d'Autriche ayant présenté et exposé les différens arrangemens qui, en suite de ceux avec la Bavière, doivent avoir lieu avec la cour de Wurttemberg, avec l'Electeur de Hesse et les Grand-Ducs de Bade et de Darmstadt, il a été décidé que Mrs. le Comte de Nesselrode, le Baron de Humboldt et le Baron de Wessenberg seraient autorisés à négocier avec les différentes cours en prenant pour base les dits projets.

Séance des Plénipotentiaires des cinq Puissances
du 23. Avril 1815.

En suite des pourparlers ultérieurs qui ont eu lieu avec M. le Maréchal Prince de Wrède, M. le premier Plénipotentiaire d'Autriche présente les Articles renfermant les arrangemens territoriaux du Royaume de Bavière, desquels ont est convenu pour régler tant les rétrocessions à faire à l'Autriche de la part de la Bavière, que les équivalens à assigner en échange à la couronne de Bavière.

Avant de procéder à la discussion des Articles M. le Plénipotentiaire d'Autriche croit devoir faire précéder l'observation suivante :

Comme les arrangemens territoriaux dont il s'agit ne peuvent être entièrement accomplis qu'au moyen d'autres reviremens de territoire qu'il reste à régler avec plusieurs Souverains de l'Allemagne, en vertu des droits acquis aux hauts Alliés par les traités de Francfort, il est entendu que la désignation des équivalens assignés à S. M. le Roi de Bavière quoique réciproquement obligatoire entre les cinq Cours et celle de Munich, n'est cependant à considérer que comme éventuelle à l'égard de ces autres Princes de l'Allemagne, jusqu'à ce que ceux-ci aient donné leur adhésion aux reviremens de territoire qui font partie du présent arrangement.

A la lecture de cette observation, M. le Maréchal Prince de Wrède a témoigné que le paragraphe ci-dessus, par lequel il est énoncé que les arrangemens arrêtés ne sont qu'éventuels à l'égard des Princes avec lesquels il s'agit de négocier pour obtenir d'eux la cession des territoires qui y sont compris, ne lui paraissait pas assez clair. Il s'en est suivi une explication de la part de M. le Prince de Metternich, pour prouver que cette réserve avait été jugée nécessaire, puisqu'aucun revirement territorial ne pourrait avoir lieu avant que les négociations avec les autres Princes ne fussent terminées.

M. le Maréchal Prince de Wrède s'est déclaré satisfait de cette interpretation, en repetant néanmoins que l'arrangement territorial tel qu'il se trouve stipulé, n'avait été demandé par la cour de Munich que comme une compensation de la rétrocession, que cette Puissance se voyait dans le cas de faire à l'Autriche des provinces auxquelles S. M. le Roi de Bavière attachait une valeur qui de tout tems l'avait porté à en désirer préférablement la conservation.

Après ces observations préalables, Mrs. les Plénipotentiaires ont procédé à la lecture des Articles.

Martens Recueil Supp. Tom. V. pag. 431. Neumann Recueil Tom. II. pag. 574.

24. Feststellung der Gränzen des Rheinkreises.

a. Königlich Allerhöchste Verordnung die Regulirung der Gränze des Rheinkreises gegen das Königreich Preußen betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Zu Folge Uebereinkunft der hohen verbündeten Mächte ist ein Theil des bisherigen k. k. öster. und k. bay. gemeinschaftlichen Administrations-Bezirktes definitive und mit voller Souveränität an Seine Majestät den König von Preußen übertragen worden.

Die Gränzen dieses Landestheiles, so wie er dermalen an das Königreich Preußen übergeben und von den Bevollmächtigten Seiner Majestät in Besitz genommen wird, sind in der hier beigefügten, unterm heutigen Tage geschlossenen Uebereinkunft näher bestimmt. So wie nun hiermit der Besitz dieses Distrikts feierlich an die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen dazu Bevollmächtigten Herrn Commissarien überwiesen wird, also entbinden und entlassen auch die unterzeichneten k. k. öster. und k. bay. Bevollmächtigten Hof-Commissarien auf das feierlichste die in den bezeichneten Landestheilen befindlichen geistlichen und weltlichen Staatsdiener, so wie überhaupt sämtliche Unterthanen und Einwohner ihrer bisherigen Pflichten und überweisen und übergeben dieselben hiermit an Seine Majestät den König von Preußen.

Die Unterzeichneten rechnen es sich bei dieser Gelegenheit zur angenehmsten Pflicht, den sämtlichen Staatsdienern und Einwohnern des abgetretenen Landes die Gefühle ihrer Achtung für jene mit Bereitwilligkeit und Treue geleisteten Dienste und für jene warme Anhänglichkeit an die heilige Sache Deutschlands öffentlich zu erklären, wodurch sich dieselben bei dem unabwendbaren Orange einer verhängnißvollen Zeit so rühmlich auszeichneten. Nur diese Bürgertugenden sind es, die das Glück des deutschen Volkes fest begründen können und die unter dem mächtigen Schutze eines weisen und gerechten Beherrschers auch diesem wieder deutschen Stamme die sichere Bürgschaft seines dauernden Glückes und des vollkommensten Ersatzes für die so willig gebrachten Opfer gewähren.

Kreuznach den 28. Mai 1815.

Sammlung der in dem Generalgouvernement des Mittelrheins erlassenen Verordnungen v. J. 1819 Nr. 111. S. 352.

b. Publication de la commission Autrichienne et Bavaroise en date de Kreuznach le 28. Mai 1815. relative à la prise de possession du Grand-Duché du Bas-Rhin par la Prusse.

En vertu d'une convention entre les puissances alliées une partie des pays administrés jusqu'à présent en commun par l'Autriche et la

Bavière, a été cédée définitivement et en toute Souveraineté à S. M. le Roi de Prusse.

Les limites de ce pays, tel qu'il passe maintenant sous la domination Prussienne, et que les plénipotentiaires de S. M. en prenant possession, sont fixées dans la Convention ci-dessus, signée au-jourd'hui. En remettant actuellement par le présent acte la possession de ce district à M. M. les commissaires munis des pleins-pouvoirs de S. M. le Roi de Prusse, les plénipotentiaires soussignés d'Autriche et de Bavière délient les autorités ecclésiastiques et civiles, et en général tous les sujets et habitans de ce pays de leurs anciennes obligations et remettent leurs droits à S. M. le Roi de Prusse.

Les soussignés se font à cette occasion un devoir et un plaisir d'exprimer à tous les fonctionnaires et aux habitans du pays cédé, les sentimens d'estime qu'ils leur ont voués, pour le zèle et la fidélité de leurs services, et pour leur dévouement sans bornes à la sainte cause de l'Allemagne. Il n'y a que ces vertus civiles qui puissent affermir solidement le bonheur du peuple allemand, et garantir sous la protection puissante d'un souverain sage et juste la félicité durable de cette legale tribu allemande, ainsi qu'une indemnité complete des sacrifices qu'elle a faits si volontiers.

Creuznach le 28. Mai 1815.

Hermann François Baron
de Hess,
Conseiller intime en activité de
S. M. l'Empereur d'Autriche, grand
juge en Moravie et en Silesie,
président de la commission d'ad-
ministration Autrichienne et Ba-
varoise réunie, et commissaire
plénipotentiaire de la cour.

François Xaver de Zwackh,
Conseiller intime en activité de S. M.
le Roi de Bavière, commandeur de
l'ordre de la couronne de Bavière,
envoyé extraordinaire et ministre plé-
nipotentiaire près des cours ducate
et princière de Nassau, président de
la commission d'administration Autri-
chienne et Bavaroise réunie, et com-
missaire plénipotentiaire de la cour.

Martens Recueil Supp. Tom. VI. pag. 313.

c. Uebereinkunft, die Abtretung und Uebernahme des an Preußen gefallenen Landes-Districts betreffend.

In Folge der von den hohen verbündeten Mächten auf dem Con-
greffe zu Wien gefaßten Beschlüsse, durch welche ein Landesdistrict auf dem
rechten Moselufer an das Königreich Preußen fällt, haben sich die unter-
zeichneten zur Uebergabe und Uebernahme dieses Landesdistricts subdele-
girten Commissäre in Ansehung der in dem Congreß-Protokolle enthaltenen

allgemeinen Angaben der Gränzen, zu folgenden näheren vorläufigen Bestimmungen vereinigt:

1. Diese Gränzlinie geht, ganz in Gemäßheit der Bezeichnung in dem k. preussischen Besitznahme-Patente vom 5. April d. J. von der Mündung der Nahe in den Rhein aufwärts längs der Nahe und der Gränze des Rheins und des Moseldepartements bis zur Glan und von dieser bis Medard.

Auf dem rechten Ufer der zwei genannten Flüsse werden lediglich die beiden Städte Kreuznach und Weisenheim mit ihrem Bann an das Königreich Preußen übertragen.

Von Medard aus soll die Linie über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Jeckenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Anweiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach bis Nünzenberg gehen, welche sämtliche Ortschaften in das k. preussische Gebiet fallen, von da aber um den Bann von Abentheuer und Brücken (welche beide Orte unter der bisherigen Verwaltung verbleiben) auf den Punkt, wo die Gemarkung von Ahtelbach nahe bei dem zu dieser Gemeinde gehörigen Neuhof an die Gemeinde von Züsch stößt, an die Gränze des Kantons Hermeskeil, dann durch die Kantone Hermeskeil und Conz bis Gomlingen so gezogen werden, daß die Zunderhütte, Neuhütte, Eisenhütte und Züsch, dann Hermeskeil, Reinsfeld, Damfloß im Canton Hermeskeil, so wie Franzenheim und Gomlingen im Canton Conz auf die preussische Seite fallen, dagegen aber alle von dieser Linie südlich gelegenen Ortschaften, nämlich Ober- und Nieder-Sötern, Boosen, Schwarzenbach, Braunhausen, Guferschmelze, Dgenhausen, Nonnweiler, Bierfeld, St. Huberts-Schmelze, Gufenburg, Sauschieb, Grünburger-Hof, Kell, Waldweiler, Schwarzwald-Hof, Mandern, Schillingen und Hebert im Canton Hermeskeil, ferner Holzrath, Schöndorf, Plumig, Olmuth, Lampaden, Hinzburg, Bonneroth, Oberemmel, Crettenach, Wildingen und Hamm im Canton Conz noch unter der bisherigen Verwaltung bleiben.

2. Bei allen auf der Gränze gelegenen Ortschaften wird die Gränze des Landes nach der Banngränze der Ortschaften angenommen.

3. Diese für die Cantone Hermeskeil und Conz nur provisorische Gränzbestimmungen unterliegen jedoch noch einer weiteren höheren Entscheidung der hohen verbündeten Mächte, nach welcher sodann zur noch genaueren Bezeichnung der Gränze im Wege einer Zusammentretung zwischen den beiderseitigen Landesverwaltungen die fernere Einleitung getroffen werden soll.

Kreuznach den 28. Mai 1815.

Sammlung der in dem Generalgouvernement des Mittelrheins erschienenen Verordnungen v. J. 1819. Nr. 112. S. 353.

25. Pariser Territorial-Vertrag vom 3. gezeichnet den 20. November 1815.

Les ministres des cours impériales et royales d'Autriche, de Russie, de Grande-Bretagne et de Prusse, ayant pris en considération les mesures rendues nécessaires par les arrangemens avec la France, qui vont terminer la guerre actuelle, ainsi que celles qu'il reste à prendre pour compléter le système politique établi par le Congrès de Vienne, sont convenus de consigner dans le présent protocole :

1. Les dispositions relatives aux cessions territoriales à faire par la France et aux contributions destinées à renforcer la ligne de défense des états limitrophes.
2. Les dispositions relatives à certains reviremens de territoire en Allemagne.
3. Enfin celles qui ont rapport au système défensif de la Confédération Germanique.

**A. Dispositions relatives aux cessions à faire par la France.
Royaume des Pays-Bas.**

Art. I. S. M. le Roi des Pays-Bas devant participer dans une juste proportion aux avantages qui résultent de l'arrangement présent avec la France et ou l'état de Ses frontières du côté de ce pays, il est convenu, que les districts ayant fait partie des provinces Belges, du évêché de Liège et du duché de Bouillon, ainsi que les places de Philippeville et Mariembourg avec leurs territoires, que la France doit céder aux Alliés, seront remis à S. M. le Roi des Pays-Bas pour être réunis à Ses états.

S. M. le Roi des Pays-Bas recevra en outre, sur la partie de la contribution française destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, la somme de soixante millions de francs, qui doit être employée à la fortification des frontières des Pays-Bas conformément aux plans et réglemens que les puissances arrêteront à cet égard.

Il est de plus convenu, qu'en considération des avantages que S. M. le Roi des Pays-Bas retirera de ces dispositions, tant pour l'accroissement que pour les moyens de défense de Son territoire, la quote-part de l'indemnité pecuniaire à laquelle Sa dite Majesté pourrait prétendre, servira à mettre au niveau d'une juste proportion les indemnités de l'Autriche et de la Prusse.

Acquisition de la Prusse.

Art. II. Les districts, qui par le nouveau traité de paix avec la France seront détachés du territoire français dans le département de la Sarre et de la Moselle, y compris les forteresses de Sarre-Louis, seront réunis aux états de S. M. le Roi de Prusse.

Acquisition de l'Autriche.

Art. III. Les territoires que la France doit céder dans le département du Bas-Rhin, y compris la ville de Landau, seront réunis aux possessions sur la rive gauche du Rhin dévolues à S. M. J. et R. A. par l'acte final du congrès de Vienne. Sa Majesté pourra disposer de Ses possessions sur la rive gauche du Rhin dans les arrangemens territoriaux avec la Bavière et avec d'autres états de la confédération germanique.

Confédération Helvétique.

Art. IV. Versoix avec la partie du pays de Gex, qui sera cédée par la France, sera réuni à la Suisse pour faire partie du canton de Genève.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville, au midi du lac d'Annecy et de là au lac Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny par l'article 92 de l'acte final du congrès de Vienne.

Sardaigne.

Art. V. Pour faire participer S. M. le Roi de Sardaigne dans une juste proportion aux avantages qui résultent des arrangemens présens avec la France, il est convenu que la partie de la Savoie, qui était restée à la France en vertu du traité de Paris du 30. Mai 1814 sera réunie aux états de Sa dite Majesté à l'exception de la commune de St. Julien qui sera remise au canton de Genève.

S. M. le Roi de Sardaigne recevra en outre sur la partie de la contribution française, destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, la somme de dix millions de francs, laquelle doit être employée à la fortification de Ses frontières, conformément aux plans et réglemens que les puissances arrêteront à cet égard.

Il est également convenu, qu'en consideration des avantages que S. M. Sarde retirera de ces dispositions tant pour l'accroissement que pour les moyens de défense de Son territoire, la quote-part à l'indemnité pecuniaire à laquelle Sa dite Majesté pourrait prétendre, servira à mettre au niveau d'une juste proportion les indemnités de l'Autriche et de la Prusse.

B. Dispositions relatives aux arrangemens territoriaux en Allemagne.

Autriche et Prusse.

Art. VI. S. M. J. et R. A. cédera à S. M. le Roi de Prusse dans le département de la Sarre les districts designés dans le tableau ci-joint.

S. M. le Roi de Prusse s'engage de Son côté à satisfaire les Grands-Ducs de Mecklenbourg-Strelitz et d'Oldenbourg, le Duc de Cobourg, le Landgrave de Hesse-Homburg et le Comte de Pappenheim, conformément à l'article 54 de l'acte final du congrès de Vienne.

Art. VII. S. M. l'Empereur de toutes les Russies, S. M. le Roi de la Grande-Bretagne et S. M. le Roi de Prusse s'engagent à employer tous Leurs moyens pour faire obtenir à S. M. J. et R. A. de la part de S. M. le Roi de Bavière la rétrocession des territoires et objets désignés dans le tableau ci-joint, contre les indemnités désignées dans le même tableau.

On engagera en même tems la cour de Bavière à échanger avec S. A. R. l'Electeur de Hesse les districts d'Aufenau, Woert et Hoechst et la route de Saalmunster à Gelnhausen contre une partie suffisante du baillage de Lohrhaupten.

En vue des arrangements ci-dessus spécifiés, les quatre puissances assurent à S. M. le Roi de Bavière les avantages suivans :

a) Une somme proportionnelle des contributions Françaises destinées à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, laquelle somme sera employée d'après les plans et réglemens, qui seront généralement arrêtés à cet égard.

b) La reversion de la partie du Palatinat appartenant à la Maison de Bade après l'extinction de la ligne directe du Grand-Duc régnant.

c) Une route militaire de Wurzburg à Frankenthal.

d) Le droit de garnison dans la place de Landau, qui sera une des forteresses de la confédération Germanique.

Ces Articles seront regardés comme pleinement obligatoires, aussitôt que la cour de Bavière aura déclaré Son adhésion aux arrangements ci-dessus spécifiés.

Les pays dévolus à S. M. I. et R. A. par l'Art. 51 de l'Acte final du congrès de Vienne et dont S. M. peut disposer pour des échanges avec d'autres Princes de la confédération Germanique, se trouvant encore malgré les représentations faites à ce sujet par la cour Impériale d'Autriche, en partie occupés par les autorités bavaroises, il sera fait de la part des quatre cabinets une démarche simultanée près du gouvernement Bavarois, afin que les dits pays soient remis sans délai à la libre disposition de S. M. I. et R. A.

Arrangement pour le Grand-Duc de Hesse.

Art. VIII. L'Autriche cédera au Grand-Duc de Hesse, en indemnité du Duché de Westphalie, un territoire sur la rive gauche du Rhin, comprenant une population de 140 mille habitans, conformément au traité conclu entre l'Autriche, la Prusse et le Grand-Duc de Hesse. Les échanges se feront d'après le tableau ci-joint; dressé sur la base

du revirement territorial entre l'Autriche et la Bavière, tel qu'il se trouve indiqué dans l'article précédent.

Art. IX. La reversion de la Partie du Palatinat appartenante au Grand-Duc de Bade ayant été assurée à l'Autriche par le protocole du 10. Juin 1815 des conférences du congrès de Vienne, S. M. I. R. et A. est prête à renoncer à cette reversion en faveur de S. M. le Roi de Bavière pour faciliter les arrangemens indiqués à l'article 7 du présent protocole. La reversion du Brisgau, qui à été également assurée à l'Autriche par le dit protocole du 10. Juin, sera maintenue.

C. Systeme défensif de la confédération Germanique.

Art. X. Les places de Mayence, Luxembourg et Landau, sont declarées places de la confédération Germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places.

Mayence.

Les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse n'étant point autorisés, vu les actes antérieurement existans et l'absence de leurs souverains, à renoncer en faveur de l'une ou de l'autre de leur cours respectives au droit de garnison dans la place de Mayence, il est convenu, que le service militaire et l'administration continueront à subsister dans cette place d'après l'arrangement actuellement en vigueur, jusqu'à ce que les cours alliées tombent d'accord d'un arrangement définitif à cet égard.

Luxembourg.

Leurs Majestés, l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et S. M. le Roi de la Grande Bretagne, employeront Leur meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse, le droit de garnison dans la place de Luxembourg, conjointement avec S. M. le Roi des Pays-Bas, ainsi que le droit de nommer le gouverneur de cette place.

Landau.

La garnison de Landau sera, jusqu'à l'époque de son échange, entièrement composée de troupes Autrichiennes et elle sera de même après sa cession entièrement composée en tems de paix de troupes Bavauroises. Cependant en tems de guerre le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défense de la place.

Distribution des sommes à consacrer au système défensif de l'Allemagne.

Les puissances étant convenues de consacrer au système défensif de l'Allemagne la somme de 60 millions, à prendre sur la partie des contributions Françaises, destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, la dite somme sera distribuée ainsi qu'il suit.

S. M. le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour les fortifications du Bas-Rhin; vingt millions seront réservés pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le Haut-Rhin; S. M. le Roi de Bavière, ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états Prussiens aura quinze millions; et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence. Il sera disposé des différentes sommes conformément aux plans et réglemens, qui seront généralement arrêtés à cet égard.

Art. XI. Le présent protocole aura la force d'une convention entre les quatre puissances jusqu'à ce que les arrangemens auxquels il se rapporte soient définitivement terminés.

Fait et signé à Paris le trois Novembre Mil huit cent quinze.

Signé: Wellington.	Rasoumoffsky.
Hardenberg.	Capodistria.
Castlereagh.	Humboldt.
	Wessenberg.

Nro. 1. Prusse.

L'Autriche cédera à la Prusse sur la rive gauche du Rhin:

- a) Saarbourg avec le reste de Conz d'après les limites de la paix de 1814 et exclusivement des parcelles sur la rive droite de la Moselle qui appartenaient antrefois à Luxembourg,
- b) Moertzig,
- c) Wadern,
- d) Tholey,
- e) Partie de Lebach d'après l'état de 1814,
- f) Ottweiler,
- g) St. Wendel,
- h) Les restes de Birkenfeld et Hermeskeil,
- i) Les restes de Baumholder et Grumbach.

Nro. 2. Arrangement avec la Bavière.

Cessions demandées à la Bavière.

	Populations.
1. Le Hausruckviertel	92,396
2. L'Innviertel	125,671
3. La principauté de Salzbourg à l'exception des bailliages de Waging, Tittmaning, Teisendorf et Lauenfen; ces trois derniers autant qu'ils sont situés sur la rive gauche de la Salzach et de la Saale	168,000
4. Le bailliage tyrolien Vils	946
Total	387,013

Sa Majesté le Roi de Bavière accorderait la liberté de transit sur la route qui mène du Tyrol à Bregenz par les états Bavarois, pour une quantité de sel et de blé dont on conviendrait.

	Indemnités:	Populations.
A. Sur la rive gauche du Rhin:		
1. dans le département du Mont-Tonnère:		
a) l'arrondissement de Deux-Ponts		93,596
b) l'arrondissement de Kaiserslautern		73,022
c) L'Arrondissement de Spire à l'exception des cantons Worms et Pfeddersheim		144,042
d) dans l'arrondissement d'Alzey: le canton de Kirchheim-Boland		12,066
2. dans le département de la Sarre		
a) le canton de Waldmohr		10,795
b) le canton de Bliescastel		14,636
c) le canton de Coussel à l'exception de quelques endroits sur la route de St. Wendel à Baumholder approx.		8,698
3. dans le département du Bas-Rhin: le canton de Landau avec le territoire sur la rive gauche de la Lauter		
		63,887
Sur la rive droite du Bas-Rhin:		
a) les bailliages Fuldois *)		26,304
b) le bailliage de Redwitz		3,000
c) de Darmstadt: les bailliages de Miltenberg, Amorbach, Heubach et Alzenau		24,661
d) de Bade: partie du bailliage de Werthheim		4,927

Nro. 3. Reviremens territoriaux avec le Grand-Duc de Darmstadt.

	Darmstadt céderait:	Sujets.
A. à la Prusse:		
Le duché de Westphalie		140,000
B. à la Bavière:		
Les bailliages de Miltenberg		8,094
" " d'Amorbach		7,092
" " de Heubach		3,505
" " d'Alzenau		5,970
		24,661

*) Savoir les bailliages de Bruckenau, Hamelbourg, la partie de Bieberstein appartenante à l'Autriche et une partie du bailliage de Weiher appartenant à la Prusse, ou autre territoire contigu suffisant pour compenser les bailliages de Saalmünster, d'Ursel et Lannerz que l'Autriche met à la disposition de la Prusse.

	Sujets.
C. à Hesse-Cassel:	
le bailliage de Hanau conformément aux conventions de Francfort	14,018
au Landgrave de Hesse-Homburg:	
La souveraineté sur	6,366
	<u>185,045.</u>

Le Grand-Duc se chargerait de la moitié des dettes particulières du Prince d'Ysenbourg. L'excédent qu'offrirait les indemnités ci-contre sera employé pour faire obtenir à S. M. Prussienne la souveraineté de Witgenstein et Berlebourg.

On tâchera de faire servir la partie du pays d'Ysenbourg située sur la rive gauche du Mein aux échanges que le Grand-Duc de Hesse devra faire avec l'Electeur de Hesse pour les bailliages ci-dessus désignés sub Lit. C et de faire obtenir à l'Electeur de Hesse toute la route de Saalmünster à Hanau.

Darmstadt obtiendrait :

	Sujets.
A. Sur la rive gauche du Rhin:	
La ville de Mayence	26,400
Nieder-Olm	12,113
Ober-Ingelheim	13,523
Bingen	8,191
Woellstein	10,806
Woerstaedt	15,403
Oppenheim	15,438
Bechtheim	14,606
Altzey	15,961
Pfeddersheim	14,573
Worms	<u>5,718</u>
B. Sur la rive droite du Rhin:	
Les villages de Nieder-Ursel et Ober-Erlenbach	1,164
La principauté d'Ysenbourg	47,454
	<u>201,646</u>
C. La propriété des salines de Kreutznach.	

Martens recueil des principaux traités sup. tom. VI. pag. 668.

Neumann recueil des traités Tom. III. pag. 50.

26. Zweiter Pariser Friedens-Vertrag vom 20. November 1815.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem die verbündeten Mächte durch ihre vereinten Anstrengungen und den Erfolg ihrer Waffen, Frankreich und Europa vor den Zerrütungen, womit sie durch das letzte frevelhafte Unternehmen Napoleon Buonaparte's und die zur Unterstützung desselben in Gang gebrachten revolutionären Maaßregeln bedroht waren, gerettet, und demnächst mit Seiner Allerschristlichsten Majestät sowohl den Wunsch, die glücklich wiederhergestellte Ordnung der Dinge in Frankreich, durch unverbrüchliche Aufrechthaltung der königlichen Macht, und erneuerte Wirksamkeit der Verfassungs-Urkunde zu befestigen, als auch die Absicht, zwischen Frankreich und den benachbarten Staaten, die ehemaligen durch den verderblichen Einfluß der Revolution und des Eroberungs-Systems lange Zeit gestörten Verhältnisse wechselseitigen Vertrauens und Wohlwollens wieder anzuknüpfen, getheilt, zugleich aber die Ueberzeugung erlangt haben, daß dieser letzte Zweck nur durch eine Uebereinkunft, welche den verbündeten Mächten gerechte Schadloshaltung für das Vergangene, und befriedigende Gewährleistung für die Zukunft sicherte, zu erreichen stand:

So haben dieselben gemeinschaftlich mit Seiner Majestät dem Könige von Frankreich die Mittel, um eine solche Uebereinkunft zu stiften, in Erwägung gezogen. Und da die den Mächten gebührende Schadloshaltung weder ausschließend durch Länderabtretung, noch ausschließend durch Geld geleistet werden konnte, ohne Frankreich in einem oder dem andern Zweige seiner wesentlichen Wohlfahrt zu verletzen, daher rathamer gefunden

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Les Puissances alliées ayant, par leurs efforts réunis et par le succès de leurs armes, préservé la France et l'Europe des bouleversements dont elles étoient menacées par le dernier attentat de Napoléon Buonaparte, et par le système révolutionnaire reproduit en France pour faire réussir cet attentat;

Partageant aujourd'hui avec S. M. très-chrétienne le désir de consolider par le maintien inviolable de l'autorité royale et la remise en vigueur de la charte constitutionnelle, l'ordre des choses heureusement rétabli en France; ainsi que celui de ramener entre la France et ses voisins ces rapports de confiance et de bienveillance réciproque que les funestes effets de la révolution et du système de conquête avoient troublés pendant si longtems;

Persuadées que ce dernier but ne sauroit être atteint que par un arrangement propre à leur assurer de justes indemnités pour le passé et de garanties solides pour l'avenir:

Ont pris en considération, de concert avec Sa M. le Roi de France, les moyens de réaliser cet arrangement; et ayant reconnu que l'indemnité due aux Puissances ne pouvoit être ni toute territoriale, ni toute pecuniaire, sans porter atteinte à l'un ou à l'autre des intérêts

worden, beide Wege zu vereinigen, und beiden Nachtheilen auszuweichen; so ist von Ihren Kaiserlich Königlich etc. Majestäten dieses zur ersten Grundlage Ihrer gegenwärtigen Verhandlungen, die von beiden Theilen gleichmäßig anerkannte Nothwendigkeit aber, während eines bestimmten Zeitraumes in den französischen Gränz-Provinzen eine bestimmte Anzahl verbündeter Truppen stehen zu lassen, zur andern Grundlage angenommen und beschlossen worden, die auf diesen Grundlagen beruhenden Maaßnahmen in einen Haupttraktat zusammen zu fassen.

In solcher Absicht und zur Unterhandlung, Festsetzung und Unterzeichnung des besagten Traktates, haben Seine Majestät der König von Preußen und Höchstbero Allirten einerseits und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra andererseits, zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preussischen St. Johanniter-Ordens und des Preussischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Ordens und St. Annen-Ordens erster Klasse; Großkreuz des Hungarischen St. Stephans-Ordens, Groß-Adler der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Karls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaten-, des Bayerischen St. Hubert-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldenen Adler-Ordens, und mehrerer anderer Orden;

essentiels de la France; et qu'il seroit plus convenable de combiner les deux modes, de manière à prévenir ces deux inconvéniens, Leurs Majestés Impériales et Royales ont adopté cette base pour leurs transactions actuelles; et se trouvant également d'accord sur celle de la nécessité de conserver pendant un temps déterminé dans les provinces frontières de la France un certain nombre de troupes alliées, elles sont convenues de réunir les différentes dispositions fondées sur ces bases, dans un traité définitif.

Dans ce but, et à cet effet, S. M. le Roi de Prusse, pour elle et ses Alliés d'une part, et S. M. le Roi de France et de Navarre, d'autre part, ont nommé leurs plénipotentiaires, pour discuter, arrêter et signer ledit traité définitif, savoir.

Sa Majesté le Roi de Prusse le Prince de Hardenberg, son chancelier d'état, chevalier des grands ordres de l'Aigle noire, de l'Aigle rouge, de celui de Saint Jean de Jerusalem et de la Croix de fer de Prusse; de ceux de Saint André, de Saint Alexandre-Newski et de Sainte-Anne de la première classe de Russie; grand-croix de l'ordre royal de Saint-Etienne de Hongrie, grand-cordon de la Legion d'honneur, grand-croix de l'ordre de Charles III d'Espagne, de l'ordre suprême de l'Annonciade de Sardaigne, de celui de Saint Hubert de Bavière; chevalier de l'ordre de Seraphin de Suède, de celui de l'Eléphant de Danemark, de l'Aigle d'or de Wurtemberg et de plusieurs autres;

und den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Kaiserlichen Königlich Apostolischen Majestät, Ritter des Preussischen eisernen Kreuzes, des Oesterreichischen Leopold-, des Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, des Dänischen Dannebrog-Ordens, Großkreuz des Bayerischen Kronen-Ordens und des Badenschen Ordens der Treue; und

Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Armand Emanuel du Plessis Richelieu, Herzog von Richelieu, Ritter des Königlich militärischen St. Ludwig-Ordens, des Russischen St. Alexander-Newsky-, St. Wladimir-, und St. Georgen-Ordens; Pair von Frankreich, ersten Kammerherrn Seiner Allerschristlichsten Majestät, Ihren Minister, Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident des Ministerialrathes;

welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt, und in gehöriger Form befunden worden, die nachstehenden Artikel unterzeichnet haben:

Erster Artikel. Die Gränzen von Frankreich werden dieselben sein, die im Jahre 1790 bestanden, mit Vorbehalt der Abänderungen auf einer oder der andern Seite, welche der gegenwärtige Artikel bestimmt.

1. Auf der nördlichen Gränze bleibt die Demarkationslinie, wie der Tractat von Paris sie festgesetzt hatte, bis gegenüber von Quivrain; von

et le sieur Charles Guillaume Baron de Humboldt, Ministre d'état de Sa dite Majesté, son chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, chevalier du grand-ordre de l'Aigle rouge, et de celui de la Croix de fer de Prusse; grand-croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, de l'ordre de Saint-Anne de Russie, de Dannébrog de Danemark, chevalier grand-croix de celui de la Couronne de Bavière et de celui de la fidélité de Bade.

Et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre le sieur Armand Emmanuel du Plesis Richelieu, duc de Richelieu, chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis, et des ordres de Saint-Alexander-Newsky, Saint-Wladimir, de Saint-George de Russie; pair de France, premier gentilhomme de la chambre de S. M. T. C. son ministre et secrétaire d'état des affaires étrangères, et président du conseil de son ministère;

Lequels, après avoir échangé leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont signé les articles suivans:

Article I. Les frontières de la France seront telles qu'elles étaient en 1790, sauf les modifications de part et d'autre qui se trouvent indiquées dans l'article présent:

1. Sur les frontières du nord, la ligne de démarcation restera telle que le traité de Paris l'avait fixée; jusque vis-à-vis de Quiévrain; de

da an folgt sie den alten Gränzen der niederländischen Provinzen, des ehemaligen Erzstiftes Lüttich und des Herzogthums Bouillon, wie sie im Jahre 1790 bestanden, dergestalt, daß die angeschlossenen Bezirke von Philippeville und Marienburg mit den Festungen dieses Namens, nebst dem ganzen Herzogthum Bouillon außerhalb der französischen Gränze bleiben. Von Villers bei Orval (auf der Gränzscheidung zwischen dem Departement der Ardennen und dem Großherzogthum Luxemburg) bis nach Perle, auf der großen Straße von Thionville nach Trier, bleibt die Linie, wie sie im Tractat von Paris bezeichnet war. Von Perle läuft sie durch Launsdorf, Wallwich, Schardorf, Niederweiling, Pellweiler, so daß alle diese Ortschaften mit ihren Kirchspielen bei Frankreich verbleiben, bis nach Houvre, und folgt sodann den ehemaligen Gränzen des Fürstenthums Saarbrücken, dergestalt, daß Saarlouis und der Lauf der Saar mit den zur rechten der oben bezeichneten Linie liegenden Ortschaften und ihren Kirchspielen außerhalb der französischen Gränze bleiben. Von den Gränzen des ehemaligen Fürstenthums Saarbrücken bleibt die Demarkationslinie die nämliche, die gegenwärtig Deutschland von den Departements der Mosel und des Niederrheins scheidet, bis an die Lauter, welche ferner bis an ihren Ausfluß in den Rhein die Gränze bilden. Das gesammte Gebiet der Lauter mit Inbegriff der Festung Landau, wird mit Deutschland vereinigt. Jedoch bleibt die Stadt Weissenburg, welche von diesem Flusse durchschnitten wird, ganz bei Frankreich mit einem Umkreise von nicht mehr als tausend französischen Klaftern auf dem linken Ufer

là elle suivra les anciennes limites des provinces belgiques, du ci-devant évêché de Liege et du duché de Bouillon, telles qu'elles étaient en 1790, en laissant les territoires enclavés de Philippeville et Mariembourg, avec les places de ce nom, ainsi que tout le duché de Bouillon, hors des frontières de la France; depuis Villers près d'Orval (sur les confins du département des Ardennes et du grand duché de Luxembourg) jusqu'à Perle, sur la chaussée qui conduit de Thionville à Trèves, la ligne restera telle qu'elle avait été désignée par le traité de Paris. De Perle elle passera par Launsdorf, Wallwich, Schardorf, Niederweiling, Pellweiler (tous ces endroits restant avec leurs banlieues à la France), jusqu'à Houvre, et suivra de là les anciennes limites du pays de Sarrebruck, en laissant Sarrelouis et le cours de la Sarre, avec les endroits situés à la droite de la ligne ci-dessus désignée et leurs banlieues hors des limites françaises. Des limites du pays de Sarrebruck, la ligne de démarcation sera la même qui sépare actuellement de l'Allemagne les départemens de la Moselle et du Bas-Rhin, jusqu'à la Lauter, qui servira ensuite de frontière jusqu'à son embouchure dans le Rhin. Tout le territoire sur la rive gauche de la Lauter, y compris la place de Landau, fera partie de l'Allemagne; cependant, la ville de Weissenbourg, traversée par cette rivière, restera toute entière à la France, avec un rayon sur la rive gauche, n'excédant pas mille toises, et qui

der Lauter, welchen die zur bevorstehenden Abgrenzung zu ernennende Commission näher bestimmen wird.

2. Vom Ausfluß der Lauter an, und längs der Departements des Niederrheins, des Oberrheins, des Doubs und des Jura verbleiben die Grenzen, wie sie durch den Tractat von Paris festgesetzt waren. Der Thalweg des Rheins bildet die Gränzscheidung zwischen Frankreich und den deutschen Staaten; das Eigenthum der Inseln aber, so wie es im Verfolg einer neuen Ausmittlung des Laufes dieses Stromes festgesetzt werden wird, bleibt unverändert, welche Veränderungen sich auch fernerhin in gedachtem Laufe zutragen mögen. Die hohen contrahirenden Mächte werden binnen drei Monaten Commissarien von beiden Seiten ernennen, um zu obbemeldeter Ausmittlung zu schreiten. Die Hälfte der Brücke zwischen Straßburg und Kehl soll zu Frankreich, die andere Hälfte zum Großherzogthum Baden gehören.

3. Um zwischen dem Canton Genf und der Schweiz eine unmittelbare Verbindung zu bewirken, soll der Theil des Landes Gex, der an der Ostseite vom Genfer-See, an der Mittagsseite vom Gebiet des Cantons Genf, an der Nordseite vom Gebiet des Cantons Waadt, an der Westseite durch den Lauf der Versoix und von einer Linie, welche die Ortschaften Collex-Bussy und Meyrin einschließt, begränzt wird, dergestalt, daß der Ort Ferney bei Frankreich bleibt, an die helvetische Conföderation abgetreten und mit dem Canton Genf vereinigt werden. Die französische

sera plus particulièrement déterminé par les commissaires que l'on chargera de la délimitation prochaine.

2. A partir de l'embouchure de la Lauter, le long des départemens du Bas-Rhin, du Haut-Rhin, du Doubs et du Jura jusqu'au canton de Vaud, les frontières resteront comme elles ont été fixées par le traité de Paris. Le Thalweg du Rhin formera la démarcation entre la France et les états de l'Allemagne; mais la propriété des îles, telle qu'elle sera fixée à la suite d'une nouvelle reconnaissance du cours de ce fleuve, restera immuable, quelques changemens que subise ce cours par la suite du tems. Des commissaires seront nommés de part et d'autre par les hautes parties contractantes, dans le délai de trois mois, pour procéder à la dite reconnaissance. La moitié du pont entre Strasbourg et Kehl appartiendra à la France, et l'autre moitié au Grand-Duché de Bade.

3. Pour établir une communication directe entre le canton de Genève et la Suisse, la partie du pays de Gex, bornée à l'est par le lac Léman, au midi par le territoire du canton de Genève, au nord par celui du canton de Vaud, à l'ouest par le cours de la Versoix et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bussy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France, sera cédée à la Confédération helvétique, pour être réunie au canton de Genève. La ligne des

Zolllinie soll westlich vom Jura zu stehen kommen, so daß das ganze Gex innerhalb dieser Linie bleibt.

4. Von den Gränzen des Cantons Bern bis ans mittelländische Meer bleibt die Demarkationslinie dieselbe, die im Jahre 1790 Frankreich von Savoyen und der Grafschaft Nizza schied. Die durch den Tractat von 1814 wiederhergestellten Verhältnisse zwischen Frankreich und dem Fürstenthum Monaco haben für immer auf, und es sollen die nämlichen Verhältnisse zwischen Frankreich im Fürstenthum und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien eintreten.

5. Alle Gebiete und Bezirke, die sich innerhalb der französischen Gränzen, so wie durch gegenwärtigen Artikel bestimmt sind, eingeschlossen finden, bleiben mit Frankreich vereinigt.

6. Die hohen contrahirenden Mächte werden binnen 3 Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractates Commissarien ernennen, um alles, was auf Abgränzung der beiderseitigen Gebiete Bezug hat, festzusetzen; und nach Beendigung dieses Geschäftes werden Karten aufgenommen und Gränzpfähle gesteckt werden, um die Gränzen auf allen Punkten zu bezeichnen.

Zweiter Artikel. Die Plätze und Distrikte, welche nach dem vorstehenden Artikel nicht ferner zum französischen Gebiete gehören, sollen in den durch den 9. Artikel der dem gegenwärtigen Tractat angehängten Militär-Convention bestimmten Terminen, den verbündeten Mächten zur weiteren Verfügung übergeben werden; und Seine Majestät der König

douanes françaises sera placée à l'ouest du Jura, de manière que tout le pays de Gex se trouve hors de cette ligne.

4. Des frontières du canton de Genève jusqu'à la Méditerranée, la ligne de démarcation sera celle qui, en 1790, séparait la France de la Savoie et du comté de Nice. Les rapports que le traité de Paris de 1814 avoit rétablis entre la France et la principauté de Monaco, cesseront à perpétuité, et les mêmes rapports existeront entre cette principauté et S. M. le Roi de Sardaigne.

5. Tous les territoires et districts enclavés dans les limites du territoire français, telles qu'elles ont été déterminées par le présent article, resteront réunis à la France.

6. Les hautes parties contractantes nommeront, dans le délai de trois mois après la signature du présent traité, des commissaires pour régler tout ce qui a rapport à la délimitation des pays de part et d'autre; et aussitôt que le travail de ces commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes et placé des poteaux qui constateront les limites respectives.

Article II. Les places et les districts qui, selon l'article précédent, ne doivent plus faire partie du territoire françois, seront remis à la disposition des puissances alliées, dans les termes fixés par l'article IX de la convention militaire annexée au présent traité, et S. M. le

von Frankreich entsagt für immer für Sich, Seine Erben und Nachfolger allen über die gedachten Plätze und Distrikte bisher ausgeübten Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten.

Dritter Artikel. In Betracht, daß die Festungswerke von Hünningen zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgnisse für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen contrahirenden Mächte, um der helvetischen Conföderation einen neuen Beweis ihres Wohlwollens und Ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereinigt, daß die Festungswerke von Hünningen geschleift werden, und die französische Regierung verpflichtet sich aus dem nämlichen Grunde; sie zu keiner Zeit wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von weniger als drei französischen Meilen von der Stadt Basel keine neue Befestigungen anlegen zu lassen.

Die Neutralität der Schweiz wird auf den Landstrich nordwärts einer Linie, die von Ugine mit Inbegriff dieser Stadt, nach der Mittagsseite des Sees von Anney, durch Faverge bis Lecheraine, und von da nach dem See von Bourget bis an die Rhone läuft, auf eben die Weise ausgedehnt, wie solche durch den 92. Artikel des Schluß-Actes des Wiener-Congresses auf die Provinzen von Chablais und Faucigny ausgedehnt worden war.

Vierter Artikel. Der in Geld zu entrichtende Theil der den verbündeten Mächten von Seiten Frankreichs verheißenen Entschädigung, wird auf die Summe von Siebenhundert Millionen Franken festgesetzt. Die Zahlungseweise, die Zahlungs-Termine und die Bürgschaften dieser

Roi de France renonce à perpétuité pour elle et ses heritiers et successeurs, aux droits de souveraineté, et de propriété qu'elle a exercés jusqu'ici sur les dites places et districts.

Article III. Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes parties contractantes, pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le gouvernement français s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun tems, et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville, au midi du lac d'Anney, par Faverge jusqu'à Lecheraine, et delà au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny, par l'article XCII de l'acte final du congrès de Vienne.

Article IV. La partie pécuniaire de l'indemnité à fournir par la France aux puissances alliées, est fixée à la somme de sept cent millions de francs. Le mode, les termes et les garanties du payement de cette somme seront réglés par une convention particulière, qui aura

Summe, werden durch eine abgesanderte Convention bestimmt, welche die nämliche Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn sie dem gegenwärtigen Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre.

Fünfter Artikel. Da der Zustand von Unruhe und Gährung, dessen Wirkungen für Frankreich nach so heftigen Erschütterungen, und besonders nach der letzten Katastrophe, ungeachtet der väterlichen Gesinnungen Seines Monarchen, und der durch die Verfassungsurkunde allen Klassen Seiner Unterthanen zugesicherten Vortheile, nothwendig noch fühlbar bleiben müssen, einstweilige Vorsichts- und Schutz-Maafregeln für die benachbarten Staaten zur Pflicht macht; so ist in dieser Rücksicht als unumgänglich erachtet worden, während eines gewissen Zeitraums durch ein Corps verbündeter Truppen, militärische Stellungen innerhalb der französischen Grenzen besetzen zu lassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Besetzung der Souveränität Seiner Allerschristlichsten Majestät, und dem durch gegenwärtigen Tractat anerkannten und bekräftigten Bestehende keinen Eintrag thun soll.

Die Stärke des gedachten Truppen-Corps wird nicht über Einhundert fünfzigtausend Mann betragen. Der Oberbefehlshaber wird von den verbündeten Mächten ernannt.

Dieses Corps wird die festen Plätze Conde, Valenciennes, Bouchain, Cambrai, Pequesnoy, Maubeuge, Landrech, Avesnes, Rocroy, Givet nebst Charlemont, Mezieres, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwy, Birsch und den Brückenkopf von Fort-Louis besetzen.

la même force et valeur que si elle était textuellement insérée au présent traité.

Article V. L'état d'inquiétude et de fermentation dont, après tant de secousses violentes, et surtout après la dernière catastrophe, la France, malgré les intentions paternelles de son roi, et les avantages assurés par la charte constitutionnelle à toutes les classes de ses sujets, doit nécessairement se ressentir encore, exigeant pour la sûreté des états voisins, des mesures de précaution et de garantie temporaires, il a été jugé indispensable de faire occuper pendant un certain tems, par un corps de troupes alliées, des positions militaires le long des frontières de la France, sous la réserve expresse que cette occupation ne portera aucun préjudice à la souveraineté de S. M. T. C., ni à l'état de possession tel qu'il est reconnu et confirmé par le présent traité.

Le nombre de ces troupes ne dépassera pas cent-cinquante mille hommes. Le commandant en chef de cette armée sera nommé par les puissances alliées.

Ce corps d'armée occupera les places de Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambrai, le Quesnoy, Maubeuge, Landrecy, Avesnes, Rocroy, Givet avec Charlemont, Mezières, Sedan, Montmédy, Thionville, Longwy, Birsch, et la tête de pont du Fort-Louis.

Da der Unterhalt der zu diesem Dienste bestimmten Armee von Frankreich bestritten werden muß, so wird alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, durch eine Separat-Convention regulirt werden. Diese Separat-Convention, die eben die Kraft und Giltigkeit hat, als wenn sie dem gegenwärtigen Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre, wird zugleich die Verhältnisse zwischen der Occupations-Armee und den Civil- und Militär-Behörden des Landes festsetzen.

Die Dauer dieser militärischen Besetzung soll sich nicht über 5 Jahre hinaus erstrecken. Sie kann früher aufhören, wenn nach Verlauf von 3 Jahren die verbündeten Souverains, nach einer mit Seiner Majestät dem Könige von Frankreich gemeinschaftlich angestellten Prüfung des Zustandes der Dinge, und des wechselseitigen Interesses der Mächte, besonders aber der Fortschritte, welche die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich bis dahin gemacht haben wird, zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangen, daß die Beweggründe, welche sie zu diesen Maaßregeln veranlaßten, nicht ferner obwalten. Jedoch sollen, wie auch das Resultat dieser Prüfung ausfallen möge, die sämtlichen von den verbündeten Truppen besetzten Plätze und Stellungen, nach Verlauf von fünf Jahren ohne weiteren Verzug geräumt und Seiner Allerchristlichsten Majestät, oder deren Erben und Nachfolgern überliefert werden.

Sechster Artikel. Die fremden Truppen, welche nicht zur Occupations-Armee gehören, räumen das französische Gebiet in den durch den 9. Artikel der diesem Tractat angehängten Militär-Convention bestimmten Terminen.

L'entretien de l'armée destinée à ce service devant être fourni par la France, une convention spéciale réglera tout ce qui peut avoir rapport à cet objet. Cette convention, qui aura la même force et valeur que si elle étoit textuellement insérée dans le présent traité, réglera de même les relations de l'armée d'occupation avec les autorités civiles et militaires du pays.

Le maximum de la durée de cette occupation militaire est fixé à cinq ans. Elle peut finir avant ce terme, si au bout de trois ans les souverains alliés, après avoir, de concert avec S. M. le Roi de France, mûrement examiné la situation et les intérêts reciproques et les progrès que le rétablissement de l'ordre et de la tranquillité aura faits en France, s'accordent à reconnoître que les motifs qui les portaient à cette mesure, ont cessé d'exister. Mais quelque soit le résultat de cette délibération, toutes les places et positions occupées par les troupes alliées seront au terme de cinq ans révolues, évacuées sans autre délai, et remises à Sa Majesté Très-Chrétienne, ou à ses héritiers et successeurs.

Article VI. Les troupes étrangères, autres que celles qui feront partie de l'armée d'occupation, évacueront le territoire français dans les termes fixés par l'article IX de la convention militaire, annexée au présent traité.

Siebenter Artikel. In allen Ländern, welche Kraft des gegenwärtigen Tractats, oder der in Gefolge desselben abzuschließenden Verhandlungen, an andere Herren übergehen, soll den Einwohnern, sowohl Eingebornen als Fremden, wes Standes oder Nation sie sein mögen, eine Frist von fünf Jahren, von Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, gestattet sein, um, wenn sie es nöthig finden, ihr Eigenthum zu veräußern, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, nieder zu lassen.

Achter Artikel. Alle Verfügungen des Pariser=Tractates vom 30. Mai 1814, in Bezug auf die durch diesen Tractat abgetretenen Länder, sollen auch die durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Distrikte gleichmäßig anwendbar sein.

Neunter Artikel. Da die hohen contrahirenden Mächte, nach gehöriger Erwägung der auf die Nichterfüllung des 19. und der folgenden Artikel des Pariser=Friedens von 1814, so wie der zwischen England und Frankreich unterzeichneten additionellen Artikel des gedachten Friedens gegründeten Reclamationen, den Wunsch hegen, den in den besagten Artikeln enthaltenen Verfügungen mehr Wirksamkeit zu geben, so ist zu diesem Ende der zur vollständigen Erfüllung mehrgedachter Artikel von beiden Theilen zu beobachtende Gang durch zwei Separat=Conventionen bestimmt worden. Diese Conventionen, so wie solche dem gegenwärtigen Tractat beigelegt sind, sollen die nämliche Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort demselben einverleibt wären.

Article VII. Dans tous les pays qui changeront de maître, tant en vertu du présent traité que des arrangements qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitans naturels et étrangers, de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans à compter de l'échange des ratifications, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Article VIII. Toutes les dispositions du traité de Paris du 30. mai 1814, relatives aux pays cédés par ce traité, s'appliqueront également aux différens territoires et districts cédés par le présent traité.

Article IX. Les hautes parties contractantes s'étant fait représenter les différentes réclamationen provenant du fait de la non-exécution des articles XIX de suivans, du traité du 30. mai 1814, ainsi que des articles additionnels de ce traité, signés entre la Grand-Bretagne et la France, désirant de rendre plus efficaces les dispositions énoncées dans ces articles, et ayant, à cet effet, déterminé par deux conventions séparées, la marche à suivre de part et d'autre pour l'exécution complète des articles sus-mentionnés, ces deux dites conventions, telles qu'elles se trouvent jointes au présent traité, auront la même force et valeur que si elles y étaient textuellement insérées.

Zehnter Artikel. Sämmtliche während der Feindseligkeiten gemachte Gefangene, wie auch die Geißeln, die von einem oder dem andern Theile genommen oder gegeben worden sein könnten, sollen in der kürzest möglichen Frist zurückgegeben werden.

Daselbe gilt von den vor dem Tractat vom 30. Mai 1814 gemachten Gefangenen, insofern deren Zurückgabe noch unterblieben sein möchte.

Elfter Artikel. Der Tractat von Paris vom 30. Mai 1814 und der Schlußact des Congresses zu Wien vom 9. Juni 1815 werden in Rücksicht aller darin enthaltenen Verfügungen, die durch die Beschlüsse des gegenwärtigen Tractats keine Abänderung erlitten haben, bestätigt und in Kraft erhalten.

Zwölfter Artikel. Der gegenwärtige Tractat soll, nebst den demselben angehängten Conventionen unter Einem ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, früher Statt haben.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Tractat unterschrieben und mit ihren Wappen bedruckt.

So geschehen Paris den 20. November des Jahres Eintausend acht-hundert und fünfzehn.

Unterzeichnet:

Hardenberg.

Humboldt.

Richelieu.

Article X. Tous les prisonniers faits pendant les hostilités, de même que tous les otages qui peuvent avoir été enlevés ou donnés seront rendus dans le plus court délai possible. Il en sera de même des prisonniers faits antérieurement au traité du 30. mai 1814 et qui n'auront point encore été restitués.

Article XI. Le traité de Paris, du 30. mai 1814, ainsi que l'acte final du congrès de Vienne, du 9. juin 1815, sont confirmés et maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui n'auroient pas été modifiées par les clauses du présent traité.

Article XII. Le présent traité, avec les conventions qui y sont jointes, sera ratifié en un seul acte, et les ratifications en seront échangées dans le même de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 20. novembre l'an de grâce mil huit cent quinze.

Signés:

Hardenberg.

Humboldt.

Richelieu.

Additional-Artikel. Da die hohen contrahirenden Mächte aufrichtig wünschen, die Maaßregeln zu verfolgen, womit sie sich bereits auf dem Congreß zu Wien in Rücksicht der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des Sklavenhandels beschäftigt hatten, und auch, jede in ihren Staaten, ihren Colonieen und Unterthanen schon alle Art von Theilnahme an diesem Handel, ohne Ausnahme, untersagt haben; so verpflichten sie sich, von neuem ihre Bemühungen zu vereinigen, um den endlichen Erfolg der in der Declaration vom 4. Februar 1815 aufgestellten Grundsätze zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen zu London und Paris die wirksamsten Maaßnahmen zu verabreden, damit dieser an sich so verabscheuungswürdige, und den Gesetzen der Natur und der Religion so offenbar zuwiderlaufende Handel, gänzlich und auf immer abgeschafft werden möge.

Dieser Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er in dem Haupttractat vom heutigen Dato wörtlich eingerückt wäre.

Des zu Urkund haben die Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wappen bebrudt.

Hardenberg.

Humboldt.

Richelieu.

Article additionnel. Les hautes puissances contractantes, desirant sincèrement de donner suite aux mesures dont elles se sont occupées au congrès de Vienne, relativement à l'abolition complete et universelle de la traite des nègres d'Afrique, et ayant déjà, chacune dans ses états, défendu sans restriction à leurs colonies et sujets, toute part quelconque à ce trafic, s'engagent à réunir de nouveau leurs efforts pour assurer le succès final de principes qu'elles ont proclamés dans la déclaration du 4. février 1815, et à concerter sans perte de tems, par leurs ministres aux cours de Londres et de Paris, les mesures les plus efficaces pour obtenir l'abolition entière et définitive d'un commerce aussi odieux et aussi hautement réprouvé par les lois de la religion et de la nature.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il etait inséré mot à mot au traité de ce jour.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectives l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Hardenberg.

Humboldt.

Richelieu.

Corpus juris confoederat. gem. ed. G. v. Meyer. Francf. 1822. T. I. pag. 214.

27. Münchener Vertrag vom 14. April 1816.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
thun anmit kund und fügen zu wissen:

Nachdem am 14. d. M. zwischen Uns und des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen Majestät ein Vertrag über gegenseitige Gebiets-Ausgleichungen abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, vom gleichen Wunsche befehle, die Freundschaftsbande, die Sie vereinigen, durch eine endliche Feststellung der Grenzen und Verhältnisse Ihrer beiderseitigen Staaten fester zu knüpfen, haben, um alles, was sich auf diesen Gegenstand beziehet, zu berathen, abzuschließen und zu unterzeichnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern den Herrn Maximilian Grafen von Montgelas, Allerhöchstihren Kämmerer, Staats- und Konferenzminister, dirigirenden Minister der Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, Minister Staatssecretär des königl. Hauses, Großkanzler und Ritter des St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Großkreuz des kgl. ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Alexander-Newsky-Ordens, Ritter und Großkreuz des schwarzen und rothen Adler-Ordens,

Savoir faisons à qui il appartiendra: qu'ayant été conclu, le quatorze de ce mois entre Nous et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, un traité relatif aux arrangemens territoriaux entre Nos états dont le teneur suit:

Au nom de la très Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Bavière, et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche également animés du desir du resserrer les liens d'amitié qui Les unissent, en fixant d'une manière définitive les limites et les rapports de Leurs états respectifs, ont nommé des plénipotentiaires pour concerter, arrêter et signer tout ce qui est relatif à cet objet; savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière le Sieur Maximilian comte de Montgelas, Son chambellan, ministre d'état et des conférences et ministre dirigeant les départemens des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur, ministre secrétaire d'état de la Maison Royale, grand-chancelier et chevalier de St. Hubert, grand-croix du mérite civil de Bavière, grand-croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie, chevalier de l'ordre de St. Alexander-Newsky, chevalier grand-croix des ordres de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge, grand-aigle de la Legion d'honneur, grand-

Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens der sächsischen Krone und Ehrengroßkreuz des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem; und den Herrn Alois Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Allerhöchstherrn Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner k. k. apostolischen Majestät, Ritter des St. Hubertus-Ordens, Commenthur des St. Georgen-Ordens und Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Johann Peter Theodor Freiherrn von Wacquand-Geozelles, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Großkreuz, Commenthur und Ritter mehrerer anderer Orden, Allerhöchstherrn Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber eines ungarischen Infanterie-Regiments;

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Gebietsabtretungen an Oesterreich.

Art. 1. Seine Majestät der König von Bayern für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, treten wieder ab und überlassen zu vollem Eigenthum und voller Souveränität an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, sowie an Dessen Erben und Nachfolger:

die Theile des Hausruckviertels und das Innviertel, wie solche im Jahre 1809 von Oesterreich abgetreten worden; das tyrolische Amt Vils; und das Herzogthum Salzburg, wie solches im Jahre 1809 von Oesterreich

croix de la couronne verte de Saxe et grand-croix honoraire de l'ordre de St. Jean de Jerusalem;

Et le Sieur Louis comte de Rechberg et Rothenloewen, Son chambellan, conseiller-prive actuel, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Imperial et Royale Apostolique, chevalier de St. Hubert, commandeur de l'ordre de St. George et grand-croix de celui du mérite civil de Bavière.

Et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, le Sieur Jean Pierre Theodor baron de Wacquand-Geozelles, chevalier des ordres militaire de Marie-Thérèse et Royal de St. Etienne de Hongrie, grand-croix, commandeur et chevalier de plusieurs autres, chambellan, conseiller intime actuel, lieutenant-général des armées et colonel propriétaire d'un régiment d'infanterie hongroise de Sa Majesté Imperiale Royale et Apostolique.

Lesquels après avoir échange leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I. Sa Majesté le Roi de Bavière, pour Elle, Ses héritiers et successeurs, rétrocède et abandonne en toute propriété et souveraineté à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ainsi qu'à ses héritiers et successeurs:

Les parties de Hausruckviertel et l'Innviertel tels qu'ils ont été cédées par l'Autriche en 1809; le bailliage tyrolien de Vils; et le duché de Salzburg, tel qu'il à été cédé par l'Autriche en 1809.

abgetreten worden;*) von gegenwärtiger Rückgabe sind ausgenommen: die Landgerichte Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, so weit dieselben auf dem rechten Ufer der Salzach und Saal gelegen sind. Diese Bezirke mit ihren Zugehörungen und Dependenzien sollen der Krone Bayern mit vollem Eigenthume und Souveränität verbleiben.

Entschädigung Bayerns.

Art. 2. Gegen diese Abtretungen treten Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an des Königs von Bayern Majestät, an Dessen Erben und Nachfolger, zu vollem Eigenthume und voller Souveränität, ab:

Sont exceptés de la présente rétrocession les bailliages: de Waging, Tittmaning, Teisendorf et Laufen, en tant qu'ils sont situés sur la rive gauche de la Salza et de la Saal. Ces districts avec leurs appartenances et dépendances continueront de rester à la couronne de Bavière, en toute propriété et souveraineté.

Art. II. En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héritiers et successeurs, cède à Sa Majesté le Roi de Bavière, à Ses héritiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté:

*) a. Wiener Frieden vom 14. October 1809. Art. III.

§. 1. II („S. M. l'Empereur d'Autriche“) cède et abandonne à S. M. l'Empereur des Français pour faire partie de la confédération du Rhin et en être disposé en faveur des Souverains de la confédération:

Les pays des Salzbourg et de Berchtolsgaden, la partie de la Haute-Autriche, située au de-là d'une ligne partant du Danube auprès du village de Strass, et comprenant Weissenkirch, Widersdorf, Michelbach, Gruit, Muckenhofen, Helst, Jeding, de-là la route jusqu'à Schwanstadt, la ville de Schwanstadt sur l'Aller et continuant en remontant le cours de cette rivière et du lac de ce nom jusqu'au point où ce lac touche la frontière du pays de Salzbourg.

S. M. l'Empereur d'Autriche conservera la propriété seulement des bois dépendans du Salzcammergut, et faisant partie de la terre de Mondsee, et la faculté d'en exporter la coupe, sans avoir aucun droit de souveraineté à exercer sur ce territoire.

Martens recueil des principaux traités Supp. Tom. V. pag. 210.

b. Pariser Vertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 29. Februar 1810. Art. VI.

S. M. le Roy de Bavière réunira à Ses états et possédera en toute propriété et souveraineté les pays cédés par S. M. l'Empereur d'Autriche, à la droite de l'Inn, et désignés dans le paragraphe premier de l'article III du traité de paix conclu à Vienne le quatorze Octobre mil-huit-cent-neuf.

Martens recueil des principaux traités Sup. Tom. IX. pag. 26.

A. Auf dem linken Rheinufer.

Im Departement des Donnerberges:

- 1) die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier; letztere mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim;
- 2) den Canton Kirchheim-Boland, im Bezirke von Alzey.

In dem Saar-Departement:

- 3) die Cantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel, letzteren mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, welche durch eine weitere, im Einverständnisse mit der zu Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Mächte zu berichtigende Gebiets-Ausgleichung compensirt werden sollen.

In dem Departement Niederrhein:

- 4) Canton, Stadt und Festung Landau, diese letztere als Bundesfestung in Gemäßheit der Bestimmungen vom 3. November 1815;
- 5) die Cantone Bergzabern, Langencandel und den ganzen Antheil des Departements Niederrhein am linken Lauter-Ufer, welcher in dem Pariser-Tractat vom 20. November 1815*) abgetreten worden ist.

Diese Lande werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern ohne andere Lasten und Hypotheken als diejenigen, welche während der österreichischen Verwaltung darauf hafteten, befreit werden.

A. à la gauche du Rhin.

Dans le département du Mont-Tonnerre:

- 1) Les arrondissemens de Deux-Ponts, de Kaiserslautern et de Spire; ce dernier à l'exception des cantons de Worms et Pfeddersheim.
- 2) Le Canton de Kirchheim-Boland, dans l'arrondissement d'Alzey.

Dans le département de la Saare:

- 3) Les cantons de Waldmohr, Bliescastel et Cusel; ce dernier à l'exception de quelques endroits sur la route de Saint-Wendel à Baumholder, qui seront compensées par un arrangement territorial à régler d'accord avec les plénipotentiaires des puissances alliées réunis à Francfort.

Dans le département du Bas-Rhin:

- 4) Le canton, la ville et la forteresse de Landau; cette dernière comme place de la confédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815.
- 5) Les cantons de Bergzabern, Langencandel et toute la partie du département du Bas-Rhin, cédée par la France, sur la rive gauche de la Lauter par le traité de Paris du 20. Novembre 1815.

Ces pays sont possédés par Sa Majesté le Roi de Bavière sans autres charges et hypothèques que celles qui y existaient pendant l'administration autrichienne.

*) conf. Pariser Vertrag vom 20. November 1815 Art I.

B. Auf dem rechten Rheinufer.

- 1) die vormaligen Fuldischen Aemter Hammelburg, mit Tulba und Salek, Brückenau mit Motten, Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenroth, so wie denjenigen Theil des Amts Bieberstein, welcher die Orte Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhart, Melperz, Oberbernhart mit Steinbach, Saiferz und Thaiden begreift; alle benannten Distrikte, wie solche von Seiten kais. königl. apostolischer Majestät besessen worden.
- 2) Das vom bayerischen Gebiet umgebene österreichische Amt Redwitz.

Verwendung Oesterreichs zu weiterer Entschädigung Bayerns.

Art. 3. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten Sich für Sich und im Einverständniß mit Ihren hohen Verbündeten, Sich unausgesetzt und mit allen Kräften dahin zu verwenden, und Seiner Majestät dem Könige von Bayern

von Seiten Seiner k. Hoheit des Großherzogs von Hessen:

Die unbeschränkte Abtretung der Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach;*)

B. à la droite du Rhin.

- 1) Les bailliages ci-devant fuldois de Hammelbourg avec Tulba et Salek, Brückenau avec Motten, celui de Weyhers, à l'exception des villages de Melters et Hattenrodt, ainsi que la partie du bailliage de Bieberstein, qui renferme les villages de Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhardt, Melperz, Oberbernhardt avec Steinbach, Saifferz et Thaiden; tous ces districts, tels qu'ils ont été possédés par Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.
- 2) Le bailliage autrichien de Redwitz, enclavé dans les états bavaois.

Art. III. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle-même, et de concert avec Ses hauts alliés, S'engage à employer Son intervention la plus suivie et tous Ses moyens pour procurer à Sa Majesté le Roi de Bavière:

de la part de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse:

La cession pure, simple et indéfinie des bailliages d'Alzenau, Miltenberg, Amorbach, Heubach;

*) Ueber die Bestimmung der hier genannten hessischen Aemter findet sich in dem königl. Bayr. Regierungsblatt nur folgende Bekanntmachung:

Seine Majestät der König haben zu beschließen geruht, daß die in Folge der jüngsten Staatsverträge neu erworbenen vormalig großherzoglich hessischen Aemter Alzenau, Amorbach, Heubach und Miltenberg mit ihren Zugehörungen in der Verwaltung dem Fürstenthume Aschaffenburg zugetheilt und dieselben der dortigen kgl. Hofcommission übergeben werden sollen.

München am 1. September 1816.

Reg.-Bl. v. J. 1816. Nr. 32. S. 586.

von Seiten Seiner I. Hoheit des Großherzogs von Baden:

Einen Theil des Amtes Werthheim, nach den zu Paris am 3. November 1815 festgesetzten Bestimmungen zu verschaffen.

Entschädigung für den Abstand von dem Grundsatz der
Contiguität.

Art. 4. Da die Contiguität (Zusammenhang) der von Bayern im Austausch gegen die obengenannten Wiederabtretungen zu machenden Erwerbungen im Nieber-Vertrage stipulirt ist, so wird von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich das Recht Seiner Majestät des Königs von Bayern auf eine Entschädigung für den Abstand von dem Grundsatz der Contiguität anerkannt.

Diese Entschädigung wird in Frankfurt zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise bestimmt werden, wie die andern deutschen Territorial-Ausgleichungen.

Zu diesem Ende verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich gegen Seine Majestät den König von Bayern zu einem mit beiderseitiger Einwilligung festgesetzten Schadenersatz, bis zum Zeitpunkte des in Kraft tretenden Resultates der Frankfurter Unterhandlung und bis Bayern in Besitz der Entschädigung für das Entsagen auf die Contiguität wird gesetzt werden können.

Verbindung der bayerischen Besitzungen auf den beiden
Rheinusfern.

Art. 5. Es soll eine directe Verbindung zwischen den Besitzungen Seiner Majestät des Königs von Bayern am Main und denen auf dem linken Rheinufer statt finden, welche im Einverständnisse mit den betreffen-

de la part de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

Une partie du bailliage de Werthheim d'après les dispositions arrêtées à Paris le 3. Novembre 1815.

Art. IV. La contiguité des acquisitions que fait la Bavière, en échange des retrocessions sus-mentionnées étant une stipulation du traité de Ried, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche reconnait le droit de Sa Majesté le Roi de Bavière à une indemnité, pour le désistement du principe de contiguité.

Cette indemnité sera fixée à Francfort, en même tems et de la même manière que les autres arrangemens territoriaux de l'Allemagne.

A cet effet Sa Majesté l'Empereur d'Autriche S'engage à donner à Sa Majesté le Roi de Bavière un dédommagement, qui a été réglé de gré à gré, jusqu'à l'époque du résultat efficace de la négociation de Francfort et que la Bavière ait pu être mise en possession de l'indemnité pour la renonciation à la contiguité.

Art. V. Il sera établi une communication directe entre les possessions de Sa Majesté le Roi de Bavière sur le Mein et celles sur la rive gauche du Rhin, qui sera réglée d'accord avec les parties

den Regierungen festgesetzt werden soll. Se. I. Hoheit der Großherzog von Baden wird eingeladen werden, den nöthigen Anordnungen zum Bedarfe dieser durch seine Staaten gehenden Militärstrasse beizutreten.

Antheil an der französischen Contribution.

Art. 6. Seine Majestät der König von Bayern sollen von der zur Verstärkung des Vertheidigungs-Systems von Deutschland bestimmten französischen Kriegs-Contribution, nach der am 3. November 1815 zu Paris gemachten Vertheilung, *) eine Summe von 15 Millionen Franken erhalten.

Abgabe einer Quantität Salz an Bayern.

Art. 7. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten Sich, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, Seiner Majestät dem Könige von

intéressés. Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade sera invité à entrer dans les arrangemens nécessaires pour cette route militaire à travers Ses états.

Art. VI. Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le système défensif de l'Allemagne en vertu de la distribution faite à Paris le 3. Novembre 1815.

Art. VII. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héritiers et successeurs, S'engage à faire fournir à Sa Majesté le Roi

*) Die hier angeführte Bestimmung der betreffenden Uebereinkunft lautet wie folgt:

En distribuant ces 137 $\frac{1}{2}$ millions de francs entre les états limitrophes de la France, les soussignés ministres ont eu égard tant au besoin plus ou moins urgent que ces états ont de nouvelles fortifications, et aux frais plus ou moins considérables que nécessite leur construction, qu'aux moyens que possèdent ces états, ou qu'ils acquièrent par le traité actuel.

Suivant des principes L. L. M. M.

Le Roi des Pays-Bas recevra	60	millions
Le Roi de Prusse	20	„
Le Roi de Sardaigne	10	„
Le Roi de Bavière ou tel autre Souverain du pays limitrophe de la France entre le Rhin et le territoire prussien	15	„
Le Roi d'Espagne	7 $\frac{1}{2}$	„
	<hr/>	
	112 $\frac{1}{2}$	millions.

Des 25 millions qui restent à distribuer, 5 seront destinés à achever les ouvrages de Mayence et vingt à la construction d'une nouvelle forteresse fédérative sur le haut Rhin.

L'emploi de ces sommes aura lieu conformément aux places et réglemens que les puissances arrêteront à cet égard.

Martens recueil des principaux traités Suppl. T. VI. Nr. 64. pag. 677.

Bayern und Dessen Erben und Nachfolgern eine Quantität Salz, die nicht zweimalhunderttausend Zentner übersteigen darf, zum Erzeugungspreise zu überlassen. Der Preis, mit Inbegriff der Verpackungskosten, soll zwischen den beiden hohen vertragenden Mächten, von zehn zu zehn Jahren nach dem mittleren Maaßstabe des wahren Erzeugungspreises der zehn letztverflossenen Jahre festgesetzt werden, welcher Mittelpreis für die folgenden zehn Jahre zur Richtschnur dienen wird.

Die Ausfuhr von diesem Salze, welches in keinem Falle und auf keinerlei Weise in den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät verkauft werden kann, soll von jeder Ausgangs-, Transit- oder andern Abgabe frei sein.

Transit für Salz und Getraide.

Art. 8. Seine Majestät der König von Bayern versprechen und verpflichten Sich Ihrerseits für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den abgabefreien Transit auf der Straße, die aus Tyrol durch ihre Staaten nach Bregenz führt, für Salz und Getraide zu gestatten.

Um zu verhüten, daß die Freiheit dieses Transits dem Handel oder den Territorial- und Souveränitäts-Rechten von Bayern zum Nachtheile gereiche, wird die in Gemäßheit des Art. 20 des gegenwärtigen Tractates zu ernennende Commission die Formalitäten und die zur Vermeidung jedes Unterschleifs in dieser Hinsicht erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln festsetzen.

Schiffahrt auf den Flüssen.

Art. 9. In Ansehung der Schiffahrt auf den Flüssen, welche durch die Staaten beider Souveräne fließen oder deren Gränze ausmachen,

de Bavière, à Ses héritiers et successeurs, au prix de fabrication, une quantité de sel qui ne pourra dépasser deux cent mille quintaux. Le pris, y compris celui de l'emballage, sera réglé entre les deux hautes puissances contractantes de dix en dix années sur l'échelle moyenne du prix véritable de fabrication des dix années révolues, lequel prix moyen aura à servir pour les dix années suivantes.

L'exportation de ce sel, qui dans aucun cas et d'aucune manière ne pourra être débité dans les états de Sa Majesté Imperiale, Royale et Apostolique, sera libre de tout droit de sortie, de transit ou autre quelconque.

Art. VIII. Sa Majesté le Roi de Bavière pour Elle, Ses héritiers et successeurs, promet et S'engage de Son côté à accorder la liberté et la franchise du transit pour les sels et les grains, sur la route qui mene par Ses états du Tyrol à Bregenz.

Pour prévenir que la liberté de ce transit ne tende au détriment du commerce ou des droits territoriaux et de souveraineté de la Bavière, la commission qui sera nommée, en exécution de l'article XX du présent traité, réglera les formalités et les précautions requises pour éviter toute fraude à cet égard.

Art. IX. Pour la navigation des rivières qui traversent les états des deux Souverains, ou qui en font limites on maintient de part et

werden von beiden Seiten die Stipulationen des Teschner Friedens*) beibehalten und auf die Salza und die Saal, insoweit sie die beiden Staaten trennen, ausgedehnt, bis man die von dem Wiener-Congresse festgesetzten allgemeinen Grundsätze hierauf wird anmerken können.

Schulden.

Art. 10. In Ansehung der Schulden, welche auf den durch gegenwärtigen Tractat gegenseitig abgetretenen Ländern hypothekirt sind, soll sowohl die Zeit, in der sie contrahirt worden, als das Datum der Protokolle von Wien und Paris oder anderer offizieller Akte, welche von einer oder von anderer Seite die Abtretung stipulirt haben, zur Richtschnur dienen, dergestalt, daß alle vor dem Datum solcher Urkunden contrahirten Schulden dem neuen und alle später contrahirten dem ehemaligen Besitzer zur Last fallen.

Um die Anwendung dieser Anordnung noch genauer zu bestimmen, wird festgesetzt:

- 1) Das Datum des 23. April 1815**) für die Theile des Hausrucksviertels, des Innviertels und den Theil von Salzburg, deren Abtretung an dem nämlichen Tage in Wien beschloffen wurde:
- 2) Für den Rest von Salzburg, der nicht in der Abtretung vom 23. April 1815***) einbegriffen ist, wird der 24. Jänner 1816 festgesetzt.

d'autre les stipulations du traité de Teschen, et elles seront étendues à la Salza et à la Saal, en tant qu'elles séparent les deux états, jusqu'à ce qu'on puisse y appliquer les principes généraux arrêtés par le congrès de Vienne.

Les dettes hypothéquées sur le pays respectivement cédés par le présent traité se régleront, tant sur l'époque à la quelle elles ont été contractées, que sur les dates des protocoles de Vienne, de Paris et de tel autre acte officiel qui établissent de part et d'autre le droit à la cession, de sorte que toutes les dettes contractées antérieurement aux dates de ces actes, tombent à la charge du nouveau et toutes celles contractées postérieurement restent à la charge de l'ancien possesseur.

Afin de préciser davantage l'application de cette disposition, on établit:

- 1) La date du 23. Avril 1815, pour les parties du Hausrucksviertel, l'Innviertel et la partie de Salzbourg, dont la cession a été arrêtée à Vienne ce même jour.
- 2) Pour le reste de Salzbourg, non compris dans la cession antérieure du 23. Avril 1815; on fixe le 24. Janvier 1816.

*) Die Bestimmungen des Teschner Vertrages vom 13. Mai 1779 sind hier nicht mit aufgenommen, da dieselben durch spätere Verträge ihre Giltigkeit in Bezug auf die Schifffahrt verloren haben.

**) Der Vertrag vom 23. April 1815 ist nicht zur Ratification gelangt.

***) conf. vorstehende Nota.

3) Für die andern Abtretungen endlich auf dem rechten und linken Rheinufer, die zu Wien am 23. April*) und zu Paris am 3. November 1815 beschlossenen worden, wird man sich nach diesen beiden Daten richten.

Die Pensionen, Ruhestands-Gehalte und Besoldungen, die von der Administration der gegenseitig abgetretenen Lande herrühren, bleiben dem neuen Besitzer zur Last.

Veräußerung von Domainen.

Art. 11. Alle Verkäufe und sonstigen Veräußerungen von Staats-
Domainen, welche vor den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeit-
punkten in den gegenseitig abgetretenen Ländern vorgenommen worden
sein könnten, werden anerkannt. Dagegen werden alle diejenigen, welche
nachher stattgefunden haben, als null und nicht geschehen betrachtet. Könnte
jedoch eine solche Veräußerung nicht zurückgenommen werden, ohne die An-
sprüche der Privatpersonen, welche sie titulo oneroso gesetzlich erworben
haben, zu verletzen, so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, für
diesen Fall über den Ertrag der Veräußerung sich miteinander zu berechnen.

Archive.

Art. 12. Sämmtliche Archive, Karten, Pläne und Urkunden, welche
den beiderseitig abgetretenen und ausgetauschten Ländern zugehören oder
auf deren Verwaltung Bezug haben, sollen zugleich mit den Territorien
oder wenn dies im Augenblicke nicht möglich wäre, spätestens drei Monate
nach der Besignahme getreulich überliefert und ausgehändigt werden.

3. Enfin pour les autres cessions à la droite et à la gauche du
Rhin, arrêtées tant à Vienne le 23. Avril qu'à Paris le 3 No-
vembre 1815, on se réglera sur ces deux dates.

Les pensions, soldes de retraite et appointemens provenant de
l'administration des pays respectifs, demeureront à la charge du nouveau
possesseur.

Art. XI. Toute vente de domaines ou aliénation quelconque, qui
pourraient avoir été faites dans les pays cédés de part et d'autre, par
le présent traité, antérieurement aux époques établies dans l'article
précédent, seront maintenues. En échange toutes celles faites postérie-
urement à ces époques seront censées nulles et non avenues. Dans
le cas cependant, où il serait impossible de revenir sur une aliénation
sans léser les intérêts des particuliers acquéreurs à titre onéreux et
légitime, les hautes parties contractantes s'obligent à se tenir compte
reciproquement du produit de ces aliénations.

Art. XII. Les archives, cartes, plans et documens quelconques,
appartenans aux pays respectivement cédés et échangés, ou concernant
leur administration, seront fidèlement remis, en même tems que les
territoires, ou, si cela ne pouvoit avoir lieu de suite, dans un terme,
qui ne pourra être de plus de trois mois après la mise en possession.

*) conf. vorstehende Nota.

Freizügigkeit.*)

Art. 13. Die zwischen beiden Staaten über die Freizügigkeit bestehenden Verträge bleiben in Kraft und werden auf sämtliche beiderseitige Besitzungen ausgedehnt.

Militärpersonen.

Art. 14. Binnen Jahresfrist, vom Tage der Ratification an gerechnet, sollen die Militärpersonen, welche aus den abgetretenen Ländern gebürtig sind oder aus andern, die kraft gegenwärtigen Vertrags unter die Herrschaft einer der beiden Mächte kommen, ihren respectiven Souveränen zur Disposition übergeben werden. Man ist jedoch übereingekommen, daß es den Offizieren und Soldaten frei stehen solle, im Dienste des einen oder andern Staates zu verbleiben, ohne daß sie darüber auf irgend eine Weise könnten beunruhigt werden.

Freier Genuß des Privateigenthums.

Art. 15. Den Privatpersonen jeglicher Klasse, sowie allen und jeden öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen soll der freie Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, welches sich im Gebiete des einen oder andern der hohen contrahirenden Theile befindet, ohne Ausnahme oder Hinderniß gestattet bleiben.

Den Familien oder Individuen, welche auszuwandern wünschen, soll dieses freistehen und ihnen ein Zeitraum von sechs Jahren bewilliget werden, um ihre Güter zu verkaufen und den Werth derselben mit sich führen zu können, ohne dafür eine Abgabe zu entrichten oder irgend einem Abzuge unterworfen zu sein.

Art. XIII. Les conventions existantes entre les deux états pour l'abolition du droit d'aubaine, sont maintenues et étendues à toutes les possessions respectives.

Art. XIV. Dans l'espace d'un an, à dater du jour de la ratification, les militaires natifs des pays cédés, ou d'autres qui en vertu du présent traité, passent sous l'une des deux dominations, seront remis à la disposition de leurs Souverains respectifs. Il est cependant convenu que les officiers ou soldats qui voudront rester au service de l'un ou de l'autre état, en auront la liberté sans qu'ils puissent être inquiétés en aucune manière.

Art. XV. Les particuliers de toute classe, ainsi que les établissemens publics quelconques et fondations pieuses de toute espèce, jouiront librement, sans aucune exception ni difficulté de leurs propriétés foncières et mobilières, situées ou placées sous la domination de l'une et de l'autre des hautes parties contractantes.

Les familles ou les individus qui voudront émigrer, en auront la liberté, et ils auront le terme de six ans pour vendre leurs biens et en exporter la valeur, sans payer de droit ni subir de retenue quelconque.

*) conf. die besondere Abtheilung über Freizügigkeits-Verträge.

Termin der Besignahmen.

Art. 16. Am 1. Mai des gegenwärtigen Jahres werden die hohen contrahirenden Theile alle Plätze, Festungen, Städte und Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag zufallen, in Besitz nehmen lassen. Abfuhr der Artillerie-Munitions-Gegenstände aus Salzburg.

Art. 17. Es soll der Bayerischen Regierung verstattet sein, alle Artillerie- und Munitions-Gegenstände, womit sie Salzburg versehen hatte, binnen drei Monaten vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrags an, aus diesem Plage heraus zu ziehen.

Magazine.

Art. 18. Ebenso wird der Bayerischen Regierung ein Zeitraum von acht Monaten, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrags an, zugestanden, um die Vorräthe von Salz, Bergwerks-Produkten, Erzeugnissen ihrer Hüttenwerke und sonstigen Vorräthe jeder Art, nach vorgegangener Verificirung durch die im Art. 20 bezeichnete Commission zu verkaufen oder frei von allen Gebühren, Zöllen oder Abzugsgelbern auszuführen.

Gränzregulirung.

Art. 19. Da die alten Gränzen, die Salzburg von Berchtesgaden, welches bei der Krone Bayern verbleibt und vom Landgericht Reichenhall trennen, in mehreren Puncten streitig sind, so sind die beiden hohen contrahirenden Theile übereingekommen, sobald es die Jahreszeit erlauben wird, eine gemischte Commission dahin abzuschicken, um solche auf eine Weise, welche alle Streitigkeiten für immer abschneide, definitiv festzusetzen.

Art. XVI. Le premier Mai de la présente année les hautes parties contractantes entrèrent simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui Leur sont dévolus par le présent traité.

Art. XVII. Le gouvernement bavarois aura la faculté de faire retirer de Salzbourg, dans les trois mois à dater de la ratification du présent traité, les objets d'artillerie et de munition qu'il a fournis pour la dotation de cette place.

Art. XVIII. Il est également réservé au gouvernement bavarois un terme de huit mois, à dater de la ratification du présent traité, pour vendre, après verification faite par la commission désignée dans l'article XX les magasins de sel, produits minéraux, fabrications de ses usines et autres magasins quelconques, ou pour les exporter francs de toute espèce de droits, péages et retenues.

Art. XIX. Les anciennes limites qui séparent le pays de Salzbourg de celui de Berchtholsgaden, qui reste à la couronne de Bavière, et du bailliage de Reichenhall, ayant plusieurs points litigieux, les deux hautes parties contractantes sont convenues d'envoyer sur les lieux, aussitôt que la saison le permettra, une commission mixte, pour les régler définitivement d'une manière qui coupe racine pour l'avenir à toute espèce de contestation.

Commission zur Liquidation der Forderungen.

Art. 20. Außerdem wird unverzüglich eine von beiden Seiten aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzte Special-Commission ernannt werden, welche den Auftrag erhält, alle Forderungen zu liquidiren und zu berichtigen, welche aus der gegenseitigen Uebergabe etwa entstehen dürfen.

Die Commission wird sich in Salzburg versammeln und ihre Arbeiten von sechs Monaten beenbigen.

Saalförste.

Art. 21. Alles, was die ehemaligen Zugeständnisse wegen Benützung der Saalförste betrifft, welche seit Jahrhunderten zum Bedarf der Reichenhaller-Salzbergwerke angewiesen waren, soll von der in Gemäßheit des Art. 20 des gegenwärtigen Vertrags ernannten Commission geordnet werden. Diese Commission wird die Verträge zwischen der Bayerischen Regierung und den Fürst-Erzbischöfen von Salzburg dabei als Grundlage annehmen, jedoch mit Rücksicht auf die gegenseitigen Bedürfnisse der beiden Staaten.

Holzvorräthe.

Art. 22. Die Bayerische Regierung soll befugt sein, sämtliche im verflossenen Jahre im ganzen Thale der Ober-Saal zum Bedarf ihrer Bergwerke gefällten Holzvorräthe, ohne Erlage von Zöllen oder andern Gebühren, fortschaffen und flößen zu lassen. Die Größe und Beschaffenheit dieser Holzvorräthe soll von der nach dem Art. 20. zu ernennenden Commission erhoben werden.

Art. XX. Il sera en outre nommé immédiatement une commission spéciale, composée d'un nombre égal d'individus de parte et d'autre, laquelle sera chargée de la liquidation et de tous les arrangements relatifs aux prétentions qui découleraient de la remise respective.

Cette commission se réunira à Salzbourg et son travail sera terminé dans le terme de six mois.

Art. XXI. Tout ce qui concerne les anciennes concessions et exploitations des forêts de la vallée de la Saal, affectées, depuis des siècles aux besoins des usines de Reichenhall, sera réglé par la commission nommée en suite de l'article XX du présent traité. Elle fixera cet arrangement sur la base des transactions entre le gouvernement bavarois et les Princes, Archevêques de Salzbourg, en prenant néanmoins égard aux besoins réciproques des deux états.

Art. XXII. Le gouvernement bavarois aura la faculté de faire transporter et flotter toute la provision des bois qui ont été coupés l'année dernière dans la vallée de la haute Saal, pour l'approvisionnement de ses usines, sans être assujetti à payer des droits, ou à d'autres crai. La quantité et la qualité de ces bois seront constatées par la commission à nommer en conformité de l'article XX.

Gegenseitiger Verzicht.

Art. 23. Seine Majestät der König von Bayern entsagen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen auf die Staaten, Länder, Domänen und Besitzungen, welche kraft gegenwärtigen Vertrags Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich zugehören.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich entsagen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen auf die Staaten, Länder, Domänen und Besitzungen, welche kraft gegenwärtigen Vertrags Seiner Majestät dem Könige von Bayern gehören.

Revenuen der erworbenen Lande.

Art. 24. Die vertragsmäßig ausgetauschten und garantirten Gebietsheile sollen mit allen Einkünften und Gefällen, vom Tage der Besitznahme, an ihre neuen Besitzer übergehen.

Garantie.

Art. 25. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich garantiren Seiner Majestät dem Könige von Bayern den freien und friedlichen Genuß, so wie die volle und uneingeschränkte Souveränität aller Staaten, Städte, Festungen und Domänen, welche derselbe dermal besitzt, oder die Ihm kraft gegenwärtigen Vertrags zufallen sollen.

Die beiden hohen contrahirenden Theile werden die verbündeten Höfe von Petersburg, London und Berlin einladen, die nämliche Garantie zu übernehmen und dem Vertrage vom heutigen Tage beizutreten.

Art. XXIII. Sa Majesté le Roi de Bavière renonce pour Elle, Ses héritiers et successeurs, à tous droits et prétentions sur les états, terres, domaines et possessions appartenant en vertu du présent traité à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche renonce pour Elle, Ses héritiers et successeurs à tous droits et prétentions sur les états, terres, domaines et possessions appartenant en vertu du présent traité à Sa Majesté le Roi de Bavière.

Art. XXIV. Les parties de territoire échangées et garanties par ce Traité passeront à leur nouveau possesseur avec tous les revenus et perceptions, à dater du jour de la prise de possession.

Art. XXV. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession et qui Lui seront dévolus en vertu du présent traité.

Les deux hautes Parties contractantes inviteront les cours alliées de Petersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsique leur accession à la transaction de ce jour.

non seulement à y employer tous ses moyens, mais Elle promet à S. M. le Roi de Bavière de soutenir cet engagement près des trois Cours Ses alliées et conjointement avec Elle à Frankfort.

Paiement de 100,000 fl. annuels.

Art. IV. Afin que les intérêts de Bavière ne puissent être lésés par un retard qu'éprouverait la cession du dit cercle de Mein et Tauber S. M. l'Empereur d'Autriche prend sur Elle de lui en payer annuellement le revenu qui est évalué de gré à gré à 100,000 fl. valeur d'empire. Cette somme sera deduite du paiement des 200/m quintaux de sel jusqu'à ce qu'un resultat efficace des négociations de Francfort ait mis S. M. Bavaroise en possession de ce territoire.

Route militaire à obtenir en Hesse.

La route militaire à travers les états de S. A. R. le Grand-Duc de Bade, dont l'établissement est stipulé par l'art V du traité de ce jour ne pouvant remplir l'objet des communications entre les états bavarois sur le Mein et ceux de la rive gauche sans causer une surcharge sur les parties du territoire soumises à ce passage, S. M. I. s'engage à employer ses bons offices et à réclamer ceux des cours alliées près S. A. R. le Grand-Duc de Hesse, pour l'établissement d'une seconde route militaire à travers ses états.

Secret.

Art. VI. Ces articles additionnels et secrets auront la même force et valeur que s'ils étaient insérés etc. etc.

Munich le 14. Avril 1816.

Martens recueil des principaux traités Sup. T. VII. pag. 14.

Neumann recueil des traités T. III. pag. 127—135.

28. Vollzug des Vertrags vom 14. April 1816.

a. Königlich Allerhöchstes Patent die Besitzergreifung der an Bayern übergehenden Fuldaischen Ämter betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.,
entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere
Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Da in Folge eines zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossenen Vertrages die ehemalig Fuldaischen Ämter Hammelburg mit Tulba und Saleck, Brückenau mit Motten, jenes von Wehbers, mit Ausnahme der Orte Melters und Hattenroth, so wie der Theil des Amtes Bieberstein, welcher die Orte Batten, Brand, Ditges,

Finblos, Liebhart, Melperz, Oberbernhardt mit Steinbach, Saifferz mit Theiden begreift, alle diese Bezirke, so wie sie von Seiner kaiserlich und königl. apostolischen Majestät besessen worden sind, mit allen Eigenthums- und Souveränitätsrechten dem Königreiche Bayern und Unserem k. Hause überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten zugehören sollen, so haben Wir nunmehr beschloffen, von diesen Landestheilen und ihren Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und Unsere Regierung darin anzutreten.

Wir thun dies Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes und Würde sie immer sein mögen, insbesondere der Geistlichkeit, dem Adel, den Civil- und Militär-Bediensteten und den Magistraturen, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und die ihnen nunmehr gegen Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn obliegenden Pflichten willig übernehmen und getreu erfüllen, Uns also hiernach vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir sie sämmtlich in Unseren Schutz nehmen und ihrer Wohlfahrt Unsere ganze landesväterliche Sorge unermüdet widmen werden.

Wir haben zur Besitzergreifung obenerwähnter Landesbezirke und ihrer Verwaltung Unseren Kämmerer, Hofcommissär in Würzburg, Großkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und Johanniter-Ordens Ehrenritter, Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld als Hofcommissär ernannt und versichern Uns zu sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden.

Wir wollen zugleich, daß vor der Hand um sowohl den öffentlichen Dienst in allen Zweigen zu sichern und das Wohl der Unterthanen ununterbrochen zu besorgen, sämmtliche Staatsdiener und Beamten die ihnen angewiesenen Verrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch fortsetzen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beiducken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den dreißigsten Tag des Monats April im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert und sechzehn, Unserer königlichen Regierung im eilften.

Maximilian Joseph.

Reg. - Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1816. Nr. 16. S. 311.

b. Königlich Allerhöchstes Patent die Besitzergreifung des
österreichischen Amtes Redwitz betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
entbietet allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere
Gnade und unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Nachdem in Gemäßheit eines zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossenen Vertrages das in Unseren Staaten inclavirte bisher österreichische Amt Redwitz, mit allen Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten dem Königreiche Bayern und Unserm k. Hause überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten zugehören soll, so haben Wir nunmehr beschlossen, von diesem Amte und seinen Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen.

Indem Wir dieses hiermit kund thun, verlangen Wir von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie sein mögen, sowie von sämmtlichen Bediensteten, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und die ihnen nun gegen Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn obliegenden Pflichten willig übernehmen und getreu erfüllen, Uns also hiernach vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen.

Wir werden dagegen sie sämmtlich in Unsern Schutz zu nehmen und ihrer Wohlfahrt Unsere ganze landesväterliche Vorsorge ebenso wie jener Unserer übrigen Unterthanen zu widmen, nicht anstehen.

Die Leitung der Besignahme übertragen Wir Unserm Kämmerer und General-Commissär des Mainkreises, Konstantin Freiherrn von Welben, dessen in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen sämmtliche Unterthanen des Amtes Redwitz die schuldige Folge zu leisten haben, wobei festgesetzt wird, daß alle Beamten vor der Hand in ihren Functionen verbleiben.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den dreißigsten Tag des Monats April im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert und sechzehn, Unserer Regierung im eilften.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1816. Nr. 19. S. 355.

c. Königlich Allerhöchstes Patent die Besignahme des Rheinkreises betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,

entbieten allen und jeden, welche dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Da in Folge eines zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossenen Vertrages folgende Gebietstheile auf dem linken Rheinufer, als:

Von dem Departement des Donnersberg die Kreise Zweibrücken, Kaiserslautern und Speyer, letzterer jedoch mit Ausnahme der Cantone Pfeddersheim, ferner die Cantone Kirchheimbolanden von dem Kreise Alzei, von dem Saar-Departement die Cantone Walzmohr, Blieskastel und Kusel, dieser letztere jedoch mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, wofür eine im Einverständnisse mit den zu Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Höfe festzusetzende Territorial-Ausgleichung erfolgen wird; von dem Departement des Niederrheins der Canton, die Stadt und die Festung Landau, diese letztere als Bundesfestung, nach den Bestimmungen vom 3. Novbr. 1815, ferner die Cantone Bergzabern, Langenkandel und der ganze Theil des Departements vom Niederrhein, welchen Frankreich auf dem linken Ufer der Lauter in Gemäßheit des Pariser-Vertrages vom 20. Novbr. 1815 abgetreten hat, mit Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten dem Königreiche Bayern und Unserm k. Hause überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten zugehören sollen, so haben Wir nunmehr beschloffen, von diesen Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und Unsere Regierung darin anzutreten.

Indem Wir dieses hiermit kund thun, versehen Wir Uns zu sämtlichen Einwohnern dieser Lande, insbesondere der Geistlichkeit, dem Adel, den Civil- und Militärbediensteten, Magistraten, Einsassen und überhaupt einem jeden, wessen Standes und Würde er sein möge, daß er sich Unserer Regierung unterwerfen und die ihm nunmehr gegen Uns als seinen rechtmäßigen König und Landesherrn obliegenden Pflichten willig übernehmen und getreu erfüllen, Uns also hiernach vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen werde.

Wir werden dagegen sie sämmtlich in Unserm Schutze zu nehmen und ihrer Wohlfahrt Unsere ganze landesväterliche Vorsorge ebenso wie jenen Unserer übrigen Unterthanen zu widmen nicht anstehen.

Die oberste Leitung und Besignahme obengedachter Lande und ihrer Verwaltung übertragen Wir Unserm wirklich geheimen Rathe, Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone Franz Xaver von Zwach, als

Unserm Hofcommissär und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserem Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden.

Wir setzen dabei fest, daß sämmtliche Staatsdiener und Beamte vor der Hand sich der thätigen Fortsetzung der ihnen zugewiesenen Verrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch in der Art widmen, daß sie den öffentlichen Dienst in allen Zweigen sichern, das Wohl der Unterthanen ununterbrochen besorgen und Unseres fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst eigenhändig vollzogen und Unser k. Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den dreißigsten Monatstag April im Jahre eintausend achthundert und sechzehn, Unserer königl. Regierung im eilften.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1816. Nr. 16. S. 309.

d. Königlich Allerhöchstes Abtretungs-Patent für das Innviertel, Hausrückviertel, das Amt Wils und das Fürstenthum Salzburg.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. c.

Nachdem in Folge eines zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich geschlossenen Vertrages die Theile des Hausrückviertels und des Innviertels, so wie sie im Jahre 1809 von Oesterreich abgetreten worden sind, ferner das Amt Wils und endlich das Fürstenthum Salzburg, gleichfalls wie dasselbe von Oesterreich im Jahre 1809 abgetreten wurde, jedoch mit Ausnahme der Aemter Waging, Tittmoning, Teisendorf und Laufen, insoweit diese auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind, welche Aemter mit ihren Zugehörungen und Zuständigkeiten mit vollem Eigenthum und Souveränität ferner bei dem Königreiche Bayern verbleiben, an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich übergehen und der im obenerwähnten Vertrage für die wirkliche Abtretung dieser Landestheile bedungene Termin eingetreten ist, so wollen Wir solches mittels gegenwärtigen Patents Unsern bisher getreuen Lehensleuten, Dienern und sämmtlichen Unterthanen der genannten Bezirke eröffnen und indem Wir sie der gegen Uns und Unser k. Haus aufgehabten Lehens-, Dienstes- und Unterthanenspflichten feierlich und förmlich lossagen und an den neuen Regenten mit denselben hinweisen, beschließen Wir die letzte Unserer Regierungshandlungen in diesen Landestheilen mit

der Versicherung, daß Wir den Uns von ihren Bewohnern bewiesenen Gehorsam und die vielmals ausgesprochene Treue und Anhänglichkeit derselben an Uns und Unser k. Haus dankbar erkennen und Unsrer aufrichtigen Wünsche für ihr Wohl sie stets begleiten werden.

Gegeben in Unserer königl. Haupt- und Residenzstadt München den dreißigsten Tag des Monats April im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert und sechzehn, Unserer k. Regierung im eilften.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1816. St. XVI S. 307.

29. Protokoll wegen Uebergabe der Oberhoheit über die fürstlich-leiningischen Aemter Miltenberg, Amorbach und Heubach, dann des Amtes Alzenau von Großherzoglich-hessischer Seite an Bayern; datirt Aschaffenburg den 7. Juli 1816.

Nachdem in Gemäßheit des 3. Artikels des unterm 30. Juni 1816 zu Frankfurt a. M. zwischen dem kaiserlich-österreichischen, königlich-preussischen und großherzoglich-hessischen Hofe abgeschlossenen Vertrags Seine königliche Hoheit der Großherzog an Seine Majestät den König von Bayern

1. Die Souveränität über die Aemter Miltenberg, Amorbach und Heubach, und
2. Das Eigenthums- und Souveränitätsrecht über das Amt Alzenau, in dem Umfange, in welchem sich diese Aemter am 3. November 1815 befanden

überläßt, so ist von denen zur Berichtigung dieser Angelegenheit ernannten Bevollmächtigten nämlich:

von Seiten Seiner königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen, dem Herrn Geheimenrath und Gesandten von Harmer, dann dem Herrn Geheimenrath und Hofkammerdirektor Freiherrn von Münch; von Seiten Seiner Majestät des Königs von Bayern, dem königl. wirklichen Geheimenrath und Gesandten Herrn Grafen von Rechberg, am heutigen Tage die Handlung und Uebergabe der obengedachten Landestheile folgender Gestalt verabredet werden:

Artikel 1. Es überlassen und übergeben die großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten die Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach und Alzenau in dem Umfange, in welchem sich diese Aemter am 3. November 1815 befanden, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, welche Seine königl. Hoheit darin ausgeübt haben. Der königl. bayerische Herr Bevollmächtigte nimmt diese Ueberlassung und Uebergabe an, und die beider-

seitigen Herrn Bevollmächtigten erklären, daß hiermit dem 3. Artikel des am 30. Juni 1816 mit der Krone Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Tractats Genüge geleistet worden sei.

2. Die wirkliche Ueberweisung und Uebernahme an Ort und Stelle soll unverzüglich und an denen Tagen vollzogen werden, welche die dazu bestellten Commissarien dazu bestimmen werden. Zu dem Ende wird den erwähnten Herrn Commissarien ein Exemplar dieses Uebergabs-Actes nebst einer Abschrift der diese Abtretung betreffenden Artikel des Vertrages mitgetheilt werden.

3. An demselben Tage, wo die Ueberweisung an Ort und Stelle geschieht, werden die Unterthanen und Beamten ihrer Pflichten und Diensteide entlassen werden.

4. In Gemäßheit des mehrgedachten Vertrages wird der 1. Juli 1816 als Termin des Besiz-Ueberganges angenommen.

5. Alle Bedingungen, welche hinsichtlich dieser Abtretung in den Artikeln 13, 17, 18, 19, 20, 21, 24 und 25 des Vertrags verabredet worden sind, werden von den im Artikel 2 genannten Herrn Commissarien genau befolgt, und mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse näher bestimmt werden.

6. Alle übrigen Punkte, welche bei dieser Uebergabe einer nähern Bestimmung bedürfen möchten, und in dem Vertrag solche nicht erhalten hätten, werden von den Herren Commissarien an Ort und Stelle sowohl nach der Analogie der im Vertrage aufgestellten Grundsätze als auch von beiden Seiten zu beachtender Gerechtigkeit und Billigkeit bestimmt und entschieden, insbesondere aber die Verhältnisse der Unterthanen dieser Aemter gegen die Provinzial-Landes-, insbesondere die Flußbau-, Kriegskosten- und Brand-Assicuranz-Kassen der Provinz Starkenburg durch eine wechselseitige Abrechnung geordnet werden.

Im unerhofften Falle, daß die Herren Commissarien sich über den einen oder den andern Punkt nicht zu vereinigen vermöchten, so sollen solche Punkte zu höherer Entscheidung ausgesetzt, in keiner Art aber die Uebergabe selbst aufgehalten oder verzögert werden.

Des zur Urkunde haben die beiderseitigen Herren Bevollmächtigten vorsehende Uebereinkunft eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt.

Frankfurt a. M. den 7. Juli 1816.

(Folgen die Unterschriften.)

Küber Staatsarchiv des deutschen Bundes Bd. I. Nr. 39. S. 423.

30. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden über die Rectification des Rheines von Neuburg bis Dettenheim vom 24. April 1817.

Art. 1. Die in dem Plane des Rheinlaufs von Neuburg bis Dettenheim vorgeschlagene Rectification des Rheines wird von beiden Uferstaaten in der Art genehmigt, daß die Rectificationslinie ihrem wesentlichen Zuge nach beibehalten, hiernach auf dem Felde abgesteckt und bezeichnet und in die neue Aufnahme genau eingetragen werden soll.

Wie geschehen ist diese neue Aufnahme von den beiderseitigen Ingenieuren zu unterfertigen und jeder Regierung ein Exemplar dieser Karten zuzustellen.

Art. 2. Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, ohne irgend eine Aufrechnung oder Ausgleichung der Kosten, die Flußkrümmen, wie dieselben den verschiedenen Uferlanden nachtheilig und im Plane des Rheinlaufes enthalten sind, zu durchschneiden.

Art. 3. Dieser Verbindlichkeit zufolge übernimmt die Krone Bayern die Durchstiche

- a) durch die babische Gemarkung Daxland im Plane E. F.
- b) durch die Knielinger Gemarkung im Plane zwischen I und II.
- c) durch den Haselforst im Plane I. K und
- d) die mit den Durchstichen Nr. 1 und 2 in Verbindung stehenden Wasserbauten Nr. 1 und 3.

Art. 4. Das Großherzogthum Baden verpflichtet sich, den

- a) Daxlander Durchstich C. D.
- b) den Pforzger Durchstich G. H.
- c) die Durchstiche Nr. 3, 4 und 6 im Plane und
- d) den Durchstich durch den Herrengrund L. M. zu führen.

Art. 5. Die Perioden, in welchen diese Durchstiche ausgeführt werden sollen, sind folgende:

Bayern unternimmt im Laufe dieses Jahres die Durchstiche in der Knielinger Gemarkung Nr. 1 und 2, und zugleich die Wasserbauten 1 und 3.

Zu gleicher Zeit eröffnet Baden den Durchstich G. H und den Durchstich Nr. 6 durch den Neupforzkerkopf. Die Ausführung des Daxlander Durchstichs C. D. kann gleich beginnen, wenn dem Großherzoglich Badischen Gouvernement eröffnet werden wird, daß die ohne Verzug in Thätigkeit zu setzende Commission ihre Arbeiten vollendet und die Neuburger Gemeinde entschädigt haben wird.

Der Durchstich E. F. im Daxlander Banne wird von der Königl. Bayr. Regierung im Jahre 1818 oder 1819 ausgehoben, jedoch verspricht Baden die Grundentschädigung bald zu erheben und auszugleichen, damit der

Durchstich, wenn derselbe zum Gelingen des Durchstiches G. H. erforderlich ist, auch früher geführt werden könne.

Im Jahre 1818 stellt die Großherzoglich Badische Regierung die Durchstiche 3 und 4 her.

Die Ausführung der Durchstiche durch den Haselhorst und den Herrengrund werden den beiderseitigen Regierungen anheimgegeben; doch verpflichten sich dieselben gegen einander, die hier zu leistenden Entschädigungen im Verlaufe eines Jahres ausgemittelt und sonach alle Hindernisse zur Ausführung aus dem Wege geräumt zu haben.

Art. 6. Die unterhandelnden Regierungen versprechen sich wechselseitig, das dem Rheine durch die Correction zu gebende neue Bett und die sich hiernach bildenden neuen Ufer zu erhalten, jeder nachtheiligen Abweichung zuvor zu kommen, und keine Anpflanzungen innerhalb der angenommenen Uferlinien zu gestatten.

Art. 7. Die bei dieser Correction sich ergebende Grundentschädigung für die in das neu zu bildende Flußbett fallenden Gründe wird von demjenigen Staate geleistet, unter dessen Landeshoheit dormalen die Gründe liegen, wonach Bayern die Entschädigungen für die in Art. 4 und Baden die Entschädigungen für die in dem Art. 3 genannten Durchschnitte übernimmt.

Art. 8. Die zur Sicherung des Besitzstandes und der Nutznießung auf Kosten des Beschützten zu erhebenden Dämme können blos nach einem mit wechselseitigem Einverständnisse im Verlaufe eines Jahres zu bestimmenden Systems, und nie zum Nachtheil eines Nachbarstaates gezogen werden.

Art. 9. Das auf der Durchschnittslinie und auf dem weggeschnittenen Terrain stehende Holz wird von dem dormaligen Eigenthümer abgetrieben und seiner freien Verfügung überlassen.

Art. 10. Der Thälweg des neuzubildenden Flußbettes wird die künftige Gränze der beiden Staaten von dem Zeitpunkte an bestimmen, wo die neu eröffneten Kanäle zur Berg- und Thalschiffahrt dienen.

Art. 11. Die Parzellen der beiderseitigen Ufer, welche durch diese neue Gränze von ihrem bisherigen Verbande losgerissen und mit den resp. jenseitigen Ufern vereinigt werden, gehen demnach unter die Hoheit der resp. Regierung über.

Insoferne dieselben bisher Staats-eigenthum waren, behält der abtretende Staat binnen 5 Jahren die freie Verfügung über das Eigenthum und dessen Erträgniß; insoferne dieselben aber das Eigenthum der Gemeinden oder Privaten sind, bleiben dieselben den bisherigen Eigenthümern als unverlegliches Eigenthum garantirt.

Art. 12. Diese von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnete Uebereinkunft soll den resp. Regierungen ohne Verzug vorgelegt und längstens bis 3. Mai d. J. ausgewechselt werden.

Speyer den 26. April 1817.

unterz. Bürgel,	unterz. Tulle,
königl. bay. Oberbau- und Regierungsrath.	großh. bad. Ober-Wasser- u. Straßen- bau-Director und Obristlieutenant.

Amtsblatt für die Pfalz 1851. S. 426 u. 427.

31. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden über die Grableitung des Rheines von Neuburg bis Dettenheim vom 4. und 8. Juli 1818.

Da bei der unterm 24. April 1817 von den beiden unterzeichneten Bevollmächtigten über die Rectification des Rheines von Neuburg bis Dettenheim abgeschlossenen Uebereinkunft der Altwasser, welche durch die Abscheidung der Rheinkrümmen entstehen, nicht gedacht wurde, und es nothwendig ist, hierüber und insbesondere über das Eigenthum derselben eine Bestimmung zu haben, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehenden Zusatzartikel zu der Convention vom 24. April 1817 übereingekommen.

„Die sich durch die Rectification des Rheins bildenden Altwasser, „nunmehrige Flußkrümmen, gehören von dem Zeitpunkte an, wo sich „die Berg- und Thalschiffahrt in die neuen Durchschnitte gelegt „haben wird, als ungetheiltes Eigenthum demjenigen Staate, dem „hierdurch nach dem Vertrage die Landeshoheit zugefallen ist.“

„Die Ausdehnung der Altwasser wird nach dem Knielinger Pegel, „und zwar bei einem Wasserstande bestimmt, welcher nach den älteren „Beobachtungen sieben Fuß über dem niedrigsten ist, und diese Aus- „dehnung wird noch im Laufe des Jahres 1818 abgepfloßt.“

„Die dormalen wegen der Fischerei noch laufenden Pachtverträge „werden von den resp. Regierungen bis zu ihrem Ablaufe beibehal- „ten und die Pachtzins an diejenige abgetragen, welche die Landes- „hoheit über die Altwasser ausübt.

Dieser Zusatzartikel zu der Uebereinkunft vom 24. April 1817 ist, von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet, den resp. hohen Regierungen vorzulegen.

Basel den 4. Juli und Baden den 8. Juli 1818.

unterz. Bürgel,	unterz. Tulle,
königl. bay. Oberbaurath.	großh. bad. Ober-Wasser- u. Straßen- bau-Director und Obristlieutenant.

Amtsblatt für die Pfalz 1851. S. 427.

32. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden über die Rectification des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupforzer-Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals, vom 14. November 1825.

Art. 1. Die Rectification des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupforzer Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals wird nach den Linien ausgeführt, welche in dem von den beiderseitigen zur Abschließung des gegenwärtigen Vertrages allerhöchst ermächtigten Commissarien unterschriebenen Plane eingetragen sind.

Art. 2. Die Krone Bayern übernimmt die Ausführung aller der im badischen Gebiete ausgehobenen Durchstiche, daher

1. des Schröder Durchstiches,
2. " Lindenheimer "
3. " Dallenheimer "
4. " Rheinsheimer " Nr. 1.
5. " " " Nr. 2.
6. " Rheinhauser "
7. " Angelhofer "
8. " Ketscher "
9. " Neckarauer "

Das Großherzogthum Baden übernimmt die Aushebung aller der im bayerischen Gebiete auszuführenden Durchstiche; daher

1. des Leimersheimer Durchstiches,
2. " Germersheimer "
3. " Mecktersheimer "
4. " Speyerer "
5. " Otterstädter "
6. " Altripper "
7. " Friesenheimer "

Art. 3. Die Bewerkstelligung des in dem Vertrage vom 24. April 1817 über die Rectification des Rheinlaufes zwischen Neuburg und Dettenheim bereits zugestandenen Durchstiches über den sogenannten Feuchtkopf und Böllenkopf auf Großherzoglich Badischem Gebiete erfolgt auf Kosten der Königlich Bayerischen Staatskasse, sobald der von Seite Bayerns in möglichst kurzer Zeitfrist herzustellenbe, oberhalb gelegene Durchstich über den sogenannten Bremergrund den Thalweg aufgenommen haben wird.

Art. 4. Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, ohne irgend eine Ausgleichung der Kosten die in den Artikeln 2 und 3 übernommene Ausgrabung der Durchstiche und die Anlage der damit in Verbindung stehenden beiderseitigen Leitbämme bewerkstelligen zu lassen und

ebenso diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche das baldige vollkommene Gelingen desselben bezwecken.

Alle zur Erreichung dieser Absicht nothwendigen Bauten auf dem linken Ufer der Rectificationslinie werden auf königlich Bayerische, alle Bauten auf dem rechten Ufer auf Großherzoglich Badische Kosten ausgeführt.

Die desfalligen Entwürfe und Pläne werden vor ihrer Ausführung jederzeit wechselseitig mitgetheilt.

Art. 5. Der Zeitraum, innerhalb welchem sämtliche Durchstiche ausgehoben sein sollen, wird zu sechs Jahren bestimmt, und zwar sind auszuheben:

Im Etatsjahre 1825|26

der Schröder, der Laimersheimer, der Rheinsheimer Nr. 1 und 2, der Angelhofer und der Friesenheimer Durchstich.

Im Etatsjahre 1826|27

der Germersheimer und Ottenstädter Durchstich.

Im Etatsjahre 1827|28

der Laimersheimer, Mecktersheimer, Ketscher und Rheinhauser Durchstich, letzterer nur zur Hälfte.

Im Etatsjahre 1828|29

der Altripper, Rheinhauser (vollendet) und der Dettenheimer Durchstich (zur Hälfte).

Im Etatsjahre 1829|30

der Dettenheimer Durchstich (vollendet) und jener durch die Gemarkung von Speyer (zur Hälfte), und endlich

Im Etatsjahre 1830|31

den Neckarauer Durchstich, so wie die Vollendung jenes durch die Gemarkung von Speyer.

Art. 6. Die beiden Regierungen verbinden sich wechselseitig, das dem Rheine durch die Correction zu gebende neue Bett und die sich hier nach bildenden neuen Ufer nach den Normallinien zu erhalten, jeder Abweichung von derselben zuvorzukommen und keine Anpflanzungen innerhalb der angenommenen Uferlinie zu gestatten.

Die Normalbreite für denjenigen Wasserstand, bei welchem die mittlere Tiefe nach erfolgter vollständiger Rectification bei Neuburg 3 Meter oder 10 Badische Fuß, und bei Mannheim 3, 6 Meter oder 12 Badische Fuß beträgt, wird gleichförmig zu 270 Meter oder 800 Badische Fuß bestimmt. Das Profil für den diese Tiefe übersteigenden Wasserstand soll auf den Grund der durch beiderseitige Baubeamte anzustellenden hydrometrischen Messungen und hydraulischen Berechnungen ausgemittelt und gemäß der sich hieraus ergebenden Resultate nachträglich festgesetzt werden.

Art. 7. Die durch diese Rektifikation bedingten Entschädigungen werden von demjenigen Staate geleistet, unter dessen Landeshoheit demalsten die betreffenden Besitzungen liegen.

Art. 8. Längs der Grabeleitungen, in soweit dieselben die bereits bestehenden Dammlinien durchschneiden, werden entweder gleichzeitig mit der Ausgrabung der Durchstiche oder früher, neue Dämme zum Schutze und da, wo es nöthig sein sollte, neue Schleusen zur Entwässerung des eingebeichteten Landes und zwar auf dem neuen linksseitigen Ufer auf Kosten des Königlich Bayerischen Aerars, auf dem neuen rechten Ufer aber auf Kosten des Großherzoglich Badischen Aerars angelegt. Dieselben erhalten längs den verschiedenen Durchstichen die in dem Plane, welcher dem Vertrage zum Grunde liegt, angezeigten Entfernungen von der Rektifikations-Mittellinie.

Längs den Durchstichen von Linkenheim, Dettenheim, Rheinsheim, Rheinhausen und Stoderau werden jedoch vorberhand auf dem linken Ufer keine Dämme angelegt.

Art. 9. Alle in das neue Ueberschwemmungsgebiet fallenden Dämme insoweit solche dasselbe nach seiner Breite durchschneiden, werden nach erfolgter Ausführung der Durchstiche bis auf das natürliche Terrain abgetragen.

Diese Demolition geschieht auf der linken Seite der Rektifikations-Mittellinie auf Königlich Bayerische, auf der rechten Seite derselben aber auf Großherzoglich Badische Kosten.

Art. 10. Der Thalweg jedes der neu zu bildenden Flußbette wird die künftige Gränze der beiden Staaten von dem Zeitpunkte an bestimmen, wenn der eröffnete Kanal zur Berg- und Thal-Schiffahrt bei jedem Wasserstande dient.

Art. 11. Die Parzellen der beiderseitigen Ufer, welche durch diese neue Gränze von ihrem bisherigen Verbande losgerissen und mit dem jenseitigen Ufer vereinigt werden, gehen demnach unter die Hoheit des resp. Staates über.

Das Eigenthum des Staates, der Gemeinden, Corporationen und Privaten aber verbleibt den bisherigen Besitzern.

Die Rheinbämme, insoferne dieselben bisher Staats eigenthum waren, bilden hievon eine Ausnahme und gehen in den Besitz desjenigen Staates über, unter dessen Hoheit dieselben künftig fallen.

Art. 12. Die Besitzer der durch die Rheinrektifikation von den wechselseitigen Gebieten abgeschnittenen Ländereien werden rücksichtlich der Benützung ihrer Grundstücke und der Abfuhr der auf denselben geernteten Erzeugnisse von beiden Staaten gleichförmig behandelt und sind daher in dieser Beziehung von der Entrichtung von Ein- und Ausgangszollgebühren befreit.

Art. 13. Für die Abtretung des durch den Rheindurchstich bei Altrippe abge schnitten werdenden Dorfes Altrippe und der dazu gehörigen Gemarkung wird der Krone Bayern von der Großherzoglich Badischen Regierung eine vollkommen angemessene Entschädigung geleistet.

Die Ausmittlung dieser noch vor dem Beginne des Altripper Durchstiches zu realisirenden Entschädigung bleibt besondern Verhandlungen und einem hierauf zu gründenden Vertrage vorbehalten.

Art. 14. Die durch die Rektifikation entstandenen Altwasser werden Eigenthum des Staates, unter dessen Hoheit dieselben kommen. Die successive Besiznahme der Altwasser erfolgt gleichzeitig mit der Hoheits-Abtretung.

Als zum Altwasser gehörend wird die Fläche des Wasserspiegels, welche bis zu den Gränzen der Vegetation durch Landgewächse reicht, angesehen.

Vor Ausführung der Rektifikation werden die sich nach der fraglichen Bestimmung ergebenden Gränzen der abzuschneidenden Flußkrummen, mit Zuziehung der anstossenden Grundeigenthümer, abgesteint.

Art. 15. Die beiderseitige Allerhöchste Ratifikation gegenwärtiger, von beiden Commissarien unterzeichneten Uebereinkunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Karlsruhe den 14. November 1825.

Der k. bayr. Regierungsrath
und Kreisbaureferent
unterz. Wiebeking.

Der großh. bad. Oberst u. Oberdirektor
des Wasser- u. Straßenbaues, Ritter
des kais. russ. St. Vladimir- u. des
kgl. bayr. Ordens der Krone
unterz. Tulla.

Diese Uebereinkunft hat durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 3. März die allergnädigste Genehmigung unter dem Anhange erhalten, daß für den Fall, wo wegen späteren Gelingens des einen oder des andern Durchstiches oder wegen anderer erheblicher Verhältnisse, eine Abweichung von der im Art. 5 konvenirten Vorausbestimmung der Zeitfolge nothwendig sein sollte, das Benehmen hierüber zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung vorbehalten werde.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern und der Finanzen.

Amtsblatt für die Pfalz 1851. S. 428--431.

33. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden über die Vollendung der Arbeiten, welche an der zur Rectification des Rheinlaufs zwischen Neuburg und Frankenthal in Gemäßheit der Convention vom 14. November 1825 begonnenen Durchstiche und zur unumgänglich nothwendigen Verbindung derselben mit der noch bestehenden alten Richtung des Rheines erfordert werden.

Die nachstehende zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden über die Fortsetzung der Rhein-Rectifications-Arbeiten unterm 27. Mai d. Jrs. abgeschlossene und unterm 23. resp. 30. Oktober l. Jrs. von beiden contrahirenden Gouvernements genehmigte Uebereinkunft wird hiermit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Um jeden thunlichen Beweis voller Berücksichtigung der, wenn auch unerwiesenen und durch keine Erfahrungen bestätigten Befürchtungen zu geben, welche die Nachbar- und Uferstaaten des unterwärtigen Rheingebietes gegen die vollkommene Rectification resp. Geradeleitung des Rheinlaufes in der bezeichneten Gegend erhoben haben; stehen beide Contrahirende, gemäß erhaltener höchster Vollmacht von dieser vollständigen Rectification ab, und erklären hiermit die Uebereinkunft vom 14. November 1825 für aufgehoben, sobald, als gegenwärtige Uebereinkunft die Ratification des Königlich Bayerischen und des Großherzoglich Badischen Gouvernements erhalten haben wird.

Art. 2. Es sollen mithin die Rheinrectifications-Arbeiten beider Staaten in dem obenbezeichneten und insbesondere in dem von Mecktersheim abwärts liegenden Flußgebiete lebiglich auf die Vollendung der schon ausgehobenen Durchstiche und auf die unumgänglich nöthige Verbindung ihrer Richtungslinien mit dem alten Flußlaufe beschränkt, und neue Rectificationen, welche außerhalb dieser hydrotechnischen Erfordernisse liegen und nicht durch die absolute Nothwendigkeit und den bedrängten Zustand jenes Flußgebietes geboten werden, durchaus vermieden werden.

Art. 3. Es ist also von Königlich Bayerischer Seite nebst den nach und nach nöthig werdenden Uferschutz-Arbeiten in den Durchstichen, welche den Thalweg des Flusses schon aufgenommen haben, und noch das Gelingen des ausgehobenen Angelhofer und Linkenheimer Durchstichs, von Großherzoglich Badischer Seite aber die Vollendung des Raimersheimer, Germersheimer und Friesenheimer Durchstichs, welche den Thalweg bei dem nächsten Sommergewässer aufzunehmen vereigenschaftet sind, zu bewirken.

Art. 4. Da es aber als hydrotechnische Unmöglichkeit anerkannt werden muß, den in rechtwinklchter Richtung gegen das gegenüberliegende Ufer anfallenden Strom am Auslauf des Rheinsheimer Durchstichs Nr. 2.

und am Angelhofer Durchstich zu belassen, da sie nebst den größten Nachtheilen für Ufer und Dämme, für Staats- und Privateigenthum, bald eine ganz unregelmäßige, mithin für die stromabwärts liegenden Ufer-Staaten mehr als ein regelmäßiger Durchstich, drohende Selbstrectificirung des Rheins herbeiführen würde, so vereinigen sich beide contrahirende Gouvernements diesem unhaltbaren und drohenden Zustande des Stroms durch die regelmäßige Einleitung der schon ausgehobenen und vollendeten Durchstiche in die alte unterwärtige Strombahn zu begegnen.

Art. 5. Dieser Zweck kann nothwendig nur, — und soll nur durch die Einlenkung der Richtung der Rheinsheimer und Angelhofer Durchstiche in den alten Rheinlauf auf der Gemarkung von Mecktersheim und Rheinhausen, Otterstadt und Ketsch bewirkt werden, so wie es der gegenwärtiger Uebereinkunft beiliegende Plan als unumgänglich nothwendig nachweist.

Art. 6. Sollten, so wenig dieses auch der früheren Einsprache gemäß, welche nur gegen eine vollkommene Rectification resp. Gerabeleitung des Rheins gerichtet war, wahrscheinlich ist, von den niederrheinischen Uferstaaten auch gegen die oben bezeichneten unumgänglich nöthigen Arbeiten Einsprüche erhoben werden, so verbinden sich die beiden contrahirenden Regierungen zur gemeinschaftlich gründlichen Widerlegung derselben und Bayern insbesondere zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen und der Rechte in dieser Beziehung.

Beide Regierungen werden aber einstweilen in der Voraussetzung handeln, daß eine solche Einsprache nicht in der Natur der Sache begründet sei.

Als specielle Bestimmungen über die Ausführungsart und Zeit werden nachfolgende Punkte festgesetzt.

Art. 7. Die beiderseitigen Gouvernements verpflichten sich, das Gelände auf der Ketscher und Mecktersheimer Gemarkung unverzüglich nach erfolgter Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft wechselseitig zu überweisen, und dasjenige auf Rheinhauser und Otterstädter Gemarkung bis zum Ende Mai 1833 ebenso zu stellen.

Art. 8. Die zu dieser Regulirung der Flußbahn erforderlichen Grabungs-Arbeiten auf den Gemarkungen von Ketsch und Mecktersheim und Rheinhausen und Otterstadt sollen dann jedesmal ein Jahr nach geschehener Ueberweisung des Geländes und die Vollenbung dieser Regulirung möglichst beschleunigt werden.

Art. 9. Die auf Hoheitsrechte, Eigenthum, Dämme und Vertheilung der Arbeiten zwischen beiden Gouvernements bezüglichen Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Uebereinkunft vom 14. November 1825 werden jedoch in allen ihren Theilen aufrecht erhalten.

Art. 10. Es sollen die Dammanlagen bei Einlenkung des Stromlaufes auf Mechtersheimer Gemarkung nach dem auf beiliegenden Plan bestimmten Distanzen und der alte Damm auf dem linken Ufer, Rheinhäusen gegenüber, so weit zurückgesetzt werden, daß der Rhein ein Fundations-Profil von 750 Metern = 250 Ruthen erhält.

Art. 11. Für die Dammgräben und Dammwege hat jedesmal derjenige Staat zu sorgen, welchem die Verbindlichkeit der Damm-Anlage obliegt.

München den 23. November 1832.

Königliches Staats-Ministerium des Innern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1832. Nr. 50. S. 1024—1029.

34. Staatsvertrag über Berichtigung der Gränzen zwischen Oesterreich und Bayern d. d. Salzburg den 30. September 1818.

Der zu München durch Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich den 14. April 1816 abgeschlossenen und am 20. und 22. desselben Monats und Jahres zu München und Conegliano von den allerhöchsten Contrahenten genehmigte Staatsvertrag bestimmte eine endliche Feststellung der Gränzen und Verhältnisse beiderseitiger Staaten; insbesondere lautet der Art. XIX dieses Staatsvertrages also:

„da die alten Gränzen, die Salzburg von Berchtesgaden, welches bei der Krone Bayern verbleibt und vom Landgerichte Reichenhall trennen, in mehreren Punkten streitig sind, so sind die beiden contrahirenden Theile übereingekommen, sobald es die Jahreszeit erlauben wird, eine gemischte Commission dahin abzuschicken, um solche auf eine Weise, welche die Streitigkeiten für immer abschneide, definitive festzusetzen.“

Dieser Uebereinkunft gemäß haben zur besagten Commission ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern 2c. den Herrn Carl Grafen von Prehsing, königl. Kämmerer, bevollmächtigten Hof-Commissär für die nach dem Staatsvertrage vom 14. April 1816 zu verhandelnden und zu vollziehenden Geschäfte, ferner den Herrn Joseph Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, königl. Legationsrath und Commissär; und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich 2c. 2c. den Herrn Joseph Innocenz Freiherrn Edlen von Hohenstein, kais. königl. wirklichen Hofrath und Hofcommissär.

Vorbenannte Commission ist im April des Jahres 1817 zu Salzburg mit Zuziehung des Herrn Franz Sales von Weiß, k. k. österreichischer Oberstlieutenant im General-Quartiermeisterstabe, und des Herrn Carl

Wilhelm v. Heideck, Major im k. bayr. Generalstabe und Generaladjutanten, zusammengetreten, und hat sich, während im Verlaufe des Geschäftes die förmlichen Vollmachten gegenseitig ausgewechselt wurden, um den freundschaftlichen Absichten der allerhöchsten contrahirenden Theile entsprechen zu können, bei den mancherlei Verührungen der Gebiete vorerst von der Nothwendigkeit überzeugt, in der dormaligen Verhandlung und Regulirung der trockenen Gränzen den ganzen Umfang des Fürstenthums Berchtesgaden, der Grafschaft Reichenhall und der Abscheidung der Gebiete von Lofer und Marquardstein modo Traunstein zu begreifen.

Die Commission hat demnach die über einzelne Strecken und Bezirke obwaltenden Ansprüche, den längeren oder kürzeren Besitzstand, die in den früheren Jahrhunderten unter verschiedenen Regierungen und Landesverhältnissen geschlossenen Interime, gemischte Rezesse, Gränzverträge und Gränzverladungen, welche zum Theil vollzogen, zum Theil im Vollzuge unterbrochen und seither verschieden gebietet und angewendet worden sind; so wie die Akten mehrerer auf verschiedene Gränztrecken versuchter Vergleichs-Commissionen vorgenommen, untersucht und geprüft; sie hat in verschiedenen commissionellen Abtheilungen nach Sammlung und Durchsicht der älteren und neueren Jurisdictionen-, Forst- und topographischen Materialien die gesammten Gränzbezirke sowohl in den Thälern, als auf den höchsten Gebirgszügen begangen, die Orts- und sachkundigen Behörden gehört, mehrere neue Aufnahmen und Beschreibungen veranstaltet, die Karten hiernach berichtigt, die Identität oder Verschiedenheit der Benennungen nachgewiesen, die unbestrittenen oder unbestreitbaren aber größtentheils ohne Gränzmarken befundenen Gränztrecken beiderseits anerkannt; die bestrittenen Theile aber zuerst einzeln im Notenwechsel zu erörtern gesucht, sodann deren definitive Berichtigung und Ausgleichung einzeln und im Zusammenhange besprochen und endlich in förmlichen Conferenzen, unter Führung eines fortlaufenden Protokolls berathen und bearbeitet.

Auf diesem Wege ist die vereinigte Commission nach den Grundsätzen des Münchener Staatsvertrages vom 14. April 1816 und nach Maßgabe der beiderseitigen vollen und uneingeschränkten Souveränitäts-, Eigenthums- und sonstigen Rechte in stetem Veruf auf besagten Vertrag, wie die einzelnen Theile und Verhältnisse im Notenwechsel und im gemeinschaftlichen Conferenz-Protokoll umständlich erörtert sind, mit Vorbehalt der beiderseitigen allerhöchsten Genehmigung zur Feststellung eines Gränz-Berichtigungs-Vertrages in folgenden Artikeln übereingekommen:

Art. I. Der in beschriebener Art verhandelte und berichtigte Gränzug trennt die k. k. österreichischen Gerichtsbezirke Salzburg (ehavor die Pflegeämter Oberplain und Glaneck, Hallein, Golling, Werfen, Goldeck, Saalfelden, Lichtenberg) und Lofer einerseits;

von den königl. bay. Gerichtsbezirken Reichenhall (Grafschaft Hall), Berchtesgaden, wieder Reichenhall (Amt Karlstein), Traunstein und Marquardstein andererseits.

Art. II. Dieser Gränzzug beginnt am rechten Ufer der Saale zwischen Schwarzbach und der Bühelbrücke am Einflusse einer öfters versteigenden Quelle, Rötthelbächel genannt, steigt am Rübhel gerade hinauf östlich zum Zaun des bayrischen Hasenöhrl- oder Wolfen- auch Breitenguts,

zieht sich auf dem Rübhel um besagte Feld- und Wiesgründe, vom Breitmoose scheidend, nordöstlich, auf welchem Zuge sechs Untermarksteine stehen;

dann nach einer Mittelsäule weiter südwestlich, wo abermals drei Untermarken stehen, zu einer andern (südöstlichen) Mittelsäule.

Durch diese Gränzlinie werden die Wies- und Feldgründe des besagten Hasenöhrl oder Wolfengutes auf das bayrische Gebiet gewiesen.

Von bemerkter südwestlicher Mittelsäule geht der Gränzzug in gerader Linie östlich auf das ehemalige plainische Hochgericht,

von da die Chaussée nach Reichenhall quer überschreitend

den Walsberg entlang in südlicher Richtung und gerader Linie (mit einer Zwischensäule) auf das Hochster oder die Hoflucke am Waldrande der Pfaffenwiese);

von hier in gerader Linie südwestlich über die Pfaffenwiese zum Zaun der Reuteräge;

folgt in westlicher Richtung dem besagten Zaune mit zwei Mittelsäulen, wendet sich südlich zur Mittelsäule elf;

von derselben nach Nordosten mit der Mittelsäule zwölf;

zum Punkte wo Reuter-Aeg und Feld mit der bayrischen Haiberäge zusammenstossen (Mittelsäule dreizehn);

verfolgt weiter den Zaun des Reuterfeldes (mit einer Mittelsäule),

bis auf den südlichen Punkt, wo die in der Idee verlängerte gerade Linie von der Hoflucken (über die Säule acht) am südwestlichen Reuterfeldzaun gegen die bayrischen Mooswiesen eintritt (Mittelsäule fünfzehn).

Durch diese Gränzlinie werden die Reuter-, Wies- und Feldgründe auf das österreichische Gebiet gewiesen.

Der Gränzzug geht vom besagten Zaune in gerader Linie über bemerkte Mooswiesen, den eigentlichen Moosbach überschreitend, zu dem nach Marzell führenden Sandbachsteg (mit einer Gränzsäule, an dessen rechtem Ufer);

von hier südlich über die Wiesen in gerader Linie auf die Stapfenstiegl;

von da in gerader Linie auf den kalten Brunn (zur Gränzsäule am Mühlweg) wieder in gerader Linie zum Kalkofen, unfern und südlich von der Hackenmühle hinab;

von hier abermals den Mühlweg, und dann den Hackenbach überschreitend, sein steiles linkes Ufer westlich hinauf, zur Scheiblingslücke;
 von da westlich quer durch den Wald auf der hohen Tumpen;
 von da südlich den steilen Abhang zum Krebsenbächlein hinab;
 von da über besagtes Bächlein und Moos zum nordöstlichen Eck des Kanzler=Zauns (östlich der Obermühle);
 ferner nach dem Schiferzaun des Elenobauernguts (marzollischer Jäger) in den Weisbach.

Der Gränzzug geht in dem Weisbache selbst, und demselben nach aufwärts an der bayerischen Strohühle; ferner an der österreichischen Gypsmühle, und an der Mündung eines Baches nördlich an der salzburgischen Großgemeinde vorüber;

dem Weisbach nach aufwärts zur Brücke nach Großgemein in der Nähe von Taserne;

dem Weisbach nach aufwärts zur Brücke, worüber die Landstrasse von Reichenhall nach Berchtesgaden führt.

Längs dem Weisbache werden mehrere Parallelgränzsteine gesetzt werden.

Die Gränze zieht von hier im Weisbache, der auch nun vom nahen bayerischen Alfingergut den Namen Alfingerbach annimmt, aufwärts, wo der Gangsteig überseht

in das enge südlich tief eingeschnittene Thal des Alfingerbaches bis zur Einmündung des Speißbaches;

fort durch die Fendel des Alfingerbaches die steilen Wände hinauf zum Dreisesselkopf.

Hier wird sich bayerischer Seits wegen des fernern unschädlichen Genusses einer am rechten Ufer des Alfinger= oder Weisbaches südlich von Großgemein entspringenden, und nach der Urkunde von 1441 zur Saline in Reichenhall benutzten Quelle auf der von der k. k. österreichischen Demarkations=Hofkommission gemachte Erklärung bezogen.

Die Gränze läuft vom Dreisesselkopf auf der Schneide des Lattengebirgs in östlicher Richtung (wo sonst die verschiednen bezeichneten Felsengiebel, Fager oder Rager, Todtemann, Hoheschrankbaum und Rätzel ge=deutet wurden)

auf den hinteren oder breiten Rothofen.

Dieser steht 350 Wiener Klafter oder 2200 bayerische Fuß westlich vom Hallthurm entfernt.

Auf diesem breiten Rothofen, auf dem eine Marke einzuhaueu kömmt, wendet sich der Grenzzug nach Norden,

senkt sich auf den nördlich abfallenden Rothofen bis zur vierten Fallkuppe in gerader Linie mit derselben,

und fällt so an einem Punkte, der ungefähr vierhundert acht Wiener Klafter von der Landstrasse westlich liegt, in den nahen Rätzelbach.

Im Rätzelbache läuft die Gränze abwärts bis zur einmaligen Rätzelbrücke;

und weiter um das Herz im Bache abwärts, den Gangsteig von der Schafelpeunte übersehend, in östlicher Richtung bis zur neuen Landstrasse am Fuchsstein;

folgt ferner dem Haag-Zaun östlich den Fuß des Unterbergs ansteigend, an die kleine Weiswand, dann aufwärts zum Nagelstein der Taberer oder Laderer-Schneid noch

auf die Hirschwiese (ober den Hirschanger), woselbst die vier Kaser zur Linken (nordöstlich) auf österreichischem Gebiete bleiben.

Von der Hirschwiese wendet sich der Gränzzug südöstlich auf der Kante des Mittelbergs (auch Mitterrübel),

senkt sich östlich und folgt dem Ochsentamm und Ochsentopf, fällt von der Stirn des letzteren steil in ein Querthal, wo rechts der steinerne Kaser an der Weltsharte oder dem Wetterthor auf bairischem Gebiete liegt,

steigt jenseits am salzburgischen oder kleinen Hochthron (auch Dramm) hinauf;

senkt sich wieder in ein Querthal;

steigt abermals auf zum Lichtenbüchel (oder Steinhäusen), verfolgt die Schneide, den Jungfrauenbrunn rechts lassend, auf das hohe Besuchpfad;

senkt sich über die Stiegen (Schneide) auf das niedere Besuchpfad zum grossen Gehered

weiter auf das kleine Gehered

und nach dem Planitsch herab, einen Waldweg und den Rauschenbach übersehend,

auf den Hangendenstein (Kogel).

Diese Linie vom kleinen Gehered an ist nach dem Vertrage vom Jahre 1713, vollzogen 1750, mit zehn Untermarksteinen versehen, die jetzt wieder erneuert werden.

Vom Kogel senket sich die Gränze an der Marmorplatte (Christus am Kreuz mit dem berchtsgabischen Wappen) auf die Landstrasse, setzt über dieselbe in gerader Linie,

und überschreitet nordöstlich die Albe gerade hin zur Einmündung des Hilbebrandgrabens.

Wobei sich österreichischer Seits auf die von der königl. bayerischen Demarkations-Hofkommission gemachte Zusicherung, die Wehre oder Ablenkung betreffend, „daß nämlich die königl. bayerische Regierung die bauliche Innehaltung dieses Werkes nie stören werde, so lange dadurch dem bayerischen Gebiete kein Schade zugehe,“ bezogen wird.

Am rechten Ufer der Albe (oder Achen) steigt die Gränze durch den Hildebrandgraben, die Bernblmühle auf österreichischem Gebiete lassend und den Gangsteig übersehend,

hinauf durch besagten Graben bis zum alten Ahornstode süblich; von da in derselben Richtung auf die Höhe des Thurmwaldes.

Die Gränze zieht weiter der Schneide nach über den Hundstragen über die Göttschenschneid durch die Mulde bei der Hirschlade auf den Göttschenkopf.

Von hier weiter südböstlich am Abfall des Berges, der das berchtesgabische Knollesen am Mühlweg mit Inbegriff des sogenannten Knotlochs trägt, herum

dem Zaune nach auf den Lüngbühel, denselben und die sogenannte Kugelstätte rechts lassend, am Abfall und Zaune fort, östlich den Kaltenhauser Gatter übersehend, auf den Rabenstein und die Mauer,

über den großen und über den kleinen Rabenstein.

Von da geht die Gränze der Rabensteinschneide nach bis zum süblichen Kopf derselben, weiter den Wald des österreichischen Oberbühelguts und des bayerischen Mitter-Rabenstein-Guts theilend,

fort nach dem lebendigen Zaun den Gangsteig übersehend, über das Pflegerbrunn-Büchel,

das bayerische Köppelfeld rechts, das österreichische Gut Obergруб links belassend,

weiter nach dem lebendigen Zaun bis an den Kapoltstein.

Die Gränze zieht am Fuße des Kapoltstein herum, nach der alten Sandmauer quer durch die Windelspeunte bis zum Kirschbaumstod,

von da durch das Diepoltholz süblich auf den Stein an der Bierreit;

von da den Starzergaben übersehend (nach dem privatrechtlichen Vergleich vom 16. August und 12. October 1814 zwischen dem bayerischen Ziel- und dem österreichischen Wilhelmbühel-Gut) auf den Fahrweg zum Ziel,

weiter hinauf süblich zum mittlern Kähloch,

weiter hinauf zum sogenannten Kroned oder Fettingered am Gangsteige, weiter südböstlich den Wald hindurch bis zum Eck des verfallenen Zauns, der die Güter Kroned und Hühnerleiten scheidet.

Die Gränze zieht auf dem Dürrenberg dem verfallenen Landzaun nach, die Güter Kroned, Keil, Madler, Brantner, Frauenhof und Hahnrain oder Hagel östlich des Hahnrainberges auf berchtesgabischem Gebiet belassend,

auf das Gemärf fort,
 übersezt, dem Zaune folgend, den Fahrweg am Gemärf,
 steigt, die Wärmäge rechts lassend, auf das nördlichste Zinkentöpf;
 fällt von hier östlich, und zieht nach dem Eigenthumszaun der Gais-
 Stall-Lehen zugleich die Schneide, die zwischliche Ahorn vorüber, die Gais-
 stall-Schoos entlang, der Höhe nach,

zieht fort über die Gaisstallhöhe, auch Mayerrübel genannt,
 südböstlich fort zur Landstiegl im Brüel, den salzburgischen Abtswall
 und das Gefäll links belassend,

nach der Schneide fort zum Rossfeld-Alpgarten, die Rossfeld-Nacht-
 weide rechts lassend;

fort auf der Rossfeld-Schneide (Häsen) auf den Saukopf oder die
 Rossfeld-Höhe, das Befahrenskar rechts, den Kesselanger links lassend;

auf der Schneide durch eine Senkung fort auf den Hahnenkamm;

durch eine Senkung fort auf die Ahornspitzen;

durch eine Senkung fort auf den Rauchen-Bühelkopf,

durch die Mittenbergschooß auf den Mittenbergtopf

über die Mittenbergscharte (auch Eggersattel) die Eggeralpe rechts,
 die Dürfrichten links lassend,

die Schneide des Eggerfürsts hinauf zum Federbett;

weiter den Eggerfürst hinauf an die Wand des Göhls.

Der nach vorbeschriebener Schneide vom Alpgarten an zum Theil
 am östlichen Abhange laufende Zaun bleibt, wie bisher, unerrückt, weil
 er nicht die wahre nach dem Gestieg laufende Landesgränze, sondern den
 Weibegang theilt, und unmittelbar auf der Karte der Elementar-Zufälle
 wegen nicht bestehen könnte.

Die Gränze steigt südlich, — südböstlich, dann östlich der Schneid
 nach zum hohen Göhl hinauf,

setzt der Schneide nach, zwischen den beiden Archen fort zum Archentopf,
 auf den Brettrübel; senkt sich über die Gemeinbachschneid, die Torrener

Lahner links, das Hörndlbrett rechts lassend,

herab zum Torrener-Joch;

steigt am Trattach hinauf (die Jochalpen links, das Teufelsgemäuer
 vom Königsthale rechts lassend,

zieht östlich auf die Schneidstein Spitze fort und wendet sich im Spitzwinkel
 südböstlich über den Reinersberg zur Windschnur (Windscharte);

setzt fort über den Abwurf, weiter die Hochsellersalpen rechts, die
 Schlungalpen links lassend

über den Kallersberggrüdel, weiter über den Hauptgebirgszug auf den
 vordern Kragenkopf zum hintern Kragenkopf,

weiter südlich über die Leerwilbalpe, links die hintere Bärenwiese,
 rechts die Wildpalfen lassend,

fort auf den Blütenbachkopf (Jägerbrunntrög, auch Brettspitze) links das Sulzenkar, rechts die Eisgruben,

fort über das Blütenbachloch, ober die Eisgrabenscharten zum großen und kleinen Teufelshorn, zum Schloßanger,

fort auf das kleine Wildthor (auch Blütenbachthör) auf den Neuhütter, auch Raubwand,

auf das große Wildthor, ober die Mauerscharte,

südwestlich auf die hintere Wildalpe, deren Kaser berchtesgadisch bleiben, auf den Gras- oder Leiterkopf,

nördlich auf die Kreuzschneide der Stuhlwand, auch Fundtenser Tauern.

Von hier zieht die Landgränze südwestlich auf das Schottmal und den Schneibenberg, das Brett rechts lassend,

in nordwestlicher Richtung auf den Viehogl, die Kaser in Berchtesgaden belassend,

in westlicher Richtung hinab an den Gangsteig, der aus dem Fundtenserthale über das steinerne Meer (verlorne Weibe) gegen Saalfelden fährt, 259 Klaftern 2 Schuh österr. ober 1600 bayerischen Fuß südlich der alten Mark;

in derselben Richtung, und, wo möglich in gerader Linie zum Gangsteig aus den Schönbühel-Alpen zu Holermatscharte 227 österr. Klaftern ober 1400 Fuß südwestlich der Schönbühel Kaser,

von hier in gerader Linie auf den Hundsböb (auch Hundstodt).

Die Gränze zieht in nördlicher Richtung fort über die Schneid (Kuhletten auch Planitsch genannt) nordwestlich auf den Mitterkopf und an die Winnbachscharten,

fort nördlich auf den Aepel ober Sieghartskopf (Sitterskopf) nach der Schneide auf den Kematen- (Rühmaden) Kopf, das Hocheis tiefer im Berchtesgadischen, das Ochsenalpel links im Oesterreichischen lassend,

in westlicher Richtung auf das Kammerhorn nach der Schneid fort auf die Mooswand,

hinab auf den hohen Hirschbühel zur Mooswacht und Straße aus Berchtesgaden nach Pinzgau am Landgatter

nach dem Landzaun westnördlich fort,

weiter in nördlicher Richtung nach dem Gessig auf den Sulzenstein und die drei Jäger oder (berchtesgadischen) Brüder über das Stablhorn, den Wagenbrissel links, und das Grundübelhorn rechts lassend, auf das Mühlsturzhorn;

nordöstlich auf das Spitzhörndl, ostnördlich auf den Prinzellkopf

weiter gegen das Schottmalhorn auf das hohe Gerstfeld,

westnördlich einer Schneide noch auf die Wiesenwinkelhöpfe,

über den bayerischen Tanzboden,

nordwestlich über das Rißfeichtbrett, die salzburgischen Kaiser auf österreichischem Gebiet schneidend,

dann der Gelocklinie nach auf die Mitte der Weitscharte.

Aus der Mitte der Weitscharte zieht die Gränze zum Ursprung (Nixenloch) der Eibkendl (öfter auch Hochortgraben genannt).

an der linken Seite der Eiskendl oder des Klausgrabens hinab und im Thale fort nördlich

bis zum Gelack Nr. 13 die alte Ahorn,

den nächsten Fußsteig durch die Aschau und nach der Gelacken einen Graben überschreitend, den Achberg ansteigend, bis zum Gelack Nr. 20, hinauf den Gelacken nach auf das Achhorn des Achberges.

Die Gränze läuft fort auf der Schneide des Achberges nordöstlich auf das Kestlerhorn,

senkt sich östlich nach der Schneide, dann nördlich, dann nordwestlich hinab auf die Zettenbachbrücke, den Schwaiger links — den Haidenbauern rechts lassend,

nach dem Zettenbach hinaus in die Saale.

Die Gränze geht der Saale nach aufwärts bis zum Einflusse des Steinbaches,

dem Steinbache nach aufwärts bis zum Zusammenflusse des vordern mit dem hintern Steinbache;

von hier westlich dem Hintersteinbach nach aufwärts,

mit Vorbehalt der dormaligen und künftig nothwendigen bayerischen Klausen- und Trift-Anlagen,

bis zum Einflusse der Alpkendl in den Roskarbach;

steige westnördlich auf der Schneide des Gernrückens an den Roskarzaun von da westlich den Gangsteig übersezend zur Kuppe des Hochgerns, südwestlich vom Alpe

durch die Schneegrube auf das Sonntagshorn.

Vom Sonntagshorn zieht die Gränze in westlicher Richtung, wie Kugel wälzt und Wasser rinnt

über den Reifelberg;

südwestlich an den Fischbachwandkopf, der Schneide nach südlich ob dem Ursprung des Staubbaches 117 Wiener Klafter südlich dreier Felskuppen ober der Fischbachwand;

dem Staubbach nach hinab in den Fischbach,

denselben 195 Wiener-Klaftern entlang bis zur Einmündung der von nun an sogenannten Gränzkendl, welche die Blackpountner Mähdor vom bayerischen Fischbachwalb trennt,

der Kendl nach hinauf südwestlich auf die Schneide der Wilbalpe, über die Kreuzschneide nordwestlich auf das Wilbalphorn.

Vom Wildalphorn zieht die Gränze fort, wie Kugel wälzt und Wasser rinnt, westlich auf das Dürnbachhorn,
weiter auf das Dürnbachfeld, mit Anwendung der Verträge vom 18. October 1675 und 28. August 1676
in südlicher Richtung hinab auf das Winkelmoos,
das Winkelmoos entlang, an der bayerisch bleibenden Klause vorüber
— den Gernrücken hinauf
auf die Höhe des Scheibelbergs, der die Gebiete Salzburg, Bayern und Tyrol scheidet.

Art. III. Nachdem die vereinte bevollmächtigte Commission durch Ausmittelung des oben (Art. I und II) beschriebenen Gränzzuges der beiderseitigen Gebiete der Art. XIX des Münchener Staats-Vertrages vom 14. April 1816 erfüllt hat, so soll dieser Gränzberichtigungs-Vertrag als ein ergänzender Theil des besagten Staatsvertrages angesehen und aufrecht erhalten werden.

Art. IV. Die oben beschriebene Landesgränze ist mit Vorbehalt der Privatrechte der beiderseitigen Unterthanen ausgemittelt worden. Da aber dessen — und auch der deutlichen Bestimmung des Art. XV. des Münchener Staats-Vertrages vom 14. April 1816 — ungeachtet die neueste Erfahrung lehrte, daß sich bei der bisherigen Ausübung besagter im Gränzzuge besangener Rechte, und in der Alpen- und Weidebenützung Anstände und Irrungen ergaben, so hat man für nöthig befunden, diesen Gegenstand hier in einem eigenen Artikel zu berühren, damit die beiderseitigen allerhöchsten Höfe in der kürzesten Zeitfrist deswegen eine auf billige Grundsätze gestützte Richtschnur feststellen.

Art. V. In Beziehung auf jene Gränzstrecken, welche bereits bei den Begehungen und Verhandlungen beiderseits als unbestritten oder berichtigt anerkannt worden sind, soll die gemeinschaftliche Vermarkung mit Beziehung der Lokalbehörden sogleich angefangen und nach Beschaffenheit der Witterung fortgesetzt werden.

Art. VI. Die Vermarkung der ausgeglichenen Gränz-Differenzen und Zurundungen soll nach Erfolg der allerhöchsten beiderseitigen Genehmigung beginnen.

Sie soll zur Vermeidung neuer Irrungen, welche bisher aus unterlassenen oder verzögerten Vermarkungen entstanden sind, unfehlbar innerhalb Jahr und Tag nach erfolgter Bestätigung vollendet sein.

Diese Vermarkung wird den gesammten Gränzzug mit Angabe der geometrischen Distanzen von einem Steine zum andern und den fortlaufenden Nummern umfassen.

Art. VII. Während dieses Zeitraumes soll auch von den betreffenden Behörden die gegenseitige Ausschreibung und Ueberweisung der auf

jenen Objecten haftenden Renten, welche durch den gegenwärtigen Vertrag in ein anderes Gebiet fallen, beendet werden.

Art. VIII. Die Bemerkungen werden mit Vorbehalt minder wesentlicher Zusätze und allenfalls schicklicher Lokalbezeichnungen genau nach dem vorgeschriebenen Gränzzuge statt haben.

Sollten sich hierbei wider Erwarten Anstände äußern, so werden sie nach Anleitung des gemeinschaftlichen und zweifach ausgefertigten Conferenz-Protokolls von den beiden Demarkations-Hofkommissionen freundschaftlichst und auf die kürzeste Weise gehoben werden.

Art. IX. Da auch rücksichtlich der nassen Gränze längs der Saale und Salzach bei dieser vereinten Kommission verschiedene Differenzen anhängig geworden, die geometrischen Aufnahmen beider Flüsse auch bereits zu Stande gekommen, und selbst die wechselseitigen nachbarlichen Uferbau-Systeme von der Regulirung dieser nassen Gränze abhängig sind, so wird zu einem diesfälligen Uebereinkommen und zur gänzlichen Erledigung dieses Gegenstandes ein Zeitraum von einem Jahre vom Tage der Unterfertigung des gegenwärtigen Gränzberichtigungs-Vertrages festgesetzt.

Art. X. Der gegenwärtige Gränzberichtigungs-Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen sollen in Zeit von dreißig Tagen, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag mit den dazu gehörigen Gränzkarten zweifach ausgefertigt, unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Salzburg den dreißigsten September im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und achtzehn.

Carl Graf von Bressing zc. (L. S.)	Joseph Innocenz Freiherr Edler von Hohenstein zc. (L. S.)
Joseph Ernst Ritter von Koch- Sternfeld zc. (L. S.)	Franz Sales Weiß zc. (L. S.)
Karl Wilhelm von Heibed zc. (L. S.)	

Neumann recueil des traités etc. par l'Autriche Tom. III. Nr. 351. pag. 412.

35. Frankfurter-Territorial-Vertrag vom 20. Juli 1819.*)

Art. I. Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique d'Autriche pour Elle, Ses héritiers et successeurs, possédera en toute propriété et souveraineté les pays suivans, rétrocedés par S. M. le Roi de Bavière

*) Von diesem Territorial-Vertrag ist nur derjenige Theil hier aufgenommen, welcher auf die Gränz- und Territorial-Verträge des Königreichs Bayern Bezug hat.

en vertu du traité signé à Munic le 14. avril 1816, lequel est annexé au présent traité général, savoir :

- 1) L'Innviertel et les parties du Hausruckviertel, tels que ces pays ont été cédés par l'Autriche en 1809;
- 2) Le duché de Salzbourg, tel qu'il a été possédé par l'Autriche en 1809, à l'exception des bailliages de Waging, Tittmaning, Teisendorf et Laufen, en tant qu'ils sont situés sur la rive gauche de la Salzach et de la Saale; ces bailliages, tels qu'ils viennent d'être désignés, resteront à la Bavière;
- 3) Le bailliage tyrolien de Vils.

Art. II. En retour des retrocessions désignées dans l'art. 1. du présent traité général, S. M. le Roi de Bavière, pour Lui, Ses héritiers et successeurs, possédera en toute propriété et souveraineté les pays suivans, cédés par S. M. I. et R. A., savoir :

I. Sur la rive droite du Rhin :

- a) les bailliages ci-devant Fuldois de Hammelbourg y compris Tulba et Salek, de Bruckenau avec Motten, celui de Weiher, à l'exception des villages de Melters et Hattenrodt, — lequel baillage, ayant appartenu d'après l'art. 40 de l'acte du congrès de Vienne à la Prusse, a été échangé contre celui de Saalmünster, Uerzel, Sannerz, et le Huttensche Grund, qui ont passé à la Hesse-Electorale—ainsi que la partie du bailliage de Biberstein, qui renferme les villages de Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhard, Melperz, Ober-Bernhardt, avec les hameaux de Steinbach, Saiffert et Thaiden;
- b) le bailliage de Redwitz enclavé dans les états bavarois, et cédé par S. M. I. et R. A.
- c) la partie du bailliage de Wertheim, située au nord de la route de Lengfourth à Wurzburg, telle qu'elle a été cédée par S. A. R. le Grand-Duc de Bade en vertu du traité du 10. juillet 1819 annexé au présent recès.

II. A la rive gauche du Rhin :

- a) du ci-devant département du Mont-Tonnerre :
 1. les arrondissemens de Deux-Ponts, de Kaiserslautern et de Spire; ce dernier à l'exception des cantons de Worms et de Pfeddersheim,
 2. le canton de Kirchheim-Boland dans l'arrondissement d'Alzey;
- b) du ci-devant département de la Sarre, les cantons de Waldmohr et Bliescastel, celui de Kusel, à l'exception de Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg-Lichtenberg et Thal-

Lichtenberg; — dans le canton de St. Wendel: Saale, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hoff et Osterbrucken; — dans le canton de Grumbach: Eschenau et St. Julien.

- c) Les cantons de Landau, Bergzabern et Langenkandel, ainsi que toute la partie du département du Bas-Rhin, cédée par la France sur la rive gauche de la Lauter par le traité du Paris du 20. novembre 1815.

Il est entendu que toutes les communes désignées ci-dessus sont censées être cédées avec leurs banlieues.

Art. III. La ville de Landau est déclarée, sous le rapport militaire, une des forteresses de la Confédération Germanique, sans que cette disposition puisse altérer en rien le droit de souveraineté, qui est dévolu à S. M. le Roi de Bavière sur la dite ville.

Art. IV. S. M. le Roi de Bavière réunira également à Sa monarchie les bailliages de Miltenberg, Amorbach, Heubach et Alzénau, tels qu'ils ont été cédés, par suite des négociations de la commission territoriale de Frankfort par S. A. R. le Grand-Duc de Hesse en vertu du traité du 30. Juin 1816, lequel est annexé au présent recès.

Art. V. La ligne de démarcation entre les états bavarois sur la rive gauche du Rhin et la France suit les limites qui, d'après le traité de Paris du 20. novembre 1815, séparent l'Allemagne des départemens de la Moselle et du Bas-Rhin, jusqu'à la Lauter, qui sert en suite de frontière jusqu'à son embouchure dans le Rhin. Toutefois la ville de Weissenbourg, traversée par cette rivière, reste toute entière à la France, avec un rayon sur la rive gauche, qui ne peut pas excéder mille toises.

Art. VI. Il sera établi une route militaire, dans la direction de Wurzburg vers les provinces bavaroises sur la rive gauche du Rhin à travers les états de S. A. R. le Grand-Duc de Bade. Elle sera tracé de manière à être aussi peu onéreuse que possible au Grand-Duché, et les arrangemens à faire à cet égard sont réservés à une convention particulière entre S. M. le Roi de Bavière et S. A. R. le Grand-Duc de Bade.

Art. VII. Les stipulations, cessions, rétrocessions, conditions et clauses, portées au traité de Munic du 14. avril 1816, ayant été ratifiées, et les ratifications ayant été confirmées par la prise de possession et la paisible jouissance des pays acquis ou échangés, à l'exception de la partie du bailliage de Wertheim désignée dans l'art. II du présent recès, qui dépendait de la négociation commise à la commission de Francfort, les articles qui composent ce traité ont été annexés au présent recès. L'art. IV du dit traité a dû motiver une détermination particulière. Il est de la teneur suivante:

„La contiguïté des acquisitions que fait la Bavière, en échange des rétrocessions susmentionnées, étant une stipulation du traité de Ried, S. M. l'Empereur d'Autriche reconnaît le droit de S. M. le Roi de Bavière à une indemnité pour le désistement du principe de contiguïté.“

„Cette indemnité sera fixée à Francfort, en même tems et de la même manière que les autres arrangemens territoriaux de l'Allemagne.“

„A cet effet S. M. l'Empereur d'Autriche s'engage à donner à S. M. le Roi de Bavière un dédommagement, qui a été réglé de gré-à-gré, jusqu'à l'époque du résultat efficace de la négociation de Francfort et que la Bavière ait pu être mise en possession de l'indemnité pour la renonciation à la contiguïté.“

Les négociations de Francfort ont eu en conséquence pour l'objet de réaliser en faveur de la Bavière un dédommagement pour son désistement de la contiguïté de ses possessions. Mais l'indemnité obtenue à la suite de ces négociations ayant été rejetée par la Bavière, quoiqu'elle fût un juste équivalent de l'objet donné; les hautes Parties contractantes se considèrent comme entièrement libérées envers la Bavière, attendu que les engagements pris envers cette cour n'ont jamais été que conditionnels et qu'ils ont reçu de leur part tout l'accomplissement dont ils étaient susceptibles. En conséquence l'art. IV précité et par suite du même principe les articles additionnels, qui pourraient avoir été annexés au dit traité de Munic, cessent d'être obligatoires et ne pourront plus l'être dans aucun cas, ni à aucune époque, dans aucune relation ou corrélation pour ou contre une partie quelconque, l'état de possession tel qu'il ressort du présent récépissé étant formellement reconnu par les Parties contractantes.

S. M. I. et R. A. change toutefois en une rente perpétuelle en faveur de la Bavière la rente conditionnelle et temporaire de 100,000 fl., qu'Elle Lui paie en suite des négociations qui ont eu lieu à Munic en 1816.

Corpus juris confoederat, germ. ed. G. v. Meyer. Francf. 1822. T. 1. pag. 274.
III. Edit. 1858. T. 1. pag. 343.

36. Königlich Bayerisches Patent zur Befignahme des auf dem linken Mainufer gelegenen Theils des großherzoglich Badischen Amtes Wertheim, resp. Steinfeld, vom 8. Sept. 1819.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.,
entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere
Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Nachdem der auf dem rechten Ufer des Mainstromes gelegene Theil des, gemäß den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom

25. Februar 1803 an das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim übergebenen vormals fürstlich würzburgischen Amtes Rothensfels durch die Einverleibung des Fürstenthums Aschaffenburg in den gegenwärtigen Untermainkreis Unseres Königreichs, schon seit mehreren Jahren mit den würzburgischen Landen wieder vereinigt worden, so ist es nunmehr, in Folge der unter den betheiligten Höfen getroffenen Uebereinkunft, dahin gebiethen, daß auch der am linken Mainufer belegene Theil des gedachten Amtes, als welcher seit der Trennung beider Theile, zuerst als fürstlich Löwensteinisches Amt Steinfeld bestanden, dann aber zu dem großherzoglich Badischen Amte Wertheim gezogen und von Unserem Gebiete rings umschlossen war, mit diesem auf ewige Zeiten vereinigt und Unserer Souveränität unterworfen werden soll.

Wir haben demnach beschloffen, von dem eben bezeichneten Distrikte nebst allen Ein- und Zubehörungen Besitz nehmen zu lassen und darin Unsere Regierung anzutreten. Wir fordern daher sämmtliche darin eingeseffene Unterthanen, dann geistliche und weltliche Vorstände und Lokal-Beamten durch gegenwärtiges Patent auf, daß sie von nun an Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesheerrn erkennen und Uns die schulbige Treue, Unterthänigkeit und Gehorsam leisten sollen; wogegen Wir denselben andurch die gnädige Versicherung ertheilen, wie Wir sie sämmtlich in Unsern Schuß nehmen und für ihre Wohlfahrt stets landesväterliche Sorge tragen wollen.

Als Unsern Kommissär zur Besignahme des erwähnten auf dem linken Mainufer gelegenen Theils des großherzoglich Badischen Landamtes Wertheim haben Wir Unsern wirklichen Staatsrath im außerordentlichen Dienste, General-Kommissär und Präsidenten der Regierung Unseres Untermainkreises Franz Wilhelm Freiherrn von Asbeck, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, ernannt und Wir gewärtigen von sämmtlichen Unsern Unterthanen, daß sie allen und jeden von demselben in dieser Eigenschaft zu treffenden Anordnungen schulbige Folge leisten werden.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent mittelst eigener Namens-Unterschrift vollzogen und mit Unseren größeren geheimen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am achten September des Jahres eintausend achthundert und neunzehn, Unseres Königreichs im vierzehnten.

Maximilian Joseph.

37. Convention de limites entre la France et la Bavière, signée à Paris le 5. Juillet 1825 et ratifiée par la France le 31. Juillet de la même année.

Sa Majesté le Roi de France et de Navarre et Sa Majesté le Roi de Bavière désirant terminer à l'amiable les différends qui se sont élevés, relativement à la fixation des limites entre la France et la province bavaroise, désignée sous le nom de cercle du Rhin ou de Bavière rhénane, ont nommé à cet effet pour Leurs plenipotentiaires, savoir :

S. M. le Roi de France et de Navarre :

le Sr. Baron de Damas, Pair de France, lieutenant-général de ses armées, grand-croix de l'ordre royal et militaire de S. Louis, grand-officier de l'ordre royal de la légion d'honneur etc., son ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères;

Et Sa Majesté le Roi de Bavière :

Le Sr. Comte de Bray, chambellan, conseiller intime actuel, membre du conseil d'état, grand-croix des ordres du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'aigle rouge de Prusse, de St. Anne de Russie, de l'étoile polaire de Suède, chevalier de l'ordre de St. Jean de Jerusalem, son envoyé extraordinaire et ministre plenipotentiaire près S. M. tres-chrétienne.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus de ce qui suit :

Art. I. La limite, depuis son point de départ situé sur la Blise, au point commun avec la frontière prussienne, jusqu'auprès de la commune d'Ober-Steinbach, restera telle qu'elle est maintenant fixée, à l'exception seulement de la partie où cette limite étoit formée par la rivière de la Schwalb; dans cette partie elle sera désormais déterminée par le nouveau cours donné à cette rivière pour son redressement.

Art. II. La limite de puis le territoire de la commune d'Obersteinbach jusqu'au Rhin, sera fixée d'après les dispositions spécifiées ci-après, savoir :

§. 1. La Bavière cède à la France en toute propriété et souveraineté :

1) La partie de la commune d'Obersteinbach, qui est indiquée au plan Nro. 3, ci-annexé, par le liseré orange et les lettres A A A, de manière que le village d'Obersteinbach ainsi que toute la portion qui contient la route conduisant de Bitche à Weissenbourg fera partie du royaume de France.

2) Toute la commune de Niedersteinbach, en y comprenant le pays ou domaine, connu sous le nom de Wingelsbach, avec le hameau

de ce nom. En outre, la Bavière abandonne et cède à la France le territoire nommé Froensbourg, comprenant le château et la forêt de ce nom. Les forêts seulement situées dans la commune de Niedersteinbach et la partie de celle d'Obersteinbach, qui sont cédées par la Bavière à la France en toute propriété et souveraineté resteront soumises, quels qu'en soient les nouveaux possesseurs, à la charge qui leur est imposée, d'après les stipulations du contrat passé avec les fermiers des forges bavaoises de la Schoenau, de fournir leur contingent de bois aux dites forges, au prix indiqué dans le dit contrat et tout le tems qu'il doit durer. Il sera faite une mention spéciale de cette clause dans les procès-verbaux de délimitation, et, en même tems l'on y indiquera la quantité que chacune en doit fournir, en raison de son étendue et de sa qualité.

§. 2. La France renonce à toute pretention sur les forêts de Doeremberg, d'Alsberg et de Siebentheil, pour les parties possédées actuellement par la Bavière, lesquelles resteront en toute propriété et souveraineté à ce royaume.

§. 3. - La limite autour de Weissebourg, sur la rive droite de la Lauter, sera formée ainsi qu'elle est marquée au plan Nro. I; le liseré bleu sur ce plan indiquant dans l'étendue du rayon de mille toises, l'ancienne limite communale de Weissebourg et d'Altstadt, sans pourtant dépasser le dit rayon de mille toises, et le trait ponctué en noir marquant d'une part, ce que la France acquiert de terrain au delà de ce rayon avec le village de Weiller, et d'autre part ce qui est réservé de ce terrain à la Bavière au tour du village de Schweigen qu'elle conserve; dans ce dernier terrain se trouve comprise la fontaine, située au bas du chemin, la quelle appartiendra aussi à la Bavière. De plus, lors du réglément définitif de la limite, il sera laissé à la Bavière, comme propriété communale de Schweigen, une partie du bois communal de Weissebourg, laquelle sera calculée, en raison des droits que la population du dit Schweigen a sur les dits bois communaux. Cette clause ne sera pourtant exécutée que dans les cas où les habitans de Schweigen le préféreraient et s'ils n'aimaient pas mieux rester co-propriétaires du bois communal entier.

Cette limite comprendra à l'ouest de Weissebourg tout le village de Weiller, y compris le Langenbergshoff et la chapelle de la vierge, paroisse de Weiller, elle suivra ensuite l'ancienne limite des banlieues ou limites communales de Weissebourg et d'Altstadt à l'exception pourtant du village de Schweigen qui reste à la Bavière et dont les dépendances sur le territoire de Weissebourg, sont indiquées par le trait déjà cité.

§. 4. Les dépendances des moulins de St. Remi et de Siebenhart seront cédées par la Bavière à la France. D'autre part, les dépendances du moulin de Bienwald seront cédées par la France à la Bavière, de manière que sur ces trois points, la frontière sera formée par le milieu du canal déversoir des eaux de ces moulins, au lieu de l'être par le milieu de la Lauter, ainsi que le prescrit le traité du 20. Novembre 1815.

§. 5. La Bavière voulant donner à la France une nouvelle preuve du désir sincère qui l'anime de faire tout ce qui peut être agréable à S. M. très-chrétienne, cède en avant de Lauterbourg, sur la rive gauche de la Lauter, un terrain de vingt-cinq hectares. La limite de cette cession sera conforme au plan ci-joint Nro. 2, ainsi qu'il est marqué sur ce plan, par une ligne ponctuée en rouge, de manière à ce que la briquetterie et la maison du briquetier qui sont maintenant des dépendances de la commune de Berg, seront en dehors de cette cession.

§. 6. La France renonce à tous ses droits et prétentions sur Neubourg et tout le territoire de Neubourg et de Berg, compris entre la Lauter et la vieille Lauter, dont le cours actuel détermine maintenant l'état de possession. L'octroi de Neubourg est compris dans cette renonciation; mais pour donner à la France une compensation des droits qu'elle réclamait à un partage des produits du dit'octroi, la Bavière supprimera le bureau établi à Germersheim et appuyera de toute son influence auprès de la commission de l'octroi du Rhin, l'établissement d'un nouveau bureau sur le territoire français, entre Strassbourg et la frontière, si la France juge convenable à ses intérêts d'en établir un.

§. 7. Sur tous les autres points, la frontière dans cette seconde partie, restera fixée, comme cela est prescrit par le traité du 20. Novembre 1815.

Art. III. Les deux états entreront ou resteront en possession des diverses parties désignées dans l'art. II, sans pouvoir prétendre à aucune indemnité pecuniaire, à raison de leur occupation antérieure à la présente convention, tout pour ce qui concerne la perception des impôts, que pour les revenus des propriétés communales ou royales.

Art. IV. Il sera stipulé dans la convention de limite, conclue par M. M. les commissaires délimitateurs, que sur les rivières et ruisseaux limitrophes et particulièrement sur toute l'étendue de la Lauter qui sert de frontière, l'on ne pourra faire aucune nouvelle construction ou bâtisse, qui puisse en déranger le cours actuel, à moins que ces constructions n'ayent un but d'utilité commune aux deux états et ne soient consenties par eux. A l'égard des constructions riveraines et des ponts déjà existans, on s'en tiendra aux observations actuelles.

De plus, il sera convenu entre eux qu'aucune construction nouvelle ne pourra être effectuée le long des limites, qu'autant qu'elles seraient éloignées de dix mètres de ces mêmes limites.

Il sera encore convenu entre eux que sur tous les points où les chemins servent à indiquer le tracé de la frontière, ces chemins dans toutes celles de leurs parties qui suivront la frontière, seront déclarés mitoyens, c'est-à-dire, communs aux deux états.

Art. V. Dans toutes les portions de la frontière, où la limite actuellement désignée coupera les propriétés des sujets des deux pays, les possesseurs de ces propriétés ainsi morcellées auront la faculté de retirer leur récolte et de les cultiver sans qu'il y soit mis aucun obstacle sur le territoire qu'il auront désigné d'après une déclaration préalable et qui sera faite une fois pour toutes.

Les propriétaires de chacun des deux états qui se trouveraient possesseurs de terres dans l'autre, à une distance de la frontière qui sera déterminée par les commissaires delimitateurs, auront la faculté de retirer leur récolte sans payer aucun droit, mais en se conformant cependant aux réglemens de douanes de chaque pays pour ce qui concerne le transit des marchandises et après en avoir fait une déclaration préalable.

Art. VI. M. M. les commissaires français et bavaois, chargés de la délimitation, recevront dans le plus bref délai possible, l'ordre de se réunir, afin de régler d'après les bases établies dans la présente convention, le tracé de la frontière entre les deux états. Ils feront procéder, après que leur convention de limite sera ratifiée, à la remise et prise de possession des parties réciproquement cédées et feront marquer provisoirement dans ces parties les limites par des poteaux.

Ils feront en suite dresser par leurs délégués des procès-verbaux de délimitation, commune par commune, lesquels étant accompagnés de plans descriptifs constateront le tracé de la frontière et les droits respectifs de ces communes et de leurs habitans; en même tems, leurs délégués feront procéder à un abornement sur tous les points, où cela sera jugé nécessaire, de sorte que la réunion de ces procès-verbaux, à la suite de la dite convention de limites, montrera qu'elle a eu son entière exécution.

Art. VII. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plenipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le 5. Juillet mil huit cent vingt-cinq.

(L. S.) Comte de Bray. (L. S.) Baron de Damas.

Martens recueil des principaux traités Supp. Tom. XII. pag. 1.

38. Bekanntmachung. Die Ausgleichung der Arreragen und Schulden, in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern betreffend.

Nachdem die Differenzen, welche bisher zwischen Bayern und Oesterreich in Bezug auf die Landes-Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben-Rückstände in den durch die Traktate vom 3. Juni 1814 und 14. April 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, dann rücksichtlich der Schulden und Aktiven besagter Länder und der vormaligen Kameral- und Domkapitel'schen Schulden des Hochstiftes Passau bestanden haben, durch die von den Bevollmächtigten beider Staaten am 13. Dezember 1828 unterzeichneten und bereits allerhöchst genehmigten Conventionen ausgeglichen worden sind, so wird anburd der wesentliche Inhalt der besagten Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und zur Darnachachtung der dabei Betheiligten, öffentlich kund gemacht:

I.

Die Landes-Verwaltungs-Ausgaben und Einnahmen-Rückstände betreffend.

§. 1. Ueber die Rückstände an Landes-Verwaltungs-Ausgaben und Einnahmen, welche in sämmtlichen, in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Gebieten und Gebietstheilen am Tage der Landesübergabe bestanden haben, das ist, über die eigentlichen Arreragen, ist man im Allgemeinen dahin übereingekommen, daß sowohl das Recht zum Bezuge der Einnahmen-Rückstände, als die Verbindlichkeit zur Berichtigung der Ausgaben-Rückstände auf die neue Regierung überzugehen hat. Letztere wird somit ermächtigt, die Einnahmen-Rückstände eben so für sich zu beziehen, wie sie von der vorigen Regierung hätten bezogen werden können, falls das Land nicht abgetreten worden wäre, und verpflichtet sich dagegen, die Ausgaben-Rückstände in eben dem Maaße zu berichtigen, wie sie von der vorigen Regierung zu berichtigen gewesen wären, wenn sie im Besitze des Landes geblieben wäre.

§. 2. Da diese gegenseitige Ueberweisung blos die am Tage der Landesübergabe bestandenen, aus der Administration des abgetretenen Landes, oder aus dem Unterthansverbande herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß Ansprüche der abtretenden Regierung an einzelne Unterthanen der abgetretenen Länder oder umgekehrt der Letzteren an Erstere, welche nicht aus der vorigen Administration des abgetretenen Landes, sondern aus andern, auf die Verwaltung des abgetretenen Landes keinen Bezug nehmenden Contracten und Rechtstiteln hervorgehen, in besagter Ueberweisung nicht begriffen sind, und unverrückt bleiben. Sinegenen begreift die allgemeine Ueberweisung der Rückstände nicht blos die bei den abgetretenen Unterthanen

aushaftenden oder ihnen gebührenden Rückstände, sondern auch alle aus der Administration des abgetretenen Landes entspringenden Ansprüche der vorigen Regierung an andere Personen und umgekehrt der Letztern an Erstere.

Die neue Regierung wird somit die von der vorigen Landes-Administration herrührenden Verbindlichkeiten gegen dritte Personen, welche nicht ihre Unterthanen sind, eben so wie gegen ihre Unterthanen erfüllen, und dagegen berechtigt sein, alle aus der vorigen Landes-Administration entstehenden Ansprüche an dritte Personen bei sich einzubringen. In den Fällen, wo die neue Regierung einen aus der Administration des abgetretenen Landes herrührenden Anspruch an einen Unterthan der abtretenden Regierung geltend zu machen hat, wird von der Letztern auf Ersuchen gegen diesen ihren Unterthan der erforderliche Beistand unweigerlich und ohne Verzögerung geleistet werden.

§. 3. In den durch die Tractate vom 3. Juni 1814 und 14. April 1816 getheilten Ländern (Vorarlberg und Salzburg) bezieht jede der beiden Regierungen die am Tage der Landesübergabe bestandenen, bei ihren Unterthanen aushaftenden Landes-Verwaltungs-Einnahmen-Rückstände und berichtigt diejenigen Landes-Verwaltungs-Ausgaben-Rückstände, welche ihren Unterthanen gebühren, und zwar ohne Unterschied, ob besagte Einnahmen- und Ausgaben Rückstände aus der Central-Administration des ganzen Landes, oder aus der speciellen Administration des, der einen oder andern Regierung zugefallenen Landestheils herrühren. Soviele hingegen die in den getheilten Ländern am Tage der Landesübergabe bestandenen Rückstände anlangt, welche nicht bei Unterthanen der einen oder andern Regierung, sondern bei auswärtigen aushaften, oder an sie zu berichtigen sind, ist man dahin übereingekommen, daß diejenigen Rückstände der letztbesagten Art, welche aus der speciellen Administration des der einen oder andern Regierung zugefallenen Landestheils herrühren, die neue Regierung treffen, mithin von ihr bezogen, und rüchftlich von ihr berichtigt werden. Wenn hingegen die am Tage der Landesübergabe in den getheilten Ländern bestandenen, bei auswärtigen Unterthanen aushaftenden, oder an sie zu berichtigenen Rückstände aus der vormaligen Central-Administration des ganzen nun getheilten Landes entspringen; so wird die K. K. Oesterreichische Regierung die hierunter begriffenen Passiv-Rückstände berichtigen und dagegen die etwaigen Aktiven für sich beziehen.

§. 4. In den Fällen, wo nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Zahlungs-Verbindlichkeit, oder das Bezugsrecht einer Post von dem Umstande abhängig gemacht wird, wessen Unterthan der Reclamant oder der Debent ist, entscheidet der Zeitpunkt der Landes-Übergabe. Wenn daher der Reclamant oder der Debent in der Folge seinen Wohnsitz geändert hat, oder wenn seine Forderung oder Schuld durch Erbschaft,

Cession oder auf andere Art auf einen Unterthan der andern Regierung übergegangen ist, so bleibt doch diejenige Regierung zur Zahlung verpflichtet, und rücksichtlich der Einhebung berechtigt, welche hiezu verpflichtet, und rücksichtlich berechtigt wäre, falls sich eine solche Veränderung in der Person des Reclamanten oder Debenten nicht geeignet hätte.

§. 5. Zu den hiernach von jeder der beiden Regierungen mit den ihr zugewiesenen Reclamanten und Debenten vorzunehmenden Liquidationen werden die nöthigen Einleitungen besonders getroffen werden.

§. 6. Die hinsichtlich der Landesverwaltungs-Einnahmen und Ausgaben-Rückstände zwischen Bayern und Oesterreich festgesetzten Bestimmungen haben zu Folge eines, mit des Herrn Großherzogs von Toskana, Kaiserl. Hoheit, getroffenen besonderen Einverständnisses, auch in Bezug auf Würzburg zu gelten.

§. 7. Die Ausgleichung über die Fulbaischen Arreragen und Großherzoglich Frankfurtschen Central-Kasten, welche der Gegenstand einer abgeforderten Liquidations-Verhandlung unter den Bevollmächtigten der sämmtlichen dabei theilhaftigen Höfe war, hat, insofern sie zwischen Bayern und Oesterreich stattfinden soll, ganz nach den hier angenommenen Grundsätzen zu geschehen.

§. 8. Jede der beiden Regierungen wird die am Tage der Landes-Übergabe ausständig gewesenen Interessen von den Schulden der ihr ungetheilt zugefallenen Länder berichtigen, dagegen aber auch die ausständig Zinsen von den Aktiven der besagten Länder beziehen. Die am Tage der Landes-Übergabe ausständig gewesenen Interessen von den Schulden und Aktiven der getheilten Länder übernimmt jede der beiden Regierungen insoweit zur Berichtigung und rücksichtlich zur Einhebung, als ihr vermöge der wegen der Landschulden getroffenen Uebereinkunft die Verzinsung und rücksichtlich der Interessen-Bezug vom Tage der Landes-Übergabe bis zum Tage des Vollzuges der Schulden-Abtheilungs-Convention überwiesen ist.

§. 9. Gegen die zur Rechnungslegung über Aerarial-Einnahmen und Ausgaben verpflichteten Behörden oder Beamten in den abgetretenen Ländern, tritt die neue Regierung ganz in die vom Tage der Landes-Übergabe bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten der vorigen Regierung. Dasselbe gilt von allen Rückständen oder Ueberzahlungen, welche am Tage der Landes-Übergabe den mit dem Lande an die neue Regierung überwiesenen Staatsdienern an Besoldungen, Emolumenten oder anderen von dieser Dienstleistung herrührenden Ansprüchen gebührten, oder rücksichtlich von ihnen zu ersezen waren. In Hinsicht der Pensionisten aus den in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, welche bereits sämmtlich von einer oder der anderen Regierung übernommen worden sind, hat es hiebei sein Bewenden.

§. 10. Für die von der Königl. Bayerischen Regierung aus Tirol, dem Inn- und Hausrußviertel in die für diese Landestheile bestandenen Special-Staatsschulden-Tilgungs-Kassen gezogenen baaren Depositen, übernimmt Oesterreich die alleinige Haftung. Für die aus Vorarlberg und Salzburg in die für diese Landestheile bestimmten Special-Staatsschulden-Tilgungs-Kassen geflossenen Depositen, haftet Bayern insoferne sie Kgl. Bayerischen Unterthanen gehören, und Oesterreich nur für den Ueberrest. Sollte an eine der hier nicht bezeichneten Staatsschulden-Tilgungs-Kassen, oder an irgend eine andere Behörde einer der beiden Regierungen ein Depositum an Geld oder anderen Gegenständen gelangt sein, welches einem Unterthan der anderen Regierung gehört, so wird solches dem Eigenthümer gegen gehörige Legitimation unverweigerlich verabsolgt werden.

§. 11. Die vermöge §. 1 geschehene Ueberweisung aller an den Tagen der Landes-Uebergabe rücksichtlich der Landes-Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben vorhanden gewesenen Rückstände auf die neue Regierung, erstreckt sich auch auf, in den an Oesterreich abgetretenen Ländern vorhandenen, aus frühern Regierungs-Perioden herrührenden Activ- und Passiv-Rückstände besagter Art, worunter die sogenannten Redarbatan hauptsächlich begriffen sind.

Erwähnte ältere Rückstände ohne Unterschied, ob und welche Zahlungssicherungen darüber von der Kgl. Bayerischen Regierung ausgestellt worden sind, werden somit von Oesterreich, insoweit sie Tirol, das Inn- und Hausrußviertel betreffen, ganz, und insoweit sie Vorarlberg und Salzburg betreffen, in dem Betrage übernommen, welchen nicht die Kgl. Bayerischen Unterthanen zu fordern haben. Was an dergleichen älteren Rückständen von Vorarlberg und Salzburg Kgl. Bayerischen Unterthanen gebührt, wird von Bayern berichtigt werden.

§. 12. So wie schon in dem Art. IX des Tractates vom 3. Juni 1814, und in dem Art. XV des Tractates vom 14. April 1816 ausgesprochen ist, daß die verabredeten Territorial-Veränderungen keinerlei nachtheilige Folgen auf Eigenthums- und andere Privatrechte der Unterthanen in den gegenseitig abgetretenen Ländern haben sollen, so wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses hier wiederholt; daß obige Bestimmungen die gegenseitigen Privat-Rechtsverhältnisse der Unterthanen beider Staaten gänzlich unberührt lassen, und daß nach den von beiden Staaten gegenseitig gegebenen Zusicherungen keine wie immer geartete, dergleichen Privatrechte in der Ausübung hindernde, oder sonst beeinträchtigende oder verletzende Verfügung erlassen, vielmehr den Unterthanen des einen Gebietes, welche bei Verfolgung und Ausübung ihrer Privatrechte den Schutz oder Beistand der Gerichte oder Behörden des andern Gebietes bedürfen, dieser Schutz und Beistand ganz so wie den eigenen Unterthanen gewährt werden wird.

II.

Die Abtheilung der Landes-Activen und Passiven betr.

§. 13. In Hinsicht der vermöge der Tractate am 3. Juni 1814 und 14. April 1816 ungetheilt abgetretenen Länder hat es bei der bereits von der neuen Regierung geschenehen Uebnahme der Landes-Schulden und Activen sein Bewenden. Die unter der Kgl. Bayer. Regierung kapitalisirten Zinsen von den Schulden der an Oesterreich abgetretenen Länder, werden von der K. K. Oesterreichischen Regierung als Landesschulden anerkannt. Sie übernimmt daher dieselben in den ungetheilt erworbenen Ländern ganz, und wird die Zinsen davon, so weit sie rückständig sind, und künftig verfallen, berichtigt.

§. 14. Ueber das Schuldenwesen des Großherzogthums Frankfurt und des Departements Fulda ist unter den Bevollmächtigten der hiebei beteiligten Höfe eine abgeordnete Uebereinkunft geschlossen worden.

§. 15. Die Boralbergischen Landesschulden, und die Schulden der aufgehobenen Stifter Mehrerau und St. Johann, nebst den unter diesen verschiedenen Schuldgattungen begriffenen kapitalisirten Zinsen, werden von Oesterreich übernommen, mit einziger Ausnahme eines zwar als erloschen betrachteten Kapitals, wovon jedoch Bayern vermöge einer besondern Uebereinkunft, die Vertretung einer Quote für den Fall übernommen hat, daß hierwegen eine Reclamation erhoben werden sollte. Die Interessen von den besagten auf Oesterreich überwiesenen Passiv-Kapitalien werden ebenfalls nicht nur so weit sie am 1. Juli 1814 rückständig waren, sondern auch vom 1. Juli 1814 bis zum 1. Januar 1830 und für die Zukunft von der K. K. Oesterreichischen Regierung insofern sie noch nicht bezahlt sind, berichtigt werden.

§. 16. Von den Salzburgischen Schulden übernimmt Bayern:

- 1) die in der Beilage A verzeichneten, zusammen 150,000 fl. ausmachenden Kapitalien nebst der mit dem 1. Januar 1830 anfangenden Verzinsung derselben;
- 2) einen Betrag von 300 fl. an Kapital, welcher in der, an Martin Röllberger für eine Verchesgabensche Obligation pr. 1200 fl. und eine Salzburgische Obligation pr. 300 fl. am 10. Februar 1816 ausgestellten neuen Obligation über 1500 fl. begriffen ist, nebst den von besagten 300 fl. am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an weiter laufenden Zinsen, so weit sie noch nicht berichtigt sind;
- 3) die durch eine besondere Uebereinkunft bestimmten Quoten an Kapital und Zinsen von einigen dem Anscheine nach erloschenen Obligationen für den Fall, daß in Ansehung derselben eine Reclamation geltend gemacht werden könnte.

Alle solchergestalt nicht von Bayern übernommenen Salzburgischen Kapitalschulden, mit Einschluß der darunter begriffenen kapitalisirten Zinsen, nebst den davon am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an verfallenen und künftig erwachsenden Zinsen, so wie auch die am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen, und vom 1. Mai 1816 bis 1. Januar 1830 anwachsenden Interessen der in der Beilage A verzeichneten, auf Bayern nur mit der Verzinsung vom 1. Januar 1830 an überwiesenen Obligationen von 150,000 fl. werden von Oesterreich übernommen.

§. 17. Von den Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau übernimmt Oesterreich die in den Beilagen B und C verzeichneten Kapitals-Posten, nebst den davon am 1. Januar 1803 rückständig gewesenen, und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen. Alle übrigen in besagten Verzeichnissen nicht enthaltenen Kapital-Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau übernimmt Bayern nebst den am 1. Jänner 1803 rückständig gewesenen und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

§. 18. Da das aufgehobene Stift Manshofen im Innviertel auch im Kgl. Bayer. Gebiete begütert war: so übernimmt Bayern von den Schulden desselben das, dem Fräuleinstifte zu Burghausen gehörige Kapital von 2450 fl. nebst den hievon am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen und seitdem verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

Alle übrigen Manshof'schen Schulden mit den rückständigen und weiter anwachsenden Zinsen, fallen damit dem K. K. Oesterreichischen Aerar zur Last.

§. 19. Von den Landes-Activen in Voralberg und Salzburg und den ausständigen und laufenden Zinsen derselben werden der Kgl. Bayer. Regierung diejenigen, welche in der Beilage D verzeichnet sind, und außerdem noch von einer darin nicht vorkommenden Activ-Post, ein besonderes unter beiden Regierungen bestimmter Antheil überlassen.

Alle übrigen Voralbergischen und Salzburgischen Landes-Activen mit den davon ausständigen und künftig verfallenden Zinsen sind auf Oesterreich überwiesen.

§. 20. Von den vormaligen Activ-Kapitalien des Hochstiftes Passau, wird der sogenannte Cardinal Auerspergische Fond ganz auf Oesterreich überwiesen.

München, den 14. Mai 1829.

**Staatsministerium des königlichen Hauses und
des Aeußern.**

Graf von Armanzperg.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1829. Nr. 20. S. 361 - 376.

39. Bekanntmachung der Königlich Bayerischen Regierung des Isarkreises vom 23. October 1829.

betreffend die zwischen Oesterreich und Bayern am 18. März zu Wien abgeschlossenen Uebereinkunft bezüglich auf Forst- und Salinen-Verhältnisse.

In Folge eines zwischen Bayern und Oesterreich bestehenden Tractates vom 14. April 1816 ist über die, einem nachfolgenden Einverständnisse überlassen gebliebenen Forst- und Salinen-Verhältnisse eine besondere Convention am 18. März 1829 in Wien abgeschlossen worden, welche die beiderseitige allerhöchste Ratification erhalten hat.

Da mehrere Bestimmungen dieser Convention für die Folge den betreffenden kgl. bayerischen Gerichtsbehörden, Aemtern und Unterthanen zur Richtschnur dienen und in Anwendung kommen müssen, so wird nach allerhöchster Anordnung das Nöthige hierüber zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Die Saalforste betreffend.

1. Von den bisherigen Saalforsten auf k. k. österreichischen Landesgebieten verbleiben nach Art. 1 der Convention der kgl. bayerischen Regierung unwiderruflich:

a) im Leogang und Buchweisbachtal. Die Schwarzwälder:

Wimpach und Staupach, Schwarzbach und Plamm, Maysbach, Finsterbach, Krhenbach, Walchersbach, Prundlkendl, Mardek, Reichenspienberg mit dem Walbort Ocheneck, Ocheneck (Schwarzwald), Käferspach, Buchweisbach.

b) im Bezirke von Lofer und Unken:

aa) die Schwarzwälder:

Rechtschutt, Loferalben, Großwehspach, Dedenpadeben und Ganiß, Dedenpach, Pranger, Fußthal, Schwarzberg, Hochrüdnerspach, Prunnpach, Luegpach mit Neustallen, Slißpach mit Gern, Schehlberg, Fünsterspach mit Mäsererpach, Laubenberg, Marteinspühel, Ochsenprunn, Ratmahs oder Schinalbl, Wielandspach und Wielandsseiten, Prungberg, Reithendel, Aspach, Wannkrat.

bb) die bayerischen Freiwälder:

Wannkrat, Schoberweispach (der innere), Dornspach, Illersbach, Scharnbach, Innerspach, Steinbach,

c) im Bezirke der Berchtesgaden'schen Zinswäldungen:

Die Zins- und Forstwälder

Weißbach, Dießbach, Fußstein, Gwänd, Bürzlbach (mit dem Bannwalbe), Nebelsberg, Lindau, Gerhardstein mit Seifenberg, Grasnbach mit Goldenzweig, Roglperngericht, Graswand, Köglstatt-Urmais,

Abglsstatt-Forstwald, Hirschbüchel mit Scharleithen, Laitenbüchel, Hundalben, Trieflstein, Röttschmair.

2. Außer diesen vorbezeichneten, älteren Saalforsten sind, nach Art. 2 der Convention der kgl. bayerischen Regierung noch folgende Waldungen überwiesen: der Freiwald Arzstedt im Leogangthal, die Freiwälder Grub und Pfann in den Hohlwegen, die Bannwälder Scheiblberg und Dornpached im Unkenthale.

Die Freiwälder: Tiefenthal ober Tiefenbach, Ebmet oder Ebenwald, und Hirschched oder Hirschbach mit Rothleiten im Unkner-Heuthale. der Roskaarwald im Steinbachthale.

3. die k. bayerische Regierung wird (laut Art. 3) die vorbezeichneten Waldungen in den durch eine gemeinschaftliche Commission beider Regierungen, theils bereits schon im Jahre 1820 näher ausgemittelt, theils erst nach festzustellenden Gränzen, jedoch mit Ausnahme der darin befindlichen, den Unterthanen verbleibenden, oder ihnen durch gegenwärtige Convention zugewiesenen Güter, Ehealpen, Eheblößen, Mähder und Egen, als volles, unwiderrufliches Eigenthum und für ewige Zeit Steuer- und Abgabefrei, jedoch unter k. k. österr. Souveränität besitzen. Waldungen oder Waldtheile, welche von der k. bayer. Regierung etwa künftig an Unterthanen überlassen oder urbar gemacht werden sollten, verlieren diese Steuer- und Abgaben-Freiheit.

Der kgl. bayerischen Regierung werden überdieß noch in Ansehung der von den Berchtesgadner Zinswaldungen eingeschlossenen Unterthangüter und Besitzungen, die vormals von der fürstl. Berchtesgadenschen Regierung besessenen und ausgeübten grundherrlichen Rechte überlassen.

4. Die Lage, Gränzen, Bestandtheile, Inklaven und übrigen Verhältnisse der an die kgl. bayerische Regierung grundeigenthümlich überlassenen Saalforste werden durch eine gemeinschaftliche Commission untersucht, festgestellt und inkatastrirt werden.

Eben diese Commission wird die Vermarkung der betreffenden Saalforste theils erneuern, theils wo es nöthig ist, neu vornehmen, und die Gränzlinien dieser Forste und ihrer Inklaven vollkommen feststellen.

Die Baumgeladen werden, so viel als möglich, besonders an den Hauptgränzpunkten durch Marksteine oder Felsengelade ersetzt werden. Ueber alle Gränzzüge sind ordentliche auf Vermessung gegründete Gränzpläne zu entwerfen, und von 20 zu 20 Jahren wird eine Revision aller dieser Gränzen und, insoweit es nöthig sein wird, die Erneuerung der Gränzzeichen vorgenommen.

Die Eigenthümer der angränzenden oder inklavirten Grundstücke werden Auszüge aus den Gränzbeschreibungen erhalten. Sie sind auch zur Aufsicht über die Gelade verpflichtet.

5. Die von den Saalforsten eingeschlossenen Güter, Mähder, Egen und andere Grundstücke der Privaten, ferner die in diesen Forsten bestehenden schwandrechtlichen Blößen der Ehealpen und Maisalpen, endlich die auf den Inklaven oder auf dem Walbgrunde selbst errichteten Futterhöfe, Käfer, Viehshirme, Hütten, Weidehäge und andere Gebäude oder Vorrichtungen verbleiben nach der Bestimmung des Art. 9 der Convention ihren Besitzern in der Zahl und Größe belassen, wie sie die gemeinschaftliche Saalforstcommission an Ort und Stelle angetroffen und im Kataster verzeichnet hat.

6. In Ansehung der stocklosen Blößen innerhalb der Gränzen der Saalforste, auf welchen kein Schwandrecht haftet, soll es (laut Art. 10) auf nachstehende Weise gehalten werden.

a) Die stocklosen Blößen in den Weidebezirken der Maisalpen oder der gemeinen Blumbesuche sind den übrigen eingemischten Waldblößen gleich zu achten und als Walbgrund zu behandeln.

b) Die um die Alpgeläger der Maisalpen herum bestehenden stocklosen Blößen werden diesen Alpen als schwandrechtliche Lichthaltungen belassen und angeladet, insofern sie nicht den Flächenbetrag von 2 Tagwerken (zu 40,000 bayerischen Quadratsufen) für jedes Käferrecht bedeutend überschreiten, in welchem letzteren Falle von königl. bayerischer Seite eine Beschränkung auf vorbemerkttes Maaß verlangt werden kann.

Durch diese Zutheilung von schwandrechtlichen Lichthaltungen sollen die betreffenden Maisalpen weder eine Veränderung in ihrer Eigenschaft als solche erlangen, noch eine neue Abgabenbelegung erleiden.

c) Von den stocklosen Blößen, welche sich an die Alpgeläger oder Ehealpen, oder an die schwandrechtlichen Eheblößen dieser Alpen anschließen, werden zwei Drittheile derselben als Erweiterung ihrer Eheblößen mit Schwandrecht ausgelassen und ausgeladet, der Rest aber dem bestandenen Schwarzwalde zugetheilt und demselben gleichgehalten werden.

Bei der gemeinschaftlichen Ausmittlung des Flächeninhalts der auf vorbemerkte Art zu vertheilenden Waldblößen sollen weder die bereits schwandrechtlichen Partien, noch die kahlen Felsen eingerechnet werden, und es ist bei der Abtheilung selbst auf die Arrondirung der reinen Weide überhaupt, so wie des Waldes gleich billige Rücksicht zu nehmen. Das ganze Abtheilungsgeschäft wird gemeinschaftlich von Abgeordneten beider Regierungen innerhalb der nächsten drei Jahre vollendet sein.

7. Nach Art. 12 der Convention ist die kgl. bayerische Regierung berechtigt, den noch haltigen Holztertrag ihrer sämtlichen Saalforste, ohne Ausnahme irgend einer Holzgattung zu fällen, zu ihren Salinen oder andern Werken auszutriften, oder auszuführen, das Holz auf dem Stocke zu verkaufen, oder auf andere Art zu verwenden, wie auch alle Forstnebenprodukte zu benützen und zu verwerthen, ohne davon Stocgeld,

Forstzins, oder wie immer Namen führende Abgaben an die k. k. österreichische Regierung zu entrichten.

Unter den erwähnten Forstnebenprodukten werden die Früchte, Harze, Abfälle der Bäume und übrige vegetabilische Erzeugnisse des Waldbodens, ferner die mineralischen Bestandtheile desselben verstanden, welche nicht nach den Landesgesetzen als Regalien zu betrachten sind.

Das Holz und die Forstnebenprodukte, welche die königl. bayerische Regierung aus ihren Saalforsten bezieht, so wie das Holz, welches sie zum etwaigen Gebrauche ihrer Salinen von k. k. österreichischen Unterthanen aus den Pflegergerichten Salfelden und Lofer erkaufte, ist bei der Ausfuhr oder Austriftung auf dem k. k. österreichischen Gebiete vor Bezahlung jeder Mauth oder irgend eines Ausfuhrzollens, oder einer andern ähnlichen Abgabe befreit.

8. Der Art. 14 der Convention bestimmt: daß zu dem Holzschlage in den Saalforsten nur k. k. österreichische Unterthanen als Holzmeister verwendet werden können, insoferne sie sich mit billiger Bezahlung begnügen, und in hinreichender Anzahl vorhanden sind. Von dieser Bestimmung machen jedoch die Theile der ehemals Berchtesgabischen Zinswäldungen eine Ausnahme, aus welchen das Holz von jeher durch Berchtesgadensche Unterthanen zur Saline Frauenreit gebracht worden ist.

Die als Holzmeister verwendeten k. k. österreichischen Unterthanen und die Arbeiter derselben werden in Hinsicht auf Verpflichtung zum Militärdienste ganz den Arbeitern der nämlichen Art in den k. k. österreichischen Salinenforsten gleichgehalten werden. Die Wahl, Aufnahme und Entlassung der Holzmeister steht wie bisher der k. bayerischen Regierung frei.

9. Die kgl. bayerische Regierung bleibt (laut Art. 15) im Besitze des Rechts der freien und ausschließenden Benützung der Triftbäche im Bezirke der Saalforste und der Saale selbst, zum Behufe der Holzausbringung aus diesen Forsten. Sie ist befugt, hierzu nicht nur die bereits bestehenden Klausengebäude und Schwellwerke, welche ihr selbst oder ihren Holzmeistern eigenthümlich angehören, ungehindert zu verwenden; sondern auch nach Bedarf neue derlei Holzbringgebäude auf denjenigen Bächen zu errichten, welche nach dem Grundbuche der Saalforste berechnigte Klausbäche sind.

Die k. k. österreichische Regierung behält sich die Mitberechtigung zur Holztrift auf der Saale, von der Reogangerbrücke bis zur bayerischen Landesgränze vor, doch wird hiervon nur nach vorläufigem Benehmen mit den kgl. bayerischen Behörden und auf eine solche Weise Gebrauch gemacht werden, welche die bayerische Holztrift nicht beirrt.

10. Um die Beschädigung der Unterthansgründe bei der Holzbringung zu verhüten, sollen die großen Drehlinge am Stocke gespalten, das Holz so viel möglich durch Rissen aus den Schlägen zu den Bächen gebracht,

und das Brennholz auf eine Scheiterlänge von $3\frac{1}{2}$ Fuß bayerisches Maaß (bei gehacktem Holze mit Einschluß des Spranges) beschränkt werden.

Die Trift der Sägrügel von 9 Fuß Länge kann nur auf dem Unkenbache, und die Trift von noch größeren Stämmen nur auf der Saale von der Einmündung des Unkenbachs anfangend, stattfinden. In Ansehung des Schadenersatzes bei der Holztriftung auf den Seitenbächen, soll es bei dem Herkommen verbleiben, gemäß welchem den Holzmeistern von denjenigen Holzarbeiten, die bei ihrer Bringung aus den Schlägen oder auf den Seitenbächen Beschädigungen verursachen können, ein verhältnißmäßiger Betrag pr. Kloster (das Ableggelb genannt) in den Lieferpreis eingerechnet, und ihnen zur Pflicht gemacht wird, die Betheiligten schadlos zu halten.

Die Trift auf dem Hochwasser der Saale, d. i. von der Neogangerbrücke abwärts, soll wie bisher von allen Ansprüchen auf Schadenersatz frei bleiben. Wegen des Ablaggelbes und der Unterhaltung der Werke an den Seitenbächen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Unken am Einflusse des Großweissbaches bis zu ihrer Einmündung in die Saale; dann die Leo vor der Vereinigung des Griesenbaches mit dem Schwarzler sollen als Haupttriftbäche behandelt und betrachtet werden.

Die höher liegenden Theile der Unken und der Leo und alle übrigen Bäche im Bezirke der Saalforsten gelten für gemeine Triftbäche.

b) Bei den Haupttriftbächen liegt den Besitzern der anliegenden Grundstücke ob, ihre Uferversicherungen, Wasserauslaßkanäle u. s. w. in einem Zustande zu erhalten, daß die Trift ungehindert passiren kann.

b) Als Ersatz für die Triftbeschädigungen und als Beitrag zur Unterhaltung der Werke an den Haupttriftbächen werden von der k. bayerischen Regierung jährlich, ohne Rücksicht auf Größe des Schadens und ohne Steigerung für außerordentliche Fälle, an die k. k. österreichische Behörde bezahlt:

Für jede Kloster nach bayerischem Normalmaaß, welche aus dem Neogangthale getriftet wurde, 3 kr. Reichswährung, für jede solche Kloster, welche aus dem Unkenthale in die Saale getriftet wurde, $\frac{1}{2}$ kr. Reichswährung.

d) Außerdem zahlt die k. bayerische Regierung jeder, zur Zeit an den Haupttriftbächen bestehenden Mühle 2 fl. und jeder auf gleiche Art gelegenen Schmiede 1 fl. jährlich Ablege, für die Jahre, in welchen auf den betreffenden Haupttriftbächen wirklich eine Holzbringung zur Saline stattgefunden hat.

Es bestehen 4 solche Mühlen und 2 solche Schmieden.

11. Diejenigen k. k. österreichischen Unterthanen, öffentlichen Gebäude und Anstalten, welche bisher mit ihrem Holzbedarf auf die betreffenden

Saalförste angewiesen waren, erhalten auch fernerhin in diesen Wäldungen das benötigte Brennholz, Bauholz, Zaunholz, Dachholz und Laubholz, insofern dieser Bedarf nicht durch den Ertrag an Eigenwäldern, Hoffachen und Freigelassen oder Freiwäldungen nachhaltig gedeckt ist.

Zur Vermeidung der Ausstände wird ein Kataster der Einförstung in die Saalwäldungen hergestellt werden.

12. Mit den zum Holzbezüge aus den Saalförsten Berechtigten wird von zehn zu zehn Jahren abgerechnet. Sie sind nicht ermächtigt, jedes Jahr eine gleiche Quantität abzunehmen, sondern sie können nach ihrem Bedarfe von dem ihnen für das ganze Jahrzehent gebührenden Betrage in einigen Jahren mehr, in andern weniger beziehen.

Was sie jedoch am Ende des Jahrzehents von dem ihnen für die Dauer desselben gebührenden Betrags nicht genommen haben, kann nicht nachgenommen werden, sondern fällt dem Walde anheim. Auch sind sie nicht berechtigt, von dem erst in dem folgenden Dezennium ihnen gebührenden Holze, vor Anfang desselben etwas zu beziehen.

In Fällen eines außerordentlichen Holzbedürfnisses wegen Brandschadens wird die kgl. bayerische Regierung den Eingeförsteten besondere Unterstützungen aus den Saalförsten zukommen lassen.

Es ist den zum Holzbezüge aus den Saalförsten Berechtigten nicht gestattet, das erhaltene Holz zu veräußern oder zu andern Zwecken, als wozu es ihnen gereicht wird, zu verwenden.

Für die katastermäßige ständige Holzabgabe aus den Saalförsten wird von der k. bayerischen Regierung nur das altherkömmliche Schreib- und Anweisungsgeld von 6 kr. Reichswährung für jede besondere Anzeige erhoben.

13. Die k. k. österreichische Regierung wird keinen Consens zu neuen Ausführungen oder zu andern Holz erfordernden Vorrichtungen, ohne vorläufige Einvernehmung und Beistimmung der k. bayerischen Behörde für solche Punkte ertheilen, welche innerhalb der Gränze eines Saalförstes oder überhaupt so gelegen sind, daß das Holz zu denselben nicht wohl von einem andern Walde, als aus einem bayerischen Saalförste gebracht werden kann.

14. Dem Herkommen gemäß werden die Holzmeister auch zukünftig gehalten sein, über jedes 100 Klafter der Auslage eine Klafter Brennholz mehr zu bearbeiten und zu bringen. Dieser Ueberschuß ist zur unentgeltlichen Vertheilung an Geistliche und Schulen im Bezirke der Saalförste bestimmt, welchen die Auffangung desselben aus den Triftbächen gestattet wird. Die Vertheilung bleibt, nach Maaßgabe der jährlichen Holzansage, den k. bayerischen Behörden überlassen.

15. Die Weidewerthung in den Saalförsten wird den hiezu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausdehnung und Weise ferner unentgeltlich

gestattet werden, welche sie wohl hergebracht haben, und sich mit dem Zwecke der Erhaltung des Waldstandes verträgt.

Um desfalls künftigen Beschwerden und Irrungen vorzubeugen, wird ein Kataster der Weideberechtigung angefertigt, und deren bereits begonnene Beschreibung und Liquidation ergänzt werden.

16. In Ansehung der Weideverhältnisse in den Saalforsten haben im Allgemeinen nachfolgende Normen zu gelten, welche auch bei Verfassung des Weidekatasters zu befolgen sind.

a) Chealpenbesitzer sollen so viel Vieh in die zum Weidebezirke ihrer Alpen gehörigen Theile der Saalforste treiben dürfen, als sie berechnete Gräser urkundlich nachweisen können oder hergebracht haben.

b) Bei den Maisalpen und gemeinen Blumbesuchen hat sich das Maaß der Weideberechtigung nach den zur Zeit in Wirksamkeit stehenden Eichbriefen zu richten.

c) Wo diese Eichbriefe fehlen, sind sie in der Art zu veranlassen und herzustellen, daß von dem ganzen Winterfutterstande der weideberechtigten Güter die Gattung und Zahl des Viehes in Abzug gebracht wird, welches seine genügende Weide in den zum Gute gehörigen Heimgrasungen findet und der Rest als eichbriefmäßiger Viehstand für die Saalforste erscheint.

d) An Orten, wo dormalen selbst das eichbriefmäßige Vieh in die Waldungen nicht aufgetrieben wird, soll es jeder Zeit in der Macht des Weideberechtigten stehen, diese Zahl zu erfüllen.

e) Die Gestattung eines gestärkten Viehauftriebes an die Weideberechtigten über die eichbriefmäßige Zahl bei allenfalls vermehrter Waldweide bleibt der k. bayerischen Forstbehörde vorbehalten, und ist zu jeder Zeit widerruflich.

f) Die Aufkehr von fremdem, Lohn- oder sogenannten Aufnahmehieh, außer in die Eigenthums- oder Chealpen ist in den Saalforsten durchaus verboten, doch wird diese Beschränkung niemals auf die ärmeren in ihrem Viehstande herabgekommenen Weideberechtigten in dem Maaße ausgebehnt werden, daß ihnen die Mittel benommen würden, wieder zu demselben zu gelangen.

g) Der Auftrieb von jungen Pferden, von Schafen, Ziegen und ungeringelten Schweinen in Weidebezirke, welche sich über Maisen oder über Schläge verbreiten, deren Holzbestand dem Bereiche des Viehes noch nicht entwachsen ist, soll gänzlich untersagt sein. Auch darf von diesen, dem Waldstande verderblichen Viehgattungen keine größere Zahl zur Weide in die Saalforsten gelassen werden, als der landwirthschaftliche Betrieb der weideberechtigten Güter mit sich bringt.

h) Wenn in den Urkunden, auf welche sich die Weideberechtigung gründet, keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, so soll ein Pferd,

welches noch kein Jahr alt ist, für 2 Gräser oder Kuhgräser, ein Pferd, welches ein Jahr und darüber alt ist, für 3 Gräser, zwei Rinder unter einem Jahr für Ein Kuhgras, und 5 Schafe oder Ziegen gleichfalls für Ein Gras gerechnet werden.

i) Die Zeit für den Auftrieb des Weideviehes in die Saalförste und für den Abtrieb derselben wird jährlich von dem k. k. österreichischen Land- oder Pfliegerichte des Distrikts, nach Beschaffenheit der Witterung und unter Rücksprache mit der k. bay. Forstbehörde, bestimmt und bekannt gemacht werden.

17. Außerhalb der Grenzen der Schwandrechte kann jede zur Beförderung des Nachwuchses am Holzbestande dienliche Vorkehrung getroffen werden, bei welcher keine Sperrung des Weideganges stattfindet.

Die Forstkultur = Unternehmungen hingegen, wobei der Weidegang durch Befriedigung mit Haag und Graben oder durch Hut eine Verhinderung erleiden soll, unterliegen folgenden Bestimmungen.

a) Im Allgemeinen darf die örtliche Beschränkung der Weide zum Behufe der Forstkultur den 50. Theil der Waldfläche eines Weidebezirkes nicht überschreiten.

b) Diese Verfügung erstreckt sich nur auf die Weidebezirke der Alpen oder gemeinen Blumbefuche im Ganzen u. s. w.

c) Bei Bestimmung des 50. Theiles eines Bezirks zur Forstkultur werden die kahlen Felsen und schwandrechtigen Blößen abgezogen.

d) Die Wahl der Befriedigungsart und die Dauer derselben ist dem Forstpersonal überlassen.

e) Bei den Weidebezirken der Ehealpen, deren schwandrechtige Blößen eine Erweiterung erhalten, ist der k. bayerischen Regierung als Gegenleistung hiefür, und als nothwendiges Mittel, um den Rest der stocklosen Blößen nach und nach wieder in Holzbestand zu bringen, die Befugniß eingeräumt, außer dem vorbemerkten 50. Theil des ganzen Waldweidebezirkes noch außerdem den Flächenbetrag des 5. Theiles der vorbehaltenen stocklosen Blößen in Befriedigung zu setzen und nach Gutdünken in solcher zu erhalten.

f) Wenn neue unbefugte Schwandungen in den Saalförsten vorgenommen werden sollen, so ist die k. bayerische Regierung berechtigt, die geschwandeten Walpartien für die zum gesicherten Nachwuchs erforderliche Zeit durch besondere Befriedigungen dem Weidegange zu entziehen, ohne daß hiedurch dem Maaße der übrigen Forstkulturberechtigungen Eintrag geschehen soll.

18. Nach Inhalt des Artikel 31. der Convention steht der k. bayerischen Regierung die Forstverwaltung ausschließend zu. Sie ist zu diesem Ende berechtigt, Forstämter im k. k. österr. Gebiete zu errichten, mit dem ihr nöthig scheinenden Personal zu besetzen, und sie kann die Leitung des

Geschäftes sowohl durch die betreffenden Salinenämter, als durch abgeordnete Commissarien besorgen lassen.

Den zur Saalforstverwaltung bestimmten k. bayerischen Behörden und Beamten liegt überhaupt die Besorgung aller Geschäfte ob, welche mit der Forstverwaltung im Allgemeinen, mit der Bewirthschaftung, Benützung, Erhaltung, Verbesserung und Beschützung der Wälder verbunden sind.

19. Die k. bayerische Regierung wird wieder in den eigenthümlichen Besitz des sogenannten bayerischen Waldmeister-Hauses zu Salfelden mit seinen Nebengebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken eingesetzt.

Besagte Gebäude bleiben, in so lange sie nicht in Privatbesitz übergehen, von allen Steuern und Abgaben befreit. Von den dazu gehörigen Grundstücken bezahlt die k. bayerische Regierung alle Abgaben gleich einem andern Besitzer.

Es ist ihr gestattet, noch andere Wohngebäude im Bezirke der Saalforste für ihr untergeordnetes Forstpersonal zu erbauen oder zu erkaufen, welche alsdann gleiche Abgabenfreiheit wie das Waldmeisterhaus zu Salfelden genießen werden.

20. Die k. bayerischen Forstämter im k. k. österreichischen Gebiete werden (laut Art. 33) bei allen Gelegenheiten als öffentliche Behörden behandelt und betrachtet werden.

Die bei denselben angestellten k. bayerischen Beamten genießen bei ihren Geschäftsverbindungen mit k. k. österr. Behörden und auch außerdem gleichen Rang und gleiche Auszeichnung mit den k. k. österr. Beamten derselben Kategorie.

Die von ihnen ausgestellten amtlichen Zeugnisse und Urkunden haben die nämliche Beweiskraft, welche nach den k. k. österr. Gesetzen den von k. k. österr. Beamten derselben Kategorie ausgestellten Amtszeugnissen und Urkunden beigelegt ist.

21. Es steht der k. bayerischen Regierung frei, bei ihren Forstämtern im k. k. österr. Gebiete oder als Aufsichtspersonal in den k. bayerischen Saalforsten auch österr. Unterthanen anzustellen, welche jedoch dadurch nicht aus dem österr. Unterthansverbande treten. Sie unterliegen wie andere k. bayerische Unterthanen und Diener den k. bayerischen allgemeinen und besondern Dienstvorschriften, und sind in Dienstsachen ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet.

22. Die bei den k. bayerischen Forstämtern im k. k. österr. Gebiete oder in den k. bayerischen Saalforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten k. bayerischen Unterthanen behalten ihre Eigenschaft als k. bayer. Unterthanen, wenn sie sich auch länger als 10 Jahre ununterbrochen im österreichischen Gebiete aufhalten.

Sie werden von den k. k. österr. Behörden und Gerichten in allen Fällen nach den Vorschriften und Gesetzen behandelt, welche in Ansehung der in den k. k. österr. Staaten sich aufhaltenden Fremden bestehen. Doch haben die polizeilichen Maaßregeln, welche in Hinsicht der bloß durchreisenden oder kürzere Zeit in den k. k. österr. Staaten verweilenden Ausländer in Uebung sind, auf sie keine Anwendung.

Sie und ihre Familien werden von der Militärconscription und von allen Abgaben befreit sein, zu deren Entrichtung die in den k. k. österr. Staaten sich aufhaltenden Fremden nicht verpflichtet sind.

Bei Sterbefällen werden von den k. k. österr. Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind u. s. w.

23. Nach Art. 36. der Convention steht die Gerichtsbarkeit in den Saalförsten und vormals Berchtesgadischen Zinswäldungen den k. k. österr. landesfürstlichen Behörden, in deren Bezirken sie liegen, und zwar den österr. Gesetzen gemäß, in Ansehung der eigentlichen Verbrecher den Criminalgerichten und in Ansehung der anderen Frevel den ersten polizeilichen Instanzen zu.

Doch ist das k. bayerischer Seits aufgestellte Forstaufsichtspersonale berechtigt, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher zu pfänden oder auch anzuhalten, um sie sogleich an die betreffende österr. Behörde zu stellen, welcher jedenfalls das abgenommene Pfand unverzüglich zu übergeben ist.

24. Da die regelmäßige Waldstrafordnung für die Saalförste vom J. 1781 den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen ist, so wird die k. k. österr. Regierung eine zweckmäßigere und mit den in Oesterreich geltenden Gesetzen mehr in Einklang stehende Waldstrafordnung in den Saalförsten einführen lassen. Bis dahin bleibt die Waldstrafordnung vom J. 1781 so weit in Wirksamkeit, als die darin aufgeführten Forstfrevler nach den österr. Strafgesetzen nicht als Verbrechen zu betrachten sind. Auf alle Fälle, welche diesen Charakter annehmen, wird das allgemeine österr. Strafgesetzbuch angewendet.

Das Jagdrevier Falled betreffend.

1. Die k. bayerische Regierung tritt in den unwiderrusslichen, eigenthümlichen und für immer steuer- und abgabefreien Besitz des vormals vom Stifte Berchtesgaden ausgeübten hohen und niedern Jagdrechts in dem erweiterten Forstrevier Falled auf salzburgischem, nun k. k. österr. Gebiete.

Sie wird überdies das in dem besagten Revier liegende sogenannte Jagdgut Fallegg mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Nutzungsrechten als volles Eigenthum besitzen.

2. Die Grenze des erweiterten k. bayerischen Jagdreviers Fallegg auf k. k. österr. Gebiete geht am großen Hundstobt von der Landesgrenze zwischen Bayern und Oesterreich ab, sie zieht sich anfangs über das sogenannte Platterer der Winnbachscharte (im Salsfeld'schen) zu, läuft von da in westlicher Richtung auf dem Rücken des Gebirges fort bis an den Rauchenkopf und fällt in das Saufendl auf die Saale herab. Sie folgt nun dem Kinnfale dieses Flusses bis zur Kleberauerbrücke, verläßt es dort wieder und steigt im Kleifengraben oder Grafenbache nach der Grenze des vormals Berchtesgaden'schen Zinswaldes Grafenbach und Goldenzweig in östlicher Richtung auf, bis zum sogenannten Geißsteig an der Grafenwand. Von da läuft sie am nördlichen Fuße der Felsenwände des Gerhardsteines fort bis an den Lüzellkogel, vereinigt sich hier mit dem Lüzelalpsbache und der alten Jagdgrenze (von 1734), folgt ihnen über die Hirschbichlereinsattlung bis zur Gegenseite des Gebirges, steigt dort nach dem Rücken des Hufnagels auf die Höhe des Sulzensteines und schließt sich daselbst wieder der Landesgrenze zwischen Bayern und Oesterreich an.

3. Die Verwaltung des k. bayerischen Jagdreviers im Fallegger Revier wird von Seite des k. bayerischen Jagdamtes Berchtesgaden gesehen. Es steht der k. bayerischen Regierung zu, das zum Schutze und zur Ausübung der Jagd für nöthig erachtete subalterne Personal auf k. k. österr. Gebiete zu bestellen.

Das k. bayerische Jagdaufsichts=Personale des Fallegger Reviers, welches seinen Wohnsitz auf k. k. österr. Gebiete haben wird, soll in allen Stücken dem k. bayerischen Forstaufsichtspersonale im Bezirke der Saalforsten gleichgehalten sein.

4. Nach den Bestimmungen des Art. 7. des 2. Abschnittes der Convention steht die Gerichtsbarkeit in dem obenbezeichneten Jagdrevier auf k. k. österr. Gebiete der k. k. österr. Regierung auch in Ansehung der Jagdfrevel zu.

In dem Falle jedoch, wenn das k. bayerische Jagdpersonal in besagtem Revier Jagdfrevel betreten sollte, welche k. bayerische Unterthanen sind, ist dasselbe befugt, sie nicht nur anzuhalten, sondern auch nach Berchtesgaden zur weitem Verhandlung abzuführen. Werden aber k. k. österr. Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Regierung auf einem Jagdfrevel in besagtem Revier von dem k. bayerischen Jagdpersonale betreten, so kann letzteres sie zwar anhalten, ist jedoch verpflichtet, sie unverzüglich der kompetenten k. k. österr. Behörde zu überliefern, welche nach den k. k. österr. Strafgesetzen mit denselben verfahren und das k. bayerische Jagdamt von dem erfolgten Erkenntniß benachrichtigen wird.

Dem k. k. österr. Behörden ist zur Pflicht gemacht worden, nicht nur dem k. bayerischen Jagdrecht jeden gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern auch insbesondere die Jagdfrevler zum Ersatz des dem k. bayer. Herrar zugefügten Schadens anzuhalten.

Den Salzbergbau am Dürrenberge betreffend.

Der k. k. österr. Regierung wird (laut Art. 1. u. 2. des 3. Abschnittes) zum Behufe ihres Salleriner Salzbergbaues am Dürrenberg ein unmittelbar an die Landesgrenze anstoßendes Grubensfeld nach folgender über Tag vermarkten Form und Ausdehnung auf dem k. bayerischen Landesgebiete zugewiesen, in welchem Grubensfelde sie das Bergbaurecht auf Salzsoole und Steinsalz für immer, auch gänzlich steuer- und abgabefrei, jedoch unter k. bayerischer Souveränität betreiben wird.

Die Bierung dieses Grubensfeldes auf k. bayerischem Gebiete soll unmittelbar an die Landesgrenze und zwar in der Hauptrichtung des bisherigen Aufschlusses vom Salzgebirge am Dürrenberge gelegt werden.

Als Hauptrichtung dieses Aufschlusses und des künftigen Grubensfeldes wird eine Linie angenommen, welche vom Abgehen des Wolfsdietrich-Stollschurfes im Johann-Jakobberge über das Feldort dieses Berges am Fassungsunkte des stinkenden Wässerls zu ziehen ist.

Die südöstliche und die nordwestliche Markscheide der Bierung werden von zwei geraden, mit der Hauptrichtungslinie parallel laufenden Linien gebildet, wovon erstere 400 Salzburgerische Berglachter zu 6 Werkfuß von dem Fuße des Teufenbach-Tageschurfes, und letztere gleichfalls 400 solche Lachter vom gegenwärtigen Feldorte des Ducker-Versuchbaues, als den beiden äußersten Punkten des bisherigen Grubenbaues auf k. bayerischem Gebiete abstehen werden.

Die erwähnten Anstände sind sählich und rechtwinklich auf die Richtungslinie der Markscheide zu messen. Die nordöstliche Markscheide folgt der Landesgrenze zwischen Oesterreich und Bayern.

Die südwestliche Markscheide besteht in einer geraden Linie, welche 18 Berglachter hinter das oben bemerkte Feldort des Johann-Jakobberges in die Kreuzstunde der Hauptrichtung des Grubensfeldes gelegt wird, mithin die südöstliche und nordwestliche Markscheide rechtwinklich schneidet.

Das solchergestalt ausgezeichnete Grubensfeld soll dem Fallen nach keine Begrenzung haben, sondern an allen Punkten saiger in die ewige Tiefe niedersehen.

2. Die k. k. österreichische Regierung macht sich (laut Art. 7 des 3. Abschnittes) verbindlich, allen Schaden zu vergüten, welcher den k. bayer. Unterthanen durch die Unternehmungen des Salzbergbaues der Saline Hallein zugefügt werden könnte.

Die k. bayerischen Behörden werden ihrerseits dazu mitwirken, daß in solchen Fällen die Abfindung des Beschädigten auf eine für beide Theile gleich billige Weise erfolge.

Man wird die für frühere Beschädigungen oder für bleibende Lasten der Betheiligten von dem Salinenamte Hallein zugesicherten oder altherkömmlichen Bezahlungen und Leistungen gemeinschaftlich erheben, in ein Verzeichniß bringen und dieselben werden auch fernerhin entrichtet oder erfüllt werden.

3. Nachdem ein Theil des Erwerbes, bei dem Grubenbetriebe der k. k. österr. Saline Hallein am Dürrenberge gemäß früherer Verträge oder durch besondere Verleihungen an vormalig Berchtesgaden'sche, nun k. bayer. Unterthanen jener Gegend übergegangen ist, so werden diese Unterthanen in ihrem Besitze und in dem Genuße der damit verbundenen Vortheile auch fernerhin unwiderrücklich und nach einem besonders hierüber bestehenden Uebereinkommen belassen werden.

4. Der k. k. österreichische Salzbergbau am Dürrenberge wird in Ansehung seines Bedarfes an Grubenholz für eine Quantität von jährlich 300 Klaftern (zu 126 bayer. Cubikfuß) in die 8 sogenannten Forstwaldungen auf bayerischem Gebiete; Namens: Prieltal, Hangendmoos, Haarpont, Kofstod, Kofbeithe, Lenblau, Mitteredwald und Edwald eingeforstet. Der desfallige Holzbezug hat unentgeltlich nach einem besondern Regulativ zu geschehen.

5. Innerhalb der auf bayerischem Gebiete ausgesteckten Bierung steht es der k. k. österr. Regierung frei, Steinbrüche, Thon-, Lehm-, Sandgruben u. s. w. für den Bedarf bei ihrem Salzbergbau und den dazu bestimmten Baulichkeiten anzulegen, insofern sie sich mit dem Eigenthümer des Grundes hierwegen abfindet.

Wenn der Steinbruch, Thon-, Lehm- oder Sandgrube auf einem Freigrunde oder dem k. bayerischen Aerar zugehörigen Plaze angelegt wird, so wird der Grund zu erwähntem Gebrauch unentgeltlich überlassen.

6. Die k. bayerische Regierung behält sich die landesherrliche Oberaufsicht über den Hallein'schen Salzbergbau im k. bayer. Gebiete bevor.

Die Verwaltung und Leitung des k. k. österr. Salzbergwerks am Dürrenberge, ohne Unterschied, ob es diesseits oder jenseits der Landesgrenze betrieben wird, bleibt ausschließlich der k. k. österr. Regierung und den von ihr hierzu aufgestellten Behörden überlassen.

Wenn von k. k. österr. Seite ein Bergbeamter oder Aufseher auf k. bayerischem Gebiete innerhalb der Bierung des k. k. österr. Grubenselbes bleibend bestellt werden wollte, so wird dies von der k. bayerischen Seite nicht verwehrt werden.

Ein solcher k. k. österr. Beamter oder Aufseher tritt dann ganz in das Verhältniß gegen die k. bayerische Behörde, welches hinsichtlich der k.

bayerischen Forstbeamten und Aufseher in den Saalforsten gegen die k. k. österr. Behörden durch die Convention bestimmt wurde.

7. Das gesammte im Dienste des k. k. österr. Halleiner Salzwerkes stehende Bergpersonal, mit Inbegriff der darunter befindlichen k. bayer. Unterthanen, ist in allen Dienstangelegenheiten und so viel die Disciplin im Dienste betrifft, an die k. k. österr. Dienstvorschriften gebunden, und ohne Unterschied, ob es seine Dienste im k. k. österr., oder im k. bayer. Gebiete in der Grube oder über Tage verrichtet, dem k. k. österr. Salinenamte Hallein untergeordnet, welchem daher auch das Recht zusteht, Verletzungen der Dienstpflichten mit Verweisen, Löhnungsabzügen, Suspension und Entlassung vom Dienste zu ahnden.

8. Die ganzen Tagreviere des k. k. österr. Grubensfeldes, auf k. bayerischem Gebiete ausmündende Grubengänge, in so fern und in so lang sie nicht mit dem vom k. k. österr. Gebiete aus aufgeschlossenen Halleiner Salzbergbau durchschlägig sind, bleiben unmittelbar der k. bayerischen Jurisdiction und Polizei unterworfen.

Da übrigens die ganz eigenthümlichen Localverhältnisse des Salzbergwerkes am Dürrenberg nicht wohl gestatten, die Jurisdiction und Polizei im Innern desselben gleichfalls nach dem Zuge der Landesgrenze gegenseitig abzuschneiden, so wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei im Innern des erwähnten Salzbergbaues, auch in so weit er sich in das k. bayerische Gebiet ausdehnt, der k. k. österr. Regierung, jedoch nur in Ansehung der k. k. österr. Unterthanen überlassen. Die k. bayer. Unterthanen hingegen und die Unterthanen einer dritten Regierung, welche sich im Innern des Salzbergbaues eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, bleiben ohne Unterschied, ob dieses in dem auf k. k. österr. oder in dem auf k. bayerischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der k. bayerischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Doch sind die k. k. österr. Behörden in jedem solchen Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu beheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldigten anzuhalten, welcher sodann ohne vorher auf k. k. österr. Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden, dem k. bayerischen Landgerichte Verächtesgaben zu überliefern ist.

Die weitere Untersuchung und Aburtheilung bleibt der kompetenten k. bayerischen Gerichtsbehörde überlassen.

Von dem Erfolge der Untersuchung über Vergehen oder Verbrechen, welche im Innern des k. k. österr. Salzbergbaues am Dürrenberge vorkommen, wird sich gegenseitig benachrichtigt.

9. Nachdem in Gemäßheit dieser Bestimmungen die beiderseitigen Gerichte in die Lage kommen können, über Vergehen oder Verbrechen, welche in dem Gebiete des andern Theils begangen worden sind, zu erkennen, und nachdem die allgemeine Regel, welcher zufolge sträfliche Hand-

lungen nach den Gesetzen des Landes, worin sie geschehen, beurtheilt werden sollen, sind in ihrer Anwendung um deswillen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil sich nicht immer leicht erkennen läßt, zu welchem Gebiete der unterirdische Punkt, auf welchem das Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, gehört, so ist man dahin übereingekommen, ausnahmsweise festzusetzen, daß ohne Rücksicht, in welchem Gebiete sich die sträfliche Handlung ereignet hat, von den beiderseitigen Gerichten nur nach den eigenen Gesetzen entschieden werden soll. Doch behalten sich beide Allerhöchste Regierungen das Recht bevor, von 5 zu 5 Jahren von dieser Ausnahme zurückzutreten.

Salz- und Getreide-Transit aus Tyrol nach Vorarlberg betreffend.

1. Die traktatmäßig bedungene Freiheit des Durchzuges von Salz und Getreide auf der durch das k. bayerische Gebiet und Tyrol auf Vorarlberg ziehenden Straße erstreckt sich nicht blos auf k. k. österr. Ararialsalz und Getreide, sondern wird auch nach Art. 2. des 5. Abschnittes der Convention auf das Salz und Getreide ausgebehnt, welches Eigenthum österr. Unterthanen ist. Königl. bay. Seits wird davon keine Zollmauth oder andere Transitabgabe erhoben werden.

2. Die mit k. k. österr. Ararialsalze oder Getreide beladenen Fuhren und eben so die Fuhren, welche sich unbeladen in die Niederlagen begeben, um k. k. österr. Ararialsalz zu laden, sind überdies von Bezahlung aller in die k. bayerische Staatskasse fließenden Brücken- und Wegegelder und damit verbundenen Stempelgebühren befreit.

Sie zahlen nur dasjenige Weg-, Pflaster- oder Brückengeld, zu dessen Erhebung für eigene Rechnung die an der Straße liegenden k. bay. Stadt- oder andern Gemeinden derzeit berechtigt sind, und in dem Maße, wie es gegenwärtig besteht.

Von den mit österr. Privatsalze oder Privatgetraide beladenen Fuhren wird das allgemein eingeführte Weg-, Brücken- oder Pflastergeld ohne Unterschied, ob es für Staats- oder Gemeindefassen erhoben wird, bezahlt.

3. Von dem durch Bayern transitirenden Salze oder Getreide darf unterwegs im k. bay. Gebiete weder etwas verkauft oder veräußert, noch ein Vorrath aufgehäuft werden. Den Fuhren, auf welchen Ararial- oder Privatsalz geladen wird, darf nichts anderes beigegeben werden. Ebenso wenig darf Ararial- oder Privatsalz zusammen geladen werden. Diese Bestimmungen wegen ungemischter Ladung gelten auch von dem durch Bayern transitirenden Getreide.

4. Das k. k. österr. Ararialsalz darf blos auf der Straße, welche von Nesselwängle über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach

Bregenz führt, und ohne von dieser Straße abzuweichen, durch das k. bayerische Gebiet gebracht werden. Es soll durchaus in Fässern von gleicher Form und von gleichem bekannten Normalgewichts-Inhalte (dermalen in Fässern, welche 5 Centner Salz netto enthalten) verpackt sein.

In keinem Jahre dürfen mehr als 30,000 Centner Ararialsalz aus Tyrol durch das k. bayer. Gebiet nach Boralberg verführt werden.

5. Die Expedition des k. k. österr. Ararialsalzes durch das k. bayer. Gebiet geschieht auf die bisher gewöhnliche Weise durch sogenannten Abstoß und nach besondern im Art. 5. des 5. Abschnittes näher bezeichneten Normen.

In jedem einzelnen Jahre muß das ganze aus Tyrol nach Bayern eingeführte Salzquantum und in der nämlichen Zahl von Fässern wieder ausgeführt sein.

Die sogenannte Auffüllung der Fässer darf im k. bayerischen Gebiete nicht vorgenommen werden. Die Reparatur der Fässer oder die durch außerordentliche Zufälle nothwendig werdende Verpackung des Salzes wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die letzte Salzfactorie auf k. k. österr. Gebiete (dermalen in Nesselwängle) wird jedem Salzfuhrmanne nebst dem gewöhnlichen Frachtscheine noch eine besondere Police über seine Ladung zu stellen, welche bei der k. bayerischen Eintrittsstation durch die Vergleichung mit dem Frachtscheine und durch Untersuchung der Ladung zu controliren und in Empfang zu nehmen ist.

Auf gleiche Weise versteht die letzte Salzfactorie auf k. bayerischem Gebiete (dermalen in Simmerberg) jeden Salzfuhrmann mit doppelten Policen, um eine derselben nach vorgenommener Controle bei der k. bayer. Austrittsstation als Beleg der vollzogenen Durchfuhr des Salzes zurücklassen zu können.

6. Die k. k. österr. Behörden werden die k. bayer. Unterthanen nicht von der herkömmlichen Theilnahme an dem Frachterwerbe bei dem Transport des österr. Ararialsalzes ausschließen, insofern sie sich mit billigem Frachtlohne befriedigen lassen.

Wenn bei gleichzeitiger Expedition des kgl. bayerischen Salzes über Immenstadt nach Lindau Mangel an den erforderlichen Fuhren entstehen sollte, so haben die beiderseitigen Behörden auf gleiche Theilung der Transportmittel genau Bedacht zu nehmen.

7. Für die Durchfuhr des österreichischen Privatsalzes aus Tyrol nach Boralberg werden von der k. bayerischen Regierung, nebst der Hauptstraße über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz, noch zwei Nebenstraßen in das Gericht Mittelberg und in den Bregenzer Wald bewilligt; nämlich von Hindelang über Obersdorf durch den Paß Höhenzweig und von Immenstadt über Stauffen durch den Paß Ach.

Der Transport dieses Salzes hat nur in plombirten Säcken von bekanntem normalen Gewichtsinhalte (dermalen von 150 Pfund der Sack) zu geschehen. Bei demselben ist weder Abstoß noch Umladung gestattet, und es darf in keinem Jahre das Quantum von 10,000 Centnern übersteigen.

8. Jeder Fuhrmann mit österreichischem Privatsalze muß sich bei der k. bayer. Eintrittsstation zwischen Nesselwängle und Hindelang durch ein zollamtliches Zeugniß (Pollete) über den Ankauf, dann über Zahl und Gewicht der geladenen Säcke ausweisen. Er erhält hiefür nach gepflogener mauthamtlicher Untersuchung eine Transitofreipollete, in dieser ist die Richtung jenes Durchzuges, die Austrittsstation und die Zeit, binnen welcher der Austritt zu geschehen hat, auszudrücken.

Die Transitofreipollete wird bei der Austrittsstation wieder abgegeben, wo eine wiederholte mauthamtliche Behandlung als Controle stattfinden hat.

9. Der Transit des k. k. österreichischen Getreides durch das k. bayr. Gebiet kann sowohl in der Richtung von Tyrol nach Vorarlberg, als auch in der Gegenrichtung von Vorarlberg nach Tyrol, doch immer nur auf der Hauptstrasse stattfinden, welche über Hindelang, Immenstabt nach Simmerberg zieht.

Da die Fuhren, welche solches Getreide geladen haben, nach den Bestimmungen des Art. 2 auch vom Wegegelde befreit sind, so müssen sie sich bei der Eintrittsstation durch ein Zeugniß der k. k. österr. Behörde, für welche der Transport geschieht, über die Eigenschaft ihrer Ladung als k. k. österr. Aerialgut ausweisen.

Der Transit des Privatgetreides aus Vorarlberg nach Tyrol ist gleichfalls auf die obenbemerkte Hauptstrasse beschränkt; für das Privatgetreide hingegen, welches aus Tyrol durch das k. bayerische Gebiet nach Vorarlberg verführt wird, sollen neben dieser Hauptstrasse auch die beiden für das Privatsalz bewilligten Nebenstrassen über Obersdorf und über Stauffen geöffnet sein.

Der Transit des Getreides überhaupt ist in Ansehung auf Qualität ganz unbeschränkt; er unterliegt aber übrigens den mauthamtlichen Vorschriften und Förmlichkeiten, gemäß welchen das Getreide nicht in offenen Ladungen, sondern nur in plombirten Säcken verpackt, und ohne Abstoß oder Umladung durchgeführt werden darf, bei der Eintrittsstation mit einer Transitofreipollete versehen wird, welche an der Austrittsstation wieder abzugeben ist, und an beiden Stationen der Untersuchung, auch falls es für nothwendig befunden werden sollte, der Verschürungsmanipulation unterzogen werden soll.

10. Sollten österreichische Unterthanen auf dem bayerischen Gebiete mit Salz- oder Getreidefuhren von dem vorgeschriebenen Strassenzuge

abweichen, oder die übrigen Förmlichkeiten verletzen, oder überhaupt die k. bayerischen Zollgesetze übertreten, so haben gegen sie die in den k. bayr. Verordnungen bestimmten Strafen mit Einschluß der Conföderation statt.

Nöthigenfalls werden die österreichischen Behörden auf Ansuchen der bayerischen die Strafen an ihnen vollziehen und sie zu den schuldigen Ersatzeleistungen im Wege der Execution anhalten. Wenn hingegen kgl. bayerische Unterthanen mit österreichischen Salz- oder Getreidefuhren im kgl. bayerischen Gebiete von der vorgeschriebenen Strafe abweichen, oder gegen die bestimmten Förmlichkeiten gehandelt, oder eine Zollübertretung begangen und dadurch die Confiscation des geladenen österreichischen Salzes oder Getreides verwirkt, mithin entweder das österreichische Aerar oder ein österreichischer Unterthan in Schaden versetzt wird, so werden die kgl. bayerischen Behörden ihres Orts ebenfalls durch geeignete Zwangsmittel den Ersatz dieses Schadens eintreiben.

Verschiedene Transitbegünstigungen betreffend.

1. Um den Verkehr zwischen Reichenhall und Berchtesgaden auf der geraden, eine kurze Strecke das k. k. österreichische Gebiet durchschneidenden Straße über den sogenannten Hallthurm zu erleichtern, so wird die dort errichtete k. k. österreichische Mauthstation aufgehoben, und die k. k. österreichische Mauthlinie so zurückgezogen werden, daß diese Straße außer derselben bleibt.

Es wird daher von den, auf der erwähnten Straße durch das k. k. österreichische Gebiet transitirenden Gegenständen, sie mögen Aerial- oder Privatgut sein, kein Zoll, keine Mauth, und keine ähnliche Abgabe bezahlt, auch damit keine zollamtliche Behandlung vorgenommen werden.

Ebenso wenig wird daselbst ein Weggeld erhoben werden u. s. w.

2. Das kgl. bayerische Aerialsalz kann von Berchtesgaden durch das k. k. Gebiet über den hangenden Stein und Nieberalm an die Salzach und dann auf diesem Fluße nach Bayern gebracht werden.

Die k. k. österreichische Regierung wird von diesem durch ihr Gebiet ziehenden k. bayerischen Aerialsalze keinen Zoll, keine Mauth und keine dergleichen Abgaben erheben.

Die mit solchem k. bayerischen Aerialsalze beladenen Fuhren sind sowohl an der Salzach, als auch, wenn sie von da leer in das k. bayerische Gebiet zurückkehren, von Entrichtung des Weg- und Brückengeldes, oder ähnlicher Abgaben, insofern sie von dem k. k. österreichischen Aerar bezogen werden, befreit. Insoweit aber besagte Fuhren, um nach ihrem Eintritte in das k. k. österreichische Gebiet an die Salzach zu gelangen, Vicinalstrassen einschlagen müssen, wird sich die k. bayerische Regierung mit besagten Gemeinden über eine angemessene Entschädigung für die Benützung dieser Wege verständigen.

3. Zur Aufbewahrung des Salzes am Ufer der Salzach bis zur Verschiffung ist der k. bayerischen Regierung die Befugniß eingeräumt, auf k. k. österreichischem Gebiete ein Magazin zu errichten.

Der Transport des k. bayerischen Salzes aus Berchtesgaden in das Magazin an der Salzach oder dessen Verschiffung auf diesem Flusse hat in wohlverschlossenen hölzernen Geschirren oder in plombirten Säcken von bekanntem Normalgewicht zu geschehen. Es darf nur in unvermischten Ladungen stattfinden.

Von diesem Salze soll auf k. k. österreichischem Gebiete nichts verkauft, oder auf andere Weise veräußert, auch kein Vorrath von einem Jahr auf das andere belassen werden.

Hinsichtlich des Transits werden alle Bestimmungen des 5. Abschnitts der Convention über den Transit des k. k. Ararialsalzes von Tyrol nach Boralberg analoge Anwendung finden.

4. Das k. k. österreichische Ararialsalz der Saline Hallein, welches auf der Salzach, dem Inn und der Donau stromabwärts verschifft wird, soll auf diesen Flüssen für immer von allen Zoll-, Mauth-, Wasserweggelb-, Bodenrecht- und jeder andern Abgabentrachtung an k. bayerische Kassen sowohl an der Gränze des k. bayerischen Gebiets, als bei dem Transit durch dasselbe befreit sein.

Gleiche Befreiung von allen Abgaben an k. k. österreichische Kassen soll das Ararialsalz für immer genießen, welches die k. bayer. Regierung von ihren eigenen Salinen auf der Salzach und dem Inn verführen läßt. Diese Abgaben-Freiheit erstreckt sich auf die für die beiderseitigen Salztransporte bestimmten Schiffe, wenn sie ganz unbeladen stromaufwärts getrieben werden.

5. Das k. k. österreichische Salz der Salinen Hallein kann durch das k. bayerische Gebiet über Berchtesgaden und Hirschbichl in den Bezirk der k. k. österreichischen Pfliegerichte Bofer, Salselden, Zell am See und Mitterfill verführt werden. Von diesem k. k. österreichischen Ararialsalze wird weder Zoll noch Mauth, noch eine andere derlei Abgaben erhoben worden.

Der Eintritt dieses Salzes auf das bayerische Gebiet soll durch den hangenden Stein, oder durch das Ziel geschehen können.

Die mit k. k. österreichischem Ararialsalze beladenen Fuhren entrichten bei dem Transito durch das bayerische Gebiet das allgemein herkömmliche Weggelb. Die von diesem Transport zurückkehrenden oder für ihn bestimmten Fuhren bleiben, wenn sie ganz unbeladen sind, vom Weggelbe befreit.

6. Die k. k. österreichische Regierung ist befugt, in Ramsau oder Hintersee ein Salzmagazin zu errichten, um daselbst den Abstoß und die

Umladung ihres durch das kgl. bayerische Gebiet transitirenden Salzes vornehmen zu können.

7. Der Transport des k. k. österreichischen Ararialsalzes von Hallein durch das k. bayerische Gebiet über den Hirschbichl kann nur in wohlverschlossenen hölzernen Geschirren oder in plombirten Säcken von bekanntem Normalgewichte und nur in unvermischten Ladungen geschehen.

Von diesem Salze darf auf k. bayerischem Gebiete nichts verkauft, oder auf eine andere Weise veräußert, auch kein Vorrath baselbst aufgehäuft werden.

Für den Transit dieses Salzes gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche für den Transit des k. k. österreichischen Ararialsalzes aus Tyrol nach Bregenz getroffen wurden.

München den 23. Oktober 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Starkreises.

v. Widder, Präsident.

Rößch, Secretär.

Intellig.-Bl. f. d. Starkreis v. 4. Novbr. 1829. Martens Recueil Supp. Bd. XIII. p. 124. Neumann Recueil des traités etc. par l'Autriche Tom. IV. Nr. 430. S. 290—312.

40. Gränz-Berichtigungs-Vertrag zwischen der Krone Bayern und dem Königreich Preußen vom 30. März 1838.

Zur Ausgleichung der Grenzdifferenzen zwischen dem kgl. bayerischen Landcommissariate Kusel in der Pfalz und dem kgl. preussischen Kreise St. Wendel ist zwischen beiderseitigen bevollmächtigten Commissarien, k. bayerischer Seits dem k. Regierungsassessor Bettinger zu Speyer und k. preussischer Seits dem k. Regierungsrath Engelmann zu St. Wendel, nachstehender Vertrag geschlossen und am 30. März 1838 zu Speyer unterfertigt worden.

I. Niederaschbacher Bann.

Der bisher zur Gemeinde Offenbach gehörende Niederaschbacher Bann wird getheilt und hierbei die von den beiden Commissarien ne varietur paraphirte Bracker'sche Karte zum Grunde gelegt.

Die Abtheilungslinie nimmt ihren Anfang an dem Kreuzwege bei Punkt a der Karte, zieht von da dem Weg nach bis an die Schafbrücke, auf dem Plane mit b bezeichnet, von da der Aschbach nach bis an den Offenbacher Privatwald (Rütsch) mit c bezeichnet; von hier läuft die Grenze zwischen Sauerberg und Feistenberg hinauf bis an den Weg unterhalb Hartenthals Graben auf den im Plane mit d bezeichneten Punkt und von da den Weg zwischen Langenstein und Geiffengraben nach bis an den bayerischen Staatswald Jungenwald, zu dem Punkte, welcher auf dem Plane mit k bezeichnet ist.

Die Ländereien links der Abtheilungslinie bleiben mit einem Flächengehalt von 677 Morgen innerhalb der k. preussischen Landesgrenze, dagegen werden die Ländereien rechts der Abtheilungslinie mit einem Flächengehalte von 444 Morgen an die Krone Bayern abgetreten.

Der Weg von Punkt d bis k bleibt gemeinschaftlich zwischen Preußen und Bayern, resp. den Gemeinden Offenbach und Hundheim. Die Gemeinde Offenbach einerseits und Hundheim, Nerzweiler und Oberaschbach andererseits sind übereingekommen, die Weidgerechtigkeit, welche sie bisher gemeinschaftlich auf dem gesammten Niederaschbacher Banne ausgeübt haben, in der Art abzutheilen, daß die Landesgrenze zugleich die Weidgrenze bilde, daß demnach in Zukunft kein Theil die Weidgerechtigkeit über die Landesgrenze ausdehne.

II. Distrikt Kusel.

Im Distrikt Kusel wird die Landesgrenze beibehalten, wie dieselbe in dem Protokolle vom 3. Dezember 1832 festgestellt wurde.

Es soll demnach die in dem von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker angegebene Theilungslinie in der Art angenommen werden, daß der geraden Linie wegen die mit den Nummern 60, 61 und 62 bezeichneten Parzellen noch zu Offenbach gehören, dagegen der übrige oberhalb dieser Linie gelegene Theil des Distrikts Kusel der Gemeinde Hundheim und resp. dem kgl. bayerischen Gebiete angehören soll.

Dagegen soll alle Weidgerechtigkeit auf den resp. auswärtigen Gebieten aufhören.

An dem oberhalb des auf Bayerns Seite fallenden Distrikts befindlichen Mühlwehr und Mühlenteich (Mühlgraben), so wie sie gegenwärtig bestehen, und der Teich zur Mühle nach Offenbach hinzieht, darf von Seiten der Gemeinde Hundheim keine Aenderung vorgenommen und überhaupt der Müller in seinen ihm zustehenden Rechten nicht gestört werden. Auch sollen die Rechte des Müllers hinsichtlich der Aufhebung des Mühlgrabens und der Erbauung und Reparatur des Wehres, so wie er sie gegenwärtig besitzen mag, durch diese Grenzbestimmung in Nichts geändert werden.

III. Die Ausschieder Hube.

Die Ausschieder Hube zwischen den Gemeinden Niereralben und Eschenau wird getheilt und hierbei die von den Commissarien ne varietur paraphirte Karte des Geometers Bracker zur Grundlage genommen.

Die künftige Abtheilungslinie ist auf dem Plane mit den Nummern 1 — 52 incl., ferner mit den literis a, b, c, d und e, endlich mit den Nummern 64 — 85 incl. bezeichnet.

Hiernach fallen in das k. preussische Gebiet:

- a) der im Banne von Niederalben inclavirte Gemeindegwald von St. Julian, die Mückenbölle genannt;
- b) die Hübendistrikte A, B und F auf der Glan;
- c) die der Gemeinde St. Julian gehörende Waldparzelle an dem Hirteibach.

In das k. bayerische Gebiet fallen:

- a) der in der Gemarkung von Eschenau und St. Julian inclavirte Gemeindegwald von Niederalben (Altwatersrech genannt);
- b) die Hübendistrikte C, D und E;
- c) die Niederalber Hube ober der Bitschenmühle, zwischen den Gemarkungen von St. Julian und Eschenau, im Plane mit Nr. 4 bezeichnet.

Die Wege sollen, in so weit sie die Landesgrenze bilden, in Zukunft gemeinschaftlich sein.

IV. Differenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathswweiler.

Die zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathswweiler bestehende Differenz wegen der Banngrenze ist so unerheblich, daß dieselbe sich auf keiner Karte angedeutet befindet.

Es soll daher bei der künftigen Grenzbegehung und Absteinerung hier die Grenze so festgesetzt werden, wie solche auf dem Bracker'schen Situationsplane angegeben ist.

V. Grenz-Differenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Oberalben.

Das streitige Objekt ist auf dem Plane des Geometers Bracker, welcher hier zum Grunde gelegt ne variatur paraphirt wurde, mit den literis a, b, c bezeichnet. Die Grenze soll hier so beibehalten werden, wie dieselbe in dem Protokolle vom 31. Dezember 1832 bestimmt wurde.

Es wird demnach die Linie a und b hier die künftige Landesgrenze bilden, wonach das streitige Objekt in das k. bayerische Gebiet fällt.

VI. Der Här- und Södelwald.

Zwischen den Gemeinden Baumholder und Dannweiler-Frohnbach wird die Landesgrenze bei dem Här- und Södelwald so festgesetzt, wie solche nach dem hier zu Grunde gelegten, von den Commissarien ne variatur paraphirten Plane des Geometers Bracker in den Nummern 1–23 incl. bezeichnet ist. Hiernach fällt der Härwald in das k. preussische und der Södelwald in das k. bayerische Gebiet.

VII. Der Eulerwald.

Der Eulerwald wird, wie solches in dem Protokolle vom 3. Dezbr. 1832 bereits bestimmt worden, an die Krone Preußen abgetreten. Hiernach zieht die künftige Landesgrenze unterhalb des Eulerwaldes an der

auf a, b, c, d, e, f bezeichneten Linie des Bracker'schen Planes hin, der hier zum Grunde gelegt und von den Commissarien ne varietur paraphirt wurde.

VIII. Distrikt Hahn.

Der Walddistrikt Hahn zwischen Ruthweiler und Körborn soll nach der Bestimmung des Protokolles vom 31. Dezember 1832 in das kgl. preussische Gebiet fallen. Hiernach wird die künftige Landesgrenze so festgesetzt, wie solche auf dem hier zu Grunde gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker mit blauer Farbe angegeben ist.

IX. Die Heibweiler Hube.

Die Heibweiler Hube wird getheilt und hierbei der von den Commissarien ne varietur paraphirte Plan des Geometers Bracker zu Grunde gelegt.

Die künftige Landesgrenze beginnt an dem mit Nr. 1 bezeichneten Punkte, läuft von da an der mit 1, 2, 3, 4 bezeichneten Linie zwischen den Huben-Distrikten I, II, III und der Diebelskopf Gemarkung hin bis zu dem Punkte a, von da dem mit a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichneten Weg nach bis zur Banngrenze von Pfeffelbach und von hier aus dieser Banngrenze nach bis zu dem Punkte z, wo sich derselbe der unbestrittenen Landesgrenze anschließt.

Der Scheideweg von a bis s soll in Zukunft gemeinschaftlich sein.

X. Der Rodenborner Hof.

Der Rodenborner Hof mit einem Flächengehalte von 39 Hectares 41 Acres wird an die Krone Preußen abgetreten.

Die künftige Landesgrenze wird demnach festgesetzt, wie dieselbe nach dem hier zu Grunde gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane mit den literis a, b, c, d, e angegeben ist.

XI. Differenz wegen eines halben Morgen Wiese im Klingelwalde.

Diese unerhebliche Differenz soll nach der Bestimmung des Protokolls vom 31. Dezember 1832 bei der künftigen Grenzbegehung und Absteinerung in der Art abgeglichen werden, wie es die unbestrittene Banngrenze der Gemeinden Leitersweiler und Hof mit sich bringt.

XII. Abgleichung.

Nachdem vermitteltst obiger wechselseitiger Gebietsabtretungen eine vollständige Ausgleichung nicht zu erzielen war, so wird Bayern als Entschädigung für die ihm zugefallenen werthvolleren Objecte eine Summe von Vierhundert Gulden an die Krone Preußen bezahlen, womit eine vollständige Gleichstellung hergestellt ist.

Die hiernach vereinbarte Grenzlinie soll demnächst auf gemeinschaftliche Kosten abgesteint werden und die Landeshoheitsgrenze auch die Steuer-grenze bilden.

Nachdem Seine Königliche Majestät, des unterzeichneten Staats-ministeriums allergnädigster Herr, den vorerwähnten Vertrag in allen seinen Theilen zu genehmigen geruht haben, so wird dieses hiermit auf eine verbindliche Weise erklärt, mit dem Vorbehalte, daß gegenwärtige Erklärung gegen eine gleichlautende, von Seite der königlich preussischen Regierung zu erlassende, ausgewechselt werde, wonach die öffentliche Be-kanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf dem beiderseitigen Vollzuge durch die Behörden mit Nachdruck gehalten werden soll.

Geschehen München den 26. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses
und des Aeußern.

Amtsblatt für die Pfalz 1851. S. 436 - 439.

41. Uebereinkunft über den Austausch des zur Erbauung des Brückenkopfes bei Germersheim erforderlichen Terrains vom 24. April 1840.

§. 1. Baden überläßt an Bayern die Landeshoheit über den nach dem angenommenen Befestigungsplane zur Errichtung des Vorwerkes Nr. IX. und des Brückenkopfes in Verbindung mit der Festung Germersheim sowie für den Festungs-Rayon auf der rechten Rheinseite an Grund und Boden erforderlichen Flächenraum nach dem nachstehenden Plane, nach welchem der Ort Rheinsheim selbst von der Rayons-Linie ausgeschlossen bleibt. Der desfallige Bedarf an Terrain soll durch gemeinschaftliches Einver-ständniß definitiv festgesetzt werden.

§. 2. Bayern überläßt dagegen an Baden die Landeshoheit über den in Folge der Rheinrectification ihm zustehenden Ketscher Durchstich, der Koller genannt.

§. 3. Die Abtretung gedachter Territorien findet in der Weise statt, daß zugleich auch die Hoheit über das daran gränzende der Uferlänge ent-sprechende Gebiet des Rheinstromes, so weit sie dem abtretenden Staate zustand, an den andern Staat übergeht. Es sollen jedoch hier durch die zwischen beiden Staaten bestehenden Verträge über Rheinrectification und Uferbauten zc. keinerlei Veränderung erleiden.

Auch versteht es sich von selbst, daß es bei den Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 verbleibt, wobei sich die beiden Regierungen gegenseitig verbindlich machen, auf ihren hierdurch

zu erwerbenden Gebietstheilen weder Gewerbs- noch Handels-Etablissements zuzulassen, noch Häfen oder Landungsplätze für Handelszwecke zu errichten.

§. 4. Die Entschädigung für denjenigen Grund und Boden, welchen Bayern auf dem vermöge §. 1 dieses Vertrages erworbenen Gebiete als unmittelbares Festungs-Eigenthum bedarf, soll nach den Bestimmungen des badischen Expropriations-Gesetzes geleistet werden.

§. 5. Die nach §. 1 und 2 abzutretenden Hoheitsgebiete werden von dem Gemeinde- und Gemarkungs-Verbande losgetrennt, in dem sie bis dahin zu dem abtretenden Staate gestanden haben.

§. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst mit Fassung des Bundes-Beschlusses, durch den für den wirklichen unverzüglichen Bau der Bundesfestung Rastadt genügende Vorseorge getroffen ist, in Kraft, und sie hört schon von Rechtswegen auf, wenn ein solcher Bundes-Beschluß binnen vier Jahren nicht erfolgt. Nach Erlassung dieses Bundesbeschlusses soll alsbald zur Ernennung beiderseitiger Commissarien für die nähere Ermittlung und Aufnahme der gegenseitigen, hierdurch stipulirten Gebietsabtretungen geschritten werden.

§. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den beiden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratificationsurkunden sollen binnen vier Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, oder — wenn es sein kann — noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei gleichlautenden Unterschriften ausgefertigt und jeder der beiden Regierungen eine derselben mit der Unterschrift des gegenseitigen Bevollmächtigten und dessen Siegel versehen, zugestellt werden.

Carlsruhe den 24. April 1840.

Amtsblatt für die Pfalz 1851. S. 433.

42. Erwerbung einiger badischen und preussischen Gebietstheile.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Durch den Staatsvertrag der Krone Bayern mit dem Königreiche Preußen vom 30. März 1838, bezüglich der Berichtigung der Landesgränze zwischen der Pfalz und dem königlich preussischen Kreise St. Wendel, dann durch die Staatsverträge der Krone Bayern mit dem Großherzogthum Baden:

- a) vom 24. April 1817, 14. Novbr. 1825 und 27. Mai 1832 über die Rectification des Rheinlaufes;
- b) vom 24. April 1840 die Erwerbung des für die Erbauung des Brückenkopfes bei Germersheim erforderlichen Gebietes betreffend,

sind mehrere vormals Königlich Preussische und Großherzoglich Badische Gebietstheile unter Unserer Königl. Landeshoheit gefallen.

Wir finden Uns hierdurch bewogen, sowohl die genannten Verträge, als auch die Bezeichnung und Beschreibung der Unserem Königreiche neu erworbenen Gebietstheile, und die Zuthellung derselben an die betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsbezirke durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

Hohenschwangau den 20. Juli 1851.

Anlage.

In Folge vorstehender Verträge sind die nachstehend bezeichneten Gebietstheile an die Krone Bayern übergegangen:

I. Durch den Gränzberichtigungs-Vertrag vom 26. Mai 1838.

Die in diesem Vertrage selbst näher beschriebenen Gebietstheile, welche den daselbst genannten Gemeinden — Friedensgerichtsbezirken Kusel und Lauterreden, Königl. Landkommisariate Kusel, Gerichtsbezirk Kaiserslautern zugetheilt sind.

II. Durch die Uebereinkunft vom 24. April 1817

sind an die Königl. Bayerische Landeshoheit übergegangen:

a) der durch den Knielinger-Rheindurchstich gebildete Abschnitt, enthaltend die Insel Ritterheck und zwei kleine Inseln in dem gleichfalls an die Krone Bayern übergegangenen Altrhein.

Dieser Guts-Complex ist begränzt auf der Seite gegen Baden durch den neuen Rhein und die Gemarkungen der badischen Gemeinden Knielingen und Eggenstein, bayerischer Seits durch den Altrhein und die bayerische Gemeinde Wörth und enthält einen Flächenraum von 903 Morgen Waldungen, Wiesen und Ackerland.

Derselbe ist der Gemeinde Wörth, Königl. Landkommisariats Germersheim, Friedensgerichts Kandel, letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

b) Die durch den Darlander Rheindurchstich gebildete Insel Nauas mit einem Flächeninhalt von 60 Morgen Waldland und 17 Morgen Kiebbank.

Diese Insel gränzt gegen Osten an den Rheindurchschnitt resp. an die badische Gemeinde Darlanden und gegen Süden, Westen und Norden an den Altrhein, der auf seiner linken Seite an dem Königl. Bayerischen Staatseigenthume Goldgrund vorbeifließt.

Die Insel ist der Gemeinde Pforz, Königl. Landkommisariats Germersheim und Friedensgerichts, zugleich Rheinzollgericht Kandel, zugetheilt.

III. Durch die Rheinrectifications-Verträge vom 14. Novbr. 1825 und 27. Mai 1832.

1. Die durch den Linkenheimer Rheindurchstich gebildete Rheininsel Hasselgrund mit dem dazu gehörigen Altwasser.

Die Rheininsel enthält 57 $\frac{1}{2}$ Morgen (neu badischen Maasses) Land, der Gemeinde Sinkenheim gehörig, und ist mit Faschinenholz besteckt. Dieselbe liegt gegen Norden, Westen und Süden an dem durch den Linkenheimer Durchstich hervorgebrachten Altrhein, gegen Osten an dem Linkenheimer Durchstich und ist ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde von dem Dorfe Sinkenheim entfernt.

Sie gränzt einerseits an den Altrhein, andererseits an den Linkenheimer Durchstich.

Die ganze Rheininsel bildet ein zusammenhängendes Ganze und ist durch keine Rinne durchschnitten. Sie ist der Gemeinde Leimersheim, Königlichem Landkommisariats und Friedensgerichts Germersheim zugetheilt, welches letztere zugleich Rheinzollgericht ist.

2. Die durch den Rheinsheimer Rheindurchstich Nro. I gebildete Insel Grünwald, mit einem Flächengehalte von 663 bad. Morgen (238 Hectares 86 Acres) in Waldungen und Wiesen bestehend, sowie das angränzende Altwasser.

Die Insel liegt rheinabwärts eine Viertelstunde von Rheinsheim und eine Viertelstunde von Germersheim, dann rheinaufwärts eine halbe Stunde von Wechtersheim und eine Viertelstunde von Ringensfeld entfernt. Sie ist gegen Osten vom neuen Rhein, gegen Westen vom Altrhein, resp. dem Eigenthum der kgl. bayerischen Gemeinde Ringensfeld, gegen Norden vom Altrhein, resp. dem Eigenthume des königl. bayerischen Aarars und gegen Süden von dem Altrhein, resp. dem Eigenthume der Gemeinde Germersheim begränzt, und ist der Gemeinde Germersheim, kgl. Landkommisariats und Friedensgerichts Germersheim zugetheilt, welches letzteres zugleich auch als Rheinzollgericht erkennt.

3. Die durch den Rheinsheimer Rheindurchstich Nro. II gebildete Insel Unterstellkopf, mit einem Flächengehalte von 60 badischen Morgen (21 Hectares 62 Acres) in Waldungen und Wiesenland bestehend, nebst dem angränzenden Altwasser.

Die Insel liegt eine Viertelstunde von Wechtersheim, eine halbe Stunde von Philippsburg und eine Viertelstunde von Rheinsheim entfernt.

Gegen Osten gränzt dieselbe an den vollen Rhein, gegen Westen an den Altrhein, resp. an die königl. bayerischen Staatswaldungen, gegen Norden ebenfalls an den Altrhein und die königl. bayerischen Staatswaldungen und gegen Süden an den alten und neuen Rhein, resp. Ringensfelder Gemeindegewald.

Die Insel ist der Gemeinde Mecktersheim, königl. Landkommisariats und Friedensgerichte Speyer, letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

4. Die durch den Rheinhauser Rheindurchstich gebildete Insel nebst den Alluvionen in dem dazu gehörigen Altwasser, die Distrikte Floßgrün Nro. 1, 2 und 3, großer Saukopf u. s. w. enthaltend, mit einem Flächeninhalte von 1198 bad. Morgen, in Ackerland, Wiesen und Waldungen bestehend.

Dieser Gutskomplex liegt auf der linken Uferseite des neugebildeten Rheinhauser Durchstiches, auf dessen rechtem Ufer die Gemarkungen der großherzoglich badischen Gemeinden Oberhausen und Rheinhausen sich befinden und ist im Uebrigen von dem Altwasser umgeben, welches an der Insel Au, zunächst dem Distrikte Horn, mit dem Neurhein sich verbindet.

Die Ländereien sind der Gemeinde Mecktersheim, königlichen Landkommisariats und Friedensgerichts Speyer, letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

IV. Durch die Uebereinkunft vom 24. April 1840.

a) Der in den Rayon des auf dem rechten Rheinufer zu erbauenden Germersheimer Brückentopfes sammt Vorwerken fallende Theil des bad. Gebietes mit einem Flächenraum von 747 bad. Morgen, oder 26,892 Acres, von welcher 282 Morgen von der Gemarkung der Gemeinde Hüttenheim und 465 Morgen von der Gemeinde Rheinsheim losgetrennt wurden.

b) Die ungetheilte Hoheit über das der nunmehrigen bayerischen Hoheitsgränze auf der rechten Rheinseite bei Germersheim entsprechende Gebiet des Rheinstromes, mit einer Fläche von 310 badischen Morgen 11,160 Acres bei 1555 Ruthen oder 4665 Meter Stromlänge und 80 Ruthen oder 240 Meter Normalstrombreite.

Nach den obigen Rheinrektifikations-Verträgen sollte die Germersheimer Insel mit dem angränzenden Altwasser an großherzoglich badische Landeshoheit übergehen, in Folge des Vertrags vom 24. April 1840 ist aber nicht übergegangen, sondern unter königlich bayerischer Landeshoheit verblieben.

c) Der in den Festungs-Rayon fallende 210 Morgen oder 7560 Acres umfassende Theil der Germersheimer Insel, und

d) der ebenfalls in den Festungs-Rayon fallende Theil des Hüttenheimer Altrheins, mit einem Flächenraume von 94 Morgen oder 3,384 Acres.

In gleicher Weise sollte in Folge der Rheinrektifikations-Verträge die durch den Ketscher Rheindurchstich gebildete Insel Koller nebst dem sie umgebenden Altwasser an die kgl. bayerische Landeshoheit übergehen, in Folge des Vertrags vom 24. April 1840 blieb aber die Insel unter großherzoglich badischer Hoheit und nur das dieselbe umgebende Altwasser,

mit einem Flächenraum von 816 Morgen oder 293,84 Acres ging an die königlich bayrische Landeshoheit über.

Die in den Festungs-Nahon von Germersheim gefallenen, von Baden erworbenen Gebietstheile wurden der Gemeinde Germersheim, königlichen Landkommisariats und Friedensgerichts Germersheim, letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

Das Altwasser des Ketscher Durchstichs (die Koller Insel) wurde der Gemeinde Otterstadt, königl. Landkommisariats und Friedensgerichts Speyer, letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

Amtsblatt für die Pfalz. 1851. S. 434—436.

43. Convention über die Gebiets-Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstlichen Häusern Reuß, jüngerer Linie.

Um die zwischen der Krone Bayern und dem fürstlichen Gesamthause Reuß, jüngerer Linie, dann dem fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erwachsenen Irrungen und Ansprüche über Gebietsgränzen, Lehenherrlichkeit, Dominicalgefälle, Walsfervituten und Parochialverhältnisse auf dem Wege der billigen Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen und zugleich eine möglichst vollständige Purification der beiderseitigen Territorien rücksichtlich der noch obwaltenden Vermischung von Lehenleuten und grundherrlichen Rechten zu bewirken, sind Commissarien ernannt worden, und zwar:

Von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Präsident der Regierung vom Oberfränkischen Kreise, Freiherr Ferdinand von Andrian-Werburg, Commandeur des Ordens vom heiligen Michael und Ritter des Civilverdienstordens der bayrischen Krone, zu Bayreuth;

von Ihren hochfürstl. Durchlauchten, den Fürsten Reuß zu Schleiz und zu Lobenstein und Ebersdorf als souveränen Gliedern des fürstlichen Gesamthauses Reuß, Jüngerer Linie:

der Regierungs- und Consistorialrath Heinrich Gottlieb Reichard, Doktor der Rechte zu Gera;

von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, dem Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf insbesondere:

der Oberforstmeister Freiherr Ernst Friedrich Anton Carl von Imhoff, Inhaber des Verdienstkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu Ebersdorf;

welche nach gepflogenen Verhandlungen folgende Vereinbarung bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification verabrebet und abgeschlossen haben.

Anerkennung des königlich Bayerischen Besitzstandes an der beiderseitigen Landesgränze.

Art. 1. Das fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erkennt den gegenwärtigen Besitzstand der Krone Bayern auf allen Punkten seiner Landesgränze gegen den Oberfränkischen Kreis des Königreichs Bayern als rechtsgültig an, und leistet deßhalb für immer ausdrücklichen Verzicht auf alle Ansprüche, welche für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf in älterer und neuerer Zeit, besonders hinsichtlich der Gränze in und bei dem Dorfe Müblareuth, bei der Stadt Hirschberg auf dem linken Ufer der Saale, ferner bei dem Weiler Eichenstein gegen die vormaligen Landesfürsten des Markgrafenthums Bayreuth und nachher gegen die königl. bayerische Regierung, zur Sprache gebracht worden sind.

Bestimmung der Gränze bei dem Dorfe Müblareuth und in dessen Nachbarschaft.

In Folge der vorstehenden Festsetzung wird für die Gränze bei dem Dorfe Müblareuth und in dessen Nachbarschaft wechselseitig stipulirt und anerkannt:

1. Die Landesgränze geht von dem Punkte aus, wo der Löpenbach in die Saale ausmündet, erst an diesem Bache gegen Nord-Osten aufwärts, dann in derselben Richtung längs des Tannenbachs, von da an, wo derselbe sich in den Löpenbach ergießt, ferner oberhalb der Tannenbrücke am Müblareuther Bache aufwärts bis an den Punkt im Dorfe Müblareuth, wo dieser Bach von dem aus dem bayerischen Dorfe Münchenreuth westlich dahin führenden Fahrwege berührt wird, und sie folgt dann der Mitte des nun gedachten Fahrweges vom bemerkten Punkte ab in der ganzen Länge östlich bis zum Anfange der Münchenreuther Flur, so daß die ganze Landstrecke, welche südlich dieses Fahrweges und an der linken Seite der besagten Bäche liegt, dem kgl. bayerischen Gebiete verbleibt, während der auf der andern Seite der gedachten Bäche und der auf der Nordseite des Weges nach Münchenreuth liegende Theil des Dorfes Müblareuth, ferner die nördlich desselben Weges befindlichen Müblareuther Flurstrecken und die damit verbundenen fürstlich Reußischen Kammerguthshölzer dem Gebiete des Fürstenthums Lobenstein und Ebersdorf nach wie vor zugerechnet werden.
2. In derjenigen Gränzlinie, welche von dem östlichen Gränzpunkte der Müblareuther Flur auf dem Fahrwege von Müblareuth nach Münchenreuth ab gegen Norden bis zur kgl. sächsischen Gränze beim Kesselbache läuft, soll nirgend etwas geändert sein, sondern der bisherige Besitzstand wechselseitig aufrecht erhalten werden.

Nach der hier unter Nr. 1 bestimmten Gränze sind auch die auf der linken Seite des Tannenbaches liegenden Flurparzellen des Neufißchen Dorfes Benzka dem kgl. bayerischen Gebiete zugewiesen, wobei die kgl. bayerische Regierung sich vorbehält, wegen der Gerichtsbarkeit über diese Flurtheile in Gemäßheit der bestehenden verfassungsmäßigen Geseze die nöthige Anordnung zu treffen.

Verhältniß der unter Königlich Bayerischer Staatshoheit befindlichen Theile des fürstlich Neufißchen Kammerguts Müblareuth.

Art. 3. Die k. bayr. Regierung willigt ein, daß die dem Königreiche zugewiesenen Theile des fürstlich Neufißchen Kammergutes Müblareuth als ein von jedem Lehenverbande gegen die Krone befreites Allodial-Eigenthum angesehen werden sollen, und daß deshalb weder die Befolgung von Lehensobliegenheiten von der Regierung des Oberfränkischen Kreises, noch eine andere aus dem Titel der Lehen- oder Grundbarkeit fließende Berechtigung gegen das fürstl. Haus Neuf-Lobenstein und Ebersdorf jemals in Anspruch genommen werden dürfe.

Dagegen soll die Ausübung der Civil- und Criminal-Rechtspflege über die auf der linken Seite des Müblareuther Baches und südlich des Fahrweges von Müblareuth nach Münchenreuth gelegenen Theile der Müblareuther Flurmarkung der Krone Bayern zustehen.

Gränze bei der Stadt Hirschberg.

Art. 4. Bei der Stadt Hirschberg ist die Saale als Gränze gegenseitig anerkannt, so daß die am linken Ufer dieses Flusses erbaute sogenannte Ruhmühle und die auf derselben Seite gelegenen Theile der Hirschberger Stadtflur mit allen Hoheitsrechten, insbesondere mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit dem Königreiche Bayern zufallen.

Hierdurch wird jedoch in der bisherigen Lehen- und Zinsbarkeit der hier bezeichneten Grundstücke gegen den Stadtrath zu Hirschberg nichts abgeändert. Auch wird dem gedachten Stadtrath wegen der Beschränkungen, welche die von demselben bisher behauptete Gerichtsbarkeit in Folge der gegenwärtigen Stipulation zu erleiden haben sollte, von Seite der k. bayr. Regierung Entschädigung zugesichert, insofern derselbe nach der Verfassung des Königreiches und mit Berücksichtigung der Strittigkeit der in Frage kommenden Jurisdictionenrechte darauf wird Anspruch machen können.

Vorbehalt wegen der Fischerei-Berechtfame im Saalflusse.

Art. 5. Durch die in vorstehendem Artikel enthaltene Gränzbestimmung wird an der Fischerei im Saalflusse, so weit solche von den bisherigen Theilhabern rechtlich ausgeübt worden ist, nichts geändert.

Gränze bei dem Weiler Eichenstein.

Art. 6. Zum k. bayerischen Gebiete gehört auch der dem Neufißchen Dorfe Blankenstein gegenüber auf dem linken Ufer der Saale und am

rechten Ufer der in dieselbe dort einmündenden Selbitz gelegene Weiler, "der vordere und hintere Eichenstein," so wie das an dem letzterwähnten Flüsschen gelegene Sölbengut "der untere Wolfstein" genannt, indem die Selbitz von dem Punkte an, wo sie die Thüringische Moschwitz aufgenommen hat, zwischen den beiderseitigen Territorien als Gränze betrachtet wird.

Verzichtleistung des fürstlichen Gesamthauses Reuß, Jüngere Linie, auf die Lehenherrlichkeit über 30 in Oberfranken gelegene Ritterlehen.

Art. 7. Das fürstliche Gesamthaus Reuß, Jüngere Linie, entsagt zu Gunsten der Krone Bayern seinen Ansprüchen auf das Lehen-Obereigenthum über die nachbenannten, in den wechselseitig ausgetauschten Uebersichten näher bezeichneten, im vormalig Brandenburg-Bayreuth'schen Gebiete gelegenen Ritterlehen.

1. Habermaynsgrün; die Censiten zu Berg und an andern Orten, Hohenborf, Tiefendorf obern Theils, Tiefendorf untern Theils; Töpen von Feilitzsch'schen Antheils; Töpen von Beulwitz'schen Antheils; Töpen Zedwiger obern Antheils; Töpen Zedwiger untern Antheils; Iffigau, die Censiten zu Iffigau, Marzgrün und Griesbach, Rudolphstein, Ober- und Unter-Sachsen Vorwerk; die Censiten zu Gottsmannsgrün, Trogen, die Untertanen zu Bug, Lamnitz und Tiefengrün, Bruck und Jobitz, Münchenreuth, Kohlbühl, Feilitzsch, Moos, sämmtlich in der Eigenschaft von Mannlehen;
2. Schnarchenreuth, Rothleiten oder Reibhof, die Weißschen Censiten zu Berg, die Cottenauer Censiten daselbst, Kemlas, Zedwitz und Schollenreuth, Jobitz, die sogenannten zwei Kretschmarischen Höfe zu Zedwitz mit einem Fischbächlein, Eichenstein, sämmtlich in Mann- und Weiberlehens-Eigenschaft, und erkennt das Lehen-Obereigenthum über diese Ritterlehen, wie solches von der Krone Bayern seit dem Jahre 1810 ausgeübt worden ist, für rechtsbeständig an, wobei dasselbe fürstliche Gesamthaus sich aller ihm hierunter etwa zur Seite gestandenen possessorischen und petitorischen Rechtsmittel, wie sie immer Namen haben mögen, ausdrücklich bezieht.

In gleicher Weise verzichtet das fürstliche Gesamthaus Reuß, Jüngerer Linie, auf jeden Anspruch an die von egl. bayerischer Seite aus diesen Lehen bisher bezogenen Renten, welches insbesondere auch auf die Substanz der im Jahre 1817 als erledigtes Mannlehen mit dem Lehen-Obereigenthume consolidirten Censiten zu Salenstein und Habermannsgrün Anwendung findet.

Auch entsagt das genannte fürstliche Gesamthaus jedem Ansprüche wegen der Lehenherrlichkeit über die auf der linken Seite des Tannenhaches gelegenen Theile des Reußischen Rittergutes Benzlo.

Sollten außer den oben verzeichneten Lehen in der Folge noch andere bisher nicht bekannte Ritterlehen oder zu Neufsischen Rittergütern gehörige Parzellen im Gebiete von Oberfranken ausgemittelt werden, so soll die Lehensherrlichkeit darüber mit der daraus fließenden Lehensgerichtsbarkeit als der Krone Bayern zuständig betrachtet werden, ohne daß deshalb von Seiten des fürstlichen Gesamthauses Neuß, Jüngerer Linie, eine besondere Entschädigung verlangt werden kann.

Cession der dem fürstl. Gesamthause Neuß, Jüngerer Linie, im königl. bayerischen Gebiete zuständigen Lehenverwandlungs- Zinsen und Laudemial-Gerechtfame.

Art. 8. Das fürstliche Gesamthaus Neuß, Jüngerer Linie, cedirt an die Krone Bayern:

- 1) den vom Drittheil eines Hofes zu Röbbitz für die demselben im Jahre 1803 bewilligte Allodification gefälligen jährlichen Canon im Betrage von 15 fl. 45 kr.;
- 2) die Befugniß zur Erhebung der auf 1 fl. 12 kr. fixirten Lehenwaare von einem Gütchen zu Berg;
- 3) den auf 25 fl. bestimmten Ablösungs-Schilling von einem allodifirten Gütchen zu Marxgrün;

Die Besitzer der vorgenannten Güter werden daher kraft dieses mit ihren Verpflichtungen von fürstlich Neufsischer Seite ohne alle Veränderung der Krone Bayern überwiesen.

Cession der dem fürstlichen Hause Neuß-Lobenstein und Ebersdorf im kgl. bayer. Gebiete zuständigen Laudemial- und Zinsgefälle.

Art. 9. Gleichermassen cedirt das fürstl. Haus Neuß-Lobenstein und Ebersdorf die grund- und zinsherrlichen Gerechtfamen, welche demselben auf nachbenannte, im königlich bayerischen Gebiete gelegene Güter und einzelne Grundstücke:

- 1) einen halben Hof;
- 2) zwei Höfe;
- 3) einen halben Hof, der Wunscholdshof genannt;
- 4) einen Viertelshof, Geroldsgrün genannt;
- 5) einen ganzen, jetzt zerschlagenen Hof und eine davon abgetrennte Wiese, die Wolla genannt, mit einem durch dieselbe laufenden Bache;
- 6) einen ganzen, gleichfalls zerschlagenen Hof, sämmtlich in Röbbitz;
- 7) einen ganzen, in zwei Güter abgetheilten Hof in Flettersreuth;
- 8) ein Holzgrundstück, der Brand genannt, mit einem Acker und einer Wiese, die Otischwühr, genannt;
- 9) ein Holz, das alte Schloß genannt, beide in Salenstein;
- 10) ein Hammergut in Unter-Klingensporn;
- 11) ein Bauerngut in Tiefengrün,

zuständig sind, in der nämlichen Beschaffenheit, wie sie von gedachtem fürstlichen Hause vorher ausgeübt worden sind und rechtmäßig hätten ausgeübt werden mögen, ohne alle Neuerung, sowie ohne alle Gewähr für das Einzelne, an die Krone Bayern, und es werden daher die gegenwärtigen Besitzer der benannten Laudemial- und zinspflichtigen Güter und Grundstücke ihrer Verbindlichkeiten gegen den fürstlich Neußischen Lehenhof entlassen, und beziehungsweise an die königlich Bayerischen Rentämter zu Hof und Lichtenberg, wie an die Landgerichte Hof und Naila überwiesen.

Nächstem sind die paciscirenden Theile darin einverstanden, daß diejenigen Dominical-Gefälle, welche das fürstliche Haus Neuß-Lobenstein und Ebersdorf außerdem im königlich bayerischen Gebiete besitzt, und die von der Krone Bayern bisher nicht eingezogen worden sind, nach den bei der gegenwärtigen Unterhandlung beobachteten Grundsätzen binnen Jahresfrist liquidirt und gegen die dadurch ermittelte Vergütung an die königl. bayerische Regierung cedirt werden sollen.

Berechnung und Gewährung der für die fürstlich Neußischen Häuser verfällig gewesenen Laudemien, Boden- und Erbzinsen.

Art. 10. Für diejenigen Laudemien, Ablösungs-Schillinge, Bodenzinse und Erbzins-Gefälle, welche seit dem Jahre 1810 von den betroffenen Gütern und einzelnen Grundstücken verfallen, bei den k. bayerischen Rentämtern zu Hof und Lichtenberg vereinnahmt und dem k. bayerischen Fiscus verrechnet worden sind, ingleichen für die gegenwärtig auf einigen Gütern noch haftenden Bodenzinskapitalien wird von der kgl. bayerischen Regierung den fürstlich Neußischen Häusern auf den Grund der darüber nach gemeinschaftlicher Verabredung bewirkten Liquidation vollständige Vergütung geleistet (Art. 12.).

Entschädigungs-Summen für die von fürstlich Neußischer Seite aufgegebenen Gebiets-Ansprüche und Lehen-Obereigentums-Rechte.

Art. 11. Mit Berücksichtigung der in Art. 1, 2, 4, 6 berührten Gebietsansprüche des fürstlichen Hauses Neuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie wegen der im Artikel 7 erklärten Verzichtleistung des fürstlichen Gesamthauses Neuß, Jüngerer Linie, auf die von demselben früher ausgeübten Lehenherrlichkeits-Rechte verspricht die Krone Bayern im Ganzen eine Entschädigung von

Vier und dreißig Tausend Gulden rhein.
zu gewähren.

Gegen Entrichtung dieser durch Vergleich festgesetzten Schadloshaltung erklären sich die fürstlich Neußischen Häuser für die erwähnten Ansprüche und Gerechtfame befriedigt.

Vergütung für die an die Krone Bayern cedirten grund- und zinsherrlichen Gerechtsamen.

Art. 12. Ueber den mit Rücksicht auf die k. bayer. Gesetzgebung und beziehentlich nach der königl. Verordnung vom 12. Dezember 1811 veranschlagten Werth der in Artikel 8 und 9 bezeichneten Dominical-Renten, so wie über den Betrag der nach Artikel 10 zu vergüten gewesenen Einnahmen an Laudemien, Ablösungs-Capitalien und Zinsen hat im Laufe der commissarischen Verhandlungen eine Liquidation und Ausgleichung Statt gefunden, deren gemeinschaftliche, den Conferenz-Protokollen beige-fügte Zusammenstellung zur gegenseitigen Anerkennung gebracht worden ist.

Hiernach sind von der Krone Bayern zu vergüten:

Vierhundert acht und dreißig Gulden 9 Kreuzer rhein.
an das fürstliche Gesammthaus Neuß, Jüngerer Linie und

Viertausend Vierhundert und zwanzig Gulden 57 $\frac{1}{2}$
Kreuzer rhein.

an das fürstliche Haus Neuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Ueberweisung der an die Neußische Pfarrei Frössen bisher aus dem bayerischen Rentamte in Hof gezahlten Besoldung und Kapital-Vergütung dafür.

Art. 13. Das fürstliche Haus Neuß-Lobenstein und Ebersdorf übernimmt die Verpflichtung, vom nächsten Jahr an, dem Neußischen Pfarrer zu Frössen die jährliche Besoldung von

Acht und zwanzig Gulden 7 $\frac{1}{2}$ Kreuzer rhein.

zu gewähren, welche derselbe bisher aus dem königl. bayerischen Rentamte in Hof zu beziehen gehabt hat.

Dagegen wird von der Krone Bayern der fünf und zwanzigfache Betrag dieses Reichnisses mit einem Kapital von

Siebenhundert und drei Gulden 7 $\frac{1}{2}$ Kreuzer rhein.

dem gedachten fürstlichen Hause vergütet.

Ausgleichung wegen erfolgter Trennung des bayerischen Ortes Eichenstein von der Neußischen Pfarrei Harra.

Art. 14. Die von der königl. bayerischen Regierung im Jahre 1814 angeordnete Trennung des damals hinsichtlich der Staatshoheit zwischen den beiderseitigen Regierungen strittigen Ortes Eichenstein von dem Verbanne mit der Neußischen Pfarrei Harra wird von fürstlich Neußischer Seits als in Kraft bestehend anerkannt.

Dagegen verspricht die Krone Bayern für die Nachtheile, welche die Parochie Harra in Folge der bemerkten Maaßregeln erlitten hat, auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von

Fünfhundert und Sechzig Gulden 10 Kreuzer rhein.
dem fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf zur Verwendung
für die Pfarrei Harra leisten zu lassen.

Gession der königlich Bayerischen Dominical = Renten im fürstlich
Reußischen Gebiete.

Art. 15. Von der Krone Bayern werden diejenigen Getreiderenten,
welche derselben im fürstlich Reußischen Gebiete zustehen und zeitlich

- 1) mit 67 Schäffel 4 Achtel 12 Maß Korn, 53 Schäffel 3 Achtel
14 Maas Haber, Höfer Gemäß, oder 70 Schäffel 2¹/₂ Mezen
Korn, 55 Schäffel 4¹/₂ Mezen Haber bayerisches Gemäß, aus

12	Gütern und einzelnen Grundstücken zu	Dobereuth,
19	" " " "	" Frössen,
21	" " " "	" Gebersreuth,
15	" " " "	" Göttingrün,
2	" " " "	" Gbriß,
4	" " " "	" Möblereuth,
17	" " " "	" Pottiga,
41	" " " "	" Rothenacker,
9	" " " "	" Seubtendorf,
38	" " " "	" Ullersreuth,
13	" " " "	" Benzka,

191 als sogenannter Pfaffenschäffel;

- 2) mit 1 Schäffel 7 Achtel 1 Maas Korn, 6 Achtel 2 Maas Gerste,
2 Schäffel 3 Achtel 21 Maas Haber, Höfer Gemäß, oder 1 Schäffel
5³/₄ Mezen Korn, 4³/₄ Mezen Gerste, 2 Schäffel 3¹/₂ Mezen
Haber, bayerisches Gemäß, als Zehnten zum 30. Bande und 30.
Beete aus 95³/₄ alten Tagwerken, oder 130 bayerischen Faucherten
Feld zu Möblereuth;

- 3) mit 14 fl. rhein. als bisheriges Pachtgeld für den Schmalfaat-Zehnten
von den unter Nro. 2 bemerkten Grundstücken zum königl. Rentamte
in Hof erhoben worden sind, an die fürstlichen Häuser Reuß, Jün-
gerer Linie, ohne Gewähr für das Einzelne, dergestalt cedirt und
übereignet, daß dieses Gültgetreide mit dem bezeichneten Zehnten
zur Verfallzeit im laufenden Jahre und in Zukunft fortwährend
von den gedachten fürstlichen Häusern in Gemäßheit der denselben
bereits ausgehändigten, durch die Liquidations-Verhandlungen bestä-
tigten Verzeichnisse der Zins- und Zehentpflichtigen, in demselben
Rechtsumfange für sich eingehoben und benutzt werden kann, nach
welchem dieses zeitlich zu Gunsten des königlich bayerischen Fiscus
geschehen ist.

Gleichermaßen cedirt die Krone Bayern unter obigem Vorbehalt die Grund- und Zinsherrlichkeit über folgende Feldgrundstücke und Häuser in Hirschberg:

- 1) ein Tagwerk Feld im Weidenbach;
- 2) eines dergleichen ebendaselbst;
- 3) die Hälfte eines Krautgärtleins ebendaselbst;
- 4) ein Haus mit Hofraith;
- 5) ein Haus mit Scheuer und Gärtlein;
- 6) ein Haus mit der Hälfte eines Krautgärtleins, mit den darauf haftenden Handlöhnen und Erbzinsen, wie solche bei den darüber angestellten Liquidations-Verhandlungen ermittelt und nachher bei den Ausgleichungs-Conferenzen wechselseitig anerkannt worden sind, an die fürstlichen Häuser Neuß, Jüngerer Linie, so daß von denselben Kraft der hierdurch erlangten Dominical-Gerechtsame die bezeichneten, theils unständigen, theils ständigen Gefälle fortan von den betroffenen Verpflichteten eingefordert werden können.

In Gemäßheit dieser Cessionen werden die hierunter betroffenen gült-, zehent-, handlohn-, und erbzinspflichtigen Grundbesitzer hiermit von der königlich bayerischen Regierung an die fürstlichen Häuser Neuß, Jüngerer Linie, überwiesen.

Bergütung für die von der Krone Bayern cedirten Dominicalgefälle.

Art. 16. Die fürstlichen Häuser Neuß, Jüngerer Linie, verpflichten sich, der Krone Bayern für die Cession der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Getreiberenten eine nach den Normen der für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf bestehenden Ablösungsordnung vom 22. März 1836 berechnete Bergütung von

Zwanzig Tausend Vierhundert Acht und siebenzig Gulden
10 Kreuzer rhein.,

ferner für die in demselben Artikel berührten Handlohn- und Erbzinsgefälle ein vergleichenes Ablösungs-Quantum von

Ein hundred Acht und sechzig Gulden 37 $\frac{1}{2}$ Kreuzer rhein.
zu gewähren.

Ausgleichung wegen erfolgter Trennung der Neußischen Orte Pottiga, Saalbach und Arlas von der bayerischen Pfarrei Berg.

Art. 17. In gleicher Weise wird die auf fürstl. Neußischer Seite im Jahre 1824 verfügte Trennung der Neußischen Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas aus der Verbindung mit der bayerischen Pfarrei Berg von der königlich bayerischen Regierung als in Gültigkeit bestehend anerkannt, und dagegen von dem fürstlichen Hause Neuß-Lobenstein und Ebersdorf versprochen, für den der Kirche, den beiden Geistlichen und dem Cantor zu Berg, in den Natural- und Gelbrenten, ingleichen beziehentlich an den

Stol-Gebühren erwachsenen Verlust auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von Zweitausend Vierhundert und sechzig Gulden 40 kr. rhein. der Krone Bayern zur Verfügung zu stellen.

Ablösung des aus dem Neufißchen Frankenwalde jährlich nach Nordhalben zu liefernden Gerech- und Gnadenholzes.

Art. 18. Mit Einverständnis der Krone Bayern wird von dem fürstlichen Hause Neuß-Lobenstein und Ebersdorf, das für den königlichen Landrichter, Pfarrer und Schullehrer zu Nordhalben bisher aus dem Neufißchen Bezirke des Frankenwaldes jährlich verabsolgte sogenannte Gerechtholz an

Acht und zwanzig Lachtern Buchenholz zu 126 Nürnberger Cubikfuß,

ferner

Zwei bergleichen Lachtern, unter dem Namen von Gnadenholz für den Landgerichtsdiener zu Nordhalben bewilligt gewesenes Deputat durch eine auf den Grund der fürstlich Neuß-Lobenstein- und Ebersdorffschen Ablösungs-Ordnung nach dem von den Holzpreisen der letztern 14 Jahre, mit Ausschreibung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahrgänge genommenen Durchschnitts berechneten Vergütung von Dreitausend dreihundert fünf und achtzig Gulden 48 kr. rhein. für immer abgelöst.

Es verzichtet daher die königl. bayerische Regierung gegen Gewährung dieses verglichenen Ablösungsschillings auf jeden weiteren Anspruch hinsichtlich des bezeichneten Holzdeputates.

Dabei verpflichtet sich das nun gedachte königliche Gouvernement, sowohl dem Pfarrer als dem Schullehrer zu Nordhalben künftig den vollen Betrag ihrer bisherigen Holzdeputate aus den königlichen Aararialforsten in Natur verabreichen zu lassen, oder dieselben auf andere Weise schadlos zu halten.

Aufrechnung der gegenseitigen Entschädigungen und Vergütungen.

Art. 19. In Gemäßheit der Stipulationen unter Artikel 11, 12, 13 und 14 sind von der Krone Bayern zu gewähren:

a) dem fürstlichen Gesamthause Neuß, Jüngerer Linie, 34,000 fl. — kr. rhein. für die Cession des Lehen-Obereigenthums an 30 Ritterlehen, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 2, 4 und 6 beschriebenen Gebietsansprüche;

438 fl. 9 kr. rhein. für die Cession der im Namen des gedachten fürstlichen Gesamthausess liquidirten Dominicalrenten;

b) dem fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

4,420 fl. 57 1/2 kr. rhein. für die Cession der diesem fürstlichen Hause insbesondere zugehörige Laudemial- und Erbzinsgefälle;

703 fl. 7 1/2 kr. rhein. die Uebernahme der an die Pfarrei Frössen zu gewährenden jährlichen Besoldung;

560 fl. 10 kr. rhein. die Entschädigung der Pfarrei Harra, wegen der durch die Abtrennung des Weilers Eichenstein erlittenen Verlustes.

40,122 fl. 24 kr. rhein. Summa.

Dagegen sind nach dem Uebereinkommen in Art. 16, 17 und 18 an die Krone Bayern zu vergüten.

a) vom fürstlichen Gesamthause Reuß, Jüngerer Linie.

20,478 fl. 10 kr. rhein. für die Cession des sogenannten Pfaffenschäffels und des Mühlareuther Zehntens;

168 fl. 37 1/2 kr. rhein. die Cession der königl. bayr. Handlohn- und Erbzinsgefälle in und bei Hirschberg.

b) vom fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

- 2,462 fl. 40 kr. rhein. für die Entschädigung der Pfarrei Berg, wegen der durch die Abtrennung der Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas erlittenen Nachtheile;

3,385 fl. 48 kr. rhein. für die Ablösung des aus dem Frankenwalde nach Nordhalben zu liefern gewesenen Holz-Deputats.

26,495 fl. 15 1/2 kr. rhein. Summa.

Wenn nun nach Vorstehendem die fürstlichen Häuser Reuß, Jüngerer Linie

40,122 fl. 25 kr. rhein. zu fordern haben und in Abrechnung hierauf von königlich bayerischer Seite mittelst der bemerkten Cession, Parochial-Entschädigung und Deputat-Ablösung bereits

26,495 fl. 15 1/2 kr. rhein. gewährt sind, so bleiben

13,627 fl. 8 1/2 kr. rhein. Rest,

welche von der Krone Bayern an die fürstlich Reußischen Häuser baar zu vergüten sind.

Die Zahlung dieser Summe wird durch die königl. bayr. Regierung des oberfränkischen Kreises an die fürstlich Reußische Landesregierung in Gera, baar in harten Münzorten, mit Portofreiheit, bis an die Gränze des Königreichs bewirkt werden, sobald das gegenwärtige Abkommen von beiden Seiten ratificirt ist.

Vorbehalt wegen Beitreibung der bei den gegenseitig überwiesenen Grundholden im Rückstande verbliebenen Raudemien und Erbzinſen.

Art. 20. Den fürſtlich Reußiſchen Häuſern bleiben folgende Rückſtände an Dominicalrenten

- a) 4 fl. 48 kr. rhein. fixirtes Lehengeld für 4 Fäſſe aus dem Lehengültchen in Berg (Art. 8. Nro. 2.),
- b) 157 fl. 30 kr. rhein. Kanon aus zwei Dritttheilen eines Hofes in Rößitz (Art. 9. Nro. 1.) 15 fl. 45 kr. auf 10 Jahre ſeit 1831,
- c) 113 fl. 24 kr. rhein. Erbzinſ aus zwei Höfen ebendaſelbſt (Art. 9. Nro. 2.) 3 fl. 9 kr. ſeit 1805 auf 36 Jahre,
- d) 24 fl. 32½ kr. rhein. Erbzinſ aus einem Hofe in Flettersreuth (Art. 9. Nro. 7.) 47½ kr. ſeit 1810 auf 31 Jahre.

300 fl. 14½ kr. rhein. Summe

vorbehalten, und es wird von königlich bayeriſcher Seite darenin gewilligt, daß die bezeichneten Rückſtände im Namen der fürſtlich Reußiſchen Häuſer von den betreffenden Gutſbesitzern eingefordert und, da nöthig, im Adminiſtrativ- oder Gerichtſwege durch Requiſition der competenten Behörden beigetrieben werden.

Gleichergelt läßt die königlich bayeriſche Regierung folgende, nach den Liquidations-Verhandlungen im fürſtlich Reußiſchen Gebiete für ſie fällig gewordenen Handlöhne

- e) 34 fl. — kr. rhein. von einem Tagwerke Feld im Weidenbache,
- f) 28 fl. — kr. rhein. von einem dergleichen ebendaſelbſt,
- g) 5 fl. 37½ kr. rhein. von der Hälfte eines Krautgärtleins im Weidenbache,
- h) 12 fl. 30 kr. rhein. von einem Hauſe mit Hofrecht,
- i) 32 fl. 30 kr. rhein. von einem Hauſe mit Scheuer und Gärtlein,
- k) 17 fl. 30 kr. rhein. von einem Hauſe mit der Hälfte eines Krautgärtleins im Weidenbache (Art. 15. Nro. 1—6),

130 fl. 7½ kr. rhein. Summe

von den betreffenden Gutſbesitzern einfordern, und wird fürſtlich Reußiſcher Seite die Befugniß zur Beitreibung dieſer Rückſtände, wenn es dazu kommen ſollte, anerkennt.

Um die Beitreibung zu befördern, wird beziehentlich durch die königl. bayeriſche Regierung von Oberfranken, die fürſtlich Reußiſche Regierung in Gera, und die fürſtliche Landes-Direction in Ebersdorf an die betreffenden Verwaltungs- und Gerichtſtellen beſondere Weiſung ergehen, damit auf die, gegen die Reſtanten zu ſtellenden Anträge das Erforderliche ſchleunigt verfügt werde.

Gegenseitige Aushändigung der auf die cedirten Rechte sich beziehenden Archival-Akten und sonstigen Nachweise.

Art. 21. Fürstlich Reußischer Seits wird der königlich bayerischen Regierung die Ausantwortung der Archival-Akten, welche auf die unter Art. 7, 8, 9 erwähnten Rechte des Lehens-Dereigenthums und der Grund- und Zinsherrlichkeit, ingleichen auf die Ausübung dieser Eigenthums-Befugnisse Bezug haben, zugesichert.

Im Betreffe der das fürstliche Gesammthaus angehenden Gerechtfame geschieht die Vollziehung dieses Versprechens durch die fürstl. Reußische Lehenscurie in Gera, welche die einschlägigen Akten der königlichen Regierung von Oberfranken in Begleitung eines Verzeichnisses aushändigen lassen wird.

Was die vom fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf cedirten Renten anlangt, so wird die fürstliche Landes-Direction in Ebersdorf die Verabfolgung der Akten bewirken, welche über die in Frage stehenden Gerechtsamen Auskunft geben können.

Gleichergestalt werden durch Vermittlung der königlich bayerischen Regierung von Oberfranken alle auf die Dominical-Renten, welche kraft des 15. Artikels den fürstlich Reußischen Häusern cedirt sind, bezüglich Archival-Akten, Grund-Verzeichnisse, Heberegister und sonstige diese Gerechtfame betreffenden Nachweise der fürstlichen Regierung zu Gera überliefert.

Verabredung wegen commissarischen Vollzugs der gegenseitigen Ueberweisung der gült-, zins- und laudemialpflichtigen Grundbesitzer.

Art. 22. Um die in den Artikeln 8, 9 und 15 stipulirten wechselseitigen Ueberweisungen der bezeichneten gült-, zehent-, erbzins- und laudemialpflichtigen Guts- und Grundstücks-Besitzer gleichförmig in Vollzug zu setzen, sollen binnen vier Wochen nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft von königlich bayerischer Seite durch die Regierung von Oberfranken, von fürstlich Reußischer Seite durch die Regierung in Gera, Commissarien ernannt werden, welchen Ermächtigung zu ertheilen ist, die Eigenthümer der von den cedirten Gerechtsamen betroffenen Güter und einzelner Grundstücke vor die competenten königlichen Landgerichte und fürstlichen Justiz-Nemter laden zu lassen, und den gedachten Grundholden die vertragsmäßige Abtretung und Ueberweisung der wechselseitigen Dominicalrenten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Verabredung wegen geometrischer Aufnahme und commissarischen Verlegung der Landesgränze bei Müßlareuth.

Art. 23. Zur Verhütung künftiger Irrungen wollen das königlich bayerische Gouvernement und das fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und

Ebersdorf, Ersteres durch die Regierung von Oberfranken, Letzteres durch die Landes-Direction in Ebersdorf, sobald als möglich zwei Commissarien ernennen lassen, welche den im Artikel 2 beschriebenen Zug der beiderseitigen Landesgränze vom Ausflusse des Löpenbaches in die Saale an gegen Nordosten bis zum Anfange des königlich Sächsischen Gebietes, nördlich von Münchenreuth und Gebersreuth, geometrisch aufnehmen, auch insbesondere die Gränzlinie vom Dorfe Möblareuth aus, zuerst östlich dem Fahrweg nach Münchenreuth entlang bis zur Gränze der Möblareuther Flur, sodann von hier an nördlich bis zum königlich Sächsischen Territorium gemeinschaftlich durch Baagsteine abmarken zu lassen, und zu künftiger Nachricht über diese Verhandlung ein Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen jedem ein Situationsplan über die vermessene Gränze beizufügen ist, auszufertigen haben sollen.

Zur Ausführung dieses Geschäftes, dessen Kosten gemeinschaftlich zu tragen sind, werden die auftraggebenden Stellen die zwischen ihnen besonders zu verabredende Instruktion seiner Zeit den ernannten Commissarien zur Nachsicht bekannt machen.

Gegenseitige Aufnahme der Stipulationen und Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratification.

Art. 24. Die Krone Bayern und die fürstlichen Häuser Neuß, Jüngerer Linie, nehmen wechselseitig die im gegenwärtigen Abkommen festgestellten Cessionen, Entschädigungen, Vergütungen und Verzichtleistungen für Sich an, und Sie versprechen Sich, Eines dem Andern, feierlichst die treueste Erfüllung der erteilten Zusagen.

Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft wollen die Allerhöchsten und Hohen Contrahenten binnen sechs Wochen vom Abschlusse an gerechnet auswechseln lassen.

Die beiderseitigen Commissarien haben vorstehende Vereinbarung nach reifer Ueberlegung bis auf Allerhöchste und Höchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern und Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten, der Fürsten Neuß zu Schleiß und zu Lobenstein und Ebersdorf abgeschlossen und die darüber abgefaßte Urkunde dreifach gleichlautend ausfertigen lassen, unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Bayreuth den 13. August 1840.

Freiherr von Andrian,
Regierungs-Präsident.

Dr. Reichard,
Regierungs- und Consistorialrath.

v. Imhof, Oberforstmeister.

Publicirt mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Octbr. 1841.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1841. Nr. 43. S. 1005-1036.

44. Bekanntmachung. Die Abtheilung und Purification des sogenannten Freischbezirkes bei Waldsassen an der Gränze gegen Böhmen betreffend.

**Ministerium des königlichen Hauses und
des Aeußern.**

In Folge eines mit der K. K. Oesterreichischen Regierung über die Abtheilung und Purification des sogenannten Freischbezirkes bei Waldsassen an der Gränze gegen Böhmen, woselbst bisher eine gemischte Staatshoheit bestanden hatte, getroffenen Vereinbarung sind

- 1) die Ortschaften Altalbenreuth mit Säuerlingshammer, Gofel, Schönlinb und Boden unter die alleinige Souveränität des Königreichs Böhmen, dagegen
- 2) die Ortschaften Neu-albenreuth, Quernbach, Hagenreuth, Ottengrün, Ernstgrün und Pfudermühle nebst dem Pfuderforste, dem Stadt Egerer Hochwalde, dem Stadt Egerer Wald am Dillenbergl, den St. Clara=Mügerlwald, und den Waldungen des Gutes Ottengrün unter die alleinige Souveränität der Krone Bayern

gekommen, was mit dem Beisatze anburd zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die gegenseitigen Gebietsüberweisungen, so wie die Vorrückung der Vereinszollgränze an die zwischen dem Buchbrunnen und dem Baberbrunnen neu hergestellte Demarcationslinie bereits stattgehabt haben.

München den 20. Juli 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1846. Nr. 26. S. 577—579.

45. Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich vom 2. Dezember 1851 die Regelung einiger Territorial- und Gränzverhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Bayern zc. und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen zc.

von dem Wunsche befeelt, die seit längerer Zeit schon zwischen den beiden Staatsregierungen obschwebenden Unterhandlungen — betreffend eine genauere Feststellung und bessere Regulirung einiger Strecken des die beiderseitigen Staatsgebiete scheidenden Gränzzuges — dem Abschlusse zuzuführen, und sämmtliche, auf diese Angelegenheit bezügliche Fragen end-

gültig zu lösen und zu entscheiden, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar

Seine Majestät der König von Bayern:

Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Röfering, Großkreuz des bayern. Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zc. zc., Allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreichs Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe zc.

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserl. österreichischen Leopolds- und des Franz-Joseph-Ordens zc. zc. Seiner kaiserlich königlichen apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zc. zc.

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens zc. Seiner kaiserlich königlichen apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zc.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeinigt haben.

Art. 1. Es soll künftig auf der Strecke der Donau vom sogenannten Kreitelstein abwärts, von dem Punkte an, wo rechterseits der Donau die bayerische Landesgränze aufhört, bis zu dem Punkte, wo linkerseits am Einflusse des Danelbaches in die Donau die österreichische Landesgränze beginnt, der jeweilige Hauptthalweg der Donau die Hoheitsgränze zwischen beiden Staaten auf dieser ganzen Strecke bilden, berggestalt, daß die linkerseits des Hauptthalweges gelegenen Inseln, Auen, Altaichen und Anschütten zu Bayern, die rechterseits desselben gelegenen Inseln, Auen, Altaichen und Anschütten zu Oesterreich gehören.

Es wird hierbei bestimmt, daß unter der Benennung „Hauptthalweg“ der Thalweg verstanden wird, welcher während des gewöhnlichen niedrigsten Wasserstandes für die Thalschiffahrt der geeignetste Weg ist.

Art. 2. Auf demjenigen Theile der vorbezeichneten Donaustrecke, welcher gemäß der Bestimmung des Art. 1 künftig in das österreichische Hoheitsgebiet fällt, stehen alle Regalien und alles Domänen-Eigenthum fortan Oesterreich zu.

Art. 3. Den Privatpersonen, sowie den Gemeinden und Stiftungen soll der freie Genuß des liegenden Eigenthums und der sonstigen Rechte, welche in Folge des Artikels 1 des gegenwärtigen Vertrages unter österreichischer Hoheit stehen werden, ohne Ausnahme oder Hinderniß gestattet bleiben.

Insbsondere soll den bayerischen Angehörigen, deren Eigenthum und Besitzungen auf den fortan unter österreichischer Hoheit stehenden Inseln, Auen und Anshütten in und an der gedachten Donaufstrecke sich befinden, der von allen Zöllen und Abgaben freie Bezug der Erzeugnisse des Bodens verbleiben.

Art. 4. Auf der in dem Artikel 1 bezeichneten Stromstrecke sollen von keinem Theile weder Schiffahrtsabgaben noch Durchgangszölle jemals erhoben oder eingeführt werden.

Die polizeiliche und Zollaufsicht auf derselben richtet sich nach den Bestimmungen der gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage wegen der polizeilichen und Zollaufsicht auf den Gränzflüssen zwischen den beiden Staaten getroffenen besonderen Uebereinkunft.

Art. 5. Die Landesgränze zwischen Bayern und Oesterreich bei Passau auf dem rechten Ufer der Donau, und des Inn vom Kreittelsstein bis zum Anschlusse an den Inn soll — so weit nicht in Folge der Bestimmungen des Artikels 6 Lit. B. Ziffer 3 daran eine Aenderung eintritt, bergestalt aufrecht erhalten werden, wie sie sich bei der gemeinsamen Gränzbegehung am 1. September 1828 vorgefunden hat.

Art. 6. Im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 5 und um zugleich einige Uebelstände im Zuge der gemeinsamen Gränzlinie zu beheben, werden von beiden Staaten die nachstehenden gegenseitigen Abtretungen und Ausgleichungen zugestanden:

- A. Oesterreich überläßt an Bayern die Hoheit über den, einen Einschnitt in das bayerische Territorium bildenden Gebietstheil des sogenannten Spitz am Hallthurm mit allen davon abhängigen Rechten in dem Maße, daß künftig eine Linie rechtsseitig der Straße (in der Richtung von Berchtesgaden nach Reichenhall) von dem Gränzpunkte am Fuchstein ausgehend und von da in paralleler Richtung mit der Straße dem Laufe des Rötthelbaches bis dahin folgend, wo sich von demselben aus in gerader Richtung eine Linie auf das bayerische Mauthaus zwischen den Gränzsteinen Nro. XLVI und XLV nach der Gränze des Landesgerichts Reichenhall ziehen läßt, auf dieser Strecke die Landesgränze bilden soll.

B. Bayern dagegen überläßt an Oesterreich:

- 1) den einen Einschnitt in das österreichische Territorium bildenden Gebietstheil der sogenannten Freistraße nächst Marzoll, zwischen Großgemain und dem Walserberge, bergestalt, daß diese Freistraße künftig zum österreichischen Gebiete gehören und die Gränze (in der Richtung von Großgemain zum Walserberge) linksseitig dieser Straße laufen soll,
- 2) den Gebietstheil nächst der Almwehr beim hangenden Stein, bergestalt, daß diese Almwehr nebst einem Rayon für einen Werk- und Material-Lagerplatz oberhalb derselben zum österreichischem Gebiete gehören soll.
- 3) die einen Einschnitt in das österreichische Gebiet bildende sogenannte Kreuterleiten nächst der Innstadt von Passau, bergestalt, daß künftig eine die beiden Gränzsteine 12 und 16 verbindende gerade Linie die gemeinsame Gränze zu bilden hat.

Art. 7. Jeder der beiden contrahirenden Staaten überläßt zugleich mit den im Artikel 6 erwähnten Gebietstheilen auch die ihm auf denselben zustehenden Regalien und das Domainen-Eigenthum dem andern Staate.

Eine Aufrechnung oder Ausgleichung in Ansehung des gegenseitigen Erwerbes an Staatsrenten und Eigenthum oder an Flächenraum soll weder bei diesen Abtretungen noch bezüglich der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 stattfinden.

Den Privatpersonen, so wie den Gemeinden und Stiftungen, soll der freie Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, welches in Folge gegenwärtigen Vertrages unter andere Landeshoheit kommt, ohne Ausnahme oder Hinderniß und frei von allen Zöllen und Abgaben gestattet werden.

Den auf den abgetretenen Gebietsparzellen ansässigen Untertanen sammt ihren Familien bleibt der freie Rücktritt in den Staat, welchem sie bisher angehörten, innerhalb zehn Jahren vorbehalten.

Art. 8. Die Gränzlilien, wie solche gemäß Artikel 1 und 5 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt und zur Ausführung des Artikels 6 noch näher festzusetzen sind, sind sogleich nach Ratification derselben von österreichischen und bayerischen Bevollmächtigten und Ingenieuren gemeinschaftlich zu bestimmen und aufzunehmen.

Die gemeinschaftliche Aufnahme ist der Genehmigung der beiden Regierungen zu unterstellen und darauf hin die Vermarkung der neuen Gränzlinie, mit Ausnahme jener im Thalwege der Donau, zu vollziehen

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden längstens vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet — zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf v. Lerchenfeld.

(L. S.) gez. F. Schwarzenberg.
Feldmarschall-Lieutenant.

(L. S.) A. Baumgartner.

Publizirt mit Staatsministerial-Bekanntmachung vom 22. Juni 1852.

Die Ratificationen sind ausgewechselt am 14. Mai 1852.

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1852. Nr. 34. S. 71, 7 u 731—738.

Nachtrag zu Abtheilung II „Landes-Hoheits-, Territorial- und Gränz-Verträge.“*)



I. Acte der Uebergabe der Graffschaft Tyrol und der Fürstenthümer Trient und Brixen an Seine Majestät den König von Bayern d. d. Innsbruck den 11. Februar 1806.

Wir Unterzeichnete, ernannte Kommissarien zur Uebergabe der gefürsteten Graffschaft Tyrol und der Fürstenthümer von Brixen und Trient an Seine Majestät den König von Bayern, nach Inhalt des Art. 8 des Preßburger-Friedens, welcher den 26. Dezember 1806 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, dann Seiner Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich unterzeichnet werden;

Namentlich

Jakob Peter Drillard Billemanzy, Musterungs-Inspecteur en Chef der großen Armee, Offizier der Ehrenlegion, hiezu ernannt von Seiten Seiner Excellenz, des Herrn Alexander Berthier, Reichsmarschall, Kriegsminister, Großkreuz der Ehrenlegion, Chef von der ersten Kohorte, Oberstjägermeister, Großkreuz der Orden des rothen und schwarzen Adlers von Preußen, Generalmajor von der großen Armee, mit Vollmacht versehen von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Napoleon;

und Karl Maria Rupert Graf von Arco, Kammerherr, geheimer Rath, Kommenthur des Ritterordens des heiligen Georgs, und allergnädigst ernannter Hofkommissär von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

*) Endlich nach mehr als halbjährigen vergeblichen, ebenso zeitraubenden als kostspieligen Bemühungen ist es dem Herausgeber gelungen, „Oesterreichs Archiv des rheinischen Bundes,“ ein Werk, das im Buchhandel gänzlich vergriffen, nur äußerst selten im Antiquariat vorkommt, und ebenso selten sich selbst auf Staatsbibliotheken vorfindet, in Besitz zu erhalten, und es gereicht ihm zur frohen Genugthuung, hiedurch endlich in den Stand gesetzt zu sein, einige dieser Sammlung noch fehlende sonst aber nirgends veröffentlichte Staatsverträge u. nachliefern und somit eine noch vorhandene Lücke vollständig ausfüllen zu können.

Haben uns, nach vorläufig genommenen Maaßregeln zu dieser Ueberlassung, vereinigt, um den Anfang, die Gränzen, die Rechte und die Bürden der gefürsteten Grafschaft Tyrol und der Fürstenthümer Trient und Brixen zu bestimmen, so wie wir solche anerkannten, und wornach wir zu folgendem Abschluß gekommen sind:

1. Was der Anfang und die Gränzen der gefürsteten Grafschaft Tyrol und der Fürstenthümer Trient und Brixen betrifft, so sollen sie die nämlichen sein und verbleiben, wie sie bei Entstehung des gegenwärtigen Krieges waren. Seine Majestät der König von Bayern soll diese gefürstete Grafschaft und die Fürstenthümer, welche ihm hiermit überlassen werden, in dem Maaße und der Souveränität, und allen daran hangenden Rechten, Titeln, Vorrechten besitzen, wie Seine Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich diese besagte gefürstete Grafschaft Tyrol und die Fürstenthümer von Brixen und Trient besessen hatte.

Mit Ausnahme eines Landes, so gegen Mittag und West einer Linie entlegen ist, welche gezogen wird, wie folgt:

An der großen Straße von Torbole, so an dem Garba-See liegt, gegen Roveredo zu: — von Torbole nach Mori: — von Mori nach dem Laufe des Flusses Commeraso bis zu dessen Ausfluß in die Etsch — dann dem Laufe der Etsch nach bis an die Ala gegenüber, und von Ala bis an die Gränze.

Die Gränzen von dieser Linie sind Torbole — Nago — Verbe — Santa Maria — die Mündung von Commeraso — das rechte Gestad der Etsch ganz nahe bei Ala, Ala selbst und jener Punkt, der die Gränze von Italien, so Ala ganz nahe liegt, ausmacht.

Der Kaiser der Franzosen und König von Italien bleibt im Besitze oben genannter Gränzen, bis mit dem König von Bayern eine Uebereinkunft getroffen sein wird, welche dann die militärische Linie zwischen dem Königreiche von Italien und dem italienischen Tirol bestimmen soll. *)

2. Was die Bürden betrifft, so werden Seine Majestät der König von Bayern sich hinsichtlich derselben an jene Bestimmungen binden, welche der 9. Artikel des Friedensschlusses von Preßburg darüber enthält, insoferne Seine Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich durch den oben erwähnten Artikel von jeder Haftung wegen was immer für Schulden befreit werden, die das Haus Oesterreich hinsichtlich dieser Besitzungen kontrahirt und auf dem Grund und Boden der besagten gefürsteten Grafschaft Tyrol und der Fürstenthümer Brixen und Trient verhypothekirt hat.

*) Conf. vorst. sub Nro. 5 S. 173. Vertra: zwischen Frankreich und Bayern vom 25. Mai 1806.

Ueber welches die unterzeichneten Kommissarien im Namen ihrer Kommittenten übereingekommen sind, nachdem sie hinlänglich durch gegenseitige Auswechslung ihrer Vollmachten autorisirt waren.

Der Musterungs-Inspecteur en Chef Vиллеманzy übergab im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs Napoleon dem Herrn Grafen Karl von Arco Excellenz die gefürstete Grafschaft Tyrol und die Fürstenthümer von Trixien und Trient, so wie sie dormalen bestehen, mit allen Rechten, welche daran kleben, und den Bürden, welche darauf haften, ausgenommen, was im gegenwärtigen Akte reservirt wurde, welche Uebergabe auch solcher im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern angenommen hat.

Sechsfach gefertigt zu Innsbruck den eilften Februar im Jahre eintausend achthundert und sechs.

Unterz. (L. S.) Karl Graf von Arco, Seiner Königl. Majestät von Bayern Hofkommissär in Tyrol.

Jacques Pierre Orillard Vиллеманzy, commissaire de Sa Majesté, l'empereur des Français, roi d'Italie.

Oesterreicher Archiv des rheinischen Bundes, Jahrg. I. Nr. IV. S. 2.

II. Patent Seiner königlichen Majestät von Bayern, zur Besitzergreifung des Landes Tyrol und Vorarlberg. München den 22. Jänner 1806.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern, des heil. römischen Reiches Erzpfalzgraf, Erztruchsess und Churfürst zc.,
entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner römischen auch österreichisch-kaiserlichen und königlichen Majestät am 26. Dezember 1805 zu Preßburg errichteten Friedensschluß, und durch die in Gemäßheit desselben zwischen beiden Mächten und Uns getroffene Vereinbarung es dahin gebothen ist, daß Uns, Unseren Erben und Nachkommen und ganzem königlichen Hause unter andern Landen und Orten die Fürstenthümer Trixien, Trient und die gefürstete Grafschaft Tyrol, so wie die vorarlbergischen Herrschaften zugeheilt und zugeeignet werden sollen, dergestalt, daß diese Länder auf ewige Zeit Unserm Szepter angehören und bei Unserm königlichen Hause verbleiben, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone darin alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in Unsern andern Staaten geschieht, besitzen und ausüben sollen; so haben Wir in Folge des

oben erwähnten Einverständnisses beschloffen, nunmehr von genannten Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, allen ihren Orten, Zugehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehensleuten, Einsassen, Civil- und Militärbeamten, Magistraten der Städte und endlich von sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, wessen Standes und Würde sie sein mögen, hieburch so gnädig als ernsthaft, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und ermahnen dieselben, sich dieser Besitznehmung und den zu diesem Ende von Uns angeordneten Befehlshabern, Kriegsvölkern und Commissarien auf keine Weise zu widersetzen, sondern vielmehr Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesfürsten anzusehen und zu erkennen, vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue zu erweisen, sich jedes Recurses an auswärtige Behörden unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung zu enthalten, und demnächst, so bald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbshuldigung zu leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung: daß Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade, und landesväterlichem Wohlwollen, jederzeit zugehan sein, allen Schuß kräftigst angebeihen lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden, um sie in dem möglichsten Grade, und ebenso als Wir es in Absicht Unserer übrigen getreuen Unterthanen stets zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme gedachter Lande und der öffentlichen Staatsverwaltung in denselben, Unserem Kammerer, wirklichen geheimen Rath und Georgi-Ordens Commenthur, Carl Maria Rupert Reichsgrafen von Arco, als Unserm Hofcommissär, übertragen und befehlen, daß unter seiner speciellen Direction ein ihm untergeordnetes Corps Unserer Truppen die Besitznahme bewerkstelligen und die von ihm ernannten Commissäre die dabei vorkommenden weiteren Civil-Geschäfte ausrichten sollen.

Wir erwarten demnach von sämtlichen Einwohnern und Unterthanen obiger Lande, daß sie den von diesen Behörden in Unserem Namen zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen Folge leisten werden.

Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand alle gegenwärtig dort angestellten Bedienstete und Beamte in ihren Functionen verbleiben, und ihre Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange bergestalt einstweilen fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst-eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22. Januar 1806.

Unterzeichnet:

(L. S.) Maximilian Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Österreichischer Archiv Jahrg. I. Nr. IV. S. 6. *)

III. Vertrag zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Württemberg über die Gränzberichtigung d. d. München den 3. Juni 1806. **)

Seine königliche Majestät von Bayern und Seine königl. Majestät von Württemberg, von der aufrichtigsten Neigung zu dauernder Befestigung einer wechselseitigen wahren Freundschaft, und eines unge störten nachbarlichen Einverständnisses ebenso sehr geleitet, als von der Nothwendigkeit überzeugt, daß hierzu nur eine gütliche Befestigung der verschiedenen — bei Gelegenheit der neuesten Länderacquisition sich ergebenden Mißverständnisse nach einer auf den ganzen Umfang der Verhältnisse berechneten durchgreifenden Norm führen können, haben den Entschluß gefaßt, zu diesem wichtigen und wohlthätigen Zwecke zu Ende Januars dieses Jahres unter der freundschaftlich veranstalteten Vermittelung Seiner Majestät, des Kaisers von Frankreich, in der Person des kais. königl. französischen Gesandten, Staatsraths Otto, die Unterhandlungen in München eröffnen zu lassen.

Hierzu wurden als Bevollmächtigte ernannt:

Von Seiten Seiner königl. Majestät von Bayern, der erste dirigirende Staats- und Conferenz-Minister Freiherr von Montgelas und der wirkliche geheime Rath und bevollmächtigte Minister bei der Reichsversammlung etc., Freiherr von Rechberg.

Von Seiten Seiner königl. Majestät von Württemberg, der Kämmerer und außerordentlich bevollmächtigte Gesandte an dem k. bayerischen Hofe, Freiherr von Bothmer und der geheime Legationsrath von Wucherer.

Nach ausgewechselten Vollmachten sind in Konferenzen und mittelst mehrerer fortgesetzter mündlicher und schriftlicher Kommunikationen die

*) Die übrigen Aktenstücke über die Besitzergreifung Tyrols, Trients und Brixens stehen in Paulis und Hörrmanns Sammler für Geschichte und Statistik von Trient Bd. I. St. 1.

**) Vorstehend sub Nro. 6. S. 175. befindet sich ein nur den §. 2 enthaltender Auszug aus diesem Vertrage in französischer Sprache.

verschiedenen und mannigfaltigen Verhältnisse beider königlichen Höfe in Beziehung auf die neu acquirirten — und vorherbesessenen Länder in genaue Erwägung gezogen, und ist zuletzt folgende verbindliche Uebereinkunft zu Stande gebracht worden.

§. 1. Um jedem Anlaß zu künftigen Mißverständnissen mit Sicherheit vorzubeugen, und jede mögliche Kollision, die sich sowohl in Beziehung auf die beiderseitigen Länder selbst, als auch in Beziehung auf die Verhältnisse der in denselben liegenden fremden Besitzungen, jetzt oder in Zukunft ergeben könnte, voraus abzuschneiden, wird eine Territorialpurifications-Linie dergestalt festgesetzt, daß dieselbe eine vollständige Scheidung des Territoriums, der Besitzungen, der Gefälle und der über Ingesessene auszuübende Rechte, auch der damit verbundenen Hoheits-, Lehensherrlichkeits- und Eigenthumsrechte aller Art, sowohl in den gegenseitigen eigenen Staaten, als den innerhalb der gezogenen Linie gelegenen anderen Gebieten begründen solle, und daß folglich auf der königl. bayerischen Seite die Krone Württemberg — und auf der königl. württembergischen Seite die Krone Bayern durchaus nichts von Hoheits-, Lehens- und Eigenthumsrechten, und allen andern rechtlichen Ansprüchen und Befugnissen mehr zu suchen hat, vielmehr sämmtliche Rechte des einen der allerhöchsten Höfe, welcher Art sie seien, die auf der entgegengesetzten Seite der angenommenen Linie stattfinden, kraft gegenwärtigen Vertrages in ihrer vollen Kraft und Maaße auf den andern königlichen Hof übergehen.

§. 2. Diese Linie nimmt ihren Anfang bei der Territorialgränze, welche bisher zwischen dem Fürstenthum Ellwangen und der Grafschaft Dettingen-Spielberg bestanden, läuft nach dieser fort bis an die Gränze zwischen Ellwangen und Dettingen-Balbern, zieht sich von da an westlich um die Gebiete von Rappenburg und Lauchheim, sodann östlich um das Neresheimische bis an die alte württemberg- und pfalzneuburgische Gränze, woselbst die Orte Dischingen, nebst den übrigen daselbst gelegenen fürstlich-taxischen Besitzungen, jedoch mit Ausnahme der ehemals Kloster Neresheimischen, die für Württemberg verbleiben, für Bayern ausgeschieden sind, läuft sodann nach der württemberg- pfalzneuburgischen Gränze fort, so daß Kaltenburg, Lantal, Stetten, Oberstöttingen mit Bargaweiler, Niedhausen, Regendorf, Schwarzwanzen, Niederstöttingen, Bissingen, sammt Bachingen und Böschingen an Bayern fallen; dann geht sie nach der alten württemberg-ulmischen Gränze fort bis an die Herrschaft Neckberg, woselbst der rettenbacher Forst, Degenfeld, Winzingen, Reichenbach, die nördlich von den Schlößern Ramsberg und Staufeneck gelegenen Höfe, auch Vernbach und Salach, alles, mit seinen Markungen Württemberg — Böhmenkirch, Weissenstein und Renningen hingegen, ferner die Schlößer Ramsberg und Staufeneck, Klein- und Großfüßen mit ihren Markungen Bayern zufallen; von hier geht es über die Fils zwischen dem alt-ulmischen

und württembergischen Gebiete bis an die Gränze der Herrschaft Wiesensteig, längs der östlichen Seite dieser Gränze bis an die Gegend von Merklingen, und von dort an der alt-württembergischen Gränze fort, den alt-württembergischen Ort Lautrach für Württemberg einschließend; Arnegg und Dietingen Württemberg — Herrlingen und Klingenstein aber Bayern zutheilend — bis Ehrstetten, von da nach der alt-württembergischen Gränze fort, um die Markung von Pfrauinstetten und Donaurieden herum, wodurch Wernau, Erbach, Donaurieden Bayern — und Dischingen Württemberg verbleibt — an die Donau, und von dort geht die Linie über die Donau hinüber und der Lauf der Riß bildet die Scheidung, doch so, daß das Kurbaden zugehörige, ehemals biberach'sche Gebiet außer aller Berührung bleibt.

Wenn hier das Biberacher Gebiet, da man mit Seiner kurfürstlichen Durchlaucht von Baden hierüber noch nicht übereingekommen ist, berzeit außer aller Berührung bleibt, so daß sich das Territorium von Bayern östlich, das Territorium von Württemberg aber westlich, um dasselbe herumzieht, so haben jedoch beide königliche Höfe sich verbindlich erklärt, daß, wenn der eine oder der andere das biberacher Gebiet in der Folge der Zeit an sich bringen sollte, der erwerbende königliche Hof die auf der entgegengesetzten Seite der Riß gelegenen Gebietstheile von Biberach dem andern gegen gleichartige annehmbare Vergütung abzutreten habe; oberhalb des biberacher Gebiets theilt sodann die Scheidungslinie das gräflich-waldsee'sche Gebiet, sammt dem dazu gehörigen Gericht Schwarzach auf die württembergische Seite und zieht sich Wolfegg auf bayerischer Seite lassend, an der Gränze der Landvogtei Altdorf bis Berg hinab. Von Berg scheidet die Linie Altdorf mit allen Bestandtheilen dieses Amtes für Württemberg ab, und geht in schiefer Richtung, Unter- und Oberäckerreite, Gundelbach, Lachen und Burach, diese Orte für Württemberg nördlich lassend, bis an die nordöstliche Seite der Markung von Ravensburg, sodann die nördliche Seite von dieser Markung fort über die Schüßen, und dann die Schüßen herunter bis Oberbaumgarten, beides Bayern zutheilend; alsdann bis an die St. Jerger Kapelle, solche nördlich auf württembergischer Seite lassend, über die Nachbach bis an die Stadtmarkung von Buchhorn, welche ganz auf die bayerische Seite fällt und von da an den Bodensee.

§. 3. Man hat zwar bei den bisherigen Unterhandlungen und bei Bestimmung dieser Linie die Kolleffelsche Karte zum Grunde gelegt, und zu diesem Ende sind zwei Exemplare dieser Karte von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden; es sollen dieselben auch bei dem Vollzug dieses gegenwärtigen Vertrags zum Grunde gelegt werden, jedoch so, daß in allen Fällen, wo sich zwischen den wahren Gränzen eines Landes theils und der kolleffelschen Karte eine Verschiedenheit zeigt, nicht die

Parte, sondern die alte Gränze entscheidet, insoferne nicht im vorherstehenden §. 2 eine ausdrücklich bestimmte Disposition eine eigene Norm gibt.

§. 4. Bei allen Orten, welche an dieser Linie und insbesondere auch an den beiderseitigen Ufern der Riß und Schußten liegen, soll die Gränze bei dem Vollzuge des Vertrags so rektificirt werden, daß die ganze Markung eines jeden Orts demjenigen Theil zufällt, auf dessen Seite der Ort selbst gelegen ist, damit aus Vertheilung der Ortsmarkungen nicht gemeinschaftliche Inconvenienzen entstehen.

§. 5. Da die an der Werniz gelegene Herrschaft Weitingen durch obige Linie ganz von den übrigen württembergischen Staaten abgeschnitten ist, so wird für dieselbe der freie Verkehr mit den königl. württembergischen Staaten sowohl, als mit den königlich bayerischen Staaten und andern angränzenden Ländern dergestalt bedungen und verbindlich zugesagt, daß keine Sperre oder neuere Zollerhöhung solchen beschränken soll. Auch bleiben Seine Majestät, der König von Württemberg, befugt, zur Erhaltung innerer Ordnung und Sicherheit dieser Herrschaft, militärische Commandi jederzeit ungehindert dahin abzuschicken.

Dagegen wird königl. württembergischer Seits der Krone Bayern in Ansehung der Stadt Buchhorn der ungehinderte Gebrauch der bisherigen Straße für Salzfuhrn, wie solche unter Oesterreich stattgefunden, zugesichert.

Königlich bayerischer Seits wird übrigens die Verbindlichkeit übernommen, die von Süssen über Wiesenstein bis an die württembergische Gränze schon bestehende Straße, als eine Vicinalstraße, so weit als das bayerische Territorium reicht, unterhalten zu lassen, und daß zur Erleichterung der Kommunikation mit der Hauptstadt Stuttgart, nicht nur dem freien Gebrauch dieses Weges den königl. württembergischen Behörden und Unterthanen kein Hinderniß entgegengesetzt, sondern auch der Zoll von Kleinsüssen für dieselben nicht erhöht werden.

§. 6. Ungeachtet durch die oben bezeichnete Linie die gegenseitigen Abtretungen und Verzichtleistungen im Allgemeinen schon genau bestimmt sind, so hat man doch beiderseits für gut angesehen, wenigstens die Hauptgegenstände derselben in gegenwärtigem Staatsvertrag namentlich aufzuführen.

Solchem nach wird von Seiner Majestät dem König von Bayern für Sich, Ihre Erben und Regierungsnachfolger unter feierlicher Verzichtleistung auf alle Rechte und Ansprüche an Seine Majestät, den König von Württemberg, abgetreten:

Die Herrschaft Wiesensteig, das Obervogteiamt Döffingen, die bisher königlich bayerischen Unterthanen und Rechte in den Orten Wippingen, Ringingen und Jatzhausen; die Gebietstheile der Stadt Ravensburg am rechten Ufer der Schußten, und zwar alle diese Territorialgegenstände nach

dem vorausgesetzten Hauptgrundsatz mit allen und jeden Hoheits-, Lehenherrlichkeits-, Eigenthums- und Dienstbarkeitsrechten ohne Ausnahme, sodann die von dem Kloster Elchingen herrührende Weingült in Schorn-
dorf, die einzelnen Rechte, Güter und Gefälle zu Heilbronn, Wimpfen, Flein, Eßlingen, der zwischen Heilbronn und Wimpfen gelegene Hirschhof, nebst den dazu gehörigen Rechten, über dem Spital zu Wimpfen, der rettenbacher Forst, die im Württembergischen gelegenen Kameralgegenstände, welche von dem Hoch- und Domstift Augsburg, von Ulm, von Pfalzneuburg, vom Kloster Obermädlingen u. s. w. herrühren.

Auf gleiche Weise werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg für Sich, Ihre Erben und Regierungsnachfolger, unter gleichmäßiger Verzichtleistung auf alle Rechte und Ansprüche an Seine Majestät den König von Bayern abgetreten:

Das Stabsamt Gebfattel, das Stabsamt Nördlingen, die Schulheiserei Kaufstetten, das Amt Ausnang, das Amt Gebratzhofen; die jenseits der Linie liegenden Aemter der untern Landvogtei, nämlich: Boshen, Pferrich, Grünkraut, Bodeneck und Eschach, die Hoheit über Neuravensburg, Buchmannshausen, Orsenhausen und Zell.

Alle diese Territorialgegenstände nach dem vorausgesetzten Hauptgrundsatz mit allen und jeden Hoheits-, Lehenherrlichkeits-, Eigenthums- und Dienstbarkeitsrechten ohne Ausnahme. Sodann die sechs Lehenhöfe bei Eglisweiler, Rohrdorf und Bentels, die Pflieg Langenau; die Gefälle der Pflieg Niederstozingen und andere bisher im königl. bayerischen Gebiete bezogenen Gefälle.

§. 7. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese namentliche Aufzählung der Hauptgegenstände gegenseitiger Abtretung der oben §. 1 aufgestellten Regel durchaus nicht zum Präjudiz angeführt werden kann, vielmehr auch die hier nicht benannten Gegenstände ebenso gegenseitig mit abgetreten und verzichtet sein sollen, als ob sie hier ebenfalls namentlich aufgezählt worden wären, und daß es überhaupt im ausgedehntesten Sinne bei jenem durchgreifenden Grundsatz sein unabänderliches Verbleiben haben soll, daß keiner der beiden königl. Höfe, auf der entgegengesetzten Seite der Territoriallinie irgend ein Hoheits- oder Eigenthumsrecht, wie solches Namen haben möge, zustehen soll.

§. 8. Und da ein Hauptgesichtspunkt bei der Uebereinkunft über die verglichene Linie zugleich dahin gerichtet war, daß sämmtliche wegen der neu erworbenen vorberösterreichischen Besitzungen zwischen beiden königlichen Höfen entstandene Mißverständnisse und gegenseitig geäußerten Ansprüche dadurch gänzlich gehoben sein sollen, so erklären beide Allerhöchste contrahirende Theile zum Ueberfluß solches noch ausdrücklich, wie sie dann hierdurch gegenseitig auf alle von den vorberösterreichischen Besitzungen herrührende mögliche Ansprüche ohne Ausnahme, mithin insbesondere von

königlich württembergischer Seite, auf die der Krone Bayern zugefallenen Herrschaften Wiblingen, Kirchberg, Wiefenhorn, ingleichen auf die ehemals weingarten'schen durch Tausch an Oesterreich gekommenen, im vorarlberg'schen und tettnang'schen gelegenen Besitzungen, und auf gleiche Weise von königl. bayerischer Seite auf die Stadt Ehingen und deren Gebiet, Schelklingen, Urspring u. s. w. feierlich Verzicht geleistet wird.

§. 9. Ebenso verhält es sich auch in Ansehung der teutschordenschen Kommenden, Güter und Gefälle, indem schlechthin die gezogene Linie zwischen beiden königlichen Höfen den Besitz derselben mit allen Hoheits-, Lehens- und Eigenthumsrechten bestimmen soll; wie dann auch vermög dieses hier ebenfalls durchgreifenden Grundsatzes Seiner königl. Majestät von Bayern unter andern auf die Kommende Kapfenburg und Rauchheim, und Seine königliche Majestät von Württemberg auf alle teutschorden'sche Besitzungen im Nieß feierlich Verzicht leisten.

Was aber die auf die königl. württembergische Seite fallende Kommende Altschhausen insbesondere betrifft, so werden zwar, da, nachdem von dem vermittelnden kaiserl. königl. französischen Gesandten Otto gemachten Vorschlag, dieselbe zwischen den drei Höfen Bayern, Württemberg und Baden zu gleichen Theilen getheilt werden soll, Seine königliche Majestät von Bayern den bisher gehaltenen Besitz dieser Herrschaft an Seine königl. Majestät von Württemberg abtreten und verzichten zugleich auf den Ihnen gebührenden dritten Theil derselben, welchen Sie mit allen Hoheitsrechten, Gütern und Gefällen an Württemberg abtreten. Es soll jedoch die Ueberlassung des Besitzes dieser Herrschaft an Württemberg Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Baden in Ansehung des Höchstdemselben gebührenden dritten Theils der Herrschaft nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 10. Gedachte Linie macht auch die Norm der gegenseitigen Rechte und Verhältnisse in Ansehung der ritterschaftlichen Besitzungen, über welche ebenfalls die Landeshoheit mit ihren Ausflüssen demjenigen königl. Hofe zufällt, dem die verglichene Linie dieselbe zuspricht, in welcher Rücksicht die Höfe auch zugleich auf alle ältere Rechte und Ansprüche, welche ihren Häusern auf einzelne ritterschaftliche Orte zustanden, wie besonders auf alle Lehensherrlichkeit, hiermit ausdrücklich Verzicht leisten, und solche einander gegenseitig abtreten.

§. 11. Um jedoch durch diese verschiedenen Bestimmungen nicht in die Privatverhältnisse der Kommunen, piorum corporum etc. zu sehr einzugreifen, sondern vielmehr die Existenz dieser Korporationen zu sichern, wird festgesetzt:

- a) daß die Rechte, Besitzungen und Gefälle, welche bürgerlichen Gemeinheiten, noch bestehenden heiligen Fabriken, Armenpflegen, Spitalern und andern Korporationen, auch einzelnen Untertbanen in den gegen-

seitigen Territorien, so wie in den von denselben inkorporirten fremden Distrikten zustehen, denselben, jedoch unter Vorbehalt der Souveränität und Landeshoheit derjenigen Krone, in deren Territorium sie gelegen sind, auch in Zukunft wie bisher verbleiben sollen, mit der näheren Bestimmung, daß, wenn etwa an einem oder dem andern Orte die Landeshoheit über dergleichen Besitzungen bisher streitig gewesen sein sollte, in Zukunft deren Anerkennung für denjenigen Hof, in dessen durch jene Linie abgeordneten Theile sie fallen, keinem Anstand oder Widerspruch unterworfen werden dürfe.

- b) Daß alle dergleichen Naturalerzeugnisse, auch Gülten, Zehenden von den Vorstehern und Administratoren gedachter Korporationen, so wie von den Grundeigenthümern ungehindert und zollfrei von dem Orte der Produktion oder Erhebung in den Ort des Wohnsitzes des Administrators, Vorstehers oder Grundeigenthümers gebracht, und in deren Bezug durch Anlegung von Sperrern, durch Abgaben oder auf andere Art nicht erschwert werden dürfte; jedoch soll jedem Theil frei stehen, die zur Vermeidung eines Unterschliefes nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen.
- c) Daß dies namentlich auch in Ansehung der auf die königl. württembergische Seite fallenden Waldungen der Stadt Pöppingen gelten solle, insofern solche wirklich dieser Kommune oder ihren piis corporibus angehören, und nicht bereits zu den königlich bayerischen Domänen gezogen worden sind, als in welchem letzterem Fall sie der Krone Württemberg zufallen.

§. 12. Die Flüßchen Riß und Schußen sind da, wo sie die Gränze zwischen beiderseitigen Territorien machen, nach Eigenthums- und Hoheitsrecht gemeinschaftlich. Der Gebrauch derselben bis zu ihrem Ausflusse in die Donau und in den Bodensee soll für die beiderseitigen Unterthanen von keinem Theil erschwert, auch ohne Einwilligung des andern kein Wasserzoll angelegt werden; die Fischerei bleibt denjenigen, die sie hergebracht haben mögen.

§. 13. Nach Verlauf der ersten vierzehn Tage von der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Ratification und Auswechslung dieses Vertrags sind von den beiden königlichen Höfen bevollmächtigte Kommissarien zu ernennen, welche mit Zuziehung der Gränzbeamten nach den vorstehenden vertragsmäßigen Bestimmungen die Gränze in ihrem Detail rektificiren, mit Gränzzeichen versehen, und eine genaue umständliche Gränzbeschreibung fertigen, diese auch auf den beiden unterzeichneten Exemplaren der kollektischen Karte auftragen sollen, welches Geschäft zwar mit aller Pünktlichkeit, aber dabei mit möglichster Beschleunigung unausgesetzt betrieben und vollendet werden muß.

§. 14. In Rücksicht auf den Revenüen-Bezug wird der Erste Mai dieses Jahres als Abtheilungsnorm angenommen, und jeder Theil tritt von diesem Termin an in den Revenüen-Bezug der Abtretungsobjekte ein.

Die Ausstände bei den Unterthanen und andern Schuldnern der Rassen bleiben ein Eigenthum des abtretenden Theils. Eine gegenseitige Uebernahme derselben hängt von beiderseitiger Uebereinkunft und Abrechnung ab. Sollte solche nicht zu Stande kommen, so wird jeder Theil seine Beamten anweisen, sich gegenseitig zu deren Beitreibung möglichst behülflich zu sein.

§. 15. Damit durch diese aus den eingetretenen höheren und wichtigen Gründen auf eine definitive Ueberweisung der gegenseitigen Abtretungsobjekte mit Umgehung der sonst gewöhnlichen finanziellen Evaluationen gerichtete Uebereinkunft keiner der kontrahirenden Allerhöchsten Höfe einem allzubedeutenden Verlust ausgesetzt werden könne, wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß in dem Fall, wenn einer der beiden königlichen Höfe innerhalb einer Jahresfrist vom Tage der vollzogenen Uebernahme an gerechnet, einen die Summe von fünftausend Gulden rheinisch übersteigenden wahren und bleibenden Verlust an Revenüen entdecken sollte, und allenfalls gesinnt wäre, den Ersatz für das Surplus, nicht aber für die Summe von 5000 fl. selbst zu fordern, solcher von dem gewinnenden Theile ohne alle Schwierigkeit nach folgenden Grundsätzen zu leisten sei:

1. Unbeständige Gefälle und Revenüen werden nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt berechnet.
2. Die ständigen dagegen nach einem Maasstab, wie sie vor dem Krieg bezogen wurden, berechnet.
3. Der Ertrag der Waldungen wird nach Verschiedenheit des Grund und Bodens und der Holzgattung berechnet, und nach drei Klassen, die erste zu Ein Gulden Sechs und dreißig Kreuzer, die zweite Klasse zu Ein Gulden Zwölf Kreuzer und die dritte zu Acht und Bierzig Kreuzer jährlichen Ertrages, auf den Morgen angesetzt.
4. Soll dabei keine Rücksicht genommen werden, ob der Ueberschuß in ständigen oder unständigen Gefällen bestanden hat, sondern lediglich der nach obigem Maasstab berechnete jährliche Verlust ersetzt werden. Dabei können aber die ritterschaftlichen Steuern, sowie die Revenüen von Deutschordensgütern (Altshausen und den bei den Unterhandlungen mit aufgerechneten Ort Dischingen ausgenommen) nicht mit in den Kalkül gezogen werden.

§. 16. Die bei den gegenseitig abzutretenden Aemtern befindlichen Beamten und übrigen Angestellten sind bei ihrem bisherigen Gehaltsbezug zu belassen.

§. 17. Alle Abtretungsobjekte, welche zu den von beiden Kronen vor dem Preßburger Frieden besessenen Landen gehören, werden frei von allen

Staatsschulden (die einst zu regulirenden Kreis Schulden allein ausgenommen) gegenseitig übergeben; dabei versteht es sich von selbst, daß die Kommunen ihre Kommunalschulden forthin auf sich behalten.

Was die Vertheilung der auf den durch den Preßburger Frieden neu acquirirten Landen allenfalls haftenden Staatsschulden betrifft, so hat die Krone Württemberg davon den ganzen, auf die untere Landvogtei sich seiner Zeit etwa ergebenden Betrag und die Hälfte des Betreffs auf die obere Landvogtei zu übernehmen, weil die Krone Bayern Staatsschulden freie Aequivalente dagegen cedirt hat.

Die auf den Kassen der ehemaligen Ritterkantone Donau und Kocher, wovon der Krone Bayern durch die gezogene Linie mehrere Rittergüter zufallen, haftenden Schulden sollen nach dem Steuerfuß vertheilt werden. Eben nach diesem Fuße hat auch jeder Theil zu den nach den fixirten Besoldungen und rechtmäßigen Dienstemolumenten zu regulirenden Pensionen der ehemaligen Kantonsdirektoren, Ritterräthe, Konsulenten und übrigen Offizialen und Diener beizutragen.

Die gemeinschaftliche Regulirung dieser Verhältnisse wird von beiden königl. Höfen in den ersten zwei Monaten nach der Ratifikation dieses Vertrags veranstaltet werden.

§. 18. Die in den beiderseitigen älteren, und seit dem Preßburger Frieden in Besitz genommenen Archiven und Registraturen befindlichen Urkunden und Akten, welche die Abtretungsobjekte des einen oder andern Theils betreffen, sollen wechselseitig getreulich und ohne allen Rückhalt ausgeliefert, und hierzu eigene Kommissarien ernannt werden, die das Auslieferungsgeschäft an Ort und Stelle besorgen.

§. 19. Sollten wider Verhoffen über den Sinn einzelner Stellen dieses Staatsvertrages Zweifel und Mißverständnisse entstehen, so werden beide königl. Höfe nach ihren gegenseitigen freundschaftlichen Gesinnungen alles anwenden, um dieselben auf die freundschaftlichste Weise zu heben.

Auf den Fall aber, wenn der Zweck auf solche Art ja nicht zu erreichen wäre, so vereinigen sie sich hierdurch, und machen sich feierlich verbindlich, zu deren Entscheidung gemeinschaftlich ein Austrägalgericht in dem Maaße nieder zu setzen, daß jeder Hof hiezu aus den Räten und Gliedern der höheren Gerichtshöfe des andern Drei wähle. Diese Sechs haben sich dann über einen Präsidenten des Gerichts gemeinschaftlich zu vereinigen.

Wenn sie nicht darüber übereinkommen sollten, so wählen die drei bayerischen Weisker aus den württembergischen und diese aus den bayerischen höhern Dienern Einen und das Loos soll dann entscheiden, welcher von beiden dem Gericht vorsitzen, und wenn paria entstehen sollten, das *Votum decisivum* führen soll.

Bei dem **Ausspruch** dieses Gerichts, welchem sich beide Königl. Höfe zum Voraus unterwerfen, soll es sodann sein unabänderliches Verbleiben, und dieser Ausspruch eben die Kraft haben, als ob er diesem Staatsvertrag wirklich einverleibt wäre.

§. 20. Von dem Tage der Unterschrift werden längstens innerhalb vierzehn Tagen der allerhöchsten Ratificationen und Auswechslung der Vertragsurkunden erfolgen, und unmittelbar darauf die Anordnungen zur Vollziehung getroffen werden.

Geschehen, unterzeichnet und unterschiegelt. München den 3. Juni 1806.

Unterzeichnet:

(L. S.) Frhr. v. Montgelas. (L. S.) Frhr. v. Bothmer.
(L. S.) Frhr. v. Rechberg. (L. S.) v. Wucherer.

In fidem copiae

Baumüller,

geheimer Registrator des auswärtigen Ministeriums.

Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. VI. Nr. XIV. S. 15.

IV. Einweisung Sr. Majestät des Königs von Bayern in die gefürstete Grafschaft Sternstein. München den 8. September 1806.

Sa Majesté, l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin, empressé de voir mettre à exécution les dispositions du traité conclu à Paris le douze Juillet dernier, à autorisé Son Altesse le Prince Alexandre Berthier, Duc de Neufchatel et Valengin, ministre plenipotentiaire pour l'échange des ratifications du dit traité, à nommer des commissaires pour remettre aux Etats confédérés du Rhin, les possessions qui leur sont assignés par le sus-dit traité.

En conséquence Mr. Joseph Mathias Fririon, officier de la legion d'honneur, inspecteur aux revues, nommé commissaire par son Altesse, le Prince Alexandre, a reçu l'ordre de se concerter avec son Excellence, Mr. Baron de Montgelas, ministre et commissaire de sa Majesté, le Roi de Bavière, pour effectuer la remise de pays soumis à la souveraineté de sa dite Majesté, et apres avoir réciproquement échange les pleinspouvoires, Mr. Fririon a déclaré que conformément aux ordre de sa Majesté l'Empereur Napoléon, il a remis et remet à S. E. Mr. le Baron de Montgelas, le pays de comté de Sternstein, avec ses dependances, pour, à compter de ce jour, sa Majesté, le Roi de Bavière en jouir en toute souveraineté en y comprenant les terres équestres, complètement enclavées dans le dit pays. Quant aux autres terres

équestres qui toucheraient à d'autres Etats de la Fédération, elles ne pourront être occupées par Sa Majesté, le Roi de Bavière, que lorsque le partage en aura été fait conformément à la lettre et au sens de l'art 25 du traité de Paris.

Cette remise a été faite sous les conditions suivantes.

- 1) Sa Majesté, le Roi de Bavière s'engage à protéger les créanciers ou pensionnaires qui dans ce pays nouvellement soumis à sa souveraineté, peuvent avoir ses droits en vertu du recès de l'Empire de 1803.
- 2) Sa Majesté, le Roi de Bavière contribuera au paiement des dettes actuelles du Cercle, non seulement pour ses possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui par le présent acte sont soumis à sa souveraineté conformément à l'article 29 du traité.
- 3) Les dettes propres du pays du comté de Sternstein passant sous la souveraineté de sa Majesté, le Roi de Bavière, seront partagées entre lui et le comté de Sternstein dans la proportion des revenus que le dit comté doit conserver d'après l'article 27 du traité, et de ceux que Sa Majesté, le Roi de Bavière acquiert par le présent acte (Article 30).
- 4) Les individus employés dans l'administration publique du pays du comté de Sternstein, que Sa Majesté, le Roi de Bavière ne jugerait pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et réglemens des anciens Etats de Sa Majesté, le Roi de Bavière accordent aux officiers du même grade.
- 5) Le comté de Sternstein jouira de tous les droits qui sont assurés par les articles 27, 28 et 31 du traité de Paris, et Sa Majesté, le Roi de Bavière tiendra la main à ce qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.

De tout ce que dessus, accepté par S. E. Mr. le Baron de Montgelas au nom de son Souverain, nous avons dressé le présent procès verbal en six expéditions. Copie en a été remise aux autorités administratives, pour être déposée aux archives du comté de Sternstein et notifiée par elles à leurs dépendances.

Fait à Munich le 8. Septembre 1806.

Montgelas.

Fririon.

Österreichischer Archiv Jahrg. I. St. II. S. 84.

V. Einweisung Sr. Majestät des Königs von Bayern in das Fürstenthum Schwarzberg. *) München den 8. September 1806.

Die königlich bayerische, fürstlich Schwarzbergische provisorische Regierung dahier bringt anburch zu Jedermanns Kenntniß die nachfolgenden drei Aktenstücke, vermittelst welcher zufolge der rheinischen Bundesacte vom 12. Juli d. Jrs. die volle Souveränität über das Fürstenthum Schwarzberg und alle dessen Zugehörden, Namens Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien an Seine königliche Majestät von Bayern überwiesen, und von Allerhöchstdero hieher verordnetem Commissario subdelegato heute den 25. September 1806 in Besitz genommen worden ist.

1.

Im Hauptquartier zu München den 8. September 1806.

Große Armee.

Nro.

Fririon, Inspecteur aux Revues, Generalkommissär Seiner Majestät des Kaisers und Königs Napoleon zur Uebergabe der an Seine königliche Majestät von Bayern übergegangenen Ländern; den Herren Regierungsmitgliedern des Fürstenthums Schwarzberg.

Meine Herren!

Durch den rheinischen Bundesvertrag vom 12. Juli d. Jrs. kommt das Fürstenthum Schwarzberg unter die Souverainität Sr. Majestät des Königs von Bayern. Von Sr. Majestät dem Kaiser und König Napoleon zur Uebergabe an Se. Majestät den König von Bayern beauftragt, mache ich Ihnen den Akt bekannt, welcher diese Uebergabe enthält.

Ubrigkeiten und Einwohner des Fürstenthums Schwarzberg und seiner Dezenzen! Sie sind nun von dem Eid der Treue an Ihre alte Konstitution entbunden. Von nun an sind Sie diese Treue Ihrem neuen Souverain schuldig und gegen Se. Majestät den König von Bayern sollen Sie nun und werden Sie, ich bin dessen überzeugt, diese Anhänglichkeit hegen. Die beständige Sorgfalt Sr. Majestät für das Wohlergehen Ihrer Unterthanen ist Ihnen ein sicherer Bürge für den Eifer, mit dem Dieselbe für Ihr Glück wachen werden.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, Ihre Untergeordneten auf der Stelle von dem Uebergabs-Protokoll, das ich Ihnen hier übermache, in Kenntniß zu setzen und ihm alle jene Publizität zu geben, welche seine Wichtigkeit erfordert. Belieben Sie mir den Empfang zu melden und

*) Die Protokolle über die Einweisung der Fürstenthümer Dettingen und Hohenlohe, der Grafschaft Kassel und der Herrschaften Wiesentheid und Limburg-Spedfeld sind wörtlich gleichlautend mit dem Obensiehenden.

Ihrem Briefe ein Verzeichniß der Besitzungen beizufügen, aus denen das Fürstenthum Schwarzzenberg und seine Zugehörenden bestehen, mit der summarischen Angabe ihrer Bevölkerung.

Der Generalkommissär Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon.
Fririon.

2.

Protokoll über die Einweisung der Souveränität des Fürstenthums Schwarzzenberg.

Se. Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, Allerhöchsthocher den Inhalt des unterm 12. Juli zu Paris abgeschlossenen Vertrages ohne Aufenthalt in Erfüllung gebracht wissen wollen, haben den zur Auswechslung der Rati- fications - Urkunde bevollmächtigten Herrn Fürsten Alexander Berthier, Herzogs von Neufchatel und Valengin Durchlaucht, ermächtigt, Kommissarien zur Uebergabe der den Bundesgliedern durch den Vertrag zugefallenen Besitzungen zu ernennen.

In dessen Gemäßheit ist Herr Joseph Mathias Fririon, Officier von der Ehrenlegion und Inspekteur aux Revues von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Alexander als Kommissär ernannt und beauftragt worden, sich mit dem von Sr. Königlichen Majestät von Bayern ernannten Kommissär, dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Montgelas Excellenz, wegen der Uebergabe der Sr. Königlichen Majestät Souveränität unterworfenen Länder in das erforderliche Einvernehmen zu setzen.

Nachdem nun die Vollmachten gegenseitig ausgewechselt worden sind, hat Herr Fririon die Erklärung gemacht, daß er den allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät des Kaisers Napoleon zu Folge dem Freiherrn von Montgelas übergeben habe und anmit übergebe:

Das Gebiet des Fürstenthums Schwarzzenberg in Franken mit allen Zugehörden *) in der Art, daß Se. Königl. Majestät von Bayern von

*) Die andern fünf Uebergabs-Protokolle für das Fürstenthum Dettingen und Hohenlohe, die Grafschaft Kastel, so wie die Herrschaft Wiesentheid und Speckfeld lauten wörtlich wie obiges, nur daß in der bezüglichen Stelle wie hier die Aenderung eintritt:

Die Gebiete der Fürstenthümer Dettingen und was die genannten Fürsten bisher besessen haben nebst Zugehörungen.

Das Gebiet und die Zugehörungen des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und dem Gebiete von Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingssfürst und Kirchberg, mit ihren Zugehörungen, so wie die Fürsten von Hohenlohe sie bis jetzt besessen haben.

Das Gebiet der Grafschaft Kastel nebst ihren Zugehörungen.

Das Gebiet der Herrschaft Wiesentheid nebst ihren Zugehörungen.

Das Gebiet der Herrschaft Speckfeld nebst ihren Zugehörungen.

dem heutigen Tage an die volle Souverainetät darüber besitzen sollen, mit Inbegriff aller ritterschaftlichen Besitzungen, welche vollständig in dieses Gebiet eingeschlossen sind.

Was jene ritterschaftlichen Orte anlangt, welche an andere Staaten des Bundes gränzen, so können sie nur dann von Sr. Majestät dem König von Bayern in Besitz genommen werden, wenn die Zuthellung ganz in Gemäßheit des buchstäblichen Sinnes vom 25. Artikel des Pariser Traktats geschehen ist.

Diese Uebergabe ist unter folgenden Bedingungen vorgenommen worden:

1) Seine Majestät der König von Bayern verbinden sich, die Gläubiger und Pensionisten zu beschützen, welche in diesem Seiner Souverainetät neu unterworfenen Lande Rechte haben können, kraft des Reichsrezesses von 1803.

2) Seine Majestät der König von Bayern wird zur Bezahlung der gegenwärtigen Kreis Schulden beitragen, nicht allein für Seine alten Besitzungen, sondern auch für das Gebiet, welches durch den gegenwärtigen Akt Seiner Souverainetät unterworfen ist, in Gemäßheit des 29. Artikels dieses Traktats.

3) Die eigentlichen Landeschulden des Fürstenthums Schwarzberg, welches unter die Souverainetät Sr. Majestät des Königs von Bayern übergeht, werden unter Ihm und dem Fürsten von Schwarzberg in dem Verhältnisse der Einkünfte vertheilt werden, die der besagte Fürst in Folge des 27. Artikels des Traktats behalten soll, und jenen, die Sr. Majestät dem König von Bayern durch den gegenwärtigen Akt zufallen. (Art. 30.)

4) Diejenigen Bediensteten des Fürstenthums Schwarzberg, welche Se. Königl. Majestät in dem Staatsdienste nicht ferner zu verwenden gedenken, sollen eine Pension beziehen, welche derjenigen gleich ist, die den Beamten von demselben Grade nach den Gesetzen und der Verfassung der älteren Staaten Sr. Majestät verwilligt wird.

5) Der Fürst von Schwarzberg wird alle jene Rechte genießen, die ihm durch den 27., 28. und 31. Artikel des Pariser Traktats zugesichert worden sind, und Se. Majestät der König von Bayern wird darüber wachen, daß keine von Allerhöchstbero Gerichtsstellen sich einen Eingriff erlaube.

Ueber alles Dasjenige, was nach dem vorstehenden Inhalt Se. Excellenz der Freiherr von Montgelas im Namen seines Souverains anerkannt hat, haben wir das gegenwärtige Protokoll in sechs Exemplaren gefertigt; eine Abschrift davon ist der Administrativ- Behörde zugestellt,

worben, um solche in dem Archive des Fürstenthums zu hinterlegen und weiter bekannt zu machen.

Geschehen zu München den 8. September 1806.

Montgelas.

Fririon.

Schwarzenberg den 25. September 1806.

3.

Königliche Vollmacht.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir beschloffen haben, von der vermöge des rheinischen Bundesvertrags Unserem Königreiche theils mit Eigenthum und Souverainetät, theils nur mit Souverainetät zugewiesenen Landen und Gebieten Besitz ergreifen zu lassen und Unsere Regierung nach Maßgabe jenes Traktats darin anzutreten, so ertheilen wir Unserem Kammerer, wirklichen geheimen Rath, General-Kommissär von Franken und Ritter des St. Hubertus-Ordens, Friedrich Grafen von Thierheim, hierdurch Vollmacht, in Unserem Namen von den im genannten Vertrag Uns zugetheilten und durch den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich und König von Italien durch einen besonderen Akt an Uns bereits überwiesenen Landen und Gebieten, nämlich in Gemäßheit des Art. 17. des genannten Vertrages die vormalige Reichsstadt Nürnberg und ihr sämtliches Gebiet mit allen Zugehörungen, mit Eigenthum und Souverainetät, sowie in Gemäßheit des Art. 24. des nämlichen Traktats das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastel, die Herrschaft Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, so weit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiete von Rothenburg inclavirt ist, namentlich die Hohenlohe'schen Ämter Schillingsfürst und Kirchberg, dann die Fürstenthümer Dettingen mit voller Souverainetät in Besitz zu nehmen und nach Inhalt des angeführten Patents und Unserer näheren Instruktion die zur Vollziehung desselben erforderlichen Anordnungen und Verfügungen zu treffen; Wir erwarten, daß Allem, was derselbe hiernach durch sich oder seine substituirtten Kommissäre, wozu Wir ihn autorisiren, anordnen und verfügen wird, von sämtlichen Besitzern bemerkter Lande und Gebiete, sowie von ihren Beamten und Unterthanen schulbige Folge werde geleistet werden.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Unseres Königl. Inseignels.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 8. September 1806.

(L. S.) **Max Joseph.**

Frhr. v. Montgelas.

Vollmacht für den k. General-Landes-Kommissär Sr. v. Thürheim zur Besitzergreifung der in dem rheinischen Bundes-Vertrag Sr. Majestät zugewiesenen Lande und Gebiete betreffend.

Auf den Grund vorstehender ächter Vollmachts-Abschrift wird der kgl. bayerische Landesdirektions-Rath Stumpf als subdelegirter Kommissarius ernannt, um die Besitznahme der Souverainetät des Fürstenthums Schwarzenberg mit allen dessen Zugehörden zu vollziehen und das Erforderliche anzuordnen. *)

Urkundlich der beigebrachten Unterschrift und Siegelung.

So geschehen Ansbach am 19. September 1806.

(L. S.) **Graf von Thürheim.**

Stürmer.

Zur Beglaubigung der Abschrift.

Zäuner, Kommiss.-Akt.

Schwarzenberg den 25. September 1806.

(L. S.) Kgl. Bayerische, fürstl. Schwarzenberg'sche provisorische Regierung.

Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. II. Nr. XXVIII. S. 88.

VI. Einweisungs-Protokoll Seiner Majestät des Königs von Bayern in die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger. München den 8. September 1806.

Sa Majesté, l'empereur des Français, roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin, empressé de voir mettre à exécution les dispositions du traité conclu à Paris le douze juillet dernier, a autorisé Son Altesse, le prince Alexandre Berthier, duc de Neuchatel et Valengin, ministre plénipotentiaire pour l'échange des ratifications du dit traité, à nommer des commissaires pour remettre aux états confédérés du Rhin, les possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En consequence, Monsieur Joseph Mathias Fririon, officier de la legion d'honneur, inspecteur aux revues, nommé commissaire par Son

*) Zur Besitzergreifung der Herrschaft Wiesentheid wurde der Landesdirektionsrath Werner, zur Besitznehmung der Grafschaft Rastel und der Herrschaft Spedfeld der Landesdirektionsrath Kupp zu Bamberg ernannt.

Altesse, le prince Alexandre, a reçu l'ordre de se concerter avec Son Excellence, Monsieur le baron de Montgelas, ministre et commissaire de Sa Majesté, le Roi de Bavière, pour effectuer la remise des pays soumis à la souveraineté de Sa dite Majesté, et après avoir réciproquement échangé les pleins-pouvoirs, Monsieur Fririon a déclaré que conformément aux ordres de Sa Majesté, l'empereur Napoléon, il a remis et remet à S. E. Mr. le baron de Montgelas, le pays des possessions des princes et comtes de Fugger, tel qu'il a été possédé jusqu'à présent par les prince et comtes de cette maison, avec leurs dépendances, pour à compter de ce jour, Sa Majesté, le roi de Bavière en jouir en toute souveraineté, en y comprenant les terres équestres complètement euclavées dans le dit pays; quant aux terres équestres qui toucheraient à d'autres états de la fédération, elles ne pourront être occupées par Sa Majesté, le roi de Bavière, que lorsque le partage en aura été fait, conformément à la lettre et au sens de l'article 25 du traité de Paris.

Cette remise à été faite sous les conditions suivantes :

1. Sa Majesté, le roi de Bavière, s'engage à protéger les créanciers ou pensionnaires qui, dans ce pays nouvellement soumis à Sa souveraineté, peuvent avoir des droits en vertu du récé de l'empire de 1803.

2. Sa Majesté, le roi de Bavière contribuera au payement des dettes actuelles du cercle, non seulement pour Ses possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui, par le présent acte, sont soumis à Sa souveraineté, conformément à l'article 29 du traité.

3. Les dettes propres du pays des possession des princes et comtes de Fugger, passant sous la souveraineté de Sa Majesté, le roi de Bavière, seront partagées entre lui et les prince et comtes de Fugger, dans la proportion des revenus que les dits prince et comtes doivent conserver, d'après l'article 27 et de ceux que Sa Majesté, le roi de Bavière acquiert par le présent acte (art. 30.).

4. Les individus employés dans l'administration publique du pays des principautés et comtés de Fugger, que Sa Majesté, le roi de Bavière, ne jugerait pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les loix et reglemens des anciennes états de Sa Majesté, le roi de Bavière, accordent aux officiers du même grade.

5. Les princes et comtes de Fugger jouiront de tous les droits qui leur sont assurées par les articles 27, 28 et 31 du traité de Paris, et Sa Majesté, le roi de Bavière tiendra la main à ce qu'aucun des Ses tribunaux n'y porte atteinte.

De tout ce que dessus accepté par S. E. M. le baron de Montgelas au nom de son souverain, nous avons dressé le présent procès

verbal en six expéditions; copie en a été remise aux autorités administratives, pour être déposée aux archives des principautés et comtés, et notifiée par elles à leurs dépendances.

Eait à Munich, le 8. septembre 1806.

Montgelas.

Fririon.

Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. V. Nr. VII. S. 27.

VII. Protokoll über die Einweisung Seiner Majestät des Königs von Bayern

- a) in die Burggrafschaft Winterrieden (Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. V. Nr. VIII. S. 29.),
- b) in die Grafschaft Edelstetten (Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. V. Nr. IX. S. 31.),
- c) in die Herrschaft Tannhausen (Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. V. Nr. X. S. 32.),
- d) in die Herrschaft Burghausen (Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. V. Nr. XI. S. 34.),
- e) in die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, an der Nordgränze des Fürstenthums Neuburg (Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. VI. Nr. X. S. 11.)

wörtlich mutatis mutandis mit dem vorstehenden Einweisungs-Protokoll sub Nro. VI. übereinstimmend. Sämmtlich vom 8. September 1806.

VIII. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Kommende Rohr. München den 8. Sept. 1806.

Sa Majesté, l'empereur des Français, roi d'Italie et protecteur de la confédération du Rhin, empressé de voir mettre à exécution les dispositions du traité conclu à Paris le douze juillet dernier, a autorisé Son Altesse, le prince Alexandre Berthier, duc de Neuchatel et Valengin, ministre plenipotentiaire pour l'échange des ratifications du dit traité, à nommer des commissaires pour remettre aux états confédérés du Rhin, les possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En consequence, Mr. Joseph Mathias Fririon, officier de la legion d'honneur, inspecteur aux revues, nommé commissaire par S. A. le prince Alexandre, a reçu l'ordre de se concerter avec S. E. Mr. le baron de Montgelas, ministre et commissaire de S. M. le roi de Bavière, pour effectuer la remise des pays cédés à Sa dite Majesté et soumis à sa souveraineté, et après avoir reciproquement échangé les pleins-pouvoirs, Mr. Fririon a déclaré que conformément aux ordres de S. M.

l'empereur Napoléon, il a remis et remet à S. E. Mr. le baron de Montgelas la commanderie de Rohr de l'ordre teutonique avec ses dépendances, pour à compter de ce jour S. M. le roi de Bavière posséder la dite commanderie, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière que la possédait Mr. le commandeur actuel au moment de la cession; tous les droits que le dernier possesseur n'aura pas fait valoir étant considérés comme éteints, dans le cas sur tout où ces droits tourneraient au préjudice d'un autre état de la fédération.

Cette remise a été faite sous les conditions suivantes :

- 1) Les droits acquis à des créanciers ou pensionnaires par le réces de l'empire de 1803 leur sont inviolablement réservés. En conséquence S. M. le roi de Bavière prend sur lui le soin de satisfaire ceux dont le payement aura été assigné sur la commanderie de Rohr et ses dépendances par le susdit réces.
- 2) S. M. le roi de Bavière s'engage à contribuer au payement des dettes actuelles du cercle en proportion de ce nouvel accroissement de territoire.
- 3) Les individus employés dans l'administration publique du pays de la commanderie de Rohr, que S. M. le roi de Bavière ne jugera pas à propos de conserver dans leurs emplois jouiront d'une pension de retraite, égale à celle que les lois et les réglemens accordent aux officiers du même grade dans les anciens états de Sa dite Majesté.

Les membres des ordres religieux ou militaires, qui pourront être en conséquence du traité de Paris déposés ou sécularisés, recevront une pension annuelle et viagère proportionnée au revenu dont ils jouissaient, à leur dignité et à leur âge et hypothéquée sur les biens dont ils étaient usufruitiers.

De tout ce que dessus, accepté par Son Exc. Mr. le baron de Montgelas au nom de son souverain, nous avons dressé le présent procès-verbal en six expéditions; copie en a été remise aux autorités administratives pour être déposée aux archives et notifiée par elles à leurs dépendances.

Fait à Munich le 8. Septembre 1806.

Montgelas.

Fririon.

Österreichischer Archiv Jahrg. I. St. VI. Nr. XI. S. 11.

IX. Protokoll über die Einweisung Sr. königl. Majestät von Bayern in die Kommende Waldfstetten d. d. München den 8. Sept. 1806.

(Wörtlich (mutatis mutandis) gleichlautend mit vorstehendem Protokolle sub VIII über die Kommende Rohr.)

Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. VI. Nr. XII. S. 13.

X. Protokoll über die Einweisung Sr. königl. Majestät von Bayern in die Heerstraße von Memmingen nach Lindau. München den 8. September 1806.

Sa Majesté, l'empereur des Français, roi d'Italie et protecteur de la confédération du Rhin, empressé de voir mettre à execution les dispositions du traité conclu à Paris le douze juillet dernier, a autorisé Son Altesse, le prince Alexandre Berthier, duc de Neufchatel et Valengin, ministre plénipotentiaire pour l'échange des ratifications du dit traité, à nommer des commissaires pour remettre aux états confédérés du Rhin, les possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En conséquence, Mr. Joseph Mathias Fririon, officier de la légion d'honneur, inspecteur aux revues nommé commissaire par S. A. le prince Alexandre, a reçu l'ordre de se concerter avec S. E. Mr. le baron de Montgelas, ministre et commissaire de S. M. le roi de Bavière, pour effectuer la remise des pays soumis à la souveraineté de Sa dite Majesté, et après avoir reciproquement échangé les pleins-pouvoirs, Mr. Fririon a déclaré que conformément aux ordres de S. M. l'empereur Napoléon, il a remis et remet à S. E. Mr. le baron de Montgelas, la totalité de la grande route allant de Memingen à Lindau, avec ses dependances pour à compter de ce jour S. M. le roi de Bavière en jouir en toute souveraineté; en y comprenant les parties qui peuvent dependre des terres équestres.

Cette remise a été faite sous les conditions suivantes:

- 1) S. M. le roi de Bavière s'engage à protéger les créanciers ou pensionnaires qui, sur la grande route allant de Memingen à Lindau, nouvellement soumise à sa souveraineté, peuvent avoir des droits en vertu du réces de l'empire de 1803.
- 2) S. M. le roi de Bavière, contribuera au payement des dettes actuelles du cercle, non seulement pour ses possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui par le présent acte sont soumis à Sa souveraineté à l'article 29 du traité.
- 3) Les dettes propres du pays formant la grande route allant de Memingen à Lindau passant sous la souveraineté de S. M. le

roi de Bavière, seront partagée entre lui et les propriétaires dans la proportion des revenus que les dits propriétaires doivent conserver d'après l'article 27 du traité et de ceux, que S. M. le roi de Bavière acquiert par le présent acte (Art. 30.).

- 4) Les individus employés dans l'administration publique de la grande route allant de Memingen à Lindau, que S. M. le roi de Bavière ne jugerait pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et reglemens des anciens états de S. M. le roi de Bavière accordent aux officiers du même grade.
- 5) Les propriétaires de la grande route allant de Memingen à Lindau, jouiront de tous les droits qui leur sont assurés par les articles 27—28 et 31 du traité de Paris, et S. M. le roi de Bavière tiendra la main à ce qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.

De tout ce que dessus, accepté par S. E. Mr. le baron de Montgelas au nom de son souverain, nous avons dressé le présent procès-verbal en six expéditions; copie en a été remise aux autorités administratives pour être déposée aux archives de la dite route, et notifiée par elles à leurs dependances.

Fait à Munich le 8. Septembre 1806.

Montgelas.

Fririon.

Österreichischer Archiv Jahrg. I. St. VI. Nr. XIII. S. 14.

XI. Zweiter Vertrag zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Württemberg über die Theilung der ritterschaftlichen Orte in Schwaben. Ulm den 13. und München den 17. October 1806.

Seine königl. Majestät von Bayern und Seine königl. Majestät von Württemberg, beide gleich belebt von den aufrichtigsten Gesinnungen der steten Unterhaltung einer wechselseitig wahren Freundschaft, haben zu der nach dem 25. Artikel des rheinischen Bundesvertrages erforderlichen Ausgleichung der zwischen den beiden Staaten gelegenen Rittergüter bevollmächtigte Kommissarien, und zwar von Seiten

Er. königl. Majestät von Bayern den kgl. bayerischen Kämmerer, Präsidenten und General-Landeskommissär in Schwaben, Freiherrn von Lehden, und den Direktor der königl. Landes-Direktion, Freiherrn von Lerchenfeld; von Seiten

Er. Majestät des Königs von Württemberg aber den General-Landeskommissär, geheimen Rath, Oberlandesgerichts-Präsidenten von Reischach, und den geheimen Legationsrath von Wucherer ernannt;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, nach reifer Prüfung des Gegenstandes ihrer Unterhandlungen vorerst über folgende Grundsätze, als Haupttrichterschnur, übereingekommen sind, daß

- 1) alle von dem Gebiete eines Souverains vollkommen eingeschlossenen Ritterorte demjenigen Souverain, in dessen Lande sie gelegen sind, verbleiben sollen;
- 2) alle jene Orte, welche nicht vollständig für einen der Souverains eingeschlossen sind, und in welche mithin von andern angrenzenden Souverains von seinen Staaten aus kommen kann, ohne das Gebiet seines Nachbarn zu berühren, als *terres équestres entreposées* zu betrachten seien;
- 3) die eigenen ritterschaftlichen Besitzungen bleiben hingegen dem Souverain, dem sie gehören, wenn sie auch an der Grenze liegen oder gar von den Staaten des andern Souverains eingeschlossen sind.
- 4) Auch die eigenen ritterschaftlichen Besitzungen der subjeicirten Fürsten und Grafen sollen unter die Souverainetät desjenigen Fürsten fallen, welchem die Hauptbesitzung dieser Reichsstände zugewiesen worden ist.
- 5) Kondominatorte, wo Einem der beiden allerhöchsten Höfe mit einem dritten ritterschaftlichen Besitzer Unterthanen in einem Orte zustehen, werden dem souverainen Kondomino ausschließend überlassen.
- 6) Die *terres équestres entreposées* sollen nach dem Maasstabe der Bevölkerung und des Steuerbetrages getheilt werden.

Nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen und nach genauer Erwägung der wechselseitigen Verhältnisse sind die Unterzeichneten im Allgemeinen zur folgenden Ausscheidung der von einem und dem andern Theile anfänglich in Anspruch genommenen Rittergüter übereingekommen:

- 1) Soll der Krone Bayern die Souverainetät nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 26 des rheinischen Bundesvertrages festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen sein, als namentlich über die Rittergüter: Niederstozingen, Delmensingen, Bissingen, Böttingen, Weibach, Kuchalp, Schnittlingen, Haimertingen, Schnürpflingen, Dietenheim mit Brandenburg, Illerachheim, Kellmünz, Schwendi, Balmertshofen, Kronburg und Illerbeuren, Amabingen und Eisenburg, Felheim, Osterberg, Bach, Wernau, Herlingen und Klingenstein, Stetten, Kaltenburg, Lonthal und Neuendorf, Bergenweiler, Oberstozingen, Niedhausen im Moos, Bechingen mit dem Schwarzwang-Hofe, Kagenried, die Herrschaft Donzdorf excl. der königl. württemberg. Kondominate und der Orte Reichenbach und Bärenbach, die Herrschaft Weisenstein mit derselben Beschränkung, Kleinsüssen, Erolzheim und Beuren, Renningen mit

Ausschluß der altwürttembergischen Unterthanen, Altmannshofen, die an der Straße von Memmingen nach Lindau gelegenen Kiplegg'schen Orte, als Waltershofen, Argenhäusel, Dettishofen, Düren, Rhein, Hilpertshofen, Sigertshofen, Pilssee, Oberwies, die gräflich schenktaffel'schen Unterthanen zu Einsingen, die ritterschaftlichen Unterthanen in den vermischten Orten Gaggsstadt, Dorrmenz, Misklau, Landsiedel und Kleinalmerspan, dann jene zu Unterteuffstetten, Maizenbach, Wildenstein, Neustädtel, Rötzel und Rechenberg.

- 2) Hingegen soll der Krone Württemberg die Souverainetät auf ganz gleiche Weise ausschließlich überlassen bleiben über die Rittergüter Großelsingen, Krumwalben und Rizen, Ottenbach, Degenfeld, Strasdorf, Achstetten, Kiselegg, mit Ausnahme der an der Landstraße gelegenen, oben benannten und der Krone Bayern überlassenen Besitzungen, Praxberg und Luipolz, Siggen, Mooweiller, Brochenzell, Kirchberg, Kirchdorf, Epsingen, Ober- und Untergriesingen, Ober- und Unterfulmedingen, Arnegg mit Zugehörden, Amtzell, Bartholomä, Orfen, Busmannshausen, Gammerschwang, Hürbel, Dischingen, Riesbissen, Laupheim, Hohenrechberg, Wisfgolbingen, Salach und Staufenegg, Reichenbach, Bärenbach, Winzingen, Ramsberg, Moorstein und Dünsbach.
- 3) Alle diese Herrschaften sollen mit allen Zugehörungen jenem Theile zugehören, welchem das Hauptobjekt zugetheilt ist.
- 4) Hievon sollen jedoch alle einzelnen ritterschaftlichen Unterthanen ausgenommen sein, welche sich in Ortschaften befinden, die sonst der Landeshoheit des andern Souverains unterworfen sind.
- 5) Die von beiderseitigen allerhöchsten Höfen auf den benannten, unter die Souverainetät des andern fallenden Rittergütern bisher zugestandenen Rechte sollen, mit Ausnahme der Lehens- und Privatrechte, gänzlich erlöschen, jedoch vorbehalten sein, die bisher unstrittig hergebrachten nutzbaren Rechte, wie z. B. den Zoll und Judenschutz in Laupheim, bei der demnächst zu erwartenden Territorialpurifikation nach einem zehnjährigen Durchschnitt in Ansage zu bringen.
- 6) Die Bixinalstraße von Süssen über Donzdorf und Weißenstein in das königl. württembergische Gebiet soll den königl. württembergischen Behörden und Unterthanen zur Erleichterung der Kommunikation mit der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart zum freien Gebrauche offen bleiben, und so auch der freie Hin- und Herzug der kgl. württembergischen Truppen bei dem Wechsel der Garnisonen gestattet sein.
- 7) Die von Seite Würtbergs auf die Herrschaft Wain gemachten Ansprüche werden gänzlich zurückgenommen.

8) Die erforderliche Ratifikation dieses Vertrages soll ungesäumt eingeholt und ausgewechselt werden.

So geschehen, unterzeichnet und gesiegelt Ulm den 13. Oktober 1806.

(L. S.) Frhr. von Lehden. (L. S.) Frhr. von Reischach.

(L. S.) Frhr. v. Lerchenfeld. (L. S.) von Bucherer.

Ratificirt von Sr. königl. Majestät von Bayern am 17. Oct. 1806.

In fidem copiae

Baumüller, geh. Registrator.

XII. Nachtrag ad Articulum V des Vertrages d. d. Ulm den 13. October 1806. München den 19. October 1806.

In dem Art. 5 des unterm 17. Oktober l. J. von Uns ratificirten Vertrages, welchen Unsere und Sr. Majestät des Königs von Württemberg Bevollmächtigte über die Abtheilung der zwischen Unsern und den kgl. württembergischen Staaten gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen zu Ulm unterm 13. des nämlichen Monats und Jahres abgeschlossen haben, wurde zwar bestimmt:

„daß die den beiderseitigen Allerhöchsten Höfen auf den benannten unter die Souverainetät des Andern fallenden Rittergüter zustehenden Rechte, mit Ausnahme der Lehens- und Privatrechte, gänzlich erloschen sein sollen.“

Allein, da Wir die Ausnahme der Lehnen mit dem Geiste des Preßburger-Friedens und mit dem Art. 34 der Bundesakte und hiernach mit der beiderseitigen Souverainetät nicht vollkommen vereinbarlich gefunden haben, so sind wir in Ansehung der Lehnenrechte, welche Einem der beiden Höfe auf den unter die Souverainetät des Andern fallenden Rittergüter bisher zugestanden haben, dahin miteinander übereingekommen:

„daß die Lehnenrechte auf solchen Rittergütern, wenn sie nicht consolibirt werden, einander gegenseitig abgetreten werden sollen.“

Wornach der bemerkte Art. 5 mit dieser Abänderung genehmigt wird, im Uebrigen aber, wie in der Haupturkunde unverändert verbleibt.

Urkundlich ist dieser Beisatz, welcher als verbindlicher Nachtrag zu der Hauptvergleichs-Urkunde vom 13. Oktober anzusehen ist, von Uns gleichfalls eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königl. Insignel bedruckt worden.

So geschehen zc. München den 19. Oktober 1806.

In fidem copiae

Baumüller, geh. Registrator.

Oesterreicher Archiv des rheinischen Bundes Jahrg. I. St. VIII. S. 1 u. 3.

XIII. Protokoll über die Einweihung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Rittergüter vom Canton Algäu am Bodensee. d. d. Ulm den 30. October 1806.

Sa Majesté, l'empereur des Français, roi d'Italie et protecteur de la confédération du Rhin, empressé de voir mettre à exécution les dispositions du traité conclu à Paris le douze juillet dernier, a autorisé Son Altesse, le Prince Alexandre Berthier, duc de Neufchatel et Valengin, ministre plénipotentiaire pour l'échange des ratifications du dit traité, à nommer des commissaires pour remettre aux états confédérés du Rhin, les possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En conséquence Mr. Joseph Mathias Fririon, officier de la legion d'honneur, inspecteur aux revues, nommé commissaire par S. A. le prince Alexandre, a reçu l'ordre de se concerter avec S. E. Mr. le baron de Leyden, gouverneur pour S. M. le roi de Bavière, dans la province de Souabe, et son commissaire général, pour effectuer la remise des pays soumis à la souveraineté de Sa dite Majesté.

Après avoir réciproquement échangé leurs pleins-pouvoirs et s'être fait représenter l'accord conclu le treize du présent mois, entre Mr. le baron de Leyden, commissaire de S. M. le roi de Bavière, et Mr. le baron de Reischach, commissaire de S. M. le roi de Wurtemberg, ratifié par cette cour le 19, et par celle de Bavière le 17 touchant le partage des terres équestres situées dans le canton d'Algäu Bodensée; en conformité de l'article 25 du traité de Paris, Mr. Fririon a remis à Mr. le baron de Leyden, les terres équestres du dit canton, ci-après dénommées.

	Terres équestres.	Possesseurs actuels.
	Altmannshofen	Le prince de Troughsess-Waldbourg-Zeil.
	Ratzenried	Le baron de Ratzenried.
Villages et hamaux équestres, sur la grande route de Memingen à Lindau.	Waltershofen	Le prince de Troughsess-Wolfegg.
	Argenhausel	
	Ditishofen	
	Durren	
	Rhein	
	Hilpertshofen	
	Siegertshofen	
Pilsée		
	Oberweis	

Pour être possédées par Sa dite Majesté, le roi de Bavière, en toute souveraineté.

Cette remise a été faite sous les conditions suivantes:

- 1) S. M. le roi de Bavière, s'engage à protéger les créanciers ou pensionnaires, qui dans ce pays nouvellement soumis à sa souveraineté, peuvent avoir des droits en vertu du réces de l'empire de 1803.
- 2) S. M. le roi de Bavière contribuera au payement des dettes actuelles du cercle, non seulement pour ses possessions anciennes, mais aussi pour le territoire qui par le présent acte est soumis à sa souveraineté.
- 3) Les individus employés dans l'administration publique du canton équestre d'Algau Bodensée, que S. M. le roi de Bavière ne jugerait pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et reglemens des anciens états de S. M. le roi de Bavière, accordent aux officiers du même grade.

De tout ce que dessus, accepté par Mr. le baron de Leyden, au nom de son souverain, nous avons dressé le présent procès-verbal en six expéditions; copie en a été remise aux autorités locales.

Fait à Ulm le trente Octobre dix huit cent six.

Baron de Leyden.

Fririon.

Österreichischer Archiv Jahrg. I. St. VIII. Nr. III. S. 4.

XIV. Protokoll über die Einweisung Seiner kbnigl. Majestät von Bayern in die Rittergüter vom Kanton Kocher d. d. Ulm den 30. October 1806.

(Mit dem sub XIII vorstehenden Protokoll wörtlich gleichlautend mit folgender Ausnahme in Betreff der Rittergüter:)

Terres équestres.

Possesseurs actuels.

La seigneurie de Donzdorf, excepté Strasdorf, Reichenbach, Baerenbach, qui passent sous la souveraineté du Wurtemberg comme enclavés.

La seigneurie de Weissenstein, excepté les hamaux d'Ottenbach et de Degenfeld, possédés en partie par le Wurtemberg, et qui passent sous sa souveraineté.

Nenningen, excepté les anciens sujets du Wurtemberg independans de l'ordre et qui restent sous sa souveraineté.

Le baron de Rechberg.

Terres équestres.	Possesseurs actuels.
Kuehalp	} Le baron de Rechberg.
Schnittlingen	
Balmertshofen	Le prince de la Tour et Taxis.
Bechingen avec la ferme de Schwarzwang	} La duchesse douairière Franc de Wurtemberg.
Klein-Süssen	
Unter-Teufstetten	Le baron de Bubenhoven.
Mazenbach	Le baron de Seckendorf.
Wildenstein	Le baron d'Ellrichhausen et d'Jett.
Neustadt	} Le baron de Hofer.
Roetel	
Rechenberg	Le Baron de Berlichingen.

Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. VIII. Nr. IV. S. 6.

XV. Protokoll über die Einweisung Seiner königl. Majestät von Bayern in die Rittergüter des Kantons Donau. Ulm den 30. October 1806.

(Völlig wörtlich übereinstimmend mit dem vorstehenden Protokoll sub Nro. XIII und mit folgender Abweichung bezüglich der Rittergüter:)

Terres équestres.	Possesseurs actuels.
Nieder-Stotzingen	S. M. le roi de Bavière et comte de Stain.
Delmenzingen	Le baron de Werdenstein.
Bissingen	Les barons de Taenzel et de Riedheim.
Boettingen	} Le baron de Bernhausen.
Weidach	
Heimertingen	Le prince Fugger-Babenhausen.
Schnurflingen	Le comte Fugger de Kirchberg.
Dietenheim	} Le comte Fugger-Dietenheim.
Brandenbourg	
Iller-Eichheim	} Le prince de Schwarzenberg.
Hellmunz	
Schwendi	Le prince d'Oettingen, Oettingen-Spielberg.
Riedhofen (im Moos)	Le comte de Stain.
Kronbourg	} Le baron de Westernach.
Illerbeuren	
Amadingen	} Plusieurs particuliers de Memmingen.
Eisenbourg	
Fellheim	Le baron de Reichlin.
Osterberg	Le baron d'Osterberg.

Terres équestres.	Possesseurs actuels.
Bach	} Le comte Schenk-Castel.
Wernau	
Herlingen	} Le baron de Bernhausen.
Klingenstein	
Stetten	} Le baron de Riedheim.
Kaltenbourg	
Lonthal	
Reixendorf	
Bergenweiler	Le comte de Stain.
Ober-Stotzingen	Le baron d'Umgeler.
Erolsheim	} Le baron de Boemmelberg.
Beuren	

Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. VIII. Nr. V. S. 7.

XVI. Protokoll über die Einweisung Seiner königl. Majestät von Bayern in die Rittergüter vom Canton Odenwald. Am den 30. October 1806.

(Büchlig wörtlich gleichlautend mit dem sub Nro. XIII vorstehenden Protokoll mit Ausschluß folgender Abweichung bezüglich der Rittergüter.)

Terres équestres	Possesseurs actuels.						
Les possessions équestres dans les villages ci-denommés, situés dans la portion de la principauté de Hohenlohe formant l'enclave citée à l'art. 24 du traité, et excepté les anciennes propriétés de Wurtemberg indépendantes de l'ordre	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: middle;">} à Gaggstadt</td> <td rowspan="5">} le baron de Seckendorf.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: middle;">} à Dormenz</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: middle;">} à Mistlau</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: middle;">} à Lendsidel</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: middle;">} à Klein-Almespan.</td> </tr> </table>	} à Gaggstadt	} le baron de Seckendorf.	} à Dormenz	} à Mistlau	} à Lendsidel	} à Klein-Almespan.
} à Gaggstadt	} le baron de Seckendorf.						
} à Dormenz							
} à Mistlau							
} à Lendsidel							
} à Klein-Almespan.							

Oesterreicher Archiv Jahrg. I. St. VIII. Nr. VI. S. 9.



Staats-Verträge

des

Königreichs Bayern.



Abtheilung III.

Angelegenheiten des deutschen Bundes betreffend.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

Angelegenheiten des deutschen Bundes.

1815

1. Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Haben von dem durch Unfern und die übrigen Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Gemäßheit des VI. Artikels des Pariser-Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeschlossenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einsicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren
Dreieinigkeit!

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den VI. Artikel des Pariser-Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe Ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse zu Wien mit Vollmacht versehen, nämlich:

Seine kais. königl. apostol. Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky und der heiligen Anna erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten u. a. m., Kanzler des militärischen Maria-Theresien-Ordens, Curator der kais. königl. Akademie der vereinigten bildenden Künste, Kammerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstbesten Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten und ersten Plenipotentarius am Congreß; und

den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreuz des königlichen sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und des heiligen Lazarus, wie auch des königl. Ordens der bayerischen Krone, Kammer-

herrn und wirklichen geheimen Rath Seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät, Höchstbessern zweiten Plenipotentiarus am Congreß.

Seine königl. Majestät von Preußen: den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihre Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens 2c., Großkreuz 2c. und

den Herrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihre Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihre kaiserl. königl. apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens u. a. m.

Seine königliche Majestät von Dänemark: den Herrn Christian Günther Graf von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzzath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner kaiserl. königl. apost. Majestät und Bevollmächtigter am Congreß, Ritter des Elephantenordens, Großkreuz des Dannebrogordens und des königlich ungarischen Stephansordens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzzath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Dannebrogordens.

Seine königl. Majestät von Bayern: den Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. königl. Hofe, Großkreuz des St. Hubertusordens, Capitular-Commenthur des St. Georgs- und Großkreuz des bayerischen Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Hanns August Fürstegott von Globig, Ihre geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizien-Rath und geheimen Referendär.

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarus Seiner Majestät des Königs der Niederlande und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des babilischen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erb-Landmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich ungarischen Stephansordens, Seiner königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien; und

den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiserl. österreichischen Leopoldordens, Ritter des königl. preussischen rothen Adlerordens, und des Johanniterordens, Seiner königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister,

dessen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien.

Seine königl. Hoheit der Churfürst von Hessen: den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen, und des preussischen rothen Adlers, und den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Johann Freiherrn von Türckheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congresse, Großkreuz des hessischen Verdienst-Ordens, Commandeur des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar: den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz).

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha: den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes: ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld: den Herrn Franz Laver Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihre Obersten, Ritter des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, und des Ordens der bayerischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmid-Phisfelbeck, Ihre geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, churfürstlich hessischen Staatsminister u. s. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg: den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des russischen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin: den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihre Staatsminister, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz: den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Dergen, Ihro Staatsminister, Großkreuz des preussischen rothen Adler-Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorenen Herzogs von Anhalt-Ebthen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg: gemeinschaftlich den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen: den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihro wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Ludwig von Kirchbaur, Ihro geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau: den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Bieberstein, Plenipotentiarus Seiner Majestät des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Lichtenstein: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Neuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: den Herrn Adolph von Weiße, Ihren geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kettelhott, Ihro Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des großherzoglich badischen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürst Waldeck und Pyrmont: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doktor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Neuß älterer und jüngerer Linie: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe: den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes: den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck: den Herrn Johann Friedrich Hach, Doktor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt: den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doktor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen: den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg: den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschäheener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich,

der König von Preußen,

beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen,

der König von Dänemark für Holstein,

der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte, sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oesterreich	1 Stimme.
2. Preußen	1 "
3. Bayern	1 "
4. Sachsen	1 "
5. Hannover	1 "
6. Württemberg	1 "
7. Baden	1 "
		<hr/> 7 Stimmen.

8. Kurhessen	1	"
9. Großherzogthum Hessen	1	"
10. Dänemark wegen Holstein	1	"
11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	"
12. Die großherzogl. und herzoglich sächsischen Häuser	1	"
13. Braunschweig und Nassau	1	"
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	"
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	"
16. Hohenzollern, Richtenstein, Reuß, Schaumburg- Lippe, Lippe und Waldeck	1	"
17. Die freie Stadt Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"

Totale 17 Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat in der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2. Preußen erhält	4	"
3. Sachsen erhält	4	"
4. Bayern erhält	4	"
5. Hannover erhält	4	"
6. Württemberg erhält	4	"
7. Baden erhält	3	"
8. Kurhessen erhält	3	"
9. Großherzogthum Hessen erhält	3	"
10. Holstein erhält	3	"
11. Luxemburg erhält	3	"
12. Braunschweig erhält	2	"
13. Mecklenburg-Schwerin erhält	2	"
14. Nassau erhält	2	"
15. Sachsen-Weimar erhält	1	"
16. Gotha erhält	1	"
17. Coburg erhält	1	"

48 Stimmen.

18. Meiningen erhält	1 Stimme.
19. Hilburghausen erhält	1 "
20. Mecklenburg-Strelitz erhält	1 "
21. Holstein-Oldenburg erhält	1 "
22. Anhalt-Deffau erhält	1 "
23. Anhalt-Bernburg erhält	1 "
24. Anhalt-Cöthen erhält	1 "
25. Schwarzburg-Sondershausen erhält	1 "
26. Schwarzburg-Rudolstadt erhält	1 "
27. Hohenzollern-Hechingen erhält	1 "
28. Nöthenstein erhält	1 "
29. Hohenzollern-Sigmaringen erhält	1 "
30. Waldeck erhält	1 "
31. Reuß ältere Linie	1 "
32. Reuß jüngere Linie erhält	1 "
33. Schaumburg-Lippe erhält	1 "
34. Lippe erhält	1 "
35. Die freie Stadt Lübeck erhält	1 "
36. " " " Frankfurt erhält	1 "
37. " " " Bremen erhält	1 "
38. " " " Hamburg erhält	1 "

Totale 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterzeichnenden Beschlusentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlabigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch

nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin, so wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputationsbeschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse sein.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besizung nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wosern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu beschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe verbleibt;
- b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;
- c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genuße herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und

den höhern Regierungs-Rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;
2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.
3. privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;
4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster, und wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene königlich bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandtschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortbauer der auf die Rhein-Schiffahrts-Decret angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in

Betreff des Schulwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemalg Dom- und freien Reichsstifte haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputationschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert.

Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

- a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen;
- b) die Befugniß:
 1. des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch
 2. in Civil- und Militärdienst desselben zu treten, beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.
- c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit demselben nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.
- d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 18. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kais. österreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien den 8. Juni im Jahre Eintausend Acht Hundert und fünfzehn.

- (L. S.) Fürst von Metternich.
- (L. S.) Freiherr von Wessenberg.
- (L. S.) Carl Fürst von Hardenberg.
- (L. S.) Wilhelm Freiherr von Humboldt.
- (L. S.) Christian Graf von Bernstorff.
- (L. S.) Joachim Graf von Bernstorff.
- (L. S.) Alois Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
- (L. S.) Hanns August Fürchtegott von Globig.
- (L. S.) F. L. Freiherr von Gagern.
- (L. S.) E. Graf von Münster.
- (L. S.) E. Graf von Hardenberg.
- (L. S.) Graf von Keller. Zugleich für Braunschweig.
- (L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.
- (L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.
- (L. S.) Freiherr von Minkwitz; substituirt für Herrn von Gersdorf, großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten und herzoglich Sachsen-Gothaischen und Sachsen-Meiningschen Bevollmächtigten.
- (L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.
- (L. S.) Freiherr Fischler von Treuberg.
- (L. S.) Freiherr von Maltzahn.
- (L. S.) Leopold Freiherr von Plessen.
- (L. S.) Freiherr von Dergen.
- (L. S.) Von Wolframsdorff.
- (L. S.) Freiherr von Frank.
- (L. S.) Franz Alois Edler von Kirchbaur.
- (L. S.) F. Marschall von Viberstein.
- (L. S.) D. Georg von Wiese, fürstl. Lichtenbergischer und Reußischer Bevollmächtigter.
- (L. S.) Von Weise.
- (L. S.) Freiherr von Kettelhobd.
- (L. S.) Von Berg, fürstlich Waldeckischer und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter.
- (L. S.) Helwing.
- (L. S.) F. F. Sach.
- (L. S.) Danz.
- (L. S.) Schmidt.
- (L. S.) Gries.

Da die unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen“ darin enthaltenen ersten XI Artikel solche Anordnungen und Verbindlichkeiten

begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariser-Friedens-Traktates wesentlich erforderlich sind; so ertheilen Wir diesen Unsere unbedingte Genehmigung, und versprechen dieselbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Auch nehmen Wir um so weniger Anstand, den der Bundesakte durch eine besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weitem Artiteln XII bis XX, obgleich diese zum Zweck des durch den Pariser-Frieden festgesetzten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unsere Bestimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als diese besondere Bestimmungen mit Unserm Regierungs-Grundsätzen und größtentheils mit den in Unserm Königreiche bereits bestehenden Gesetzen und Anordnungen übereinstimmen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm größern königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Juni 1816.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1817. St. XXVIII. S. 635.

2. Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

(Beschluß der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.)

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußakte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem der Bundesakte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erheben.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen nicht länger anstehen dürfen, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen u. den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneberg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von

Portella, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens 2c., Ritter 2c., Canzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der kais. königl. Akademie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krafau, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenzz-, dann dirigirender Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c.

2. Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsminister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen und schwarzen Adler-Ordens, des St. Andreas- und Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens 2c.,

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Kruse-
mark, Ihren Generallieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät, Ritter 2c. und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Württemberg und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und des eisernen Kreuzes.

3. Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Friedrich Freiherrn von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-
direktor im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone; und

den Freiherrn Johann Gottlieb von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am kais. königl. österreichischen Hofe, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commandeur 2c., Ritter 2c.

4. Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinetsminister, Staatssecretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen, Ritter 2c.,

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-
Closteroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am kaiserl. königl. österr. Hofe, Ritter des königl. sächsischen Haus-Ordens der Kroutenkrone 2c., und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des königl. sächsischen Civilverdienst- und des königl. preussischen rothen Adler-Ordens.

5. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königl. hannoverschen Guelphen-Ordens und des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinetsminister; und den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des königl. hannoverschen Guelphen-Ordens 2c., Ihren Staats- und Cabinetsminister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner kaiserlich königl. apostolischen Majestät.
6. Seine Majestät der König von Württemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am kaiserl. österr. Hofe, Großkreuz 2c.
7. Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Versteht, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz 2c., und den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des großherz. badischen Militär-Ordens 2c., Ritter 2c., großherzogl. Generallieutenant und Generaladjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. königl. österreichischen Hofe.
8. Seine königliche Hoheit der Churfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. königl. österreichischen Hofe, Commandeur zweiter Klasse des churfürstlichen Haus-Ordens vom goldenen Löwen.
9. Seine königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur-Großkreuz des großherzoglichen Hausordens 2c.
10. Seine königl. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. österreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.
11. Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhard von Falk, Commandeur des niederländischen Löwen-Ordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die Nationalindustrie und die Colonien.
12. Seine königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha,

Sachsen=Coburg, Sachsen=Meiningen und Sachsen=Hilburchhausen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, großherzoglich Sachsen=Weimar=Eisenach'schen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des großherzoglichen Haus=Ordens vom weißen Falken,

13. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig=Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster zc. und den Herrn Grafen von Hardenberg zc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, Großkreuz des preussischen rothen Adler=Ordens und des großherzoglich badischen der Treue.

14. Ihre königl. Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, großherzoglich Mecklenburg=Schwerin'scher Staats= und Cabinetsminister, Großkreuz des königl. dänischen Dannebrog=Ordens.

15. Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein=Oldenburg, von Anhalt=Cöthen, Anhalt=Dessau und Anhalt=Bernburg, die Fürsten von Schwarzburg=Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg, herzoglich holstein=oldenburgischen, herzogl. anhaltischen und fürstl. schwarzburgischen Bundestags=Gesandten, Commandeur des Guelfen=Ordens.

16. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall zc.

17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hoch, J. U. D., Senator zu Lübeck und Gesandten,

welche zu Wien nach geschעהner Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinetsconferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen oder als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. In dem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besizstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen und ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Beforgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt; sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1. Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2. organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4. Religionsangelegenheiten,

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die

Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesamtheit des Bundes ab, ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu

lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehenden Instruktionen zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der erste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letzterer wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seite des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach der in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormalis von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so ferne solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Regierung, eines offenen Aufbruchs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet,

und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit der zunächst bedrohten Regierung, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilenden Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gutachtlichem Wege zu versuchen, im Falle, daß dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechterhaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executions-Maafregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen zc. in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da die Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executions-Maafregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung erteilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstiger Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht beteiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maafregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilkommissär, der in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu erteilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben

in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Behaltung der Selbstständigkeit und äußerer Sicherstellung Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesamtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedefstörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaat ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zulässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesamtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort

die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maafregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitem Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maafregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebene Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maafregeln. Gleichermäße verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämtlicher Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maafregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschüzung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, insofern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maafregeln nicht aufgehoben werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu den Unterhandlungen selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

- 1) als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
- 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
- 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
- 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher

Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheit des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

- 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
- 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
- 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
- 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte der einzelnen Bundesstaaten garantierte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch der Regierung allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassung statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen in keinem Bundesstaate unerfüllt bleiben.

Art. 55. Dem souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, soferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmung dieses, so wie des siebenundzwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechsundvierzigste Artikel der Wiener-Congressacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte insoweit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der

14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unerrückten Aufrechterhaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern mittelst Präsidialvertrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zu Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihrem Wappen unterschrieben.

Es geschehen zu Wien den fünfzehnten des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert und zwanzig.

Fürst von Metternich.

Graf Bernstorff.

Krusemark.

J. E. von Küster.

Münchhausen.

du Bos du Thil.

J. Bernstorff.

Freiherr von Zentner.

Freiherr von Stainlein.

Graf v. d. Schulenburg.

von Globig.

A. R. Falk.

Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch.

E. F. L. Marschall von Bieberstein.

Ernst Graf von Hardenberg.

Graf von Mandelsloh.

Freiherr von Versteht.

Freiherr von Tettenborn.

E. H. Freiherr von Plessen.

von Berg.

J. F. Hach.

Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. 3. Aufl. S. 101. Nr. XXXV.

3. Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes, festgesetzt durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817. (XXXV. Sitzung S. 231.)

Die verbündeten souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines, mit einem gemeinschaftlichen Nationalbunde verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich untereinander unter keinerlei Vorwände zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I.

Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren, indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wann sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen

- a. durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wiefern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwiſtigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fortsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

- b. Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gültlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.
- c. Sodann wird dieselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.
- d. Die Vergleichungsurkunde wird in Urſchrift, die gegenseitigen Ratificationsurkunden aber werden in beglaubigter Abſchrift in dem Bundesarchiv niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III.

Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägalinstanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalcommission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägalinstanz wird folgendermaßen bestimmt:

1. Ausgegangen von dem Artikel XI der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpunkte sämtlicher deutschen Regierungen kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz erkennen.

2. Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt.

Geht diese Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestages über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3. Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliebes ist hiernächst als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sowie vermöge desselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägalinstanz gewählt, und sodann die bestimmte Gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt werden.

4. Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Justizübernahme enthalten, können zur Entschuldigug dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, so kann auch jedes Bundesglied erkoren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5. Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren, besteht derselbe aus mehreren Senaten, so

hat derselbe diese Auftragsache in pleno zu verhandeln, und das Urtheil, es sei ein definitives oder ein Zwischenkenntniß zu erschöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruktion bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß von demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt dem Bundestage die Akten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6. Die Instruktion des Prozesses geschieht nach der Prozeßordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen allhört zu instruirenden Rechtsachen verhandelt werden.
7. Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.
8. Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage- oder Beschwerdeschrift erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat der oberste Gerichtshof als Auftragsinstanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9. Das Erkenntniß ist gemäß des Artikels XI der Bundesacte für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum stattgegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.
10. Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden wird, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die nun zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.
11. Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutionseid, sowie überhaupt das ganze Auftragsverfahren, mit Einschluß der Vollziehungsordnung und des Kostenpunktes und dergleichen betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besonderen Beschluß zu fassen.

4. Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 und 2. August 1827 über Nachsteuer und Abzugsfreiheit. — Conf. Abth. I. Abschn. XIII. Nr. 1. Anmerk. S. 109.

5. Bundesbeschluß über Abfassung und Einreichung der Privat-reclamationen bei der Bundesversammlung vom 11. Dezember 1817. LV. Sitzung S. 412.

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen, so findet sie für nöthig zu verfügen:

1. Daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidialkanzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, und zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Kanzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese, ohne weiters, zurückgelegt werden;
2. daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten, nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und-insbesondere als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen, und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten sein; sodann
3. daß, wenn Privatpersonen weder selbst noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiteren Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.
4. Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. XV. S. 61.

6. Executions-Ordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestages und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen, definitiv festgesetzt am 3. August 1820. Plenarversammlung §. 3.

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219 wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructionseinholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executionsordnung, und Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestages, als auch die Erkenntnisse der Austrägalinstanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußakte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34 und zur weiteren Entwicklung derselben wurden in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem Allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung der Executions-Ordnung, welche in ihren 14 Artikeln zugleich die in der Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe in eben der Form, wie die Schlußakte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde.

Oesterreich tritt mit allen übrigen Stimmen dem Präsidialantrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredete Executionsordnung wird hiermit in eben der Art, wie die Schlußakte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. 1. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse der durch Austräge gefällten scheidrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechterhaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesregierung jederzeit für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern und

zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. 3. Dieser Commission liegt ob zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermanglung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abgegebene Gutachten zu beurtheilen, inwieferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen ist.

Art. 4. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefassten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des theilhaftigen Bundesstaates durch dessen Bundestags-Gesandten mittheilen, und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. 5. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten hierüber abzugeben; und der Bundestag zu beurtheilen, inwieferne solches zur Genüge geschehen ist. — Ergoht keine solche Anzeige, oder wird dieselbe nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn

die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußakte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersteren Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, versehen, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7. Die Executionsmaaßregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschloffen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehrerer in der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschloffenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich, sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Art. 9. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executionsmaaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer anderen Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wann die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrages beharrt, und diesen deshalb unerfüllt läßt, in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche

diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werden.

Art. 11. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-erkenntnisse kann nur auf Antrag der Parteien von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat nach gutachtlicher Bernehmung ihrer Commission das Geeignete hiernach zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indessen gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruches ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthaltes Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche zu entscheiden.

Art. 14. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt werden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Bericht der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht,

welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußakte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. XXXVII. S. 113.

7. Bundesbeschluß über Eingaben von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung vom 2. Juli 1823. XIX. Sitzung. §. 125.

Beschluß.

1. Daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, dieselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehört, zu überreichen seien und daß
2. von der hohen Bundesregierung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nach gesucht und erlangt worden ist, daß endlich
3. die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen, und die angemessenen Verfügungen wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlassen.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. LI. S. 149.

8. Bundesbeschluß, die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend, vom 7. October 1830. (XXXI. Sitzung §. 234.)

Präsidium. Da sich Fälle ergeben haben, daß Vorladungen und andere Zustellungen der Austrägalgerichte, welche für die Anwälte der streitenden Theile bestimmt waren, der hohen Bundesversammlung zugeschiedt worden sind, so schlägt das Präsidium vor, die sämtlichen Bundesregierungen zu ersuchen, den Oberappellationsgerichten aufzugeben, daß sie in solchen Fällen die Austrägal-Gerichtsbeschlüsse ihren Regierungen vorlegen, damit dieselben die Bundestags-Gesandtschaften zur Einleitung der weiters erforderlichen unmittelbaren Communication mit den Gesandten derjenigen Regierungen, die es angeht, zugesendet werden können.

Sämmtliche Gesandtschaften erklären sich damit einverstanden; daher

Beschluß.

Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandten ersucht, die Oberappellationsgerichte anzuweisen, in allen

Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestags-Gesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, die es angeht, zu bewirken.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. XXXVI. S. 218.

9. Königl. Bayerische Allerhöchste Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes vom 2. Februar 1832.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung in ihrer XXXVI. Sitzung vom 27. October v. Jrs. in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes, nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesversammlung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben unstatthaft ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückgewiesen sind. Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen;

so machen Wir diesen Beschluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgem. Intelligenzblatt v. J. 1819 Nr. 1045 u. 1046) geschehenen Hinweisung auf die in Unserem Königreiche zu beobachtenden Bestimmungen hierdurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt.

München den 2. Februar 1832.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1832. Nr. VIII. S. 143.

10. Bundesbeschluss. Umtriebe durch Verfärtigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesamtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefassten Bundesbeschlüsse betreffend, vom 9. August 1832. XXIX. Sitzung §. 288.

Aus Veranlassung der, den öffentlichen Blättern zufolge in einigen Bundesstaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe durch Verfärtigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesamtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefassten Bundesbeschlüsse die Stimmung aufzureizen, und das Ansehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu schmälern, wurde mit Präsidialantrag beschlossen:

Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einzelnen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusprechen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staate derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupt vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. CXIII. S. 252.

11. Bundesbeschluss, die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten vom 28. Februar 1833. VIII. Sitzung §. 70.

1. Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtsanhängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint, vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzufendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2. Die Gesandtschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dormal als Austrägalgerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluß an diese Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu lassen.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. CXIV. S. 285.

- 12.** Bundesbeschluß, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, als Resultat erneuerter Wiener-Cabinetts-Conferenzen im Jahre 1834.

(Protokoll der Plenar-Versammlung vom 30. October 1834.)

Bei der vom Präsidio, auf Präsidial-Vortrag gehaltenen Umfrage erfolgten die einzelnen Abstimmungen.

Sämmtliche Stimmen erklären sich einverstanden mit dem Präsidial-Antrage. Hiernach wurde beschloffen:

Die nächstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Städten über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmten Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der sieben Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen 17 Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch

freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß der 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn in dem Artikel I bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demgemäß versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen für

unumgänglich nothwendig erächten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen; welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen 4 Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitem Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budget insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Art. I—X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Staaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßakte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III—X die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. CXIX. S. 316.

- 13.** Bundesbeschluß, die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägalverfahren betreffend vom 25. Juni 1835. XVI. Sitzung. §. 230.

Beschluß

Daß von dem Artikel 26 des Entwurfes eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander

(Protokoll der 37. Sitzung vom 21. Dezember 1820 §. 214), sowie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Wichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sei.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. CXIII. S. 324.

14. Bundesbeschluß, Modification einer Stelle der Austrägal-Ordnung, die Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten betreffend, vom 19. October 1838. XXIX. Sitzung. §. 320.

Präsidium eröffnet: Nachdem es den von ihm verfaßten Entwurf des über den königlich Hannover'schen Antrag wegen Bildung besonderer Austrägal-Senate zu ziehenden Beschlusses den verehrlichen Gesandtschaften gemachten Bemerkungen gehörig berücksichtigt habe, so wolle dasselbe anheimgeben, nunmehr den förmlichen Beschluß über diese, für das Austrägalverfahren wichtige Modificationen des Protokolls niederzulegen.

Hiernach wurde einhellig

beschlossen:

Die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 Art. III. 5 enthaltene Bestimmung:

„daß der zur Uebernahme eines Austrägalauftrages erwählte oberste Gerichtshof, falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägalsachen in pleno zu verhandeln habe,“

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägalprozessen theilten obersten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geschäftsganges bei derselben, in nachstehender Weise modificirt:

Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und außer dem Präsidenten oder Direktor, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besonderen Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll.

Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Staaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen.

In dem ersteren Falle nämlich, wenn eine Reihenfolge stattfindet, muß eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben.

Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichtes aus alternirenden Staaten statthaben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalenate sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit auch vor der Wahl eines Austrägalgerichtes über die Zusammensetzung der Austrägalenate bei sämtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder keine Zweifel bestehen können. Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägalfachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen stattfinden.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. CXL. S. 353.

- 15.** Königlich Bayerische Allerhöchste Verordnung, die Erläuterung des Artikels 12 der Bundes=akte bezüglich der Versendung der Akten an deutsche Facultäten und Schöppenstühle betreffend vom 8. Mai 1848.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem zufolge des in der 27. Bundestags=Sitzung vom 3. April l. J. gefaßten Beschlusses die dem Artikel 12 der Bundes=akte durch den Beschluß der Bundes=Versammlung vom 13. November 1834 hinsichtlich der Akten=Versendung an deutsche Facultäten und Schöppenstühle gegebene Erläuterung außer Wirksamkeit getreten ist, so finden Wir Uns nach Einvernahme Unseres Gesamt=Staatsministeriums bewogen, daß durch Verordnung vom 29. Januar 1835 verfügte Verbot der Annahme von Akten in Criminal= und Polizeifachen von Seite der beiden Juristen=Facultäten Unserer Landesuniversitäten bestehenden Spruch=Collegien hiermit (jedoch ohne Veränderung der gesetzlichen Ausnahme bezüglich aller inländischen Rechtsfachen) aufzuheben.

München den 8. Mai 1848.

Max.

Reg=Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1848. Nr. 31. S. 569.

- 16.** Bundesbeschluß vom 27. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiet betr. — Cf. Abthl. I. Abschn. VII. Nr. 7. S. 67.

17. Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841, 2. September 1846, November 1856 und 12. März 1857 betreffend den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Auf- führung und Darstellung, sowie den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nach- bildung. — Conf. Abth. IX Nr. 1—4 incl,

18. Befreiung des deutschen Bundes von Gerichtsporteln in Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Gerichten des Kreises wird hiermit eröffnet, daß vermöge aller- höchster, durch höchstes Justiz- Ministerial- Rescript vom 22. v. Monats Nr. 3913 anhero mitgetheilten Entschliebung vom 14. v. Mts. — in- solange nicht anders allerhöchst verfügt wird — dem deutschen Bunde die Entrichtung von Gerichts- Sporteln, deren Tragung ihm in den von bayerischen Gerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten aufzuerlegen sein würde, erlassen sind.

Ashaffenburg den 1. Februar 1856.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Ashaffenburg.
v. Papius, Präsident.

Kreis-Amtsblatt v. Unterfranken 1856. Nr. 18. S. 234.

II. A b s c h n i t t.

Militärverfassung des deutschen Bundes und Bundes-Festungen.



1. Bundesbeschlus über die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund vom 14. Dezember 1830. XLII. Sitzung. §. 320.

- 1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufsicht über die Bundesfestung Landau im Namen und im Auftrage des deut- schen Bundes, wird, im Friedensstande desselben, Seiner Majestät dem Könige von Bayern unter der Oberaufsicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Bestimmungen übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufsicht Seiner Majestät findet die Wirksamkeit der Militärcommission, als

Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und den Festungsbehörden, nicht statt, indem die Bundesversammlung sich darauf beschränkt, für diese Zeit das technische Gutachten dieser Commission, ohne daß letztere in dem gedachten Verhältnisse officiell eintritt, auch bei den die Festung Landau betreffenden Gegenständen zu benützen.

2. Sobald die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat und wegen der deshalb in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maafregeln faßt, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn, in gleicher Weise wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg ein.
3. Der Gouverneur oder Commandant von Landau leistet nachstehenden Eid:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Bayern mich zum Gouverneur (Commandanten) der Bundesfestung Landau ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung anzuordnende Reglement getreulich beobachten, auch alle Anweisungen, welche im Friedensstande des Bundes Seine Majestät der König und nach Unterordnung der Festung Landau unter die specielle Aufsicht und die Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn, diese mir ertheilen werden, pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate davon abhalten lassen will.

Insbefondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur (Commandant) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art der Angriffe mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe.

Dieser Eid, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hand Seiner Majestät des Königs von Bayern übergeben.

Ueber den Act der Recidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorstehenden Formular wird

ein Protokoll aufgenommen, und durch die königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung zugestellt.

Der Genie- und Artillerie-Direktor von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufsicht des Königs von Bayern über die Festung Landau, dem Bunde nicht vereidigt.

4. Für die Uebergabe Landau's gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bundesfestung Landau wird vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse förmlich übergeben und übernommen.

Die königlich Bayerische Regierung trifft die erforderlichen Veranstellungen, daß die Uebergabecommissarien die Festung nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar die Festungswerke mit dem dazu gehörigen Terrain, das Artillerie- und Geniematerial jeder Art, sämtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artilleriearchive, an dem bestimmten Tage an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernehmenscommissarien übergeben.

Zu diesem Behufe werden von den Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt, und zur Uebergabe bereit gehalten. In diese Verzeichnisse werden nur diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche unbestrittenes Eigenthum der Festung sind. Die Gegenstände, über deren Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches nur vorgelegt und nicht übergeben, sondern zum Zwecke der Ausmittlung der Eigenthumsfrage zurückbehalten wird.

Zu den Uebernehmenscommissarien von Seiten des Bundes werden von der Bundesversammlung Mitglieder der Militärcommission bestimmt und von der Bundesversammlung mit einer von der Militärcommission entworfenen besondern Instruction versehen.

Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Einhändigung der Verzeichnisse an die Uebernehmenscommissarien, wird der Gouverneur (Commandant) von Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem er denjenigen schriftlichen Eid, dessen Form oben bestimmt ist, dem Allerhöchsten Territorialherrn übergibt, und Seine Majestät ein Protokoll über die Beendigung durch die Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung zustellen.

Die Artillerie- und Geniedirektoren leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von Landau, sobald die Bundesversammlung nach Artikel 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der

Verwaltung des Festungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Akt der Uebergabe, unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von den Uebergabscommissarien einer Seite und den Uebernehmenscommissarien anderer Seite zu unterzeichnen ist, wird von letzteren der Bundesversammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Festung Landau an den Bund tritt die in dessen Namen und Auftrage von Seiner Königlich Bayerischen Majestät im Friedensstande des Bundes, bis derselbe nach Artikel 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt, unter der Oberaufsicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufsicht über die Festung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Festungspersonal gehörigen Beamten werden von Sr. Majestät dem Könige von Bayern in Rücksicht ihrer Dienstführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über das Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der Königlich Bayerischen Regierung die Bestimmungen des Bundesbeschlusses wegen der Festung Landau als Nachtrag zu der Militärverfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt.

Insoferne das Festungseigenthum von dem Eigenthum des Territorialherrn und der Privatpersonen, die Festungsgrenzen und der Festungsrathen noch nicht genau geschieden und festgesetzt sind, wird die Bundesversammlung dazu durch eine von ihr zu bestimmende Localcommission die nöthige Einleitung treffen. Diese Localcommission wird die Regulirungen in Gemeinschaft mit Commissarien bewerkstelligen, welche die Königlich Bayerische Regierung deshalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemäßheit dieser Bestimmung zur Uebernahme Landau's geschritten wird, erklären die Uebernehmenscommissarien nach vollzogener Uebergabe:

Daß auch nach der vom deutschen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufsicht über Landau — in der Zeit, da der Bund sich im Friedensstande befindet, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesversammlung nach Artikel 38 der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt — Seiner Majestät dem Könige

von Bayern im Namen und Auftrage des Bundes und dessen Oberaufsicht anvertraut werden solle.

Die königlichen Bayerischen Uebergabecommissarien erwiedern hierauf: daß Seine Majestät die solchergestalt im Frieden Allerhöchstdenselben anvertraute unmittelbare Aufsicht über die Festung im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Oberaufsicht mit aller Sorgfalt führen werden, und sich hiemit gegen den deutschen Bund verpflichten, alle Festungsgegenstände, insbesondere die Festungswerke und ihre Zubehörungen, die Militärbauwerke und das zur Vertheidigung der Festung bestimmte Geschütz, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußakte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt in treuer Obforge und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligung des Bundes davon nichts zu veräußern und daran nichts zu verändern, auch insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorräthe an Munition stets in der erforderlichen Anzahl und Eigenschaften vorhanden seien.

5. Die Königl. Bayerische Bundestags-Gesandtschaft übergibt der Bundesversammlung die von dem Gouverneur der Festung zu erstattenden Rapporte.
6. Die Bundestagsversammlung übt das unter der Oberaufsicht des Bundes insbesondere begriffene Inspectionsrecht zu beliebigen Zeitpunkten aus, um, unter Zuziehung bundesherrlicher Commissarien von dem Zustande der Festung und den Unterhaltungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Geben die Berichte über diese Besichtigungen der Bundesversammlung zu Erinnerungen Anlaß, so theilt sie dieselben der Königl. Bayerischen Regierung durch deren Bundestags-Gesandtschaft mit, und faßt, nach Verlauf einer für die Rückäußerung der Königlich Bayerischen Regierung bestimmten Frist, deshalb den geeigneten Beschluß, zu dessen unverweilter Vollziehung die Königlich Bayerische Regierung das Erforderliche an den Festungsgouverneur (Commandanten) verfügt.

Außer den bezeichneten regelmäßigen Gegenständen der Inspection wird bei der ersten Inspection vornämlich der Stand der Herstellung der Festung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundesversammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, daß Seine Majestät der König von Bayern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland Allerhöchst ihnen anvertrauten fünfzehn Millionen

Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches Ihre Majestäten der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen bei den zur Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; daß sich daher Seine Majestät der König von Bayern zu allen denjenigen Auslagen, welche dormalen die Armirung, das volle Approvisionnement und die Herstellung der Bundesfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen, in Fällen außerordentlicher Beschädigungen und anderer außerordentlicher Kosten, den Bund nur in sofern in Anspruch nehmen werden, als die bis dahin erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten.

7. Der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 behält in seinen Beziehungen auf Landau seine Anwendung; insoweit derselbe durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluß nicht aufgehoben oder modificirt wird.
8. Der Großherzoglich Badischen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegesbesatzung zu Landau zu stellen, erlassen, und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheer erleichterten Staaten übertragen; wogegen sich die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegesbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch, 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen; wobei sich von selbst versteht, daß von dem Zeitpunkte an, da die Verstärkung dieser Kriegesbesatzung durch Badische oder andere Bundesstruppen eintritt, die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluß auf den Grund des Artikels 28 der Schlußakte erfolgt ist.
9. Der vorstehende Beschluß wird der Militärcommission zur Nachachtung statt Instruction mitgetheilt, um in dessen Gemäßheit
 - a) die zur Uebernahme der Bundesfestung Landau erforderliche Vorbereitung zu treffen, indem die hohe Bundesversammlung der Militärcommission überläßt, die dazu abzuordnenden Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu benennen und mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieses Beschlusses erforderlich sind.

Ueber den Tag der Uebergabe, welche vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse erfolgen soll, hat sich die Militärcommission mit dem Königlich Bayerischen Gouvernement zu vereinigen; auch hat die Militärcommission

b) die wegen der Kriegsgarnison von Landau getroffene Verfügung zur Wissenschaft zu nehmen.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes Thl. II. Nr. XC. S. 376.

2. Bundes-Militär-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. Cf. Abth. V. Abschn. I. Nr. 1.

3. Bundesbeschluß. Die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betreffend vom 17. März 1831. XI. Sitzung. S. 68.

1. Die königlich bayerische Regierung wird ersucht, den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, durch die königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft die Bundesversammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereignissen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfestung Landau Einfluß haben können;
2. desgleichen den Commandanten der Festung Landau anzuweisen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfnisses, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungsstruppen eingetroffen sind, die Aufforderung an die Großherzoglich Badische Regierung zur temporären Aushilfe, ohne vorgängige Anfrage deshalb in München, durch einen alsbaldigen Beschluß hoher Bundesversammlung zu bewirken, mit seinem desfallsigen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Karlsruhe zu verbinden;
3. in jedem Falle sollen die regelmäßigen Ergänzungsstruppen für Landau, wenn es nicht schon früher in Folge eines Beschlusses wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffes geschehen ist, gleichzeitig mit dem Beschlusse wegen der provisorischen Aushilfe von Seiten Badens zum unverzüglichen schleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. XLIV. S. 233.

4. Bundesbeschluß. Die Nichtzulassung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen betreffend vom 12. November 1835. XXVIII. Sitzung. S. 455.

Am 12. November 1835 faßte die Bundesversammlung in Gemäßheit der erfolgten Ab- und resp. sämtlichen Zustimmungen den Beschluß:

1. daß die Aufstellung von Consuln in deutschen Bundesfestungen unzulässig sei;

2. daß das Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz, in Erlebigung seines Verichts vom 16. September 1833, desgleichen die Militärgouvernements der Bundesfestungen Luxemburg und Landau, von dem gegenwärtigen Beschlusse durch das Präsidium der Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen seien.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. CXXV. S. 327.

5. Befreiung der für die Bundesfestungen bestimmten Militär-Effecten und erforderlichen Baumaterialien vom Vereinszoll.

a. Entschließung des königlich bayerischen Finanzministeriums.

Nachdem bezüglich der von Seite der deutschen Bundesversammlung angeregten Befreiung der zum Bau der Bundesfestungen erforderlichen Materialien und sonstigen Baubedürfnisse von allen Arten von Abgaben sämtliche Vereinsregierungen sich damit einverstanden erklärt haben, daß, so weit es sich um den Erlaß des Eingangszolles für vom Auslande bezogene Gegenstände handelt, dieser auf Rechnung des Gesamtvereins übernommen werde, so wird die kgl. General-Zolladministration hiervon mit Beziehung auf die Entschließung vom 5. August 1841 Nr. 10551 unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen auf gehörige Nachweisung den Erlaß des Eingangszolles für vom Auslande bezogene Materialien und sonstige zum Bau der Bundesfestungen bestimmte Gegenstände für Vereinsrechnung zu gewähren und zu diesem Behuf an die äußern Zollbehörden die geeigneten Vollzugsvorschriften zu erlassen.

München den 7. Juli 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Königliches Finanzministerium.

An die königl. General-Zoll-Administration.

b. Verfügung der königlichen General-Zoll-Administration.

Gemäß Finanz-Ministerial-Rescripts vom Juli v. Jrs. Nr. 9093 ist unter sämtlichen Zollvereinsregierungen ein Einverständnis getroffen worden, wornach den zum Bau der Bundesfestungen Mainz, Ulm und Raftadt vom Auslande eingehenden Materialien und sonstigen Gegenständen unter Vorbehalt der erforderlichen Centralmaaßregeln die Eingangszollfreiheit auf Vereins-Rechnung gewährt ist.

Nach voraus gepflogennem Benehmen mit den obersten Zollverwaltungsstellen der betreffenden Vereinsstaaten wird nun, insoferne dergleichen für die genannten Bundesfestungen bestimmte und als solche deklarirte Materialien ic. über bayerische Zollämter eingehen werden, verfügt:

- a) die für die Festung Ulm gehörigen Materialien werden von den Eingangszollämtern mit Begleitschein I auf das k. württembergische Hauptzollamt Ulm, welchem die weitere Behandlung überlassen bleibt, abgefertigt;
- b) eine gleiche Abfertigung auf das großherzoglich hessische Hauptzollamt Mainz findet für die zur Festung Mainz bestimmten Gegenstände statt;
- c) wenn für die großherzoglich badische Bundes-Festung Rastadt mit Anspruch auf Zollfreiheit Lieferungen von Materialien und Requisitionen eingehen, ist von dem Grenzzollamte, insoweit solches competent ist und wenn der Transportant es verlangt, die Eingangszoll-Behandlung nach den allgemeinen Normen vorzunehmen, auf den Zollquittungen aber speciell zu bemerken, daß bei dem nämlichen Amte die Zollrückvergütung für diejenigen zu der gedachten Bundesfestung bestimmten Effekten erfolgen wird, deren Uebernahme auf den wieder zu producirenden Zollquittungen oder eigens von der Festungs-bau-Direktion mit Unterschrift und Siegel bestätigt werden wird.

Wird jedoch die Verzollung an der Grenze vom Transportanten nicht verlangt, so ist hinsichtlich der Abfertigung mit Begleitschein I auf ein competentes Zollamt im Innern ebenso wie oben für Ulm und Mainz angeordnet, zu verfahren.

Bei den Abfertigungen auf Begleitschein I können specielle Revisionen, falls nicht besonderer Grund dazu vorhanden, unterbleiben.

München den 9. Januar 1844.

Königliche General-Zoll-Administration.

An sämtliche k. Hauptzollämter.

Nr. 213.

c. Verfügung der königl. bayerischen General-Zoll-Administration.

Nachträglich zu dem Generale vom 9. Januar 1844 Nr. 213 wird den Zollerhebungs-Behörden erläuternd bemerkt, daß der §. 42 der Zollordnung, nach welchem ein Begleitschein I nur dann ertheilt werden darf, wenn der Eingangszoll der betreffenden Waare über 5 fl. 15 fr. beträgt — bei den für die Bundesfestungen bestimmten Gegenständen ausnahmsweise nicht in Anwendung zu kommen habe.

München den 21. Januar 1845.

Königliche General-Zoll-Administration.

An sämtliche k. Hauptzollämter.

Nr. 170.

Strauß Sammlung Bb. XXXIII. S. 134.

- 6.** Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, den militärischen Gerichtsstand bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend.

**Staatsministerium des königlichen Hauses
und des Aeußern.**

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, den militärischen Gerichtsstand der Bundestruppen betreffend, für das Königreich, wie hiermit geschieht, kund gemacht werde.

München den 14. März 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geh. Secretär
Mayer.

Bundesbeschluß,

den militärischen Gerichtsstand in Strassachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend, vom 24. Juni 1852. XVI. Sitzung §. 158.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94. der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens.

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strassachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, sowie Zoll und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirktes vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgelegten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden

*) Der §. 94 der Bundeskriegs-Verfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h., wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgung obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter dergleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald es den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde—

jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung sein Bewenden.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1853. Nr. 12. S. 217—222.

Meiers Staatsakten des deutschen Bundes 3. Aufl. Thl. II. Nr. LXII. S. 575.



Staats-Verträge

des

Königreichs Bayern.



Abtheilung IV.

Angelegenheiten der Kirche und milden Stiftungen betr.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

I. A b s c h n i t t .

Angelegenheiten der katholischen Kirche.



1. Concordat zwischen der Krone Bayern und Seiner Päpstlichen Heiligkeit.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.
thun an durch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretär Seiner Päpstlichen Heiligkeit, Cardinal Consalvi, und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelín, Bischof von Chersones, über die katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius VII. und Seiner Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beseelt, die katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreich Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Papst Pius VII zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt Seine Eminenz den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal-Diakonen zu St. Agatha ad Suburram, Ihren Staats-Secretär; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Seine Excellenz, den Freiherrn Casimir von Häffelín, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. I. Die Römisch-katholische, apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unverfehrt mit jenen Rechten und Privilegien erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II. Seine päpstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diözesen des Königreichs Bayern in der Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dormalige Umfang der Freisinger-Diözese, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemption auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormalig zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diözese gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diözese in Bayern werden mit der Würzburger Diözese vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diözese Constanx wird nebst dem exemten Bezirke von Rempten der Augsburger Diözese einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der bayerische Theil der Salzburger Diözese und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diözese vereinigt werden. Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diözesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgedehnt werden.

Art. III. Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesem werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihrer Güter einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen, und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diözese als Rätthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Berrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vikarien ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl., jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vikare oder Präbendbirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, auch Abzug der Lasten, wird folgender sein:

Diözese München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf älteren Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngeren Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drei älteren Vikare	800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600 fl.

Diözese Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf älteren Canoniker	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngeren Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drei älteren Vikare	800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600 fl.

Diözesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 fl.
Für den Dechant	3,000 fl.
Für jeden der vier älteren Canoniker	1,600 fl.

Für jeden der vier jüngeren Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drei älteren Vikare	800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600 fl.

Diözesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8,000 fl.
Für den Probst	2,500 fl.
Für den Dechant	2,500 fl.
Für jeden der vier älteren Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngeren Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drei älteren Vikare	800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vikariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den ältern Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt sein soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Akte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Anderere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diözese Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich sein wird, durch Aussetzung von Jahresgehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof	6,000 fl.
Für den Probst	1,500 fl.
Für den Dechant	1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker	1,000 fl.
Für jeden der sechs Vikare	600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der katholischen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehältern der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V. In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diözese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI. Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem franke und alte wohlverdiente Geistlichen Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII. Seine königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchen = Fabriken und alle übrigen Kirchen = Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert, noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum unter gleichem Rechte

mit den älteren Kirchenstiftungen sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Inbult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreich Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzlei-Lizen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X. Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonikaten in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen oder Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beihilfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

Sowie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge

dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles durchaus verbunden.

Art. XI. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahren, die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Vauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung erteilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben.

Art. XII. In Leitung der Diözese sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zu steht, und insbesondere

- a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehilfen in ihrer Bewaltung Geistliche, welche sie immer hierzu tauglich finden werden, aufzustellen;
- b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den canonischen Titeln zu höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diözese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

- c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schul- und Erbschaftsachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;
- d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;
- e) nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diözese mitzutheilen und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;
- f) im Einverständnisse Seiner königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;
- g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzufagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Aus spendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen

Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Ebenso verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diözese, oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.“

Art. XVI. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie denselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Seine Heiligkeit und Seine Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII. Beide contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles.

Art. XIX. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules,
Cardinal Consalvi.

Casimir Häffelin,
Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß daselbe von allen Unsern Unterthanen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigehändig unterzeichnet, und mit Unserem königlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben in Unserem königlichen Palaste zu München am vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und siebenzehn, Unserer königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Gesetz-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1818. St. 18. S. 398

2. Königliche Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Concordates betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. October des nämlichen Jahres ratificirten Concordates verzögert haben, nunmehr beseitigt sind, so ist es Unser Wille, daß daselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen in Unserem Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“

nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päpstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nicäa &c. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben nicht im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe

abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen, und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.

Tegernsee den 15. September 1821.

Maximilian Joseph.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1821. Nr. 31 S. 808.

3. Staats-Ministerial-Circular-Verordnung, den Vollzug des Concordates betreffend.

Indem der königlichen Regierung in der hierneben beigelegten Abschrift dasjenige Publikandum, den Vollzug des Concordats betreffend, welches Seine königliche Majestät durch das nächsterscheinende allgemeine Regierungs- und Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen werden, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird, geschieht derselben zugleich die Eröffnung, daß der Tag zur Publication der Circumscriptions-Bulle auf Sonntag den 23. d. M. festgesetzt sei, an welchem Tage die Verkündung der Bulle Vormittags in der Cathedralkirche jeder Diözese vor sich gehen und mit einem feierlichen Te Deum, während welchem die Glocken in allen katholischen Kirchen der Stadt geläutet werden können, beschloffen werden wird.

Da der Act dieser Publication bloß als eine kirchliche Angelegenheit erscheint, so findet eine amtliche Theilnahme von Seiten der Civilautoritäten an demselben nicht statt.

Es unterliegt übrigens keinem Anstande, daß die Bulle auch an die Thüre der Cathedralkirche angeheftet werde.

Der Verfügung der geistlichen Behörden bleibt auch überlassen, gleichzeitig ein angemessenes Dankgebet in den übrigen Pfarrkirchen anzuordnen.

Die königliche Regierung wird hierauf zu verfügen wissen, daß den Anordnungen von Seite des Clerus zum Behufe besagter Publication kein Hinderniß gemacht werde.

München den 15. September 1821.

Auf Seine Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtl. l. Regierungen, Kammer des Innern, also ergangen. Nr. 13782.

Döllinger Sammlung Bd. VIII. §. 282. S. 289.

II. A b s c h n i t t.

Verträge über Patronats-Rechte.



1. Uebereinkunft zwischen dem Königreich Bayern und dem Königreich Sachsen, die Abtretung der Patronatsrechte über die streitigen protestantischen Pfarreien und die sogenannten Pfaffenschäffelgefälle auf königlich sächsischem Gebiete.

Ministerial-Erklärung.

In Folge einer vorgängigen Verabredung zwischen der k. bayerischen und der k. sächsischen Regierung ist unterm 8. und 11. November 1844 von beiderseitigen Bevollmächtigten, vorbehaltlich der allerhöchsten Ratification eine Uebereinkunft abgeschlossen und ausgefertigt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Um die zwischen der Krone Bayern und dem Königreich Sachsen erwachsenen Irrungen über die sogenannten Streitpfarreien und um die Abtretung des der Krone Bayern zustehenden Pfaffenschäffelgefälls auf k. sächsischem Gebiete an die Krone Sachsen auf dem Wege der billigen Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundschaftlich zu erledigen, sind Kommissarien ernannt worden und zwar:

Von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, der Regierungsrath
der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Franz
Jos. Brand zu Bahreuth;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, der Amtshauptmann
Hans Guido Hugo von Schütz zu Plauen,

welche nach gepflogenen Verhandlungen folgende Vereinbarung bis auf allerhöchste Ratification verabredet und abgeschlossen haben:

Abtretung des der Krone Bayern zustehenden Patronatsrechtes auf die sogenannten Streitpfarreien im Königreich Sachsen an die Krone Sachsen.

Art. I. Das über die im Königreiche Sachsen befindlichen protestantischen Streitpfarreien Eßthigt, Grasößbern, Krebs, Mißlareuth, Sachsgrün und Wiederöberg, der Krone Bayern zustehende Patronatsrecht, wird ohne Entschädigung an die Krone Sachsen abgetreten.

Art. II. Dabei willigt die k. sächsische Regierung ein, daß die k. bayerischen Filialen Münchenreuth und Oberhartmannsreuth, so wie jenes von Nentschau, in so lange bis über die dortigen Parochianen eine ander-

weittige Verfügung, sei es durch Errichtung einer eigenen Pfarrei in einem oder mehreren der genannten Orte, oder durch Filialverbindung derselben mit einer nahe gelegenen Pfarrei in Bayern, getroffen worden, in der bisherigen Weise von den Pfarrern zu Mislareuth, Sachsgrün und Poffeck versehen werden.

Art. III. Bis diese Vereinigung der Filialen zu Münchenreuth, Oberhartmannsreuth und Nentschau mit der Mutterkirche Mislareuth, Sachsgrün und Poffeck aufgelöst ist, haben diese Pfarrer auch in den Bezügen der bisherigen Einkünfte aus jenen Filialen zu verbleiben, diese Einkünfte, sie mögen von welcher Art immer sein, fallen aber sofort hinweg, sobald eine Auspfarrung eintritt.

Art. IV. Die k. bayerische Regierung verpflichtet sich, von dem Vorbehalte der Trennung der genannten bayerischen Filialen von den bezüglich des Patronats an die Krone Sachsen übergehenden Pfarreien, nur bei einer eintretenden Pfarrerledigung Gebrauch machen zu wollen.

Art. V. Den auf den mit dem Patronatsrechte an die Krone Sachsen übergehenden Pfarreien angestellten Geistlichen bleibt von der k. bayerischen Regierung gestattet, sich um erledigte geistliche Stellen im Königreiche Bayern zu bewerben.

Art. VI. Gleichzeitig macht sich das k. sächsische Gouvernement verbindlich,

- a) in den Verhältnissen der auf den mit dem Patronatsrechte an die Krone Sachsen übergehenden Pfarreien dormalen angestellten Geistlichen keinerlei deren Rechte beeinträchtigende Aenderung ohne deren Zustimmung zu bewirken und
- b) diesen Geistlichen zu verwilligen, sich um erledigte geistliche Stellen im Königreich Bayern zu bewerben, und wenn ihnen solche verliehen werden, sie ungehindert antreten zu lassen, wohingegen aber auch
- c) dieselben den in Sachsen geltenden Disciplinar-Vorschriften, namentlich der durch strafwürdiges Verhalten eintretenden gesetzlichen Suspension oder Remotion, unterworfen bleiben.

Art. VII. Königlich sächsischer Seits wird sowohl im eigenen als im Namen der betheiligten Kirchen- und Pfarrstiftungen für die Vergangenheit sowohl als Zukunft, auf alle und jede Ansprüche an das k. bayerische Aerar wegen baulicher Unterhaltung der zu jenen Patronats- oder sogenannten Streitpfarreien gehörigen Kirchen- und Pfarrgebäuden, Verzicht geleistet.

Art. VIII. Die von dem k. bayerischen Aerar bisher bestrittenen Additional-Besoldungen von jährlichen

18 fl. 45 kr. an den Pfarrer in Eichicht
 28 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. an den Pfarrer in Großzöbern,
 28 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. an den Pfarrer in Krebes,
 28 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. an den Pfarrer in Mißlareuth,
 23 fl. 45 kr. an den Pfarrer in Sachsgrün,
 37 fl. 30 kr. an den Pfarrer in Wiedersberg

164 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. in Summa

(Einhundert Vier und sechzig Gulden, zwei und zwanzig Kreuzer, zwei Pfennige rheinischer Währung) werden von der k. sächsischen Regierung vom 1. October d. Jrs. an zur ferneren Entrichtung übernommen.

Art. IX. Zugleich verwilligt die k. sächsische Regierung, daß die zur Additional-Besoldung des Pfarrers zu Wiedersberg bestimmten

2 Schäßfel $1\frac{1}{32}$ Megen Korn (zwei Schäßfel eils zwei und dreißigtheils Megen Korn) bayerischen Gemäßes,

dem genannten Pfarrer nach den hierüber geltenden Grundsätzen in natura aus der Pfaffenschäßfelinnahme aus den Orten Ebersberg und Droschenreuth abzureichen sind, und übernimmt solche Leistung gleichfalls mit dem October 1844.

Art. X. Wegen der von der Krone Sachsen noch vorstehenden beiden Artikeln zur Fortentrichtung übernommenen Leistungen wird derselben von der Krone Bayern Entschädigung gewährt. (Art. XIV.)

Art. XI. Ferner macht sich die Krone Sachsen anheischig, dem Pfarrer zu Sachsgrün, Joh. Adam Schott, dormalen zu Schwabach, jenen Vacanzbezug von

27 Thaler, 14 Silbergroschen, 7 pf.

(Siebenundzwanzig Thaler, vierzehn Silbergroschen, sieben Pfennige) zu dessen Entrichtung derselbe bei seinem Abzuge von der Pfarrei zu Sachsgrün von den k. sächsischen Behörden angehalten wurde, wieder baar zurückvergüten zu lassen.

Art. XII. Von einer Entschädigung des Schullehrers zu Posselt wegen der von der k. bayerischen Regierung ausgeführten Ausschulung der bayerischen Orte Mittelhammer, Zeh und eines Hauses in Wieden wird k. sächsischer Seits ganz abgesehen.

Ueberlassung des der Krone Bayern auf k. sächsischem Gebiete zustehenden Pfaffenschäßfelgefälles an die Krone Sachsen.

Art. XIII. Von der Krone Bayern werden diejenigen Getreiderenten, welche derselben im k. sächsischen Gebiete zustehen und seither

1. mit 77 Schäßfel 2 Achtel 10 Maaß Korn,
 1 " 2 " — " Gerste,
 56 " 5 " 14 " Haber,

Alt-Höfer Gemäßes oder

80	Schäffel	$3\frac{3}{32}$	Morgen	Korn,
1	"	$4\frac{30}{32}$	"	Gerste und
59	"	$1\frac{1}{32}$	"	Saber

bayerischen Gemäßes

aus den k. sächsischen Ortschaften Berglas, Dehles, Reinhardswald, Droschenreuth, Ebersberg, Gassenreuth, Grobau, Gutenfürst, Heinersgrün, Kemnitz, Krebs, Lottenreuth, Misklareuth, Plofenberg, Posselt, Ramoldsreuth, Raderitz, Sachsgrün, Schönlinde und Zöbern als sogenannte Pfaffenschäffel,

2. mit 15 kr. fränkisch oder $18\frac{3}{4}$ kr. rheinisch in Geld, sogenannte Pfaffenschäffelgilt von dem Rittergute Droschenreuth, vom k. Rentamente in Hof erhoben worden sind, der Krone Sachsen ohne Gewähr für die einzelnen bergestalt cedirt und übereignet, daß dieses Giltgetreid und die Gelbrechniß zur Verfallzeit im laufenden Jahre und in Zukunft fortwährend von der gedachten Krone in Gemäßheit der denselben bereits aushändigten, durch die Liquidations-Verhandlungen bestätigten Verzeichnisse der Zinspflichtigen in demselben Rechtssumfange für sich eingehoben und benützt werden können, nach welchem dies früher zu Gunsten des k. bayerischen Aarars geschehen ist.

In Gemäßheit dieser Cession werden die hierunter betroffenen Grundeigenthümer von der k. bayr. Regierung an die Krone Sachsen überwiesen.

Art. XIV. Von den in vorstehendem Artikel bezeichneten Getreiderenten kommt vor Allem in Abzug diejenige Vergütung zu

164 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. rheinische Währung

für die Additional-Gelbbesoldung der Pfarrer in Eichigt, Großzöbern, Krebs, Misklareuth, Sachsgrün und Wiedersberg, dann die Vergütung für die Additional-Naturalbesoldung des Pfarrers zu Wiedersberg zu

2 Schäffel $1\frac{1}{32}$ Morgen Korn,

welche die Krone Bayern an die Krone Sachsen wegen der von dieser übernommenen Fortentrichtung dieser Leistungen zu gewähren hat. (Art. X.)

Art. XV. Die Krone Sachsen verpflichtet sich, der Krone Bayern für die Cession der sich hiernach entziffernden Getreiderenten eine nach den Normen des für das Königreich Sachsen bestehenden Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 berechnete Vergütung von

13,173 Thaler, 22 Neugroschen, 5 pf.

(Dreizehntausend einhundert drei und siebenzig Thaler, zwei und zwanzig Neugroschen, fünf Pfennige),

oder:

23,054 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. rheinisch (Dreiundzwanzig Tausend und vier und fünfzig Gulden, drei Kreuzer, drei Pfennige)

zu gewähren.

Art. XVI. Die Additional-Geldbesoldung des Pfarrers zu Eichicht, Großöbern, Krebs, Mißlareuth, Sachsgrün und Wiebersberg zu 164 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. rheinisch für das Jahr 1844, so wie die Additional-Naturalbesoldung des Pfarrers zu Wiebersberg zu 2 Schäffel $\frac{12}{32}$ Mezen Korn, sind von Martini 1843 bis dahin 1844 vom k. Rentamte Hof bereits entrichtet.

Art. XVII. Da nun von Seite der Krone Sachsen schon mit Martini l. Jrs. die Pfaffenschäffelrente auf das Jahr 1843/44 bezogen wird, so erklärt sich dieselbe bereit, die sich berechnende Rate dieses Gefalles auf besagtes Jahr mit

1,109 fl. 59 kr. rheinische Währung

(Eintausend einhundert neun Gulden, neun und fünfzig Kreuzer)

oder

634 Thaler, 8 Neugroschen, 3 pf.

(Sechshundert vier und dreißig Thaler, acht Neugroschen, drei Pfennige) an die Krone Bayern über die Relutionssumme zu 23,054 fl. 3 $\frac{3}{4}$ kr. als Entschädigung zu entrichten.

Art. XVIII. Die Zahl der sich hiernach berechnenden Summe zu 23,054 fl. 3 $\frac{3}{4}$ kr. Relutions- und

1,109 " 59 " Entschädigungssumme für den Bezug der Pfaffenrente pro 1843/44

24,164 fl. 2 $\frac{3}{4}$ kr.

(Vier und zwanzig Tausend ein hundert vier und sechzig Gulden, zwei Kreuzer, drei Pfennige)

wird von sächsischer Regierung mit Portofreiheit bis Hof sofort bewirkt werden, sobald das gegenwärtige Abkommen von beiden Seiten ratificirt ist.

Art. XIX. Alle auf die sogenannten Streitparreien und die Dominicalrenten bezüglichen Archivalakten, Grundverzeichnisse, Heberegister und sonstigen, diese Gerechtfame betreffenden Nachrichten, werden der k. sächsischen Regierung überliefert.

Art. XX. Um die in den Artikeln I, X und XIII stipulirten Abtretungen, Vergütungen und Ueberweisungen in Vollzug zu setzen, sollen binnen 4 Wochen nach erfolgter Ratification durch die vorgelegten Behörden, die benannten Pfarrer und Giltspflichtigen von der vertragsmäßigen Abtretung, Vergütung und Ueberweisung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. XXI. Die Krone Bayern und die Krone Sachsen nehmen wechselseitig die im gegenwärtigen Abkommen festgestellten Abtretungen, Vergütungen und Verzichtleistungen für Sich an, und Sie versprechen Sich, Eine der Andern die treueste Erfüllung der ertheilten Zusagen.

Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft wollen die Allerhöchsten Contrahenten binnen 4 Wochen vom Abschlusse an gerechnet auswechseln lassen.

Die beiderseitigen Kommissarien haben vorstehende Vereinbarung bis auf Allerhöchste Genehmigung Ihrer Majestäten der Könige von Bayern und Sachsen abgeschlossen und die darüber abgefaßte Urkunde zweifach gleichlautend ausfertigen lassen, unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Bayreuth den 8. und Plauen den 11. Novbr. 1844.

Seine Majestät der König von Bayern haben nach genommener Einsicht dieser Uebereinkunft derselben nach ihrem ganzen Inhalte und blos mit der erläuternden Bestimmung, daß im Art. V nur die auf den mit dem Patronatsrechte an die Krone Sachsen übergehenden Pfarreien dermalen angestellten Geistlichen verstanden sein sollen, Allerhöchsthre Ratification ertheilt, und nachdem der Unterzeichnete zugleich ermächtigt worden ist, diese Genehmigung im Namen Seiner Majestät auszusprechen und zu beurkunden, so ist zu gedachtem Ende die gegenwärtige förmliche Ministerialerklärung unter amtlichem Siegel und Unterschrift ausgestellt worden, um gegen eine ähnliche Erklärung des k. sächsischen Ministeriums ausgewechselt zu werden.

Geschehen zu München den 30. März 1845.

Der Minister des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nr. 3253.

2. Staats-Ministerial-Bekanntmachung desgl.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 30. Novbr. v. Jrs. vorgelegte Uebereinkunft rubrizirten Betreffs vom 8/11. ejusdem die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und unter dem Heutigen die Auswechselung der beiderseitigen Ministerialerklärungen über die erfolgte Ratification vor sich gegangen ist, so empfängt die k. Regierung von Oberfranken in der Anlage unter Rückschuß des Kommissionsberichts nebst Kommissionsakten zwei lithographirte Abschriften der diesseitigen Ministerialerklärung vom 30. v. Mts. mit dem Auftrage, wegen des Vollzugs der Uebereinkunft im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanz-Kammer alsbald das Geeignete einzuleiten.

München den 7. April 1845.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die k. Regierung von Oberfranken, N. d. J., ergangen.

Mitgetheilt dem k. protestantischen Oberkonsistorium zur Nachricht und weiter geeigneten Verfügung den 17. April 1845 ad Nro. 11418.

Döllinger Samml. Fortf. Bd. III. (XXIII.) Abth VIII. Abschn. III. S. 2151. S. 381/6.

III. A b s c h n i t t.

Verträge über milde Familien-Stiftungen.

1. Den wechselseitig freien Genuß der in dem Königreich Bayern und in dem Großherzogthum Baden für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Distrikte bestehenden Stiftungen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König diejenige Uebereinkunft genehmigt haben, welche Allerhöchstderselben bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter an dem großherzoglich Badenschen Hofe mit demselben über die wechselseitige ungehinderte Benutzung der in den beiderseitigen Staaten für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Distrikte errichteten Stiftungen abgeschlossen hat, so wird nunmehr diese Uebereinkunft zu Jedermanns Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 26. Juli 1809.

Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Uebereinkunft.

Da sowohl in den königlich bayerischen als in den großherzoglich badischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannter Familien, oder Orte und Distrikte durch die Errichtungsurkunde bestimmt sind, Seine königliche Majestät von Bayern aber sowohl, als Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden des Willens sind, bei den eingetretenen Länderveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu lassen; so ist von den Unterzeichneten, Namens ihres Allerhöchsten und höchsten Hofes, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden.

Die königlich bayerischen Unterthanen sollen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der großherzoglich badischen Staaten und die großherzoglich badischen Unterthanen zur Benutzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der königlich bayerischen Staaten, ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation den Landesregenten, oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zusteht, und ob sie schon durch die Landesgesetze an dem Aufenthalte auf den in den Stiftungen vorgeschriebenen Studienanstalten verhindert sind,

wechselseitig zugelassen werden, insoferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und im übrigen die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

Karlsruhe den 17. Juli 1809.

Königlich bayr. bevollmächtigter
Minister u. außerord. Gesandter
an dem großh. bad. Hofe.

(L. S.) Frhr. v. Reibelsb.

Der großherzoglich badensche
Minister der auswärtigen An-
gelegenheiten.

(L. S.) Frhr. v. Edelsheim.

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1809. Nr. 53. S. 1201.

2. Die mit Oesterreich verabredete freie Benützung der Familien- oder Curat-Stiftungen zum Vortheile bayerischer und österreicherischer Unterthanen betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Die nachstehende Convention, welche zwischen Unserm geheimen Staats- und Conferenzminister Freiherrn v. Montgelas und dem kaiserlich österreicherischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Stadion, wegen der ungehinderten Benützung der in beiderseitigen Staaten für die Abkömmlinge gewisser benannter Familien, oder Orte und Distrikte errichteten Stiftungen, am 10. dieses Monats abgeschlossen worden ist, wird hiermit durch das allgemeine Regierungsblatt sowohl zur Kenntniß der Interessenten als zur Beobachtung Unserer sämmtlichen Landesstellen und Behörden bekannt gemacht.

- München den 13. Mai 1808.

Maximilian Joseph.

Uebereinkunft.

Da sowohl in den kaiserlich-königlich österreicherischen, als in den königlich bayerischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Distrikte durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind; Seine kaiserlich königliche Majestät aber sowohl, als Seine königliche Majestät von Bayern des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von den Unterzeichneten, Namens Ihrer Allerhöchsten Höfe, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden:

Die königlich bayerischen Unterthanen sollen zu der Benützung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich österreicherischen Staaten, und die kaiserlich österreicherischen Unterthanen zu der Benützung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der kgl. bayerischen Staaten ohne Unterschied,

ob die Collatur oder Präsentation den Allerhöchsten Landesherrn, oder Corporationen oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zusteht, wechselseitig zugelassen werden, insoferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hierzu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

München den 10. Mai 1808.

(L. S.) Frhr. v. Montgelas. (L. S.) Graf v. Stadion.

Reg.-Bl. für d. Königreich Bayern f. d. J. 1808. St. XXIII. S. 1001.

3. Den wechselseitigen freien Stipendiengenuß für königlich bayerische und königlich württembergische Unterthanen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der königlich württembergischen Regierung die im Jahre 1809 getroffene Verfügung, wodurch die Verabfolgung des Ertrags von inländischen Familienstiftungen an Ausländer sistirt werden, wieder aufgehoben, und durch die königlich bayerische Gesandtschaft in Stuttgart das Gefinnen zur Beobachtung des Reciprocums gestellt worden ist, so haben Seine königliche Majestät allergnädigst zu beschließen geruht, daß

- a. künftig den königlich württembergischen Unterthanen der Genuß der in Bayern für sie gestifteten Familienstipendien wieder frei gegeben;
- b. für das Verfllossene jene von den erwähnten Stipendien, welche seit der von Württemberg angeordneten Sistirung noch nicht vergeben worden sind, an die fundationsmäßigen Competenten in der Zeitordnung, wie sie um solche nachgesucht haben, verabfolgt — denjenigen Individuen aber, die auf solche Stipendien, über welche während der erwähnten Sistirung zu Gunsten königlich bayerischer Unterthanen disponirt worden ist, Ansprüche zu machen haben, dadurch geholfen werde, daß ihnen ebenfalls nach der Zeitordnung, in welcher sie sich um solche gemeldet haben, ein Nachgenuß dieser Stipendien gestattet werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß, wenn ein solcher Nachgenuß von einem Individuum, welches gegenwärtig nicht mehr in Studien sich befindet, nachgesucht, und der Betrag der Stipendienstiftung zugleich von einem wirklich Studirenden in Anspruch genommen wird, dieser den Vorzug habe, und der erste in Hinsicht der Ausbezahlung des Nachgenusses so lange zuwarten müsse, bis das Stipendium von einem wirklich Studirenden nicht nachgesucht, sohin zu dem Zwecke der Nachvergütung disponibel wird.

Dies wird den sämmtlichen königl. General- und Localcommissariaten, wie auch den königlichen Hofcommissionen in Würzburg und Aschaffenburg zu ihrer Darnachachtung hiemit eröffnet.

München den 28. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche königl. General- und Localcommissariate und an die königl. Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg also ergangen.

Döllinger Sammlung Bd. XI. S. 1404. S. 1753.

4. Cf. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1844. Freizügigkeit bei Vermächtnissen und Schenkungen an milde Stiftungen in Bezug auf Oesterreich. ad Abthl. I. Abschn. XIII. Nr. 3.

5. Convention zwischen Oesterreich und Bayern zur Ausgleichung der gegenseitigen Stiftungs-Forderungen, welche aus den in den Jahren 1814 und 1816 eingetretenen Gebietsveränderungen herühren. Vom 19. Dezember 1843.

Aus den Gebiets-Abtretungen, welche in Folge der Tractate vom 3. Juni 1814 und 14. April 1816 in Bezug auf Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, das Innviertel und den Hausrückkreis stattfanden, haben sich zwischen Oesterreich und Bayern neben anderen Forderungen auch solche ergeben, welche die gegenseitigen Stiftungen berühren.

Nachdem diese Stiftungsforderungen durch die vorausgegangenen Unterhandlungen genau geprüft worden, und nachdem durch die Präliminar-Uebereinkunft vom 24. Juni 1833 annähernde Schritte zu einer Ausgleichung derselben geschehen sind; nachdem zuletzt durch die Verabredung vom 7. April 1843 auch die Grundlagen für eine definitive Beilegung der Stiftungs-Differenzen festgestellt worden sind, haben nunmehr Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Bayern in der landesväterlichen Absicht, die auf das Wohl der theilhaftigen Stiftungen so nachtheilig einwirkenden Differenzen in Freundschaft zu lösen, und für immer zu beseitigen, Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Eduard Freiherrn von Hohenbruck, k. k. Hofsecretär und Nieder-Oesterreichischen Herrn und Landstand, und

Seine Majestät der König von Bayern den Herrn Anton Edlen von Braunmühl, k. bayr. Regierungsrath und Ministerial-Commissär bei der Universität München.

Die Bevollmächtigten sind nach Auswechselfung ihrer Vollmachten hinsichtlich der definitiven Ausgleichung der gegenseitigen Stiftungsforderungen über folgende Bestimmungen übereingekommen.

§. 1. Die gegenwärtige Ausgleichung erstreckt sich auf alle jene Ansprüche, welche die in den Jahren 1814 und 1816 von Bayern getrennten und an Oesterreich wieder zurückgekommenen Stiftungen herrühren — von ihnen ausgehen, oder gegen sie gerichtet sind — und welche aus jenen Gebiets=Abtretungen hervorgehen, welche in Folge der Tractate vom 3. Juni 1814 und 14. April 1816 in Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, im Innviertel und Hausrückreise stattgefunden haben.

§. 2. Jene Forderungen, welche zwar mit den obenbezeichneten Stiftungs=Forderungen früher (nach Inhalt des Operats vom 1. August 1837) gemeinsam behandelt worden sind, aber zu denselben nicht gehören, indem sie entweder nicht die obenbenannten Stiftungen betreffen, oder aus dem Anlasse gedachter Gebiets=Abtretungen nicht hervorgehen, sind kein Gegenstand dieser Stiftungs=Convention und bleiben, soferne sie nicht bereits anderweitig ihre Erledigung gefunden haben, besonderen Verhandlungen oder der privativen Geltendmachung ausdrücklich vorbehalten. — Dieser Vorbehalt bezieht sich auf die im Verzeichnisse I aufgeführten Ansprüche.

§. 3. Die Forderungen, welche der gegenwärtigen Ausgleichung angehören, werden in derselben nicht einzeln, sondern Massenweise nach jenen Gattungen aufgefaßt und behandelt, welche die subdelegirten Commissäre in ihrem Operate vom 1. August 1837 aufgestellt haben.

Diese Ausgleichung erstreckt sich daher auf die Rathegorien der Theilungs=, Sequestrations=, Vorschuß=, Retentions=, Zahlungs=, Rückstands= und Vergütungs=, Entschädigungs= und Rechnungs=Forderungen.

§. 4. Forderungen, welche zwar in eine der oben bezeichneten Rathegorien gehören, im Laufe der Verhandlung aber bereits entweder berichtet worden sind, oder durch anderweitige Ausgleichungen, oder durch frühere Absetzungen weggefallen sind, oder endlich solche, welche in verschiedenen Rathegorien — also mehrfach — vorkommen, in der einen aber bereits berücksichtigt worden sind, werden als nicht bestehend angesehen, und daher weder bei den Bestimmungen, noch bei dem Kalkul der Ausgleichung in Betracht gezogen.

Diese Forderungen sind im Verzeichnisse II ersichtlich gemacht.

§. 5. Die gegenseitige Berechnung und sohinige Ausgleichung über die nach dem Vorausgeschickten der Stiftungs=Convention anheimfallenden Forderungen finden nach folgenden Bestimmungen statt.

Theilungs-Forderungen.

§. 6. Jede der beiden Staatsregierungen von Oesterreich und Bayern tritt jene Ansprüche, welche in Folge der Theilung des Landes Salzburg im Jahre 1816 hinsichtlich der Theilung des Vermögens verschiedener Stiftungen des andern Staates zwischen Oesterreich und Bayern erhoben, und nicht bereits aufgegeben worden sind, an die andere Regierung vollständig ab.

§. 7. In Folge dieser Abtretung soll jede Regierung berechtigt sein, von den betreffenden eigenen Stiftungen einen angemessenen Vermögensbetrag abzunehmen, und für jene Zwecke zu verwenden, welche den gegen die Stiftungen des andern Staates gerichteten Theilungs-Ansprüchen zu Grund gelegen haben.

§. 8. Jeder Regierung kommt es zu, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche jener Stiftungen, gegen die ein Theilungs-Anspruch erhoben worden ist, in Folge der im §. 1 festgesetzten gegenseitigen Abtretung einen Theil ihres Vermögens herauszugeben haben, und in welchem Maaße diese Herausgabe stattfinden soll.

§. 9. Beide Regierungen werden bei der Bemessung des den Stiftungen abzunehmenden Vermögens-Betrages deren Schonung möglichst im Auge behalten, denselben sohin auf den unausweichlichen Bedarf einschränken, und auch eine Berechnung von Zinsen von dem herauszugehenden Betrage für die Zeit zurück bis zum 1. Mai 1816 — als dem eigentlichen Zeitpunkte der Vermögens-Abtretung — nicht eintreten lassen.

§. 10. Da die an Oesterreich übergehenden bayerischen Theilungs-Ansprüche überwiegend sind, so verpflichtet sich Oesterreich von dem bei seinen Theilungs-Stiftungen zu erholenden Vermögens-Betrage die Summe von 74,570 fl. 4 kr. 2 pf. K. W. (Vierundsiebenzig tausend fünfhundert siebenzig Gulden, vier Kreuzer, zwei Pfennige) an Bayern als Pauschal-Abfindung für den Mehrbetrag seiner Theilungs-Ansprüche hinauszuzahlen.

§. 11. Durch die hier stipulirte gegenseitige Ueberlassung der Theilungs-Forderungen und durch die von Oesterreich zugestandene Abfindung für den Mehrbetrag der an Oesterreich übergehenden bayerischen Theilungs-Ansprüche sollen alle und jede Ansprüche, welche aus Anlaß der in den Jahren 1814 und 1816 in Tyrol, in Vorarlberg und Salzburg, im Innviertel und Hausrückreise eingetretenen Territorialveränderungen hinsichtlich der Theilung des Vermögens oder der Renten einer Stiftung des andern Staates entweder wirklich erhoben worden sind, oder hieraus hätten abgeleitet werden können, zwischen beiden Staaten völlig und für immer erloschen und abgethan sein.

Sequestrations-Forderungen.

§. 12. Oesterreich und Bayern erkennen die gegenseitig gestellten Ansprüche auf Vergütung der den Stiftungen durch die beiderseitige Sequestration entzogenen Renten, jedoch nach Abzug der hieraus bestrittenen und im Operat der Subdelegirten vom 1. August 1837 richtig gestellten Sequestrations-Auslagen und ohne Zinsen-Anrechnung als gültig an.

§. 13. Die Summen der hiernach von beiden Regierungen herauszugebenden Sequestrations-Renten werden folgendermassen festgestellt.

Oesterreich hat von Bayern für seine Salzburger-Stiftungen zu empfangen — (inclusive der am letzten Dezember 1836 verbliebenen und an Oesterreich zur eigenen Behebung bereits übergegangenen Renten-Rückstände per 70 fl.) 145,672 fl. 4³/₄ fr. R. W. (Einhundert fünf und vierzig Tausend, sechshundert zwei und siebenzig Gulden, vier Kreuzer, drei Pfennige).

Bayern dagegen von Oesterreich für seine Stiftungen (inclusive eines bei Aufhebung der Sequestration bereits extradirten Kapitals per 175 fl. 5 fr., und inclusive der am letzten Dezember 1836 verbliebenen, an Bayern zur eigenen Behebung bereits überwiesenen Rentenrückstände per 838 fl. 49 fr.) — 71,102 fl. 1/4 fr. R. W. (Ein und siebenzig Tausend einhundert zwei Gulden, ein Pfennig).

§. 14. Jede Regierung übernimmt es, ihren betreffenden Stiftungen die ihnen gebührenden Antheile an den hier zugestandenen Vergütungs-Summen mit Vorbehalt jedoch jener Gegenrechnungen, welche sich aus dieser Ausgleichung anderweitig herausstellen werden, zuzuwenden.

§. 15. Durch die gegenseitige Leistung der obigen Summen von 145,672 fl. 4³/₄ fr. R. W. und 71,102 fl. 1/4 fr. R. W. erlöschen alle Ansprüche, welche wegen der zur Unterstützung der Theilungs-Forderungen seit dem Jahre 1816 gegenseitig stattgefundenen Sequestrirung der im fremden Gebiete gelegenen Stiftungsrenten zwischen beiden Staaten erhoben worden sind, oder noch gestellt werden könnten.

Vorschuß-Forderungen.

§. 16. Oesterreich verpflichtet sich aus dem Titel der Vorschüsse an Bayern eine Pauschal-Summe von 70,000 fl. R. W. (Siebenzig tausend Gulden) zu bezahlen.

§. 17. Bayern verzichtet dafür für immer auf alle Ansprüche, welche wegen Vergütung der den Stiftungen oder Gemeinden von Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, vom Inn- und Hausruckviertel während des bayerischen Besizes dieser Länder unter was immer für einem Namen — als Vorschüsse, als Aushilfen oder zur Bedeckung von Passiv-Resten u. u. aus was immer für Kassen, aus Staats- oder Stiftungsmitteln zugewen-

beten Geldleistungen von wem immer, entweder wirklich gestellt worden sind, oder noch erhoben werden könnten.

§. 18. Es bleibt Oesterreich einerseits anheimgestellt, die zugestandene Pauschal-Summe auf jene österreichischen Stiftungen und Fonds, gegen welche die bayerischen Vorschuß-Ansprüche gerichtet sind, nach eigenem Ermessen umzulegen; andererseits bleibt es Bayern überlassen, die von Oesterreich gewährte Abfindung zur Befriedigung der verschiedenen Ansprüche der in den Verhandlungen vorkommenden Theilnehmer nach einem billigen Verhältnisse selbst zu vertheilen.

Retentions-Forderungen.

§. 19. Bayern macht sich anheischig, für alle jene Eigenthums-Objekte, welche Bayern entweder bei der Landes-Uebergabe in den Jahren 1814 und 1816, oder nachher zur Bedeckung seiner Vorschuß-Forderungen oder zu anderweitigen Zwecken von österreichischen Stiftungen, Gemeinden und Privaten zurückbehalten oder an sich gezogen hat, die Vergütung, jedoch ohne Berechnung von Zinsen von dem retinirten Gute, an Oesterreich zu leisten.

§. 20. Diese Vergütung wird nach der ganzen Größe der durch die beiderseitigen Subdelegirten ausgewiesenen Retentionen mit 41,808 fl. 6 kr. 2 pf. (Ein und vierzig Tausend achthundert acht Gulden, sechs Kreuzer, zwei Pfennige), dann insbesondere für retinirte österreichische Rechnungs-Guthaben noch 2,465 fl. 33 kr. 2 pf. (Zweitausend vier hundert fünf und sechzig Gulden, drei und dreißig Kreuzer, zwei Pfennige) und endlich für das zurückbehaltene Vermögen der Curatie im hintern Riß mit einer Pauschal-Summe von 4,000 fl. (Viertausend Gulden), mithin mit einem Gesamtbetrage von 48,273 fl. 40 kr. 1 pf. R. W. (Acht und vierzig Tausend zweihundert drei und siebenzig Gulden, vierzig Kreuzer, ein Pfennig) festgesetzt.

§. 21. Oesterreich erkennt hierfür alle Ansprüche auf Erfüllung der den tyrolischen, vorarlbergischen, salzburgischen und innoiertelschen Stiftungen in den Jahren 1814 und 1816 und gegenseitig aus Anlaß der gegenseitigen Stiftungs-Forderungen zurückbehaltenen Eigenthums-Objekte, als Capitalien, behobene Zinsen, Baarschaften, eingezahlte Rechnungs-Guthaben zc. als befriedigt und aufgehoben, und verzichtet insbesondere auf die Herausgabe der zum Theil nicht mehr vorhandenen, zum Theil bereits in dritter oder vierter Hand befindlichen Retentionsobjekte selbst.

§. 22. An der von Bayern in §. 20 zugestandenen Summe sollen diejenigen Stiftungen, Gemeinden und Privaten, die sich im Falle einer Retention befinden, nach Maßgabe des ermittelten Ziffers der Retention, die Curatie im hintern Riß aber mit dem pauschirten Betrag Theil nehmen.

Zahlungs-Rückstands- und Vergütungs-, dann Entschädigungs-Forderungen.

§. 23. Diese Forderungen werden von den beiden Staaten mit folgenden Beträgen als liquid erkannt:

Für Oesterreich: die Zahlungs-Rückstände und Vergütungen mit 4,653 fl. 17 kr. 3 pf. (Viertausend sechshundert dreiundfünfzig Gulden siebenzehn Kreuzer, drei Pfennige),

die Entschädigungen von 401 fl. 5 kr. 3 pf. R. W. (Vierhundert ein Gulden, fünf Kreuzer, drei Pfennige).

Für Bayern: die Zahlungs-Rückstände und Vergütungen mit 5,913 fl. 43 kr. 3 pf. (Fünftausend neunhundert dreizehn Gulden, dreiundvierzig Kreuzer, drei Pfennige),

und die Entschädigungen mit 7,085 fl. 20 kr. R. W. (Siebentausend fünfundsachtzig Gulden, zwanzig Kreuzer).

§. 24. Jeder Regierung bleibt es anheimgestellt, sowohl zu bestimmen, welche ihrer Stiftungen und mit welchen Beträgen sie an der im §. 23 anerkannten Forderungs-Summe Theil zu nehmen haben, so wie auch, welche Betheiligten und mit welchen Beträgen sie an den nach demselben § gegen den andern Staat übernommenen Zahlungsleistungen zu konkurriren haben.

§. 25. Ueber die hier anerkannten Beträge hinaus verzichtet jede Regierung auf die in den hier namhaft gemachten Kategorien gehörigen weitem Ansprüche.

Rechnungs-Forderungen.

§. 26. So weit es sich um jene Guthaben handelt, welche Stiftungen gegen ihre Rechnungsleger, oder umgekehrt, mit dem Titel der Berrrechnung zu fordern haben, so werden dieselben nur insoweit in die Ausgleichung einbezogen, als sie auf der Basis gelegter und bereits gehörig erlebiger Rechnungen beruhen, und als der Ziffer derselben völlig ermittelte vorliegt.

§. 27. Die diesfälligen in den Verhandlungen vorkommenden Forderungen werden mit dem ganzen angemeldeten Betrage, sowohl österreicherischer als bayerischer Seite anerkannt.

§. 28. Bayern hat sofort zur Befriedigung seiner Betheiligten 329 fl. 11 kr. 2 pf. R. W. (Dreihundert neun und zwanzig Gulden, elf Kreuzer, zwei Pfennige) zu empfangen und

Oesterreich 2,465 fl. 33 kr. 2 pf. R. W. (Zweitausend einhundert fünf und sechzig Gulden, drei und dreißig Kreuzer, zwei Pfennige). Letzterer Betrag bleibt jedoch, da er bereits unter der von Bayern gemäß §. 20 zu vergütenden Retentions-Summe begriffen ist, hier außer Ansaß.

§. 29. Durch Anerkennung der im vorstehenden § angeführten Beträge beheben sich alle gestellten Ansprüche wegen unberichtigter Rechnungsguthaben, so weit diese auf förmlich finalisirten Rechnungen beruhen, und nicht etwa solche Erfolge betreffen, für welche jeder Rechnungsleger auch nach finalisirtem Rechnungswesen noch immer in Haftung bleibt.

§. 30. Dagegen sollen alle jene Ansprüche der beiderseitigen Stiftungen und Rechnungsleger gegeneinander, welche entweder die Legung noch mangelnder Rechnungen oder Guthaben aus noch nicht finalisirten Rechnungen zum Gegenstande haben, für beide Theile offen, und der abgeforderten Austragung durch die Betheiligten im gewöhnlichen administrativen Wege vorbehalten bleiben.

So weit die hier vorbehaltenen Ansprüche in den Stiftungsverhandlungen zur Sprache gekommen sind, erscheinen sie im Verzeichniß III aufgeführt.

§. 31. Die Regierungen Oesterreichs und Bayerns versprechen sich gegenseitig die nöthigen Aufträge zu erlassen, damit die Erledigung dieser Ansprüche auf dem angezeigten Wege alsbald stattfinden könne, und die sohin zur Geltung gebrachten im nachbarlichen Einvernehmen auch berichtigt werden.

§. 32. Nach den von §. 5 bis §. 31 enthaltenen Anerkennungen und Bestimmungen stellt sich der Ziffer sämmtlicher zu realisirenden Forderungen, jedoch ohne Veranschlagung der Beträge, welche beide Staaten nach §. 7 bei den eigenen Stiftungen aus dem Titel der abgetretenen Theilungsforderungen zu erhalten und für sich zu verwenden haben:

für Oesterreich mit 199,000 fl. 8 kr. 2 pf. R. W. (Einhundert neun und neunzig Tausend Gulden, acht Kreuzer, zwei Pfennige),
für Bayern mit 229,000 fl. 8 kr. 2 pf. R. W. (Zwei hundert neun und zwanzig Tausend Gulden, acht Kreuzer, zwei Pfennige),
wobei sich eine Differenz zu Gunsten Bayerns mit 30,000 fl. R. W. (Dreißigtausend Gulden) ergibt.

§. 33. Die Bedeckung dieser anerkannten Forderungssumme soll, so weit sie sich gleich steht, durch Gegenrechnung und Compensation stattfinden.

§. 34. Jeder Staat übernimmt sonach die oben anerkannten Forderungen der Stiftungen des andern Staates an Zahlungsstatt für die Forderungen seiner eigenen Stiftungen und wird deshalb die, seine Stiftungen treffenden Leistungen gegen den andern Staat einerseits einheben, und hiemit, und mittelst der in Folge der Sequestration zc. bereits in Händen habenden Summen, die Forderungen seiner Stiftungen gegen den andern Staat andererseits bedecken.

§. 35. Die Differenz per 30,000 fl. R. W., welche Oesterreich in Folge der im §. 33 bestimmten gegenseitigen Forderungs-Cession mehr

empfangt, als es an Bayern zu fordern hat, verpflichtet es sich als eine Pauschal-Abfindungs-Summe an Bayern hinauszubezahlen.

§. 36. Diese Hinausbezahlung ist innerhalb drei Monaten nach Unterzeichnung dieser Convention in der Art zu bewerkstelligen, daß Oesterreich über Einrechnung der bei Aufhebung der Sequestration am letzten Dezember 1836 verbliebenen und Bayern zur eigenen Bezahlung überwiesenen Rentenrückstände per 838 fl. 49 kr., dann des nach Aufhebung der Sequestration an das Leprosenhaus bei Kaufen extradirten Kapitals sammt

Zinsen per	173 fl. 5 kr.
zusammen mit	1,013 fl. 54 kr.

und nach Abschlag der Bayern angerechneten, aber nach §. 13 bereits an Oesterreich überwiesenen Renten-Rückstände per 70 fl. noch die Summe von 29,056 fl. 6 kr. R. W. (Neun und zwanzig Tausend sechs und fünfzig Gulden, sechs Kreuzer) an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in München haar gegen Quittung abführe.

§. 37. Sobald diese Zahlung an Bayern geleistet sein wird, ist diese Convention, so weit sie beide Staaten betrifft, als vollzogen zu betrachten.

§. 38. So weit es die Durchführung derselben im Bereiche jedes der contrahirenden Staaten anlangt, sichern sich die beiden Regierungen zu, alle etwa nöthigen, hierauf Bezug habenden Aufschlüsse, Nachweisungen und Akten auf Verlangen bereitwilligst an die Hand zu geben.

§. 39. Beide Staaten erklären sich bereit, soweit sie noch Urkunden und Papiere in Händen haben, welche sich auf die in dieser Convention theilgenommenen Stiftungen des andern Staates beziehen, und für dieselben benöthigt werden, auf Verlangen gegenseitig auszuwechselfeln.

Insbefondere macht sich Bayern anheischig, jene auf das abgesondert verwaltete Vermögen der Kirchen Maria Bühl und St. Nicola Bezug nehmenden Schulburlunden und Documente, welche in den Vermögens-Ausweisen gedachter Kirchen im Operat der Subdelegirten vom 1. August 1837 nachgewiesen sind, an Oesterreich sogleich zu verabfolgen.

§. 40. Außerdem erneuern beide Staaten aus Anlaß gegenwärtiger Ausgleichung der Stiftungs-Differenzen ausdrücklich die schon im Münchener Vertrage vom 14. April 1816 Artikel XV enthaltene Bestimmung, wodurch allen und jeden Privat-Personen, Corporationen, öffentlichen Anstalten und Stiftungen der völlig freie Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, das sich im Gebiete des andern Staates befindet, ohne Ausnahme und Hinderniß garantirt ist, und fügen bei, daß diese Unbeschränktheit des Vermögens-Genusses auch das Recht in sich schließen soll, über dieses Vermögen selbst, in was immer für einer Art zu disponiren.

§. 41. Durch gegenwärtige Convention sollen die Präliminar-Uebereinkunft vom 24. Juni 1833 und die Verabredung der Subdelegirten vom 7. April 1843 als außer Kraft gesetzt angesehen werden.

§. 42. Diese Convention wird von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Bayern ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen von dem Tage der Unterzeichnung dieser Convention an ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieser Convention unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

München den 19. Dezember 1843.

Frhr. v. Hohenbruck,
k. k. österr. Bevollmächtigter.
(L. S.)

A. v. Braunmühl,
k. bay. Bevollmächtigter.
(L. S.)

Verzeichniß I.

über jene Forderungen, welche zwar mit den Stiftungsforderungen nach Inhalt des Operats vom 1. August 1837 gemeinsam behandelt worden sind, aber mit denselben nichts gemeinsam haben und nach

§. 2. der Stiftungs-Convention zur anderwärtigen Austragung vorbehalten bleiben.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Förderung in R = W.		
			fl.	kr.	
Bayerische Forderungen.					
1	Tableau K. 2.	Bayern nōe des Aschaffenburgers Pfarrfonds gegen die Deutsch = Ordens = Commende Frankfurt wegen Vermögenstheilung	unbestimmt		} 1)
2	Tableau K. 13.	Bayern nōe des Aschaffenburgers Pfarrfonds gegen die Deutsch = Ordens = Commende Frankfurt wegen Ablage der Rechnungen pro 18 ¹² / ₁₃	Rechnung		
3	Tableau K. 17.	Bayern nōe des Aschaffenburgers Pfarrfonds gegen die Deutsch = Ordens = Commende Frankfurt wegen Herausgabe der bis 18 ¹² / ₁₃ rückständigen Revenuen per	7147 16 nebst Natural		

Vorbehaltene Art der Austragung.

¹⁾ Im Wege abgezonderter Verhandlungen zwischen Oesterreich und Bayern austragen.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R.-W.	
			fl.	kr.
4	Tableau K. 18.	Die Michaels-Kapellen-Stiftung zu Palling gegen die Stiftungen in Geigl wegen eines Ansehens-Rückstandes per	789	—
5	Tableau K. 19.	Die Michaels-Kapellen-Stiftung zu Palling gegen die Pfarrkirche zu Hallein wegen eines vom Jahre 1780 herausständigen Ansehens per	40	—
Oesterreichische Forderungen.				
6	Tableau K. 19. c.	Das Kloster Stamms in Tyrol gegen das Igl. bayer. Aerar wegen des seit 1816 eingezogenen Wertacher Zehents von jährl. 108 fl. im Betrage (bis 18 ³⁶ / ₃₇) berech- net mit	2160	— ²⁾
7	Tableau K. 23. 24.	Das Priesterhaus in Salzburg gegen die in Bayern (Landgericht Traunstein u. Litt- maning) gelegenen Grundholden des Be- neficiums Palling wegen vom Jahre 1815 ausständiger Herrn-Antritts-Anleit per 187 fl. 24 kr. (nach Abzug der hierauf bereits vereinnahmten 37 fl.) noch per	150	24 ³⁾
8	Tableau K. 51.	Das Ehrhard-Spital gegen das k. bayer. Aerar wegen Entschädigung für die ent- zogenen Nutzungen vom verkauften Gute Weingarten vom Jahre 1811 bis 1816	6236	1 ³ / ₄ ⁴⁾

München den 19. Dezember 1843.

Frhr. v. Hohenbruck,
k. k. österr. Bevollmächtigter.
(L. S.)

A. v. Braunmühl,
k. bayer. Bevollmächtigter.
(L. S.)

Vorbehaltene Art der Austragung.

- ¹⁾ Zur privativen Geltendmachung vorbehalten.
- ²⁾ Zur abgesonderten Verhandlung zwischen Oesterreich und Bayern vorbehalten.
- ³⁾ Zur Geltendmachung im gewöhnlichen administrativen Wege vorbehalten.
- ⁴⁾ Zur abgesonderten Verhandlung zwischen Oesterreich und Bayern vorbehalten, falls der Gegenstand durch die Arreragen-Convention oder auf sonstige Weise nicht schon abgethan sein sollte.

Verzeichniß II.

über die zu den Stifts-Forderungen gehörigen und im Operate vom 1. August 1837 aufgeführten Ansprüche, welche nach §. 4. der Stiftungs-Convention als bestehend anzusehen sind und sohin außer allen Betracht kommen, weil sie bereits berichtet, doppelt vorgetragen und am gehörigen Orte erledigt, oder durch vorausgegangene Verzichtleistungen oder anderweitige Verhandlungen abgethan sind.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R. - W. fl. fr.
Theilungs-Forderungen.			
(Bayerische.)			
1	Tableau K. 1.	Die bei Bayern verbliebenen salzburgischen Stiftungen gegen die ehemalige Stiftungs-Buchhalterei in Salzburg wegen Vermögen-Theilung	unbestimmt ¹⁾
2	Tableau K. 15.	Der Pfarrer zu Burghausen gegen die österreichische Pfarre zu Ach wegen Fortbezug der Einkünfte von der Pfarrei Ach	" " ²⁾
(Österreichische.)			
3	Tableau A. 7.	Die Wallfahrts-Kirche Maria Bühl gegen das Collegiatstift Laufen wegen Herausgabe ihres abgesondert verwalteten Vermögens per	2659 4 ³ / ₄ ³⁾
4	Tableau A. 7.	Die Kirche St. Nicola gegen das Collegiatstift Laufen wegen Herausgabe ihres abgesondert verwalteten Vermögens per	502 52 ¹ / ₄

Warum die Forderung als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

¹⁾ Von dieser Forderung ist durch Entschliesung des k. bayer. Ministeriums des Aeußern vom 3. Juni 1818 abgestanden worden.

²⁾ Bayern hat die Trennung der Pfarre Ach vorläufig förmlich anerkannt und sohin von den Ansprüchen gegen die Pfarre Ach abgelassen.

³⁾ Sowohl die Kirche Maria Bühl, als auch St. Nicola sind bereits im Genuße ihres ehemals vom Collegiatstifte abgesondert verwalteten Vermögens und haben deshalb nur noch gemäß §. 39. der Convention die Herausgabe der hierauf Bezug habenden Schuldpapiere vom Collegiatstifte anzusprechen.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R. - W. fl. fr.	
5	Tableau A. 8.	Die Gemeinden Altach und Oberndorf gegen die Landgerichts-Almosenkasse in Laufen wegen Vermögenstheilung	unbestimmt ¹⁾	
6	Tableau A. 9. 10. 18.	Die Gemeinden Altach und Oberndorf gegen die Stadt-Commune Laufen wegen Ver- mögenstheilung	unbestimmt	
7	Tableau A. 23. 24.	Dieselben gegen die Corporationen in Laufen wegen Vermögenstheilung	"	"
8	Tableau A. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22.	Dieselben gegen die städtischen Stiftungen in Laufen wegen Vermögenstheilung Sequestrations-Forderungen. (Bayerische.)	"	"
9	Tableau K. 3.	Mehrere Stiftungen des Administrations- Bezirks Günzburg, Lindau, Mindelheim im Mediat-Gericht Weissenhorn, die Kirche Großkiffendorf und die Eberz'sche Waisen- Stiftung gegen die Tyroler-Schwager Creditskasse wegen sistirten Kapitalszinsen	"	"
10	Tableau K. 19. a.	Das Collegiatstift und mehrere städtische Stiftungen von Laufen gegen mehrere öfterr. öffentliche Forstkassen wegen sistir- ten Kapitalszinsen	3816 45 ⁹ / ₁₀ ⁴⁾	

Warum die Forderung als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

¹⁾ vide Bemerkung ad 6, 7 u. 8.

²⁾ Sämmtliche diese Theilungsansprüche der Gemeinden Altach und Oberndorf sind durch besondere Uebereinkünfte der öfterr. und bayer. Interessenten in Laufen bereits völlig ausgeglichen.

³⁾ Nach Inhalt des gemeinschaftlichen Protokolls der frühern k. k. öfterr. und k. bayer. Bevollmächtigten vom 2. Februar 1837 sind die hier gebachten Zinsen zwar als flüssig gemacht und somit als berichtigt anzusehen: insofern dieses jedoch bei der einen oder andern nebenbemerkten Stiftungen der Fall nicht sein sollte, wird die völlige Austragung der etwa noch bestehenden diesfälligen Ansprüche Bayerns in Gemäßheit der in jenem Protokoll enthaltenen Schlußbemerkung ausdrücklich vorbehalten.

⁴⁾ Diese Zinsenforderung ist unter den Sequestrations-Forderungen nebiger Stiftungen bereits begriffen und durch die Conventions-Paragraphe 12. 13. 14. 15. erledigt, weshalb sie als doppelt vorgetragen müssen betrachtet werden.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat- vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R.-W. fl. kr.
Vorschuß-Forderungen. (Oesterreichische.)			
11	Tableau K. 20.	Die Studienschule zu Feldkirch gegen die k. k. Stiftungs-Administration Memmingen wegen Ersatz vorschußweise bestrittener Auslagen im Jahre 1814	706 54 ¹⁾
Retentions-Forderungen. (Oesterreichische.)			
12	Tableau F. 20.	Das Priesterhaus in Salzburg gegen das Landgericht Laufen wegen Retention des Legats des Dechant Steinwender zu Teisendorf per	300 — ²⁾
13	Tableau K. 55, 56.	Das Spital zu Bregenz gegen die bayer. Stiftungs-Administration Lindau wegen Retention des Kauffchillings für die See- und obere Stadtkaserne per	4610 25 ³⁾
Zahlungs-Rückstands- und Vergütungs-Forderungen. (Bayerische.)			
14	Tableau G. 2.	Bayern gegen das Priesterhaus in Salzburg, wegen Vergütung des für den Benefiziaten zu Palling bestrittenen Gehaltes per	4786 11 ⁴⁾

Warum die Forderung als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

¹⁾ Diese 706 fl. 54 kr. sind an einer Gegenforderung der Administration Memmingen per 1,500 fl. abgerechnet und diese Gegenforderung sohin bei den bayerischen Vorschußforderungen, welche in der Convention in den §§. 16, 17, 18 zur Erledigung gebracht sind, nunmehr mit dem Restbetrage von 793 fl. 6 kr. in Anschlag gebracht worden; hiernach erscheint diese Forderung als bereits berichtigt.

²⁾ Dieses Legat ist nach Aufhebung der gegenseitigen Sequestrationen im Jahre 1837 von Bayern an das Priesterhaus bereits ausgefolgt worden.

³⁾ Dieser Kauffchilling ist unter jenen Retentionen begriffen, welche durch die §§. 19, 20, 21, 22 der Convention von Bayern anerkannt und abgethan sind; diese Forderung entfällt daher als doppelt vorgetragen.

⁴⁾ Diese Forderung ist durch die Uebereinkunft vom 7. April und 30. Oct. 1843 hinsichtlich der Excindirung des Benefiziums-Vermögens von Palling abgethan.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R. = W. fl. fr.
15	Tableau G. 11. a.	Das Collegiatstift Laufen gegen die Kirchen Maria Bühl und St. Nicola wegen Vergütung der für sie bestrittenen Aus- lagen und Vorschüsse per.	9818 15 ³ / ₄
16	Tableau G. 11. b.	Das Collegiatstift Laufen gegen die österr. Sequestrations = Kasse wegen Vergütung der für die Schule in Oberndorf bestrit- tenen Auslagen per 719 fl. - 8 ³ / ₄ fr. und 312 " — "	1031 8 ³ / ₄
zusammen			
17	Tableau K. 16.	Der bayerr. Pfarrer zu Burghausen gegen die österreichischen Pfarrer zu Ach, wegen rückständiger Pfarrbezüge bis zum 1. Mai 1816 und wegen bestrittener Steuern zu- sammen	59 39 ²⁾
(Österreichische.)			
18	Tableau K. 43.	Die Unterrichts = Stiftungs = Administration zu Salzburg gegen die Dekanatskasse von Teisendorf, Tittmaning und Laufen wegen rückständiger Schulfondsbeiträge per	275 — ³⁾
19	Tableau K. 48.	Der Dechant Hochenberger zu Beiren gegen die Stiftungs-Administration Treuenstein wegen Vergütung für vereinnahmte aber nicht abgeführte und sohin österr. Seits aus dem Beirenthalerschen Stiftungsver-	

Warum die Forderung als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

¹⁾ Diese beiden Forderungen sind bereits als befriedigt anzusehen, da die im §. 13 der Convention enthaltene Anerkennung der ganzen Sequestrations-Forderung des Collegiatstiftes, ohne Abzug obiger Auslagen, deren Berichtigung in sich schließt.

²⁾ Der angesprochene Betrag per 59 fl. 39 fr. ist bereits an den Pfarrer zu Burghausen entrichtet worden.

³⁾ Laut Note der österreichischen Hofcommission vom 19. März 1820 wurde von diesem Ansprüche abgestanden.

Nr. der Posten.	Beziehung auf die Operate vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R. - W.	
			fl.	kr.
		mögen vorschußweise bestrittenen Pfarr- bezüge pro 1815/16 per	124	7 ¹⁾
20	Tableau K. 50.	Joseph Kovara, Koadjutor zu Golling, gegen die Stiftungs-Administration Treu- enstein wegen rückständiger Aschauer Bene- ficial-Fonds-Zinsen vom 12. Dezember 1815 bis 31. Januar 1816 per	41	40 ²⁾
21	Tableau K. 54.	Die Pfarrei Sulzberg (Landgerichts Bre- genz) gegen die Gemeinde Zellers (Land- gerichts Weiler) wegen ausständiger Ze- hentrichtung mit jährlich 1 fl. 37 kr. unbestimmt ³⁾		
22	Tableau K. 59.	Einige Stiftungen des Pfliegerichts Weit- mörth wegen Vergütung eines Brand- Assicuranz-Vorschusses vom Jahre 1811 per	244	13 ⁴⁾
Entschädigungs-Forderungen. (Bayerische.)				
23	Tableau K. 19. b.	Das Collegiatstift Laufen gegen die österr. Sequestrations-Behörde wegen Ersatz für die beim Zinsen-Perceptor Oberschneider zu Verlust gegangenen Renten per	164	24 ⁵⁾

Warum die Forderung als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

¹⁾ Diese Forderung ist vorlängst weggefallen, weil sich gezeigt hat, daß die Stif-
tungs-Administration Treuenstein gedachte Bezüge nicht wirklich vereinnahmt habe,
und die eigentlichen Schulbner mittlerweile dieselben entrichtet haben.

²⁾ Diese Forderung wurde, so weit sie gegen die Stiftungs-Administration ge-
richtet war, aufgegeben, indem sich ergab, daß sie wohl die Schulden des Beneficial-
Fonds in Aschau, nicht aber die Stiftungs-Administration Treuenstein berähre.

³⁾ Von dieser Forderung wurde wegen Verzichtleistung des Pfarrers und wegen
formlicher Trennung der Filiale Zellers von der Pfarre Sulzberg abgestanden.

⁴⁾ Die Forderung entfällt als doppelt vorgetragen, da sie unter den in dem §. 20
der Convention für Oesterreich anerkannten Retentions-Forderungen begriffen und
dort erlebigt ist.

⁵⁾ Hieranf wurden österr. Seits 136 fl. 33 kr. eingebracht und an das Colle-
giatstift abgeführt; die Forderung auf den Rest per 27 fl. 51 kr. beehet sich durch
Verzichtleistung.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in fl. - fr. fl. fr.
(Oesterreichische.)			
24	Tableau K. 57.	Stiftungen der Pfarrei St. Georgen im Innviertel gegen die Stiftungs-Admini- stration Littmaning wegen Ersatz für eine derselben durch Cession entzogene Landschafts-Obligation per	500 —
25	Tableau K. 60.	Das Priesterhaus St. Johann gegen die Stiftungsadministration Traunstein wegen Ersatz für eine von der letztern cedirte Obligation per	200 —
Rechnungs-Forderungen. (Bayerische.)			
26	Tableau K. 8.	Der ehemalige königlich bayer. Stiftungs- Verwalter und Landrichter Carl zu Wich- tenstein wegen eines Guthabens aus den Rechnungen vom Jahre 1813/14 und 1814/15 per	652 58 ¹ / ₄ ¹⁾
27	Tableau K. 10.	Die Stiftungen des vormaligen Pflieger- richts Waging gegen den ehemaligen Pfleger Benno Kaspis wegen Legung der Rechnung und wegen eines Rechnungs- Guthabens per	288 35 ³ / ₄ ¹⁾
28	Tableau K. 11.	Die Stiftungen des Administrations-Di- strikts Günzburg gegen deren ehemaligen Administrator Obermayer in Salzburg wegen Verrechnung	unbestimmt ⁴⁾

Warum die Forderung als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

¹⁾ Diese Forderungen entfallen als doppelt vorgetragen, indem obige Obligationsbeträge in den Retentions-Forderungen inbegriffen sind, welche im §. 20. der Convention von Bayern anerkannt und sohin erledigt sind.

²⁾ Dieser Betrag ist berichtigt, indem er an der Forderung der Innviertel-Stiftungen der Administration Nied gegen deren ehemaligen Administrator Kopf per 1259 fl. 3 fr. abgesetzt und diese Forderung nunmehr mit dem Rest per 606 fl. 4¹/₄ fr. §. 28 der Convention in Ansatz gebracht worden ist.

³⁾ Die Rechnung ist bereits gelegt und das Guthaben berichtigt.

⁴⁾ Von dieser Forderung hat es durch den Vergleich vom 7. Novbr. 1833 sein Abkommen erhalten.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R. - W. fl. kr.	
(Oesterreichische.)				
29 Tableau K. 29.	Die tirolischen Stiftungen des Amtes Bils gegen deren ehemaligen Administrator Kempfer zu Füssen, wegen eines Rech- nungsrestes aus den Rechnungen pro 1810/11 bis 1815/16 per	189 42 ^{1/4}	1)	
30 Tableau K. 30.	Das Stift Stams in Tyrol gegen den Administrator Kempfer zu Füssen wegen eines Guthabens aus den Rechnungen per 1810/11 bis 1813/14 per	338 48		
31 Tableau K. 31.	Die Lorenz Zoller'sche Stipendien-Stiftung gegen deren ehemaligen königlich bayrer. Stiftungs-Administrator Richte in Fels- kirch wegen Rechnungslegung pro 1810/11 bis 1813/14.	Rechnung 2)		
32 Tableau K. 44.	Die Unterrichts = Stiftungen in Salzburg gegen deren ehemaligen königlich bayrer. Administrator Menter wegen eines Rech- nungs-Guthabens per	119 1 3)		
33 Tableau K. 49.	Sebastian Köhrl, Vikar zu Böckstein, gegen die Stiftungs-Administration zu Treuen- stein wegen eines Rechnungs-Guthabens aus den Jahren 1813/14 und 1814/15 per	161 15 4)		
München den 19. Dezember 1843.				
Frhr. v. Hohenbruck, k. k. österr. Bevollmächtigter. (L. S.)		A. v. Braunmühl, k. bayrer. Bevollmächtigter. (L. S.)		

Warum die Forderung als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

1) Diese Forderungen entfallen als doppelt vorgetragen, da beide Rechnungsguthaben unter den im §. 20 der Convention von Bayern anerkannten Retentionsforderungen enthalten und somit erloschen sind.

2) Die betreffenden Rechnungen sind bereits im Jahre 1820 an das k. k. Obernium in Innsbruck ausgefolgt worden.

3) Von dieser Forderung ist es bereits im Jahre 1821 abgekommen.

4) Diese Forderung entfällt, da von derselben als nicht grundhaltig abgegangen und das Guthaben überdies von den zahlungspflichtigen Stiftungen des Landgerichts Hopfgarten abgetragen worden ist.

Verzeichniß III.

über jene im Operat vom 1. August 1837 enthaltenen und nach §. 30 der Stiftungs-Convention zur Austragung im gewöhnlichen administrativen Wege vorbehaltenen gegenseitigen Rechnungs-Forderungen.

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R. - W. fl. fr.
Bayerische Forderungen,			
1	Tableau K. 4. 5.	Der ehemalige Stiftungs-Administrator Kiche in Feldkirch gegen die Stiftungen der Admini- stration Feldkirch wegen eines Guthabens aus den Rechnungen von 1810/11 bis 1813/14 per	549 - 8 ³ / ₄ .
2	Tableau K. 6.	Der ehemalige Stiftungs-Administrator Kempt- ner gegen die Stiftung des Landgerichts Keutte wegen eines Guthabens aus den Rechnungen pro 1811/12 bis 1813/14 per	22 59
3	Tableau K. 7.	Der ehemalige Stiftungsadministrator Klämpfl zu Straßwalchen gegen die Stiftungen der Station Straßwalchen, wegen eines Gutha- bens aus der Rückrechnung pro 1815/16 per 498 fl. 6 ¹ / ₄ fr. und für eine nicht verrech- nete Zahlung <u>26 fl. 42 fr.</u>	524 48 ¹ / ₄ .
4	Tableau K. 9.	Die Stiftungen der Station Weiler gegen die Massa ihres ehemaligen Administra- tors Kauffmann in Bregenz, wegen eines Guthabens aus der Revision seiner Rech- nungen	1908 36
5	Tableau K. 12.	Die Gemeinde Leoprechting (Landgr. Passau) gegen den ehemaligen Pfleger Löwenegg zu Bichtenstein wegen eines Rechnungs-Ersazes aus der Kriegs-Gelder-Rechnung vom Jahre 1805/6 und 1806/7 per	7 8 ³ / ₄ .
6	Tableau K. 14.	Das Collegiatstift Laufen gegen die Erben seines ehemaligen Verwalters Scholz wegen eines Ersazes aus der Rechnung pro 1811/12 per	805 41 ³ / ₄ .

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R.-B. fl. fr.
Oesterreichische Forderungen.			
7 Tableau K. 25. 26.	Die Stiftungen des ehemaligen bayerischen Innkreises gegen den Rechnungsführer der Kreisstiftungs- Erigenz- Kassa, Sekretär Leis in Innsbruck, wegen Ersatz des Kassarestes aus den Dienstes-Erigenz-Kassa- Rechnungen des ehemaligen Innkreises vom 1. Mai 1811 bis 30. September 1813 per		2499 —
8 Tableau K. 27.	Die Stiftungen der Stationen Inner-Bre- genzer-Wald (Bezau) gegen ihren ehemaligen Administrator Kichle in Feldkirch wegen Verrechnung pro 1810/11 bis 1813/14		unbestimmt
9 Tableau K. 28.	Die Stiftungen der Station Bregenz gegen ihren ehemaligen Administrator Kinkelin zu Lindau wegen Verrechnung pro 1810/11- bis 1813/14		unbestimmt
10 Tableau K. 32.	Die Stiftungen der Administration Rabstadt (zu Hallein) gegen ihren ehemaligen Admi- nistrator Mayerhofer wegen Verrechnung pro 1815/16		unbestimmt
11 Tableau K. 33.	Die Stiftungen der Station Wildshut am rechten Ufer gegen ihren ehemaligen Admi- nistrator Baumgartner zu Littmaning wegen Revisions-Ersätze aus der Verrechnung pro 1815/16 per		2029 29 ¹ / ₄
12 Tableau K. 34.	Die Stadt Salzburg gegen ihren ehemaligen Administrator Rath wegen Legung der Communal- und Bauamts-Rechnungen pro 1841/15		unbestimmt
13 Tableau K. 35.	Mehrere Lokal-Fonds der Stadt Salzburg gegen den ehemaligen Polizeidirektor Lenz in Salzburg wegen Rechnungs-Ersatz per		6976 55
14 Tableau K. 36.	Der Landrichter Löwenegg zu Bichtenstein gegen die Gemeinde Leoprechting (Landg. Passau) wegen eines Rechnungs-Ersatzes per		20 27 ¹ / ₄

Nr. der Posten.	Beziehung auf das Operat vom 1. August 1837.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung in R. - W. fl. kr.
15 Tableau K. 45.	Die Stiftungs-Administration des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit zu Salzburg und die Stiftungs-Administra- tion zu Straßwalchen gegen die ehema- lige Stiftungs-Erigenz-Kasse des Salzach- kreises, wegen eines Ersatzes aus gedachter Erigenz-Kasse für ungebührlich bezahlte Erigenz-Beträge pro 1816 per	2357 57 ³ / ₄	
16 Tableau K. 46.	Die Stiftungs-Administration Radstadt zu Hallein gegen ihren ehemaligen Admini- strator Mayerhofer wegen Vergütung eines durch den Amtsbdiener Dimperl veruntreu- ten Betrages per	175 33 ¹ / ₄	
17 Tableau K. 47.	Der Kirchenverwalter Franz Schlägel zu Wöl- labruck gegen den Stiftungs-Administrator Kopf zu Altötting wegen eines Rechnungs- Guthabens per	18 13 ³ / ₄	
18 Tableau K. 52.	Die Erigenz-Kasse zu Salzburg an die bayerisch gebliebenen Stiftungen des ehemal. Salzach- kreises wegen einer Lastenausgleichung pro 1811/16	unbestimmt	

München den 19. Dezember 1843.

Frhr. v. Hohenbruck,
k. k. österr. Bevollmächtigter.
(L. S.)

A. v. Braunmühl,
k. bayr. Bevollmächtigter.
(L. S.)

Neumann Recueil des traités etc. par l'Autriche, Tom. IV. Nr. 478. S. 571.

IV. Abschnitt.

Verträge über Pfarrrecht bei Trauungen.



Uebereinkommen mit der fürstlich Neuß-Lobenstein'schen Regierung
über das Trauungsrecht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

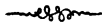
Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat die königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mit der fürstlich Neuß-Plauischen Landesdirektion zu Ebersdorf, welche gemäß Erklärung derselben vom 12. November 1847 hiezu gleichfalls die landesfürstliche Ermächtigung erhalten hat, eine auf alle Unterthanen des Königreichs Bayern und des Fürstenthums Neuß-Lobenstein-Ebersdorf ohne Unterschied der Konfession anwendbare Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß fortan bei Verehelichungen zwischen Unterthanen des Königreichs Bayern und des Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf das Trauungsrecht jederzeit dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute, also dem Pfarrer des Staats, in welchen die Einwanderung des Bräutigams oder der Braut erfolgt, zustehen, jedoch den Brautleuten gegen Entrichtung der Stolgebühren an diesen Pfarrer gestattet sein soll, sich auch von dem Pfarrer des bisherigen Wohnortes des Bräutigams oder der Braut, aus welchem die Auswanderung stattfindet, trauen zu lassen, während dem letzten Pfarrer außerdem nur das Recht der Proklamation und der Ausstellung der Dimissorialen gegen Bezug der hierfür festgesetzten Gebühren zukommen soll.

Höchstem Auftrage zufolge wird vorstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 25. Januar 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, R. v. J.

Kreis-Intell.-Blatt von Schwaben und Neuburg 1848, S. 100.



Staats-Verträge
des
Königreichs Bayern.



Abtheilung V.
Verträge in Bezug auf Militär-Angelegenheiten.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

I. Abschnitt.

Militär-~~Cartel~~-Conventionen.

1. Militär-~~Cartel~~-Convention der deutschen Bundesstaaten. (IV. Bundestags-Sitzung vom 10. Februar 1831.)

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine ~~Cartel~~-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffen angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältniß stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Offiziere niederen oder höheren Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Straftheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transportes bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich selbst daselbst anständig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteur und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorzuschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 fl. R. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 fl. R. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 fl. R. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen verheiratet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärfreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der öffentlichen Verhöhnung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Fehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Fehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Erfas zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, ebenso bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf beschällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, insoferne dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anheimgefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartele unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren

Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Februar 1831.

Publicirt durch Bekanntmachung des königl. bay. Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Außern vom 9. April 1831.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1831 Nr. 17. S. 241—251.

2. Bekanntmachung. Die Erläuterung der allgemeinen Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten und die Verlängerung des in dem 18. Artikel derselben festgesetzten Termines betreffend.

Nachstehende Erläuterung zu der in dem Regierungsblatte v. J. 1831 Nr. 17 kund gemachten allgemeinen Cartelconvention unter den deutschen Bundesstaaten und Verlängerung des in dem 18. Artikel derselben festgesetzten Termins ist mit Zustimmung der Krone Bayern in der 17. Bundestagsitzung vom 17. Mai dieses Jahres beschlossen worden, und wird hierdurch zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem Anhange, die sämtlichen Kreisregierungen haben zu verfügen, daß die Publikation des Artikels 18 des Cartels mit Rücksicht auf die in demselben allegirte Disposition des Artikels 12 in allen Gemeinden und bei den Gewerksvereinen durch die Distrikts-Polizei-Behörde besonders vollzogen werde.

München den 31. Juli 1832.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium des Königl. Hauses
und des Außern.

1. Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensdarmen, Polizeidiener, Militär- und Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, soferne in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Personen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienst-Verbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. Jrs. an gerechnet, auf weitere 6 Monate, sonach bis zum 5. October 1832, verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termines dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4. Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliebes übergetretenen Individuen steht frei, in demselben zur Ausbienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letzteren Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militär-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October verlängerten Frist ihrer vorgelegten Militär-Behörbe ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann.

Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörbe zu machen.

5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, inwiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6. Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetz-Sammlungen aufgenommen werden.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1832. Nr. 30. S. 536—540.

3. Wegen Aufgreifung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen und deren Auslieferung. Conf. Bb. II Zoll-, Handels- und See-Schiff-fahrts-Verträge.

- a. Handelsvertrag mit Belgien v. 1. Septbr. 1844 Abth. IV Nr. VI.
- b. " " " Sardinien v. 13. Juni 1845 Abth. IV. Nr. IV.
- c. " " " Neapel v. 27. Januar 1847 Abth. IV. Nr. V.
- d. " " " den Niederlanden v. 31. Dez. 1851 Abth. IV. Nr. VIII.
- e. " " " Mexiko v. 10. Juli 1855. Abth. V. Nr. II.
- f. " " " Uruguay v. 23. Juni 1856 Abth. V. Nr. III.

II. A b s c h n i t t.

Etappen-Conventionen.



1. Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich über die Einquartirung und Verpflegung kaiserlich österreicherischer Truppen in Bayern, dann über die Vorspannleistung an dieselben.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung beschlossen haben, über die Einquartirung und Verpflegung der in Friedenszeiten durch das königlich bayerische Gebiet ziehenden kaiserlich österreichischen Truppen, dann über die Vorspanngestattung an dieselben und über die Vergütung aller dieser Leistungen eine Uebereinkunft abzuschließen, so haben die Unterzeichneten, nämlich im Namen der königlich bayerischen Regierung:

Herr Maximilian Graf von Lerchenfeld-Röferring, Großkomthur des königl. bayerischen Hausritter-Ordens vom heiligen Georg, Großkreuz zc., königlich bayerischer Kämmerer, erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserlich österreichischen Hofe zc. zc.,

und im Namen der kaiserlich-österreichischen Regierung:

Herr Carl Graf von Buol-Schauenstein, Großkreuz des kaiserlich österreichischen St. Stephans- und des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens zc. zc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Präsident der Minister-Conferenz, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zc. zc.

sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Kap. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft umfaßt alle in Friedenszeiten durch das bayerische Gebiet stattfindenden Märsche und Transporte kaiserlich österreichischer Truppen, in welcher Richtung und nach welchem Bestimmungsorte dieselben auch ziehen mögen; so namentlich die Märsche nach den Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm, dann nach der freien Stadt Frankfurt a/M. und von da zurück.

Die zwischen der königl. bayerischen und der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Etappen-Convention vom 24. Juni 1818 mit den Anhangspunkten vom 7. Mai 1822 ist hierdurch aufgehoben.

Art. 2. Die Festsetzung der einzelnen Etappen-Routen und Etappenstationen für die durch Bayern ziehenden kaiserl. königl. österreichischen Truppen, insbesondere nach den im vorausgehenden Artikel angeführten Bestimmungsorten bleiben jeweiligen besondern Vereinbarungen vorbehalten.

Die gegenwärtig bereits vereinbarten Etappen-Routen enthält der Anhang dieser Uebereinkunft.

Kap. 2. Marsch der kaiserl. Truppen durch das bayerische Gebiet.

Art. 3. Von jedem Einmarsche einer Truppenabtheilung in das Königreich wird das treffende kaiserl. Militär-Commando dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußeren rechtzeitig, bei größeren Abtheilungen spätestens 14 Tage, bei kleineren 8 Tage vor deren Ankunft an der bayerischen Grenze durch die kaiserliche Gesandtschaft in München Nachricht geben.

Art. 4. Diese Mittheilungen haben die Stärke der Abtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Bedarf an Vorspannpferden und Wagen mit dem Gewichte des Gepäcks, den Namen und Rang des commandirenden Offiziers, den Tag des Eintreffens auf der ersten bayerischen Etappenstation, dann das Datum aller Marsch- und Rasttage in Bayern mit Angabe der Etappenroute, sowie den Tag des Austritts aus dem bayerischen Gebiete zu enthalten.

Art. 5. Jede durch Bayern marschirende kaiserliche Truppenabtheilung soll mit einem förmlichen, die einzuhaltende Route und den Ort, wohin die Truppe zu ziehen hat, bezeichnenden Marschvorweise versehen sein. Die diesen Vorweis ausstellende kaiserliche Militär-Behörde hat in demselben auch anzugeben, auf wie viele Verpflegs- und Fourage-Portionen, dann Vorspannpferde und Wagen die Truppe Anspruch habe.

Art. 6. Jede Truppen-Abtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden. Diese müssen am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen und über den Stand und den Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Art. 7. Bei gleichzeitigen Märschen von größeren Truppenkörpern bleibt den königl. Kreisregierungen, als Oberkommissarien, vorbehalten, einen Theil derselben auf andern, der conventionsmäßigen parallel laufenden Etappenrouten jedoch so zu instruiren, daß der Stab oder der Commandant der marschirenden Truppen auf der conventionsmäßigen Hauptroute bleiben. Von dieser Maasnahme sind die treffenden kaiserlichen Militär-Commandos durch die einschlägigen königl. Kreisregierungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Etappenstationen auf solchen Parallelrouten steht gleichfalls den königl. Kreisregierungen zu, mit der Beschränkung, daß, wo die Etappenmärsche zu Fuß zurückzulegen sind, die einzelnen Nachstationen nicht über drei Meilen Entfernung vom letzten Nachstationsorte festzusetzen sind und daß immer nach drei solchen Marschtagen ein Rasttag folgt.

Art. 8. Den Distriktpolizei-Behörden, als Untermarsch-Commissariaten, bleibt vorbehalten, einzelnen kaiserlichen Truppen-Abtheilungen auf $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde Entfernung vor- oder rückwärts der Etappenstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, wenn dies zur Schonung der Quartier-Träger der Etappenstation nothwendig erscheint.

Art. 9. Die Handhabung der Ordnung, so wie die sonst erforderlichen Vorkehrungen und Maasnahmen werden durch die Distrikts-Polizei-Behörden verfügt. Bei Durchmärschen größerer kaiserlicher Truppenkörper werden erforderlichen Falles die königlichen Kreis-Regierungen besondere Civil-Commissäre abordnen.

Die Ernennung kaiserlicher Platzcommandanten an bayerischen Etappenorten findet nicht statt.

Kap. 3. Einquartirung und Verpflegung; Fourage und Vorsepann.

Art. 10. Die Verpflegung eines einquartirten kaiserlichen Unteroffiziers oder Soldaten hat zu bestehen:

- a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe;
- b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch oder in Ermangelung des letzteren einer ergiebigen Mehlspeise, dann $\frac{1}{2}$ Maaß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier;
- c) zum Abendessen aus Suppe und $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch oder statt des letzteren $\frac{1}{2}$ Maaß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier; — statt der $\frac{1}{2}$ Maaß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Ortes $\frac{1}{4}$ Maaß ($\frac{1}{4}$ Litre) Wein, oder $\frac{1}{16}$ Maaß ($\frac{1}{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt $1\frac{1}{2}$ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten $\frac{1}{2}$ Pfund.

Art. 11. Für diese volle Verköstigung werden per Mann und Tag von der kaiserlichen Regierung 24 fr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden
für die Mittagskost 15 fr.,
für die Abendkost 6 fr.,
für die Morgenkost 3 fr.

auf den Mann und Tag gerechnet.

Wenn statt der Mittag- und Abendkost das Essen nur Einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 fr. vergütet.

Art. 12. Für das Quartier eines kaiserlichen Unteroffiziers und Gemeinen mit Liegerstatt, Holz und Licht wird, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet, eine Vergütung von 4 fr. geleistet.

Art. 13. Jeder einquartirte Offiziersdiener wird für einen weiteren Mann gezählt.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartirt, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 14. Die kaiserlichen Offiziere und mit diesen in gleicher Achtung stehenden Militärbeamten werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartirt.

Die hiefür zu leistende Vergütung wird in der Weise bemessen, daß

- 1) ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für 2 Mann;
- 2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann;
- 3) ein Oberst für 4 Mann;
- 4) ein Generalmajor für 6 Mann;
- 5) ein Generallieutenant oder höherer General-Offizier für 8 Mann, ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet wird.

Art. 15. Die kaiserlichen Offiziere und Militärbeamten können von ihren Quartierträgern auch die Verpflegung ansprechen. Diese Verpflegung und die Vergütung hiefür wird nach dem vorstehenden Artikel bemessen.

Art. 16. Die kaiserlichen Militärs, welche auf dem Marsch erkranken, werden, wo möglich, in königliche Militärspitäler zur Verpflegung und Heilung nach den für die königlich bayrischen Truppen diesfalls bestehenden Vorschriften verbracht werden.

Auch erkrankte kaiserliche Offiziere und Militärbeamte, welche ihre Verköstigung und Pflege außer dem Militärspitale auf eigene Kosten sich nicht verschaffen können, sollen zur Pflege und Heilung in diesen Militärspitalern standesgemäß untergebracht werden.

Art. 17. Als Vergütung dieser Pflege, Beköstigung und Heilung in den königlichen Militärspitälern ist für kaiserliche Unteroffiziere und Gemeine der Betrag von täglich 40 kr. per Kopf, und für einen kranken Offizier oder Militärbeamten von 1 fl. 20. kr. zu entrichten.

Art. 18. Müßen wegen Entlegenheit eines königlichen Militärspitals oder aus sonstigen Gründen kaiserliche Militärs in Civilkrankenhäusern untergebracht werden, so haben diese Anstalten für Pflege, Beköstigung und Heilung zc. jene Vergütung zu empfangen, welche sie von den ausländischen Kranken des Civilstandes stiftungs- oder satzungsgemäß anzusprechen befugt sind.

Art. 19. Sind bei Einquartirungen kaiserlicher Truppen=Abtheilungen Räumlichkeiten für Militärkanzleien, für Wachen und Arreste nothwendig, so ist die Vergütung hiefür nach den diesfallsigen ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen und zu entrichten.

Art. 20. Die schwere Ration für das Zugpferd besteht aus $\frac{1}{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die Ration für die schwere Cavallerie aus $\frac{1}{24}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die leichte Ration aus $\frac{1}{30}$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die schwere Ration ist mit 25 kr., die Ration der schweren Reiterei mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. zu vergüten.

Art. 21. Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden

- a) bei der schweren Ration für die Zugpferde
für $\frac{1}{20}$ Schäffel Haber 18 kr.,
für 10 Pfund Heu 7 kr.;
- b) bei der Ration für die schwere Cavallerie
für $\frac{1}{24}$ Schäffel Haber 15 kr.,
für 10 Pfund Heu 7 kr.;
- c) bei der leichten Ration
für $\frac{1}{30}$ Schäffel Haber 12 kr.,
für 9 Pfund Heu 6 kr. vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen der Pferdebönger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Art. 22. Für die gewöhnliche Vorspann wird für das Pferd 30 kr.; für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Fuhrmanns 10 kr. für die Meile, ohne besondere Verrechnung der Rückfahrt vergütet.

Art. 23. Die Ladung eines zweispännigen Vorspannwagens darf 12 Zentner Gewicht nicht übersteigen.

Munitionswagen und Fuhrwesentrains sind auf den Lagerplätzen aufzustellen, welche die Ortspolizeibehörde hiefür anweisen wird.

Bei Pulvertransporten insbesondere sind die Vorschriften der königlich bayrischen allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1841 — die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend — (Regierungsblatt vom Jahre 1841, Stück XVI, Seite 209) zu beobachten.

Art. 24. Für alle in gegenwärtiger Uebereinkunft vorkommenden Bestimmungen nach Maaß und Gewicht hat das bayrische Maaß und Gewicht zu gelten.

Kap. 4. Bestätigung der empfangenen Leistungen, ihre Vergütung und die Quittirung dieser Zahlungen.

Art. 25. Für die empfangene Bequartirung und Verköstigung, für die erhaltenen Fourage-Rationen, dann für die gebrauchte Vorspann haben die Commandanten der marschirenden kaiserlichen Truppen den einquartirenden bayrischen Behörden förmliche Quittungen auszustellen.

Sollten in einzelnen Fällen die von den Commandanten der marschirenden Abtheilungen ausgefertigten Quittungen nicht alle wirklich empfangenen Leistungen umfassen, so soll es zum Nachweise des Betrages solcher nicht quittirter Leistungen genügen, daß die Vorsteher der Etappenroute auf ihre Amtspflicht die wirklich stattgehabten Leistungen bestätigen.

Art. 26. Die Vergütung für sämtliche empfangene Leistungen an die einquartirende Behörde hat von dem kaiserlichen Truppenabtheilungs-Commandanten sofort an Ort und Stelle noch vor dem Weitermarsche der Truppen zu geschehen. Diese Zahlungen werden den kaiserlichen Truppen-Commandanten von der genannten Behörde sogleich gehörig quittirt.

Art. 27. Bezüglich der für die Verpflegung der Kranken beizubringenden Bestätigung reicht es hin, wenn ein Vorweis des kaiserlichen Truppenabtheilungs-Commandos, daß es den Kranken an das Militärspital oder das Civil-Krankenhaus abgegeben, und eine Urkunde der dieser Anstalt vorgesetzten Behörde über die Dauer und über die Kosten der Pflege, Beköstigung und Kur, beziehungsweise Beendigung zc. vorgelegt wird.

Die Vergütung der Spitalhilfe geschieht, auf erfolgte unmittelbare Zufendung des vorstehend bezeichneten Nachweises, durch das kaiserliche Regiments- oder Bataillons-Commando, dem die verpflegten Kranken angehören, an die Spitalbehörde, welche ihrerseits den Empfang sofort gehörig zu bescheinigen hat.

Kap. 5. Reciprocität.

Die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft finden eine reciproke Anwendung in dem Falle, wenn königlich bayerische Truppen durch kaiserlich österreichisches Gebiet marschiren sollten.

Gegenwärtige Convention tritt sofort nach erfolgter Genehmigung beider contrahirender allerhöchster Höfe in Wirksamkeit.

So geschehen zu Wien den 1. Februar 1858.

Graf v. Lerchenfeld.
(L. S.)

Graf v. Boul-Schauenstein.
(L. S.)

2. Etappenrouten für die kaiserlich österreichischen Truppenmärsche aus Böhmen nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt und zurück.

A. Von Böhmen nach Mainz.

1. Tag, von Eger
 - a) nach Asch oder
 - b) nach Thiersheim.
2. Tag, ad a von Asch nach Schwarzenbach,
ad b von Thiersheim nach Markt-Schorgast oder Münchberg.
3. Tag, von Schwarzenbach oder Markt-Schorgast oder Münchberg nach Bamberg.
4. Tag, von Bamberg nach Aschaffenburg.
5. Tag, von Aschaffenburg nach Mainz.

B. Von Mainz nach Böhmen.

1. Tag, von Mainz nach Aschaffenburg.
2. Tag, von Aschaffenburg nach Schweinfurt.
3. Tag, von Schweinfurt nach Hof.
4. Tag, von Hof nach Asch.

C. Von Böhmen nach Rastatt.

- 1 mit 4. Tag wie auf Route A.
5. Tag, von Aschaffenburg nach Dieburg.

D. Von Rastatt nach Böhmen.

1. Tag, von Dieburg nach Aschaffenburg.
2. Tag, von Aschaffenburg nach Schweinfurt.
3. Tag, von Schweinfurt nach Hof.
4. Tag, von Hof nach Asch.

Reg.-Bl. f. d. Königl. Bayern f. d. J. 1858. Nr. 21. S. 489—505.

III. A b s c h n i t t.

Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen.



1. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden.
- a. Extract aus dem Freizügigkeits-Vertrage zwischen Churpfalz-Bayern und Churbaden.
 2. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, und nicht auf die Person sich bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung bestehenden Strafgesetze nichts desto minder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung sich im fremden Gebiete niederläßt.
 3. Aus demselben Grundsätze geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche ihrer Person gemäß, der Militärpflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Milizenzuges noch nicht zurückgelegt haben, die gesetzlich bestimmte Redimirungs-Summe eingehéischt werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

München den 20. April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Bayern.

Regierungs-Blatt vom Jahre 1804. St. XVII. S. 429 430.

- b. Dieser Vertrag wurde weiter auf die beiderseitigen sämmtlichen Staaten ausgebehnt, cf.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1807. Reg.-Bl. von 1807. St. XXVIII. S. 1084 und

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 18. October 1811. Reg.-Bl. von 1811. St. LXVII. S. 1584.
- c. Extract aus der Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern an die Königl. Regierung des Untermainkreises, R. d. J., wird per Circular allen übrigen Königl. Regierungen mitgetheilt.

Da zur Folge der hieneben zurückgehenden Entschließung des großherzoglich badischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar d. J. mit dem Eintritte des 19. Lebensjahres jedem Badner die Verpflichtung obliegt, im Falle seines Auswanderns wegen der Militärpflichtigkeit eine

Caution zu stellen, so tritt bei Auswanderungen von bayerischen Unterthanen nach Baden, der in dem §. 67 des Heerergänzungsgesetzes aufgestellte Grundsatz der Reciprocität bis auf Weiteres in der Art in Wirksamkeit, daß den auswandernden militärdiensttauglichen Mannspersonen, welche in das 19. Lebensjahr eingetreten sind, und die Jahre der Armeepflichtigkeit noch nicht zurückgelegt haben, die Erlaubniß zur Auswanderung und gegen Stellung eines diensttauglichen Ersatzmannes erteilt wird.

München den 3. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

Döllinger Sammlung Band III. §§. 112–114. S. 131/3.

2. Uebereinkunft mit dem Churfürstenthum Hessen.

Extract aus der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1817.

4. Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Person sich bezieht, so bleiben dieser Uebereinkunft unbeschadet diejenigen Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehend, welche die Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der Ansässigmachung in auswärtigen Staaten die Auswanderungs-Bewilligung nachzusuchen.
5. Als Folge dieses Grundsatzes ist festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung erteilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet stattfinden.

München den 14. Januar 1817.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1817. St. II. S. 17.

3. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

a. Extract aus der Uebereinkunft d. d. Frankfurt am Main den 11. Mai 1808.

§. 2. Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach nur auf das Vermögen und nicht auf die Person sich bezieht, so sollen dieses Vertrages ungeachtet die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung erlassenen Strafgesetze in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen, und gegen jeden angewendet werden, der ohne landesherrliche Bewilligung sich in einem fremden Gebiete niederläßt.

§. 3. Als Folge dieses Grundsatzes wird anerkannt, daß von Auswanderern, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, und das hiervon

befreiende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesetzte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieser persönlichen Leistung den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Juni 1808.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1803. St. XXIX. S. 1385.

b. Mit Königlich Allerhöchster Verordnung vom 23. Juni 1816 wird vorstehende Convention auf sämtliche derzeitige Staaten-Complexe des Königreichs Bayern und des Großherzogthums Hessen erneuert und ausgedehnt.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1816. St. XXVI. S. 485.

c. Reluition der Landwehrpflicht.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge getroffener Uebereinkunft die aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Bayern überziehenden Unterthanen von jeder Reluition der Landwehrpflicht gänzlich befreit sind, so wird die Königliche Regierung unter Bezug auf die Königliche Allerhöchste Entschliesung vom 27. Januar l. Jrs. die Landwehr betr. hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei vorkommenden Auswanderungen diesseitiger Unterthanen in die großherzoglich hessischen Lande ein gleiches Verfahren zu beobachten.

München den 27. März 1819.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Außern.

Circular an sämmtl. kgl. Kreisregierungen, R. d. J. Nr. Pr. 4017.

Döllinger Sammlung Bd. III. §. 137, S. 156.

4. Uebereinkunft mit dem Kaiserstaat Oesterreich.

a. Redimirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Anzeigen von den nach Bayern auswandernden Oesterreichern, welche das Alter der gegenwärtig in Oesterreich vom 19. zum 29. Lebensjahre dauernden Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, eine Redimirungs-Taxe nicht erhoben wird: so haben Seine königliche Majestät zur Beobachtung eines — den mit dem Hause Oesterreich bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen entsprechenden reciprocirlichen Verfahrens, unterm 30. v. Mts.

allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die königlichen Kreisregierungen ermächtigt werden: den noch nicht in das 19. Lebensjahr eingetretenen Bayern die Erlaubniß zur Auswanderung in die k. k. österreichischen Staaten — bis auf weitere Anordnung unter obiger Voraussetzung gleichfalls ohne Erhebung einer Militär-Redemtions-Taxe zu erteilen, sohin insoweit die Verordnung vom 25. Januar 1814 die Reluktion der Militärpflicht der mit ihren Eltern auswandernden Knaben betr. nicht mehr in Anwendung zu bringen.

München den 12. Dezember 1827.

Staatsministerium des Innern.

Circulare an sämmtl. kgl. Regierungen, K. d. J. Nr. Pr. 18342.

Döllinger Sammlung Bb. III. §. 157. S. 183.

b. Redimirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich.

Von Seite Oesterreichs ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, daß die in der allgemeinen Entschließung vom 12. Dezember 1827 ausgesprochene Befreiung der noch nicht in das 19. Lebensjahr eingetretenen — in die k. k. österreichischen Staaten auswandernden Bayern von der Militär-Redemtions-Taxe auch auf die militärpflichtigen Diensttauglichen ausgedehnt werde, da auch von Seiten des k. k. österreichischen Gouvernements bei der Auswanderung Dienstuntauglicher nach dem Königreich Bayern keine Ablösungs-Taxe mehr erhoben wird.

Da nach der in Bayern bestehenden Gesetzgebung die Dienstuntauglichen — vorausgesetzt, daß ihre Dienstuntauglichkeit nach den hierüber erteilten Vorschriften hergestellt ist, ohnehin bei Auswanderungen in Bezug auf die Militärpflicht überhaupt nicht in Anspruch genommen werden, so sind die Conscriptiionsbehörden hierauf aufmerksam zu machen, damit sie bei dem Wegziehen der Dienstuntauglichen in die k. k. österreichischen Staaten unter den bestehenden Verhältnissen sich gleichfalls jeder Anforderung von Redemtions-Gebühren enthalten.

München den 16. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

Circulare an sämmtl. kgl. Regierungen, K. d. J. Nr. Pr. 23185.

Döllinger Sammlung Band III. §. 158. S. 184.

c. Redemtions-Taren der zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr pflichtigen Individuen bei Auswanderung nach Oesterreich.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem von Seite des k. k. österreichischen Hofes die Erklärung abgegeben worden ist, daß alle diejenigen Individuen, welche zur dortigen

Landwehr und zu den Reservisten pflichtig sind, im Falle der ihnen bewilligten Auswanderung nach Unsern Staaten eine Rehimirungs-Taxe nicht zu entrichten haben, so befehlen Wir andurch, daß auf gleiche Weise auch von den nach den k. k. österreichischen Landen mit obrigkeitlicher Genehmigung auswandernden Legions- und Landwehrpflichtigen Bayern keine Relutions-Gebühr mehr erhoben werde, wonach ihr das Geeignete zu verfügen habt.

München den 5. April 1821.

Maximilian Joseph.

Döllinger Sammlung Band III. §. 159. S. 184.

5. Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Neuß-Greiz, die Militärpflicht in Bezug auf Auswanderung betreffend.

Damit die in der deutschen Bundes-Akte Art. 18 Ziffer 1 und 2 lit. b. vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freien Wegziehen in einen andern deutschen Bundesstaat, oder zum Eintritt in denselben Civil- oder Militärdienste, einstweilen wenigstens zwischen dem Königreiche Bayern und dem Fürstenthume Neuß-Greiz zum Besten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzt werde; so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer höchsten Höfe über folgende Bestimmungen übereingekommen, und erklären hiermit:

I. Die Jahre der Militärpflichtigkeit, insoferne als dieselbe der Befugniß des freien Wegziehens aus den königlich Bayerischen in die fürstlich Neuß-Greizischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in königlich Bayerische und fürstlich Neuß-Greizische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesetzt.

II. Innerhalb dieses Lebensalters behalten Sich die königlich Bayerische und fürstlich Neuß-Greizische Regierung bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschende Unterthanen entweder zum persönlichen Kriegsdienste, oder nach den allenfalls bestehenden Relutions-Gesetzen, zum Ersatz derselben anzuhalten.

III. Vor dem Anfange des 18. und nach vollendetem 27. Jahre ist der Wegziehende als von allem Kriegsdienste frei anzusehen, und er soll in dem Staate, aus welchem er ausgewandert, weder zum Dienste bei dem stehenden Heere, noch bei den unter dem Namen von Nationalgarde, mobile Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten angehalten werden, noch hiefür einen Ersatz zu leisten haben.

IV. Der abziehende Vater nimmt seine Söhne; die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflicht Genüge leisten.

V. Während des Krieges wird die Befugniß des Wegziehens für jeden zu irgend einer Art von Vaterlands-Vertheidigung verpflichteten Unterthan suspendirt.

VI. In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus den königlich Bayerischen Staaten in die fürstlich Reuß-Greizischen, oder aus diesen in jene auszuwandern, oder in derselben Kriegs- oder Civil-Dienste zu treten wünscht, vorher an seine vorgesezte Landes-Behörde wenden, und deren Einwilligung erhalten, wobei jedoch lediglich — inwieferne die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind — beurtheilt, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

VII. Endlich machen Sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeits-Jahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten nach den Gesetzen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflicht übergehend betrachtet werde; demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt, oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Frankfurt am Main den 30. August 1826.

Führ. v. Ferchenfeld.

Führ. v. Leonhardi.

Bekannt gemacht mit Rgl. Bayer. Staats-Ministerial-Erlaß d. d. München den 7. Jänner 1827.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. J. 1827. Nr. 3. S. 61—64.

6. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Oldenburg.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Landes-Regierung unterm 11. Juni 1831 die Erklärung dahin abgegeben:

„daß bei Auswanderung großherzoglich oldenburgischer Unterthanen in die königlich bayerischen Staaten weder eine Nachsteuer noch eine Reluution für die noch nicht das Alter der Conscriptiions- und Militärpflicht erreicht habenden Söhne gesetzlich gefordert werden dürfe,“

so kommen nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in gleichen Auswanderungsfällen königlich bayerischer Unterthanen in die großherzoglich oldenburgischen Staaten die Grundsätze der Reciprocität in Anwendung, wonach in ähnlichen Fällen die Reluition der Militärpflicht nicht zu fordern ist.

München den 15. October 1831.

Staatsministerium des Innern.

Nr. Pr. 17111.

Döllinger Sammlung Band III. §. 172. S. 199.

7. Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen.

Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderungen von und nach Preußen betreffend.

Von Seite Preußens ist die allgemeine Anordnung zugesichert worden; daß männliche Individuen eines mit Preußen in Cartelverhältnissen stehenden Staates, die sich noch im militärpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im preussischen Staate von den dortigen Behörden nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderungsconsens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung wegen erfolgter Erfüllung der Militärpflicht gehörig ausgewiesen haben werden.

Bei der einleuchtenden Zweckmäßigkeit und dem gegenseitigen Vortheile einer solchen Verfügung sind daher die untergeordneten Polizeibehörden auf die Beobachtung eines gleichen Verfahrens rücksichtlich der aus Preußen einwandernden Personen männlichen Geschlechts anzuweisen.

Da übrigens die Dauer der Militärpflichtigkeit in Bayern sich nur vom 21. bis 23. Lebensjahr erstreckt, nach der königlich preussischen Gesetzgebung aber die Verpflichtung zum stehenden Heere zwischen das 17. und 25. Lebensjahr fällt, und den in diesem Alter stehenden Individuen der Auswanderungsconsens vorenthalten werden kann, so soll nach §. 67 des Heerergänzungsgesetzes dem Grundsatz der Reciprocität zufolge auch in Ansehung der nach Preußen auswandernden königlich bayerischen Unterthanen das freie Wegziehen zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre beschränkt sein, von diesem Alter aber an, sowie vor dem 17. Lebensjahre durchaus nicht gehindert werden.

München den 25. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

Circulare an sämtliche k. Regierungen, R. d. J.

Nr. Pr. 10341.

Döllinger Sammlung Band III. §. 181. S. 208.

8. Uebereinkunft mit der fürstlich Reuß-Plauenschen Landesregierung.

Militärpflicht bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauenschen Lande.

Von der fürstlich Reuß-Plauenschen Landesdirektion ist zur Erleichterung der gegenseitigen Ein- und Auswanderungen in die königlich Bayerischen und resp. fürstlich Reuß-Plauenschen Lande die allgemeine Anordnung zugesichert worden:

„daß mit Ausnahme der wirklich eingereichten und durch den militärischen Dienstzeit Verpflichteten, welche bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre oder in Kriegszeiten noch länger dienstpflchtig bleiben, jedem Unterthan, der das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder das 24. bereits zurückgelegt hat, die Auswanderung in das Königreich Bayern, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtigkeits-Verhältniß, verstattet werden soll.

In Erwiederung dieser Anordnung sind daher die untergeordneten Polizei-Beörden zu ermächtigen, auf gleiche Weise, sohin mit Ausnahme der bereits in die active Armee wirklich Eingereichten, denen die Erledigung der für die Friedens- sowie für die Kriegszeiten gesetzlich festgestellten Dienstzeit obliegt, jedem bayerischen Unterthan, welcher das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder das 23. ohne Verletzung der gesetzmäßigen Verpflichtungen bereits zurückgelegt hat, bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauenschen Lande in Beziehung auf die Militärpflicht kein Hinderniß zu setzen.

München den 13. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

Circulare an sämtliche k. Regierungen, R. d. J.

Nr. Pr. 30786.

Döllinger Sammlung Band III. §. 184. S. 210.

9. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha u. Sachsen-Altenburg.

a. Erfüllung der Militärpflicht in Bezug auf Auswanderung.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachfolgende Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar, königliche Hoheit angenommenen Grundsätze, rücksichtlich der Militärpflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung von Unterthanen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt machen, daß auch in Bezug auf

die herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande am 30. v. Mts. eine ganz gleichlautende Erklärung von Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. sächsischen Hofe, Grafen v. Lutzburg, und dem herzoglich Sachsen-Gothaischen Legationsrathe und Geschäftsträger an demselben Hofe, Heinrich Ludwig Verlohren unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt ist, somit die nachfolgenden Bestimmungen auch rücksichtlich der herzoglich Sachsen-Gotha und Altenburgischen Lande zu beobachten sind.

München den 10. November 1817.

Maximilian Joseph.

Uebereinkunft.

Damit die in der deutschen Bundesakte Art. 18 Ziff. 1 und 2 lit. b vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freien Wegziehen in einen andern Bundesstaat, oder zum Eintritt in desselben Civil- oder Militärdienste, einstweilen wenigstens zwischen dem königlich bayerischen und großherzoglich sächsischen Staate, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, festgesetzt werde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen, und erklären hiermit:

1. Die Jahre der Militärpflichtigkeit, insofern als dieselbe der Befugniß des freien Wegziehens aus den königlich bayerischen in die großherzoglich sächsischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in königlich bayerische und großherzoglich sächsische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesetzt.
2. Innerhalb dieses Lebensalters behalten Sich die königl. bayerische und großherzoglich sächsische Regierung vor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen, entweder zum persönlichen Kriegsdienste, oder nach den allenfalls bestehenden Reluitionsgesetzen, zum Ersatz derselben anzuhalten.
3. Vor dem Anfange des 18. und nach vollendetem 27. Jahre ist der Wegziehende, als von allem Kriegsdienste frei anzusehen, und er soll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weder zum Dienst bei dem stehenden Heere, noch bei dem unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten angehalten werden, noch dafür einen Ersatz zu leisten haben.
4. Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend

müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflicht Genüge leisten.

5. Während des Krieges wird die Befugniß des Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art von Vaterlandsvertheidigung verpflichteten Unterthan, suspendirt.
6. In jedem Falle muß derjenige, welcher aus den königlich bayrischen Staaten in die großherzoglich sächsischen, oder aus diesen in jene auszuwandern, oder in desselben Kriegs- oder Civildienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesetzte Landesbehörde wenden, und deren Einwilligung einholen, wobei jedoch lebziglich, inwieferne die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, beurtheilt, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.
7. Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeitsjahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen oder wie immer Namen habenden Vertheidigungsanstalt nach den Gesetzen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden den 1. October 1817. Weimar den 23. September 1817.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1817. St. XLI. S. 979.

b. Königlich Allerhöchste Verordnung.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Gleichlautend mit der unterm 10. Novbr. v. Jrs. bekant gemachten Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, Königlichen Hoheit, sowohl als des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, angenommenen Grundsätze hinsichtlich der Militärpflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung der Unterthanen ist nun auch die Erklärung über die Annahme und gegenseitige Beobachtung dieser Grundsätze zwischen Uns und des Herzog von Sachsen-Coburg, Durchlaucht, durch Unser Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Außern und das herzogl. Sachsen-Coburgsche Landes-Ministerium

unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt worden, wonach dann die in der erwähnten, unterm 10. Novbr. v. Jrs. bekannt gemachte Erklärung enthaltenen Bestimmungen auch rücksichtlich der herzoglich Sachsen-Coburgschen Lande zu beobachten sind.

München den 17. Januar 1818.

Maximilian Joseph.

Gesetz-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1818. St. II. S. 14.

10. Uebereinkunft mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.
Extract aus der Freizügigkeits-Convention vom 9. Dezember 1809.

4. Da sich jedoch die Freizügigkeit der Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Personen bezieht, so bleiben dieser Uebereinkunft unbeschadet, diejenigen Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehend, welche Unsere Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der wirklichen Anfassigmachung in auswärtigen Staaten Unsere Auswanderungs-Bewilligung nachzuzufuchen.
5. Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Relutirung der Militärpflichtigkeit in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet stattfinden.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1809. St. LXXXVI. S. 1922.

11. Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen.

Extract aus der Freizügigkeits-Convention vom 1. Januar 1806.

3. Von dieser Befreiung sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche ohne landesherrliche Bewilligung auswandern, gegen welche die diesfalls bestehenden Strafgesetze um so mehr wirkend bleiben, als die Freizügigkeit ihrer Natur nach, sich nicht auf die Personen, sondern nur auf das Vermögen bezieht.
4. Aus eben diesem Grundsatz geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche der Militärpflicht unterworfen sind, und die dazu bestimmten Jahre noch nicht zurückgelegt haben, die in Unseren königlichen Erbstaaten dormal auf 185 fl. festgesetzten Redimirungssummen eingehelst werden können, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1806. St. I. S. 5.

Ad 4. Oesterreich.

d. Ablösung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich.

Bekanntmachung.

Nach Inhalt der allerhöchsten Entschliessung vom 5. April 1821, dann der Ministerial-Entschliessungen vom 12. Dezember 1827 und 16. October 1833 fand aus dem gesetzlichen Standpunkte der Reciprocität bei Auswanderungen bayerischer Unterthanen nach Oesterreich eine Ablösung der Militärpflicht gegenwärtig nur noch bezüglich der in dem Alter vom 19. bis zum vollendeten 29. Jahre stehenden militärpflichtigen Individuen statt.

Nachdem nunmehr die k. k. österreichische Regierung erklärt hat, auch von den oben erwähnten militärpflichtigen, dem Heere nicht bereits eingereichten Unterthanen bei Auswanderungen nach Bayern eine Redemtion der Militärpflicht nicht mehr erheben zu wollen, so hat gleiches Verfahren auch bezüglich bayerischer Auswanderer Platz zu greifen.

München den 16. October 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium des Innern.

An sämtliche k. Kreisregierungen, R. d. J.

Nr. 38310.

Döllinger Band XXII. (Nr. X. Bb. II.) Abth. V. Abschn. I. §. 305. S. 89.

IV. A b s c h n i t t.

Conventionen über Befreiung von der Militärdienstpflicht fremder Staatsangehörigen.



1. Bekanntmachung, die Entrichtung eines Militärpflicht-Ersazes in der Schweiz von Angehörigen fremder Staaten betreffend vom 9. Dezember 1858.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Nachdem die nachstehende

E r k l ä r u n g :

Der schweizerische Bundesrath erklärt in Folge der zwischen sämtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft und der königlich bayerischen Staatsregierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft:

Daß die königlich bayerischen Unterthanen, wenn sie kürzere oder längere Zeit einen der Schweizer-Kantone bewohnen, daselbst weder zu irgend welchem Militärdienste noch zu einer Ersatzleistung hiefür angehalten werden sollen, und daß die Verbindlichkeit dieser Erklärung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der beiderseits freistehenden Kündigung erlösche.

Dessen zu Urkund hat der schweizerische Bundesrath die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine andere damit übereinstimmende des königl. bayerischen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern auszuwechseln ist, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt.

Bern den 26. November 1858.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

Der Bundespräsident.

(L. S.) Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft.

Schieß.

gegen eine conform lautende königl. bayerische Ministerial-Erklärung vom 12. v. Mts. ausgewechselt worden, so wird die hierdurch zwischen der königl. bayerischen Regierung und sämtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft durch die Vermittelung des schweizerischen Bundesrathes zu Stande gekommene Uebereinkunft hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

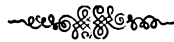
München den 9. Dezember 1858.

Frhr. v. d. Pfordten.

Reg.-Bl. f. d. Könige. Bayern f. d. Jahr 1858. Nr. 66. S. 1553.

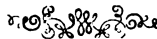


Staats-Verträge
des
Königreichs Bayern.



Abtheilung VI.

Verträge, betreffend das Eigenthum an Erzeugnissen der
Literatur und Kunst und den Schutz gegen den Mißbrauch
der Presse, sowie gegen unbefugte Veröffentlichung, Auf-
führung, Darstellung, Nachdruck und Nachbildung.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

1. Bekanntmachung, den Bundestagsbeschluß vom 6. September 1832 gegen Nachdruck betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern macht in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige erteilten Ermächtigung nachstehende in der 33. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 6. September d. Jrs. beschlossene Uebereinkunft gegen den Nachdruck zur Darnachachtung hierdurch bekannt:

„Um nach Art. 18 dd. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

München den 22. October 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Jrhr. v. Gise.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1832. Nr. 41. S. 693.

2. Bekanntmachung des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführungen derselben betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Von dem Ministerium des Innern wird in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige erteilten Ermächtigung nachstehende, in

der zehnten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 22. April l. Jrs. beschlossene Uebereinkunft in Betreff des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April v. Jrs. den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, und nach Maafgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen sei:

„die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:“

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.
2. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während 10 Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jedem gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt.
3. Dem Autor und dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
4. Die Bestimmung dieser letzteren und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbuße bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; — stets jedoch ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

München den 23. Juli 1841.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1841. Nr. 33. S. 645.

3. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 betreffend den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige erteilten Ermächtigung werden von dem Ministerium des Innern nachstehende in der 21. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni d. Jrs. zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 vereinbarte allgemeine Bestimmungen über den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter Bezugnahme auf die unterm 23. Juli 1841 in Betreff des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke ergangene Bekanntmachung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß diese vereinbarten Bestimmungen nach Maafgabe des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend in Vollzug zu setzen sei.

„Nachdem der Bundes-Beschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaf des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes der dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine anderweite Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Art. 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst zugesicherte Schutz gegen Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer des Urhebers solcher literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst und auf 10 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.
2. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten zc.) herrühren, genießen solchen Schutzes während 30 Jahre vom Jahre ihres Erscheinens an.
3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in den deutschen Staaten,

in welchen das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch den Nachdruck Verletzten liegt dem Nachdrucker, und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Gelbbußen bis zu 1000 fl. zu verhängen.
7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- und Kunsthändlern einzuholen.

München den 2. September 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1845. S. 523.

4. Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 6. Novbr. 1856 über den Schutz der Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Außern.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige unterm 13. Dezember l. Jrs. allerhöchst ertheilten Ermächtigung wird nachstehender in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. Novbr. l. Jrs. gefaßter Beschluß — über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung unter Bezugnahme auf die unterm 2. September 1845 in Betreff solchen Schutzes ergangene Bekanntmachung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß dieser Beschluß nach

Maafgabe des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend in Vollzug zu setzen ist.

München den 18. Dezember 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Bundesbeschlus

vom 6. Novbr. 1856, den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung betreffend.

Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 und des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlus vom 9. Novbr. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Novbr. 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschlus nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Reg.-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1856. Nr. 57. S. 1201.

5. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857 über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst erteilten Ermächtigung wird nachstehender in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. März l. Jrs. gefasster Beschluß über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung unter Bezugnahme auf die unterm 23. Juli 1841 in Betreff solchen Schutzes ergangene Bekanntmachung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß dieser Beschluß nach Maafgabe des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, in Vollzug zu setzen ist.

München den 18. Mai 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Bundesbeschlus

vom 12. März 1857, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung betreffend.

Die durch den Bundesbeschlus vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu erteilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern nach zehn Jahren nach seinem Tode zu.
2. Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes, sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu erteilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehenen Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titel vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstiger Rechtsnachfolger nach zehn Jahren nach seinem Tode.
3. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt ist, Anspruch auf Entschädigung zu.
4. Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt.
5. Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hier auch aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigung zc. sein Bewenden behält.

Reg.-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1857. Nr. 28. S. 637.

B. Bekanntmachungen über die Gegenseitigkeit in Preßangelegenheiten zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mit deutschen Bundes- und außerdeutschen Staaten.

a. Staatsministerial-Bekanntmachung vom 24. October 1851.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblick auf Art. 25 *) des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März v. Jrs. ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 **) des erwähnten Gesetzes mit nachstehenden Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt.
Deutsche Bundesstaaten.

1. Die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Hamburg bietet vollständige Gegenseitigkeit bezüglich sämtlicher Artikel dar.
2. Mit der Gesetzgebung folgender deutschen Bundesstaaten
 - a. des Königreichs Sachsen;
 - b. des Herzogthums Sachsen-Meiningen;
 - c. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha;
 - d. des Herzogthums Sachsen-Altenburg;
 - e. des Herzogthums Anhalt-Deßau-Röthen;

*) Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse. Art. 25. Die Art. 22, 23 und 24 finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dies amtlich bekannt gemacht worden ist.

**) Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.
Art. 22. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die in Art. 12¹⁾ bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.
Art. 23. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zu zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem Königl. Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser Eigenschaft beleidigt.
Art. 24. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widerseßlichkeit auffordert, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis zu einhundert Gulden verwirkt.

¹⁾ Ebenb. Art. 12. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gestaltungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine Art Verachtung bezengt ic.

Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1850. S. 85 ff.

- f. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt;
 g. des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen;
- besteht die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 unter der einzigen Abweichung, daß die strafrechtliche Verfolgung wegen der ersten im Art. 24 enthaltenen Uebertretung, nämlich der Beschimpfung oder Schmähung der Regierung oder der Behörden des auswärtigen Staates, nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.
3. In der Gesetzgebung des Königreichs Württemberg stellt sich die Gegenseitigkeit sämtlicher Artikel jedoch in der Weise dar, daß in den Fällen der Art. 22 und 23, dann in dem ersten Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattfindet.
 4. Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, dann bezüglich des zweiten Falles des Art. 24, nämlich der Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit.
 5. Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist Gegenseitigkeit bezüglich sämtlicher Artikel, jedoch in der Weise gegeben, daß die strafrechtliche Verfolgung in den Fällen der Art. 22 und 23 bei den bayerischen Gerichten gegenüber dem Großherzogthum Hessen nur auf desfallige Zustimmung der bayerischen Staatsregierung und im ersten Falle des Art. 24 nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.
 6. Die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 vollständig, dagegen bezüglich des Art. 24 nur für die erste Uebertretung und zwar mit der Bedingung eines Antrages des Beleidigten.
 7. Die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau bietet bezüglich sämtlicher Artikel Gegenseitigkeit; jedoch hat in dem Falle des Art. 23, dann in dem ersten Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten zu geschehen.
 8. Die Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Bernburg bietet Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 22.
 9. Durch die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Lübeck ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 und zwar in der Art ausgesprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattzufinden hat.
- Außerdeutsche Staaten:
1. Die Gesetzgebung des Kirchenstaates, dann des Kaiserreichs Rußland bietet vollständige Gegenseitigkeit.

2. Die Gesetzgebung der französischen Republik bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22. und 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf den Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

Vorstehendes wird durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hierbei den Gerichten, Staatsanwälten und sämtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

Reg.-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1851. Nr. 48. S. 1137.

b. Staats-Ministerial-Entschliezung vom 6. Mai 1852.

Im Hinblick auf Art. 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten:

1. Die Gesetzgebung des Königreichs Preußen bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.
2. Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 mit der einzigen Ausnahme gegeben, daß im ersten Falle des Art. 24 die Verfolgung nur auf zuvorigen Antrag des Beleidigten eintritt.
3. In der Gesetzgebung des Fürstenthums Lippe-Detmold ist der Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 22 und 23 unbedingt, und bezüglich des ersten Falles im Art. 24 unter der Voraussetzung des Antrags des Beleidigten entsprochen.

Außerdeutsche Staaten:

Durch die Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 22, jedoch unter der Voraussetzung des zuvorigen Antrags des beleidigten Theiles gegeben.

Vorstehendes wird nachträglich zu der früheren Bekanntmachung vom 24. October 1851 durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hierbei den Gerichten, Staatsanwälten und sämtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

Reg.-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1852. Nr. 27. S. 537.

c. Staats-Ministerial-Erklärung vom 10. Dezember 1852.

Im Hinblick auf Art. 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über

eintretende Gegenseitigkeit, bezüglich der Art. 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

1. Die Gesetzgebung des Großherzogthums Baden bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 mit der einzigen Abweichung, daß im ersten Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theiles eintritt.
2. Durch die Gesetzgebung des Fürstenthums Reuß-Plauen ist bezüglich der Art. 22, 23 und 24 die volle Gegenseitigkeit gewährt.

Vorstehendes wird nachträglich zu den früheren Bekanntmachungen vom 24. October 1851 und 6. Mai l. Jrs durch das Regierungsblatt und Amtsblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hierbei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizei-Behörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

Reg.-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1852. Nr. 60. S. 1265.

d. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1853.

Im Hinblick auf Art. 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März ist mit der kaiserlich österreichischen Regierung eine Verständigung dahin erfolgt, daß durch die österreichische Gesetzgebung die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 des erwähnten Gesetzes in der Weise gegeben ist, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theiles einzutreten hat.

Vorstehendes wird nachträglich zu den früheren Bekanntmachungen vom 24. Octbr. 1851, dann 6. Mai und 10. Dezbr. 1852 durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es wird hierbei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgelegt.

Reg.-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1853. Nr. 37. S. 1073.

e. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Februar 1856.

Im Hinblick auf Art. 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist mit der Landesregierung des Fürstenthums Reuß-Plauen eine Verständigung dahin erfolgt, daß durch die Gesetzgebung des genannten Fürstenthums die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 24 des erwähnten Gesetzes vollkommen gegeben ist.

Vorstehendes wird nachträglich zu den früheren Bekanntmachungen vom 24. Octbr. 1851, den 6. Mai und 10. Dezbr. 1852, ferner 6. Aug. 1853 durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird hierbei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

Reg.-Blatt für das Königreich Bayern für das Jahr 1856. Nr. 7. S. 137.

Staats-Verträge

des

Königreichs Bayern.



Abtheilung VII.

Verträge über Regelung der griechischen Angelegenheiten.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

Verträge über Regelung der griechischen Angelegenheiten.

— 38 —

1. Königlich Allerhöchste Ratification des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrages über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem am 7. I. Mts. zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Könige der Franzosen, dem Könige der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland, und dem Kaiser aller Rußen, kraft der den hohen contrahirenden Mächten des Londoner Präliminar-Vertrages vom 6. Juli 1827 durch die griechische Nation übertragenen Gewalt, zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten, mittelst der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staats, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Inhalt hier wörtlich folget:

Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, in Ausübung der von der griechischen Nation Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für das zu einem unabhängigen Staate erhobene Griechenland zu erwählen, und in der Absicht, diesem Lande einen erneuerten Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnung zu geben durch die Wahl eines Fürsten aus einem königlichen Hause, dessen Allianz für Griechenland von wesentlichem Nutzen sein muß, und welches sich schon Ansprüche auf seine Neigung und Dankbarkeit erworben, haben beschlossen, die Krone des neuen griechischen Staates dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, nachgeborenen Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, anzutragen.

Seine Majestät der König von Bayern, anderer Seits, in der Eigenschaft als Vormund des besagten Prinzen Otto während dessen Minderjährigkeit handelnd, in die Absichten der drei Höfe einstimmend, und in Anerkennung der Beweggründe, welche Ihre Wahl auf einen Prinzen Seines Hauses gelenkt haben, finden Sich bewogen, die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgeborenen Sohn, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, anzunehmen.

In dessen Gemäßheit und um über die Bestimmungen übereinzukommen, welche diese Annahme nöthig macht, haben Seine Majestät der König von Bayern einerseits und Ihre Majestäten der König der Franzosen, der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Ruessen andererseits, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern: Herr August Freiherrn von Cetto, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Großbritannischen Hofe.

Seine Majestät der König der Franzosen: den Herrn Karl Moritz von Talleyrand-Perigord, Fürsten und Herzog von Talleyrand, Pair von Frankreich, Sr. gedachten Majestät außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister an dem königlich Großbritannischen Hofe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter vom goldenen Vliese u. s. w.

Seine Majestät der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Seiner britischen Majestät wirkl. geheimen Rath, Parlamentsmitglied und ersten Staatssecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Seine Majestät der Kaiser aller Ruessen: Herr Christoph Fürsten von Lieven, Allerhöchstihren General der Infanterie, General-Adjutanten und außerordentlichen Botschafter an dem königl. Großbritannischen Hofe, Ritter der Russischen Orden, Großkreuz ic. — und Herr Adam Grafen Matuszewic, Allerhöchstihren geheimen Rath, des St. Annen-Ordens I. Klasse Ritter, Großkreuz ic.

Welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben.

Art. 1. Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, zu solchem Ende von der Griechischen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgeborenen Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, an.

Art. 2. Seine Majestät der König von Bayern, im Namen Allerhöchstihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denselben die erbliche Herrschaft über Griechenland unter nachstehenden Bedingungen an:

Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen.

Art. 4. Griechenland soll, unter der Herrschaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe, einen unabhängigen monarchischen Staat bilden, wie solches das am 5. Februar 1830 unter

den gedachten Höfen abgeschlossen, und sowohl von Griechenland als von der Osmanischen Pforte angenommene Protokoll besaget.

Art. 5. Die Grenzen des griechischen Gebietes sollen so festgestellt werden, wie sich aus den, gemäß dem Protokolle vom 26. Septbr. 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland mit der Osmanischen Pforte ergeben wird.

Art. 6. Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protokoll vom 3. Februar 1830 in einen Definitiv-Tractat umzuwandeln, sobald die Unterhandlungen über Griechenlands Grenzen beendet sein werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird andurch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt und des Königs von Griechenland Majestät compaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll.

Art. 7. Die drei Höfe werden, von nun an, sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen Souveränen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde.

Art. 8. Da die Krone und königliche Würde in Griechenland erblich sein sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern directe und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung directer und legitimer Nachkommenschaft mit Tode abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgeborenen Bruder und Dessen directen und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt zufallen. Wenn auch Letzterer ohne directe und legitime Nachkommenschaft abginge, so soll die griechische Krone Seinem jüngeren Bruder und Dessen directen und legitimen Leibeserben nach Erstgeburtsrecht, zu Theil werden.

In keinem Falle können die griechische und die bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden.

Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als König von Griechenland, ist auf den Zeitpunkt des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt auf den 1. Juni 1835, festgesetzt.

Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen Seine Souveränitätsrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Rätthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden.

Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälernten Genuße Seiner bayerischen Appanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichten sich noch überdieß, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt sein wird.

Art. 12. Gemäß den Bestimmungen des Protokolls vom 26. Febr. 1830 verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Ruessen ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland zu contrahirendes Anlehen zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland verpflichten Sich, Ersterer Seinen Kammern, Letzterer Seinem Palamente zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in den Stand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Das Kapital des unter Verbürgung der drei Höfe zu contrahirenden Anlehens soll einen Total-Betrag von sechzig Millionen Franken nicht übersteigen.

2) Besagtes Anlehen wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Franken realisirt werden;

3) Für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheile die Entrichtung der jährlichen Zinsen und den Tilgungsfond besagter Abtheilung;

4) die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehens können, je nach dem Bedürfnisse des Griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständnis unter den drei Höfen und Seiner Majestät dem König von Griechenland realisirt werden.

5) Im Falle, wo, nach solcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung obenerwähnten Anlehens realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfonds dieser zwei Abtheilungen, gleichwie die ersten, je zu einem Drittheile verbürgen.

6) Der Souverain Griechenlands und der Griechische Staat sollen verpflichtet sein, zur Verichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungsfristen der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens die ersten Staats-Einkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des Griechischen Staats-Schatzes vor Allen der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungs-Fristen gewidmet sein, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden sollen, so lange die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens nicht für das laufende Jahr vollständig versichert sein werden.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland werden besonders angewiesen werden, auf Einhaltung dieser letztern Stipulation zu wachen.

Art. 13. Im Falle, daß die Namens der drei Höfe zu Konstantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen, für die endliche Grenzberichtigung von Griechenland, eine Geldentschädigung zu Gunsten der Osmanischen Pforte veranlassen würden, soll der Betrag dieser Entschädigung aus den Mitteln des in vorstehendem Artikel erwähnten Anlehens bestritten werden.

Art. 14. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst, als König von Griechenland, ein auf dreitausend fünfhundert Mann zu bringendes Truppcorps in Bayern anzuwerben, welches für den Griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulösen. Letztere werden bis zum Eintreffen des erwähnten Corps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland verbleiben; nach der Ankunft jenes Corps in Griechenland werden die ersterwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen und das Griechische Gebiet vollständig räumen.

Art. 15. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleicher Gestalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer sicheren Anzahl Bayerischer Offiziere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heeresmacht organisiren werden.

Art. 16. Sobald als möglich nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft werden die drei Räthe, welche Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Seiner Majestät dem König von Bayern beigegeben werden sollen, um die Griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugnisse besagter Regentschaft dort antreten, und alle zum Empfange des Herrschers erforderlichen Maafregeln verbreiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglichst kurzer Frist sich nach Griechenland begeben wird.

Art. 17. Die drei Höfe werden vermittelt einer gemeinsamen Erklärung der Griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland kund machen, und der Regentschaft all und jede in ihrer Macht liegende Hilfe angebedeihen lassen.

Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratificirt werden und die Auswechselung der Ratificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher zu London stattfinden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidruckung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu London am 7. Mai des Gnadenjahres Eintausend achthundert zwei und dreißig.

Unterzeichnet:

(L. S.) A. v. Cetto.
sub spe rati.

(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerston.
(L. S.) Lieven.
(L. S.) Matuzjewic.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir sowohl in eigenem Namen als in Vormundschaft Unseres, annoch minderjährigen, freundlich-vielgeliebten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto von Bayern; vorstehende Uebereinkunft nach allen darin enthaltenen Clauseln und Bestimmungen, geloben sowohl für Uns als im Namen Unseres besagten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto, solche in allen ihren Punkten zu erfüllen und nichts dagegen zu unternehmen.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte unterzeichnet und derselben Unser königliches Siegel beizudrucken befohlen.

So gegeben zu Neapel am 27. des Mai-Monats, im Gnadenjahre Eintausend achthundert zwei und dreißig, Unseres Reichs im siebenten.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Nachdem Seine königliche Majestät die Griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebornen Sohn, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Ludwig Otto, königlichen Prinzen von Bayern, angenommen, und nach Art. VII des zu solchem Ende am 7. Mai l. Jrs. mit den Kronen Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London abgeschlossenen Staats-Vertrages, in Folge der von diesen hohen Mächten getroffenen Einleitungen, Seine königliche Hoheit von sämmtlichen europäischen Höfen und Regierungen in der Eigenschaft eines Königs von Griechenland bereits anerkannt worden; so haben Seine königliche Majestät zu verordnen geruht, daß Höchstgedachtem königlichen Prinzen, von dem Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, auch in Bayern die mit der Würde und dem Titel königlicher Majestät verbundene Ehren und Auszeichnungen überall erwiesen werden sollen; welches nun auch, auf besondern Allerhöchsten Befehl, zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 5. October 1832.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Braun.

Da nach Artikel IX des Londoner Vertrags vom 7. Mai d. Jrs. die Volljährigkeit Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland auf den Zeitpunkt des zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahres, d. h. auf den 1. Juni 1835 festgesetzt ist, während Allerhöchstdeselben Minderjährigkeit aber, und bis zu ersagtem Zeitpunkte, die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland, im Namen des Königs, durch eine Regenttschaft ausgeübt werden sollen, so haben Seine königliche Majestät

gemäß der Allerhöchstdieselben als Vater und als hohen Mitcontrahenten jenes Vertrages durch dessen Art. X verliehenen Gewalt, zu außerordentlichen Commissariern und Mitgliedern der Griechischen Regentschaft zu ernennen geruht:

- 1) den Staatsrath und Staats-Minister außer Dienst, Kämmerer und Reichsrath, Joseph Ludwig Grafen von Armanberg,
- 2) den Staats- und Reichsrath Dr. Georg Ludwig v. Maurer,
- 3) den Königl. Kämmerer und Generalmajor Carl Wilhelm v. Heideck, genannt Heidegger,

und diesen drei Mitgliedern des Regentschaftsrathes, zu geeigneter Aus-
hilfe und Verwendung, so wie zur Substitution im Falle eintretender
Verhinderung des einen unter denselben, noch

- 4) den geheimen Legationsrath Ritter Carl v. Abel beigegeben.

München den 5. October 1832.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1832 Nr. 37. S. 613—614.

2. Königlich Allerhöchste Ratification des die Auslegung des Art. VIII des Londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir den erläuternden und ergänzenden Zusatz zu dem Art. VIII des zu London am 7. Mai 1832 über die endliche Beendigung der griechischen Angelegenheiten abgeschlossenen Vertrages eingesehen und geprüft haben, welcher also lautet:

Die Höfe von Frankreich, Großbritannien, Rußland und Bayern, die Zweckmäßigkeit einer genauen Bestimmung und Vervollständigung des Art. VIII des zwischen besagten Höfen am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrages erkennend, haben sich über Nachstehendes vereinbaret.

Einziger Artikel.

Die Nachfolge in die königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, so wie in den Linien Seiner nachgeborenen Brüder, der Prinzen Luitpold und Albalbert von Bayern, welche durch den Art. VIII des Londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern substituirt sind, im Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt, stattfinden.

Weibliche Nachkommen sollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöschung des rechtmäßigen Mannsstammes aller drei vorerwähnten Linien des

Bayerischen Hauses zur Erbfolge der griechischen Krone gelangen können; und es bleibt festgesetzt, daß, in diesem Falle, die königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzessin oder deren rechtmäßige Nachkommen überzugehen haben, welche in der Erbfolge-Ordnung dem letzten Könige von Griechenland am nächsten stehen wird.

Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzessin übergehen, so soll deren rechtmäßiger Mannsstamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demselben die Thronfolge nach dem Rechte der Erstgeburt stattfinden.

In keinem Falle soll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reichs auf demselben Haupte vereinigt werden können.

Gegenwärtiger erläuternder und ergänzender Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wäre solcher wirklich in den Vertrag vom 7. Mai 1832 eingeschaltet; derselbe wird ratificirt, und die Auswechslung der Ratification baldmöglichst vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit Beidruckung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu London am dreißigsten April des Gnadenjahres Eintausend achthundert drei und dreißig.

Unterzeichnet:

(L. S.) A. v. Cetto.

(L. S.) Talleyrand.

(L. S.) Palmerston.

(L. S.) Lieven.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir, sowohl in eigenem Namen, wie als souveränes Oberhaupt Unseres königlichen Hauses, und als Vormund Unserer, annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Söhne, der Prinzen Otto, Luitpold und Adalbert von Bayern, vorstehende Uebereinkunft, und geloben solche durchgängig zu beobachten und von Allen, die es angeht, beobachten zu lassen, nichts dagegen zu unternehmen, noch etwas dagegen unternehmen zu lassen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte unterzeichnet und denselben Unser königliches Siegel beizudrucken befohlen.

So gegeben zu München am achtzehnten Tage des Mai-Monats, im Gnadenjahre Eintausend achthundert drei und dreißig, Unseres Reiches im achten.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Gise.

3. Bundestagsbeschluss vom 4. October 1832 über Anerkennung des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland. (Auszug aus dem Protokoll der 37. Sitzung der Bundes-Versammlung am 4. October 1832.)

Nachdem die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den deutschen Bund die Einladung gerichtet haben, den zur Regierung des im Oriente gegründeten neuen christlichen Königreichs berufenen Prinzen Otto, zweitgeborenen Seiner Majestät des Königs von Bayern, als König von Griechenland anerkennen zu wollen; so haben die souveränen Fürsten und freien Städte

in Erwägung, daß die ottomaniſche Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben und eingewilligt die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen; in Erwägung, daß Seine Majestät der König von Bayern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben

beschlossen und beschließen hiermit:

„daß Se. Königliche Hoheit der Prinz Otto von Bayern von Seiten des deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde.“

Der gegenwärtige Beschluss wird den beim deutschen Bunde accreditirten Gesandten der drei Höfe in Erwiederung auf die Note vom 11. September l. Jrs. durch das Präsidium des Bundestages und Seiner Majestät dem Könige von Bayern durch dessen Bundestagsgesandtschaft zur Kenntniß gebracht, und dabei die frohe Hoffnung ausgedrückt, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Seiner Majestät des Königs von Griechenland gelingen möge, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen und dadurch den von den drei Höfen bei Errichtung dieses christlichen Königthums vorgesezten wohlwollenden Absichten zu entsprechen.

Martens Recueil Supp. Tom. XV. pag. 482.

4. Ratification des Allianz-Vertrages mit Griechenland.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem am ersten vorigen Monats und Jahres zwischen Uns und Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, ein Freundschafts- und Allianz-Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Inhalt in Nachstehendem wörtlich folget:

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit!

Seine Majestät der König von Bayern und

Seine Majestät der König von Griechenland

durch die Sie innigst vereinigenden Bande des Geblütes, wie durch gegenseitige persönliche Gesinnung aufgefordert, den ewig denkwürdigen Zeitpunkt der Thronbesteigung Seiner letztgedachten königlichen Majestät auf eine diesen Gesinnungen entsprechende und solche feierlich beurkundende Weise durch den Abschluß eines Bündnisses zu bezeichnen, welches vereint, nach eingetretener Allerhöchstihrer Volljährigkeit in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familien-Vertrag umgewandelt werden könne, zu dauernder Begründung und Befestigung der Eintracht, welche beide unter der göttlichen Vorsehung allwaltenden Schutze in Bayern und in Griechenland herrschenden Linien eines und desselben königlichen Hauses immerdar und unauflöslich verbinden soll, haben zur Erreichung eines so heilsamen Zweckes, zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

- 1) Herrn August Frhrn. von Gise, Allerhöchstihren Staatsrath und Staatsminister des königlichen Hauses und des Neußern, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone, Commandeur zc.
- 2) Herrn Philipp von Flad, Allerhöchstihren geheimen Legationsrath Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone zc.

und Seine Majestät der König von Griechenland

den der Regentschaft des Königreichs als Substitut beigegebenen Herrn geheimen Legationsrath Carl von Abel, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone,

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form bestandenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben:

Art. 1. Es sollen fortan und auf ewige Zeiten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, Ihren beiderseitigen Erben und Nachkommen, sowie unter beiderseitigen Reichen und Unterthanen ein fester unverbrüchlicher Frieden, eine wahre und aufrichtige Freundschaft bestehen und erhalten werden.

Art. 2. In Folge dieser freundschaftlichen Verhältnisse und des darauf gegründeten Bündnisses, welches durch gegenwärtigen Vertrag unter beiden Kronen geschlossen wird, werden Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland gegenseitig jede Macht, welche wider den einen oder den andern dieser Staaten einen feindlichen Angriff unternehmen sollte, als Ihren eigenen Feind betrachten und behandeln.

Art. 3. Da dieses Bündniß nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung beiderseitiger Reiche und Gebiete, sondern lediglich auf Erhaltung

und Sicherung eines ruhigen unge störten Besitzstandes gerichtet ist, so versichern und gewahren beide allerhöchsten Theile Sich gegenseitig die Ihrer rechtmäßigen Herrschaft unterworfenen Lande und Provinzen, wie Seine Königliche Majestät von Bayern solche dormal besitzen, und wie dieselben unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Griechenland, in Gemäßheit des Londoner Staats-Vertrages vom 7. Mai 1832, dann der auf dessen Grund am 21. Juli 1832 zwischen den Kronen von England, Frankreich und Rußland einerseits, und der Osmanischen Pforte andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft vereinigt sind.

Art. 4. Sollte wider alle Erwartung und ungeachtet der friedlichen Gesinnungen beider Monarchen Einer derselben aus was immer für einem Grunde in seinen Staaten und Besitzungen durch äußere Gewalt angegriffen werden, so wird der Andere in Folge verstehender gegenseitiger Gewährleistung und der diesfalls an Ihn ergangenen Aufforderung geeigneten Ortes die kräftigste Verwendung eintreten lassen, um allen ferneren Feindseligkeiten ein baldiges Ziel zu setzen, und Seinem Bundesgenossen möglichst vollständigen Ersatz des durch jenen Angriff erlittenen Schadens zu verschaffen, vorbehaltenlich weiterer nachdrücklicher Einschreitungen, falls die fragliche Verwendung fruchtlos bleibe.

Art. 5. Das Maaß und die Weise der im eintretenden Falle gegenseitig zu leistenden Bundeshilfe soll in dem Hauptvertrage noch näher bestimmt werden, dessen Abschluß zur Begründung eines unauflösllichen Haus- und Familienbündnisses zwischen den Kronen Bayern und Griechenland dem im Art. 9 des Londoner Vertrages vorgesehenen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo Seine Majestät der König von Griechenland die Zügel der Regierung Ihres Reiches Selbst übernommen haben werden.

Art. 6. Um inzwischen zur Befestigung des griechischen Thrones nach den in erwähntem Vertrage feierlich übernommenen Verpflichtungen nicht minder als nach den Regungen väterlicher Liebe mitzuwirken, werden Seine Königliche Majestät von Bayern Allerhöchsteren Herrn Sohnes Majestät dormal durch eine Abtheilung Ihrer Truppen an Fußvolk, Reiterei und dem erforderlichen Geschütze, in der vertragsmäßig festgesetzten Stärke von etwa dreitausend fünfshundert Mann unter den Befehlen eines Ihrer Generale nach Griechenland begleiten lassen, wo dieses Corps die bis anhero dort verbliebenen Truppen der alliirten Mächte ablösen soll, welche in Gemäßheit des Art. 14 des Londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 sofort abziehen, und das Griechische Gebiet räumen werden.

Art. 7. Der Zeitraum, für welchen dieses Königliche Bayerische Hilfscorps nach Griechenland entsendet wird, ist einstweilen auf drei Jahre festgesetzt. Dasselbe soll, wie vordem die Truppen der Allianz zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland stehen, jedoch in keinem Falle zu einem den ausdrücklichen Absichten des

Londoner- und des gegenwärtigen Vertrags fremden Zwecke verwendet werden können. Der Kommandirende bleibt in dieser Beziehung an die ihm von seinem Könige und Herrn gegebenen Befehle gebunden, und für deren genaue Vollziehung Seiner Königlichen Majestät von Bayern allein verantwortlich.

Art. 8. Genanntes Hilfs-Corps wird seine Gagen und Löhnungen gemäß den für den Kriegsfuß bestehenden Anordnungen und Einrichtungen des Bayerischen Heeres für Rechnung der königlich Bayerischen Kriegskasse fortbeziehen, welcher dafür, nach vorgängig gepflogener Liquidation und Abrechnung, von der königlich Griechischen Regierung nach Maassgabe der diesfalls unterm Heutigen getroffenen besondern Vereinbarung vollständige Vergütung geleistet werden soll. Während ihres Aufenthaltes in Griechenland werden die Bayerischen Truppen nach oben erwähnter Uebereinkunft Quartier und Verpflegung auf Kosten der dortigen königlichen Regierung erhalten.

Art. 9. Ingleichen sollen alle und jede auf die Mobilisirung, den Marsch und die Verpflegung, sowohl auf bayerischem als auf fremden Gebiete, dann auf die Einschiffung und Ueberfahrt gedachter Truppen und des sie begleitenden Kriegs- und Ausrüstungs-Materials erlaufenden Kosten und Ausgaben von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland vollständig bestritten, respective vergütet werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Laufe der nächsten zwei Jahre aus Bayern nach Griechenland abzuführenden Ergänzungs-Mannschaften, sowie in Ansehung der einstigen Rückkehr der Bayerischen Hilfs-Truppen; Alles dieses nach den Bestimmungen des unterm Heutigen hierüber abgeschlossenen besondern Nebenvertrages.

Art. 10. Nachdem Seine Majestät der König von Bayern zu gewissenhafter Erfüllung der durch den Art. 14 des Londoner Staats-Vertrages in Allerhöchstem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten nebst der nunmehr beschlossenen Absendung eines eigenen Truppen-Corps, auch der mit Allerhöchster Genehmigung bisher stattgefundenen freien Werbung für den Kriegsdienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland noch fernern Fortgang in Bayern verstaten wollen, so behalten beide hohe contrahirende Theile sich nähere Vereinbarung darüber vor, inwieferne nach dem Erfolge und den Ergebnissen besagter Werbung einzelne Abtheilungen des Bayerischen Corps schon vor Ablauf des im Artikel 7 provisorisch festgesetzten Zeitpunktes durch gleiche Abtheilungen Griechischer, im Königreiche Bayern angeworbener Truppen abgelöst, und sofort zurückbeordert werden konnten.

Art. 11. Da die endliche Herstellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in Griechenland und die Erhebung eines Prinzen des Bayerischen Königshauses auf den Thron jenes Reiches auch dem Handel und

Verkehr zwischen Bayern und Griechenland eine bessere Zukunft verheißet, und die Unterthanen beider Staaten zu mehrfachen Handelsunternehmungen auffordern wird; so wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland zu deren möglichster Erleichterung und Beförderung Sich demnächst über den Abschluß eines auf der Grundlage billiger Reciprocität beruhenden Commerz-Traktates vereinigen. Einstweilen sollen von Seite der Griechischen Regierung dem Bayerischen Handel nach den Häfen und Inseln von Griechenland alle von derselben abhängenden Vortheile und Begünstigungen eingeräumt und zugestanden werden, wie solche die Handelsleute und Produkte der hierunter am meisten begünstigten Nation dortselbst genießen. Dagegen macht sich die königlich Bayerische Regierung verbindlich, zu Gunsten der königlich Griechischen Unterthanen jede in ihrer Macht stehende Reciprocität eintreten zu lassen. Ebenso sollen die in fremden See- und Handelsplätzen angestellten Consuln des einen Staates veranlaßt werden, den Angehörigen des andern Staates jeden von ihnen abhängigen Schutz und alle geeignete Unterstützung zu gewähren.

Art. 12. Gegenwärtiger Freundschafts- und Allianz-Tractat soll bis zu vorbehaltener Errichtung eines definitiven Haus- und Familien-Vertrages zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und Griechenland in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen. Zu solchem Ende wird derselbe binnen sechs Wochen von beiden allerhöchsten Paciscenten ratificirt, und die Auswechslung der Ratificationen sofort bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln bekräftigt.

So geschehen zu München den ersten des Monats November im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und zwei.

(L. S.) Frhr. v. Gise. (L. S.) v. Flab. (L. S.) Carl v. Abel.

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehenden, mit Unserer Willensmeinung vollkommen übereinstimmenden Vertrag in allen seinen Artikeln und Bestimmungen, — geloben für Uns, so wie für Unsere Erben und Nachfolger solchen durchaus getreulich zu erfüllen, und nichts dagegen zu unternehmen, noch durch Andere unternehmen zu lassen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte mit eigener Hand unterzeichnet und denselben Unser königliches Insiegel anzuhängen befohlen.

So gegeben zu München am neunten des Monats Dezember im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und zwei, Unseres Reiches im Achten.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

5. Königlich Allerhöchste Ratification des mit Griechenland abgeschlossenen Werbevertrages.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir durch den Art. XIV des Londoner Staats-Vertrages Unserm vielgeliebten Herrn Sohne, des Königs von Griechenland Majestät, die freie Anwerbung eines Truppen-Corps in Bayern verstatet haben, über die Verhältnisse aber, unter welchen Unsern Unterthanen der Eintritt in das griechische Heer zu bewilligen sein möge, sowie über die in Ansehung derselben von der griechischen Regierung zu übernehmende Verpflichtungen eine nähere Vereinbarung zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten zu Stande gekommen, welche, ihrem ganzen Inhalte nach, hier wörtlich folget:

Seine Majestät der König von Bayern und

Seine Majestät der König von Griechenland &c.

Befiehlt von dem Wunsche, die Bedingungen der nach Art. XIV des Londoner Staats-Vertrages vom 7. Mai 1832 gestatteten Anwerbung eines Truppen-Corps in Bayern für den Dienst des Königreichs Griechenland so festzustellen, daß diesem Unternehmen die zugesicherte Erleichterung und Beförderung gewährt, zugleich aber auch das Verhältniß der in griechische Militärdienste zeitlich eintretenden bayerischen Unterthanen nach allen Beziehungen auf befriedigende Weise geordnet werde, haben zu diesem Behufe als Ihre Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Philipp von Flad, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone und des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse &c.

Seine Majestät der König von Griechenland: den der Regentschaft des Königreichs Griechenland als Substitut beigegebenen geheimen Legationsrath, Carl von Abel, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone,

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Seine Majestät der König von Bayern gestatten, daß die königlich griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs Bayern eine Werbung eröffnen, um für den Dienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland ein aus 3500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unteroffizieren und dem Stabs-Personal bestehendes Truppen-Corps in einer Formation von vier Bataillons Infanterie, jedes zu sechs Compagnien, sechs Schwadronen

Cavallerie, vier Compagnien Artillerie, eine Compagnie Dubries bilden, und während der — Art. 7 festgesetzten Capitulations-Zeit vollzählig erhalten können.

Die königlich Griechische Regierung wird demzufolge, sobald sie die Werbung zu eröffnen für gut findet, in jedem Regierungsbezirke des Königreichs Bayern die nöthige Anzahl von Werbe-Offizieren aufstellen und die obere Leitung des Werbegeschäfts einer zu München niederzusetzenden Werbe-Commission übertragen, von den desfalls getroffenen Anordnungen aber der königlich Bayerischen Regierung sofort Kenntniß geben. Die letztere verpflichtet sich, den aufgestellten Werbe-Offizieren durch die bayerischen Militär- und Polizei-Behörden jeden möglichen Vorschub leisten zu lassen. Der königlich Griechischen Regierung bleibt überlassen, die ihr gestattete Werbung auch theilweise zur Bildung einzelner Abtheilungen des Corps zu eröffnen.

Art. 2. Zu Sammelplätzen für die Angeworbenen werden bestimmt:

- a) im Isarkreise die Städte München, Landsshut;
- b) im Unter-Donaukreise die Städte Passau, Straubing;
- c) im Regentkreise die Städte Regensburg, Amberg;
- d) im Ober-Donaukreise die Städte Augsburg, Neuburg;
- e) im Rezatkreise die Städte Ansbach, Nürnberg;
- f) im Ober-Mainkreise die Städte Bayreuth, Bamberg;
- g) im Unter-Mainkreise die Städte Würzburg, Aschaffenburg;
- h) im Rheinkreise die Städte Speyer, Zweibrücken.

Der königlich Griechischen Regierung ist freigestellt, unter den oben bemerkten Sammelplätzen diejenigen auszuwählen, welche sie für die Formation der verschiedenen Abtheilungen des zu bildenden Truppen-Corps am geeignetsten findet, und wo sich daher die dahin zugetheilten Truppen nach erfolgter Equipirung zu vereinigen haben.

Art. 3. Die königlich Bayerische Regierung wird an den bezeichneten Sammel- und Formations-Plätzen den zur Unterbringung der angeworbenen Mannschaft erforderlichen Raum in den daselbst vorhandenen Casernen, so weit selbe nicht für den Dienst der Bayerischen Truppen verwendet und nöthig sind, anweisen, und zugleich die nöthigen Fournituren, Requisiten und sonstigen Effecten zum momentanen Gebrauch abgeben lassen.

Die königlich Griechische Regierung verpflichtet sich dagegen zum vollen Erfasse aller hiebei sich ergebenden Beschädigungen und des Werthes der etwa abhanden kommenden Gegenstände.

Art. 4. Wenn Unteroffiziere oder Soldaten des griechischen Truppen-Corps während des Aufenthaltes in Bayern erkranken, so wird die königlich Bayerische Regierung dieselben, wo immer es möglich ist, in die vorhandenen Militär-Krankenhäuser, gegen eine von Seite der königl.

Griechischen Regierung zu leistende Vergütung von 40 Kreuzer für jeden Krankentag, aufnehmen, verpflegen und ärztlich behandeln lassen.

Art. 5. Die königlich Griechischen Truppen werden auf dem Marsche in Bayern nach den für die k. k. österreichischen Truppen durch die Conventionen vom 24. Juni 1813 und 2. Mai 1822 festgesetzten Normen verpflegt und mit Vorspann versehen werden, wogegen sich die königlich Griechische Regierung zur baaren Entrichtung der in jenen Conventionen bestimmten Vergütungen verpflichtet. Die Instradierung der auf dem Marsche befindlichen königlich Griechischen Truppen und Truppen-Abtheilungen geschieht durch die zuständigen königlich Bayerischen Behörden mit Einhaltung der nächsten, dem Bestimmungs-Ort zuführenden Hauptstraßen.

Art. 6. Die Dauer der Capitulation wird für die anzuwerbenden Truppen auf vier Jahre festgesetzt. Dieselben werden während dieses Zeitraums ein für sich bestehendes Corps bilden, jedoch gleich dem Griechischen National-Heere zu den Fahnen Seiner Majestät des Königs von Griechenland schwören.

Art. 7. Alle Ernennungen und Beförderungen zu Offiziers- und andern Stellen in dem zu formirenden Truppen-Corps stehen Seiner Majestät von Griechenland zu.

Art. 8. Um die den Anforderungen des Dienstes entsprechende Besetzung der Offiziers-Stellen zu erleichtern, und in Rücksicht auf die in dem Art. 15 des Londoner Staats-Vertrages vom 7. Mai 1832 übernommenen Verbindlichkeiten werden Seine Majestät von Bayern der zu diesem Zwecke nach der Formation erforderlichen Anzahl von Stabs- und Ober-Offizieren, dann Junkern und Cadeten des Bayerischen Heeres auf die im dienstlichen Wege erfolgte Anmeldung zum zeitlichen Uebertritt in die Kriegsdienste Ihres vielgeliebten Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, die Bewilligung hierzu, soweit nicht besondere Umstände obwalten, ertheilen und dabei vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Bewilligung ertheilt worden, in das Bayerische Heer, nach ihrem Dienst-, Rang- und Anciennetäts-Verhältnisse in demselben, zurückzutreten.

Dieselben sollen demzufolge bei dem Rücktritte so angesehen und behandelt werden, als wenn sie in der Zwischenzeit bei ihren Regimentern oder Corps ohne Gage beurlaubt gewesen wären.

Von den erfolgenden Anmeldungen wird der Regentschaft des Königreichs Griechenland zum Behufe der vorbehaltenen Ernennungen jederzeit unverzügliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 9. Die Dauer der Art. 8 erwähnten Bewilligung soll zwar vorher erst auf zwei Jahre beschränkt werden. Um jedoch den mit dem gleichzeitigen Austritte einer allzugroßen Zahl von Stabs- und Oberoffizieren aus dem anzuwerbenden Truppen-Corps verbundenen Nachtheilen

zu begegnen, werden Seine Majestät der König von Bayern nach Abfluß von zwei Jahren wenigstens der Hälfte der nach Art. 8 übergetretenen Stabs- und Ober-Offiziere, dann Junker und Cadeten auf dienstliches Ansuchen das Verbleiben in erwähntem Corps bis zur gänzlichen Vollendung der vierjährigen Capitulationszeit unter dem in eben diesem Art. 8 bezeichneten Vorbehalte gestatten, und demgemäß die frühere Bewilligung verlängern.

Der Königlich Bayerischen Regierung wird zu diesem Behufe noch vor Ablauf der ersten zwei Jahre ein Verzeichniß der entweder um den Rücktritt oder um Verlängerung der Bewilligung sich anmeldenden Offiziere mitgetheilt werden.

Art. 10. Seine Majestät der König von Griechenland werden allen in das anzuwerbende Truppen-Corps mit Offiziers-Stellen aufzunehmenden Stabs- und Ober-Offizieren, dann Junkern und andern mit ständigen Gagen angestellten Militär-Individuen des Bayerischen Heeres eine gegen ihre Charge um eine Stufe höhere Anstellung verleihen, und dabei, als Beitrag zu den Equipirungskosten, eine dem zweimonatlichen Beitrage ihrer neuen Gage gleich kommende Gratification auszahlen lassen.

Art. 11. Als Unteroffiziere und Soldaten sollen in das anzuwerbende Corps nur solche Bayern aufgenommen werden, welche der gesetzlichen Heerpflicht gegen ihr Vaterland Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungsschein auszuweisen vermögen.

Eben dieselbe Bestimmung gilt für den Fall, wenn Offiziersstellen in dem erwähnten Corps an andere Individuen, als an die zum zeitlichen Uebertritt sich anmeldenden Oberoffiziere, Junker oder Cadeten des Bayerischen Heeres verliehen werden wollen.

Art. 12. Unteroffiziere und Soldaten des Bayerischen Heeres, welche bereits eine Capitulation in demselben gebient haben, soll die Bewilligung zum Uebertritt in das Griechische Truppen-Corps nicht erschwert, und zu diesem Behufe auf Verlangen die Entlassung ertheilt werden. Hievon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche als Erfahrmänner eingestanden sind.

Art. 13. Alle die in das anzuwerbende Truppen-Corps übergehenden Bayern bleiben denjenigen Verbindlichkeiten unterworfen, welche die Bayerischen Verfassungs-Gesetze den in fremde Militärdienste eintretenden Staatsgehörigen auflegen.

Art. 14. Die Gagen und der Sold der Stabs- und Oberoffiziere, der im Offiziersrange stehenden Angestellten und der Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps werden in klingender Münze entrichtet.

Art. 15. Der Bezug der Gagen und des Soldes beginnt für die Stabs- und Oberoffiziere, dann die im Offiziersrange stehenden Angestell-

ten mit dem Tage der Ausfertigung des Patents, für die Unteroffiziere und Soldaten aber mit dem Tage der Verpflichtung für den griechischen Waffendienst und der Zuführung in den Listen.

Die Gagen der Stabs- und Oberoffiziere, dann der im Offiziersrange stehenden Angestellten werden am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Unteroffiziere und Soldaten erhalten ihren Sold von zehn zu zehn Tagen voraus.

Art. 16. Seine Majestät der König von Bayern werden denjenigen Militär-Individuen Ihres Heeres, welche als Ritter des Militär-Max-Josephs-Ordens oder als Mitglieder der königlich französischen Ehrenlegion Pensionen aus der bayerischen Staats-Casse beziehen, und mit Allerhöchstihrer Bewilligung in das für den Dienst Ihres vielgeliebten Sohnes des Königs von Griechenland Majestät anzuwerbende Truppen-Corps übertreten, während ihrer Dienstleistung in diesem Truppen-Corps die erwähnten Pensionen fortentrichten lassen. Das gleiche gilt von den Medaillen-Zulagen, in deren Genuße etwa Einzelne der eben erwähnten Militär-Individuen stehen.

Art. 17. Jeder Unteroffizier und Soldat erhält vom Tage der Verpflichtung und der Zuführung in den Listen täglich eine Brodportion in Natur oder in Geld nach den über das Gewicht und die Geldvergütung für die königlich Bayerischen Truppen dermal geltenden Bestimmungen.

Art. 18. Bei der Verpflegung der Mannschaft in Standquartieren und Garnisonsplätzen sollen die in dem bayerischen Heere dermal eingeführten Menage-Normen unter den durch die Local-Verhältnisse gebotenen Modificationen zur Anwendung kommen.

Art. 19. Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps erhalten bei ihrem Zugange und während der vierjährigen Dienstzeit die in der Beilage verzeichneten Monturstücke; in eben dieser Beilage ist bestimmt, was davon in die Schuld- und Ratenberechnung fällt, und welcher Ratenbetrag dafür von dem Tage der Einreihung an, täglich gutgeschrieben wird. Es bleibt jedoch der königlich Griechischen Regierung vorbehalten, in dieser Beziehung die nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig oder zweckmäßig erscheinenden Modificationen eintreten zu lassen.

Art. 20. Wenn Unteroffiziere oder Soldaten des Bayerischen Heeres nach den Art. 12 gegebenen Bestimmungen in das anzuwerbende Truppen-Corps übertreten, so ist denselben gestattet, alle verwendbaren Monturstücke, soweit sie im Raten-Systeme stehen, aus dem Bayerischen Dienste gegen unverzügliche Abzahlung der noch bestehenden Monturschuld in das griechische Truppen-Corps mitzunehmen.

Jene Monturstücke, die zwar in dem Raten-Systeme stehen, aber im Griechischen Dienste nicht anwendbar sind, werden von Seite der

Königlich Bayerischen Militärbehörden um einen von denselben zu erheben, der Brauchbarkeit entsprechenden Schätzungswert zurückgenommen, und es soll dieser Schätzungswert sobald an der Monturschuld abgerechnet werden.

Hat der Uebertretende ein Montur-Guthaben, so bleibt demselben die freie Disposition über seine in der Ratenerrechnung begriffenen Monturstücke vorbehalten.

Art. 21. Die anzuwerbenden Truppen werden nach ihrer Ankunft in Griechenland an den Garnisonsplätzen sobald als möglich in Kasernen oder andern hinlänglich geräumigen Gebäuden untergebracht werden. Auch wird die königlich Griechische Regierung dafür Sorge tragen, daß die Erkrankten in Heil-Anstalten verpflegt und ärztlich behandelt werden.

Art. 22. Die königlich Griechische Regierung verpflichtet sich, den Stabs- und Oberoffizieren, den mit ständigen Gagen angestellten Militär-Individuen und den Unteroffizieren und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps für den Fall, wenn dieselben während der Dienst-, resp. während der Capitulationszeit untauglich werden sollten, alle jene Vortheile zu bewilligen, deren sich die im königlich Bayerischen Dienste stehenden Militärpersonen des gleichen Grades unter den nämlichen Voraussetzungen nach den dermal bestehenden Regulativen zu erfreuen haben.

Gleiches gilt für die Wittwen und Waisen der oben erwähnten Individuen, sofern letztere sich mit Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen verhehlicht haben, und während der capitulationsmäßigen Dienstzeit oder in dem durch diese Capitulation nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages begründeten Pensionsstande mit Tode abgehen.

Art. 23. Die dem Griechischen Truppen-Corps eingereichten Individuen haben, wenn sie sich während der Dienstzeit verhehlichen wollen, nicht nur die in den bayerischen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sondern auch die Bewilligung der königlich Griechischen Regierung einzuholen.

Art. 24. Sämmtliche Militärpersonen des anzuwerbenden Truppen-Corps stehen in Dienstsachen bei Verbrechen und Vergehen, dann bei persönlichen Rechtsachen unter der Militärgerichtsbarkeit.

Dieselben sollen in allen Dienstsachen und Dienstverhältnissen nach dem im Bayerischen Heere dermal eingeführten Dienstreglement, bei gemeinen Verbrechen und Vergehen aber nach dem dermal geltenden Bayerischen Strafgesetzbuch beurtheilt werden.

Art. 25. Die Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps erhalten bei der Entlassung aus demselben einen dreimonatlichen Sold für die Kosten der Rückreise, und werden überdieß auf Rechnung der Griechischen Staatskasse bis Triest oder Venedig kostenfrei zurückgebracht. Den Stabs- und Oberoffizieren, dann den mit ständiger

Gage angestellten Militär=Individuen des erwähnten Corps werden von dem Tage des Austritts an, die Gage und sonstigen Bezüge der Charge, welche sie in dem Griechischen Corps bekleidet haben, noch sechs Monate lang aus der griechischen Staatskasse fortbezahlt. Die Königlich Griechische Regierung verpflichtet sich außerdem auch, für die kostenfreie Rückfahrt derselben bis Triest oder Venedig Sorge zu tragen.

Art. 26. Wenn nach geendigter Dienstzeit Militärpersonen der anzuwerbenden Truppen=Corps in die Kriegsdienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland definitiv übertreten, oder sich in Griechenland niederlassen und ansässig machen wollen, so wird die Königlich Bayerische Regierung denselben die erforderliche Entlassung aus dem Unterthans=Verbande, auf gestelltes Ansuchen, ohne Aufschub und Erschwerung erteilen.

Art. 27. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen sechs Wochen beigebracht und gegenseitig ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben eigenhändig unterzeichnet und ihr Insignel beigebracht.

Geschehen zu München den ersten November im Jahre Eintausend Achthundert zwei und dreißig.

(L. S.) v. Flad.

(L. S.) Carl v. Abel.

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehende Uebereinkunft in allen ihren Artikeln und Bestimmungen, und werden Wir die zu deren Vollziehung Unserer Seits erforderlichen Anordnungen und Verfügungen zu rechter und gehöriger Zeit treffen lassen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications=Acte durch Unsere eigenhändige Unterschrift bekräftigt, auch derselben Unser größeres Kanzlei=Insignel beiducken lassen.

So geschehen München den 9. Dezember 1832.

(gez.) Ludwig.

(unterz.) Gise.

In fidem copiae

Königlich geheime Registratur des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg.=Blatt f. d. Königreich Bayern v. J. 1833. Nr. 29. S. 715—730.

5. Patent, die Werbung eines Griechischen Truppen=Corps betr. Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben vermöge des Artikels 1 des unterm 1. November vorigen Jahres abgeschlossenen und unterm Heutigen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Staats=Vertrages allergnädigst zu gestatten

gerüht, daß die Königlich Griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämtlichen Regierungsbezirken des Königreichs Bayern eine Werbung von 3500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unteroffizieren und dem Stabs-Personale, unter den in diesem Vertrage bezeichneten Bedingungen eröffnet.

Natürlich sind folgende Modificationen des Vertrages vom 1. November 1832 in staatsrechtliche Kraft getreten:

1. daß die in Bayern geworbenen Truppen nicht dem Art. 6 des Vertrages gemäß, als ein für sich bestehendes Gesamt-Corps in den Griechischen Dienst treten, sondern dem Griechischen Nationalheere und zwar jedem Infanterie-Bataillon je zu zwei Compagnien, jedem Cavallerie-Regiment je zu zwei Escadrons und dem Artillerie-Corps zu zwei Compagnien einverleibt werden, dann
2. daß die Geworbenen sich, wie dies auch bei den mit Königl. Bewilligung in sonstige auswärtige Kriegsdienste eintretenden Bayern der Fall ist, auf die Dauer ihrer Capitulation den Normen und Gesetzen unterworfen, welche für das Griechische Nationalheer bereits bestehen oder etwa künftig eingeführt werden.

Da nun die Griechische Regierung in Folge der oben erwähnten Bestimmungen eine neuerliche Werbung zu eröffnen gedenkt, und hiefür als ihren Werb-Commissär den Oberst im Königlich Griechischen Heere, Ritter des R. R. Russischen Wladimir-Ordens 4. Klasse, Wilhelm v. Vesuire, bevollmächtigt hat, so wird solches hiermit durch das gegenwärtige Patent zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die gegenwärtige Werbung, nach den von der Königl. Griech. Regierung geäußerten Absichten, noch nicht bestimmt ist, den vollen vertragemäßig zulässigen Mannschafts-Betrag zu erreichen, und daß vorläufig bloß München und Speyer als Werbeplätze erklärt sind.

München den 14. Juni 1833.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Dettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär.

Staubacher.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1833. Nr. 29. S. 731 - 732.

6. Erläuterung des Griechischen Werbe-Vertrages.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfrage: ob die durch das Werbe-Patent vom 14. Juni l. Jrs. kundgegebene zweite Modification des Vertrages vom 1. November

1832: „daß nämlich die für den Griechischen Dienst Geworbenen, wie dies auch bei denen mit königlicher Bewilligung in sonstigen auswärtigen Kriegsdiensten der Fall ist, auf die Dauer ihrer Kapitulation den Normen und Gesetzen unterworfen seien, welche für das Griechische Nationalheer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden,“ auch auf die Verpflegungs-Normen s. a. sich beziehen, ob somit die in Griechische Kriegsdienste tretenden Bayern auch der durch die Convention festgesetzten Gebühren-Regulative und der sonst zu ihrem Vortheile aufgestellten Vertrags-Stipulationen verlustig werden sollen — wurde erwiedert, daß die gedachte Modification sich lediglich auf den §. 24 des mit Griechenland abgeschlossenen Werbe-Vertrages beziehe, und daß überhaupt mit Ausnahme der §. 6 und 24 kein Artikel der Convention vom 2. November 1832 in irgend einer Weise modificirt ist.

München den 27. Juni 1833.

Auf Seiner königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Dettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär
Staubacher.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1833. Nr. 31. S. 780—781.

7. Correspondenz mit den königlich Griechischen Behörden.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird, im Einverständniß mit dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, auf die Anfrage vom 21. Juli d. Jrs. eröffnet, daß, nach nunmehr erfolgter Auflösung der bisher bestandenen besondern Werbe-Commission, die Correspondenz bezüglich des Eintritts in königlich Griechische Dienste mit den königlich Griechischen Behörden künftig auf dem diplomatischen Wege stattzufinden habe.

Die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird hiernach die Behörden sowohl, als die betheiligten Unterbehörden geeignet anweisen, und den Vollzug angemessen überwachen.

München den 7. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Regenkreises, R. d. J., also ergangen. Nr. 26319.

Mittheilung den übrigen königlichen Kreisregierungen.

Döllinger Sammlung Band XVIII. Abschn. VII. S. 1620. S. 156.

Staats-Verträge
des
Königreichs Bayern.



Abtheilung VIII.
Flußschiffahrts-Verträge.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

I. Abschnitt.

Rhein-Schiffahrts-Convention.

~330~

1. a. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung vom 31. März 1831.

Matificationsurkunde der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,

thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem Wir, Seine Majestät der König der Franzosen, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau in Folge vieljähriger, von Commissarien aller beteiligten Höfe zu Mainz gepflogenen Verhandlungen über die Abfassung einer Rheinschiffahrts-Ordnung auf den Grund der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche der, am Congresse zu Wien den 9. Juni 1815 unterzeichnete Hauptvertrag und die demselben als integrierender Theil angehängten, von der Rheinschiffahrt handelnden zwei und dreißig Artikel zu diesem Ende festgestellt haben, und in Erwägung der hiebei eingetretenen Schwierigkeiten dahin übereingekommen sind, alle die über allgemeine Grundsätze des gedachten Congreß-Vertrages in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage eines Gesamtinbegriffs gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den allseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maassregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann. Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse

glücklich zu Stande gekommen, und am 31. März d. Jrs. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in acht gleichlautenden deutschen Originalausfertigungen, und in acht gleichlautenden französischen Originalausfertigungen, wovon eine deutsche und eine französische für jeden der sieben kontrahirenden Theile, eine deutsche und eine französische aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissions-Acten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratificationen in Mainz unterzeichnet worden ist; so erklären Wir hiermit nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder, in dem erwähnten, als:

„Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiff-
 „fahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung“

oder im französischen Texte als:

„Convention entre les Gouvernements des Etats riverains du Rhin
 „et réglemant relatif à la navigation du dit fleuve“

bezeichneten Verträge enthaltenen und in zehn Titeln und hundert und neun Artikeln zusammengestellten Bestimmungen, welche, als wären sie hiet von Wort zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, daß Wir dieselben im deutschen wie im französischen Originaltexte, jedoch unter Beziehung auf den obenerwähnten, im Eingange des Vertrages befindlichen Vorbehalt, ingleichen auf die von Unserem Bevollmächtigten zu den Protokollen der Rheinschiffahrts-Centralcommission gegebenen Erklärungen und auch die unter dessen Mitwirkung von derselben gefassten Beschlüsse durchaus genehmigt haben; so wie Wir solche kraft der gegenwärtigen, in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungsurkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungsurkunde in acht gleichlautenden Exemplaren, wovon sieben für die mitkontrahirenden Theile je besonders, die achte aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissionsacten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm größern Staatsiegel versehen.

So geschehen zu München den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert ein und dreißig.

Ludwig.

b. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flußes sich beziehende Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der See allein, nach den der Wiener Congreßacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sei durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die über allgemeine Grundsätze der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesamttinbegriffs gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun sollte, eine Vereinbarung über diejenigen Maasregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen Vertragsschließenden Theile, namentlich:

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Großherzoglich-Badischen Jähringer-Löwen-Ordens und des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Bernh. Sebast. v. Nau, Ihren geh. Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der königlich

Bayerischen Krone, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold- und des Kais. Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der König der Franzosen: den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein: den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau: den Herrn Ludwig v. Köppler, Ihren geheimen Rath und General-Domänen-Direktor, Ritter des königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Civilverdienst-Ordens der königlich Bayerischen Krone und des königlich Württembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präsidenten, Ritter des königlich Preussischen rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub und Commandeur des königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion,

zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei sein und in Bezug auf den Handel Niemanden unter sagt werden können, wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Art. 2. Seine Majestät der König der Niederlande erklären sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Veek und der mit dem Namen "Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrts-Ordnung Anwendung.

Art. 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich

der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstrassen stattfinden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdamm und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benützung der, mittelst des Canals de Voorne etwa herzustellenden künstlichen Wasser Verbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasser Verbindung unterworfen sein werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die direkte Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstrasse anweisen, welche eben so gut ist, als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatz für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenützung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet sein, welche den niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rhginschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Art. 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter herkommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen,

unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstrassen von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder anderen dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine fest bestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Zentner bei der Bergfahrt und von Neun Centen niederländischen Geldes für den Zentner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft unter lit. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine fest bestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schiffahrts-Abgaben für die Strecke von Lobith bis Krimpen. oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchstihnen unbenommen sein, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringsvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze berechnet worden ist; so hat man sich ferner dahin vereinigt, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absage des nachfolgenden Artikels 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse lit. A. unter Nr. II schon mit niedrigen Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die unter Nr. I des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schiffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Breeswyk, Ziel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen sein muß, entrichtet haben, und

sofern sie nur hinsichtlich der zum Ansladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreich der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungs-Gebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3 angegebene gerade Wasserstrasse verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebener Zoll-Formalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wege-Gelder, Schleusen- und Brückengelder zc., welche die niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschiffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind oder daselbst ausladen, sei es um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sei es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Art. 6. Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See hin auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die durch Artikel 4 und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenspolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wege-gelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen,

Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zählen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerts-, Kran- und Waagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Art. 7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschiffahrt angehören, hingebracht worden sein, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen, die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-abgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rheine nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer andern Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschiffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen, wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der, dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der, dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschiffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede sein wird.

Art. 8. Den See-Tonnen-Geldern, sowie den Leuchthurm-geldern, Wotzen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist.

Art. 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener-Congressacte für den ganzen Lauf des Rheines verabredete allgemeine Befreiung von

Transito-Gebühren zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, insoweit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transport eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen, hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, sowie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Begegelber, Brücken- und Schleusengelber u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Art. 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preussische Regierung, die Städte Eöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preussischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung: Biebrich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung: Mainz;

die Badische Regierung: Mannheim;

die Bayerische Regierung: Speyer;

die Französische Regierung: Straßburg (vid. Art. 11.);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinufersstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten innern schiffbaren Verbindungsweigen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu sein; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die

in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Dohlwerks-, Kran- oder Waagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 5 bezeichnete Rheinstrasse oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf andern schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Berücksichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, sowie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengelbern, und andern Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. 11. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, sowie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet sein, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet stattfinden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigelegt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. 12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transit- oder sonst festbestimmten Abgabe befreit sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchthurm und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter

Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Art. 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Art. 13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschiffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulassen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind; so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Gesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hiebei ausdrücklich bevormortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Ansprüche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4 gemäß stattfindenden Verbleibung oder Versiegelung der Läden oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen, nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitem Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschmürzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschiffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Art. 14. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal,

und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

- 1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf fünfzig Zentner und höher steigt;
- 2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Zentner-Gewicht zu zahlen.

Art. 15. - Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:

Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Eöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyf und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:

Gorcum, Tiel, Krimpen, Breeswyf, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Eöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke und Breisach.

Art. 16.¹⁾ An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei, oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Zentner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Art. 17.²⁾ Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maafregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimal-System in Grade abgetheilten Maasstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könne.

Art. 18.³⁾ Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromarten entnommenen, mehr

¹⁾ conf. Supplementen-Artikel 3, 5, 6, 7, 16 und 17 wegen des Abgaben-Tarifs; in letzterem Art. 17 sind die früheren Supplementar-Artikel 3, 5, 7 aufgehoben.

²⁾ conf. Supplementar-Artikel 10 und 13 wegen der Schiffsaiche

³⁾ conf. Supplementar-Artikel 3, 5, 6, 7, 16 und 17 wegen des Abgaben-Tarifs; in letzterem Artikel 17 sind die früheren Supplementar-Artikel 3, 5, 7 wieder aufgehoben.

oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesamtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von der Rheinschiffahrt zur Wiener-Congressacte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesamt-Abgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesamt-Abgeordneten und dem Special-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. 19.¹⁾ Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sei, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderung vorzunehmen: so wird die Central-Commission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, insofern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatz zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. 20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

¹⁾ conf. Supplementar-Artikel 3, 5, 6, 7, 16 und 17 wegen des Abgaben-Tarifs C; in letzterem Artikel 17 sind die früheren Supplementar-Artikel 3, 5 und 7 wieder aufgehoben.

Art. 21. Unter dem Zentner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtig, französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden sein.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Detroi-Direktion in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Art. 22. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1 oder $\frac{1}{2}$ Frankstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellt.

Die darnach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Balvations-Tabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Central-Commission zu Mainz mitgetheilt.

Art. 23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgenden Flußstrecken bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältniß der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Central-Commission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen:

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an andern Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel stattfände, unterworfen sein würde.

Art. 24. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

Art. 25. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der längern Ausdehnung ihrer respectiven Ufer-Besitzungen untereinander theilen.

Art. 26. Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Stromgebiet des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschiffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht bloß durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen daran bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt angezeigt.

Art. 27. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplaz abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connoissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches es berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertigt und von den darin erwähnten Belegen begleitet sein.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschiffahrts- oder Hafenbeamter sein darf, gefertigt, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hilfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Haupt-Manifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die baselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein Zoll-Beamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf desfalliges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Art. 28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt sein möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung stattgefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen gestattet, an welchem die zu vorbemerakter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein Zoll-Beamten anderer Zollstellen haben überdieß die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sei, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer, — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest sowie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in bianco, auch

daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Art. 29. Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr kubischer Inhalt im Ganzen nach Cubit-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten kontrolliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instruktionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Reductions-Tabelle.

Art. 30. Rheinschiffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Art. 31. Schiffe, welche bei einer Rhein Zollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzufahren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Art. 32. Von der Zahlung der auf die Rheinschiffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehörigen Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die andern Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Art. 33. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w. erhöht werden.

Ebenso wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren, oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

• Art. 34. Die Rheinschiffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Art. 35. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rheinzollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungs-Falle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen. *)

Was an anderen Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Auslanden zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebietes.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt.

Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sei, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesses auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. 37. Auf dem Rheinströme, von da, wo er schiffbar wird, bis ins Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben sein mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen oben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden, wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe

*) In Bezug des Aliena 2 Art. 35. conf. Supplementar-Artikel Nr. IX.

an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde stattfinden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein ein- oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. 38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet sein soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch anderer Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Local-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er hernach die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuer-Beamten, welche an dem zunächstgelegenen Orte desselben Gebietes angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtigt und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen; so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuer-Beamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn

der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Stellung des Schiffes ober der Ladung davon abhing.

Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherren ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels 37 bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Läden oder die sonstigen Waarenräume zu verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Localbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Läden oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen; so haben sie sich an die nächsten Steuer-Beamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwarzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherren über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen; so muß er, wenn es die Steuer-Einrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuer-Beamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Daselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden

sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rhein-Zollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstaten, an der dem Ladungsorte zunächst gelegenen Zollstelle.

Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe; so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rhein-Zollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landes-Steuern daraus zu entnehmen ist; so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Deklaration verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschiffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Theil.

Von dem Rechte, die Schiffahrt auf dem Rheine auszuüben.

Art. 42. *) Da die Rheinschiffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert; so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschiffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschiffahrt vertraut.

*) conf. Supplementar-Artikel XIX.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatrone oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausfertigt wird, gibt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schiffer-Patente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. 43. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruch stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonstwo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheil einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren; ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sei, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener-Congressacte und der ihr unter Nr. XVI angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Art. 44. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtigt.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, insofern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Art. 45. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

Sofern ihnen das Recht eingerräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, ingleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rheine zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtigt sind.

Art. 46. Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder andern Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser

Schiffahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. 47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schiffer-Patent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Art. 48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten, und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuslagen oder zu übernehmen.

Art. 49. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine halbtägige Rückfracht sichert.

Art. 50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, sowie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen

in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen erfordern sollten, so kann solche zwar stattfinden, die Verträge aber müssen in diesem Falle einer besondern Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Art. 51. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilligt haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig sein würden, so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschiffahrt, sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt mittheilen.

Art. 52. *) Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Oberaufseher der Rheinschiffahrt haben gleichfalls über solche keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollten.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschiffahrt und des Handels.

Art. 53. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum erstenmal zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll, so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich

*) conf. Supplementar Artikel XVIII, wodurch der Artikel 52 in Rücksicht der Dampfschiffe modificirt ist.

verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalkatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinströme zu versenden hat, ist berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Veibringung eines durch die besagten Sachverständigen leztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Rezzesses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. 54. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt, Sonst aber sollen unter den zur Rheinschiffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. 55. Ebenso bestimmt jeder Staat die Maafregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Art. 56. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen worden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, so ist die ihnen zunächst vorgesezte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regress an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. 57. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden sein sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt; das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Seeskipper anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wann der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten oder aus ähnlichen Beweggründen.

Art. 58. Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wann er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. 59. *) Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Rachen unter dreihundert Zentner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. 60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft, so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffe keine andern Verpflichtungen als den einheimischen auferlegt werden.

Art. 61. **) Wer mehrere beladene Fahrzeuge fährt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Zentner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten, so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Art. 62. ***) Mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren, ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist oder sonst

*) conf. Supplementar-Artikel XX.

**) conf. Supplementar-Artikel I.

***) conf. Supplementar-Artikel II, XI u. XV.

eine bringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. 63. Die Verfügungen des Artikels 61, sowie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschiffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereinigt und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Verbleiung stattfinden kann, wenn nach Maaßgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung gibt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maaßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerthätigkeit; sowie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Art. 64. Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rhein-Zollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet; so bleibt er auch dafür haftend.

Art. 65.*) Schießpulver soll mit besondern Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizei-Behörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtigt. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64 ausgebrückten Strafe, worauf von dem Rhein-Zollrichter erkannt wird.

Art. 66.***) Die Flößer sind schuldig einen Rachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sei und bei Zeiten die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Rachen soll dem Flosse wenigstens eine Stunde vorhergehen, und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner

*) conf. Supplementar-Artikel XII.

**) conf. Supplementar-Artikel IV.

Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufzuziehen.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um das Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Flosses erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Flosses verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 67. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft als es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einigcs Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgelt gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigenen Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, und in Ansehung der Waal verbindlich.

Art. 68. Um den Leinpfad und die daran stossenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Herausziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde an einem Stickschiff gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Art. 69. Den auf dem Rheine fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An andern Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rhein-Zollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatz sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafens-Polizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Bestreitung der desfalligen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Pohlwerks-, Krahn-, und Waagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

- a) an Pohlwerksgebühr 5 Centimen
 - b) an Krahngebühr, 5 Centimen bei der Abladung und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Cent.,
 - c) an Waagegebühr 5 Centimen
- nicht übersteigen darf. } für den Zentner

Güter, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatz befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{3}$ Centime für den Tag und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{4}$ Centime für den Tag bei jedem Zentner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Pohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazingebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. 70. Wo Werste, Pohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einlabet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenützung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht und die benützt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben.

Art. 71. Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht

gezahlten Abgaben gleich kömmt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstrecken wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verfürzt worden sind; so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Art. 72. Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Zentnern, wofür das Ganze, das Viertel oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Art. 73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. 74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschene Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe, es sei denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. 75. Ergibt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind; so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Art. 76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen; so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den in dem Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Art. 77. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann; so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zu Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Art. 78. Wenn statt einer, einem höhern Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angibt; so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Art. 79. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indeß der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Art. 80. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

Art. 81. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen oder in jedem Gemeindebezirke, wo sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

- a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;
- b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;
- c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d) der den Eigenthümern der Zugpferde bei dem Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. 82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schnelle und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Art. 83.*) Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81 daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht blos den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Art. 84. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitem Ausführungen der Partheien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder nach Beweis aufgenommen, Besichtigungen zc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

*) conf. Supplementen-Artikel VIII.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sei definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Inquisitionen, Porto &c. veranlaßt, und nach der für andere Streitfachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdies kann der Schiffspatron oder Führer, oder Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Art. 85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung vollstreckbar.

Art. 86. Hätte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande, so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deshalb nach dem 9. Artikel des Wiener-Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationsfachen unmöglich sobald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist; so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Refurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstaten.

Art. 87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner von dem Rheinufer allzu-entfernt liegenden Stadt haben.

Art. 88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt, so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es

dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen; so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtschreibers und dem obliegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwähnten Domizil, oder in dessen Ermanglung gleichfalls auf der Gerichtschreiberei zugestellt.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden soll.

Der Appellant übergibt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Aktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellant antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Akten dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Art. 89. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

- 1) die Central-Commission;
- 2) der Oberaufseher der Rheinschiffahrt;
- 3) vier Aufseher und
- 4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Art. 90.*) Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats

*) Artikel 90 ist durch den Supplementar-Artikel XIV, der an seine Stelle tritt, aufgehoben.

beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbst auf einen Monat.

Art. 91. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Art. 92. Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschiffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung des Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. 93. Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich sein mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schiffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Art. 94. Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und ebenso wenig einem Rheinstaate

neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Art. 95. Die Central-Commission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preussische Commissarius 24; der französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit elf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den Bayerischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Art. 96. Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension, und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschiffahrt und seine etwaige Pension, sowie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nahmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorkommen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. Dezember, 24. März, 24. Juni und 24. September jeden Jahres für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Uberschuße die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzleikosten.

Art. 97. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Francs jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Art. 98. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bei ihm andringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheil der Rheinschiffahrt, unter welchem Vorwande es immer sei, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöht oder sonst der Rheinschiffahrt neue Lasten aufgebürdet werden; so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschiffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rhein Zollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhilfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht, so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen, und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschiffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässigt werden; wenn die Rhein Zollbeamten durch ihr Benehmen zu begründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschiffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. 99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Art. 100. Hält die Central-Commission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen, so kann sie, nach Beschaffenheit der

Umstände, darüber berathschlagen, ob er lebighch entlassen, oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gebient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnabengehalt. — Eben dies geschieht, wenn er in Ruhestand deswegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise, wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrages vorgenommenen Berathschlangung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Art. 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Art. 101. Der Rhein wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Gebiete bis in's Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschiffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten, und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwanige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstfachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Portofreiheit gestattet.

Art. 102. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene

Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget an den Oberaufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Art. 103. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheimgestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrnz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. 104. Die Rheinschifffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Gesentes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Diebstentsetzung nach sich.

Art. 105. Alle Rheinzollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten, so haben sie sich deshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

Art. 106. Alle Lokallasten, wozu auch die Gehalte und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. 107. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Rachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung mit dem Zusatz des Wortes "Rhenus."

Art. 108. Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten, so dauert die freie Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Saubewarbes) für die Rheinzollstellen und Cassen bewilligt.

Behnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Art. 109. Diese Rheinschiffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den einunddreißigsten Tag nach erfolgter Auswechslung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschiffahrt bis jetzt hafende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31. März 1831.

(L. S.) gez. Büchler. (L. S.) gez. von Nau.
 (L. S.) gez. Engelhardt. (L. S.) gez. Georg Carl Aug. Verbier.
 (L. S.) gez. von Köppler. (L. S.) gez. J. Bourcourb.
 (L. S.) gez. Heinrich Delius.

Litt. A.

Nachweisung

derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet von Krimpen oder Gorcum bis in's offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Art. 4 des Rheinschiffahrts-Vertrages festgestellten Abgabensatz von 13 $\frac{1}{4}$ Cents für 50 Pfund niederländischen Gewichtes stromaufwärts, " 9 " " " " " " " " stromabwärts, zu zahlen haben.

1. Handelsartikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen.

Betrag des Abgabensatzes für einen Zentner von 50 Pfund niederländisch Brutto-Gewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts, als für die Fahrt abwärts.	
--	--

- | | |
|---------|--|
| 1. Thee | } Boë und groben Congo
alle andere Theesorten |
| 2. Salz | |

1	Gulden	48	Centen
2	"	80	"
—	"	90	"
7	"	20	"

2. Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen.

Betrag des Abgabensatzes für einen Zentner oder 50 Pfund niederländisch Bruttogewichtes.	
--	--

für die Fahrt aufwärts.	für die Fahrt abwärts.
-------------------------	------------------------

- | | |
|--|---|
| 1. Unausgelaugte Asche | } |
| 2. Gußeisen in Sänsen und Messeln, und Roßeisen | |
| 3. Galmierz | |
| 4. Getreide aller Art | |
| 5. Getrocknete Hülsenfrüchte | |
| 6. Lohrinde | |
| 7. Mehl und Grütze aller Art | |
| 8. Pech | |
| 9. Sämereien aller Art | |
| 10. Behauene Bruchsteine zu Fußböden, Mühlensteine, Schleiffsteine | |
| 11. Theer | |

3 $\frac{1}{2}$ Centen	2 $\frac{1}{2}$ Centen
------------------------	------------------------

12. Alaun und Alaunsteine
13. Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus
14. Alle nicht besonders genannten rohen Erze
15. Gips
16. Kalk
17. Gebrannte Steine aller Art
18. Steinkohlen
19. Schiefersteine
20. Gemeine Eßpferwaare
21. Torf und Torfkohlen
22. Vitriolsteine oder Vitriolerde
23. Frische Butter in einzelnen Stücken
24. Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.
25. Eier
26. Gemeine Erden, wie Sand, Lehm u. s. w.
27. Faschinen zum Wasserbau
28. Lebende Fische
29. Futterkräuter, Heu und Schilf
30. Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk
31. Geflügel
32. Milch
33. Frisches Obst
34. Gebrochene Bau- und Pflastersteine
35. Stroh und Spreu
36. Lebende Thiere

Betrag des Abgabensatzes
für einen Zentner oder
50 Pfund niederländisch
Bruttogewichtes

für die Fahrt
aufwärts.

für die Fahrt
abwärts.

1 Centen.

$\frac{3}{4}$ Centen.

$\frac{6}{10}$ Centen.

$\frac{6}{10}$ Centen.

3. Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der niederländischen Cubik-Elle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rhein Zollabgaben sub litt. C festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Bez. Buchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Köppler. J. Bourcourd. Deltus.

Litt. B.

Tarif

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von		Frct.	Gts.
50	und unter 300 Zentner, der Ztr. zu 50 Kilogram	—	10
300	" " 600 " " " " " "	—	90
600	" " 1000 " " " " " "	1	83
1000	" " 1500 " " " " " "	3	—
1500	" " 2000 " " " " " "	4	50
2000	" " 2500 " " " " " "	6	—
2500	" " 3000 " " " " " "	7	50
3000	" " 3500 " " " " " "	9	—
3500	" " 4000 " " " " " "	10	50
4000	" " 4500 " " " " " "	12	—
4500	" " 5000 " " " " " "	13	50
5000	Zentner und darüber " " " " " "	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben, so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von denen Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz den 31. März 1831.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verhier.
von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Zentner an Rheinzoll erhoben.

Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt				
von	bis	abwärts an der Zollstelle zu		aufwärts an der Zollstelle zu		
1	der bairisch-französischen Grenze	Breisach	Breisach	13 90	Breisach	20 90
2	Breisach	Strasbourg	Breisach	12 90	Strasbourg	19 40
3	Strasbourg	Neuburg	Strasbourg	15 16	Neuburg	22 80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22 52	Mannheim	33 87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18 76	Mainz	28 21
6	Mainz	Caub	Mainz	8 95	Caub	13 45
7	Caub	Coblenz	Caub	10 70	Coblenz	16 09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5 50	Coblenz	—
9	Coblenz	Andernach	Coblenz	—	Andernach	8 30
10	Andernach	Linz	Andernach	3 10	Linz	4 70
11	Linz	Cöln	Linz	11 80	Cöln	17 70
12	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11 60	Düsseldorf	17 40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7 40	Ruhrort	11 10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7 30	Wesel	11 —
15	Wesel	Niederländisch-preuss. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	10 30	Emmerich	15 50
			Wenn den See abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		Wenn den See aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	
16	Lobith	Breeswyf	Lobith	12 —	Breeswyf	18 —
17	Breeswyf	Krimpen	Breeswyf	7 —	Krimpen	10 —
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	
18	Lobith	Tiel	Lobith	11 —	Tiel	16 —
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8 —	Gorcum	12 —

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tariffäßen wird entrichtet von:

1) unausgelaugter Asche; 2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roßeisen; 3) Galmeierz; 4) Getreide aller Art; 5) von getrockneten

Hülsenfrüchten; 6) Lohrinde; 7) Mehl und Grütze aller Art; 8) Pech; 9) Sämereien aller Art; 10) behauenen Bruchsteinen zu Fußböden, Mühlesteinen, Schleiffsteinen; 11) Theer, 12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tariffages wird entrichtet von:

1) Alaunerde und Alaunsteinen; 2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus; 3) allen nicht besonders genannten rohen Erzen; 4) Gips; 5) Kalk; 6) gebrannten Steinen aller Art; 7) Steinkohlen; 8) Schiefersteinen; 9) gemeiner Löffelwaare; 10) Torf und Torfkohlen; 11) Vitriolsteinen und Vitriolerde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:

- 1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Aepfel- und Kornelholz, von einem Kubikmeter;
 - a. bei der Fahrt abwärts, so viel, wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte;
 - b. bei der Fahrt aufwärts, so viel, wie von zwei und einem halben Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
- 2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter;
 - a. bei der Fahrt abwärts, so viel, wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte;
 - b. bei der Fahrt aufwärts, so viel, wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tariffäge wird blos die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lebiglich enthält:

1) Frische Butter in einzelnen Stücken; 2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist &c.; 3) Eier; 4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm &c., 5) Faschinen zum Wasserbau; 6) lebende Fische; 7) Futterkräuter, Heu und Schilf; 8) frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk; 9) Geflügel; 10) Milch; 11) frisches Obst; 12) gebrochne Bau- und Pflastersteine; 13) Stroh und Spreu; 14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Zentner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz den 31. März 1831.

gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verbier.
von Köppler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. D.

Bemerkung.

Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesamtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffspatrons oder Führers

wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt welches Zentner zu tragen vermag, und auf dem Werfte des zu wohnhaften Schiffbauers gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten. Die Ladung ist zu eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen.

1	2	3	4	Der Collis oder Gebinde		7	8	9	Betrag	
				5	6				10	11
Stifa zur Verification der Ladung.	Nummern der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Besenber und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.		Zeichen und Nummern. Zahl.	Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Declarirtes Gewicht.	Gewicht jeder Waarengattung. Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	der etwaigen erhobenen Strafen.	der Meiningollabgaben.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

den 18 ..

Unterschrift.

Protokoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 in Betreff des zweiten Aliens des Artikels II. des besagten Tractates gehörrig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Art. II des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die Französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9, 10 und 11 des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann, dem-ohngeachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuserstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzkraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.“

1) „Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesetzes vom 8. Floreal Jahr XI des Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.“

2) „Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden sein.“

3) „Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28. April bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.“

4) „Sie können, sei es durch das Entrepôt, sei es für den Transit, um der einfachen Waagegebühr von 15 Centimes von 100 Francs Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.“

5) „Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dieß weiter oben gesagt ist.“

6) "Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Lucre unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- und Combinationschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet; anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanenbegleitung, welche ihr immer frei stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird."

7) "Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hünningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgange aus dem Entrepôt von Straßburg.

In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt sein, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden."

8) "Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Unterflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleich gestellt sein. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hünningen durch den Rhein-Canal in den Rhein ausgedehnt."

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März zum 512. Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Französische Bevollmächtigte bezieht sich seinerseits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission abgeführt ist.

Gez. Engelhardt. J. Bourcourb.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Kößler. J. Bourcourb. Delius.

**Pièce à la déclaration de Mr. le Commissaire de France,
concernant l'art. 11 du traité du 31. Mars 1831.**

E t a t.

Liège en planches. — Bois de teinture en buches. — Bois d'ébénisterie. — Cire non ouvrée. — Colle de poisson. — Crins brut et frisés. — Sucre brut et terré. — Café. — Cacao. — Cannelle, cassia lignea et scavisson. — Girofle (clous, griffes et antofles de). — Muscades. — Macis. — Poivre et piment. — Thè. — Riz, sagou et topioca. — Coton en laine. — Fromages. — Citrons, oranges et leurs variétés. — Fruit secs. — Houblon. — Laines en masse. — Dents d'éléphant. — Ecailles de tortue. — Nacre de perle. — Cornes de bétail préparées et en feuillets. — Plomb brut. — Etain brut. — Smalt et azur. — Peaux brutes. — Fanons de baleine bruts. — Pelletteries non ouvrées. — Poils en masse. — Soufre. — Gommés d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides. — Cochcnille, indigo, recou, orseille, et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides. — Bitumes solides. — Bois odorans. — Bulbes et cignons. — Couleurs, celles liquides exceptées. — Graines d'amome. — Espèces médicinales. — Graisses non liquides. — Antimoine. — Arsenic métallique. — Mercure natif ou vif-argent. — Produits chimiques, ceux liquides exceptés. — Substances propres à la médecine et à la parfumerie. — Tabacs en feuilles. — Soies grèges et moulinées. — Os de bétail. — Dents de loup. — Colle fort. — Oreillons. — Graines oléagineuses. — Fruits à distiller. — Semences forestales. — Cichorée en racine. — Chardons cardières. — Bois communs. — Coques de coco. — Calebasses vides. — Grains durs à tailler. — Ecorces de tilleul pour cordages. — Plants d'arbres. — Jus de réglisse. — Glu. — Plantes alcalines. — Marc d'olives sec (grignon). — Plomb battu au laminé. Zinc autre qu'ouvré. — Manganèse. — Graphite. — Confitures sèches. — Gingembre. — Fer platiné ou laminé et fer blanc. — Fer de tréfilerie. — Acier naturel et fondu. — Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés. — Fil de cuivre. — Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil. — Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil. — Etain battu et laminé. — Bismuth. — **Armes, autres que celles de calibre. — **Bimbeloterie. — *Caractères d'imprimerie. — *Liège ouvré. — **Cive ouvrée. — **Cordages. — **Feutres. — *Chanvre et lin. — **Fourniturés d'horlogerie. — **Horloges en boia. — *Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique. — **Joncs. — *Limet et râpes. — *Machines et mécaniques. — *Mercerie. — *Meubles. — **Miroirs. — *Outils. —

**Ouvrages en bois. — **Parapluies. — **Pierres ouvrées. — *Plumes. — *Scies. — **Peignes et billes de billard. — **Vannerie à dénommer. — **Verres à lunettes. — **Vitrifications. — **Parfumerie. — **Epices préparées. — **Amidon. — **Bougies de blanc de balaine et de cachalot. — **Chandelles de suif. — **Fanons de balaine apprêtés. — *Poterie de terre grossière et fayence. — *Poterie de grès commun. — **Porcelaine. — **Verres et cristaux grands miroirs étames et verres à cadran. — *Ouvrages de poit, autres que les tissus. — *Carton. — *Papier. — *Livres. — **Cartes géographiques. — **Gravures et lithographies. — **Musique gravée. — **Pelleteries ouvrées. — *Ouvrages en plomb. — **Corail taillé non monté. — *Bâts non garnis de ouir. — **Effets à usage. — **Objets de collection hors de commerce. — *Sucres raffinés. — **Acier ouvré. — **Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie). — **Cuivre doré filé sur soie. — **Cuivre doré filé ouvré. — **Cuivre argenté filé sur soie. — **Cuivre ouvré, autre que pur, allié doré ou argenté. — **Etain ouvré. — **Zinc ouvré. — **Bismuth ouvré. — **Savons. — **Poterie de grès fin. — **Verrerie de toute sorte. — **Glaces. — **Schakos de feutre garnis de cuir. — **Peaux préparées et ouvrées. — **Plaqués. — **Coutellerie. — **Ouvrages d'horlogerie montés. — **Sellerie. — **Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé Bùchler. De Nau. Engelhardt. Verdier.
De Roessler. Bourcourd. Delius.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1831. Nr. 27. S. 383—500.

2. Uebereinkunft der Rheiuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.,
urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission, Geheimrath von Nau, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone u. über vier Supplementar-Artikel zu dem Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheiuferstaaten unter dem

1. Dezember 1834 unterzeichnet hat und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protokoll

der Central-Rheinschiffahrts-Commission 1834. November-Session.
Nro. XX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn von Dusch, Präsident.

„ Bayern des Herrn von Nau.

„ Frankreich des Herrn Engelhardt.

„ Hessen des Herrn Verbier.

„ Nassau des Herrn von Köppler.

„ Niederlande des Herrn Ruhr.

„ Preußen des Herrn von Schütz.

Mainz den 1. Dezember 1834.

§. 1. In Anwendung der Bestimmungen der Conclusion in §. 2 des Protokolls Nr. XXX der jüngsten Juli-Session sind die Bevollmächtigten mit allgemeinem Einverständnis zur Durchsicht und Zusammenstellung der in den gegenwärtigen und vorhergehenden Sessionen genommenen Beschlüsse der Central-Commission geschritten, welche in die Kategorie derjenigen gehören, wovon in erwähntem Protokolle die Rede ist, um dieselben in der Form von ergänzenden Artikeln der Sanction der respectiven Souveräne zu unterlegen, da auch die Beschlüsse der vorhergehenden Sessionen, wenn gleich fast überall in Vollzug getreten, der nachträglichen Regularisation in dieser authentischen Form bedürfen, um bei den Zollgerichten legale Geltung zu haben, welche, da sie auf den Text der Rhein-Convention beruhen sind, Beschlüsse, welche diesen Text abändern, nur insoferne berücksichtigen können, als dieselben den nämlichen Grad von Authentizität und Publizität, wie jene Convention selbst, erhalten haben.

Die Bevollmächtigten sind ferner übereingekommen, für die gegenwärtige Arbeit, sowie für künftige derselben Art, die Form der gewöhnlichen Sitzungs-Protokolle und der durch den zeitlichen Präsidenten unterzeichneten authentischen Ausfertigung beizubehalten.

Folgt der Text der den Tractat vom 31. Mai 1832 modificirenden Beschlüsse:

Supplementar-Artikel I.

Modificirter Beschluß des Protokolls Nr. 27 der Juli-Session von 1832 als Zusatz-§ zu dem Art. 61 des Tractats:

„Auf dem Oberrhein jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren. Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sei.“

Supplementar-Artikel II.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 6 der Juli-Session 1832, welcher einen Zusatz-§ zu dem Art. 62 des Tractates bildet.

„Es soll eine Ausnahme von dem Verfahren mit Oberlast zu fahren, gestattet sein, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:“

Stroh; Heu; Lohrinde; Holzkohlen; Bettfedern; Rauch-Karden; Korkholz und Korkstopfen; Töpferwaaren, Steingut; Faschinen; Korbweiden; Körbe und andere Weiden-Arbeiten; Binsen; leere Tonnen oder Fässer; Flossen-Geräthe; leere Bouteillen und andere Hohl-Glas-Waaren; Wolle; Brandholz, Faß-Dauben; hölzerne Reife und Pfähle.

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheines, welche zwischen Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt sein, auf dem Verdeck zu laden:

1. Unverarbeiteten Hanf;
2. Seegras;
3. Gelbwurzel;
4. Unverpackten Krapp;
5. Süßholz;
6. Baum- und Neben-Seglinge;
7. Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, müssen die Eigenthümer der Waare, oder deren Geschäftsführer, und der Versicherer — wenn eine Versicherung stattfindet — mit dem Schiffer einverstanden sein. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert, aus der Uebergabe der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung nach Ortsgebrauch seine Erklärung abgibt.“

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baumwolle, sowie die Weberkarden als Oberlast geladen werden.“

Supplementar-Artikel III.

Beschlüsse der Protokolle Nr. 33 und 38 der Juli-Session 1833 und der Protokolle Nr. 7 und 25 der Juli-Session 1834, in Folge welcher die Ausnahmen A, B, D des Tarifs C der Convention die folgende Fassung erhalten:

- A. Ein Viertel von obigen Tariffägen wird entrichtet von:
- Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.
 - Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographiesteine, Schleifsteine, Marmorplatten.
 - Bierhefe, Weinhefe, Drusen.

Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes
 Eisen zu betrachten sind.
 Eichenrinde, Lohrinde.
 Eisen (altes).
 Eiselspiegel (weißer Glanz=Stein), von Mannheim kommend.
 Galmei-Erz.
 Gelbwurzel.
 Gemüse (dürres) oder Hülsenfrüchte aller Art.
 Getreide aller Art.
 Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.
 Hornstücke, Hornschuhe.
 Knochen.
 Lauge (concentrirte), Seifenleder- oder alkalische Lauge.
 Mehl, Gries und Grütze aller Art.
 Malz.
 Marienglas.
 Pech und Mineral-Ritt.
 Rothstein, Röthel.
 Sämereien aller Art (sémences et graines de toute espèce).
 Salzpottasche
 Salz.
 Schmergel, Aमारिलsteine.
 Stahlkuchen, ohne weitere Fabrication.
 Theer und Mineral-Theer.
 Wau oder Waib.

B. Ein Zwanzigstel des Tariffages wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).
 Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauche.
 Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reifig.
 Erz (roh), alle nicht besonders genannte (siehe $\frac{1}{4}$ Gebühr).
 Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.
 Gerets, Steinkohlen.
 Gips.
 Hornschafel.
 Kalk.
 Leien- oder Schiefersteine.
 Leimleber (nasses).
 Lohkäse, Lohkuchen.
 Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
 Muschelschalen (gemahlene).
 Ochsenblut.

Reißstangen von Weiden.
 Rohr für Tüncher.
 Sägemehl.
 Salzabgang.
 Salzlauge.
 Salzwasser.
 Schwein-Borsten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken.
 Seifenfluß.
 Schwerspath (unverpackt).
 Steinernes Geschirr.
 Töpferwaaren, gemeine.
 Torf, Torfkohlen.
 Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen).
 Vitriolsteine.

D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden,
 rohe ungebrannte Kalksteine.
 Baste.
 Butter (frische).
 Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken,
 Stallmist, Gips, Mergel zc.
 Eicheln zur Saat und Mast.
 Eier.
 Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kreß zc.
 Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Töpfer- und Pfeisenerde, Sand
 von Frechem.
 Zinn- und Silber-Sand, Sand zu feinen Gufarbeiten.
 Faschinen zu Wasserbau, Weiden-Secklinge.
 Fische, lebende.
 Floß- und Schiffsgeräthschaften.
 Futter-Kräuter, Heu zc.
 Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und
 genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Kunkel-
 rüben.
 Geflügel.
 Knochenabgänge.
 Knochenmehl (Nr. 3 zahlt die $\frac{1}{20}$ Gebühr, wenn diese sich ge-
 ringer herausstellt).
 Milch.
 Maas.
 Obst (frisches), wohin auch Nüsse in Schalen.

Pflastersteine.

Schiff.

Stroh, Spreu, Stoppeln.

Thiere (lebende).

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter Zentner ist nichts					
für 50 und unter 500 Zentner	0,10	Ctn.			
" 500 " " 600	"	0,90	"		
" 600 " " 1000	"	1,83	"		
" 1000 " " 1500	"	3	"		

und so weiter nach der Scala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff auch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Fassung sind die Worte:

„oder die doppelte Schiffsgebühr“

im zweiten Aliena des Artikels 72 der Convention durch die Worte:

„oder der in der Ausnahme D festgestellte Zollsatz“ zu ersetzen.

Supplementar-Artikel IV.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 26 der Juli-Session 1834.

Als Zusatz zu dem Artikel 68 der Convention:

„Von der Verpflichtung einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Floße befreit, welche nach den Lokal-Observanzen früher, oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rhein, z. B. unter der Benennung einzelne Baden und einzelne Stümmel bekannt sind.“

„Die Führer solcher Flöße, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können.“

Die vorstehenden Supplementar-Artikel haben, sobald sie die Sanction der Uferstaaten werden erhalten haben, die nämliche Kraft und Wirkung, als ob sie in dem Vertrage vom 31. März 1831 enthalten wären. Die Ratifications-Urkunden werden bis zur nächstfolgenden Session in das Archiv der Central-Commission zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da, wo derselbe nicht schon statt gehabt hat, tritt zwei Monate nach allseitiger Uebergabe der Ratifications-Urkunden ein.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll in Bezug auf das Protokoll Nr. XIX vom heutigen Tage, geschlossen und unterzeichnet.

(Gez.) von Dusch, Präsident. von Nau. Engelhardt. Verbier.
von Köppler. Ruhr. von Schütz.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Präsident der Central-Commission.

Vorstehende Supplementar-Artikel zum Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 genehmigen und ratificiren Wir und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beibrückung Unseres königlichen Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau den 12. Juli 1835.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Rath und expedirende geheime Sekretär: Braun.

Bekannt gemacht mit Ministerial-Erlaß vom 23. Novbr. 1835.

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1835. Nr. 67. S. 1126 - 1138.

3. Bekanntmachung, die theilweise Rückvergütung des Preussischen Rheinzolles von überseeischen Waaren betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Regierungen der Königreiche Bayern und Württemberg, dann der Großherzogthümer Baden und Hessen, haben die Uebereinkunft getroffen, vom 1. Jänner 1836 an — von den überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen, und bei einer der Zollerhebungs-Behörden dieser Regierungen, nach schließlicher Abfertigung zum Eingange verzollt werden, bis auf weiteres zwei Drittel des erweislich für die Rheinstraße von Emmerich bis Coblenz, resp. Köln bis Coblenz entrichteten Preussischen Rheinzolles zurückerstatten zu lassen.

Dies wird in Gemäßheit der allerhöchst genehmigten Uebereinkunft — hierdurch zur Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die geeigneten Vollzugs-Anweisungen den bayerischen Zollerhebungs-Behörden zugefertigt worden sind.

München den 20. Februar 1836.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

v. Wirschingen.

Durch den Minister der General-Sekretär: Gietl.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1836. Nr. 4. S. 35 - 36.

4. Bekanntmachung, die gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 12 des Zoll- und Handelsvertrages vom 2. Jänner d. Jrs. (Reg.-Bl. Nr. 8) ist zwischen dem Königreich Bayern und der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich der gegenseitigen Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und Main folgende mit dem 1. April in Wirksamkeit getretene Vereinbarung zu Stande zu kommen:

1. die bayerischen Rheinzölle, mit Ausnahme der Rekognitions-Gebühr und die bayerischen Mainzölle, mit Vorbehalt einer noch für die Folge zu regulirenden Rekognitionsgebühr, sind für alle aus dem freien Verkehr von Frankfurt herrührenden und nicht in die Kategorie der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse gehörigen Waaren, welche von Frankfurt verschifft werden, gänzlich erlassen.
2. Die in Hafenplätzen des königl. bayerischen Gebiets im freien Verkehr verladenen Güter sind, sofern sie nicht notorisch zu den außerdeutschen gehören, von dem Mainzolle, welcher in der freien Stadt Frankfurt erhoben wird, befreit; auf den Fall jedoch, daß für den Mainstrom eine Rekognitionsgebühr eingeführt werden sollte, bleibt dieselbe der freien Stadt Frankfurt vorbehalten.

Diese Bestimmungen, welche im Allgemeinen bereits vollzogen sind, werden nunmehr auch noch durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 29. Juni 1836.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Reg.-Blatt f. d. Königreich Bayern v. J. 1836. Nr. 25. S. 404.

5. Bekanntmachung, die Rückvergütung der preussischen Rheinzölle betreffend.

Bezüglich auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Febr. v. J. (Reg.-Bl. Nr. IV S. 25) wird an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von jenen außervereinsländischen Waaren, deren Eingangszollung bei den bayerischen Zoll-Erhebungs-Behörden erfolgt, und wovon der preussische Rheinzoll erweislich entrichtet ist, dieser statt bisher zu zwei Dritttheilen, nunmehr und bis zum Erfolgen anderer Verfügung zu dem vollen Betrage wieder zurückvergütet werden.

München den 1. Oktober 1837.

Auf Seiner königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1837. Nr. 49. S. 688-684.

6. Rückvergütung des preussischen Detroits.

(Den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu der Uebereinkunft wegen Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 21. I. Mts. wurde von der freien Stadt Frankfurt in Uebereinstimmung mit den in den Königreichen Bayern und Württemberg, dann in den Großherzogthümern Baden und Hessen bestehenden Verordnungen hinsichtlich der Rückvergütung des preussischen Rheinzolles die Verfügung getroffen, daß mit dem Eintritte der Schiffahrt von überseeischen und sonstigen Waaren, welche unter Benützung des Rheins bezogen und bei dem Hauptsteueramte in Frankfurt zum Eingange verzollt werden, die für die Rheinstraße von Emmerich und resp. Cöln bis Coblenz erweislich entrichteten preussischen Rheinzölle für Rechnung der dortigen Staatskassa zurückvergütet werden.

Dem königlichen Hauptzollamte wird dieses zur Wissenschaft und unter dem Auftrage auch den Handelsstand seines Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen, dann unter der Bemerkung eröffnet, daß zur Ausführung der obigen Maßregel hinsichtlich aller wesentlichen Punkte die nämlichen Detailvorschriften gegeben worden sind, wie solche in den übrigen genannten Vereinsstaaten bestehen, und daß dieses insbesondere hinsichtlich derjenigen Anordnung der Fall ist, wornach wenn Waaren aus einem Hafen oder einer Niederlage des einen Staates auf ein Hauptamt oder ein competentes Nebenamt in einem anderen Staate unter ordnungsmäßiger Controlle abgefertigt werden, die Rückvergütung der erweislich entrichteten preussischen Rheinzölle am Orte der schließlichen Eingangsabfertigung zu erfolgen hat.

München den 26. März 1838.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königl. Hauptzollämter also ergangen.

7. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelfst höchster Entschliessung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 21. I. Mts. wurde gestattet, daß in Uebereinkunft mit Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen geleistet werdende Rückvergütung des preussischen Rheinzolles unter den für diese Rückvergütungen überhaupt angeordneten Bedingungen und Controlen auch für solche außervereinsländische Gegenstände erfolgen dürfe, welche nach dem Vereinszolltarif einem Eingangszoll nicht unterliegen, was den königlichen Hauptzoll-

ämtern zur Darnachachtung in künftig vorkommenden Fällen und gleichmäßigen Anweisung ihrer Incorporationen, dann zur Verständigung des Handelsstandes ihres Bezirkes hiemit eröffnet wird.

München den 24. Mai 1838.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

8. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der churfürstlich-hessischen Oberzoll-Direktion vom 2. I. Mts. soll nunmehr auch hinsichtlich der in Churhessen zur Eingangszollung kommenden überseeischen Waaren Rückvergütung des preussischen Rheinzolles

- a) für die Strecke von Emmerich bis Coblenz, wenn die Waaren rheinwärts über Emmerich eingegangen und unter Verührung der Rheinzollstelle Coblenz weiter befördert worden sind,
- b) für die Strecke von Cöln bis Coblenz, wenn Güter, welche über Antwerpen u. landwärts in den Hafen zu Cöln gelangen, und von Cöln aus rheinwärts über die Rheinzollstelle Coblenz transportirt worden sind,

für Rechnung der churhessischen Staatskassa bis auf Weiteres stattfinden.

Indem man das königliche Hauptzollamt hievon in Kenntniß setzt, wird dasselbe angewiesen, auf den Begleitscheinen, womit überseeische Waaren auf competente churfürstlich-hessische Zollämter abgefertigt werden, jedesmal den Betrag des bezahlten preussischen Rheinzolles unter Angabe des Orts, wo die Waaren auf den preussischen Rhein gekommen sind, gehörig zu vermerken.

München den 23. Februar 1841.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

9. Die Macherhebung des preussischen Rheinzolles von den aus dem freien Verkehre stromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Hauptzollämter erhalten in der Anlage zur eigenen Kenntnißnahme, dann zur geeigneten Verständigung der betreffenden Nebenzollämter und des betheiligten Handels- und Fabrikstandes das von dem königlich preussischen Finanzministerium erlassene Reglement im Betreffe

der Schiffahrts-Abgaben — in specie der Nacherhebung des preussischen Rheinzolles von den aus dem freien Verkehr stromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren.

Nachdem durch diese mit dem ersten künftigen Monats in's Leben tretende Verfügung eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten ist, welche die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles im Falle der Verzollung außervereinsländischer Erzeugnisse bei den diesseitigen Aemtern veranlaßt haben, so wird den königlichen Hauptzollämtern in Folge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 27. I. Mts. Nr. 1265 eröffnet:

- 1) daß vorläufig und bis auf weitere Anordnung auf die zur Vorlage kommenden Nachweisungen über die vom 1. künftigen Monats Februar an bezahlten preussischen Rheinzölle keine Rückerstattung dieser Zölle mehr zu leisten, daß indessen
- 2) solche Gütertransporte mit Specification der Waarengattungen, wofür der Rheinzoll für die preussische Rheinstraße erhoben wurde, besonders vorzumerken seien.

Ausgenommen von der Verfügung:

ad 1. sind diejenigen, welche vor dem ersten künftigen Monats die preussische Rheinstraße bei Coblenz bereits passirt hatten, resp. für welche die Quittungen über bezahlten Rheinzoll vor dem gedachten Tage ausgestellt sind.

Die ad 2. angeordnete Vormerkung hat jedesmal am Tage der Eingangsverzollung der betreffenden Waaren in einem Register nach beiliegendem Muster zu geschehen, wobei die in dem, dem königlich preussischen Reglement beigelegten Verzeichnisse aufgenommenen Waarenartikel aus der Specification weggelassen werden können.

München den 29. Jänner 1842.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

10. Reglement über die Nacherhebung des Rheinzolles von den aus dem freien Verkehr des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren.

Nach dem Tarif vom 31. Dezember 1841, der an dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben, ist die bisher den Gegenständen, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführt wurden, allgemein bewilligte Befreiung vom Rheinzolle für die notorisch zu den außerdeutschen Erzeugnissen gehörigen Waaren aufgehoben worden, und es tritt also vom 1. Februar 1842 ab die Erhebung des Rheinzolles für diese Gegenstände, wenn sie aus dem freien

Verkehr des Inlandes stromauf über Coblenz ausgeführt werden, für die Rheinzollstrecke von Emmerich bis Coblenz wieder ein. Für die Ausführung dieser Erhebung wird nachstehende Anleitung ertheilt:

- 1) Die Artikel, welche zu den notorisch außerdeutschen Erzeugnissen hinsichtlich der gedachten Rheinzoll-Erhebung zu rechnen sind, enthält das anliegende Verzeichniß. Die in der Abtheilung B. desselben aufgeführten Gegenstände bleiben jedoch von der Entrichtung des Rheinzolles befreit, wenn ihre inländische Abstammung durch ein Certificat nach dem anliegenden Muster dargethan wird.
- 2) Die Entrichtung des gedachten Rheinzolles kann entweder im Einladungsorte, oder wenn daselbst kein Rheinzollamt befindlich ist, bei dem Rheinzollamte zu Coblenz erfolgen.
- 3) Der Rheinzoll wird erhoben:
 - a) für die ganze Rheinstraße von Emmerich bis Coblenz, wenn die Waare lediglich auf dem Rheine durchgeführt wird,
 - b) für die Strecke vom Verschiffungsorte bis Coblenz für die landeinwärts eingegangenen auf dem Rhein weiter verschifften Waaren.
- 4) Die Erhebung für die ganze Rheinstraße tritt mithin ein:
 - a) für alle Waaren, welche unversteuert über Emmerich in einem Rheinhafen ankommen und unmittelbar nach ihrer Ausladung und Versteuerung im freien Verkehr weiter über Coblenz verschifft werden,
 - b) für Waaren, welche zu den Niederlagen in einem Rheinhafen auf dem Rheine unversteuert gelangt sind, und unmittelbar nach ihrer Versteuerung in ein Schiff geladen und auf dem Rheine über Coblenz verschifft werden,
 - c) für Waaren, welche zu der Niederlage in Coblenz auf dem Rheine gelangt sind, und nachdem sie durch Versteuerung in den freien Verkehr gesetzt, sofort weiter bergauf verschifft werden.
- 5) Die Erhebung für die Strecke vom Einladungsorte bis Coblenz tritt ein:
 - a) für Waaren, die nach dem Einladungsorte zu Lande gebracht und unmittelbar in ein Schiff verladen, und über Coblenz ausgeführt werden;
 - b) für Waaren, die landwärts unversteuert zu der am Einladungsorte befindlichen Niederlage gelangt sind, und aus dieser unmittelbar nach erfolgter Versteuerung weiter verschifft werden.
- 6) Werden im freien Verkehr befindliche Waaren der in der Anlage gedachten Art in einem der Rheinhafenplätze von Emmerich bis Coblenz einschließlich aus den Privat-Magazinen der Handeltreibenden auf den Rhein zur Verschiffung bergauf gebracht, so ist

eine Deklaration darüber abzugeben, ob solche auf dem Rheine ober zu Lande zu dem Einlabungsplatze gelangt sind, und es ist, wenn gegen die Richtigkeit der Deklaration keine Zweifel obwalten, die Erhebung nach den Vorschriften zu 4. und 5. entweder für die ganze oder für den befahrenen und noch zu befahrenden Theil der Rheinstraße zu erheben.

- 7) Hat nach Nr. 2. die Rheinzollerhebung in einem unterhalb Coblenz belegenen Verladungsorte stattgehabt, so ist die darüber erteilte Quittung von dem Schiffsführer dem Rheinzollamte zu Coblenz vorzulegen. Ist dagegen die Nacherhebung in Coblenz zu bewirken, so erfolgt solche nach dem Inhalte des Manifestes und nach den in dem Einlabungsorte auf dem Manifeste über die Herkunft der Waare zu machenden Vormerken.
- 8) Für Waaren der hier in Rede stehenden Art, welche im freien Verkehr aus preussischen Rheinhäfen nach den oberhalb Coblenz am linken Rheinufer belegenen preussischen Landestheilen auf dem Rheine zum dortigen Verbrauche gebracht werden, kann unter den darüber besonders vorgeschriebenen Bedingungen der für die Strecke von Emmerich bis Coblenz erlegte Rheinzoll restituirt werden.

Berlin im Januar 1842.

Der Finanzminister.

I.

A. Unbedingt außerdeutsche Erzeugnisse.

1) Consumtibilien:

Süßfrüchte, Gewürze, außerdeutsche (also mit Ausschluß des Safran), Muschel und Schaalthiere aus der See, Haringe und andere Seefische, als: Kabliau, Stock- und Klippfische, Kaffee, Cacao, Oliven, Kapern, Reis, Arrow-root (Pfeilwurzelmehl), Thee, Colonialzucker.

2) Fettwaaren:

Baumöl, Thran, Wallrath, Palmöl.

3) Farbestoffe:

Farbehölzer, Quercitron, Curcume, Indigo, Indigoteig, Cochenille, Orleans, Gummigut, Sepia.

4) Gerbestoffe:

Galläpfel, Knoppere, Katchu, Summach.

5) Spinnmaterialien:

Baumwolle, rohe Seide.

6) Droguerien:

Rhabarber, China, Cascarill- und Augustura-Rinde, Quassia, Senneblätter, Koloquinten, Tamarinden, Gummi-Tragant,

Manna, Copal, Mastix, Benzoe, Drachenblut, Quajakharz, Storax, Balsame, Gummiharze, Opium, Aloe, Kautschuk, Kampfer, Ambra, Moschus, Vibergeil, Hausenblase, Fischhaut, Naphtha, Bergöl, Sassafras, Sassaaparill, Jalappe, Borax, Ricinusöl, Citronensaft, Citronensäure, Johannisbrod.

7) Bergtheer, Asphalt, Schwämme (Badeschwämme).

8) Hölzer:

Korkholz, Buchholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, Sandelholz, außereuropäische Tischhölzer;

ferner: Stuhl-, Bambus-, Pfeffer- und Zuckerrohr.

9) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbsgebrauch:

Platina, Perlmutter, Schildpatt, Cocusnüsse, Korallen, Meerzschäum, Marmor, Eisenbein, Fischbein, Schmirgel, Bimsstein, Kreide.

B. Erzeugnisse, die als außerdeutsche behandelt werden, insoferne deren inländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird:

Rübenzucker, Tabaksblätter, Sago, Caviar, Arrak, Rum und Franzbranntwein, Baumwollengarn, Schwefel, rohe Häute, Wein, Zinn, Marmor, Süßholz.

II.

Die unterzeichnete Handlung erklärt hiemit die nachgenannten Waaren, deren inländische Abstammung sie versichert, als:

durch an die Handlung zu versenden zu wollen, und ersucht das königliche den inländischen Ursprung der genannten Waaren zum Zwecke der Rheinzollfreiheit zu bescheinigen.

. den 184 . .

Ursprungs-Bescheinigung.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hiemit, auf den Grund der vorgelegten Beweismittel, daß die in der vorstehenden Erklärung aufgeführten Waaren inländischen Ursprungs sind.

. den 184 . .

Königliches Amt.

Laufende Ziffer	der Eingangszollung		der Waaren-Zolle					Die Waare wurde auf dem Rhein verschifft		Der preussische Rheinoctroi				Bemerkungen.	
	Monat.	Tag.	Zahl.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Gewicht.	Zollfund.	von	bis	wurde erhoben von dem Octroi-Amt zu	beträgt			ist nachgewiesen in
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	fl.	fr.	1	3	14

11. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles für Balsame und Gummi- oder Schleimharze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das diesseitige Generale vom 1. Oktober v. Js. Nr. 9031, die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles für Harze betreffend, wurde eröffnet, daß die Rückvergütung nur für jene Harze geleistet werden solle, welche nicht zu denen gehören, die in dem der Ausschreibung vom 29. Jan. v. Js. Nr. 1148. beigefügten Verzeichnisse unter Ziffer 6. namentlich aufgeführt sind.

Man findet sich veranlaßt, auf die unter der besagten Position 6. vorkommende allgemeine Benennung "Gummi," "Balsame" und "Gummiharze" nachträglich die Erläuterung zu geben, daß

A. unter Gummi:

arabisches Gummi mit seinen Varietäten Tor- und Gebda-Gummi, Senegal-Gummi, Tragant- und Bassora-Gummi;

B. unter Balsame:

Peru-, Tolu-, Kopaiva-, Meffa-Balsame, flüssiger Storax und Terpentin;

C. unter Gummi- oder Schleimharze:

Ammoniak, Stint-Masant (Teufelsbreck), Bbellium, Euphorbium, Mutterharz, Gummi-Gutti, Myrrhen, Weihrauch, Opopanax, Sagapon, Scammonium und Sarcocolla sich klassificiren.

Nachdem nun inhaltlich einer Mittheilung des königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktors zu Eöln auch nur diese genannten Waaren-Artikel bei der preussischen Rheinzollerhebung als notorisch außerdeutsche durch die Gattungsnamen "Gummi," "Balsame" und "Gummiharze" bezeichnete Gegenstände behandelt werden, und von denselben demnach bei ihrem Ausgang im freien Verkehr über Coblenz der preussische Rheinzoll nacherhoben wird, so folgt hieraus, daß für solche, der unter den betreffenden Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredung gemäß, eine Rückvergütung des Zolles nicht stattfinden dürfe, wogegen für alle andern Harzsorten, insoferne solche nicht weiter in der allegirten Beilage der Ausschreibung vom 29. Januar v. Js., wie z. B. Benzoe, Manna u. besonders namhaft gemacht sind, der preussische Rheinzoll rückvergütet werden darf.

Das königliche Hauptzollamt hat in vorkommenden Fällen sich hienach zu achten und auch die betreffenden Incorporationen hiezu anzuweisen, so wie den Handelsstand von gegenwärtiger Erläuterung in geeigneter Weise zu verständigen.

München den 23. Jänner 1843.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 1041.

12. Die Racherhebung, beziehungsweise Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend.

Zu Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 28. v. M. Nr. 4056. wird bezüglich der bei der fünften General-Conferenz in Zollvereinsangelegenheiten stattgefundenen und von den betreffenden Regierungen nunmehr ratifizirten Vereinbarung wegen Racherhebung des preussischen Rheinzolles von den im freien Verkehr stromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren und wegen Rückvergütung dieses Zolles für gewisse Artikel dem königlichen Hauptzollamte Folgendes eröffnet:

I. Das der diesseitigen Ausschreibung vom 29. Jänner v. Js. Nr. 1148. beigefügte Verzeichniß Lit. A. nämlich der unbedingt außerdeutschen Erzeugnisse ist mit den Artikeln:

Cocusnüsse und Cocusnußöl

und das Verzeichniß Lit. B. nämlich der Erzeugnisse, die als außerdeutscher behandelt werden, soferne deren inländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird, mit den Artikeln:

rohes Blei, Roheisen, rohes Kupfer, Harze, Hörner, Krapp, Salpeter, Terpentin und Terpentinöl, Theer;

ferner vorläufig und versuchsweise, sohin widerruflich mit den Artikeln: geschmiedetes Eisen aller Art, Stahl und Blech vervollständigt werden.

Dagegen fallen aus dem Verzeichnisse Lit. B. die Artikel:

Arrak, Rum, Franzbranntwein und Wein,

jedoch gleichfalls nur vorläufig und versuchsweise, hinweg, und es bleiben demnach die Artikel zur Zeit von der Racherhebung des preussischen Rheinzolles in Coblenz auch dann frei, wenn deren inländischer Ursprung bei der Versendung im freien Verkehr nicht nachgewiesen wird.

II. Von den nachstehend bezeichneten, der Racherhebung des preussischen Rheinzolles in Coblenz unterliegenden Artikeln darf der erweislich bezahlte Rheinzoll rückvergütet werden, nämlich von roher Baumwolle an Baumwollspinnereien, rohen Tabaksblättern und Stengeln an Tabaksfabriken,

Schwefel, } an Schwefelsäure-Fabriken,
Salpeter }

Baumöl, }
Palmöl, } an Seifen- und Lichter-Fabriken,
Cocusnußöl }

rohem Blei an Bleiweiß- und Bleizucker-Fabriken,

Thran, }
Sumach, } an Leder-Fabriken.
rohen Häuten, }
Knoppern }

III. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles für die genannten Artikel ist nur dann zulässig,

- a) wenn der betreffende Fabrikhaber die Waaren entweder unmittelbar vom Auslande oder aus einer öffentlichen Niederlage (Packhof) im Verein bezieht und im letzteren Fall dargethan wird, daß die Eingangszollung auf seine Rechnung erfolgt ist;
- b) wenn der betreffende Fabrikhaber die Waare in seinem eigenen Geschäft verarbeitet.

Das königliche Hauptzollamt wird angewiesen und ermächtigt:

- 1) Dem Handels- und Fabrikstande seines Bezirkes die vorstehenden Bestimmungen unverzüglich bekannt zu machen, und sich nach solchen genauest zu achten;
- 2) für die eingehenden, oben sub II. genannten Artikel an die betreffenden Fabrikanten die Rückvergütung des preussischen Rheinzolls gegen Bescheinigung zu leisten, wenn über die geschehene Bezahlung desselben der Nachweis geliefert ist, und wenn die weiteren sub III. a. und b. bemerkten Voraussetzungen zu solcher Rückvergütung vollständig vorhanden sind;
- 3) über die geleisteten Rückvergütungen das früher vorgeschriebene Manual zu führen, und sammt Belegen vierteljährig mit dem Rechnungsakte anher zur Vorlage zu bringen.

Darüber, ob die Rückvergütung etwa auch für die Vergangenheit, und im bejahenden Falle von welchem Zeitpunkte anfangend, geleistet werden dürfe, wird Entschließung nachfolgen.

München den 2. April 1843.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 3414.

13. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 2. v. M. Nr. 3414., die Nacherhebung beziehungsweise Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend, wird dem königl. Hauptzollamte Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Von allen denjenigen, rheinwärts zu Berg eingehenden Waaren, die in dem Verzeichnisse der Artikel, bei welchen die Rheinzollnacherhebung zu Coblenz Anwendung erleidet, nicht enthalten sind, darf die Restitution des erweislich bezahlten preussischen Rheinzolles bei der Eingangszollverwaltung resp. definitiven Eingangsbearbeitung auch fernerhin, wie bisher, geleistet werden.

- 2) Ausgenommen von dieser Rückvergütung sind jedoch diejenigen Gegenstände, welche als ganz zollfrei in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs begriffen sind.

Das königliche Hauptzollamt hat sich hienach zu achten, und dem Handels- und Fabrikstande seines Bezirkes hievon Mittheilung zu machen.

München den 3. Mai 1843.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 5184.

14. Rheinzollrückvergütung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat auf der vorjährigen Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten beschlossen, den Artikel Pech in die Abtheilung B. des Verzeichnisses der Waaren, bei welchen die Nacherhebung des preussischen Rheinzolles zu Coblenz in Anwendung kömmt, (Generale vom 29. Januar 1842 Nr. 1148.) aufzunehmen, wonach also für diesen Artikel eine Rückvergütung des gedachten Rheinzolles nicht weiter stattfindet.

Dies wird in Folge höchsten Auftrags den Aemtern zur Nachachtung und zur Verständigung der theilhaftigen Gewerbetreibenden eröffnet.

München den 27. Mai 1846.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 6079.

15. Die Rückvergütung der preussischen Rheinzölle von rheinaufwärts über Coblenz hinaus verführten Baumwollenzwirn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königlichen Hauptzollamte wird auf Grund erfolgten höchsten Rescriptes des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. Nr. 1211. eröffnet, daß, nachdem der Artikel Baumwollengarn in der Abtheilung B. des Verzeichnisses jener Waaren, bei welchem die Nacherhebung des preussischen Rheinzolles zu Coblenz in Anwendung kömmt, aufgenommen ist, auch die Rückvergütung des gedachten Rheinzolles von dem über Coblenz hinauf verführten gewirnten Baumwollengarn nicht stattfindet.

München den 9. Februar 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 1712.

16. Die Rückvergütung der Rhein-Detroigebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Begegnung allenfalliger Anstände wird den königlichen Hauptzollämtern auf der Rückseite die im ausgefetzten Betreffe bereits am 12. September 1838 Nr. 3673. an das diesseitige Rechnungs-Commissariat erlassene Ordonanz zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

München den 15. Mai 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 5302.

Ordonanz.

Rückvergütung von Rheinoctroigebühren.

Man sieht sich zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens in Ansehung der Rückvergütungen der preussischen Rhein-Detroigebühren veranlaßt, zu bestimmen, daß die Rückvergütung der gedachten Gebühren unter Einhaltung der in Mitte liegenden Vorschriften jedesmal gegen Einziehung der erforderlichen Bescheinigung in demselben Zeitpunkte zu geschehen habe, in welchem der Bezug der Güter und die Buchung der Zölle erfolgt.

Bei Zoll-Credit-Bewilligungen hat diese Bestimmung zur Vermeidung von baaren Hinauszahlungen in der Art zum Vollzug zu kommen, daß der Betrag der rückzuvergütenden Detroi-Gebühren gleichwohl auch zu der oben bemerkten Zeit bescheiniget, dagegen aber nicht baar hinausbezahlt, sondern als Gutmachung an dem ältesten Ausstand abgeschrieben werde.

Das königliche Rechnungs-Commissariat wird demnach beauftragt, die betreffenden Haupt-Zollämter, bei welchen es nothwendig erscheint, gelegentlich der Feststellung der zu Liquidation kommenden derlei Rückvergütungen hienach anzuweisen und über den Vollzug gegenwärtiger Anordnung auch in der Folge zu wachen.

München den 12. September 1838.

Königliche General-Zoll-Administration.

An das königl. Zoll-Rechnungs-Commissariat also ergangen.

Nr. 3673.

17. Die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten wegen Ermäßigung der Rheinzölle, hier Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten eine allgemeine Ermäßigung der Rheinzölle auf der bezüglichen Rheinstraße mit dem 1. Oktober l. J8. eingetreten ist (Bekanntmachung vom 6. August

1851, Regierungsblatt Nr. 41.), sofort also auch im Verhältniß der von demselben Tage an erfolgten Herabsetzung des preussischen Rheinzolles eine Abminderung des Saßes, wonach bisher für gewisse rheinwärts bezogene Artikel die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles geleistet wurde, einzutreten hat, so wird hierüber in Gemäßheit der Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. I. Mts. Nr. 11,241. Nachstehendes bestimmt:

- 1) Vom 1. Oktober l. Js. an wird der preussische Rheinzoll für die ganze preussische Rheinstraße von Emmerich bis Coblenz im vollen Saße mit 12 kr. (zwölf Kreuzer) und für die Straße von Cöln bis Coblenz mit 4 kr. 2 hl. vom Zollzentner zurückvergütet.
- 2) Diese ermäßigten Saße sollen bei den unter Begleitschein-Controle von rheinpreussischen Aemtern unmittelbar auf bayerische Aemter abgefertigten Gütern in dem Falle Anwendung finden, wenn die Abfertigung bereits am 1. Oktober und nach demselben stattgefunden hat; dagegen die vor dem 1. Oktober mit Begleitschein abgefertigten, so wie alle diejenigen Waaren, welche das Rheinzollamt Coblenz schon vor dem bezeichneten Tage passirt hatten, den bisherigen Rückvergütungsfuß von 24 kr. beziehungsweise 8 kr. 4 hl. per Zentner noch anzusprechen haben, falls nicht aus den begleitenden Zollpapieren erhellt, daß der Ausgang über Coblenz erst nach dem 1. Oktober erfolgt ist;
- 3) Die Waaren-Artikel, für welche die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles fortan zu leisten ist, so wie die übrigen bezüglichlichen Maßregeln bleiben nach den bisherigen Vorschriften unverändert.

Von gegenwärtiger Anordnung ist auch der betheiligte Handels- und Fabrikstand in Kenntniß zu setzen.

München den 6. November 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 11848.

Döllinger Band XXVIII. (N. F. Bd. VIII.) Theil II. S. 819 - 829.

18. Bekanntmachung in Betreff der Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schifffahrt mit den Niederlanden.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

In dem zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 3. Juni v. J. abgeschlossenen Schifffahrtsvertrage Art. 7 lit. B. hat die Regierung der Niederlande folgende Bestimmungen zugestanden:

- 1) Gänzliche Freiheit von ihrem conventionsmäßigen Rheinzolle (Anlage lit. C. der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831)

für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf preussischen Schiffen eingeführt werden und zur Ausladung in einem niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Consumtion übergeben oder in die Niederlagen gebracht zu werden.

- 2) Herabsetzung der vorgebachten Abgaben auf die Hälfte für alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem niederländischen Hafen auf preussische Schiffe geladen sind und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden.
- 3) Befreiung der preussischen Schiffe von dem Recognitionsgelde bei der Binnenschifffahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

In Gemäßheit einer hiezu noch besonders getroffenen Verabredung haben auch die Schiffe derjenigen anderen Uferstaaten des Rheins, des Mains und des Neckars, welche ihrerseits der Schifffahrt bereits Vortheile oder Begünstigungen ohne Unterschied der Flagge bewilligt haben, die vorstehend unter 1—3 gedachten Vortheile zu genießen.

Da Bayern zu diesen Uferstaaten gehört, so findet dieses ebenfalls auf die Schiffe der königlich bayerischen Unterthanen Anwendung.

In gleicher Weise ist bezüglich der Artikel 1 bis 5 des erwähnten Schifffahrts-Vertrages, welche also lauten:

Art. 1. Die preussischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreiches der Niederlande einlaufen oder mit diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Kanal-, Quarantaine-, Vergelb-, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angestellten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als derjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in den gedachten Häfen ihren Aufenthalt daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen contrahirenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Staate zugehörigen Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden.

Art. 3. Da es die Absicht der hohen contrahirenden Theile ist, zwischen den Thron beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rück-

sicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderer Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen contrahirenden Theilen noch durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Korporationen oder Agenten den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Art. 4. Alle Produkte und andern Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprunges, welche direkt aus den Häfen des Königreichs Preußen auf preussischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa oder aus letzteren auf niederländischen Schiffen in preussische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andern Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprunges, welche direkt aus preussischen Häfen auf niederländischen Schiffen nach niederländischen Häfen in Europa oder aus letzteren auf preussischen Schiffen nach preussischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine andern oder höhern Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien-Rückzölle oder andern Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direkt zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des andern Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Art. 5. Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schifffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem andern Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird,

noch ferner verabredet worden, daß dieselben auf die andern oben genannten Uferstaaten unter der Bedingung einer vollkommenen Reciprocität Anwendung finden sollen.

Da nun zufolge Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs diese Reciprocität von Seiten Bayerns beobachtet werden soll, so werden diese Verabredungen zu Gunsten des Schifffahrts-Verkehrs mit den Niederlanden hiedurch aus Allerhöchster Vollmacht zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 26. Januar 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1838. Nr. 7. S. 127—133.

19. Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rhein-Ufer-Staaten über fünf weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betreffend.

Nachdem die Uferstaaten des Rheines eine Uebereinkunft über fünf weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom Jahre 1831 getroffen haben und dieselbe die Ratification sämmtlicher hoher contrahirender Theile erhalten hat, so wird gedachte Uebereinkunft nebst der allerhöchsten Ratifications-Urkunde zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung durch das Regierungsblatt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

München den 25. Juli 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.,
urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission, geheime Rath von Nau, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone u. über weitere fünf Supplementar-Artikel zu dem Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissorien der anderen Rhein-Uferstaaten unter dem 1. August d. Js. unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protokoll

der Central-Rheinschiffahrts-Commission 1837, Juli-Session Nro. XIX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Freiherrn von Anblaw.

Für Bayern des Herrn von Nau.

Für Frankreich des Herrn Engelhardt.

Für Hessen des Herrn Verbier.

Für Nassau des Freiherrn von Zwierlein.

Für Niederlande des Herrn Kuhr.

Für Preußen des Herrn Westphal, Präsident.

Mainz den 1. August 1837.

§. 1. Nach Wieder-Vorlage des Protokolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nro. XXXIV die Zusammenstellung derjenigen in der Session desselben Jahres genommenen Beschlüsse enthaltend, welche die Uebereinkunft vom 31. März 1831 modificiren und daher der Sant-

tion der Souveraine bedürfen, haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Session, so wie in derjenigen von 1836 weiter zu Stande gekommenen Beschlüsse derselben Art vorgenommen, um solche, mit den im obenangeführten Protokolle vom 1. August 1835 enthaltenen, der Ratification der Höfe in der Form von Supplementar=Artikeln zu unterlegen und den bereits ratificirten vier Supplementar=Artikeln anzureihen.

V. Supplementar=Artikel.

Protokoll Nr. XIII vom
15. Juli 1835.

Der Senfsaamen ist den Ausnahmen A des Tarifs C beigefügt.

VI. Supplementar=Artikel.

Protokoll Nr. XV vom
17. Juli 1835.

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlusssatz des II. Supplementar=Artikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast=Verbote ausgenommen sind.

VII. Supplementar=Artikel.

Protokoll Nr. II vom
5. Juli 1836.

Die in der Kategorie D der Ausnahmen des Tarifs C begriffenen Artikel sind von den Schiffsahrts=Gebühren befreit, welche zufolge des III. Supplementar=Artikels von denselben erhoben wurden.

VIII. Supplementar=Artikel.

Protokoll Nr. XIX vom
25. Juli 1836.

Die Worte "desselben Gebiets" sind im Art. 83 der Rheinschiffahrts=Ordnung gestrichen.

IX. Supplementar=Artikel.

Protokoll Nr. VI vom
11. Juli 1837.

Zusatz zu dem 2. Aliena des Art. 35 der Rheinschiffahrts=Ordnung:

Es bleibt jedoch den respectiven Regierungen der Ufer=Staaten freigestellt, vorstehendes Straf=Maas durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Francs zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzoll=Gerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs= und Milberungs=Gründe zu berücksichtigen sind.

Die vorstehenden Supplementar=Artikel haben nach erhaltener Sanction der Souveraine der Uferstaaten dieselbe Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Supplement vom 31. März 1831 enthalten wären.

Der Vollzug derselben, in so ferne solcher nicht schon früher statt-
gehabt, beginnt überall am dreißigsten Tage nach allseitiger bis zum
1. November d. Js. in üblicher Weise zu bewirkenden Hinterlegung der
Ratifications-Urkunden in das Archiv der Central-Commission zu Mainz.

(Geg.) von Anblaw. von Nau. Engelhardt. Verbier.
von Zwierlein. Ruhr. Westfal.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Präsident der Central-Commission.

Vorstehende Supplementar-Artikel zum Rheinschiffahrts-Vertrage
vom 31. März 1831 genehmigen und ratificiren Wir und versprechen
dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur
Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift
und Beidrückung Unseres Königlich Insignels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt
München den 31. October 1837.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1838. Nr. 31. S. 509—515.

20. Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über die Schiffs-Niche. (Supplementar-Artikel X.)

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.
urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von den Verhandlungen der Central-Rheinschiffahrts-
Commission vom 25. Juli 1837 und 17. Juli d. Js. Einsicht genommen,
vermöge welcher zum weiteren Vollzug des Art. 17 der Uebereinkunft vom
31. März 1831 nähere Bestimmungen unter Beitritt Unseres Bevoll-
mächtigten bei gedachter Commission verabredet worden sind, und zwar
wie folgt:

„X. Supplementar-Artikel. Zusatz zu Art. 17 der Acte vom 31.
März 1831 die in der Anlage 3 des Protokolles der Central-Com-
mission vom 25. Juli 1837 Nr. XIII enthaltenen 7 Artikeln sollen
als Regulativ für die gleichförmige Niche der Schiffe auf dem
ganzen Rheine in Anwendung kommen und zu diesem Ende in allen
Ufer-Staaten publizirt werden,“

welche sieben specielle Artikel von Wort zu Wort also lauten:

1. Für die conventionsmäßige Niche der Schiffe von Decimeter
zu Decimeter von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung,
ist die stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von unten, als allein
gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instructionen über die Anwendung dieser Nisch-Methode, sowie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Nisch-Scalen bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2. Die Feststellung und Erhebung der Nisch-Gebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3. Das vollständige Resultat der Nische von Decimeter zu Decimeter ist in den Nisch-Schein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben, und den Rhein-Zoll-Beamten vorzulegen.

4. Jedes Rheinzoll-Amt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Nische, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Nisch-Scala ein größeres Gewicht als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Nische erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarif-Klassen wird zu diesem Ende der Mehrbestand, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarif-Klassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sei es durch Revision der Nische, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sei es durch Verification bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolles nach der Nische prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Art. 28 der Rhein-Schiffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben finden die Bestimmungen des 7. Titels der Rheinschiffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5. Jeder Rheinufer-Staat wird, soweit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit andern Rheinufer-Staaten die nöthigen Nisch-Anstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6. Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seite ihrer Regierung die Nisch-Anstalt eines andern Uferstaates mit dessen Einverständnis, dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffe müssen ihre Schiffe bei irgend einer Nisch-Anstalt eines Rheinufer-Staates aichen lassen.

7. Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geächt sind, sollen vom 1. Januar 1839 an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geächt sind, der Schiffer aber den Nicht-Schein nicht vorlegt, geschieht die Rhein-zollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rhein-zolls, nach Ausweis des nachzubringenden Nicht-Scheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rhein-Zollamte zu bestimmende Caution zu leisten.

Wir genehmigen und ratificiren voranstehenden Supplementar-Artikel, sowie die darin erwähnten, vorstehend gleichfalls angeführten 7 speciellen Artikel, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification zu Unserer Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 6. November 1838.

Ludwig.

(Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1838.)

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1838. Nr. 51. S. 973—980.

21. Bekanntmachung, den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betreffend.

Nachstehende zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten verabredete Bestimmungen werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. Januar 1840 an auf dem ganzen Rheinströme folgende Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§. 2. Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Kauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig luftdicht gefertigt, mit Reifen versehen, und innen, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt sein.

§. 3. Auf jedem Falle muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Telfarbe das Wort:

Arsenik (Gift)

angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizei-Behörde des Absendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2.) befolgt worden, begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3.) vollständig ist.

§. 5. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem ägenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizei-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. „Material-Waaren“ einbegriffen werden.

§. 6. Größere Transporte der in den §§. 2. und 5. genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Zentnern verstanden wird, sollen in besondern Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungs Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dieß im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizei-Behörde überwiesen worden, (§§. 4. und 5.) oder das Manifest nicht richtig abfassen, (§§. 3. und 5.) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der

Einladung liegen lassen (§. 7.), verfallen in die durch die Gesetze des respektiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. 9. Den Rheinzoll- und Hafen-Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waare unter unrichtigem Namen aufgeben, wie gegen Bezueher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

München den 7. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Staatsministerium der Königlichen
Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1839. Nr. 50 S. 957—992.

22. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 12. Januar 1841
zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschiffahrts-Convention
betreffend.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. c.

Nachdem zwischen Uns und den Großherzogthümern Baden und Hessen, dann dem Herzogthume Nassau, als Uferstaaten des Rheines, durch die betreffenden Bevollmächtigten zur Rheinschiffahrts-Central-Commission wegen Ergänzung von Strafbestimmungen zu mehreren in dem Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 enthaltenen Vorschriften unterm 9. Juli v. Jrs. eine Uebereinkunft abgeschlossen und allseitig genehmigt worden ist, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, nachstehend die Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur allgemeinen Darnachachtung bekannt zu machen und befehlen hiemit, unter Hinweisung auf den §. 5. des Additional-Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831 (Gesetzblatt 1831 S. 346.) allen Unsern Gerichts- und sonstigen Behörden, dieselben in vorkommenden Fällen auf geeignete Weise in Vollzug zu setzen.

Art. 1. Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 handelt, nämlich:

a) Artikel 27. Absatz 1. 6. und 7. lautend:

„Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare ein-
„laden oder wenigstens nicht eher vom Ladungsplatze abfahren,
„als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissance erhalten
„hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der
„Waare ersichtlich ist.“

„Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzu kommt oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigen Falls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.“

„Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben.“

b) Artikel 28. 5tes a linea 1. Satz lautet:

„Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer, — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen, — die Vorzeigung seines Manifestes fordern.“

c) Artikel 57. 1. Absatz, lautet:

„Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Kosten und Gefahr, und wenn auch kein Schaden hieraus entstanden sein sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzoll-Beamten einem Segschiffer anvertraut.“

d) Artikel 58. 1. Absatz, lautet:

„Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz, oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses verabräumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden.“

e) Artikel 66. 1. und 2. Absatz, lautet:

„Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hasen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sei, und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.“

„Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken, oder auch

f) gegen die Vorschrift des 2. Absatzes des Zusatzartikels IV zu dem Art. 66 der Rheinschiffahrts-Convention, des Inhalts:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße befreit, welche nach den Lokal-Observanzen,

„früher oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rheine, z. B. unter der Benennung — einzelne Böden und einzelne Stümmel — bekannt sind.“

„Die Führer solcher Flöße, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schiffahrt getroffen werden können,“

verfällt in eine Geldbuße von Einem bis Ein- und Zwanzig Gulden.

Dieses jedoch in Ansehung der unter o erwähnten Vorschrift, nur bedingterweise: insofern nämlich das Präjudiz am Schlusse des 1. Absatzes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffspatron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Falle soll derselbe von einer weitem Geldbuße verschont bleiben.

Bei Zahlungs-Unfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniß, nach dem Maaße der in jedem der pacificirenden Uferstaaten publicirten Zollstrafgesetze zu verbüßen. Durch Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel.

Art. 2. Die Cognition und Aburtheilung in I. Instanz der in dem Artikel 1 bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzoll-Gerichten der pacificirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffspatron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzollamt unterwirft.

Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiete der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung, vollstreckbar.

Art. 3. Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter I. Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluß der Kosten, auf den im Artikel 86 ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Art. 87 der Rheinschiffahrts-Convention bezeichneten Landesgerichte Verufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Art. 4. Rückfichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzoll-Gerichte I. Instanz zulässigen Cassationsgesuche und Nichtigkeits-Beschwerden sind die respectiven Landesverordnungen und Gesetze maßgebend.

München den 12. Januar 1841.

Ludwig.

Reg-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1841. Nr. 5. S. 89 — 96.

23. Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Nau, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone &c. über weitere vier Supplementar-Artikel zu dem Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unter dem 27. Juli vorigen Jahres unterzeichnet hat und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protokoll

der Central-Rheinschiffahrts-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

- Für Baden des Herrn von Rettner.
- " Bayern des Herrn von Nau.
- " Frankreich des Herrn Engelhardt.
- " Hessen des Herrn Verdier.
- " Nassau des Frhrn. von Zwiernlein.
- " Niederlande des Herrn Ruhr.
- " Preußen des Herrn Westphal, Präsident.

Mainz den 27. Juli 1839.

§. 1. Nach Maßgabe des Protokolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nr. XXXIV. haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellungen derjenigen in der vorjährigen und in der gegenwärtigen Session zu Stande gekommenen Beschlüsse der Central-Commission vorgenommen, welche der Ratification der Souveraine der Rhein-Uferstaaten bedürfen, um sie dieser Sanction in der Form von Supplementar-Artikeln zu unterlegen und den bereits ratificirten neuen Supplementar-Artikeln anzureihen.

Protokoll Nr. XII vom 17. Juli 1838.

X. Supplementar-Artikel zu Artikel 17 der Acte vom 31. März 1839.

„Die in der Anlage 3. des Protokolls der Central-Commission vom 25. Juli 1837 Nr. XIII. enthaltenen 7 Artikel sollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in Anwendung kommen und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publicirt werden.“

Protokoll Nr. XI vom 16. Juli 1839.

XI. Supplementar-Artikel.

zu Artikel 62 der Acte vom 31. März 1831.

Die Worte des deutschen Textes der Convention Art. 62.:

„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten“
besagen nichts anderes, als was auch der französische Text ausdrückt,
nämlich: „Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten.“

„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines
Schiffes zu betrachten. Ueberschreitung des Verbotes ist daher vorhanden,
wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheb-
licher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist,
oder über das durchbrochene Verdeck, resp. die festgezimmerte Bedachung
hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkürlich, d. i. ohne Gut-
heißung der nach Art. 53. der Convention zur Prüfung angestellten Sach-
verständigen erhöht hat.“

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist der-
jenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem
Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachun-
digen, wo deren in den verschiedenen Einladungs-Häfen angestellt
sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt.“

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt
werden dürfen, können ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als
Oberlast geladen werden, die Ladung mag ganz oder theilweise aus
solchen Artikeln bestehen.“

Eventuell für den in den Protokollen Nr. XIII. und XVIII. der ge-
genwärtigen Session vorgesehenen Fall erfolgrender allseitiger Zustimmung.

Protokoll Nr. XIII vom 16. Juli 1839.

XII. Supplementar-Artikel.

zu Artikel 65 der Acte vom 31. März 1831.

„Bei andern entzündlichen oder ägenden Stoffen, als Schwefel-,
Salpeter-, Salz-Säure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w.
hat die Hafen-Polizei-Behörde des Einladungsortes zu bestimmen,
ob sie in abgeforderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder
mit andern Gütern verladen werden dürfen.“

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln
anzuordnen und im Manifest zu vermerken, denen sich der Schiffer
zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landes-
gesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft.“

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der
Convention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß

„nür der geringste Satz der darin vorgeseheneu Geldbuße erkannt und
 „auch dieser nach Umständen auf 10 Francs ermäßigt werden kann.“

Protokoll Nr. XVIII vom 23. Juli 1839.

XIII. Supplementar=Artikel.

„Schiffer, deren Fahrzeuge leichter gehen, als die Linie, durch welche
 „von der competenten Behörde die größte zulässige Einsenkung der-
 „selben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des
 „Staates, in dessen Gebiet die Uebertretung entdeckt worden, gegen
 „Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen.“

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der
 „Rheinschiffahrts=Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit
 „der Maßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen
 „bis auf 20 Francs ermäßigt werden kann.“

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die
 „Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.“

„Die Commissarien wollen dahin trachten und sich gegenseitig
 „Nachricht geben, daß die Hinterlegung der Ratificationen in das
 „Archiv der Central=Commission am 1. November d. J. bewirkt
 „werden und in Folge davon der Vollzug (insofern derselbe schon
 „früher stattgefunden) mit dem 1. Januar 1840 eintreten könne.“

gez. von Kellner. von Nau. Engelhardt. Verdier.
 von Zwierlein. Ruhr. Westphal, Präsident.

Nachdem von vorstehenden Supplementar=Artikeln der X., die Schiffs-
 Aichung betreffend, von Uns bereits mittelst gesonderter Urkunde vom
 6. November 1838 angenommen und ratificirt worden ist, so genehmigen
 und ratificiren Wir nunmehr die Supplementar=Artikel XI., XII. und XIII.
 zum Rheinschiffahrts=Vertrage vom 31. März 1831, so wie solche in
 vorstehendem Protokolle enthalten sind, und versprechen dieselben in Er-
 füllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer
 Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insignels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt
 München den 30. März 1840.

Ludwig.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.

Der geheime Secretär: Gesseler.

Bekannt gemacht mit Ministerial=Verordnung vom 5. Mai 1841.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1841. Nr. 17. S. 321—334.

24. Königlich Allerhöchste Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flüsse auf dem Rheine betreffend. *)

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Sieben Gulden und nach Befund der Umstände mit einer Gefängnißstrafe von Einem bis Fünf Tagen belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatz des veranlaßten Schadens. Bei inländischen Schiffern, Führern der Dampfschiffe und Segelschiffe oder Floß- und Steuerleuten kann unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen außer der bestimmten Strafe die Suspension auf bestimmte Zeit oder auch selbst die Entziehung des Patents erkannt werden.

Sind die Uebertreter dieser Verordnung aber Ausländer, so soll nach Maßgabe des Art. 47. der Schiffahrts-Convention vom 31. März 1831 der beßfällige Antrag unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen bei der betreffenden Territorial-Behörde gestellt werden.

Art. 20. Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung liegt den einschlägigen Polizeibehörden ob. In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patentes in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Akten von der betreffenden Unterbehörde jedesmal der königlichen Kreisregierung zu Speter zur Entscheidung vorzulegen.

Im Uebrigen sind die allgemeinen auf Polizeistraffälle bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen auch hierauf anwendbar.

Gegeben zu Bad Brückenau den 13. August 1841.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1841. Nr. 38. S. 749 - 761.

25. Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Nau, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael u. s. w.

*) Mit Ausnahme der hier aufgeführten beiden Art. 19 und 20, welche noch in Geltung sind, ist diese Allerhöchste Verordnung vom 13. August 1841 durch die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 29. Dezember 1850 — vid. sub Nr. 40 — aufgehoben.

über die Abänderung des Art. 90 der Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unter dem 12. September vorigen Jahres unterzeichnet hat und woburch nachstehender XIV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

Der Artikel 90 der Convention vom 31. März 1831 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von jedem Rheinuferstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.“

„Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen; sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monat beendigt werden könnten, so haben sie über die Auseraumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikels 94 zu beschließen.“

so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr vorstehenden Supplementar-Artikel zum Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidruckung Unseres Königl. Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserem Schlosse zu Berchtesgaden am 3. September 1841.

Ludwig.

26. Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Nau, Ritter &c.

über die Abänderung des Artikels 62 der Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unter dem 12. September vorigen Jahres unterzeichnet hat, und woburch nachstehender XV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

„Die Central-Commission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modificiren.“

„Die also auf Grund des Artikels 94 der Convention und unter Guttheilung sämmtlicher Regierungen genommenen Beschlüsse haben nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respectiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, sowie auch für die Rhein-Zoll-Nichter dieselbe Kraft und Geltung wie Supplementar-Artikel“ —

so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr vorstehenden Supplementar-Artikel zum Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 und versprechen dieselbe in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insignels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München am 4. October Eintausend achthundert und einundvierzig.

Ludwig.

Publicirt mit Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1841.

Reg.-Blatt f. d. Königreich Bayern v. J. 1841. Nr. 54. S. 1248—1253.

- 27. a.** Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren=Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem von den Zollvereins-Regierungen wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren=Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben eine Vereinbarung getroffen worden ist, welche von Seite aller betheiligten Vereinsregierungen die Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit nachstehend durch das Regierungsblatt zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 23. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise.

- b.** Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren=Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1. Schiffsadungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen und in demselben Schiffe,

ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstrasse unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Controle-Vorschriften, welche in der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39. derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2. Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27. der Rheinschiffahrts-Convention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet sein muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplicat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. Insofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplicat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplicats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Declaration treten.

§. 3. Das Grenz-Zollamt gibt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13. eigens vorgeschriebenen Formular (Beilage 1.) und trifft nach Vorschrift der §§. 4. und 5. die weiter erforderlichen Control-Maßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4. Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruction (Beilage 2.), verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5. Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der gedachten Instruction (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6. Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen in der Regel bis zu dem bei dem Eingange declarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7. Sind die Schiffsladungen unter Gesamtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unberzollten Waaren, insofern diese collweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffverschluß befindlichen Gütern getrennt werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen stattfinden.

§. 8. In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rückwärts der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt. Inwiefern Ausnahmen hievon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9. Wenn Schiffsladungen unter Gesamtverschluß des Schiffes genommen worden sind, so finden in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39. der Rheinschiffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10. Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38. der Rheinschiffahrts-Convention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten competenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsbann nach ihrem Ermessen eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11. Die vorstehend (§. 10.) für Fälle der nothwendigen Lösung des Schiffverschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12. Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Schiffverschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche stattgefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleich-

zeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13. Das Duplicat des Manifestes oder die Declaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2.), ist als verbindliche Declaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.
2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die declarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben.

In diesem Falle wird entweder

- a) die declarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder
 - b) die in der Declaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren
- der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die declarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn nach dem Resultate der Untersuchung eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden hat und nicht feststeht, daß die declarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die declarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

- aa) wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig declarirt worden;
- bb) wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der declarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes werden unrichtige Angaben in der Declaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Declaration am

Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41. der Rheinschiffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2. dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung Zweifel, in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsätze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl. geahndet.

§. 14. Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafensordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15. Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte am Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an

der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Deklaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16. Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Spezial-Deklaration (§. 17).

Eine Berichtigung der deklarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2, lit b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglich unrichtigen Angaben unter Umständen unbefraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen zc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

§. 17. Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafens- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Special-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

- a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
- b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhose auf Landwegen;
- c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
- d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
- e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
- f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18. In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Deklaration stattfindet, vor Allem Verwiegung der Waare.

- Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich
- im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;
 - im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
 - im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31.);
 - im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande stattfinden (§. 32 bis 34.);
 - im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;
 - im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiederrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19. Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt sind, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplazze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Deklarationen übergeben werden (§. 2).
2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Grenzzollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen.

Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3. Findet dagegen bei dem Grenzzollamte Anlegung des Schiffsverchlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

- b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplaz, tritt Schiffsverschluß für den weitem Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem Falle ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20. Wenn nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge stattfinden, und die Waaren hieraufhin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, sowie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur insoweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunklung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsadungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21. Schiffsadungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich ein Freihafen befindet, werden von dem Grenzzollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22. Geht eine Schiffsadung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

- a) ein Freihafenplaz ist, oder
- b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a gelten die Vorschriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplaz in Anwendung kommt und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23. Sollen Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung in Anwendung.

Insofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesamtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wieder eingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24. Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und insofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenzeingangsamte, nach Recognition und Aufnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;

2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,

a) falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenzeingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt, in anderen Fällen aber,

b) mit Schiffsbegleitung oder, insofern das Schiff verschlußfähig ist, mit Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsschein-gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung ebenfals nur bis zum nächsten Bestimmungsorte erteilt und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25. Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer mit unverzollten Waaren vermischter Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsschein-güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses

werden alsdann die nicht collitweise verschlossenen Deklarationsschein-
güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleit-
schein unter Hinweisung auf den Deklarationschein bemerkt.

2. Schiffs Ladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26. Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Dekla-
rationschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der
Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so
werden sie vom Grenzeingangsamte nach den Allgemeinen Vorschriften der
Zollordnung behandelt (§. 21).

§. 27. Hat ein Schiff Deklarationsschein-
güter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen
befindet, ausgeladen werden sollen, so wird

- a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze
eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre
(§§. 24 und 25);
- b) wenn ein Ort, in welchen sich kein Freihafen befindet, der nächste
Bestimmungsort ist — die Ladung jedenfalls an der Grenze in
freien Verkehr gesetzt.

3. Flüsse.

§. 28. Flüsse, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes
herstammend, auf dem Rheine unter Deklarationschein-Controle ein-
gehen, werden in jedem Falle sozleich vom Grenzeingangsamte in freien
Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hasen zu Hasen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29. Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus
einem Freihafen nach einem anderen versendet werden, unterliegen der
Begleitschein-Controle.

§. 30. Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen
aus dem Auslande in dem Hasen des Versendungsortes zur unmittelbaren
weiteren Abfertigung nach einem anderen Hasen mit Niederlagerecht decla-
rirt wurden (§. 17. Fall c.), so werden sie auf allgemeine Revision ab-
gefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen
Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren ebenso, wie dieses
nach §. 16. im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimm-
ungsorte eintreten.

§. 31. Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus
der Niederlage (§. 17. Fall e. und f.) entnommen, so richtet sich das
Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafensplätzen nach dem Auslande.

§. 32. Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

§. 33. Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamte erlebigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Ausgangsamte nur insofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise statt des Colliverschlusses Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht stattfinden.

§. 34. Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliveweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamte beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erlebigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35. In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, sowie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafensplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36. Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenzeingangsamte eine Deklaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Deklaration findet, insofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3, 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38. Die Ausfertigung eines Begleitscheines, sowie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39. In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten sein, und dieß auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40. Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels nach Art. 41. der Rheinschiffahrts-Convention überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41. Es werden Maßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42. Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafensorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration Nr. . . vom . . . ten 18 . . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N., unter Begleitschein-Controle und Raumverschluß seines dazu vorchriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs unter Personal-Begleitung zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend ist, das Schiff unter Raumverschluß genommen Personalbegleitung angeordnet worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum . . . ten 18 . . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport unter Schiffsverschluß unter Personalbegleitung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gebachten Waaren den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich den

N. N.

Emmerich den

königlich Preussisches Hauptzollamt.

Amtliche Bemerkte

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigern Momente dieser Fälle, nämlich:

- 1. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind
 - a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;

- b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Deklaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung.
- c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
- d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;
2. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personalbegleitung abgelassen worden sind
- a) über den Umfang der Leichterung, wie 1) b,
- b) über die Zurückladung der Waaren, wie 1) c,
- 3) in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;
4. in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Öffnung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt,
- über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs-Bescheinigungen.

- | | |
|--|--|
| 1. Der Begleitschein ist abgegeben | am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts.
N. N. Ober-Inspector. |
| 2. Derselbe ist eingetragen | im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr. ... dieses bescheinigen.
Der Registerführer und
N. N.
Hauptamts-Assistent. |
| 3. Revisionsbefund
a) in Betreff des Verschlusses
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren | wie im Begleitschein angegeben und unverletzt.
wie aus dem in der Deklaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Numer der Colli mit dem Inhalte der Deklaration übereinstimmend.
die Richtigkeit bescheinigen
N. N. N. N. |

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N.

D.

Hauptsteueramt.

N. N.

N. N.

N. N.

Ober-Inspector.

Hauptamts-Verwalter.

Hauptamts-Controleur.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zoll-Controle stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1. Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteten Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraumes zu hinterlassen.

§. 2. Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Boorronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3. Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Lücken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7. die Rede sein wird.

§. 4. Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Käuschen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bändern, welche nach §. 1. zu befestigen, belegt werden.

§. 5. Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Deffnung bestehen.

§. 6. Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Lüden der zu den Waarenräumen führenden Lücken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, sowie an allen Seiten der Klappen,

eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöst und wieder fest gemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladelucken durch Abnahme eines Theils der Kuffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschuß einzurichten.

§. 7. Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladelucken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Lucken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen sein, in welche ein über die Lucken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der untern Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzterem in den dazu in den Deckstücken angebrachten Löchern einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu hindern.

§. 8. Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen möglichst ungestückten getheerten Deckleibe bedeckt sein.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckleibes so eingerichtet sein, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt oder durch Bleiverschuß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6. zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord, resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch und zwar in Entfernungen von je ein Fuß an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Lucken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen, auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Siebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlussanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9. Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlussanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zollbehörde:

- a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,
 - b) eine genaue Deklaration sämtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmten Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,
 - c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des innern Schiffes, welche nicht zur Waaren-Aufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privat Zwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,
- zu übergeben.

§. 10. Nachdem der Vorschrift im §. 9. genügt worden, ordnet die Zollbehörde unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbauemeisters Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlussfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11. Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbauemeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des innern Waarenraumes werden behufs Sicherung derselben gegen willkürliche Abänderungen Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9. sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbauemeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1841 Nr. 53. S. 1205—1244.

28. a. Die Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich die jüngste Central-Rheinschiffahrts-Commission zu Mainz bei ihrem jüngsten Zusammentritte auf den Grund des XV. Supplementar-Artikels zu der Rheinschiffahrts-Commission vom 31. März 1831 über einige in Betreff der Führung von Oberlasten auf den den

Rhein befahrenden Segelschiffen neuerlich zu treffende Bestimmungen vereinigt hat, so werden diese sowohl, als die in diesem Betreffe bereits ertheilten Vorschriften in Folge einer höchsten Entschliekung des königl. Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vom 2. d. Mts. in nachstehender Zusammenstellung zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer den 9. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Abdruck.

b. Bestimmungen über Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen.

1. Sofern nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich Ausnahmen nachgegeben sind, dürfen auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen keine Oberlasten geführt, d. h. auf dem Verdeck solcher Schiffe keine Waaren geladen werden. (Art. 62. der Acte, Supplementar-Artikel XI.) Als Verdeck ist auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten, eine Ueberschreitung des vorstehenden Verbotes daher auch dann vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdeck niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, resp. die festgezimmerte Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkürlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53. der Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöhht.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdeck anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörbe übersteigt.

2. Von dem vorstehenden Verbote tritt nur hinsichtlich gewisser Gegenstände eine Ausnahme ein.

Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3. und 4. gegebenen Vorschriften, ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweise aus denselben bestehen, geführt werden:

Anis, Bast, Baumseklinge, Baumwolle, Baumwollen-Fallen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiserne Reife verpackten, Bettfedern, Vinsen, Borsten, Bouteillen (leere), Brennholz, Bretter, Bürstenbinderwaaren, Chaisen und Reifewagen, Faschinen, Fassbauben, Fässer und Tonnen (leere), Feuereschwamm und andere Schwämme, Fische (getrocknete), Flachß (gehechelt und ungehechelt).

Flechtweiden, Floßgeräthe, Floßgeschirr, Floßweiden, Gartengewächse (frische), Gelbwurzel, Glaswaaren (hohle), Haare, Hanf (unverarbeiteter), Hanf (geheckelt und ungeheckelt, auch Schleishanf), Harz, Hausgeräthe, Häute (trockene), Heu, Holzkohlen, Hopfen, Hörner, Karten, Kienruß, Klauen, Kleie, Knoppeln, Körbe und andere Weidenarbeiten, Korbweiden, Korbholz, Korbstopfen, Krapp (unverpackter), Kümmel, Laub, Leinleder (trockenes), Lohkäse, Lohrinde, Möbel und Hausgeräth, Moos, Obst (gedörrtes), Pfähle (hölzerne), Rautarden, Nebenseklinge, Reife (hölzerne), Rohr, Sägewaaren, Schachtel-, Schäffel- und Siebmacherarbeit, Schafheu, Schilf, Schmelzriegel, Schreibfedern, Seegras, Spreu, Steingut, Stroh, Süßholz, Tabakblätter, Töpferwaaren, Torf, Trester, Wacholderbeeren, Waldhaar, Berg und Watten von Berg, Wertholz überhaupt, Wolle, Wolle-Ballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt sind, Zunder.

3. Je nachdem die vorgenannten Gegenstände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derselben ausmachen, tritt folgende Verschiedenheit ein:

- a. Besteht die ganze Ladung in Ausnahme-Gegenständen, so bleibt die Bestimmung der Höhe, bis zu welcher dieselben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Versendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geschäftsführern), den Versicherern oder Fertiggern überlassen, ohne daß eine Beschränkung in Ansehung der zulässigen äußersten Höhe der Oberlast stattfindet.
- b. Besteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahm-Gegenständen, so hängt die Bestimmung darüber: ob und bis zu welcher Höhe diese auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafen-Polizei-Behörden der Einlade-Orte, oder wo sonstige Sachverständige sich befinden, von Letzteren ab. Diese haben dabei die Beschaffenheit der zu ladenden Gegenstände, des Fahrzeuges und der Stromtheile, welche befahren werden sollen, so wie überhaupt die Umstände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß sind, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch als Regel festhalten: daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahm-Gegenstände nicht höher als vier Fuß auf dem Verdecke geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszustellenden Zeugnisse anzugebenden Umstände nicht der geringsten Besorgniß einer Gefahr bei Ueberschreitung dieser Höhe Raum lassen, eine solche Ueberschreitung nachgegeben werden darf.

Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverständigen von der ihnen erteilten Ermächtigung machen,

haben dieselben ein Journal zu führen, damit aus diesem dem Oberinspektor und durch ihn der Central-Commission das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Uferstaaten und zu weiteren Beschlüssen über den Gegenstand durch die Rheinschiffahrts-Inspektoren supplebitirt werden könne.

4. In den unter 3 a. bezeichneten Fällen haben die Versender, Versicherer und Fertiger, in den unter 3 b. angegebenen Fällen die Sachverständigen und Hafen-Polizei-Behörden dem Schiffer ein schriftliches auf dem Manifest zu vermerkendes oder demselben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenstände und die Höhe, bis zu welcher solche dort geladen werden dürfen, so wie die Gründe für die gestattete Ausnahme (vorstehend zu 3 b.) bezeichnet. Dieses Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafen-Polizei- und jedem Rheinzollbeamten auf dessen Verlangen, behufs seiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeistrafe vorzeigen.

5. Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorstehend, sowohl hinsichtlich der Gegenstände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinsichtlich der Bedingungen, unter denen dies zulässig ist, als auch hinsichtlich der zulässigen Höhe der Oberlast ertheilten Vorschriften wird, abgesehen von der zu 4 erwähnten Polizeistrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugnisses nach Artikel 64 der Rheinschiffahrtsacte mit einer Geldbuße von 100 bis 300 Franken geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei- und Rheinzoll-Erhebungsbeamten die Weiterreise bis zur Herstellung des durch Sachverständige oder durch die Hafenspolizei zu bestimmenden vorschriftsmäßigen Zustandes untersagt.

6. Die Polizei- und Rheinzoll-Erhebungsbeamten sind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften strenge zu überwachen.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten, so weit sie nicht bereits bestehen, vom 1. Januar 1844 ab in Wirksamkeit.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Pfalz von 1843. Nr. 65. S. 577—579.

29. Wasserzollnachlässe für Gegenstände des freien Verkehrs betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herbeiführung eines gleichseitlichen Verfahrens beim Vollzuge der vertragmäßigen Bestimmungen, wegen gegenseitiger Begünstigung der Gegenstände des freien Verkehrs in den Schifffahrts-Abgaben sind unter den betreffenden Vereinststaaten folgende nähere Verabredungen getroffen worden:

1. Zu den notorisch außerdeutschen Erzeugnissen, welche von einer Befreiung von den Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine und

feinen Nebenflüssen unbedingt ausgeschlossen sind, werden diejenigen gerechnet, welche unter Lit. A des sub Nr. 1 beigefügten Verzeichnisses namhaft gemacht sind.

2. Bei den in diesem Verzeichnisse unter Lit. B genannten Gegenständen findet im Falle der Versendung aus einem Hafen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt die Befreiung vom Rheinzoll nur dann statt, wenn durch ein Certificat nach dem Muster Anlage 2 der vereinsländische Ursprung der Waare nachgewiesen ist.
3. Allen im freien Verkehr befindlichen Waaren, deren vorstehend unter 1 und 2 nicht gedacht ist, wird im Falle der Versendung aus einem Hafen eines der vorgenannten Vereinststaaten die vereinbarte Befreiung von den Schiffahrts-Abgaben ohne weiteren Nachweis ihres Ursprungs zugestanden, es sei denn, daß der außerdeutsche Ursprung aus den die Waare begleitenden Papieren ersichtlich ist, weßwegen bei solchen Waaren, die zum Eingang verzollt, und unmittelbar nach der Verzollung stromwärts mit den nämlichen Papieren weiter versendet werden, auf Letzteren die Notirung der erfolgten Eingangs-Verzollung zu geschehen hat.

Die königlichen Hauptämter werden angewiesen, nach diesen Bestimmungen sich zu richten, und von solchen auch den Handels- und Fabrikstand ihres Bezirkes in Kenntniß zu setzen.

München den 22. April 1843.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die königlichen Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 4632.

Anlage 1.

Verzeichniß der Waaren,
welche beim Transport auf dem Rhein und den Nebenflüssen desselben
A. unbedingt als außerdeutsche Erzeugnisse anzusehen sind:

1) Consumtibilien:

Süßfrüchte, Gewürze, außerdeutsche (also mit Ausschluß des Saffrans), Muschel und Schaalthiere aus der See, Häringe und andere Seefische, als: Kabliau, Stock- und Klippfische, Kaffee, Cacao, Oliven, Kapern, Reis, Arrow-root (Pfeilwurzelmehl), Thee, Colonialzucker.*)

*) Durch die Umfledung von Colonialzucker in einem Vereinststaate wird demselben die Natur eines notorisch außerdeutschen Erzeugnisses nicht benommen.

- 2) **Fettwaaren:**
Baumöl, Palmöl, Cocusnußöl, Thran, Wallrath.
 - 3) **Farbestoffe:**
Farbehölzer, Quercitron, Curcume, Indigo, Indigoteig, Cochenille, Orleans, Gummigut, Sepia.
 - 4) **Gerbestoffe:**
Galläpfel, Knoppere, Katchu, Summach.
 - 5) **Spinnmaterialien:**
Baumwolle, rohe Seide.
 - 6) **Droguerien:**
Rhabarber, China, Cascarill- und Augustura-Rinde, Quassia, Sennesblätter, Koloquinten, Tamarinden, Gummi-Tragant, Manna, Copal, Mastix, Benzoe, Drachenblut, Guajakharz, Storax, Balsame, Gummiharze, Opium, Aloe, Kautschuk, Kampfer, Ambra, Moschus, Bibergeil, Hausenblase, Fischhaut, Naphta, Bergöl, Bergtheer, Asphalt, Sassafras, Sassafril, Jalappe, Borax, Ricinusöl, Citronensaft, Citronensäure, Johannisbrod.
 - 7) **Hölzer:**
Korholz, Beckholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, Sandelholz, außereuropäische Tischlerhölzer, ferner Stuhl-, Bambus-, Pfeifer- und Zuckerrohr.
 - 8) **Rohe Erzeugnisse zum Gewerbsgebrauch:**
Platina, Perlmutter, Schildpatt, Korallen, Meerschäum, Alabaster, Elfenbein, Fischbein, Schmirgel, Bimsstein, Kreide, Schwämme (Badeschwämme), Cocusnüsse.
- B. Bedingt als außerdeutsche Erzeugnisse betrachtet werden:
Rübenzucker, Tabaksblätter, Sago, Caviar, Baumwollengarn, Schwefel, rohe Häute, Zinn, Marmor, Süßholz, rohes Blei, Roheisen, geschmiedetes Eisen aller Art, Stahl, Blech, rohes Kupfer, Harze, Hörner, Krapp, Salpeter, Terpentin, Terpentinöl, Theer.

Anlage 2.

Formular zu Ursprungsscheinen.

Die unterzeichnete Handlung erklärt hiermit die nachgenannten Waaren, deren vereinsländische Abstammung sie versichert, als:
durch an die Handlung zu
versenden zu wollen, und ersucht das Zollamt, den vereinsländischen Ursprung der genannten Waaren, zum Zwecke der Rhein Zollfreiheit, hierunter zu bescheinigen.

. den 18 . .

Ursprungs-Bescheinigung.

Nr. . . des Registers.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hiermit auf den Grund der vorgelegten Beweismittel, daß die in der vorstehenden Erklärung aufgeführten Waaren vereinsländischen Ursprunges sind.

. den 184 . .

. Zollamt.

Döllinger Sammlung Bb. XXVIII. Thl. II (N. F. Bb. VIII) S. 794—96.

30. Staatsministerial-Bekanntmachung, das Steuermannswesen auf dem Rheine betreffend.

Auszug.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. Jrs. wird unter Rückgabe der Berichts-Beilagen erwiedert, daß im Hinblick auf die klare Bestimmung des Art. 1 der allenhöchsten Verordnung vom 13. März 1838 (Amtsblatt von 1838 S. 135) keinem Anstande unterliege, den gezwungenen Steuermanns- (Vootsen-) Wechsel für alle Dampf- und Segelschiffe, welche unter 300 Zentner Ladung aus Ludwigshafen, Germersheim oder Neuburg, sei es stromauf- oder abwärts abfahren, rücksichtlich dieser Stationen aufzuheben.

Die königliche Regierung wird daher ermächtigt, in diesem Sinne sofort das Geeignete zu verfügen und zu veröffentlichen, auch dem königlichen Rheinschiffahrts-Commissär hiervon unmittelbar Mittheilung zu machen.

München den 25. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, R. d. J. also ergangen.

31. Königlich Allerhöchste Verordnung, das Steuermannswesen auf dem Rheine betreffend.

Wir finden Uns bewogen, den Art. 3 der von Uns unter dem 13. März 1838 erlassenen Steuermanns-Ordnung für die königlich bayerische Rheinstraße (Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz, 1838. S. 135) dahin abzuändern, daß der bisher bei der Thalfahrt auf der Station Germersheim gebotene Steuermannswechsel aufgehoben und den Neuburger Steuerleuten zugestanden werde, die zu Thal gehenden Flöße und Schiffe von Neuburg bis Ludwigshafen oder Mannheim zu steuern.

Bezüglich des Steuermannsdienstes auf den Dampfschiffen bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.

Ihr habt zum Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz bekannt zu machenden Entschliesung das Weitere zu verfügen.

München den 11. März 1845.

Ludwig.

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1845. S. 94.

32. Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XVI. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, der inzwischen verstorbene geheime Rath von Nau u. s. w. über die definitive Festsetzung des Rheinzolltarifs lit. C und die Ausführung des Art. XVIII der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unterm 27. August vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XVI. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

XVI. Supplementar-Artikel.

Die in den Artikeln 16, 18, 19 und folgenden der Convention vom 31. März 1831 und in den Supplementar-Artikeln zu dieser Convention erwähnte provisorische Tarif lit. C tritt am 31. Tage nach erfolgter Auswechslung und Hinterlegung der Ratificationen des gegenwärtigen Supplementar-Artikels außer Kraft, und an seine Stelle der im Art. 18 der gedachten Convention vorgeschriebene nachfolgende definitive Tarif lit. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Zentner an Rheinzoll erhoben.

Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt						
von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.	
1	der badisch-französischen Grenze	Breisach	Breisach	12	1	Breisach	18	5
2	Breisach	Strasbourg	Breisach	15	17	Große Rheinbrücke bei Strasbourg	22	81
3	Strasbourg zur Lauter	Große Rheinbrücke bei Strasbourg	idem	14	49	idem	21	79
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	23	51	Mannheim	35	36
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	24	Mainz	27	42
6	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	15	03
7	Caub	Coblenz	Caub	9	39	Coblenz	14	11
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	4	46	Andernach	6	70
9	Andernach	Linz	Andernach	3	51	Linz	5	27
10	Linz	Cöln	Linz	12	05	Cöln	18	12
11	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	63	Düsseldorf	17	49
12	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	52	Ruhrort	11	31
13	Ruhrort	Wesfel	Ruhrort	7	04	Wesfel	10	59
14	Wesfel	Niederländisch-preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesfel	10	74	Emmerich	16	15
15	Lobith	Breeswyf	Lobith	13	51	Breeswyf	20	30
16	Breeswyf	Krimpen	Breeswyf	5	73	Krimpen	8	61
17	Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16	53
18	Tiel	Gorcum	Tiel	8	24	Gorcum	12	38

so genehmigen und ratificiren Wir vorstehenden Supplementar-Artikel zur mehrerwähnten Convention und versprechen denselben in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beibrückung Unseres Königl. Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserem Schloße zu Aschaffenburg vom 29. Juni 1845.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1845. Nr. 36. S. 621—623.

33. Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, der inzwischen verstorbene geheime Rath von Nau &c. über die Classification der dem Rheinzolle unterworfenen Waaren und die Ermäßigung desselben von verschiedenen Artikeln mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unterm 30. August vorigen Jahres unterzeichnet hat, und woburch nachstehender XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 in Vorschlag gebracht worden ist.

XVII. Supplementar-Artikel.

Die im Artikel 23 der Convention von 1831 erwähnten Ausnahmen vom Tarif Lit. C sowie auch die Supplementar-Artikel Nro. III, V und VII sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den 31. Tag nach erfolgter Auswechslung und Hinterlegung der Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Supplementar-Artikels in das Archiv der Central-Commission zu Mainz in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Rheinzolles zu entrichten:

- Nro. 1. Asche (unausgelaugte),
 " 2. Asbest (Erdflachs), roher,
 " 3. Asphalt (präparirter),
 " 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Weg- und Schleiffsteine, verpackt oder unverpackt,
 " 5. Bleiglanz,
 " 6. Bier- und Branntweinhese, trockene (Preßhese), Weinhese, Drusen,

- Nro. 7. Bimsstein,
 " 8. Binsen,
 " 9. Bucheln und Buchecker,
 " 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde,
 " 11. Eichelmehl,
 " 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Güssen und Maßeln, Roßeisen und Stahlmaßeln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),
 " 13. Efelspiegel (weißer Glanz-Stein), von Mannheim kommend.
 " 14. Galmei-Erz,
 " 15. Gelbwurzel (Cucuma),
 " 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,
 " 17. Getreide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner), auch Mais (Welschkorn, türkischer Weizen),
 " 18. Gräze und Asche von edlen und unedlen Metallen,
 " 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner),
 " 20. Hanf und Flachß (ungehechelt und verpackt),
 " 21. Kastanien und Nüsse außer den grünen Schaaalen,
 " 22. Kienruß, Eisenschwärze,
 " 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten,
 " 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen,
 " 25. Kohlen, pulverisirt,
 " 26. Krippen, Muscheln und Schaaalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmor-Arbeiten,
 " 27. Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge,
 " 28. Lumpen,
 " 29. Malz,
 " 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis, Frauenglas),
 " 31. Mehl, Gries und Grütze aus Getreide aller Art,
 " 32. Meerschäum, roher,
 " 33. Dehlfuchen und Mehl daraus,
 " 34. Pech aller Arten, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einerseits, und zwischen gelbem und weißem andererseits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt,
 " 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein,
 " 36. Sämereien, nämlich Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsett-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauch, als Anis-, Fenchel-, Korianber-, Kümmel-, Wurmsamen,

- Nro. 37. Salzpottasche,
 " 38. Salz, nämlich Koch-, Stein- und Viehsalz,
 " 39. Schmirgel, Amarisilsteine,
 " 40. Theer und Mineral-Theer,
 " 41. Wau oder Waid,
 " 42. Wismuth,
 " 43. Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen:

- Nro. 1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde,
 " 2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauche,
 " 3. Asphalt (Judenpech), roher,
 " 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reifig, auch
 Hobel- und Zimmerspäne,
 " 5. Blut,
 " 6. Cement,
 " 7. Eichorien (getrocknete),
 " 8. Erze (rohe), aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten
 etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist, auch Braunstein,
 " 9. Erdharz (Bergharz),
 " 10. Flechsen und Füße von Thieren,
 " 11. Fässer (gebrauchte, leere),
 " 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
 " 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
 " 14. Gyps (gebrannter),
 " 15. Glasgallen,
 " 16. Hornabfälle, Hornschabbel, Hornspäne,
 " 17. Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk,
 " 18. Kleie,
 " 19. Leien (Schiefersteine),
 " 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle,
 (kleine Lederschmigel),
 " 21. Lohkuchen, Lohkäse,
 " 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
 " 23. Muschelschalen (gemahlene),
 " 24. Papierspäne (Abfälle),
 " 25. Reiffstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Wei-
 den für Korbmacher,
 " 26. Rohr für Tüncher,
 " 27. Runkelrüben (getrocknete),
 " 28. Sägemehl,
 " 29. Säcke (alte),

- Nro. 30. Sandsteine von Engers und Bendorf,
 " 31. Salzabgang,
 " 32. Salzlauge,
 " 33. Salzwasser,
 " 34. Seegras, Waldhaare,
 " 35. Schwein-Borsten (Abgang von) für Salmiak-Fabriken,
 " 36. Schwerspath (unverpackter),
 " 37. Seifenfluß,
 " 38. Steinernes Geschirr,
 " 39. Töpferwaaren, (gemeine),
 " 40. Torf, Torfkohlen,
 " 41. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
 " 42. Traß (gemahlener),
 " 43. Bitriolstein und Bitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

- Nro. 1. Bäume (junge) und Nebenseßlinge,
 " 2. Birken- und Reifigbesen,
 " 3. Bierhefe (flüssige),
 " 4. Branntweinspülung,
 " 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist,
 " 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche Mergel u. s. w.
 " 7. Eicheln zur Saat und Mast,
 " 8. Eier,
 " 9. Erde (gemeine), als: Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand,
 " 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem,
 " 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weibenseßlinge,
 " 12. Fische (lebende),
 " 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
 " 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu zc.
 " 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle gartenfähige Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Kunkelrüben und Eichdrien,
 " 16. Geflügel,
 " 17. Glascherben,
 " 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen),

- Nro. 19. Knochen= oder Bierabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
 " 20. Krapp in grünen Wurzeln,
 " 21. Milch,
 " 22. Moos,
 " 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen,
 " 24. Schilf,
 " 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe, zum Fabrikgebrauch),
 " 26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
 " 27. Schlacken von Erz, —
 " 28. Thiere (lebende),
 " 29. Trauben (gestoffene in offenen Bütten), auch Traubentrestern,
 " 30. Wascheisen,
 " 31. Zinn= und Silbersand, Sand zu feinen Gufarbeiten.

D. Es wird von Bau= oder Nutzholz*) nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:

- 1) von Eichen=, Ulmen=, Eschen=, Kirichen=, Birn=, Aepfel= und Kornelholz, von einem Kubikmeter:
 - a. bei der Fahrt abwärts, so viel, wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzoll-Tarifs;
 - b. bei der Fahrt aufwärts, so viel, wie von zwei und einem halben Zentner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifs;
 - 2) von Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Buchen=, Pappeln=, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
 - a. bei der Fahrt abwärts, so viel, wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte;
 - b. bei der Fahrt aufwärts, so viel, wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.
- genehmigen und ratificiren Wir vorstehenden Supplementar= Artikel und versprechen denselben in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidruckung Unseres Königl. Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserem Schlosse zu Aschaffenburg am 29. Juni 1845.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1845. Nr. 36. S. 609—619.

*) Anmerkung. Darunter gehören auch Schiffs-Masten, unbearbeitete Gewehr-schäfte, abgeviertes oder behauenes Banholz.

34. Bekanntmachung, den XVIII. Zusatz-Artikel zur Rheinschiff-fahrts-Convention betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der durch die Bevollmächtigten der sämtlichen Rheinuserstaaten unterm 17. September 1844 vereinbarte XVIII. Zusatzartikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Hinterlegung der sämtlichen Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird derselbe zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beifügen hiermit veröffentlicht, daß gemäß der am Schlusse desselben getroffenen Bestimmungen der Vollzug dieses Artikels mit dem 30. Tage des nächstkommenden Monats Juli einzutreten hat.

XVIII. Supplementar-Artikel

zur allgemeinen Schifffahrts-Convention vom 31. März 1831, die Ausübung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine betreffend.

Der Artikel 52 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 wird in Ansehung der Dampfschiffe hierdurch aufgehoben, und statt desselben, sowohl hinsichtlich derjenigen Dampfschiffe, welche den Rhein bereits befahren, als auch hinsichtlich derjenigen, welche diesen Strom künftig befahren wollen, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Zum Erwerbe des Rechts auf dem Rheine, von demjenigen Punkte an, wo dieser Strom schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt mit Dampfschiffen unter den Bestimmungen und Begünstigungen jener Uebereinkunft auszuüben, bedarf es nur des, in Gemäßheit des vierten Titels der Uebereinkunft ausgestellten Patentes für die Schiffsführer, und außerdem für die Unternehmer der, die Art des Dampfschiffahrts-Betriebes (§. 2) bezeichneten Concession desjenigen Uferstaates, in welchem die Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Societät, anonyme Aktien-Gesellschaft) ihren Sitz hat, oder welchem, falls die Schifffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieser angehört.

§. 2. Nur die im §. 1 bezeichneten Bedingungen sind behufs der Erlangung der Befugniß zur Dampfschifffahrt zu erfüllen, es mag diese Schifffahrt von einem Einzelnen, oder einer Gesellschaft, mit Einem Schiffe oder mit mehreren Schiffen betrieben werden, es mögen die Dampfschiffe, deren Maschinen und sonstiges Zubehör in einem Rheinuserstaate, oder anderswo verfertigt sein, es mögen bloß Personen nebst ihrem Gepäck und ihren Wagen, oder bloß Waaren, oder Personen und Waaren befördert oder, sei es mit oder ohne gleichzeitige Beförderung von Personen und Waaren oder von Personen oder Waaren auf den Dampfschiffen,

durch die Dampfschiffe andere Gefäße irgend welcher Art geschleppt werden.

Insbefondere ist es, die Erlangung des vorschriftsmäßigen Patentes und der Concession vorausgesetzt (§. 1), jedem Dampfschiffe gestattet, an bestimmten Tagen und Stunden von jedem Hafen oder Landungsplage abzufahren, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren, in regelmäßiger oder unbestimmter Fahrt nach einem andern Hafen oder Landungsplage zu führen, und andere Gefäße irgend einer Art zu schleppen, ohne daß es in irgend einer dieser Beziehungen einer Einigung unter den Uferregierungen bedarf, in deren Gebiete die Ab- und Anfahrtsorte liegen.

§. 3. Welche Bedingungen, behufs Erlangung der Concession zur Dampfschiffahrt (§. 1), von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft zu erfüllen, und für die Ausübung dieser Schiffahrt vorzuschreiben sind, hängt lediglich von derjenigen Ufer-Regierung ab, welcher der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 4. In Ansehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfschiffe kommen die Art. 53 und 54 der Uebereinkunft mit denjenigen Maßgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfschiffe bedingt.

Jede Regierung wird mit Nachdruck dafür sorgen, daß die ihren Unterthanen, oder den, in ihrem Gebiete bestehenden Gesellschaften, gehörigen Dampfschiffe, nebst Maschinen und sonstigem Zubehör, besonders dann, wann sie zur Personen-Beförderung dienen sollen, in den gehörigen Zustand gesetzt und stets darin erhalten, ingleichen, daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf den Dampfschiffen zugelassen werden, welche, ihren persönlichen Eigenschaften nach, für die erforderliche Sicherheit die genügende Gewähr geben.

Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller, und besonders hinsichtlich der zum Personen-Transporte dienenden, ihr Stromgebiet befahrenden Dampfschiffe die geeignete Controle und die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit vor. Dabei soll jedoch jede irgend vermeidliche Beschränkung und Belästigung unterbleiben und kein Dampfschiff, welches einem andern Uferstaate angehört, strenger oder ungünstiger als die eigenen Dampfschiffe gleicher Art behandelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am ein und sechzigsten Tage nach Niederlegung der Ratificationen im Archiv der Central-Rheinschiffahrts-Commission in Wirksamkeit.

München den 24. Juni 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1846. Nr. 21. S. 433—438.

35. Gemeinsam vereinbarte Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaften auf dem Rheine.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in der Sitzung der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 29. August 1845 getroffenen Vereinbarung der sechs oberen Rheinuferstaaten und im Vollzuge der befalls vom königl. Ministerium des Innern ertheilten Auftrage, wird über die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaft auf den Rheinischen Schiffen, bezüglich der bayerischen Stromstrecke und den bayerischen Rheinschiffsmannschaften überhaupt hiermit verfügt, was folgt:

§. 1. Wer zur Zeit als Schiffsgeselle (Schiffsgeselle, Schiffsknecht u. s. w.) oder als Schiffsjunge (Schiffslehrling) im Dienste eines den Rhein, sei es mittels eines Segel- oder Dampfschiffes, befahrenden Schiffers (Patrons, Schiffmeisters, Capitäns, Conducteurs, Führers, Sagschiffers u. s. w.) steht, muß sich bis zum 1. Mai 1846 mit einem Dienstbuche versehen.

§. 2. Niemand darf von dem bezeichneten Tage an, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen zu sein, in einen Dienst der vorstehend angegebenen Art treten.

§. 3. Ebenso kann Niemand von diesem Tage an im diesseitigem Regierungsbezirke ein Patent als Rheinschiffer oder Steuermann erlangen, der nicht im Besitze eines solchen Dienstbuches sich befindet.

§. 4. Die Dienstbücher werden von den betreffenden Heimaths-Distrikts-Polizeibehörden (königlichen Landkommisariaten) ausgestellt, und der Druck und Verlag derselben wird wie bei den Wanderbüchern für die Handwerksgefallen, unter die unmittelbare Aufsicht der unterfertigten Stelle gestellt.

§. 5. Verliert ein Geselle oder Junge sein Dienstbuch, so hat er solches bei der nächsten Polizeibehörde glaubhaft darzuthun, und Bescheinigung derjenigen Behörde, bei welcher er das Buch zuletzt visiren ließ, sowohl darüber, daß dies geschehen, als auch, daß Nichts ihm Nachtheiliges in dem Dienstbuche enthalten war, zu erwirken, und daraufhin erstere Behörde zu ersuchen, ihm ein solches von seiner Heimathsbehörde zu verschaffen. Kann er die angegebene Nachweisung nicht liefern, so hat er die Zurückweisung in seine Heimath mit Laufzettel zu gewärtigen.

Ist der Geselle oder Junge durch Krankheit oder aus andern Ursachen genöthigt, eine Zeit lang arbeitslos in einem Orte zuzubringen, so muß er sich dieses durch obrigkeitliche Zeugnisse in seinem Dienstbuche bescheinigen lassen.

§. 6. Jeder Schiffer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Gefellen oder Jungen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Rheinhafens gemacht werden.

§. 7. Beschwerden wegen des von dem Schiffer erteilten oder verweigerten Zeugnisses werden von der Polizeibehörde des Rheinhafens untersucht und beschieden, sodann das Ergebniß in dem Dienstbuche vermerkt.

§. 8. Wer durch Fahrlässigkeit eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm erteilten Dienstbuche herbeiführt, oder in demselben, ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen oder Abänderungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Polizeistrafe nach Maßgabe des diesseitigen Polizeistrafgesetzes.

Eine gleiche Strafe trifft jeden Gefellen oder Jungen, der obigen Bestimmungen sub Nr. 1 und 2 nicht pünktlich nachkommt, desgleichen jeden Schiffer, welcher einen mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Gefellen oder Jungen von dem sub Nr. 1 bezeichneten Tage an in seinem Dienste behält, oder in seine Dienste nimmt.

Wer in der Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Abänderungen in seinem Dienstbuche vornimmt, oder in gleicher Absicht dasselbe unvollständig macht, oder bei dergleichen Handlungen hilfreiche Hand leistet, wird, wenn diese absichtlich vorgenommenen Veränderungen den Charakter eines Verbrechens oder zuchtpolizeilichen Vergehens nicht haben, mit der nach obigem Strafgesetze zulässigen höchsten Polizeistrafe belegt, und kann später ein Patent als Rheinschiffer oder Steuermann nicht mehr erlangen. Außerdem wird ihm das Dienstbuch sogleich bei erfolgter Strafverurtheilung abgenommen, und nach Umständen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist oder niemals wieder von der vorgesetzten Heimaths-Distrikts-Polizeibehörde erteilt.

§. 9. Vorhergehende Bestimmungen wegen Einführung der Dienstbücher finden einstweilen auf die Bemannung Niederländischer Rheinschiffe keine Anwendung.

Es ist daher in dem Falle, wenn ein Schiffsgeselle oder Dienstjunge aus dem Dienste auf einem Niederländischen Schiffe in den Dienst auf einem andern Rheinschiffe übertreten will, von demselben die Beibringung eines Dienstbuches, nach Umständen überhaupt nicht, oder doch nicht für die Dienstzeit auf einem Niederländischen Schiffe zu verlangen.

Jedoch ist von den Hafenspolizeibehörden darüber zu wachen, daß nicht der Uebertritt aus dem Dienste auf einem Niederländischen in den Dienst

auf einem andern Rheinschiffe und umgekehrt, zur Umgehung der obigen Vorschriften über die Dienstbücher gemißbraucht werde.

Speyer den 6. Januar 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Amtsblatt der Pfalz von 1846. Nr. 3.

36. Ertheilung der Dienstbücher an die Schiffsmannschaften auf dem Rheine.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem XVI. Protokolle der vorjährigen Sitzungen der Central-Commission für die Rheinschiffahrt ist ein Majoritätsbeschluß, dem später noch Nassau beigetreten, dahin erlassen worden, daß

1) die Worte von No. 3 des X. Protokolls von 1844

„das Dienstbuch wird von der betreffenden Lokalbehörde x. ertheilt“

ohne Unterschied sowohl auf die Behörden des Aufenthaltsortes als auch auf jene des Wohnortes anwendbar seien, dann daß

2) auch die Knechte, sowie Heizer auf den Dampfschiffen eines Dienstbuches bedürfen, sobald sie auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zweck angenommen sind; hinsichtlich der ohnehin schon mit besonderen Patenten versehenen Steuerleute aber die Verbindlichkeit nur in Ansehung derjenigen streng nothwendig sei, welche für einen directen und regelmäßigen Dienst angenommen sind.

Die Königliche Regierung wird hiernach eine entsprechende Bekanntmachung erlassen.

München den 29. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die königl. Regierung der Pfalz, R. d. J.

Nr. 16001.

Döllinger Sammlung Band XXVIII. Th. II. N. F. Bd. VIII.) S. 806.

37. Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine betreffend.

Staatsministerial-Bekanntmachung.

Nachdem laut Inhalt des XXXII. Protokolls der vorjährigen Sitzung der Rheinschiffahrts-Commission im rubricirten Betreffe über den im XIV. Protokolle der nämlichen Sitzung gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Aichung der Schiffe allseitige Genehmigung der Uferstaaten vorliegt, und derselbe inzwischen bereits in Preußen zum Vollzuge gelangt ist,

so wird die königl. Regierung beauftragt, bezüglich der Ausführung jener im XIX. Protokolle §. 2. vereinbarten Bestimmungen auch von Seite Bayerns das Geeignete bei dem gemeinschaftlichen Aichamente zu veranlassen, sowie für die diesfallige Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte Sorge zu treffen.

München den 29. Januar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
An die königl. Regierung der Pfalz also ergangen. Nr. 596.

Abdruck.

Auszug

aus dem XIX. Protokolle der Central-Commission für die Rheinschifffahrt von 1848 und zwar Beschluß zu §. 2, die Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine betreffend.

Die Rheinzollämter werden ermächtigt, ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 4 des allgemeinen Aichreglements (X. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Ordnung) für diejenigen Abweichungen, welche sich zwischen der nach der Aiche sich ergebenden und der durch das Manifest bezeichneten Ladung herausstellen, einen Nachlaß bis zu höchstens 3 Proz. für Schiffe mit Deck und bis zu höchstens 2 Proz. für Schiffe ohne Deck, jedoch allfällig nur dann zu bewilligen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die nach der Aiche sich ergebenden Differenzen, je nach der Beschaffenheit oder den Umständen der Ladung, oder wegen Alters der Fahrzeuge, oder der Dauer der Reise nur durch atmosphärische oder anderweitige natürliche Einwirkungen und vollkommen unabhängig von dem Willen des Schiffers oder Schiffsführers entstanden sind.

In allen übrigen Fällen werden die Schifffahrts-Abgaben fortan nach Maafgabe des allgemeinen Aichreglements erhoben, was auch auf die Abweichung Anwendung findet, welche die oben bezeichnete Grenze der Nachlässe übersteigt.

Keinenfalls darf die Begünstigung eines Nachlasses von den Schifferrn als ein Recht angesprochen werden. Die Frage über Zulässigkeit derselben ist den Rheinzollämtern allein und ausschließend zur Entscheidung anheimgegeben.

Im Falle allgemeiner Zustimmung zu der vorbezeichneten Anordnung soll dieselbe durch gleichlautende Instruktionen vom 1. October l. J. an in Vollzug gesetzt werden, welche jeder Uferstaat an die seinem Gebiete angehörigen Rheinzollämter erläßt.

Mainz den 8. August 1848.

Nr. 9054.

Döllinger Band XXVIII. (N. F. Bd. VIII.) Theil II. S. 779.

38. Die Verhandlungen der Rheinschiffahrts-Commission wegen Beschwerde der Segelschiffer betreffend.

Staatsministerial-Bekanntmachung.

Nach genommener Kenntniß der bisherigen Erhebungen und Verhandlungen über die bei der Rheinschiffahrt vorgekommenen Differenzen der Segelschiffer gegen die Dampfschiffahrt und nach näherer Erwägung der von den ersteren erhobenen Beschwerden genehmigen Seine Königliche Majestät die von der Rheinschiffahrts-Commission im XXIX. Protokolle ihrer vorjährigen Sitzung vom 9. und 13. Dezember v. J. niedergelegten Beschlüsse dahin lautend:

1. Daß bei der Zollbehandlung und jeder sonstigen Abfertigung, so wie hinsichtlich der Deffnung der Schiffbrücken den Segelschiffen jede den Umständen nach zulässige Erleichterung zu gewähren sei, und daß dieselben, so weit dies der Natur der Umstände gemäß zulässig erscheint, in den gedachten Beziehungen der Dampfschiffahrt völlig gleichgestellt werden sollen.

Das Hauptzollamt und das Octroi-Amt zu Neuburg, sowie die betreffenden Rheinbrücken-Verwaltungen sind hiernach zum geeigneten Vollzuge anzuweisen.

2. Den Segelschiffen soll einstweilen und bis zum Erfolge allgemeiner Anordnungen in den gedachten Beziehungen vorzugsweise vor den Dampfschiffbesitzern,
 - a) die vollständige Freiheit von der Brückendurchlaßgebühr an den Rheinbrücken,
 - b) die Ermäßigung der Rekognitionsgebühr bis zur Hälfte zugestanden werden.

Diese Begünstigung zu a und b soll jedoch nur für die nachstehend bezeichneten Segelschiffe eintreten, nämlich

- aa) für solche Segelschiffe, welche erweislich ganz oder zur Hälfte im Eigenthum eines patentisirten Schiffspatrons oder Schiffers stehen und von diesem persönlich oder in einem besonders nachzuweisenden Verhinderungsfalle von einem andern patentisirten Schiffer oder Sakschiffer geführt, oder
- bb) für solche Segelschiffe, welche ganz oder mindestens zur Hälfte Eigenthum der Wittwen oder der minderjährigen Erben eines patentisirten Schiffspatrons oder Schiffers sind, und deren Führung durch einen patentisirten Schiffer oder Sakschiffer erfolgt. Ob die Segelschiffe sich der Segel oder Pferde bedienen, oder mit dem Strome treiben oder geschleppt werden, begründet keinen Unterschied.

Alte Fahrzeuge endlich, welche vermöge ihrer Bauart und Einrichtung und der auf denselben vorhandenen Vorrichtungen und Gegenstände zum selbstständigen Fortkommen geeignet sind, sollen als Segelschiffe angesehen werden.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird zum alsbaldigen Vollzuge und desfalliger Bekanntmachung durch das Kreisblatt unter dem Bemerken angewiesen, daß wegen gleichmäßiger Verständigung der Brückenverwaltung zu Germersheim, des Hauptzoll- und Octroi-Amtes zu Neuburg Einleitung getroffen worden sei.

München den 1. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Pfalz, R. d. J. ergangen.

Mittheilung der königl. General-Zolladministration behufs alsbaldiger Anweisung des Hauptzollamts Neuburg wegen beschleunigter Abfertigung der Segelschiffer.

Döllinger Sammlung Bb. XXVIII. (N. F. Bb. VIII.) Thl. II. S. 808.

39. Staatsministerial-Bekanntmachung, das Steuermanns- und Lootsenwesen auf dem Rheine betreffend.

Der königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die jüngsten Verhandlungen der Rheinschiffahrts-Commission in bezeichnetem Betreffe (XXVIII. Protokoll der vorjährigen Sitzung vom 9. Dezember 1848) nachfolgende Entschließung ertheilt:

Zu §. III bezeichneten Protokolls

- Ziffer 1. hat es bei der bereits verfügten Ausdehnung der Befreiung vom Lootsenzwange auf Fahrzeuge jeder Ladungsfähigkeit, welche unter 600 Zentner Ladung enthalten, sein Bewenden.
- Ziffer 2. Der badische, auch von der kgl. Regierung beantwortete Vorschlag wegen Befreiung aller mit geringwerthenben Ladungen befrachteter Schiffe vom Lootsenzwange wird nur mit der von Seite des hessischen Bevollmächtigten beantragten Modification genehmigt, daß gedachte Maßregel auf solche Ladungsgegenstände beschränkt werde, welche im Falle des Sinkens eines Schiffes sich von selbst heben und folglich kein Hinderniß im Fahrwasser zu erzeugen vermögen.

- Dieselbe wird daher beauftragt, wegen sofortigen Vollzuges dieser Anordnung das Geeignete zu veranlassen. Gleiches gilt von
- Ziffer 3. des obigen §. III. indem dem gefaßten Beschlusse: daß für alle zu Segelschiffen gehörige leichtere Fahrzeuge, welche an das Hauptschiff zur Seite befestigt sind, also nicht am Schlepptau

nachgeführt werden, ein besonderer Steuermann nicht erfordert werde, die Genehmigung erteilt wird.

Zu §. IV des Protokollles genehmigt man nicht minder den Beschluß: daß jedem Steuermann, welcher ein Schiff zu Berg oder zu Thal gesteuert hat, gestattet werde, binnen den nächsten 24 Stunden ein anderes Schiff zu Thal oder zu Berg auf derselben Strecke zurückzusteuern.

Zu §. V des Protokollles wird die königl. Regierung beauftragt, je nach Maaßgabe der Umstände auf thunlichste Ermäßigung der Lootsengebühren auf der bayerischen Rheinstrecke mit Rücksicht auf die gleichen Gebühren für die nichtbayerischen Lootsenstationen einzuwirken, sowie über diesen Gegenstand besonderen Bericht zu erstatten.

Unter Anordnung dieses Vollzuges obiger Beschlüsse der Rheinschifffahrts-Commission wird dem Ermessen der königl. Regierung anheimgestellt, ob diesfalls eine besondere Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte für erforderlich erachtet werde.

München den 31. Jänner 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen. Nr. 965.

Döllinger Sammlung Bb. XXVIII. (N. F. Bb VIII.) Thl. II. S. 188.

40. Bekanntmachung, den XIX. Zusatz-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem der durch die Bevollmächtigten der sämtlichen Rheinuferstaaten unterm ^{19. August}/_{3. Septbr.} 1847 vereinbarte Zusatzartikel zu dem Artikel 42 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Hinterlegung der sämtlichen Ratifications-Urkunden zu dem erwähnten Zusatz-Artikel in dem Archiv der Central-Commission für die Rheinschiffahrt erfolgt ist, so wird derselbe zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung andurch mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die vereinbarten Bestimmungen, da die Auswechslung der Ratifications-Urkunde am 25. v. Mts. zu Mainz stattgehabt hat, überall am 31. Tage nach dem Vollzuge dieses Actes, sohin am 26. des laufenden Monats in Wirksamkeit zu treten haben.

XIX. Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft über die Rheinschiffahrt vom 31. März 1831 die Salzschiffer betreffend.

1. Wer in Gemäßheit des Artikels 42 mit einem Rheinschifffahrts-Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem

Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinuferstaate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizeibehörde des Einlade- oder Abfahrortes auf dem Patente selbst, oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinuferstaate angehörigen Segelschiffes fortan von dem Patent-Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landesobrigkeit (Art. 42) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patent-Inhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rheinzollämtern und Polizeibehörden vorzuzeigenden besondern Atteste versehen sein, welches von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das Schiff angehört, der letzteren Nationalität, Namen, Numer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet, und seit dessen Ausstellung oder Recognition durch die Ausstellungs-Behörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

2. Jeder Unterthan eines Rheinuferstaates kann fortan mit Einwilligung seiner Landesobrigkeit auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung erteilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeden Führer eines Dampfschiffes muß dessen Eigenthümer den Rheinzollämtern und Polizei-Behörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

München den 5. October 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1849. Nr. 54. S. 1052—1055.

41. a. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem mit Unserer und den übrigen Uferstaaten des Rheins Einverständnis durch Beschluß der Central-Commission für die Rheinschiffahrt

eine Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins dahin zu Stande gekommen ist, daß die verabredeten Bestimmungen unter der Ueberschrift „Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See“ allseitig verkündet und mit Anfang des nächsten Jahres in Anwendung kommen sollen, so verordnen Wir hiermit, daß die vereinbarten Vorschriften, wie solche hier nachfolgen, zu Jedermanns Kenntniß gebracht und vom 1. Januar künftigen Jahres anfangend für Unser Stromgebiet des Rheins in Wirkung treten sollen.

Dagegen erklären Wir die besondere Verordnung vom 13. August 1841, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flüsse auf dem Rheine betreffend (Regierungsblatt 1841 Nr. 38 S. 749—761), jedoch mit Ausnahme der Art. 19 und 20, welche in Geltung verbleiben, vom 1. Januar 1851 anfangend, für aufgehoben.

Gegeben zu München den 29. Dezember 1850.

Max.

- b. Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Art. 1.

- I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.
1. Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Rachen, Schiffmühlen, Badanstalten oder sonstige an oder auf dem Rhein befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.
 2. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Flossführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Deffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, sowie den Inhabern von Fähren, Rachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Art. 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1. Im Allgemeinen.

1. Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2. An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheile des Schiffes aus in das offene Netz hineinsehen kann.
3. Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- und Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Art. 3.

2. Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.
2. Wo es an hinlänglichem Raume zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.
3. Kein Dampfschiff darf sich einem in der Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Art. 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1. Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnden Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstossens erforderlich ist.
2. Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die in Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3. Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1 gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend sein.

Art. 5.

C. In derselben Richtung.

1. Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hinteren Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbord-Seite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbord-Seite) ausweichen.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyl fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2. Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit vermindelter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.
3. Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des ersteren dem letzteren vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, als bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Art. 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1. Die Vorschriften des Art. 1 bis 5 sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen an einander dem Art. 4 und 5 zu genügen, und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals neben einander in gleicher Höhe fahren.
2. Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift des Art. 4 und

5 ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3. Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.
4. Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe neben einander gekuppelt fahren.

Art. 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a. Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1. Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5. Nr. 1 vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich dem Ufer nähern.
2. Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahen werden, wenn offenbare Gefahr statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen, und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rudern über die Leine forttreiben.

Art. 8.

b. Wenn sie zu Thal treiben.

1. Einem ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen mit Hilfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.
2. Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt angenommen, untersagt.

Art. 9.

c. Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Art. 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1. In der Nähe tief beladener, sowie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Zentner beträgt, müssen die Dampfschiffe,

sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit vermindelter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.

2. Die Führer der vorstehend zu 1 genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören; dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Art. 11.

3. Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fahren.

1. Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fahren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.
2. Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.

3. Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5. vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anrufen oder Aufhissen einer rothen Flagge.
4. Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit vermindelter Kraft fahren.
5. Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signal-Laternen auf der Brücke aufgezo-gen sind, vor derselben warten.

Art. 12.

4. Anhalten der Dampfschiffe zur Personen-Beförderung.

- 1) Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.
- 2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in

Umgang gesetzt werden, daß der Rachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

- 3) Die Rachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich niederzusetzen.
- 4) Der Rachen muß von zwei starken schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung einer erlaubten Einfeldtiefe versehen sein.
- 5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4) gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen, und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.
- 6) Niemand darf, ohne den unter 4) erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.
- 7) Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. — Wenn die Führer nahe hinter einander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufbrechen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Art. 13.

5. Verhalten während des Sahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

- 1) Jedes Schiff, welches in der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß
 - a. auf der Stromstrecke oberhalb Sppt auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellbrennenden Laternen am Mast, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen sein. Eine der am Mast oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Rähne angehängt sind, von grüner, bei andern Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Mast zu versehen;
 - b. auf der Stromstrecke unterhalb Sppt mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Mast, oder in Ermangelung desselben am Flaggenstocke und einer von grünem Glase am vorderen Mast. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Mast zu versehen.

- 2) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.
- 3) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit vermindelter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dick, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.
- 4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4. Nummer 1. bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Art. 14.

6. Verhalten bei hohem Wasserstande.

- 1) Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über dem mittleren Wasserstand an der Abfahrts-Station ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
- 2) Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 14 Fuß (4,08 Meter) bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über dem mittleren Wasserstand an der Abfahrts-Station, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch ist die zum Verkehre nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2) gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist.
- 3) Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über dem mittleren Wasserstand an der Abfahrts-Station, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindestens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferstande fahren.
- 4) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (Nr. 1—3.) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
- 5) Die Pegelstände, welche für die andern einzelnen Strecken maßgebend sein sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Tauber, Coblenzer, Eßlner, Düsseldorfser und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die Niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der wagrechte Wasserstand gebildet

Für die Waal und Merwede

nach den Pegeln:

von Rhinwegen nach der Mittelangabe zu 2,88 Metres über dem Nullpunkte,

von Bommel nach der Mittelangabe zu 0,15 Metres über dem Nullpunkte,
 von Dortrecht nach der Mittelangabe zu 1,09 Metres unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Für den Nieder-Rhein und den See
 nach den Pegeln:

von Arnheim mit 2,04 Metres über dem Nullpunkte,
 von Bienne mit 0,98 Metres über dem Nullpunkte,
 von Krinpen mit 4,32 Metr. unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Art. 15.

7. Verhalten beim Seefahren und Versinken.

- 1) Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.
- 2) An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.
- 3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Art. 16.

III. Verhalten während des Stillliegens.

- 1) Außerhalb den Häfen dürfen am Leinpfad-Ufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer ausgezogenen Schiffe muß auf stillliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niebergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer angelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behilflich sein.
- 2) Alle Flöße, welche am Leinpfad-Ufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindebölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbei fortziehen.

- 3) Sind Schiffe oder Flöße bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.
- 4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Mast an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußern Mühlen, an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Art. 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

- 1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Bucht-Rachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.
- 2) Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken oder Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Anker-Rachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.
- 3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß die fliegenden Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.
- 4) Am Leinpfad-Ufer befindliche Bade-Anstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinizug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung. Besondere Bestimmungen.

Art. 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

- 1) am Bingerloche,
- 2) an der Wirbelach und zwar auf der Ecke derselben,
- 3) am Kammerdeck,
- 4) am Ochsenthurm,
- 5) an der Bank bei St. Goar,
- 6) bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter) am Engerschen Grunde,
- 7) bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter) in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen zur Deckung der Kosten ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgeltes und des Wahrschaubienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Art. 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1. Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.
2. In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hintereinander gehalten werden.
3. Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Zentner) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur zwei Schiffe ins Schlepptau genommen werden.
4. Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens vier Schiffe angehängt werden.

Art. 20.

2. Für die Rheindurchstiche.

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Art. 21.

Strafbestimmung.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden *) und zu erlassenden Gesetzen oder nach den Bestimmungen, welche durch Uebereinkunft mit andern Uferstaaten des Rheins bereits festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden, geahndet.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1850. Nr. 62. S. 993—1018.

42. Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Finanzen und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die am 17. Mai heurigen Jahres bei der IX. General-Conferenz des deutschen Zoll- und Handelsvereins von den Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten verabredeten Bestimmungen in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle von jenen Gütern, welche auf der Rheinstraße von Emmerich bis zur Lauter unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer andern, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden, die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, und denselben in gleicher Art auch die Ratification von Seite der übrigen deutschen Rheinuferstaaten zu Theil geworden ist, so wird der deshalb verabredete besondere Tarif, welcher am 1. October heurigen Jahres in Kraft tritt und vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 zu gelten hat, andurch zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

München den 6. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pelthoven,
Staatsrath.

v. Fischer,
Staatsrath.

*) Conf. Art. 19 und 20 der bis auf der bei den in Gültigkeit verbleibenden Art. aufgehobenen Verordnung vom 13. August 1841 sub Nr. 24 S. 698.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstraße von der Lauter bis Emmerich von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstraße		Bei der Fahrt				
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungs-	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungs-	
				sat		sat	
				C. M.			C. M.
A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	— 23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11 76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	26 67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10 —	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6 83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2 23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1 76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6 02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5 82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3 76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3 52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederländisch - preussischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5 37	Emmerich	8	07

B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.

13	Caub	zur Lahn	Caub	6 08	Coblenz	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	Coblenz	1	03

Reg.-Bl. f. b. Königr. Bayern f. b. J. 1851. Nr. 41. S. 1003—1006.

43. Staatsministerial-Bekanntmachung, das Nichtverfahren auf dem Rheine betreffend.

Nachdem bei den jüngsten Verhandlungen der Rheinschiffahrts-Commission eine Verständigung sämmtlicher Rheinuferstaaten über ein allgemeines Formular für alle fernerhin zu ertheilenden Nichtscheine erfolgt ist, so wird die k. Regierung unter Hinweisung auf das Protokoll Nr. IX der Sitzung vom 30. Septbr. v. Jrs. angewiesen, die geeigneten Verfügungen zum Vollzuge dieser Vereinbarung zu erlassen.

München den 12. Januar 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen. Nr. 9054.

Abdruck.

IX. Protokoll

der Central-Commission für die Rheinschiffahrt von 1850 „das Nichtverfahren“ betreffend.

Auf Wiedervorlage der Protokolle XIX von 1848 und XIV von 1849 und nachdem der Bevollmächtigte von Baden mittelst Circularnote vom 16. Decbr. v. Jrs. angezeigt hatte, daß zur Erzielung einer Uebereinstimmung die großherzogl. Regierung nunmehr ebenfalls dem preussischen Nichtverfahren beigetreten sei, constatirt die Commission, daß über die Befolgung des preussischen Nichtverfahrens nunmehr die Zustimmung sämmtlicher Rheinuferstaaten vorliege.

Sofort schritt die Commission zu der im §. 2 des vorjährigen Protokolls vorbehaltenen Feststellung eines allgemeinen Formulares des Nichtscheines und vereinigte sich über das beiliegende Formular, wobei die von einzelnen Bevollmächtigten vorgetragenen Desiderien Berücksichtigung gefunden haben.

Bei diesem Anlasse macht der Bevollmächtigte von Preußen aufmerksam, daß der für die Nichtrevision bestimmte Vordruck nur dann Anwendung zu finden haben werde, wenn ohne erhebliche Aenderung im Bau das Schiff nur in Folge Alters u. s. w. eine tiefere Einsenkung im leeren Zustande angenommen hat, wogegen bei Nichtrevisionen, welche in Folge bedeutender Reparaturen oder sonstiger Veränderungen im Bau des Schiffes vorgenommen werden, in der Regel ein neuer Nichtschein auszufertigen sein werde, was jedoch dem Nichtamte überlassen bleiben könne.

Die übrigen Commissarien treten diesem Vorschlage bei.

Mainz den 30. September 1850.

Anlage zu Protokoll Nr. IX de 1850.

(Erste Seite.)

(Zweite Seite.)

Rheinschiffahrt.

1) Nachricht über etwaige frühere Aichungen.

..... Schiffs-Aichamt
in
Nr.

2) Angabe der Aichmerkmale.

Aichschein

des Schiffes genannt
Name und Wohnort des Eigentümers:
..... von

(Dritte Seite.)

(Vierte Seite.)

3) Höhe des Gebirgs über den Aichscafen.

6) Verzeichniß der Geräthschaften und Borräthe, welche bei der Vermessung auf dem Schiffe vorhanden waren und als zur Führung des Schiffes erforderlich anerkannt worden sind.

	links				rechts			
	M.	D.	C.	Mil.	M.	D.	C.	Mil.
vorne								
mitten								
hinten								

Anzahl.	Benennung.	Ingefäßes Gewicht.	
		St.	fl.
	Anker.		
	Große Anker		
	Kleine Anker		
	Tauwerk.		
	Dehringskette		
	Kabelkette		
	Bugstrang		
	Fahrstrang		
	Kleiner Strang		
	Große Pferdeleine		
	Kleine Pferdeleine		
	Triebseil		
	Kabel		
	Kabelschlag		
	Tackelwerk		
	Verschied. kleines Tauwerk		
	Uebertrag		

M. D. C. Mil.

durchschnittlich

4) Höhe der Aichscafen

	links				rechts			
	M.	D.	C.	Mil.	M.	D.	C.	Mil.
vorne								
mitten								
hinten								

M. D. C. Mil.

durchschnittlich

5) Bemerkungen

M. D. C. Mil.

Wasserstand auf dem

Boden bei der Aichung

(Fünfte Seite.)

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht.	
		Zt.	Rl.
	Uebertrag		
	Segelwerk.		
	Schobersegel mit Kraa u. Zubehör		
	Fahrsegel		
	Fock		
	Kleinfock		
	Filter		
	Topsegel mit Gaffel und Zubehör		
	Befansegel		
	Segelfaß oder Segelkasten		
	Verschiedene Geräthschaften und Vorräthe		
	Weisse Deckblähen (Sparrblähen)		
	Gestrichene Blähen (Decktücher)		
	Winde		
	Hebeisen		
	Geschirrliste		
	Vorderlappen mit Blatt Lappenhorn		
	Schodriemen mit Blatt		
	Staffelbord		
	Strau		
	Stellung		
	Pumpen		
	Uebertrag		

(Sechste Seite.)

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht.	
		Zt.	Rl.
	Uebertrag		
	Stechruder		
	Schoor oder Stumpf		
	Theertonne		
	Weinlagerhölzer		
	Steinlagerhölzer		
	Uebersänge		
	Gangborde		
	Standlatten		
	Stege		
	Mobilien		
	Küchengeräth		
	Kohlen (Holz)		
	Kohlen (Stein-)		
	Brennholz		
	Fässer mit Wein, Bier		
	Fässer, leere		
	Kleines Fahrgeschirr		
	Zusammen		
	Die Wichtigkeit der Aufnahme anerkennt den 18		
	Der Schiffer.		

(Siebente Seite.)

(Achte Seite.)

7) Einsenkung.

Die Ladung beträgt bei Ein-		Ztr.	Kil.
senkung			
des 1. Dezimeters	.		
" 2. "	.		
" 3. "	.		
" 4. "	.		
" 5. "	.		
" 6. "	.		
" 7. "	.		
" 8. "	.		
" 9. "	.		
" 10. "	.		
" 11. "	.		
" 12. "	.		
" 13. "	.		
" 14. "	.		
" 15. "	.		
" 16. "	.		
" 17. "	.		
" 18. "	.		

In Gemeinschaft mit dem Aichsamte hat die unterzeichnete Schiffs-Untersuchungs-Commission bestimmt, daß für die Ladung von Kaufmanns-Gütern das Schiff mindestens Meter, für Steinkohlen und andere Rohstoffe mindestens Meter Gebühr behalten müsse.

den ten 18 ..

Die Schiffs-Untersuchungs-Commission.

Ausgefertigt auf den Grund des Vermessungs-Protokolls.

den ten 18 ..

Das Aichamt.

(Neunte Seite.)

(Zehnte Seite.)

Nr.

Aich-Revision.

Die durch den vorstehenden Aichschein ermittelte und durch die unteren Aichklammern bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat sich vermehrt.

	M	D.	C.	M.		
vorne	links				} M. D. C. M. im Durch-	
	rechts					schnitt.
mitten	links					
	rechts					
hinten	links					
	rechts					

Es sind für diese vermehrte Einsenkung bei den Aichberechnungen dem Schiffer zu vergüten.

Ztr. Kilogr.

den ten 18 ..

Das Aichamt.

Döllinger Sammlung Band XXVIII, 2 Fortf. Bd. VIII, 2) S. 780.

44. Bekanntmachung, den XX. Zusatz-Artikel zu der Rheinschiff-fahrts-Convention betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der durch die Bevollmächtigten der sämtlichen Rheinufer-staaten unterm 8. September 1851 vereinbarte Zusatz-Artikel zu dem Artikel 59 der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die Uebergabe der sämtlichen Ratifications-Urkunden zu dem erwähnten Zusatz-Artikel zur Hinterlegung in dem Archive der Central-Commission für die Rheinschiffahrt vom 7. vorigen Monats stattgefunden hat; so wird derselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die vereinbarte Bestimmung der dabei getroffenen Abrede gemäß, am 31. Tage nach dem Vollzuge des obengedachten Actes der Uebergabe der Ratifications-Urkunden, sohin am 8. des laufenden Monats in Wirksamkeit zu treten habe.

XX. Zusatz-Artikel

zu der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 — den Steuermanns- und Lootsendienst betreffend.

Die durch den 59. Artikel der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Lootsen-Zwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter 600 Zentner Ladung enthalten.
München den 3. October 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des königlichen Staatsministers:

Frhr. von Pelkhoven.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1852 Nr. 49. S. 1025—1027.

45. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vereinbarung wegen Abänderung des Artikels XIV der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem eine Abänderung der Bestimmungen des Artikels XIV der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See — Reg.-Blatt 1850 Nr. 62. S. 1009—1011 — von Seite der Regierungen der Rheinuferstaaten für zweckmäßig erkannt, und des-falls laut Beschluß der Central-Rheinschiffahrts-Commission das Einver-ständniß erzielt worden ist, und nachdem Wir der vereinbarten neuen

Fassung des gedachten Artikels Unsere Genehmigung ertheilt haben; so verordnen Wir hiemit, daß die neuerlich vereinbarten, hier nachstehend folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle des bisherigen Art. XIV treten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und mit dem 1. kommenden Monats auf Unserem Stromgebiete des Rheins in Vollzug gesetzt werden.

Gegeben zu München den 24. November 1855.

Max.

Artikel XIV.

6. Verhalten bei hohem Wasserstande.

1. Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu der an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biberich, Coblenz, Eöln, Düsseldorf, Emmerich, Rhynwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II und III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

- a) bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes fahren, und bei der Bergfahrt mindestens um ein Viertel der Breite des Stromes vom gewöhnlichen Uferrande entfernt bleiben. Wird eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren;
- b) bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes, und wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen ist ihnen gestattet;
- c) bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersehens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2. Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter, ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1855. Nr. 57. S. 1261 — 1265.

46. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vereinbarung sämtlicher Rheinuferstaaten über gemeinsame Grundsätze in Ansehung der Ertheilung von Rheinschiffahrts-Patenten betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem mit Unserem und der übrigen Rheinuferstaaten Einverständniß durch Beschluß der Central-Commission für die Rheinschiffahrt eine Verbindung wegen Ertheilung von Rheinschiffahrts-Patenten zu Stande gekommen ist, gemäß welcher Rheinschiffahrts-Patente nur an solche Bewerber ertheilt werden sollen, die sich auszuweisen vermögen:

1. über erreichte Großjährigkeit oder erlangte Emancipation,
2. über hinlängliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen,
3. über untadelhafte Aufführung insbesondere in Bezug auf Nüchternheit,
4. über den Besitz des Vertrauens des Handelsstandes in dem betreffenden Hafenplaz, welchen die Landesregierung bestimmt,
5. über praktische Uebung und Ausbildung in dem Betriebe des Schiffergewerbes, (wobei das Minimum der Lehrzeit mindestens 4 Jahre betragen und der Bewerber die Hälfte dieser Zeit in der Eigenschaft als Lehrling, Schiffsknecht oder Geselle auf Schiffen zugebracht haben muß, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge, oder wenigstens jene Strecke befahren, die der Bewerber voraussichtlich künftig befahren wird) und welche überdies eine besondere Prüfung bestanden haben:
 - a) über die Kenntnisse, welche die gehörige Behandlung der Ladung erfordert, sowie über die sonstigen Obliegenheiten eines Schiffers nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen;
 - b) über die Befähigung zur Führung eines Schiffes überhaupt, sowie über die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers auf dem Rheine, wenigstens derjenigen Strecken, welche der Bewerber zu befahren gedenkt,

so verordnen Wir zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung, daß obige Grundsätze auch bei Ertheilung von Schifferpatenten an jene Main-schiffer beobachtet werden, welche nicht bloß auf die Schifffahrt auf dem Main sich beschränken, sondern auch den Rhein befahren wollen.

Kissingen den 10. August 1856.

Max.

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1856. Nr. 32. S. 601 - 604.

- 47.** Königlich Allerhöchste Verordnung, Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See in specie das Ausweichen der Schiffe betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.

Nachdem eine Declaration einige Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See wegen Ausweichens der Schiffe von Seite der Regierungen der Rheinuferstaaten für zweckmäßig erkannt, und desfalls laut Beschluß der Central-Rheinschiffahrts-Commission das Einverständniß erzielt worden ist, und nachdem Wir der vereinbarten Fassung der gedachten Declaration unsere Genehmigung erteilt haben; so verordnen Wir hiermit, daß die neuerlich vereinbarte hier nachstehend folgende Declaration zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und mit dem ersten Dezember laufenden Jahres auf Unserem Stromgebiete des Rheins in Vollzug gesetzt werde.

Gegeben zu Vorder-Riß den 21. October 1856.

Max.

Declaration.

Die Vorschriften, welche in den Artikeln 3, 4, 5 und 13 Nr. 4 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, über das Ausweichen der in entgegengesetzter oder in derselben Richtung einander vorbeifahrenden Schiffe getroffen sind, beziehen sich ausschließlich auf den Fall, wo die einander begegnenden oder einander vorfahrenden Schiffe sich in einem und demselben Fahrwege (Curs) befinden. Schiffe, welche in verschiedenen Fahrwegen (Cursen) einander vorbeifahren, haben, nach der Bestimmung in Art. 4 Nr. 1 der Verordnung, den Fahrweg (Curs) einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1856. Nr. 49. S. 1025–1028.

- 48.** Bekanntmachung, die Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben, in specie die Verfertigung der rohen Baumwolle aus der ganzen in die $\frac{1}{4}$ Gebührenklasse des Rheinzolltarifs betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter Zustimmung sämtlicher Rheinuferstaaten gefaßte Beschluß der Central-Rheinschiffahrts-Commission:

„daß die rohe Baumwolle vom 1. Januar 1857 an von der ganzen
 „in die Viertels-Gebührenklasse des Rheinzolltarifs versetzt werde“

die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird derselbe hiermit von dem unterfertigten Staatsministerium öffentlich bekannt gemacht.

München den 5. März 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1857. Nr. 11. S. 217—219.

49. Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln über den Rhein betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 7. Mai l. Jrs. zu Mainz unter den Rheinuferstaaten abgeschlossene Uebereinkunft — den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln über den Rhein betreffend — die allerhöchste Ratification Seiner Majestät des Königs erhalten hat, so wird diese Uebereinkunft zu Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 7. Juli 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten den Bau der stehenden Rheinbrücke bei Cöln betreffend.

Zwischen den unterzeichneten zu einer außerordentlichen Session der Central-Commission für die Rheinschiffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage Ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden.

Art. I. Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Cöln passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; die l. preussische Regierung verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr bei Cöln selbst für den Fall, wenn neben der stehenden Brücke eine Schiffbrücke beibehalten oder wieder aufgerichtet werden sollte.

Art. II. Die Eigenthümer derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, und welche bereits bisher oder doch längstens binnen drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifications-Urkunden dieser Uebereinkunft den Strom an Cöln vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der preussischen Staatskasse gewährt werden. Diese Entschädigung gilt zugleich als Vergütung

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,
 für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,
 für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaumes,
 endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge jener Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können. —

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in diesem Artikel bestimmten äußersten Termine an Cöln vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhastigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieses Vertrages ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. III. Im Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten wird die Entschädigung in Bausch und Bogen auf feste Geldsätze nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein für alle mal gewährt, wie folgt:

A. bei Dampfsschiffen.

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für Dampfsschlepper von mehr als 200 Pferdekraft mit | 350 Thlr. |
| 2) für kleinere Dampfsschlepper und große Personenboote mit | 250 " |
| 3) für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen mit | 100 " |

B. bei Segelschiffen.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für Schiffe von 10,000 Ztr. und mehr mit 950 Thlr. im Mittel. | |
| 2) für Schiffe von 10,000—8,000 Ztr. mit 950—750 Thlr. im Mittel | 850 Thlr. |
| 3) für Schiffe von 8,000—6,000 Ztr. mit 750—550 Thlr. im Mittel | 650 " |
| 4) für Schiffe von 6,000—4,000 Ztr. mit 550—350 Thlr. im Mittel | 450 " |
| 5) für Schiffe von 4,000—3,000 Ztr. mit 350—250 Thlr. im Mittel | 300 " |
| 6) für Schiffe von 3,000—1,500 Ztr. mit 250—150 Thlr. im Mittel | 200 " |
| 7) für Schiffe von 1,500—800 Ztr. mit 150—30 Thlr. im Mittel | 90 " |
| 8) für Schiffe von 800 Ztr. und weniger Tragfähigkeit | 25 " |

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit zwischen die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungs = Betrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das k. preussische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln, endgiltig unter Ausschluß jedes Recurses.

Art. IV. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zu steht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 31. Dezember l. Js. bei Verlust ihres Anrechts bei dem k. preussischen Eisenbahn-Commissariate zu Cöln anzumelden. — Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nischscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafens-Commissariats zu Cöln nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patente bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifications-Urkunden dieser Uebereinkunft auf dem Rhein vor Cöln vorübergefahren sind.

Das k. preussische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf die der Summe nach genau zu bezeichnende Entschädigung Anspruch habe. — Demnächst haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste beziehungsweise der Ramine nöthigen Vorrichtungen anfertigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Cöln spätestens bis zum Schlusse der Schifffahrt des Jahres 1860 zu passiren.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Cölner Hafens-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des k. preussischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der dortigen Regierunghauptkasse ausgezahlt werden. — Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. V. Die k. preussische Regierung übernimmt es, vom 1. April 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 neben der stehenden Brücke zu Cöln eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von provisorischen Krahnenanlagen zum Heben und Senken der Maste aufstellen zu lassen. — Eine Gebühr für deren Hülfleistung wird von den Schiffen nicht erhoben werden.

Art. VI. Die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und den Niederlanden betrachten die früheren Bedenken gegen die Construction der stehenden Rheinbrücke bei Cöln, namentlich nach deren bereits verfügter Höherlegung auf 53 Fuß preuß. für erledigt; sie erkennen an, daß Preußen in Betreff dieser Brücke durch

Uebernahme der in diesem Vertrage bezeichneten Leistungen allen denjenigen Interessen und Rechten der freien Schifffahrt auf dem Rheine genügt, welche auf den bezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhen, oder durch Anwendung des Art. 67 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 auf den Kölner Brückenbau begründet werden können; sie erklären Ihrerseits, bei späteren festen Ueberbrückungen des Rheins auf ihren Gebieten darüber wachen zu wollen, daß das Interesse der freien Schifffahrt und Flößerei in einer den Verträgen und Bedürfnissen entsprechenden Weise gewahrt werde.

Art. VII. Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle Urkunden ratificirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrages erhalten. Die von jedem Uferstaate in einem Exemplar auszufertigenden Ratifications-Urkunden sollen am 11. Juni l. Js. in das Archiv der Central-Commission niedergelegt werden.

Mainz am 7. Mai 1858.

(L. S.) Für Baden: v. Uria.

„ Bayern: v. Kleinschrod.

„ Frankreich: Gvepp.

„ Hessen: Schmitt.

„ Nassau: von Zwierlein.

„ Niederlande: Travers.

„ Preußen: Mugerath.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1858. Nr. 34. S. 909–916.

Anhang

ad Art. 46 der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831.

1. a. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. Januar 1845, das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betreffend.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,

Wir finden Uns mit Rücksicht auf den Art. 46 der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 bewogen, bezüglich der Ausübung der Kleinschifffahrt auf dem Rhein, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. I. Die gewerblichen Befugnisse der Kleinschifffahrt auf dem Rhein umfassen:

- 1) das Uebersetzen von Personen, Pferden und Wagen, von Gepäcke und andern Gegenständen von einem Ufer auf das gegenüberliegende und was sonst zum gemeinen Verkehre der beiden Ufer gehört;

- 2) den gemeinen Personen- und Marktverkehr nahegelegener Uferorte;
- 3) den Schifffahrtsbetrieb mit Fahrzeugen von einer Ladungsfähigkeit unter 50 Zentner innerhalb der bayerischen Stromstrecke;
- 4) der Transport von rohen Naturprodukten, namentlich von Sand, Kies, Erde, Steinen, Steinkohlen und Brennholz.

Art. II. Zur Ausübung der den Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte nicht unterworfenen Kleinschifffahrt ist die Bewilligung der vorgesezten Distriktpolizeibehörde erforderlich.

Um diese zu erlangen hat der Bewerber sein Gesuch dem betreffenden Landcommissariate zu überreichen und gleichzeitig durch genügende amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen:

- a) daß er dem bayerischen Untertansverbande angehöre und der Militärpflicht Genüge geleistet habe;
- b) daß er in unbescholtenem Rufe stehe und daß namentlich gegen seine Redlichkeit und Nüchternheit nichts Nachtheiliges bekannt sei;
- c) daß er die Schifffahrt erlernt und die bayerische Rheinstraße wenigstens zwei Jahre lang als Schiffsnecht oder Steuermann befahren habe;
- d) daß er ein Fahrzeug besitze, welches zu den Transporten, womit er sich befassen will, nach dem Ausspruche der unter §. 5. erwähnten Untersuchungs-Commission geeignet und mit den hiezu erforderlichen Geräthschaften wohl ausgerüstet ist.

Art. III. Auf Grund dieser Bescheinigungen wird der Bewerber zur Prüfung vor einer Commission zugelassen, welche von dem betreffenden Landcommissariate zu ernennen ist und die unter dem Voritze des k. Landcommissärs, aus einem Schiffsbaumeister und zwei, oder in Ermangelung eines Baumeisters, aus drei der Schifffahrt kundigen Männern besteht.

Diese Prüfung hat hauptsächlich den Zweck, zu ermitteln,

- a) ob der Bewerber die Führung und Behandlung eines Schiffes unter allen Umständen versteht,
- b) ob er die von ihm zu befahrende Stromstrecke genau kennt, und
- c) ob er mit den die Kleinschifffahrt berührenden polizeilichen Vorschriften hinreichend bekannt ist.

Das Urtheil der Prüfungs-Commission wird durch die Worte "befähigt" oder "nicht befähigt" ausgedrückt. Im Falle der nachgewiesenen Befähigung wird dem Bewerber das nachgesuchte Patent nach dem nebenfolgenden Formulare durch das betreffende Landcommissariat ausgestellt.

Art. IV. Sämmtliche zur Kleinschifffahrt verwendete Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig geächt und nicht nur vor der Ertheilung des

Patents, sondern auch alljährlich im Monat März von einer durch die Landcommissariate der drei an den Rhein grenzenden Bezirke Germersheim, Speier und Frankenthal in gleicher Weise, wie die im Art. III. erwähnte Prüfungs-Commission, zu bildenden Untersuchungs-Commission in Beziehung auf ihre Ladungsfähigkeit, Einrichtung und Tauglichkeit zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt sind, untersucht werden. Dem Besitzer des Fahrzeuges ist hierüber im Falle eines befriedigenden Untersuchungs-Ergebnisses jedesmal von der Commission ein Zeugniß auszustellen, in welchem das betreffende Fahrzeug, dessen Ladungsfähigkeit und Bestimmung genau zu bezeichnen sind, und welches von dem Besitzer des letzteren auf Verlangen stets vorgezeigt werden muß.

Zugleich haben die genannten Untersuchungs-Commissionen sorgfältig darüber zu wachen, daß an jedem Fahrzeuge eine nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festzusetzende leicht bemerkbare Linie, durch welche die tiefste zulässige Einsenkung bestimmt wird, angebracht und erhalten werde.

Unsere Bezirks-Ingenieurs und Bau-Conducteurs sind beauftragt, gelegentlich ihrer Dienstreisen in die Rheinorte die Einhaltung dieser Bestimmung mit zu überwachen.

Art. V. Die Kleinschiffer sind verbunden, bei Annahme der zur Beihülfe nöthigen Fuhrleute nur solche zu wählen, welche dem Schiffergeschäfte gewachsen, der Vertlichkeiten kundig, auch treu und zuverlässig sind. Allenfallsigen Weisungen der vorgesetzten Polizeibehörde zur Entfernung der zur Beihülfe gebrauchten Fuhrleute haben sie augenblicklich Folge zu leisten.

Art. VI. Die Kleinschiffer, welche in ihre Fahrzeuge eine Ladung einnehmen, wobei die nach Art. IV. Abs. 2. bezeichnete Linie überschritten wird, ferner jene, welche sich schadhafter oder nicht gehörig ausgerüsteter oder solcher Fahrzeuge bedienen, welche der im Art. IV. Abs. 1. vorgeschriebenen Untersuchung entweder im laufenden Jahre noch nicht unterworfen oder bei derselben nicht tauglich befunden worden sind, sowie auch diejenigen, welche Transporte übernehmen, die der großen oder Handelschiffahrt angehören, endlich überhaupt diejenigen, welche ihre Patente in irgend einer Weise mißbrauchen und den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, verfallen in eine Geldstrafe von 2—6 fl. und haben im Wiederholungsfalle die Zurücknahme der Patente zu gewärtigen.

Art. VII. Unsere mit Verwaltung der Polizei beauftragten Beamten, sowie die betreffenden Gemeinde-Behörden sind mit Ueberwachung dieser Bestimmungen beauftragt. Sie haben alle an sie gelangenden Beschwerden geeignet zu würdigen und für deren unverzügerte Abstellung nach Maaßgabe der bestehenden Competenz-Vorschriften Sorge zu tragen.

Art. VIII. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Brümair VII. (26. November 1798) in Bezug auf die Verwaltung und Polizei der Flußfuhren und Ueberfahrten zc., sowie die Bestimmungen der Gewerbe- steuergesetze bleiben vorbehalten.

Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat gegenwärtige Verordnung alsbald durch das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz bekannt zu machen und zu deren Vollzuge das Geeignete zu verfügen.

Die vorgelegten Aktenstücke folgen hierneben zurüd.

München, den 3. Januar 1845.

Ludwig.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer.

Patent für die Kleinschiffahrt.

Dem wohnhaft zu wird hiemit, nachdem er die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar 1845 das Kleinschifferwesen auf dem Rhein betreffend, festgesetzten Vorbedingungen erfüllt hat, das Patent als Rheinschiffer ertheilt.

Derselbe wird hierbei auf die im Art. VI. der erwähnten allerhöchsten Verordnung ausgesprochenen Strafbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.
 den

Königlich Bayerisches Landcommissariat.

b. Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. November 1845 an die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, die Bestimmungen in Art. II. lit. c. der allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar d. Js. im rubricirten Betreff allergnädigst dahin zu erläutern, daß der Nachweis gewerbmäßiger Erlernung der Schiffahrt und der zweijährigen Verwendung als Schiffknecht oder Steuermann sich nur auf die neu aufzunehmenden, nicht aber auf die bereits das Gewerbe ausübenden Kleinschiffer beziehe, welch' letztere jedoch die im Art. III. der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Prüfung zu bestehen und sich über ihre bayerische Unterthans-Eigenschaft, erfüllte Militärpflicht, guten Reumund und den Besitz geeigneter und gehörig ausgerüsteter Fahrzeuge gemäß Art. II. lit. a. b. und d. derselben allerhöchsten Verordnung auszuweisen haben, da diese Erfordernisse unter allen Umständen im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit vorhanden sein müssen.

Dieses wird der kgl. Regierung auf den Bericht vom 4. d. Mts. unter Wiederanschluß der vorgelegten Patente zur weitem geeigneten Verfügung hiermit eröffnet.

München den 24. November 1845.

Ministerium des Innern.

2. Regierungs-Bekanntmachung vom 5. October 1846, den Ruhrkanal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz vom 24. September 1846 wird hiemit die von der k. preussischen Regierung zu Düsseldorf über die Benützung des Ruhrkanals unterm 10. Januar 1846 erlassene Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Baireuth den 5. October 1846.

Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Polizei-Ordnung

für den Ruhrkanal bei Duisburg von der Ruhr bei Neugatt bis zum Rheinkanale.

§. 1. Der Ruhrkanal hat die zweifache Bestimmung, als Schutzhafen zu dienen und zum Wassertransport benützt zu werden. Für beide Arten der Benützung des Kanals ist ein Gebührentarif Allerhöchst vollzogen worden.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Kanalgebühren an den Rentanten der Kanalkasse und zwar (mit Ausnahme des Schutzgeldes §. 21) gleich beim Einlaufen abzuführen. Ueber die geleistete Zahlung wird von dem Rentanten Quittung ertheilt, welche dem Hafenmeister jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

§. 2. Die Aufsicht über den Kanal führt unter Theilnahme und Controle des Rentanten ein Hafenmeister, welcher in allen polizeilichen Angelegenheiten dem Bürgermeister zu Duisburg untergeordnet ist.

§. 3. Jeder Schiffer, der mit dem Schiffe in den Hafen einlaufen will, hat sich bei dem Hafenmeister zu melden; die Führer von Rheinschiffen haben dabei deren Tragfähigkeit durch Vorlegung des Manifestes, Nischscheines oder Schifferpatentes nachzuweisen.

§. 4. Nur auf den Grund der über die geleistete Zahlung der Kanalgebühren vom Rentanten ertheilten Quittung werden die Schiffe in den Kanalhafen eingelassen. Sie nehmen diejenige Stellung im Hafen ein, welche ihnen von dem Hafenmeister angewiesen wird.

§. 5. Die Fahrstraße sowohl im Ruhrkanal als im Hafen muß stets offen sein, auch darf so wenig ruhr= als rheinwärts der Eingang zum Hafen und die Ausfahrt aus demselben gesperrt werden.

Namentlich dürfen die leeren Kohlennachen weder in unmittelbarer Nähe der Ruhrschleufe, noch an der Ruhrkanalmündung die Ankunft der Schiffspferde abwarten und müssen dieselben von letzterer sich so weit entfernt halten, als erforderlich ist, um den beladenen Kohlennachen beim Aufschlagen und bei der Einfahrt nicht hinderlich zu sein.

Da im Hafen kein Raum zur Aufbewahrung von Hölzern vorhanden, so ist auf vorherige Anmelbung nur die Einbringung kleiner einzelner Floßtheile für die Magazinbesitzer gestattet, welche die Hölzer gleich auf das Land und in das Magazin bringen.

§. 6. Alle zum Hafen bestimmten Schiffe müssen ohne Aufenthalt in dem Ruhrkanal nach dem Hafen geführt werden; das Anlegen, sowie das Ein-, Aus- oder Ueberladen im Kanal ist nur nach vorheriger Anmelbung bei dem Hafenmeister und nach erfolgter Abfertigung von Seiten des Rentanten der Kanalkasse an den von dem Hafenmeister anzuweisenden Stellen gestattet.

§. 7. Den Schiffen ist erlaubt, die zu ihren Schiffen gehörenden Rähne mit in den Hafen zu nehmen; sie haben für die gehörige Befestigung derselben an ihren Schiffen zu sorgen.

Das Auslegen anderer kleiner Rähne ist, wenn Raum dazu vorhanden, nur an den vom Hafenmeister anzuweisenden Stellen erlaubt, es müssen aber die Eigener für die Befestigung und den Verschuß derselben sorgen, um Mißbrauch damit zu verhüten.

§. 8. Der Gebrauch der Segel im Hafen ist untersagt; die Segel müssen daher vor der Einfahrt in denselben gestrichen werden.

§. 9. Die Führer der mit beweglichem Mast versehenen Fahrzeuge sind gehalten, bei der Durchfuhr durch die Ruhr= resp. Sperrschleufe und unter der Zugbrücke her den Mast zu streichen.

§. 10. Innerhalb der Schleusen dürfen zum Fortstoßen der Fahrzeuge keine mit eisernen Haken oder Spizen versehene Fahrstangen gebraucht werden.

§. 11. Der Schiffsführer haftet für jede durch seine oder die Schuld seiner Leute entstandene Beschädigung der Schleusen, Schleuenthore, Brücken, des Hafens, des Kanals und der dazu gehörigen Bauwerke, so weit diese Ordnung nicht Anderes festsetzt. (§. 14.)

§. 12. Ohne Erlaubniß des Schleusenwärters dürfen von der Schiffsmannschaft weder die Schützen aufgezoogen, noch die Schleusen geöffnet werden.

§. 13. Die Führer der beladen eingehenden Schiffe können die Ladung in die Magazine bringen oder ihre Fahrzeuge befrachtet liegen

lassen. Das Ueberwerfen der Kohlen aus einem Schiffe in das andere ist innerhalb des Hafens zwar gestattet, jedoch muß denjenigen Schiffern, die an einem Magazine ein- oder ausladen wollen, der zu diesem Ein- oder Ausladen und zur An- und Abfahrt hinreichende Platz vorzugsweise gewährt werden.

§. 14. Die Magazinbesitzer sind dafür haftbar, daß bei dem Aus- und Einladen der Kohlen die Hafendossirungen und Wege keine Beschädigung erleiden. Die in dem obern Rande der Dossirungen etwa erforderlichen Einschnitte dürfen nur in mäßiger Ausdehnung und mit gehöriger Befestigung nach näherer Anweisung des Hafenmeisters angelegt werden.

§. 15. Die Dossirungen und Wege im Innern des Hafens müssen stets rein gehalten und dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt oder beschüttet werden, auch dürfen keine Vorrichtungen an oder auf den Dossirungen und Wegen getroffen werden, wodurch die freie Verbindung gestört oder geschmälert oder irgend eine Beschädigung der Bauwerke herbeigeführt wird.

§. 16. Kein Schiffer darf in den Dossirungen der Hafendeiche und Wege, oder in den Wegen selbst, oder über dieselben hinaus Anker schlagen; jedes Schiff muß mit besonderen festen Tauen an die dazu vorhandenen Pfähle bei stillem Wetter einfach, bei eintretendem starken Winde oder hohem Wasser auf Anweisung der Hafenbeamten zweifach tüchtig befestigt werden; auch sind die Schiffer dafür verantwortlich, daß ihre Fahrzeuge bei steigendem oder fallendem Wasser die Dossirungen nicht beschädigen.

§. 17. Niemand darf das befestigte Tauerwerk eines andern Schiffes ohne dessen Zustimmung oder ohne des Hafenmeisters besondere Ermächtigung lösen.

§. 18. Kein baufälliges, in Gefahr des Versinkens befindliches Schiff oder sonstiges Fahrzeug darf in den Hafen geführt werden, es möchte denn zum Schiffzimmerplatze bestimmt und gleich dort aufgezo-gen werden.

Wenn sich ein im Hafen bereits befindliches Schiff als baufällig zeigt, so ist dasselbe auf Anweisung des Hafenmeisters binnen 24 Stunden, bei na-her Gefahr des Versinkens aber sofort vom Schiffsführer hinauszu-schaffen, widrigenfalls dieses auf dessen Kosten und Gefahr bewerkstelligt werden soll.

§. 19. Außerhalb des im Hafen vorgerichteten Schiffzimmerplatzes darf kein Schiff oder sonstiges Fahrzeug auf die Dossirungen des Hafens oder an anderen Orten zur Aufbesserung aufgezo-gen, gestapelt oder in Reparatur genommen werden.

§. 20. Jeder Anordnung der Hafens- und Polizeibeamten muß von den Schiffsführern und Schiffseuten augenblicklich Folge geleistet und

selbst dann Platz gemacht werden, wenn in Folge unerwarteter Ereignisse nothwendig erachtet werden sollte, die Schiffe von den gewöhnlichen oder ihnen angewiesenen Aus-, Ein- oder Ueberladungsstellen zu entfernen.

§. 21. Die Führer der den Hafen verlassenden Schiffe sind verpflichtet, sich bei dem Hafen-Kendanten abzumelden und sich über die Erlegung der Kanal- und Hafen-Gebühren durch die darüber erhaltenen Quittungen auszuweisen. Für Schiffe, welche nach einem Winteraufenthalte von wenigstens 4 Wochen den Hafen verlassen, ist das tarifmäßige Schutzgeld zu erlegen, auf dessen Betrag jedoch für den Fall, daß die Fahrzeuge weder ausladen noch Ladung einnehmen, das beim Einlaufen etwa bereits entrichtete Kanalgeld (§. 1.) gegen Zurückgabe der darüber ertheilten Quittung in Anrechnung kommt.

§. 22. Auch bei dem Auslaufen aus dem Hafen finden die Vorschriften der §§. 6—13. Anwendung.

§. 23. Schiffe, deren Ladung ganz oder zum Theil aus brennbaren leicht entzündbaren Stoffen, als Schießpulver, Schwefel, Vitriolöl, Holzkohlen und dergleichen besteht, in den Hafen einzuführen oder solche Gegenstände im Hafen einzuladen, ist untersagt.

Ebenso wenig darf auf einem im Hafen liegenden Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge Theer oder Pech geschmolzen oder warm gemacht werden. Denjenigen Schiffsführern, welche zu Bauten im Hafen Kalk geladen haben, oder welche eine unvollständige Ladung Kalk durch Zuladen von Kohlen im Hafen ergänzen wollen, kann der Eingang unter besonders geschärfter Controle gestattet werden. Ein Schiff, welches leicht entzündbare Stoffe heimlicher Weise in den Hafen einführt, kann sofort aus demselben entfernt werden.

§. 24. Das Rauchen von Tabak aus Pfeifen ohne Deckel oder von Cigarren, das Lichtbrennen ohne Laterne und das Schießen ist auf den im Hafen liegenden Schiffen verboten.

§. 25. Die Schiffsführer sind dafür verantwortlich, daß die im Hafen liegenden Schiffe nie von der ganzen Mannschaft verlassen werden, sondern wenigstens Einer derselben auf dem Schiffe anwesend sei.

§. 26. Ballast, Unrath oder Stinkstoffe aus den Schiffen sind nach den dafür bezeichneten oder besonders vom Hafenmeister oder Schleusenwärter anzuweisenden Stellen zu schaffen.

§. 27. Reinpferde dürfen innerhalb des Hafens nicht gebraucht werden und ebensowenig über den Umsfassungsbeich geführt werden, dieselben müssen vielmehr, um den Reinpfad längs dem Ruhrkanal zu erreichen oder ihn hasenwärts zu verlassen, den zwischen dem Hafen und den Magazinräumen durchlaufenden Weg einhalten und dürfen den Umsfassungsbeich nur da betreten, wo an der Ruhrschleufe die beiderseitigen Auffahrtswege durch ihn verbunden werden.

§. 28. Die Führer aller den Hafen besuchenden Schiffe sind verpflichtet, auf geschehene Aufforderung von Seite des Hafenmeisters sich mit ihrer gesammten Mannschaft zum Aufseisen des Canals und Hafens oder zur Abwendung irgend einer Anfuhr bei Feuer, Sturm oder welcher Art sonst solche sein möge, unweigerlich zu stellen und thätig mitzuwirken.

§. 29. Das Fahren auf den Wegen im Innern des Hafens nach und von den Magazinen ist gestattet; indessen darf durch dergleichen Fahrwerke der Verkehr nicht gehindert werden, daher die Wagenführer auf diesen Wegen nicht stehen bleiben, noch auf- oder abladen dürfen, welches letztere stets in den Niederlagen selbst bewirkt werden muß.

§. 30. Der Hafenmeister hat die pünktliche Erfüllung dieser Polizei-Ordnung zu überwachen. So wenig dieser, als der Rendant der Canal-kasse hat für einzelne Dienstleistungen Entschädigungen irgend einer Art anzunehmen.

§. 31. Ueber alle vorkommenden Contraventionen gegen diese Polizei-Ordnung entscheidet in erster Instanz die Orts-Polizeibehörde, welche auch verbunden ist, bei der Ausübung dieser Ordnung hilfreiche Hand zu leisten.

§. 32. Contraventionen gegen die Bestimmungen vorstehender Ordnung werden, insoweit sie nicht besonders mit Strafe bedroht sind, unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Schadenersatz mit Geldstrafen von 1 bis 5 Thaler geahndet. In allen Fällen, wo die festgesetzte Geldstrafe wegen Unvermögens der Contravenienten nicht entrichtet werden kann, tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 33. Die auf Grund der Festsetzung der Orts-Polizeibehörde zu erlegenden Strafgebühren fließen in die Communkassa.

Nachdem die vorstehende Polizei-Ordnung unterm 21. Dezember pr. die Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums erhalten, wird dieselbe hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf den 10. Januar 1846.

Intelligenzblatt für Oberfranken für das Jahr 1846. Nr. 122. S. 1123.

II. A b s c h n i t t.

Main - Schifffahrts - Convention.

— 233 —

1. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Februar 1843, das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des königl. Ministeriums des Innern vom 27. Mai v. Js. ist die unterfertigte königl. Stelle ermächtigt worden, bis zum Erscheinen der mit den übrigen Uferstaaten vorbereiteten gemeinschaftlichen Schifffahrts-Ordnung für den Main, im Benehmen mit der königl. Regierung von Oberfranken diejenigen provisorischen polizeilichen Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Schifffahrt auf dem Maine für nothwendig und zweckmäßig erachtet werden.

Demzufolge sieht sich die unterzeichnete königl. Regierung veranlaßt, die bis auf Weiteres zu beobachtenden Vorschriften über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die königl. Polizeibehörden, welche mit dem Vollzuge dieser Bestimmungen beauftragt sind, haben im geeigneten Wege dafür zu sorgen, daß sämmtlichen in ihren Bezirken befindlichen Schiffern und Flößern von den gegenwärtigen Vorschriften besondere Eröffnung gemacht werde.

Würzburg den 3. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Abdruck.

Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Main.

§. 1. Wenn auf dem Main zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Mainufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Mainufer halten.

§. 2. Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt

zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, durch fünf Schläge auf die Schiffsglocke zu erkennen geben. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite heilegen, als das Fahrwasser dieß gestattet, wogegen das Dampfschiff so viel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

§. 3. Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

§. 4. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen und zwar so viel, als das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es das im §. 2. vorgeschriebene Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff so viel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

§. 5. Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfad-Ufers zu halten.

Die Segelschiffe haben dagegen so viel thunlich auf dem Leinpfadufer beizulegen.

§. 6. Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Capitäne) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleinen Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen oder zurufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge außer Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleineren Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Lasten (400 Centner) Ladungsfähigkeit haben.

Die Belastung aller Fahrzeuge aber darf von nun an nur in einem Verhältnisse geschehen, daß mindestens noch acht Zoll des Borde über den Wasserspiegel stehen.

§. 7. Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

§. 8. An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will. Das Zeichen gilt als Anforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden, so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken. Bei Nacht oder während des Nebels bestehen diese Signale statt der Flaggen in Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder stille stehen und der Dampf abläßt, und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist. Diese Kähne müssen allenthalben von starken schiffskundigen Männern geführt werden.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß der einschlägigen Distriktpolizei-Behörde auszuweisen vermögen, daß sie

- 1) einen vollkommenen tauglichen Kahn besitzen (die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt sein) und
- 2) schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind.

§. 9. Wenn die Unternehmer der Dampf- oder der Segelschiffahrt die Grenzen der Fahrt an Stellen, wo sie es räthlich finden, mit Signalstangen oder andern zur Anweisung der Fahrbahn angemessenen Vorrichtungen bezeichnen, so sind die Holzflößer, welche diese Signale durch das Flößen entfernen, gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dieses nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Signale auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen.

§. 10. Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel fährt, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit brennenden Laternen am Mast, resp. auf Signalstangen versehen sein. Bei nebliger Witterung wird der Schiffsführer (Capitän) außerdem von fünf zu fünf Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

§. 11. Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an-irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Mast oder in Ermangelung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen sein.

§. 12. Die Führer von Flößen haben die Verpflichtung, ihre Fahrt in der Art einzurichten, daß die einzelnen Flöße in einer mindestens 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander fahren. Ebenso sind die Führer von Flößen gehalten, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten. Zugleich ist den Floßführern untersagt, bei den bemerkten Anlässen je mehr als drei Flöße nebeneinander anzulegen.

§. 13. An Stellen von geringer Tiefe oder schmaler Flußrinne, an sogenannten Rainen oder Furthen, wo das Nebeneinanderfahren von zwei Fahrzeugen unmöglich oder mit Gefahr verbunden ist, muß, sobald ein Fahrzeug in eine solche Stelle schon wirklich eingetreten ist, die nie zu verzögernde Durchfahrt desselben von jedem andern in Bewegung kommenden Fahrzeuge abgewartet werden. Dagegen sind die Führer jener Segelschiffe oder Flöße, welche nach ober oder unter einer solchen Flußstelle mit einem Dampfschiffe in Bewegung kommen, jederzeit verpflichtet, ihre Fahrt so lange anzuhalten, bis das Dampfschiff zu Berg oder zu Thal die betreffende Stelle passirt hat.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis sieben Gulden, und nach Befund der Umstände mit Arrest belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatz des veranlaßten Schadens.

Unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen kann außer der vorbestimmten Strafe gegen Schiffer, Führer der Dampf- und Segelschiffe oder Floß- und Steuerleute die Suspension auf bestimmte Zeit oder die Entziehung des Patents erkannt werden.

§. 15. Die Vollziehung gegenwärtiger Bestimmungen competirt zum Wirkungskreise der einschlägigen königl. Polizeibehörden.

In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patents in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Akten von der betreffenden Unterbehörde der königl. Kreisregierung vorzulegen.

Intell.-Bl. für Unterfranken und Aichaffenburg f. d. J. 1843. II. besond. Beilage.

2. Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 20. Mai 1846, die Regulirung der Mainschiffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Vollziehung betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Uebereinkünfte genehmigt haben, welche zur Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Main

mit den Regierungen der übrigen Mainuferstaaten abgeschlossen worden sind, so werden die vorerst auf dem Main, und zwar gleichmäßig für die Berg- und Thalfahrt, zur Erhebung kommenden Abgaben, sowie die Zollstätten und die in Beziehung auf den Vollzug des Abgaben-Tarifs bis zum Abschluß der definitiven Mainschiffahrts-Ordnung zwischen den sämtlichen Mainuferstaaten vereinbarten Bestimmungen in nachstehender Zusammenstellung, beziehungsweise dem Auszuge der betreffenden Uebereinkünfte in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht:

A. Den Tarif der Abgaben betreffend:

I. Die Mainzölle betragen

	Zur vollen Gebühr.	$\frac{1}{4}$ Gebühr.	$\frac{1}{20}$ Gebühr.
in Werthheim vom Zollentner	3 fr.	$\frac{3}{4}$ fr.	$\frac{3}{20}$ fr.
in Steinheim " "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{1}{8}$ "	$\frac{1}{40}$ "
in Hanau " "	$\frac{1}{4}$ "	$\frac{3}{16}$ "	$\frac{3}{80}$ "
in Frankfurt " "	$1\frac{1}{4}$ "	$\frac{5}{16}$ "	$\frac{1}{16}$ "
in Höchst " "	$1\frac{1}{4}$ "	$\frac{5}{16}$ "	$\frac{1}{16}$ "

II. Folgende Artikel haben ein Viertel der vollen Gebühr zu entrichten.

- Nro. 1. Asche (unausgelaugte),
 " 2. Asbest (Erdfleisch), roher,
 " 3. Asphalt (präparirter),
 " 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Weg- und Schleifsteine, verpackt und unverpackt,
 " 5. Bleiglanz,
 " 6. Bier- und Branntweinhese, trockene (Preßhese), Weinhese, Drusen,
 " 7. Bimsstein,
 " 8. Binsen,
 " 9. Bucheln und Buchecker,
 " 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde,
 " 11. Eichelmehl,
 " 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Maßeln, Roheisen und Stahlmaßeln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),
 " 13. Eiselspiegel (weißer Glanz-Stein), von Mannheim kommend.
 " 14. Galmei-Erz,

- Nro. 15. Gelbwurzel (Curcuma),
 " 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,
 " 17. Getreide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner), auch Mais (Welschkorn, türkischer Weizen),
 " 18. Gräze und Asche von edlen und unedlen Metallen,
 " 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner),
 " 20. Hanf und Flachs (ungeheckelt und verpackt),
 " 21. Kastanien und Nüsse außer den grünen SchaaLEN,
 " 22. Kienruß, Eisenschwärze,
 " 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten,
 " 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen,
 " 25. Kohlen, pulverisirt,
 " 26. Rippen, Muscheln und SchaaLEN von Sandsteinen, in gleichen unpolirte und unverpackte Marmor=Arbeiten,
 " 27. Lauge (concentrirte), Seifensieber= oder alkalische Lauge,
 " 28. Lumpen,
 " 29. Malz,
 " 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis, Frauenglas),
 " 31. Mehl, Gries und Gräze aus Getreide aller Art,
 " 32. MeerschaaM, roher,
 " 33. Delfuchen und Mehl daraus,
 " 34. Pech aller Arten, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einerseits, und zwischen gelbem und weißem andererseits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt,
 " 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein,
 " 36. Sämereien, nämlich Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsett-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauch, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsamen,
 Nro. 37. SalzpotaSche,
 " 38. Salz, nämlich Koch-, Stein- und Viehsalz,
 " 39. Schmirgel, AmarisSteine,
 " 40. Theer und Mineral-Theer,
 " 41. Wau und Waib,
 " 42. Wismuth,
 " 43. Zunder (Feuerschwamm).

Von der vorstehenden Regel bleiben vorerst ausgenommen:

- a) in Hanau: Getreide und Hülsenfrüchte, nämlich:
 Weizen, Roggen, Spelz, Gerste, Hafer, Bohnen, Linsen, Erbsen, Hirse, Welschkorn, Buchweizen und Wicken.

wobon der Mainzoll mit $\frac{3}{4}$ Kreuzer vom Zollzentner erhoben wird;

- b) in Höchft: die obengenannten Gattungen von Getraide und Hülsenfrüchten, ferner Kleesaamen, Mehl, Gries und Grütze, wobon der Mainzoll mit $\frac{5}{8}$ Kreuzer vom Zollzentner erhoben wird.

III. Einem Zwanzigstel der vollen Gebühr unterliegen:

- | | | |
|------|-----|---|
| Nro. | 1. | Maunstein (Maunſchiefer) und Maunerbe, |
| " | 2. | Artillerie, Requiſiten, Munition zum Militärgebrauche, |
| " | 3. | Aſphalt (Zudenpech), roher, |
| " | 4. | Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reiſig, auch Hobel- und Zimmerſpäne, |
| " | 5. | Blut, |
| " | 6. | Cement, |
| " | 7. | Eichorien (getrocknete), |
| " | 8. | Erze (rohe), aller Art, ſofern nicht hiñſichtlich einzelner Arten etwas Anderes ſpeziell vorgeſchrieben iſt, auch Braunſtein, |
| " | 9. | Erdharz (Bergharz), |
| " | 10. | Flechten und Füße von Thieren, |
| " | 11. | Fäſſer (gebrauchte, leere), |
| " | 12. | Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel, |
| " | 13. | Geriß, Steinkohlen, Coaks, |
| " | 14. | Gyps (gebrannter), |
| " | 15. | Glaſgallen, |
| " | 16. | Hornabfälle, Hornſchabſel, Hornſpäne, |
| " | 17. | Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk, |
| " | 18. | Kleie, |
| " | 19. | Leien (Schieferſteine), |
| " | 20. | Leimleder und Abfälle von Häuten, beſgleichen Lederabfälle, (kleine Lederſchnitzel), |
| " | 21. | Lohkuchen, Lohkäſe, |
| " | 22. | Mörtel von Dachziegeln und Backſteinen. |
| " | 23. | Muſchelſchalen (gemahlene), |
| " | 24. | Papierſpäne, |
| " | 25. | Reiſtangen von Weiden, auch geſchälte und ungeſchälte Weiden für Korbmacher, |
| " | 26. | Rohr für Tüncher, |
| " | 27. | Runkelrüben (getrocknete), |
| " | 28. | Sägemehl, |
| " | 29. | Säcke (alte), |
| " | 30. | Sandſteine von Engers und Bendorf, |

- Nro. 31. Salzabgang,
 " 32. Salzlauge,
 " 33. Salzwasser,
 " 34. Seegras, Walbhaare,
 " 35. Schweins-Vorsten (Abgang von) für Salmiac-Fabriken,
 " 36. Schwerspath (unverpackter),
 " 37. Seifenfluß,
 " 38. Steinernes Geschirr,
 " 39. Töpferwaaren, (gemeine),
 " 40. Torf, Torfkohlen,
 " 41. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
 " 42. Traß (gemahlener),
 " 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

IV. Frei vom Mainzölle sind:

- Nro. 1. Bäume (junge) und Rebenseklinge,
 " 2. Birken- und Reifigbesen,
 " 3. Bierhefe (flüssige),
 " 4. Branntweinspülung,
 " 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist,
 " 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.,
 " 7. Eickeln zur Saat und Mast,
 " 8. Eier,
 " 9. Erde (gemeine), als: Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand,
 " 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem,
 " 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidenseklinge,
 " 12. Fische (lebende),
 " 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
 " 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu 2c.
 " 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlic der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Eichorien,
 " 16. Geflügel,
 " 17. Glasscherben,
 " 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen),

- Nro. 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
- " 20. Krapp in grünen Wurzeln,
- " 21. Milch,
- " 22. Moos,
- " 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen,
- " 24. Schilf,
- " 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe, zum Fabrikgebrauch),
- " 26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
- " 27. Schlacken von Erz,
- " 28. Thiere (lebende),
- " 29. Trauben (gestoffene in offenen Bütteln), auch Traubentrestern,
- " 30. Wascheisen,
- " 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gussarbeiten.

VI. Tarif der Schiffs-(Recognitions-)Gebühren.

Von befrachteten Schiffen von 600 Zollzentner Ladungsfähigkeit und darüber soll ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zollzentner und darüber beträgt, eine Recognitions-Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben werden:

	in Wertheim.		in Steinheim.		in Hanau.		in Frankfurt.		in Höchst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Von 600 Ztr. und unter 1000 Ztr. Ladungsfähigkeit	40	8	12	20	12	20	20	20	20	20
" 1000 " " " 1500 " " "	1 40	20	30	50	30	50	50	50	50	50
" 1500 " " " 2000 " " "	2 40	32	48	1 20	48	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20
" 2000 " " " 2500 " " "	3 40	44	1 6	1 50	1 6	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50
" 2500 " " " 3000 " " "	4 40	56	1 24	2 20	1 24	2 20	2 20	2 20	2 20	2 20
" 3000 " " " 3500 " " "	5 40	1 8	1 42	2 50	1 42	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50
" 3500 " " " 4000 " " "	6 40	1 20	2	3 20	2	3 20	3 20	3 20	3 20	3 20
" 4000 " " " 4500 " " "	7 40	1 32	2 18	3 50	2 18	3 50	3 50	3 50	3 50	3 50
" 4500 " " " 5000 " " "	8 40	1 44	2 36	4 20	2 36	4 20	4 20	4 20	4 20	4 20
" 5000 und darüber	9 40	1 56	2 54	4 50	2 54	4 50	4 50	4 50	4 50	4 50

B. Die in Beziehung auf die Vollziehung der Abgaben-Erhebung wegen der Schiffs-Niche, Declaration, Revision der Ladungen, sonstiger Bestimmungen, dann der Uebertretungen der einstweiligen Schifffahrts-Ordnung und deren Bestrafung getroffenen Vereinbarungen betr.

I. Schiffs-Niche.

- 1) Die Mainschiffe sollen nach Maßgabe der für die Niche der Rheinschiffe geltenden Vorschriften geacht werden.
- 2) Nach Ablauf eines halben Jahres soll kein ungeachtetes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelassen werden.
- 3) Fahrzeuge unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Niche nicht, dürfen aber, wenn sie nicht geacht sind, auch nur mit zollfreien Gegenständen oder mit Gegenständen des geringsten Tarifsatzes beladen werden.
- 4) Jedes geachtete Schiff soll mit der Nischscala versehen und seine höchste Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet sein.
- 5) Jeder Führer eines geachteten Schiffes muß den Nischschein bei sich haben.

II. Declaration.

- 1) Kein Schiffer soll Waaren einladen und verschleppen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren ersichtlich sind.

- 2) Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.
- 3) Der Schiffer ist verbunden, durch Vorlegung des Manifestes und der Frachtbriefe, sowie des Nischscheines, jedem Mainzollamt, welches er berührt, seine Ladung nachzuweisen.
- 4) Das Manifest soll (nach einem im Wesentlichen mit dem auf dem Rhein bestehenden übereinstimmenden Formular) durch den Schiffer selbst oder für denselben von einem dritten (mit Ausschluß der Zoll-, Schifffahrts- oder Hafenbeamten) angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet sein, welcher (er sei Patron oder Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifestes verantwortlich bleibt.
- 5) In den Manifesten sind die Güter zur Beschleunigung der Abfertigung nach Verschiedenheit der Tariffäße, welchen sie unterliegen, abzutheilen und zu summiren.
- 6) Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge sind im Manifeste und zwar am Schlusse desselben als Nachtrag, ohne leeren Zwischenraum zu lassen, nebst dem jedesmaligen Gebührenträge vorzumerken und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest zu bescheinigen.
- 7) Das Manifest ist vom Schiffer am letzten Ausladeorte unverzüglich an die dortselbst angestellten oder vom nächstgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern.
- 8) Die contrahirenden Staaten gestatten zum Zwecke einer geregelten Controlle der Zollstellen, daß die Manifeste, welche an der letzten Erhebungsstelle abgegeben worden sind, auf Verlangen der vorgelegten Verwaltungsbehörde gegenseitig zur Einsicht unter Vorbehalt der Rücksendung mitgetheilt werden.
- 9) Der Führer eines Flosses hat ein Manifest vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verfläßten Gegenstände — und zwar für jede dem nämlichen Zollfäße unterliegende Holzgattung im Ganzen — tarifmäßig angegeben ist.
- 10) Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, sollen die für den letzteren Strom ausgefertigten Manifeste auch für den Main gültig sein.

III. Revision der Ladung.

- 1) Die Zollbeamten an jeder Mainzollstätte vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung sind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung

der Manifeste mit der Ladung entweder eine bloß allgemeine Besichtigung ohne Verrückung der Colli, oder bei obwaltendem näheren Verdachte von Unrichtigkeit eine genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen.

Es soll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Belästigung und Parteilichkeit strenge vermieden werden und sind vielmehr alle Mittel, welche die Schifffahrt beschleunigen können, mit ernstester Beflissenheit anzuwenden.

- 2) An den Zollstätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft statt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine bloß allgemeine Besichtigung, abgefertigt werden können, welche dann den zur speziellen Untersuchung kommenden; wenn letztere nicht schon begonnen hat, vorgehen.
- 3) Die vorgenommene Einsicht vom Manifeste und der Befund der stattgehabten Vergleichung ist von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieselbe vorgegangen, auf dem Manifeste unentgeltlich zu bestätigen.
- 4) Die nähere Instruktion für die Zollbeamten, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Manifeste, werden von den contrahirenden Regierungen in gleichem Geiste und mit steter Rücksicht auf möglichste Befestigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlassen können.

IV. Sonstige Bestimmungen.

- 1) An Orten, wo sich eine Mainzollstätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zollbehörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden soll, aus- oder eingeladen werden. Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbuße von 1 fl. 30 kr. bis 15 fl. zu entrichten, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.
- 2) Dem Schiffer oder Flößer ist an jeder Mainzollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung unentgeltlich auszufertigen und die Zahlungen überbleiß unter seinem Manifeste anzumerken.

Die Quittungen müssen die Angabe der Gesamtmenge der zollpflichtigen Gegenstände nach den verschiedenen Klassen der Zollsätze abgetheilt und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolles so wie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten.

3) Jede Mainzollstätte ist befugt, von dem Schiffer die Vorweisung der Quittungen über die Schifffahrts-Abgaben, die er auf seiner Fahrt zu zahlen schuldig war, zu verlangen.

Wer eine oder mehrere dieser Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweise des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeste vorgemerkten Zahlungsleistungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt.

V. Uebertretungen und deren Bestrafung.

Defraudationen der Mainschifffahrts-Abgaben, sowie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem erteilten Vorschriften, sollen vorläufig bis zum Abschluß einer Main-Schifffahrtsordnung nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 untersucht und bestraft werden.

Indem hiebei auf die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 §. 5. (Gesetzblatt 1831 Nr. 18. S. 346.) hingewiesen und bemerkt wird, daß die zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitiger Aufhebung der Rhein- und Mainzölle im Jahre 1836 getroffene Vereinbarung (Regierungsbl. 1836 Nr. 35. S. 403—405.)* durch die obgedachten Uebereinkünfte eine Aenderung nicht erleidet, auch hiernach der hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen in keiner Weise Eintrag geschehen soll, wird noch beigelegt, daß bezüglich der Deklaration die gegenwärtiger Bekanntmachung unter Ziffer 1. und 2. nachgesetzten Manifest-Formulare für die Schiffer und für die Flossführer zu beobachten sind.

Als Zeitpunkt, von welchem an diese Vereinbarungen in Wirkung treten sollen, ist der Anfang des nächst kommenden Monats Juni verabredet worden.

München den 20. Mai 1846.

Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1846. Nr. 15. S. 289—310.

*) Conf. vorst. Nr.

Beilage 1.

Manifest

des Schiffers Peter Fischborn, wohnhaft zu Bamberg.

Der Unterzeichnete, legitimirt durch Patent der Königl. Bayerischen Regierung von Oberfranken vom 16. August 1843, erklärt hiermit, die nachstehend verzeichnete Ladung in dem ihm eigenthümlich angehörigen Schiffe, genannt Aurora von 1236 Zollzentner Ladungsfähigkeit — laut Nischschein Nr. 426 der Mainzer Nischanstalt — geladen zu haben.

Die Ladung ist eingenommen in dem Hafen von Bamberg.

Nr. der Frachtbriefe.	Namen der		Bestimmungsort der Waaren.	Das Colli oder Gebinde			Genauere Benennung der Waaren.	Gewichte			Bemerkungen.	
	Versender	Empfänger		Reihen	Nr.	Zahl		inländische Güter		ausländische Güter		
								Zoll-Ztr.	Pfd.	Zoll-Ztr.		Pfd.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

Bamberg den 7. Juni 1846.

gez. Peter Fischborn.

Anmerk. In der Rubrik 9 sind die im freien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse aufzunehmen. Letztere gehören, auch wenn sie im freien Verkehr befindlich sind, in die Rubrik 10.

Beilage 2.

Manifest

des Flossführers Johann Schirm von Kronach.

Der Unterzeichnete erklärt, daß sein Floß die nachbenannten Gegenstände enthält:

Dasselbe ist übernommen zu Bamberg und bestimmt nach Mainz.

Bestandtheile des Flosses mit Einschluß der als Oberlast geführten Gegenstände.	Zahl der Stücke jeder Gattung.	Menge der nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenstände.		Tarif-Satz.	Betrag der erhobenen Gebühren.		Bemerkungen.
		Zoll-Ztr.	Pfd.		fl.	kr.	
1	2	3		4	5		6

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Flosses ist, wird hiermit bescheinigt.

Bamberg den 26. Juni 1846.

gez. Joh. Schirm.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1846. Nr. 15. S. 310—312.

- 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 13. September 1852, die Ermäßigung des Mainzollses an der kurhessischen Zollstelle zu Hanau betr.**

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1846, die Regulirung der Mainschiffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1846 S. 294), wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober l. Js. an der Mainzoll von Getreide und Hülsenfrüchten an der kurfürstl. hessischen Station Hanau nur bis zur Hälfte des bisherigen Betrages erhoben werden wird.

München den 13. September 1852.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1852. Nr. 45. S. 963.

- 4. Entschliegung des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. September 1847, die Errichtung einer Nischanstalt für den Untermain betreffend.**

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, in widerruflicher Weise zu genehmigen geruht, daß

- 1) eine k. Nischbehörde für die Schiffe in Würzburg errichtet,
- 2) das Nischgeschäft der k. Bauinspektion in Würzburg gegen Bewilligung einer widerruflichen Remuneration von 300 fl. für den Nischbeamten und 180 fl. für den Nischdiener übertragen werde, und daß
- 3) bei der Nischung der Mainschiffe die allerhöchsten Vorschriften vom 25. März 1843 über die Nischung der den Ludwigs-Kanal besahrenden Schiffe in analoge Anwendung zu kommen haben.

München den 15. September 1847.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierungen von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Nr. 23574.

5. Auszug aus einer Entschliessung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Januar 1848, die Errichtung einer Nischenstalt am Untermain betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

zc. zc.

Den Tarif der Nischgebühren betreffend, so ist hierüber bereits in Ziffer 3 der diesseitigen Entschliessung vom 15. September v. Js. Nro. 23,574 Bestimmung getroffen. Um jedoch mögliche Anstände zu beseitigen, wird die k. Regierung sowohl der k. Regierungs-Finanzkammer als dem Nischbeamten noch ausdrücklich bemerken, daß der Tarif für die k. Nischbehörde des Ludwigs-Kanals im §. 13. der k. Ministerial-Ausschreibung vom 25. März 1843*) Vorschriften über die Nischung der den Ludwigs-Kanal befahrenden Schiffe betreffend (Reg.-Bl. 1843 S. 176) auch für die k. Nischbehörde am Untermain gleichmäßige Anwendung findet.

München den 6. Januar 1848.

Ministerium des Innern.

An die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

*) Diese Festsetzungen des §. 13 der Ausschreibung vom 25. März 1843 sind aufgehoben, resp. ersetzt durch den nachstehenden Tarif vom 16. März 1853.

e. Nischgebühren.

Bezüglich der Schiffs-Nischung bleibt es bei der Cumulativ-Verordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 25. März 1843 und werden die Kosten für die erstmalige Nischung demnach wie folgt festgesetzt:

von Schiffen bis	150	Zentner	ausschließlich	2 fl.
" " zu	150— 300	"	"	3 "
" " "	301— 500	"	"	4 "
" " "	501— 750	"	"	5 "
" " "	751—1000	"	"	6 "
" " "	1001—1200	"	"	7 "
" " "	1201—1500	"	"	8 "
" " "	1501—1800	"	"	9 "
" " "	1801—2000	"	"	10 "
" " "	2001—2200	"	"	11 "
" " "	2201—2400	"	"	12 "
" " "	2401—2600	"	und darüber	13 "

Bei den gemäß Art. 10 und 12 der allerhöchsten Verordnung vorgenommenen Nischbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Die Kosten der Unterhaltung der Nischkennzeichen trägt der Schiffer.

III. Abschnitt.

Donau-Schiffahrts-Conventionen.

— 330 —

1. Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich in Betreff der Schiffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen.

Seine Majestät der König von Bayern zc. zc. und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen zc. zc.

von dem Wunsche befeelt, die Hindernisse, welche bisher der freien Benutzung der Ihre Staaten verbindenden und durchströmenden Flüsse entgegenstanden, zu beseitigen und dem Verkehre auf diesen Wasserstraßen jede mögliche Erleichterung zu gewähren, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

Herr Maximilian Grafen von Lerchensfeld-Röfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Großkomthur zc. zc. — allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreichs Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe zc.

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Herr Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold- und des Franz Josephs-Ordens zc. zc. — Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zc.

und

Herr Andreas Ritter von Baumgärtner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens zc. — Seiner kaiserlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeinigt haben.

Art. 1. Die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen soll von den Punkten, wo dieser Strom und seine Nebenflüsse schiffbar werden, durch das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten für Schiffe aller Nationen frei sein.

Zu der Schifffahrt aus einem der contrahirenden Staaten in den andern sind gegenseitig nur die Unterthanen der contrahirenden Staaten berechtigt; doch soll fremden Schiffen, die in der Fahrt aus einem jenseits des Flußgebiets der contrahirenden Staaten gelegenen Orte oder auf der Rückfahrt dahin begriffen sind, gestattet sein, auch Güter von dem einen dieser Staaten in den andern zu verbringen.

Jedem der contrahirenden Staaten steht es frei, die Binnenschifffahrt, d. i. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Waaren von einem Uferplatze seines Gebietes nach einem andern Uferplatze desselben Gebietes auf seine eigenen Unterthanen zu beschränken; doch dürfen Schiffe eines der contrahirenden Staaten, wenn sie gelegentlich größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet des andern Staates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen des letzteren Gebietes Personen und Waaren befördern.

Art. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Schifffahrt auf den genannten Flüssen und Strömen zu treiben, sowie alle wie immer gear- teten Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Körperschaften und Personen bisher eingeräumt waren, sind hiermit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf das Postregal, sowie auf die Fähren und andern Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüber liegenden, beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht.

Art. 3. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich einverständlich gleichförmige Vorschriften für die Ausübung der Schifffahrt und die Hand- habung der Strompolizei auf Grundlage der in diesen Beziehungen bereits bestehenden Anordnungen und mit Berücksichtigung der auf andern deut- schen Strömen durch Uebereinkunft festgestellten Grundsätze zu erlassen.

Art. 4. Alle bisher an den genannten Strömen und Flüssen be- standenen Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und Vorkaufsrechte sind hier- durch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzu- laden, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Art. 5. Die Ausübung der Schifffahrt auf den genannten Strömen und Flüssen innerhalb der als frei erklärten Strecken ist einem Jedem

gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit hierzu die Erlaubniß erhalten hat. Es werden hierüber nähere Anordnungen vereinbart werden.

Art. 6. Reisefahrten zwischen den Kaufleuten und Schiffern einer oder mehrerer Uferstädte können nur unter solchen Bedingungen gestattet werden, welche zur Verhinderung des Entstehens eines der freien Schifffahrt hinderlichen Monopols geeignet sind.

Art. 7. Auf der Donau von der bairisch-württembergischen Grenze bis Ungarn, sowie auf den schiffbaren Nebenflüssen dieser Stromstrecke werden sämtliche bisher bestandene Wasserzölle, sowie alle andern, unter was immer für Namen bekannten Abgaben, womit die Schifffahrt belastet war, sodann von einem noch näher zu vereinbarenden Termin an die an einigen Orten noch bestehenden Communalzölle aufgehoben.

Die österreichische Regierung wird die Schifffahrtsgebühren auf der Donaustrecke vom Eintritte nach Ungarn bis zum Austritte in die Türkei, sowie auf den in diese Donaustrecke einmündenden Nebenflüssen alsbald einer Regulirung in dem Sinne unterziehen, daß dieselben thunlichst vereinfacht und ermäßigt, auf einige wenige Einhebungspunkte beschränkt und gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes und der Ladung nur auf die Bestimmung der letzteren erhoben werden.

Art. 8. Unter den im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgaben sind nicht begriffen:

- a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche von den Schiffen und Waaren nach den allgemeinen Zollgesetzen zu entrichten sind.

Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Staatsgebiet auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei;

- b) die Verbrauchsabgaben (Verzehrungssteuer und Verzehrungssteuerzuschläge), welche für die in den Verbrauch übergehenden Gegenstände im ganzen Lande oder an einzelnen Orten zu entrichten sind, unter der Bedingung, daß die von einem andern Lande oder beziehungsweise von einem anderen Orte herkommenden Gegenstände nicht höher belegt werden, als die im Lande oder Orte selbst erzeugten;
- c) die Gebühren für Benützung gewisser öffentlicher Anstalten z. B. für Krabnen, Waagen, Bohlwerke, Niederlagen, dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. für Schleußen- und Brückenöffnung, Niederlegung von Mastbäumen, Lootsen- und Steuermannsdienste.

Doch sind diese Gebühren ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig nach bestimmten, öffentlich kund gemachten Tarifen und nur für wirklich benützte

Anstalten und wirklich gelieferte Arbeiten einzuziehen, für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht zu erhöhen und bei neu errichteten nicht höher zu bestimmen, als zur Deckung der Zinsen des Anlage-Kapitals und der Unterhaltungskosten erforderlich ist.

- d) Die Regulirung der Kanalgebühren bleibt jeder Regierung überlassen. Es sollen jedoch auch diese Gebühren nicht höher sein, als zum Erfasse der Zinsen des Anlage-Kapitals und der Unterhaltungskosten nothwendig ist.

Art. 9. Jeder Schiffsinhaber oder Führer ist gehalten, bei Ueberschreitung der Zollgrenze eines der contrahirenden Staaten der hierzu bestimmten Behörde ein Schiffsmanifest zu übergeben.

Dort, wo eine die gesammte Schiffsladung umfassende Zolldeclaration vorgeschrieben ist, vertritt dieselbe die Stelle des Schiffsmanifestes.

Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über ein erleichtertes Zollverfahren bei Schiffen unter Raumverschluß werden im gemeinsamen Einverständnisse erlassen werden.

Art. 10. Zur Handhabung der Schifffahrtsordnung und der Flusspolizei-Vorschriften, sowie zur Aburtheilung der sich ergebenden Conventionen wird in den contrahirenden Staaten die erforderliche Anzahl von Flusspolizeigerichten bestellt und deren Wirkungskreis, Verfahren und die Rechtswirkung ihrer Entscheidung näher normirt werden.

Art. 11. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihren Zoll- und Polizeibehörden die Weisung zu ertheilen, den Beamten des andern Staates bei den zur Handhabung der Flusspolizei nöthigen amtlichen Verrichtungen gegenseitig in aller Weise behülflich zu sein, auch auf Verlangen die Ergebnisse eingeleiteter Untersuchungen und überhaupt jede andere gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

Art. 12. Die contrahirenden Staaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Keinpfad überall nach Maßgabe des Bedürfnisses der Schifffahrt hergestellt, in guten Stand gesetzt und darin erhalten werde.

Sie verbinden sich ferner, jede in den Grenzen seines Gebietes und Fahrwassers sich befindenden Hindernisse der Schifffahrt auf ihre Kosten wegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume &c. mit Warnungszeichen versehen zu lassen, auch keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- und Uferbauten zu gestatten.

Neben oder auf den vorhandenen Brücken werden dort, wo Segelschiffe vorzukommen pflegen, Vorkehrungen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, getroffen.

Es wird auch kräftigst Sorge getragen werden, daß durch Mühlen und andere Trieb- und Räderwerke, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abonums hart am Ufer eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde. Die Anlegung von Landungs- und Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

An denjenigen Flußstrecken, welche zwischen den contrahirenden Staaten die Grenze bilden, sollen Uferbauten und Stromwerke und im gemeinsamen Einverständnisse angelegt und zu diesem Ende die hierauf bezüglichen Pläne der anderen theilhaftigen Regierung mitgetheilt werden. Diese Mittheilung liegt in Bayern den Kreisregierungen, in Oesterreich den Kreispräsidenten oder den Kreisregierungen, und wo diese nicht bestehen, den Statthaltereien ob.

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Anlagen wird als gegeben erachtet, wenn vom Tage der Zahlung der betreffenden Pläne an — sechs Wochen verflossen sind, ohne daß eine Rückäußerung erfolgt ist. — Die in dieser Beziehung auf gemeinschaftliche Bauten oder Beitragsleistungen zu den Herstellungen auf einzelnen Flüssen und Flußstrecken bestehenden Verträge und Obervanzgen bleiben in Kraft.

Art. 13. Sogleich nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages wird eine Commission von Sachkundigen niedergesetzt werden, welche die Donau auf der Strecke von der bayerisch-württembergischen Grenze bis Wien, dann den Inn und die Salzach auf der Strecke von Ruffstein und Hallein bis zu ihrer Einmündung befahren und das, was zur Herstellung und Erhaltung der geregelten Schifffahrt zu geschehen hat, erheben und unter Hervorhebung der Reihenfolge der Arbeiten mit Hinsicht auf ihren Zusammenhang und ihre größere oder geringere Dringlichkeit bezeichnen wird. Auf Grund des Gutachtens dieser Commission wird eine weitere Verständigung der contrahirenden Staaten über die zu übernehmenden Arbeiten und die Zeit ihrer Vollendung erfolgen.

Nach drei Jahren vom Zeitpunkte dieser Verständigung angefangen, oder wenn es sich als nöthig erweisen sollte, noch früher, wird eine neuerliche Befahrung der erwähnten Strom- und Flußstrecken erfolgen, um ihre Beschaffenheit, die Wirkung der zu ihrer Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Diese Befahrung wird auch später von drei zu drei Jahren wiederholt werden.

Längstens sechs Monate nach dieser periodischen Befahrung wird dann jedesmal in Wien eine Revisions-Commission sich vereinigen, zu welcher jeder der contrahirenden Staaten einen Bevollmächtigten delegirt, um sich von der vollständigen Beobachtung des Vertrages zu überzeugen, Beschwerden

abzustellen und neuere Erleichterungen für den Handel und die Schifffahrt zu berathen, die Anträge der Commission unterliegen der Genehmigung der betreffenden Regierungen.

Art. 14. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende werden die Lokalbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen versehen und die bereits bestehenden Verordnungen erneuert werden.

Sollte irgendetwo an den genannten Strömen und Flüssen ein Strandrecht ausgeübt werden, so wird solches für immer aufgehoben.

Art. 15. Unter den Nebenflüssen der Donau sind im gegenwärtigen Verträge sowohl die natürlichen als die künstlichen Wasserstrassen zu verstehen, welche — sei es unmittelbar oder mittelbar — in diesen Strom oder einen seiner Nebenflüsse gelangen. Ebenso ist im gegenwärtigen Verträge unter Schifffahrt auch die Floßfahrt begriffen.

Art. 16. Die königlich württembergische Regierung wird alsbald nach Auswechslung der Ratificationen zu dem Beitritte zum gegenwärtigen Verträge eingeladen werden.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen vom heutigen Tage an zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend acht hundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf von Lerchenfeld.

(L. S.) gez. F. Schwarzenberg, Feldmarschalllieutenant.

(L. S.) gez. A. Baumgartner.

Die Auswechslung der Ratifications-Urkunden hat am 14. Mai 1852 stattgefunden.

Publicirt mit Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juni 1852.

Reg.-Blatt f. d. Königreich Bayern v. J. 1852. Nr. 34. S. 716—730.

2. Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußeren vom 8. October 1855,

bezüglich des unterm 5. Juni 1855 erfolgten Beitritts der Königl. Württembergischen Regierung zu dem am 2. Dezember 1851 (Reg.-Blatt Nr. 34. S. 716—730.) zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Verträge die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Donau und ihren Nebenflüssen.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1855. Nr. 47. S. 1085/6.

3. Donau-Schiffahrts-Acte.

Nachdem der Pariser Traktat vom 30. März 1856 bestimmt hat, daß die durch die Wiener Congreß-Acte in Betreff der Schiffahrt auf den Strömen festgestellten Grundsätze gleichermaßen auf die Donau Anwendung finden sollen, und daß eine Commission, bestehend aus Abgeordneten der Uferstaaten: Oesterreich, Bayern, Türkei und Württemberg, mit welchen sich Commissäre der drei Donaufürstenthümer nach vorgängiger Bestätigung ihrer Ernennung durch die Hohe Pforte zu vereinigen haben, eingesetzt werden soll, um die Schiffahrt des genannten Stromes demgemäß zu regeln,

so haben zu diesem Behufe zu ihren Abgeordneten,
und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Franz Sebastian von Daxenberger, Ritter des königlich Bayerischen Verdienst-Ordens der Krone und vom heiligen Michael, Comthur des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens u.;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Franz Serafin Edler von Blumfeld, Comthur des königlich niederländischen Ordens der Eichenkrone mit dem Sterne, Ritter des kaiserlich russischen Wladimir-Ordens vierter Classe;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Allerhöchst Ihren Generalconsul Garabed Artin Davoud-Doghlu, Inhaber des Mevhibie-Ordens vierter Classe, Ritter u.;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolf Müller, Comthur des kais. öster. Franz Joseph-Ordens u.;

Seine Excellenz Fürst Nicolaus Konak-Bogorides, Kaimakam der Moldau:

den Postelnik Dr. Ludwig Steege, Ritter des kaiserl. russischen St. Annen-Ordens dritter Classe;

Seine Durchlaucht der Fürst Alexander Karageorgiévitich, Fürst von Serbien:

Seinen Senator Philipp Christitch, Doktor der Rechte;

Seine Durchlaucht der Fürst Alexander D. Ghika, Kaimakam der Wallachei:

den Grafen Nikol. Rossetti

ernannt.

Die obengenannten Abgeordneten, mit Anschluß der drei Commissäre haben sich nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten als Uferstaaten-Commission constituirt, und sind, indem sie sich vor Allem zur Erfüllung der dieser Commission durch den Artikel XVII Nr. 1 und 2 des eingangserwähnten Tractates gestellten Aufgabe berufen fanden, diesfalls über folgende Bestimmungen übereingekommen.

Art. I. Die Schifffahrt auf der Donau soll von dem Orte, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in das schwarze Meer, und aus dem schwarzen Meere bis zu jenem Orte in Beziehung auf den Handel, sowohl zum Behufe des Waaren- als des Personen-Verkehres, völlig frei sein; wobei sich jeddch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte, sowie der strompolizeilichen Vorschriften zu halten ist.

Art. II. Alle ausschließlichen Privilegien, zur Schifffahrt auf der Donau, sowie alle derlei Begünstigungen im Schifffahrtsbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art, oder einzelnen Personen bisher zugestanden haben, sind hiermit gänzlich aufgehoben; und es sollen dergleichen Privilegien oder Begünstigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf die Fahren und andere blos zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer bestimmte Anstalten beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht. Den betreffenden Ufer-Behörden bleiben diesfalls die von ihnen für erforderlich erachteten Anordnungen vorbehalten.

Art. III. Alle bisher an der Donau etwa bestandenen Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte und dergleichen, sind hiermit für immer aufgehoben, und es kann daher aus solchem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgend einem Hafen dieses Stromes anzulegen, aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Art. IV. Was das Postregal betrifft, so unterliegt der Verkehr mit Briefen und periodischen Schriften in jedem Uferstaate den baselbst bestehenden Normen.

Anderer Frachtstücke von jedem Gewichte und Umfange unterliegen auf der Donau keinem Postzwange.

Art. V. Der Betrieb der Schifffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplage der Donau, und von jedem solchen Landungsplage in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen frei.

Demzufolge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Landungsplätze berühren, baselbst die aus dem Meere mitgebrachten Waaren und Personen ganz oder theilweise ausschiffen und für das Meer bestimmte Waaren und Personen einnehmen.

Bei diesem Schiffahrtsbetriebe sollen alle Schiffe in jeder Beziehung auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden.

Art. VI. Für Schiffe, welche aus der offenen See kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für die Seeschiffahrt erforderlichen Bord-Urkunden auch zur Legitimation für ihre Fahrten auf der Donau.

Die Führer dieser Schiffe haben sich damit bei den mit der Ueberwachung der Donauschiffahrt betrauten Schiffahrtsbehörden auf Verlangen auszuweisen.

Art. VII. Die Schiffe, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung stehenden Wasserstrasse kommen oder dahin zurückkehren, sollen ebenfalls nach den in den Artikeln V. und VI. enthaltenen Grundsätzen behandelt werden.

Art. VIII. Der Betrieb der eigentlichen Flußschiffahrt, welcher zwischen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meer zu berühren, stattfindet, ist den Schiffern der Uferländer dieses Stromes vorbehalten.

Alle solche Schiffe, wenn sie in Gemäßheit der folgenden Artikel legitimirt sind, sollen zum Betriebe der Flußschiffahrt auf der Donau auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung berechtigt sein; sie werden demzufolge Waaren und Personen zwischen allen Landungsplätzen der Uferländer ohne irgend eine Ausnahme befördern können. Jedoch sind dieselben und ihre Führer in dem Betriebe der Binnenschiffahrt auf diesem Strome zwischen den Landungsplätzen eines und desselben Uferlandes den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die Einheimischen.

Art. IX. Es ist jedem Schiffahrts-Unternehmer des einen Uferlandes gestattet, in dem Gebiete des andern an den Uferplätzen des Stromes Schiffahrts-Agenten aufzustellen, die für ihre Unternehmung erforderlichen Bureaux und Anstalten einzurichten oder auch die öffentlichen Schiffahrts-Anstalten wie Ladungsplätze u. s. w. auf gleichem Fuße mit den Landesangehörigen zu benützen. Die Veröffentlichung von Tarifen für die Schiffahrt soll nicht beanstandet werden.

In Bezug auf den Besitz von Baulichkeiten zu obigem Behufe ist sich nach den Gesetzen zu richten, welche das unberechtigte Eigenthum in den Staaten jedes contrahirenden Theiles regeln.

Art. X. Alle Vortheile, welche in einem Uferlande den Schiffen irgend einer Nation in Bezug auf die Donauschiffahrt eingeräumt werden, sollen auch jenen sämmtlicher Uferländer eingeräumt sein.

Art. XI. Damit ein Fahrzeug als zu einem Uferlande gehörig anerkannt und in Folge dessen zum Betriebe der Flußschiffahrt zwischen allen Donau-Uferplätzen ohne Unterschied in Gemäßheit des Art. VIII. zugelassen werde, muß dasselbe Eigenthum eines Unterthanes des betreffenden

Uferlandes oder einer den Gesetzen eben dieses Landes unterstehenden und in demselben ihren Sitz habenden Compagnie oder Aktiengesellschaft sein, und es muß ferner mit dem im Art. XIV. vorgezeichneten Schiffspatente versehen und der speziellen Leitung eines nach Vorschrift des Art. XVI. mit dem Schifferpatente legitimirten Schiffsführers untergeben sein, welcher für die genaue Beobachtung der in dieser Schiffsakte und in den strompolizeilichen Vorschriften enthaltene Bestimmung zunächst verantwortlich ist.

Sowohl das Schiffspatent als das Schifferpatent ist auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Donauschiffahrt betrauten Schifffahrtsbehörden vorzuweisen.

Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet sind, bedürfen des Schiffspatentes nicht und sind in dieser Beziehung den Flößen gleich zu achten.

Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehrs zwischen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffspatentes noch des Schifferpatentes.

Art. XII. Die Befugniß, die Berechtigung zum Betriebe der Flußschiffahrt einem einzelnen Unternehmen oder einer Compagnie oder Aktiengesellschaft zu verleihen oder zu verweigern, sowie die Bedingungen dieser Berechtigung festzustellen, steht ausschließlich jenem Uferlande zu, welchem der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört oder in welchem die Compagnie oder die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Regierungen der Uferländer verbinden sich jedoch, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um sich zu versichern, daß die Personen oder Gesellschaften, denen sie den Betrieb der Flußschiffahrt zwischen den eigenen und den in anderen Uferländern befindlichen Landungsplätzen gestatten, die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Beobachtung aller Stipulationen des Schifffahrts- und Strompolizei-Reglements darbieten.

Art. XIII. Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flußschiffahrt mittelst Dampfbooten wird von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besondern Concession für diese Gattung von Schiffahrt erteilt werden.

Diese Concession hat der Ausfertigung des im Art. XIV. für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfboot vorgeschriebenen Schiffspatentes vorauszu gehen. In jedem dieser Schiffspatente ist die der Unternehmung erteilte Concession ausdrücklich anzuführen.

Art. XIV. Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschiffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden des Uferlandes, welchem es angehört, nach dem beiliegenden Muster A. ausgefertigt, nachdem jene Behörden

sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Fahrzeug die zu dieser Schifffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. XV. Das Schiffs-patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthanes des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande concessionirten Gesellschaft zu sein.

Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffs-patent in dem obenerwähnten Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet.

Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines andern Unterthans oder einer andern Gesellschaft des nämlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die In-dossirung des alten auf seinen Namen bei der competenten Behörde zu erwirken.

Art. XVI. Das Schifferpatent, welches erfordert wird, um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der Uferländer nach dem beiliegenden Muster B. ausgestellt.

Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch ämtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise der Befähigung gegeben haben.

Das dergestalt ausgestellte Schifferpatent gibt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu der in dieser Urkunde ausgedrückten Kategorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat.

Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe, die mit dem Schifferpatente eines andern Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht.

Art. XVII. Das Schifferpatent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Uferlandes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein.

Das Schifferpatent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle, als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Schiffers überzeugt oder im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flußschifffahrt zu untersagen.

Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schifferpatent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner

Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind, oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgebrückte Zeitfrist abgelaufen ist.

Art. XVIII. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer, alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben constatiren zu lassen, daß die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfboote, welchen sie die zum Betriebe der Flußschiffahrt erforderlichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantien gegen jede Gefahr darbieten und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die besagten Maschinen und Dampfkessel, sowie das übrige Zubehör jederzeit in gutem Zustande erhalten, ingleichen, daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsteute zum Dienste auf diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Nebst dem durch den Art. XIV. vorgezeichneten Schiffspatente muß jedes Dampfboot mit einem die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certificate versehen und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein.

Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller und namentlich der zum Personentransporte verwendeten Dampfboote die allenfalls nöthige Controle zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hierbei soll jedoch jede unnöthige Belästigung des Schiffsverkehrs sorgfältig vermieden und kein Dampfboot, welches einem andern Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfboote.

Art. XIX. Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden. Demzufolge werden sämmtliche bisher bestehenden Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen, und sie mögen im Besitze des Staates, der Gemeinden, Corporationen oder Privaten sich befinden, hiermit gänzlich aufhören.

Auch sollen künftig auf diesem Strome keine andern Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrts-Acte ausdrücklich vorgesehen sind.

Art. XX. Unter den durch den vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen:

- a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, welche nach Maßgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der getroffenen traktatmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstrasse zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei;

- b) die Verbrauchs-Abgaben oder Verzehrungs-Steuern aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind.

Es sollen in Bezug auf die unter a. und b. erwähnten Abgaben die davon betroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verführt werden.

- c) Die Gebühren für Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krähnen, Waagen, Bohlrwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w., dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. Lootsen- und Seemannsdienste, Schleußen- und Brückenöffnung u. s. w.

Indeß sind diese Gebühren, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig, nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen, und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuhellen. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaaß nicht erhöht, und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sammt den Zinsen des Anlage-Capitals annäherungsweise erforderlich ist.

Art. XXI. Schiffahrts-Abgaben können erhoben werden:

- 1) Zur Deckung der Auslagen für die Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die europäische Commission zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt an den Mündungen der Donau in Gemäßheit des Art. XVI. des Pariser Traktats vom 30. März 1856 bezeichnen und ausführen lassen wird.
- 2) Zur Deckung der Auslagen für andere die Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt der Donau bezweckende Arbeiten und bleibende Anstalten, welche die Uferstaaten-Commission im gemeinschaftlichen Einverständnisse im Interesse der Schiffahrt für nothwendig erkannt haben wird. Jedoch sollen die Abgaben dieser Art, ihr Betrag und Erhebungs-Modus ebenfalls nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft festgesetzt und dieselben nicht höher bemessen werden, als zur Deckung oder Verzinsung des Gesamtaufwandes an Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten annäherungsweise erforderlich erscheint.

Art. XXII. Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu bestätigen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zoll- und anderen Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen oder bestehen werden, sei es, daß diese Vorschriften aus der innern Gesetzgebung der Uferländer oder aus besondern Conventionen hervorgehen.

Die Regierungen der Uferländer werden auf die Mittel bedacht sein, in dem auf die Donauschiffahrt anzuwendenden Zollverfahren alle nach den Umständen thunlichen Erleichterungen einzuführen. Damit die Revision der Waaren bei deren Ein- oder Austritt über eine Zollgrenze so viel als möglich vereinfacht, gemildert, oder, wo es thunlich ist, gänzlich beseitigt werde, werden sie insbesondere Bestimmungen folgender Art treffen, als:

- a) die Vereinigung oder Zusammenlegung von Zollämtern;
- b) die Anwendung des zollamtlichen Verschlusses der Ladungsräume der zu diesem Behufe gehörig eingerichteten Schiffe;
- c) die gegenseitige Anerkennung des in einem andern Zollgebiete nach einverständlichen Normen angelegten Collien- oder Raumverschlusses;
- d) die Einschiffung von Zollwächtern, und andere gemeinsame Maßregeln.

Diese Bestimmungen sollen in kürzester Zeit nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Acte zu Stande gebracht werden.

Außerdem wird jeder Uferstaat sofort die erforderliche Vorsorge treffen, damit durch seine Zollbeamten keine willkürliche Belästigung der Schiffahrt stattfinde.

Art. XXIII. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen und Ladungsplätze, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen, und es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, anderswo anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Artikel XXV vorgesehen sind.

Art. XXIV. Jeder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich sind.

Der Frachtbrief soll sonach enthalten:

1. den Ort der Ladung;
2. die Anzahl, die Numer und Zeichen der Colli, nebst Angabe der Gattung und Menge, dann der Bestimmung der darin enthaltenen Waare;
3. die Unterschrift des Versenders.

Enthält die Ladung Waaren, worüber mehrere Frachtbriefe ausgefertigt wurden, so ist hierüber ein Manifest nach dem Formular C zu verfassen, worin die einzelnen Frachtbriefe unter fortlaufenden Zahlen anzuführen sind.

Um statt der Zolldeclaration (Waarenerklärung) dienen zu können, muß ein Frachtbrief oder Manifest mit den diesfalls vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

Art. XXV. Wenn einem Schiffer irgend ein zwingendes Ereigniß begegnet, welches ihn an der regelmäßigen Fortsetzung seiner Reise verhindert, so soll es ihm erlaubt sein, auch an andern Orten, Fahrzeug und Ladung in Sicherheit zu bringen, mag letztere zum Transit oder zum Verbräuche in dem Lande, wo ihm das Ereigniß begegnet ist, bestimmt sein. Er hat aber unverzüglich die nächsten Steuerbeamten oder die nächste Ortsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, damit der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt, und ein Protokoll darüber aufgenommen werde. Eigenmächtige Vorkehrungen hat derselbe möglichst zu vermeiden.

Nimmt der Führer des Fahrzeuges, um seine Reise fortzusetzen, die Güter nachher wieder ein, welche er aus Noth ans Land gebracht hatte, so hat er davon keine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchfuhr-Zölle zu entrichten.

Art. XXVI. Die Regierungen der Uferländer machen sich im allgemeinen Handels- und Schifffahrts-Interesse anheischig, innerhalb ihrer Gebiete einen oder mehrere Häfen zu bestimmen, welche als freie Niederlagsorte dienen sollen, und wo die, nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren aller Nationen, für kürzere oder längere Zeit, unter zollämtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können. Solche Waaren können hierauf wieder zur weiteren Versendung auf den Strom zugelassen werden, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu sein, in so lange sie nicht in das Land selbst zum Verbräuche oder zum Transit eingebracht werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für die Zeit ihrer Niederlage die in jedem Orte bestehenden Magazin-, Bohlwerk-, Krahn-, Waaggebühren u. s. w. entrichtet werden müssen.

Art. XXVII. Macht sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden.

Sollten die Zollbeamten eines Uferlandes eine Uebertretung der Zollvorschriften eines andern Uferlandes entdecken, so haben sie hiervon dem nächsten Zollamte des letzten Uferlandes schleunige Nachricht zu geben.

Art. XXVIII. Die Vorschriften für die Quarantaine-Anstalten auf der Donau sollen in einer Art abgefaßt sein, daß sie den sanitätspolizeilichen Zweck erreichen können, ohne die Schifffahrt unnöthigerweise zu behindern.

Art. XXIX. In so lange der Gesundheitszustand in den der Donau nahegelegenen Gegenden keinen Anlaß zu einer Besorgniß gibt, wird die Zeitfrist, welche die aus dem Meere kommenden Schiffe seit ihrem Einlaufen in den Fluß gebraucht haben, denselben in die durch das Reglement vorgeschriebenen Observations- und Contumaz-Periode eingerechnet werden.

Art. XXX. Die Schiffe, welche die Donau befahren, sollen keiner Quarantaine-Maßregel unterzogen werden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten weder in der europäischen Türkei, noch in den übrigen Uferländern des besagten Flusses der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist.

Es ist wohlverstanden, daß die aus dem Meere kommenden Schiffe dieselbe Begünstigung genießen werden, sobald sie den, nach Maßgabe ihrer Provenienz, durch die Reglements vorgeschriebenen Maßregeln unterzogen worden sind.

Art. XXXI. Die Regierungen der Uferländer behalten sich im Interesse der Schifffahrt vor, weiter noch alle jene Bestimmungen zu treffen, welche ihnen die Erfahrung anrathen sollte, um das Quarantäne-System so viel als möglich zu vereinfachen.

Art. XXXII. In Schiffbruchs- oder andern Unglücksfällen werden die Lokalbehörden des Landes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, alsogleich die durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen.

Es ist wohlverstanden, daß das Strandrecht für immer aufgehoben bleibt.

Art. XXXIII. Um Schiffbrüche und andere Unglücksfälle auf der Donau so viel als möglich zu vermeiden, sowie zur größeren Sicherheit und Erleichterung der Schifffahrt, wird jede Regierung an den geeigneten Stellen für einen gehörig organisirten Lootsendienst sorgen.

Die Schiffe, welche auf der Donau fahren, sind verpflichtet, gesetzlich befugte Lootsen auf jenen Strecken des Stromes aufzunehmen, wo dies gegenwärtig vorgeschrieben ist, oder künftig sein wird, und sich den bezüglichen Verordnungen zu fügen.

Die Uferstaaten-Commission wird eine Revision der vorhandenen Vorschriften über den Lootsenzwang vornehmen.

Art. XXXIV. Die Regierungen der Uferländer behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse mittelst der permanenten Commission die umständlichen Schifffahrts- und Strompolizei-Reglements festzustellen.

Einstweilen werden die in jedem Uferstaate bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche in der gegenwärtigen Schifffahrtsacte nicht vorgesehen sind.

Die Anordnungen, welche die europäische Commission für die Beschiffung der Donau-Mündungen provisorisch zu treffen finden wird, um die ihr durch den Artikel XVI. des Pariser Traktates vom 30. März 1856 zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, haben so lange in Wirksamkeit zu bleiben, als dieß für erforderlich erkannt werden wird.

Art. XXXV. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrts-Acte sollen auch auf die Flossfahrt auf der Donau angewendet werden, insoweit sie sich dazu eignen.

Anstatt des im Artikel XVI. vorgezeichneten Patentes muß der Führer eines Flosses mit einem nach dem beigefügten Muster D. ausgestellten Flößerpatente von einer zuständigen Behörde eines Uferlandes versehen sein. Bezüglich der Ausstellung und Einziehung der Flößerpatente wird im Uebrigen nach denselben Grundsätzen vorgegangen werden, welche in den Artikeln XVI. und XVII. ausgesprochen sind.

Jenes Patentes nach Vorschrift des Artikels XIV. bedürfen die Flüsse nicht. Jedoch muß der Führer jedes Flosses mit den geeigneten Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und die Herkunft und Bestimmung des Flosses versehen sein, und selbe auf Verlangen der Schiffahrts-Behörde vorweisen.

Art. XXXVI. Die Regierungen der Uferländer verpflichten sich, jede für ihren Theil, jene Arbeiten ausführen zu lassen, welche die Uferstaaten-Commission im gemeinsamen Einverständnisse, im Sinne des Artikels XVII. Nr. 3. des Pariser Traktates vom 30. März 1856 als nothwendig erkennen wird.

Die Deckung der Herstellungs- und Erhaltungskosten dieser Arbeiten hat in Gemäßheit des Artikels XXI. Nr. 2. der gegenwärtigen Schiffahrts-Acte zu geschehen.

Art. XXXVII. Zum Behufe der Vollziehung der Bestimmungen des vorigen Artikels wird die Commission Sachverständige beauftragen, nacheinander die verschiedenen Theile der Donau von dem Punkte, wo sie schiffbar wird, bis Isaktscha zu befahren, um die Beschaffenheit der physischen Hindernisse, welche der Strom dermalen darbietet, zu untersuchen und sodann die ihnen nothwendig erscheinenden Arbeiten zu bezeichnen.

Es versteht sich, daß die unter dem Namen des Eisernen Thores bekannte Stromstrecke vorzugsweise einen Gegenstand dieser Untersuchung zu bilden habe.

Die Commission wird hierauf nach den Ergebnissen dieser Studien im gemeinsamen Einverständnisse jene Arbeiten bezeichnen, welche in die im vorigen Artikel erwähnte Kategorie zu fallen haben.

Art. XXXVIII. Was die Schiffbarkeit des Stromes von Isaktscha abwärts betrifft, wird die Uferstaaten-Commission sich nach den im Artikel XVII. Nr. 4. und Artikel XVIII. des Pariser Traktates vom 30. März 1856 enthaltenen Bestimmungen richten.

Art. XXXIX. Die Regierungen der Uferländer versprechen, im Interesse des Verkehrs und der Schiffahrt auf der Donau alle Sorgfalt zu verwenden, um die Schiffbarkeit dieses Flusses immer mehr durch

Maßnahmen zu verbessern, welche, ohne in die Kategorie der verbindlichen Arbeiten im Sinne des Artikels XXXVI. zu fallen, ihnen dennoch nützlich oder nothwendig erscheinen werden.

Art. XL. Es sollen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit dieses Stromes nachtheilig werden könnten.

Die Regierungen der Uferländer werden überdies die nöthigen Vorkehrungen treffen, auf daß Mühlen oder andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen, oder künftig errichtet werden, der Schifffahrt nie eine Hemmung verursachen können.

Auch soll der freie Durchlaß durch die Brücken den Schiffen und Flößen so schnell als möglich gewährt werden.

Art. XLI. Die an den Ufern der Donau bestehenden Leinpfade sollen, insoweit es das Bedürfniß der Schifffahrt erheischt, in gutem Stand erhalten werden.

Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich.

Art. XLII. Die Regierungen der Uferländer machen sich verbindlich, jede in ihrem Gebiete, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Lade- und Landungsplätze zur öffentlichen Benützung nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses hergestellt werden, und damit auch, so weit es sich erzwicken läßt, eine genügende Anzahl von Magazinen und Lagerplätzen für Waaren vorhanden sei.

Art. XLIII. An allen geeigneten Orten der Donau sollen Pegel errichtet werden und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Art. XLIV. Die permanente Uferstaaten-Commission wird innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises über die Ausführung und Aufrechthaltung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte wachen.

Eine weitere Verständigung wird diesen Wirkungskreis sowie die besonderen Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Commission feststellen.

Art. XLV. In Allem, was nicht durch gegenwärtige Schifffahrtsacte geregelt ist, bleiben die bereits bestehenden Verträge, Conventionen und Verbindungen zwischen den Uferstaaten in Wirksamkeit.

Art. XLVI. Die gegenwärtige Schifffahrts-Acte soll mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten, und die Regierungen der Uferländer werden sich gegenseitig die erforderlichen Mittheilungen über die Vollzugsmaßregeln machen.

Art. XLVII. Diese Schifffahrtsacte wird ratificirt und die Ratificationen werden in Wien binnen sechs Wochen oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Abgeordneten dieselben unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

So geschehen zu Wien den siebenten Tag des Monats November des Jahres Eintausend achthundert sieben und fünfzig.

(L. S.) F. S. von Darenberger. (L. S.) F. S. von Blumfeld.
(L. S.) G. A. Davoud. (L. S.) Adolph Müller.

Publizirt mit Staatsministerial-Bekanntmachung vom 30. Januar 1858.

Beilagen zur Donau-Schifffahrts-Acte.

Anlage A (zum Artikel XIV)

Schiffs-Patent.

Das dem (der)*) . . . zu **) . . . gehörige $\left. \begin{array}{l} \text{Ruderschiff} \\ \text{Segelschiff} \\ \text{Dampfschiff} \end{array} \right\}$ mit dem

Namen***) mit der Numer versehen, und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichnis eingetragen, von: Tragfähigkeit, und im Jahre neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schiffahrt auf der Donau gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das Letztere zum Donau-Schifffahrts-Betriebe so lange benützen zu dürfen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-patent unter amtlicher Besiegelung ausgefertigt worden.

. den

(L. S.) (Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

(NB. Bei Patenten für Dampfboote ist eine Bemerkung nach Maßgabe des Artikels XIII, Schlußsatz aufzunehmen.)

*) Name des Eigenthümers. **) Wohnort des Eigenthümers. ***) Angabe des Namens des Schiffes oder der Ermangelung desselben.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses N. N. aus hat sich
 über seine Kenntnisse und Fähigkeiten { Ruderschiffen }
 im Betriebe der Donauschiffahrt mit { Segelschiffen } bergestalt aus-
 { Dampfschiffen } gewiesen,
 daß ihm die Erlaubniß zur Führung { Ruderschiffes } unter heutigem
 jedes auf der Donau fahrenden { Segelschiffes } Tage unbedent-
 { Dampfschiffes } lich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschiffahrtsacte, sowie die Schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent unter amtlicher Befiegelung ausgestellt worden.

. den

(L. S.) (Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Manifest

für den Schiffer wohnhaft zu
 zur Fahrt von nach
 mit dem Schiffe genannt

Anmerkungen.

1. Der Schiffsführer hat das Manifest eigenhändig zu unterschreiben, wodurch es für Wahrheit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben verantwortlich wird.
2. Jede Ab- oder Zuladung hat er am Ab- oder Zulade-Orte auf dem Manifeste nachzutragen und mit seiner Unterschrift in der vorgedachten Weise zu versehen.

3. Die Waaren sind nach der beim Handelsstande gebräuchlichen Benennung vorzutragen und etwaige Erläuterungen in den Bemerkungen beizufügen.

4. Bei Waaren, welche nach dem Handelsgebrauche nicht nach Gewicht bezeichnet zu werden pflegen, ist wo möglich ein anderweitiger Maaßstab der Menge anzugeben. In der Rubrik der Menge oder nöthigen Falls in den Bemerkungen ist wo möglich anzugeben, welches Landesgewicht oder Maaß, ob brutto oder netto darunter verstanden ist.

5. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt und geheftet werden.

6. Für geringfügige Transporte auf kurzen Strecken sowie für die auf Flößen transportirten Waaren, genügt statt des förmlichen Manifestes ein einfacher Ladungs-Nachweis.

1	2	3	4	5
Nro. curr. des Frachtbriefes.	Wohnort und Name des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Der Colli	
			Anzahl und Benennung.	Marke und Ziffer.
1	Regensburg Peter Cordos	Passau J. Strauß & Comp.	6 Kisten 1 Kiste in Leinen	△ ²⁰ / ₂₅ # 1
2	betto	Wien Georg Maier	4 Orthost mit Ueber- fäßern. 1 Anker mit Ueber- faß	□ ¹ / ₄ L. 30
3	Regensburg Peter Sauer	Besth Franz Toni		unverpact
4	Ulm Johann Müller	Linz Julius Streicher	60 Tonnen 50 Säcke	— I M
5	Donauwörth Johann Kalb	Linz An Orbre	50 Ballen Regensburg den 1. Juli 1857.	unverpact K K ¹ / ₅₀
Gehört die Waaren				
6	Passau Karl Kistenegger	Zugeladen Linz Johann Müller	1 Tonne Passau den 3. Juli 1857.	unverpact J M
7	Engelhartzell Johann Dietrich	Zugeladen Wien Johann Dietrich	1 Koffer Engelhartzell den 4. Juli 1857.	Adresse

6	7		8	9	10
Benennung der Waaren nach den handelsrechtlichen Namen.	Menge.		Bemerkungen.	Bemerkungen über die Zollcontrole.	
	Gewicht.				
	Ztr.	Pf.			
Kleine Tücher andere Zeugwaaren	30 2	50 —	— —	Die Gewichtsangaben sind nach dem Zoll-Vereins-Gewicht.	
Eisen	—	—	4 Orthost		
Anker	—	—	1 Anker		
Eisenstäbe	—	—	500 Stücke		
Körbe	—	—	60 Tonnen		
Eisen	100	—	—		brutto
Trockene Tabakblätter	150	—	—		netto
Körbe	—	—	30 Schäffel bayerisch		
Johann Ziegler, Schiffsführer.					
Frachtbrief Nr. 1.					
Eisen	—	—	1 Tonne		
Eisen Kindshäute	—	—	20 Stücke		
Johann Ziegler, Schiffsführer.					
Eisen-Effekten	2	—	—	Oesterr. Zollgewicht.	
Johann Ziegler, Schiffsführer.					

Flößer-Patent.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N.
aus sich über die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen hat, ist ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Donau gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich erteilt worden.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr nach allen Kräften, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschiffahrts-Acte, sowie die Schiffahrts- und Strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenseitiges Flößer-Patent unter amtlicher Besiegelung ausgefertigt worden.

. den

(L. S.) (Namen der Behörde.)

(Unterschrift.)

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern für das Jahr 1858. Nr. 6. S. 105—190.

4. Bekanntmachung, Vorschriften über den Vollzug der zwischen Bayern, Oesterreich, der Türkei und Württemberg abgeschlossenen Donau-Schiffahrts-Acte betreffend.

Königliches Staatsministerium des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die zwischen den Donau-Uferstaaten am 7. November 1857 abgeschlossene und durch das Regierungsblatt vom 12. Februar d. Jrs. publizierte Donau-Schiffahrts-Acte mit dem 1. Januar l. Jrs. in Kraft getreten ist, werden zum Vollzuge derselben hinsichtlich der ganzen im bayerischen Staatsgebiete gelegenen Donaustrecke nachstehende Vorschriften erlassen, welche von dem Schiffahrt treibenden Publikum und den betreffenden königlichen Behörden genau zu beobachten sind:

§. 1. In Bezug auf die gesammte Donauschiffahrt, sie möge mit Dampf-, Ruder- oder Segelschiffen betrieben werden, haben die mit der Ueberwachung der Schiffahrt betrauten, oder mit derselben durch ihre Amtshandlungen in Berührung kommenden Behörden und Organe sich vor Allem die Bestimmungen der Art. V und VIII der Schiffahrts-Acte über Freiheit des Schiffahrts-Betriebes nach den zwei Hauptabtheilungen desselben gegenwärtig zu halten und somit sowohl bei bayerischen als

auch bei fremden Schiffen jede Behinderung der freien Bewegung sorgfältig zu vermeiden, welche sich nicht nothwendig aus bestehenden Vorschriften ergibt.

Hiebei ist es aber zur Handhabung der Ordnung und zur Wahrung der Sicherheit erforderlich, daß die erwähnten Behörden keinen unbefugten Schiffahrtsbetrieb dulden und daher nach den Anleitungen der Schiffahrts-Acte beständige Aufsicht pflegen, daß die auf der Donau fahrenden Schiffe sowohl hinsichtlich der Fahrzeuge selbst, als auch hinsichtlich deren Führer mit den je nach der Gattung des Schiffes und nach der Art des Schiffahrts-Betriebes durch die Acte vorgezeichneten Schiffspatenten, Schifferpatenten und andern Legitimationspapieren ordnungsmäßig versehen seien, weshalb bei eintretenden Amtshandlungen zunächst durch Einsicht dieser Papiere sich hiervon Gewißheit zu verschaffen ist.

§. 2. In der Ausübung des Betriebes der Donau-Flußschiffahrt zwischen ausländischen und inländischen Donau-Uferplätzen sind die hierzu legitimirten Flußschiffe der andern Uferländer gemäß Art. VIII der Schiffahrts-Acte in allen Beziehungen mit den bayerischen Donauschiffen gleich zu behandeln, jedoch sollen die Schiffe der andern Uferländer für diesen Gewerbebetrieb einer Gewerbesteuer in Bayern nicht unterzogen werden.

Wenn gehörig legitimirte Flußschiffe anderer Uferländer sich mit dem regelmäßigen Betriebe der innern Schiffahrt (Cabotage) innerhalb der bayerischen Donaustrecke, das heißt mit dem Transport von Waaren oder Personen zwischen zwei oder mehreren in Bayern gelegenen Donau-Uferplätzen beschäftigen, so sind sie hierbei in allen Beziehungen, ohne irgend eine Ausnahme mit den einheimischen Schiffen gleich zu halten und allen den letzteren auferlegten Verpflichtungen zu unterziehen.

§. 3. Den Schiffen und Schiffern, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung stehenden Wasserstrasse, z. B. aus dem Rhein und Main kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für jene Wasserstrasse erforderlichen Vordurkunden auch zur Legitimation für die ihnen nach Artikel V, VI und VII der Acte gestatteten Fahrten auf der Donau.

Die Schiffe und Schiffer auf einer bayerischen mit der Donau in unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserstrasse (Inn, Ludwigskanal &c.) sind für die Fahrten auf der Donau mit Patenten in gleicher Weise zu versehen, wie wenn sie auf der Donau ausschließlich fahren würden.

Daselbe gilt auch bezüglich des Flößerei-Betriebes.

§. 4. Ueber die Erlangung der erforderlichen Legitimationen zum Betriebe der Flußschiffahrt auf der Donau mit Schiffen bayerischer

Nationalität in dem ganzen Umfange der durch den Art. VIII der Schiffahrts-Acte ausgesprochenen Berechtigung sowie zum Flößerei-Betriebe werden gleichzeitig besondere Vorschriften erlassen.

§. 5. Nach Artikel XIX der Schiffahrts-Acte soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatfache der Beschiffung des Flusses gründet, weder von den Fahrzeugen noch von der Ladung erhoben werden.

Die auf der bayerischen Donau früher bestandenen derartigen Gebühren und Abgaben sind und bleiben abgeschafft.

Es dürfen auch fortan keine anderen Gebühren oder Abgaben erhoben werden, außer denjenigen, welche im Artikel XX der Acte ausdrücklich bezeichnet sind.

Wenn und welche Gebühren späterhin gemäß Artikel XXI der Acte zu erheben sein werden, wird seiner Zeit durch besondere Verordnung kund gemacht werden.

§. 6. Zur Ausführung der Bestimmung des Artikel XXIII der Acte haben die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, deren Bezirk durch die Donau berührt wird, jene Häfen und allgemeinen Ladungsplätze innerhalb ihres Bezirkes zu bestimmen und öffentlich kund zu machen, in welchen es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

Es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, an anderen als den bezeichneten Plätzen anzulegen; ausgenommen in jenen Fällen eines zwin- genden Ereignisses, welche im Artikel XXV der Acte vorhergesehen sind.

Soferne für weitere Ausnahmen von dieser Vorschrift ein Bedürfnis obwalten sollte, ist die Bewilligung der Distrikts-Polizei-Behörde ein- zuholen.

Wegen der Ladungs- und Landeplätze im Grenzbezirke und innerhalb des Bereiches der Zollbehörden, sowie wegen des Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern überhaupt haben die bestehenden Zollvorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 7. Alle Schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Dauer in den verschiedenen Verwaltungs-Bezirken des Königreichs bisher bestehen, bleiben, insoweit sie nicht durch irgend eine Bestimmung der Donau-Schiffahrts-Acte aufgehoben werden oder eine erleiden, bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 8. Alle die Donau befahrenden Schiffer sind verpflichtet, sich den Anordnungen der mit der Ueberwachung der Donau-Schiffahrt betrauten Polizeibehörden und sonstiger Stromaufsichts- und Verwaltungs- Organe unweigerlich zu fügen.

§. 9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für den Flößerei-Betrieb auf der Donau, so weit sie auf denselben Anwendung finden können.

§. 10. Uebertretungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoferne specielle Straf-Bestimmungen darauf Anwendung finden, nach diesen, sonst aber als Polizei-Uebertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. geahndet.

§. 11. Zum Vollzuge der Schifffahrts-Acte in Bezug auf das Zollwesen und andere specielle Punkte werden die weiter erforderlichen Anordnungen im geeigneten Wege erfolgen.

München den 31. März 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten. Graf von Reigersberg.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern für das Jahr 1858. Nr. 18. S. 425—432.

5. Bekanntmachung, Vorschriften über die Erlangung der bayr. Legitimation zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die heute erlassenen Vorschriften der unterfertigten königl. Staatsministerien über den Vollzug der zwischen Bayern, Oesterreich, der Türkei und Württemberg abgeschlossenen Donau-Schifffahrts-Acte wird in Betreff der Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau in Gemäßheit der Artikel VIII, dann XI bis XVIII der genannten Acte Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abschnitt.

Bestimmungen über den Betrieb der Schiffahrt mit Segel- und Ruderschiffen und der Flößerei.

§. 1. Die bayerischen Staatsangehörigen und die in Bayern ihren Sitz habenden Gesellschaften, welche auf der Donau die Rheberei mit Ruder- oder Segelschiffen oder die Flößerei selbstständig betreiben wollen, bedürfen hierzu der gewerbepolizeilichen Bewilligung (Concession und Lizenz), welche bei dem Nachweise der vorschriftsmäßigen Voraussetzungen Niemand verweigert werden soll.

§. 2. Jedes Schiff, welches auf der Donau fahren soll, muß mit einem ordnungsmäßigen Schiffspatente versehen sein.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) die Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet und bestimmt sind;
- b) die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich den gewöhnlichen Personen- und Marktverkehr zwischen naheliegenden Orten vermitteln;
- c) die Fahrzeuge von einer Ladungsfähigkeit unter 50 Zentner innerhalb der bayerischen Donaufstrecke;
- d) die Fahrzeuge, welche innerhalb der bayerischen Donaufstrecke zum Transport von landwirthschaftlichen und rohen Naturprodukten dienen;
- e) die Ueberfahrten oder Fährten nach dem unten folgenden §. 8.

§. 3. Das Schiffspatent wird von der Distriktpolizei- Behörde jenes Bezirkes, wo die Unternehmung ihren Standort hat, ausgestellt, und es ist zu diesem Behufe unter Vorlage der Concessions- oder Lizenz- Urkunde (§. 1 oben) und mit genauer Bezeichnung des Schiffes, für welches das Patent erlangt werden will, das Ansuchen bei der gedachten Behörde zu stellen.

Diese Behörde hat das Schiff sowohl in Beziehung auf seine Tragfähigkeit, als auch hinsichtlich seiner Tüchtigkeit und Sicherheit durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und wenn es in dem erforderlichen schiffahrtstüchtigen Zustande befunden wird, das Patent nach dem beiliegenden, mit aller Genauigkeit auszufüllenden Muster I anzufertigen.

Ueber die Ermittlung der Tragfähigkeit der Schiffe wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

Ueber die mit Patenten versehenen Schiffe ist bei der gedachten Behörde ein bleibendes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster II zu führen, worin diese Schiffe mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden, und worin auch die Eigenthumsübertragungen und Patenterlöschungen gehörig in Evidenz gehalten werden müssen.

Das Schiffspatent muß sich bei Ausübung der Schifffahrt stets an Bord des Schiffes befinden.

§. 4. Jeder Führer eines Ruder- oder Segelschiffes oder eines Floßes auf der Donau muß mit dem ordnungsmäßigen Schiffer- oder Flößer- Patente versehen sein.

Ausgenommen hiervon sind die Führer der Fahrzeuge, welche im §. 2 lit. b, c, d und e bezeichnet sind.

§. 5. Wer sich ein Schifferpatent zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen oder ein Flößerpatent für seine Person verschaffen will, hat sich an eine Distriktpolizeibehörde, deren Bezirk von der Donau berührt oder durchzogen wird, mit dem desfalligen Gesuche zu wenden und sich dabei

- a) über sein Lebensalter;
- b) über sein Unterthansverhältniß und wenn er ein Inländer ist, über seine Heimathszuständigkeit;
- c) über sein Wohlverhalten;
- d) über eine wenigstens zweijährige entsprechende Verwendung bei dem praktischen Schiffsdienste, resp. Flößerei-Betriebe auszuweisen, und
- e) anzugeben, für welche Gattung von Fahrzeugen er das Führerpatent zu erlangen wünscht.

§. 6. Sind diese Nachweisungen geliefert und ohne Anstand befunden, so hat die gedachte Behörde den Bewerber zu einer Prüfung zuzulassen.

Die Prüfung ist unter Leitung eines Baubeamten, oder wenn ein solcher sich im Orte nicht befindet, unter Leitung eines Organs der Distriktpolizei-Behörde durch anerkannte Schiffsmeister oder durch schon patentirte Schiffsführer oder Floßführer vorzunehmen; sie ist mit Rücksicht auf die Gattung der Fahrzeuge, für deren Führung das Patent erlangt werden will, entsprechend einzurichten, und hat sich weniger auf das Theoretische als vielmehr auf das Praktische des Schiffsdienstes, resp. der Flößerei zu beziehen.

Nach gutbestandener Prüfung ist dem Bewerber das Schiffer- oder Flößer-Patent nach dem gehörig auszufüllenden Muster III oder IV auszustellen.

§. 7. Jene Schiffs- oder Floßführer, welche auf der Donau dieses Gewerbe bereits praktisch erprobt haben, können durch die Distriktpolizei-Behörde von der Prüfung dispensirt werden, und daher bei dem Vorhandensein der üblichen Erfordernisse auch ohne dieselbe das Schifferpatent zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen oder das Flößerpatent erlangen.

Die Inhaber einer Concession oder Lizenz bedürfen für ihre Person weder einer Prüfung noch Dispens, sondern können die Ausfertigung des Schiffer- oder Flößer-Patentes auf Grund ihrer Gewerbsurkunde erhalten.

§. 8. Auf die Ueberfuhren oder Fahren von einem Ufer der Donau zu dem gegenüberliegenden finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung und werden hierdurch die diesfalls bestehenden Vorschriften und besonderen Localeinrichtungen nicht berührt.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen.

§. 9. Die Ertheilung der Concession zum Betriebe der Dampfschifffahrt auf der Donau ist nach §. 211 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 der königlichen Genehmigung vorbehalten, und das Verfahren hierbei richtet sich nach §. 211 derselben Instruktion.

§. 10. Bevor ein Dampfschiff zum Transportgeschäfte verwendet werden kann, ist die Tragfähigkeit des Schiffes zu ermitteln, der Schiffskörper in Bezug auf Tüchtigkeit und Sicherheit durch die einschlägige Distriktpolizei-Behörde einer technischen Besichtigung; — und die Maschinen-Einrichtung nach der in Betreff der Sicherheitsmaaßregeln bei Dampfkesseln bestehenden königlichen Verordnung vom 9. September 1852 (Regierungsblatt S. 1073) einer Untersuchung und Probe zu unterstellen.

Sind Schiffskörper und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden worden, dann wird von der betreffenden Distriktpolizei-Behörde des Standortes für jedes einzelne Schiff das Schiffspatent nach dem vorgebachten Muster I ertheilt und nach der Bestimmung §. 3 weiter verfahren.

§. 11. Jedes auf der Donau fahrende Dampfboot muß unter der verantwortlichen Leitung eines eigenen Führers (Schiffscapitäns) stehen, der mit einem auf diese Schiffsgattung lautenden Schifferpatente versehen ist.

Die Ausstellung des Schifferpatentes für die Führung von Dampfschiffen steht jeder königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, deren Bezirk von der Donau berührt oder durchzogen wird. Die Bewerber um ein solches Schifferpatent haben ihr Gesuch bei einer derselben einzureichen, und außer den im §. 3 lit. a, b und c bezeichneten Erfordernissen sich über die hierzu erforderlichen Kenntnisse, praktische Fertigkeit und nöthigen Eigenschaften auszuweisen.

§. 12. Sind diese Nachweisungen vollständig geliefert, so wird die Prüfung des Bewerbers durch eine von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannte Commission, zu welcher zwei erfahrene und schon mit dem Schifferpatente zur Führung von Dampfbooten versehene Schiffsführer oder Capitäne beizuziehen sind, vorgenommen und bei entsprechendem Prüfungserfolge dem Bewerber von der gedachten Kreisstelle das Schifferpatent nach dem im §. 6 bezeichneten Muster ausgefertigt.

§. 13. Die bereits in Verwendung stehenden und erprobten Capitäne der schon bisher auf der Donau fahrenden bayerischen Dampfboote werden von der obigen Prüfung dispensirt und sind bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse auch ohne dieselbe mit dem Schifferpatente zur Führung von Dampfbooten zu versehen.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Wenn der Bewerber um ein Schiffer- oder Flößer-Patent die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers und Befähigung nur für eine

gewisse Donaufstrecke besitzt, ist im Patente die Donaufstrecke, für welche es gültig ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

§. 15. Bei der Ausfertigung der bayerischen Legitimationen (Patente) zur Schiffahrt oder Flößerei sind die allgemeinen Tax- und Stempel-Vorschriften zu beachten.

Bezüglich der Fähigkeits-Prüfungen und der hiefür zu entrichtenden Gebühren finden die Bestimmungen der königl. Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 analoge Anwendung.

§. 16. Sowohl die Schiff- als auch die Schiffer- oder Flößer-Patente können bei eintretendem Abgange der Erfordernisse, welche zur Erlangung derselben als nothwendige Bedingungen vorgeschrieben sind, von den Behörden, welche zu deren Ertheilung befugt sind, wieder eingezogen werden.

§. 17. Für die bereits die Donau befahrenden Schiffe und Schiffsführer wird eine Frist von drei Monaten anberaumt, innerhalb welcher die gegenwärtigen Vorschriften in Vollzug gesetzt sein müssen.

§. 18. Es ist verboten, ein Schiffspatent für ein anderes Schiff, oder ein Schiffer- oder Flößer-Patent für eine andere Person zu verwenden, als wofür es ursprünglich ausgestellt worden ist.

§. 19. Der Instanzenzug in Beschwerdefällen ist der für Gewerbe-Angelegenheiten überhaupt bestehende.

Für alle Fälle bleibt übrigens das Oberaufsichtsrecht den vorgesezten Stellen vorbehalten.

§. 20. Uebertretungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden geahndet.

§. 21. Die Polizeibehörden und die besonderen Stromaufsichtsorgane sind mit der Ueberwachung der Beobachtung dieser Vorschrift betraut.

München den 31. März 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Graf v. Reigersberg.

Muster II. (zu §. 3.)

Schiffs-Verzeichniß

des

königlich bayerischen Landgerichts (Stadtmagistrats) in M.

Fortlaufende Numer.	Datum der Paten- tirung.	Des Schiffes				Bemerkung der Eigenthums- übertragung, der Patenten- löschung, der Aenderungen an der Tragfähigkeit unter An- gabe des Datums &c.
		Eigentümer (Name und Wohnort).	Gattung Ruder- Segel- Dampf- } Schiffe	Tragfähigkeit.	Baujahr.	

Muster III. (zu §. 6)

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses N. N.
 aus in (Vaterland)
 hat sich über seine Kenntniße und Fähigkeiten im Betriebe der Donau-
 schiffahrt mit { Ruderschiffen }
 { Segelschiffen } bergestalt ausgewiesen, daß ihm die Erlaub-
 { Dampfchiffen }
 niß zur Führung jedes auf der Donau fahrenden { Ruderschiffes }
 { Segelschiffes } unter
 { Dampfchiffes }
 heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften soweit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschiffahrtsacte, sowie die Schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent unter amtlicher Besiegelung ausgestellt worden. *)

. den

Königlich bayerisches Landgericht (Stadtmagistrat) in N. **)
 (L. S.) (Unterschrift.)

Muster IV. (zu §. 6)

Flößer-Patent.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N.
 aus in (Vaterland)
 sich über die nöthigen Kenntniße und Fähigkeiten ausgewiesen hat, ist ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Donau gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von dem-

*) Hat der Bewerber die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers nur auf einer gewissen Donaustrecke, so ist hier noch beizufügen:

„als gültig für die Donaustrecke von bis“

**) Die Patente zur Führung von Dampfbooten werden nach §. 12 von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgefertigt.

selben Schaden, Unglück oder Gefahr, nach Kräften so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschiffahrts-Acte, sowie die Schiffahrts- und Strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Flößerpatent unter amtlicher Besiegelung ausgefertigt worden.*)

..... den

Königlich bayerisches Landgericht (Stadtmagistrat) in N.

(L. S.)

(Unterschrift.)

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1858. Nr. 18. S. 433—450.

6. Bekanntmachung der Königlichen Regierung von Niederbayern vom 6. Juli 1858, den Vollzug der Donauschiffahrtsacte, hier die Zollbehandlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. k. österreichischen Finanz-Ministerium zur Vollziehung der Donau-Schiffahrts-Acte dd. Wien den 7. November 1857 (Reggsbl. 1858 Nr. 6) erlassenen provisorischen Zollvorschriften, werden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme der Betheiligten des Handels- und Schiffer-Standes im Regierungsbezirke Niederbayern hiemit veröffentlicht.

Landshut den 6. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Nr. 22,234.

v. Schilcher, kgl. Regierungspräsident.

Vollziehung der Donauschiffahrtsacte dd. Wien den 7. Nov. 1857 hinsichtlich des Zollverfahrens.

(An die Finanz-Landes-Direktionen in Wien und Temesvar, dann an die ungarischen Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen in Ofen, Preßburg und Debenburg.) (Zahl 17629—367.)

Mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 5. und 17. Februar 1858, Z. 6721—151 und 9004—199 (Verordnungsblatt Seite 24 und 49), womit Auszüge aus der Donauschiffahrtsacte vom 7. November 1857 und aus der Vollzugsverordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Januar 1858 bekannt gemacht wurden, werden in Absicht auf das Zollwesen folgende weitere Bestimmungen zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet.

*) Hat der Bewerber die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers nur auf einer gewissen Donaustracke, so ist hier noch beizufügen:

„als gültig für die Donaustracke von bis“

§. 1. Da nach Art. V und nach Art. VIII der Donauschiffahrtsakte, alle Schiffe bei dem ihnen zustehenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung behandelt werden sollen, so ist dieser Grundsatz auch auf folgende, bisher einzelnen Transportunternehmungen zugestandene Erleichterungen des Zollverfahrens anzuwenden, als :

- a. Die mit Erlaß der ehemaligen Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 8. März 1838 Z. 86 und Genehmigung der allgemeinen Hofkammer vom 9. Mai 1838 Z. 18329 der bayerischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zugestandene Erleichterung, wornach die auf ihren, über Engelhartzell eintretenden Dampfbooten geladenen Waaren und Reise-Effekten für die Fahrt nach Linz weder unter Collien-, noch Ladungs-Raum-Verschluß gelegt, sondern mittels Ansagescheines unter amtlicher Begleitung nach Linz angewiesen werden ;
- b. Die mit Hofkammerdekret vom 26. Febr. 1848. Z. 5619—64 der k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft erteilte Bewilligung die nach der Türkei zu versendenden Waaren (Ausfuhr- und Durchfuhrsgüter), schon beim Wiener Hauptzollamte der vorgeschriebenen Austritts-Amthandlung unterziehen zu lassen, jedoch unter der Bedingung der amtlichen Begleitung und der Anlegung des Ladungs-Raum-Verschlusses ;
- c. Die mit der Vorschrift vom 26. Juni 1851 Z. 9339 F. M. über die Behandlung der Reisenden und Frachtgüter, welche mittels der k. k. priv. österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft über Orsova befördert werden, für die Thalfahrt und für die Bergfahrt zwischen Wien und Orsova zugestandenen Erleichterungen, wornach die aus der Türkei und Orsova auf Dampfschiffen dieser Gesellschaft eintretenden Waaren und Effekten, welche für Pest oder Wien bestimmt sind, unter Ladungsraum-Verschluß und amtlicher Begleitung mittels bloßen Ansagescheines an das Hauptzollamt in Pest, oder beziehungsweise Wien zur Vollziehung des Zollverfahrens angewiesen werden können.

Diese Anweisung mittels Ansagescheines kann übrigens auch an ein anderes an der Donau gelegenes Hauptzollamt, z. B. an jenes in Preßburg stattfinden, wenn die Waaren dahin bestimmt sind.

- d. Die mit den Finanz-Ministerial-Verordnungen vom 26. Mai 1856, 17,597—339 und vom 9. September 1857 Z. 31,777—629 den bayerischen Dampfschiffen, sowie jenen der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, in der Fahrt von Passau über Engelhartzell nach Linz oder Wien, unter der Bedingung, daß solche Schiffe zur Anlegung eines vollkommen sichernden Ladungsraum-Verschlusses

eingerrichtet feien, zugestandene Erleichterung durch Anwendung des summarischen Zollverfahrens mittels Ansfagescheines gegen Beobachtung der für den Waarentransport auf den aus der Türkei unter Ladungsraum-Verschluß einlangenden Dampfschiffen vorgezeichneten Bestimmungen.

- e. Die mit Erlaß vom 16. Juni 1856 Z. 21041—409 der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zugestandene Erleichterung hinsichtlich der amtlichen Begleitung, wornach deren Transportschiffe in der Bergfahrt von Orsova bis Wien, wenn auf denselben bloß Getreide, Hülsenfrüchte oder auch andere im Eingange nicht höher als mit 1 fl. 30 kr. p. Zollentner belegte, ledig (d. i. ohne Verpackung) geladene Waaren transportirt werden, nach vorläufig erlangter Ueberzeugung, daß nicht andere Artikel beigegeben sind, gegen Anlegung des Ladungsraum-Verschlusses (zum Behufe der Anweisung mittels Ansfagescheines) von der Beigebung einer amtlichen Begleitung freizulassen, und die Schlüssel zum Ladungsraumverschlusse unter versiegeltem, an das Zollamt des Bestimmungsortes adressirten Umschlage, dem Capitän oder Leiter des Transportes zu übergeben sind und wornach in anderen Fällen, wenn der Transport nur aus Einem Schiffe besteht, nur Ein Begleiter beizugeben ist.

Vorstehende unter a. b. c. d. e. angeführte, bisher nur den Dampfschiffen der genannten Gesellschaften bewilligte Abweichungen von den allgemeinen Zollvorschriften, sind von nun an gegen Erfüllung der diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen, nicht nur allen Dampfschiffen, sondern auch andern Wasserfahrzeugen zuzugestehen, wenn die einen wie die andern von einem an der Donau gelegenen österr. oder auch zollvereinsländischen Hauptzollamte geprüft, und mit den, einen sichernden Ladungsraumverschluß zulassenden Einrichtungen versehen, befunden worden sind.

Es wird ausdrücklich erinnert, daß bei dem hiermit Bewilligten summarischen Anweisverfahren mittels Ansfagescheines (statt des Begleitscheines) die vorgeschriebene Ladungsliste in Absicht, auf die dem Transportunternehmer (der Transportunternehmung) von welchem (welcher) oder von dessen (deren) Bestellten die Liste unterfertigt erscheint, obliegenden Verbindlichkeiten die gesetzliche Wirkung der Waarenerklärung hat und daß für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Sicherstellung auf gleiche Art, wie bei der Anweisung mittels förmlichen Begleitscheines zu leisten ist, in welcher Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 §§. 133—144 (Amtsunterricht für die Dreißigstämter Ungarns vom Jahre 1842 §§. 172—174 dann 177—184) zur Richtschnur zu dienen haben.

Zu den oben erwähnten Bedingungen gehört auch die Vergütung des dem Aerar durch die amtliche Begleitung verursachten Mehraufwandes, worunter jedoch nur jene Gebühren zu verstehen sind, welche der Begleitungsmannschaft außer der Löhnung und den sonstigen fixen Bezügen, aus Anlaß der nur durch die zugestandene Abweichung von den allgemeinen Zollvorschriften nothwendig gewordenen Begleitungen erfolgt werden müssen.

Diese Vergütung ist auf keinen Fall unmittelbar zu Handen der Begleitungsmannschaft zu erlegen, sondern für jede einzelne Begleitung von dem Zollamte, an welches der Transport angewiesen ist, nach der Dauer der Fahrt, mit Berücksichtigung der allfälligen Kosten der Rückreise der Begleiter auszumitteln und einzuheben.

Wünscht ein fremder Transportunternehmer, daß ihm gestattet werde, diese Vergütung gleich, wie es gegenwärtig von der k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft geschieht, nach Ablauf einer bestimmten, jedoch jedenfalls Ein Jahr nicht überschreitenden Periode auf Einmal zu leisten, so ist auch dieses gestattet, wenn in die für das Anweisverfahren geleistete Sicherstellung auch diese Vergütung ausdrücklich einbezogen, und diesfalls eine besondere Bewilligung bei einer der Finanz-Landes-Direktionen deren Verwaltungsgebiet bei den Fahrten der Unternehmung berührt wird, erwirkt wurde.

- f. Die mit dem Erlasse vom 2. August 1854, Z. 874 — J. N. C. (Verordnungsblatt S. 415) den zur Anlegung des Ladungsraumverschlußes eingerichteten Schiffen der österreichischen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft bewilligte, mit Erlaß vom 5. November 1857, Z. 33710—833 (Verordnungsblatt Seite 493) auch auf die gewöhnlichen, jedoch gleichfalls mit der erwähnten Einrichtung versehenen Frachtschiffe, ohne Unterschied des Eigenthümers, ausgedehnte Erleichterung, wornach das in der Einfuhr auf solchen Schiffen vorkommende Getreide, dann Knoppeln, Sumach und ähnliche Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, deren Verladung zum Behufe der zollamtlichen Untersuchung einen erheblichen Zeit- und Mühe-Aufwand erfordert, auch dann, wenn deren Verladung auf türkischem Gebiete stattfand, nach vorhergängiger sanitätsamtlicher Behandlung, und gewonnener Ueberzeugung, daß keine anderen Gegenstände als die in der Ladungsliste angegebenen vorhanden sind, von den an der Donau gelegenen Grenzzollämtern, ohne Constatirung des Gewichtes, unter Ladungsraumverschluß gelegt, und nach den Bestimmungen der Vorschrift, vom 26. Juni 1851 Z. 9339 — F. M. mittels Ansfagescheines an ein zur Einfuhrverzollung ermächtigtes Zollamt im Innern zur Vollziehung des Zollverfahrens angewiesen werden dürfen, findet künftig Anwendung auf alle zur Anlegung des

Ladungsraumverschlußes eingerichtete Schiffe (Dampfschiffe und andere) ohne Unterschied, über welche Grenzstrecke der Eintritt stattfindet und es wird weiter erklärt, daß diese Begünstigung sich auf alle in dem Zolltarife vom 5. Dezember 1853 Abth. 10 unter lit. a. b. und c. genannte Getreidegattungen und Hülsenfrüchte, dann auf alle Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, oder andere Gegenstände bezieht, welche in der Einfuhr entweder zollfrei oder nicht höher als mit einem halben Gulden p. Zollzentner belegt sind.

Obwohl eine Constatirung des Gewichtes nicht stattzufinden hat, so ist sich doch davon, daß nur die in der Ladungsliste angegebenen Waarengattungen vorhanden sind, durch Besichtigung die Ueberzeugung zu verschaffen, und die Richtigkeit der Mengenangabe insoweit zu prüfen, als dieses ohne Abwiegung und -Abmessung der ganzen oder eines namhaften Theiles der Ladung und ohne erheblichen Zeitaufwand geschehen kann.

In dem Falle der amtlichen Begleitung solcher Sendungen ist die Sicherstellung des Einfuhrzolles nicht zu fordern.

Wird die Sendung ohne amtliche Begleitung, unter Ladungsraumverschluß entlassen, so ist der Einfuhrzoll auf die vorgeschriebene Art sicher zu stellen.

§. 2. Zu Art. XX. lit. a. und Art. XXVI. Die Bestimmung, daß eine Waare, welche den ganzen Weg durch das Zollgebiet, auf der (durch die Donau gebildeten) Wasserstrasse zurückgelegt, von dem Durchfuhrzolle frei sein soll, ist schon in dem Zolltarife vom 5. Dezember 1853, Vorerinnerung §. 22. Z. 30 enthalten, und diese Zollfreiheit findet auch dann Anwendung, wenn eine auf der Donau in das Zollgebiet eingetretene Waare ihren Weg nicht unmittelbar, sondern erst nachdem sie bei einem oder einigen der an der Donau gelegenen Zollämter (Wien, Preßburg, Pest etc.) eingelagert worden war, auf der Donau bis zum Wiederaustritte aus dem Zollgebiete fortsetzt, daher der Umstand, daß die Waare ausschließlich auf der Donau transportirt wurde, in den zollamtlichen Vorkerkungen und Ausfertigungen ersichtlich zu machen ist.

§. 3. Zu Art. XXII. Nach §. 1 der mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 28. Februar 1853, Z. 5895—154 genehmigten Vorschrift (welche in der unter Aufsicht der Finanz-Landes-Direktion in Temesvar herausgegebenen Sammlung der Vorschriften in Finanz-Angelegenheiten für das Jahr 1853, S. 77—79 abgedruckt erscheint) unterlagen bisher die auf Fahrzeugen der k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft unmittelbar aus dem Auslande in der Bergfahrt über Orsova und Semlin vorkommenden Waarensendungen, welche für Belgrad bestimmt sind, im Allgemeinen den für die Durchfuhr durch die österr. Staaten bestehenden

Zoll- und Strafbestimmungen, und die erwähnte Vorschrift zeichnet die Bedingungen vor, gegen deren Beobachtung ein abgekürztes Zollverfahren für solche Sendungen stattfinden darf.

Diese Vorschrift hat außer Wirksamkeit zu treten und es wird festgesetzt, daß die Schiffe, welche außerhalb des österr. Zollgebietes nur mit solchen Waaren beladen wurden, die ausschließlich dazu bestimmt sind, auf der die Grenze zwischen Oesterreich und der Türkei bildenden Donauftriede zwischen Orsova und Semlin, ohne Abladung auf dem österr. Ufer, nach Belgrad oder einem andern am türkischen Ufer der Donau oder Save gelegenen Orte gebracht zu werden, ohne Unterschied, ob die Fahrt längs des linken österr. oder längs des rechten Ufers stattfindet, bei Beförderung mittels Dampfkraft in keinem Falle, sondern nur bei der Förderung durch Schiffszüge, wenn das Schiff mit Benützung des österr. Leinpfades (Trepelweges), also vom österr. Ufer aus stromaufwärts gezogen wird, dem österr. Zollverfahren der Güteranweisung zu unterziehen sind.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die dem Anweisungsverfahren nicht unterzogenen Schiffe auf keinen Fall am dem österr. Ufer landen, und Waaren auf demselben ausladen oder in Ladung nehmen dürfen, außer an solchen Orten, wo die zur vorschriftsmäßigen Vollziehung des Zollverfahrens (und rücksichtlich in pestgefährlichen Zeiten der Sanitäts-Amtshandlungen) bestimmten Anstalten vorhanden sind.

Im Falle der durch die zwingende Uebermacht eines zufälligen Ereignisses veranlaßten Landung außer solchen Orten ist sich nach den Bestimmungen des Artikels XXV der Donauschiffahrtsakte zu halten.

§. 4. Zu Artikel XXV. Unter den Steuerbeamten, welchen im Falle der durch unwiderstehlichen Zwang eines zufälligen Ereignisses veranlaßten Landung die Anzeige zu erstatten ist, sind die Beamten oder Angestellten des nächsten Zollamtes oder der nächsten Finanzwach-Abtheilung zu verstehen.

§. 5. Zu Art. XXVI. Schon jetzt bestehen in Oesterreich in den an der Donau gelegenen mit Hauptzollämtern 1. oder 2. Klasse versehenen Orten (Engelhartzell, Linz, Stein, Wien, Preßburg, Raab, Pest, Neufaz, Semlin und Orsova) freie Niederlagen, „wo die nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren aller Nationen für kürzere oder längere Zeit unter zollamtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können.“ Gegen Entrichtung des festgesetzten Lagerzinses können unverzollte ausländische Waaren mit dem Vorbehalte der Wahl, dieselben für den inländischen Verbrauch zu bestimmen, und zu diesem Zwecke seiner Zeit zu verzollen oder wieder in's Ausland zu senden, in den Magazinen der genannten Hauptzollämter ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum eingelagert, und sofern der Weitertransport auf dem Donaufstrom

stattfindet, ohne Entrichtung eines Transitozolles wieder in's Ausland versendet werden.

Wien den 11. April 1858.

Vom k. k. Finanz=Ministerium.

Kreisamtsblatt für Niederbayern für das Jahr 1858. Nr. 57. S. 939.

7. Bekanntmachung der Königl. Regierung von Niederbayern vom 18. Septbr. 1858, den Vollzug der Donauschifffahrts-Acte, hier die Zollbehandlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffes vom 6. Juli d. Js. (R. A. Bl. St. 57. S. 939) wird die vom k. k. österreichischen Finanz=Ministerium unterm 16. August d. Js. erlassene Verordnung eine Berichtigung des §. 3 des Erlasses vom 14 April 1858 zur Vollziehung der Donauschifffahrtsacte betr. in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht.

Landshut den 18. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Nr. 31,388.

v. Schilcher, Regierungspräsident.

Verordnung

betreffend eine Berichtigung §. 3 des Erlasses vom 14. April 1858 Zahl 17629—367 zur Vollziehung der Donauschifffahrtsacte. (Z. 35797—763.)

Der Bestimmung des hierortigen Erlasses vom 14. April 1858, Z. 17629—367 §. 3. 2. Absatz (B. Blt. Nr. 15. S. 97) wird dahin berichtigt, daß auch jene außerhalb des österreichischen Zollgebietes abschließend mit Waaren, welche für einen am nicht österreichischen Ufer gelegenen Ort bestimmt sind, beladenen Schiffe, die längs der Donau-strecke zwischen Orsova und Semlin mit Benützung des österr. Leinpfades stromaufwärts gezogen werden, gleich den mit Dampfkraft beförderten Schiffen, dem österr. Zollverfahren der Güteranweisung künftig ebenso wenig als bisher zu unterziehen sind.

Wien den 16. August 1858.

Vom k. k. Finanz=Ministerium.

Kreisamtsblatt für Niederbayern für das Jahr 1858. Nr. 77. S. 1181.

8. Bekanntmachung der Königl. Regierung von Niederbayern vom 15. Novbr. 1858, Vollzug der Donauschifffahrtsacte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Artikel XXIII der Donauschifffahrts-Acte vom 7. November 1857 (Reggsbl. 1858 S. 105) und des §. 6 der höchsten Bekanntmachung vom 31. März d. Js. "Vorschriften über den Vollzug derselben betr." (Reggsbl. 1858 S. 425) werden als allgemeine Häfen und Landungsplätze für den Handelsverkehr innerhalb des Regierungsbezirktes von Niederbayern jene zu

1. Kelheim, 2. Straubing, 3. Deggendorf, 4. Vilshofen, 5. Passau, 6. Obernzell

unter dem Vorbehalte einer weiteren Bestimmung von Landungsplätzen für den Fall des Bedürfnisses mit dem Anhange bestimmt, daß es keinem Führer eines Fahrzeuges gestattet sei, ohne vorgängige specielle, distriktspolizeiliche Bewilligung an andern als den in gegenwärtiger Bekanntmachung benannten Landungsplätzen — die im Art. XXV der Donauschifffahrts-Acte vorgesehenen Fälle ausgenommen — anzulegen oder ein- und auszuladen. Hinsichtlich der Benützung der beiden letzten für den Handelsverkehr bestimmten Landungsplätze Passau und Obernzell wird überdies auf die besonderen Zollvorschriften hingewiesen.

Gleichzeitig wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unter denselben Modalitäten als allgemeiner Landungsplatz an der Donau und innerhalb des Regierungsbezirktes von Regensburg und Oberpfalz, nur jener zu Regensburg und zufolge Bekanntmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 30 Juli ds. Js. im dortigen Bezirke als Landungsplätze an der Donau

1. Engelhartszell, 2. Niederanna, 3. Wesenufer, 4. Marsbachzell, 5. Innzell, 6. Obermühl, 7. Untermühl, 8. Aschach und Landschlag, 9. Brandstatt, 10. Ottensheim, 11. Linz und Urfahr, 12. Zizelau, 13. Mauthausen, 14. Enghagen, 15. Markt Au, 16. Grein, 17. St. Nikola, 18. Sanningstein

bestimmt wurden.

Landshut den 15. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Nr. 2470.

v. Schilcher, Regierungspräsident.

Kreisamtsblatt von Niederbayern für das Jahr 1858. Nr. 94. S. 1373.

A n h a n g

betreffend die Schiffahrt auf dem Inn und seinen Nebenflüssen.

1. Provisorische Schiffahrts-Ordnung für den Inn und seine Nebenflüsse. (Vom 26. Mai 1857.)

§. 1. Alle Dampfschiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen, soweit dieß zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

Im Falle dieß nicht möglich ist, soll das abwärts fahrende Schiff, bei Tag eine dunkelblaue Flagge vorne links (Backbordseite) am Flaggenstock aufstellen, und bei Nacht eine Laterne mit weißem Glase aufhängen. Das aufwärts fahrende Schiff hat das Zeichen zu erwidern.

§. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem andern ebenfalls stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll das Dampfschiff, welches vorbei zu fahren gedenkt, durch Aufziehen einer blauen Flagge bis halben Flaggenstock und durch 5 Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Dampfschiffe ein Zeichen geben, worauf das letztere gehalten ist, soweit als es das Fahrwasser zuläßt, rechts auszuweichen, damit das vorfahrende Schiff, welches sich so weit als möglich links zu halten hat, links vorbeifahren kann.

§. 3. Will ein stromabwärts fahrendes Dampfschiff einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren, so soll es die nämlichen, im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Zeichen geben, worauf das vorfahrende Schiff soviel es das Fahrwasser zuläßt, sich rechts zu halten hat, damit das vorbeiwollende Dampfschiff links ausweichen kann.

§. 4. Beide in den §§. 2 und 3 vorgesehenen Fälle können nur dann stattfinden, wenn das vorbeiwollende Dampfschiff unbezweifelt schneller als das vorfahrende fährt, oder schneller fahren will.

§. 5. Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Ruderschiffen und Flößen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkstelligen, das Ruderschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Flaggenstock aufzieht, und 5 Schläge auf die Glocke gibt.

Auf dieses Zeichen soll das Ruderschiff soviel auf die Leinpfadseite betreten, als es das Fahrwasser zuläßt, das Dampfschiff aber so viel als möglich auf der entgegengesetzten Seite vorbeifahren.

§. 6. Wenn die stromabwärts fahrenden Ruderschiffe oder Flöße sich der Strömung überlassen, und das Thalfahrwasser inne halten, und es

bann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig auszuweichen, so soll es den Dampffschiffen sowohl bei ihrer Thalfahrt als Bergfahrt überlassen sein, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Ruderschiffen und Flößen vorbeizufahren, mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche besondere Bestimmungen erlassen sind, oder erlassen werden.

§. 7. Zu Thal fahrende Dampffschiffe müssen den zu Berg fahrenden Ruderschiffen, wenn sie einander begegnen, auf die den letzteren bequemste und für diese sicherste Weise ausweichen.

§. 8. Ein Stillsetzen der Räder muß auf dem Dampffschiffe stattfinden, wenn bei der Bergfahrt Passagiere oder Güter eingenommen oder an das Land gebracht werden sollen.

Bei der Thalfahrt müssen die Dampffschiffe bei der Einnahme von Passagieren und Gütern oder deren Absetzung auf das Land ebenfalls die Räder feststellen, oder ausschlagen. Das Dampffschiff gibt dann mehrere Schläge auf die Glocke, wodurch das Zeichen zur Abnahme der Passagiere und Güter gegeben wird. Wenn ein solches Zeichen unterbleibt, so gibt das Dampffschiff zu erkennen, daß es sich nicht aufhalten kann.

§. 9. In Fällen, wo das Dampffschiff ohne anzulanden Passagiere oder Güter absetzen oder aufnehmen will, muß auf demselben eine Flagge aufgehißt werden, um die Schiffer um Ufer zu benachrichtigen; ebenso müssen die Schiffsleute, welche Passagiere oder Güter an das Dampffschiff zu bringen haben, dieses durch Aufstecken einer blauen und weißen Flagge von erforderlicher Größe anzeigen. Das Unterlassen des Aufhissens einer Flagge auf dem Dampffschiffe gibt zu erkennen, daß dasselbe sich nicht aufhalten, und weder Passagiere noch Güter einnehmen kann.

§. 10. Jedes stromaufwärts fahrende Dampffschiff muß vor den Brücken stets stille halten im Falle ein stromabwärts fahrendes Ruderschiff, Dampffschiff oder Floß im Ankommen ist, um die Brücke zu passiren, mit Ausnahme der Innbrücke zu Passau.

§. 11. Da in der Flußenge nächst Vornbach das Ausweichen der sich begegnenden Schiffe nie gefahrlos ist, so dürfen zu der Zeit, wo Schiffe zu Berg fahren, keine Flöße oder Ruderschiffe diese Strecke stromabwärts passiren.

Zur Warnung wird übrigens auf der Brücke zu Scherding ein großer roth- und weißgefärbter Ballon aufgezo-gen und so lange aufgezo-gen bleiben als ein zu Berg fahrender Dampfer erwartet wird.

Die zu Berg fahrenden Dampffschiffe haben die Stunde ihrer Ankunft in Scherding zum voraus möglichst genau, sei es durch den Fahrtenplan oder bei unregelmäßigen Fahrten durch die Post oder durch besondere Boten anzuzeigen, und ebenso die etwaige Verzögerung ihrer Fahrt sofort

dahin zu melden, damit die zu Thal fahrenden Schiffe nicht unnötig aufgehalten werden.

§. 12. Sollte bei der Berg- oder bei der Thalfahrt des Dampfschiffes oder bei der Thalfahrt des Ruderschiffes oder Flosses ein stromaufwärts fahrender Schiffzug von einem Ufer zum andern überschiffen, so darf er seine Zugseile, solange als die sowohl herauf- als herabfahrenden Dampfschiffe, Ruderschiffe oder Flöße nicht passirt sind, nicht an sein Hauptschiff zurückführen.

§. 13. Ist ein stromaufwärts fahrender Schiffzug genötigt, sowohl auf dem rechten als auf dem linken Ufer, Zugseile anzuwenden, so muß er auf wenigstens 1 Stunde aufwärts durch aufgestellte Wächter, die zu Thal fahrenden Schiffe zum Anlanden und Zuwarten bis zum Zeitpunkte, wo er die gefährliche Stelle hinter sich hat, auffordern lassen.

Jedes hiezu aufgeforderte Schiff hat dieser Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

§. 14. Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, sei es ein Dampf- oder Ruderschiff, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei der Bergfahrt mit 2 hellbrennenden Laternen seitwärts am Flaggenstock und übereinander versehen sein, bei der Thalfahrt aber noch eine 3. hellbrennende Laterne führen.

§. 15. Jedes Schiff, welches bei der Nacht auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe liegen, vor Anker ist, soll ohne Ausnahme, ob es ein Ruderschiff oder Dampfschiff ist, mit einer hellbrennenden Laterne am Flaggenstocke, oder in Ermangelung eines Flaggenstockes an einer sichtbaren Stelle des Verdeckes versehen sein.

§. 16. Jedes Schiff, welches bei Nebel an irgend einer Stelle auf dem Strome vor Anker liegt, soll von 5 zu 5 Minuten durch 7 Schläge auf die Glocke Zeichen geben.

§. 17. Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge begegnen, die entweder zu Berg oder zu Thal oder von einem Ufer zum andern fahren, so hat das zu Thal fahrende Dampfschiff in der Nähe derselben die Kläber still zu setzen, oder sich soviel davon entfernt zu halten, daß Unglücken, welche durch den Wellenschlag veranlaßt werden könnten, vorgebeugt werde, jedoch sollen die Ueberführer von einem Ufer zum andern gehalten sein, vom Ufer nicht abzustossen, wenn sie ein Dampfschiff erblicken, bis solches vorübergefahren ist.

§. 18. Da es nicht möglich ist, die Richtung, in welcher ein Floß treibt, schnell zu ändern, und die Flöße augenblicklich zum Stillstehen nicht gebracht werden können, so sollen die Dampfschiffe den Flößen allenthalben ausweichen und die zu Berg kommenden, je nach Beschaffenheit der Stelle,

an der sie mit den Flößen zusammen kommen, und nach dem Stande des Fahrwassers so lange die Dampfmaschine stille stellen, bis das Floß passirt sein wird; ebenso sollen die zu Thale gehenden Dampfsschiffe, nur an Stellen, an denen es ohne alle Gefahr geschehen kann, die Vorbeifahrt bei den Flößen bewerkstelligen.

§. 19. Flöße, welche den Inn befahren, dürfen bis Braunau 4 Klafter breit und 160 Fuß lang und von Braunau abwärts 6 Klafter breit und 180 Fuß lang sein.

§. 20. Mehrere stromabwärts treibende Ruderschiffe oder Flöße dürfen sich nur in einem Zeitraum von 150 Ruthen folgen.

§. 21. Das Kuppeln der Ruderschiffe bei der Bergfahrt darf nur soweit statthaben, als die gekuppelten Schiffe zusammen die Breite von 30 Schuhen nicht überschreiten.

§. 22. Da sich bei geringem Wasserstande mehrere seichte Stellen zu zeigen pflegen, welche sowohl den Ruder- als Dampfsschiffen Gefahr durch Auffahren bringen, so soll der zu Berg oder Thal fahrende Dampfer sogleich stopfen oder stille halten, wenn das Vorbeifahren das Ruderschiff in Gefahr und Schäden bringen könnte. Aufgefahrene Ruderschiffe haben durch angemessene Nothzeichen z. B. Aufstecken von Flaggen, Kleidern, Strohbänder 2c., aufgefahrene Dampfsschiffe durch anhaltende Glockenschläge und drei schnell auf einander folgende Pöllerschüsse ihre Bedrängniß den sich nahenden Schiffen anzuzeigen.

§. 23. Da die Schiffer-Innungen von Hallein, Laufen, Braunau und Obernberg bisher nach dem Ablaufe der Hochwässer die neugeschaffene Staufahrt aussuchen und die aufgebundene durch ausgesteckte Zeichen, eingeschlagene Pflöcke 2c. bezeichnen ließen, so werden die concessionirten Dampfsschiff-Unternehmungen zur Bestreitung dieser Kosten, verhältnißmäßig und insoweit beitragen, als durch die Marken auch die von ihren Schiffen zu befahrende Bahn bezeichnet, ihnen daher ein Nutzen verschafft wird.

§. 24. Die besonderen dampfsschiffahrtspolizeilichen Vorschriften, welche auf den verschiedenen Theilen des Inns, wegen der Beschaffenheit des Flußbettes oder aus anderen örtlichen Rücksichten allenfalls noch nothwendig werden könnten, -bleiben vorbehalten.

§. 25. Vorstehenden §§. des Schiffahrts-Reglements reihen sich die bestehenden polizeilichen Vorschriften, und alle jene besfalligen Verfügungen, welche durch die Dertlichkeiten allenfalls geboten werden könnten, nothwendig an.

§. 26. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer der civilrechtlichen Haftung für Schadensersatz, nach der größeren oder geringeren Schuld, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Verfehlung mit

einer Polizeistrafe von 1 bis 24 Gulden oder mit Polizei-Arrest bis zu 8 Tagen nach dem Polizeistraßverfahren geahndet.

§. 27. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Wirksamkeit.

München den 26. Mai 1857.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Innern, dann Staats-
Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(L. S.) v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Kreisamtsblatt von Niederbayern für das Jahr 1857. Nr. 53. Außerord. Beilage.

2. Bekanntmachung der Königl. Regierung von Niederbayern vom 19. October 1857, die provisorische Schifffahrts-Ordnung für den Inn und seine Nebenflüsse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die I. Regierung von Oberbayern hat am 4. Juni lfd. Jahres nach Maßgabe der Vorbehalte der §§. 24 und 25 der provisorischen Schifffahrtsordnung für den Inn und seine Nebenflüsse vom 26. Mai l. Js. nachstehende Bestimmungen getroffen, welche im Nachgange zur Regierungsaus-schreibung von 14. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 53 S. 896) hiemit zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht wird:

„Auf dem obern Inn bis zu dessen Vereinigung mit der Salzach, nämlich in dem Wasserburgerwald, bei der Teufelsbrücke, bei Harlauf, Plattering und in dem Blaufeld haben, da wegen den starkgekrümmten Strecken, und des felsigen Grundes, die Ruderschiffe nicht überall landen können, die zu Berg gehenden Dampfschiffe durch Böllerschüsse ihre Ankunft kund zu geben, die zu Thal gehenden Ruderschiffe aber alsdann solange zu landen, bis das Dampfschiff diese Stelle passirt hat.“

Landshut den 19. October 1857.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Nr. 161. v. Schilcher, Regierungspräsident.

Kreisamtsblatt von Niederbayern für das Jahr 1857. Nr. 89. S. 1398.

IV. A b s c h n i t t.

Anderweite Schifffahrts - Convention.

— 238 —

- 1.** Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich vom 2. Dezbr. 1851, die polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Oesterreich betreffend.

Seine Majestät der König von Bayern zc. zc. und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen zc. zc.

haben, um die Verhältnisse der polizeilichen und Zollaufsicht auf den Grenzflüssen vertragsmäßig zu ordnen, Unterhandlungen einzuleiten beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld - Köfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Großkomthur zc. Allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreichs Bayern, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe zc.

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopolds- und des Franz-Josephs-Ordens zc. Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zc.

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens zc. Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form bestanden, über nachstehende Bestimmungen sich geeinigt haben.

Art. 1. Auf den durch den Teschner Friedenstractat vom 13. Mai 1779, den Münchener Vertrag vom 14. April 1816 und den heute wegen

einiger Territorial- und Grenzverhältnisse abgeschlossenen Vertrag *) als Grenzflüsse zwischen Oesterreich und Bayern bezeichneten Flüssen, nämlich auf der Saale, der Salzach, dem Inn und der Donau soll — soweit diese Flüsse zwischen Oesterreich und Bayern die Grenze bilden — in Beziehung auf die Schifffahrt das ganze Fluß- oder Stromgebiet bis an die beiderseitigen Ufer, für beide Uferstaaten ganz frei sein, und in der angegebenen Beziehung gleichsam ein vollkommenes Gemeingut bilden.

Art. 2. Die Schiffe oder Flöße sollen demgemäß auf diesen Fluß- oder Stromstrecken weder in der Thal- noch in der Bergfahrt, die Fälle im Art. 12 ausgenommen, behindert oder angehalten werden.

Art. 3. Eine zollämtliche Controlle darf nur dann eintreten, wenn die Schiffe oder Flöße

a) am Ufer anlanden oder

b) in dem im Art. 12 angeführten Falle angehalten werden.

Art. 4. Auf den genannten Flußstrecken darf eine Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die zur Ein- und Ausladung kommenden Güter unterliegen den zollgesetzlichen und tarifmäßigen Bestimmungen desjenigen Staates, zu dessen Gebiet das Ufer gehört, an welchem die Ein- oder Ausladung stattfindet.

Art. 5. Das Anlanden und Anlegen der Schiffe und Fahrzeuge darf, außerordentliche und unvermeidliche Fälle ausgenommen, an den beiderseitigen Ufern durchaus an keinem andern, als den von den beiden Regierungen hiezu bestimmten regelmäßigen Anlandeplätzen geschehen.

Derlei Anlandeplätze sollen nur an solchen Orten ausgemittelt werden, wo sich Zollbehörden befinden.

Die contrahirenden Regierungen werden eine Revision der dormal bestehenden Anlandeplätze mit Rücksicht auf die Beförderung des Verkehrs vornehmen und dieselben genau auf Anzahl und Namen festsetzen und öffentlich bekannt machen.

Von Veränderungen der Ländeplätze, welche durch das Bedürfnis in der Folge sich etwa ergeben dürften, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig in Kenntniß setzen.

Art. 6. Für diejenigen Fälle, wo die Schiffer, nicht um Waaren einzunehmen oder Ladungen abzugeben, sondern wegen besonderer Beschaffenheit des Fahrwassers, oder in einem andern unausweichlichen Nothfalle aus andern Ursachen und auf kurze Zeit an irgend ein Ufer anzufahren genöthigt wären, haben die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorsichtsmaßregeln Platz zu greifen.

*) Conf. Abthl. II. Nr. 45. S. 408.

Art. 7. Wenn der Aufenthalt nur einen beiläufigen Zeitraum von sechs Stunden während der Tageszeit zu betragen hätte, hat der Schiffer die Verbindlichkeit, die Thatsache der Landung, so wie die Veranlassung alsogleich der nächsten Zollbehörde oder dem nächsten Posten der Zollaufsichtswache zu melden, in deren Ermangelung aber oder bei zu großer Entfernung der nächsten Ortsbehörde die Anzeige zu machen; die Zollbehörde oder der Grenzwachposten, so wie die Ortsobrigkeit haben ungesäumt, sowohl für die gehörige Aufsicht über das Fahrzeug zu sorgen, als auch dem Schiffer nach Verlangen in einer angemessenen Ausfertigung die gehörige Bestätigung der factischen Verhältnisse zuzustellen.

Die Ortsbehörde oder Zollaufsichts-Stationen haben, wenn bei ihnen die Anmeldung der Landung geschieht, sogleich hievon der nächstgelegenen Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 8. Würde der Aufenthalt des Schiffes aber länger als sechs Stunden dauern, oder die Nacht erreichen, so soll der Schiffer zwar nicht verbunden sein, die in jedem Lande zollordnungsmäßig vorgeschriebene Erklärung (Declaration) seiner Ladung der Zollbehörde vorzulegen; die letztere hat jedoch das Schiff unter strenge Zollaufsicht zu nehmen und ist befugt, zu diesem Behufe Aufsichtsbedienstete an Bord zu beordern. Wenn das Schiff seine Reise nicht am nämlichen Tage, an welchem es gelandet hat, weiter fortsetzt, so hat der Schiffsführer dem Zollamte die zu seiner Ladung gehörigen Frachtbriefe und sonstigen Papiere, sammt einem von ihm unterzeichneten Verzeichniß derselben zu übergeben.

Diese Papiere bleiben bis zur Abfahrt des Schiffes in Verwahr der Zollbehörde, welche befugt ist, durch äußere Besichtigung der geladenen Colli eine Vergleichung derselben mit dem Inhalte der übrigen Papiere vorzunehmen.

Eine Oeffnung der Colli ist nur in Fällen begründeten Verdachtes eines beabsichtigten Unterschleifes zulässig; und es muß hierüber jederzeit eine protokollarische Verhandlung aufgenommen und dem Schiffsführer auf Verlangen in beglaubigter Abschrift eingehändigt werden.

Alle diese Verhandlungen werden kostenfrei vorgenommen.

Art. 9. Wenn wegen eines Hochwassers oder aus andern ähnlichen Ursachen ausnahmsweise der Fall eintritt, daß die Schiffer nicht an dem Ufer anlanden können, an welchem das Zollamt gelegen ist, bei dem sie sich zur Zollhandlung oder Controle zu melden haben, soll den betreffenden Behörden gegenseitig gestattet sein, die erforderliche Amtshandlung auf dem fremden Gebiete vorzunehmen. Das Zollamt hat aber der nächstgelegenen fremden Zollbehörde sogleich Nachricht hievon zu geben, damit dieselbe, wenn sie es für nöthig erachtet, Zollbedienstete mit der Weisung abordnen könne, der Amtshandlung beizuwohnen.

Art. 10. In Unglücksfällen haben die Schiffer vollen Anspruch auf die ausgebehnteste Hülfsleistung von Seite der nächsten Ortschaften unter Mitwirkung der Zollbediensteten.

Art. 11. Die von den beiden Regierungen über die Befolgung der Zollvorschriften auszuübende Aufsicht längs des Grenzzuges der im Art. 1 für gemeinschaftlich erklärten Grenzflüsse hat sich in der Regel beiderseits nicht weiter als auf die Ufer zu erstrecken, vorbehaltlich jedoch der Ausnahme, welche für die Wachtschiffe, seien sie nun Stations- oder Begleitungsschiff, nöthig werden möchte.

Art. 12. Es soll jeder der beiden Regierungen der Uferstaaten freistehen, außer den Wachtposten, welche sie zur Verhütung des Schleichhandels an den Ufern der vorgebachten Grenzflüsse aufzustellen für gut findet, auch noch eigene Wachtschiffe nach Belieben zu beordern. — Diese können entweder bei den Zollämtern zum gewöhnlichen Dienste oder dazu verwendet werden, alle auf dem gemeinschaftlichen Flußgebiete sich bewegenden Schiffe zu beobachten, oder diese — nach Ergebnis der Umstände — bis zur nächsten Zollstätte zu begleiten. — Eine Befugniß, die Schiffe anzuhalten, soll den Wachtschiffen nicht zustehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Fahrzeug auf Verletzung einer Zoll- oder Strompolizeivorschrift betreten würde, in welchem Falle der Schiffer oder Floßführer der von der Behörde unter eigener Verantwortlichkeit getroffenen Verfügung unabweislich Folge zu leisten hat.

Visitationen der Schiffe oder Flüsse sollen von den Wachtschiffen nicht vorgenommen werden.

Art. 13. In Ansehung der gedachten Grenzflüsse ist

- a) verboten, auf den unbewohnten Inseln, Wörthen, Anshütten, Sandbänken, Altäcken u. dgl. was immer für Waaren niederzulegen.
- b) Von diesem Verbote sind bloß die auf einer solchen Insel u. dgl. gewonnenen Produkte und das zur Weide dahin gebrachte Vieh ausgenommen.
- c) Die unbewohnten Inseln u. dgl. können zur Verhinderung des Schleichhandels und zur Entdeckung der etwa auf denselben befindlichen Waaren von der Zollaufsicht beider Staaten zu allen Zeiten durchsucht werden.
- d) Auf den bewohnten Inseln u. dgl. dürfen, außer den auf denselben gewonnenen Produkten, dem zur Weide dahin gebrachten Vieh und den, den Localbedürfnissen entsprechenden Waaren anderer Art, keine Waarenvorräthe gehalten werden.
- e) Auch die bewohnten Inseln u. dgl. können von der Zollaufsicht beider Staaten zur Verhinderung des Schleichhandels und Entdeckung der verborgenen Waaren durchsucht werden, und muß, wenn die Nachsuchung in einem Gebäude oder in einem eingefriedigten

Raume vorgenommen werden will, jederzeit eine von der zuständigen Obrigkeit abgeordnete Person zugezogen werden.

- f) Werden auf einer Insel u. dgl. von der Zollaufsicht des Staates, welchem die Insel unterthan ist, oder in dessen Zolllinie dieselbe nach dem heute abgeschlossenen Territorial-Vertrage fällt, Zoll- oder Monopol-Gegenstände angetroffen, deren Niederlegung oder Verwahrung daselbst nach den vorausgeschickten Bestimmungen verboten ist, so sind sie anzuhalten und als Objecte der Zollbetrugation oder Contrebande zu behandeln; steht aber die Insel u. dgl., auf welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, unter der Hoheit eines andern Staates, oder liegt dieselbe innerhalb einer andern Zolllinie, als jener des Staates, welchem die durchsuchenden Zollaufsichtsbehörden und Wachen angehören, so haben sich diese Aufsichtsbehörden und Wachen blos auf die Entdeckung, Anhaltung und unverweilte Anzeige der gesetzwidrigen Niederlegung der Waaren zu beschränken, damit in Ansehung der letzteren zollgesetzlich verfahren und die Niederlegung jedenfalls geahndet werde.
- g) Die Gerichtsbarkeit über die vorgefundenen Waaren und über die Personen, welche für deren Niederlegung gesetzlich verantwortlich sind, gebührt den Behörden jenes Staates, zu welchem die Insel u., worauf die Niederlegung stattfand, gehört.

Art. 14. Die dormalen bestehenden Befugnisse zur Ueberführung an den Ufern beider Staaten sollen gegenseitig auch für die Zukunft aufrecht erhalten und ausgeübt werden können, immer jedoch in der Voraussetzung, daß sie nicht zur Beförderung des Schleichhandels mißbraucht werden, daher fortan eine gehörige Ueberwachung derselben von Seite der respectiven Grenzaufsicht stattfinden soll. Die Regierungen der Uferstaaten werden sich gegenseitig Verzeichnisse über die wirklich bestehenden Ueberfuhrstellen mittheilen. Verleihungen neuer Befugnisse dieser Art sollen künftig nur nach Maaß des steigenden Verkehrs und des wirklich erkann- ten Bedürfnisses im gegenseitigen Einverständnisse, sowie nur an solchen Punkten stattfinden, wo die Zollbeaufsichtigung nach den Anforderungen der gegenseitigen Vorschriften gehandhabt werden kann.

Art. 15. Längs der bayerisch-österreichischen Grenze vom Ausflusse des Inn aus Tyrol bei Ruffstein bis zum Eintritte in die Donau in das ausschließlich österreichische Gebiet beim Ausflusse des Dandelbaches sollen Waaren, die zur Durchfuhr durch den einen Staat bestimmt sind, nur auf Zollstrassen aus dem einen Staate aus- und in den andern Staat eintreten dürfen.

Auch darf der Austritt dieser Waaren nicht eher bestätigt werden, als bis der Eintritt bei dem gegenüberliegenden Amte des andern Staates wirklich erfolgt und die Eingangsbefestigung dieses Amtes beigebracht ist.

Desgleichen dürfen Abgabenerlasse, oder Erstattungen (Donificationen) für Ausfuhren nicht eher stattfinden, als bis diese Eingangs-Bestätigung beigebracht ist.

Beide Regierungen werden nach Ratification dieses Uebereinkommens die dieser Anordnung entsprechende Weisung an ihre Aemter erlassen.

Art. 16. Auch die Strecke des Inn und der Donau nächst Passau, welche auf beiden Ufern von bayerischem Gebiet umgeben ist, und ausschließlich unter bayerischer Hoheit steht, soll künftig für die Schifffahrt und Floßfahrt in dem Maasse frei sein, daß nicht nur die leeren, sondern auch die mit Frachtgütern beladenen Schiffe und Flöße, welche bloß zum Durchgange durch diese Strecke bestimmt sind, ohne zollamtliche Abfertigung lediglich unter den zur Verhinderung von Zollunterschleifen nothwendigen Controlen durchfahren dürfen.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die befrachteten Schiffe oder Flöße mit ordentlichen Frachtpapieren versehen sind.

Nicht minder findet an der bayerisch-österreichischen Landesgrenze auf dem rechten Inn- und Donau-Ufer nächst Passau der Artikel 15 der gegenwärtigen Uebereinkunft Anwendung.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres eintausend achthundert, fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf von Lerchenfeld.

(L. S.) gez. Fürst Schwarzenberg, Feldmarschalllieutenant.

(L. S.) gez. A. Baumgartner.

Die Ratificationen sind ausgewechselt zu Wien am 14. Mai 1852.

Publizirt mit Staatsministerial-Bekanntmachung vom 22. Juni 1852.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. 3. 1852. Nr. 34. S. 716/7 u. 739 - 752.

2. Vertrag zwischen Bayern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee und dem Rheine.

Seine Majestät der König von Bayern einerseits und der Schweizerische Bundesrath andererseits von dem übereinstimmenden Wunsche geleitet, die Verhältnisse der Schifffahrt ihrer Angehörigen auf dem Bodensee und auf dem Rheine zu ordnen und hierdurch den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern und sicher zu stellen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

den kgl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft Herrn Ferdinand Freiherrn v. Berger, Comthur des Civilverdienstordens der bayerischen Krone und des St. Michaels-Ordens zc.

und der Schweizerische Bundesrath:

den Vice-Präsidenten des Schweizerischen Bundesrathes und Vorstand des Handels- und Zolldepartements, Herrn Friedrich Freiherrn Herrosee, eidgenössischen Obersten,

welche nach gepflogener Verhandlung über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Schweizerischer Seite wird den Angehörigen Bayerns bei der Benützung der Schweizerischen Häfen am Bodensee, bei der Befahrung des Rheins mit Schiffen oder Flößen und bei Benützung der Landungsplätze am Schweizerischen Rheine bis einschließlich Schaffhausen die gleiche Behandlung wie den Angehörigen der Schweiz in Ansehung der Schifffahrts-Abgaben von Schiffen, Flößen und deren Ladungen, dergestalt zugestanden, daß dieselben hiebei gleiche Befreiungen wie die Schweizer Angehörigen genießen und keine andern oder höhern Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung ohne Unterscheidung des Bezugsberechtigten, als die Angehörigen der Schweiz unterworfen sein und überhaupt in Bezug auf den Schifffahrts-Verkehr in keiner Beziehung ungünstiger als diese behandelt werden sollen.

Art. 2. Von Seite Bayerns wird dagegen ebenso den Angehörigen der Schweiz bei der Benützung der bayerischen Landungsplätze am Bodensee die gleiche Behandlung wie Angehörigen Bayerns in Ansehung der Schifffahrts-Abgaben von Schiffen und deren Ladungen dergestalt zugestanden, daß dieselben hiebei die gleichen Befreiungen wie die bayerischen Angehörigen genießen und keine andern oder höhern Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, ohne Unterschied des Bezugsberechtigten, als die Angehörigen Bayerns unterworfen sein, und überhaupt in Ansehung des Schifffahrts-Verkehrs in keiner Beziehung ungünstiger als diese behandelt werden sollen.

Art. 3. Insbesondere sollen von keiner Seite Abfuhrgebühren oder denselben gleich kommende Gebühren erhoben werden.

Art. 4. Es wird gegenseitig der Grundsatz anerkannt, daß bayerischen Schiffern und Schifffahrtsgesellschaften auf schweizerischen Landungsplätzen und umgekehrt schweizerischen Schiffern und Schifffahrtsgesellschaften auf bayerischen Landungsplätzen die freie unbelästigte Verladung von Transportgegenständen jeder Art, welche denselben von berechtigten Disponenten zugewiesen sind, jederzeit zustehen soll und daß somit die Hinausgabe solcher Transportgüter wegen spezieller Vertragsverhältnisse, in

benen sich die respectiven Versender an dem betreffenden Uferplaze zu einzelnen Schiffern oder Schiffahrtsgesellschaften befinden könnten, nicht verweigert werden kann.

Art. 5. Die von Seite ihrer Landesobrigkeit zur Ausübung der Schiffahrt berechtigten Schiffer oder Schiffahrtsgesellschaften sind gegenseitig ohne Anforderung von Gebühren für die Ausübung des Schiffergewerbes (Concessions-Patent-Gebühren, Gewerbesteuer) in den Häfen oder Landungsplätzen des andern Theils zuzulassen.

Art. 6. Waage-, Krannen- und Niederlag-Gebühren und Leistungen für Anstalten oder deren Personal, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen gegenseitig nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, auch von jedem Theile von den Angehörigen des andern Theiles auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Angehörigen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage oder Krannen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 7. Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Feststellung einer gemeinschaftlichen übereinstimmenden Schiffahrts- und Hafensordnung auf dem Bodensee und auf dem Rheine bis Schaffhausen einschließlic, durch den Zusammentritt von Commissarien eingeleitet werde.

Art. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist vorläufig auf sechs Jahre abgeschlossen, mit der Bestimmung, daß, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einer oder der andern Seite eine Aufkündigung stattfindet, dieselbe für so lange als stillschweigend verlängert angenommen sein soll, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit der Uebereinkunft nach einem Jahre, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 9. Die Ratification dieser Uebereinkunft ist von beiden Theilen vorbehalten.

Die Ratifications-Urkunden sollen längstens innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Specialbevollmächtigten an gerechnet, ausgewechselt werden.

Demnach haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen Bern den zweiten Mai Ein tausend acht hundert fünfzig und drei.

Der kgl. bayr. Bevollmächtigte: Der eidgenöss. Bevollmächtigte:
(L. S.) Ferd. Frhr. v. Berger. (L. S.) J. Fres-Herrosce.
Nach stattgehabter Ratification publizirt mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1853.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1853. Nr. 40. S. 1137-1144.

3. Reglement für den Hafen von Lindau vom 13. März 1843. *)

I. Abtheilung.

Die Vorschriften über die Schiffahrt und die Benutzung des Hafens zu Lindau betreffend.

§. 1. Jeder Führer eines Dampf- oder Segelschiffes hat sich, unbeschadet seiner zollordnungsmäßigen Verpflichtungen, alsbald nach seiner Ankunft bei dem königl. Hafentkommiffär zu melden und zollordnungsmäßig zu deklariren, ob sein Schiff unbefrachtet oder geladen, und mit welcher Ladung angekommen sei.

§. 2. Ueber die geschehene Anmeldung erhält der Schiffsführer von dem königl. Hafentkommiffär einen Schein mit der correspondirenden Numer des fortlaufenden Registers.

Diese Numer bezeichnet die Reihenfolge, in welcher die Ausladung derjenigen Schiffe stattfindet, welche die Ermächtigung hiezu von dem königlichen Hauptzollamte erhalten haben.

Bei dringenden Verkehrsverhältnissen oder wenn andere erhebliche Umstände es erfordern, ist jedoch der königl. Hafentkommiffär ermächtigt, nach erfolgter zollamtlicher Erlaubniß zur Ausladung eine Ausnahme von dieser Reihenfolge zuzulassen.

§. 3. Den Dampfschiffen ist bei amtlich genehmigten Tourfahrten der Vorrang vor den Segelschiffen gestattet.

§. 4. Insoferne die Anwesenheit von vielen Fahrzeugen es erfordert, wird der königl. Hafentkommiffär die Stelle bezeichnen, wo aus- und eingeladen werden muß.

§. 5. Jeder Führer eines Dampf- oder Segelschiffes, welcher in dem Hafen von Lindau Ladung einzunehmen berechtigt ist, hat bei der Ausübung dieser Befugniß die jeweils hierüber bestehenden Vorschriften genau zu beobachten und muß sich vor dem Auslaufen mit einem befrachteten Schiffe über die gute Beschaffenheit desselben und über dessen Ladungsfähigkeit durch ein amtliches oder amtlich bestätigtes und jährlich zu erneuerndes Zeugniß ausweisen können.

Zur Ermanglungsfalle kann ein solches Zeugniß auf Verlangen des Bethetheigten von dem königl. Hafentkommiffär erteilt werden, nachdem derselbe über den Zustand des Fahrzeuges die protokollartige Aeußerung der aufgestellten Sachverständigen erhoben hat.

§. 6. Den Führern von Schiffen, die ein solches Zeugniß nicht besitzen, oder deren Schiffe dennoch schlecht beschaffen, schlecht geladen, überladen, oder mit den vorgeschriebenen Geräthschaften nicht vollkommen

*) Conf. vorstehenden Vertrag zwischen Bayern und der Schweiz über die Schiffahrt auf dem Bodensee. S. 841.

versehen betroffen werden, kann der königl. Hafentommiffär das Abfahren untersagen. Auch ist derselbe befugt, bei ungewöhnlich stürmischer Witterung das Auslaufen von Schiffen zu verbieten, jedoch in beiden Fällen nur auf den Grund der protokollarischen Erklärung der von dem Magistrate zu Lindau mit höherer Genehmigung aufgestellten Sachverständigen.

§. 7. Alle Güterschiffe, welche aus dem Hafen von Lindau mit Ladung auslaufen oder in denselben eingehen wollen, müssen geacht, und darüber mit amtlichen Zeugnissen, in welchen auch die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, versehen sein.

Das Aichen der bayerischen Schiffe wird von den zu Lindau aufgestellten Sachverständigen nach den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften besorgt, und ebenso auf Verlangen für auswärtige Schiffe. Die Zeugnisse hierüber werden von dem königl. Hafentommiffär ausgestellt.

§. 8. Zur Vermeidung von Ueberladungen muß die Höhe des Freibordes betragen:

1. Bei Segelschiffen von 600 bis 2200 Zollcentnern Ladungsfähigkeit:
 - a) bei offenen Schiffen 14 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.;
 - b) bei gedeckten Schiffen 12 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.;
2. bei Segelschiffen von 200 bis 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit:
 - a) bei offener Ladung 12 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.;
 - b) bei gedeckter Ladung 10 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.;
3. bei Segelschiffen von 150 bis 200 Zollcentnern Ladungsfähigkeit:
 - a) bei offener Ladung 10 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.;
 - b) bei gedeckter Ladung 8 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.;
4. bei Segelschiffen von 150 Zollcentnern Ladungsfähigkeit und geringer:
 - a) bei offener Ladung 8 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.;
 - b) bei gedeckter Ladung 7 $\frac{1}{2}$ Zoll bayer.

§. 9. Jedes zu Lindau geachte Fahrzeug erhält in der Mitte der beiden Seitenwände ein Zeichen, welches die Höhe seines Freibordes genau angibt.

§. 10. Die Dampfboote, deren Kessel und Maschinen nach den später noch erfolgenden Vorschriften von Zeit zu Zeit untersucht werden sollen, insoferne nicht ihr vollkommen brauchbarer und gefahrloser Zustand durch genügende Zeugnisse nachgewiesen ist, sowie alle gedeckten Segelschiffe, müssen ihre Ladungsfähigkeit am Sterne des Schiffes oder so weit es ausländische Schiffe betrifft, an einer beliebigen sichtbaren äußern Stelle bemerkt haben und dürfen diese Ladungsfähigkeit nicht überschreiten.

§. 11. Alle Güterschiffe, welche in den Hafen von Lindau einlaufen oder aus demselben auslaufen wollen, müssen mit nachbenannten,

in einem vollkommen guten Zustande sich befindenden Requisiten versehen sein.

Diese sind:

A. Bei Dampfbooten:

1. ein Compaß nebst Zugehör,
2. ein Anhäng-Gondel nebst vier Rudern und Steuereinrichtung,
3. ein vorräthiger Steuerarm von Eisen,
4. eine Nothpumpe,
5. eine Hand-Feuerspritze mit einem langen und einem kurzen Schlauch,
6. zwei Anker,
7. eine Ankerkette von 140 Schuh Länge,
8. ein Ankertau,
9. vier Stück Schalter,
10. ein Haggen,
11. vier Laternen,
12. eine Geländertreppe,
13. ein Sprachrohr,
14. ein Labertan (Wellenbock),
15. sechs Stück Tau zum Anbinden, Festhalten der Schiffe und zum Schleppen anderer Fahrzeuge,
16. ein Paar gute Flaschenzüge,
17. eine Schiffsglocke,
18. eine Signal-Kanone nebst Zugehör,
19. ein Beil, ein Hammer, eine Reißzange, eine Säge, dann Bohrer nebst Nägeln,
20. die erforderlichen Werkzeuge zur Handhabung der Maschine.

B. Bei einem mit ganzem Verdeck versehenen Getreide- oder Schlepp-Schiffe:

1. ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk,
2. ein Anker mit Tau,
3. vier Wurf- und Anbindseile,
4. eine Nothpumpe sammt Zugehör,
5. sechs Schalter,
6. sechs Ruder,
7. ein Haggen,
8. eine Laterne nebst Feuerzeug,
9. ein Compaß nebst Zugehör,
10. ein Wassereimer,
11. ein Beil, eine Zange, ein Hammer, eine Säge und ein Bohrer nebst den erforderlichen Nägeln,
12. Berg zum Kalfatern nebst Schoppeisen,

13. eine Steuerflasche,
14. Eine starke Flasche zum Flottmachen des Schiffes bei etwaigem Auf-
fahren.

C. Bei Segelschiffen erster Klasse von mehr als 1200
Zentnern Ladungsfähigkeit:

1. ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk,
2. ein Compaß,
3. sechs Lichte,
4. zwei Laternen nebst Feuerzeug,
5. Range, Beil und Säge,
6. ein Anker,
7. zwei Ankerseile,
8. zwei starke und vier kleinere Anbindstricke,
9. neun Ruder,
10. acht Schalter,
11. ein Haggen,
12. vier und zwanzig Stück Wieden zum Einlegen der Ruder,
13. Fünfzehn Stück Helmnägel,
14. vier Trillerbengel,
15. sechs Wasserfchöpfen.

D. Bei Segelschiffen zweiter Klasse von 800 bis 1200
Zentnern Ladungsfähigkeit:

1. ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk,
2. ein Compaß mit Zugehör,
3. vier Lichte,
4. zwei Laternen nebst Feuerzeug,
5. ein Anker,
6. zwei Ankerseile,
7. ein starker und zwei kleinere Anbindstricke,
8. sieben Ruder,
9. fünf Schalter,
10. ein Haggen,
11. zwanzig Stück Wieden zum Einlegen der Ruder,
12. fünfzehn Helmnägel,
13. drei Triller-Bengel,
14. fünf Wasserfchöpfen.

E. Bei Segelschiffen dritter Klasse von 300 bis 800
Zentnern Ladungsfähigkeit:

1. ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk,
2. ein Compaß,

3. zwei Lichte,
4. zwei Laternen mit Feuerzeug,
5. ein Anker mit Ankerseil,
6. ein starker und zwei kleinere Anbindstricke,
7. fünf Ruder,
8. vier Schalter,
9. zwölf Stück Wieben zum Einlegen der Ruder,
10. zehn Helmnägel,
11. zwei Triller-Bengel,
12. drei Wasserschöpfen.

F. Bei Segelschiffen vierter Klasse (Kähne):

1. ein Compaß,
2. zwei Laternen nebst Feuerzeug,
3. Zange, Beil, Säge,
4. ein Anbindstoc,
5. drei Ruder,
6. ein Stück Wieben zum Einlegen der Ruder,
7. sechs Helmnägel,
8. eine Wasserschöpfe.

§. 12. Nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1841 ist die Verführung von Schießpulver als Fracht den Dampfschiffen unbedingt untersagt.

Segelschiffe und Boote dürfen Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts übernehmen, und niemals gleichzeitig Stoffe oder Fabrikate laden, welche sich von selbst entzünden können.

Schiffer, welche mehr als 10 Pfund Schießpulver geladen haben, sind verbunden, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und, soferne das Pulver nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und weder Feuer noch unverwahrtes Licht auf demselben zu brennen; sie haben Dampfschiffen oder anderen Schiffen, auf welchem Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen. Die begegnenden Schiffer werden unter dem Winde ausweichen und während des Vorüberfahrens sich des Tabakrauchens und anderer feuergefährlicher Handlungen enthalten.

Für das Aus- und Einladen des Schießpulvers bei Schiffen, welche über 10 Pfund desselben geladen haben, wird der kgl. Hafen-Commissär mit Rücksicht auf die Anwesenheit von geheizten Dampfschiffen die geeignete Stelle in oder außer dem Hafen anweisen.

Die Verschiffung von arsenikalischen und andern metallischen Gifstoffen hat nach den für den Rhein unterm 7. Dezember 1839 (Reg.-Bl.

§. 987 u. f.) gegebenen allerhöchsten Bestimmungen, sonach in mit starker Leinwand ausgeklebten, festen und wohlverreiften hölzernen Fässern und Kisten zu geschehen, auf welchen außen mit schwarzer Oelfarbe das Wort Arsenik (Gift) in leserlichen Buchstaben angebracht ist.

Mit andern Gütern dürfen in dasselbe Fahrzeug nur kleinere Quantitäten und dann nur in der von dem Hafen-Commissär angeordneten Absonderung und jedenfalls entfernt von allen mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienenden Gegenständen verpackt werden.

Hinsichtlich der ägenden und leicht entzündlichen andern Stoffe, als Schwefel, Salpeter, Salz- und Schwefelsäure, Zündhölzchen u. s. w. hat der Hafen-Commissär zu bestimmen, ob sie in besondern Fahrzeugen oder mit andern Gütern, jedoch von diesen jedenfalls abgefordert, zu verladen seien.

§. 13. Jeder Führer eines fremden Fahrzeuges ist befugt, das Ein- und Ausladen desselben entweder selbst oder durch seine Schiffsmannschaft besorgen zu lassen. Will oder kann er dieses nicht, oder nicht in der erforderlichen Zeit bewerkstelligen, so muß er sich hierzu der aufgestellten Lader bedienen, denen sowohl für das Laden, als für das Ausladen zwei Pfennige für den Zollentner zu bezahlen sind.

Inländische Segelschiffer können das Ein- und Ausladen der Schiffe wie bisher besorgen.

Gleiche Befugniß steht der Lindauer Dampfboot-Aktiengesellschaft und den Eigenthümern fremder Dampfschiffe zu, mit welchen die genannte Gesellschaft in genehmigter Verbindung steht.

§. 14. Bei dunkler Morgen-, Abend- und Nachtzeit muß der Hafen und die Einfahrt desselben beleuchtet, die Laterne auf dem Leuchtturme angezündet und wenn neblige Witterung eintritt, die Glocke auf genanntem Thurme in kleinen Intervallen angezogen werden.

§. 15. Um Schiffen, die in Gefahr gerathen oder wegen stürmischer Witterung die Einfahrt in den Hafen verfehlen, zu Hilfe zu kommen, muß stets ein mit allen nöthigen Requisiten versehenes Ruderschiff in Bereitschaft sein.

§. 16. Jeder im Hafen anwesende Schiffer, sowie seine Mannschaft, ist verpflichtet, den in Gefahr sich befindenden Schiffen zu Hilfe zu eilen und zu diesem Zwecke der Aufforderung des kgl. Hafen Commissärs Folge zu leisten.

§. 17. Alle in dem Hafen von Lindau anwesenden Schiffe müssen sorgfältig an die Pfähle und Ringe befestigt werden, und jene, so sich außer dem Hafen an dem anstoßenden Ufer befinden, sowie Rachen und alle Arten von Fahrzeugen, sind während der Nachtzeit unter Schloß und Riegel zu halten.

§. 18. Dienstliche Verfehlung der für den Hafendienst verwendeten Personen, als Karrer, Lader und Tagelöhner, kann der Hafen-Commissär selbst mit Ordnungsstrafen ahnden.

II. Abtheilung.

Die zu entrichtenden Gebühren für die Unterhaltung und Beleuchtung des Hafens betreffend.

§. 19. Von den Dampfbooten und Segelschiffen werden die Gebühren nach dem beigefügten Tarife erhoben, insoferne nicht altes Herkommen oder neuere Verträge hierüber etwas Anderes bestimmen.

§. 20. Die Erhebung dieser Gebühren vollzieht das kgl. Hauptzollamt Lindau. Sie werden von einem Bediensteten desselben dem Zahlungspflichtigen quittirt.

III. Abtheilung.

Von der Bestrafung der Uebertretung des Hafen-Reglements.

§. 21. Uebertretungen des gegenwärtigen Hafen-Reglements werden von dem kgl. Hafen-Commissär durch die ersten summarischen Vernehmungen der Anzeigen, oder bei eigenen Wahrnehmungen des kgl. Hafen-Commissärs durch protokolllarische Notirung constatirt und wie alle in dem Hafenraum vorkommenden polizeilichen Excesse dem Magistrate der Stadt Lindau zur Abwandlung überwiesen.

§. 22. Bei Uebertretungen der Bestimmung des §. 19. ist gegen den Defraudanten neben Nacherhebung der geschuldeten Gebühr der dreifache Betrag dieser Gebühr als Strafe zu erkennen.

Die Hälfte des Strafbetrages fällt dem Anzeiger zu. In allen übrigen Fällen hat der Magistrat der Stadt Lindau, je nach der Erheblichkeit der Uebertretung und mit Rücksicht auf erste oder wiederholte Uebertretung, eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis zu fünfzehn Gulden zu erkennen.

§. 23. Bei schweren Gesetzverletzungen wird der kgl. Hafen-Commissär dem kgl. Landgerichte sogleich Nachricht von dem Vorfalle geben, und es steht ihm die Befugniß zu, die Thäter, zumal wenn sie unbekannt oder Ausländer sind, dem kgl. Landgerichte zur weitem Verfügung vorführen zu lassen.

§. 24. Das sämmtliche Dienstpersonal des Hafens, sowie das Personal der Zollschutzwache sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen des Reglements ohne Verzug dem kgl. Hafen-Commissär anzuzeigen.

Gegenwärtiges mit höchstem Ministerial-Rescript vom 21. Dezember 1842 genehmigtes Reglement tritt mit dem 15. April 1843 in Wirksamkeit und ist an zwei geeigneten Stellen des Hafens öffentlich anzuschlagen.

Augsburg den 13. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Genehmigt durch die Entschlüsse der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Dezbr. 1842 ad Nr. 31423 und vom 12. und 17. Februar 1843 Nr. 894 und 4072 von beiden genannten Ministerien.

Beilage.

Gebühren-Tarif.

A. An Hafen- und Beleuchtungs-Gebühren

hat jeder Schiffer, welcher Kaufmannsgüter, Wein oder Obst nach Lindau bringt, oder von dort abführt, zu erlegen:

- | | |
|--|-------|
| 1) von jedem Collo Kaufmannsgut über einen Schiffszentner (108 Pfd. bayr.) an Gewicht, dann für jedes Faß Wein oder Obst | 1 fr. |
| 2) von allen übrigen Schiffen per Schiff | 3 fr. |

B. An Abfuhr-Gebühren:

- | | |
|--|-------|
| 1) von jeder Person | 4 fr. |
| 2) von Kaufmannsgütern für den Ober- u. Untersee per Zollzentner | 4 fr. |
| 3) für Getreide: | |
| a) für den Obersee: | |
| von schwerem Getreide per Schäffel | 6 fr. |
| von leichtem Getreide per Schäffel | 3 fr. |
| b) für den Untersee: | |
| von schwerem Getreide per Schäffel | 9 fr. |
| von leichtem Getreide per Schäffel | 4 fr. |
| 4) vom Salz: | |
| für den Obersee per Faß | 5 fr. |
| für den Untersee per Faß | 8 fr. |
| 5) von Brettern: | |
| für den Ober- und Untersee per Fuder | 3 fr. |
| 6) Vom Vieh: | |
| für den Ober- und Untersee per Stück | 3 fr. |

Augsburg den 13. März 1843.

Königl. Bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

4. Entschließung des Kgl. Finanzministeriums vom 11. Apr. 1843, den Hafen und die Hafenpolizei in Lindau betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Zolladministration wird in Bezug auf die Aufstellung eines kgl. Hafen-Commissärs und die Handhabung der Hafenpolizei zu Lindau in Folge besonderer Veranlassung des kgl. Regierungs-Präsidenten von Schwaben und Neuburg unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Entschließung vom 3. Jänner lauf. Js. im nämlichen Betreffe Nachstehendes bemerkt:

- 1) In Bezug auf die Dienstesunterordnung des aufgestellten Hafen-Commissärs wird derselbe, nachdem diese Funktion wesentlich polizeilicher Natur ist, in dieser Hinsicht den zuständigen Behörden, nämlich der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. untergeordnet, dem kgl. Landgerichte Lindau aber coordinirt, unbeschadet der Beziehungen zu der kgl. Zollverwaltung in Ansehung des Zolldienstes, von welcher derselbe die erforderlichen Weisungen und insoweit solche zugleich die Hafenverwaltung berühren, nöthigenfalls nach geeignetem Benehmen mit den kgl. Stellen und Behörden der inneren Verwaltung zu empfangen hat.
- 2) Desgleichen haben die Verfügungen bezüglich des Etats und der Verausgabung auf den Ertrag der Hafengebühren von den Behörden der innern Verwaltung, als durch den Zweck des Hafens und seine polizeiliche Verwaltung bedingt, auszugehen.
- 3) Wird dagegen, nachdem die Erhebung der Hafengebühren laut §. 20. des Hafen-Reglements bereits dem kgl. Hauptzollamt Lindau übertragen ist, dem nämlichen Hauptzollamte die ganze Comptabilität der Hafen-Verwaltung überhaupt, vorbehaltlich der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten polizeilichen Zuständigkeit übertragen, daher die kgl. General-Zolladministration angewiesen wird, hiernach die erforderlichen Weisungen sowohl an den Ober-Zollinspektor N. als Hafen-Commissär, als an das Haupt-Zollamt Lindau unzüglich ergehen zu lassen.

München den 11. April 1843.

Königliches Finanzministerium.

An die kgl. General-Zoll-Administrationen.

Nr. 4784.

V. A b s c h n i t t.

Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und den conventionellen Nebenflüssen desselben.



- 1.** Bekanntmachung der Königl. General-Zoll-Administration vom 31. Decbr. 1841 die Zollbehandlung der auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen beförderten Waaren.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem beiliegend dem kgl. Hauptzollamte

- A. die Bekanntmachung (im Regierungsblatte vom 29. Decbr. d. Js. Nr. 53) im Betreffe der Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und den conventionellen Nebenflüssen;*)
- B. das Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet, und
- C. die Instruktion für die Schiffsbegleiter

unter dem Auftrage zugeschlössen werden, diese Normalien gehörig in Ausführung zu bringen, werden zugleich in Gemäßheit höchster Finanz-Ministerial-Entschliesung weiter die nachfolgenden gleichfalls auf Vereinbarung mit den übrigen Zollvereinsstaaten beruhenden Instruktionspunkte behufs der Vollziehung einzelner Bestimmungen der vorgeordneten Reglements zur Kenntniß und in so weit zur pünktlichen Nachachtung mitgetheilt, als sie dessen Wirkungskreis berühren.

- I.** Zur Vereinbarung, die Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine betreffend.

1. Zu §. 2 der Vereinbarung.

1. Die Schiffer sind von der zu ihren Gunsten getroffenen Einrichtung in Kenntniß zu setzen, wonach auf ihr Verlangen bei dem Grenzübergangs-Amte zollordnungsmäßige Declarationen unentgeltlich, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit ausgefertigt werden können.

*) Conf. vorst. Abschn. I. Nr. 27. S. 700.

Erklärt der Schiffer beim Grenzeingangs-Amte, daß er hiervon Gebrauch machen wolle, so ist von dem Hauptamte dafür Sorge zu tragen, daß dem Verlangen des Schiffers alsbald und so schnell, wie nur immer möglich, entsprochen werde. Die Deklarationen sind in diesem Falle zweifach auszufertigen.

2. Schiffer, welche es vorziehen, Duplikate der Manifeste zu übergeben, sind durch Belehrungen von Seiten der Hauptämter an der Grenze, im Einvernehmen mit den Hauptämtern in den Bestimmungsorten zu veranlassen, die Waaren in den Manifesten sogleich nach den Vorschriften für die Zolldeklaration zu verzeichnen.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Schiffer behauptet, nach Inhalt der Frachtbriefe nicht bestimmter, als im Manifeste geschehen, declariren zu können, so hat das Grenzzollamt sich durch Vergleichung der Frachtbriefe mit dem Manifeste zu überzeugen, ob diese Behauptung begründet ist, oder nicht. Im ersteren Falle hat das Hauptamt darüber am Manifest-Duplicate eine Bemerkung beizufügen, und, ohne den Schiffer deshalb länger, als zu jener Vergleichung und dieser Bemerkung nothwendig ist, aufzuhalten, das Weitere dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu überlassen; Falls aber, nach Inhalt der Frachtbriefe, die tarifmäßigen Benennungen allerdings angegeben werden können, so hat das Grenzzollamt dafür zu sorgen, daß dies in einem Nachtrage zu dem Manifest-Duplicate durch den Schiffsführer selbst, oder durch die Personen, welche mit der Ausfertigung der Deklaration auf Kosten des Vereins beauftragt sind, geschehe.

3. Ist in dem Duplikate des Manifestes oder in der Deklaration das Gewicht mehrerer Colli einer und derselben Waare zusammen eingetragen, so ist dieserhalb die Angabe nicht zu beanstanden.

2. Zu §. 3 der Vereinbarung.

1. Die Hauptzollämter, welchen die Funktionen der Grenzämter auf den innerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins zukommen, sind:

- a) am Unterrhein das k. preußische Hauptzollamt Emmerich;
- b) am Oberrhein das k. bayerische Hauptzollamt Neuburg und das großherzogl. badische Hauptsteueramt Knielingen an der Rheinbrücke bei Knielingen,

dergestalt, daß beim Eingange den Schiffern und beim Ausgange den Begleitschein-Extrahenten die Wahl freistehen soll, die Abfertigung, wie solche der Vereinbarung und den in gegenwärtiger Ausschreibung enthaltenen Bestimmungen gemäß, bei dem Grenz-Ein- und Austrittsamte zu geschehen sei, entweder bei dem Amte in Neuburg oder bei dem Amte in Knielingen bewirken zu lassen.

2. Bei der Abfertigung an der Grenze wird eine Revision der Schiffsladung nicht eintreten. Mit dieser Verabredung ist jedoch nichts beabsichtigt, die Bestimmungen des Art. 28 der Rhein-Schiffahrts-Convention, so wie diejenigen Befugnisse in irgend einer Weise zu beschränken, welche jedem Uferstaate, nach Art. 40 dieser Convention, in Bezug auf die Revision der zur Ausladung in seinem Gebiete bestimmten oder daselbst eingeladenen Waaren zústehen.

3. Das Grenzamt muß sich einer möglichst raschen Abfertigung der Schiffer befleißigen, ganz besonders muß dies dann geschehen, wenn eine drohende Gefahr von Nachtheilen oder Beschädigungen durch höhere Gewalt den Schiffer zu möglichster Beschleunigung seiner Reise auffordert.

Wählt der Schiffer die Abgabe eines Duplikates des Manifestes, so dient da, wo sich das Grenzzollamt und das Rheinzollamt am nemlichen Orte befinden, die Abschrift des Manifestes, welche bei dem Rheinzollamt als Registerbeleg zurückbleibt, bis dahin, wo der Begleitschein mit einer beglaubigten Abschrift des demselben angestempelten Manifest-Duplikats zurückgekommen sein wird, auch dem Grenzzollamte zum etwa nöthigen dienstlichen Gebrauche.

3. Zu §. 4 der Vereinbarung.

a. Die Beurtheilung, ob nach der getroffenen Einrichtung ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei, steht für vereinsländische Fahrzeuge der Direktivbehörde in demjenigen Vereinsstaate, welchem der Schiffseigentümer angehört, für ausländische Fahrzeuge aber derjenigen Direktivbehörde zu, bei welcher der Eigentümer eines Fahrzeuges sich meldet und letzteres zur Untersuchung stellt.

Zu diesem Ende sind von den betreffenden Hauptzollämtern in jedem einzelnen Falle, nach vollendeter verschlußfähiger Einrichtung des Fahrzeuges, beziehungsweise nach der desfalls stattgehabten Untersuchung, die bezüglichen Verhandlungen der General-Zoll-Administration zur Entschleßung vorzulegen.

b. Damit die Schiffer niemals im Voraus mit Sicherheit darauf zählen können, daß lediglich der Schiffsverschluß Statt finden werde, und damit nicht auf eine solche Gewißheit hin, planmäßig Unterschleife versucht werden mögen, soll bisweilen, neben dem Schiffsverschlusse, noch Personalbegleitung bis zum Bestimmungsorte der Ladung eintreten.

Unter zwölf verschlossenen Schiffen soll wenigstens eines auch der Personalbegleitung unterworfen werden, jedoch nicht in einer bestimmten Ordnungsfolge, sondern mit Beobachtung eines Verfahrens in der Auswahl der zu begleitenden Schiffe, welches geeignet ist, den Schiffer in dieser Beziehung in einer, zur Verstärkung des moralischen Schutzes beitragenden Ungewißheit zu erhalten. Es versteht sich von selbst, daß auch

auf die, nach dieser Vorschrift, unter Begleitung zu stellenden Schiffs-
ladungen diejenigen Bestimmungen anwendbar bleiben, welche für die unter
Verschluß gesetzten Schiffe überhaupt gegeben sind.

4. Zu §. 5 der Vereinbarung.

1. Das Grenzzollamt hat dafür zu sorgen, daß der Schiffer nach
Erledigung des Deklarationspunktes immer sogleich abfahren könne, und
die Gestattung der Abfahrt an keine, der Verordnung fremde Bedingung
zu knüpfen.

2. Durch die Verabredung wegen der Personalbegleitung der Schiffe
ist nicht ausgeschlossen, daß die Regierungen von der in dem Art. 39 der
Rheinschiffahrtskonvention ausgedrückten Befugniß Gebrauch machen, neben
der Begleitung der Schiffe auch die Verbleiung oder Versiegelung der
Lücken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen anzuordnen,
in so weit die Einrichtung des Schiffes und die Beschaffenheit der Ladung
solches gestattet.

5. Zu §. 6, 7 u. 8 der Vereinbarung.

1. Wenn Schiffs-ladungen, welche nach einem Freihafenplage am
Main oder Neckar bestimmt sind, und vom Grenzeingangsamte am Rhein
unter Schiffsbegleitung oder Schiffsverschluß abgefertigt wurden, unmit-
telbar vor, bei oder nach dem Eintritte in den Nebenfluß theilweise in
andere Fahrzeuge übergeladen werden und diese Fahrzeuge alsdann das
Hauptschiff bis zu seinem Bestimmungsorte begleiten, so ist auch vom
Orte der Ueberladung ab das Hauptschiff sammt den dasselbe begleiten-
den Nebenschiffen unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß bis zum
Bestimmungsorte abzulassen. Es ist jedoch, damit für diese Fälle künftig
in der Regel der Schiffsverschluß in Anwendung komme, eifrigst darauf
hin zu wirken, daß die betreffenden Fahrzeuge verschlußfähig eingerichtet
werden.

Falls die Schiffsführer es vorziehen, kann jedoch auch vom Orte der
Ueberladung an, statt der Schiffsbegleitung oder des Schiffsverschlusses,
für die ganze Schiffs-ladung oder auch für den in den Nebenschiffen be-
findlichen Theil derselben, Abzählung und Verschluß der Colli eintreten,
und diese Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer Statt
finden. — In Fällen dieser Abfertigungsart ist vom Hauptamte am Orte
der Ueberladung das Nöthige in dem Begleitscheine zu bemerken.

2. Da, wo seither zum Zwecke des Uebertritts aus dem Rhein in
den Main, in Folge von Anordnungen zum Vollzug der Rheinschiffahrts-
Convention, Ueberladungen von Bord zu Bord in der Art gestattet waren,
daß die Schiffs-ladungen unter Zurücklassung des Fahrzeuges, mit welchem
sie angekommen, in andern Fahrzeugen ihrem Bestimmungsorte zugeführt

werden, dürfen dergleichen Ueberladungen auch fernerhin unter nachbemerkter Controle Statt finden:

- a. Das Hauptamt läßt die Ueberladung durch Beamte beaufsichtigen, die Abzählung und den Verschluß der Colli auf dem Fahrzeuge vornehmen, fügt darüber, daß dies geschehen, dem Begleitscheine die erforderlichen Bemerkungen bei und ertheilt hierauf hin die Erlaubniß, die Waaren ohne Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zuzuführen.
- b. An die Stelle des Verschlusses der einzelnen Colli kann, unter Umständen, in Fällen, wo solches mit Sicherheit zulässig erscheint, ein Verschluß in der Art treten, daß mehrere Colli unter gemeinsamen Verschluß genommen werden.
- c. In Fällen, wo ein Schiffer bedeutende Quantitäten von Waaren, welche nur das Ausland producirt, namentlich Kaffee, an Bord hat, kann der Verschluß der einzelnen Colli dann unterbleiben, wenn der Schiffsführer, unter Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Ausladung einzelner Colli, den Antrag stellt, daß das Hauptamt Probeverwiegung eintreten lassen möge, und wann die Probeverwiegung zu Resultaten führt, welche auf die Richtigkeit der Deklaration schließen lassen.
- d. Bei gering belegten Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht wohl verschlossen werden können, z. B. Farbbehälter 2c. genügt die Abzählung und die Angabe des Resultates derselben in der Deklaration.
- e. Insofern das Fahrzeug, mit welchem die Waaren dem Bestimmungsorte zugeführt werden, verschlußfähig ist, kann an die Stelle des Colliverschlusses der Gesamtverschluß des Schiffes treten.
- f. Es ist nicht darauf zu bestehen, daß die einzelnen kleineren Fahrzeuge, auf welchen die aus dem Auslande angekommene Ladung vertheilt, ihrem Bestimmungsorte zugeführt wird, gleichzeitig abfahren.

Jedes solcher kleinen Fahrzeuge kann, wenn es gewünscht wird, nach erfolgter Abfertigung der Ladung desselben, auf den Grund eines amtlich beglaubigten Auszuges des Begleitscheines abgelassen werden.

- g. Eine Personalbegleitung der Schiffe, in welche die Waaren übergeladen werden, zu dem im Begleitscheine des Grenz-Eingangsamtes angegebenen Bestimmungsorte, kann von dem Hauptamte ausnahmsweise dann angeordnet werden, wenn eine drohende Gefahr von Nachtheilen oder Beschädigung durch höhere Gewalt die möglichste Abkürzung und Beschleunigung der Abfertigung in dem Orte der Ueberladung im Interesse des Verkehrs nothwendig macht.

h. Tritt Personalbegleitung ein, so kann das Hauptamt sich darauf beschränken, nur einen Theil der Colli unter Verschluss zu nehmen, oder von dieser Maßregel auch ganz absehen.

i. So oft das Hauptamt, bei welchem die Ueberladung Statt findet, von der nur für Ausnahmefälle erteilten Befugniß, zur Anordnung der Schiffsbegleitung statt des Colli-Verschlusses Gebrauch macht, hat dasselbe darüber eine Verhandlung aufzunehmen, darin die veranlassenden Gründe zu dem Ausnahme-Verfahren anzugeben, und die Verhandlung alsbald nach erfolgter Abfertigung seiner vorgesezten Stelle vorzulegen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 beziehen sich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem an der Grenze extrahirten Begleitschein dem darin angeführten Bestimmungsorte zugeführt wird. In andern Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein, wobei jedoch stets das Augenmerk auf möglichst schnelle Abfertigung gerichtet bleiben und jede unnöthige Belästigung vermieden werden soll.

4. Beiladungen sind, in den Fällen des Verfahrens nach den vorstehenden Verabredungen Nr. 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren vom Punkte der Ueberladung an, ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, verschlußfähig eingerichtet sind, aber auch nur unter den Bedingungen, unter welchen, nach dem ersten Alinea des §. 7 der Vereinbarung, die Beiladungen gestattet sind.

6. Zu §. 9 der Vereinbarung.

1. In Bezug auf die Fälle, in welchen eine Leichterung der unter Gesamtverschluss genommenen Schiffe und streckenweise die Begleitung derselben und der Leichterschiffe nothwendig wird, sollen die zur Sicherung der Interessen der Zollverwaltung erforderlichen Controlen und Aufsichts-Maßregeln möglichst so getroffen werden, daß sie für die Schifffahrt mit keiner erheblichen Belästigung verbunden sind.

2. Die Diensthandlungen der Zollstellen und Beamten, zu welchen die Leichterungen Veranlassung geben, bestehen in Folgendem:

- a. Lösung des Verschlusses zum Zwecke der Leichterung;
- b. Begleitung der Schiffe vom Orte der Lösung des Verschlusses bis zum Orte der Ueberladung in die Leichterschiffe, in so ferne nicht Beides — Lösung des Verschlusses und Ueberladung in die Leichterschiffe — an einem und demselben Orte stattfindet;
- c. Beauffichtigung der Ueberladung in die Leichterschiffe;
- d. Begleitung von dem Punkte, wo die Ueberladung in die Leichterschiffe geschieht, bis zu dem Punkte, wo die Zurückladung aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff erfolgt, beziehungsweise bis zum Bestimmungsorte;

- e. Beaufsichtigung der Zurückladung in das Hauptschiff;
- f. Begleitung vom Orte der Zurückladung bis zum Orte der Wiederanlegung des Gesamtverschlusses, beziehungsweise bis zum Bestimmungsorte;
- g. Wiederanlegung des Gesamt-Schiffsverschlusses.

3. Die Lösung des Schiffsverschlusses (Nr. 2 a) darf nur von Hauptämtern oder von Nebenämtern im Innern (Steuerämtern), welche mit zwei Beamten besetzt sind, bewirkt werden. Befindet sich in solchen Orten, in deren Nähe Leichterungen nothwendig werden, keine zur Lösung des Verschlusses competente Zollstelle, so wird das dem Orte der Leichterung zunächst voranliegende Hauptamt oder Nebenamt für vorkommende Fälle mit der Lösung des Verschlusses beauftragt.

Es können jedoch unter Umständen auch einzelne Abfertigungsbeamte an die Leichterungs-Stelle abgeordnet werden, um unter Zuziehung von Aufsichtsbeamten den Verschluß zu lösen.

4. Die Wiederanlegung des Schiffsverschlusses (Nr. 2 g.) darf eben so wie die Lösung des Verschlusses nur von einem Hauptamte oder von einem mit zwei Beamten besetzten Unteramte im Innern vorgenommen werden.

Befindet sich in dem Orte, in dessen Nähe die Zurückladung aus dem Leichterschiffe in das Hauptschiff erfolgt (Nr. 2, e.) kein Haupt- oder Nebenamt, so wird das auf diesen Ort zunächst folgende Haupt- oder Nebenamt für vorkommende Fälle, mit Wiederanlegung des Verschlusses beauftragt.

Es können jedoch unter Umständen auch einzelne Abfertigungsbeamte an die betreffende Stelle abgeordnet werden, um die Wiederanlegung des Verschlusses unter Zuziehung von Aufsichtsbeamten zu bewirken.

5. Die Beaufsichtigung der Ueberladung aus dem Hauptschiffe in die Leichterschiffe (Nr. 2 c.), so wie die Zurückladung aus den Leichterschiffen (Nr. 2 e.) in das Hauptschiff gehört, wenn sich in dem Orte dessen Nähe die Ueber- resp. Zurückladung vorgenommen wird der competente Amtsstelle befindet, zu den Obliegenheiten der Beschließlichen und der Aufsichtsbeamten, außerdem aber liegt sie den mit der Begleitung der Schiffe auf bestimmte Strecken beauftragten Aufsichtsbeamten ob.

6. Zur Begleitung der Schiffe (Nr. 2. b. d. und e.) wird bei den zur Beaufsichtigung der Ueberladungen (Nr. 2. a. und b.) von ihrer Befugniß zur Lösung des Verschlusses zum Zwecke der Leichterung Gebrauch zu machen, insofern ihnen nicht bereits in Rücksicht auf den Dienst bei den ursprünglichen Schiffen, Aufsichtsbeamten zugetheilt sind, eine genügende Anzahl von Aufsehern stationirt werden.

7. Die Instruktion für die Schiffsbegleiter findet im Wesentlichen auch auf diejenigen streckenweise eintretenden Begleitungen Anwendung, welche auf Veranlassung der Leichterungen bei den unter Gesamtverschluß abgefertigten Schiffs Ladungen nothwendig werden.

8. Ueber die sämmtlichen Amtshandlungen, welche aus Veranlassung der Leichterung stattfinden (Nr. 2 a—g) sind von den betreffenden Ämtern oder Aufsichtsbeamten den zu der Schiffs Ladung gehörigen Abfertigungspapieren Vermerke beizufügen. Namentlich müssen in Bezug auf die Declaration die Stücke bezeichnet werden, welche aus dem Hauptschiffe in die Leichter Schiffe übergeladen und demnächst aus den Leichter Schiffen in das Hauptschiff zurückgeladen worden sind.

7. Zu §. 10 und 11 der Vereinbarung.

1. Als competente Zollstellen, bei welchen die Anzeige von der durch den Schiffsführer bewirkten Lösung des Verschlusses gemacht werden muß, sind sämmtliche Hauptämter und die mit wenigstens zwei Beamten besetzten Nebenämter im Innern zu betrachten.

2. Diese Zollstellen sollen von der Befugniß zur Revision der Schiffs Ladung nur in Fällen, wo den Umständen nach eine Defraudation zu vermuthen ist, jedenfalls aber dann Gebrauch machen, wenn dringender Verdacht einer Defraudation vorliegt.

Sie müssen bei diesen Revisionen, gleichwie bei jeder andern Amtshandlung, mit Umsicht verfahren, um jede über den Zweck hinausgehende Belästigung der Schiffer zu vermeiden.

8. Zu §. 12 der Vereinbarung.

Das Hauptamt, welches in den Fall kommt, diese Vorschrift der Vereinbarung auszuführen, hat auf möglichst rasche Beförderung der Schiffer Bedacht zu nehmen.

9. Zu §. 13 Nr. 1 der Vereinbarung.

Auch die Anschreibung in den Commercial-Registern erfolgt erst im Bestimmungsorte der Schiffs Ladung.

Wird jedoch bei Schiffs Ladungen, welche nach mehreren Orten bestimmt sind, nach §. 19 Nr. 2 der Vereinbarung, die Revision der Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung in dem ersten der betheiligten Häfen vorgenommen, so geschieht die Anschreibung in den Commercial-Registern bei dem Hauptamte dieses Hafenortes.

10. Zu §. 13 Nr. 2 der Vereinbarung.

Zur Vollziehung dieser Bestimmungen wird Folgendes vorgeschrieben:

- a. Ergibt sich durch die Revision, daß Waaren gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere

Abgabe begründen würde, deklarirt worden sind, dann hat das Hauptamt im Bestimmungsorte, sowohl in Beziehung auf den Gefällepunkt, als auch in strafrechtlicher Hinsicht nach den Regeln zu verfahren, welche bei Entdeckung derartiger Unrichtigkeiten der Deklaration beim Eingange über die Vereins-Zollgrenze von den Hauptzollämtern, nach dem Grund der Gesetze und Instruktionen zu befolgen sind.

(Zu vergleichen den Instruktionspunkt Nr. 14 zu §. 18 der Vereinbarung.)

b. Werden dagegen die deklarirten Waaren bei der Revision gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründen würde, vorgefunden, dann hat das Hauptamt das Sachverhältniß möglichst vollständig zu ermitteln und alle dabei in Betracht kommende Momente zusammen zu stellen, so daß darauf hin beurtheilt werden kann:

1. ob Thatfachen oder bestimmte Indicien vorliegen, woraus geschlossen werden kann, daß eine Vertauschung von Waaren oder eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, und ob es zu erwarten ist, daß dieses Vergehen durch Einleitung einer weiteren Untersuchung werde constatirt werden, oder

2. ob entweder gar kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß eine derartige strafbare Handlung begangen worden, oder in dieser Beziehung nur etwa ein ganz entfernter Verdacht besteht, dessen vollständige Begründung durch eine weitere Untersuchung nach Lage der Sache, voraussichtlich nicht zu erreichen ist.

c. Im Falle lit. b. Nr. 1 ist eine weitere Untersuchung einzuleiten. Wenn nach dem Resultate derselben wirklich ein Unterschleif der gebachten Art stattgefunden hat, dann ist nach Vorschrift des §. 13 der Vereinbarung entweder die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zum Grunde zu legen, und es ist zugleich die Verstrafung nach dem Zollgesetze zu veranlassen. Liefert die Untersuchung das entgegengesetzte Resultat, dann finden, was die Folgen betrifft, die nachstehenden, für den Fall lit. b. Nr. 2 gegebenen Vorschriften Anwendung.

d. Im Falle lit. b. Nr. 2 ist von Einleitung weiterer Untersuchung zu abstrahiren und nach den Vorschriften zu verfahren, welche die Vereinbarung für den Fall ertheilt, wenn zwar eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche nicht

konstatirt wird, der Schiffsführer jedoch nicht nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden. In diesem Falle kann, nach der Vereinbarung, die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zu Grunde gelegt und zugleich die Erkennung einer Ordnungsstrafe veranlaßt werden.

Hat indessen das Hauptamt die moralische Ueberzeugung, daß kein Unterschleif, sondern nur ein Versehen Statt gefunden habe, so kann es beantragen, die Abfertigung nach dem Revisionsbefunde eintreten, und eine Ordnungsstrafe nur dann in Anwendung kommen zu lassen, wenn die Abweichung des Inhalts der Deklaration von dem Revisionsbefunde Folge eines groben Versehens ist. (Zu vergleichen der Instruktionspunkt unter Nr. 14 zu §. 18 der Vereinbarung.)

11. Zu §. 13 Nr. 3 der Vereinbarung.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen sind beßfalls folgende vereinbarte nähere Vorschriften zu beachten:

- a. Im Falle einer Verletzung des Schiffsverschlusses hat das Hauptamt im Bestimmungsorte, bei der ihm ohnehin obliegenden Revision der Ladung, den Fall zugleich auch in Beziehung auf die Identitätsfrage sorgfältigst zu prüfen, die Momente, welche bei Beurtheilung dieser Frage in Betracht kommen, zusammen zu stellen, und sofort an die General-Zoll-Administration erschöpfenden Bericht zu erstatten.
- b. Die General-Zoll-Administration hat über die Folgen der Verletzung des Schiffsverschlusses in Beziehung auf den Gefällepunkt zu entscheiden und zugleich darüber zu bestimmen, ob und inwiefern in strafrechtlicher Beziehung eine Verfolgung eintreten soll.
- c. Liegt keine Veranlassung vor, die Identität der Waaren in Zweifel zu ziehen (Fall a der Vereinbarung), so verfügt die General-Zoll-Administration alsbald, daß der Verschluß-Verletzung in Beziehung auf den Gefällepunkt keine Folge zu geben sei. (Uebrigens zu vergleichen weiter unten lit. k.)
- d. Haben sich Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren ergeben, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche konstatirt wäre, oder noch konstatirt werden könne (Fall b der Vereinbarung), dann ist zunächst in Betracht zu ziehen, worauf sich die Zweifel gründen.
- e. Sind die Zweifel nicht lediglich durch ganz vage Muthmaßungen und Befürchtungen hervorgerufen worden, sondern beruhen sie vielmehr auf Motiven, auf welche nach dem Ermessen der General-

Zolladministration ein Gewicht zu legen ist, dann fragt es sich weiter:

ob die Waaren zur schließlichen Eingangs-Behandlung im Vereinsgebiete bestimmt, oder ob sie am Bestimmungsorte der Schiffsladung als mittelbares Transitgut declarirt worden sind?

- f. Sind die Waaren zur schließlichen Eingangsbehandlung im Vereinsgebiete bestimmt, dann ist die Sache nach der Vorschrift unter lit. b der Vereinbarung zu erledigen.
- g. Werden die Waaren, deren Identität in Zweifel gezogen wird, als mittelbares Transitgut deklarirt, dann besteht in der Verweigerung der Begleitscheinabfertigung zur Versendung nach dem Auslande und in der Behandlung der Sache nach der Bestimmung unter lit. b der Vereinbarung der Mittel, die Nachtheile wenigstens theilweise zu entfernen, womit Vertauschungen der Waaren für das Interesse der Zollverwaltung verbunden sein können.

Inbessen kann in Fällen des Zweifels über die Identität der als mittelbares Transitgut deklarirter Waaren die Behandlung nach der Vorschrift unter lit. b der Vereinbarung unter Umständen zu großen Härten führen. Es wird darum die Verweigerung der Begleitschein-Abfertigung für solche Waaren und die Behandlung nach der gedachten Vorschrift von der General-Zoll-Administration nur dann ausgesprochen werden, wenn, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, die in Bezug auf die Identitätsfrage erhobenen Zweifel in gewichtigen Momenten ihre Begründung finden.

- h. Nach den Bestimmungen im §. 13 Nr. 3 der Vereinbarung ist für den daselbst unter lit. b bezeichneten Fall der Verwaltung überlassen, den tarifmäßigen Eingangszoll nach dem Revisionsbefunde oder nach dem Inhalte der Deklaration zu fordern.

Erläuternd wird hierzu bemerkt, daß in dem gedachten Falle dasjenige dieser beiden Elemente der Zollberechnung zu Grunde zu legen ist, aus welchem der höhere Gefällebetrag resultirt.

- i. Hat eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden und ist das Vergehen gehörig constatirt, dann dient in Beziehung auf den Gefällepunkt die Vorschrift lit. c der Vereinbarung zum Anhalt.

Untersuchungen zum Zwecke der Constatirung einer Vertauschung von Waaren oder einer eigenmächtigen Verfügung über solche, sind allemal einzuleiten, wenn nach den vorliegenden Thatfachen oder Indicien nicht zu bezweifeln steht, oder doch wenigstens einige Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Untersuchung zu einem, die Anklage rechtfertigenden Resultate führen werde. Fehlt aber

die Wahrscheinlichkeit eines solchen Erfolges, dann ist von Einleitung der Untersuchung zu abstrahiren, und der Fall in Beziehung auf den Gefällepunkt nach der Vorschrift unter lit. b der Vereinbarung zu behandeln.

- k. Wenn sich bei der Revision von Schiffs Ladungen, deren Verschluß verletzt worden, Abweichungen von der Deklaration ergeben, hinsichtlich welcher eine Untersuchung wegen Vertauschung von Waaren oder eigenmächtiger Verfügung über solche nicht einzuleiten ist, so ist der Fall in Beziehung auf die strafrechtlichen Folgen der unrichtigen Deklaration, ganz so zu behandeln, wie er behandelt werden müßte, wenn eine Verschlußverletzung nicht stattgefunden hätte.
- l. Unabhängig von den Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt sollen nach der Vereinbarung die Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit andern, höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Reichsthalern (175 Fl.) geahndet werden.

Wenn wegen anderer Zuwiderhandlungen bloß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so kann diese und die Ordnungsstrafe wegen der Verschlußverletzung in einer das Maximum von 100 Reichsthalern (175 Fl.) nicht übersteigenden Summe zugleich ausgesprochen oder auch für jedes Vergehen eine besondere Ordnungsstrafe angelegt werden.

Die Zollbehörden müssen bei Veranlassung der Ordnungsstrafen wegen der Verschlußverletzungen den Zweck derselben gehörig im Auge haben. Sie dürfen ebensowenig durch unzeitige Nachsicht Unterschleife, Nachlässigkeiten oder Sorglosigkeiten der Schiffer befördern, als durch übermäßige Strenge in Fällen, welche eine milde Beurtheilung zulassen, der wünschenswerthen allgemeinen Einrichtung der Schiffe zum Verschluß entgegen wirken.

12. Zu §. 14 der Vereinbarung.

Wenn an der Grenze auf Grund eines Duplikats des Manifestes ein Begleitschein ertheilt worden ist, so hat das Hauptamt im Bestimmungsorte von diesem, dem Begleitschein angestempelten Duplikate des Manifestes beglaubigte Abschrift zu nehmen und letztere, indem es jenes zurückbehält, bei Rücksendung des Begleitscheines an das Grenzzollamt gelangen zu lassen, um bei letzterem als Beleg des Registers zu dienen.

13. Zu §. 15 der Vereinbarung.

Die Bestimmung im zweiten Satze dieses Paragraphen hat den Zweck, den Hauptämtern in den Bestimmungsorten ein Mittel in die Hand zu

geben, durch dessen verständige Anwendung die Schiffsführer veranlaßt werden können, in ihren Manifesten die Waaren in einer den Vorschriften für die Zoll-Deklaration entsprechenden Weise zu verzeichnen oder statt der Manifest-Duplikate förmliche Zoll-Deklarationen an der Grenze zu übergeben.

In den desfallsigen Anforderungen an die Schiffer darf indessen nicht zu weit gegangen werden. Es ist namentlich in der ersten Zeit durch Belehrung der Schiffer zu wirken, und sich, wenn die an der Grenze abgegebenen Duplikate der Manifeste nur unwesentliche formelle Mängel haben, mit diesen Manifest-Duplikaten zu begnügen, ohne von den Schiffen die Abgabe einer weiteren Deklaration zu fordern.

14. Zu den §§. 16, 17, 18 und 19 der Vereinbarung.

1. Die Verwaltungen der städtischen Hafens- und Waageanstalten sollen zur Erleichterung der Abfertigung mit den Zollabfertigungsstellen in möglichste Verbindung gesetzt werden.

Wenn die abzufertigenden Waaren in den Hafentorten auf städtischen Waagen verwogen werden, so ist diese Verwiegung von Beamten des Hauptamtes zu controliren, und es sind die Resultate derselben ebenso in den amtlichen Revisionsbefund zu übernehmen, als wenn die Verwiegung auf einer lediglich für den Zolldienst vorhandenen Waage stattgefunden hätte.

2. Die Frist zur Abgabe der Special-Deklaration wird, wo nicht mit Rücksicht auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse etwas Anderes bestimmt werden wird, auf drei Tage von der Vollenbung der Ausladung an festgesetzt.

Hiermit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, wo Spediture die Avis-Briefe nicht innerhalb der bestimmten Frist erhalten, die betreffenden Waaren auch noch vier bis fünf Tage länger unabgefertigt an einer geeigneten Stelle im Hafen oder Zollhose unter Verschuß lagern können.

3. Bei der in Gemäßheit der Vereinbarung über den Gütertransport und die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen stattfindenden Abfertigungen sollen überall die Prückenwaagen angewendet werden.

4. Ergeben sich bei der Revision der Waare im Bestimmungsorte, in Ansehung des Gewichts, unerhebliche Abweichungen von den unrichtigten Angaben der Deklaration oder von den Berichtigungserklärungen, so soll deshalb keine Verfolgung in strafrechtlicher Beziehung eintreten.

Als unerhebliche Abweichungen sind unter allen Umständen solche anzusehen, welche zwei Prozent nicht übersteigen.

Bei Colli, deren Gewicht nicht über zwei Zentner beträgt, sind Abweichungen bis zu 5% als unerheblich zu betrachten.

Bei Colli von größerer Schwere als zwei Zentner sind Differenzen zwischen zwei und fünf Prozent nur dann als unerheblich zu behandeln, wenn die betreffende Waare dem Eintrocknen, dem Anziehen von Feuchtigkeit oder dem Auslaufen besonders ausgesetzt ist.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Differenz als unerheblich anzusehen sein möchte, so entscheidet der Oberinspektor.

Dem Oberinspektor steht übrigens die Befugniß zu, in allen Fällen, wo bei abweichendem Befunde, auch in Hinsicht der Waarengattung, die Gefälle-Differenz einen geringen Gelbbetrag nicht übersteigt, nach billigem Ermessen das Strafverfahren zu suspendiren.

5. Wenn eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafenplätzen bestimmt ist, welche einander gegenüberliegen, so darf nach erfolgter Einladung der für den einen Hafen bestimmten Güter der übrige Theil der Ladung nach dem andern Hafen unter Schiffsbegleitung abgelassen werden.

6. Bei der im §. 19 Nr. 2 der Vereinbarung vorgeschriebenen Abfertigungsart können die nach andern Freihafenplätzen bestimmten Waaren, insoweit sie in solchen bestehen, welche nicht höher als mit 3 Rthlr. 20 Sgr. (6 fl. 25 kr.) pr. Zentner belegt sind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge selbst behandelt werden, wenn:

- a. aus der Vereinigung einzelner ausgeladener Colli dieser Waaren sich auf die Richtigkeit der Deklaration schließen läßt,
- b. die Abzählung und, so weit erforderlich, der Verschuß der Colli auf dem Schiffe bewerkstelligt werden kann, und
- c. die Ausladung sämtlicher Colli nicht deshalb unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich deklarirten, weiter vorhanden sind.

Der Verschuß der Colli kann bei der nicht höher als mit 3 Rthlr. 20 Sgr. (6 fl. 25 kr.) belegten Waaren unterbleiben, wenn, nach der Art und Verpackung der Waaren (z. B. bei Käse) nicht anzunehmen ist, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt werden.

7. Wenn bei dem Eingange von Schiffsladungen auf dem Oberrhein einzelne Colli derselben nach Freihafenplätzen oberhalb Mannheim bestimmt sind, so können sie ausnahmsweise in diesen Freihafenplätzen abgesetzt und zollordnungsmäßig behandelt werden, ohne daß deshalb die ganze Ladung in einem dieser Plätze nach Vorschrift des §. 19 Nr. 2 der Vereinbarung zollordnungsmäßig behandelt werden müßte.

Unter der Absetzung einzelner Colli wird in obiger Beziehung die Absetzung eines solchen Theils der Ladung verstanden, welche weniger als ein Zehntel der gesammten Ladung dem Gewichte nach ausmacht.

15. Zu §. 20 der Vereinbarung.

Die Hauptämter in Zwischenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt werden, haben bei Feststellung des Thatbestandes und bei den weiteren Vorkehrungen zur Sicherung des Interesses der Zollverwaltung ein möglichst abgekürztes Verfahren einzuhalten und darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen, sobald nur immer thunlich, an das zur weiteren Behandlung der Sache competente Amt des Bestimmungsortes gelangen.

16. Zu §. 23 der Vereinbarung.

Sind die auf Deklarationscheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Innern unter Colliverschluß genommen worden, so muß die Recognition des Verschlusses auf dem Schiffe selbst mit möglichster Beschleunigung und unter Beachtung der Instruktionpunkte sub No. 20 vorgenommen werden.

17. Zu §. 24 der Vereinbarung.

Als ein erheblicher, die Abfertigung bei dem Grenz-Eingangsamte ausschließender Aufenthalt soll, bei dem Eingange auf dem Oberrhein, derjenige angesehen werden, welcher die Dauer eines halben Tages überschreiten würde.

18. Zu §. 24 Nr. 2b der Vereinbarung.

In Fällen, wo eine von dem Grenzeingangsamte am Oberrhein unter Schiffsbegleitung abgelassene Ladung von Deklarationschein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt ist, tritt die unter Nr. 14 Ziff. 7 dieser Ausschreibung zu §. 19 Nr. 2 der Vereinbarung vorbehaltenen Ausnahme ebenfalls ein.

19. Zu §. 25 der Vereinbarung.

Wenn der Eingang einer solchen gemischten Ladung auf dem Oberrhein stattfindet, kommt die vorstehende Ausnahme ebenfalls in Anwendung.

20. Zu §. 23 der Vereinbarung.

Zu diesem §. ist Folgendes als Instruktion vereinbart worden und zu beachten:

- a. Wenn die von einem Freihafenplatze ausgehenden unverzollten Waaren von dem Hauptamte im Versendungsorte nach den allgemeinen Vorschriften auf Begleitschein und unter Colliverschluß abgefertigt worden sind, so läßt das Hauptamt an der Grenze die Ausgangsbehandlung nach den allgemeinen Regeln eintreten.

Die Revision und Abnahme des Verschlußes soll jedoch auf den Fahrzeugen selbst mit thunlichster Beschleunigung und mit Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung der Schiffer stattfinden. Das Ausgangsamt kann von dem Schiffer fordern, daß er auf dem Schiffe diejenigen Vorkehrungen treffe, welche unumgänglich nothwendig erscheinen, um von dem Vorhandensein der sämtlichen, zum Ausgange deklarirten Colli Ueberzeugung nehmen, um den Verschluß lösen zu können.

Müssen zu dem Ende einzelne Colli bis zur Vollendung der Revision von ihrer Stelle im Schiffe entfernt werden, so ist dem Schiffer überlassen, ob er dieselben einstweilen an eine andere Stelle im Schiffe, oder an das Ufer, oder in ein anderes Fahrzeug bringen will.

Was namentlich Schiffs Ladungen betrifft, welche theils in unverzollten Waaren, theils in Gegenständen des freien Verkehrs bestehen, und auf welche die vorstehenden Bemerkungen selbstredend ebenfalls Anwendung finden, so haben die Hauptämter in den Einladungsorten die Schiffer darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, die unverzollten Waaren so zu verladen, daß das Grenz-Ausgangsamt im Stande sei, die Revision und Abnahme des Verschlußes auf den Fahrzeugen vorzunehmen.

- b. Die Hauptämter in den Freihafenorten, aus welchen die Versendungen erfolgen, sind ermächtigt, beim Ausgange zu Berg Schiffs Ladungen, welche lediglich in unverzollten Gütern bestehen, unter Personalbegleitung nach dem Ausgangsamte abzulassen.

In diesen Fällen kann der Colliverschluß ganz unterbleiben, oder auch der Verschluß eines Theils der Colli stattfinden, wogegen die Verbleiung der Luken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen, so weit solche möglich ist, neben der Personalbegleitung jederzeit eintritt.

Ist der Colliverschluß ganz unterblieben, so wird bei dem Ausgangsamte nach der im §. 33 der Vereinbarung für den Ausnahmefall gegebenen Vorschrift verfahren. Bei Anwendung des Verschlußes eines Theils der Colli hat das Hauptamt im Versendungsorte dafür zu sorgen, daß diejenigen Colli, welche den oberen Theil der Ladung bilden sollen, unter Verschluß genommen werden; auch sind die Schiffsführer zu veranlassen, die verschlossenen Colli so zu verladen, daß die Abnahme des Verschlußes auf dem Fahrzeuge möglich ist. Das Ausgangsamt läßt allgemeine Besichtigung der Ladung, und bei dem verschlossenen Theile derselben Abnahme des Verschlußes auf dem Fahrzeuge eintreten, und erlebigt daraufhin und auf die Bescheinigung des Begleitungs-

Beamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei, den Begleitschein. Eine weiter gehende Ausgangs-Revision tritt beim Ausgangsamte nur ein, wenn dringende Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

- c. So weit bisher bei dem Ausgange unverzollter Waaren auf dem Oberrhein auch für Ladungen, welche nicht lediglich in unverzollten Waaren bestehen, die Personalbegleitung stattgefunden hat, kann dieselbe als Ausnahme von der im letzten Alinea des §. 33 der Vereinbarung getroffenen Bestimmung noch für die Dauer der Jahre 1842 und 1843 zugelassen werden, unter den Bedingungen, welche in dem §. 34 der Vereinbarung für den Fall vorgeschrieben sind, wenn Gegenstände des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes der für den Ausgang unter Gesamtschluß abgefertigten Schiffsladungen beigeladen werden und unter Berücksichtigung der vorstehend unter lit. b gegebenen Vorschriften.

Dieses ist jedoch nur im Falle des wirklichen Bedürfnisses statthaft und es ist eifrigst das Bestreben dahin zu richten, daß schon vom nächsten Jahre an Ausnahmen von den in der Vereinbarung und dieser Verfügung für den Waarenausgang festgesetzten Abfertigungsregeln möglichst vermieden werden.

21. Zu §. 34 der Vereinbarung.

1. Wenn Schiffsladungen, welche unter Schiffsverschluß zum Ausgange abgefertigt werden, in hoch belegten Gegenständen bestehen, und das Hauptamt im Versendungsorte Veranlassung hat, in die Solidität des Schiffsführers Zweifel zu setzen, so kann dasselbe auch noch Personalbegleitung neben dem Schiffsverschlusse eintreten lassen.

2. Durch die im §. 34 der Vereinbarung enthaltene Bestimmung, wornach Gegenstände des freien Verkehrs, im Falle ihrer Verladung innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, sollen die vertragsmäßigen Bestimmungen wegen Begünstigung der Gegenstände des freien Verkehrs in den Schiffsfahrtsabgaben nicht alterirt werden. Solche Gegenstände sind vielmehr, ohne Rücksicht auf die im §. 34 der Vereinbarung ausgedrückte Bedingung der Verladung, in Bezug auf die Schiffsfahrtsabgabe auch in jenem Falle als Gegenstände des freien Verkehrs zu behandeln.

22. Zum Abschnitt V der Vereinbarung.

Damit nicht unter den in das Ausland gehenden Ladungen von Gegenständen des freien Verkehrs ausgangszollpflichtige Artikel mit Umgehung des Ausgangszolles ausgeführt werden, werden die Landzoll- und

Rhein Zoll-Beehörden der Einladungsorte, sowie die Rhein Zollämter, welche auf der Fahrt berührt werden, angewiesen, darauf zu sehen, daß keine ausgangspflichtigen Gegenstände, ohne vorgängige Entrichtung des schuldigen Ausgangszolles für das Ausland verladen, beziehungsweise dahin ausgeführt werden.

23. Zu §. 36 der Vereinbarung.

In Ansehung der beim Grenzamte am Oberrhein ein- und ausgehenden Dampfschiffe soll, falls die Dampfschiffahrts-Unternehmer es wünschen, die vorgeschriebene Ein- beziehungsweise Ausgangsabfertigung, anstatt beim Grenzamte, noch bei dem nächsten innerhalb der Grenze gelegenen Hafenplatze, an welchem die Dampfschiffe zu landen pflegen, zulässig sein und — so weit erforderlich — vom Grenzamte bis zu diesem Hafenplatze, und umgekehrt, Schiffsbegleitung eintreten. Der Hafenplatz darf jedoch nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernt sein, und das Dampfschiff zwischen der Grenze und diesem Hafenplatze nicht landen.

24. Zu §. 41 der Vereinbarung.

1. Um die Schiffer zur Einrichtung des Schiffsverschlusses zu ermuntern, sollen Prämien an diejenigen Schiffer gezahlt werden, die ihre Fahrzeuge verschlußfähig einrichten und mit dieser Einrichtung fortan zum Waarentransporte benutzen. Diese Prämien sollen theils in der Form einmaliger Beiträge zu den Kosten der Einrichtung des Verschlusses, theils aber in der Form von Beiträgen für jede unter Schiffsverschluß stattfindende Fahrt gewährt und bis auf Weiteres nach folgenden Normen geleistet werden.

I. Prämien als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe 50 Prozent des Betrags dieser Kosten, vorbehaltlich angemessener Ermäßigungen in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten nach dem Ermessen der General-Zoll-Administration das gehörige Maaß überschreiten möchte.

II. Prämien, welche nach jeder unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrt geleistet werden:

a) in der Regel für jede Meile Strom-Länge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Verschlusses stattfand, bis zu dem Orte der Erledigung des Begleitscheines zurückgelegt hat, 14 kr.;

b) in Fällen, in welchen die Vorschriften unter Nr. 5, Ziffer 1 und 2 gegenwärtiger Ausschreibung Anwendung finden

aa) für jede Stromlänge, welche das Hauptschiff allein unter Verschluß bis zu dem Punkte der Ueberladung zurücklegt, 14 kr.;

bb) für jede Meile Stromlänge, welche die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verschluß der letzteren transportirt wird, 7 kr. für jedes unter Verschluß genommene Fahrzeug.

Bei Berechnung der Prämien Nr. II bleiben Stromlängen unter einer Meile und wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9 der Vereinbarung) Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als einer Meile stattgefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansaß.

In Fällen, wo das Resultat der Berechnung der Prämien Nr. II nach vorstehenden Normen den Betrag von 1 fl. 45 kr. für je ein Schiff nicht erreicht, bildet letzterer das Minimum der zu zahlenden Prämie. Uebersteigt das Resultat der Berechnung die Summe von 17 fl. 30 kr. für je ein Schiff, so wird letztere als Prämie gezahlt.

2. Die für die erste Einrichtung der Schiffe zum Verschluß bestimmte Prämie (Nr. 1) wird in der Regel nur vereinsländischen Schiffen und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffverschluß geeignet anerkannt worden ist, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermessen der betreffenden Zolldirektion dazu geeigneten und von dem Hauptamte zu beantragenden Fällen kann jedoch diese Prämie ausnahmsweise auch ausländischen Schiffen zu Theil werden, wenn dieselben als solche bekannt sind, welche die Schifffahrt zwischen ausländischen und vereinsländischen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffverschluß bewirkte Fahrt (Nr. II) wird den ausländischen gleich den vereinsländischen Schiffen nach erfolgter Erledigung des Begleitscheines ausgezahlt.

3. Die Zahlung der Prämien, welche als Beiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe bewilligt werden (Nr. 1), erfolgt auf Anweisung derjenigen Direktiv-Behörde, welche darüber zu urtheilen hat, ob nach der getroffenen Einrichtung das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffverschluß geeignet angesehen werden kann.

Die Zahlung der Prämien für jede unter Schiffverschluß bewirkte Fahrt (Nr. 2) wird von dem Hauptamte geleistet, bei welchem der Begleitschein über die Schiffsladung seine Erledigung erhält.

4. Ueber die Prämien, welche hiernach gezahlt werden, hat das Hauptzollamt am Jahresschlusse eine Nachweisung aufzustellen, und der vorgesetzten Zolldirektion vorzulegen, welche Folgendes übersichtlich darstellt:

I. in Ansehung der Prämien, welche als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe bewilligt werden:

- a) die Anzahl der verschlußfähig eingerichteten Schiffe mit Angabe der Ladungsfähigkeit derselben nach den Abtheilungen des Tarifs für die Recognitionsgebühr auf dem Rhein.
 - b) die Theile des Rheins und seiner Nebenflüsse, auf welchen die verschlußfähig eingerichteten Schiffe zum Transport unverzollter Waaren benutzt zu werden pflegen;
 - c) die verschiedenen einzelnen Beträge, welche als Prämien gezahlt worden sind;
 - d) die Summen der gewährten Prämien.
- II. In Ansehung der Prämien, welche für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt gezahlt worden und zwar:
- A. für Fälle, in welchen die Ladung unverändert auf einem und demselben Schiffsboden zum Begleitschein-Erledigungs-Amte gelangt ist;
 - B. für Fälle, in welchen Leichterungen (§. 9 der Vereinbarung) stattgefunden haben;
 - C. für Fälle, in welchen bei dem Eintritte in den Main oder Neckar Ueberladungen gemäß den Vorschriften unter Nr. 5 der gegenwärtigen Ausschreibung stattgefunden haben;
 - a) die Anzahl der Schiffe, mit Angabe ihrer wirklich zur Abfertigung gelangten Ladung in Zentnern summarisch ausgedrückt, nach der Scala, welche der Tarif der Recognitionsgebühr auf dem Rhein für die Ladungsfähigkeit der Schiffe enthält;
 - b) die Grenzpunkte und die vereinsländischen Häfen zwischen welchen der Gütertransport stattgefunden hat, in den Fällen B mit Angabe der Punkte, von und bis zu welchen die Leichterungen eingetreten sind, in den Fällen C mit Angabe der Grenzabfertigungsämter, der Punkte der Ueberladung, sowie die Bestimmungsorte der Ladungen, und insofern blos von der Grenze bis zu dem Punkte der Ueberladung, oder von letzterem bis zum Bestimmungsorte Schiffsverschluß eingetreten ist, mit Angabe dieses Verhältnisses;
 - c) die Meilenzahl der Stromstrecken, für welche in den einzelnen Fällen die Prämien berechnet worden sind;
 - d) die verschiedenen einzelnen Beträge, welche als Prämien gezahlt worden sind;
 - e) die Summen der im Laufe des Jahres im Ganzen gewährten Prämien.

Die Aemter werden angewiesen, nach vorstehenden Bestimmungen sich zu achten, zugleich aber auch die Schiffer hiewegen in angemessener Weise

zu verständigen und zu belehren, sowie eifrigst dahin zu wirken, daß die den Rhein und dessen Nebenflüsse befahrenden Schiffer sich beeilen, ihren Schiffen eine verschlußfähige Einrichtung zu geben.

II. Zu dem Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet.

25.

In Orten, in welchen sich ein Freihafen befindet, kann für Weingasthandlungen, welche einen Absatz nach dem Auslande haben, in abgeforderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sichern Verschluß eingerichteten, unter Verschluß und Controle der Zollverwaltung stehenden Kellerräumen die Lagerung ausländischer Weine und anderer geistiger Flüssigkeiten unter der Vergünstigung gestattet werden, das Ueberstechen, Auffüllen und Theilen, sowie das Abziehen der Gebinde auf Flaschen, und das Verpacken der Flaschen in Kisten und Körbe vorzunehmen. Diese Vergünstigung soll jedoch an folgende Bedingungen geknüpft werden:

- a. Jede weitere Bearbeitung der eingelegten Weine zc., welche eine Vermehrung der Flüssigkeit zur Folge hat, ist unzulässig.
- b. Das bei der Niederlegung ermittelte steuerliche Quantum wird der künftigen Behandlung zum Grunde gelegt. Für den durch Saß, Auslaufen und Eingehen entstandenen Verlust wird eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr bleibt der Niederleger für die vollen Gefälle von dem, bei jedem Contoabschluß (c) vorhanden sein sollenden Lagerbestande verbindlich.
- c. Die sämtlichen Conten sind periodisch abzuschließen, die sich hiernach darstellenden Bestände sind mit den in angemessener Weise zu ermittelnden wirklichen Beständen zu vergleichen.
Ergibt sich hierbei ein Manko, so ist dafür der tarifmäßige Eingangszoll vom Niederleger zu entrichten.
- d. Von dem in das Ausland gehenden Wein zc. ist die Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht mit 52 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner zu entrichten.
- e. Versendungen aus solchen Lagern dürfen nicht in geringeren Quantitäten als 17 Maaß oder bei Versendungen in Bouteillen, nicht in Colli unter 25 Bouteillen stattfinden.
- f. In jedem einzelnen Falle findet die Bewilligung eines solchen Lagers durch die General-Zoll-Administration auf motivirten Antrag des Hauptzollamtes statt.

Dem Eintritt der durch das Niederlage-Regulativ und durch die Vereinbarung über den Güter-Transport und die Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen vorgeschriebenen Ordnung muß

eine derselben entsprechende Trennung und Buchung der in dem dortigen Freihafen und den Niederlagen befindlichen Güter gleichzeitig vorangehen.

Zu dem Ende sind:

- a. Von den Disponenten oder Eigenthümern der Waaren spezielle Declarationen zu fordern.
- b. Alle unverzollten Waaren, über welche die Disposition vorbehalten ist, sind, insoweit es noch nicht geschehen, ordnungsmäßig zu revidiren und sodann, je nachdem es gewünscht wird, in Verzollung zu nehmen, oder zur Versendung nach dem Auslande abzufertigen, oder in die Niederlage aufzunehmen.
- c. Die unwiderruflichen Transit-Güter sind ebenfalls, insoferne es noch nicht geschehen, zu revidiren und sodann, je nachdem es von den Waaren-Disponenten gewünscht wird, nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut an einem andern Freihafenorte abzufertigen, oder in die betreffende Niederlage aufzunehmen.
- d. Ueber die in dem Freihafen etwa lagernden Güter des freien Verkehrs ist die nöthige Absonderung und weitere Verfügung, den allgemeinen Anordnungen entsprechend, zu veranlassen.

III. Zu der Instruktion für die Schiffsbegleiter.

Einem jeden zur Schiffsbegleitung verwendet werdenden Beamten ist ein Exemplar der Instruktion zuzustellen, und es ist strenge darauf zu halten, daß dieselbe in aller Beziehung bei Vermeidung der in dem §. 25 angedrohten Folgen pünktlich beachtet und befolgt werde.

München den 31. Dezember 1841.

Königlich Bayerische General-Zoll-Administration.

An die königl. Hauptzollämter am Rhein und Main also ergangen.

Nr. 12747.

Anlage A.

Staats-Ministerial-Bekanntmachung in Betreff der Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse, vom 23. Dezember 1841.

Conf. vorst. Abschn. I. Nr. 27. S. 700.

Anlage B.

Niederlage-Regulativ für die königlichen Hauptzollämter am Rhein und Main bezüglich der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben vom 30. Dezember 1841.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die publicirte Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen, sowie auf das bestehende allgemeine Niederlage-Regulativ wird das im Vollzuge obiger Vereinbarung erlassene specielle Niederlage-Regulativ für die königl. bayerischen Hauptzollämter am Rhein und Main im Hinblick auf den §. 42 der Vereinbarung und unter dem Anhange bekannt gemacht, daß sämtliche Hafensplätze an den genannten Flüssen, in welchen sich ein Hauptzollamt mit Niederlagerecht befindet, bis auf Weiteres derjenigen Erleichterungen theilhaftig werden sollen, welche in der Vereinbarung bezüglich der Freihäfen ausgesprochen sind.

I. Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

II. Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 2. Die Vorschriften der §§. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des allgemeinen Niederlage-Regulativs*) finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

*) Allgemeines Niederlage-Regulativ vom 13. November 1841.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften derselben zu richten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben nach §. 60 der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Anderer Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder

§. 3. Diese Niederlage (§. 2) steht unter Verschluss und Controle der Zollverwaltung.

Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Amtes, einen Kaufmann, Speditour oder Fabrikanten des Niederlageorts bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 19. Wenn die Revision beendet ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 20. Nach geschעהener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlagescchein dient.

§. 21. Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhast, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus der Säumnis Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaß-

§. 4. Das unwiderrüfliche Transitgut darf nur in abgefonderten, baulich abgefchloffenen, zu einem völlig fichern Verſchluße eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

regeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf feine Koſten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verfaufe der Waaren geſchritten, und mit dem Erlöſe nach §. 66 der Zollordnung weiter verfahren werden.

§. 22. Der Niederleger hat auch ſeiner Seite über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weſhalb ihm überlaſſen bleibt, die Colli mit ſeinem Privatſiegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigeſügt werden muß.

Derſelbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerkſam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich beſichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Deffnen, Stürzen, Ausſieben und dergleichen zu treffen ſind, dieſe unter Zuſtimmung des Amtes veranſtalten zu können.

§. 23. Um die Beauffichtigung der Waaren durch den Niederleger ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſoweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers zuſammen lagern, und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§. 24. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt, und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintlich beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt, und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Amtsvorſtand.

§. 31. Die Zoll-Verwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlage-Schein vorlegt, als zur Diſpoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlage-Scheins ſei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen ſein und dieſes von demjenigen, der daran Intereſſe hat, dem Amte angezeigt werden, ſo wird daſſelbe das Nöthige deſhalb im Niederlage-Regiſter bemerken, und ſo lange keine Diſpoſitionen über die Waaren zulaffen, biß über den rechtmäßigen Beſitz des Niederlage-Scheins von der züſtändigen Behörde entſchieden iſt.

§. 32. Sollten Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, ſo iſt dem Amte der Niederlage-Schein nebt der Ceſſion vorzulegen. Auf Grund des Letzteren findet, wenn, nach dem Ermeyſſen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umſchreibung im Niederlage-Regiſter und die Abſchreibung auf dem Niederlagerechein, beziehungsweiſe die Ausſtellung eines neuen Niederlage-Scheins ſtatt.

§. 5. Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderrüflichen Transitgütern, niederzulegen.

§. 33. Sollte ein Niederlage-Schein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlage-Scheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlage-Scheins ausfertigt und darin die erste Ausfertigung für ungiltig erklärt. — Melbet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlage-Scheins und von der Amortisation des letzteren, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben um, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten so weit nöthig die Vorschriften der §§. 21 und 35 ein.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60 der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlage-Schein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Fortsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung a) vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 37. So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlage-Schein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlage-Scheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 erteilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten Alinea des §. 29 der Zollordnung

a) Zollordnung vom 17. Novbr. 1837. III. A. 8. Verfahren mit unabgeholtten Waaren, b) deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhose zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 6. Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register eingeführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter gemäß §§. 17 und 18 der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine zc. dem Hauptamte Special-Deklarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter stattgefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hasen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Special-Deklaration in die Niederlage gebracht und in dem besondern Niederlage-Register eingetragen.

§. 8. In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollten durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Colli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen und darnach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9. Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafen-Orte stattfinden.

§. 10. Soll eine solche Verhandlung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Colli mit der Abmeldung

bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Cours hinreichend erscheint.

Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlußes auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

§. 44. In der Regel muß von den in der Niederlage befindlichen Waaren-Colli unter dem Gewichte eines Zentners wenigstens ein ganzes Collo und aus einem mehr wiegenden Collo in der Regel wenigstens Ein Zentner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wann der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Collo weniger als Einen Zentner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in einer Post versendet werden.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zollbetrug zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den, in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungs-Strafen geahndet.

und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben und unter Begleitschein=Controle weiter abgefertigt.

München den 30. Dezember 1841.

Königliches Finanzministerium.

Nr. 18621.

Anlage C.

Instruktion für die Schiffs-Begleiter.

§. 1. Die Schiffsbegleitung hat die Sicherstellung bedeutender, auf den eingehenden Schiffs-Ladungen haftender Staatsgefälle zum Zwecke, und ist einer der wichtigsten Zweige des Aufsichtsdienstes. In die damit beauftragten Aufseher wird ein ganz besonderes Vertrauen gesetzt, welches durch Treue und einsichtsvolle Dienstleistung zu rechtfertigen und zu erhalten, jeder derselben sich zur Pflicht stellen wird.

§. 2. Zur Begleitung eines Schiffes werden in der Regel zwei Aufsichtsbeamte beordert, falls es indessen das Bedürfnis erfordert, kann statt eines zweiten Beamten, auch ein Hilfs-Begleiter genommen werden. In diesem Falle tritt letzterer, für die Dauer des Begleitungsdienstes, ganz in die Befugniß und die Pflicht eines wirklichen Beamten, und hat sich gleich diesem, genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Instruktion zu achten.

§. 3. Die Schiffsbegleiter, ohne Unterschied, ob Aufseher oder Hilfs-Begleiter, müssen den Begleitungsdienst stets in ordentlicher und reinlicher Dienstkleidung versehen, und mit dem Seitengewehre bewaffnet, auch zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter, mit einem Mantel versehen sein. Der Hauptamts-Dirigent, bei welchem sich die Schiffsbegleiter allemal vor dem Antritte des Begleitungsdienstes zu stellen haben, wird insbesondere darauf sehen, daß jenen Erfordernissen entsprochen werde, und das Hauptamt am Ablösungsorte, ob die Begleiter mit ordentlicher Kleidung ankommen.

§. 4. Die Aufseher und Hilfs-Begleiter werden zur Begleitung der Schiffe in jedem einzelnen Falle durch eine schriftliche Ordre angewiesen, deren Inhalt sie genau zu beachten, und welche sie dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Ertheilung der Ankunfts-Bescheinigung vorzulegen haben. Mit dieser Bescheinigung versehen, nehmen sie die Ordre an ihren Stationsort mit zurück, und stellen solche dem vorgelegten Hauptamte als Ausweis über abgeleiteten Dienst wieder zu. Ist der Ablösungsort nicht zugleich der nächste Bestimmungsort der Waare, müssen letztere vielmehr noch weiter begleitet werden, so wird, außer der an das Ausstellungsammt zurückgelangenden Ordre, den Begleitern zugleich eine General-Begleitungs-

Ordre mitgegeben, welche auf die ganze Begleitungs-Tour bis zum Bestimmungsorte lautet.

Diese geht an jedem Ablösungsorte in die Hände der neuen Begleiter über, und gelangt auf diese Weise zum Hauptamte am Bestimmungsorte, welchem sie eine Uebersicht über den ganzen Verlauf des Begleitungs-dienstes gewähren soll, und bei welchem dieselbe aufbewahrt wird.

§. 5. Die Begleiter müssen sich in Ausübung ihres Dienstes auf dem Schiffe mit Anstand gegen den Schiffsführer und die Schiffsmannschaft betragen, und in ihren Dienstverrichtungen mit Bescheidenheit zu Werke gehen, dabei aber alle besondere Vertraulichkeit vermeiden.

§. 6. Dem Schiffsführer liegt es ob, sich ebenfalls anständig gegen die Begleiter zu benehmen, ihnen keine Hindernisse bei Ausübung ihres Dienstes in den Weg zu legen und sie vor jeder ungebührlichen Behandlung Seitens der Schiffsmannschaft zu schützen. Er ist überdies verpflichtet, den Begleitern, obgleich solche an keinen bestimmten Aufenthaltsort auf dem Schiffe gebunden sind, doch einen angemessenen und anständigen Ort zum abwechselnden Ausruhen anzuweisen, sie mit dem nöthigen Feuer und Lichte zu versehen, und an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen. Für diese Gewährung darf derselbe, nach Art. 39 der Rheinschiffahrts-Convention von 1831 eine Vergütung nicht in Anspruch nehmen.

§. 7. Außer dem Vorbezeichneten dürfen aber auch die Begleiter ihrerseits eine besondere Vergütung oder Gewährung von dem Schiffsführer weder fordern, noch annehmen, es mag unter einem Titel geschehen, unter welchem es wolle, und sie sind verpflichtet, wenn ihnen etwas angeboten worden, davon dem Hauptamte am Ablösungsorte in jedem Falle Anzeige zu machen.

Ein solcher, so wie jeder andere den Dienst betreffende Vorfall ist sofort in ein Dienst-Notizbuch niederzuschreiben, deren jeder Begleiter eins bei sich führen muß.

§. 8. Die hauptsächlichste Pflicht, welche die Schiffs-Begleiter zu erfüllen haben, besteht darin, während der ganzen Fahrt ununterbrochen darauf zu wachen, daß von der ihrer Aufsicht anvertrauten Schiffsladung weder am Ufer, noch auf dem Flusse etwas ausgeladen, auch nichts beige-laden oder vertauscht werde, daß vielmehr die ganze Ladung vom Ab-fahrtsorte unverändert bis zum Bestimmungsort gelange.

§. 9. Deshalb und um jeglichem Unterschleife vorzubeugen, müssen die beiden Begleiter in Bewachung des Schiffes in der Art abwechseln, daß zu jeder Zeit, bei Tag und in der Nacht, einer von ihnen sich wach-sam auf dem Verdecke befindet, und sie müssen sich dabei so einrichten, daß die Verbindung zwischen ihnen nicht aufgehoben ist, daß vielmehr Einer

den Juruf des Andern vernehmen kann. Die Zeit des Wachstehens hat jeder Begleiter in sein Notizbuch genau zu notiren.

§. 10. Sollte einer der Begleiter eine Verdacht erregende Wahrnehmung machen, so muß er den andern sofort in Kenntniß setzen, beide müssen alsdann gemeinschaftlich operiren, und jede Ungehörigkeit oder etwaigen Unterschleif durch Aus- resp. Einladung zu verhindern bemüht sein. Haben sie es nicht vermocht, eine Aus- oder Einladung zu verhindern, so hat einer der Begleiter möglichst bald der nächsten Steuer- oder Ortsbehörde von dem Vorfalle Kenntniß zu geben, damit Nachforschung nach den ein- oder ausgeladenen Gütern angestellt werde.

Es mag übrigens eine unterschleifliche Aus- oder Einladung bloß versucht oder wirklich gelungen sein, so ist ein solcher Vorfall stets sofort protokollarisch zu constatiren, Vermerke darüber im Dienst-Notizbuche anzubringen, und dem nächsten auf der Fahrt gelegenen Hauptamte, unter Vorlegung der aufgenommenen Verhandlung, Anzeige davon zu machen. Letzteres wird demnächst die erforderlichen Maßregeln ergreifen, und bestimmen, ob die Ladung sofort zur Revision zu ziehen, oder ob die Revision bis zur Ankunft am Bestimmungsorte auszusetzen sei. Im letzteren Falle gelangt die Anlageverhandlung an das Hauptamt im Bestimmungsorte.

§. 11. Die unter Begleitung fahrenden Schiffe sollen bei Tage durch die vorgeschriebene Zollfahne, in der Nacht durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich sein. Die Begleiter haben strenge darauf zu halten, daß diesem Erfordernisse entsprochen werde.

§. 12. Von dem Schiffe dürfen sich die Begleiter außer im Interesse des Dienstes, unter keinem Vorwande entfernen, da sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse vom Schiffe erhalten, mithin deren Beschaffung eine Entfernung vom Schiffe nicht nöthig macht. Macht das Dienst-Interesse in einem Falle, wie im §. 10 gedacht, oder bei einem sonstigen unvorhergesehenen Vorfalle eine augenblickliche Entfernung unumgänglich nöthig, was indessen auf das Bestimmteste gerechtfertigt werden muß, so dürfen sich bei der strengsten Verantwortlichkeit unter keinem Vorwande beide Begleiter zugleich vom Schiffe entfernen, vielmehr darf sich nur immer Einer, und wo ein Hülf-Aufseher vorhanden ist, nur dieser entfernen, und es muß, während der eine Begleiter abwesend ist, der andere seine Wachsamkeit verdoppeln.

§. 13. Eine Ausnahme von der Regel, daß auf der Fahrt vom Abfahrts-Orte bis zum Bestimmungs-Orte eine Ausladung nicht geschehen darf (§. 8), kann nur in folgenden Fällen vorkommen:

- a. wenn wegen zu niedrigen Wasserstandes, oder anderer außerordentlichen Umstände halber gelichtet werden muß,

- b. wenn das Fahrzeug so stark beschädigt wird, daß zur Conservation der Ladung eine Umladung der Güter in ein anderes Fahrzeug, oder gar eine Ausladung auf das Ufer erfolgen muß;
- c. wenn das Schiff einwintert, und deshalb eine Ausladung erforderlich wird.

In allen diesen Fällen muß sich der Schiffsführer an die nächste Zoll- oder Steuer-Erhebungs-Stelle oder an einen Oberkontrolleur, wo es aber angeht, allemal vorher an ein Hauptamt wenden, damit das Erforderliche zur Sicherstellung des Zoll-Interesses angeordnet werde.

§. 14. Ohne eine solche vorhergegangene Anordnung dürfen die Begleiter eine Ausladung nur dann zulassen, wenn im Falle des §. 13 b das Unglück so plötzlich eintritt, und die Noth so dringend wird, daß augenscheinlich Gefahr im Verzuge liegt. In einem solchen Falle können die Begleiter nachgeben, daß mit der Ausladung sofort begonnen werde; sie haben dann aber darauf zu halten, daß alsbald der nächsten Zoll-(Steuer-) Behörde und wenn eine solche näher liegt, auch der nächsten Ortsbehörde von dem Vorfalle Nachricht gegeben werde, damit das Nöthige zur Vergung und Bewachung der Güter schleunigst angeordnet werden kann.

Die Begleiter haben in einem solchen Falle über die ausgeladenen Güter genaue Notiz zu führen, überhaupt ihre Aufsicht zu schärfen und mit der größten Sorgfalt darauf zu wachen, daß kein Unterschleif vorgehe. Deshalb ist es auch unzulässig, daß einer der Begleiter sich zur Herbeiholung der nächsten Zoll-(Steuer-) resp. Ortsbehörde entferne, und muß der Schiffer dazu seine eigenen Leute oder sonstige Boten verwenden.

§. 15. Für die Leichtierungen an solchen Stellen, wo bei niedrigem Wasserstande der Regel nach streckenweise geleichtert werden muß (§. 13 a), hat der Schiffsführer die Erlaubniß bei dem auf der Fahrt zuletzt vor der Leichtierungsstelle berührten Hauptamte nachzusuchen, welches dann, nach seinem Ermessen, entweder eine Verstärkung der Aufsicht für die Leichtierung beordern oder gestatten wird, daß solche unter alleiniger Aufsicht der Begleiter erfolge. In dem einen, wie in andern Falle wird das Hauptamt zur Richtschnur und Legitimation der Begleiter eine schriftliche Weisung auf der Begleitungs-Ordre erteilen. Soll die Leichtierung unter alleiniger Aufsicht der Begleiter geschehen, so müssen diese dabei mit besonderer Sorgfalt zu Werke gehen, und für die ganze Dauer der Leichtierung jedenfalls beide Begleiter zugleich die Aufsicht auf dem Verdecke führen; sie haben die zur Ueberladung in das Leichterschiff kommenden Waarencolli anzumerken, und darauf zu wachen, daß sämtliche Stücke in das Hauptschiff zurückverladen werden, was gleich nach überwundenem Hindernisse geschehen muß.

§. 16. In allen Fällen, wo Leichterung stattfindet, darf sich das Leichterfahrzeug unter keinem Vorwande vom Hauptschiffe trennen, und während der Nacht müssen beide Fahrzeuge dicht neben einander liegen.

Auch muß, wenn die Leichterung über Nacht dauert, sich stets ein Begleiter auf dem Dampfschiffe befinden.

§. 17. Wenn ein Schiff einwintert (§. 13 c) oder gezwungen ist, auf längere Zeit in einem Noth-Hafen einzulaufen, so tritt die Waarenladung, es mag dieselbe ausgeladen werden müssen oder nicht, unter die Aufsicht desjenigen Hauptamtes, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet.

Die Begleiter haben dafür zu sorgen, daß die Meldung des Vorfalles bei diesem erfolge; sie werden dann von dem Begleitungsdienste abgelöst, ihre Ordre wird von dem betreffenden Hauptamte bescheinigt, und sie kehren sofort an ihren Stationsort zurück.

§. 18. Sofern nicht Naturereignisse entgegen stehen, haben die Begleiter darauf zu halten, daß die Fahrt ohne unnöthigen Aufenthalt vor sich gehe.

Läßt der Schiffsführer sich hierunter Versäumniß zu Schulden kommen, so ist dieß unter Angabe der Dauer des Aufenthaltes protokollarisch festzustellen, und dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Anzeige zu bringen, damit dieses das Erforderliche veranlassen kann.

§. 19. Die Schiffsbegleiter müssen in Ausübung ihres Dienstes auch auf andere ihnen zu Gesicht kommende Fahrzeuge mit nicht zollamtlich behandelten ausländischen Gütern, die ohne Begleitung unter Raumverschluß fahren, und gleich bei den Begleitern bei Tage durch eine Zollfahne und in der Nacht durch eine Laterne kenntlich sein müssen, ihr Augenmerk richten, und wenn sie etwas Ungehöriges wahrnehmen, davon dem nächsten Steuerbeamten Nachricht zur weiteren Veranlassung zugehen lassen. Jeder solche Fall ist ebenfalls in das Dienstnotizbuch einzutragen und dem Hauptamte am Ablösungsorte anzuzeigen.

§. 20. Die Schiffsbegleiter haben darauf zu sehen, daß das ihrer Aufsicht anvertraute Schiff mit anderen Fahrzeugen, die sich im freien Verkehr befinden, nicht in Berührung komme. Sie dürfen das Anhängen von dergleichen Fahrzeugen unter keinem Vorwande gestatten, und haben darauf zu achten, daß das Schiff bei seinen nächtlichen Lieg- und Ankerplätzen wenigstens 20 Schritte von jedem andern Schiffe und vom Ufer entfernt bleibe.

§. 21. Es ist die Anordnung getroffen, daß die Schiffsbegleiter während der Fahrt durch andere Beamte in ihren Dienstverrichtungen, sowohl mittelst Beobachtung vom Ufer aus, als auch durch Revisionen auf dem Schiffe bei Tag und in der Nacht controlirt werden.

Zeigt sich nun ein solcher Beamter am Ufer und gibt den Wunsch zu erkennen, nach dem Schiffe abgeholt zu werden, so haben die Begleiter

die Abholung zu veranlassen; sie müssen dann dem Beamten ihr Dienstnotizbuch vorlegen, auch die darin eben verzeichneten Vorfälle auf Erfordern mündlich näher erläutern, und sind verpflichtet, den besondern Verhaltens-Maafregeln, welche etwa der revidirende Beamte in das Dienstnotizbuch niederschreiben wird, auf das Genaueste nachzukommen.

§. 22. Bei der Ankunft am Orte der Bestimmung oder Ablösung begibt sich einer der Begleiter zum Hauptamte und legt solchem die mitgebrachten Papiere und die Dienstnotizbücher vor. Das Hauptamt wird hierauf das Erforderliche über die Ladung, Ablösung und Rückkehr der Begleiter anordnen, und letztere haben diesen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 23. Wie die Rückreise angetreten werden soll, wird von dem Hauptamte auf der Begleitungs-Ordre schriftlich bestimmt. Tautet dies auf Rückkehr mit dem Dampfschiffe oder mit der Post, so ist darunter stets das zunächst abfahrende Dampfschiff, resp. die zunächst abgehende Post zu verstehen, und die Begleiter dürfen unter keinem Vorwande ihre Reise verzögern.

Ist den besoldeten Begleitern die Rückreise zu Fuß aufgegeben, und sie können unterwegs noch das Dampfboot oder eine andere geeignete Fahrgelegenheit benutzen, so sind sie verpflichtet, Gebrauch davon zu machen, damit sie desto eher auf ihrem Stationsort wieder eintreffen. Daher müssen die besoldeten Beamten stets mit dem nöthigen Gelde versehen sein, um vorkommenden Falls die Fahrkosten bestreiten zu können, worüber sie sich auf Verlangen beim Antritte der Begleitung gegen den Hauptamts-Dirigenten auszuweisen haben. Zu Fusse müssen täglich wenigstens vier Meilen zurückgelegt werden.

§. 24. Bei der Wiederankunft am Stationsorte haben sich die Begleiter sofort, oder, wenn die Ankunft erst spät Abends erfolgt, am andern Morgen früh beim Hauptamte zu melden.

§. 25. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion oder bewiesene Fahrlässigkeit im Dienst ziehen Ordnungsstrafen, oder nach Maaßgabe der Schwere des Vergehens strengere Ahndung und jedenfalls Ausschließung vom Schiffsbegleitungsdienste nach sich.

2. Bekanntmachung der königlichen General-Zoll-Administration vom 26. Mai 1846, die Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf der vorjährigen siebenten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wurden zu der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 wegen

Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen (Bekanntmachung vom 23. Dezember 1841 Reggöbl. Jahr 1841 Nr. 53) einige Erläuterungen und Modificationen verabrebet, welche hiermit zunächst zur Kenntniß der diesseitigen Ämter am Rhein und Main gebracht und dieselben, insofern derartige Abfertigungen bei dem einen oder andern Amte vorkommen, zur genauen Befolgung der nachstehenden Vorschriften und zur bezüglichen Mittheilung an den beteiligten Handels- und Schifferstand angewiesen werden.

1. Im Falle des §. 2 und 3 der Vereinbarung — wo nämlich eine eintretende Schiffsladung nach Einem Freihafen bestimmt ist — wird der Begleitschein nach dem vorgeschriebenen Muster doppelt ausgefertigt, und wenn zollordnungsmäßige Deklarationen in doppelter Ausfertigung bei dem Grenzzollamte abgegeben worden sind, was nach den bisherigen Erfahrungen beinahe immer geschieht, der Austausch des dem Empfangsamte mit dem Begleitschein zugekommenen Deklarations-Exemplars gegen das beim Ausfertigungsamte zurückgebliebene Duplikat bewirkt.

Zugleich wurde als Grundsatz vereinbaret, daß hinsichtlich der fraglichen Begleitscheine die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs insoweit als maassgebend zu betrachten sind, als die Vereinbarungs- und die Instruktionspunkte hiezu nicht ausdrücklich anderweite Vorschriften enthalten.

2. Die Bestimmung unter Nr. 14, Ziffer 4 der Instruktionspunkte findet auch in Ansehung des Gefällpunktes Anwendung, wenn bei Minusdifferenzen, welche sich bei der Revision am Bestimmungsorte gegen das an der Grenze deklarirte Gewicht ergeben, kein Zweifel über die Identität und Integrität der Waare besteht, und der Grund des Mindergewichtes lediglich im Eintrocknen, Eingehen &c. zu suchen ist.

3. Die gemäß Nr. 20 lit. c der Instruktionspunkte schon früher stattgefundene Personal-Begleitung der auf dem Oberrhein austretenden Schiffsladungen, welche nicht lediglich in unverzollten Waaren bestehen, oder — was daselbe ist — die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs zu den unter Personalbegleitung in der Rheinbergfahrt ausgehenden unverzollten Waaren wird fortan wieder mit der Maassgabe gestattet, daß die Bestimmung im §. 33 der Vereinbarung, wonach Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auf der Fahrt nicht stattfinden dürfen, auch bei den gemischten unter Personalbegleitung auf dem Oberrhein ausgehenden Schiffsladungen Anwendung findet.

4. In Ansehung der Abfertigung der Dampfschiffe bleibt es zwar im Allgemeinen bei den Vorschriften des §. 36 der Vereinbarung, indessen sind die Grenzeingangs-Ämter am Rhein ermächtigt, in Fällen, wo eine Waare zwar überhaupt und den Bestimmungen des Tarifs (oder auch den Benennungen des Waarenverzeichnisses) entsprechend deklarirt wird,

die Deklaration jedoch insofern nicht ganz vollständig ist, als die Unterabtheilungen der betreffenden Tarifspostition, zu welcher die Waare ihrer Gattung und Beschaffenheit nach gehört, nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann — von der speciellen Revision dann Abstand zu nehmen, wenn nicht anderweite Umstände die Vornahme einer solchen Revision erforderlich oder rätzlich erscheinen lassen.

Dieses Verfahren darf insbesondere auf nicht ganz tarifmäßig declarirte Effecten von Anziehenden, bei welchen die specielle Revision vorzugsweise mit Aufenthalt und Unbequemlichkeiten verbunden ist, ausgedehnt werden.

Ferner unterliegen den Bestimmungen des §. 36 der Vereinbarung nur die Dampfschiffe, welche zugleich zum Personen-Transporte dienen, die auch zum Waaren-Transport eingerichteten Schlep-Dampfschiffe sind dagegen in allen Fällen, wo sie lediglich zum Schleppen anderer Fahrzeuge oder zum Güter-Transport benutzt werden, in jeder Beziehung, was die zollamtliche Abfertigung der damit verladenen Waaren anbelangt, wie die Segelschiffe zu behandeln.

5. Was endlich die Erhebung der Blei- und Zettel-Gelder betrifft, so sollen nicht nur von dem Schifffahrtsverkehr zwischen vereinsländischen Freihafenorten, sondern auch dann keine solchen Gebühren erhoben werden, wenn Güter bei dem Eintritt auf einer conventionellen Wasserstrasse, oder bei der Zollbehörde an einem innern Hafenorte zwar zum Durchgange mit späterer Benutzung einer Landstrasse declarirt, aber zunächst mit Benutzung der conventionellen Wasserstrasse nach einem Hafenorte eines Vereinsstaates versendet werden.

München den 26. Mai 1846.

Königliche General-Zoll-Administration.

Nr. 6041.

- 3.** Bekanntmachung der Königlichen General-Zoll-Administration vom 27. Mai 1846, das Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich in einigen zunächst das unwiderrussliche Transit-Gut betreffenden Punkten des Niederlage-Regulativs für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet (Beilage B zur Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen) bei der Ausführung Zweifel ergeben haben, worüber auf der vorjährigen General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten Verständigung erzielt worden ist; so werden die in nachfolgenden Fragen zusammen gefaßten Beschlüsse den diesseitigen Aemtern

am Rhein und Main zur vorläufigen Wissenschaft und, eintretenden Falles, zur geeigneten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben:

1. Ob eine specielle Revision der auf die Transit-Niederlage gehenden Güter stattfinden könne, und für den Fall, daß dergleichen Güter unter Begleitschein I eingehen, und die specielle Revision nicht vorgenommen werde, eine Verbürgung des Niederlegers eintreten müsse;
2. ob hinsichtlich solcher Waaren, welche noch eine innere Verpackung haben, wie z. B. Cigarren in kleinen Kisten, deren Lagerung ohne äußere Emballage und die Theilung derselben zum Zwecke der Weiterverfendung in der Transit-Niederlage zulässig, und ob in diesem Falle:
 - a. die Anschreibung des ursprünglichen Bruttogewichts der eingegangenen Colli in dem Niederlage-Register, und
 - b. die Trennung der ohne äußere Verpackung niedergelegten Waaren gleicher Gattung nach der Zeit des Eingangs der einzelnen Transporte sowohl im Raume der Niederlage, als auch im Niederlage-Register nothwendig sei;
3. wie das Lagergeld erhoben und berechnet werden müsse, und
4. ob dem Niederleger eingeräumt werden könne, Waaren-Proben zur Verfendung nach dem Auslande aus der Niederlage zu entnehmen.

Diese Fragen sind dahin entschieden worden:

- ad 1. daß, obgleich ebenso, wie nach §. 10 des angeführten Niederlage-Regulativs für die Abmeldung von der Niederlage, auch bei den Anmeldungen zu derselben die allgemeine Revision die Regel bilden solle, die specielle Revision in besonderen Fällen dennoch nicht ausgeschlossen sei, und für den Fall, daß diese nicht stattfinde, die Verbürgung des Niederlegers einzutreten habe;
- ad 2. daß in Betracht der Bestimmungen des §. 8 des Niederlage-Regulativs für Freihafen-Orte, wonach jede Behandlung und Verpackung der Waaren gestattet ist, auch die Lagerung von Waaren ohne äußere Emballage und deren Theilung bei Weiterverfendungen gestattet werden könne, insofern, wie dabei vorausgesetzt werden muß, für jeden Niederleger, welcher einen Theilungsverkehr betreibt, ein besonderer abgeschlossener Raum für die so zu behandelnden Waaren vorhanden ist, wobei aber
 - ad a. die Anschreibung des ursprünglichen Bruttogewichts der eingegangenen Colli, neben dem wirklich zur Niederlage gelangenden, durch die Abmeldungen nach und nach zur Abschreibung kommenden Gewichte in dem Niederlager-Register zur Notiz zu geschehen habe;

- ad b. eine Trennung jedoch der ohne äußere Verpackung nieder-gelegten Waaren gleicher Gattung nach der Zeit des Ein-gangs der Colli im Raume der Niederlage und in dem Niederlage-Register nicht erforderlich sei, indem es zur Innehaltung der nach §. 35 des allgemeinen Niederlage-Regulativs bestimmten Lagerfrist genügen werde, wenn die Abschreibung der zur Versendung nach dem Auslande von der Niederlage abgemeldeten Quantitäten jeweilig an dem ältesten in dem Niederlage-Register noch in Aufschreibung stehenden Collo erfolgt.
- ad 3. Daß es der Bestimmung des §. 34 des allgemeinen Niederlage-Regulativs nicht entgegen sei, das Lagergeld nur von der wirklich zur Niederlage gelangenden Menge zu berechnen und zu erheben;
- ad 4. daß, wenn der Niederleger Proben von den niedergelegten Waaren zur Versendung nach dem Auslande entnehmen wolle, dieses unter regulativmäßiger Abfertigung auf Begleitschein zugelassen werden könne.

München den 27. Mai 1846.

Königliche General-Zoll-Administration.

Nr. 6078.

4. Verfügung der Königlichen General-Zoll-Administration vom 10. April 1847, betreffend das Abfertigungs-Verfahren bezüglich der vom Auslande kommenden Dampfschiffe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem im anliegenden Regulative die Behufs der dortamtlichen Abfertigung der auf dem Oberrhein über die Vereinsgrenze eintretenden Dampfschiffe festgestellten Normen dem königl. Hauptzollamt Neuburg am Rhein unter dem Auftrage bekannt gegeben werden, bei der Abfertigung der fraglichen Dampfschiffe fortan genau nach der Anleitung dieses Regulativs zu verfahren, auch davon der betreffenden Dampfschiffahrts-Gesellschaft zur Anweisung ihres Dienstpersonals geeignete Mittheilung zu machen, wird zur besondern amtlichen Beachtung hier noch bemerkt:

1. Insoweit die Abfertigung der Dampfschiffe die Revision der eigentlichen Passagier-Effecten, der Mundvorräthe und der Schiffsräumle zum Zwecke hat, darf diese Revision bei sonst verdachtlosen Umständen nicht weiter ausgedehnt werden, als nothwendig ist, um den Beamten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine fremden unverzollten Gegenstände in einer Menge auf dem Schiffe vorhanden sind, welche die Absicht, dieselben später mit Umgehung des Vereinszolles an's Land zu bringen, vermuthen ließe.

2. Es ist nicht nothwendig, daß jedesmal die Räume der eingehenden Dampfboote insgesammt untersucht und die declarirten Mundvorräthe zc. revidirt werden.

Eine solche Revision wird vielmehr ihrem Zweck entsprechender vorgerichtet werden können, wenn unerwartet bald das eine, bald das andere Behältniß oder die auf dem Schiffe vorhandenen Mundvorräthe und sonstigen Gegenstände näher in Augenschein genommen werden.

In gleicher Weise kann zur Abfürzung der Revision des Passagiergutes in der Regel auch nur eine probeweise Untersuchung der verpackten Stücke genügen.

Der königl. Oberzollinspektor, welcher die Abfertigung der Dampfschiffe ohnehin unter seine specielle Leitung zu nehmen hat, oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Beamte, wird über die jedesmalige Ausdehnung der Revisionshandlung das Nähere bestimmen.

3. Was die Verzollung des Proviantes für die Schiffsquipage und der Vorräthe des Restaurateurs zur Bewirthung der Passagiere betrifft, so ist oben Ziffer 1 schon angedeutet, daß es nicht die Absicht sein könne, die auf dem Schiffe augenfällig bloß für den Reisezweck vorhandenen Consumtibilien — namentlich die Gewaaren — alsogleich in Verzollung zu nehmen, wenn etwa von dem einen oder andern Artikel mehr als das in §. 7 des Regulativs zugelassene Quantum vorgefunden werden sollte. Auch in diesem Falle ist von einer Verzollung abzustehen, wenn die Menge in der Declaration richtig angegeben und das Bedürfniß des Vorraths gehörig aufgeklärt ist.

Bezüglich der Getränke kann in solchen Fällen die im §. 7 des Regulativs angeordnete Maaßnahme in Anwendung gebracht werden.

Nicht minder ist

4. die Eingangsversteuerung von sogenannten Kleinigkeiten zu unterlassen, welche sich im Besitz von Reisenden, insbesondere von Ausländern befinden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen der Reisenden und nach Art und Menge der Gegenstände selbst wohl angenommen werden darf, daß letztere nicht zum Handel, sondern für die eigenen Bedürfnisse der Reisenden gehören.
5. Zweifel der Revisionsbeamten über die Zollpflichtigkeit des einen oder des andern Gegenstandes (Ziffer 3 und 4) entscheidet sofort der Zollinspektor, welcher auch nach Maaßgabe seiner Competenzbefugnisse von der Einleitung eines Strafverfahrens in solchen Fällen Umgang zu nehmen ermächtigt ist.

Wegen der Abfertigung der zollpflichtigen Passagiere wird übrigens noch auf das Ausschreiben vom 29. Mai v. Jrs. Nr. 6150 hingewiesen, welches aber in Ansehung der mündlichen Angabe der zollpflichtigen Passagiergüter bei der dortamtlichen Behandlung nur dann in Anwendung zu treten hat, wenn die Abfertigung der fraglichen Gegenstände sogleich, d. h. noch vor der Abfahrt des Dampfschiffes stattfindet.

Metzchen den 10. April 1847.

Königliche General-Zoll-Administration.

Nr. 15051 und 3435.

Beilage.

Regulativ

über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs mittelst der Dampfschiffe bei dem königl. Hauptzollamte Neuburg am Rhein.

Bei Abfertigung der am Vereins-Grenzpunkte zu Neuburg am Rhein ein- und austretenden Dampfschiffe kommen neben den sowohl für die Zollverwaltung als für die Rheinschiffahrt bestehenden gesetzlichen und instructiven Bestimmungen nachfolgende der Dertlichkeit angemessene specielle Vorschriften zur Anwendung:

§. 1. Sobald ein Dampfschiff vom Auslande her in den Gesichtskreis von Neuburg tritt, meldet die Agentur dessen bevorstehende Ankunft dem zeitigen Dirigenten des Hauptzollamtes Neuburg an, und es verfügen sich alsbald die zur Abfertigung bestimmten Beamten nach dem am Ufer befindlichen Revisions-Schoppen, woselbst das Dampfschiff bei seiner Ankunft Anker wirft.

§. 2. Während das Dampfschiff zur zollamtlichen Abfertigung vorliegt, dürfen, bevor von den Revisionsbeamten die Erlaubniß hiezu ertheilt wurde, keinerlei Aus- oder Einladungen stattfinden; auch ist vor beendigter Revision der Besuch des Schiffes Niemanden außer dem Amtspersonal gestattet.

§. 3. Gleich nach der Ankunft hat der Schiffsführer den Abfertigungs-Beamten

- a. eine General-Declaration nach den Vorschriften der Zollordnung, welche seine ganze Güter-Ladung nachweisen muß;
- b. eine Declaration über den Mundvorrath der Schiffsmannschaft;
- c. eine desgleichen über die Vorräthe des Restaurateurs;
- d. eine Liste sämmtlicher Passagiere —

zu übergeben.

§. 4. Die in der General-Declaration verzeichneten Waaren-Colli werden sofort ausgeladen und wenn zur Vermeidung längeren Aufenthalts es vom Schiffsführer resp. von der Agentur gewünscht und das diesfallige

Verlangen in der Declaration ausgedrückt wird — in dem amtlichen Revisionschoppen niedergelegt und daselbst so lange unter Verschuß belassen, bis die von der Agentur anzufertigenden Specialdeclarationen beim Hauptzollamte eingereicht sind, worauf die zollordnungsmäßige Abfertigung, den gestellten Anträgen entsprechend, auf Begleitschein oder mittelst Verzollung in der Regel an demselben Tage noch oder am nächsten Vormittage erfolgt. Die dermaßen abgefertigten Güter gehen dann mit dem nächsteintretenden Dampfboote weiter.

§. 5. Nach erfolgter Ausladung der im §. 4 bezeichneten Waaren werden die Verzehrungs-Gegenstände, die Passagier-Effecten und die Schiffsräume in allen Theilen revidirt.

§. 6. Die nach der Declaration (§. 3 lit. b) anzugebenden Mundvorräthe für die Schiffsequipe werden, wenn sie nach billigem Ermessen das Bedürfniß für Eine Reise nicht überschreiten, zollfrei abgelassen. Diejenigen Mengen, um welche dieses Bedürfniß überstiegen wird, sind sofort zu verzollen.

§. 7. Für die Verzehrungs-Gegenstände, welche zur Bewirthung der Reisenden, sowie zum eigenen Gebrauche des Restaurateurs und seines Dienstpersonals dienen, kann Zollfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

Indessen können kleine Quantitäten als: zubereitete Fleischspeisen, angebrochene Gläser mit eingemachten Sachen, kleine angebrochene Buttertöpfe, angeschnittene Käse, angeschnittene geräucherte Fleischwaaren, gesalzene oder getrocknete Fische, auch Häringe in einzelnen Stücken; frisches Fleisch, Brod oder anderes Gebäck bis zu $\frac{1}{16}$ Zentner, Colonialwaaren unter 1 Pfund von jeder Gattung und angebrochene Flaschen mit geistigen Getränken, so lange damit nicht ein Mißbrauch getrieben wird, außer Verzollung belassen werden.

Größere Mengen aber, namentlich geistige Getränke in unangebrochenen Flaschen, sind stets in Verzollung zu nehmen.

Hält der Restaurateur einen größeren Vorrath an geistigen Getränken in Flaschen oder Krügen, als für den Bedarf Einer Reise erforderlich ist, so kann er bei der Rückfahrt in das Ausland den bereits verzollten aber noch nicht verkauften Theil, sowie die im Inlande angekauften Mengen, entweder bis zur Zurückkunft in Verwahr des Hauptamtes geben, oder — was zweckentsprechender — bei demselben versiegeln oder auch bezüglich der im Inlande acquirirten Getränke schon in den Ankaufs-Orten, wenn, wie z. B. in Mainz, Ludwigshafen, Mannheim &c. &c. Zollstellen sich daselbst befinden — den Verschuß anlegen lassen, in welchem Falle bei der demnächstigen Wiedereinfuhr diejenigen Flaschen, Krüge &c. &c., deren Siegelverschuß unverletzt befunden wird, außer Zollanspruch belassen werden.

§. 8. Jeder Restaurateur hat die Orte und Behältnisse, wo er seine Viktualien aufbewahren will, unter Mitunterschrift des Capitäns, ein für allemal zu declariren, und zugleich eine Erklärung dahin abzugeben, daß er sich bezüglich derjenigen Verzehrungs-Gegenstände, welche an andern als den declarirten Orten bei der amtlichen Revision vorgefunden werden, sie mögen declarirt worden sein oder nicht — der Confiscation und weiteren gesetzlichen Bestrafung ohne alle Einwendung unterwerfe.

Diese Erklärung ist in duplo auszustellen und davon ein Exemplar an Bord des Dampfschiffes in dem für die Aufbewahrung der Schiffs-papiere bestimmten verschließbaren Behältnisse (§. 20), das andere aber bei dem Hauptzollamt Neuburg am Rhein zu hinterlegen.

Die nach §. 3 lit. c abzugebende und vom Restaurateur zu vollziehende Declaration muß übrigens jedesmal als Beilage zur General-Declaration übergeben werden, gleichviel ob überhaupt oder wieviel Procent vorhanden ist.

§. 9. Um die Abfertigung des Passagiergutes zu erleichtern, liegt es im Interesse der Dampfschiffahrts-Gesellschaft, daß die Capitaine oder Conducteurs vor Erreichung der Zollvereinsgrenze jeden einzelnen Passagier befragen, ob er zollpflichtige Gegenstände mit sich führe, und die Letzteren in die nach §. 3 lit. d abzugehende Liste aufnehmen, welche den Namen des Reisenden, deren Stand und Reiseziel, die Zahl und Art der Reise-Effekten, als: Koffer, Kisten, Reisefäcke 2c. und außerdem eine Rubrik zu Bemerkungen enthalten muß.

Diese Liste dient den revidirenden Beamten als vorläufige Erklärung über die Menge und Art des Passagiergutes, und es werden darauf hin die Passagiere durch die Revisions-Beamten unter Vorlage einer gedruckten den §. 11 der Zollordnung enthaltenden Aufforderung nach den bei sich habenden zollpflichtigen Gegenständen befragt, und zwar die handeltreibenden Reisenden zur Abgabe einer zollgesetzlichen Declaration veranlaßt, die nicht zu der Klasse der Gewerbetreibenden gehörigen Passagiere aber aufgefordert, eine bestimmte Erklärung abzugeben, oder sich statt einer solchen Erklärung sofort der Revision zu unterwerfen.

Als die Abfertigung sehr fördernd muß anempfohlen werden, die Passagier-Effekten noch vor Ankunft des Schiffes von den übrigen Frachtgütern getrennt auf dem Verdecke in der Art aufzustellen, daß sie leicht übersehen werden können; ferner die Passagiere selbst zu veranlassen, daß sie bei ihren Effekten bleiben und, unter Ertheilung der etwa nöthigen Aufschlüsse, den nach §. 16 der Zollordnung erforderlichen Obliegenheiten Genüge leisten.

§. 10. Das zollpflichtige Passagiergut wird ausgeladen, im Revisionsschoppen schließlich abgefertigt, und zwar entweder zur Stelle,

oder erst nach Abfahrt des Schiffes behufs der Verladung mit dem zunächst eintreffenden Schiffe.

Letzteres findet dann statt, wenn durch die alsbaldige Abfertigung solcher Passagiergüter die Abfahrt des Schiffes sich zu lange verzögern würde.

In diesem Falle hat der betreffende Passagier der Agentur eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung seiner Person bei der stattfindenden Abfertigung zu ertheilen.

§. 11. Die Revision der Schiffsräume ist, wo möglich, gleichzeitig mit der Revision und Abfertigung der Passagier-Effekten vorzunehmen. Nachdem die Revision der Schiffsräume stattgefunden hat und die Tags vorher (§. 4) abgestoffenen und zollordnungsmäßig abgefertigten Güter auf das Schiff gebracht sind, kann dasselbe ohne Weiters seine Fahrt fortsetzen.

§. 12. Bei dem Ausgang von Dampfschiffen über Neuburg ist zunächst das im §. 1 angeordnete Verfahren zu beobachten.

Hat das Dampfboot keine zollpflichtigen Güter geladen, so legt dasselbe statt am Revisions-Schoppen, an der Lände-Brücke behufs einer generellen Revision der Schiffsräume an.

§. 13. Haben die ausgehenden Dampfboote Güter geladen, deren Ausfuhr zu bescheinigen ist, namentlich Durchgangsgüter unter Begleitschein-Controle, so werden diese Güter, wenn es der Zweck der Revision erfordert, entladen und in den Revisionschoppen gebracht, wo sie entweder sogleich abgefertigt werden können, oder bis zur Ankunft des nächsten Dampfschiffes, nach Wahl des Schiffsführers und resp. der Agentur liegen bleiben, in welchem letzterem Falle die Abfertigung erst nach der Abfahrt des Dampfbootes erfolgt. Nachdem hierauf die etwaige Verladung für Neuburg und Umgegend gelöst, und die allgemeine Revision der Schiffsräume behufs der Ueberzeugung, daß keine ausgangszollpflichtigen Gegenstände unangemeldet geblieben, vollzogen ist, können die Ladungen aus dem freien Verkehr sowohl, wie die etwa der Revision wegen Tags vorher rückgehaltenen zur Ausfuhr bestimmten Begleitschein-Güter an Bord gebracht werden.

§. 14. Nach geschlossener Abfertigung fährt das Dampfschiff in der Regel ohne Begleitung über die Grenze und es haben die Beamten dessen Ausgang nur von der Abfertigungsstelle aus zu beobachten.

Sollten indessen Nebel oder ein sonstiges Hinderniß nicht zulassen, den Ausgang des Schiffes, beziehentlich den Austritt der darauf geladenen Transitgüter von der gedachten Stelle aus zu betrachten, so muß Begleitung durch Aufseher bis zum Grenzpunkte längs des Ufers stattfinden.

§. 15. Die Abfertigung der ankommenden Dampfschiffe erfolgt unaufgehalten während der zollordnungsmäßigen Tagesstunden, und

nöthigen Falls auch zur Zeit, wo sonst über Mittag die Bureaus geschlossen sind.

Dieselbe wird in der Thalfahrt durch die sämmtlichen disponiblen Beamten, unter Zuziehung von Aufsehern, behufs Ueberwachung der Zugänge; in der Bergfahrt durch die Jour habenden Beamten vollzogen.

§. 16. Im Falle das Dampfschiff thalwärts in Folge von außergewöhnlichen Ereignissen Abends spät bei Neuburg eintreffen sollte, und nicht mehr in den gesetzlichen Tagesstunden abgefertigt werden könnte, sind die zur Abfertigung bestimmten Beamten ebenso befugt als verpflichtet, wenigstens die Reisefäcke der ihr Nachtquartier suchenden Passagiere in Bezug auf die zollpflichtigen Gegenstände zu revidiren und die Freijobjekte verabfolgen zu lassen.

Das Schiff selbst wird bis nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung unter Aufsicht einer Zollwache gesetzt.

§. 17. Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat für jedes Dampfschiff ein in dem verschlossenen Behältniß (§. 20) aufzubewahrendes Inventarium sämmtlicher Mobilien und Utensilien mit Ausnahme der eigentlichen Schiffsgeräthschaften, als: Tauer, Ketten, Ruder &c. nach den verschiedenen Räumen (Pavillon, Kajüte &c.) anzufertigen.

Die Tafel-Service, Gebecte &c. sind darin nach den verschiedenen Gattungen so genau zu detailliren, daß über deren Identität kein Zweifel entstehen kann, und dieselben bei vorkommender Prüfung leicht aufzufinden sind.

Nach diesem Inventarium ist von Zeit zu Zeit eine Revision und Prüfung des identischen Vorhandenseins der Gegenstände und daß neue Stücke nicht hinzugekommen, vorzunehmen und darüber zu verhandeln.

Da die Dampfschiffe selbst mit allen dazu gehörigen Geräthschaften, Mobilien &c.; die ausländische Qualität haben, so folgt daraus, daß die Inventarienstücke, sobald sie ans Land gebracht werden, der Verzollung unterliegen, weshalb bei Vermeidung der gesetzlichen Defraudationsstrafen, solche nur auf vorgängige Declaration bei dem Hauptzollamte, sei es zur Reparatur oder zu einem andern Zwecke auf das Land gebracht werden dürfen.

§. 18. Damit dem Hauptzollamte kein Schiffsraum unbekannt bleibe, hat die Dampfschiffahrts-Gesellschaft von jedem Dampfschiff einen Grundriß anfertigen zu lassen, von welchem das Unikat dem Hauptzollamte Neuburg am Rhein zu behändigen, das Duplikat in dem verschlossenen Behältnisse (§. 20) aufzubewahren ist.

§. 19. Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft macht sich durch einen förmlichen Revers verbindlich, für alle Handlungen ihrer Schiffsführer und resp. des in Neuburg am Rhein aufgestellten Agenten, namentlich

auch für allenfallige Zollnachforderungen, rechtskräftig anerkannte Geldstrafen u. dgl. unweigerlich als Selbstschuldner einzustehen.

Die Nothwendigkeit einer raschen Abfertigung der Dampfschiffe, welche ein pünktliches und gewissenhaftes Verfahren Seitens des Schiffsführers unausweichlich bedingt, wird übrigens die Gesellschaft von selbst veranlassen, keinerlei Gefährden oder sonstige Ordnungswidrigkeiten irgend eines Individuums des höhern und niedern Schiffspersonals zu dulden, und gegen Jeden geeignet einzuschreiten, der einer gesetzwidrigen Handlung überwiesen werden soll.

§. 20. Die in den §§. 8, 17 und 18 bezeichneten Papiere und Declarationen sind auf jedem Dampfschiffe von dem Capitän in einem verschließbaren Behälter sorgsam aufzubewahren, welcher den Zollbeamten stets zugänglich sein muß. Zu diesem Behälter muß dem Hauptzollamt Neuburg ebenfalls ein Schlüssel verabreicht werden.

München den 10. April 1847.

Königliche General-Zoll-Administration.

5. Verfügung der Königlichen General-Zoll-Administration vom 27. Mai 1847, die Abfertigung der Niederländischen Dampfboote im Hafen zu Ludwigshafen am Rhein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend werden dem königl. Hauptzollamte auf seinen Bericht vom 12. d. die Vorschriften über das zollamtliche Verfahren bei der Abfertigung der zum Waarentransporte auf dem Rhein benutzten Personen-Dampfboote in der Hafenanstalt zu Ludwigshafen am Rhein mit der Weisung zugeschliffen, nach den hierin vorgezeichneten Direktiven in den bei Amte vorkommenden Abfertigungsfällen sich genauest zu achten, auch den pünktlichen Vollzug von Seite der mit der fraglichen Schiffsabfertigung beauftragten Beamten strenge zu überwachen. Den Betheiligten vom Handelsstande, insbesondere der dortigen Agentur der Niederländischen Dampfschiffahrt ist hievon gleichzeitig geeignete Mittheilung zu machen.

Ueber den Beginn und den Fortgang der Fahrten der Niederländischen Dampfboote nach und von Ludwigshafen wird noch besondere Anzeige gewärtigt. Auch hat das königl. Hauptzollamt die Antheilnahme der bei der Abtheilung dieser Schiffe beschäftigten Bediensteten am Schluß des Schiffahrtjahres näher anzugeben, resp. nachzuweisen.

München den 27. Mai 1847.

Königliche General-Zoll-Administration.

Vorschriften

über das zollamtliche Verfahren bei der Abfertigung der zum Waaren-Transporte auf dem Rhein benutzten Personen-Dampfboote in der Hafenanstalt zu Ludwigshafen am Rhein.

§. 1. Personen-Dampfboote, welche in der Hafenanstalt zu Ludwigshafen am Rhein anlegen, um daselbst unverzollte Güter auszuladen oder einzunehmen, werden — wenn die Ankunft bei Tage, d. h. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden erfolgt, unaufgehalten nach ihrem Eintreffen in zollamtliche Behandlung genommen und es werden die zur Ladung gehörigen unverzollten Güter — der von den Empfängern beziehentlich von den Versendern zu treffenden Disposition gemäß — so weit es immer noch am selben Tage thunlich ist, vollständig abgefertigt.

Dem Amtsdirigenten bleibt es in dazu geeigneten Fällen vorbehalten, die Abfertigung dieser Dampfboote in den Sommermonaten schon um 6 Uhr Morgens anfangen und bis acht Uhr Abends fortsetzen zu lassen.

§. 2. Im Falle aber ein solches Dampfboot erst zur Nachtzeit in Ludwigshafen eintreffen sollte, ohne daselbst bis zum nächsten Morgen verweilen zu können, hat der Schiffsführer die auf die Ladung sprechenden Zollpapiere (Declarationen, Begleitscheine etc.) den zur Schiffsabfertigung beorderten Zollbeamten einzuhandigen, welche die zur Ausladung bestimmten Güter nach Zahl der Colli und ihre Bezeichnung übernehmen und dieselben in das zu diesem Zwecke eigens einzuräumende Magazin schaffen lassen, wo sie bis zur Abfertigung am kommenden Tage unter zollamtlichem Verschlusse liegen bleiben.

In dem einen und andern der vorgebachten Fälle werden nach beendigter Ausladung die sämtlichen Räume des Dampfboots insoweit revisirt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine unangemeldeten zollpflichtigen Gegenstände mehr auf dem Schiffe vorhanden sind.

§. 3. Daselbe beschleunigte Verfahren (§. 1 und 2) hat auch bei den mit unverzollten Gütern beladenen Schlepp-Dampfbooten nach ihrer Ankunft bei dem Hauptzollamte Ludwigshafen stattzufinden, wenn dieselben ohne längeren Aufenthalt zur unmittelbaren Fortsetzung der Fahrt bestimmt sind.

§. 4. Die in dem Magazin niedergelegten Güter (§. 2) werden des andern Tags unter Aufsicht der Beamten und in Gegenwart eines Agenten der Dampfschiffahrt oder in dessen Ermangelung eines von dem Schiffsführer besonders hierzu Bevollmächtigten in den Revisionshof gebracht, dortselbst nach Vorschrift angemeldet und der zollordnungsmäßigen Revision unterstellt.

Erst nach dem Ergebnisse dieser Revision und durch die vollständige Erledigung der auf die Ladung bezüglichen Begleitscheine kann sich der Schiffsführer, oder der für ihn eintretende Agent der übernommenen

Verbindlichkeit, wie solche die Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein zc. überhaupt und insbesondere im §. 14 ausspricht, enthoben betrachten.

§. 5. Diejenigen Güter, welche zur Verladung auf den Dampfbooten bestimmt und bei dem Haupt-Zollamte Ludwigshafen mit Begleitschein oder Uebergangsschein zum Ausgange auf dem Rheine abgefertigt sind, werden, so oft die Verladung zur Tageszeit stattfindet, unmittelbar vom Hafen aus in den Laderaum der Dampfboote gebracht und hier zugleich unter Lückenverschluß gesetzt.

Kann die Verladung erst zur Nachtzeit erfolgen, so bleiben diese Güter im Auslandshafen bis zu dem Zeitpunkte zurück, wo sie unter Aufsicht der mit der Schiffsabfertigung beschäftigten Beamten in das Dampfboot geschafft und dort gleichzeitig unter Raumverschluß gelegt werden können.

Wie solches geschehen, haben die Beamten in der unter §. 8 vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

§. 6. Wurden dergleichen Güter, welche zu Ludwigshafen auf Dampfsschiffe verladen werden sollen, bereits von einem andern Amte zur unmittelbaren Versendung in das Ausland mit Begleitschein oder Uebergangsschein abgefertigt, so werden dieselben nach abgenommenem Colloverschluß in den Schiffsraum gebracht und unter Raumverschluß gesetzt, was von Seite der Beamten in der §. 8 angeordneten Weise zu bemerken, resp. zu bescheinigen ist.

Die von andern Aemtern abgefertigten Begleitscheingüter sollen übrigens, ehevor sie in die Dampfboote verladen werden, nicht allein nach Zahl, Zeichen und Numer der Colli mit den Begleitscheinen genau verglichen und der Verschluß vor der Abnahme geprüft werden, sondern es ist auch in einzelnen Fällen nach Maaßgabe des §. 62 des Begleitschein-Regulativs Verwiegung und specielle Revision vorzunehmen.

Die stattgefundenene äußere Vergleichung der Colli, die Prüfung des Verschlusses, insbesondere aber die probeweise Inhaltsermittlung einzelner Colli ist auf den betreffenden Begleitscheinen vollständig anzugeben und das Revisionsattest mit Datum und mit der Unterschrift der revidirenden Beamten zu versehen.

§. 7. Unrichtigkeiten im Revisionsbefunde, Verschlußverletzungen oder andere Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze sind von den mit der Schiffsabfertigung chargirten Beamten jedesmal sogleich dem Hauptzollamte zur Anzeige zu bringen und bei entdeckten Zollcontraventionen sind zugleich die Abfertigungspapiere, sowie die beanstandeten Waaren-Colli zur weitem Amtshandlung zurückzuhalten.

Die gleiche Verpflichtung zur Anzeige für die Zollbeamten besteht auch bei wahrgenommenen Verfehlungen gegen die Hafenanordnung.

§. 8. Nachdem die Einladung der nach §. 5 und 6 unter Raumverschluß abgelassenen Güter beendet ist, haben die betreffenden Beamten auf dem Manifest den Abfertigungsakt in nachstehender Weise (mut. mut.) zu bescheinigen:

„die in den angestempelten Begleitscheinen, nämlich:

1. d. d. Neuburg am Rhein den 15. Mai 1847, Nro. 50;
2. d. d. Ludwigshafen am Rhein den 20. Mai 1847, Nro. 83;
3. 2c. 2c.

verzeichneten sechs und dreißig Colli, sodann die in den angestempelten Uebergangsscheinen, nämlich:

1. d. d. Ludwigshafen am Rhein den 13. Mai 1847, Nro. 40;
2. d. d. Kaiserslautern den 12. Mai 1847, Nro. 6

verzeichneten zwanzig Colli wurden heute nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses unter unsern Augen in den Laderaum Nro. I und II des Niederländer Dampfbootes N. N. aufgenommen, und diese Räume sofort mit je zwei, zusammen vier Bleie von hier verschlossen.“

Ludwigshafen am Rhein am

Die Revisionsbeamten.

N. N. N. N.

§. 9. Die von einer Dampfschiffahrts-Gesellschaft in der Hafenanstalt zu Ludwigshafen am Rhein aufgestellte Agentur hat bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß von Seite der Angestellten und des Dienstpersonals der Dampfschiffe in allen den Güter- und Personenverkehr betreffenden Beziehungen den Anordnungen des Haupt-Zollamts und der Hafen-Behörde strenge Folge geleistet werde.

Diese Behörden haben zugleich die bei den nächtlichen Schiffsabfertigungen zu beschäftigenden Hafearbeiter zu bestimmen und den hiesfür außer der tarismäßigen Gebühr zu verabreichenden Lohn, letzteres im Benehmen mit der einschlägigen Agentur, nach billigem Ermessen festzusetzen.

München den 27. Mai 1847.

Königliche General-Zoll-Administration.

6. Bekanntmachung der Königlichen General-Zoll-Administration vom 29. November 1851, die Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und den conventionellen

Nebenflüßen desselben vom 8. Mai 1841 (Reg.-Bl. 1841. Nr. 53.) findet beim Waareneingange vom Auslande nach Einem vereinsländischen Freihafenplake, falls die gesammte Ladung eines Schiffes auf demselben unverändert dem declarirten Bestimmungsorte zugeführt werden soll, eine erleichterte Abfertigungsweise in der Art statt, daß die zollordnungsmäßige Abfertigung der Ladung erst im Bestimmungsorte eintritt, bis dahin aber dieselbe ohne Revision entweder unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß abgelassen wird. Findet aber eine Theilung einer Schiffsladung, die nach Einem Freihafen bestimmt ist, statt, so muß die ganze Ladung der zollordnungsmäßigen Abfertigung unterworfen werden.

(§. 2—8 der Vereinbarung und hiezu Ziffer 3 im Instruktionspunkte 5.)

Zufolge besonderer Abrede auf der neunten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten sollen nun künftig von dem obigen regelmässigen Verfahren nachstehende Ausnahmen gestattet sein:

1. In Fällen, wo ein Theil einer am Orte eines Hauptzollamtes eingewinterten Ladung, behufs Verzollung oder Versendung zu Lande zc. ausgeladen wird, der Rest aber unberührt im Schiffe bleibt und darin seiner Bestimmung zugeführt wird, kann dieser nach Abschreibung des eingeladenen Theils auf dem über die ganze Ladung sprechenden Begleitschein ohne vorgängige zollordnungsmäßige Abfertigung unter Schiffsverschluß oder Personalbegleitung weiter abgelassen werden.

Das königliche Hauptzollamt am Orte des Schatzhafens trägt den Generalauszug und den Begleitschein über die eingewinterte Ladung, der die ganze Menge der auszuladenden Güter umfaßt, in das Begleitschein-Empfangsregister (über die nach der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 abgefertigten Güter) ein, und läßt daraus, nach der Bestimmung im §. 17 der Vereinbarung, über die einzelnen Posten Special-Deklarationen zur weitem zollordnungsmäßigen Abfertigung durch den Schiffer oder die sonstigen Waarendisponenten machen, wodurch der ausgeladene Theil der Ladung vorschriftsmäßig in den Registern nachgewiesen wird. Wenn der Schiffer mit dem Reste der Ladung später die Reise fortsetzt, so werden in der Generaldirektion über die ganze Ladung die ausgeladenen Colli, unter Hinweisung auf die betreffenden Begleitscheinempfangs- und Ausfertigungs-, resp. Zollheberegister, abgeschrieben.

2. Das gleiche Verfahren ist auch in dem Falle zulässig, wenn wegen Beschädigung des Fahrzeugs Waaren ausgeladen sind und nicht wieder in dasselbe eingeladen werden können, welche ebenfalls in der Ziffer 1 vorgeschriebenen Weise abzufertigen, die übrigen Theile der Ladung aber ohne zollordnungsmäßige Abfertigung

unter Schiffsverschluß oder Personalbegleitung an den ursprünglichen Bestimmungsort abzulassen sind.

3. Ebenso darf, wenn in Folge der Einwinterung oder der Beschädigung eines beim Grenzeingangsamte am Rhein nach einem Freihafen abgefertigten Schiffes die ganze Ladung desselben in einem andern Fahrzeuge ihrer Bestimmung zugeführt werden soll, vorausgesetzt, daß die Vorschriften im Art. 38 der Rhein-Schiffahrts-Convention gehörig beobachtet sind, die Ueberladung von Bord zu Bord mit Zurücklassung des eingewinterten beschädigten Schiffes unter Aufsicht von Zoll- oder Steuer-Beamten gestattet werden, ohne daß in diesem Falle eine zollordnungsmäßige Abfertigung der Waaren eintreten müßte. Die Ladung kann vielmehr, falls der Schiffer nicht selbst die zollordnungsmäßige Abfertigung beantragen sollte, mit dem dazu gehörigen Begleitscheine, dem die geeigneten amtlichen Bemerkungen über die stattgehabte Ueberladung beizufügen sind, dem im Begleitscheine angegebenen Bestimmungsorte zugeführt werden.
4. Nicht minder soll in dem Falle, wenn das beschädigte oder eingewinterte Fahrzeug ganz oder theilweise entlastet worden ist, ein Theil der Ladung aber nach vorgängiger zollordnungsmäßiger Abfertigung eine anderweite Bestimmung erhalten hat, der Rest der Ladung, sofern er noch mindestens Ein Drittel der ursprünglichen Ladung dem Gewichte nach beträgt, und in Einem Schiffe seiner Bestimmung zugeführt werden soll, mit dem über die ganze Ladung ausgefertigten und durch Abschreibung der bereits zollordnungsmäßig abgefertigten Güter berechtigten Begleitscheine ohne vorgängige zollordnungsmäßige Abfertigung unter Schiffsverschluß oder Personalbegleitung weiter abgelassen werden dürfen.

In allen diesen Fällen sollen die Kosten der Schiffsbegleitung ebenso dem Vereine zur Last fallen, wie bei andern Abfertigungen unter Schiffsbegleitung.

Gegenwärtige Vorschriften finden auch Anwendung auf die unter Schiffsverschluß gesetzte Ladungen beim Transit auf der Main-Canal-Donaustraße, in welcher Beziehung dieselben als ergänzende Bestimmungen zu dem Regulativ vom 14. Januar 1850, die Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwigs-Canals betreffend, zu betrachten sind.

München den 29. November 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.

7. Erlaß der Königl. General-Zoll-Administration vom 27. August 1852, die Abfertigung der auf dem Rheine eingegangenen, nach zwei gegenüberliegenden Freihäfen bestimmten Schiffsladungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ein übereinstimmendes Verfahren in den Fällen zu erzielen, wo über Emmerich eingegangene Schiffsladungen an zwei gegenüberliegende Freihäfen — in concreto Mannheim und Ludwigshafen — bestimmt sind, hat zunächst zwischen dem königl. preussischen Provinzialsteuer-Direktor in Köln und der großherzoglich badischen Zoll-Direktion Benehmen und Verständigung insoweit stattgefunden, daß die Abfertigung der fraglichen Ladungen bei dem Eintrittsamte Emmerich mit jenem bei dem Empfangsamte Mannheim in Einklang gebracht worden ist.

Nachdem die hierüber dem Hauptzollamte Mannheim ertheilte Anweisung die großherzoglich badische Zoll-Direktion anher mitgetheilt und dieselbe auch ihre Zustimmung zu den hier vorgenommenen Aenderungen erklärt, sowie die Vornahme gleicher Abänderung in der Anweisung für das Hauptzollamt Mannheim zugesichert hat, so wird nunmehr diese Anweisung dem königl. Hauptzollamte Ludwigshafen in der Anlage zugesprochen, mit dem Auftrage, in den vorkommenden Fällen, sowohl wenn dasselbe das erste als das zweite Empfangsamte ist, nach diesen Vorschriften zu verfahren, ebenso auch darauf zu halten, daß von Seite des gegenüberliegenden Amtes das gleiche Verfahren jederzeit beobachtet werde.

Die auf den rubrizirten Gegenstand bezüglichen früheren Erlasse vom 1. Mai, 27. Juli und 4. September v. Jrs. treten in Folge gegenwärtiger Entschließung außer Wirkung.

München den 27. August 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

An das königl. Hauptzollamt Ludwigshafen.

Nr. 9408.

Abdruck.

Im §. 7 der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 13. November 1841, zu der Vereinbarung über die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine, befindet sich unter Ziffer 1 folgende Bestimmung:

Ist eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafenplätzen bestimmt, welche einander gegenüberliegen, so darf nach erfolgter Entladung der für den einen Hafen bestimmten Güter der übrige Theil der Ladung nach dem andern Hafen unter Begleitung abgelassen werden.

Fälle dieser Art kommen zwischen hier und Ludwigshafen vor.

Um Gleichförmigkeit in den desfalligen Abfertigungen zu erhalten, wird nun Nachstehendes über das hierüber zu beobachtende Verfahren verfügt:

A. Wenn der Begleitschein des Grenzortes über die gesammte Ladung hier, in Mannheim, zur Erledigung übergeben wird:

1. der Gewichtsbesund der hier ausgeladenen Güter wird, wie bei Schiffsabungen, die vollständig hier gelöscht werden, in das Duplikat der dem bezüglichen Begleitschein angestempelten General-Declaration eingetragen und von den Revisionsbeamten beurkundet.
2. Ebenso werden auch in dieser Duplikats-Declaration die Hafengebühren berechnet und der Nachweis über die Weiterabfertigung der ausgeladenen Güter gegeben.
3. Nach vollzogener Ausladung des hierher bestimmten Theils der angebrachten Güter wird auf das Unikat und Duplikat des Declarations-Auszuges über die nach Ludwigshafen bestimmte Theilladung folgende durch die einschlägigen Revisionsbeamten zu entwerfende und von den drei Hauptamts-Mitgliedern zu unterzeichnende, auch mit dem Amtsstempel zu versehenende Ueberweisungs-Formel gesetzt.

„Schiffer N. N. von N. N., dessen gesammte Ladung unter Schiffsbegleitung mit Begleitschein Nro. . . . S. S. hier eingetroffen ist, wird mit dem nebenbezeichneten nach Ludwigshafen bestimmten Theile dieser Ladung und seinem etwa vorhandenen Mundvorrath von . . . declarirten Pfund N. N. . . . unter Personalbegleitung kurzer Hand königlich bayerischem Hauptzollamte Ludwigshafen überwiesen, mit dem Ersuchen, das Duplikat dieses Declarations-Auszuges nach richtiger Ablieferung der Güter mit geeigneter Bescheinigung hierher gelangen lassen zu wollen.

Mannheim

Großherzoglich Badisches Hauptzollamt.

4. Die beiden Declarations-Auszüge erhält sodann der Aufsichts-Beamte, welcher zur Begleitung des Schiffes aus dem Hafen beordert wird, nebst der Begleitungsordre zur Aushändigung an das Hauptzollamt in Ludwigshafen.
5. Nach dem Rückempfang des Duplikats des Declarationsauszuges mit Bescheinigung des Hauptzollamtes in Ludwigshafen über die richtige Stellung der darin bezeichneten Waaren wird auf dem Duplikate der Generaldeclaration durch die diesseitigen Revisions-Beamten unter dem Eintrag der hier vorgefundenen Gütermengen weiter Folgendes beurkundet:

„Die unter Position bezeichneten Güter sind nach anliegender Bescheinigung des Hauptzollamtes zu Ludwigshafen an diesem Orte ausgeladen und weiter abgefertigt werden,“

und demnächst, soferne überhaupt der Erledigung des bezüglichen Begleitscheines nichts entgegensteht, das Unikat der General-Declaration in folgender Weise bescheinigt:

„Von den nebenbezeichneten Gütern sind (in Zahlen und Worten) Colli, verpackt und bezeichnet wie unter Position angegeben, hier ausgeladen und auf Grund der von dem Bezugsberechtigten eingereichten Special-Declaration weiter abgefertigt, die unter Position aufgeführten Gegenstände nebst Mundvorrath aber nach hier eingegangener Bescheinigung bei dem Hauptzollamte in Ludwigshafen, wohin sie von hier kurzer Hand unter Schiffsbegleitung abgelassen wurden, zur weiteren Abfertigung gestellt worden.“

Mannheim den

Die Revisions-Beamten.

6. In dem Unikat und Duplikat des Declarations-Auszugs über die hierher bestimmten Güter wird auf den im Duplikat der Güter-Declaration eingetragenen hiesigen Befund verwiesen und es hat hierauf die vollständige Erledigung des Begleitscheines in gewöhnlicher Weise zu erfolgen.
 7. Das Duplikat der General-Declaration, Unikat und Duplikat des Declarations-Auszuges über die hierher bestimmten Güter und das mit Ankunfts-Bescheinigung versehene Duplikat des Declarations-Auszuges über den nach Ludwigshafen abgelieferten Theil der Ladung werden dem diesseitigen Begleitschein-Empfangs-Register A angeschlossen.
- B. Wenn der Begleitschein des Grenzamtes über die gesammte Ladung dem Hauptzollamte in Ludwigshafen zur Erledigung übergeben worden ist:
1. Das Unikat des Auszuges aus der General-Declaration, welcher den hierher bestimmten Theil der Ladung ergibt, wird in das diesseitige Begleitschein-Empfangs-Register A eingetragen und bildet eine Beilage dieses Registers.
 2. Das hier befundene Gewicht der einzelnen Positionen dieses Unikats-Declarations-Auszuges wird in derselben eingetragen, sowie auch die Hafens-Gebühren in demselben berechnet, die

Weiterabfertigung der gestellten Güter darin nachgewiesen, und der Revisions-Befund von den Abfertigungs-Beamten bescheinigt in gleicher Weise, wie wenn die Ladung mit Begleitschein nach dem Regulativ über die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine hier angelangt wäre und das Duplikat der General-Declaration vorläge.

3. Die Special-Declarationen werden auf Grund des Unikat-Declarations-Auszuges angefertigt.
4. In dem Duplikat des Declarations-Auszuges, welches wie das Unikat mit dem Ueberweisungs-Atteste des Hauptzollamtes Ludwigshafen versehen ist, wird, wenn die darin verzeichnete Ladung richtig gestellt worden ist, von dem Revisions-Beamten folgende Bescheinigung gegeben:

„Nebenbezeichnete (in Zahl und Worten) Colli, sind hier richtig ausgeladen und auf Grund der von den Bezugsberechtigten eingereichten Special-Declarationen weiter abgefertigt worden.“

Mannheim den

Die Revisions-Beamten.

welche der Beglaubigung durch die drei Hauptamtsmitglieder mit der Firma des Hauptzollamtes und Amtsfiegels bedarf.

5. Das auf solche Weise bescheinigte Duplikat des Declarations-Auszuges wird dem Hauptamte in Ludwigshafen zugesendet.

8. Erlaß der Königl. General-Zoll-Administration vom 4. September 1852, die Gewichts-Differenzen bei rheinregulativmäßig abgefertigten Waarenposten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage entstanden: ob bei auf dem Rhein eingehenden Schiffs-ladungen, wenn von einer Waarenpartie, welche aus mehreren gleichnamigen Collis unter zwei Zentner Gewicht besteht, nur das (über zwei Zentner betragende) Gesamtgewicht beim Grenzzollamte declarirt worden ist, und bei der am ersten Empfangsamte stattfindenden Verwie-gung der einzelnen Collis oder der ganzen Waarenpost zusammen eine Differenz von über zwei Procent, des an der Grenze declarirten Ge-samtgewichtes sich herausstellt, — die im Instruktionspunkt 14. Ziff. 4 zum Regulativ über die Waarenabfertigung auf dem Rheine zc. zc. be-stimmten fünf oder nur zwei Procent des declarirten Gesamtgewichtes außer Betracht bleiben sollen?

Diese Frage wird nunmehr in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Provinzial-Steuer-Direktors in Köln, dann der Zollirectionen in Karlsruhe, Darmstadt und Frankfurt am Main dahin entschieden, daß in den vorgebachten Fällen das an der Grenze declarirte und vom Empfangsamte gefundene Gesamtgewicht den Anhalt für die Bestimmung des Procenten-Verhältnisses der Differenz bildet, dergestalt, daß das gefundene Gewicht der einzelnen Collis dabei außer Berücksichtigung zu bleiben hat; sofort also nur Gewichts-Differenzen, welche nicht zwei Procent übersteigen, bei solchen mit einem Gesamt-Gewicht declarirten Waarenposten, als unerhebliche, bezüglich des Gefäll- und Straf-punktes zu behandeln sind — (Instruktionspunkt 14. Ziffer 4 und Generale vom 26. Mai 1846. Nr. 6041. Ziff. 2) vorbehaltlich indessen der auch bei Colli von größerer Schwere als zwei Zentner nach alinea 4 und 5 des Instruktionspunktes 14. Ziff. 4 unter den dort bestimmten Voraussetzungen zugelassenen Ausnahmen.

Hiernach hat sich das königliche Hauptzollamt für die Folge in den vorkommenden Fällen zu richten.

München den 4. September 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

An das königl. Hauptzollamt Ludwigshafen.

Nr. 9890.

9. Generale der Königlichen General-Zoll-Administration vom 14. Jänner 1850, Zollvorschriften über die Behandlung des Waaren-Transits auf der Rhein-Donaustrasse mittelst des Ludwigs-Canals betreffend.

Nachdem inhaltlich Entschliekung vom 31. Dezember vorigen Jahrs Nr. 13351 das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt hat, daß bei der Zollabfertigung der über den Ludwigs-Canal und die untere Donaufstrecke transitirenden Güter und Schiffsladungen, sofern dieser Transit in verschlußfähig eingerichteten und unter Zoll-Verschluß gesetzten Schiffen stattfindet, die wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein u. unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Normen (Bekanntmachung vom 23. Dezember 1841 — Reg.-Bl. 1841 Nr. 53) bis auf Weiteres in Anwendung kommen sollen; so werden in Folge der von dem genannten königlichen Staatsministerium erhaltenen Ermächtigung, die einschlägigen Zoll-Vorschriften im Nachstehenden zur Kenntnißnahme des theilhabenden Handels- und Schifferstandes veröffentlicht:

Regulativ

wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Main-Canals.

§. 1. Schiffsladungen, welche auf der Donau in das Vereinsgebiet eingehen, um in demselben Schiffe ohne Veränderung der Ladung mittelst des Ludwig-Canals, auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben wieder auszugehen (unmittelbarer Transit), werden, wenn das Fahrzeug nach Vorschrift der Anleitung zc. zc. — Beilage lit. A — verschlußfähig eingerichtet und zur Fahrt auf dem Canal geeignet ist, bei dem Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß abgelassen.

In diesem Falle hat der Schiffsführer über die gesammte Ladung eine den Vorschriften der Zollordnung entsprechende Declaration dem Grenzsamte zu übergeben, welches hierauf einen Begleitschein in vereinfachter Form — Beilage lit. B — auf das Grenz-Austrittsamte ausstellt und nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Räume die Anlegung des Schiffs-Verschlusses eintreten läßt.

Die außer dem Raum-Verschlusse des Schiffs geladenen zollpflichtigen Gegenstände werden zollordnungsmäßig abgefertigt.

In Fällen der zur Leichterung des Fahrzeuges oder aus andern Ursachen nothwendig werdenden Lösung des Schiffs-Verschlusses, dann bei Verschlußverletzungen findet das in den §§. 5, 6 und 7 beziehentlich in §. 8. Ziff. 3 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 2. Bei dem Eingange von Schiffsladungen auf der Donau mit der Bestimmung in den Freihafen zu Regensburg oder nach Einem rückwärtsgelegenen in- oder vereinsländischen Freihafenplatz hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollsamte eine zollordnungsmäßig verfaßte Declaration der betreffenden Ladung zu übergeben.

Das Grenz-Zollsamte ertheilt hierauf einen Begleitschein (§. 1) auf das Amt des Bestimmungs-Ortes und nimmt die Ladung unter Gesamt-Verschluß des Schiffes. Die nicht verschließbaren Schiffsräume werden revidirt, und die dort befindlichen Waaren, sowie der zurückbleibende Theil der Ladung zollordnungsmäßig abgefertigt.

§. 3. Werden größere an einen Freihafenplatz bestimmte Schiffsladungen sogleich bei dem Grenz-Zollsamte ganz oder theilweise auf andere Fahrzeuge übergeladen, so kommt die nach §. 2 zugestandene Abfertigung gleichfalls zur Anwendung, wenn die auf den mehreren Fahrzeugen vertheilte und unter Raum-Verschluß gelegte Ladung von der Grenze abzusammen ihrem Bestimmungsorte zugeführt wird.

Eine solche Ueberladung muß übrigens von dem Schiffsführer dem Grenzsamte sogleich bei der Uebergabe der Declaration, unter Bezeichnung

der Fahrzeuge, auf welche die Ueberladung stattfindet, schriftlich angemeldet werden.

Die gleiche Behandlung ist unter der obigen Voraussetzung auch in dem Freihafen zu Regensburg zulässig, wenn daselbst eine bereits an der Grenze nach einem rückwärtsgelegenen Freihafenplatze declarirte ganze Schiffsladung auf die Canalschiffe unter zollamtlicher Aufsicht und Mitwirkung übergeladen wird.

Auch diesen Ueberladungen hat jedesmal eine schriftliche Anzeige des Schiffsführers bei dem Amte, welches dieselben zu beaufsichtigen hat, vorauszu gehen.

Außerdem aber findet in Fällen von Um- und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als bloße Leichterungen zu betrachten sind, oder wenn noch vor der Ankunft im Bestimmungsorte über eine an der Grenze unter Schiffs-Verschluß gesetzte Ladung theilweise anders disponirt wird, und zwar rückichtlich der ganzen Ladung, die Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung statt.

§. 4. Sind die Schiffsladungen unter Gesamt-Verschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, insofern diese collweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

§. 5. Wenn bei stattfindenden Leichterungen oder in Folge von Unglücksfällen die Abnahme des Schiffsverschlusses nothwendig wird, so hat sich der Schiffsführer an die nächstgelegene Zollstelle oder bei zu weiter Entfernung einer solchen an die nächste Polizei-Behörde zu wenden, um die Pleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich sofort denjenigen Vorkehrungen zu unterwerfen, welche von den Zoll- oder Polizei-Beamten zur Verhütung heimlicher Waareneinschwärzung angeordnet werden.

Ist zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen eine Lösung des Schiffs-Verschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor noch bei einer Zoll- oder Polizei-Behörde der Antrag auf Abnahme des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, außer der Meldung bei einer der vorgedachten Behörden zum Behufe augenblicklicher Vorkehrungen, unverzüglich auf der nächsten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 6. Die vorstehend (§. 5) für Fälle der nothwendigen Lösung des Schiffsverschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf

Verfluß-Verletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 7. Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Haupt-Zollamt, welches in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffs-Verschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche stattgefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Die Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 8. Die von dem Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergebende Declaration (§. 2) ist als verbindliche Declaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein;
2. der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die declarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

- a. die declarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes; oder
- b. die in der Declaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die declarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden hat, und nicht feststeht, daß die declarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die declarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

- aa) wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig declarirt wurden;
- bb) wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der declarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällpunktes, werden unrichtige Angaben in der Declaration in strafrechtlicher Beziehung nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisions-Befundes von der Declaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß.

3. Bei Verschluß-Verletzungen sind die Folgen derselben in Bezug auf den Gefällpunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

- a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren besteht, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschluß-Verletzung in Beziehung auf den Gefällpunkt ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter obiger Ziffer 2 behandelt.
- b) Ergeben sich nach Prüfung des Falles Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Declaration fordern. In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.
- c. Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter obiger Ziffer 2 gemäß, nach dem höchsten Zollsätze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällpunkt, werden Verletzungen des Schiffs=Verschlusses, welche ohne Verbindung mit andern höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl. geahndet.

4. In denjenigen Fällen, wo an Zwischenorten Abzählung und Verschluß der Colli auf dem Fahrzeuge stattfindet, und die Waaren hieraufhin unter Begleitschein=Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, bleibt dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, sowie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Declarationen und bei Verschluß=Verletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach den Bestimmungen der vorigen Ziffer 2 und 3 überlassen.

Werden bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitscheine zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur insoweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

§. 9. Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und Alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafensordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unreviewirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 10. Die von dem Schiffsführer bei dem Grenzzollamte übergebene Declaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General=Declaration. Findet der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte Veranlassung zu Berichtigungen in den Angaben, welche die dem Grenz=Zollamte übergebene Declaration enthält, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waarendisponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General=Declaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special=Declaration (§. 11).

Eine Berichtigung der declarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung in §. 8. Ziff. 2. lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichtes oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen ungestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Verlegung der Correspondenz-Facturen 2c. 2c. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

§. 11. Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der durch die örtliche Hafen- und Zollordnung vorgeschriebenen Frist, Special-Declarationen (Auszüge aus der General-Declaracion) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

- a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
- b) zur unmittelbaren weitem Versendung vom Zollhose auf Landwegen;
- c) zur unmittelbaren weitem Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach andern vereinsländischen Häfen;
- d) zur unmittelbaren weitem Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
- e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
- f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 12. In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Declaracion stattfindet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

- im Falle a) nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;
- im Falle b) nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
- im Falle c) desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung nach einem Hafen mit Niederlagerecht (§. 15. alinea 2);
- im Falle d) ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen, wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande stattfinden (§. 16);
- im Falle e) nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;
- im Falle f) nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 13. Wenn eine auf der Donau eingehende Schiffsladung für mehrere in- oder vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 12 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplaz bestimmten Güter besondere Zoll-Declarationen übergeben werden (§. 2.).
2. Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein (§. 1) ausgestellt, und die gesammte Ladung unter Schiffs-Verschluss gesetzt.
3. Nach erfolgter Einladung der für den ersten theilhaftigen Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplaz tritt Schiffs-Verschluss für den weitem Transport bis zu dem nächstfolgenden theilhaftigen Hafen ein.

Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen an Bord haben sollte.

Das Ueberladen der nach mehreren Freihäfen bestimmten Schiffs-ladungen bei dem Grenzamte, beziehentlich in dem Freihafen zu Regens-burg, wird nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 3 alinea 1, 2, 3 und 4 gestattet.

§. 14. Auf der Donau eingehende Schiffs-ladungen, welche lediglich nach Orten bestimmt sind, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

Geht aber eine Schiffs-ladung mit der Bestimmung theils nach Frei-hafen-Orten und theils nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

- a) ein Freihafenplaz ist, oder
- b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a gelten die Vorschriften des §. 13, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffs-Verschluss nur bis zum ersten Frei-hafenplaz in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

Letztere tritt auch jedesmal dann ein, wenn die Schiffe, in welchen die auf der Donau eingehenden Ladungen sich befinden, oder auf welche dieselben an der Grenze übergeladen werden (§. 3) mit feign zur sichern Anlegung des Raum-Verschlusses geeigneten Vorrichtungen versehen sind.

§. 15. Unverzollte Waaren, welche aus einem Canal- oder Donau-Freihafen nach einem andern Freihafen innerhalb des Vereins versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem andern Hafen mit Niederlagerecht declarirt wurden (§. 12 e), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, ebenso wie dieses nach §. 10 im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 12 e und f) entnommen, so richtet sich das Revisions-Verfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

§. 16. Unverzollte Waaren, welche von Canal- oder Donau-Freihäfen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht collivweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich ausländische Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf die Declaration, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamte beschränkt sich auf die Recognition und Abnahme des Schiffverschlusses und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, sowie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von andern Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

§. 17. **Schiffsladungen**, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereins-Gebiet mit der Bestimmung eingegangen sind, um in demselben Schiffe ohne Veränderung der Ladung über den Main und den Ludwigs-Canal auf der Donau wieder auszugehen, werden, ehevor sie die conventionelle Wasserstraße verlassen und auf den Canal übergehen, unter **Schiffsverschluß** genommen, wofern überhaupt das Fahrzeug verschlußfähig eingerichtet und zur Canalfahrt geeignet ist.

Die übrige zollamtliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des §. 1 des gegenwärtigen Regulativs wegen der auf der Donau eingehenden und zum unmittelbaren Transit durch das Vereinsgebiet bestimmten Schiffsladungen.

Hat bereits das Grenz-Zollamt, wo eine solche Schiffsladung eingetreten ist, die Behandlung derselben vorgenommen, so bewendet es lediglich bei der Recognition des Schiffsverschlusses, der Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume und der diesfalligen Attestirung auf dem Begleitscheine.

§. 18. Wenn Schiffsladungen in verschlußfähig eingerichteten Schiffen auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben mit der Bestimmung eingetreten sind, um in direkter Fahrt nach den an dem Ludwigs-Canal und an der Donau gelegenen Freihafen zu gelangen, so kommen bezüglich der Behandlung solcher Ladungen während der Fahrt auf dem Canale und auf der Donau, sowie bezüglich der weitem Abfertigung in den betreffenden Freihafenorten die in Ansehung der unter Schiffsverschluß gesetzten Schiffsladungen — für den Gütertransport und die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und den conventionellen Nebenflüssen desselben — vereinbarten Bestimmungen zur Anwendung.

Ein Ueberschlag solcher Schiffsladungen in dem Freihafen zu Bamberg ist nach Maafgabe der für die Ueberladungen im Freihafen zu Regensburg bestehenden Vorschriften gestattet (§. 3 des gegenwärtigen Regulativs).

Auch ist unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen ein Ueberschlag der fraglichen Ladungen auf die Donau-Frachtschiffe in dem Freihafen zu Regensburg zulässig.

§. 19. Beim Eingang von Dampfschiffen, welche auf der Donau zum Transport zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung solcher Waaren eine Declaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben.

Auf den Grund dieser Declaration findet, insoferne die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Kaderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 2, 4, 5, 6, 7, 8, Ziffer 3—9, 11, 12 des gegenwärtigen Regulativs vorgeschrieben ist.

Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

§. 20. Die auf der Donau und dem Ludwig-Canal unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen bei der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, bei Nacht aber durch eine helleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 21. Die Ausfertigung der Begleitscheine, sowie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht für den Transport unverzollter Waaren auf dem Ludwig-Canal und der bezüglichen Donaustrecke ganz kostenfrei.

§. 22. In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf der gedachten Wasserstraße können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten sein, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waaren-Disponenten vorhanden sind.

Auch bedürfen diejenigen in- und vereinsländischen Schiffer, welche in steuerlich gutem Rufe stehen, als Begleitschein-Extrahenten keiner besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 23. In Ansehung der zollamtlichen Behandlung der unverzollten Güter in den Freihäfen am Ludwig-Canal und an der Donau gelten die für die Niederlagen in den vereinsländischen Freihafen-Orten am Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen vereinbarten besonderen Vorschriften, welche der gegenwärtigen Bekanntmachung sub lit. C beigelegt sind.

München den 14. Januar 1850.

Königliche General-Zoll-Administration.

ad Nr. 201.

Beilage A.

Anleitung,
den Verschluß der die Donau und den Ludwig-Canal befahrenden
Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollcontrole stehenden Waaren auf dem Ludwig-Canale und auf der Donaustrecke von der Einmündung des Canals bis zur Grenze bei Fochenstein die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben nachstehende Vorschriften zu befolgen.

§. 1. Das obere Deck der Laderäume, welche unter zollamtlichen Verschluß gesetzt werden sollen, ist von Innen, an jeder Seite der Reishölzer (Kessstangen), da, wo die Deckbretter an diese sich anschließen,

durch ein über die ganze Schiffsbreite reichendes eisernes Band mittelst guter Schrauben oder auf der Oberseite vernieteter Nägel an jedem einzelnen Brette des Deckes, und zwar von Unten nach Oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckes von Außen abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung an der innern Deckseite zu hinterlassen.

Das am Decke befindliche eiserne Band hat zu beiden Seiten so weit herunter zu reichen, um an dem festen Schiffskörper angeschlagen zu werden, und mittelst geeigneter Vorrichtung den zollamtlichen Verschuß (Plombe) anlegen zu können.

§. 2. Die Seitenwände des Schiffes, sowie die Ausschlußwände der den Laderaum begrenzenden Schiffsbehälter müssen aus ganzen, fest aneinander stossenden Bretterlagen bestehen, und diese auf die im §. 1 bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3. Die zu den verschließbaren Waarenräumen führenden Ladelücken und Thüren, welche gegen Außen offen zu gehen haben, müssen aus ganzen, fest aneinanderstossenden Brettern bestehen. Oben und Unten wird ein quer über diese Deckstücke laufendes eisernes Band in der Art angebracht, daß dasselbe mittelst guter Schrauben oder an der Außenseite vernieteter Nägel von Innen nach Außen befestigt wird, also, daß jedes einzelne Brett mit beiden Bändern festgehalten und ohne sichtbare Spuren der verletzten Befestigung nicht herausgenommen werden kann.

§. 4. Die in die zollamtlich zu verschließenden Waarenräume führenden Ladelücken und Thüren sollen an zwei sich gegenüber befindenden Seiten des mittleren Durchschnittes der Ladelücken und Thüren mit eisernen vom Waarenraume aus umgenieteten Augen versehen sein, in welche eine über die Lücken und Thüren hinwegführende eiserne Stange eingesetzt wird.

Diese Stange soll auf der unteren Seite mehrere, zwei bayrische Zoll lange Zähne haben, um mit Letzteren in die dazu in den Lücken und Thüren angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben dieser Deckstücke zu verhindern.

An dem einen mit Oeffnung versehenen Ende der Stange wird der Zoll-Verschuß (Plombe) angelegt.

§. 5. Wo es nöthig ist, daß in dem verschließbaren Waarenraume vom Verdecke aus Pumpen zum Ausschöpfen des Wassers angebracht werden, sind diese Pumpen unter dem Decke sowohl, als auch am Schiffsboden mittelst eiserner Bänder und Schrauben von Innen so zu befestigen, daß deren Herausnahme ohne sichtliche Spuren von Beschädigung der Befestigung zurückzulassen, nicht geschehen kann.

§. 6. Obige zunächst für die Verschlusseinrichtung der auf der Donau üblichen Frachtschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf diejenigen den Ludwigs-Canal befahrenden Schiffe Anwendung, welche zum Schiffsverschlusse geeignet befunden und zum Transporte der unter Zollcontrole stehenden Waaren benützt werden.

§. 7. Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlussanlage von den Schiffern getroffen wird, haben dieselben der Zollbehörde

- a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längen = Durchschnitte,
- b) eine genaue Declaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmten Räume mit Angabe jeder einzelnen dahinführenden Oeffnung,
- c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Schiffsräume, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privat Zwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind, zu übergeben.

§. 8. Nachdem der Vorschrift im §. 7 genügt worden, ordnet die Zollbehörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters Local-Besichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seite des Schiffers zur Bewirkung der Verschlussfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 9. Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde Anzeige gemacht, so findet eine diesfällige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffs-Baumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des innern Waarenraumes werden behufs Sicherung derselben gegen willkürliche Abänderungen Plomben angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 8 sich anschließende genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und Schiffs-Baumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Beilage B.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldet heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Deklaration Nro. . . vom . . . ten 18 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von

ihm geführten Schiffe genannt N. N. mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptzollamt N. N. unter Begleitscheincontrole und unter Raumverschluß seines dazu vorschrittmäßig eingerichteten Fahrzeuges zur ordnungsmäßigen weitem Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitschein die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum . . . ten 18 . . bei dem Hauptamt N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waaren-Transport unter Schiffsverschluß auf der Donau-Canalstrasse (beziehentlich auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen) bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren den in dem §. 8 des Regulativs wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwigs-Canals (beziehentlich im §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen) enthaltenen Bestimmungen gemäß zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Passau den

N. N.

Passau den

Königliches Bayerisches Haupt-Zollamt.

Amtliche Bemerkte

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle nämlich:

1. In Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind:
 - a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;
 - b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Declaration beizufügenden Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;

- c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichter Schiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
 d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses.
2. In Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichtern bei dem Uebertritt aus der Donau in den Canal u. u.: über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung.
3. In Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird, oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt:
 über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am . . . ten 18 . . solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amtes. N. N. Ober-Inspektor.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr. dieses bescheinigen der Registerführer und N. N. Hauptamts-Assistent.
3. Der Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt. wie aus dem in der Deklaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Numer der Colli mit dem Inhalte der Declaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hiernach bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. den

N. N. Hauptzollamt.
 N. N. Hauptamts-Verwalter.
 N. N. Hauptamts-Controleur.

Beilage C.

Niederlage-Regulativ für die Freihäfen am Ludwigs-Canal und an der Donau.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

§. 2. Die Vorschriften der §§. 2 bis 4, 6 bis 8, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des allgemeinen Niederlage-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 3. Diese Niederlage (§. 2) steht unter Verschluß und Controle der Zollverwaltung.

§. 4. Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sichern Verschlusse eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5. Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs neben den unwiderruflichen Transitgütern niederzulegen.

§. 6. Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §. 11 und 12 des Regulativs u. dem Hauptamte Special-Declarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter stattgefunden hat, werden Letztere, binnen der durch die Hafenordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Special-Declaration in die Niederlage gebracht und in dem besondern Niederlage-Register eingetragen.

§. 8. In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Colli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen, und darnach das Erforderliche in dem Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9. Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande, oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafenorte stattfinden.

§. 10. Soll eine Versendung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Colli mit der Abmeldung

und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben, und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertigt.

§. 11. In Orten, in welchen sich ein Freihafen befindet, kann für Wein- und Großhandlungen, welche einen Absatz nach dem Auslande haben, in abgesonderten, haultich abgeschlossenen, zu einem völlig sicheren vom Verschlusse eingerichteten, unter Verschluss und Controle der Zollverwaltung stehenden Kellerräumen die Lagerung ausländischer Weine und anderer geistiger Flüssigkeiten unter der Vergünstigung gestattet werden, das Ueberstechen, Auffüllen und Theilen, sowie das Abziehen der Gebinde auf Flaschen, und das Verpacken der Flaschen in Kisten und Körben vorzunehmen:

Diese Vergünstigung soll jedoch an folgende Bedingungen geknüpft werden:

- a. Jede weitere Bearbeitung der eingelegten Weine zc. zc., welche eine Vermehrung der Flüssigkeit zur Folge hat, ist unzulässig.
- b. Das bei der Niederlegung ermittelte steuerliche Quantum wird der künftigen Behandlung zu Grunde gelegt.

Für den durch Sag, Auslaufen und Eingehen entstehenden Verlust wird eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr bleibt der Niederleger für die vollen Gefälle von dem bei jedem Con-
toabschluss (c) vorhanden sein sollenden Lagerabstande verbindlich.

- c. Die sämmtlichen Conten sind periodisch abzuschließen.

Die sich hiernach darstellenden Bestände sind mit den, in angemessener Weise zu ermittelnden wirklichen Beständen zu vergleichen.

Ergibt sich hierbei ein Manko, so ist dafür der tarifsmäßige Eingangszoll vom Niederleger zu entrichten.

- d. Von dem in das Ausland gehenden Weine zc. ist die Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht mit $52\frac{1}{2}$ Kreuzern pr. Zentner zu entrichten.
- e. Versendungen aus solchen Lagern dürfen nicht in geringeren Quantitäten, als Einem halben Eimer (30 Quart Preussisch) oder bei Versendungen in Bouteillen, nicht in Colli unter 25 Bouteillen stattfinden.

- 9. Generale der Königl. General-Zoll-Administration vom 14. Januar 1850, Instruktionspunkte zu dem Regulative wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Main-Canals betreffend.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem unter Heutigem von unterfertigter Stelle erlassenen und in den betreffenden Kreis-Intelligenz-Blättern veröffentlichten

Regulative wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Main-Canals werden hiermit den königlichen Zollämtern die einschlägigen Vollzugs-Vorschriften zur Kenntnißnahme und nach Maafgabe der bei denselben vorkommenden Abfertigungen zur genauen Nachachtung mitgetheilt:

Instruktions-Punkte

zu dem Regulative wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Main-Canals.

I. Zu §. 1 und 2 des Regulativs.

1. Die Declarationen werden dem Grenzzollamte in duplo übergeben, ebenso die Begleitscheine nach dem vorgeschriebenen Muster doppelt ausgefertigt.

Demzufolge hat auch ein Austausch des dem Empfangsamte mit dem Begleitschein-Unikate zugekommenen und dem Begleitscheine angestempelten Declarations-Exemplars gegen das beim Ausfertigungsamte zurückgebliebene Duplikat des Begleitscheines und der angestempelten Declaration statt.

Ueberhaupt sind hinsichtlich der fraglichen Begleitscheine die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs insoweit als maafgebend zu betrachten, als das gegenwärtige Regulativ und die Instruktionspunkte hierzu nicht ausdrücklich andere Vorschriften enthalten.

2. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Schiffer behauptet, nach Inhalt der Frachtbriefe nicht vollständig und tarifmäßig declariren zu können, so hat das Grenz-Zollamt sich vorerst durch Vergleichung der Frachtbriefe mit der Declaration zu überzeugen, ob diese Behauptung gegründet ist oder nicht.

Im ersten Falle, und wenn der Schiffer zur Entrichtung des höchsten Eingang-Zolles von den Waaren nicht erbötig ist, findet bezüglich der unvollständig declarirten Ladung auf Grund besonderer Verhandlung die specielle Revision und die Berichtigung der Declaration durch das Grenz-Zollamt statt, wobei übrigens dasselbe jeden ungebührlichen Aufenthalt zu vermeiden und die Revisionshandlung nicht weiter als es zur Bervollständigung der Declaration unbedingt nothwendig ist, auszudehnen hat.

Falls aber, nach Inhalt der Frachtbriefe, die tarifmäßigen Benennungen allerdings angegeben werden können; hat das Grenzamt dafür zu sorgen, daß dies in einem Nachtrage zur Declaration durch den Schiffer selbst geschehe.

3. Das Grenzzollamt ist ermächtigt, in Fällen, wo eine Waare zwar überhaupt und den Bestimmungen des Tarifes oder auch den Benennungen des Waaren-Verzeichnisses entsprechend declarirt wird, die Declaration jedoch insofern nicht ganz vollständig ist, als die Unterabtheilung der betreffenden Tarifsposition, zu welcher die Waare ihrer Gattung und Beschaffenheit nach gehört, nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann — von der speciellen Revision dann Abstand zu nehmen, wenn nicht anderweite Umstände die Vornahme einer solchen Revision erforderlich oder räthlich erscheinen lassen.

Dieses Verfahren darf insbesondere auf nicht ganz tarifmäßig declarirte Effekten von Anziehenden, bei welchen die specielle Revision vorzugsweise mit Aufenthalt und Unbequemlichkeit verbunden ist, ausgedehnt werden.

4. Ist in der Declaration das Gewicht mehrerer Colli einer und derselben Waare zusammen eingetragen, so ist dieserhalb die Angabe nicht zu beanstanden.

5. Bei der Abfertigung an der Grenze wird eine Revision der in den verschließbaren Räumen des Schiffs geladenen Güter nicht eintreten.

Hierdurch ist aber keineswegs eine nähere Untersuchung und Besichtigung der Ladung dann ausgeschlossen, wenn das Grenz-Zollamt die Ueberzeugung zu haben glaubt, daß die Ladung nicht so beschaffen sei, als dieselbe declarirt worden ist, oder wenn besondere Verdachtsgründe eines beabsichtigten Unterschleifes obwalten.

6. Das Grenz-Zollamt muß sich einer möglichst raschen Abfertigung der Schiffe befleißigen, ganz besonders muß dies dann geschehen, wenn eine drohende Gefahr von Nachtheilen oder Beschädigungen durch höhere Gewalt den Schiffer zur Beschleunigung seiner Rechte auffordert.

7. Die Beurtheilung ob nach der getroffenen Einrichtung ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffs-Verschuß für die Fahrt auf der Donau und dem Ludwigs-Canale geeignet anzusehen sei, steht ausschließlich der diesseitigen Directivstelle zu.

Zu diesem Ende sind von dem betreffenden Haupt-Zollamte in jedem einzelnen Falle, nach vollendeter verschlußfähiger Einrichtung des Fahrzeuges, beziehungsweise nach der diesfalls stattgefundenen Untersuchung, die bezüglichen Verhandlungen der General-Zoll-Administration zur Entscheidung vorzulegen.

II. Zu §. 3 und 4 des Regulativs.

1. Wenn Schiffsladungen, welche auf der Donau eintreten und nach Freihafenorten bestimmt sind, bei dem Grenz-Zollamte theilweise in andere Fahrzeuge übergeladen werden, und diese Fahrzeuge alsdann das Hauptschiff bis zu seinem Bestimmungsorte begleiten, so ist auch von der Grenze ab das Hauptschiff sammt den dasselbe begleitenden Nebenschiffen unter Schiffs-Verschluß bis zum Bestimmungsorte abzulassen.

Das Letztere findet ebenfalls statt, wenn die ganze Schiffsladung bei dem Grenz-Zollamte in andere Fahrzeuge übergeladen und auf diesen Fahrzeugen dem Bestimmungsorte zugeführt wird.

Falls die Schiffsführer es vorziehen, kann jedoch statt des Schiffs-Verschlusses, für die ganze Schiffsladung oder auch für den in den Nebenschiffen befindlichen Theil derselben, Abzählung und Verschluß der Colli eintreten, und diese Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer eintreten.

In Fällen dieser Abfertigungsart ist vom Grenz-Zollamte das Nöthige in dem Begleitscheine zu bemerken.

2. Ueberladungen von Bord zu Bord in dem Freihafen zu Regensburg in der Art, daß die Schiffsladungen mit Zurücklassung des Fahrzeuges, mit welchem sie angekommen, in den Canalschiffen ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unter nachbemerakter Controle stattfinden:

- a) Das Hauptamt läßt die Ueberladung durch Beamte beaufichtigen, die Abzählung und den Verschluß der Colli auf dem Fahrzeuge vornehmen, fügt darüber, daß dies geschehen, dem Begleitscheine die erforderlichen Bemerkungen bei, und ertheilt hieraufhin die Erlaubniß, die Waaren ihrem Bestimmungsorte zuzuführen.
- b) An die Stelle des Verschlusses der einzelnen Colli kann unter Umständen, wo solches mit voller Sicherheit zulässig erscheint, ein Verschluß in der Art eintreten, daß mehrere Colli unter gemeinschaftlichen Verschluß genommen werden.
- c) In Fällen, wo ein Schiffer bedeutende Quantitäten von Waaren, welche nur das Ausland producirt, an Bord hat, kann der Verschluß der einzelnen Colli dann unterbleiben, wenn der Schiffsführer, unter Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Ausladung einzelner Colli, den Antrag stellt, daß das Hauptamt Probeverwiegung eintreten lassen möge, und wenn die Probeverwiegung zu Resultaten führt, welche auf die Richtigkeit der Declaration schließen lassen.

- d) Bei gering belegten Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht wohl verschlossen werden können, genügt die Abzählung und die Angabe des Resultates derselben in der Declaration.
- e) Insofern das Fahrzeug, mit welchem die Waaren dem Bestimmungsorte zugeführt werden, verschlußfähig ist, kann an die Stelle des Colli-Verschlußes der Gesamt-Verschluß des Schiffes treten.
- f) Es ist nicht darauf zu bestehen, daß die einzelnen kleineren Fahrzeuge, auf welchem die aus dem Auslande angekommene Ladung vertheilt ihrem Bestimmungsorte zugeführt wird, gleichzeitig abfahren.

Jedes solche Fahrzeug kann, wenn es gewünscht wird, nach erfolgter Abfertigung der Ladung desselben, auf den Grund eines amtlich beglaubigten Auszuges des Begleitscheines abgelassen werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen unter No. 1 und 2 beziehen sich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem an der Grenze extrahirten Begleitscheine dem darin angegebenen Bestimmungsorte zugeführt wird.

In anderen Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein, wobei jedoch stets das Augenmerk auf möglichst schnelle Abfertigung gerichtet bleiben und jede unnöthige Belästigung vermieden werden soll.

4. Beiladungen sind in den Fällen des Verfahrens No. 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren, vom Punkte der Ueberladung an, ihrem Bestimmungsort zugeführt werden, verschlußfähig eingerichtet sind, aber auch dann nur unter den Bedingungen, unter welchen nach dem §. 4 des Regulativs die Beiladungen gestattet sind.

III. Zu §. 5, 6 und 7 des Regulativs.

Beim Vollzuge der in diesen Paragraphen gegebenen Vorschriften haben die in dem 6ten, 7ten und 8ten Instruktionspunkte zu den §§. 9, 10, 11 und 12 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren = Abfertigung auf dem Rheine und den conventiellen Nebenflüssen enthaltenen Anordnungen, so weit sich dieselben auf verschlußfähig eingerichtete Schiffe beziehen, gleichmäßig in Anwendung zu treten.

IV. Zu §. 8 des Regulativs.

Hierher gehören die Vollzugs = Vorschriften in dem 9., 10. und 11. Instruktionspunkte zum §. 13 Nr. 1, 2, 3, dann der 15. Instruktionspunkt

zu §. 20 der gedachten Vereinbarung, wobei noch bemerkt wird, daß die in dem Instruktionspunkte VI des gegenwärtigen Regulativs enthaltenen Bestimmungen wegen der in Ansehung des Gewichtes unerheblichen Abweichungen auch in Ansehung des Gefällepunktes Anwendung finden, wenn bei Minusdifferenzen, welche sich bei der Revision am Bestimmungsorte gegen das an der Grenze declarirte Gewicht ergeben, kein Zweifel über die Identität und Integrität der Waare besteht, und der Grund des Mindergewichtes lediglich im Eintrocknen, Eingehen zc. zu suchen ist.

V. Zu §. 11 des Regulativs.

Die Frist zur Abgabe der Special-Declarationen wird, wo nicht mit Rücksicht auf die örtlichen Verkehrs-Verhältnisse etwas anderes bestimmt werden wird, auf drei Tage von der Vollendung der Ausladung an, festgesetzt.

Hiermit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, wo Spebiteure die Avisbriefe nicht innerhalb der bestimmten Frist erhalten, die betreffenden Waaren auch noch vier bis fünf Tage länger unabgefertigt an einer geeigneten Stelle im Hafen oder Zollhose unter Verschuß lagern können.

VI. Zu §. 12 des Regulativs.

Ergaben sich bei der Revision der Waaren im Bestimmungsorte in Ansehung des Gewichtes unerhebliche Abweichungen von den unberichtigten Angaben der Declaration oder von den Berichtigungs-Erklärungen, so soll deshalb keine Verfolgung in strafrechtlicher Beziehung eintreten.

Als unerhebliche Abweichungen sind unter allen Umständen solche anzusehen, welche zwei Prozent nicht übersteigen.

Bei Colli, deren Gewicht nicht über zwei Zentner beträgt, sind Abtheilungen bis zu fünf Prozent als unerheblich zu betrachten; bei Colli von größerer Schwere als zwei Zentner sind Differenzen zwischen zwei und fünf Prozent nur dann als unerheblich zu behandeln, wenn die betreffende Waare dem Eintrocknen, dem Anziehen von Feuchtigkeit oder dem Auslaufen besonders ausgesetzt ist.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Differenz als unerheblich anzusehen sein möchte, so entscheidet der Oberinspektor.

Dem Ober-Inspektor steht überhaupt die Befugniß zu, in allen Fällen, wo bei abweichendem Befunde auch in Hinsicht der Waarengattung die Gefälls-Differenz einen geringen Geldbetrag nicht übersteigt, nach billigem Ermessen das Strafverfahren zu suspendiren.

VII. Zu §. 13 des Regulativs.

Was die Abfertigung der in Frage stehenden, nach mehreren Freihafenplätzen bestimmten Schiffsloadungen bei dem Grenzzollamte, sowie die

dortselbst und in dem Freihafen zu Regensburg stattfindende Ueberladung solcher Schiffsladungen betrifft, so finden hierauf die in dem Instruktions-Punkte I des gegenwärtigen Regulativs sub Nro. 1—7 beziehentlich die in dem Instruktions-Punkte II sub Nr. 1, 2 lit. a, b, c, d, e, f, Nr. 3 und 4 angeordneten Vollzugs-Vorschriften in gleichem Maaße Anwendung.

VIII. Zu §. 16 des Regulativs.

Zu diesen Paragraphen wird noch Folgendes angeordnet:

- a. Wenn die von einem Freihafenplage auszufsendenden unverzollten Waaren von dem Hauptamt im Versendungsorte nach den allgemeinen Vorschriften auf Begleitschein und unter Colli-Verschluß abgefertigt worden sind, so läßt das Hauptamt an der Grenze die Ausgangs-Behandlung nach den allgemeinen Regeln eintreten, die Revision und Abnahme des Verschlußes soll jedoch auf den Fahrzeugen selbst mit thunlichster Beschleunigung und mit Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung der Schiffer stattfinden.

Das Ausgangsamt kann von dem Schiffer fordern, daß er auf dem Schiffe diejenigen Vorkehrungen treffe, welche unumgänglich nothwendig erscheinen, um von dem Vorhandensein der sämtlichen zum Ausgange declarirten Colli Ueberzeugung nehmen und den Verschluß lösen zu können.

Müssen zu dem Ende einzelne Colli bis zur Vollendung der Revision von ihrer Stelle im Schiffe entfernt werden, so ist dem Schiffer zu überlassen, ob er dieselben einstweilen an eine andere Stelle im Schiffe oder an das Ufer oder in ein anderes Fahrzeug bringen will.

Was namentlich Schiffsladungen betrifft, welche theils in unverzollten Waaren, theils in Gegenständen des freien Verkehrs bestehen, und auf welche die vorstehenden Bemerkungen selbstredend ebenfalls Anwendung finden, so haben die Hauptämter in den Einladungsorten die Schiffer darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, die unverzollten Waaren so zu verladen, daß das Grenz-Ausgangsamt im Stande sei, die Revision und die Abnahme des Verschlußes auf den Fahrzeugen vorzunehmen.

- b. Wenn Schiffsladungen, welche unter Schiffs-Verschluß zum Ausgange abgefertigt werden sollen, in hochbelegten unverzollten Waaren bestehen; und das Hauptamt im Versendungsorte Veranlassung hat, in die Solidität des Schiffers Zweifel zu setzen, so kann dasselbe statt des Schiffs-Verschlußes den Colli-Verschluß der

ganzen oder des betreffenden Theils der Ladung und zwar im letzteren Falle neben dem Schiffs-Verschlusse eintreten lassen.

- c. Damit nicht unter den in das Ausland gehenden Ladungen von Gegenständen des freien Verkehrs ausgangszollpflichtige Artikel mit Umgehung des Ausgangs-Zolles ausgeführt werden, haben die Aemter an den Einladeorten, sowie diejenigen Aemter, welche auf der Fahrt berührt werden, darauf zu sehen, daß keine ausgangszollpflichtigen Gegenstände ohne vorgängige Entrichtung des schuldigen Ausgangs-Zolles für das Ausland verladen, beziehungsweise dahin ausgeführt werden.
- d. Bei Versendungen unverzollter Güter in das Ausland, und überhaupt in den Fällen, wo für den Gütertransport auf der Donau-Canal-Strasse zollordnungsmäßige Abfertigung unter Begleitschein-Controle stattzufinden hat, darf von dem Colli-Verschlusse dann Umgang genommen werden, wenn eine dem Zollinteresse nachtheilige Vertauschung oder Veränderung der Waaren nicht möglich ist, z. B. bei Kaffee, Pfeffer, Reis etc., die specielle Revision der Colli vorausgegangen, auch sonst kein Grund zu einer Verschlus-Anlage vorhanden ist, und der Begleitschein-Extrahent nicht ausdrücklich auf Verschlus-Anlegung anträgt.

IX. Zu §. 19 des Regulativs.

Wegen Behandlung der Dampfschiffe und der mittelst derselben eingehenden Waaren wird noch besonders angeordnet:

1. Den Bestimmungen des §. 19 des Regulativs unterliegen nur diejenigen Dampfschiffe, welche zugleich zum Personen-Transporte dienen; dagegen sind die auch zum Waaren-Transport eingerichteten Schlepp-Dampfschiffe in allen Fällen, wo sie lediglich zum Schleppen anderer Fahrzeuge oder zum Güter-Transporte benützt werden, in jeder Beziehung, was die zollamtliche Abfertigung der damit verladenen Waaren anbelangt, wie die gewöhnlichen Frachtschiffe zu behandeln.
2. Das im Instruktionspunkte I Nro. 3 bezüglich der unvollständigen Grenz-Declaration zugelassene Verfahren findet auch bei den auf Dampfschiffen eingeführten Waaren statt.

X. Zu §. 21 des Regulativs.

Was die Befreiung der auf der Wasserstrasse transitirenden Güter von Blei- und Begleitschein-Gebühren betrifft, so bleiben die im allgemeinen Ausschreiben vom 11. Dezember 1847 Nro. 15064 erteilten Vorschriften auch fortan maachgebend.

XI. Zu §. 23 des Regulativs, resp. zu §. 11 der Beilage C.

In jedem einzelnen Falle findet die Bewilligung eines solchen Lagers durch die General-Zoll-Administration auf motivirten Antrag des Haupt-Zollamtes statt.

München den 14. Januar 1850.

Königliche General-Zoll-Administration.



Staats-Verträge

des

Königreichs Bayern.



Abtheilung IX.

Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Conventionen.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

I. Abschnitt.

Post-Verträge.

— 238 —

1. Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die zur Bildung eines deutsch-österreichischen Postvereins unterm 6. April l. Js. mit der k. k. österreichischen und mit der kgl. preussischen Regierung, sodann unterm 15 April l. J. mit der k. sächsischen Regierung abgeschlossenen Verträge die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, auch die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so werden die allgemeinen Postvereinsbestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen bezüglich des Postverkehrs mit den k. k. österreichischen und mit den k. preussischen Staaten, sowie mit dem Königreiche Sachsen, vom 1 Juli 1850 angefangen, ins Leben treten, jene deutschen Staaten und beziehungsweise Postgebiete aber, welchen gegenüber solche ebenfalls demnächst in Anwendung zu kommen haben, besonders werden bekannt gegeben werden, daß endlich die Bestimmungen der Artikel 18, 19 und 22 vom 1. Juli l. J. angefangen auch für die und im Inlande sich bewegende Correspondenz Wirksamkeit erhalten.

München den 21. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. der Pfordten.

Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Österreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 3. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benützen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4. Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersagleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maaf.

Art. 6. Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 7. Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zoll-Pfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 8. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 9. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, das heißt, ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben, und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reduktionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a. Internationale Vereins = Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 10. Die sämtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungspedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz zc. ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belgt werden.

Bezug des Portos.

Art. 11. Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgehandelt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Hinwegfallen des Transitportos.

Art. 12. Die Erhebung eines besondern Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 13. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) Die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpfennig per Meile bis zu einem Maximum von 7 Pfennig oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 14. Die nach den Bestimmungen des Art. 13 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 15. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 16.) betragen bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 kr., bis zu 20 Meilen einschließlich 2 Sgr. oder 6 kr., über 20 Meilen einschließlich 3 Sgr. oder 9 kr.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxeprogression.

Art. 16. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17. Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Befehl auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Frankirung.

Art. 18. Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinststaaten soll in der Regel die Vorauszahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Unfrankirte Briefe.

Art. 19. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Egr. oder 3 Kr. per Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Kreuzbandsendungen.

Art. 20. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschrift der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kr. (4 Silberpf.) per Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Waarenproben und Muster.

Art. 21. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Recommandirte Briefe.

Art. 22. Recommändirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommendationsgebühr von 6 Kreuzer (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung von dem Adressaten (Retour=Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber der Postverwaltungen nicht statt.

Erfolgleistung.

Art. 23. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Portofreiheiten.

Art. 24. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25. Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiet gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienst-Angelegenheiten (Official-sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Lauffschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Lauffschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Brief-Posttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Vergehren das Porto erstatten.

Art. 27. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den innern Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher

bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 29. Brieffendungen, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben müssen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namen auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar bekannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit *Poste restante* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30. Bei den im Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesendet. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinführung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinführung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 31. Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung nur bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgeborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr derjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig zu erheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dormaligen Betrag keinen Falls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Beforgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes. Die Art. 19 erwähnten Porto-Zuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34. Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Taxbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Cor-

responvenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Paceten transitirt, soll es während der Dauer die gegenwärtig zwischen der Vereins-Post-Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportofäge verbleiben.

Art. 36. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit andern fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen daher der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche der Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post-Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei theilhaftig ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 38. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet

der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt die Vereinbarung der beteiligten Postadministration überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40. Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

Art. 41. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können; haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termin erhält.

Art. 42. Wird bei dem Empfange eines Zeitungspaketes ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43. Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Eig. Zuschlag für das Transittiren durch ein drittes Vereinsgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes zum Verein nicht gehöriges Postgebiet transittiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44. Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) Für politische Zeitungen d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß., und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

- b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. = Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. = Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen.
- 2) Für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitung von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Expeditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46. Die im Artikel 43 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichten.

Art. 48. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung der Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische, und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach den vor-

stehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz bureau, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechslungspunkte.

Art. 52. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 53. Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabrebet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug als Porto erfolgt.

Art. 54. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer andern Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 55. Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 57. Als Minimum des Gewichtsporto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Egr.

über 10 bis 20 Meilen 6 Kreuzer oder 2 Egr.

und über 20 Meilen 9 Kreuzer oder 3 Egr. angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf. oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.;

über 50 Meilen:

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maaßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Garantie.

Art. 58. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Wechsels geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59. Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und Werthtaxe selbstständig berechnet.

Art. 60. Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrpost-Tarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Post-Conferenz (Art. 68) festgesetzt werden.

Art. 63. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportiracte einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64. Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecken.

Art. 65. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66. Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über die thunlichste Einführung von Transitarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsrichterliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugefellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1850. Nr. 34. S. 497—526.

2. Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu entsprechender Erläuterung und Ergänzung des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages vom 6. April 1850 ist zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg Schwerin, Mecklenburg Strelitz und Oldenburg, sodann den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung unterm 5. Dezember vor. Jrs. ein neuer Vertrag unter der Bezeichnung „revidirter Postvereins-Vertrag“ verabredet und abgeschlossen worden, welcher nach allseitig erfolgter Ratification nunmehr mit dem 1. Juli l. Jrs. für den Verkehr zwischen sämmtlichen vorbenannten Staaten und resp. Postverwaltungs-Bezirken in Wirksamkeit zu treten hat.

Den kgl. Postanstalten wird dieser revidirte Vertrag nachstehend zur Kenntnißnahme und mit der vorläufigen Eröffnung bekannt gegeben, daß die Grundbestimmungen des Vereinsvertrages vom 6. April 1850 durch jenen im Allgemeinen eine wesentliche Veränderung nicht erlitten haben, über den Vollzug der einzelnen in dem neuen Vertrage aufgenommenen Modificationen und Zusätze aber weitere Instruction folgen wird.

München den 25. Juni 1852.

General-Direktion der Königl. Verkehrsanstalten.

Nr. 10,643.

Abdruck.

Revidirter Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an, außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrposten-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der beteiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dormaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur

so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Befcheinigung des Postverkehrs.

Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, nur gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 9. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des

20 Gulden = und des 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarzung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silber Groschen eingetheilt. Ueber die Art der Salbirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben, und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a. Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sämtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs Expedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz zc. ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung der Vereins-Correspondenz.

Art. 12. Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Staaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz), als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Staates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14. Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezugs der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a. Die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transittirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b. Retourbriefe und unrichtig instrahirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Anschlag gebracht.
- c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitsircke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e. Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht es frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweiten Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereins-Briefportotaxen.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader

Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. ob. 3 Kr.	} Convent.-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
bis zu 20 " " "	2 " " 6 "	
über 20 " " "	3 " " 9 "	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs; Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19. Brieffschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20. Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgestattet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kr. pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Franko-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachbezahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22. Die Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Die'e können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezüglich Maximum.

Recommandirte Briefe.

Art. 24. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht vor auszubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangs-Bescheinigung von dem Adressaten (Retourcepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der

absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Muster sendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandsirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandsirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersagleistung.

Art. 25. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandsirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereins-Bezirken gewechselten recommandsirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersagleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersagenspruch für nicht recommandsirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht statt..

Bestellung durch Expressen.

Art. 26. Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Post-Anstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jederzeit recommandsirt sein.

Für jeden, am Ort der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27. Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28. Ferner werden im Gesamtvereins-Gebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind "deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Vergehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts werden im Wechselverkehr der Vereinststaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgefassten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den innern Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestestellbare Briefe.

Art. 33. Briefpostsendungen, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurück zu senden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückgesendet werden.

Die mit *Poste restante* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückzusenden.

In allen vorgebachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34. Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesendet. Waren diese unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35. Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (*reklamirte Briefe*), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte

Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den uneinbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamierte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirte behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fort zu erheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiet schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren,

verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung als das Vereinsporto kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nichtfrankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Trajekt in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge vorbehaltslich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportofäge verbleiben.

Art. 39. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit andern fremden Staaten wird beim Durchgange durch in der Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertrags-Verhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereins-Verwaltungen, welche mit ihnen in direktem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betreffenden Postverwaltung überlassen bleiben. Insofern auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vorthell erreicht.

Art. 40. Soweit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten noch vor Ablauf derselben erzielt und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden.

Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

- a) die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereins-Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, ver-

mittelt, bei dem Vertrags=Abschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

- c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereins=Vertrages über den Tarif= und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Porto=antheil handelt, auf die gesammte Vereins=Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Vierteltheilen sämmtlicher Vereins=Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereins=Verwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereins=Vertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto=Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; ebenso wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto=Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.
- d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer anderen Vereins=Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremder höher oder niedriger normirt, noch auf andere, den übrigen Vereins=Verwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen andern Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g) Wenn mehrere Vereins=Verwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverehne stehen, oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vergleich abzuschließen beabsichtigt, davon

den mit demselben fremden Staate in Vertrags-Verhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereins-Verwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postverein zu erwirken.

- h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheilt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeratlon auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort belegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministration überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen könne.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Post-Anstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43. Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

Art. 44. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginn des Pränumerationsstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termin erhält.

Art. 45. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspaketes ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46. Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47. Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expedition fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen.
- 2) Für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49. Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohn-

ungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50. Das Bestellungs-Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnements-Termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Conv.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 54. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechse lungspunkte.

Art. 55. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechse lungspunkten festgesetzt.

Art. 56. Für die Taxirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabrebet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt

Art. 57. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes statt.

Porto für Transit-Sendungen.

Art. 58. Zur Berechnung des Porto für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transitleinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrpost-Tarif.

Art. 60. Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

	10 Meilen	3 Kreuzer	oder	1 Sgr.
über 10 bis 20	„	6	„	2 „
und über 20	„	9	„	3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf. oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet. Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,
über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.
mit der Maafgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeclaration.

Art. 61. Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und anshülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Garantie.

Art. 62. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werths nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die andern Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangs-Bescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersazpflicht der Postverwaltung ob, welchen das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersaz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersaz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hiefür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeansandtet übernommen hat und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeansandtete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereins-Postanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unter-

schieb, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe oder im Bezirke einer andern Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63. Bei jeder Vereins-Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beiträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. (87 $\frac{1}{2}$ fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termines sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschufleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Egr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Egr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angelegt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimal-Taxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64. Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 fl. (17 $\frac{1}{2}$ fl. rh. W.) zur Wiederbezahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Das Porto und die Gebühr können bei

dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens $\frac{1}{2}$ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiter franko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65. Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und Werthtaxe selbstständig berechnet.

Art. 66. Adressbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adressbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70. Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 71. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereins-Postanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereins-Postanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung

in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von derjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Numer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahme-Register (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Numer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geld- und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Numer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72. Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73. Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über die thunlichste Einführung von Transittarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich sämtliche Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichter-amente wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zugesehene Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und des Regle-

ments ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,
- 4) die direkte Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zwecke ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin den 5. Dezember 1851.

Verordn. u. Anz.-Bl. für die k. k. Verkehrs-Anstalten von 1852. S. 235—260.

3. Vollziehungs-Vorschriften zu vorstehendem Post-Vereins-Vertrag vom 30. Juni 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 23. d. "den revidirten Post-Vereins-Vertrag betr." (B.-Bl. Nr. 45) wird in Ansehung des Vollzugs der in dem neuen Vertrage enthaltenen Modificationen und Zusätze zu den älteren Vertragsbestimmungen hiedurch zur Darnachachtung verfügt, was folgt:

ad Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein umfaßt sämtliche deutsche Bundesstaaten mit Ausnahme der Herzogthümer Rauenburg und Limburg.

In Bezug auf den Verkehr zwischen dem Vereinsgebiete und dem Herzogthum Holstein bleiben jedoch bis zu weiterer Verständigung mit der k. dänischen Postverwaltung die bisherigen Tax- und Expeditionsverhältnisse nach den Bestimmungen des ersten Postvereins-Vertrages vorerst noch unverändert.

ad Art. 9. In Ansehung der bei Zutaxirung der Correspondenz und Sendungen anzuwendenden Münzwährung bleiben die in der Ausschreibung vom 21. Januar l. J. Nr. 1093 (B.-Bl. S. 28 zc.) zusammengefaßten desfallsigen Bestimmungen unverändert in Kraft, und werden weitere bezügliche Vereinbarungen mit den übrigen Vereins-Postverwaltungen jedesmal besonders bekannt gegeben werden.

ad Art. 13. I. Die von einer Vereinspost als portofrei überlieferte Dienstcorrespondenz ist im Verkehre der Vereinsstaaten unter sich auch am Bestimmungsorte als solche zu behandeln.

Daselbe gilt auch in Ansehung der von portobefreiten Personen im Bezirke einer Vereinspost aufgegebenen Correspondenz nach dem übrigen Vereinsgebiete.

II. Differenzen bei dem erhobenen Franko oder dem zugerechneten Porto, welche in der Verschiedenheit der Landesgewichte ihren Grund haben können, werden von der Postanstalt des Bestimmungsortes nicht berichtet. Andere Differenzen müssen dagegen berichtet werden. Das zu wenig erhobene Franko und das zu wenig angerechnete Porto ist unter Anwendung der bei unfrankirten oder nicht vollständig frankirten Briefen eintretenden Zuschläge in der Karte zuzusetzen und von den Adressaten einzuziehen.

Die mit einem zu hohen Betrage angenommene Frankirung ist nicht zu berücksichtigen.

Eine über den Einfluß der Gewichtsverschiedenheit reichende, in der Anrechnung eines zu hohen Porto bestehende Unrichtigkeit ist durch die Herabsetzung der Gebühr auf dem Briefe und in der Karte zu berichtigen.

Bei allen Berichtigungen der Karten müssen die Gründe dafür angegeben werden, welche sofort auch in die Empfangsbestätigungen (Attestkarten) aufzunehmen oder, wo solche nicht ausgewechselt werden, der absendenden Postanstalt mit der Berichtigung besonders mitzutheilen sind. (Vgl. auch Ausschreibung vom 6. Juni 1851, Nr. 8475, V.-Bl. S. 158.)

ad Art. 16. Zwischen Bayern und den übrigen Vereinspostverwaltungen sind die gegenseitig zu leistenden Transitgebühren zur Zeit noch nicht in Pauschalsummen fixirt, daher sowohl bei der Kartirung nach Bayern das Gewicht der über Bayern transitirenden Correspondenz, als auch bei der Kartirung aus Bayern das Gewicht der über eine dritte Vereinspost transitirenden Correspondenz — für jedes Postgebiet der Aufgabe, sowie für jedes Postgebiet der Abgabe ausgeschieden — unter Benennung beider, wie bisher, so auch ferner in der vierten Rubrik der Correspondenzkarten für den Vereinsverkehr in Vormerkung zu kommen hat.

ad Art. 18. Nachdem in Bayern das Zollpfund für den Postverkehr nicht in 30, sondern 32 Lothe eingetheilt ist, bleibt die bisherige Gewichtsbestimmung des einfachen Briefes bis zu einem Zoll-Loth einschließlicly auch unverändert in Kraft.

ad Art. 19. Brieffschaften ohne Werthangabe sind bei der Versendung aus Bayern bis zu dem Gewichte von 4 Loth unbedingt mit der Briefpost abzufertigen, schwerere dagegen bis zu 16 Loth Zollgewicht nur dann zur Versendung mit der Briefpost zu übernehmen, wenn dies von dem Absender durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Vorstehende Bestimmung findet übrigens wie bisher nur für den Vereinsverkehr Anwendung und werden durch dieselbe die für den innern Verkehr von Bayern geltenden bezüglichlichen Bestimmungen, d. i. die unbedingte Beschränkung des bei der Briefpost zulässigen Maximalgewichtes von 4 Loth, nicht alterirt.

Brieffschaften ohne Werthangabe, welche von einer Vereinspost mit der Briefpost überliefert werden, sind ohne Unterschied des Gewichtes auch mit der Briefpost weiterzusenden und dürfen deshalb von den Eingangsposten wegen größeren als des in Bayern zur Versendung mit der Briefpost zulässigen Gewichtes allein nicht zur Fahrpost überwiesen werden.

Waarenproben und Kreuzband-Sendungen dürfen übrigens in keinem Falle das Gewicht von 16 Loth überschreiten, und sind bei größerem Gewichte nur unter geeigneter, bei dem Fahrpostverkehr zulässiger Verpackung als Fahrpoststücke zu versenden.

ad Art. 20. Die Frankirung mit Marken erstreckt sich bei Versendungen aus Bayern vorerst nur auf die Vereinstaxe; das für die Correspondenz nach dem Vereinsauslande zu vergütende Weiter-Franko dagegen ist wie bisher auf der Siegelseite des Briefes vorzumerken.

ad Art. 21. Unzureichend frankirte Sendungen sind zur Berechnung des Ergänzungsportos nach ihrem Gesamtgewicht als unfrankirt zu behandeln, und von der nach letzterem sich ergebenden Gesamtportotaxe lediglich die bei der Aufgabe entrichtete Frankotaxe in Abzug zu bringen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung des Ergänzungsportos gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes, und ist in diesem Falle sodann der Brief unter Anrechnung des Ergänzungs-Porto an die Aufgabepost zurückzusenden.

ad Art. 22. Drucksachen, für welche die ermäßigte Taxe angesprochen werden will, dürfen bei deren Versendung aus Bayern nach den Postvereinsstaaten gemäß der Verordnung vom 11. November 1850 (Verordn.-Bl. 1850, S. 239 zc.) nur mit einem einfachen Streifbände versehen sein.

Dabei ist den Absendern unbenommen, mehrere Exemplare derselben oder verschiedener Druckschriften unter einem und demselben Streifbände aufzugeben, und dafür lediglich die nach dem Gesamtgewichte treffende Taxe zu berechnen, wenn sämtliche Druckschriften an einen und denselben Adressaten bestimmt sind. Sind jedoch die einzelnen Druckschriften mit besonderen Adressen versehen, so unterliegt die ganze Sendung der nach ihrem Gewichte treffenden Brieffaxe.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch, wie z. B. Preis-courants, nur in Ziffern bestehen, oder wie z. B. bei Avis- und Offert-briefen durch Eindrucken des Namens des Reisenden zc. mittels eines Stempels bewirkt werden, bedingen die Anwendung der Brieffaxe.

Bei ungenügend frankirten Drucksachen unter Band ist das Ergänzungsporto nach der Brieffaxe zu berechnen und dabei nach der zu Art. 21 gegebenen Anweisung zu verfahren.

Die hiervon abweichende Bestimmung der Ausschreibung vom 12. September 1850 (Verordn.-Bl. 1850, S. 207.) tritt für den Vereins-Verkehr außer Wirksamkeit.

ad Art. 23. Die für Waarenproben und Muster festgesetzte Taxermäßigung findet nur dann Anwendung, wenn die Waarenprobe zc. entweder ohne Begleitbrief abgesendet wird, oder derselben nur ein einfacher Brief angehängt ist.

Ist der angehängte Brief schwerer oder der Begleitbrief dem Muster zc. selbst beigezschlossen und somit das Gewicht des Briefes für sich allein nicht zu ermitteln, so ist die Sendung mit der nach ihrem Gewichte treffenden vollen Brieffaxe zu belegen.

ad Art. 26. 1. Briefe nach und aus den Vereinsstaaten, welche sofort nach der Ankunft bei der Abgabepost den Adressaten durch Expresen zugestellt werden sollen, müssen

a) von dem Absender auf der Adressseite in gut ersichtlicher Weise mit der Bezeichnung:

„Expresß (oder durch eigenen Boten) zu bestellen“ versehen und

b) bei der Aufgabe recommandirt und mit Retour-Recepisse versehen werden.

2. Für die expresse Bestellung ist zu entrichten:

a. von Briefen, welche im Orte der Abgabepost verbleiben:

aa) wenn die Bestellung am Tage, d. h. zwischen 5 Uhr Morgens und 11 Uhr Nachts im Sommer (April bis September) oder zwischen 7 Uhr Morgens und 10 Uhr Nachts im Winter (October bis März) erfolgt, ein Bestellgeld von 9 fr. rhein. oder Conv.-Münze oder 3 Sgr. und

bb) wenn die Bestellung Nachts stattzufinden hat, ein Bestellgeld von 18 fr. rhein. oder Conv.-Münze oder 6 Sgr.

b. von Briefen, welche außerhalb des Ortes im Bezirke der Abgabepost zu bestellen sind,

aa) eine Gebühr von 9 fr. rhein. oder Conv.-Münze oder 3 Sgr. für Beischaffung des Boten, durch welchen die Bestellung außerhalb des Ortes besorgt werden soll, ohne Unterschied der Tageszeit, und

bb) die dem Boten nach den ortsüblichen Sätzen zu verabreichende Ganggebühr.

3. Dem Absender steht frei, die nach Ziffer 2 treffenden Bestellgebühren sofort bei der Aufgabe zu entrichten oder deren Verichtigung dem Adressaten zu überlassen. Eine gänzliche Befreiung von denselben findet bei keinerlei Correspondenz statt.

4. Werden die Bestellgebühren bei der Aufgabe bezahlt, so sind dieselben als Weiterfranko zu behandeln und zu vergüten, demzufolge bei Versendungen aus Bayern in dem entsprechenden Betrage jener Währung einzubeheben, in welcher die Vergütung des Weiter-Franko an die Abgabepost zu erfolgen hat, somit

a. für Versendungen nach Württemberg, Baden, dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke und Hohenzollern mit 9 und 18 fr. rhein.,

b. für Versendungen nach dem österreichischen Staatsgebiete mit 11 und 22 fr. rhein. für 9 und 18 fr. Conv.-Münze, und

c. für Versendungen nach Sachsen, Preußen und dem durch Preußen vermittelten Vereins-Gebiete mit 11 und 21 fr. rhein. für 3 und 6 Sgr.

Die Vormerkung der geleisteten Zahlung hat jedesmal bei der Aufgabe auf der Siegelseite des Briefes in rheinischer Währung zu geschehen

und diese sodann erst bei der Kartirung an die betreffende Vereinspost in die entsprechende fremde Währung rebusirt zu werden.

5. Sollte die Bestellgebühr von dem Adressaten getragen werden, so ist zwar von dem Absender zunächst nur das für den Brief treffende Franko nebst der Recommandations- und Receptissegebühr einzuheben; jedoch bleibt derselbe auch für die richtige Bezahlung der Bestellgebühr durch den Adressaten haftbar und ist deshalb gehalten, in diesem Falle zur Sicherstellung der Aufgabepost bei letzterer auf deren Verlangen den der bezüglichen Gebühr entsprechenden Betrag bis zur Rückkunft des Postlieferscheines zu hinterlegen.

Dasselbe gilt in Ansehung der dem Boten zukommenden Ganggebühr für die außerhalb des Ortes der Abgabepost expreß zu bestellenden Briefe, deren Berichtigung in der Regel dem Adressaten wird überlassen werden.

Sollte jedoch der Absender diese Gebühr gleichfalls zu berichtigen wünschen, so ist, da deren Betrag nicht überall gleichmäßig regulirt werden kann, die Abgabepost bei der Abfertigung durch besonderes Avis zu ersuchen, den Betrag des dem Boten gebührenden Lohnes unter Anlage einer Quittung in Auslage anzurechnen, und diese sodann von dem Absender einzuheben, resp. aus dem von demselben hinterlegten Betrage zu entnehmen.

6. Bei der Abfertigung ist der Vortrag expreß zu bestellender Briefe in der Karte durch den Beisatz „sogleich zu bestellen“ besonders hervorzuheben und roth zu unterstreichen, ebenso im Briefpacket-Nachweise sowie auf dem Packete selbst die Bemerkung „mit Expresß-Briefen“ beizufügen.

7. Die von Vereinsposten nach Bayern eingehenden Expresßbriefe sind ohne Unterschied der Tagszeit unmittelbar nach ihrer Ankunft bei der Abgabepost an den Adressaten zu bestellen.

Die dafür treffende Bestellgebühr hat der zur Bestellung verwendete Bedienstete und resp. Bote zu beziehen.

Ist dieselbe von dem Absender bei der Aufgabe berichtigt und hiernach von der betreffenden Vereinspost als Weiter-Franko nach Bayern angerechnet worden, so haben bei der Weiterkartirung nach dem Inlande die für transitirendes Weiter-Franko unter Ziffer 17 der Instruktion über die Brief-Post-Rechnungsstellung dd. 7. September v. Jrs. (Verord.-Bl. 1851, S. 318 zc.) getroffenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu kommen und die Abgabsposten demgemäß die ihnen hiernach als Weiter-Franko vom Inlande in Anrechnung kommenden Bestellgebühren dem zur Bestellung verwendeten Individuum auszubezahlen.

Ist die von der bezüglichen Vereinspost unmittelbar übernehmende Postanstalt zugleich Abgabepost, so gelten in Ansehung der Verrechnung

der von derselben auszubehaltenden Bestellgebühren die nämlichen Bestimmungen.

8. Verweigert der Adressat die ihm überlassene Bezahlung der Gebühren (Ziff. 5.), so gilt diese Verweigerung für eine Verweigerung der Annahme des Briefes selbst und hat in Folge dessen die Abgabepost den Brief sofort mit geeigneter Bemerkung auf der Adresse an die Aufgabepost zurückzusenden und dabei die für die expresse Bestellung treffenden Gebühren zur Einhebung von dem Absender in Auslage anzurechnen.

9. Für den Verkehr im Innern von Bayern bleiben in Ansehung der unverzüglichen Bestellung bringender Briefe die durch die Ausschreibung vom 16. April 1847 (B.-Bl. 1847. S. 88. 2c.) diesfalls gegebenen Vorschriften vorerst noch unverändert.

ad Art. 28. 1. Die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten ist im Wechselverkehr der Postvereins-Staaten portofrei, die Correspondenz der Gesandten an ihre betreffenden Regierungen demnach portopflichtig.

Aufgaben von Privatpersonen an Stellen und Behörden müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Für den Verkehr zwischen Bayern und dem Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirke bleiben die auf besonderem Uebereinkommen beruhenden Bestimmungen der Ausschreibung vom 5. Mai 1851, Nro. 6733 (B.-Bl. S. 133 2c.) auch ferner maßgebend.

2. Die nach Absatz 2 des Artikels 28 für den amtlichen Schriftwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten festgesetzte Portofreiheit erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung, der Bundeskanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und Ausschüsse, der Militär-Behörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Commandos jener Militär-Corps, welche in einem andern deutschen Bundesstaate als demjenigen, welchem sie angehören, sich befinden, und zwar bezüglich aller dieser sowohl auf die dienstliche Correspondenz unter sich als auch mit den Behörden und resp. Commandos im ganzen Postvereinsgebiete. Die Correspondenz der Bundestagsgesandten dagegen ist nicht portofrei.

ad Art. 30. Die hiernach im Wechselverkehr der Vereinsstaaten eingeräumte Portofreiheit für Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts bezieht sich nur auf die freie Transitbeförderung jener Correspondenz, welche aus dem Heimathlande an Truppen versendet wird, die zu Bundeszwecken außerhalb ihres Heimathlandes, d. i. außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind.

Bezüglich der Taxbehandlung der in Bayern aufgegebenen Correspondenz an dislocirte bayerische Truppen finden, insofern nicht in den einzelnen

Fällen anders verfügt wird, die für die Militärcorrespondenz im Innern von Bayern allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung.

ad Art. 34. Bezüglich der Austarirung und Einziehung der Retourporto für unbestellbar nach Bayern zurückgehende Briefe aus den Vereinsstaaten wird auf die Ausschreibung vom 3. März l. Jrs. (B.-Bl. Nr. 16. S. 79 zc.) hingewiesen.

ad Art. 35. Recommandirte Briefe sind auch bei der Nachsendung als recommandirt zu behandeln und dabei ebenso wie gewöhnliche Briefe mit der treffenden Taxe zu belegen.

Für nachzusendende Druckfachen unter Band ist für die Nachsendung die ermäßigte Taxe von 1 fr. rhein. oder Conv.-Münze oder 4 Spf. pr. Loth auch als Porto in Ansatz zu bringen, wenn die bezügliche Sendung bis zum ersten Bestimmungsorte vollständig frankirt und überhaupt zur Anwendung der ermäßigten Taxe geeigenschaftet ist.

ad Art. 47. Die Bestimmung darüber, ob eine Zeitung als politisch oder nichtpolitisch anzusehen ist, kommt derjenigen Vereins-Postverwaltung zu, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist.

ad Art. 50. Die Zeitungsrechnungen sind längstens bis zur Mitte des dritten Monats der Abonnementsperiode aufzustellen und zu berichtigen, bis dahin aber Abschlagszahlungen an die Postanstalt des Bezugsortes zu leisten.

ad Art. 52. Die für die Nachsendung einer Zeitung nach Absatz 1 des angezogenen Artikels einzuhebende und zwischen den bezeichneten Vereinsposten zu theilende Gebühr beträgt bei der Einhebung in Bayern 36 fr. rhein. und ist in den Zeitungsrechnungen zu dem halbscheidlichen Betrage in Einnahme zu bringen.

Tauschblätter der Zeitungs-Redactionen sind im Vereinsverkehre als Kreuzbandsendungen zu behandeln und demgemäß bei der Aufgabe zu frankiren, wenn dafür die für Druckfachen festgesetzte Tax-Ermäßigung angesprochen werden will.

Für den Verkehr im Innern von Bayern bleiben in beiden Beziehungen die bisherigen Bestimmungen unverändert.

ad Art. 61. Die Werthsdeclaration bei Fahrpostsendungen nach den Postvereinsstaaten hat von Seite des Aufgebers jedesmal in der bei der Aufgabepost allgemein geltenden Landeswährung, somit bei Aufgaben in Bayern in der Währung des 24¹/₂ fl. Fußes zu geschehen und sind hiernach die Aufgeber geeignet zu verständigen.

Bei Aufgaben mit einer Werthsdeclaration in anderer Währung, sowie bei Geldsendungen, welche aus fremden Geldsorten oder Geld bestehen, kann die Reduction in die Landeswährung auf Verlangen des Aufgebers auch durch die Aufgabepost vorgenommen und auf den Adressen beigelegt werden.

2. Bei frankirten Sendungen ist zur Berechnung des Werthportos ausschließlich die WerthdeclARATION nach der Landeswährung der Aufgabepost zu Grunde zu legen und hiernach das Werthporto

- a) für Frankosendungen aus Bayern nach den Vereinsstaaten auch für die Beförderungstrecken in den Postvereinsgebieten des 20 Gulden- oder 14 Thalersfußes nur nach dem Satze von 2 und resp. 4 kr. rhein. für je 100 Gulden rhein. Währung und ebenso
- b) bei Frankosendungen aus Ländern des 20 Gulden- oder des 14 Thalersfußes nach Bayern auch für die bayerische Beförderungstrecke nach dem Satze von 2 und resp. 4 kr. Conv.-Münze für je 100 fl. Conv.-Münze oder nach dem Satze von 1 und resp. 2 Sgr. für je 100 Thaler zu berechnen und zu vergüten.

Hiernach treten die in Abtheilung II der Werth-Taxtabelle zu dem Vereins-Fahrposttarife angegebenen Taxen zur Einhebung des Werthporto für frankirte Sendungen aus Bayern nach Oesterreich nach der Werthbestimmung im 20 fl. Fuße (Conv.-Mz.), sowie jene der Abtheilung III der angezogenen Tabelle für frankirte Sendungen aus Bayern nach Preußen und den übrigen Ländern des 14 Thalersfußes nach der Werthbestimmung in Thalern außer Wirksamkeit.

In gleicher Weise haben die mit Oesterreich, Preußen und Sachsen in direktem Fahrpostkartenwechsel stehenden Postanstalten das an diese Vereinsposten zu vergütende Weiter-Franko nicht mehr nach den Sätzen der Werth-Taxtabellen zu dem Anhang I und II des Vereins-Fahrposttarifs, sondern lediglich mit dem durch die genaue Reduction der bei der Aufgabe auch für die fremden Transportstrecken außer Bayern in rheinischer Währung eingehobenen Werthtaxe in Kreuzern Conventions-Münze und resp. Silbergroschen sich ergebenden Betrage als Weiter-Franko in den Karten zur Vergütung einzusetzen.

Bei unfrankirten Geld- oder Wechselsendungen berechnet jede Postverwaltung den ihr zukommenden Taxbezug und haben hierbei die bayerischen Postanstalten

- a) für unfrankirte Sendungen aus Bayern den bei der Aufgabe in rheinischer Währung zu declarirenden Werth,
- b) für unfrankirte Sendungen nach Bayern den nach der Reduction in rhein. Währung sich ergebenden Betrag des in Gulden Conv.-Münze oder Thalern declarirten Werthes zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen bleiben die Taxbestimmungen für Fahrpostsendungen nach und aus den Postvereinsstaaten unverändert.*)

*) Diese Bestimmung ist durch spätere Verfügung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Septbr. 1853 und der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten vom 29. Septbr. 1853 (Verord. u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten. 1853. S. 267—68 und 268—269.) abgeändert.

ad Art. 63. 1. Vorschüße können bis zu dem Betrage von 50 Thalern oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden rhein. auf allen Sendungen nach den Postvereinsstaaten mit Ausnahme von Oesterreich nachgenommen werden, und finden dabei in Ansehung der Annahme und weiteren Behandlung derartiger Sendungen die für den inneren Verkehr von Bayern nach der Verordnung vom 10. Mai 1849, Nro. 5741 (B.-Bl. 1849, S. 67 zc.) geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der Taxe- und Procura-Gebühr im Allgemeinen gleichmäßige Anwendung.

2. Die Absendung kann frankirt oder unfrankirt erfolgen.

Bei frankirter Absendung aus Bayern nach sämmtlichen Postvereinsstaaten exclusive Oesterreich ist bei der Aufgabe zu erheben:

- a) die nach dem Vereinsposttarife treffende Gewichts- und Werthtaxe, wenn ein Werth außer dem Betrag der Nachnahme besonders declarirt ist,
- b) die als Franko ausschließlich für Bayern zu vereinnahmende Procurationgebühr mit 1 kr. rhein. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens der nachgenommenen Summe in keinem Falle jedoch weniger als 3 kr.

Bei unfrankirten Sendungen mit Nachnahme nach den Postvereinsstaaten ist die Procurationgebühr mit dem für die bayer. Beförderungstrecke treffenden Porto, beide in besondern Ansätzen erst von denjenigen bayer. Postanstalten in die Karten unter der Rubrik "Porto für Bayern" einzutragen, welche die Sendungen unmittelbar an die betreffenden Vereinsposten abzufertigen haben.

Dabei ist die Procurationgebühr bei der Kartirung nach jenen Vereinsposten, auf welchen die Zurechnung der Taxen in rheinischer Währung erfolgt, nach dem vorstehend unter lit. b bemerkten Satze zu berechnen, bei der Kartirung nach oder über Sachsen und Preußen dagegen mit $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler und den Theil eines Thalers der nachgenommenen Summe — als Minimum jedoch ein Sgr. — für Bayern in Anrechnung zu bringen.

3. Besteht die Sendung, worauf Nachnahme gegeben wird, nur aus einem Briefe, so ist die Portotaxe für denselben auf jede einzelne Beförderungstrecke nach dem der bezüglichen Entfernung entsprechenden Minimumsätze des Vereinsposttarifs zu berechnen und tritt damit die unter Ziff. 5 der Ausschreibung vom 20. Februar 1851 (B.-Bl. 1851, Nro. 11 S. 73 zc.) gegebene Bestimmung außer Wirksamkeit.

4. Werden Aufgaben mit Nachnahmen zurückgesandt, so ist für die Retoursendung ebenso, wie für die Hinausendung das Porto, nicht aber die Procurationgebühr zu berechnen.

5. Für Nachnahmen im innern Verkehr von Bayern ist die Procurationgebühr bis auf Weiteres unverändert nach der Ausschreibung vom

24. Juni 1848 (B.-Bl. 1848, S. 93.) zu berechnen und sowohl bei frankirter, wie bei unfrankirter Absendung wie bisher von der Aufgabepost in der Karte anzufügen.

ad Art. 64. Baareinzahlungen können bis zu dem Betrage von 10 Thaler oder 17½ fl. rhein. gleich den Vorschüssen nach sämtlichen Postvereinsstaaten mit Ausnahme von Oesterreich angenommen werden.

Dabei sind in Ansehung der Annahme und weiteren Behandlung nachstehende Bestimmungen zu beobachten.

1. Baareinzahlungen können zu dem angegebenen Betrage nur auf leere Briefe (ohne Werthangabe) und Briefadressen angenommen werden und finden dabei die in der Verordnung vom 30. Juli 1851 (B.-Bl. Nr. 32) §. 2, 3 und 5 für deren Aufgabe im innern Verkehr von Bayern gegebenen allgemeinen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

2. Dieselben müssen bei ihrer Aufgabe in Bayern jedesmal frankirt werden und haben dabei zu entrichten:

- a) als Franko für jede bei deren Versendung theilhaftige Vereinspostverwaltung die nach der Entfernung jeder einzelnen Beförderungsstrecke treffende Minimal-Taxe des Vereins-Fahrpost-Tarifses und
- b) eine Einzahlungsgebühr von einem halben Kreuzer (mit dem Minimum von 3 fr.) für jeden Gulden oder den Theil eines Guldens der eingezahlten Summe zu Gunsten derjenigen Postanstalt, welche die Zahlung an den Adressaten zu leisten hat.

3. Mit Ergänzung der Bruchtheile ist hiernach die Einzahlungsgebühr einzuheben

mit 3 fr. bis zu dem Betrage von 6 fl.

" 4 " bei einer Summe über 6 " bis 8 fl.

" 5 " " " " 8 " " 10 fl.

" 6 " " " " 10 " " 12 fl.

" 7 " " " " 12 " " 14 fl.

" 8 " " " " 14 " " 16 fl.

und " 9 " " " " 16 " " 18 fl. resp. 17½ fl.

4. Der eingezahlte Betrag ist mit der Einzahlungsgebühr und dem an die fremden Vereins-Posten zu vergütenden Weiter-Franko — jedes in besonderem Ansage — als Weiter-Franko in Verrechnung zu bringen, und hat daher in dem über die Gelbanweisungen im innern Verkehre von Bayern nach §. 6 der vorallegirten Verordnung zu führenden Einzahlungs-Register nicht in Vortrag zu kommen.

Die nach Sachsen und Preußen kartirenden Postanstalten haben bei der Kartirung von Baarzahlungen nach diesen Ländern den eingezahlten

Betrag nebst der Einzahlungsgebühr — beide für sich — auf den entsprechenden Betrag in Silber Groschen zu reduciren, das an diese Postanstalten außerdem zu vergütende Weiter-Franko aber nach dem Anhange II zu dem Vereinsfahrposttarife zu berechnen.

5. Baareinzahlungen aus den Vereinsstaaten nach Bayern können entweder frankirt oder unfrankirt eingehen.

Für frankirte Sendungen hat außer der für die bayerische Transportstrecke treffenden Frankotaxe der eingezahlte Betrag und die Einzahlungsgebühr als Weiter-Franko für Bayern in Rechnung zu kommen und dabei die Einzahlungsgebühr

- a) aus jenen Vereinsstaaten, aus welchen die Zurechnung in rhein. Währung erfolgt, mit den vorstehend unter Ziffer 3 angegebenen Sätzen,
- b) aus oder über Sachsen und Preußen aber mit $\frac{1}{4}$ Sgr. für jeden Thaler oder dem Theil eines Thalers (in minimo 1 Sgr.) vergütet zu werden.

Bei unfrankirten Sendungen dagegen wird lediglich der eingezahlte Betrag als Weiter-Franko an Bayern vergütet, die Einzahlungsgebühr aber ist ohne Unterschied des Aufgabecoortes mit dem nach Ziffer 3 in rheinischer Währung treffenden Betrage nebst der für die bayerische Transportstrecke zu berechnenden Portotaxe von der Abgabepost als Porto für Bayern in Rechnung zu bringen.

6. Die Bestellung und Auszahlung der nach Bayern eingehenden Anweisungen über Baareinzahlungen hat bei der Abgabepost im Allgemeinen nach den unter §. 8 der mehrallegirten Verordnung vom 30. Juni 1851 gegebenen Bestimmungen zu geschehen, und zu diesem Behufe die Abgabepost in jenen Fällen, wo Briefe mit Einzahlungen von den Vereinsposten ohne Auszahlungsschein eingehen, einen solchen nachträglich auszufertigen, und den Adressaten mit dem Briefe oder der Briefadresse zur Bescheinigung zustellen zu lassen.

7. Die geleisteten Auszahlungen selbst dürfen in das für Geldanweisungen im innern Postverkehr von Bayern nach §. 9 der allegirten Verordnung zu führende Auszahlungs-Register gleichfalls nicht aufgenommen werden, sondern sind als transitirendes Weiter-Franko zu behandeln, und die von dem Adressaten eingezogenen quittirten Auszahlungsscheine mit besonderer Consignation der Frachtstück-Rechnungen beizulegen.

8. Bei der Zurücksendung unbestellbarer Briefe, auf welche Einzahlungen erfolgt sind, ist der eingezahlte Betrag, wie sich von selbst versteht, als Weiterfranko wieder zurückzurechnen. Die Einzahlungsgebühr dagegen verbleibt der Postanstalt am Bestimmungsorte und ist daher, wenn die Zusendung unfrankirt erfolgte, bei der Zurücksendung mit den angerechneten Taxen in Auslage anzusetzen.

Die Berechnung eines Porto für die Zurücksendung findet dagegen nicht statt.

Nachzusendende Briefe mit Einzahlungen unterliegen nach den allgemeinen Bestimmungen der Taxe vom ursprünglichen Abgabsorte bis zum neuen Bestimmungsorte.

ad Art. 66. Adreßbriefe, welche das portofreie Gewicht von einem Lothe übersteigen, sind als besondere Fahrpostsendungen zu behandeln und als solche mit der für jede einzelne Beförderungstrecke nach der Entfernung treffenden Minimaltaxe des Vereins-Fahrpost-Tarifs zu belegen.

Die durch die Ausschreibung vom 20. Februar 1851 (W.-Bl. Nr. 11. S. 73 u.) über die Taxbehandlung der Adreßbriefe nach nur aus den Postvereinsstaaten gegebenen Vorschriften treten damit außer Wirksamkeit.

ad Art. 71. Die in dem Absätze 3 und 4 des neben angezogenen Artikels enthaltenen Bestimmungen kommen bei Versendungen aus Bayern nach den Postvereinsstaaten vorerst noch nicht zur Anwendung, sondern hat die bisherige Expeditionsweise bis auf Weiteres zu bestehen.

Alle übrigen durch vorstehende Instruktion nicht ausdrücklich modifizirten Bestimmungen der Vollzugs-Anweisungen zu den Anschlußverträgen mit den einzelnen Postvereinsverwaltungen bleiben unverändert in Kraft. München den 30. Juni 1852.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
Nr. 11291.

Verordn. u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852. S. 289—300.

4. Erster Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen.

Äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 1. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterexpedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Münzwährung, respective Saldirung.

Art. 2. Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Art. 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, soferne nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Transitgebühren.

Art. 3. Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Art. 15, b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig insiradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 4. Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Art. 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, insoferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Art. 5. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer pr. Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen

Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergrofchen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken zc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Art. 6. Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 7. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Garantie.

Art. 8. Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revivirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet

ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei dießfalligen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendungen u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Nachnahmen.

Art. 9. Die Bestimmung in dem Absätze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschristwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Art. 10. Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Art. 11. Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Art. 12. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 ins Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. Dezember 1855 erfolgen.

Wien den 3. September 1855.

Bestimmungen

über die

äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insoferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 4. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. Auf dem Begleit-Briefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 6. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsexclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsexclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Numern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbrieft enthalten.

Bei nach- oder zurückzufendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

Verpackung.

§. 8. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insoferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachseleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgestegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschuß.

§. 9. Der Verschuß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschuß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlässe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschuß der Geldsendungen.

§. 10. Briefe mit Geld oder Gelbeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt

eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschauern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Gefäßfüßer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden bergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 11. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 12. Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgefetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

Kreuzband-Sendungen.

§. 13. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband bergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Teilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Waarenproben- und Musterfundungen.

§. 14. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, bergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Ausfertigung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Recommandirte Briefe.

§. 15. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: "gegen Ablieferungsschein" ("Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

Declaration.

§. 16. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenz-Postanstalt.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

§. 17. Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: "durch Expressen zu bestellen" enthalten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 18. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung

nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 19. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgaborte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgebachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden

Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

§. 20. Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

§. 21. Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

Baare Einzahlungen.

§. 22. Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt :“
vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

Vorschußsendungen.

§. 23. Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme“
und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Frankirungs-Bemerk.

§. 24. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Bemerk (frei, franco, fr. &c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Bemerkte im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Bemerkes amtlich attestirt.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

§. 25. Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

§. 26. Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

§. 27. Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzubeheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

§. 28. Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansat und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

Lagergeld.

§. 29. Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurücksendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Wiegen der Postsendungen.

§. 30. Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

- 1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
- 2) Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und
- 3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief eben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

Stempeln der Briefe zc.

§. 31. Gestempelt werden:

- 1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbriefe, und die Begleitbriefe mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung auf der Adresse oben rechts;
- 2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)“ in rother Farbe (beßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);
- 3) dieselben Gegenstände wie ad 1 und 2 so weit als thunlich bei der Uebnahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt auf der Rückseite;
- 4) die Freimarken mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

Franco-Verzeichnung.

§. 32. Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adresspakete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisage: "Weiterfranko" ("W. F.") anzusetzen.

Retour-Recepisse.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retour-Recepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgabeorte beigelegt.

Formular.

(Vorderseite).

Des Empfängers

Stand	Name	Wohnung
-------	------	---------

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Daß ich Endesunterschriebener von der Post-
hier selbst einen recommandirten Brief aus
von
richtig erhalten, bescheinige hiemit.

den

18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse.

nach

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

§. 34. Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeort mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular.

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D Post zu wolle hierunter
bemerken, ob d mit der heutigen Post dahin abgehende an
in , worauf Postvorschuß
haften, eingelöstet worden ist, oder nicht?
den ten 18

Post=

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am ten hier
eingegangen und eingelöstet worden.
den ten 18

Post=

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein.

nach

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

§. 35. Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

§. 36. Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

- 1) Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regentenfamilien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;
- 2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) recommanbirte Briefe;
- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Kaufzettel u. dgl.;
- 6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

- 1) gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
- 2) Briefe mit declarirtem Werthe;
- 3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
- 4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
- 5) Gelder und Päckereien aller Art.

Eintragung in die Karten.

§. 37. Recommanbirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den recommanbirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

- 1) die in §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;
- 2) vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommanbirte Briefe;
- 3) Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen;
- 4) Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;

- 5) Kaufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
- 6) Briefpakete, welche in andere aufgenommen werden.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten=Schlüsse.

§. 38. Bei Anfertigung eines Briefkarten=Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto= und Auslagen=Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins=Postanstalt einen Briefkarten=Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten bergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntniße der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommendation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpost=Sendungen.

§. 39. 1. Bei Expedition der Fahrpost=Sendungen wird jedes Stück nach der Numerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Numer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpoststücke erfolgt zwischen den Vereinspostanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

- a) in bloßgehenden Kartenschlüssen, oder
- b) in geschlossenen Beuteln, oder
- c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

3. Bei der Expedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

- a) alle Briefe und Pakete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;
- b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, soferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
- c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Expedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, sofern diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit W („Wagenstück“) bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nro. 3. lit. c angeführten Briefen beigelegt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigegeben werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertigt, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet“ versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vermerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, sofern nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsigels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel, da wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost“ mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschuß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchgeschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Daselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Gelbbrief-Paketes abgenommenen Bindsäden, Papierumschläge und Siegel-Abbrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Gelbbrief-Paket an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergibt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Gelbbrief-Paketes, so weit dieß ausführbar ist, nur unter Beziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren, die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichts-differenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beziehung des Conducteurs oder der Zeugen, der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindsäden u. u. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorge-schritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beziehung des Conducteurs oder der Zeugen

- a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstücks durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;
- b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;
- c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindsäden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesezte Behörde eingeschendet;
- d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, so weit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspeditio eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Expedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädigt ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

§. 40. Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichlichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

§. 41. Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, so weit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung vertweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Expeditionswege für Fahrpost-Sendungen.

§. 42. Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

§. 43. Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung, auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

Zurücknahme aufgegebenener Postsendungen.

§. 44. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insoferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangs-ortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courfes Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei

derselben legitimirt habe: daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien am 3. September 1855.

5. Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851.

Auf der dritten deutschen Postconferenz sind die Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen.

Fahrpost.

Portoberechnung.

Art. 1. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpost-Sendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Expedition, in einer Summe berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 2. Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratsseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Art. 3. Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Fahrposttarif.

Art. 4. Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto.

Art. 5. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Tarbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze redivertirt und hiebei Tarbruchtheile auf $\frac{1}{4}$ Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Art. 6. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen:	2 Sgr. =	6 kr. Destr.-W. =	7 kr. Südb.-W.
über 8—16 " "	3 " =	9 " " =	10 " "
" 16—24 " "	4 " =	12 " " =	14 " "
" 24—32 " "	5 " =	15 " " =	18 " "
" 32—40 " "	6 " =	18 " " =	21 " "
" 40 " "	7 " =	21 " " =	25 " "

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr., resp. 4 kr. Destr.-W. oder 5 kr. Südb.-W. erhoben.

Werthporto.

Art. 7. Das Werthporto beträgt:

bis einschl. 40 Thlr.	über 40—80 Thlr.	für jede weitere 80 Thlr.
= 60 fl. Destr.-W.	= 60—120 fl. Destr.-W.	= 120 fl. Destr.-W.
= 70 fl. Südb.-W.	= 70—140 fl. Südb.-W.	= 140 fl. Südb.-W.
bis einschl. 12 Meilen $\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen 1 "	2 "	2 "
über 48 Meilen 2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Destr.-W. oder 1400 fl. Südb.-W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduktion in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Baare Einzahlungen.

Art. 8. Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Oestr.-W. oder 70 fl. Südd.-W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Begleitbriefe.

Art. 9. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Roth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesamteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Art. 10. Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Art. 11. Die Gesamtportoeinnahme aus dem internationalen Vereinseinfahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittlung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungstrecken das Porto für sämtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. Nov. 1856 bis ult. Oktober 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abge sondert, berechnet.

Als Entfernungstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenzausgangspostanstalt und von der Grenzeingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenzeingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hiezu gerechnet.

Da wo die Grenzeingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenzausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamtfahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31. Dezember 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrposteinnahme werden sich dieselben in künftigen Postkonferenzen verständigen.

Commission zur Ermittlung der Procentsätze.

Art. 12. Die Ermittlung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesamtfahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruktion festgesetzt.

Transitverhältnisse.

Art. 13. Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Porto-Antheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittlung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittlung des Procentsatzes nach ihrer Länge in

direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transiporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittlung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen zc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

- a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transiporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittlung maßgebend ist, daß hingegen
- b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transiporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transiporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittlung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benützung der betreffenden Transitstrecken beteiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungskommission zum Behufe der Procentsatz-Ermittlung mitzutheilen.

5. Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinsendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den beteiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benützung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsagermittlung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionsfußes resp. des Minimal- oder Werthportofußes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertrags-Verhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsag-Ermittlung eine Zusammenrechnung der einzelnen solcher gestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereins sendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben nach wie vor der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

A b r e c h n u n g.

Art. 14. Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungs-Behörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12.) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten zc. werden zwischen den Vereinspost-Verwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Unanbringliche Sendungen.

Art. 15. Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereins-Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

Portoniedererschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der beteiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich dem ungedeckt gebliebenen Porto-Beträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Post-Verwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niedererschlagung oder Rückzahlung eines Porto-Betrags veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niedererschlagung nicht beanstandet werden.

Portofreie Sendungen.

Art. 17. Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoanfaß, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittlung findet ein Porto-Anfaß nur zu Gunsten desjenigen Vereins-Postgebietes statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postconferenz vorbehalten.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrags.

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, so wie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten Postvereins-Vertrags, welche

sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, so wie auf den Betrag der für die letztern zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Ratification und Dauer des Nachtrags.

Art. 19. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

München am 26. Februar 1857.

(Folgen die Unterschriften.)

6. Bekanntmachung der Königl. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten vom 22. Juni 1858, den Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Bayern und Frankreich vom 19. März 1858 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 19. März lauf. Jahres ist zwischen Bayern und Frankreich ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, in Folge dessen der bisher in Kraft bestandene bayerische Postvertrag vom 15. Mai 1847 mit dem 1. Juli lauf. Js. außer Wirksamkeit tritt, und dagegen für den Briefpostverkehr nach und über Frankreich et vice versa nachstehende Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben.

§. 1. Die Auswechselung der Briefpostsendungen zwischen Bayern und Frankreich erfolgt wie bisher in den unmittelbaren Packetschlüssen, welche

- a) von der pfälzischen Bahnpost auf der Route „Ludwigshafen-Neunkirchen“ nach Forbach und an das französische bureau ambul. „Forbach-Nancy,“
- b) von der pfälzischen Bahnpost auf der Route „Neustadt-Weissenburg“ nach Weissenburg und Straßburg,
- c) von der Bahnpost „Augsburg-Ulm“ nach Straßburg und an das französische bureau ambul. „Strassbourg-Paris,“ und
- d) von München an das französische bureau ambul. „Strassbourg-Paris“

täglich zweimal abzufertigen und eben so oft an dieselben von den bezeichneten französischen Bureaux zu erwiedern sind.

Ueber die Intradirung der in diesen Packetschlüssen auszuwechselnden Briefpostsendungen nach und über Frankreich et vice versa gibt die unter Lit. A. beigefügte Zusammenstellung nähere Anweisung.

§. 2. Mit diesen Packetschlüssen sind alle Briefe, Waarenmuster und Drucksachen jeder Art, welche in Bayern zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, ohne Ausnahme, sodann Brief- und Drucksachen jeder Art aus Bayern im Transit über Frankreich nach allen den in der Beilage B. Abtheilung II. benannten fremden Ländern zu versenden, nach welchen zufolge der bisherigen Bestimmungen die Correspondenz aus Bayern an die französischen Posten zu überliefern ist, wenn entweder eine andere Leitung von dem Absender nicht ausdrücklich verlangt wird, wie z. B. bei der Correspondenz nach Großbritannien zc., oder wenn von dem Adressaten die Leitung über Frankreich, wie z. B. bei der Correspondenz nach Griechenland, Aegypten zc. ausdrücklich verzeichnet ist, und wird desfalls auf die in der Zusammenstellung der Taxbestimmungen für den Briefpostverkehr aus Bayern nach dem Postvereins-Auslande bei den betreffenden Ländern unter der Rubrik "Ueber Frankreich" zc. beigefügten Notizen zur ferneren entsprechenden Darnachachtung hingewiesen.

§. 3. Gewöhnliche d. h. nicht recommandirte Briefe aus Bayern nach Frankreich und Algerien et vice versa können je nach dem Belieben des Aufgebers wie bisher entweder frankirt bis zum Bestimmungsorte oder unfrankirt abgeseudet werden.

Für frankirte Briefe ist die einfache Taxe von jedem Aufgaborte in Bayern nach jedem Bestimmungsorte in ganz Frankreich und Algerien auf den gleichmäßigen Satz von 12 fr. festgesetzt.

Eine Ausnahme daran bildet die Correspondenz zwischen den in der Beilage A. Abtheil. I. Nr. 2. verzeichneten bayerischen und französischen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht über 30 Kilometer von einander entfernt sind.

Bezüglich dieser ist die Taxe für den einfachen frankirten Brief in der Richtung aus Bayern nach Frankreich auf 6 fr. ermäßigt.

Für unfrankirte Briefe beträgt die einfache Taxe in der Richtung nach Bayern

- a) aus ganz Frankreich (mit Ausschluß des vorbezeichneten Grenz-Rayons) 18 fr., und
- b) zwischen den nicht über 30 Kilometer von einander gelegenen bayerischen und französischen Postanstalten 9 fr.

Die Frankirung hat ausschließlich mittelst Marken zu geschehen und werden zu deren Erleichterung nunmehr auch Marken mit dem Zeichen und im Werthe von 12 fr. abgegeben.

§. 4. Die einfache Taxe reicht sowohl im Falle der frankirten wie der unfrankirten Versendung bis zu einem Gewichte von 10 Grammes, und progressirt für je weitere 10 Grammes oder einen Theil von 10 Grammes um den einfachen Taxsatz und beträgt sonach die Taxe:

- a) zwischen den nicht über 30 Kilometer von einander entfernten beiderseitigen Postanstalten (Beilage B. Abth. I. Ziff. 2.)

bei einem Gewichte über 10 bis 20 Grammes	frankirt 12 fr.,
	unfrankirt 18 fr.,
" " " " 20 " 30 "	frankirt 18 fr.,
	unfrankirt 27 fr.,
" " " " 30 " 40 "	frankirt 24 fr.,
	unfrankirt 36 fr.,

u. f. w. ;

- b) aus ganz Frankreich und Algerien nach Bayern (mit Ausschluß des vorbemerkten Grenzverkehrs)

bei einem Gewichte über 10 bis 20 Grammes	frankirt 24 fr.,
	unfrankirt 36 fr.,
" " " " 20 " 30 "	frankirt 36 fr.,
	unfrankirt 54 fr.,
" " " " 30 " 40 "	frankirt 58 fr.,
	unfrankirt 1 fl. 12 fr.

Zur Ermittlung des hiernach treffenden Gewichtes erhalten die kön. Postanstalten Gewichtstücke zu $\frac{3}{10}$, $\frac{4}{10}$, $\frac{5}{10}$ und $\frac{6}{10}$ Zolllothe, durch welche das Gewicht bei der Correspondenz nach und aus Frankreich mit Benützung des bei dem innern Verkehre von Bayern so wie im Postvereinsverkehre bereits in Anwendung kommenden Zollgewichtes nach der Einteilung von 500 Grammes = 1 Zollpfund = 32 Lothen in nachstehender Weise zu bestimmen ist:

1-faches Gewicht: 10 Gram. = 0,64 Zollloth d. i. $\frac{6}{10}$ Zollloth einschl.
2 " " 20 " = 1,28 " d. i. $1\frac{3}{10}$ " ausschl.
3 " " 30 " = 1,92 " d. i. $1\frac{9}{10}$ " einschl.
4 " " 40 " = 2,56 " d. i. $2\frac{6}{10}$ " ausschl.
5 " " 50 " = 3,20 " d. i. $3\frac{2}{10}$ " einschl.
6 " " 60 " = 3,84 " d. i. $3\frac{8}{10}$ " einschl.
7 " " 70 " = 4,48 " d. i. $4\frac{4}{10}$ " ausschl.
8 " " 80 " = 5,12 " d. i. $5\frac{1}{10}$ " einschl.
9 " " 90 " = 5,76 " d. i. $5\frac{8}{10}$ " ausschl.
10 " " 100 " = 6,40 " d. i. $6\frac{4}{10}$ " einschl.

u. f. w.

Die vorstehend mit einschließlic und ausschließlic bezeichnete Gewichtsbegrenzung ist in der Anwendung dahin zu verstehen, daß Gewichtsbeträge mit der Begrenzung „einschließlic“ noch die Anwendung der für dieselben treffenden Tarstufe zulassen, wenn das ermittelte Gewicht zwar die bezeichnete Grenze erreicht, aber nicht übersteigt, d. h. die Zunge der Waage nicht überschlägt; Gewichtsbeträge mit der Bezeichnung „ausschließlic“ dagegen schon die Anwendung der nächst höheren Tarstufe

bedingen, wenn dieselben beim Auswiegen der Briefe erreicht werden, d. h. die Zunge der Waage senkrecht steht.

§. 5. Recommandirte Briefe zwischen Bayern und Frankreich können nur frankirt abgefendet werden.

Für dieselben ist bei der Aufgabe in Bayern

- a. die nach §. 4 für gewöhnliche frankirte Briefe von dem gleichen Gewichte treffende Taxe, und
- b. eine fixe Recommandationsgebühr von 12 fr. ohne Unterschied des Gewichtes und der Entfernung

einzuheben, und findet demnach die bisherige Bestimmung der doppelten Taxberechnung auf recommandirte Briefe aus Bayern nach Frankreich und Algerien et vice versa nicht mehr Anwendung.

Von der fixen Recommandationsgebühr zu 12 fr. sind 6 fr. an die französische Postanstalt zu vergüten und daher bei der Aufgabe gleich der Taxe selbst durch Marken auf dem Briefe auszudrücken; die weiteren 6 fr. verbleiben — wie bei recommandirten Briefen im inneren Verkehre von Bayern oder nach den Postvereinsstaaten und dem übrigen Vereinsauslande — der Aufgabepost.

Recommandirte Briefe müssen jedenfalls unter ein eigenes Couvert gelegt und dieses mit mindestens zwei Abdrücken eines und desselben Petschaftes in Siegellack der Art verschlossen sein, daß die beiden Umschläge des Couverts auf jeder Seite zugleich durch einen und denselben Siegelabdruck festgehalten werden.

§. 6. Für Waarenmuster, Zeitungen, Zeitschriften, periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Kataloge, Prospekte, gedruckte, gestochene, lithographirte oder autographirte Ankündigungen und Anzeigen ist bei deren Versendung aus Bayern nach Frankreich und Algerien et vice versa eine besonders ermäßigte Taxe von 3 fr. für je 40 Grammes (i. e. $2\frac{6}{10}$ Zollloth exclus.) oder einen Theil von 40 Grammes vom Aufgabeorte bis zum Bestimmungsorte festgesetzt.

Diese Taxermäßigung tritt jedoch nur dann ein, wenn

- a) sowohl die Waarenmuster als auch die Drucksachen jeder Art bei der Aufgabe frankirt werden, und unter Streifband der Art verpackt sind, daß über deren Inhalt kein Zweifel besteht, und wenn
- b) den Waarenmustern außer der Adresse, einem Fabrik- oder Handelszeichen, den Ordnungs-Nummern und Preisangaben irgends andere handschriftliche Bemerkungen nicht beigefügt, sonach Briefe auch nicht angehängt sind, und
- c) die Drucksachen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes in Ziffern oder Zeichen enthalten.

Waarenmuster und Drucksachen, welche den vorbemerkten Bedingungen nicht genügen, werden wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Bezüglich der Gewichtsermittlung dieser Sendungen wird auf die Bestimmung im §. 4 hingewiesen.

§. 7. Die ausschließlich in Staatsdienstangelegenheiten zur Versendung kommende Correspondenz zwischen Bayern und Frankreich wird aus dem einen Staate nach dem andern portofrei überliefert, wenn deren portofreie Beförderung auf dem Gebiete desjenigen Staates nach den bestehenden Verordnungen zugestanden ist, welchem die Behörde und resp. der Beamte angehört, wo diese Correspondenz ausgeht.

Ist die Behörde oder der Beamte, an welche die Correspondenz gerichtet ist, in deren eigenem Staatsgebiete ebenfalls zur Portofreiheit berechtigt, so findet die Abgabe taxfrei statt, andernfalls unterliegt diese Correspondenz nur der internen Taxe des Landes, wo der Bestimmungsort gelegen ist.

§. 8. Im Transit über Frankreich können Briefe zum Theil unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt, zum Theil nur frankirt abgesendet werden.

Die Bedingung und Grenze der Frankatur ist in der Beilage B Abtheilung II bei jedem der betreffenden Länder, nach welchen die Correspondenz aus und nach Bayern gemäß §. 2 entweder unbedingt oder bedingt im Transit über Frankreich stattfinden kann, unter der Rubrik A angegeben.

Der bei jedem dieser Länder in der angezogenen Beilage angegebene Tarfsatz enthält die Gesamttaxe von jedem Aufgaborte in Bayern bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur Frankirungsgrenze des treffenden Landes und reicht für den einfachen Brief bis zu dem Gewichte von $7\frac{1}{2}$ Grammes.

Für schwerere Briefe ist von je $7\frac{1}{2}$ Grammes oder einem Theile von $7\frac{1}{2}$ Grammes Mehrgewicht die einfache Taxe weiter, sonach

bei einem Gewichte über	$7\frac{1}{2}$	bis	15	Grammes	2fach
"	"	"	15	"	$22\frac{1}{2}$ " 3 "
"	"	"	$22\frac{1}{2}$	"	30 " 4 "
"	"	"	30	"	$37\frac{1}{2}$ " 5 "
"	"	"	$37\frac{1}{2}$	"	45 " 6 "
"	"	"	45	"	$52\frac{1}{2}$ " 7 "
"	"	"	$52\frac{1}{2}$	"	60 " 8 "

u. s. w. zu berechnen.

Die Ermittlung dieses Gewichtes hat bei den bayerischen Aufgabeposten nach Zollgewicht der Art zu geschehen, daß

das 1fache Gew. von $7\frac{1}{2}$ Gram. = 0,48 Zolloth mit $\frac{5}{10}$ Zoll. auschl.
" 2 " " " 15 " = 0,96 " " 1 " "
" 3 " " " $22\frac{1}{2}$ " = 1,44 " " $1\frac{4}{10}$ " einschl.
" 4 " " " 30 " = 1,92 " " $1\frac{9}{10}$ " "
" 5 " " " $37\frac{1}{2}$ " = 2,40 " " $2\frac{4}{10}$ " "
" 6 " " " 45 " = 2,88 " " $2\frac{9}{10}$ " auschl.
" 7 " " " $52\frac{1}{2}$ " = 3,36 " " $3\frac{4}{10}$ " "
" 8 " " " 60 " = 3,84 " " $3\frac{8}{10}$ " einschl.

u. s. w. anzunehmen ist.

Bezüglich der Begrenzung des Gewichts durch die Bezeichnung einschließlicly und ausschließlicly wird auf die diesfallige Bemerkung in §. 4 hingewiesen.

§. 9. Recommandirte Briefe können im Transit über Frankreich nur nach jenen Ländern Beförderung erhalten, nach welchen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika gemäß der Beilage lit. B eine Frankirung bis zum Bestimmungsorte zulässig ist.

Dieselben können nur frankirt abgesendet werden und unterliegen für die Recommendation der doppelten nach ihrem Gewichte für gewöhnliche frankirte Briefe treffende Taxe.

Bezüglich des Verschlusses derselben gelten die im §. 5 für recommentirte Briefe nach Frankreich und Algerien gegebenen Vorschriften.

§. 10. Drucksachen der im §. 6 bezeichneten Kategorien können unter den daselbst angegebenen Bedingungen auch im Transit über Frankreich gegen eine besonders ermäßigte Taxe Beförderung erhalten.

Für dieselben ist die Taxe gleichwie für derartige Sendungen nach Frankreich und Algerien nach dem Gewichte von 40 zu 40 Grammes zu berechnen.

Der in der Richtung aus Bayern von dem Absender einzuhebende Tarifsatz für je 40 Grammes oder einen Theil von 40 Grammes, sowie die Grenze der damit erzielten Frankatur ist aus der Rubrik B in der Abtheilung II der Beilage B bei jedem der betreffenden Länder zu ersehen.

Für Drucksachensendungen aus den fremden Ländern im Transit über Frankreich nach Bayern sind die nach Vorstehendem für die Versendung aus Bayern treffenden Taxen in der Regel von dem Empfänger in Bayern einzuheben.

Ausgenommen davon sind:

- a. die Drucksachensendungen aus den französischen Postbureaus in der Levante (Beilage B. Abtheilung II. Ziffer 6.), welche gleich jenen aus Frankreich und Algerien selbst jedesmal bis zum Bestimmungsorte in Bayern frankirt sind, und

- b. die Drucksachensendungen aus Großbritannien und der Insel Malta Beilage B. Abtheilung II. Ziffer 4 und 7), welche bei der Versendung aus Bayern bis zum Bestimmungsorte, bei der Versendung nach Bayern dagegen nur bis zur französisch-deutschen Grenze frankirt werden und daher bei der Abgabe in Bayern nach der Taxe von der französisch-deutschen Grenze bis zum bayerischen Bestimmungsorte mit 2 kr. für je 40 Grammes oder einen Theil von 40 Grammes unterliegen.

Für Waarenmuster besteht eine Taxermäßigung im Transit über Frankreich nicht und sind daher vorkommenden Falles dieselben Taxen wie für gewöhnliche Briefe einzuhoben.

§. 11. Die Berechnung der Taxen für in Bayern unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe aus Bayern nach und über Frankreich, sowie für die unfrankirten, theilweise oder unzureichend frankirten Sendungen aus oder über Frankreich nach Bayern erfolgt durch die gemäß §. 1 mit einander in direktem Kartenwechsel stehenden bayerischen und französischen Postanstalten.

Die Aufgabeposten in Bayern, welche hienach direkte Briefpakete nach Frankreich nicht abzufertigen haben, überliefern demnach die zur Expedition nach oder über Frankreich bestimmten unfrankirten oder unzureichend frankirten Sendungen den mit französischen Aemtern in direktem Kartenwechsel stehenden bayerischen Postanstalten wie bisher ohne jede Zutaxe, sind jedoch gehalten, das Gewicht jedes derartigen Briefes vor der Absendung zu ermitteln, und im Falle dasselbe den nach §. 4, 6, 8 und 10 für die einfache Taxe festgesetzten Gewichtsbetrag übersteigen sollte, links auf der Adressseite mit schwarzer Tinte mit dem Beisatze „Ports“ die Zahl anzugeben, wie vielfach der einfache Tarfsatz nach dem Gewichte des Briefes zu berechnen ist; z. B. bei einem 2 Zollloth schweren Briefe nach Frankreich oder Algerien „4 Ports“ oder bei einem 2 Zollloth schweren Briefe nach Großbritannien über Frankreich „5 Ports“.

Bei vollständig frankirten Briefen, Waarenmustern oder Drucksachen hat die gleiche Vormerkung der Anzahl der eingehobenen Tarfsätze von Seite der Aufgabeposten mit rother Tinte ebenfalls links auf der Adressseite zu geschehen.

§. 12. Irrig instradirte Briefe aus oder über Frankreich nach Bayern, sowie solche, welche ursprünglich nach Bayern bestimmt waren und von da auf Verlangen des Absenders oder des Adressaten nach Frankreich nach- oder zurückgeschickt werden sollen, sind den mit französischen Aemtern in direktem Kartenwechsel stehenden bayerischen Postan-

stalten lediglich unter Ansatz des bei der erstmaligen Versendung allenfalls angerechneten Porto zuzuspediren.

Unbestellbare nach oder über Frankreich zurückzusendende Briefe sind von den Postanstalten der ursprünglichen Bestimmungsorte in Bayern ohne Ausnahme nach München zu spediren, von der Hauptbriefpost-Expedition daselbst zu sammeln und von 14 zu 14 Tagen an das königl. Bezirksamt zur Vorlage an die unterfertigte Stelle abzuliefern.

Zur Verständigung des Publikums ist das beiliegende zweite Exemplar der Beilage B vor dem Schalter jeder Expedition anzuschlagen.

Ein Nachtrag zur Zusammenstellung der Tarbestimmung für den Briefpostverkehr aus Bayern nach dem Postvereinsauslande mit den durch den neuen Postvertrag mit Frankreich eintretenden Aenderungen in denselben folgt, und kann durch die Zeitungsexpeditionen am Orte der königl. Bezirksämter zum Absatze an das Publikum um den Preis von 6 kr. per Exemplar bezogen werden.

München den 22. Juni 1858.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr v. Brück.

Berorb.- u. Anz.-Bl. f. d. k. b. Verkehrs-Anstalten f. d. J. 1858. Nr. 32. S. 217.

Anweisung

über die Instradierung der zwischen Bayern und Frankreich in unmittelbaren Packetschlüssen auszuwechselnden Correspondenz.

Ordn.-Numm.	Packetschluß.	Mit der Correspondenz zwischen
1.	<p>I und II. Von der pfälzischen Bahnpost der Route Ludwigshafen- Neunkirchen nach Forbach et vice versa von Forbach an die pfälzische Bahnpost Neunkirchen- Ludwigshafen.</p>	<p>ganz Bayern rechts des Rhei- nes u. der Pfalz einerseits</p> <p>den französischen Postanstalten a) zu Audun-le Roman, Ars- sur-Moselle, Büche, Bou- lay, Bouzonville, Brieg, Courcelles-Chaussy, Fon- toy, Forbach, Hayange, Hellimer, Mezières - sur- Metz, Mars - la - Tour, Metzerwisse, Puttelange, Rorbach, Roussy-le-Vil- lage, Sarregue - mines, Sierck, Solgne, Thionville, Vigy, Volmunster, im Departement Moselle. b) zu Altroff, Delme, Nomeny und Thiaucourt im De- partement Meurthe, anderseits;</p>
2.	<p>I und II. Von der pfälzischen Bahnpost der Route Ludwigshafen- Neunkirchen an das bureau ambulant Forbach - Nancy et vice versa von dem bureau ambulant Nancy - Forbach an die pfälzische Bahnpost Neunkirchen- Ludwigshafen.</p>	<p>den bayerr. Post- anstalten von Oberfranken, Unterfranken und der Pfalz einerseits</p> <p>ganz Frankreich (mit Ausnahme der unter Ziff. 1, 3 und 4 verzeichneten franzöf. Postan- stalten) und Algerien, dann den fremden in der Beilage B Abtheilung II bezeichneten Ländern im Transit über Frankreich anderseits;</p>

Ordn.-Num.	Paketeschluß.	Mit der Correspondenz zwischen	
3.	<p>I und II Von der pfälzischen Bahnpost der Route Neustadt-Weissenburg nach Weissenburg et vice versa von Weissenburg an die pfälzische Bahnpost Weissenburg-Neustadt.</p>	<p>gan; Bayern rechts des Rhei- nes u. der Pfalz einerseits</p>	<p>den französischen Postanstalten zu Bischwiller, Hagnenau, Lau- terbourg, Niederbronn, Seltz, Soultz - sous - Forêts, Wis- sembourg und Wörth-sur- Sauer anderseits ;</p>
4.	<p>I und II. Von der pfälzischen Bahnpost der Route Neustadt-Weissenburg nach Strassburg et vice versa von Strassburg an die pfälzische Bahnpost Weissenburg-Neustadt.</p>	<p>den bayerischen Postanstalten v. Oberfranken, Unterfranken und der Pfalz einerseits</p>	<p>den französischen Postanstalten: a) zu Montbéliard, Pont-de- Roide u. Saint-Hippolyte- sur-le-Doubs im Départe- ment Doubs, b) zu Strasbourg, Barr, Ben- feld, Drulingen, Erstein, Geispolsheim, Marckols- heim, Marmoutiers, Mols- heim, Mutzig, Obernay, Rosheim, Schlestadt, Truchtersheim, Villé, Wasselonne im Départe- ment Bas-Rhin. c) des Departements Haute- Rhin mit Ausnahme von Poutroye, d) zu Hericourt im Départe- ment Haute-Saône, e) zu Allarmont, Saales und Saint-Dié-des-Vosges im Departement Vosges anderseits ;</p>

Ordn.-Num.	Packetschluß.	Mit der Correspondenz zwischen	
5.	<p>I und II. Von der Bahnpost Augsburg = Ulm nach Strassbourg et vice versa von Strassbourg an die Bahnpost Ulm = Augsburg.</p>	<p>den bayer. Postanstalten von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und Schwaben einerseits</p>	<p>der vorstehend unter Ziff. 4 benannten französischen Postanstalten anderseits;</p>
6.	<p>I und II. Von der Bahnpost der Route Augsburg = Ulm an das bureau ambulant Strassbourg- Paris et vice versa von dem bureau ambulant Paris - Strass- bourg an die Bahnpost Ulm = Augsburg.</p>	<p>den bayr. Postanstalten a. von der Oberpfalz und Schwaben, b. zu Affing, Michach, Bayerbiessen, Friedberg, Fürstensefeld, Geisensefeld, Ingolstadt, Landsberg, Maisach, Mering, Manhofen, Passing, Pörsnbach, Pötmes, Rain, Reichertshofen, Schongau, Schrobenhäusen, Stierhof und Böhburg in Oberbayern, c. zu Abbach, Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau und Saal in Niederbayern einerseits</p>	<p>ganz Frankreich (mit Ausnahme der vorstehend unter Ziffer 1, 3 und 4 benannten französischen Postanstalten) und Algerien, dann den in der Veilage B Abtheilung II bezeichneten fremden Ländern im Transit über Frankreich anderseits;</p>

Ordn.-Num.	Pakettschluß.	Mit der Correspondenz zwischen	
7.	<p>I und II. Von München an das bureau ambulant Strassbourg- Paris et vice versa von dem bureau ambulant Paris-Strass- bourg nach München</p>	<p>den bayr. Postanstal- ten von Oberbayern und Niederbayern (mit Ausnahme der vorstehend unter Ziff. 6 benannten) einerseits</p>	<p>ganz Frankreich (mit Aus- nahme der vorstehend unter Ziffer 1, 3 und 4 benannten französi- schen Postanstalten) u. Algerien, dann den in der Beilage B Abthei- lung II bezeichneten fremden Ländern im Transit über Frank- reich anderseits.</p>

3	Belgien und Gardinien	frantirt — nach					18	Bestimmungsort	
4	Großbritannien und Irland	unfrantirt — aus					21	franz.-deut. Örg.	
5	Zoskana						21	franz.-deut. Örg.	
6	Alexandrien, Jaffa, Beirut, Tripoli (Syrien), Latakiah, Alessandretta, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelino, Dardanelen, Gallipoli, Constantinopel, Varna, Sulina, Tultscha, Galacz, Ibralla, Ineholi, Sinope, Samsun, Korassund et Trapezunt (französische Postbureauz in der Levante)	frantirt — nach					21	Bestimmungsort	
7	Insel Malta	unfrantirt — aus					21	Bestimmungsort	
8	Griechenland						30	franz.-deut. Örg.	
9	Kirchenstaat und Reihe Sicilien						30	franz.-deut. Örg.	
10	a) Martinique, Guadeloupe, französ. Guyana, Inseln St. Pierre et Miquelon, Senegal, Goree, Pondichery, Chandernagor, Karikal, Yanam, Mahé, Ile de la Réunion (Bourbon), Mayotte, St. Marie de Madagascar (französische Besitzungen und Colonien) — Taait b) Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Christoph (St. Kitts), St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Bahamas-Inseln, brit. Honduras, brit. Guyana, Bermudas-Inseln, Cape-Coast-Castle, Accra, St. Helena, Sierra Leona, Türks-Inseln, Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards-Inseln, Neufundland (Terre-neuve) — englische Besitzungen						30	Auslieferungsort.	
11	Vereinigte Staaten von Nordamerika						33	"	
12	Spanien, Portugal und Gibraltar						18	franz.-span. Örg.	
13	Sandwich-Inseln						33	Auslieferungsort.	
14	Cuba und Mexiko	(voie d'Angleterre) (voie des Etats-Unis)					30	"	
15	Australien, Van Diemensland (Tasmanie) und Neu-Seeland (voie de Suez)						30	"	
16	Heberische Länder ohne Ausnahme	mit den aus französischen Hafenplätzen abgehenden Schiffen mit den britischen Packetbooten oder Panzeisenschiffen (voie d'Angleterre) bei der Rettung über Suez (voie de Suez)					30	Sanungshafen b. brit. Packetboote im großen Ocean	
17	Westküste von Neu-Granada, Republik Venador, Peru, Bolivien und Chili (voie de Panama)						30	Sanungshafen b. brit. Packetboote in dem indischen u. chinesischen Meere	

München, am 24. Juni 1858.

General-Direction der Königl. Bayer. Verkehrsankalten.

II. Abschnitt.

Eisenbahn-Verträge.

~338~

- 1.** Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayerischen und der Königl. Württembergischen Regierung über die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staats-Eisenbahnen vom 25. April 1850.

Die Königl. bayerische und die Königl. württembergische Regierung in der Absicht über eine unmittelbare Verbindung ihrer beiderseitigen Staats-Eisenbahnen vertragmäßige Bestimmungen zu treffen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der allerhöchsten Ratificationen über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die Königl. württembergische Regierung verpflichtet sich, nicht bloß die von ihr bereits beschlossene und in der Ausführung begriffene Eisenbahn von Stuttgart nach Ulm vollständig herstellen zu lassen, sondern auch für deren weitere Fortsetzung in westlicher Richtung Sorge zu tragen. Die Königl. bayerische Regierung verpflichtet sich dagegen als Fortsetzung der München-Augsburger-Bahn von Augsburg aus eine Eisenbahn nach der württembergischen Grenze bei Ulm auszuführen.

Art. 2. Der unmittelbare Anschluß der beiderseitigen Bahnen soll in der Stadt Ulm und zwar in der Art stattfinden, daß daselbst für die von Augsburg, Stuttgart und Friedrichshafen dahinführende Eisenbahnen nur ein gemeinschaftlicher Bahnhof errichtet wird.

Ueber den Verbindungspunkt an der beiderseitigen Landesgrenze im Thalweg der Donau und den Anschluß der beiden Abtheilungen in horizontaler und vertikaler Richtung, sowie über den zur Ueberschreitung der Donau nöthigen Brückenbau wird gemeinschaftlich von beiderseitigen Bau-Technikern ein detaillirter Entwurf gefertigt, und der Genehmigung der beiden Regierungen unterstellt werden.

Alle übrigen Bestimmungen rücksichtlich der speciellen Richtung der Bahn, sowie der Wahl der Stationsorte bleiben jeder der contrahirenden Regierungen bezüglich ihres Gebietes anheimgestellt.

Art. 3. Die in beiden Staaten für alle Eisenbahnen bereits festgestellte Spurweite von 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englisch Maaß gilt auch für die Bahn von Augsburg bis in den Bahnhof zu Ulm.

Bezüglich des Transportmaterials soll die Gleichmäßigkeit in der Weise hergestellt werden, daß die zum Waarentransport bestimmten Wagen ohne Hinderniß von der einen Bahn auf die andere übergehen können.

Zur Erzielung der größtmöglichen Uebereinstimmung in den Constructionsverhältnissen der beiderseitigen Eisenbahnen und ihres Zubehörs sollen die mit der Ausführung beauftragten Techniker sich gegenseitig die detaillirten Baupläne über die Grenzstrecken und sonstige hierauf bezügliche Nachweise mittheilen, auch während des Baues in stetem Benehmen mit einander bleiben.

Art. 4. Die bayerische Regierung verpflichtet sich, den Bau der Augsburg-Ulmer Verbindungsbahn bergestalt zu fördern, daß die Eröffnung derselben gleichzeitig mit der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes auf der ganzen Bahnlinie von Ulm bis in die großherzoglich badische Hauptbahn erfolgen kann.

Art. 5. Der Wechsel des beiderseitigen Transportmaterials findet in dem Bahnhofe zu Ulm statt.

Der königl. bayerischen Betriebsverwaltung steht die Mitbenützung aller für den gemeinschaftlichen Dienst bestimmten Gebäude und Einrichtungen in diesem Bahnhofe, insbesondere die Einsteigehalle mit den dazu gehörigen Betriebslokalitäten, der Umladehalle, der Lade-Rampe und der Wasserleitung zu.

Art. 6. Die für den ausschließenden Gebrauch der bayerischen Betriebsverwaltung in Ulm nöthigen Lokalitäten, insbesondere Remisen zur Unterbringung der nöthigen Locomotiven, Waggons und des sonstigen Betriebs-Materials, eine Niederlage für Feuerungs-Material, dann die erforderlichen Lokalitäten für Unterbringung des Aufsichtspersonals werden nach vorgängiger näherer Feststellung durch die beiderseitigen Baubehörden von der königl. württembergischen Regierung hergestellt werden.

Die Unterhaltung dieser Bauobjekte steht der bayerischen Betriebsverwaltung zu.

Art. 7. Für die der bayerischen Regierung zustehende Mitbenützung der Einsteige- wie Ladehalle, dann der Passagier-Lokalitäten, Brunnen u. s. w. hat dieselbe keine Vergütung zu entrichten; sie haftet jedoch für solche außerordentliche Beschädigungen, welche nicht durch Zufall oder den ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden ihres Personals allenfalls herbeigeführt werden könnten.

Art. 8. Ueber die Einrichtung des Abfertigungsdienstes in Ulm werden noch vor der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes die beiderseitigen Betriebsverwaltungen die nöthige Vereinbarung treffen.

Art. 9. Es soll die Anordnung getroffen werden, daß sowohl ganze Güterzüge, als auch einzelne Transportwagen mit ganzer Ladung auf

Verlangen gegen entsprechende Vergütung und Rücksendung der Wagen an jeden beliebigen Stationsplatz der beiderseitigen Staatsseisenbahnen befördert werden.

Art. 10. Sowohl solche ganze Ladungen als einzelne Waarencolli sollen weder in Ulm noch auswärts einem längeren Aufenthalte, als dem zu ihrer Expedition nöthigen unterworfen werden. Eilgüter müssen beiderseitig mit dem nächsten Zuge weiter befördert werden.

Art. 11. Die Bahnstrecken von der gemeinschaftlichen Landesgrenze bis an den Bahnhof zu Ulm, dann die zu derselben gehörigen Hochbauten, sowie die im Bahnhofe für die bayerische Betriebs-Verwaltung erforderlichen Schienengeleise werden von der königl. württembergischen Regierung hergestellt und nebst den im Art. 6 erwähnten Gebäulichkeiten der ersteren nach Vollendung der Augsburg-Ulmer Bahnlinie zum Gebrauch überwiesen werden.

Die Unterhaltung dieser Bahnstrecken, sowie die Anstellung der nöthigen Bahnwärter, steht der königl. bayerischen Regierung zu.

Das Signalfsystem auf derselben richtet sich nach dem bayerischen Signalfsystem.

Art. 12. Für die Benutzung der vorerwähnten Bahnstrecken und Hochbauten wird die bayerische Betriebs-Verwaltung der königl. württembergischen Regierung einen nach den Kosten der ersten Herstellung zu bemessenden jährlichen Zins entrichten.

Zu diesem Ende wird den königl. bayerischen Behörden eine genaue Zusammenstellung aller dieser Kosten zur näheren Prüfung, und definitiven Verständigung über diese Bausummen mitgetheilt werden.

Für die ersten drei Jahre von Eröffnung des vollständigen Betriebes anfangend wird dieser Zins auf 2 Prozent der Bausumme festgestellt.

Erfolgt ein Jahr vor Ablauf dieser Periode keine weitere Verständigung, so soll die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels auch fernerrhin auf unbestimmte Zeit bis 6 Monate nach der von der einen oder andern Seite erfolgten Kündigung gelten.

Dieser Zins wird in halbjährigen Raten durch die bayerische Betriebs-Verwaltung an die königl. württembergische Eisenbahnkasse in Ulm entweder baar oder mittelst Abrechnung entrichtet.

Art. 13. Das gesammte bayerische Personal ist während seines Aufenthaltes auf württembergischem Territorium den württembergischen Gesetzen und Polizei-Anordnungen unterworfen. Verhaftungen derselben dürfen nur nach den für Inländer bestehenden Vorschriften, und mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes vorgenommen werden.

Art. 14. Der Tarif für die Strecke zwischen Neu-Ulm und dem Bahnhofe in Ulm soll den Betrag der in Bayern für die geringste Entfernung bestehenden Tarifsätze nicht übersteigen.

Art. 15. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder in Ansehung der Beförderungsweise noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden Züge.

Art. 16. Transporte von Truppen und Militäreffekten, welche aus dem einen Staate in den andern übergehen, sollen nach denjenigen Normen behandelt werden, welche für die eigenen Truppen gelten.

Art. 17. Ueber den Postverkehr mittelst der beiderseitigen Eisenbahnen werden die beiden contrahirenden Regierungen vor Eröffnung des Betriebes auf der Linie zwischen Augsburg und der bairischen Bahn eine besondere Vereinbarung treffen.

Art. 18. Dem eigenen Ermessen einer jeden Regierung bleibt es überlassen, den Bau oder den Betrieb der nach gegenwärtigem Vertrage auszuführenden Eisenbahnen selbst zu übernehmen, oder denselben an Private zu übertragen.

Im letzteren Falle hat jedoch dieselbe die Obliegenheit, bei Festsetzung der Concessions-Bedingungen die nöthige Vorsorge für die Beobachtung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen zu treffen und sich hiernach die geeignete Einwirkung auf die künftigen Betriebsanordnungen zu sichern.

Auch soll in diesem Falle an die andere mitcontrahirende Regierung Mittheilung von der erteilten Concession und den Bedingungen derselben erfolgen.

Art. 19. Im Falle die königl. bayerische Regierung es in ihrem Interesse angemessen erachten sollte, eine Verbindung der Friedrichshafen-Ulm-Bahn mit der Stadt Lindau herzustellen, verpflichtet sich die königl. württembergische Regierung, die Anlegung einer solchen Zweigbahn in der Richtung von Meckerbeuren nach Lindau zu gestatten, und der königlich bayerischen Regierung die Anwendung der Expropriations-Gesetze einzuräumen.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll in dem Falle als ungültig und wirkungslos betrachtet werden, wenn derselbe im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen bei der vorbehaltenen Zustimmung der Kammern eine solche Modification erleiden würde, welche dem einen oder andern contrahirenden Theile nicht genehm sein werden.

Art. 21. Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu München spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Der Vollzug desselben soll von dem Zeitpunkte an beginnen, in welchem diejenigen Bestimmungen des Vertrages, welche in dem einen oder

andern Lande die Beistimmung der Kammern bedürfen, diese Beistimmung in beiden Staaten erhalten haben werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihrer Insignien eigenhändig unterzeichnet.

München den 25. April 1850.

2. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Bayern und dem Kaiserreich Oesterreich, die Herstellung von Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juni 1851.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛ. ꝛ. und Seine Majestät der König von Bayern ꝛ. ꝛ. von dem Wunsche befeelt, den Verkehr zwischen Ihren respectiven Staaten durch die Verbindung der auf den beiderseitigen Gebieten zu erbauenden Eisenbahnen möglichst zu erleichtern und hierdurch solchen immer mehr zu vervielfältigen und auszudehnen, haben in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, alles auf diese Verbindung Bezügliche durch einen besondern Vertrag zu regeln und festzustellen.

Zur Unterhandlung und Abschließung dieses Vertrages haben gedachte Ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt und zwar

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Herrn Andreas Ritter von Baumgärtner, Ritter des kaiserl. österr. Leopold-Ordens und des königl. sächsischen Verdienst-Ordens, Dr. der Philosophie, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ꝛ.

und

Herrn Franz Ritter von Kalchberg, Ritter des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, Commandeur des großherzoglich toscanischen St. Joseph-Ordens, Allerhöchst Ihren Ministerialrath und Sectionsleiter im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten;

und

Seine Majestät der König von Bayern:

Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Röfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Großkommenthur des bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Commenthur des Verdienst-Ordens der bayr. Krone u. s. w. Allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreichs Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. österreichischen Hofe ꝛ. ꝛ. und

Herrn Wilhelm Weber, Ritter des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und des Verdienst-Ordens der königl. württembergischen Krone, Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die königl. bayerische Regierung verpflichtet sich, eine Eisenbahn von München über Rosenheim an die österreichische Grenze bei Salzburg, und von Rosenheim an die österreichische Grenze bei Ruffstein herstellen zu lassen.

Art. 2. Die k. k. österreichische Regierung verpflichtet sich dagegen, im unmittelbaren Anschlusse an die im Art. 1 genannten Bahnlinien eine Eisenbahn von der Grenze bei Salzburg bis in die österreichische Hauptbahn bei Bruck an der Mur, und von der Grenze bei Ruffstein bis Innsbruck herzustellen.

Art. 3. Die königl. bayerische Regierung verpflichtet sich ferner, die von Frankfurt am Main über Aschaffenburg, Würzburg, Bamberg nach Nürnberg theils vollendete, theils im Baue begriffene Eisenbahn von Nürnberg aus über Regensburg an die Grenze des Kronlandes Oesterreich ob der Ens zu führen, und zu diesem Ende sofort die nöthigen technischen Untersuchungen anzuordnen.

Die k. k. österr. Regierung übernimmt dagegen die Verpflichtung im unmittelbaren Anschlusse an obige Bahn eine Eisenbahn von der bayer. Grenze nach Linz herzustellen, welche später bis Wien verlängert werden soll.

Beide contrahirende Regierungen werden sich gegenseitig das Resultat ihrer diesfalls anzuordnenden technischen Erhebungen längstens bis zum Schluß des Jahres 1852 mittheilen, und nach Maßgabe derselben die nähere Vereinbarung über den Anschlußpunkt beider Bahnabtheilungen, den Vollendungstermin und die sonstigen Verhältnisse derselben, sowie über eine Verbindungsbahn mit der Salzburger Linie treffen. Dieselben werden ferner die nöthigen Voruntersuchungen bezüglich einer Verbindung des bayerischen Bahnsystems mit den k. k. Eisenbahnen in Böhmen vornehmen lassen, und sodann hierüber die geeignete Vereinbarung treffen.

Hierbei sollen die durch gegenwärtigen Vertrag vereinbarten Grundsätze in analoge Anwendung kommen.

Art. 4. Die k. k. österreichische Regierung verpflichtet sich, die lombardisch-venetianische Eisenbahn von Verona nach Bogen fortzuführen, und bis zum Schluß des Jahres 1858 zu vollenden, sowie sie zugleich erklärt, Vorarbeiten zu der beabsichtigten Verbindung der Punkte Bogen und Innsbruck fortzusetzen.

Art. 5. Der unmittelbare Anschluß der beiderseitigen Bahnabtheilungen soll an der Grenze bei Salzburg zu Klesheim an der tirolischen Grenze aber auf dem linken Innufer in der Nähe von Riefersfelden stattfinden.

Ueber die wirklichen Verbindungspunkte an den beiderseitigen Landesgrenzen und den Anschluß der beiderseitigen Bahnen in horizontaler wie verticaler Richtung werden gemeinschaftlich von den beiderseitigen Baubehörden detaillirte Entwürfe gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierungen längstens bis zum letzten September 1852 unterstellt werden.

Der Bau der Grenzbrücke über die Saale bei Klesheim wird nach einem später zu treffenden Uebereinkommen von der einen oder der andern Regierung ausschließlich zur Ausführung gegen entsprechende Abrechnung und baare Rückvergütung des die andere Regierung treffenden Kostenantheils übernommen werden.

Art. 6. Die durch gegenwärtigen Vertrag festgestellten Bahnen werden in beiden Staaten in Bezug auf Grunderwerbungen und Kunstbauten sogleich für ein Doppelgeleise vorbereitet werden, so daß das zweite Geleise, so weit es nicht schon bei Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebes hergestellt sein sollte, ohne Schwierigkeit gelegt werden kann, sobald der zunehmende Verkehr auf der Bahn solches erheischen wird. Die Entscheidung jedoch, ob die Zunahme des Verkehrs die Legung eines zweiten Geleises erfordere, steht jeder der beiden Regierungen für die in ihrem Gebiete liegenden Bahnstrecken zu. Die Breite der Bahn wird für die k. k. österreichischen Bahnstrecken zu 25 Schuh Wiener Maß und für die königl. bayerischen Bahnstrecken $4^{\circ} 3' 1'' 1'''$ bayerisches Maß bestimmt.

Art. 7. Die in beiden Staaten für alle Eisenbahnen bereits festgestellte Spurweite von 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englisches Maß ($4' 6'' 6'''$ Wiener Maß oder $5' 11'' 1'''$ bayerisches Maß) gilt auch für die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Bahnen.

Die Entfernung zwischen einem Geleise und dem andern auf die innere Geleiskante gemessen, ist für die k. k. österreichischen Eisenbahnstrecken auf $6' 7'''$ Wiener Maß festgesetzt, und soll auf den k. bayerischen Bahnstrecken mindestens $1^{\circ} 1' 1'' 7'''$ bayerisches Maß, der Abstand von einer Bahn zur andern in den Bahnhöfen, welcher für die k. k. österreichische

Staatseisenbahn mit 10' Wiener Maß vorgeschrieben ist, auf den k. bayr. Bahnhöfen mindestens 1° 4' 10'' bayerisches Maß betragen.

Art. 8. Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, die über die beiderseitigen Eisenbahnstrecken wegführenden Brücken und sonstigen Ueberbrückungen in einer Höhe von mindestens 16' Wiener Maß = 2° 5' 4'' bayerisches Maß von der Mitte der Geleise an gerechnet, herzustellen.

Art. 9. In Betreff der zum Betriebe auf den in den Artikeln 1 bis 4 benannten Bahnen anzuwendenden Zugkraft wird festgesetzt, daß für den eigentlichen regelmäßigen Bahnbetrieb zwischen den beiderseitigen Staaten die Verwendung von Lokomotiven mit Dampfkraft und mit Ausschluß der Pferdekraft stattfinden, hiedurch aber eine nach Befinden künftig vertragsmäßig festzustellende Vereinbarung wegen Anwendung einer anderen physisch-mechanischen Kraft als der Dampfkraft keineswegs ausgeschlossen sein soll.

Art. 10. Bezüglich der Fahrbetriebsmittel soll die Gleichmäßigkeit in der Weise hergestellt werden, daß dieselben ohne Hinderniß von der Bahn des einen Staates, auf die Bahn des andern übergehen können, und sich zur gemeinschaftlichen Benutzung eignen.

Art. 11. Zur Erzielung der nöthigen Uebereinstimmung in den Konstruktions-Verhältnissen der beiderseitigen Eisenbahnen und ihres Zubehöres sollen die diesfalls berufenen Behörden und technischen Organe sich gegenseitig die detaillirten Baupläne über die betreffenden Bahnstrecken und sonstige hierauf bezügliche Nachweise mittheilen, auch während des Baues in stetem Benehmen mit einander bleiben.

Art. 12. Die königl. bayerische Regierung verpflichtet sich, die Arbeiten dergestalt zu fördern, daß die Bahnlinien zwischen München und der österreichischen Grenze bei Salzburg, dann zwischen Rosenheim und der österreichischen Grenze bei Ruffstein bis 1. März 1856 vollständig vollendet, d. h. in ununterbrochen befahrbaren Zustand versetzt und dem Verkehr übergeben werden können.

Die k. k. österreichische Regierung verpflichtet sich, die Bahnlinien zwischen der Grenze bei Klessheim und Salzburg, dann zwischen der Grenze bei Ruffstein bis Innsbruck zu gleicher Zeit, jene aber zwischen Salzburg und Bruck an der Mur bis 1. März 1858 in gleicher Weise zu vollenden.

Es wird übrigens vorbehalten, im gemeinschaftlichen Einverständnisse nachträglich auch einen früheren Zeitpunkt für die Vollendung festzusetzen.

Art. 13. Der zu Salzburg zu errichtende Bahnhof wird als alleinige und gemeinsame Wechselstation für den Eisenbahnbetrieb der Bahnverwaltungen beider Staaten auf der Salzburger Linie bestimmt, von welcher Bestimmung auch in der Zukunft einseitig nicht abgegangen werden darf.

Art. 14. Die k. k. österreichische Regierung überläßt der k. bayer. Regierung die Benutzung der Bahnstrecke von Salzburg bis zur Landesgrenze und derjenigen Theile der erwähnten Wechselstation (Artikel 13), welche bloß für die königl. bayerische Bahnverwaltung nothwendig erkannt werden.

Anderer Theile dieser Wechselstation werden zum gemeinschaftlichen Gebrauche der beiderseitigen Bahnverwaltungen bestimmt werden, sowie ein dritter Theil zum ausschließenden Gebrauche der k. k. österreichischen Bahnverwaltung verbleiben wird.

Art. 15. Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt im Bereiche des Bahnhofes zu Salzburg, sowie auf der zwischen demselben und der Landesgrenze gelegenen Bahnstrecke, verbleibt der k. k. österreichischen Staatsregierung.

Art. 16. Die Ausübung der besonderen Bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht auf der Bahnstrecke zwischen dem Bahnhofe zu Salzburg und der Landesgrenze, dann auf den der k. bayerischen Regierung zur ausschließenden Benutzung überlassenen Theilen des salzburgischen Bahnhofes, soll der königl. bayerischen Regierung zustehen, und es sollen den Organen derselben diejenigen Befugnisse, welche diesfalls nach österreichischen Gesetzen den Betriebsverwaltungen der k. k. österreichischen Staatseisenbahnen eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden, gleicher Gestalt zukommen.

Die k. k. österreichische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der k. bayerischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht gegenüber denjenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehung treten, nach Maßgabe der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Art. 17. Die Ernennung und Verpflichtung der für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bahnstrecken und für die Handhabung der speciellen Bahnpolizeiaufsicht bestimmten, sowie der für den Dienst der k. bayerischen Verwaltung auf dem Stationsplatze zu Salzburg erforderlichen Beamten und Diener, steht ausschließlich den competenten bayerischen Behörden zu.

Das gesammte bayerische Personale ist übrigens während seines Aufenthaltes auf k. k. österreichischem Territorium den österreichischen Gesetzen und Polizeianordnungen unterworfen.

Bei der Verhaftnahme der conventionsmäßig auf österreichischem Gebiete aufgestellten bayerischen Eisenbahn-, Telegraphen- und Postbeamten, hat das mit Verordnung des k. k. österreichischen Justizministeriums vom 18. Dezember 1850 (Nro. 472 des allgemeinen Reichs-

gesetz- und Regierungsblattes für das Kaiserthum Oesterreich vom Jahre 1850) vorgezeichnete Verfahren gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Die k. k. österreichische und k. bayerische Staatsregierung leisten sich gegenseitig die Zusage, für den, der getroffenen Vereinbarung gemäß, innerhalb des anderseitigen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen gegen die Vorschriften über den Verkehr rechtskräftig verurtheilt worden sind, zum Dienste, beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht zu verwenden.

Ueber das im Gebiete des einen der contrahirenden Staaten conventionsmäßig stationirte Amts- und Dienstpersonale des anderen Staates üben die zuständigen Behörden des letzteren die Dienst- und Disciplinargewalt ausschließend aus.

Art. 18. Das dienstliche Verhältniß der beiderseitigen auf der Wechselstation zu Salzburg in Thätigkeit tretenden Beamten zu einander ist ein coordinirtes, und es soll der Dienstesverkehr zwischen denselben im Wege unmittelbarer Communication in der Art stattfinden, wie solche zwischen den gleichen Behörden des eigenen Landes geschieht.

Art. 19. Beide Regierungen werden Veranstaltungen treffen, daß nicht nur die nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft im Dienste der einen oder andern Verwaltung die Landesgrenze bei Klesheim überschreitenden, durch die Dienstkleidung oder amtliches Certificat legitimirten Beamten und Diener dem speciellen paßpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen seien, sondern daß auch allen beiderseitigen Beamten des einen oder des anderen der in gegenwärtiger Convention berührten Verwaltungszweige zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die gedachte Landesgrenze, ohne solche an die Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe oder andere noch Paßvorschriften erforderliche Ausweise zu binden, vielmehr schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung der Diensteigenschaft gestattet sei.

Art. 20. Den zur Ausrüstung der verschiedenen Amtsortlichkeiten des Salzburger Bahnhofes und der Bahnstrecke von da bis zur Landesgrenze bayerischer Seits zu beschaffenden, nicht minder allen zum Eisenbahnbetriebe und Betriebsdienste nöthigen Gegenständen, insbesondere auch den zur Unterhaltung der Bahn und ihres Zubehörs, ingleichen der Betriebsmittel, erforderlichen Geräthen und Materialien, endlich den Uebersiedlungs-Effecten der innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zu stationirenden Beamten, wird von der k. k. österreichischen Regierung die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Veibringung von Specificationen und Certificaten der bayerischen Eisenbahn-Verwaltung, sowie gegen Beobachtung der für den ausnahmsweisen zollfreien Bezug von Gegenständen in Oesterreich vorgezeichneten Bedingungen zugesichert.

Die gleiche Begünstigung räumt anderer Seite die königl. bayerische Regierung rücksichtlich der Ausrüstung des in einer der Grenze nahen bayerischen Station zu errichtenden k. k. Anweisungs- und Stellungsamtes und bezüglich der Uebersiedlungs-Effecten der im bayerischen Gebiete zu stationirenden k. k. österreichischen Angestellten und Beamten ein.

Art. 21. Der k. k. österreichischen Finanzwache, sowie der k. k. österreichischen Gensdarmarie und anderen als solche sich legitimirenden Finanz- und Polizeiorganen ist, wo und so oft es der Dienst erfordert, das Ueberschreiten und Begehen der im Betriebe der bayerischen Verwaltung befindlichen österreichischen Eisenbahnstrecke zu gestatten. Das Begehen hat, den Fall einer aus dem Verzuge entspringenden Dienstgefährdung ausgenommen, unter Ansage bei dem auf der Strecke stationirten Bahnaufsichtsposten zu geschehen.

Art. 22. Auf der Bahnlinie von Rosenheim nach Innsbruck wird der Bahnhof zu Ruffstein als alleinige und gemeinsame Wechselstation für den Eisenbahnbetrieb der Bahnverwaltung beider Staaten bestimmt, und es überläßt die k. k. österreichische der k. bayerischen Regierung die Benutzung der Bahnstrecke von Ruffstein bis zur Landesgrenze bei Kiefersfelden und derjenigen Theile der Wechselstation Ruffstein, welche blos für die k. bayerische Bahnverwaltung nothwendig erkannt werden, sowie rücksichtlich derjenigen Theile dieser Wechselstation, welche für die beiderseitigen Verwaltungen nothwendig werden, die gemeinschaftliche Benutzung einzutreten hat.

Alle Bestimmungen, welche rücksichtlich der Verhältnisse des Bahnhofes in Salzburg und der Bahnstrecke von dort an die Landesgrenze bei Klesheim getroffen sind (Artikel 13 bis 21) finden auf den Bahnhof in Ruffstein, und auf die Bahnstrecke von Ruffstein an die Landesgrenze gleichmäßige Anwendung.

II. Abschnitt.

Bauliche Herstellung, Uebergabe, Benutzung, Kostenbestreitung und Verzinsung, Erhaltung.

Art. 23. Die k. k. österreichische Regierung wird die bauliche Herstellung und Vollenbung der Eisenbahnstrecke zwischen der Landesgrenze bei Klesheim und dem Stationsplatze bei Salzburg auf ihre Kosten im vollen brauchbaren Zustande und dergestalt bewerkstelligen lassen, daß in Ansehung der Art und Weise der Ausführung zwischen der gedachten Strecke und den bayerischen im Artikel 1 erwähnten Bahnlinien die für den durchgehenden Verkehr nöthige Uebereinstimmung stattfindet.

Art. 24. Die k. k. österreichische Regierung wird der auf ihre Kosten herzustellenden Wechselstation Salzburg in Uebereinstimmung mit den diesfalls zu gewärtigenden Anträgen der k. bayerischen Regierung

denjenigen Umfang, und diejenige Einrichtung geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebes zu sichern, und den Bedürfnissen der beiderseits betheiligten Verwaltungszweige zu genügen.

Ein aufzustellendes Bauprogramm wird die nöthigen näheren Bestimmungen enthalten.

Art. 25. Die k. bayerische Regierung verspricht, sie werde aus dem Titel eigenthümlicher Einrichtungen der k. bayerischen Betriebsverwaltung, ferner aus dem Titel der möglichsten Abgrenzung der zum ausschließlichen Gebrauche der k. bayerischen Verwaltung bestimmten Räume zu Salzburg und überhaupt bloß wegen des k. bayerischen Dienstes die k. k. österreichische Regierung rücksichtlich der baulichen Herstellungen und Einrichtungen auf der Wechselstation Salzburg, zu keinem größeren Bauaufwande veranlassen, als zur Durchführung eines regelmäßigen Betriebes in der Wechselstation wirklich nothwendig ist.

Art. 26. Die Eisenbahnstrecke von Salzburg bis zur Landesgrenze von Mesheim wird der k. bayerischen von k. k. österreichischer Verwaltung bis zu dem in Art. 12 für die Vollendung der München-Salzbürger Eisenbahn bestimmten Termine in vollkommen betriebsfähigem Zustande übergeben werden.

Die über die Feststellung der zwischen dieser Bahnstrecke und dem anliegenden Grundbesitze als fällig bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, und über sonstige, den Anrainern (Adjacenten) gegenüber bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten, sowie über den Grenzzug Auskunft gebende Schriften und Zeichnungen, sollen in Auszug oder Copie der k. bayerischen Regierung mitgetheilt werden.

Art. 27. Eine von den beiden hohen contrahirenden Regierungen dazu beauftragte und bevollmächtigte, aus technischen Beamten gebildete Commission wird noch vor Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebes sich von dem Zustande der zu übergebenden Bahnstrecke und Zubehör, dann der bezüglichen Theile der Wechselstation, sowie davon die Ueberzeugung verschaffen, ob etwa vorhandene Mängel und Gebrechen noch österreichischer Seits zu beheben wären.

Von dem Momente der Ueberlassung der Bahnstrecke sammt Zugehör und der bezüglichen Theile der Wechselstation angefangen, tritt die königl. bayerische Regierung bezüglich der ferneren Unterhaltung dieser Strecken und der bezüglichen Theile der Wechselstation, sowie aller sonstigen Rechtsverhältnisse — soweit nicht etwa die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages eine Abänderung enthalten, in alle Verpflichtungen eines Nutznießers (usufructuars) ein.

Art. 28. Die aus der mindestens vier Wochen vor der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes zu bewirkenden definitiven Uebernahme ent-

springenden Verbindlichkeiten erstrecken sich nicht auf solche aus dem Bestehen der Bahn hergeleitete Ansprüche Dritter, deren Ursprung hinter den Zeitpunkt der Uebernahme zurückfällt, oder welche in der Art und Weise der Anlage und Ausführung der Bahn begründet sind.

Art. 29. Die k. bayerische Regierung macht sich verbindlich, ohne Einverständniß der k. k. österreichischen Regierung sich der ausschließlich nur für ihren Gebrauch von Seite Oesterreichs hergestellten Gebäude und Bahnhofeinrichtungen nicht entschlagen zu wollen.

Art. 30. In Ansehung der Mitbenutzung der für den gemeinschaftlichen Dienst bestimmten Gebäude und Gebäudetheile, Geleise und sonstigen Bahnhofanlagen auf der Wechselstation Salzburg sind die beiderseitigen Betriebsverwaltungen gleichberechtigt.

Die näheren Bestimmungen hierüber und etwa nöthigen Einschränkungen hat die von der österreichischen nach Einvernehmen mit der bayerischen Verwaltung aufzustellende Bahnhofordnung zu enthalten.

Art. 31. Die k. bayerische Regierung verpflichtet sich, der k. k. österreichischen Regierung das auf die an die erstere zu überlassende Bahnstrecke von Salzburg bis zur Landesgrenze sammt Zubehör und auf die zur ausschließlichen bayerischen Benutzung einzuräumenden Theile des salzburgischen Bahnhofes aufgewendete Baukapital (Art. 23 und 24) in seiner ganzen Höhe mit zwei vom Hundert zu verzinzen.

Dieselbe Verzinsung zu zwei vom Hundert hat die königl. bayerische Regierung von einem Drittheile derjenigen Capitalsumme zu leisten, welche für die Herstellung der zur gemeinschaftlichen Benutzung der beiden Bahnverwaltungen bestimmten Theile der Wechselstation erforderlich wird.

Rücksichtlich der Herstellung der nur zum ausschließlichen Gebrauche der k. k. österreichischen Bahnverwaltung bestimmten Theile des Bahnhofes zu Salzburg bleibt die k. bayerische Regierung von jeder Bezahlung ganz frei.

Art. 32. Der nach den Bestimmungen des vorstehenden Art. 31 zu verzinsende Gesamtaufwand ist der k. bayerischen Regierung in angemessener Art darzulegen, und zur näheren Prüfung der Bausummen mitzutheilen.

Die Verzinsung des auf die Bahnstrecke zwischen Salzburg und der Landesgrenze aufgewendeten Kapitals hat vom Tage der Uebergabe derselben an die k. bayerische Verwaltung, diejenige des für die Anlage des Bahnhofes zu Salzburg bestrittenen Aufwandes aber vom Tage der erfolgten Mitüebernahme der letzteren, Seitens der k. bayerischen Verwaltung an einzutreten.

Die Verzinsung hat von der k. bayerischen an die k. k. österreichische Regierung in halbjährigen verfallenen (decursiven) Zahlungsterminen und zwar in conventionsmäßig ausgeprägter Silbermünze nach der auf

diese Wahrung gebrachten Summe zu geschehen, wobei der Gulden Conv.-Munze zu 1 fl. 12 kr. rheinisch anzunehmen ist.

Art. 33. Dieser Verzinsung uberhaupt wird sich die k. bayerische Regierung ebenso wenig, als der ihr zum ausschlielichen Gebrauche uberlassenen Bahn- und Bahnhofobjekte (Art. 29) entschlagen.

Die dermal vereinbarte Hohe der Verzinsung (Art. 31) aber wird vorlufig auf funf Jahre vom Zeitpunkte des Eintretens derselben festgesetzt.

Erfolgt Ein Jahr vor Ablauf dieser Periode keine weitere Verstandigung, so soll die obige Bestimmung uber die Hohe der Verzinsung auch fernerhin auf unbestimmte Zeit bis sechs Monate nach der von der einen oder anderen Seite erfolgten Kundigung gelten.

Art. 34. Die Ausrustung sowohl der auf der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Salzburg gelegene, als auch der auf dem Stationsplatze zu Salzburg selbst befindlichen, fur den ausschlielichen Gebrauch der k. bayerischen Verwaltung bestimmten Gebaude mit den nothigen nicht nagel- und mauerfesten, somit zum Inventar im Sinne dieser Convention nicht zu rechnenden Gegenstanden an Werkzeugen, Expeditions- und Hausgerathen aller Art, hat die konigl. bayerische Regierung zu ubernehmen und zu bestreiten. Dagegen liegt die gleiche Ausrustung aller im gemeinschaftlichen Gebrauche befindlichen Gebaude und Raume des Salzburger Stationsplatzes der k. k. osterr. Regierung ob. Der dazu erforderliche Aufwand wird dem Anlagecapital zugerechnet und vertragsmaig verzinsset.

Art. 35. In Ansehung von Erganzungsbauten und spateren Herstellungen, welche die Wechselstation zu Salzburg betreffen, und sohin in dem beiderseits festzustellenden Bauprogramme als Theile dieses Bahnhofgrundplanes erklart werden, oder welche nachtraglich als angemessene Erweiterungen oder Vervollstandigungen des ubereinkunftlich festgestellten Programmes und Planes sollten anerkannt werden, findet alles dasjenige Anwendung, was bezuglich der ursprunglichen Anlage und Ausfuhrung in gegenwartiger Convention bestimmt worden ist.

Nachtragliche Herstellungen sind auf der einen, wie auf der anderen Seite uberhaupt nur insoweit zulassig, als dadurch der freien Bewegung und den Interessen der anderseitigen Betriebsverwaltung kein Eintrag geschieht.

Art. 36. Hinsichtlich derjenigen nachtraglichen Herstellungen an der uberwiesenen Bahnstrecke von Salzburg bis zur Landesgrenze, welche als deren Erganzungen auf Anordnung oder nach Entscheidung der zustandigen k. k. osterreichischen Behorden auszufuhren sein sollten, hat die k. k. osterreichische die k. bayerische Regierung zu vertreten.

Bilden diese Herstellungen einen Zuwachs der Bahnanlage, so sind deren Kosten ebenfalls dem Baucapitale zuzurechnen und vertragsmäßig zu verzinsen.

Art. 37. Etwaige Nebennutzungen der Bahnstrecke zwischen der Landesgrenze und dem Stationsplatze zu Salzburg fallen der k. bayerischen Verwaltung zu. Nebennutzungen des Stationsplatzes Salzburg selbst fallen lediglich der österreichischen Verwaltung zu.

Art. 38. Die Erhaltung der ausschließlich nur zum Gebrauche der k. bayerischen Bahnverwaltung bestimmten Theile des Bahnhofes, sowie der Bahnstrecken von Salzburg bis zur Landesgrenze sammt Zubehör hat nach dem bereits oben festgesetzten Grundsätze (Art. 27) die k. bayerische Regierung allein abzutragen.

Die Kosten der Erhaltung der zur gemeinschaftlichen Benutzung beider Bahnverwaltungen gewidmeten Theile des Bahnhofes sind von der k. k. österreichischen Regierung mit zwei Dritttheilen, von der k. bayerischen Regierung mit einem Dritttheile zu tragen.

Die Erhaltung der ausschließlich von der österreichischen Verwaltung benutzten Bahnhofstheile wird die k. k. österreichische Regierung allein bestreiten.

Art. 39. Die k. k. österreichische Regierung wird der k. bayerischen Regierung in Ansehung der Herstellung und beziehungsweise Vergütung derjenigen Leistungen, welche den Bauunternehmern durch die mit ihnen zu schließenden Verträge und während der darin festzusetzenden Haftungszeit obliegen, die ihr aus den Verträgen zustehenden Rechte den Bauunternehmern gegenüber abtreten.

Die Wiederherstellung aller wie immer gearteten Beschädigungen, sie mögen aus Handlungen oder Unterlassungen, aus Willkür, Zufall oder Naturereignissen entspringen, sie mögen zu gewöhnlichen oder außergewöhnlichen gezählt werden, ist so zu behandeln, als ob die Beschädigung an einem auf eigene Kosten der k. bayerischen Regierung erbauten Werke eingetreten wäre (Art. 27), und es soll diesfalls die k. k. österreichische Regierung nicht verpflichtet sein, der k. bayerischen Regierung die Herstellungskosten ganz oder auch nur zum Theil zu vergüten.

Art. 40. Alle baulichen Herstellungen, welche sich nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft einen Zuwachs der Bahnanlage bilden, und deren Kosten dem Baucapitale zugeschlagen werden, sind von der k. k. österreichischen Regierung auszuführen.

In Ansehung jener Baulichkeiten und Erhaltungsarbeiten, welche der königl. bayerischen Verwaltung obliegen, werden derselben alle diejenigen Berechtigungen zustehen, welche nach den österreichischen Gesetzen den Eisenbahnunternehmungen eingeräumt sind.

Art. 41. Alle Bestimmungen, welche rüchfichtlich des Bahnhofes in Salzburg und der Bahnstrecke von dort an die Landesgrenze bei Klesheim getroffen sind (Art. 23 — 40), finden auf den Bahnhof in Ruffstein und auf die Bahnstrecke von Ruffstein an die Landesgrenze (Art. 22) gleichmäßige Anwendung.

III. Abschnitt.

Eisenbahn-Betrieb.

Art. 42. Auf den Stationen Salzburg und Ruffstein hat der Wechsel der beiderseitigen Betriebsmittel rüchfichtlich der Lokomotive, Tender, Personen- und Gepäckwagen der Regel nach zu geschehen. Es soll jedoch eine jede der beiderseitigen Verwaltungen verpflichtet sein, der andern in außerordentlichen Fällen mit ihren Betriebsmitteln gegen besonders zu vereinbarende Vergütung Aushilfe zur Deckung eines augenblicklichen dringenden Bedarfes zu leisten.

Dagegen werden die Lastwagen der einen Verwaltung auf die Bahnstrecke der andern Verwaltung jederzeit, soferne nicht die auf denselben transportirten Gegenstände aus andern Gründen eine Umladung in den Wechselstationen zu erfahren haben, ohne Weiteres übergeben.

Die bezüglich der gegenseitigen Betriebsmittel-Verutzung einzuhaltenen Grundsätze und der Maßstab für die deshalb zu leistenden Vergütungen sollen durch besonderes Regulativ im gemeinsamen Einverständniß festgesetzt werden.

Art. 43. Auf den Wechselstationen ist eine hinreichende nach Maßgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit übereinkünftig zu bestimmende Anzahl Transportmittel von jeder der beiderseitigen Betriebsverwaltungen in Bereitschaft zu halten.

Nicht minder soll während der Zeit, in welcher regelmäßige Züge auf den beiderseitigen Betriebsstrecken im Gange sind, von jeder Verwaltung eine Lokomotive in den Wechselstationen aufgestellt und geheizt sein.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so viel Betriebsmittel anzuschaffen und im brauchbaren Stande zu erhalten, als sie für ihren Verkehr bedürfen würden, wenn eine gegenseitige Verutzung derselben nicht stattfände.

Art. 44. Die k. k. österreichische Regierung ist berechtigt, Lokomotiven und sonstiges Betriebsmaterial in der Richtung von Salzburg nach Ruffstein und umgekehrt mittelst der bayerischen Züge zu befördern. Sie hat hiefür lediglich eine später zu vereinbarende, nach der Bahnlänge und der Zahl der Achsen zu bemessende Vergütung zu entrichten.

Die k. k. österreichische Regierung ist ferner befugt, beladene Personen-, Gepäck- und andere Lastwagen, die von einer österreichischen Station nach einer anderen österreichischen Station ohne Aufenthalt

durch Bayern in den vorbezeichneten Richtungen transittiren, mittelst der bayerischen Züge zu befördern. Derselben steht es in einem solchen Falle frei, die Vergütung für die in dieser Art beförderten Passagiere und Sendungen an die bayerische Verwaltung entweder nach der Meilenzahl, der Zahl der Achsen und dem Ladungsgewichte der Wagen zu leisten, oder die für die bayerische Bahnstrecke bestehenden jeweiligen Tariffätze zu berichtigen, in welchem letzterem Falle die Vergütung für die Wagenbenutzung bayerischer Seite zu leisten ist.

Der k. k. österreichischen Regierung bleibt es auch anheimgestellt, derlei durch Bayern aus oder nach Tirol transittirende Transporte durch eigenes Zugbegleitungs-personale begleiten zu lassen.

Ueber die Vergütung nach Achsen und Ladungsgewicht behalten die beiden contrahirenden Regierungen sich vor, die näheren Bestimmungen zu verabreden.

Art. 45. Die Zahl der zwischen München und Ruffstein, zwischen Salzburg und München, dann zwischen Salzburg und Ruffstein in Gang zu setzenden, im weiteren Anschlusse stehenden Personen- und Lastzüge hat sich nach dem Bedürfnisse und nach der Gestaltung des Verkehrs zu richten.

Es sollen aber mindestens zwei Personenzüge und ein Lastzug alltäglich in jeder Richtung zwischen München und Ruffstein, München und Salzburg, Salzburg und Ruffstein im weiteren Anschlusse verkehren und darunter sich ein Personenzug von Salzburg nach München, ein Personenzug von München nach Ruffstein, dann ein Personenzug von Salzburg nach Ruffstein — und umgekehrt — sämmtlich ohne Wagenwechsel in Rosenheim durchlaufend befinden.

Art. 46. Die in beiderseitiger Uebereinstimmung zu bewirkende Feststellung der jeweiligen Fahrordnung für die durchlaufenden Personen- und Lastzüge hat unter gleichzeitiger Berücksichtigung der von den beiderländigen Postverwaltungen vorzuschlagenden Postcourse so zu geschehen, daß damit die nöthigen von München und Salzburg, beziehungsweise von Innsbruck aus erfolgenden Anschlüsse an die von da weiter laufenden Postcourse und Eisenbahnzüge und sonstigen Verkehrsmittel erzielt werden.

Die beiderseitigen Verwaltungen werden sich, falls die Erreichung dieses Zweckes dadurch bedingt ist, der Einrichtung von Nachtzügen nicht entschlagen.

Zur Aufgabe der beiderseitigen Betriebsverwaltungen soll es gemacht werden, durch zweckentsprechende Vereinbarungen mit den benachbarten Eisenbahnverwaltungen, insofern dies erforderlich ist, oder durch eigene Einleitungen auf ein möglichst vollkommenes Ineinandergreifen sämmtlicher Fahrordnungen, welche dem Bereiche der über Ruffstein und Salzburg aus nach Bayern laufenden Hauptverkehrslinien angehören, hinzuwirken.

Art. 47. Die Fahrordnung für alle die Wechselstationen Salzburg und Ruffstein überschreitenden Züge soll dergestalt festgesetzt werden, daß dieselbe in der Regel jedesmal mindestens für eine sechsmonatliche von den Monaten April und October beginnende Periode zu gelten hat.

Erfolgt bis zum Ablaufe einer solchen Periode eine Abänderung nicht, so wird angenommen, daß die Fahrordnung ohne Weiteres in Geltung bleibt. -

Art. 48. Auf bloße Localzüge, d. i. solche Züge, welche sich nur zwischen Salzburg, beziehungsweise Ruffstein und einer österreichischen oder bayerischen Station ohne weitem Anschluß in den Wechselstationen bewegen, leiden die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel keine Anwendung. Die Anordnung solcher Züge und die Aufstellung der diesfälligen Fahrordnung steht vielmehr jeder der beiderseitigen Regierungen für sich allein zu. Es dürfen jedoch berartige Localzüge den regelmäßigen Gang der durchlaufenden Hauptzüge in keinem Falle beeinträchtigen. Auch sollen die dafür aufgestellten Fahrordnungen gegenseitig mitgetheilt und auf Antrag zugleich mit der Hauptfahrordnung veröffentlicht werden.

Art. 49. Für das höchste Maß der Fahrschnelligkeit gelten die in den beiderseitigen Territorien gegebenen Polizeivorschriften. Dieselbe darf jedoch nicht unter dasjenige Maß herabsinken, welches zur genauen Einhaltung der Fahrordnung erforderlich ist.

Art. 50. Bei Personenzügen, durch welche Anschlüsse an weitere Eisenbahnstrecken stattfinden, hat die Aufnahme und das Absetzen der Reisenden an Nebenstationen oder Zwischenhaltsstellen insoweit einer Beschränkung zu unterliegen, als es die für jene Anschlüsse erforderliche Abkürzung der Fahrzeit erheischt.

Art. 51. Die Beförderung der Eilgüter hat regelmäßig mit dem nächsten Zuge zu geschehen.

Ein Aufschub ist nur dann zulässig, wenn derselbe durch die nothwendige Zollbehandlung unvermeidlich wird.

Bezüglich der andern Transportgüter werden die beiderseitigen Betriebsverwaltungen sich später über eine Frist verständigen, innerhalb welcher dieselben befördert werden müssen.

Die Beiladung solcher Güter zu den regelmäßigen Personenzügen ist nur dann zulässig, wenn hiedurch der durch die Fahrordnung festgesetzten Fahrzeit kein Abbruch geschieht.

Es ist die anderseitige Verwaltung nicht verbunden, die mit Personenzügen beförderten gewöhnlichen Frachtgüter von den Wechselstationen ab mit demselben Zuge weiter zu befördern.

Art. 52. Der Aufenthalt der Personenzüge auf den Stationen ist, soweit nicht die Fahrordnung dafür bestimmte Zeiten vorschreibt, auf die

für die Abfertigung der Reisenden, Eilgüter und Postsendungen unbedingt nöthige Zeit zu beschränken.

Art. 53. Für die Stationen Salzburg und Ruffstein soll behufs des Wechsels der Transportmittel und in Absicht auf die erforderlichen Berrichtungen der Polizei-, Post- und Zollbehörden der Aufenthalt soweit nöthig, jedoch nicht über eine Stunde verlängert werden.

Art. 54. Die Kreuzung der in entgegengesetzter Richtung sich bewegenden Züge ist an eine bestimmte Station nicht gebunden.

Es hat aber, so lange nicht die betreffenden Bahnstrecken mit Doppelgleisen versehen sind, die Kreuzung so zu geschehen, daß der eine der sich begegnenden Züge als der bevorzugte und deshalb zunächst durchgehende zu bezeichnen ist. Die Vereinbarung hierüber soll bei jeweiliger Feststellung der Fahrordnung getroffen werden.

Art. 55. Das Zuwarten durchgehender Personenzüge in Salzburg und Ruffstein soll nicht auf mehr als eine halbe Stunde über diejenige Zeit, welche für den Abgang des sich anschließenden Zuges der andern Verwaltung festgesetzt ist, ausgedehnt werden. Der nach dieser Zeit eintreffende oder verspätete Zug wird als Extrazug weiter befördert, sofern der nächste regelmäßige Zug in derselben Richtung erst nach einer Stunde, vom Eintreffen des verspäteten Zuges an gerechnet, abgeht.

Der in gedachtem Falle beförderte Extrazug ist von derjenigen Verwaltung, auf deren Strecke die Verzögerung stattfand, der andern nach den wirklichen Auslagen für Brenn-, Schmier- und Beleuchtungsmaterial des Zuges und allfällige Meilengelder zu vergüten.

Art. 56. Separat- und Extrazüge können zu jeder Zeit stattfinden, und haben auf Weiterbeförderung dann Anspruch, wenn dieselben durch einen vorübergehenden Zug oder durch Telegraphirung mindestens drei Stunden bei Tage, sechs Stunden bei Nacht vor dem Eintreffen der Wechselstation Salzburg beziehungsweise Ruffstein angemeldet worden sind.

Diese Anmeldung vorausgesetzt, hat die anderseitige Verwaltung einen ankommenden Separatzug unverweilt weiter zu befördern, es wäre denn, daß der Zug eine größere Anzahl Transportmittel, als vertragsmäßig auf den Stationen Salzburg und Ruffstein in Reserve zu halten ist, in Anspruch nehme, in welchem Falle die für deren Herbeischaffung nöthige Zeit gewährt werden muß.

Insbepondere werden für Transporte von Truppen und Militär-Effecten, sowie sonstigen Aerialgütern der k. k. österreichischen Regierung, welche von Salzburg nach Tirol und umgekehrt bestimmt sind, auf Verlangen nöthigenfalls mit Zuhilfnahme österreichischer Lokomotiven und Tender besondere Fahrten veranstaltet werden, für die, falls die Wägen der österreichischen Verwaltung benutzt werden, die Vergütungsleistung

nach den im Artikel 44 enthaltenen Bestimmungen entweder nach dem bayerischer Seite bestehenden Tarife für Aerialgüter und beziehungsweise Truppen und Militärgüter, oder nach der Zahl der Achsen und dem Ladungsgewichte erfolgt. Es ist jedoch bei der vorbehaltenen näheren Bestimmung auch das Minimum der Achsen und des Ladungsgewichtes, oder die Minimalvergütung im Gelde anzugeben, welche, im Falle ein Extrazug von der k. k. österr. Regierung verlangt wird, zu leisten ist.

Für den Fall der Verwendung bayerischer Wagen wird die Zahlung jedenfalls nach dem bezüglichen Tarife geleistet.

Bei gemischter Verwendung österreichischer und bayerischer Wagen gelten rücksichtlich der österreichischen Wagen und ihrer Ladung die für dieselben verabredeten besonderen, rücksichtlich der Ladung in bayerischen Wagen die dem bezüglichen Tarife entsprechenden Bestimmungen.

Art. 57. Zwischen den wichtigeren Stationen der k. k. österreichischen Staatsseisenbahn und den k. bayerischen aneinanderstoßenden Bahnen soll ein direkter Billetverkauf für den Personenverkehr eingeführt werden. Die Bestimmung dieser mittelst der Tarife und sonst bekannt zu machenden Stationen wird auf Grund jeweiliger besonderer Uebereinkunft erfolgen.

Art. 58. Zwischen sämtlichen Stationen der k. k. österreichischen und der k. bayerischen aneinanderstoßenden Bahnen findet ein direkter Güterverkehr statt.

Dagegen bleibt die Bestimmung derjenigen Eisenbahnlinien, nach welchen über die bayerische Eisenbahn und die österreichische Staatsseisenbahn hinaus eine gegenseitige direkte Güterbeförderung eingerichtet werden soll, vorbehalten und es sollen die diesfälligen Stationen bekannt gemacht werden.

Art. 59. Für den gemeinschaftlichen Verkehr auf den verbundenen beiderseitigen Bahnen soll der Zollzentner von 100 Pfund zu 500 Grammen die Gewichtseinheit bilden.

Die Ueberrechnung aus dem in dem österreichischen Kaiserreiche bestehenden 20 Gulden Münzfuß in den für das Königreich Bayern giltigen Münzfuß und umgekehrt soll bergestalt erfolgen, daß hierbei Ein österreichischer Gulden zu sechzig Kreuzer C. M. gleich Einem Gulden 12 kr. rheinisch gerechnet wird.

Art. 60. Obwohl eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Tarifsätze von keinem Theile verlangt werden kann, so soll doch auf eine möglichst gegenseitige Annäherung Bedacht genommen werden.

Jedenfalls wird festgesetzt, daß zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden soll. Dies gilt auch namentlich, insoweit nicht die Artikel 44 und 56 eine andere Bestimmung enthalten, von den

Transporten von Truppen und Militäreffecten, welche aus einem Staate in den andern übergehen und nach denjenigen Normen behandelt werden sollen, welche für die eigenen Transporte gelten.

Alle Tarife für den durchgehenden Verkehr der k. k. österreichischen Staatseisenbahn einerseits, und den k. bayerischen Bahnen andererseits, sind in den Währungen sowohl des k. k. österreichischen, als des in Bayern gültigen Münzfußes aufzustellen und beiderseits zu veröffentlichen.

Bei Reducirung der Tariffsätze der einen Verwaltung auf die der andern hat eine Abrundung dergestalt zu erfolgen, daß k. k. österreichischer und k. bayerischer Seits statt jedes Bruchtheilkreuzers ein voller Kreuzer berechnet wird.

Die durch diese Abrundung gewonnenen Tariffsätze sind auch bei den gegenseitigen Betriebsabrechnungen beizubehalten.

Art. 61. Die von der einen Verwaltung in die andere zu leistenden Zahlungen sollen in conventionsmäßig ausgeprägter Silbermünze nach der auf diese Währung gebrachten Summe geschehen, wobei der Gulden C.=M. zu 1 fl. 12 kr. rheinisch anzunehmen ist.

Art. 62. Ueber die Zeitfristen für die erforderlichen Betriebsabrechnungen genauere Bestimmung zu treffen, soll einer späteren Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Betriebs-Verwaltungen vorbehalten bleiben, jedoch dürfen keine längeren als vierteljährige Fristen angenommen werden.

Art. 63. Für den im Bereiche der Stationsplätze zu Salzburg und Ruffstein vorkommenden gemeinschaftlichen niedern Dienst der beiderseitigen Betriebs-Verwaltungen wird das nöthige Personale Seitens der k. k. österreichischen Verwaltung angestellt werden, und es soll der k. bayr. Verwaltung überlassen bleiben, sich, dafern sie nicht vorzieht, für ihre Abtheilung des Dienstes eigene Angestellte zu verwenden, diesen Dienst den österreichischen Dienern gegen Rückerstattung der Hälfte des diesem Personale ausgelegten baaren Dienstgenusses mit zu übertragen.

Ebenso soll der k. bayerischen Verwaltung freistehen, diejenigen beim niederen Bahndienst vorkommenden Verrichtungen, für welche es dauernder Anstellung bestimmter Diener nicht bedarf, einzeln oder insgesammt durch das für die betreffenden Funktionen verwendete österreichische Personale gegen entsprechende Vergütung mit besorgen zu lassen. Ueber die näheren Bestimmungen für einen solchen gemeinschaftlichen Dienst ist zwischen den beiderseitigen Betriebs-Verwaltungen Vereinbarung zu treffen.

Art. 64. Die Einrichtung des ausschließlich für den Bezirksdienst bestimmten Signalwesens ist zwar einer jeden der beiden Staats-Verwaltungen unabhängig von der andern überlassen, jedoch soll bezüglich der auf den gemeinschaftlichen Stationsplätzen zu Salzburg und Ruffstein

nöthigen Signale eine solche Einrichtung getroffen werden, vermöge deren möglichen Irrthümern vorgebeugt wird.

Die Verwendung eines Locomotiv- oder Zugführers der einen Verwaltung auf der Bahnstrecke der andern soll auch in den, Art. 42 bezeichneten Fällen nur unter der Bedingung erfolgen dürfen, daß demselben ein der Signal-Instructionen und Bahnverhältnisse völlig kundig Angestellter der andern Verwaltung zur Begleitung beigegeben werde.

Art. 65. Den beiderseitigen Betriebsbeamten der Stationen Salzburg und Kuffstein soll die Befugniß zustehen, sich ohne Entgelt der anderseitigen Betriebstelegraphen-Anstalt zum Behufe solcher Correspondenzen zu bedienen, welche von ihnen im Bereiche des Eisenbahnbetriebsdienstes in der Richtung der anderseitigen Linie, und was die österreichischen Betriebsbeamten betrifft, auch an die Stationen Kuffstein und beziehungsweise Salzburg zu führen sein möchten.

Art. 66. Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Betriebsbereiche der einen Eisenbahnverwaltung steht den Angestellten der andern Eisenbahnverwaltung dann zu, wann die Fahrt in direkter dienstlicher Beziehung zur anderseitigen Verwaltung steht.

Die k. bayerische Verwaltung gestattet den Angestellten der k. k. österreichischen Eisenbahnverwaltung, welche im Dienste von Kuffstein nach Salzburg oder in entgegengesetzter Richtung reisen, ferner den in diesen Richtungen überfiedelnden Beamten und Dienern der österreichischen Betriebsverwaltung, sobald sich dieselben durch ein Certificat der competenten Behörden über ihre Sendung ausweisen, die unentgeltliche Fahrt in der Strecke zwischen Kuffstein und Salzburg.

Der Anspruch auf freie Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen wird übrigens k. bayerischer Seits in den Strecken zwischen Kuffstein und dem auf einer nahen bayerischen Station aufzustellenden österreichischen Anweisseamte, dann zwischen Salzburg und dem auf einer nahen bayerischen Station aufzustellenden österreichischen Anweisseamte den über ihre im Eisenbahndienste erfolgte Sendung sich ausweisenden Zoll- und Polizeibeamten der k. k. österreichischen Regierung gewährt.

IV. Abschnitt.

Polizeiliche Paß- und Fremdenbehandlung.

Art. 67. Die k. k. österreichische Regierung wird gestatten, daß die k. bayerischer Seits einzurichtende polizeiliche Controle des Fremdenverkehrs, welche sich jedoch lediglich auf diejenigen Eisenbahnreisenden, die aus Oesterreich nach Bayern auspassiren, nicht aber auch auf die nach Oesterreich Einpassirenden erstrecken wird, zugleich auf den Bahnhöfen in Salzburg und Kuffstein durch bayerische Polizeibeamte ausgeübt werde.

Art. 68. Diese Controle soll in der Art ausgeübt werden, daß ein bayerischer, in jedem der gedachten Bahnhöfe zu stationirender Polizeibeamter den dortigen Fremdenverkehr im Allgemeinen überwache, bei der speciellen Passrevision und beziehungsweise Passabstempelung, welche durch österreichische Polizeibeamte vorgenommen werden wird, rücksichtlich derjenigen Eisenbahnreisenden, die aus Oesterreich nach Bayern einpassiren wollen, zugegen ist, und genaue Einsicht von den vorgezeigten Reiselegitimationen nimmt, zu welchem Behufe die k. k. österreichische Regierung ihre Polizeibeamten anweisen wird, daß sie den k. bayerischen Polizeibeamten die fortwährende Gegenwart bei der fraglichen Passrevision und die specielle Einsicht in die vorgezeigten Reiselegitimationen gestatten.

Art. 69. Den aufzustellenden k. bayerischen Polizeibeamten wird von der k. k. österreichischen Regierung ein Expeditionslokal auf den Bahnhöfen zu Salzburg und Kuffstein eingeräumt werden. Die polizeilichen Expeditionslocalien sollen je aus einem geräumigen heizbaren Zimmer bestehen, und für die beiderseitigen Beamten gemeinschaftlich, jedoch dergestalt eingerichtet sein, daß sowohl der österreichische als der bayerische Polizeibeamte jeder ein besonderes verschließbares Cabinet darin hat.

Art. 70. Bei der Vollziehung vorkommender Inhaftirungen wird das österreichische Polizeipersonale nöthigen Falls die erforderliche Assistenz leisten.

Art. 71. Die Wirksamkeit und der Geschäftskreis der beiderseitigen Polizeibeamten wird von jeder der beiden hohen contrahirenden Regierungen für ihr Personale durch besondere Instructionen genau festgestellt werden.

Art. 72. Die Passagiere dürfen die Bahnhöfe zu Salzburg und Kuffstein nur durch die ihnen angewiesenen Ausgänge verlassen. Die bezügliche Bestimmung hat im Einvernehmen der Beamten der einschlägigen Dienstzweige zu geschehen.

Art. 73. Die Conducteure sind verpflichtet, so viel an ihnen ist, darüber ebenfalls Aufsicht zu führen, daß die auf den Bahnhöfen zu Salzburg und Kuffstein ankommenden Reisenden nicht eher aus dem Wagen steigen, bevor sie nicht ihre Reiselegitimation an die österreichischen Polizeibeamten abgegeben haben.

V. Abschnitt.

Postverbindung.

Art. 74. Mit der Eröffnung der sich in Salzburg und Kuffstein berührenden österreichischen und bayerischen Eisenbahnstrecken werden die Fahrten auf denselben zum Austausch von Postsendungen aller Art benützt.

Art. 75. Die Beförderung wird auf jeder Seite mittelst fahrender Postämter (Bureaux ambulants) und zwar bei jedem regelmäßigen zur Personenbeförderung bestimmten Eisenbahnzuge geschehen.

Art. 76. In der Regel gehen die fahrenden Postbureaus bis zu und von den Wechselstationen Salzburg und Ruffstein, woselbst ein Wechsel der Wagen und des in denselben diensthühenden Personals stattfindet.

In Fällen eintretender Nothwendigkeit und Zulässigkeit werden die Postwaggonen auch über jene Wechselstationen hinaus bis Innsbruck und Bruck einerseits, und München andererseits, jedoch mit gewechseltem Personale, durchgehen.

Von der Postanstalt, welche den fremden Wagen benutzt, werden dafür die Vergütungen nach denselben Grundsätzen geleistet, welche bezüglich der Benutzung fremder Eisenbahnwagen überhaupt festgesetzt werden. (Art. 42.)

Die Bestimmung des Art. 44 findet gleichfalls auf Postwaggonen aller Art gleichmäßige Anwendung.

Art. 77. In jedem der Bahnhöfe Salzburg und Ruffstein wird neben einem k. k. österreichischen förmlichen Postamte auch ein k. bayerisches Postbureau aufgestellt werden, welches letztere den Platz eines bayerischen Expeditionspostamtes einnehmen, jedoch weder eine Aufnahme noch eine Abgabe von Sendungen besorgen wird.

Art. 78. Die nach den Wechselstationen Salzburg und Ruffstein gelangten Postsendungen sind mit dem nächsten im Anschlusse fahrenden Bahnzuge weiter zu befördern. Ein Zurücklassen bis zu einem späteren Zuge darf nur als eine Ausnahme eintreten, welche durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit gerechtfertigt sein muß.

VI. Abschnitt.

Telegraphen-Anschluß.

Art. 79. Jede der contrahirenden Regierungen macht sich verbindlich, längs ihrer Bahnstrecke eine Telegraphen-Drahtleitung zunächst und vorzüglich für den Betriebsdienst zu führen.

In den Bahnhöfen zu Salzburg und Ruffstein wird sowohl je eine österreichische als bayerische Bahnbetriebs-Telegraphenstation errichtet, und jede derselben von der betreffenden Regierung mit einer auf dem gegenseitigen Bedürfnisse des Bahntelegraphenbetriebes entsprechenden Anzahl von Telegraphenorganen besetzt werden. Für beide Stationen werden in den Bahnhöfen die erforderlichen Diensteslocalitäten erbaut und diesem Zwecke gewidmet werden.

Art. 80. In Hinsicht auf den Telegraphen-Anschluß bezüglich der Staats- und Privatcorrespondenz leiden die Bestimmungen des unter den hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern und Sachsen wegen

Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphenvereines abgeschlossenen Vertrages dd. Dresden den 25. Juli 1850 allenthalben Anwendung.

Art. 81. Die für den Eisenbahnbau und Betrieb der Wechselstationen Salzburg und Kuffstein, sowie der Bahnstrecke von da bis zu den Landesgrenzen vereinbarten Bestimmungen hinsichtlich der ersten Herstellung, Benutzung, Erhaltung und der Vergütung haben auch für die Bahnbetriebs-Telegraphenstrecken von den Wechselstationen bis zur Landesgrenze zu gelten.

Beide hohe Regierungen behalten sich vor, allenfalls auch in einem abgeordneten Uebereinkommen andere Bestimmungen hierüber festzusetzen.

Sollte längs der Bahnstrecken von den Wechselstationen bis zur Landesgrenze eine Telegraphenlinie für den Staatsdienst bestehen, so ist die bayerische Verwaltung verpflichtet, Alles aufzubieten, was in ihren Kräften steht, um sowohl Beschädigungen an den Telegraphenleitungen abzuhalten, als auch eingetretene Störungen durch Berührung oder Unterbrechung, oder wie immer geartet, mit möglichster Beschleunigung zu heben.

VII. Abschnitt.

Zollwesen.

Art. 82. Die Eisenbahn wird an den Punkten und in den Richtungen, wo und in welchen sie die bayerisch-österreichische Grenze erreicht und überschreitet, für die Bahnbetriebsbewegungen und unter den für diese vorgezeichneten besonderen Bedingungen als beiderseitige Zollstraße erklärt, und auf derselben allen, nicht einem unbedingten Ein-, Aus- und Durchfahrtsverbote unterliegenden Waaren der Ein- und Austritt, sowohl bei Tag, als bei Nacht für den vorschriftsmäßigen Bahnbetrieb gestattet. Nur rücksichtlich der Einfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole nach Oesterreich bleibt die Bestimmung des §. 19 lit. a der österreichischen Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung aufrecht.

Art. 83. Die k. bayerische Regierung verpflichtet sich, für den unmittelbaren Gütertransit zwischen Salzburg und Tirol auf der Bahnstrecke von Salzburg nach Kuffstein, und umgekehrt, Freiheit von allen Durchgangs-Abgaben eintreten zu lassen.

Art. 84. Die Zollbehandlungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr mittelst der Eisenbahn sollen in den Bahnhöfen zu Salzburg und Kuffstein vorgenommen werden. Zu diesem Ende wird die bayerische Regierung in beiden Bahnhöfen ein bayerisches Zollamt bestellen, und mit denjenigen Befugnissen versehen, welche zur vollständigen zollamtlichen Abfertigung nach den nachfolgenden näheren Bestimmungen nothwendig sind.

Art. 85. Die erwähnten bayerischen Zollämter werden in der für derlei Ämter üblichen Weise mit dem k. bayerischen Wappenschild und

der entsprechenden Aufschrift versehen werden. Diese Aemter werden in ihrer Dienstaussübung nach der bayerischen Gesetzgebung vorgehen. Dieselben sind berechtigt, in den gesetzlichen Fällen wegen der bei den Amtshandlungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr entdeckten Uebertretungen die Verhaftung der dabei ergriffenen Uebertreter und die Beschlagnahme der vorhandenen Waaren, sowie Vernehmungen, welche sich aus Anlaß des Zollverfahrens ergeben, zu vollziehen. Die verhafteten Personen sind, wenn das auf der Wechselstation aufgestellte bayerische Zollamt mit dem Untersuchungsbefugnisse nicht versehen werden sollte, an das nächst gelegene bayerische Hauptamt abzuliefern. Ueber Belangen dieses Amtes wird das österreichische Zollamt in der betreffenden Wechselstation Vernehmungen in jenen Strafverhandlungen pflegen oder veranlassen, welche die bei dem bayerischen Amte der Wechselstation ergriffenen Straffälle betreffen. Das gegenseitige gleiche Verfahren wird von Seite des nächsten bayerischen Hauptamtes in Betreff der von dem der Wechselstation gegenüber auf bayerischem Gebiete aufgestellten österreichischen Anweis- und Stellungsämter ergriffenen Gefällsübertretungen beobachtet werden. Die österreichische Regierung sichert den bayerischen Zollämtern in den Wechselstationen dieselbe Hilfe zu, welche sie ihren eigenen Zollämtern gewährt.

Art. 86. Die k. bayerischen Zollangestellten werden den Dienst auf den Wechselstationen, sowie es in Bayern geschieht, in der Amtskleidung und mit der vorgeschriebenen Bewaffnung verrichten.

Art. 87. Den nach dem weiteren Inhalte der gegenwärtigen Convention auf bayerischem Gebiete auf den noch näher zu bestimmenden, der Grenze zunächst gelegenen Stationen der zur Grenze führenden Bahnlinie aufzustellenden österreichischen Anweis- und Stellungsämtern werden von der bayerischen Regierung wechselseitig die gleichen Befugnisse und Hilfen zugesichert, welche von der Regierung Oesterreichs den bayerischen Beamten auf österreichischem Gebiete eingeräumt sind. Das gleiche Verhältniß tritt in Betreff derjenigen Zollbeamten ein, deren eventuelle Aufstellung die beiden Regierungen auf dem jenseitigen Gebiete sich vorbehalten, falls irgendwo auf österreichischem Gebiete zwischen der Grenze und der Wechselstation, und auf bayerischem Gebiete zwischen der Grenze und dem Standorte des österreichischen Anweis- und Stellungsamtes Haltplätze errichtet werden sollten.

Art. 88. Ueber die auf fremdem Gebiete aufgestellten Zollämter, Beamten und deren Befugnisse wird jede Regierung im eigenen Gebiete die entsprechende Kundmachung erlassen.

Art. 89. Mit Beobachtung der über die Niederlassung von fremden in Oesterreich bestehenden Vorschriften werden zur Vermittlung der bayerischen Zollabfertigungs-Geschäfte als Speditoure oder Zollabrechner,

Güterschaffner, nur solche Personen zugelassen, gegen welche die österreichische Zollverwaltung aus Gefällsrücksichten keine gegründete Einwendung zu machen findet.

Art. 90. Hinsichtlich der aus Bayern nach Oesterreich übertretenden, dann der von Oesterreich nach Bayern eingehenden Gegenstände wird von Seite der Zollämter und der Bahnanstalten in Salzburg und Ruffstein ein solches Verfahren stattfinden, daß das österreichische Gefällamt dieselben von dem Eintreffen im Bahnhofe, und zwar die ersteren bis zur Uebernahme in die eigene Amtshandlung, und die zweiten bis zum Eintreffen in dem auf bayerischem Gebiete mit einem Ausweise- und Stellungsamte besetzten Stationsplatze zu kontrolliren vermag.

Die Abladung, Aufbewahrung und Beamtsbehandlung der Güter wird, so weit es erforderlich ist, in Räumen bewirkt werden, welche unter der gemeinschaftlichen Sperre der beiderseitigen Zollämter stehen.

Art. 91. Für jedes der beiderländigen Zollämter wird zur gewöhnlichen Vollziehung des zollamtlichen Verfahrens nach Maßgabe der herzustellenden Localitäten im wechselseitigen Einvernehmen der beiderseitigen Zollbehörden ein besonderer Raum als Amtsplatz bestimmt, und als solcher bezeichnet werden.

Dagegen wird der für Amtshandlungen beider Ämter bestimmte Raum als gemeinschaftlicher Amtsplatz bezeichnet werden.

Art. 92. Dem Oberbeamten eines jeden der beiden Zollämter in den Wechselstationen wird das Recht zur Einsichtnahme in die sämtlichen Zollregister des andern Amtes und zur Erhebung von Abschriften und Auszügen wechselseitig eingeräumt. Die beiden Zollämter in den Wechselstationen haben die Wahrnehmungen über die Bedrohungen der gegenseitigen Zoll-Interessen, über die Verkürzungen der Zölle, dann über die Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote sich jederzeit mitzutheilen.

Zwischen beiden Ämtern werden über die Aus- und Eintritts-Abfertigungen der gegenseits ein- und ausgehenden Gegenstände regelmäßige Bestätigungen und zwar auf kürzestem Wege mittelst Ansages auf den gegenseitigen Amtspapieren gewechselt werden.

Endlich wird die wechselseitige Bewohnung der Zollangestellten auf den gemeinschaftlichen Wechselstationen bei der gegentheiligen Zollabfertigung und bei der Verpackung der Gegenstände in die abgehenden Bahnwägen zugestanden

Art. 93. Ueber alle ein- und ausgehenden Frachtstücke (einschließlich der Eilgüter) haben die Bahnanstalten nach dem bekannt zu gebenden Erfordernisse des Zolldienstes den beiden oder nur einem der in der bezüglichen Wechselstation aufgestellten Zollämter, und zwar hinsichtlich der

ankommenden Züge im Zeitpunkte des Stillhaltens der Züge, hinsichtlich der abgehenden vor der Verladung Ladungsverzeichnisse nebst allen übrigen auf die ein- und ausgehenden Waaren sich beziehenden Papiere zu übergeben.

In den Ladungsverzeichnissen ist die Anzahl, Art, Numer und Bezeichnung der Münzen und ihrer einzelnen Abtheilungen, ferner die Zahl der Frachtbriefe und übrigen Papiere, die Zahl, Beschaffenheit, Bezeichnung und das Sporco-Gewicht der in jedem Wagen und in jeder Wagenabtheilung befindlichen Colli, und zwar nach den Frachtbriefen anzugeben; falls die Waaren offen geführt werden, ist deren Stückzahl, Maß und Gewicht und Gattung anzugeben.

Die Bahnanstalt haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Außerdem ist bei jeder Waarenpartie der Empfänger und der angebliche Inhalt der Colli, die Bestimmung der Waaren und die begleitende, zur Zollamtshandlung dienende Urkunde anzuführen.

In Betreff dieser letzteren Angaben bleibt die Bahnanstalt nur für die Uebereinstimmung mit jener der Frachtbriefe haftend. Die Ladungsverzeichnisse sind getrennt nach den verschiedenen Bahnstationen zu führen, welche der Bestimmungsort der Waaren sind oder zunächst an demselben liegen.

Ueber Effecten der Reisenden, welche in eigenen Packwagen, aber gleichzeitig mit den Reisenden befördert werden, sind die Ladungsverzeichnisse nur summarisch nach der Colli-Zahl zu führen, sie müssen jedoch mit der Angabe des Packwagens, oder der Abtheilung desselben, worin sie sich befinden, versehen werden. Die Form der Ladungsverzeichnisse wird zwischen beiden Staaten vereinbart.

Art. 94. Da die Packwagen nicht gewechselt werden sollen, so machen es die beiderländigen Zoll-Interessen im Allgemeinen, dann die nachstehenden besondern zollamtlichen Begünstigungen nothwendig, daß sowohl die Art der Einrichtung dieser Packwagen als jene der Anlegung des amtlichen Verschlusses an den Packwagen volle Beruhigung gewähren.

Die beiden Regierungen verpflichten sich daher, daß diese Packwagen nach einer gegenseitig vereinbarten Beschaffenheit angefertigt, und daß keine Maschinen, Tender, Personen- oder Lastwagen im Gebiete der gegentheiligen Regierungen verwendet werden, welche nicht früher von der eigenen Zollbehörde geprüft, und über den Umstand, daß die Packwagen nach dem verabredeten Systeme gebaut, und zur vorschriftsmäßigen Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignet sind, dann sowie die übrigen Transportmittel keine geheimen Behältnisse enthalten, gutgeheißen worden sind.

Die Zollämter auf den Wechselstationen können verlangen, daß ihnen die sämtlichen Transportmittel der gegentheiligen Regierungen bei dem Vorkommen in der ersten Verwendung zur Untersuchung gestellt werden. Die Anlegung des amtlichen Verschlusses wird von beiden Staaten vertragsmäßig auf gleiche Weise geschehen, und es werden die Vorlegeschlösser mit dem vereinigten Wappen der beiden Staaten, in welchen sie Anwendung finden, versehen werden.

Uebrigens bleibt jeder Regierung neben und statt der Verschließung mittelst der Vorlegeschlösser auch die Anwendung des Bleiverschlusses vorbehalten.

Art. 95. Jedem der beiden vertragschließenden Theile wird das Recht eingeräumt, stets oder in einzelnen Fällen die Begleitung der Züge zwischen den der Grenze zunächst gelegenen Zollämtern in jeder Richtung durch ihre Angestellten eintreten zu lassen.

Sollte die Begleitung blos bis zu oder von der Grenze stattfinden, so hat der Zug behufs der Absetzung oder Aufnahme der Begleitungs-Individuen anzuhalten. Denselben wird im Falle des Erfordernisses eine entsprechende Aufenthaltsunterkunft in dem Stationsgebäude des andern Staates unentgeltlich eingeräumt werden.

Die den Wagenzug begleitenden Angestellten sind unentgeltlich auf dem Hin- und Rückwege mitzunehmen, und es ist ihnen ein solcher Platz anzuweisen, daß sie den ganzen Zug zu übersehen vermögen. Auch wird ihnen das Recht zum Eintritte und angemessenen Verweilen in allen Classen der Personenwagen zugestanden und ein ihrer Dienst Eigenschaft entsprechender Sitzplatz für die Hin-, als Rückfahrt eingeräumt. Auch anderen Beamten und Angestellten der Geschäftsbehörden, welche aus Dienst Rücksichten mit den Zügen abgesendet werden, und sich über ihre dienstliche Stellung durch Certificate ausweisen, ist die unentgeltliche Fahrt und Rückfahrt auf der Strecke zwischen den Wechselstationen und den auf jenseitigem Gebiete befindlichen correspondirenden österreichischen Anweis- und Stellungsämtern gestattet.

Art. 96. Den Bahnanstalten liegen überhaupt die durch die Zollvorschriften jedem Transportvollzieher auferlegten Verbindlichkeiten unter den diesfälligen Straffolgen, dann die Hilfleistung bei dem Zollverfahren ob, wenn insbesondere die auf eigene Kosten und Gefahr stattfindende Stellung der einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände zu dem betreffenden Zollamte und sohin auch die Verführung der Güter in jene einzelne Räume gehört, in welchen die in der Zeit auf einander folgenden Amtshandlungen der beiderseitigen Zollämter stattfinden.

Die Bahnanstalten sind verpflichtet, von den festzustellenden Fahrplänen und den diesfälligen Abänderungen, bevor solche zur Ausführung

gelangen, sowohl den oberen Zollbehörden, als den Zollämtern in den gemeinschaftlichen Wechselstationen stets die rechtzeitige Mittheilung zu machen.

Die Aufenthaltszeit der Züge in den Orten, wo Zoll-Amtshandlungen stattfinden, muß in einer solchen Dauer bemessen werden, daß deren vor-schriftsmäßiger Vollzug möglich ist.

Die Verbindlichkeiten der Bahnanstalten sind von denselben, gegen-über einem jeden der beiderländigen Zoll-Organen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu erfüllen.

Art. 97. Die bayerische Regierung erteilt ihre Zustimmung zur Vorkehrung, daß die Verschlußanlegung an die nach Oesterreich eingehenden Packwagen schon an bayerischen, der bezüglichen Grenze nahe liegenden und nach dem Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes zu bestimmenden Stationen durch daselbst zu errichtende k. k. österreichische Anweis- und Stel-lungsämter, welchen österreichische Wach-Angestellte beigegeben werden, erfolge, und daß sonach der Grenzübertritt und die Fahrt nach den Wechselstationen auf österreichischem Gebiete auf verschlossene Wagen be-schränkt werde.

Die bayerische Regierung verpflichtet sich, für die erwähnten öster-reichischen Geschäftsämter in den Stationsgebäuden, die es betrifft, eine unmittelbar an der Bahnlinie gelegene angemessene Unterkunft unentgeltlich zu beschaffen.

Art. 98. Eingangsfrachtgüter (mit Einschluß der Eilgüter, welche auf der Eisenbahn in Salzburg oder Ruffstein anlangen und für Orte bestimmt sind, an oder zwischen denen und der bezüglichen gemeinschaft-lichen Wechselstation ein zur vollständigen Abfertigung ermächtigtes Zoll-amt sich befindet) genießen die Begünstigung, daß sie in der gedachten gemeinschaftlichen Wechselstation keiner zollamtlichen Untersuchung unter-zogen werden, sondern nur dem Ansageverfahren unterliegen, und auf Grund der sammt den übrigen Papieren übernommenen Ladungsverzeich-nisse in besondern Wagen oder Wagenabtheilungen unter amtlicher Ver-schließung und Begleitung an das Zollamt in oder vor dem Orte der Bestimmung angewiesen werden.

Die gemeinschaftliche Wechselstation (Salzburg, Ruffstein) ist in Be-ziehung auf solche Waaren als Ansageposten und erst das Amt, welches die ordentliche Amtshandlung vornimmt, als Eingangszollamt zu betrachten. Diese Begünstigung erstreckt sich bis Innsbruck und Bruck an der Mur österreichischer Seits, bis München und Augsburg bayerischer Seits, an welchen Orten jedenfalls die nach Art der Bestimmung der Waare vor-gezeichnete gewöhnliche Amtshandlung (Abfertigung der Waare) einzu-treten hat.

Es bleibt jedoch jeder der contrahirenden Regierungen die künftige Aufnahme der Verhandlungen wegen Verlängerung der begünstigten Strecken vorbehalten.

Art. 99. Die von den Reisenden in den Personenwagen als Reisebedürfniß mit sich geführten Effecten, dann das im Packwagen befindliche Reisegepäck, welches nach der bezüglichen Ankunfts-Wechselstation (Salzburg, Ruffstein) oder für solche Orte zwischen den im Art. 98 bezeichneten Endpunkten der begünstigten Strecken, wo sich kein Zollamt befindet, bestimmt ist, ist auf der Wechselstation der zollamtlichen Untersuchung zu unterziehen. Das in Packwagen befindliche, jedoch für Orte, wo ein Zollamt ist, bestimmte Reisegepäck wird auf den Wechselstationen nur summarisch mittelst Ansagepostverfahrens behandelt, und auf Grund der Ladungscheine in amtlich verschlossenen Wagen oder Wagenabtheilungen an das besonders zu bezeichnende Gefällsamt (Zollamt) im Bestimmungsorte angewiesen.

Das für Reisegepäck vorgezeichnete Verfahren findet gleichmäßig auch auf das mit Personenzügen beförderte Eilgut Anwendung, daher das im Orte, wo sich kein Zollamt befindet, bestimmte Eilgut auf den gemeinschaftlichen Wechselstationen vollständig abgefertigt wird.

Uebrigens bleibt jeder Regierung die zollamtliche Untersuchung des auch für Orte, wo Zollämter sind, bestimmten Reisegepäcks durch ihr Zollamt in der Wechselstation unter der Voraussetzung vorbehalten, daß dadurch kein Aufenthalt der Züge in dieser Station verursacht werde.

Art. 100. Die auf Innerlandesstationen, wo sich Zollämter befinden, zur Eisenbahn aufzugebenden Aus- und Durchfahrsgüter müssen bei diesen der vorschriftsmäßigen Beamtenhandlung bereits vor der Aufgabe unterzogen sein.

In Ansehung solcher Güter, wenn sie in einem eigenen Wagen oder in einer Wagenabtheilung unter amtlichem Raumverschlusse auf einer der Wechselstationen vorkommen, wird das daselbst befindliche Zollamt die Amtshandlung eines Ansagepostens für den Austritt vornehmen. Die österreichische Regierung behält ihren Zollämtern in den Wechselstationen die weitere Abfertigung dieser Güter unter Belassung oder neuer Anlegung des Raumverschlusses und Begleitung bis zu dem auf der gegenüberstehenden bayerischen Eisenbahnstation aufgestellten Gefällsamt (Art. 97) vor.

Art. 101. Die Abfertigung des Reisegepäcks wird bei den Zollämtern in den gemeinschaftlichen Wechselstationen jederzeit bei Tag und Nacht unaufgehalten erfolgen. Die gleiche unaufgehaltene Abfertigung der dem Ansageverfahren unterliegenden Fracht- und Eilgüter, dann des dem ordentlichen Verfahren zu unterziehenden Eilgutes, wird nach Maß des wirklichen Bedürfnisses und unter der Bedingung zugestanden, daß keine außerordentliche Anhäufung von derlei Sendungen und keine Besorgniß für die Zollsicherheit eintritt.

Art. 102. Die k. bayerische Regierung ertheilt die Zusicherung, daß der österreichische gefällsamtlige Verschluß auf jenen Waaren, welche auf der Eisenbahn aus einem Theile des österreichischen Gebiets in das andere befördert werden (Streckenzugsgüter), von den bayerischen Zoll-Organen nicht abgenommen, und auch die österreichischen Ausweisbilleten nicht eingezogen, sondern den Eisenbahn-Betriebs-Organen zur weitem Abgabe an das betreffende österreichische Zollamt belassen werden. Dasselbe gilt von den Wagen und Wagenabtheilungen, welche unter Raumverschluß aus einem Theile des österreichischen Gebietes auf den bayerischen Bahnlilien in einen andern Theil des österreichischen Gebietes verkehren. Die bayerischen Betriebs-Organen haben die bei dem Abgange aus Oesterreich auszufertigenden auf die Streckenzugsgüter Bezug nehmenden Verzeichnisse und zollamtlichen Papiere dem österreichischen Zollamte an der Einbruchstation zu übergeben. Die mit Streckenzugsgütern beladenen Wagen müssen durch Bayern unaufgehalten nach der Fahrordnung durchgeführt werden. Diese Streckenzugsgüter werden von Seite Bayerns einer speciellen Zollrevision nicht unterzogen, sondern entweder unter Beachtung des Raumverschlusses oder mit Personalbegleitung abgefertigt. Oesterreich hat auch das Recht der Begleitung.

Art. 103. Dem für die Bahngüter vorgezeichneten Verfahren unterliegen auch die mit der Bahn beförderten Poststücke mit der Ausnahme, daß statt der Ladungsverzeichnisse die beiderländigen Postkarten der Amtshandlung zu Grunde zu legen sind.

Die Einsichtnahme und Vergleichen derselben, dann der Eintritt in die Postwagen ist den Abgeordneten eines jeden der in den gemeinschaftlichen Wechselstationen aufgestellten Zollämter ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit gestattet.

Art. 104. Die Eisenbahnzüge haben die Strecken zwischen den gemeinschaftlichen Wechselstationen und den auf dem gegenüberliegenden bayerischen Gebiete mit einem österreichischen Gefällsamte besetzten Stationen in jeder Richtung ununterbrochen zurückzulegen. Sollte in diesen Strecken eine Zollstation errichtet werden, so kann dies nur für das Absteigen von Reisenden mit gänzlicher Ausschließung jeder Aufnahme und Abgabe von Frachtstücken gegen Beobachtung der für das Gepäck der Reisenden erforderlichen Zollvorschriften geschehen.

Im Falle der Nothwendigkeit eines außerordentlichen Stillstandes des Zuges oder des Zurücklassens eines Theiles der Wagen auf österreichischem Gebiete ist, insofern keine Begleitung stattfindet, die nächste Finanzwachpostirung zu benachrichtigen, welche die Bewachung des Zuges oder der Wagen bis zur Fortsetzung der Fahrt, beziehungsweise bis zum Eintreffen im gemeinschaftlichen Wechselstationshofe oder an der Grenze einzuleiten hat.

Art. 105. Der Gewerbsbetrieb der beiderländigen Eisenbahnunternehmungen, soweit derselbe auf k. k. österreichischem Gebiete stattfindet, wird sammt den dazu gehörigen Räumen unter amtliche Aufsicht (Controle) der österreichischen Gefällsbehörde gestellt. Die österreichischen Gefällsbeamten und Wachangestellten sind demnach berechtigt, in die Räume des Bahnbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftsmäßigen Nachweisungen über dieselben, dann die Einsicht der den Bahnbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu fordern. Zu diesen Amtshandlungen, soweit dieselben in dem von dem bayerischen Bahnbetriebe benutzten Raum stattfinden, ist jederzeit der Oberbeamte der bayerischen Bahnverwaltung beizuziehen.

Die Beiziehung des Oberbeamten des betreffenden Dienstzweiges soll auch bei jenen Amtshandlungen stattfinden, welche von den österreichischen Gefällsbeamten in den übrigen von der bayerischen Verwaltung benutzten Räumen nach Zulassung der österreichischen Gesetze vorgenommen werden.

Die Niederlegung und Aufbewahrung unverzollter ausländischer Waaren ist in den gemeinschaftlichen Wechselstationen nur in Räumen unter Sperre der daselbst aufgestellten k. k. österreichischen Zollämter gestattet.

Hierunter sind jedoch diejenigen Fälle nicht begriffen, in welchen die bayerische Zollverwaltung genöthigt ist, Gegenstände nur zeitweilig in der Abfertigung zurückzuhalten.

Art. 106. Die sämmtlichen Räume der Bahnhöfe zu Salzburg und Ruffstein sind durch eine Einfriedigung von Außen abzuschließen, die Ein- und Ausgänge nur auf wirkliche Bedürfnisse zu beschränken, und Veränderungen in denselben jederzeit der österreichischen Zollverwaltung anzuzeigen. Dieselbe behält sich die Bewachung der Zugänge und anderer Stellen der gedachten Bahnhöfe durch stehende Finanzwachposten vor.

Art. 107. Insoweit die vorstehenden Vertrags-Bestimmungen nicht eine Ausnahme machen, bleiben die in den beiderseitigen Staaten geltenden Zollgesetze auch rücksichtlich des auf den Eisenbahnen getriebenen zollpflichtigen Verkehrs in Kraft.

Art. 108. Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, diejenigen Anträge auf Abänderungen oder Ergänzungen der hier vereinbarten Zollmaßregeln zu stellen, welche theils im Interesse der Zollsicherheit oder Verkehrserleichterung wünschenswerth, theils in Folge der beiderseitigen allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nothwendig erscheinen sollten.

Die hierüber erforderlichen commissarischen Verhandlungen und Vereinbarungen sollen sodann fürdersamst eingeleitet werden, und im unverhofften Falle eintretender Verhinderung können von dem betreffenden

Staate provisorische Einrichtungen bis zur stattgefundenen Vereinbarung über den fraglichen Gegenstand getroffen werden.

Auf Grund der vorstehenden das Zollmaß berührenden Bestimmungen werden seiner Zeit die für beide Staaten zu erlassenden Vollzugsvorschriften (Regulative) vereinbart werden. Uebrigens werden die Zollverwaltungen beider Staaten, die hinsichtlich der Dienstesausübung auf den österreichisch-bayerischen Eisenbahnen an ihre Beamten ergehenden Instruktionen sich gegenseitig mittheilen.

VIII. Abschnitt.

Schlufß = Bestimmung.

Art. 109. Der k. bayerischen Regierung bleibt es nach ihrem Ermessen überlassen, den Bau oder den Betrieb der in dem Art. 1 berührten Eisenbahnlinien selbst zu übernehmen oder an Private zu überlassen.

Im letzteren Falle ist sie jedoch verpflichtet, bei Festsetzung der Concessions- oder Ueberlassungsbedingungen die nöthige Vorsorge für die Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu treffen, und sich hiernach die geeignete Einwirkung auf die künftigen Betriebs-Anordnungen zu sichern.

Auch soll in diesem Falle an die österreichische Regierung von der erteilten Concession oder der sonst getroffenen Verfügung nebst den Bedingungen derselben Mittheilung erfolgen.

Zedenfalls werden sich in diesem Falle die näher zu verabredenden Bestimmungen zum Zwecke des Vollzuges der vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen in Sachen des wechselseitigen Bahnbetriebes und namentlich hinsichtlich der Betriebs-Abrechnungen insbesondere in Absicht auf die Garantie der k. k. österr. für die ihr gebührenden Zahlungsleistungen vorbehalten.

Art. 110. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen binnen Einem Monate in Wien ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihrer Insignien unterzeichnet.

So geschehen zu Wien am Ein und zwanzigsten Juni des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und Eins.

(L. S.) A. Baumgartner m. p.

(L. S.) Franz Ritter v. Kalchberg m. p.

(L. S.) Graf v. Lerchenfeld m. p.

(L. S.) M. Weber m. p.

R. R. Österreichischer Seite ratificirt d. d. Wien den 19. Juli 1851.

Neumann Recueil des traités etc. par l'Autriche Tom. V. Nr. 532. S. 340.

3. Bundesbeschluß, die Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt in der Pfalz nach Straßburg, insbesondere die Errichtung von Bahnhofgebäuden zu Landau betreffend vom 21. September 1854, (XXVIII. Sitzung, §. 280.)

B e s c h l u ß.

1. Der Anlage von Bahnhofgebäuden im Rayon der Bundesfestung Landau die Genehmigung zu ertheilen unter der Voraussetzung:

- a) daß das Stationsgebäude genau nach dem von der Direktion der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn vorgelegten Entwurfe ausgeführt werde;
- b) daß bei dem Waarenschuppen entweder Pfähle oder nur Sockelmauern von 20 bis 25 Centimeter Höhe angewendet werden;
- c) daß die nach dem vorgelegten Entwurfe zu 45 Centimeter angenommenen Sockelhäfen der zwei Wasserhäuser um 20 bis 25 Centimeter vermindert werden;
- d) daß hinsichtlich der Wagenremise (deren Erbauung vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen soll) keine andere Ausführung des Sockels als für den Waarenschuppen (sub b) gestattet werden könne;
- e) daß in Beziehung auf die etwa beabsichtigte weitere Herstellung von Gebäuden auf dem Bahnhofe nur Constructionen genehmigt werden können, welche gänzlich aus Holz oder ähnlichen verbrennlichen Materialien bestehen würden;
- f) daß die Direktion der pfälzischen Ludwigsbahn einen verschriftmäßigen, rechtsbeständigen Revers ausstelle, in welchem die Gesellschaft ausdrücklich auf jeden Ersatz Verzicht leiste, im Falle eine Demolirung, sowohl der Bahnhof-Gebäude, wie der sämmtlichen Bahnanlagen im kilometrischen Rayon der Bundesfestung erforderlich werden sollte und dieser Revers der Festungsbehörde zu Landau übergeben wird;
- g) daß endlich zur Vermeidung jedes Irrthums von den sämmtlichen Plänen der Gebäude und Durchlässe am Bahndamme im kilometrischen Festungsrayon der Festungsbehörde gehörig unterzeichnete Duplicate übergeben werden.

2. Von vorstehendem Beschlusse der königlich bayerischen Regierung durch Vermittlung ihres Bundestagsgesandten Kenntniß zu geben.

Meyer Corp. jur. conf. germ. Thl. II Nr. LXXXIX. S. 620. (3. Aufl.)

4. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Bayern vom 21. April 1856, wegen Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen.

Seine Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Bayern in der Absicht die Schwierigkeiten, welche sich im Vollzuge des unterm 21. Juni 1851 wegen Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsvertrages ergeben haben, durch Abänderung einiger Vertragsbestimmungen zu beseitigen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich *ic. ic.*

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. bayerischen Hofe, Grafen Rudolph Apponzi, k. k. wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Großkreuz des großherzogl. badischen Hausordens der Treue, Commandeur erster Classe des constantinischen St. Georgen-Ordens von Parma *ic. ic.*

und

Seine Majestät der König von Bayern *ic. ic.*

Allerhöchst Ihren Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, Freiherrn Ludwig von der Pfordten, Großkreuz des Verdienstordens der bay. Krone, des k. k. österr. St. Stephans-Ordens und des k. k. österr. Leopold-Ordens *ic. ic.*

von welchen nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten nachfolgende Artikel vereinbart worden sind:

Art. 1. Nachdem die Resultate der von der k. k. österreichischen Regierung vorgenommenen Vorarbeiten für die im Art. 2 des Vertrages vom 21. Juni 1851 festgestellte Bahnlinie von Salzburg nach Bruck die Ueberzeugung begründet haben, daß die Ausführung der projektirten Bahnlinie mit unverhältnißmäßigen Kosten, Schwierigkeiten und Gefahren für den künftigen Betrieb verbunden sein würde, so soll es von der Verpflichtung der österreichischen Regierung zur Herstellung der Bahn von Salzburg nach Bruck sein Abkommen erhalten.

Die k. k. österreichische Regierung wird jedoch die Studien über diese Bahn fortsetzen, um wo möglich eine günstigere Linie zu ermitteln und im Falle dies gelingen sollte, zu seiner Zeit weiter die Frage über den Bau der gedachten Strecke in Verhandlung zu bringen.

Art. 2. Dagegen verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung schon dormalen eine direkte Eisenbahn von der österreichischen Grenze bei Salzburg nach Linz und von da nach Wien herstellen zu lassen.

Art. 3. Die ganze Bahnstrecke von Salzburg über Linz nach Wien soll längstens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (vom Tage des Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages gerechnet) vollendet und dem Betriebe übergeben werden.

Art. 4. Die k. k. österreichische Regierung verpflichtet sich ferner, die Bahnlinie von Innsbruck bis zur bayerischen Grenze bei Kiefersfelden, sowie jene von Verona nach Bozen bis zum 1. October 1858 zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

Art. 5. Die k. bayerische Regierung verpflichtet sich dagegen, statt der im Art. 12 des Vertrages vom 21. Juni 1851 übernommenen Verbindlichkeiten, die Bahnlinien:

1. von München über Rosenheim bis zur Grenze bei Kiefersfelden, ebenfalls bis zum 1. October 1858,
2. von Rosenheim nach Salzburg innerhalb des im Art. 3 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Termines:

herzustellen und in Betrieb zu setzen.

Art. 6. Der Zusage des Vertrages vom 21. Juni 1851 gemäß, verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung zur Herstellung einer Eisenbahn von Linz an die bayerische Grenze bei Passau; wogegen die k. bayerische Regierung die Verbindlichkeit übernimmt, im unmittelbaren Anschlusse an diese österreichische Bahn, eine Eisenbahn von Nürnberg über Regensburg nach Passau und bis an die österreichische Grenze zu erbauen.

Art. 7. Die k. k. österreichische Regierung verbindet sich, die Eisenbahnstrecke von Linz an die bayerische Grenze bei Passau in derselben Zeitfrist im Baue zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben, in welcher die k. bayerische Regierung die ganze Strecke von Nürnberg über Regensburg und Passau an die österreichische Grenze vollendet und dem Betriebe übergeben haben wird. Dieser Vollendungstermin soll jedoch in keinem Falle kürzer als der im Art. 3 des gegenwärtigen Vertrages bestimmte Termin von 5 Jahren und in keinem Falle länger als 7 Jahre angenommen werden.

Zur Sicherung des Vollzuges dieser Bestimmung verpflichten sich die beiderseitigen Regierungen, sich vom Jahre 1858 an jährliche summarische Nachweisungen über die Fortschritte der Arbeiten an den beiderseitigen Bahnabtheilungen mitzutheilen.

Art. 8. Der bereits ausgearbeitete Entwurf über den wirklichen Verbindungspunkt der im Art. 6 erwähnten beiderseitigen Bahnen an der Landesgrenze bei Passau und über den Anschluß derselben in horizontaler und vertikaler Richtung soll sofort der Prüfung und Genehmigung der beiden contrahirenden Regierungen unterstellt und die Entscheidung hierüber längstens bis zum 1. October d. J. gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 9. Der in Passau zu errichtende Bahnhof wird als alleinige und gemeinsame Wechselstation für den Eisenbahnbetrieb beider Staaten auf der Regensburg = Passau = Linzer = Linie bestimmt, von welcher Bestimmung einseitig nicht abgegangen werden kann.

Art. 10. Die k. bayerische Regierung überläßt der k. k. österreichischen Regierung und bezüglich den von der Letzteren allenfalls zu bestellenden Concessionen (Art. 15) die Benutzung der Bahnstrecke von Passau bis an die österreichische Landesgrenze und derjenigen Theile der Wechselstation Passau, welche bloß für die österreichische Bahnverwaltung nothwendig erkannt werden, und gestattet ferner der Letzteren die Mitbenutzung derjenigen Theile der genannten Wechselstation, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauche der beiderseitigen Bahnverwaltungen bestimmt werden.

Art. 11. Auf die bauliche Herstellung, die Erhaltung, Kostenbestreitung und Verzinsung des Bancapitals, dann auf die Benutzung der Bahnstrecke von Passau an die österreichische Grenze, sowie der Bahnhof-Anlagen der Wechselstation Passau haben übrigens diejenigen Bestimmungen analoge und bezüglich reciproke Anwendung zu finden, welche in dem Staatsvertrage vom 21. Juni 1851 — Art. 13 bis incl. 21 und Art. 23 bis incl. 40 — rücksichtlich des Verhältnisses des Bahnhofes in Salzburg, und der Bahnstrecke von dort an die Landesgrenze bei Klesheim festgesetzt worden sind, und es räumt daher die k. bayerische Regierung der k. k. österreichischen Regierung und ihren allenfallsigen Concessionären rücksichtlich des Bahnhofes zu Passau, und der Bahnstrecke von da an die österreichische Grenze Alle jene Rechte und Befugnisse ein, welche in dem Staatsvertrage vom 21. Juni 1851 der k. bayerischen Regierung bezüglich des Bahnhofes zu Salzburg und bezüglich der Eisenbahnstrecke von dort bis zur bayerischen Grenze zugestanden worden sind, sowie andererseits die k. k. österreichische Regierung rücksichtlich des Stationsplatzes zu Passau und der Bahnstrecke von diesem Stationsplatze bis zur österreichischen Landesgrenze auf analoge Weise alle Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, welche von der k. bayerischen Regierung in dem Vertrage vom 21. Juni 1851 rücksichtlich des Bahnhofes in Salzburg und rücksichtlich der Bahnstrecke von Salzburg bis zur Landesgrenze bei Klesheim übernommen worden sind.

Auf gleiche Weise haben die rücksichtlich des Eisenbahn-Betriebes, der polizeilichen Paß- und Fremden-Behandlung, der Postverbindung, des Telegraphen-Anschlusses und des Zollwesens in den Art. 42 bis incl. 108 des Vertrages vom 21. Juni 1851 vereinbarten Bestimmungen auch für die Strecke Regensburg-Passau-Linz analoge und bezüglich reciproke Geltung.

Art. 12. Die k. k. österreichische Regierung übernimmt ferner die Verbindlichkeit der Herstellung einer Eisenbahn von Prag über Pilsen an die böhmisch-bayerische Grenze, wogegen andererseits die k. bayerische Regierung sich verpflichtet, den unmittelbaren Anschluß der von Nürnberg nach Regensburg zu führenden Eisenbahn an die obenerwähnte Linie durch eine bis an die Landesgrenze reichende Bahn zu bewerkstelligen.

Art. 13. Längstens innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages gerechnet, soll rücksichtlich der, im vorhergehenden Artikel erwähnten beiderseitigen Bahnen im wechselseitigen Einverständnisse der k. k. österreichischen mit der k. bayerischen Regierung nach vorangegangener technischer Untersuchung durch beiderseitige Commissäre der eigentliche Anschlußpunkt an der böhmisch-bayerischen Grenze und der Termin zu der jedenfalls gleichzeitig zu bewerkstelligenden Vollendung für die beiden Bahnstrecken vertragsmäßig festgesetzt werden.

Art. 14. Die k. k. österreichische Regierung erklärt sich geneigt, zur gelegenen Zeit eine Eisenbahn von Pilsen nordwärts über Eger an die bayerische Grenze herstellen zu lassen; für diesen Fall erklärt die königl. bayerische Regierung die Bereitwilligkeit, den gleichzeitigen Anschluß der bayerischen Bahnen an die gedachte österreichische Bahn zu gestatten.

In dieser Beziehung soll seinerzeit von den gedachten beiden Regierungen die geeignete nähere Vereinbarung getroffen werden.

Art. 15. Sowohl die k. k. österreichische als die k. bayerische Regierung behalten sich rücksichtlich Aller in dem Staatsvertrage vom 21. Juni 1851 und dem gegenwärtigen Nachtragsvertrage besprochenen in den resp. Landestheilen zu errichtenden Eisenbahnen ausdrücklich vor, nach freiem Ermessen den Bau oder den Betrieb oder beides zugleich der fraglichen Eisenbahn-Linien vom Staate selbst zu übernehmen oder an Private zu überlassen.

Im letzteren Falle ist jedoch in der diesfälligen Concessions-Urkunde oder in den Ueberlassungs-Bedingungen die nöthige Vorsorge für die Beobachtung der Bestimmungen der oben gedachten Verträge zu treffen.

Auch werden sich die beiden Regierungen von den diesfalls erteilten Concessionen die Mittheilung machen und hernach die allenfalls noch erforderlichen näheren Maßnahmen zum Vollzuge der vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen in Sachen des wechselseitigen Bahnbetriebes und namentlich hinsichtlich der Betriebs-Abrechnungen und der wechselseitigen Zahlungsleistungen verabreden.

Art. 16. Alle Bestimmungen des Vertrages vom 21. Juni 1851, welche durch gegenwärtigen Nachtragsvertrag nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden, verbleiben in voller Kraft und Gültigkeit und finden auch auf die durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Bahnlinien analoge Anwendung.

Art. 17. Der im Additional-Artikel zum Vertrage vom 21. Juni 1851 enthaltene Vorbehalt der bayerischen Regierung wird insbesondere auch auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in der Art ausgedehnt, daß statt der daselbst bestimmten Frist der 1. August d. Jrs. angenommen wird.

Art. 18. Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden innerhalb vier Wochen in München vorgenommen werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihres Insignels unterzeichnet.

So geschehen München den 21. April Eintausend achthundert sechs und fünfzig.

(L. S.) Graf Apponhi. m. p.

(L. S.) Freiherr v. der Pfordten. m. p.

Geschlossen zu München am 21. April 1856, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst am 23. Mai 1856.

Reichs-Gesetz-Bl. f. d. Kaiserthum Oesterreich f. d. J. 1856. St. XXVI. Nr. 100. S. 327.

5. Bekanntmachung der Königlichen Generaldirektion der Verkehrs-Anstalten vom 26. August 1858 — Bestimmungen für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung bei sämmtlichen im deutschen Eisenbahn-Vereine befindlichen Eisenbahn-Verwaltungen.

Die Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung wurden von der vorjährigen Generalversammlung des deutschen Eisenbahn-Vereins zu Triest einer Revision unterworfen.

Nachdem die neue Redaktion von sämmtlichen im deutschen Eisenbahn-Vereine befindlichen Eisenbahn-Verwaltungen die allseitige Genehmigung erhalten hat, so wird das neue revidirte Reglement mit den hierin vorbehaltenen besonderen Bestimmungen für den inländischen Verkehr versehen, mit höchster Genehmigung unter dem Bemerkten nachstehend veröffentlicht, daß dasselbe sofort in Kraft tritt und daß die bisherigen Reglements-Bestimmungen gleichzeitig ihre Gültigkeit verlieren.

München den 26. August 1858.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Bestimmungen

für die

Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

Jeder, der die königl. bayerischen Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen benützt, unterwirft sich hierdurch den nachstehenden Bestimmungen.

Dieselben vertreten die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahn-Verwaltung und bilden im Zweifels- oder Streitfalle die rechtliche Grundlage der Entscheidung.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch außerdem für Jedermann verbindliche Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei den königl. Staats-Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorstand, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4. Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmal enthalten.

§. 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räumen ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beförderung von Personen.

§. 7. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind allein die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden.

Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist in bayerischer Reichswährung abgezahlt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 10. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nämlich

- a) eines in I. Wagenklasse mit einem Billete II. Klasse,
- b) eines in II. Wagenklasse mit einem Billete III. Klasse,
- c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Klasse mit einem Billete I. Klasse,
- d) je zwei Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billete dieser Klasse.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder unter 4 Jahren, die noch getragen werden müssen und einen eigenen Platz nicht einnehmen, sondern ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§. 11. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges gegen

Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

§. 12. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengepackt werden.

§. 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht, werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein ganzes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß sämtliche Coupéplätze besetzt sind.

§. 14. Die Wartsäle, die Billets- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartsaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungültigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgange des Zuges an bis zur Abstiegstation für seinen Platz nachzuzahlen oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten zur vorläufigen Sicherung für den Fahrbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 15. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist bei Strafe von 1 fl. 30 kr. vorbehaltlich weiterer polizeilicher Einschreitung verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht weder ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagen still steht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 18. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu erteilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngleise entfernen; auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Weiterreise verlustig.

§. 19. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig still steht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schulbigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzung des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schulbigen sofort einzuziehen zu lassen.

§. 21. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenzügen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden; insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden. Die Tabakpfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen weder als Reisegepäck ausgeliefert, noch in den Personenzügen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Kauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartsälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangen.

B. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24. Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seiner und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

§. 25. Jedes Stück des Reisegepäcks, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Reisenden deutlich und dauerhaft bezeichnet, nicht von allen älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit und nicht sicher und wohlverpackt ist, kann zurückgewiesen werden.

§. 26. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die

Gepäcksexpedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27. Kleine tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und es wird dafür keine Gewähr geleistet. Das Gewicht dieses kleinen Gepäcks darf 10 Pfund nicht übersteigen.

§. 28. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung vor jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäcks kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag 6 Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermanglung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29. Die Eisenbahnverwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

- a. Für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, wird eine Entschädigung von einem Thaler oder 1 fl. 45 kr. süddeutscher Währung für jedes Pfund des Gewichtes geleistet.
- b. Für Beschädigungen wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn solche an dem Gepäckstücke bei der Rückgabe äußerlich erkennbar sind. Die zu vergütende Beschädigung des Inhaltes muß mit der äußeren Verletzung in ersichtlichem Zusammenhange stehen. In diesem Falle wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch bei nicht specieller höherer Versicherung niemals mehr als ein Thaler oder 1 fl. 45 kr. für das Pfund, nach Abzug des Gewichtes des unversehrten Inhaltes des Gepäckstücks.

- c. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit des von dem Reisenden gelösten Fahrbillets auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Außerdem ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf solche Verluste und Beschädigungen beschränkt, welche bei der Rückgabe des Gepäcks sofort angemeldet werden, auch nicht herbeigeführt sind: entweder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, oder durch die abwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und ohne Selbstentzündung des Gepäckstückes entstandener Brand.
- d. Es steht jedem Reisenden frei, das zur Aufgabe geeignete Reisegepäck zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

Die Versicherung gilt als erfolgt, wenn sie bei der Aufgabe der Gepäckstücke angemeldet, die Prämie bezahlt und der Gepäckschein dem Versicherenden übergeben ist.

Eine verlangte theilweise Versicherung der auf einem Gepäckschein expedirten Gepäckstücke ist unstatthaft.

Für jede 175 fl. (100 Thaler) des zur Versicherung declarirten Gesamtwertes wird auf die ersten 10 Meilen der Transportstrecke eine Prämie von 10¹/₂ fr. (3 Sgr.) auf jede weitere 10 Meilen eine Prämie von 3¹/₂ fr. (1 Sgr.) erhoben, welche sofort bei Aufgabe der Gepäckstücke zu entrichten ist.

Angefangene 100 Thaler sowie angefangene 10 Meilen werden für voll gerechnet und der zu errichtende Gesamtbetrag wird auf Groschen abgerundet.

Die Entschädigung wird nur gegen Zurückgabe des Gepäckscheines geleistet.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende Werth ersetzt.

§. 30. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen als in Verlust gerathen betrachtet und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche derselben, die Zahlung der in §. 29 bestimmten Garantie-Summe zu fordern. Außerdem steht dem Reisenden frei, sich das Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

§. 31. Auf den Hauptstationen sind verpflichtete Gepäckträger, welche unter dienstlicher Aufsicht stehen und durch Dienstabzeichen erkennbar

sind. Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

§. 32. Alle nach Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht nachgefragten, im örtlichen Bezirke der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen Gegenstände werden als Sachen betrachtet, mit deren Verwerthung und Verwendung nach Maßgabe der darüber bestehenden reglementarischen Bestimmungen der ursprüngliche Eigenthümer einverstanden ist.

C. Beförderung von Leichen.

§. 33. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemieteten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

D. Equipagen-Beförderung.

§. 34. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Vorzeigung des zu lösenden Equipagen-Billets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen kann dagegen auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet werden.

Eine Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Wenn eine Equipage ohne Begleiter versendet werden soll, so gelangt sie gegen Abgabe des gewöhnlichen Frachtbriefes bei der Güterexpedition zur Beförderung.

§. 35. Nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station wird gegen Rückgabe des Billets die Equipage ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld von 12 Kreuzer zu entrichten.

§. 36. Die Eisenbahnverwaltung haftet für die beförderten Equipagen, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung derselben durch eigene Fahrlässigkeit des Aufgebers oder des Entschädigungs-Berechtigten oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch

Zufall herbeigeführt ist, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen, Diebstahl und Brandunglück. Den Werth der Equipage oder den durch deren Beschädigung herbeigeführten Schaden, sowie daß die Beschädigung nach Uebergabe der Equipage an die Bahnverwaltung stattgefunden, muß der Reklamant nachweisen. Ein Ersatz von mehr als 525 fl. (oder 300 Thlr.) wird indeß nicht geleistet, insoferne nicht eine höhere Werths-Declaration stattgefunden hat.

Im letzteren Falle beträgt die Versicherungsprämie bei je 175 fl. (100 Thlr.) Mehrversicherung für die ersten 10 Meilen $10\frac{1}{2}$ kr. (3 Sgr.) und für jede weitere 10 Meilen $3\frac{1}{2}$ kr. (1 Sgr.)

Dabei werden jede angefangenen 100 Thlr. und jede angefangenen Meilen für voll gerechnet und der Gesamtbetrag auf Groschen abgerundet.

Der geringste Versicherungssatz, welcher erhoben wird, beträgt $10\frac{1}{2}$ Kreuzer (3 Sgr.).

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hört, wenn die Equipage mit einem Frachtbriefe versendet worden, fünf Stunden nach Benachrichtigung des Adressaten, und in allen andern Fällen, mit Ablauf von fünf Stunden nach Ankunft des Zuges an dem innerhalb des Betriebes der Verwaltung belegenen Bestimmungsorte auf. Von dieser Zeit an bleibt die Equipage nur auf Gefahr des Eigenthümers auf dem Bahnhofe stehen. Die Frist wird nach Anleitung des §. 35 berechnet.

Den Inhabern der Equipagen steht es frei, Bagage und Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, soferne nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Verwaltung wird ihre Beamten anweisen, auf diese Sachen mit Acht zu haben, übernimmt jedoch für Verlust und Beschädigung derselben keine Vertretung.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Klasse zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Boocke ist gänzlich verboten.

E. Beförderung von Thieren.

§. 37. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und des sonstigen Viehes in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen. Kranke Thiere oder solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 38. Für die zur Beförderung übernommenen Thiere wird von der Verwaltung nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder Beschädigung derselben nicht als Folge eines Zufalls anzusehen und ohne eigenes Verschulden des Absenders und seines den Thieren beigegebenen Begleiters herbeigeführt ist.

Dagegen leistet die Verwaltung für die Thiere in dem Falle keinen Ersatz, wenn deren Verlust oder Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stossen oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalte auf dem Bahnhofe entstanden ist.

Das Maximum des Schadenersatzes besteht in:

150 Thaler	=	262 fl. 30 kr.	für ein Pferd,
70 "	=	122 " 30 "	einen Mastochsen,
50 "	=	87 " 30 "	ein Haupt-Rindvieh,
6 "	=	10 " 30 "	ein Kalb,
20 "	=	35 " 30 "	ein Mastschwein
8 "	=	14 " 30 "	ein mageres Schwein,
2 "	=	3 " 30 "	ein Ferkel,
4 "	=	7 " 30 "	ein Schaf oder eine Ziege
2 "	=	3 " 30 "	einen Hund,
10 "	=	17 " 30 "	den Zentner sonstiger Thiere.

Uebersteigen diese Maximalsätze den wirklichen Werth, so wird nur dieser vergütet, insoferne nicht eine höhere Werth-Declaration stattgefunden hat.

In letzterem Falle beträgt die Versicherungsprämie bei je 175 fl. (100 Thaler) Mehrversicherung für 10 Meilen u. s. f. $1\frac{3}{4}$ kr. ($\frac{1}{2}$ Sgr.)

Dabei werden jede angefangenen 100 Thaler und jede angefangenen 10 Meilen für voll gerechnet und der Gesamtbetrag auf Groschen abgerundet.

Der geringste Versicherungsbetrag, welcher erhoben wird, beträgt 7 Kreuzer (2 Sgr.).

§. 39. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgeforderten Verhältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Fahrzettels bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabsolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 40. Der Transport der Pferde erfolgt gegen Vorausbezahlung und Lösung von Fahrzetteln.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, nachdem zuvor die Fahrzettel gelöst sind. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, so müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstand gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der Fahrzettel ausgeliefert; das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Verwaltung, und muß außerdem, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, für jedes Pferd ein Standgeld von 3 kr. für je drei Stunden entrichtet werden.

§. 41. Pferde und anderes Vieh werden sowohl in einzelnen Stücken als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen. Die Quantität des gleichzeitig zu befördernden Viehes, sowie die Züge, mit welchen es zu befördern, bestimmt die Eisenbahn-Verwaltung. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke Vieh davon ab, ob passlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist gegen Lösung von Viehzetteln am Absendungsorte zu erlegen.

Das Vieh muß zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden.

Die Beförderung von Thieren ohne begleitendes Beaufsichtigungs-Personal kann nicht verlangt werden. Führer von Pferden und anderem Vieh müssen Personen-Fahrbillets lösen, und soweit der Stationsvorstand es für nöthig erachtet, nach dessen Anweisung ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen. Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeltlich befördert.

Bei der Ankunft an den Bestimmungsort wird das Vieh gegen Rückgabe der Viehzettel ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Bahnverwaltung, und muß außerdem, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, für jedes Stück ein Standgeld von drei Kreuzern für je drei Stunden entrichtet werden.

Verordn. u. Anz. = Bl. für die k. k. Verkehrs-Anstalten v. 1859. Nr. 45. S. 247.

III. A b s c h n i t t.

Telegraphen-Verträge.



1. Bundesbeschluß, die Anlage und den Betrieb von Telegraphen-Verbindungen im Rayon der Bundesfestungen betreffend, vom 24. Mai 1855. (XVI. Sitzung S. 189.)

1. Der Ausführung einer Telegraphenleitung im Rayon einer Bundesfestung und über den zu dieser gehörigen, dem Bunde eigenthümlichen Grund und Boden, dann durch die Festungswerke und in die Festung selbst, wird die Zustimmung der Festungsbehörden vorbehalten und darf nur nach vorgängiger Genehmigung derselben hergestellt werden.

2. Diejenigen Bundesregierungen, welche sich im Besitze solcher Telegraphenleitungen befinden, sind auf Ansuchen der betreffenden Festungsbehörde verpflichtet, im Einvernehmen mit derselben eine jede Aenderung der Drahtleitung, die sich aus militärischen Gründen als wünschenswerth darstellt, vornehmen zu lassen. Die Ausführung hat, insofern nicht eine anderweite Vereinbarung besteht, auf Kosten des Bundes und in der Art zu erfolgen, daß hierdurch der Telegraphenverkehr in keiner Weise gestört wird.

3. Die betreffenden Gouvernements der Bundesfestungen werden ermächtigt, in Kriegs- und Friedenszeiten, in letzteren aber nur unter außergewöhnlichen und besonders dringenden, die Sicherheit der Festung gefährdenden Verhältnissen, nöthigenfalls den Verkehr durch den Telegraphen für die Privatcorrespondenz auf den in den Rayons der Festungen liegenden Stationen einzustellen, und den Telegraphendienst behufs der amtlichen telegraphischen Correspondenz und der Staatsdepeschen unter militärische Controle zu stellen, sowie auch die Ausgabe von Chiffredepeschen auf den gedachten Stationen während dessen auszuschließen. Es ist jedoch dabei immerhin Vorsorge zu treffen, daß hierdurch das Durchtelegraphiren auf der durch die Festung geführten Drahtleitung von und nach außerhalb der Festung liegenden Stationen nicht gestört werde, und es sind die Festungsgouvernements verpflichtet, den betreffenden Territorialbeziehungsweise den Regierungen, auf deren Linie der Telegraphenverkehr eingestellt oder beschränkt wird, von den getroffenen beschlaffigen Anordnungen stets sofort Mittheilung zu machen.

Meyer's Corp. jur. confœd. germ. 3. Aufl. Th. II. Nr. XCVIII. S. 627.

2. Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin, dann der Niederlande unter dem 16. November v. Jrs. zu Stuttgart abgeschlossenen revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratificationen von Seite der andern Vereins-Regierungen erfolgt sind, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie des, einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Reglements für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 18. März 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten.

Durch den Minister der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Wolfanger.

Bestimmungen

des

revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages.

Umfang des Vereines.

Art. 1. Als Linien und Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins werden alle Telegraphen-Linien und Stationen angesehen, welche die Telegraphen-Verwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen, oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Deutsche Staaten können dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Außerdeutsche Staaten können mit dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine ferner nur in ein Vertragsverhältniß treten.

Jede Vereinsregierung ist befugt, Verträge dieser Art mit Nachbarstaaten im Namen des Vereines zu schließen, insoferne den Verträgen die Bestimmungen des Vereines zu Grunde gelegt werden.

Die Zulassung von Bestimmungen, welche von den Principien des Vereines abweichen, darf nur mit Genehmigung sämtlicher Vereins-Regierungen stattfinden.

Vereins-Correspondenz.

Art. 2. Den Vereins-Bestimmungen ist nur diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereins-Verwaltungen berührt werden.

Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien einer Vereins-Verwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Die von nicht vereinsländischen Nationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereines so zu behandeln, als wäre sie an dem Punkte, wo sie die Vereinslinien zuerst berührt, aufgegeben, oder nach dem Punkte, wo sie die Vereinslinien verläßt, bestimmt.

Das Bestehen einer Lücke auf Vereinslinien oder die streckenweise Benutzung ausländischer Telegraphenlinien benimmt einer Depesche, welche die Linien mehrerer Vereins-Verwaltungen berührt, nicht den Charakter einer Vereinsdepesche.

Directe Beförderung.

Art. 3. Jede Depesche muß von der Aufgabe- bis zur Adressstation soviel wie möglich ohne Umtelegraphirung befördert werden.

Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, sind auf allen Stationen die vereinbarten Apparate und Schriftzeichen anzuwenden.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereins-Correspondenz werden, nach näherer Verständigung der beteiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benützen und die bei ruhender Vereins-Correspondenz für diese offen zu halten sind.

Die Beförderung der Vereins-Correspondenz soll für gewöhnlich auf dem der Meilenzahl nach kürzesten Wege geschehen, es sei denn, daß mit Rücksicht auf den Andrang der Depeschen und die vorhandenen Verbindungen auf einem längeren Wege eine schnellere Uebereinkunft zu erwarten steht.

Gegenseitige Mittheilungen.

Art. 4. Die Mitglieder des Vereines werden sich gegenseitig alle dem Telegraphendienste betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Außerdem wird jede Telegraphen-Verwaltung am Ende eines jeden Halbjahres allen andern eine Zeichnung ihres Telegraphennetzes übersenden, aus welcher die Anzahl der Drähte, sowie die Namen der Stationen und deren Lage an den Drähten mit besonderer Bezeichnung der Uebertragungs-Stationen zu ersehen und worin die für den Vereinsverkehr bestimmten Drähte speciell bezeichnet sind, und eine kurze Beschreibung beifügen, aus welcher die Art des bezüglichen Dienstbetriebes zu ersehen ist.

Von jeder Eröffnung einer neuen Telegraphen-Station ist sich gegenseitig unter genauer Bezeichnung ihrer telegraphischen Verbindung Mittheilung zu machen.

Ebenso ist jede Schließung einer Station den andern Vereinsverwaltungen kundzugeben.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Art. 5. Die Vereins-Regierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereins-Depeschen zu. Außer in den vertragemäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereins-Depeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterbrocht werden.

Eine Gewähr für die richtige Uebereinkunft der Depeschen, sowie für deren Uebereinkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereins-Regierung ist befugt, einzelne oder sämtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen; doch soll dies bloß in äußersten Fällen, z. B. in Kriegszeiten u. dgl. geschehen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Art. 6. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Berechtigung zur Benutzung des Telegraphen.

Art. 7. Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Art. 8. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, mittelst Estafette oder durch Expressboten.

In demjenigen Vereinsstaate, in welchem die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung von Staatsdepeschen mitbenutzt werden, soll es den Vereins-Regierungen freistehen, auch Vereins-Privatdepeschen auf den Wunsch der Absender von einem Staats-Telegraphen-Stationenorte aus in der Richtung der Staats-Telegraphenlinie mittelst Eisenbahn-Telegraphen nach einem mit einem Staats-Telegraphen-Bureau nicht versehenen Orte zu befördern.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es übrigens überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Zeit für die Aufgabe der Depeschen.

Art. 9. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depesche offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich

- a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
- b) Stationen mit vollem Tagesdienst, und
- c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden und die Bedingungen werden durch das Reglement bestimmt.

Zeitbestimmung.

Art. 10. Die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Vereins-Verwaltung werden nach der mittleren Zeit der Central-Station gerichtet.

Classification und Erforderniß der Depeschen.

Art. 11. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

- a) Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
- b) Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen, oder dringende Maßregeln, oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen;
- c) Privatdepeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen deutlich geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder Chiffirt aufgeliefert werden.

Bei allen andern Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Vereinsverwaltungen machen sich diejenigen Telegraphen-Stationen namhaft, wo auch Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache zugelassen werden.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Central-Verwaltungen ist die Anwendung von Chiffren ebenfalls gestattet.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereins-Regierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Controlirung des Inhalts der Depeschen.

Art. 12. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Reihenfolge der Telegraphirung und Richtungswechsel.

Art. 13. Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Regel noch in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen.

Den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesendet werden.

Dringende Dienstdepeschen gehen den Privatdepeschen voran.

Die begonnene Abtelegraphirung einer Depesche darf durch den Zutritt später aufgelieferter Depeschen einer höheren Klasse nur in den dringendsten Fällen unterbrochen werden.

Zwischen zwei in directer Correspondenz stehenden Stationen sind die Depeschen, sofern sie derselben Rangklasse angehören, in Bezug auf ihre Richtung alternirend zu befördern.

Grundlage der Tarife.

Art. 14. Für die Ermittlung der Beförderungsgebühren wird einerseits die Wortzahl der Depesche, andererseits die Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt. Bleibt die Depesche innerhalb des Gebiets des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, so wird die directe Entfernung zwischen der Aufgabe- und der Adress-Station; — bewegt sie sich zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande, so wird die directe Entfernung zwischen der Vereins-Station und dem betreffenden Grenzpunkte, und geht sie durch das Vereinsgebiet, so wird die directe Entfernung zwischen dem Ein- und Ausgangspunkte des Vereinsgebietes berechnet.

Bei Depeschen von und nach dem Auslande treten den Vereinsgebühren noch die ausländischen Beförderungsgebühren hinzu.

Um eine feste Grundlage für die Taxirung dieser Depeschen zu gewinnen, werden die Regierungen bestimmte Taxorte an den Vereinsgrenzen für den Eintritt und den Ausgang der Depesche gemeinschaftlich feststellen und wo möglich sich über gewisse Entfernungen einigen, welche ohne Rücksicht auf den wirklich benutzten Weg bei der Berechnung zur Anwendung kommen.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung dienen eigens dazu bestimmte Zonenverzeichnisse und Zonenkarten.

Specielle Taxbestimmungen.

Art. 15. Die Einheit der Beförderungsgebühren bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr. = 36 kr. österreichisch = 42 kr. süddeutsch =

70 Cents niederländisch = $1\frac{1}{2}$ Frs.

für die einfache Depesche.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20-Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21—30 Worten 18 Sgr., dergleichen mit 31—40 Worten 24 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die nächstfolgenden 20 geographischen Meilen die dritte und sofort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bildet.

Die nach Maßgabe der Mehrzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die regelmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orte, oder für Depeschen,

welche mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal bei der Aufgabe miterhoben und der Verwaltung der Adressstation vergütet

Gebühren-Erhebung.

Art. 16. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche dafür zu zahlende Gebühren im Voraus zu entrichten und haben nur die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

Abrechnung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Art. 17. Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins für die gegenseitige Benützung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Gegenstand der Vereins-Abrechnung.

Art. 18. Die zur Beförderung telegraphischer Depeschen noch kommenden Telegraphirungs- und andern Gebühren fließen in die Vereinskasse und bilden den Gegenstand der Vereins-Abrechnung, beides nach Maßgabe der diesfalls vereinbarten Instruction.

Theilung des Vereins-Einkommens.

Art. 19. Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte als eine einzige Linie gedachten Gesamtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereins-Verwaltung beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Vereins-Depeschen vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt in der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereinsstaates (wobei Depeschen von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache und so weiter gerechnet werden) multiplicirt mit der höchsten Zonenzahl desselben die Verhältnißzahl ergibt, nach welcher dieser Staat an der Gesamteinnahme des Vereins in dem betreffenden Zeitabschnitte Theil zu nehmen hat.

Bei außerterminlichem d. h. nicht mit dem Beginne eines Quartals stattfindenden Beitritte einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereine soll das Theilnahme-recht der neu hinzutretenden Verwaltung an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats sein darf, beginnen.

Central-Organ für die Vereins-Abrechnungen.

Art. 20. Eine von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Telegraphen-Verwaltung unterzieht sich als Central-Organ der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäftes auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruction.

Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämtlichen Vereins-Verwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesamteinnahme getragen.

Abrechnungs-Perioden.

Art. 21. Für jedes Kalender-Quartal wird eine besondere Vereins-Abrechnung aufgestellt.

Die Vereins-Verwaltungen haben dem Central-Organ als Material dazu spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach jedem Quartalschluß Nachweisungen der am ersten Tage des Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphen-Linien, sowie der auf ihren Linien beförderten Vereinsdepeschen zu übersenden.

Das Central-Organ hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereins-Abrechnungen aufzustellen und den Vereins-Verwaltungen mitzutheilen.

Saldirung.

Art. 22. Spätestens vier Wochen nach Empfang der Abrechnungen haben die mit Zahlung abschließenden Vereinsverwaltungen die ermittelten Soll-Beträge dem Central-Organ baar zu übersenden und das Central-Organ ist wiederum gehalten, sofort nach Eingang sämtlicher Zahlungen denjenigen Verwaltungen, für welche sich Forderungen ergeben haben, letztere aus den empfangenen Baarmitteln zu vergüten.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Art. 23. Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Telegraphen-Conferenz.

Art. 24. Zum Behufe der Fortbildung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereins-Regierungen statt.

Beilagen des Vereins-Vertrages.

Art. 25. Das diesem Vertrage angeschlossene Reglement (Anlage A) und die Dienstausweisung bilden integrirende Bestandtheile desselben, können

jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereins-Verwaltungen geändert werden.

Dauer des Vertrages.

Art. 26. Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. April 1858 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und sofort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Aufhebung der früheren Verträge.

Art. 27. Die früheren Verträge treten mit dem 1. August 1858 außer Kraft.

Ratification.

Art. 28. Die Ratification dieses Vertrages soll binnen zwei Monaten von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereins-Regierungen ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die kgl. württembergische Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämtlicher Erklärungen das Ergebnis derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen drei Monaten, von heute an, zugehen läßt.

(Anlage A zum Artikel 25 des Telegraphen-Vereins-Vertrages vom 16. November 1857.)

Reglement

für die

telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine und insbesondere auf den bayerischen Staats-Telegraphen-Linien.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den innern d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher den Bereich der bayerischen Staats-Telegraphen-Linien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtigung der im §. 14 angegebenen Modificationen vollständige Geltung.

Benützung der Telegraphen.

§. 2. Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphenlinien steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle, oder für gewisse Gattungen von Correspondenzen zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich

- a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
- b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
- c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

- a) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
- b) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

- an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
 von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,
 an Sonntagen:
 von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Besteht sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht

bis zu dem Bestimmungsorte oder bis zu der, die fern am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expresboten.

Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden. Findet die Adressstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittlung durch die Post oder durch Expresboten veranlassen.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Kasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schluß die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

- I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupt und den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen oder welchen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweitig vertragsmäßig eingeräumt worden ist.
- II. Dienstdepeschen.
- III. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch Chiffriert aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chifferschrift ist in Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren, Getreidpreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 u. 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen, im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden Briefbestellgeldes, im Voraus zu entrichten.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Lage um den Betrag der Gebühren für diese Weiter-Beförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

- 12 Sgr.,
- 36 fr. österreichisch,
- 42 fr. süddeutsch,
- 70 Cents niederländisch,
- 1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1te Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als zwanzig Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. = (1 fl. 3 fr.) zc. dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. = (1 fl. 24 fr.) zc. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte und sofort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone

Es ergibt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für															
Zonen.	Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte						Zuschlag für jede folgende 10 Worte									
		Pflr.	Sgr.	öftr.		südd.		niederl.		Pflr.	Sgr.	öftr.		südd.		niederl.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I.	bis 10	— 12	— 36	— 42	— 70	1 50	— 6	— 18	— 21	— 35	— 75						
II.	über 10—25	— 24	1 12	1 24	1 40	3 —	— 12	— 36	— 42	— 70	1 50						
III.	" 25—45	1 6	1 48	2 6	2 10	4 50	— 18	— 54	1 3	1 5	2 25						
IV.	" 45—70	1 18	2 24	2 48	2 80	6 —	— 24	1 12	1 24	1 40	3 —						
V.	" 70—100	2 —	3 —	3 30	3 50	7 50	1 —	1 30	1 45	1 75	3 75						
VI.	" 100—135	2 12	3 36	4 12	4 20	9 —	1 6	1 48	2 6	2 10	4 50						
VII.	" 135—175	2 24	4 12	4 54	4 90	10 50	1 12	2 6	2 27	2 45	5 25						
VIII.	" 175—220	3 6	4 48	5 36	5 60	12 —	1 18	2 24	2 48	2 80	6 —						
IX.	" 220—270	3 18	5 24	6 18	6 30	13 50	1 24	2 42	3 9	3 15	6 75						
X.	" 270—325	4 —	6 —	7 —	7 —	15 —	2 —	3 —	3 30	3 50	7 50						

Für die telegraphische Correspondenz, welche ausschließlich auf den unter bayerischer Verwaltung stehenden Staats-Telegraphenlinien zur Beförderung kommt, ist gemäß allerhöchster Verfügung vom 14. Dezember 1857 der Einheitsatz für eine einfache Depesche auf 21 fr. süddeutsch = $\frac{3}{4}$ Francs und der Zuschlag für je 10 Worte mehr auf $\frac{1}{8}$ desselben, also 7 fr. süddeutsch oder $\frac{1}{8}$ Franc festgestellt, wonach sich für den internen Telegraphen-Verkehr in Bayern nachfolgender Tarif berechnet:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine Depesche bis zu																	
Zonen.	Meilen.	Worten																	
		20		30		40		50		60		70		80		90		100	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I.	bis 10	— 21	— 28	— 35	— 42	— 49	— 56	1 3	1 10	1 17									
II.	10—25	— 42	— 56	1 10	1 24	1 38	1 52	2 6	2 20	2 34									
III.	25—45	1 3	1 24	1 45	2 6	2 27	2 48	3 9	3 30	3 51									
IV.	45—70	1 24	1 52	2 20	2 48	3 16	3 44	4 12	4 40	5 8									
V.	70—100	1 45	2 20	2 55	3 30	4 5	4 40	5 15	5 50	6 25									

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifizierung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesamt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7. Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene, mehrziffrige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort wird als ein Wort gezählt. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctiionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (alinea) sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4. Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctiionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5. Bei chiffrirten Depeschen werden sämtliche als Chiffren benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser gleichfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus,

und die nach der Unterschrift oben folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitzählt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publicum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines andern offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung der Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station werden jedesmal bei der Aufgabe miterhoben, und betragen:

a) für die Beförderung per Post

8 Sgr. =

24 fr. österreichisch =

28 fr. süddeutsch =

47 Cents niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutsch-österreichischen Post-Vereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expres-Brief erfolgt.

- b) Für die Beförderung durch Expressboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen:

24 Sgr. =
 1 fl. 12 kr. österreichisch =
 1 fl. 24 kr. süddeutsch =
 1 fl. 40 Cents niederländisch.

- c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung

18 Sgr. =
 54 kr. österreichisch
 1 fl. 3 kr. süddeutsch
 1 fl. 5 Cents niederländisch.

- d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als zwei Meilen oder mittels Estafette die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten oder Estafetten nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des mutmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen:

24 Sgr. =
 1 fl. 12 kr. österreichisch
 1 fl. 24 kr. süddeutsch
 1 fl. 40 Cents niederländisch.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlassenen Betrag sofort stattfindet.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adress-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eineervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.
 18 kr. österreichisch
 21 kr. süddeutsch
 35 Cents niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adress-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adress-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adress-Station die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„für . . . Worte Antwort bezahlt.“

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 kr. österreichisch = 21 kr. süddeutsch = 35 Cents zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depesche der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinserter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von:

- 6 Sgr., oder von
- 18 fr. österreichisch, oder von
- 21 fr. süddeutsch, oder von
- 35 Cents niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat und diese Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller sich als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreß-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adreße der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach andern Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittlung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expressbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirth abgegeben werden, insoferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort "für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe in der Adress-Station aufgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche

Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expresboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung der Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzahlen.

Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich zurückerstattet.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1858. Nr. 15. S. 345—391.

2. Internationaler Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein, Belgien und Frankreich vom 30. Juni 1858. *)

Seine Majestät der König von Preußen im Allerhöchsteigegenen Namen, wie im Namen des Kaiserthums Oesterreich, der Königreiche Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, der Niederlande und der Großherzogthümer Baden und Mecklenburg-Schwerin, handelnd: Seine Majestät der König der Belgier und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, beseelt von dem Wunsche, der telegraphischen Correspondenz die Vortheile eines gleichförmigen, auf alle internationalen Beziehungen anwendbaren Tarifs zu verschaffen, und den zwischen Ihren resp. Staaten unter dem 29. Juni 1855 abgeschlossenen Vertrag denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung als wünschenswerth hat erkennen lassen, sind übereingekommen, den gedachten Vertrag im Sinne des Art. 38 zu revidiren und haben zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

*) Ist am 1. Februar 1859 in Wirksamkeit getreten.

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Franz Chauvin, Major im Ingenieur-Corps,
Direktor des preussischen Telegraphenwesens, Ritter des rothen
Adler-Ordens 4. Klasse zc. zc.

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Joan Baptiste Masui, General-Direktor der Ver-
waltung der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, Comman-
deur des Leopold-Ordens zc. zc.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Prosper Bourér, bevollmächtigter Minister, Com-
mandeur des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion zc. zc.

und

den Herrn Peter August Alexandre, Direktor der Verwaltung
der Telegraphen-Linien, Ritter des kaiserlichen Ordens der
Ehrenlegion zc. zc.

welche nach Auswechslung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen
Vollmachten übereingekommen sind, bei der telegraphischen Correspondenz,
welche zwischen ihren respectiven Staaten ausgewechselt wird, die nach-
folgenden Bedingungen Anwendung finden zu lassen.

Art. 1. Die Benutzung der internationalen elektrischen Telegraphen
der contrahirenden Staaten steht Jedermann zu; aber jede Regierung
behält sich das Recht vor, die Identität jedes Absenders feststellen zu
lassen.

Art. 2. Der Dienst auf den bestehenden oder noch anzulegenden
Telegraphen-Linien der contrahirenden Staaten unterliegt in Allem, was
die Beförderung und Taxirung der internationalen Depeschen betrifft, den
unten folgenden Bestimmungen; eine jede Regierung behält sich jedoch
ausdrücklich das Recht vor, den Telegraphendienst und den Tarif für die
innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Linien zu befördernden Correspondenz
nach ihrem Ermessen zu ordnen und bleibt, für diesen letzteren Fall, hin-
sichtlich der Wahl der anzuwendenden Apparate vollkommen unbeschränkt.

Ebenso bleibt es dem Ermessen jeder Regierung überlassen, welche
Maßregeln sie zur Sicherung der Linien und zur Aufsicht und Controle
der Correspondenz für angemessen erachtet.

Internationale Depeschen sind solche, welche, um ihren Bestimmungs-
ort zu erreichen, die Linien von wenigstens zwei der contrahirenden Staa-
ten berühren.

Art. 3. Die hohen contrahirenden Parteien verpflichten sich, ein-
ander gegenseitig alle die Organisation und den Dienst ihrer Telegraphen-
Linien und die in Anwendung kommenden Apparate betreffenden Docu-
mente, sowie alle Verbesserungen mitzutheilen, welche der Telegra-
phendienst etwa erfahren wird.

Jede derselben wird allen andern zugesendet:

- 1) am Ende eines jeden halben Jahres ein Tableau, welches die Namen der Stationen und die Zahl der Drähte anzeigt, die auf den verschiedenen Theilen ihres Telegraphennetzes für die öffentliche oder Privatcorrespondenz bestimmt sind;
- 2) am Anfange eines jeden Jahres eine Karte, welche die in dieser Hinsicht in der ganzen Ausdehnung ihres Telegraphennetzes während des abgelaufenen Jahres stattgefundenen Veränderungen übersichtlich darstellt.

Der Morse'sche Apparat bleibt vorläufig für die Beförderung der internationalen Correspondenz in Anwendung.

Art. 4. Jede Regierung behält sich das Recht vor, den internationalen telegraphischen Verkehr, sei es in Ansehung der gesammten Correspondenz, oder nur für gewisse Gattungen derselben, oder endlich nur auf gewisse Linien, wenn sie es für angemessen erachtet, für unbestimmte Zeit einzustellen. Sobald aber eine Regierung zu einer solchen Maßregel schreitet, muß dieselbe alle übrigen mitcontrahirenden Regierungen davon unverzüglich in Kenntniß setzen.

Art. 5. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Mittheilungen der Depeschen an Unbefugte verhindert und das Correspondenzgeheimniß strenge gewahrt werde.

Art. 6. Die Telegraphenstationen zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in drei Klassen, nämlich:

- a) Stationen mit ununterbrochenem Dienste,
- b) " mit vollem Tagesdienste,
- c) " mit beschränktem Tagesdienste.

Die Stationen der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

- 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,
- 2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind an Wochentagen (mit Einschluß der auf Wochentage fallenden Feiertage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Stunden werden bei sämtlichen Stationen eines und desselben Staates nach der mittleren Zeit der Hauptstadt dieses Staates gerechnet.

Bei Stationen, welche nicht ununterbrochenen Dienst haben, muß die Uebermittlung einer Depesche, deren Abtelegraphirung vor Schluß der Dienstzeit begonnen worden ist, bis zum Schluß zwischen den betreffenden Stationen noch vollständig beendigt werden.

Art. 7. Telegraphische Depeschen werden nach jedem Bestimmungsorte angenommen. Befindet sich an dem angegebenen Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung auf telegraphischem Wege nicht bis zu der, dem Bestimmungsorte am nächsten gelegenen Station erfolge, so wird die Depesche von der, vom Absender bezeichneten Telegraphenstation aus durch die Post, durch Expressboten oder durch Estafette weiter befördert.

Auch können die Eisenbahn-Telegraphen, soweit der Gebrauch derselben nachgegeben ist, eintretenden Falls nach den dieserhalb erteilten speciellen Vorschriften benützt werden.

Wenn aber die Adreß-Station findet, daß die Depesche bei der Beförderung durch die Post oder durch Boten den Bestimmungsort schneller erreichen kann, so hat sie ohne Rücksicht auf die erhobenen Gebühren von dem einen oder dem andern dieser beiden Beförderungsmittel Gebrauch zu machen.

Ist der Adreß-Station keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung zugegangen, so benutzt sie die Post.

Der entsprechende Gebührenbetrag wird als erhoben vorausgesetzt.

Art. 8. Das Original der zu befördernden Depesche muß leserlich und in solchen Zeichen niedergeschrieben sein, welche die telegraphischen Apparate wiederzugeben im Stande sind. Dieselbe muß deutlich und in einer verständlichen Sprachweise abgefaßt sein. Sie darf weder Wortzusammenziehungen, noch ungebräuchliche Constructionen, noch Abkürzungen enthalten.

Obenan muß die Adreße stehen, mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station; dann folgt der Text und am Schluß die Unterschrift und eintretenden Falles die Beglaubigung der Unterschrift.

Die Adresse muß den Empfänger und den Aufenthaltsort desselben so deutlich bezeichnen, daß darüber keinerlei Zweifel entstehen.

Die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen Adresse hat der Absender zu tragen. Derselbe kann die nachträgliche Vervollständigung einer unzulänglichen Adresse nur unter Auslieferung und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Dem Absender ist gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung hinzuzufügen.

Art. 9. Die Depeschen zerfallen in folgende Gattungen:

- 1) Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupt, den Ministerien, dem Höchstkommandirenden der Land- und Seemacht und den diplomatischen und Consularagenten derjenigen Regierung ausgehen, welche den gegenwärtigen Vertrag abgeschlossen haben, oder demselben nachträglich beitreten.

Die Bevorzugung bei der Beförderung und die übrigen nachstehend aufgeführten Vergünstigungen der Staatsdepeschen sollen im ganzen Umfange, aber unter Beding der Reciprocität auch auf die Staatsdepeschen derjenigen Staaten ausgebehnt werden, mit welchen die eine oder die andere der contrahirenden Parteien besondere Telegraphen-Conventionen abgeschlossen hat, oder etwa noch abschließen sollte.

Die diplomatischen Depeschen der übrigen Mächte werden wie Depeschen von Privatpersonen betrachtet und behandelt.

- 2) Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den internationalen Telegraphendienst beziehen, oder dringende Maßregeln, oder schwere Unfälle auf den Eisenbahnen betreffen, endlich
- 3) Privatdepeschen.

Art. 10. Staatsdepeschen können in jeder beliebigen Sprache abgefaßt werden, müssen aber in den Ländern, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind, mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Sie können in Chiffren geschrieben sein, die aus arabischen Zahlen, oder aus gewöhnlichen alphabetischen Buchstabenzeichen bestehen können. Sie müssen von dem Absender als Staatsdepeschen bezeichnet und mit dessen Stempel oder Siegel versehen werden.

Art. 11. Privatdepeschen werden bei allen Stationen in deutscher und in französischer Sprache zugelassen. Diejenigen Stationen, welche Depeschen in noch anderen Sprachen annehmen, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chifferschrift ist nicht gestattet, es soll jedoch erlaubt sein, die Börsencourse, Waarenpreise zc. unter denjenigen Beschränkungen, welche jede Regierung zur Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachtet, in bloßen Zahlen zu befördern.

Die Privatdepeschen müssen in den Ländern, wo die lateinischen Buchstaben allgemein gebräuchlich sind, in derartigen Buchstaben geschrieben sein.

Dienstdepeschen, welche zwischen den Vorständen der Centralverwaltungen gewechselt werden, können chiffriert sein.

Art. 12. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit für

unzulässig erachtet wird, können von den Telegraphenstationen, sowohl am Aufgabe- als am Bestimmungsorte zurückgewiesen werden. Der Refers gegen eine derartige Entschliebung muß an diejenige Centralverwaltung gerichtet werden, welche der Station, von der die Zurückweisung ausgeht, vorgesetzt ist. Gegen die Entscheidung dieser Centralverwaltung findet eine weitere Berufung nicht statt. Der Centralverwaltung eines jeden Staates bleibt die Befugniß vorbehalten, die Beförderung aller Depeschen zu untersagen, die sie für gefährlich hält. Wird eine Depesche erst nach der Annahme zurückgewiesen, so muß der Absender von der Zurückweisung unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle des Inhaltes nicht zu.

Art. 13. Alle Gebühren ohne Ausnahme sind von dem Absender zu entrichten.

Art. 14. Die hohen contrahirenden Parteien nehmen für die Bildung der Tarife, aus denen die internationale Taxe sich zusammensetzt, folgende Grundlagen an:

Grundlagen.

		Entfernung.		Gebühren für eine Depesche von 1 bis zu 20 Worten.		Zuschlag für jede weiteren zehn Worte.						
Zonen.	in Preußen.	in Belgien und Frankreich.		in Preußen.	in Belgien und Frankreich.	in Preußen.	in Belgien und Frankreich.					
	Meilen.	Kilometer.		Thlr.	Sgr.	Frc.	Thlr.	Sgr.	Frc.	Thlr.	Sgr.	Frc.
I.	Von 1 — 10 einschließlich	Von 1—100 einschließlich		— 12	1 50	— 6	— 75					
II.	von mehr als 10— 25 „	von mehr als 100— 250 einschf.		— 24	3 —	— 12	1 50					
III.	„ „ „ 25— 45 „	„ „ „ 250— 450 „		1 6	4 50	— 18	2 25					
IV.	„ „ „ 45— 70 „	„ „ „ 450— 700 „		1 18	6 —	— 24	3 —					
V.	„ „ „ 70—100 „	„ „ „ 700—1000 „		2 —	7 50	1 —	3 75					
VI.	„ „ „ 100—135 „	„ „ „ 1000—1350 „		2 12	9 —	1 6	4 50					
VII.	„ „ „ 135—175 „	„ „ „ 1350—1750 „		2 24	10 50	1 12	5 25					
VIII.	„ „ „ 175—220 „	„ „ „ 1750—2200 „		3 6	12 —	1 18	6 —					
IX.	„ „ „ 220—270 „	„ „ „ 2200—2700 „		3 18	13 50	1 24	6 75					
X.	„ „ „ 270—325 „	„ „ „ 2700—3250 „		4 —	15 —	2 —	7 50					

Art. 15. Bei Ermittlung der Beförderungsgebühren wird die Entfernung, welche eine Depesche in dem Gebiete eines jeden Staates zurückzulegen hat, in gerader Linie gerechnet, und zwar von der Abgangsstation bis zu dem Punkte, wo die Depesche die Grenze erreicht und von da ab bis zur Adress-Station. In gleicher Weise soll in jedem Staate die Gebühr für transitirende Depeschen von Grenzpunkt zu Grenzpunkt bemessen werden.

Um die Grundlagen des Tarifs unveränderlich zu machen, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, nur einen oder zwei Eingang- oder Ausgangspunkte als maßgebend wahrzunehmen, welche durch die betheiligten Verwaltungen im gemeinschaftlichen Einverständnisse bestimmt werden.

Wenn in Folge einer Unterbrechung oder Störung der Verbindungen die Depeschen über die Linien eines Staates geführt werden, welcher bei dem Wege, für den die Gebühren erhoben worden sind, nicht betheiligt ist, so hat die Verwaltung, welche die Depesche auf den Umweg leitet, jenem Staate für den Transit den Gebührensatz für eine Zone und außerdem die Gebühren von der Ausgangsgrenze dieses Staates bis zur Adress-Station zu vergüten.

Art. 16. Bei Anwendung der Taxe auf die Wortzahl werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Absender zum Zwecke der Beförderung in das Original der Depesche geschrieben hat, wird bei Zählung der Worte mitgerechnet.

Jedes Wort, welches nicht mehr als 7 Sylben enthält, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten gilt der Ueberschuß wieder als ein Wort.

2) Jedes zusammengefügte Wort zählt als ein Wort, wenn es in einem Worte geschrieben ist und aus nicht mehr als 7 Sylben besteht.

Sind dagegen die einzelnen Theile getrennt geschrieben, so werden sie als ebenso viel einzelne Worte gerechnet, selbst dann, wenn sie durch Bindestriche verbunden sind.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt.

Die Interpunktionszeichen, die Absätze, die Alinea, die Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet.

Die unterstrichenen Wörter werden als zwei Wörter gezählt.

Alle Zeichen, welche der Apparat durch Worte wiedergeben muß, werden als so viele Worte gezählt, wie erforderlich sind, um sie auszudrücken.

4) In Ziffern geschriebene Zahlen werden als so viele Worte gerechnet, wie darin einmal fünf Ziffern vorkommen; der etwaige Rest gilt ebenfalls als ein Wort. Die zur Trennung dienenden Kommata und die Bruchstriche werden als ebenso viele Ziffern mit in Anrechnung gebracht. In Buchstaben ausgeschriebene Zahlen werden nach der Anzahl der Worte berechnet, welche angewendet sind, um sie auszudrücken; es findet hierbei jedoch die unter 1 des gegenwärtigen Artikels bestimmte Grenze Anwendung.

5) Bei chiffirten Depeschen werden alle Ziffern und Buchstaben, sowie die Kommata und sonstigen Zeichen im chiffirten Texte zusammengezählt, die Summe wird durch 3 getheilt und der Quotient als die für den chiffirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der Ueberschuß gilt als ein Wort. Der Wortzahl des chiffirten Textes tritt die Zahl der in gewöhnlicher Sprache angegebenen Worte, nach der allgemeinen Regel berechnet, hinzu.

6) Bei Ermittlung der Anzahl der Worte werden mitgezählt: die Adresse, die Unterschrift, die Angaben über die Art der Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station ab, die Beglaubigung der Unterschrift und die Worte: Rückantwort bezahlt für . . . Worte.

7) Die Namen von Personen, Städten, Plätzen, Straßen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Worte in Rechnung gebracht.

8) Die Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Station im Interesse des Dienstes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

Tag, Stunde und Minute der Aufgabe der Depesche und der Aufgabeort werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt. Für diese Notizen kommen Gebühren nicht zur Erhebung, wosfern nicht der Absender die Notizen außerdem in die Depesche geschrieben hat.

Art. 17. Wenn die Depeschen auf verschiedenen Wegen befördert werden können, so sind die Gebühren nach dem billigsten Wege zu berechnen, wosfern der Absender nicht ausdrücklich einen andern Weg bezeichnet hat.

Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der von dem Absender bezeichnete Weg in Folge von Unregelmäßigkeit, Unterbrechung oder Störung nicht benutzt werden kann, so muß der Absender hievon in Kenntniß gesetzt und ihm anheim gestellt werden, einen andern Weg unter Entrichtung des entsprechenden Gebührenbetrages zu wählen. Die Beförderung der Depesche auf einem ungewöhnlichen oder von der Bestimmung des Absenders abweichenden Wege gewährt keinen Anspruch auf Zurückstattung der Gebühren.

Wenn einer der contrahirenden Staaten eine Depesche aus irgend einem Grunde, ohne daß es bei der Hintelegaphirung verlangt worden

ist, auf einem kostspieligeren Wege weiter gehen läßt, so darf der Mehrbetrag an Gebühren nicht von der Aufgabe-Verwaltung gefordert werden.

Art. 18. Die Kosten für Weiterbeförderung einer Depesche über die Telegraphenlänge hinaus sind von der Aufgabestation nach folgendem einheitlichen Tarife zu erheben:

Für die Beförderung

- a) per Post (mittelfst rekommandirten Briefes) mit 8 Sgr. (einen Frank) nach allen Orten in Europa und mit 20 Sgr. (zwei Franken fünfzig Centimen) nach den übrigen Welttheilen.

Diese Gebührensätze finden auch bei Depeschen Anwendung, welche poste restante behandelt werden sollen.

- b) per Expressboten mit 24 Sgr. (drei Franken). Diese Beförderungsweise ist nur für einen Umkreis von 2 Meilen (15 Kilometer) zulässig.

- c) Für Expreße auf größere Entfernungen als 2 Meilen (15 Kilometer) oder für Estafetten sind 24 Sgr. für die Meile (4 Franken für den Myriameter) zu deponiren. In diesem Falle muß die Adreßstation die Aufgabestation durch den Telegraphen in der kürzesten Frist von dem Betrage der verauslagten Kosten in Kenntniß setzen. In Ermangelung einer Estafette hat die Adreßstation sich zur Weiterbeförderung des schnellsten Beförderungsmittels zu begeben, welches ihr zu Gebot steht.

Art. 19. Eine Depesche kann an mehrere Empfänger zugleich adressirt werden, für die durch eine und dieselbe Station auszufertigenden Abschriften wird, neben der Beförderungsgebühr für die Depesche selbst, eine Vervielfältigungs-Gebühr von 6 Sgr. (sechshundertsechzig Centimen) für jede Ergänzungs-Abschrift erhoben.

Ist die Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so kommt die Beförderungs-Gebühr so viel Mal zur Erhebung, als Adreßstationen angegeben sind.

Art. 20. Dem Absender ist gestattet, bei Aufgabe einer Depesche gleich die Gebühren für die Rückantwort auf dieselbe unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu entrichten. In einem solchen Falle muß die Depesche unmittelbar vor der Unterschrift die Notiz enthalten: Antwort bezahlt für . . . Worte. Enthält die Rückantwort weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird der überschießende Gebührensbeitrag nicht zurückerstattet; enthält dieselbe dagegen mehr Worte, so wird sie als eine neue Depesche angesehen, die von dem Antwortgeber baar bezahlt werden muß.

Erfolgt die Beförderung der Rückantwort auf einem andern, als demjenigen Wege, welcher zur Beförderung der ersten Depesche benützt

worden ist, so werden die etwaigen Mehrkosten von derjenigen Verwaltung getragen, welche den andern Weg benützt hat.

Die Rückantwort wird von derjenigen Verwaltung, welche dieselbe abgesandt hat, stets wie eine gewöhnliche Depesche in Rechnung gestellt. Zu dem Ende muß die Aufgabe-Verwaltung, welche die voraus bezahlten Gebühren erhoben hat, den ganzen Betrag an diejenige Verwaltung vergüten, von welcher die Absendung der Rückantwort erfolgt.

Die Rückantwort muß stets durch die Worte eingeleitet werden:
bezahlte Antwort auf Nr.

Diese Einleitung bleibt bei Ermittlung der Wortzahl außer Betracht.

Eine Rückantwort, deren Auslieferung nicht innerhalb acht Tagen, vom Tage der Aufgabe der ersten Depesche an gerechnet, erfolgt, wird bei der Abreßstation dieser Depesche nicht als Rückantwort behandelt.

Wenn die Rückantwort nicht innerhalb zehn Tagen eintrifft, oder wenn der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortdepesche selbst bezahlt hat, so kann der Absender der ersten Depesche die hinterlegte Rückantwort-Gebühr, gegen Abzug einer von jeder Verwaltung festzusetzenden Rechnungs-Gebühr, welche der Aufgabestation zu Theil wird, zurückfordern.

Für die Abforderung der Rückantwort-Gebühr wird ein Zeitraum von fünf Tagen über die vorangegebene Frist von zehn Tagen hinaus bewilligt; nach Ablauf dieser Zeit verfällt die gesammte hinterlegte Gebühr der Aufgabe-Verwaltung.

Der Absender einer Depesche kann darin das Verlangen der Zurücktelegraphirung oder der Empfangs-Anzeige Seitens der Abreßstation oder des Adressaten selbst ausdrücken.

Die Gebühren für die Zurücktelegraphirung betragen ebenso viel, als die Gebühren für die Depesche selbst. Die Gebühren für die Empfangs-Anzeige bestimmen sich nach der Wortzahl, welche der Absender dazu aussetzt.

Diese Gebühren werden, wie die Gebühren für vorausbezahlte Rückantworten, erhoben und verrechnet.

Die Eigennamen und die Buchstaben- und Ziffer-Gruppen werden von Amtswegen von Station zu Station ohne Erhöhung des Gebühren-Betrages collationirt. Dieses Verfahren hat insbesondere bei chiffirten Staatsdepeschen Anwendung zu finden.

Art. 21. Die Beförderung der Depeschen findet in der Reihenfolge ihrer Auslieferung durch den Absender, oder ihrer Ankunft auf den Zwischen- oder Endstationen statt, wobei jedoch hinsichtlich der Priorität folgende Regeln zur Anwendung kommen:

- 1) Staatsdepeschen,
- 2) Dienstdepeschen, wie sie im Art. 9. näher bezeichnet sind,
- 3) Privatdepeschen.

Die begonnene Telegraphirung einer Depesche darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, daß die höchste Dringlichkeit vorkäme, eine Mittheilung von höherem Range zu befördern.

Zwischen zwei in direkter telegraphischer Verbindung stehenden Stationen sind die Depeschen einer und derselben Rangklasse in alternirender Reihenfolge zu befördern. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß eine Staats- oder Dienstdepesche bei alternirender Reihenfolge, in welcher die Privatdepeschen zwischen zwei in Correspondenz stehenden Stationen befördert worden, nicht mitzählt.

Art. 22. Wenn sich zur Zeit der Auslieferung einer Depesche später herausstellt, daß die Beförderung nicht ohne erhebliche Verzögerung ausführbar ist, so muß der Absender davon so weit als möglich in Kenntniß gesetzt werden. Er kann in diesem Falle seine Depesche zurückziehen und die gezahlten Gebühren vollständig zurückverlangen.

Art. 23. Wenn eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindung erst nach Annahme einer Depesche bekannt wird, so hat die Station, von welcher aus die Weiterbeförderung unmöglich ist, eine Abschrift der Depesche in einem rekommandirten Briefe als amtliche Sendung zur Post zu geben, oder dienstlich mit dem Eisenbahnzuge weiter befördern zu lassen. Die Abschrift ist nach Umständen entweder an die zunächst erreichbare Station zum Zwecke der Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege oder an die Endstation zu adressiren, welche damit wie mit einer gewöhnlichen Depesche verfährt.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, muß von der Station, welche die Abschrift zur Post oder Eisenbahn gegeben hat, die Depesche noch als Duplikat auf telegraphischem Wege weiter befördert werden.

Die letztgedachte Uebermittlung unterbleibt aber, wenn die Station, an welche die Depesche auf dem andern Wege befördert worden ist, deren schon geschenehen Empfang bei Wiedereröffnung der Verbindung anzeigt.

Art. 24. Vor begonnener Telegraphirung kann jede Depesche von dem Absender oder einem Beauftragten derselben gegen Rückgabe des Empfangscheines zurückgezogen werden. In einem solchen Falle werden die Gebühren unter Einbehaltung von 6 Sgr. (75 Centimen) erstattet.

Sobald die Telegraphirung begonnen hat, darf dieselbe zwar aufgehoben, die Depesche aber nicht zurückgezogen werden. Ebenso kann nach Abgang einer Depesche verlangt werden, daß deren Bestimmung an den Adressaten unterbleibe, vorausgesetzt, daß zur Ausführung dieses Verlangens noch Zeit vorhanden ist. Der Antragsteller hat sich alsdann

Aber seine Eigenschaft als Depeschen-Absender oder Beauftragter des Letzteren auszuweisen.

Die Aufhaltung oder Unterdrückung einer in der Beförderung begriffenen Depesche ist keiner besondern Taxe unterworfen, indeß bleiben die erhobenen Gebühren verfallen.

Dagegen muß das Verlangen, daß eine bereits abgegebene Depesche nicht bestellt werde, mittelst einer neuen, von dem Absender an die Adressstation zu richtenden Depesche, welche der Gebühreuzahlung unterworfen ist, erfolgen.

Die Gebühren für die ursprüngliche Depesche werden nicht zurückbezahlt.

Art. 25. Die Depeschen werden dem Adressaten ohne Kostenansatz überbracht. Im Falle der Abwesenheit des Adressaten erfolgt die Bestellung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an seine Geschäftsgehilfen, seine Dienerschaft oder an den Haus- oder Gastwirth, wofern er nicht der Station schriftlich einen Specialbevollmächtigten bezeichnet hat.

Die Person, welche in gedachter Art eine Depesche im Namen des Adressaten übernimmt, hat in der Empfangsbcheinigung seiner Namensunterschrift das Wort "für" und den Namen des Adressaten hinzuzufügen.

Art. 26. Im Falle eine Depesche nicht bestellt werden kann, muß der Aufgabestation davon mittelst Dienstdepesche Kenntniß gegeben werden; dieselbe hat dem Absender davon Mittheilung zu machen.

Ist der Empfänger unbekannt, so wird die Adresse der Depesche bei der Adressstation ausgehängt. Die Depesche wird vernichtet, wenn der Empfänger sich nicht bis zum Ablaufe von sechs Wochen zur Empfangnahme gemeldet hat. Ueber die nachträgliche Abforderung wird der Aufgabestation eine dienstliche Mittheilung nicht gemacht.

Art. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die Genauigkeit und Pünktlichkeit der Ueberkunft der Depesche keinerlei Bürgschaft, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Die Zurückstattung der Gebühren tritt ein, wenn eine Depesche verloren gegangen oder in dem Grade verstümmelt worden ist, daß sie erwiesenermaßen ihren Zweck nicht hat erfüllen können, oder endlich, wenn sie dem Empfänger später behündigt worden ist, als sie mit gleicher Adresse demselben durch die Post hätte zugehen können. Die Zurückforderung der Gebühren muß innerhalb sechs Monaten vom Tage der Depeschenaufgabe ab, erfolgen.

Der zurückzuerstattende Betrag wird von derjenigen Verwaltung getragen, welcher die Vernachlässigungen oder die Unrichtigkeiten zur Last fallen.

Die Zurückstattung der Gebühren für verloren gegangene, entstellte oder verzögerte Depeschen kann versagt werden, wenn die Schuld den Eisenbahn-Telegraphen oder den Linien anderer als der contrahirenden Staaten beizumessen ist. Im letzteren Falle wird die betreffende Verwaltung sich bei der fremden Verwaltung für die Zurückstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei der Beförderung durch die Post, durch Expressboten oder Estafette entstehen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung weder der Telegraphengebühren, noch der Kosten für die Weiterbeförderung.

Wenn eine Depesche aus einem der im Art. 12. angegebenen Gründe angehalten wird, so wird von den eingezahlten Gebühren nur der Betrag für diejenige Strecke zurückerstattet, welche die Depesche noch nicht durchlaufen hat.

Art. 28. Gebühretrräge, welche für beförderte Depeschen irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender nachzuzahlen.

Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben zurückerstattet.

Art. 29. Die Originale der aufgelierten Depeschen, die Papierstreifen mit den telegraphischen Zeichen und die Depeschenaufnahmebogen oder Depeschenabschriften werden wenigstens ein Jahr lang unter solchen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt, daß das Correspondenzgeheimniß gesichert bleibt. Nach Verlauf dieser Zeit können dieselben vernichtet werden.

Art. 30. Im internationalen Verkehr genießen nur die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen Gebührenfreiheit.

Art. 31. Die Gebühren für die Vervielfältigung von Depeschen kommen derjenigen Telegraphenverwaltung zu, auf deren Gebiet die Vervielfältigung bewirkt worden ist. In gleicher Weise wird es mit den Zuschlägen für die Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenstationen hinaus gehalten.

Art. 32. Die Abrechnung über die gegenseitigen Forderungen findet spätestens am Schluß eines jeden Monats statt. Der Abschluß und die Saldirung erfolgt zu Ende jeden Vierteljahres.

Die Münzreduktion geschieht nach folgenden Sätzen:

3 Franken 75 Centimen gleich 1 Thlr.

0 Franken 12,5 " " 1 Sgr.

Brüche von weniger als $\frac{1}{2}$ Sgr. bleiben außer Betracht.

Brüche im Werth von $\frac{1}{2}$ Sgr. und darüber zählen für einen ganzen Sgr.

Art. 33. Das Saldo aus dem vierteljährigen Rechnungsabschluß wird in der Münze desjenigen Staates ausbezahlt, dem dieses Saldo gebührt.

Art. 34. Zwei Jahre nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages soll zu Paris eine Conferenz von Abgeordneten der contrahirenden Staaten stattfinden, deren Aufgabe es sein wird, weitere Veränderungen vorzuschlagen, welche sich aus der Erfahrung als zu immer größerer Ausdehnung der Vortheile, welche die Regierungen und das Publikum sich von der elektrischen Telegraphie zu versprechen haben, geeignet erweisen sollten. Solche Veränderungen sollen nur unter Zustimmung aller contrahirenden Staaten beschloffen werden dürfen, dergestalt, daß die Weigerung eines derselben das Fortbestehen der in Kraft befindlichen Bestimmungen zur Folge hat.

Art. 35. Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen erklärt, den gegenwärtigen Vertrag sowohl im eigenen, als auch im Namen aller der Staaten abzuschließen, welche gegenwärtig dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine angehören und demselben in der Folge noch beitreten.

Art. 36. Gegenwärtiger Vertrag tritt, sobald es sich thun läßt, in Wirksamkeit und wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikation an gerechnet, in Kraft bleiben. Doch können die hohen contrahirenden Parteien im gemeinsamen Einverständnisse seine Wirksamkeit über jenen Zeitpunkt hinaus verlängern.

In diesem letzteren Falle ist er als auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage seiner Kündigung in Kraft befindlich zu betrachten.

Art. 37. Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, steht auf ihr Verlangen der nachträgliche Beitritt zu demselben frei.

Art. 38. Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in möglichst kurzer Frist in Brüssel ausgewechselt werden.

Doch behält die königl. preussische Regierung sich vor, den gegenwärtigen Vertrag erst nach Eingang der Beitrittserklärung der verschiedenen Staaten, welche dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein angehören, zu ratifiziren.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt.

Geschehen zu Brüssel den 30. Juni des Jahres der Gnade Eintausend achthundert und fünfzig.

Franz Chauvin. Masui. P. Bourér. Alexander.

Instruktion über die internationale telegraphische Correspondenz.

1) Jede Depesche muß so weit thunlich direkt von der Aufgabestation zur Adressstation befördert werden.

Wenn jedoch die Adressstation aus irgend einem Grunde sich nicht in der Lage befindet, eine angekündigte Depesche von der Aufgabestation direkt zu empfangen, so ist jede dazwischen liegende Station verpflichtet, die Depesche auf dießfälligen Anruf zu übernehmen.

2) Bei der Beförderung einer an zwei oder mehrere Empfänger adressirten Depesche muß, bevor der Text telegraphirt wird, die Anzahl der Adressen angezeigt werden.

Jede Ausfertigung darf nur mit der Adresse derjenigen Person versehen werden, für welche selbige bestimmt ist, wosfern nicht der Absender das Gegentheil verlangt hat.

3) Jede vorausbezahlte Rückantwort muß auf dem Wege befördert werden, für welchen die Gebühren bezahlt worden sind, es sei denn, daß die Verbindung auf diesem Wege unterbrochen wäre.

Der Uebermittlung einer Rückantwort muß die dienstliche Ankündigung vorausgehen: "Antwort auf Nr."

4) Die Telegraphenstation, welche auf telegraphischem Wege zur Nichtbestellung einer früher empfangenen Depesche aufgefordert wird, muß der Aufgabestation mittelst Dienstdepesche anzeigen, welche Folge sie der Aufforderung gegeben hat.

5) Wird die Kommunikation auf einer Linie von einiger Wichtigkeit unterbrochen, so hat die betreffende Station hievon den bedeutendern Stationen, mit denen sie in Verbindung steht, mittelst Dienstdepesche Nachricht zu geben. In gleicher Weise hat dieselbe von der erfolgten Wiederherstellung der Verbindung Mitteilung zu machen.

6) Im internationalen Verkehre werden die contrahirenden Regierungen den Morse'schen Apparat und diejenigen Zeichen anwenden lassen, welche die der gegenwärtigen Instruktion beigefügte Tabelle ergibt.

7) Jede Correspondenz zwischen zwei Telegraphen-Stationen wird durch das Zeichen des Anrufs eingeleitet. Die angerufene Station muß darauf unverzüglich antworten, indem sie sich nennt, und falls sie an der Aufnahme der Depesche gehindert ist, das Zeichen des Wartens, gefolgt von einer Zahl, welche die wahrscheinliche Dauer des Wartens bedeutet, gibt.

Überschreitet die voraussichtlich nöthige Wartezeit 10 Minuten, so muß der Grund der Aufforderung zum Warten angegeben werden.

8) Wenn nach wiederholtem Anrufe die angerufene Station entweder gar nicht oder mittelst des Fragezeichens antwortet, oder wenn nur unverständliche Zeichen anlangen, so ist die der Abreßstation zunächst gelegene Zwischenstation anzurufen. Ist von keiner auf dem directen Wege belegenen Zwischenstation eine Antwort zu erlangen, so wird auf die Benützung eines Umweges übergegangen, wo der Anruf erneuert und damit in der vorangegebenen Reihenfolge so lange fortgefahren wird, bis die eine oder die andere Station antwortet.

9) Sobald die Station, von welcher der Anruf ausgegangen ist, den Namen der antwortenden Station ohne ein sonstiges Zeichen erhalten hat, gibt sie zuvörderst das Zeichen, welches die Gattung der zu befördernden Depesche anzeigt, nämlich:

S. D. für Staatsdepesche,

A. D. für Dienstdepesche,

P. D. für Privatdepesche.

Auf dieses Zeichen wird mit dem Zeichen, welches die Aufforderung zum Beginn des Telegraphirens enthält: — . . . — geantwortet.

Die absendende Station gibt alsdann die sämtlichen dienstlichen Notizen, welche die Einleitung zur Depesche bilden, in der nachfolgenden Ordnung:

- a) Abreßstation,
- b) Aufgabestation mit dem darangesetzten Worte „de“ (von) [z. B. Paris de Bruxelles],
- c) Nummer der Depesche,
- d) Gattung der Depesche (in der oben angegebenen Art),
- e) Anzahl der Worte (bei Chiffriren Depeschen wird außerdem, und zwar getrennt, die Anzahl der Chifferngruppen und die Anzahl der in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte angegeben),
- f) Zeit der Aufgabe der Depesche (durch 3 Zahlen — Tag, Stunde, Minute — ausgedrückt, die durch Kommata getrennt sind),
- g) Bezeichnung der Weges,
- h) etwaige sonstige Notizen.

10) Keine angerufene Station darf sich weigern, Depeschen anzunehmen, die ihr angekündigt werden, welches auch ihre Bestimmung sein möge und selbst, wenn es sich um solche Depeschen und fremde Sprachen handelt, zu deren Annahme die Station nicht autorisirt ist.

Ebenso wenig darf die Aufnahme einer Depesche unter dem Vorwande verweigert oder verzögert werden, daß die dienstlichen Notizen mangelhaft seien. Es muß vielmehr die Depesche entgegengenommen

und hinterher nöthigenfalls das Fehlende mittelst dienstlicher Depesche von der Aufgabe-Station eingefordert werden.

11) Der oben unter 9 näher bezeichneten Einleitung folgen nacheinander die Adresse, der Text und die Unterschrift der Depesche und am Ende das Zeichen für den Schluß; nach Ankunft des Letzteren gibt die Aufnahme-Station entweder das Zeichen verstanden, oder eintretenden Falles nicht verstanden, (das Fragezeichen).

Wenn der telegraphirende Beamte wahrnimmt, daß er sich versehen hat, so muß er die Telegraphirung durch das Zeichen für Irrthum unterbrechen, das letzte telegraphirte Wort wiederholen und von da an den richtigen Text weitergeben.

Ebenso hat der die Depesche aufnehmende Beamte, wenn er auf ein unverständliches Wort stößt, die Telegraphirung durch dasselbe Zeichen zu unterbrechen, das letzte verstandene Wort zu wiederholen und diesem das Fragezeichen folgen zu lassen. Der correspondirende Beamte muß alsdann die Telegraphirung von dem bezeichneten Worte ab wieder aufnehmen und sich bemühen, die Zeichen so deutlich als möglich zu geben.

12) Sobald die Telegraphirung der Depesche beendet ist, hat der aufnehmende Beamte die Anzahl der telegraphirten Worte mit der Zahl der vorher angekündigten Worte zu vergleichen und, falls dabei sich eine Differenz ergibt, den correspondirenden Beamten davon zu benachrichtigen. Hat der letztere nur bei der Anzahl der Wortzahl sich geirrt, so antwortet er „admis“ (richtig); wo nicht, so wiederholt er die Anfangsbuchstaben eines jeden Wortes bis zu der fehlerhaften Stelle, welche dann berichtigt wird.

Diesen besondern Fall ausgenommen, ist es untersagt, bei der Telegraphirung des Textes einer Depesche sich irgend einer Abkürzung zu bedienen, oder diesen Text in irgend einer Art zu verändern. Eine jede Depesche muß vielmehr so, wie sie der Absender niedergeschrieben hat, und auf Grund seiner eigenen Niederschrift, übermittelt werden.

Die Anzahl der von der Aufgabe-Station angekündigten Worte dient zur Grundlage für Anwendung der Taxe in den internationalen Abrechnungen mit Ausnahme des Falles, wo diese Zahl im Einverständniß mit der Aufnahme-Station berichtigt worden ist.

Bei Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben niedergeschrieben sind, darf eine Zusammenziehung mehrerer Worte in ein Wort niemals stattfinden.

13) Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit der Wortzählung hat der aufnehmende Beamte sogleich die Eigennamen, die Zahlen (mit Ausnahme der Jahreszahl), die zweifelhaften oder wenig bekannten und diejenigen Worte, welche hauptsächlich den Sinn der Depesche darstellt, zurückzutelegraphiren.

Diese Zurücktelegraphirung (Collationirung) muß bei allen Depeschen Anwendung finden; außerdem kann der aufnehmende Beamte die Depesche aber auch vollständig zurückgeben, wenn er es für unabweislich hält, um sich gegen Verantwortlichkeit zu sichern. Ebenso kann der absendende Beamte aus gleicher Veranlassung verlangen, daß die Depesche vollständig zurücktelegraphirt werde.

Bei der Collationirung muß, wenn Zahlen, hinter denen Brüche folgen, oder wenn Brüche mit zwei- oder mehrziffrigen Zählern vorkommen, der Zähler des Bruches um jede Verwechslung desselben mit der ganzen Zahl zu vermeiden, in Buchstaben ausgeschrieben gegeben werden. So ist z. B. $1\frac{1}{16}$ auszudrücken mit $1\text{ein}/_{16}$, zur Unterscheidung von $11/_{16}$; ferner $13/_{4}$ mit dreizehn zur Unterscheidung von $13/_{4}$.

Die Collationirung darf unter keinem Vorwande hinausgeschoben oder unterbrochen werden. Sobald dieselbe beendet und die Depesche als durchweg richtig anerkannt ist, hat die Aufnahmestation der Abgangstation das Zeichen für: Aufnahme beendet, oder das Quittungszeichen zu geben, welches von der andern Station unverzüglich wiederholt wird. Hiernächst gibt die Station, welche die Depesche aufgenommen hat, eine Depesche zurück, falls eine solche vorliegt; im andern Falle fährt die andere Station zu telegraphiren fort. Wenn bei keiner von beiden Stationen Depeschen vorliegen, geben sie sich gegenseitig das Zeichen Null.

14) Diejenigen Fehler, welche bei der Collationirung übersehen worden sind, werden der Abgangstation zur Last gelegt. Dagegen hat die Aufnahmestation die Fehler zu vertreten, wenn die vorgeschriebene Collationirung ungeachtet des diesfalligen Verlangens der Abgangstation unterblieben ist.

Beide Stationen sind verantwortlich, wenn die Aufnahmestation die vorgeschriebene Collationirung unterlassen und die Abgangstation solche nicht gefordert hat.

15) Wenn eine Depesche dermaßen entstellt anlangt, daß dieselbe ihren Zweck nicht erfüllen kann, so darf die Bestellung an den Adressaten nicht früher erfolgen, als bis die Berichtigung herbeigeführt worden ist; sind die darin vorkommenden Fehler indeß nicht von der Art, daß die Depesche dadurch völlig unverständlich wird, so wird die Depesche vor Eingang der Berichtigung bestellt und in der Ausfertigung die Notiz gemacht, daß die Berichtigung später werde mitgetheilt werden.

16) Die Vorschriften über die Bestellung der telegraphischen Depeschen und über das Verfahren in Fällen, wo der Adressat nicht aufgefunden wird, sind Gegenstände der inneren Dienstordnung, welche von jeder Verwaltung nach eigenem Ermessen bestimmt wird.

Wenn eine Depesche aus irgend einem Grunde dem Adressaten nicht behändigt werden kann, so hat die Adressstation davon der Aufgabestation mittelst Dienstdepesche unverzüglich Nachricht zu geben.

Jede Verwaltung wird ihre Telegraphenstation anweisen, die in der Beförderung begriffenen Depeschen so viel als möglich bis zu der Zeit, zu welcher reglementsmäßig der Dienstschluß eintritt, ihren Bestimmungen zuzuführen.

Gegenwärtige Instruction ist angenommen in Brüssel am dreißigsten Juni Eintausend Acht-hundert Acht und fünfzig durch die mitunterzeichneten Verwaltungs-Vorstände, und soll von demselben Tage ab zur Ausführung gelangen, mit welchem der Telegraphen-Vertrag vom heutigen Tage in Kraft tritt.

g. Franz Chauvin. Masui. Alexander.

3. Vertrag über die telegraphische Correspondenz zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine und der Schweiz vom 26. October 1858.

Die Regierungen von Baden, Oesterreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg und zwar die Regierungen von Baden, Oesterreich und Württemberg sowohl in ihrem eigenen Namen, als im Namen der übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines, in der Absicht, den telegraphischen Correspondenz-Verkehr zu erleichtern und nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den deutsch-österreichischen Telegraphenverein in Wirksamkeit und unter den westeuropäischen Staaten verabredet sind, haben Abgeordnete ernannt, nämlich:

Baden: den Direktor der großherzoglichen Verkehrs-Anstalten Hermann Zimmer;

Oesterreich: den kaiserlich königlichen Telegraphen-Direktor Carl Brunner von Wattenwyl;

Schweiz: den Bundesrath Dr. Wilhelm Naeff und den Central-Direktor der schweizerischen Telegraphen Louis Curchod;

Württemberg: den königlichen Oberbaurath und Telegraphenamts-Vorstand Ludwig von Klein,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt höherer Ratifikation Nachstehendes vereinbart haben:

Art. 1. Die Benützung der internationalen elektrischen Telegraphen der contrahirenden Staaten steht Jedermann zu, jedoch behält sich jede Regierung das Recht vor, die Identität der Absender von Telegrammen feststellen zu lassen.

Art. 2. Die Behandlung der internationalen Telegraphen-Correspondenz auf den Linien der contrahirenden Staaten unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Es können jedoch zwischen denjenigen Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, welche in unmittelbarer Verbindung mit der Schweiz stehen, und dem letzteren Staate besondere Verabredungen über die Auswechslung von solchen Telegrammen getroffen werden, welche die andern Staaten des deutsch-österreichischen Vereins nicht berühren.

Art. 3. Die contrahirenden Regierungen werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden Aenderungen, so wie alle neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Der Morse'sche Apparat bleibt bis auf Weiteres für die Beförderung der internationalen Correspondenz in Anwendung.

Art. 4. Jede Regierung behält sich das Recht vor, einzelne oder sämtliche Linien für alle oder gewisse Arten der internationalen Correspondenz auf beliebige Zeit außer Betrieb zu setzen. Sobald eine Regierung zu einer solchen Maßregel schreitet, muß sie die mitcontrahirenden Regierungen unverzüglich auf telegraphischem Wege davon in Kenntniß setzen.

In gleicher Weise werden die contrahirenden Regierungen durch Zufall entstandene längere Unterbrechungen ihrer Linien sich gegenseitig bekannt machen.

Art. 5. Die contrahirenden Staaten übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der internationalen telegraphischen Correspondenz.

Art. 6. Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit als unzulässig erachtet wird, können sowohl am Aufgabes- als am Bestimmungsorte zurückgewiesen werden.

Die Berufung gegen eine derartige Entschließung ist an diejenige Centralverwaltung zu richten, auf deren Gebiet die Zurückweisung stattgefunden hat. Gegen die Entscheidung dieser Centralverwaltung findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die Centralverwaltung eines jeden Staates ist befugt, die Beförderung jeden Telegrammes zu verhindern, welches sie für gefährlich hält.

Wird ein Telegramm erst nach erfolgter Annahme zurückgewiesen, so ist der Absender von der Zurückweisung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Art. 7. Das Original des zu befördernden Telegramms muß leserlich und in solchen Zeichen niedergeschrieben sein, welche die Telegraphen-Apparate leicht wieder zu geben im Stande sind.

Daselbe soll in einer verständlichen Sprache abgefaßt sein.

Es darf weder Zusammenziehungen von Worten, noch ungebrauchliche Wortbildungen, noch Abkürzungen, noch unbestätigte Aenderungen enthalten.

Oben an muß die Adresse stehen und im vorkommenden Falle die Angabe der Art der Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation ab. Dann folgt der Text und am Schluß die Unterschrift.

Die Adresse muß den Empfänger und dessen Aufenthaltsort so deutlich bezeichnen, daß darüber kein Zweifel entsteht.

Die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen Adresse hat der Absender zu tragen.

Derselbe kann die nachträgliche Vervollständigung einer unzulänglichen Adresse nur durch Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegrammes bewerkstelligen.

Dem Absender ist gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Art. 8. Die Telegramme zerfallen in drei Gattungen:

1) Staats-Telegramme, das heißt solche, welche von dem Staatsoberhaupt, den Ministern, den Höchstkommmandirenden der Land- und Seemacht und den diplomatischen oder Consular-Agenten der contrahirenden Staaten ausgehen.

Die Bevorzugung bei der Beförderung und die übrigen nachstehenden Begünstigungen der Staats-Telegramme sollen in ihrem ganzen Umfange, aber unter der Voraussetzung der Reciprozität auch auf die Staats-Telegramme derjenigen Staaten ausgedehnt werden, mit welchen die eine oder andere der contrahirenden Regierungen besondere Telegraphen-Conventionen abgeschlossen hat oder abschließen wird.

Die Telegramme der andern Mächte werden wie Privat-Telegramme behandelt.

2) Dienst-Telegramme, das heißt solche, welche sich ausschließlich auf den internationalen Telegraphendienst beziehen, oder dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf den Eisenbahnen betreffen.

3) Privat-Telegramme.

Art. 9. Die Beförderung der Telegramme erfolgt in der Reihenfolge ihrer Aufgabe durch die Absender oder ihrer Ankunft auf den Zwischen- oder Endstationen, wobei jedoch folgende Rangordnung zu berücksichtigen ist:

1. Staats-Telegramme,
2. Dienst-Telegramme,
3. Privat-Telegramme.

Die begonnene Telegraphirung eines Telegramms darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, daß die höchste Dringlichkeit zur Beförderung einer Mittheilung von höherem Range vorläge.

Zwischen zwei im direkten telegraphischen Verkehr stehenden Stationen sind die Telegramme eines und desselben Ranges in alternirender Reihenfolge zu befördern.

Staats- oder Dienst-Telegramme unterliegen selbstverständlich dieser Alternirung mit den Privat-Telegrammen nicht.

Art. 10. Die Staats-Telegramme sind der gewöhnlichen Taxirung unterworfen. Sie müssen stets mit dem Stempel oder dem Siegel des Absenders versehen sein. Sie können in jeder beliebigen Sprache abgefaßt sein, müssen aber in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind. Sie können ferner in Chiffren abgefaßt sein, welche aus arabischen Zahlen oder aus gewöhnlichen alphabetischen Buchstaben bestehen.

Bei Staats-Telegrammen steht den Telegraphenstationen eine Controle des Inhalts nicht zu.

Art. 11. Nur diejenigen Dienst-Telegramme, welche zwischen den Vorständen der Telegraphen-Verwaltungen gewechselt werden, können in Chiffren abgefaßt sein.

Art. 12. Privat-Telegramme können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein.

Diejenigen Stationen, welche Telegramme in andern Sprachen annehmen, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Telegrammen nicht gestattet; es ist jedoch erlaubt, die Börsencourse, Waarenpreise u. s. w. unter diejenigen Beschränkungen, welche jede Regierung zur Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachtet, in bloßen Zahlen zu befördern.

Die Privat-Telegramme müssen in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind.

Art. 13. Wenn eine Unterbrechung der Verbindungen erst nach Annahme eines Telegramms bekannt wird, so hat die Station, von welcher ab die Weiterbeförderung unmöglich ist, eine Abschrift des Telegramms in einem rekommandirten Briefe zur Post zu geben oder wo dieß zulässig ist, dienstlich mit dem nächsten Eisenbahnzuge weiter zu befördern.

Die Abschrift ist nach Umständen entweder an die zunächst erreichbare Station behufs der Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege oder an die Endstation zu adressiren, welche damit wie mit einem gewöhnlichen Telegramm verfährt.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, muß die Station, welche die Weiterbeförderung per Post oder Eisenbahn eingeleitet hat, das Telegramm auch auf telegraphischem Wege weiter befördern und hierbei die bereits erfolgte anderweite Beförderung anzeigen.

Art. 14. Die Telegraphenstationen sind ermächtigt, Telegramme nach Orten anzunehmen, welche außerhalb der Telegraphenlinie liegen.

Die Beförderung nach dem Bestimmungsorte erfolgt alsdann durch die Post vermittelt rekommandirter Briefe oder durch Express-Boten oder durch Estafetten, je nach der Wahl des Aufgebers.

Zur Weiterbeförderung können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, insoferne deren Verwendung zu diesem Zwecke gestattet ist, nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften benützt werden.

Hat die Adressstation keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung erhalten, so benützt sie die Post vermittelt eines rekommandirten Briefes.

Es wird vorausgesetzt, daß der entsprechende Gebührenbetrag von der Aufgabestation erhoben ist.

Art. 15. Die Telegraphenstationen zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in drei Klassen:

1. Stationen mit ununterbrochenem Dienst,
2. Stationen mit vollem Tagdienst,
3. Stationen mit beschränktem Tagdienst.

Die Stationen der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagdienst sind für die Zeit vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagdienst sind an Wochentagen mit Einschluß der auf die Wochentage fallenden Festtage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Zeit wird bei sämtlichen Stationen eines und desselben Staates nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 16. Bei Stationen, welche nicht ununterbrochenen Dienst haben, muß die vor dem Schluß der Dienstzeit begonnene Beförderung eines Telegramms zwischen den betreffenden Stationen vollständig beendet werden.

Telegramme können während der Nacht nur zwischen Stationen mit ununterbrochenem Dienst gewechselt werden.

Art. 17. Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, alle zur Sicherung des Correspondenz-Geheimnisses nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Art. 18. Die contrahirenden Regierungen nehmen für die Bildung der Tarife, aus welchen sich der internationale Tarif zusammensetzt, folgende Grundlagen an:

Entfernung		Gebühren für ein Telegramm von 1 bis 20 Wörter.			Zugleich für jede weitere 10 Wörter.			
Zonen.	im deutsch-österreich. Telegraphenvereine.	in der Schweiz.	österreichisch.	süddeutsch.	schweizerisch.	österreichisch.	süddeutsch.	schweizerisch.
	geographische Meilen.	Kilometer.	fl. fr.	fl. fr.	fr. C.	fl. fr.	fl. fr.	fr. C.
I.	von 1—10 einschließl.	von 1—100 einschließl.	— 60	— 42	1 50	— 30	— 21	— 75
II.	v. mehr als 20— 25 "	v. m. als 100—250 "	1 20	1 24	3 —	— 60	— 42	1 50
III.	" " " 25— 45 "	" " " 250—450 "	1 80	2 6	4 50	— 90	1 3	2 25
IV.	" " " 45— 70 "		2 40	2 48	6 —	1 20	1 24	3 —
V.	" " " 70—100 "		3 —	3 30	7 50	1 50	1 45	3 75
VI.	" " " 100—135 "		3 60	4 12	9 —	1 80	2 6	4 50
VII.	" " " 135—175 "		4 20	4 54	10 50	2 10	2 27	5 25
VIII.	" " " 175—220 "		4 80	5 36	12 —	2 40	2 48	6 —
IX.	" " " 220—270 "		5 40	6 18	13 50	2 70	3 9	6 75
X.	" " " 270—325 "		6 —	7 —	15 —	3 —	3 30	7 50
	Und so weiter jede folgende Zone um fünf Meilen größer als die vorhergehende.		Und so weiter für jede Zone um 60 fr. mehr.	Und so weiter für jede Zone um 42 fr. mehr.	Und so weiter für jede Zone um 1 fr. 50 Ct. mehr.	Und so weiter für jede Zone um 30 fr. mehr.	Und so weiter für jede Zone um 21 fr. mehr.	Und so weiter für jede Zone um 75 Ct. mehr.

Art. 19. Bei Ermittlung der Beförderungsgebühren wird grundsätzlich der Weg, welchen ein Telegramm im Gebiete der Schweiz und des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines zurückzulegen hat, beiderseits in gerader Linie berechnet und zwar von der Abgangstation bis zu dem Punkte, wo das Telegramm die Grenze erreicht und von da bis zu der Abreßstation. Auf gleiche Weise wird die Gebühr der transittirenden Telegramme von Grenzpunkt zu Grenzpunkt bemessen.

Zur Vereinfachung der Tarife für den Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine und der Schweiz jedoch werden die verschiedenen Grenzpunkte zwischen den beiderlei Gebieten in zwei Gruppen, eine nördliche und eine südliche abgetheilt.

Zur ersteren gehören alle zwischen Leopoldshöhe und Finstermünz zur südlichen alle zwischen Finstermünz und dem Langensee gelegenen Anschlußpunkte.

Für alle Telegramme, welche einen der Anschlußpunkte der nördlichen Gruppe passiren, soll die Taxe ohne Rücksicht auf den wirklichen Beförderungsweg nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkt dieser Gruppe berechnet werden. Desgleichen wird für Telegramme, welche einen Anschlußpunkt der südlichen Grenze passiren, die Taxe nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkt dieser Gruppe berechnet.

Auf diese Art finden zwischen je zwei Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines und der Schweiz nur zweierlei Tariffätze Anwendung, je nachdem nämlich hierbei die nördlichen oder südlichen Grenzpunkte in Betracht kommen.

In gleicher Weise sollen die durch den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein und durch die Schweiz transittirenden Telegramme behandelt werden, der Art, daß die mit dem angrenzenden Staate über den gegenseitigen Verkehr jeweiligen geltenden Tarifgrundtaxen auch auf den Transitverkehr Anwendung finden.

Die nach den obigen Grundsätzen gebildeten Tarife werden sich die contrahirenden Staaten gegenseitig mittheilen.

Art. 20. Bei Anwendung der Taxe auf die Wortzahl werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Absender zum Zwecke der Beförderung in das Original der Telegramms geschrieben hat, wird bei der Wortzählung mitgerechnet.

2) Die durch einen Bindestrich verbundenen, oder durch ein Apostroph getrennten Wörter zählen für so viel Wörter als sie enthalten.

Jedes Wort, welches nicht mehr als sieben Sylben enthält, wird für ein Wort gezählt. Bei längeren Wörtern gilt der Ueberschuß als ein weiteres Wort.

3) Die Bindestriche, die Apostrophe, die Interpunktionszeichen, die Anführungszeichen, die Parenthesen und die Absätze (Alinea) werden nicht mitgerechnet.

Die Zeichen für das Unterstreichen werden für zwei Wörter gezählt.

Alle Zeichen, welche der Apparat durch Wörter wiedergeben muß, werden für so viele Wörter gezählt, wie erforderlich sind, um sie auszubrücken.

4) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen wird für ein Wort gezählt.

5) Zahlen mit Ziffern geschrieben gelten bis zur Summe von fünf Zahlen als ein Wort, bei Zahlen von mehr Ziffern sind je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen.

Die zur Trennung dienenden Kommata und Bruchstriche werden als ebenso viele Ziffern mit in Rechnung gebracht.

6) Bei chiffirten Telegrammen werden alle Ziffern und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffirten Text zusammengezählt, die Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der Ueberschuß gilt als ein Wort.

Der Wortzahl des chiffirten Textes wird die Zahl der in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Wörter, nach der allgemeinen Regel berechnet, beigezählt.

7) Die Adresse, die Angabe über die Art der Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation ab (Post, Expressen, Estafette, Eisenbahn-Betriebs-Telegraph), die Unterschrift, die Beglaubigung derselben und überhaupt jeder vom Absender zur Abtelegraphirung beigelegte Zusatz werden bei Ermittlung der Wortzahl mitgezählt.

8) Die Namen von Städten, Personen, Plätzen, Strassen u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter in Rechnung gebracht.

Der Name der Aufgabestation, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen befördert und dem Adressaten mitgetheilt.

Für diese Angaben kommen keine Gebühren zur Erhebung, wofern der Aufgeber sie nicht in das Original des Telegramms geschrieben hat und deren Beförderung verlangt.

In diesem Falle werden Datum und Aufgabeort sowohl von Amtswegen, als auch im Telegramm, wie sie vom Absender angegeben werden, befördert.

Art. 21. Die Wörter, Zahlen und Zeichen, welche die Station im Interesse des Dienstes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

Art. 22. Wenn sich bei oder nach der Aufgabe eines Telegramms ergibt, daß dessen Beförderung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon soweit thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, das Telegramm unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Wenn die Telegramme auf verschiedenen Wegen befördert werden können, so sind die Gebühren nach dem billigsten Wege zu berechnen, wofern der Absender nicht ausdrücklich einen andern Weg bezeichnet hat.

Wenn eine Station der contrahirenden Staaten ein Telegramm aus irgend einem Grunde, ohne daß es durch eine Dienstinotiz verlangt worden ist, auf einem kostspieligeren Wege weiter gehen läßt, so darf der Mehrbetrag der Gebühren nicht von der Verwaltung der Aufgabestation gefordert werden.

Ist der Station bei Aufgabe eines Telegramms bekannt, daß der billigste oder der von dem Aufgeber bezeichnete Weg in Folge von Störung, Unterbrechung oder Ueberfüllung der Telegraphenlinie nicht benützt werden kann, so muß der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines andern Weges gegen Bezahlung des entsprechenden Gebührenbetrages überlassen werden.

Die Beförderung des Telegramms auf einem ungewöhnlichen oder von der Bestimmung des Absenders abweichenden Wege gewährt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Art. 23. Wird vom Absender eines Telegramms die Empfangsanzeige von der Adreßstation gefordert, so ist hiefür die Gebühr eines Telegramms von zwanzig Meilen für die nämliche Entfernung zu erheben.

In solchem Falle muß im Original des Telegramms nach dem Text und vor der Unterschrift bemerkt werden: "Empfangsanzeige bezahlt."

Unter Empfangsanzeige ist die Angabe der Zeit der Abgabe des Telegramms in der Wohnung des Adressaten verstanden.

Die Ausfertigung derselben ist dem Aufgeber sofort zuzustellen.

Art. 24. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß es collationirt werde.

Die Gebühren für die Collationirung sind dieselben, wie für das Telegramm selbst und werden von dem Aufgeber vorausbezahlt.

Wenn ein Telegramm collationirt werden soll, so ist im Original nach dem Text und vor der Unterschrift zu bemerken: "Collationirung bezahlt."

In diesem Falle muß die Collationirung sogleich nach Empfang des Telegramms stattfinden.

Unter Collationirung ist das Zurücktelegraphiren des ganzen Telegramms von der Adreßstation an die Aufgabestation mit Zustellung einer Abschrift des collationirten Telegramms an den Absender verstanden.

Die Empfangsanzeige und Collationirung werden in der Verrechnung wie bezahlte Rückantworten (Art. 26.) behandelt.

Art. 25. Die theilweise Collationirung der Zahlen, Chiffren und der wichtigsten Wörter in Staats- und Privat-Telegrammen geschieht von Amtswegen und ist taxfrei.

Sie findet unmittelbar nach erfolgter Abtelegraphirung des Telegramms statt.

Art. 26. Dem Absender ist gestattet, sogleich bei Aufgabe eines Telegramms die Gebühren für die Rückantwort auf dasselbe unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu entrichten.

In einem solchen Falle muß das Telegramm unmittelbar vor der Unterschrift die Notiz enthalten: "Antwort bezahlt für . . . Wörter."

Enthält die Rückantwort weniger Wörter, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet; enthält sie dagegen mehr Wörter, so wird sie als ein neues Telegramm angesehen, das von dem Antwortgeber bezahlt werden muß.

Erfolgt die Rückantwort auf einem andern als demjenigen Wege, welcher zur Beförderung des ersten Telegramms benützt worden ist, so werden die etwaigen Mehrkosten von derjenigen Verwaltung getragen, welche den andern Weg benützt hat.

Die Rückantwort wird von der Verwaltung derjenigen Staaten, welche sie abgesandt hat, stets wie ein gewöhnliches Telegramm in Rechnung gestellt. Zu dem Ende muß die Verwaltung der Aufgabestation, welche die vorausbezahlten Gebühren erhoben hat, den ganzen Betrag an diejenige Verwaltung vergüten, von deren Station die Absendung der Rückantwort erfolgt.

Die Rückantwort muß stets durch die Worte eingeleitet werden: „bezahlte Antwort auf Nr. . . .“

Diese Angabe bleibt bei Ermittlung der Wortzahl außer Betracht.

Eine Antwort, welche nicht innerhalb acht Tagen vom Tage der Aufgabe des ersten Telegramms an gerechnet, aufgegeben wird, ist von der Adressstation dieses Telegramms nicht als bezahlte Rückantwort zu behandeln.

Wenn die Rückantwort nicht innerhalb zehn Tagen eintrifft, oder wenn der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl das Antwort-Telegramm selbst bezahlt hat, so kann der Absender des ersten Telegramms die hinterlegte Rückantwort-Gebühr zurückverlangen.

Bei der Zurückerstattung ist die Verwaltung der Aufgabestation befugt, zu ihrem Gunsten eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Gebühr zu erheben.

Für die Rückforderung der Rückantwort-Gebühr wird ein Zeitraum von fünf Tagen über die vorangegebene Frist von zehn Tagen bewilligt, nach Ablauf dieser Frist verfällt die gesammte hinterlegte Gebühr der Verwaltung der Aufgabestation.

Art. 27. Telegramme, welche zugleich nach verschiedenen Stationen adressirt werden, sind als eben so viele verschiedene Telegramme zu behandeln und zu taxiren, als Adressstationen angegeben sind.

Art. 28. Ist ein Telegramm an mehrere Empfänger einer und derselben Empfangsstation auszufertigen, so wird, neben der Beförderungsgebühr für das Telegramm selbst, für jede weitere auszufertigende Abschrift eine Vervielfältigungsgebühr von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Cts. erhoben.

Jede Abschrift soll nur die Adresse desjenigen Empfängers erhalten, an welchen sie bestimmt ist, es sei denn, daß der Absender das Gegentheil verlangt.

Die Gebühren für dieervielfältigung kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet sie stattgefunden hat.

Art. 29. Vor begonnener Telegraphirung kann jedes Telegramm von dem Absender oder einem Beauftragten desselben gegen Rückgabe des Empfangsscheins zurückgezogen werden.

In einem solchen Falle werden die Gebühren unter Abzug von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Cts. zurückgegeben.

Eine begonnene Telegraphirung darf aufgehoben, jedoch das Telegramm nicht zurückgezogen werden.

In diesem Falle wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, indessen bleiben die bezahlten Gebühren den beteiligten Verwaltungen verfallen.

Ebenso kann nach Abgang eines Telegramms verlangt werden, daß dessen Zustellung an den Adressaten unterbleibe, wenn zur Ausführung dieses Verlangens noch Zeit vorhanden ist.

Alsdann muß dieses Verlangen mittelst eines neuen, von dem Absender an die Abreßstation zu richtenden Telegramms, welches der Gebührensatzung unterworfen ist, erfolgen.

Von dem Erfolge eines solchen Verlangens muß der Aufgeber von Amtswegen in Kenntniß gesetzt werden.

Der Aufgeber oder dessen Bevollmächtigter hat sich in allen diesen Fällen zu legitimiren.

Art. 30. Die Telegramme werden den Adressaten innerhalb der von den Verwaltungen für ihre Stationen festgesetzten Zustellungsbezirke unentgeltlich überbracht.

Für Weiterbeförderung eines Telegramms sind von der Aufgabestation zu erheben:

- 1) Für die Beförderung mittelst rekommandirten Briefes 40 Kreuzer österreichisch oder 28 Kreuzer süddeutsch oder 1 Franken nach allen Orten in Europa; 1 Gulden österreichisch oder 1 Gulden 10 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 50 Cts. nach den übrigen Welttheilen.

Diese Gebührensätze finden auch bei Telegrammen Anwendung, welche poste restante behandelt werden sollen.

- 2) Für Beförderung durch Expresß-Voten 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken in einem Umkreise bis zu einer Entfernung von zwei Meilen oder drei Schweizerstunden.

- 3) Für Expressen auf größere Entfernungen oder für Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag dieser Auslagen nicht bekannt, so ist von dem Aufgeber 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken für jede Meile, beziehungsweise 80 Kreuzer österreichisch oder 56 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken für jede Schweizerstunde zu deponiren.

In diesem Falle muß die Adressstation die Aufgabestation in der kürzesten Frist auf telegraphischem Wege von dem Betrag der wirklichen Kosten in Kenntniß setzen.

In Ermangelung einer Estafette hat die Adressstation sich zur Weiterbeförderung des schnellsten Beförderungsmittels zu bedienen, welches ihr zu Gebote steht.

- 4) Für Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen werden ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 90 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 3 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 25 Cts. erhoben.

Die obigen Weiterbeförderungs-Gebühren kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet die Weiterbeförderung stattfindet.

Art. 31. Im Falle der Zurückweisung eines Telegramms aus einem der im Art. 6. angegebenen Gründe wird von den eingezahlten Gebühren der Betrag für diejenige Strecke zurückerstattet, welche die Depesche noch nicht durchlaufen hat.

Wenn ein Telegramm verloren gegangen oder in dem Grade verstümmelt worden ist, daß es erwiesenermaßen seinen Zweck nicht hat erfüllen können, oder endlich, wenn es dem Empfänger später behändigt worden ist, als es mit gleicher Adressirung demselben durch die Post zugekommen wäre, so wird die ganze Gebühr zurückerstattet.

Die Zurückforderung der Gebühr muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegramms an gerechnet, erfolgen.

Der zurückzuerstattende Betrag wird von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet der Verlust, die Verspätung oder Verstümmelung stattgefunden hat.

Die Zurückerstattung der Gebühren für verloren gegangene, entstellte oder verzögerte Telegramme kann versagt werden, wenn die Schuld den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder den Linien anderer als der contrahirenden Staaten beizumessen ist.

Im letzten Falle wird die betreffende Verwaltung sich bei der fremden Verwaltung für die Zurückerstattung der Gebühren verwenden.

Berzögerungen, welche bei Beförderung durch die Post-Expressboten oder Estafetten entstehen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Art. 32. Im Falle ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, muß die Aufgabestation mittelst Dienstnotiz unter Angabe der Gründe hievon benachrichtigt werden. Diefelbe hat wo möglich dem Absender davon Mittheilung zu machen.

Ist der Adressat nicht aufzufinden, so wird die Adresse bei der Empfangsstation durch Anschlag bekannt gemacht.

Das Telegramm wird vernichtet, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb sechs Wochen zur Empfangnahme gemeldet hat.

Ueber die nachträgliche Empfangnahme wird der Aufgabestation eine dienstliche Mittheilung nicht gemacht.

Art. 33. Gebührenbeträge, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben zurückvergütet.

Art. 34. Wenn sich bei den Abrechnungen zwischen den Verwaltungen Differenzen in der Wortzahl herausstellen, so kann deshalb eine Nachforderung an die Verwaltung der Aufgabestation nicht gemacht werden.

In diesem Falle wird die Wortzahl der Aufgabestation der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Art. 35. Im internationalen Verkehr genießen nur die den Telegraphendienst betreffenden amtlichen Telegramme Gebührenfreiheit.

Art. 36. Die Originale der aufgegebenen Telegramme, die Papierstreifen mit den telegraphischen Zeichen und die Niederschriften der Telegramme werden wenigstens ein Jahr lang aufbewahrt.

Nach Verlauf dieser Zeit können dieselben vernichtet werden.

Art. 37. Jede der contrahirenden Regierungen vergütet der andern diejenigen Gebührenanteile, welche für Rechnung der letzteren wegen der Beförderung sowohl über deren eigenes Gebiet, als über dasselbe hinaus erhoben worden sind.

Die Abrechnung zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und der Schweiz findet der Art statt, daß die Schweiz und jeder der Staaten, welche mit derselben in unmittelbarer telegraphischer Verbindung stehen, sich hinsichtlich aller über ihre gemeinschaftliche Grenze gegangenen Telegramme gegenseitig dasjenige Gebühren-Betreffniß gutschreiben, auf welches der andere Theil Anspruch hat.

Die gegenseitige Berichtigung der Rechnungen findet höchstens nach Ablauf jeden Monats statt.

Der Abschluß und die Salbirung erfolgt zu Ende jeden Vierteljahres.

Art. 38. Der Saldo aus dem Rechnungs-Abschluß wird in der Münze desjenigen Staates ausgezahlt, welchem der Saldo gebührt.

Art. 39. Die Münzreduktion sowohl für die Erhebung der Gebühren als für die Abrechnung geschieht nach folgenden Verhältnissen:

1 Franken 50 Centimes ist gleich 60 Kreuzer österreichisch, gleich 42 Kreuzer süddeutsch, gleich 12 Silbergroschen, gleich 70 Cents niederländisch.

Art. 40. Nach zwei Jahren soll eine Conferenz von Abgeordneten der contrahirenden Staaten stattfinden, deren Aufgabe es sein wird, sich über diejenigen Bestimmungen zu verständigen, welche sich durch die Erfahrung zur Erleichterung des internationalen Verkehrs dienlich erwiesen haben.

Art. 41. Gegenwärtiger Vertrag tritt sobald als thunlich in Wirksamkeit und bleibt während drei Jahren vom Tage der Auswechsellung der Ratifikation an gerechnet, in Kraft.

Im Falle ein Jahr vor Ablauf dieses Termins eine Aufkündigung von einem oder dem andern der contrahirenden Theile nicht erfolgt, so bleibt der Vertrag auf unbestimmte Zeit nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage seiner Kündigung in Kraft.

Art. 42. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages tritt der Vertrag über den Anschluß der österreichischen und der schweizerischen Telegraphen-Linien vom 26. August 1852 außer Kraft; eben so werden diejenigen Bestimmungen in dem Specialvertrage zwischen Baden und der Schweiz vom 8. August 1853 außer Kraft erklärt, welche den Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Verein und der Schweiz betreffen.

Art. 43. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Uebrigens behalten sich die contrahirenden Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins vor, die Ratifikation erst nach erfolgter Beitritts-Erklärung der übrigen Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins auszusprechen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt.

So geschehen zu Friedrichshafen am sechsundzwanzigsten Oktober 1858.

(L. S.)	gez. Zimmer.
(L. S.)	gez. Brunner.
(L. S.)	gez. Naeff.
(L. S.)	gez. E. Eurchob.
(L. S.)	gez. Klein.



Staats-Verträge
des
Königreichs Bayern.



Abtheilung X.
Münz - Verträge.



Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.

I. Abschnitt.

Süddeutsche Münz-Verträge.



- 1.** Bekanntmachung, die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Münz-Convention und deren Ratification betreffend.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.,
urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Münz-Convention Einsicht genommen, welche am 25. August l. Jrs. zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist und welche also lautet:

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kundgebenden Bedürfnis nach Münzen, welche zum Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollvereins-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. Sept. 1830 über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I. Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereines beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münz-Vereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Art. II. Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. III. In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehend, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Art. IV. Als Haupt-Münzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theil-Stücke des Guldens angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,

ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung größerer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Art. V. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $\frac{9}{10}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichtes angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimetres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

Art. VI. Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben, der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. VII. Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devaluation und Außerkurssetzung der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler entstanden sind, sollen so schnell als möglich, ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereines geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens 6 Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Gulden-Stücken nach dem Maasstabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen, prägen zu lassen.

Art. VIII. Vom 1. Januar 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauffolgenden 6 Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Gulden-Stücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Art. VII die einzelnen Staaten treffenden Summen an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Art. IX. Was das Scheidemünzenwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Art. X. Die Größe der bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Mark-Gewichtes wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Art. XI. Jede Münzstätte hat die Verpflichtung für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die fehlenden Grenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und auf $\frac{5}{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich ergeben muß.

Art. XII. Die Bestimmungen über die Fragen:

- a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sei, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und
- b) durch welche Mittel die Ausgaben nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Warbein gemacht. Nach Beendigung des Werks aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben oder von einem andern Gegenprobierer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt, und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt sein, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat. Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden. •

Jeder Warbein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist außer Angabe des Ausmünzungs-Quantums und der Sorten auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei, wie folgt:

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Rassau.	Frankfurt.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Rassau.	Frankfurt.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Rassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Rassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Rassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Rassau.

Art. XIII. Eine Devaluation oder Außerfourssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht Statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben.

Art. XIV. Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Cours von zwei Gulden zwei zwei und vierzig Kreuzer aufrecht erhalten.

• Art. XV. Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannt Cours habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunde spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München am 25. August 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

■ Gedachte in fünfzehn Artikeln bestehende Convention genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres königlichen Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 29. August 1837.

Ludwig.

2. Bekanntmachung, die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen und deren Ratifikation betreffend.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der besondern Uebereinkunft, — die Scheidemünze betreffend — Einsicht genommen, welche am 25. August d. Js. zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. I. Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen:

- A. in Sechskreuzerstücken,
- B. in Dreikreuzerstücken

von Silber. Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Art. II. Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird der sieben und zwanzig Guldenfuß angenommen.

Art. III. Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf ein Drittel- oder fünf und ein drittel Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke wird zu zwanzig und der Dreikreuzerstücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $\frac{7}{1000}$ an Feingehalt und $\frac{1^2}{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Art. IV. Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Cours sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, sowie über die Erfahrungen im Scheidemünzenwesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. V. Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten Sechsz- und Dreikreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Cours mit den neu geprägten.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle auf seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechsz- und Dreikreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen coursfähige grobe Münze auszuwechseln. Die zum Verwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Art. VI. Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden vom 1. Jänner 1838 an entweder außer Cours gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat.

Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgiltig in denjenigen Theilen seines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termin zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 25. August 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

Gedächte in sechs Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres königlichen Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 29. August 1837.

Ludwig.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1837. Nr. 54. S. 745—760.

3. Allerhöchste Verordnung, die Scheidemünzen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben Uns — im Hinblick auf die Art. V. und VI. der zwischen den süddeutschen Staaten des Zollvereins bezüglich der Scheidemünzen am 25. August d. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft — auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst bewogen gefunden und verordnen, was folgt:

Art. I. Neben den inländischen Scheidemünzen haben vom 1. Januar 1838 an in Unserm Königreiche die königlich württembergischen, die großherzoglich badischen, die großherzoglich hessischen und die herzoglich nassauischen Sechs- und Dreikreuzerstücke, sowie jene der freien Stadt Frankfurt vollen Cours.

Art. II. Die in dem vorstehenden Artikel nicht genannten Scheidemünzen bleiben wie bisher außer Cours.

Art. III. An den Grenzorten ist es unbenommen, sich der Scheidemünzen des Nachbarstaates, auch wenn dieser nicht zur Convention gehört, im Grenz-Verkehr zu bedienen, jedoch sind die öffentlichen Cassen ebenso wenig als Private daselbst verpflichtet, diese fremden Münzen nach ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München den 8. Dezember 1837.

Ludwig.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1837. Nr. 62. S. 899—900.

4. Bekanntmachung, den Art. V. der besondern Convention, über die Scheidemünzen, vom 25. August v. Jrs. betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. V. der besondern Convention über die Scheidemünzen vom 25. August v. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Kreisclassen diejenigen Behörden seien, bei welchen — außer der hiesigen Münzstätte — die inländischen Sechs- und Dreikreuzerstücke gegen coursfähige grobe Münzforten zu jeder Zeit insoferne umgewechselt werden können, als die zur Umwechsellung bestimmte Summe nicht weniger als hundert Gulden beträgt.

München am 5. Januar 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Wirschingcr.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1838. Nr. 2. S. 17—19.

5. Bekanntmachung vom 24. März 1838, den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Convention zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. ihrem ganzen Inhalte nach betreffend.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1838. Nr. 18. S. 298—299.

6. Bekanntmachung vom 17. Mai 1838, desgleichen bezüglich des Beitritts des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zu vorgedachter Münz-Convention.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1838. Nr. 23. S. 385.

7. Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 betreffend.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von dem Vertrage Einsicht genommen, welcher wegen des Beitritts des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münzconvention dd. München 25. August 1837 und zu der besondern Uebereinkunft von demselben Tage, — die Scheidemünze betreffend — am 8. Juni d. J. zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welcher also lautet:

Nachdem die herzoglich sachsen-meiningen'sche Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Würt-

temberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münzconventionen, welche also lauten:

(Folgen die Münzconvention und die Uebereinkunft wegen der Scheidemünze s. vorst. wörtlich)

beizutreten, und nachdem die Regierungen von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, sowie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt das königlich bayerische Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem königlich bayerischen Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern für sich, und im Namen der genannten Vollmächtsgeber einerseits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des herzoglich sachsen-meiningen'schen Landesministeriums andererseits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. I. Die herzoglich sachsen-meiningen'sche Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums der zwischen den Königreichen Bayern, Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münzconvention vom 25. August 1837 und der an demselben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschlossenen besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, unter der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieser Convention in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. II. Außerdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen verbindlich:

- 1) die Bestimmungen des Art. VII. der Münzconvention in der Art zu vollziehen, daß sie vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an und bis zum 1. Januar 1839 eine auf ihren Antheil nach dem Maßstabe der Bevölkerung, resp. der Zoll-Revenuen treffende Summe von 106,400 fl., wovon 70,934 in ganzen Gulden und 35,466 in halben Guldenstücken ausprägen und in Umlauf setzen wird,
- 2) der für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, sowie für ihre späteren Ausmünzungen in dem Art. XII. der Münzconvention vorgesehenen Controle nach Vorschrift des nachstehenden Turnus sich zu unterziehen, und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von der herzoglich meiningen'schen Münzstätte controliren zu lassen.

Controlliren- der Staat.	zu controllirende Staaten.					
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Raffau.	Frankfurt.	Meiningen.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Raffau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Raffau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Raffau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Raffau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Raffau.
Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Raffau.	Frankfurt.

3) Die Bestimmungen des Art. V. der besondern Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungsvertrag vom Jahre 1826 von der hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen.

Art. III. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 8. Juni 1838.

Für Bayern:

(L. S.) Frhr. v. Gise.

Für Sachsen-Meiningen:

(L. S.) Bahlkampff.

Gedachten Vertrag genehmigen und ratifiziren Wir in allen seinen Punkten und Clauseln und versprechen denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres königlichen Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Aschaffenburg den 16. Juni eintausend achthundert acht und dreißig.

Ludwig.

8. Bekanntmachung vom 12. Decbr. 1838, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem süddeutschen Münzvertrage vom 25. August 1837 betreffend.

Reg.-Bl. f. b. Königr. Bayern f. b. J. 1838. No. 50. S. 957.

9. Bekanntmachung, die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden betreffend.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 30. März d. J. zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich mittels einer besondern Uebereinkunft herzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Art. I. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen und

1,333,333 in halben Guldenstücken

nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 (Art. VIII.) bestimmten Vertheilungs-Maßstabe ausprägen zu lassen.

Art. II. Vom 1. Januar 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens eine Million in ganzen und halben Guldenstücken nach der im Art. I. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Art. III. Für die zufolge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Art. XII. der Münchener Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München den 30. März 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

Gedachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres größern geheimen Insigels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Rom den 8. Mai 1839.

Ludwig.

Reg-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1839. Nr. 18. S. 377—382.

10. Bekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums zum süddeutschen Münz-Vereine betreffend.

In Gemäßheit der Verabredung, welche die Staaten des süddeutschen Münzvereins hinsichtlich der Veröffentlichung der zwischen denselben abgeschlossenen Verträge genommen haben, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge Vertrages vom 11. Mai d. J. das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums den Münzconventionen vom 25. August 1837 (Regierungsblatt 1837 Nr. 54. S. 745—760.), dann dem am 8. Juni 1838 abgeschlossenen Verträge, über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Meiningen an die erwähnten Conventionen (Regierungsblatt 1838 Nr. 29. S. 469—485) unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Art. I. Die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt tritt, rücksichtlich der Oberherrschaft jenes Fürstenthums, den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen derselben in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der fürstlichen Oberherrschaft zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. II. Außerdem macht sich die fürstliche Regierung verbindlich:
1) die Bestimmungen des Art. VII. der Münzconvention v. 25. August 1837 in der Art zu vollziehen, daß sie sogleich für das Jahr 1838 und für ihre Rechnung eine nach Maßgabe der oberherrschaftlichen Bevölkerung, resp. der Zollrevenue-Vertheilung treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann

12,200 in halben Guldenstücken bei einer zum süddeutschen Münzverein gehörigen Münzstätte ausprägen und in Umlauf setzen lassen werde;

- 2) die für das vorstehende Ausmünz-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzuge des Art. VIII. der Münzconvention auf die fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controlle von demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe in Art. II. des Vertrages mit Sachsen-Meiningen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zusteht, dessen Münzstätte mit der Ausmünzung des fürstlichen Ausmünz-Quantums sich befasst,

beigetreten sei.

München den 17. Juli 1839.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern. -

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern für das Jahr 1839. Nr. 27. S. 629—632.

11. Königlich Allerhöchste Ratification der Uebereinkunft vom 1. Juli 1842 über ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 1. Juli d. J. zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern, Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840, 1841 geschehen war, auch für die nächst kommenden drei Jahre gemäß Art. II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Art. I. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Münzconvention vom

25. August 1837 Art. VII. bestimmten Vertheilungs-Maßstabe ausprägen zu lassen.

Art. II. Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Art. III. Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Januar 1845 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei den im Art. II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München den 1. Februar 1842.

(Folgen die Unterschriften.)

Gebachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Bestimmungen, und versprechen dieselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres größern geheimen Insigels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau den 12. August 1842.

Ludwig.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern für das Jahr 1842 Nr. 45. S. 1201—1204.

11. b. Bekanntmachung, die Uebereinkunft für ein Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden für die Jahre 1842, 1843 und 1844.

(Die vorstehende Königliche Allerhöchste Ratifikation nochmals publizirt.)

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1843. Nr. 8. S. 153—157.

12. Königlich Allerhöchste Ratifikation, vom 4. Januar 1845, der Uebereinkunft unter den Regierungen des süddeutschen Münz-Vereins über ein neues Ausmünzquantum für die Jahre 1845, 1846 und 1847 vom 31. Dezbr. 1844 von abermals vier Millionen Gulden, in simile mut. mutand. wie vorstehend.

Reg.-Bl. f. das Königr. Bayern f. d. J. 1845. Nr. 12. S. 185—189.

13. Convention zur weitem Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.,
urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Convention Einsicht genommen, welche am 27. März d. J. zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte des süddeutschen Münzvereins unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit in Umlauf befindlichen, aber mit dem dormaligen Münzsystem nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehr zu entfernen, und demzufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Januar 1848 davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837 Nr. 7. bestimmten Vertheilungs-Maßstabe einzuziehen und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldenystems zu ersetzen.

Art. 2. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter kaiserlich königlich österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereinsregierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wenn sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1. einzuziehende Summe, einzuziehen und einprägen lassen wollen.

Art. 3. In den gemäß Art. XII. der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sobald die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4. Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll.

Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Januar 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5. Neben den im Art. 4. der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereinsstaaten ein Zweiguldenstück angenommen.

Art. 6. Dasselbe soll gleich wie die Gulden- und Halbguldenstücke im 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $\frac{9}{10}$ Silber und einen Durchmesser von 36 Millimètres erhalten.

Art. 7. Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen.

Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „ZWEY GULDEN“ und unter demselben die Jahreszahl angebracht.

Die Ränderung ist gleichwie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8. Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf $\frac{3}{1000}$ sowohl im Feingehalt als im Gewicht festgesetzt.

Art. 9. Die Bestimmungen der Convention vom 25. August 1837 Art. 12. und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen Art. 2. Abs. 2. bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenstücke finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkommt.

Art. 11. Die im Art. 13. der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgrenze wird für die Zweiguldenstücke auf 1 $\frac{1}{2}$ Prozent, für die Einguldenstücke auf 2 Prozent, für die Halbguldenstücke auf 2 $\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt.

Art. 12. Sämmtliche contrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins cursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen und sich darüber am Schluß jeden Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dormaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München den 27. März 1845.

(Folgen die Unterschriften.)

Gedachte in zwölf Artikeln bestehende Convention genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen dieselbe in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres königlichen Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 12. April 1845.

(L. S.)

Ludwig.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1845. Nr. 24. S. 417—424.

14. Königlich Allerhöchste Verordnung, das Coursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, in Hinblick auf die mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münzvereins gepflogenen Verhandlungen bezüglich des ferneren Umlaufes sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen, als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die bisherige Geltung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges zu 24 und 12 Kreuzer wird hiermit auf 23¹/₂ und 11 Kreuzer herabgesetzt mit der Wirkung, daß Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höheren als in diesem geminderten Werthe anzunehmen.

Wir behalten Uns vor, den Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Unter den vorerwähnten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken österreichischen Gepräges sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften inbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören.

§. 2. Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Landesgepräge der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nämlich der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der hohenzoller'schen Lande Preußens, des Her-

zogthums Nassau, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzer bis zum 15. November 1858 einschließlicly allgemein fort; vom 16. November 1858 anfangend hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Im Uebrigen sind bezüglich dieser Münzstücke die folgenden Bestimmungen maßgebend.

§. 3. In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November 1858 werden im ganzen Königreiche die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das bayerische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreich Bayern einverleibten Münzherrschaft tragen, als die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke:

- a) vom Churbayerischen, königlich bayerischen und pfälzischen Gepräge,
- b) vom Gepräge der Markgrafen von Ansbach und Bayreuth und der Fürsten von Löwenstein-Wertheim,
- c) vom Gepräge der Fürstbischöfe von Würzburg, Bamberg, Augsburg, Fulda, Eichstädt, Speyer und Worms und des Churfürsten von Mainz,
- d) vom Gepräge der ehemaligen Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Regensburg u. s. w. bei den bayerischen Staatskassen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer gegen andere Münzen eingelöst.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird die Kassen und Aemter, welche zu dieser Einlösung speziell berufen sind, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren näher bezeichnen und bekannt geben lassen.

§. 4. Von dem 16. November 1858 an (§. 2.) werden die Zwanziger- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges und des Gepräges der übrigen süddeutschen Vereinststaaten noch bei den Staatskassen jedoch nur nach dem geminderten Werthe von 23 $\frac{1}{2}$ und 11 Kreuzer in Zahlung angenommen.

§. 5. Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges werden von eben diesem Zeitpunkte an außerdem auch noch bei dem kgl. Hauptmünzamt nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen, und wird Unser Staatsministerium der Finanzen ermächtigt und beauftragt, die Modalitäten und Bedingungen dieser Annahme festzustellen und zu veröffentlichen.

Vorstehende Bestimmungen treten in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Kreisamtsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreiches zu veröffentlichen.

Vertheilung den 9. August 1858.

Mag.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1858. Nr. 43. S. 1073 - 1078.

15. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 13. November 1858, den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858 betreffend.

Nachdem die Verhandlungen, welche unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins zu dem Zwecke, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereins dem Münzvertrage dd. Wien den 21. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, gepflogen wurden, zum Abschluß eines Vertrages geführt haben, welcher von den Bevollmächtigten am 7. August l. J. zu München unterzeichnet wurde, und nachdem dieser Vertrag nunmehr die Genehmigung der contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 13. November 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten.

Vertrag

über das

Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereins.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereins dem Münzvertrage dd. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

die königlich preussische Regierung:

den geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

die königlich bayerische Regierung:

den Ministerial-Direktor Carl Friedrich v. Bever;

die königlich württembergische Regierung:

den Bergrath Valentin v. Schübler;

die großherzoglich hessische Regierung:

den Münzrath Ludwig Rachel;

- die großherzoglich badische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
- die herzoglich sachsen-meiningen'sche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;
- die herzoglich nassauische Regierung:
den Landesbank-Direktor Carl Reuter;
- die fürstlich schwarzburg-rudolstadtische Regierung;
den Finanzrath Heinrich Bamberg;
- die landgräfllich hessische Regierung:
den großherzoglich hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
- die freie Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jakob Bernus,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation,
nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Art. 1. In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Meiningen, in den hohenzoller'schen Landen Preußens, im Herzogthum Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund in der Schwere von 500 Grammen die Grundlage der Ausmünzung; es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu $52\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zweiundfünfzig ein halb Guldenfuß treten.

Art. 2. Die in dem Münzfuß von $52\frac{1}{2}$ fl. aus dem Pfund feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuß von $24\frac{1}{2}$ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung,“ welche an Stelle jeder andern Bezeichnung des Landmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Art. 3. Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ fl. bestehen:

- das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
- das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
- das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach $26\frac{1}{4}$ Zweiguldenstücke, $52\frac{1}{2}$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Art. 4. Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3.) können als solche auch Viertels-Guldenstücke zu 15 kr. geprägt werden, wenn dazu

ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Art. 5. Das Mischungs-Verhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalt bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile feinen Gewichts, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile feinen Gewichts, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile feinen Gewichts und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile feinen Gewichts betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Art. 6. Der Avers dieser Münzen (Art. 3. u. 4.) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl; bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. 7. Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und verglichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Unlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von $1\frac{1}{2}$ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden

von $2\frac{1}{2}$ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Art. 8. Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aufkourcoursezung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 9. Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Art. 10. Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollvereine einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise Vereinsenthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablauf dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthalern bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierung anheimgestellt, wenn sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 11. Die gemeinschaftlichen, zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und

B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Art. 12. Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, so wie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichtern Münzfuße als zu $60\frac{3}{8}$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Art. 13. Der Silbergehalt der Sechskreuzer- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Milliméter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift, und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Prozent nicht übersteigen.

Art. 14. Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

- a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlöfungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnützung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Rassen auf Verlangen gegen grobe in ihrem Lande coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Art. 15. Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 16. Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereins geprägten und noch umlaufenden Sechskreuzer- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugswelse diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkennliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter den contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenue zur Vertheilung gelangen.

Art. 17. Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16. von ihr einzuziehenden Beträgen eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Art. 18. Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Münzen — Courentmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewicht der vertragemäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahres, welcher die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 19. Die in den Art. 7. und 14. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werth findet auf durchlöcherne oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, in gleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 20. Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathungen pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Art. 21. Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schluß des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer

der mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen können.

Art. 22. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereines zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.	(L. S.) Carl Friedrich v. Bever.
(L. S.) Valentin v. Schübler.	(L. S.) Ludwig Sachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald.	(L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Carl Reuter.	(L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.	

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1858. Nr. 58. S. 1289 - 1306.

II. A b s c h n i t t.

Allgemeine Münz-Conventionen.

~340~

1. Bekanntmachung, die allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten betreffend.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern u. u.,
urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Durchlaucht dem

Herzoge von Sachsen-Meiningen, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Schleiz, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, dann dem Senate der freien Stadt Frankfurt durch besonders ernannte Bevollmächtigte eine allgemeine Münzconvention in achtzehn Artikeln abgeschlossen worden ist, welche anfängt wie folgt:

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besondern Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen Moriz Weigand, Ritter 2c.;

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchst Ihren geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter 2c.;

Allerhöchst Ihren geheimen Finanzrath Adolph von Weißenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg

Allerhöchst Ihren Finanzrath Gustav Hauber;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden

Höchst Ihren geh. Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter 2c.;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst Ihren Finanzrath Wilhelm Duhning;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter 2c.;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst Ihren geh. Legationsrath, Ottokar Thon, Ritter 2c.;

Seine herzogl. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Ritter 2c.;

Seine herzogl. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst Ihren Regierungs- und Obersteuerrath, Karl Geutebrück, Ritter 2c.;

Seine herzogl. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Kammerrath Julius Gelbke, Ritter u.;

Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den großherzogl. sächsischen geh. Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst Ihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den großherzogl. sächsischen geh. Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Dausa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreich Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werthsverhältniß des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältniß des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den königl. preussischen und sächsischen, in den kurfürstl. hessischen, großherzoglich sächsischen und herzoglich sachsen=altenburgischen Landen, in dem herzoglich sachsen=coburg= und gothaischen Herzogthume Gotha, in den fürstlich schwarzburg=sondershausischen Landen, sowie in den Landen der fürstlich reussischen älterer und jüngerer Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den königl. bayerischen und württembergischen, in den großherzoglich badischen und hessischen, sowie in den herzoglich sachsen-meiningenschen Landen, in dem herzoglich sachsen-coburg- und gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der fürstlich schwarzburg-rudolstädtschen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24¹/₂ Guldenfuß,

ausschließlich als Landes-Münzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landes-Münzfuß besteht, spätestens mit dem Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll übrigens die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 3 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheil der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3¹/₂ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werth im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen königlichen Cassen, sowie im Privatverkehr namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den Landesmünzen haben soll.

Art. 8. Das Mischungs-Verhältniß der Vereinsmünze wird auf Neun Zehnthelle Silber und ein Zehnthheil Kupfer festgesetzt. Es werden

demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stück zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalt sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimeter; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden, und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein jeder der contrahirenden Staaten, hievon nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, soferne darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schluß jeden Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schieberrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösendfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt

gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselbe in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig in Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleineren Verkehr und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigene Silberscheide-Münze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnützung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlauf ist oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen auch nach dem nämlichen Werthe
- c) seine Silberscheide-Münze aller Art in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter einhundert Thalern, beziehungsweise einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention dd. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegebenen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselfung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schluß des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselfung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden den 30. Juli 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und kraft dieses gedachte am 30. Juli 1838 unterzeichnete Münzconvention in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres königlichen Insigniels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 16. September 1838.

(L. S.) Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister der Geheimsecretär:
Gessele.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1839. Nr. 5. S. 129—147.

2. Bekanntmachung, den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Verhandlungen, welche nach Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Feb. 1853 zwischen den durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten und dem Fürstenthume Liechtenstein zum Zwecke einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen stattgefunden, zum Abschluß eines Vertrages geführt haben, welcher von den Bevollmächtigten am 24. Januar l. Jrs. zu Wien unterzeichnet worden ist und nachdem dieser Vertrag nunmehr die Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung unter Bezugnahme auf Abschnitt I. §. 14. lit. B. Nr. 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

München den 5. Mai 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

M ü n z - V e r t r a g .

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention v. 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19. des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserl. Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchstihren Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter des königl. bayerischen Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und vom heil. Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen: Allerhöchstihren Direktor der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Direktor, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weissenbach, Comthur II. Classe des sächs. Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover: Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der IV. Klasse des königl. Guelfen-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden: Allerhöchstihren geheimen Referendar Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des großherzoglichen Ordens vom Zähringer-Löwen u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen: Allerhöchstihren Oberberggrath Johann Rudolph Sigmund Fulda;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Köhler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen: Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Sticking, Comthur II. Classe des großherzoglich sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg: den königl. hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen: den königl. bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha: den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg: den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Sticking;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig: den königl. preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau: den königl. bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Deßau-Cöthen, Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: den königl. preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den königl. bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein: den kaiserl. österreichischen Ministerial-Rath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Eder von Mayer, Ritter des kaiserl. österreichischen Leopold- und Franz-Joseph-Ordens u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont: den königl. preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie: den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stieckling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie: den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe: den königl. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Lippe: den königl. preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel.;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen: den großherzoglich hessischen Oberbaurath Hector Köhler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt: den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w., von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Art. 1. Das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen, und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Art. 2. Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in derselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen 14 Thalerfußes) zu dreißig Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,
 oder der Fünfundvierzig-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
 oder der Zweiundfünfzig- und ein halb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes) zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
 als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Art. 3. Insbesondere soll

- a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der hohenzoller'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Deffau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thalerfuß;

- b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß;

- c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Fürstenthum Sachsen-Coburg, in den hohenzoller'schen Landen Preußens, im Herzogthum Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der zweiundfünfzig- und ein halb-Guldenfuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der "Thaler-Währung:" die des 30 Thalerfußes bezüglich des 14 Thalerfußes,

"österreichischer Währung:" die des 45 fl.-Fußes,

"süddeutscher Währung:" die des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes bezüglich des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes .

verstanden werden.

Art. 4. Die Münzstücke des 30 Thaler- und $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bezüglichlichen 14 Thaler- und $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße ausgeprägte gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schluß

des Art. 8. vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler- und $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes und der neuen Münzen des 30 Thaler- und $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Art. 5. Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. u. 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner-Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$ Thalerstück im 30 Thalerfuße,

das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,

das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Art. 6. Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau einhalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsätze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gefürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Art. 7. Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Art. 8. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei den im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

- 1) Das Ein-Vereinsthalerstück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 1 Thaler-Währung, $1\frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ fl. süddeutscher Währung;
- 2) das Zwei-Vereinsthalerstück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 2 Thalern in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe der Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Art. 9. Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bezüglich $3\frac{1}{2}$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8.) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den von dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Art. 10. Das Mischungs-Verhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6. anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthalerstück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichts und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthalerstück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichts betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bezüglich als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Art. 11. Die Höhe der in Zwei-Vereinsthalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an **Ein-Vereinsthalerstücken**

- 1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
- 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Art. 12. Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 13. Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich die gedachten Münzen, einschließlicly der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und verglichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge un deutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 14. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleineren Verkehr und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2. und 3.) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer

hingegen nicht über bezüglich 6 und 5 Pfennig- (Pfenning), sowie über bezüglich 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältniß zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silberscheide-Münze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichteren Münzfuße als zu $34\frac{1}{2}$ Thaler in Thaler-Währung, $51\frac{3}{4}$ fl. österreichischer Währung oder $60\frac{2}{3}$ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthiget werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5.) in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 15. Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlöfungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge unbedeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bezüglich 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bezüglich 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Art. 16. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 Guldenfußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuß die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Art. 17. Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 18. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

- 1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
- 2) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Anderer Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszapprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lebiglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Art. 19. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenem Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bild des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahreszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{15}$ bezüglich $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerth bei ihren Cassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebiets, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen mit Rücksicht auf das Minbergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatscassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden Anstalten, namentlich den Gold- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Minbergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{15}$ bezüglich $\frac{1}{90}$ Pfund fehlenden $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Cassencourses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Art. 21. Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Cours an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Cassencours-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Cassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Cours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.
- b) Die Bestimmung eines Cassencourses darf fernerhin nur für die Vereins-Goldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Geldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Cassencours bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Cassencourses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden und haben zu enthalten:
- aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscourses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hiernach bestimmten Cassencours;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
 - dd) den Vorbehalt, diesen Cassencours nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, beziehungsweise herabzusetzen;
 - ee) die Erklärung, daß dieser Cassencours nur für die an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatscassen, sowie den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bebingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 22. Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Eirichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staat selbst oder von andern unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Art. 23. Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstere festgesetzte Dauer (Art. 27.) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thalerfußes, theils zwischen denen des bisherigen 24 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze dd. München den 25. August 1837 die besondere protokollarische Uebereinkunft dd. Dresden am 30. Juli 1838 und die Convention dd. München 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Art. 24. Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden; ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben nach Ablauf jeden Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe der letzteren stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwertbsumme allerseit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mitangeben zu lassen.

Art. 25. Das mit dem Handels- und Zollvertrage v. 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angeordnete Münzcartel

bleibt bergestalt ferner aufrecht erhalten,*) daß es an Stelle des Münzcartels die zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten dd. Karlsruhe den 21. Oktober 1845 auch zwischen den letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird denselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Art. 26. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 27. Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schluß des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien am 24. Januar 1857.

- | | |
|---------|----------------------------------|
| (L. S.) | Johann Anton Brentano. |
| (L. S.) | Franz Xaver von Haindl. |
| (L. S.) | Wilhelm Brühl. |
| (L. S.) | Dr. Volkrath Vogelmann. |
| (L. S.) | Hector Rößler. |
| (L. S.) | Dr. Cajetan Ebler von Mayer. |
| (L. S.) | Karl Theodor Sehdel. |
| (L. S.) | Adolph Freiherr von Weissenbach. |
| (L. S.) | Adolph Müller. |
| (L. S.) | Johann Rudolph Sigmund Fulda. |
| (L. S.) | Gottfried Theodor Stichling. |
| (L. S.) | Franz Alfred Jakob Bernus. |

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1857. Nr. 26. S. 597—628.

*) Folgt in der Anlage.

Anlage.

(Beilage IV zum Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 und zwar zu Art. 19 desselben.)

2. b. Münzcartel.

§. 1. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem andern Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2. Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiet sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Creditpapiere des andern Theils unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Art. 26. des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3. Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiet ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündung dieses Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4. Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrüglische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von

andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnstüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3. vereinbart ist.

§. 5. Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem anderen Namen als mit "Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte "oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks "Verbrechen oder "Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Berlin den 19. Februar 1853.

Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern f. d. J. 1853. Nr. 42. S. 1315—1318.

3. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausführung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, zur allseitigen Ordnung der Münzverhältnisse nach Maßgabe des bereits in Folge der Bekanntmachung vom 5. Mai 1857 (Reggs.-Bl. St. 26. S. 597.) in Wirksamkeit getretenen Münzvertrages vom 24. Januar 1857 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1. An die Stelle der bisher in Anwendung gewesenen Münzmark in der Schwere von $233\frac{855}{1000}$ Grammen (kölnische Mark) tritt nunmehr das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei Erhebung der Zölle bereits allgemein im Gebrauche sich befindet, als ausschließliches Münzgewicht.

Das Pfund als Münzgewicht wird in tausend Theile getheilt. Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil des Tausendtheiles erhält die Benennung "Pf."

§. 2. Als Grundlage des Münzwesens bleibt die reine Silberwährung aufrecht erhalten.

§. 3. Die Hauptlandesmünze ist auch fortan der Gulden zu sechzig Kreuzer.

§. 4. Wie seither aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halb Gulden geprägt worden sind ($24\frac{1}{2}$ Guldenfuß), so werden in Folge des veränderten Münzgewichtes nunmehr aus dem Pfunde feinen Silbers $52\frac{1}{2}$ Gulden geprägt und es tritt damit an die Stelle des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes der zweiundfünfzig ein halb Guldenfuß als Landesmünze.

§. 5. Beide Münzfüße bilden in ihrer Vereinigung die süddeutsche Währung und die in derselben ausgeprägten groben Silbermünzen sind Münzen der süddeutschen Währung.

§. 6. Den groben Silbermünzen des $52\frac{1}{2}$ Guldenfußes kommt völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß ausgeprägten gleichnamigen Münzen zu; es darf daher bei Abtragung sowohl früher entstandener als künftig entstehender Zahlungsverbindlichkeiten, soferne nicht die im 11. Absätze des §. 11. vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den Münzen beider Münzfüße nicht gemacht worden.

§. 7. Außer den bisherigen groben Silbermünzen zu zwei Gulden, zu einem Gulden und zu einem halben Gulden (Landescourantmünzen) werden auch Vereinsmünzen unter der Benennung „Vereinsthaler“ in Silber geprägt.

Diese Vereinsmünzen haben die Bestimmung, den Verkehr zwischen den Staaten der süddeutschen Währung und den beim Münzvertrag vom 24. Januar v. Js. mitbetheiligten Staaten der Thalerwährung und der österreichischen Währung zu vermitteln und zu erleichtern und gehören diesen drei Währungen gleichmäßig an.

§. 8. Die Vereins-Silbermünzen sind:

- a) das Ein-Vereinsthalerstück und
- b) das Zwei-Vereinsthalerstück.

Das Ein-Vereinsthalerstück besteht aus einem Dreißigstel des Pfundes feinen Silbers, hat den Werth von einem und dreiviertel Gulden ($1\frac{3}{4}$ fl.) süddeutscher Währung und ist gleich einem Thaler der Thalerwährung und einem und einem halben ($1\frac{1}{2}$) Gulden der österreichischen Währung.

Das Zwei-Vereinsthalerstück besteht aus einem Fünfzehntel des Pfundes feinen Silbers, hat den Werth von drei und einem halben Gulden ($3\frac{1}{2}$ fl.) süddeutscher Währung und ist gleich zwei Thalern der Thalerwährung und drei Gulden der österreichischen Währung.

§. 9. Die Vereinsthaler werden zu 900 Tausendtheilen ($\frac{9}{10}$) aus Silber und zu 100 Tausendtheilen ($\frac{1}{10}$) aus Kupfer bestehen; es werden daher 27 Ein-Thalerstücke ein Pfund und 27 Zwei-Thalerstücke zwei Pfund wiegen.

§. 10. Alle im Münzvereingebiete ausgeprägten Vereinsthaler (§. 8.) sollen ohne Unterschied des Landesgepräges den im Königreiche geprägten völlig gleichgeachtet werden und daher ebenso, wie diese, im öffentlichen und im Privatverkehr unbeschränkte Gültigkeit, gleich den Landesmünzen, haben.

Die auf Grund der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 — Regierungsblatt vom Jahre 1839. Stück 5. S. 129 — geprägte Vereinsmünze zu 3 $\frac{1}{2}$ Gulden ist dem nach §. 8 geprägten Zwei-Vereinsthaler-Stücke in jeder Beziehung gleichgestellt.

Ebenso haben die dieser Münz-Convention gemäß, sowie die vor dem Jahre 1839 im früheren Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Einthalerstücke unbeschränkte Gültigkeit und werden demgemäß auch von den Staatskassen angenommen und ausgegeben.

§. 11. Sowohl im öffentlichen, wie im Privatverkehre darf die Annahme einer Zahlung in Vereinsmünze (§. 8 und 10) auch dann nicht verweigert werden, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Dagegen ist es gestattet, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

§. 12. Als Scheidemünzen werden auch fernerhin geprägt

a. in Silber

Sechskreuzerstücke, Dreikreuzerstücke und Einkreuzerstücke.

b. in Kupfer

Halbkreuzerstücke = Zweipfennige =

Viertelkreuzerstücke = Pfennige und

Achtelkreuzerstücke = Heller.

Die Ausprägung der Sechs- und der Dreikreuzerstücke hat nach Maßgabe der für den süddeutschen Münzverein geltenden Normen zu geschehen.

Das Mischungsverhältniß der Einkreuzerstücke wird auf 165 Tausendtheile Silber und 835 Tausendtheile Kupfer festgesetzt, und es sollen daher 594 Einkreuzerstücke ein Pfund wiegen. In 3600 Stücken soll demnach ein Pfund feinen Silbers enthalten sein.

Von den Zweipfennigen sollen 200 Stücke, von den Pfennigen 400 Stücke und von den Hellern 800 Stücke ein Pfund wiegen.

§. 13. Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze der Landeswährung erreicht, in Silberscheidemünze und eine Zahlung, welche den Betrag von drei Kreuzern erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen.

§. 14. Ebenso besteht für Niemand eine Verbindlichkeit, grobe Silbermünzen oder Scheidemünzen in Zahlung anzunehmen, welche durchlöchert, beschnitten oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert oder beschädigt sind. Dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich der verfälschten Münzstücke.

§. 15. Als diejenigen Klassen, welche nach der im Art. 15 lit. c des Münzvertrages vom 24. Januar v. Jrs. eingegangenen Verbindlichkeit verpflichtet sind, inländische Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe coursfähige Silbermünze nach dem Nennwerthe einzuwechseln, werden die Kreisassen in den acht Regierungsbezirken bestimmt.

Dabei ertheilen Wir Unserem Staats-Ministerium der Finanzen die Ermächtigung, hierin bei sich zeigendem Bedürfnisse und nach Befund der Umstände Abänderungen eintreten zu lassen oder weitere Verfügung zu treffen.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünzen nicht unter 10 Gulden betragen.

Durchlöcherte, beschnittene oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, sowie verfälschte Scheidemünze sind von solcher Umwechslung ausgeschlossen.

§. 16. Unter der Benennung „Krone“ und „halbe Krone“ wird eine Vereinsmünze in Gold geprägt; dieselbe ist Handelsmünze.

Die Krone wird zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes, die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes ausgeprägt.

Diese Vereinsgoldmünzen sollen aus 900 Tausendtheilen ($\frac{9}{10}$) Gold und 100 Tausendtheilen ($\frac{1}{10}$) Kupfer bestehen und demnach 45 Kronen und 90 Halbkronen ein Pfund wiegen.

§. 17. Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im Privat-Verkehre ist kein fester, sondern wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt.

Dieselben haben nicht die Eigenschaft eines die bestehende Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels und können daher nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hierzu besonders verpflichtet hat.

§. 18. Unsere Staats-Ministerien sind ermächtigt, die Kronen und Halbkronen bei den ihrem Ressort zugehörigen Klassen in Zahlung zuzulassen oder von solchen auszuschließen.

Im Falle der Zulassung, sei es allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Classen und Leistungen, hat dieselbe nach einem zum Voraus und je für die Dauer von längstens sechs Monaten zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Classenkurse zu geschehen.

§. 19. Kronen und Halbkronen, welche von anderen am Vertrage vom 24. Januar v. Jrs. theilhaftigen Staaten nach Vorschrift desselben ausgeprägt werden, sollen sowohl im Privatverkehre, als auch, soferne Vereinsgoldmünzen bei Staatsclassen zugelassen werden (§. 18), bei denselben den Kronen und Halbkronen vom Landesgepräge vollkommen gleich behandelt werden.

§. 20. Staatsclassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bebingen, daß für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 21. Vereins-Goldmünzen, welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen insoferne als vollwichtig gelten, als ihr Mindergewicht nicht die zulässige Normalgewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen (27 Milligrammen bei der Krone und $13\frac{1}{2}$ Milligrammen bei der halben Krone) überschreitet. (Passirgewicht.)

§. 22. Vereins-Goldmünzen, deren Mindergewicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile vom Normalgewichte beträgt und welche daher das zulässige Passirgewicht nicht haben, dürfen von Staatsclassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an das Hauptmünzamt abgegeben werden.

Bei der Annahme solcher nicht vollwichtiger Goldmünzen kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welchen für Zahlungen bei Staatsclassen — insoweit solche zur Annahme von Vereins-Goldmünzen überhaupt ermächtigt werden — von den unter §. 18 bezeichneten Staatsministerien zu bestimmen ist.

Gelangen Vereins-Goldmünzen, welche um mehr als 5 Tausendtheile (54 Milligrammen bei der Krone und 27 Milligrammen bei der halben Krone) vom Normalgewichte abweichen, an Staatsclassen, so sollen dieselben entweder gegen Erstattung des Goldwerthes und mit Abzug von $\frac{1}{2}$ Procent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder, wenn sich der Zahlende diesen Abzug nicht gefallen lassen will, demselben nur dann

zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlaufe als Münze unfähig gemacht worden sind.

Vorstehende Bestimmungen, insofern solche nicht bereits durch die Bekanntmachung vom 5. Mai vor. Jrs. Geltung und Vollzug erhalten haben, treten — und zwar insofern dieselben privatrechtliche Verhältnisse betreffen, im Hinblick auf die gemäß Abschnitt I. §. 14. lit. B. Nro. 2. des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856, Gesetzbl. vom 7. Juli 1856 St. 13 -- ertheilte Ermächtigung mit gesetzlicher Kraft in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreiches zu veröffentlichen.

Gegeben Verchesgaden den 25. August 1858.

Max.

Reg.-Blatt f. d. Königreich Bayern f. d. J. 1858. Nr. 46. S. 1113—1126.

4. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung der Fälschung von Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben im Hinblick auf Abschnitt I. §. 14. lit. B. Nro. 3 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 und zum Vollzuge des Artikels 25 des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 (Reg.-Blatt von 1857 S. 597.) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Nachahmungen oder Veränderungen des von einer Regierung der zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten ausgegebenen Papiergeldes, oder derjenigen öffentlichen Creditpapiere, welche eine dieser Regierungen ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines nach Art. 347 Theil 1 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft.

Im Regierungsbezirke der Pfalz soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter acht Jahren nach den Distinctionen des Art. 347 Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten.

Art. 2. Die Untersuchung und Bestrafung der im Art. 1 bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in

denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3. Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in Art. 25 des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 und in §. 1—5 des Münz-Cartels vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt für 1853. Seite 1315) in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreichs zu veröffentlichen.

Gegeben Verchtesgaden den 23. August 1858.

Max.

Reg.-Blatt f. d. Königr. Bayern f. d. Jahr 1858. Nr. 46. S. 1125 - 1128.



Pragmatisches Inhalts-Verzeichniß.



Abtheilung I.

Staats-Verträge in Justiz-, Polizei- und Administrations-Sachen.

Abschnitt I.

Jurisdictionen-Verträge im Allgemeinen.

	Seite
1. Königl. Allerh. Verordn. vom 9. Oct. 1807, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend	1
2. Königl. Allerh. Verordn. vom 2. Juni 1811, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr.	1
3. Verordnung vom 1. August 1810. Vollstreckung der Erkenntnisse zwischen Würzburg und Baden	5
4. Jurisdictionen-Vertrag zwischen den Königr. Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821	5
5. Nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Württemberg, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr. vom 8. März 1825 (Staats-Ministerial-Bekanntm. vom 14. Dez. 1825)	11
6. Bekanntm. des kgl. Justiz-Ministeriums vom 20. Juni 1847, die gerichtlichen Instanzen zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt betr.	14
7. Staats-Minist.-Bekanntm. v. 17. Januar 1851. Weiterer Nachtrag zu dem Jurisdictionen-Vertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr. vom 7. Januar 1851	14
8. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 27. Juli 1855, den Nachtrags-Vertrag zum Jurisdictionen-Vertrage zwischen Bayern und Württemberg v. J. 1821 betr. vom 22. Decbr. 1854	15

Abschnitt II.

Jurisdictionen-Verträge in Bezug auf Verlassenschaften.

1. Conf. Abschn. I. Jurisdictionenverträge mit dem Königr. Württemberg: sub No. 4 vom 7. Mai 1821. Art. 9 und 15,	
" " 5 vom 14. Decbr. 1825 und	
" " 7 vom 7. Januar 1851	17

- | | |
|--|----|
| 2. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 25. Febr. 1858. Uebereinkommen mit Rußland, die Zuziehung diplomatischer Agenten bei Verlassenschaftsverhandlungen betr. vom 20. Jan. 1858 | 17 |
|--|----|

Abschnitt III.

Jurisdiction=Verträge in Bezug auf Armenrecht in Prozeß-Sachen.

- | | |
|---|----|
| 1. Minist.-Bekanntm. vom 10. Septbr. 1823, die Zulassung zum Armenrechte für die k. bayer. und herzoglich nassauischen Unterthanen betr. | 19 |
| 2. Minist.-Bekanntm. vom 16. März 1827, Zulassung zum Armenrechte für die kurhessischen und bayerischen Unterthanen | 19 |
| 3. Conf. Absch. IV. Gerichtskosten sub Nro. 7. Uebereinkunft mit der Krone Preußen vom 24. Mai 1834. Art. 4. | 20 |
| 4. Ebd. sub Nro. 13. Uebereinkunft mit Oesterreich vom 4. und 17. Januar 1852. Art. 2—4. | 20 |
| 5. Staats-Minist.-Erklärung vom 4. Januar 1855, die Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung über die wechselseitige Zulassung zum Armenrechte | 20 |
| 6. Conf. Absch. I. Nro. 8. Nachtrags-Vertrag mit Württemberg vom 22. Decbr. 1854. Art. 3. | 20 |
| 7. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 14. Decbr. 1820, die Zulassung zum Armenrechte für die großherzogl. hessischen und k. bayerischen Unterthanen betr. | 21 |
| 8. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 16. April 1852, die Zulassung k. württembergischer Staatsangehörigen zum Armenrechte betr. | 21 |

Abschnitt IV.

Jurisdiction=Verträge in Bezug auf Gerichtskosten.

- | | |
|---|----|
| 1. Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Criminalkosten vom 2. Septbr. 1823 | 22 |
| 2. Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen wegen der strafrechtlichen Kosten vom 16. Septbr. 1823 | 22 |
| 3. Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg von 5. Febr. 1824 | 23 |
| 4. Uebereinkunft mit dem Königr. Württemberg wegen der Postporto-Gebühren in Criminalsachen vom 16. Juni 1829 | 23 |
| 5. Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten vom 30. Januar 1832 | 24 |
| 6. Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten vom 9. Mai 1834 | 24 |
| 7. Uebereinkunft der k. bayer. Staatsregierung mit der Krone Preußen, bezüglich der Korrespondenz der beiderseitigen Gerichts-Behörden vom 27. Mai 1834 | 25 |

8. Uebereinkunft der k. bayer. Staatsregierung mit der herzog. Sachsen-Coburg-Gothaischen wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten vom 31. Mai 1834	27
9. Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der Untersuchungskosten in Requisitionsfällen v. 20. Juli 1839	27
10. Uebereinkunft zwischen der königl. bayerischen und der großherzoglich Hessischen Regierung, wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen v. 2. Dec. 1846	27
11. Uebereinkunft zwischen der k. bayerischen und der herzogl. Sachsen-Meiningschen Staatsregierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen v. 1. Feb. 1847	29
12. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 28. Septbr. 1848 und Justiz-Minist.-Erlaß vom 3. Mai 1834. Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Kriminalkosten	29
13. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 22. Januar 1852, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Civil- und strafrechtlichen Requisitionen betr. vom 4. und 17. Januar 1852	30
14. Auszug aus dem Zollcartel zwischen Preußen, resp. den Zollvereinsstaaten und Oesterreich vom 19. Febr. 1853	33

Abchnitt V.

Jurisdictionen-Verträge in Bezug auf Konkurs-Wesen.

1. Uebereinkunft zwischen der k. bayerischen Staatsregierung und der fürstlich Reuß-Plauen'schen, der jüngern Linie, gemeinschaftlichen Landesregierung über gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Sanktgerichtes vom 8. Novbr. 1828	36
2. Conf. Abschn. I. Nro. 4. Jurisdictionen-Vertrag mit Württemberg vom 7. Mai 1821 §. 10—13	38
3. Conf. wegen der Gerichtskosten in Sanktsachen sub Abschn. IV. Gerichtskosten:	
a. Uebereinkunft mit der herzogl. Sachsen-Meiningschen Staatsregierung sub 2 vom 30. Januar 1832 — Nro. 5.	
b. Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung sub 2 vom 31. Mai 1834 — Nro. 8	38
4. Uebereinkunft der k. bayer. Staatsregierung mit mehreren Schweizer-Kantonen, die gleichen Konkurrenz- und Klassificationsrechte bei Insolvenz-Erklärungs- und Konkursfällen der gegenseitigen Staatsangehörigen betr. vom 5. Juli 1834	38
5. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 24. Aug. 1834, den Beitritt der Kantone Uri und Zug zur Uebereinkunft des Königreichs Bayern mit den Schweizer-Kantonen in Ansehung der Konkurs-Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen betr.	39
6. Entschließung des k. bayer. Staats-Minist. der Justiz vom 19. Febr. 1857 Nro. 5147 an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Universalität des Gerichtsstandes des Konkurses zwischen Bayern und Frankfurt am Main	39

Abschnitt VI.

Verträge in Bezug auf Verbrecher-Transport, Verfolgung
und gerichtliche Nachteile.

	Seite
1. Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg über den Transport und die Verfolgung der Verbrecher vom 30. Dec. 1831	41
2. Minist.-Erklärung vom 10. Mai 1838. Jurisdiction-Verhältnisse mit Sachsen-Weimar, insbesondere eine Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nachteile betr.	42
3. Minist.-Erklärung vom 25. Sept. 1838. Jurisdiction-Verhältnisse mit dem Kurfürstenthum Hessen, insbesondere eine Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nachteile betr.	44
4. Minist.-Erklärung vom 11. Novbr. 1839, Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachteile	44
5. Minist.-Erklärung vom 17. August 1843, Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachteile	45
6. Minist.-Bekanntm. vom 4. Oct. 1852, Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachteile, und gegenseitiger Hilfeleistung der Gensdarmarie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr zc. betr. vom 21. Aug. und 29. Sept. 1852	45
7. Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr. vom 12. Jan. 1854	48
8. Minist.-Bekanntm. vom 12. April 1855, die Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der Nachteile betr. vom 30. März und 20. April 1855	50
9. Minist.-Bekanntm. vom 27. April 1855, die Uebereinkunft zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzogthum Baden wegen gegenseitiger Gestattung der Nachteile betreffend vom 16. und 27. April 1855	50
10. Minist.-Erklärung vom 10. Oct. 1855, betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Oesterreich vom 21. August 1852 wegen gegenseitiger Gestattung der Nachteile vom 6. Septbr. 1855	51

Abschnitt VII.

Jurisdiction-Verträge in Bezug auf Auslieferung von
Verbrechern.

1. Königl. Allerh. Verordn. vom 5. Juni 1846, Convention zwischen den Kronen Bayern und Frankreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 23. März 1846	53
2. Minist.-Bekanntm. vom 24. Juni 1846, die am 23. März 1846 mit Frankreich abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.	56
3. Königl. Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1846, Bekanntmachung der am 5. Febr. 1846 zwischen Bayern und Belgien abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern	56

	Seite
4. Minist.-Bekanntm. vom 1. Aug. 1846. Die am 5. Febr. 1846 mit Belgien abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.	60
5. Minist.-Bekanntm. vom 27. Aug. 1852. Vertrag zwischen der k. bayer. Regierung und der Schweiz. Eidgenossenschaft über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 28. Juni 1851	60
6. Minist.-Bekanntm. vom 4. Febr. 1853. Uebereinkunft zwischen dem Königreich Bayern und dem Königreich der Niederlande vom 25. Octbr. 1852, die Auslieferung von Verbrechern betr.	64
7. Minist.-Bekanntm. vom 24. März 1854. Den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.	67
8. Minist.-Bekanntm. vom 30. Juli 1854. Die Erweiterung der zwischen Bayern und Frankreich im Jahre 1846 abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern d. d. 19. Juli 1854	70
9. Minist.-Bekanntm. vom 24. Novbr. 1854. Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österr. Kaiserstaates betr. d. d. 25. Sept. 1854	71
10. Minist.-Bekanntm. vom 28. Novbr. 1854. Den Vertrag zwischen dem Königreich Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 12. Septbr. 1853 betr.	72
11. Minist.-Bekanntm. vom 25. Mai 1855. Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 18. Aug. 1836, wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates betr. (Minist.-Erklär. vom 21. Mai 1855)	75
12. Conf. Abschn. I. Jurisdiction-Vertrag mit Württemberg vom 22. Decbr. 1854. Art. 1 sub No. 8	76

Abchnitt VIII.

Verträge in Bezug auf Uebernahme der Ausgewiesenen.

1. Minist.-Bekanntm. vom 23. Dec. 1851. Die Uebereinkunft wegen Uebernahme der Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Neuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend d. d. Gotha den 15. Juli 1851	76
2. Minist.-Bekanntm. vom 27. April 1852. Beitritt von Hannover, Bremen und Schaumburg-Lippe	82
3. Minist.-Bekanntm. vom 8. Febr. 1853. Beitritt von Mecklenburg-Schwerin	82

	Seite
4. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1853. Beitritt von Medlenburg-Strelitz	82
5. Minist.-Bekanntm. vom 20. Juli 1853. Beitritt von Frankfurt am Main und Württemberg	82
6. Minist.-Bekanntm. vom 19. Octbr. 1853. Convention zwischen Bayern und Oesterreich wegen gegenseitiger Uebernahme von Aus- gewiesenen vom 22. und 30. März 1853	83
7. Minist.-Bekanntm. vom 30. Decbr. 1853. Beitritt von Hessen- Somburg und Hamburg zur Gothaer-Convention	83
8. Minist.-Bekanntm. vom 16. Febr. 1854. Desgleichen Beitritt des Großherzogthums Baden	83
9. Minist.-Bekanntm. vom 8. März 1855. Desgleichen Beitritt des Großherzogthums Luxemburg	83
10. Minist.-Bekanntm. vom 1. Februar 1852. Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betr. (Conferenz- Protokoll-Auszug) vom 10., 11. und 15. Juli 1851	84

Abschnitt IX.

Verträge in Bezug auf Verpflegung und Beerdigung von Staatsangehörigen.

1. Uebereinkunft mit der k. niederländischen Regierung vom 2. Febr. und 16. Juni 1847	88
2. Ministerial-Bekanntm. vom 29. Januar 1854. Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten, wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen d. d. Eisenach den 11. Juli 1853	89
3. Minist.-Bekanntm. vom 3. Mai 1854. Beitritt des Großherzog- thums Baden unterm 18. März 1854	90

Abschnitt X.

Verträge in Bezug auf Ausfertigungen von Tauf-, Trau- und Todesschein.

1. Minist.-Erklärung vom 18. Febr. 1851. Die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todesschein betr.	91
--	----

Abschnitt XI.

Verträge zur Verhütung der Forstfrevel.

1. Uebereinkunft mit der Krone Preußen, die Verhütung der Forst- frevel betr. vom 6. April 1822	92
2. Uebereinkunft des Königreichs Bayern mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt, die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr. vom 30. Juli 1822	93
3. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und Württemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend vom 1. October 1826	94

	Seite
4. Uebereinkunft zwischen der k. bayer. Regierung des Untermainkreises und der herzogl. sächs. Regierung zu Meiningen, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr. vom 27. Juni 1829	96
5. Nachtrag zu vorstehender Uebereinkunft vom 12. Febr. 1832	98
6. Uebereinkunft zwischen der k. bayer. und großherzoglich badischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom 7. Jan. 1833	98
7. Minist.-Bekanntm. vom 16. Septbr. 1851. Die Ausdehnung der zwischen der k. bayer. und der großherzoglich hessischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom 6. April und 30. Juli 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betreffend	100

Abschnitt XII.

Verträge in Bezug auf Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel.

1. Uebereinkunft mit der kurfürstlich hessischen Staatsregierung in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern vom 3. Juni 1835	101
2. Bekanntmachung vom 21. April 1836. Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel vom 25. März und 17. April 1836	103
3. Minist.-Bekanntm. vom 16. April 1839. Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel vom 27. März und 9. April 1839	104
4. Minist.-Bekanntm. vom 9. Septbr. 1839. Uebereinkunft mit der k. österr. Regierung über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel vom 16. Mai und 25. August 1839	105
5. Minist.-Bekanntm. vom 30. Juli 1841. Den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel ex ao. 1835	106
6. Minist.-Bekanntm. vom 23. Oct. 1841. Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Kudolstadt, wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel vom 25. Aug. und 30. Septbr. 1841 betr.	107
7. Minist.-Bekanntm. vom 16. April 1844. Die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel betr.	107
8. Minist.-Bekanntm. vom 5. Januar 1847. Uebereinkunft mit der k. sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dergl. Frevel (Ministerial-Erklärung vom 7. October 1846)	108
9. Minist.-Bekanntm. vom 14. Aug. 1847 betr. Die Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen jüngerer Linie von Lobenstein-Ebersdorf, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. (Feld- u. Fischerei) Frevel v. 10. Juli 1847	109

	Seite
10. Conf. Absch. XI. Nro. 7. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen vom 18. Septbr. 1851	109

Abschnitt XIII.

Verträge über Freizügigkeit, Nachsteuer und Abzugs-Freiheit.

1. Königl. Allerh. Verordn. vom 29. Juli 1817. Nachsteuer und Abzugs-Freiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten (Bundesbe- schluß vom 23. Juni 1817)	109
2. Königl. Allerh. Verordn. vom 29. Mai 1820. Freizügigkeits- Verträge mit Oesterreich	114
3. Ministerial-Bekanntm. vom 28. Juli 1844. Vermächtnisse und Schenkungen an auswärtige Stiftungen betr.	119
4. Minist.-Bekanntm. vom 30. April 1851. Aufhebung der 3 pro- zentigen Emigrations-Taxe bei Vermögens-Exportationen von Bayern nach Ungarn und dessen Nebenlanden	120
5. Kurfürstl. bay. Patent vom 4. Novbr. 1767 betr. die Aufhe- bung des Juris Albinagii zwischen der Krone Frankreich und Chur-Bayern vom 14. Aug. 1767	121
6. Desgleichen vom 25. Decbr. 1767. Bestimmung des Abzugs- Quantums zwischen Frankreich und Bayern auf 5 Procent	126
7. Desgleichen vom 30. Octbr. 1781. Aufhebung des Juris albi- nagii et detractus	126
8. Bekanntmachung der kurfürstl. Landes-Direction vom 9. Febr. 1804. Freizügigkeit mit Frankreich	127
9. Minist.-Bekanntm. vom 5. Septbr. 1814 desgl.	127
10. Bekanntm. der kurfürstl. Landes-Direction vom 16. Nov. 1804 Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Juli 1804	128
11. Königl. Allerh. Verordn. vom 23. Decbr. 1817. Freizügigkeits- Vertrag zwischen Bayern und den Niederlanden	129
12. Königl. Allerh. Verordnung vom 25. Novbr. 1819. Gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Krone Bayern und dem Königreiche beider Sicilien	130
13. a. Höchste Verfügung vom 23. März 1822, durch welche in den herzogl. Staaten von Parma das Heimfallrecht gegen k. bay. r. Untertanen abgeschafft wird	130
13. b. Königl. Allerh. Verordn. vom 31. Juli 1822, gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Parma betr.	131
14. Minist.-Bekanntm. vom 17. Decbr. 1824. Bedingte Freizügig- keit mit Rußland betr.	131
15. Minist.-Bekanntm. vom 21. Novbr. 1828, die Ausdehnung der bestehenden Freizügigkeit zwischen Bayern und Rußland auf das Königreich Polen betr.	132
16. Minist.-Bekanntm. vom 9. Jan. 1831. Freizügigkeits-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Sardinien vom 5. Oct. 1830	132
(Anlage. — Staats-Vertrag vom 3. Sept. 1772.)	134

	Seite
17. Minist.-Bekanntm. vom 1. Febr. 1833, Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreich Dänemark vom 10. Septbr. 1832	139
18. Königl. Allerhöchste Ratification vom 9. Juni 1835 des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfall- und Abzugsrechtes, der Nachsteuer- und Auswanderungs-Gebühren vom 13. und 1. Januar 1835	140
19. Minist.-Bekanntm. vom 5. Septbr. 1836. Uebereinkunft mit dem Königreich Großbritannien über gegenseitige Freizügigkeit. (Minist.-Erklärung vom 10. April 1836)	143
20. Minist.-Bekanntm. vom 6. Juni 1838. Uebereinkunft mit den päpstlichen Staaten wegen gegenseitiger Freizügigkeit. (Minist.-Erklärung vom 26. März 1838)	143
21. Minist.-Bekanntm. vom 2. Septbr. 1845, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit Schweden und Norwegen. (Minist.-Erklärung vom 6. April 1845)	144
22. Minist.-Bekanntm. vom 13. Novbr. 1845, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 21. Januar 1845	146
23. Königl. Allerh. Verordn. vom 29. Dec. 1851, Bekanntmachung des am 31. Oct. 1851 zwischen den Kronen Bayerns und Belgiens abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages	147
24. Minist.-Bekanntm. vom 16. Juli 1847, Freizügigkeit in Bezug auf Auswanderung nach Texas	150
25. Minist.-Bekanntm. vom 1. Mai 1836, Freizügigkeit in Bezug auf Auswanderung nach Algier	150

Abchnitt XIV.

Verträge in Bezug auf das Paßwesen.

1. Königl. Allerh. Verordn. vom 14. Jan. 1851, die Einführung der Paßarten betr. (Convention d. d. Dresden v. 21. Oct. 1850)	151
2. Minist.-Bekanntm. vom 3. Febr. 1851. Beitritt von Schwarzburg-Rudolstadt	154
3. Minist.-Bekanntm. vom 28. Febr. 1851. Beitritt von Schwarzburg-Sondershausen, Churfürstenthum Hessen und Lübeck	154
4. Minist.-Bekanntm. vom 19. März 1851. Beitritt von Nassau	154
5. Minist.-Bekanntm. vom 25. April 1851. Beitritt von Frankfurt und Württemberg	154
6. Minist.-Bekanntm. vom 27. April 1851. Beitritt von Großherzogthum Hessen	155
7. Minist.-Bekanntm. vom 1. August 1851. Beitritt von Mecklenburg-Strelitz	155
8. Minist.-Bekanntm. vom 31. Januar 1852. Beitritt vom Großherzogthum Baden	155
9. Minist.-Bekanntm. vom 31. Mai 1852. Beitritt vom Fürstenthum Lippe	155
10. Minist.-Bekanntm. vom 30. Decbr. 1852. Beitritt vom Fürstenthum Waldeck	155

	Seite
11. Minist.-Bekanntm. vom 7. Octbr. 1853. Beitritt vom Großherzogthum Oldenburg	155
12. Minist.-Bekanntm. vom 18. Novbr. 1856. Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, wegen Anwendbarkeit der bayer. Paßkarten auf kaiserl. österr. Gebiet betr. vom 30. Octbr. 1856	156
13. Minist.-Bekanntm. vom 9. Novbr. 1858. Beitritt von Hessen-Somburg zur Paßkarten-Convention vom 21. Octbr. 1850	158

Abtheilung II.

Staatsverträge in Bezug auf Hoheits-, Territorial und Grenzverträge.

1. Königl. Allerh. Verordn. vom 31. Jan. 1806 betr. die Bekanntmachung des Preßburger-Friedenstraktats vom 26. Decbr. 1805	161
2. Convention entre le Roi de Bavière et le Grand Prieur de la Langue allemande de l'ordre de Malte signée à Munich le 28. Janvier 1806	169
3. Königl. Allerh. Patent über Abtretung des Herzogthums Berg vom 15. März 1806	171
4. Königl. Allerh. Patent über Besiznahme der Markgrafschaft Ansbach vom 20. Mai 1806	172
5. Tractat zwischen Frankreich und Bayern vom 25. Mai 1806, betr. die Bestimmung der Militär- und Grenz-Linien zwischen den Königreichen Italien und Bayern	173
6. Grenz-Berichtigungs-Vertrag zwischen Bayern und Württemberg vom 3. Juni 1806	175
7. Conföderations-Acte der rheinischen Bundes-Staaten vom 12. Juli 1806	177
8. Königl. Allerh. Patent die Besiznahme der neuen Landestheile des Königreichs Bayern betreffend vom 3. Septbr. 1806	187
9. Besiznahme-Patent für die Grafschaft Sternstein vom 19. Sept. 1806	188
10. Protokoll über Uebergabe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes Seitens des kaiserl. französischen Bevollmächtigten an den königl. bayerischen vom 8. und 15. Septbr. 1806	
a. Procès-verbal dressé pour constater la remise de la ville de Nuremberg et de son territoire à S. M. le roi de Bavière de 8. Septembre 1806	188
b. Publicandum des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Nürnberg vom 15. September 1806	190
11. Königl. Allerh. Ratifications-Urkunde vom 18. Juli 1807, des mit dem Großherzogthum Würzburg unterm 12. Juni 1807 über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossenen Staats-Vertrages	195
12. Staats-Vertrag zwischen Seiner k. k. apostol. und Seiner königl. Majestät von Bayern d. d. München den 3. December 1807 über die Salinen von Berchtesgaden und Hallein (Ratificirt zu Wien am 18. Decbr. 1807, zu München am 28. Jan. 1808)	199
13. Staatsvertrag zwischen Bayern und Frankreich v. 28. Febr. 1810	213

	Seite
14. Vollzug des Vertrages mit Frankreich vom 28. Februar 1810 (bayerischer Seite ratificirt zu Straßburg den 3. März 1810)	
a. Königl. Allerh. Patent vom 7. April 1810, die Besitzergreifung der Markgrafschaft Bayreuth betr.	217
b. Königl. Allerh. Patent vom 7. April 1810, die Besitzergreifung des Fürstenthums Regensburg betr.	219
c. Königl. Allerh. Patent vom 23. Juni 1810, betreffend die Abtretungen im Etsch- und Eisackkreise	220
d. Königl. Allerh. Patent vom 19. Septbr. 1810, betreffend die Besitzergreifung der Fürstenthümer Salzburg und Verchtsgaden	222
e. Königl. Allerh. Patent vom 19. Septbr. 1810, betreffend die Besitzergreifung des Inn- und Hausdruckviertels	223
15. Königl. Allerh. Ratifications-Urkunde vom 1. Juni 1810 über den zwischen Bayern und Württemberg am 18. Mai 1810 abgeschlossenen Staats-Vertrag	225
16. Vollzug des Vertrages vom 18. Mai 1810	
a. Königl. Allerh. Patent vom 2. Novbr. 1810, betreffend die Besitzergreifung zur Vollziehung des mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Grenz-Vertrages	231
b. Königl. Allerh. Entlassungs-Patent de eod. dato	234
17. Grenz-Vertrag mit dem Großherzogthum Würzburg d. d. Paris den 26. Mai 1810 *)	
a. Königl. Allerh. Besitzergreifungs-Patent vom 11. Septbr. 1810 zur Vollziehung des mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossenen Grenz-Vertrages	235
b. Königl. Allerh. Entlassungs-Patent de eod. dato	236
18. Nieber-Vertrag vom 8. October 1813	236
19. Erster Pariser-Friedens-Vertrag vom 30. Mai 1814	243
20. Pariser-Vertrag vom 3. Juni 1814	263
21. Vollzug des Vertrages vom 3. Juni 1814	
a. Königl. Allerh. Patent, die Besitzergreifung des Fürstenthums Aschaffenburg betr. vom 19. Juni 1814	267
b. Protokoll über die Uebergabe des Fürstenthums Aschaffenburg an die Krone Bayern d. d. Aschaffenburg den 26. Juni 1814	269
c. Königl. Allerh. Patent, die Besiznahme des Großherzogthums Würzburg betr. vom 19. Juni 1814	271
d. Königl. Allerh. Patent, die Abtretung der gefürsteten Grafschaft Tyrol betr., vom 19. Juni 1814	273
e. Königl. Allerh. Patent, die Abtretung der Voralbergischen Herrschaften betr., vom 19. Juni 1814	273
22. Convention non ratifiée, arrêtée à Vienne le 23. Avril 1815 sur les arrangements avec la Bavière, signée par les ministres d'Autriche, de Russie, de Prusse et de Bavière sous la coopération de la Grand-Bretagne	274

*) Dieser Vertrag gelangte nicht zur Publication.

	Seite
23. Actes concernant les arrangements territoriaux entre l'Autriche et la Bavière. 3. Avril — 23. Avril 1815 . . .	279
24. Feststellung der Grenzen des Rheinkreises	
a. Königl. Allerh. Verordnung, die Regulirung der Grenze des Rheinkreises gegen das Königreich Preußen betr., vom 28. Mai 1815 . . .	288
b. Publication de la commission Autrichienne et Bava- roise en date Creuznach le 28. Mai 1815 . . .	288
c. Uebereinkunft, die Abtretung und Uebernahme des an Preußen gefallenen Land-Distriktes betr., vom 28. Mai 1815 . . .	289
25. Pariser-Territorial-Keceß vom 3., gezeichnet den 20. Nov. 1815	291
26. Zweiter Pariser-Friedens-Vertrag vom 20. Novbr. 1815 . . .	298
27. Münchener-Vertrag vom 14. April 1816 . . .	310
28. Vollzug des Vertrages vom 14. April 1816	
a. Königl. Allerh. Patent, die Besitzergreifung der an Bayern übergehenden, sulzbaischen Aemter betr., vom 30. April 1816 . . .	325
b. Königl. Allerh. Patent, die Besitzergreifung des östereich. Amtes Redwitz betr., vom 30. April 1816 . . .	327
c. Königl. Allerh. Patent, die Besitznahme des Rheinkreises betr., vom 30. April 1816 . . .	328
d. Königl. Allerh. Abtretungs-Patent für das Innviertel, Haus- ruchviertel, das Amt Bils und das Fürstenthum Salzburg, vom 30. April 1816 . . .	329
29. Protokoll wegen Uebergabe der Oberhoheit über die fürstlich Lei- ningen'schen Aemter Miltenberg, Amorbach und Heubach, dann des Amtes Alzenau, von großherzoglich-hessischer Seite an Bayern; datirt Aschaffenburg den 7. Juli 1816 . . .	330
30. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzog- thum Baden über die Rectification des Rheines von Neuburg bis Dettenheim vom 24. April 1817 . . .	332
31. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzog- thume Baden über die Grableitung des Rheines von Neuburg bis Dettenheim, vom 4. und 8. Juli 1818 . . .	334
32. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzog- thume Baden über die Rectification des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupforzer Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals, vom 14. Novbr. 1825 . . .	335
33. Uebereinkunft zwischen der Krone Bayerns und dem Großherzog- thume Baden über die Vollendung der Arbeiten, welche an der zur Rectification des Rheinlaufes zwischen Neuburg und Franken- thal in Gemäßheit der Convention vom 14. Novbr. 1825 be- gonnenen Durchstiche und zur unumgänglich nothwendigen Ver- bindung derselben mit der noch bestehenden alten Richtung des Rheins erfordert worden, vom 23. Novbr. 1832 . . .	339
34. Staats-Vertrag über Berichtigung der Grenzen zwischen Oester- reich und Bayern d. d. Salzburg den 30. Septbr. 1818 . . .	341
35. Frankfurter-Territorial-Keceß vom 20. Juli 1819 . . .	351

	Seite
36. Königl. bayer. Patent zur Bestimmung des auf dem linken Mainufer gelegenen Theils des großherz. badischen Amtes Werthheim, resp. Steinfeld, vom 8. Septbr. 1819	354
37. Convention de limites entre la France et la Bavière, signée à Paris le 5. Juillet 1825 et ratifiée par la France le 31. Juillet de la même année	358
38. Bekanntmachung, die Ausgleichung der Arterragen und Schulden in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern betr., vom 14. Mai 1829	360
39. Bekanntmachung der königl. bayer. Regierung des Starkreises vom 23. Octbr. 1829, betreffend die zwischen Oesterreich und Bayern am 18. März. 1829 zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft bezüglich der Forst- und Salinen-Verhältnisse	366
40. Grenz-Berichtigungs-Vertrag zwischen der Krone Bayern und dem Königreiche Preußen vom 30. März 1838	385
41. Uebereinkunft über den Austausch des zur Erbauung des Brückenkopfes bei Germersheim erforderlichen Terrains vom 24. Apr. 1840	389
42. Erwerbung einiger badischer und preussischer Gebietstheile. Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1851	390
43. Convention über die Gebiets-Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstlichen Häusern Neuf, jüngerer Linie, vom 13. August 1840	394
44. Bekanntmachung, die Abtheilung und Purification des sogenannten Fraischbezirkes bei Wadsaffen an der Grenze gegen Böhmen betr., vom 20. Juli 1846	408
45. Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich vom 2. Decbr. 1851, die Regelung einiger Territorial- und Grenz-Verhältnisse betr.	408

Nachtrag zu Abtheilung II.

Landeshoheits-, Territorial- und Grenz-Verträge.

I. Acte der Uebergabe der Graffschaft Tyrol und der Fürstenthümer Trient mit Brixen an Seine Majestät den König von Bayern d. d. Innsbruck den 11. Febr. 1806	413
II. Patent Seiner königl. Majestät von Bayern zur Besitzergreifung des Landes Tyrol und Vorarlberg. München den 22. Jan. 1806	415
III. Vertrag zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Württemberg über die Grenzberichtigung d. d. München den 3. Juni 1806	417
IV. Einweisung Seiner Majestät des Königs von Bayern in die gefürstete Graffschaft Sternstein. München den 8. Septbr. 1806	426
V. Einweisung Seiner Majestät des Königs von Bayern in das Fürstenthum Schwarzenberg. München den 8. Septbr. 1806	428
VI. Einweisungs-Protokoll für Seine Majestät den König von Bayern in die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger vom 8. Septbr. 1806	432
VII. Protokoll über die Einweisung Sr. Maj. des Königs von Bayern	
a. in die Burggraftchaft Winterrieden vom 8. Septbr. 1806	434
b. in die Graffschaft Edelkatten vom 8. Septbr. 1806	434

	Seite
c. in die Herrschaft Lannhausen vom 8. Septbr. 1806	434
d. in die Herrschaft Burhausen vom 8. Septbr. 1806	434
e. in die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis vom 8. Septbr. 1806	434
VIII. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Kommende Rohr. München den 8. Septbr. 1806	434
IX. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Kommende Waldstetten. München den 8. Sep- tember 1806	436
X. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät in die Heerstrasse von Memmingen nach Lindau. München den 8. September 1806	436
XI. Zweiter Vertrag zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Württemberg über die Theilung der ritter- schaftlichen Orte in Schwaben. Ulm den 13. und München den 17. Octbr. 1806	437
XII. Nachtrag ad Articulum V des Vertrages d. d. Ulm den 13. Septbr. 1806. München den 19. Octbr. 1806	440
XIII. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Rittergüter vom Kanton Allgäu am Bodensee d. d. Ulm den 30. Octbr. 1806	441
XIV. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Rittergüter vom Kanton Kocher d. d. Ulm den 30. Octbr. 1806	442
XV. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Rittergüter des Kanton Donau. Ulm den 30. October 1806	443
XVI. Protokoll über die Einweisung Seiner Königl. Majestät von Bayern in die Rittergüter vom Kanton Obenwald. Ulm den 30. Octbr. 1806	444

Abtheilung III.

Angelegenheiten des deutschen Bundes betreffend.

1. Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815	447
2. Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 8. Juni 1820	460
3. Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes, festgesetzt durch Bundes- beschluß vom 16. Juni 1817	476
4. Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 und 2. August 1827 über Nachsteuer- und Abzugsfreiheit	480
5. Bundesbeschluß über Abfassung und Einreichung der Privatrecle- mationen bei der Bundesversammlung vom 11. Decbr. 1817	480
6. Executions-Ordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundes- tages und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen definitiv fest- gesetzt vom 3. August 1820	481
7. Bundesbeschluß über Eingaben von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung vom 2. Juli 1823	485

	Seite
8. Bundesbeschluß, die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend, vom 7. Octbr. 1830	485
9. Königl. bayerische Allerh. Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf gemeinschaftliche, an dieselbe gerichtete Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes vom 2. Febr. 1832	486
10. Bundesbeschluß. Umtriebe durch Verfärgung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesamtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse vom 9. August 1832	487
11. Bundesbeschluß, die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten vom 28. Febr. 1833	487
12. Bundesbeschluß, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, als Resultat erneuter Wiener-Cabinets-Conferenzen im Jahre 1834. Plenar-Beschluß vom Octbr. 1834	488
13. Bundesbeschluß, die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägal-Verfahren betr., vom 25. Juni 1835	490
14. Bundesbeschluß, Modification einer Stelle der Austrägal-Ordnung, die Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten betr., vom 19. Octbr. 1838	491
15. Königl. bayer. Allerh. Verordnung, die Erläuterung des Art. 12 der Bundes-Acte bezüglich der Versendung der Acten an deutsche Facultäten und Schöppenstühle betr., vom 8. Mai 1848	492
16. Bundesbeschluß vom 27. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiet betr.	492
17. Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841, 2. Septbr. 1846, Novbr. 1856 und 12. März. 1857, betr. den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung, sowie den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung	493
18. Befreiung des deutschen Bundes von Gerichtsporteln in Bayern, vom 1. Febr. 1856	493

Abschnitt II.

Militärverfassung des deutschen Bundes und Bundesfestungen.

1. Bundesbeschluß über die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund vom 14. Decbr. 1830	493
2. Bundes-Militär-Cartel-Convention vom 10. Febr. 1831	499
3. Bundesbeschluß, die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betr. vom 17. März 1831	499
4. Bundesbeschluß, die Nichtzulassung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen betr. vom 12. Novbr. 1835	499
5. Befreiung der für die Bundesfestungen bestimmten Militäreffecten und erforderlichen Baumaterialien vom Vereinszoll vom 7. Juli 1843, 9. Januar 1844 und 21. Januar 1845	500

6. Bekanntmachung vom 14. März 1853, den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, den militärischen Gerichtsstand bei Bundes-
truppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammen-
gezogen werden, betr.

502

Abtheilung IV.

Angelegenheiten der Kirche und milden Stiftungen.

Abschnitt I.

Angelegenheiten der katholischen Kirche.

1. Concordat zwischen der Krone Bayern und Seiner Päpstlichen
Heiligkeit vom 5. Juni 1817 und Allerh. Verordnung vom 24.
October 1817
2. Königl. Allerh. Verordn. vom 15. Septbr. 1821, den Vollzug
des Concordates betr.
3. Staats-Ministerial-Circular-Verordnung vom 15. Septbr. 1821,
den Vollzug des Concordates betr.

507

516

517

Abschnitt II.

Verträge über Patronats-Rechte.

1. Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königr.
Sachsen, die Abtretung der Patronats-Rechte über die streitigen
protestantischen Pfarreien und die sogenannten Pfaffenschäffelgefälle
auf königl. sächsischem Gebiete vom 8. und 11. Novbr. 1844.
Minist.-Entschlieung vom 30. März 1845
2. Staatsministerial-Bekanntmachung desgl. vom 7. April 1845

518

523

Abschnitt III.

Verträge über milde Stiftungen.

1. Staatsministerial-Bekanntmachung vom 26. Juli 1809. Ueber-
einkunft, den wechselseitigen freien Genuß der in dem Königreiche
Bayern und in dem Großherzogthume Baden für die Abstamm-
linge gewisser Familien oder Orte und Distrikte bestehenden
Stiftungen betr.
2. Allerh. Cab.-Ordre vom 13. Mai 1808, die mit Oesterreich ver-
abredete freie Benutzung der Familien- oder Curat-Stiftungen
zum Vortheile bayerischer und österreicherischer Unterthanen betr.,
vom 10. Mai 1808
3. Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Innern vom
28. Septbr. 1816, den wechselseitigen freien Stipendiengenuß
für königl. bay. und kgl. württembergische Unterthanen betr.
4. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1844. Frei-
zügigkeit bei Vermächtnissen und Schenkungen an milde Stiftun-
gen in Bezug auf Oesterreich

524

525

526

527

5. Convention zwischen Oesterreich und Bayern zur Ausgleichung der gegenseitigen Stiftungs-Forderungen, welche aus den in den Jahren 1814 und 1816 eingetretenen Gebiets-Veränderungen herrühren. Vom 19. Decbr. 1843 . . . = = . . . 527

Abchnitt IV.

Verträge über Pfarrecht bei Trauungen.

- Bekanntmachung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. v. J., vom 25. Januar 1848, Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß-Lobenstein'schen Regierung über das Trauungsrecht 547

Abtheilung V.

Verträge in Bezug auf Militär-Angelegenheiten.

Abchnitt I.

Militär-Cardel-Conventionen.

1. Militär-Cardel-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 549
 2. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1832, die Erläuterung der allgemeinen Cardel-Conventiou unter den deutschen Bundesstaaten und die Verlängerung des in dem 18. Artikel derselben festgesetzten Termines betr. 555
 3. Aufgreifung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen und deren Auslieferung 557

Abchnitt II.

Etappen-Conventionen.

1. Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich über die Einquartierung und Verpflegung kais. österr. Truppen in Bayern, dann über die Vorspannleistung an dieselben, vom 1. Febr. 1858 . . . 557
 2. Etappenrouten für die kais. österr. Truppenmärsche aus Böhmen nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt und zurück . . . 563

Abchnitt III.

Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen.

1. Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden
 a. Extract aus dem Freizügigkeits-Vertrage zwischen Churpfalz-Bayern und Churbaden vom 20. April 1804 564
 b. Extract aus der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli 1832 564
 2. Uebereinkunft mit dem Churfürstenthume Hessen
 Extract aus der kgl. Allerh. Verordn. vom 14. Jan. 1817 565
 3. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt
 a. Extract aus der Uebereinkunft d. d. Frankfurt a. M. vom 11. Mai 1818 565

	Seite
b. Königl. Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1816	566
c. Reluktion der Landwehrpflicht. Staats-Ministerial-Bekannt- machung vom 27. März 1819	566
4. Uebereinkunft mit dem Kaiserstaat Oesterreich	
a. Rebinirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 12. Dec. 1827	567
b. Dersgleichen. " " " " 16. Oct. 1833	567
c. Rebenitions-Tagen der zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr pflichtigen Individuen bei Auswanderungen nach Oesterreich. Kgl. Allerh. Verordn. vom 5. April 1821	567
5. Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Neuß-Grëiz, die Militärpflicht in Bezug auf Auswanderung betr., vom 30. August 1826	568
6. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Oldenburg, Staatsmi- nisterial-Bekanntmachung vom 15. Octbr. 1831	569
7. Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen, Staatsministerial- Bekanntmachung vom 25. Octbr. 1830	570
8. Uebereinkunft mit der fürstlich Neuß-Plauen'schen Landesregierung. Staatsministerial-Bekanntm. vom 13. Septbr. 1835	571
9. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg	
a. Erfüllung der Militärpflicht in Bezug auf Auswanderung. Kgl. Allerh. Verordnung vom 10. Novbr. 1817	571
b. Kgl. Allerh. Verordnung vom 17. Januar 1818	573
10. Uebereinkunft mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen. Extract aus der Freizügigkeits-Convention vom 9. Decbr. 1809	574
11. Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. Extract aus der Freizügigkeits-Convention vom 1. Jan. 1806	574
Ad 4 Oesterreich. d. Ablösung der Militärpflicht bei Auswanderun- gen nach Oesterreich. Staatsministerial-Bekanntmachung vom 16. Octbr. 1837	575

Abschnitt IV.

Convention über die Befreiung von der Militärdienstpflicht
fremder Staatsangehörigen.

Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Decbr. 1858. Die Ent-
richtung eines Militärpflicht-Ersatzes in der Schweiz von Ange-
hörigen fremder Staaten betr. 575

Abtheilung VI.

Verträge betreffend das Eigenthum an Erzeugnissen der Literatur
und Kunst und den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, sowie
gegen unbefugte Veröffentlichung, Aufführung, Darstellung, Nachdruck
und Nachbildung.

1. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 22. October 1832, den
Bundestagsbeschuß vom 6. Septbr. 1832 betr. 579

	Seite
2. Staatsministerial-Bekanntm. vom 22. Juli 1841 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführungen derselben betr.	579
3. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 2. Septbr. 1845 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, betr. den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung	581
4. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 18. Decbr. 1856, den Bundesbeschluss vom 6. Novbr. 1856 über den Schutz der Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck betr.	582
5. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 18. Mai 1857 des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857 über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung	583
6. Bekanntmachungen über die Gegenseitigkeit in Preßangelegenheiten zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mit deutschen Bundes- und außerdeutschen Staaten	
a. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 24. Octbr. 1851 . . .	585
b. " " " " 6. Mai 1852 . . .	587
c. " " " " 10. Decbr. 1852 . . .	587
d. " " " " 6. Aug. 1853 . . .	588
e. " " " " 23. Febr. 1856 . . .	588

Abtheilung VII.

Verträge über Regelung der griechischen Angelegenheiten.

1. Königl. Allerh. Ratification des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrages über die endliche Berichtigung der griech. Angelegenheiten	591
2. Königl. Allerh. Ratification des die Auslegung des Art. VIII des Londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels vom 18. Mai 1833	597
3. Bundestagsbeschluss vom 4. Octbr. 1832 über Anerkennung des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland	599
4. Ratification des Allianz-Vertrages mit Griechenland vom 9. December 1832	599
5. Königl. Allerh. Ratification des mit Griechenland abgeschlossenen Werbevertrages vom 9. Decbr. 1832	604
6. Patent, die Werbung eines griechischen Truppen-Corps betreffend, vom 14. Juni 1833	610
7. Erläuterung des griech. Werbevertrages vom 27. Juni 1833	611
8. Correspondenz mit den k. griech. Behörden vom 7. Sept. 1835	612

Abtheilung VIII.

Fluß-Schiffahrts-Verträge.

Abchnitt I.

Rheinschiffahrts-Convention.

1. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung v. 31. März 1831

	Seite
a. Ratifications-Urkunde der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831	615
b. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung	617
2. Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 12. Juli 1835	664
3. Bekanntmachung, die theilweise Rückvergütung des preuß. Rheinzolles von überseeischen Waaren bet. vom 20. Febr. 1836	670
4. Bekanntmachung, die gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwischen dem Knnigreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt betr. vom 29. Juni 1836	671
5. Bekanntmachung, die Rückvergütung der preussischen Rheinzölle betr. vom 1. Octbr. 1837	671
6. Bekanntmachung. Rückvergütung des preussischen Octrois. Den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu der Uebereinkunft wegen Rückvergütung des preuß. Rheinzolles betr. vom 26. März 1838	672
7. Bekanntm. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles vom 24. Mai 1838	672
8. Bekanntm. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles vom 23. Febr. 1841	673
9. Bekanntm. Die Nacherhebung des preussischen Rheinzolles von den aus dem freien Verkehr stromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren betr. vom 29. Januar 1842	673
10. Reglement über die Nacherhebung des Rheinzolles von den aus dem freien Verkehr des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren vom 23. Januar 1843	674
11. Bekanntm., die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles für Balsam und Gummi- oder Schleimharze betr. v. 23. Jan. 1843	678
12. Bekanntm. Die Nacherhebung; beziehungsweise Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betr. vom 2. April 1843	679
13. Bekanntm. Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betr. vom 3. Mai 1843	680
14. Bekanntmachung. Die Rhein Zoll-Rückvergütung betreffend vom 27. Mai 1846	681
15. Bekanntm. Die Rückvergütung der preussischen Rheinzölle von rheinaufwärts über Coblenz hinaus verführten Baumwollenzwirn betr. vom 9. Febr. 1851	681
16. Bekanntm. Die Rückvergütung der Rheinoctroigebühren vom 15. Mai 1851 und Ordonanz vom 12. Septbr. 1838	682
17. Bekanntmachung. Die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten wegen Ermäßigung der Rheinzölle, hier Rückvergütung des preuß. Rheinzolles betr. vom 6. Novbr. 1851	682
18. Bekanntmachung in Betreff der Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schifffahrt mit den Niederlanden vom 26. Jan. 1838	683
19. Bekanntmachung vom 25. Juli 1838, die Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über fünf weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betr. vom 31. Oct. 1837	686
20. Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über die Schiffs-Nische (Supplementar-Artikel X), vom 6. Novbr. 1838	688

	Seite
21. Bekanntmachung, den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. vom 7. Dec. 1839	690
22. Königl. Allerh. Verordnung vom 12. Januar 1841, zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschiffahrts-Convention betr.	692
23. Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel (X, XI, XII, XIII) zur Rheinschiffahrts-Convention vom 30. März 1840	695
24. Königl. Allerh. Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flöße auf dem Rheine betr. vom 13. Aug. 1841	698
25. Königl. Allerh. Ratifications-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 3. September 1841	698
26. Königl. Allerh. Ratificationsurkunde über den XV. Supplementar-Art. zur Rheinschiffahrts-Convention vom 4. Octbr. 1841	699
27. Staats-Minist.-Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1841, die Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben	700
28. Regierungs-Bekanntm. vom 9. Decbr. 1843, die Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen betr.	716
29. Generale der königl. General-Zoll-Administration vom 22. April 1843. Wasserzollnachlässe für Gegenstände des freien Verkehrs betr.	719
30. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Mai 1844, das Steuermanns-Wesen auf dem Rheine betr.	722
31. Königl. Allerh. Verordnung vom 11. März 1845, das Steuermanns-wesen auf dem Rheine betr.	722
32. Königl. Allerh. Ratifications-Urkunde über den XVI Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 29. Juni 1845	723
33. Königl. Allerh. Ratifications-Urkunde über den XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention v. 29. Juni 1845	725
34. Staats-Minist.-Bekanntm. des XVIII. Supplementar-Artikels zur Rheinschiffahrts-Convention vom 24. Juni 1846	730
35. Reg.-Bekanntmachung vom 6. Jan. 1846, gemeinsam vereinbarte Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaften auf dem Rheine	732
36. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 29. Juni 1847, Ertheilung der Dienstbücher an die Schiffsmannschaften auf dem Rheine	734
37. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 29. Januar 1849, Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Richtung der Schiffe auf dem Rheine betr.	734
38. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 1. Febr. 1849, die Verhandlung der Rheinschiffahrts-Commission wegen Beschwerde der Segelschiffe betr.	736
39. Staats-Minist.-Bekanntm. v. 31. Jan. 1849, das Steuermanns- und Postenwesen auf dem Rheine betr.	737
40. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 5. October 1849, den XIX. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betr.	738

- | | | |
|-----|---|-----|
| 41. | Königl. Allerh. Verordnung vom 29. Decbr. 1850, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer, polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr. | 739 |
| 42. | Staats-Minist.-Bekanntm. vom 6. Aug. 1851, die Uebereinkunft der deutschen Rhein-Uferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr. | 750 |
| 43. | Staats-Minist.-Bekanntm. vom 12. Januar 1851, das Nichtverfahren auf dem Rheine betr. | 750 |
| 44. | Staats-Minist.-Bekanntmachung vom 3. Octbr. 1852, den XX. Supplementar-Artikel zu der Rheinschiffahrts-Convention betr. | 756 |
| 45. | Königl. Allerh. Verordnung vom 24. Novbr. 1855, die Vereinbarung wegen Abänderung des Artikels XIV der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr. | 756 |
| 46. | Königl. Allerh. Verordn. vom 10. Aug. 1856, die Vereinbarung sämtlicher Rheinuferstaaten über gemeinsame Grundsätze in Ansehung der Ertheilung von Rheinschiffahrts-Patenten betr. | 758 |
| 47. | Königl. Allerh. Verordnung vom 21. Octbr. 1856, Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnungen über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See in specie das Ausweichen der Schiffe betr. | 759 |
| 48. | Staats-Minist.-Bekanntm. vom 5. März 1857, die Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben in specie die Versetzung der rohen Baumwolle aus der ganzen in die $\frac{1}{4}$ Gebühren-Klasse des Rheinzolltarifs betr. | 759 |
| 49. | Staats-Minist.-Bekanntm. vom 7. Juli 1858, den Bau einer steinernen Brücke bei Cöln über den Rhein betr. | 760 |

A n h a n g

ad Art. 46 der Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831.

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | a. Königl. Allerh. Verordn. vom 3. Januar 1845, das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr. | 763 |
| | b. Staats-Minist.-Entschliesung vom 24. November 1845, das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr. | 766 |
| 2. | Reg.-Bekanntm. vom 5. Octbr. 1846, den Ruhrkanal betr. | 767 |

A b s c h n i t t II.

Main-schiffahrts-Convention.

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Reg.-Bekanntm. vom 3. Febr. 1843, das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Main betr. | 772 |
| 2. | Staats-Minist.-Bekanntm. vom 20. Mai 1846, die Regulirung der Mainschiffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Vollziehung | 775 |
| 3. | Staats-Minist.-Bekanntm. vom 13. Sept. 1852, die Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zollstelle zu Hanau betr. | 787 |
| 4. | Minist.-Entschliesung vom 15. Septbr. 1847, die Errichtung einer Nischenstalt für den Untermain betr. | 787 |

5. Minist.-Entschließung vom 6. Jan. 1848 (Extract), die Errichtung einer Nischenanstalt für den Untermain betr. 788

Abchnitt III.

Donauschiffahrts-Convention.

1. Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich in Betreff der Schiffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, vom 2. Decbr. 1851 789
2. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 8. Octbr. 1855, Beitritt des Königreichs Württemberg zu vorstehendem Vertrage 794
3. Donau-Schiffahrts-Acte vom 7. Novbr. 1857 795
4. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 31. März 1858. Vorschriften über den Vollzug der zwischen Bayern, Oesterreich, der Türkei und Württemberg abgeschlossenen Donau-Schiffahrts-Acte betr. 812
5. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 31. März 1858. Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschiffahrt oder Fißherei auf der Donau betr. 815
6. Reg.-Bekanntm. vom 6. Juli 1858, den Vollzug der Donau-Schiffahrts-Acte hier die Zollbehandlung betr. 823
7. Reg.-Bekanntm. vom 18. Septbr. 1858, den Vollzug der Donau-Schiffahrts-Acte, hier Zollbehandlung betr. 829
8. Reg.-Bekanntm. vom 15. Novbr. 1858. Vollzug der Donau-Schiffahrts-Acte betr. 830

Anhang

betreffend die Schiffahrt auf dem Inn und seinen Nebenflüssen.

1. Provisorische Schiffahrts-Ordnung für den Inn und seine Nebenflüsse vom 26. Mai 1857 831
2. Reg.-Bekanntm. vom 19. Octbr. 1857, die provisorische Schiffahrts-Ordnung für den Inn und seine Nebenflüsse betr. 835

Abchnitt IV.

Anderweite Schiffahrts-Conventionen.

1. Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich vom 2. Decbr. 1851, die polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Oesterreich betr. 836
2. Vertrag zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung der Schiffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee und dem Rhein vom 2. Mai 1853 841
3. Reglement für den Hafen von Lindau vom 13. März 1843 844
4. Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11. April 1843, den Hafen und die Hafen-Polizei in Lindau betr. 852

Abchnitt V.

Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und den conventionellen Nebenflüssen desselben.

1. Bekanntm. der kgl. General-Zoll-Administration vom 31. Decbr. 1841, die Zollbehandlung der auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen beförderten Waaren 853

	Seite
2. Bekanntm. der kgl. General-Zoll-Administration vom 26. Mai 1846, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen betr.	885
3. Bekanntm. der kgl. General-Zoll-Administration vom 27. Mai 1846, das Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet, betr.	887
4. Verfügung der kgl. General-Zoll-Administration vom 10. April 1847, betreffend das Abfertigungs-Verfahren bezüglich der vom Auslande kommenden Dampfschiffe	889
5. Verfügung der kgl. General-Zoll-Administration vom 27. Mai 1847, die Abfertigung der niederländischen Dampfboote im Hafen zu Ludwigshafen am Rheine betr.	896
6. Bekanntm. der kgl. General-Zoll-Administration vom 29. Novbr. 1851, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen betr.	899
7. Erlaß der kgl. General-Zoll-Administration vom 27. Aug. 1852, die Abfertigung der auf dem Rheine eingegangenen, noch zwei gegenüberliegenden Freihäfen bestimmten Schiffsladungen betr.	902
8. Erlaß der kgl. General-Zoll-Administration vom 4. Sept. 1852, die Gewichts-Differenzen bei rheinregulativmäßig abgefertigten Waarenposten betr.	905
9. Generale der kgl. General-Zoll-Administration vom 14. Januar 1850, Zollvorschriften über die Behandlung des Waarentransits auf der Rhein-Donaustraße mittelst des Ludwig-Canals betr.	906
10. Generale der kgl. General-Zoll-Administration vom 14. Januar 1850, Instruktions-Punkte zu dem Regulativ wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Main-Canals betr.	923

Abtheilung IX.

Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Conventionen.

Abschnitt I.

Post-Verträge.

1. Staats-Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1850, Bekanntmachung den deutsch-österreichischen Postverein betr.	933
2. Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Decbr. 1851	946
3. Vollziehungs-Vorschriften zu vorstehendem Post-Vereins-Vertrage vom 30. Juni 1852	968
4. Erster Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Decbr. 1851, d. d. 3. Sept. 1855 Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen d. d. 3. Sept. 1855	979 982
5. Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Decbr. 1851, d. d. 26. Febr. 1857	1001

6. Bekanntm. der kgl. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten vom 22. Juni 1858, den Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Bayern und Frankreich vom 19. März 1858 1008

Abschnitt II.

Eisenbahn-Verträge.

1. Uebereinkunft zwischen der kgl. bayerischen und der kgl. württembergischen Regierung über die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staats-Eisenbahnen vom 25. April 1850 1022
2. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Bayern und dem Kaiserreich Oesterreich, die Herstellung von Eisenbahnen betr., vom 21. Juni 1851 1026
3. Bundesbeschluß, die Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt in der Pfalz nach Straßburg, insbesondere die Errichtung von Bahnhofsgebäuden zu Landau betr., vom 21. Sept. 1854 1056
4. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Bayern vom 21. April 1856 wegen Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen 1057
5. Bekanntm. der kgl. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten vom 26. August 1858 — Bestimmungen für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thierbeförderung bei sämmtlichen im deutschen Eisenbahn-Verein befindlichen Eisenbahn-Verwaltungen 1061

Abschnitt III.

Telegraphen-Verträge.

1. Bundesbeschluß, die Anlage und den Betrieb von Telegraphen-Verbindungen im Rayon der Bundesfestungen betr., vom 24. Mai 1855 1073
2. Staats-Minist.-Bekanntm. vom 18. März 1858, den deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. Novbr. 1857 betr. 1074
- Anl. A. Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein 1082
3. Internationaler Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein, Belgien und Frankreich vom 30. Juni 1858 1094

Abtheilung X.

Münz-Verträge.

Abschnitt I.

Süddeutsche Münz-Verträge.

1. Bekanntm. die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M. abgeschlossene Münz-Convention vom 25. August 1837 und deren Ratifikation vom 29. August 1837 betr. 1129

	Seite
2. Bekanntm. die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M. abgeschlossene Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen vom 25. Aug. 1837 und deren Ratification vom 29. Aug. 1837 betr.	1133
3. Allerh. Verordn. vom 8. Dec. 1837, die Scheidemünzen betr.	1135
4. Staats-Minist.=Bekanntm. vom 5. Januar 1838, den Art. V der besonderen Convention über die Scheidemünzen vom 25. Aug. 1837 betr.	1136
5. Bekanntm. vom 24. März 1838, den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Convention zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau u. Frankfurt a. M. betr.	1136
6. Bekanntm. vom 17. Mai 1838, desgl. bezüglich des Beitritts des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zu vorgedachter Münz-Convention	1136
7. Bekanntm. vom 16. Juni 1838 des Staats-Vertrages vom 8. Juni 1838, den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münz-Convention vom 25. August 1837 betr.	1136
8. Bekanntm. vom 12. Decbr. 1838, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem süddeutschen Münzvertrage vom 25. August 1837 betr.	1139
9. Allerh. Ratification vom 8. Mai 1839, die Uebereinkunft für ein neues Ausmünz-Quantum von 12 Millionen Gulden vom 30. März 1839 betr.	1139
10. Bekanntm. vom 17. Juli 1839, den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums zum süddeutschen Münzverein laut Vertrag vom 11. Mai 1839 betr.	1140
11. Königl. Allerh. Ratification, vom 12. Aug. 1842, der Uebereinkunft vom 1. Juli 1842 über ein neues Ausmünz-Quantum von 12 Millionen Gulden	1141
11 b. Bekanntm., die Uebereinkunft für ein Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden für die Jahre 1842, 1843 und 1844 betr.	1142
12. Königl. Allerh. Ratification, vom 4. Januar 1845, der Uebereinkunft unter den Regierungen des süddeutschen Münz-Vereins über ein neues Ausmünz-Quantum für die Jahre 1845, 1846 und 1847 vom 31. Decbr. 1844 von abermals vier Millionen Gulden	1142
13. Königl. Allerhöchste Ratification vom 12. April 1845 über die Convention vom 27. März 1845 zur weitem Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens	1143
14. Königl. Allerh. Verordnung vom 9. Aug. 1858, das Coursverhältniß der im Conventionsfuß ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.	1145
15. Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Novbr. 1858, den Vertrag über das Münzwesen des deutschen Münzvereins vom 7. August 1858 betr.	1147

Abschnitt II.

Allgemeine Münz-Convention.

	Seite
1. Königlich Allerhöchste Ratification vom 16. September 1838, die allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 betr.	1153
2. Bekanntmachung vom 5. Mai 1857, den Münz-Vertrag vom 24. Januar 1857 betr.	1160
2 b. Münz-Cartel vom 19. Februar 1823	1178
3. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. August 1858, die Ausführung des Münz-Vertrages vom 24. Jan. 1857 betr.	1174
4. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1858, die Bestrafung der Fälschung von Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten betr.	1179

	Seite
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1816	566
Protokoll vom 7. Juli 1816	330
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 28. September 1816	526
Uebereinkunft vom 14. Januar 1817	565
Uebereinkunft vom 24. April 1817	332
Concordat vom 5. Juni 1817	507
Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817	476
Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817	480
Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817	109
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1817	109
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. October 1817	507
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. November 1817	571
Bundesbeschluß vom 11. December 1817	480
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1817	129
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1818	573
Uebereinkunft vom 4. und 8. Juli 1818	334
Staats-Vertrag vom 30. September 1818	341
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1819	566
Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819	351
Königlich Allerhöchstes Patent vom 8. September 1819	354
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. November 1819	130
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1820	114
Wiener Schluß-Acte vom 8. Juni 1820	460
Bundes-Erecutions-Ordnung vom 3. August 1820	481
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1820	21
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. April 1821	567
Jurisdictionen-Vertrag vom 7. Mai 1821	5
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1821	526
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1821	517
Herzoglich Parma'sche Verordnung vom 23. März 1822	130
Uebereinkunft vom 6. April 1822	92
Königlich Allerhöchste Ratification vom 27. Mai 1822	591
Uebereinkunft vom 20. Juli 1822	93
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1822	131
Bundesbeschluß vom 2. Juli 1823	485
Uebereinkunft vom 2. September 1823	22
Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1823	19
Uebereinkunft vom 16. September 1823	22
Uebereinkunft vom 5. Februar 1824	23
Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1824	131
Uebereinkunft vom 8. März 1825	11
Convention vom 5. Juli 1825	358
Uebereinkunft vom 14. November 1825	335
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 14. December 1825	11
Uebereinkunft vom 30. August 1826	568
Uebereinkunft vom 1. October 1826	94
Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1827	19
Bundesbeschluß vom 2. August 1827	480

	Seite
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 12. December 1827	567
Uebereinkunft vom 8. November 1828	36
Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1828	132
Uebereinkunft vom 18. März 1829	366
Bekanntmachung vom 14. Mai 1829	360
Uebereinkunft vom 16. Juni 1829	23
Uebereinkunft vom 27. Juni 1829	96
Regierungs-Bekanntmachung vom 23. October 1829	366
Staats-Vertrag vom 5. October 1830	132
Bundesbeschluß vom 7. October 1830	485
Uebereinkunft vom 25. October 1830	570
Bundesbeschluß vom 14. December 1830	493
Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Januar 1831	132
Bundes-Militär-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831	499
Militär-Cartel-Convention vom 10. Febr. 1831	549
Bundesbeschluß vom 17. März 1831	499
Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831	617
Ratifications-Urkunde vom 30. Mai 1831	615
Uebereinkunft vom 15. October 1831	569
Uebereinkunft vom 30. December 1831	41
Uebereinkunft vom 30. Januar 1832	24
Königlich Allerhöchste Bekanntmachung vom 2. Februar 1832	486
Uebereinkunft vom 12. Februar 1832	98
Staats-Ministerial-Entschlieſung vom 3. Juli 1832	564
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1832	555
Bundesbeschluß vom 9. August 1832	487
Bundesbeschluß vom 6. September 1832	579
Staats-Vertrag vom 10. September 1832	139
Bundestagsbeschluß vom 4. October 1832	599
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 5. October 1832	596
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 21. October 1832	579
Uebereinkunft vom 23. November 1832	339
Königlich Allerhöchste Ratification vom 9. December 1832	599
" " " " " " " " " " " "	604
Uebereinkunft vom 7. Januar 1833	98
Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1833	139
Bundesbeschluß vom 28. Februar 1833	487
Königlich Allerhöchste Ratification vom 18. Mai 1833	597
Werbe-Patent vom 14. Juni 1833	610
Staats-Ministerial-Erklärung vom 27. Juni 1833	611
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 16. October 1833	567
Justiz-Ministerial-Erlaß vom 3. Mai 1834	29
Uebereinkunft vom 9. Mai 1834	24
" " 27. " " " " " " " " " "	25
" " 31. " " " " " " " " " "	27
" " 5. Juli " " " " " " " " " "	38
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 24. August 1834	39
Bundesbeschluß vom 30. October 1834	488

	Seite
Münz-Convention vom 7. Aug. 1858	1147
Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1858	1145
" " " 23. " "	1179
" " " 25. " "	1174
Bekanntmachung der k. General-Direction der Verkehrs-Anstalten vom 26. August 1858	1061
Regierungs-Bekanntmachung vom 18. September 1858	829
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 13. November 1858	1147
Regierungs-Bekanntmachung vom 15. November 1858	830
Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 9. December 1858	575

Register der Staats-Verträge nach den contrahirenden Staaten geordnet.



	Seite
Algier. Freizügigkeit bei Auswanderungen vom 1. Mai 1836 . . .	150
Anhalt-Bernburg. Beitritt zur Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806 . . .	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Anhalt-Cöthen. Beitritt zur Rheinischen Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Anhalt-Deßau. Beitritt zur Rheinischen Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Januar 1857	1160
Artemberg. Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177

	Seite
Nachung der Rheinschiffe vom 8. Aug. 1848	735
Steuermanns- und Lootsen-Wesen auf dem Rheine vom 9. Decem- ber 1848	737
Beschwerde der Segelschiffer vom 9. und 13. Decbr. 1848	736
Supplementar-Artikel 19 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 5. Octo- tober 1849	738
Nachung der Rheinschiffe vom 30. Septbr. 1850	752
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Bei- tritt 1852	155
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 29. Decbr. 1850	739
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851, Beitritt 1854	83
Grenz-Berichtigung vom 20. Juli 1851	390
Supplementar-Artikel 20 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 8. Sep- tember 1851	756
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher Vertrag vom 11. 11. Juli 1853, Beitritt vom 18. März 1854	90
Gericthliche Macheile vom 16. und 17. April 1855	50
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 24. Novbr. 1855	756
Ertheilung der Rheinschiffahrts-Patente vom 10. August 1856	758
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 21. Octbr. 1856	759
Münz-Vertrag vom 24. Januar 1857	1160
Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. No- vember 1857	1074
Rhein-Brückenbau bei Cöln vom 4. Mai 1858	760
Neuer süddeutscher Münz-Vertrag vom 7. August 1858	1147
Belgien. Verbrecher-Auslieferung vom 5. Febr. 1846	56
Freizügigkeit " " " 1. Aug. "	60
Freizügigkeit vom 31. Octbr. 1851	147
Telegraphen-Vertrag vom 30. Juni 1858	1094
Braunschweig. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher = Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Januar 1857	1160
Bremen. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1815	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer = Convention vom 15. Juli 1851, Beitritt 1852	82
Verpfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher = Vertrag vom 11. Juli 1853	89

	Seite
Eleve und Berg. (Großherzogthum.) Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Dänemark. Deutsche Bundes-Akte (Holstein und Lauenburg) vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Freizügigkeit vom 10. Septbr. 1832	139
Deutscher Bund. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817	476
Nachsteuer und Abzugsfreiheit vom 29. Juni 1817	109. 480
Einreichung von Privatreflamationen vom 11. Decbr. 1817	480
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Executions-Ordnung in der Austrägal-Instanz vom 3. Aug. 1820	481
Einsendung und Zueignung von Druckschriften vom 2. Juli 1823	485
Nachsteuer und Abzugsfreiheit vom 2. Aug. 1827	109. 480
Zustellungen der Austrägalgerichte vom 7. Octbr. 1830	485
Uebergabe der Festung Landau an den Bund vom 14. Decem-ber 1830	493
Bundes-Militär-Cartel-Convention vom 10. Febr. 1831	499. 540
Sicherstellung der Bundesfestung Landau vom 17. März 1831	499. 540
Einreichung von Vorstellungen oder Adressen vom 2. Febr. 1832	486
Petitionen und Protestationen gegen Bundesbeschlüsse vom 9. Aug. 1832	487
Schutz gegen Nachdruck vom 6. Septbr. 1832	579
Anerkennung des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechen-land vom 4. Octbr. 1832	599
Mandats-Erlassung durch die Austrägalgerichte v. 28. Febr. 1833	487
Errichtung eines Bundes-Schiedsgerichtes vom 11. Octbr. 1834	488
Unzulässigkeit der Wichtigkeits-Beschwerde im Austrägalverfahren vom 25. Juni 1835	490
Unzulässigkeit von Consula in Bundesfestungen vom 12. Novbr. 1835	499
Modification der Austrägalordnung vom 19. Octbr. 1838	491
Schutz dramatischer und musikalischer Werke vom 22. April 1841	493. 579
Zollbefreiung für Bundes-Militäreffecten vom 7. Juli 1843	500
" " " " " " 9. Jan. 1844	500
" " " " " " 21. Jan. 1845	500
Schutz gegen Nachdruck vom 19. Juni 1845	581
Schutz gegen Nachdruck vom 2. Septbr. 1746	493
Atten-Versendung an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle vom 8. Mai 1848	492.
Militärischer Gerichtsstand der Bundesstruppen in Friedenszeiten vom 24. Juni 1852	502
Verbrecher-Auslieferung vom 27. Januar 1854	67. 492
Befreiung des deutschen Bundes von Gerichtsporteln in Bayern vom 1. Febr. 1856	493
Schutz gegen Nachdruck vom 6. Novbr. 1856	582
" " " " 12. März 1857	493. 583

	Seite
England. Wiener Verträge vom 23. April 1815	274
Freizügigkeit vom 11. April 1836	143
Frankfurt. (Großherzogthum — Fürst Primas.) Rheinischer Bund vom 12. Juli 1806	177
Frankfurt a. M. (freie Stadt.) Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Schiffahrts-Abgaben auf dem Rhein vom 1. April 1836	671
Süddeutsche Münz-Convention vom 25. Aug. 1837	1127—1183
Rückvergütung des preuß. Rheinzolles vom 21. März 1838	672
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 30. März 1839	1139
Untersuchungskosten vom 20. Juli 1839	27
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 1. Juli 1842	1142
31. Dec. 1844	1142
Weitere Münz-Convention vom 27. März 1845	1143
Gericthliche Insinuationen vom 20. Juni 1847	14
Pakfarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Bei- tritt 1851	154
Ueberrnahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851, Beitritt 1853	82
Verpflegung der Staats-Angehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Universalität des Sontgerichts vom 19. Febr. 1857	39
Neuer süddeutscher Münz-Vertrag vom 7. Aug. 1858	1147
Frankreich. Aufhebung des Juris Albinagii vom 14. Aug. 1767	121
5 P. C. Abzugs-Quantum vom 26. Decbr. 1767	126
Aufhebung des Juris Albinagii et detractus v. 30. Oct. 1781	126
Freizügigkeit vom 9. Febr. 1804	127
Bresburger Friedens-Vertrag vom 20. Decbr. 1805	161
Abtretung des Herzogthums Berg vom 15. März 1806	171
Besitznahme der Markgrafschaft Anspach vom 20. Mai 1806	172
Grenz-Vertrag zwischen Italien und Bayern vom 25. Mai 1806	173
Rheinischer Bund vom 12. Juli 1806	177
Besitznahme der Markgrafschaft Bayreuth, Fürstenthum Salzburg, Berchtesgaden, Regensburg, des Innviertels ic. vom 28. Febr. 1810	218
Erster Pariser-Friede vom 30. Mai 1814	243
Pariser-Vertrag vom 3. Juni 1814	263
Freizügigkeit vom 5. Septbr. 1814	127
Pariser Territorial-Recess vom 3. und 20. Novbr. 1815	291
Zweiter Pariser Friedens-Vertrag vom 20. Novbr. 1815	298
Grenz-Vertrag vom 5. Juli 1825	358
Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831	615
Supplementar-Artikel 1—4 desgl. vom 12. Juli 1835	644
Desgl. Art. 5—9 vom 31. Octbr. 1837	686

	Seite
Paffkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851, Beitritt 1853	83
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Hannover. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paffkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851, Beitritt 1852	82
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Januar 1857	1160
Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857	1079
Hessen-Cassel. (Kurfürstenthum.) Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen vom 14. Jan. 1817	565
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Zulassung zum Armenrecht vom 16. März 1827	19
Verhütung von Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Freveln vom 3. Juni 1835	101
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Gerechtliche Nacheile vom 25. Septbr. 1838	44
Rückvergütung des preussischen Rheinzolles vom 2. Febr. 1841	673
Verhütung von Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Freveln vom 30. Juli 1841	106
Paffkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Beitritt 1851	154
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Ermäßigung des Mainzolles zu Hanau vom 1. Octbr. 1852	787
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Hessen-Darmstadt. (Großherzogthum.) Rheinischer Bund vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Länder-Abtretung vom 7. Juli 1816	330
Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen vom 11. Mai 1818	565
Relution der Landwehrpflicht vom 27. März 1819	566
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Zulassung zum Armenrechte vom 14. Decbr. 1820	21
Verhütung von Forstfreveln vom 30. Juli 1822	93
Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831	605
Supplementar-Artikel 1—4 zu vorstehender Akte v. 12. Juli 1835	644

	Seite
Riechtenstein. Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1815	460
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Lübeck. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Beitritt 1851	154
Gegenseitigkeit in Preßstrassachen vom 24. Octbr. 1851	585
Berpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Luxemburg. Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Vertrag vom 15. Juli 1851, Beitritt 1855	83
Mecklenburg-Schwerin. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Jun. 1815	447
Wiener Conferenz-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851, Beitritt 1853	82
Berpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857	1074
Mecklenburg-Strelitz. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Beitritt 1851	155
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851, Beitritt 1853	82
Berpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Raffau. Rheinischer Bund vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Zulassung zum Armenrechte vom 10. Septbr. 1823	19
Rhein-Convention vom 31. März 1831	615
Supplementar-Artikel 1—4 dazu vom 12. Juli 1835	644
Süddeutsche Münz-Convention vom 25. Aug. 1837	1129. 1133
Supplementar-Artikel 5 — 9 vom 31. Octbr. 1837 zur Rheinschiffahrts-Akte	686
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Supplementar-Artikel 10 vom 6. Novbr. 1838 zur Rheinschiffahrts-Akte	688
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum v. 30. März 1839 Transport von arsenikalischen und andern metallischen Gifstoffen auf dem Rheine vom 7. Decbr. 1839	1139 690
Supplementar-Artikel 10—13 vom 30. März 1840 zur Rheinschiffahrts-Akte	695

Seite

Rheinschiffahrts-Strafbestimmungen vom 12. Jan. 1841	692
Supplementar-Artikel 14 vom 3. Septbr. 1841 zur Rheinschiff- fahrts-Akte	698
Desgl. Art. 15 vom 4. Octbr. 1841	699
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 1. Juli 1842	1141
Führung von Oberlasten auf den Rhein = Segelschiffen vom 9. Decbr. 1843	715
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 31. Dec. 1844	1142
Weitere Münz-Convention vom 27. März 1845	1143
Supplementar-Artikel 16 vom 29. Juni 1845 zur Rheinschiff- fahrts-Akte	723
Desgl. Art. 17 vom 29. Juni 1845	725
Dienstbücher für die Schiffsmannschaften auf dem Rheine vom 24. August 1845	732
Nichtung von Rheinschiffen vom 8. August 1848	735
Beschwerden der Segelschiffer vom 9. bis 13. Decbr. 1848	736
Steuermann- und Bootsenwesen auf dem Rheine vom 9. Decem- ber 1848	737
Supplementar-Artikel 19 vom 5. Octbr. 1849 zur Rheinschiff- fahrts-Ordnung	738
Nichtung der Rheinschiffe vom 30. Septbr. 1850	752
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Bei- tritt 1851	154
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 29. Decbr. 1850	739
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Supplementar-Artikel 20 vom 8. Septbr. 1851 zur Rheinschiff- fahrts-Akte	756
Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 24. Novbr. 1845	756
Ertheilung der Rheinschiffahrts-Patente vom 10. Aug. 1856	758
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 21. Octbr. 1856	759
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Rheinbrückenbau bei Köln vom 7. Mai 1858	760
Neuer süddeutscher Münz-Vertrag vom 7. August 1858	1147
Niederlande. Deutsche Bundes-Akte für Luxemburg vom 8. Juni 1815	447
Freizügigkeits-Vertrag vom 23. Decbr. 1817	129
Wiener Conferenz-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831	615
Supplementar-Artikel 1—4 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 12. Juli 1835	644
Schiffahrts-Begünstigungen vom 3. Juni 1837	683
Supplementar-Artikel 5—9 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. October 1837	686
Desgl. Art. 10 vom 6. Novbr. 1838	688

	Seite
Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine vom 7. Decbr. 1839	690
Supplementar-Artikel 10—13 vom 30. Mai 1840	695
Rheinschiffahrts-Strafbestimmungen vom 12. Jan. 1841	492
Supplementar-Artikel 14 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 3. September 1841	698
Desgl. Art. 15 vom 4. Octbr. 1841	699
Desgl. Art. 16 vom 29. Juni 1845	723
Desgl. Art. 17 vom 29. Juni 1845	725
Desgl. Art. 13 vom 24. Juni 1846	730
Verpflegung der Staatsangehörigen v. 2. Febr. u. 16. Juni 1847	88
Nichtung von Rheinschiffen vom 8. Aug. 1848	735
Beschwerden der Segelschiffer vom 9. und 13. Decbr. 1848	736
Steuermanns- und Lootsenwesen auf dem Rheine vom 9. December 1848	737
Supplementar-Artikel 19 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 5. October 1849	738
Nichtung der Rheinschiffe vom 30. Septbr. 1850	752
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 29. Decbr. 1850	739
Supplementar-Artikel 20 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 8. September 1851	756
Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verbrecher-Auslieferung vom 25. Octbr. 1852	64
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 20. Novbr. 1855	756
Ertheilung von Rheinschiffahrts-Patenten vom 10. Aug. 1856	758
Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnungen vom 21. Octbr. 1856	759
Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857	1074
Rheinbrückenbau bei Cöln vom 7. Mai 1858	760
Nordamerika. (Vereinigte Staaten.) Freizügigkeit v. 21. Jan. 1845	146
Verbrecher-Auslieferung vom 12. Septbr. 1853	72
Oesterreich. Salinen von Berchtesgaden und Hallein vom 3. December 1807	199
Familien-Stiftungen vom 10. Mai 1808	525
Nieder-Vertrag vom 8. Octbr. 1813	236
Grenz-Verhandlungen vom 3—23. April 1815	270
Wiener-Vertrag vom 23. April 1815	274
Regulirung des Rheinkreises vom 28. Mai 1815	288
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Münchener-Vertrag vom 14. April 1816	310
Grenz-Vertrag vom 30. Septbr. 1818	341
Frankfurter-Territorial-Recess vom 20. Juli 1819	350
Freizügigkeit vom 29. Mai 1820	114
Wiener Bundes-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Militär-Redemtions-Taben vom 5. April 1821	567
Redimirung der Militärpflicht bei Auswanderungen vom 12. December 1827	567
Forst- und Salinen-Verhältnisse vom 18. März 1829	386

	Seite
Verpfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Papst. Concordat vom 5. Juni 1817	507—17
Freizügigkeit vom 26. März 1838	143
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Parma. Abschaffung des Heimfallrechtes vom 23. März 1822	130
Freizügigkeit vom 11. Juli 1822	131
Preußen. Wiener-Vertrag vom 23. April 1815	274
Regulirung des Rheinkreises vom 28. Mai 1815	288
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
- Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Verhütung der Forstfrevel vom 6. April 1822	92
Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831	615
Zulassung zum Armenrechte vom 24. Mai 1834	20
Gerichtliche Correspondenz vom 27. Mai 1834	25
Supplementar-Artikel 1 — 4 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 12. Juli 1835	644
Desgl. 5—9 vom 31. Octbr. 1837	686
Grenzberichtigungs-Vertrag vom 30. März 1838	385
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Supplementar-Artikel 10 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 6. November 1838	688
Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine vom 7. Decbr. 1839	690
Supplementar-Artikel 10—13 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 30. März 1840	695
Rheinschiffahrts-Strafbestimmungen vom 12. Jan. 1841	692
Supplementar-Artikel 14 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 3. September 1841	698
Desgl. Art. 15 vom 4. Octbr. 1841	679
Führung von Oberlasten auf den Rhein-Segelschiffen vom 9. December 1843	715
Supplementar-Artikel 16 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 29. Juni 1845	723
Desgl. Art. 17 vom 29. Juni 1845	725
Dienstbücher für die Rheinschiffs-Mannschaften vom 29. Aug. 1845	732
Supplementar-Artikel 18 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 24. Juni 1846	730
Nichtung der Rheinschiffe vom 8. Aug. 1848	735
Beschwerde der Segelschiffer vom 9. u. 13. Octbr. 1848	736
Steuermanns- und Lootsenwesen auf dem Rheine vom 9. December 1848	737
Supplementar-Artikel 19 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 5. October 1849	738
Postvereins-Vertrag vom 6. u. 15. April 1850	933
Nichtung der Rheinschiffe vom 30. Septbr. 1850	752

	Seite
Pafskarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Rheinschiffahrts-Polizei-Berordnungen vom 29. Decbr. 1850	739
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Grenz-Berichtigung vom 20. Jüli 1851	390
Supplementar-Artikel 20 zur Rheinschiffahrts-Akte vom 8. September 1851	756
Gegenseitigkeit in Preßstrassachen vom 24. Octbr. 1851	585
Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Decbr. 1851	946
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Erster Postvereins-Vertrags-Nachtrag vom 3. Septbr. 1855	979
Rheinschiffahrts-Polizei-Berordnungen vom 24. Novbr. 1855	756
Ertheilung der Rheinschiffahrts-Patente vom 10. Aug. 1856	758
Rheinschiffahrts-Polizei-Berordnungen vom 21. Octbr. 1856	759
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Zweiter Postvereins-Vertrags-Nachtrag vom 26. Febr. 1857	1001
Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857	1074
Rheinbrückenbau bei Cöln vom 7. Mai 1858	760
Neuer süddeutscher Münz-Vertrag vom 7. Aug. 1858	1147
Neuß-Greiz , ältere Linie. Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Militärpflicht bei Auswanderungen vom 30. Aug. 1826	568
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Pafskarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 25. Jan. 1857	1160
Neuß , jüngere Linie. Alt-Neuß-Ebersdorf, seit 1824 Neuß-Lobenstein-Ebersdorf. Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Universalität des Gantgerichts vom 8. Novbr. 1828	36
Militärpflicht bei Auswanderungen vom 13. Septbr. 1835	571
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Gebiets-Ausgleichung vom 13. Aug. 1840	394
Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel vom 10. Juli 1847	109
Eraunungsrecht der Pfarrer vom 25. Jan. 1848	547
Pafskarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1855	76
Gegenseitigkeit in Preßstrassachen vom 24. Octbr. 1855	585

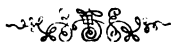
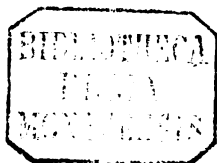
	Seite
Verpfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1855	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Neuß-Robenstein. (1824 erloschen.) Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congress-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Nst Neuß-Schleiz. Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congress-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Rußland. Wiener-Vertrag vom 23. April 1815	274
Bedingte Freizügigkeit vom 17. Decbr. 1824	131
Desgl. in Bezug auf Polen vom 21. Novbr. 1828	132
Gegenseitigkeit in Preßstrassachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verlassenschafts-Behandlungen vom 20. Jan. 1858	17
Sachsen. (Königreich.) Rheinischer Bund vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congress-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Berminderung der Criminalkosten vom 16. Septbr. 1823	22
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Abtretung von Patronatsrechten vom 8. u. 11. Novbr. 1844	518. 523
Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel vom 5. Octbr. 1846	108
Postvereins-Vertrag vom 6. und 15. April 1850	933
Paßarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebnahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßstrassachen vom 24. Octbr. 1851	585
Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Decbr. 1851	946
Verpfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Erster Postvereins-Vertrags-Nachtrag vom 3. Septbr. 1855	979
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Zweiter Postvereins-Vertrags-Nachtrag vom 26. Febr. 1857	1001
Deusch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857	1074
Sachsen-Altenburg. Militärpflicht Erfüllung bei Auswanderungen vom 10. Novbr. 1817 und 17. Jan. 1818	571/3
Gerichtliche Requisitionskosten vom 9. Mai 1834	24
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Paßarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Ueberhahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßstrassachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160

	Seite
Sachsen-Coburg seit 1826 auch Sachsen-Coburg-Gotha . Beitritt zum Rheinischen Bunde vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Militärpflicht-Erfüllung bei Auswanderungen vom 10. Novbr. 1817 und 17. Jan. 1818	571/3
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Gerichtliche Requisitionskosten vom 31. Mai 1834	27. 38
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel vom 27. März und 9. April 1839	104
Paffkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850	151
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßsraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Zulassung zum Armenrechte vom 4. Jan. 1855	20
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Sachsen-Gotha . (seit 1825 erloschen.) Beitritt zum Rheinischen Bunde vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Sachsen-Gilbburghausen . (seit 1825 erloschen.) Beitritt zum Rheinischen Bunde vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Sachsen-Meiningen , seit 1826 auch Gilbburghausen . Beitritt Rheinischen Bunde vom 12. Juli 1806	177
Militärpflicht-Erfüllung bei Auswanderungen vom 9. Dec. 1809	574
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Verhütung der Forstfrevel vom 27. Juni 1829	96
Gerichtliche Requisitionen vom 30. Jan. 1832	24
Gerichtskosten in Santsachen vom 30. Jan. 1832	38
Verhütung der Forstfrevel vom 12. Febr. 1833	98
Beitritt vom 8. Juni 1838 zur süddeutschen Münz-Convention vom 25. Aug. 1837	1136
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 30. März 1839	1139
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 1. Juli 1842	1141
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 31. Decem-ber 1844	1142
Weitere Münz-Convention vom 27. März 1845	1143
Untersuchungskosten vom 1. Febr. 1847	29

Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Beitritt zur süddeutschen Münz-Convention vom 25. Aug. 1837 mit der Oberherrschaft des Fürstenthums laut Vertrag vom 11. Mai 1839	1140
Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifreie vom 25. August und 30. Septbr. 1841	107
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 1. Juli 1842	1141
„ „ „ „ „ vom 31. Dec. 1844	1142
Weitere Münz-„Convention vom 27. März 1845	1143
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Bei- tritt 1851	154
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Bespfllegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Neuer süddeutscher Münz-Vertrag vom 7. Aug. 1858	1147
Schwarzburg-Sondershausen. Militärpflicht-Erfüllung bei Aus- wanderungen vom 1. Jan. 1806	574
Rheinischer Bund vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congreß-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838	1153
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Bei- tritt 1851	154
Gegenseitigkeit in Preßstraffachen vom 24. Octbr. 1851	585
Uebernahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Bespfllegung der Staats-Angehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Schweden. Freizügigkeit vom 6. April 1845	144
Schweiz. Freizügigkeit vom 20. Juli 1804	108
Beiderseitiger Staatsangehörigen Concurß-Rechte vom 5. Juli u. 24. Aug. 1834	38. 39
Verbreyer-Auslieferung vom 28. Juni 1851	60
Regelung der Bodensee-Schiffahrt vom 2. Mai 1853	841
Entrichtung eines Militärpflichtersatzes vom 9. Decbr. 1858	575
Beide Sicilien. Freizügigkeit vom 25. Novbr. 1819	130
Texas. Freizügigkeit bei Auswanderungen vom 16. Juli 1847	150
Türkei. Donau-Schiffahrts-Convention vom 7. Novbr. 1857	795

	Seite
Waldeck. Rheinischer Bund vom 12. Juli 1806	177
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Wiener Congress-Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Beitritt 1852	155
Uebnahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 15. Juli 1851	76
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Westphalen. Beitritt zum Rheinischen Bunde v. 12. Juli 1806	177
Württemberg. Grenz-Vertrag vom 1. Juni 1806	437
Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806	177
Grenz-Vertrag vom 13. und 17. Octbr. 1806	437
" " " 3. Juni 1806	175
" " " 18. Mai 1810	225
Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815	447
Gegenseitiger Stipendien-Bezug vom 28. Septbr. 1816	526
Wiener Schluß-Akte vom 8. Juni 1820	460
Jurisdictionen-Vertrag vom 7. Mai 1821	5. 17. 28
Berminderung der Criminalkosten vom 5. Febr. 1824	23
Jurisdictionen-Vertrag vom 8. März 1825	11. 17
Verhütung der Forstfrevler vom 1. Octbr. 1826	94
Postporto in Criminalsachen vom 16. Juni 1829	23
Verbrecher-Transport vom 30. Decbr. 1831	40
Rückvergütung des preussischen Rheinzolles vom 20. Febr. 1836	670
Süddeutsche Münz-Convention vom 25. Aug. 1837	1129. 1133
Allgemeine Münz-Convention vom 30. Febr. 1838	1153
Rückvergütung des preussischen Rheinzolles vom 21. März 1838	672
" " " 21. Mai	672
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 1. Juli 1842	1142
Convention über ein neues Ausmünz-Quantum vom 31. Decem-ber 1844	1142
Weitere Münz-Convention vom 17. März 1845	1143
Eisenbahn-Vertrag vom 25. April 1845	1022
Paßkarten. Dresdener-Convention vom 21. Octbr. 1850, Beitritt 1851	154
Jurisdictionen-Vertrags-Nachtrag vom 7. Jan. 1851	14
Uebnahme der Ausgewiesenen. Gothaer-Convention vom 14. Juli 1851, Beitritt 1853	82
Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen vom 24. Octbr. 1851	585
Donauschiffahrt-Convention vom 2. Decbr. 1851	794
Zulassung zum Armenrechte vom 16. April 1852	21
Verpflegung der Staatsangehörigen. Eisenacher-Vertrag vom 11. Juli 1853	89
Verbrecher-Transport vom 12. Jan. 1854	48
Jurisdictionen-Vertrags-Nachtrag vom 22. Decbr. 1854	15. 20

	Seite
Verbrecher-Auslieferung vom 22. Decbr. 1854	176
Beitritt zur Donau-Schiffahrts-Convention vom 2. Decbr. 1854, unterm 2. Jan. 1855	794
Münz-Vertrag vom 24. Jan. 1857	1160
Donauschiffahrts-Convention vom 7. Novbr. 1857	795
Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. No- vember 1857	1074
Neuer süddeutscher Münz-Vertrag vom 7. Aug. 1858	1147
Würzburg. (Großherzogthum.) Beitritt zum Rheinischen Bunde vom 12. Juli 1806	177
Vertrag über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen vom 12. Juni 1807	195
Grenz-Vertrag vom 26. Mai 1810	235
Vollstreckung der Erkenntnisse vom 1. Aug. 1810	5



Druckfehler-Verzeichniß.

Seite	17	Zeile	10	von	oben	statt	Nr. 1	lies	Nr. 4
"	17	"	11	"	"	"	Nr. 2	"	Nr. 5
"	17	"	13	"	"	"	Nr. 4	"	Nr. 7
"	17	"	13	"	"	"	Juni	"	Januar
"	20	"	2	"	unten	"	Nr. 5	"	Nr. 8
"	21	"	16	"	oben	"	1825	"	1820
"	28	"	11	"	"	"	Nr. 1	"	Nr. 4
"	28	"	16	"	"	"	Juni	"	Januar
"	39	"	10	"	unten	"	Kreditor	lies	Kridar
"	40	"	15	"	"	"	solcher	lies	solche
"	71	"	2	"	"	"	Juni 1853	lies	Juli 1851
"	76	"	16	"	"	"	Nr. 5	lies	Nr. 8
"	77	"	10	"	oben	"	1854	lies	1851
"	127	"	14	"	unten	streiche	„b. Königreich“		
"	434	"	15	"	oben	statt	Burghausen	lies	Burghausen
"	738	"	3	"	unten	"	Salzschiffer	lies	Satzschiffer
"	923	"	1	"	oben	"	9	lies	10
"	1194	"	18	"	"	"	September	lies	October
"	1195	"	25	"	"	"	27	lies	26
"	1197	"	1	"	"	"	1818	lies	1808
"	1202	"	8	"	"	"	750	lies	752



...e Kleseritzky
BINDEREISTE P
Schöffe

